

Göttingische gelehrte Anzeigen

volume: 159,2

by unknown author

Göttingen; 1897

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@www.sub.uni-goettingen.de

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Zweiter Band.

Berlin.
Weidmannsche Buchhandlung.
1897.

EX
LIBRIS
REGIAE ACADEMIAE
GEORGIAE
AUG.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. VII.

1897.

Juli.

Ausgegeben am 9. Juli 1897.

Inhalt.

Dieterich, Pulcinella. Von <i>U. v. Wilamowitz-Moellendorff</i>	505—515
Meitzen, Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas. Von <i>U. Stutz</i>	515—536
Kampers, Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage. Von <i>I. Häussner</i>	536—544
Jarry, Les origines de la domination française à Gènes. Von <i>A. Schaube</i>	545—549
Klopp, Der dreißigjährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs 1632. III. Von <i>K. Wittich</i>	550—573
Peyronis Lexicon copticum. Von <i>C. Schmidt</i>	573—576
Rauschen, Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodorus dem Großen. Von <i>A. Jülicher</i>	577—584

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5¹/₂ Bogen und kostet 24 Mark.

Dieterich, A., Pulcinella, pompejanische Wandbilder und Römische Satyrspiele. Leipzig 1897, B. G. Teubner. X 307 S. 3 Tafeln.

Eine prächtige Seifenblase, hübsch anzuschauen, so lange man sie fliegen läßt. Aber nur eine leise Berührung mit dem Finger so ist's ein Tropfen schmutzigen Wassers.

Dem Buche eines Verfassers, dessen Reichtum an Geist und Kenntnissen sich schon wiederholt gezeigt hat, kommt man mit günstigem Vorurteile entgegen. Das steigert sich, wenn man den Band aufschlägt, der durch sehr nützliche geschickt verteilte Abbildungen geziert ist. Auch der Stoff ist mit schriftstellerischem Geschicke verteilt und die Darstellung flieht ängstlich auch den Schein des Pedantismus. Der Stil ist ganz der gefällige, aber auch lose des Abraxas und der Nekyia, täuscht auch wol durch den Schein einer zwingenden Beweisführung, wie im Abercius. Aber man darf nicht scharf aufmerken, sonst wird man erst kopfscheu, dann recht ärgerlich. Es ist eben eine Seifenblase. Es scheint mir noch mehr im Interesse des Verfassers als in dem des Publicums notwendig, sie möglichst rasch zum platzen zu bringen.

»Pulcinella«, dieser Titel geht einen Teil des Buches an, der ganz hübsch ist, aber freilich kein Buch ausgab. Es ist eine verbreitete Annahme, daß die italienische *commedia dell'arte* und besonders die noch jetzt blühende Dialectposse mit den oskischen und römischen Possen des Altertums zusammenhänge. Auch das ist schon mehrfach bemerkt worden, daß die süditalische Posse im frühen Altertume auf die Griechen hinüber gewirkt haben muß, schon auf Epicharm und dann weiter bis auf den griechisch schreibenden Osker Blaesus von Capri. Aber diese im allgemeinen einleuchtenden und anerkannten Zusammenhänge wirklich klar zu stellen und zu erweisen läßt die Ungunst der Ueberlieferung, wie es scheint, nicht zu. Die heutige türkische Puppenkomödie, die Dieterich nur einmal streift, scheint auch mit dem Altertume zusammenzuhängen; aber auch da muß man sich leider mit einem Schlusse auf Grund sehr vager allgemeiner Erwägungen begnügen.

Offenbar hat nun Dieterich, angelockt durch den Reiz der Probleme und durch persönliche Freude an dem neapolitaner Pulcinell, sehr fleißig für die ganze Narrenwelt gesammelt, mit weitem Umblick über die verschiedensten Zeiten Litteraturen Monumente; ich nehme die Belehrung über viele Dinge, die mir neu waren, mit Dank hin. Aber einen Beweis liefert auch er für keinen der beiden Sätze, insbesondere bleibt eine gewaltige Lücke zwischen dem Altertum und der Renaissance bestehen. Es ist subjectiv begreiflich, daß er seine Sammlungen irgend wo unterbringen wollte, als er daran verzweifelte, daß sie für ein eignes Buch zureichen würden. Aber es ist doch bedauerlich. Denn daß er zu früh abgeschlossen hat, zeigt sich selbst in den Capiteln 8 und 10, den allein lesenswerten des Buches, durch die häufigen Erklärungen, daß er dies und das jetzt nicht verfolgen könnte oder wollte. Wenn er das getan hätte, so würde er einmal mit reicherem und geordnetem Materiale ein Buch über die Charaktermasken der alten und neuen Posse Italiens haben schreiben können. Immerhin steht in jenen Capiteln viel nützlichcs über das Costüm und die Masken der Posse, namentlich über die Tiermasken und die, welche aus ihnen abgeleitet sind. Auch die griechische Komödie wird hinfort mit Hahn und Schwein neben den Gäulen und Böcken der alten Tragödie zu rechnen haben. Ich hoffe, da setzt einmal ein Archaeologe ein, denn nur die Monumente liefern reiches Material. Ganz besonders hübsch ist der Nachweis, daß Messius Cicirrus von dem Kikeriki der oskischen Posse benannt ist; aber diese durch die Hesyhglosse *κικιρρος ὀπικῶς ἀλεκτροῶν* gesicherte Deutung des Namens wird gleich verdorben und *cicirrus* als Bezeichnung des Standes gefaßt, obwol doch der »Hahn«, wenn er einer war, nicht mit einem Gaule verglichen werden konnte.

Leider ist dieser wertvolle Teil nur eine unorganisch angestückte Beigabe zu der unglücklichen These des Buches, auf die der Untertitel »pompejanische Bilder und römische Satyrspiele« geht. Wir sollen lernen, daß ein Gemälde in der Casa del Centenario eine Scene aus dem Amphitruo des Accius, eine aus der als Exodium hinter dieser Tragödie gegebenen Atellana, die denselben mythischen Stoff behandelte, und eine Komödienscene darstellten, gemalt zum Gedächtnis einer einzelnen bestimmten Aufführung. Die Atellana soll nämlich sowol die oskische Posse wie das griechische Satyrspiel wie ein Mixtum Compositum aus beiden gewesen sein. Für diese These, die ein Sachverständiger nur mit Kopfschütteln hören wird, mußte ein Beweis versucht werden. Er soll geführt sein: sehen wir zu.

Die drei Bilder, von denen die Komödienscene außer Betracht

bleibt, sind auf drei Tafeln publicirt. Auf der ersten steht Herakles in majestätischem Theatercostüm links, rechts liegt ein König auf Stufen; daß er plötzlich hingesunken sei, ist mit nichten klar. Zwischen ihnen steht ein junges Weib und zu ihrer rechten ein kleinerer glatzköpfiger Mann in unscheinbarer Kleidung mit einem krummen Stocke. Nichts deutet darauf, daß er eine Maske wie die andern trüge, und vier Sprecher pflegen auch nicht zugleich auf der Bühne zu sein; man möchte ihn für einen dienenden Begleiter der Frau halten. Die beiden Mittelfiguren halten die Hände so, daß man meinen kann, sie sollten gefesselt sein, obwol von Fesseln nichts zu sehen ist. Dieterich deutet die Scene aus dem Herakles des Euripides; aber die postulierte Handlung ist in den Personen nicht klar, weder daß Herakles plötzlich erscheint, noch daß der König plötzlich zu Boden gefallen ist, noch daß der Alte der würdige Amphitryon ist. Unbedingt falsch ist die Deutung, weil es sich in dieser Fabel immer um die Kinder des Herakles handelt, die nicht da sind. Nun stimmt die Scene aber auch nicht zu Euripides. Daher bezieht sie Dieterich auf den Amphitruo des Accius, den er nicht ohne Schein für diese Fabel in Anspruch nimmt, den er sich aber natürlich ganz nach Belieben construieren kann. Die Deutung ist also mindestens so willkürlich, daß man sie gar nicht discutieren kann¹⁾.

1) Hier S. 9 fügt Dieterich einen Abschnitt ein, der so wenig zur Sache gehört, daß ich nicht einmal in der Kritik den Zusammenhang so zerreißen mag. Er handelt von dem dramatischen Motiv, daß ein Schutzsuchender veranlaßt wird, sein Asyl zu verlassen: ganz ungehörig, da das Bild diese Scene des Herakles nicht darstellt. Es ist sehr notwendig, die Entwicklung solcher Motive zu verfolgen, aber es muß mit Kritik geschehen. In den Hiketiden des Aischylos wird Gewalt versucht; dem entspricht der Oidipus auf Kolonos. In der Telephosage war schon vor Euripides die Flucht zum Altare mit einer Geisel eingeführt. Die Hiketiden und Herakleiden desselben Dichters beherrscht das Motiv in anderer Form. Andromache und Herakles führen es sehr ähnlich und schon conventionell geworden durch, die Andromache (worüber kein Wort zu verlieren ist) früher. Wir wissen ja, daß der Diktys im Jahre 431 mit dem gleichen Motiv vorausgegangen war. Es ist also so früh ausgebildet, daß wir seine Entwicklung nicht mehr verfolgen können. Abzuweisen ist die Verteidigung eines Schreibfehlers in der liederlichen vaticanischen Handschrift Eur. Andr. 494 καὶ μὴν ἔσορῶ τῶδε σύγκρατον ξέυγος πρὸ δόμων, wo Dieterich προδρομῶν »Vorläufer« empfiehlt. Liefen die zum Tode verurteilten wie die geängsteten Thebanerinnen Sieb. 211? Phoen. 303 sagt der Chor zu Iokaste μόλις πρόδρομος, ἀμπέτασον πόλας, so M²AVC gegen πρόδρομος M¹ und geringe Zeugen. Hier ist das Laufen eben so sinnlos wie dort und δόμος und πόλαι stehen in offener Relation. Was das heißen soll, daß προδρομῶν eher der Verderbnis ausgesetzt wäre als πρὸ δόμων, verstehe ich überhaupt nicht.

Auf dem zweiten Bilde steht links ein komischer Slave und blickt auf eine Frau, die einem ganz verhüllten kleinen Mädchen die Hand aufs Haupt legt, während neben ihr ein Junge in kurzem Röckchen eine Fackel schwingt. Die Frau ist ganz deutlich maskirt; das beweist der offene Mund und der zu der Slavenmaske stimmende Rand der Kopfbedeckung. Dieterichs ganze Deutung hängt aber daran, daß sie unmaskirt sein soll, was ihm doch noch S. 14 zweifelhaft ist, S. 15 ohne ersichtlichen Grund sicher wird. Mich lehrt der Augenschein das Gegenteil, und das eine steht außer Frage, daß dies Fundament für einen Hypothesenbau zu schwach ist. Nur wenn die Frau keine Maske trägt, ist seine Thesis möglich, daß dies eine Scene der Atellana wäre: möglich, nicht notwendig. Wenn sie aber maskirt ist, so ist eben eine Komödienscene wie andere auch: denn daß die Frauenmasken keine Spur von Caricatur tragen, gibt er zu. Nun deutet er aber auch den Inhalt der Scene. Das soll wieder die Heraklesfabel sein, Megara mit den Kindern, der Slave als lächerlicher Ersatz des Herakles. Das ist doch arg. Also Herakles hatte von Megara eine Tochter; ich dachte, er hätte die einzige Makaria gezeugt. Und der übermütige Bengel im Hemdchen ist zum Tode geschmückt und schreitet lustig den letzten Gang. An der Deutung, die gar nicht ernst genommen werden kann, hängt das ganze Buch. Denn wenn das zweite Bild nicht die Handlung des ersten parodiert, so ist die ganze Atellana als Parodie der vorher gegebenen Tragoedie dahin¹⁾.

Um mit den Bildern abzuschließen, sei Cap. 9 hier besprochen. Namentlich durch Reisch wissen wir, daß die Darstellungen von Bühnenscenen meistens durch Votivgemälde oder Reliefs oder Statuen hervorgerufen sind, die das Gedächtnis bestimmter Siege feierten. Dieterich will das auf Italien übertragen. Aber da gab es doch keine Agone, also auch keine Siege, und von Weihungen aus diesem Grunde ist nichts bekannt. Also ist diese Herleitung nicht statthaft, wenn die Bilder auf römisches gehn. Dieterich hat sehr recht damit, daß er andere scenische Darstellungen auf die Illustration

1) Ohne Belang für die Hauptsache ist das als Vignette vor dem ersten Capitel nach der Publication von Maaß wiederholte Bild, da seine beiden Figuren Masken tragen. Gleichwol bezieht es Dieterich auf die Atellana, da die komische Figur dem griechischen Satyrspiel nicht angehört haben könnte. Ich will das Bild gar nicht deuten, weil ich von den Spielen der hellenistischen Zeit nichts weiß noch wissen kann; aber die Kunst, zu wissen, was eine Sache, die ich nicht kenne, nicht gewesen sein könne, begehre ich nicht. Beiläufig sehe man sich den putzigen Kerl an, der hier einer Frau den Hintern zukehrt und lese bei Dieterich S. 17 nach, daß das eine Respectsbezeugung wäre.

tionen von Classikerhandschriften zurückführt, wie wir sie nur von Terenz besitzen. Die Buchillustration wird in der That noch sehr viel mehr in ihrer Wichtigkeit hervortreten. Aber hier ist die Herleitung unmöglich, wenn die Bilder auf Accius und die Atellana bezogen werden sollen. Denn die republicanische Tragödie war veraltet, und vollends für die Atellana, deren Dichtungen gar nicht auf das vornehme Publicum berechnet waren, ist die Existenz kostbarer Liebhaberausgaben ganz undenkbar. Es läßt sich eben gar nicht ausdenken, daß die Bilder italischer Herkunft wären. Andererseits ist es nichts wunderbares, daß mit der gesammten griechischen Decoration einige wenige scenische Bilder ebenso hinübergenommen wurden wie ägyptische Landschaften und Caricaturen. Daß der pompejanische Beschauer die Deutung der Bilder so wenig wie wir sicher finden konnte, giebt Dieterich zu. Wenn er sein Capitel mit den Fragen schließt, »ob der Besitzer des Hauses Aedil war, der solche Stücke hatte aufführen lassen, oder ein Reicher aus Rom, der berühmte Modescenen auch in seinem Pompejanum anbringen ließ«, so ist das Fragen ohne Antwort ein Vexieren des Lesers. Er selbst ist nicht übel geneigt, solche Spielereien ernst zu nehmen, die doch nicht besser sind als die, welche der *casa del poeta tragico* ihren Namen gegeben hat. Man wird versucht für das Haus, mit dem er spielt, den Namen *Casa del pulcinella* vorzuschlagen.

Nicht besser steht es mit dem litterarischen Beweise für die Atellana als römisches Satyrspiel. Die Parallele ist allerdings im Altertum gezogen worden, aber es sollte nachgerade bekannt sein, was so etwas bedeutet. Wer die Grundsätze philologischer Recensio auch auf die geschichtliche Tradition anzuwenden gelernt hat, also aus den Berichten halb oder ganz unwissender Compileren, in denen sie uns vorliegt, vorab die echte Ueberlieferung herstellt, statt nach Belieben hie und da eins oder das andere jener getrübeten Zeugnisse zu verwenden, und wer dann die so gewonnenen Sätze, die Sueton oder gar Varro aufgestellt haben mag, in die Anschauungen und Tendenzen jener Männer und ihrer Zeit einordnet, der kann gar nicht zweifeln. Im ersten Jahrhundert v. Chr. ist es Sitte, in allen Stücken das griechische und römische Wesen zu vergleichen: das forderte die ganze Weltlage, und Poseidonios, der führende Geist, giebt auch darin den Ton an. Die Griechen pflegen überall Entlehnung zu finden; da geht die Entwicklung weiter zu Seleukos, Iuba u. a. Die Römer streben danach, vielmehr durch die Construction einer parallelen Entwicklung ihre Ebenbürtigkeit zu erhärten. Mit welcher kindlichen Uebertragung der hellenischen Litteraturgeschichte das geschah, hat am Drama z. B. Leo gezeigt. Nun hatten die

Griechen das Satyrspiel, die Römer die Atellana, beide standen neben Tragoedie und Komoedie und mussten also parallelisiert werden, wol oder übel. Man bewerkstelligte das so, daß man in der Verwendung stehender Personen die Aehnlichkeit fand, dort der Satyrn, hier der oskischen Charaktermasken, von denen Pappus mit einem Silen sogar den Namen gemein hatte oder zu haben schien¹⁾.

So verstehen wir, was diese Theoretiker meinten, aber damit ist auch ihre Theorie erledigt. Für sie waren die beiden Spiele, die sie verglichen, und die Fächer der Litteraturgeschichte gegeben, in die alles römische hineingebracht werden mußte. Ueber die Herkunft und das Wesen der Atellana können sie uns in Wahrheit gar nichts lehren, und sie haben es kaum gewollt. Da nun jetzt außer Frage steht, daß die Atellana Roms ein oskisches Spiel romanisiert²⁾, so wissen wir sogar, daß die Herleitung aus Griechenland unmöglich ist. Wenn Nikolaos von Damaskos (citiert S. 120) *Atellanae* mit *σατυρικὰ κωμῳδία*, also einer Wendung, die in Griechenland undenkbar war, übersetzt, so ist das zugleich verstanden und erledigt, sobald man begriffen hat, daß er eben diese, wenn nicht dem Ursprung nach griechische, so doch damals schon von den Griechen angenommene Gleichsetzung befolgt, um in seiner gewählten Rede das Fremdwort zu meiden.

Nun gibt es einige wenige mythologische Titel des Novius und Pomponius. Ich kann nicht finden, daß Dieterich die Bedenken entkräftet hat, die ältere Gelehrte dazu gebracht haben, mehrere Bruchstücke lieber wirklich auf die Tragödie zu beziehen³⁾. Aber sei dem so. Nun schließt er weiter. Die Atellanen wurden als Nachspiel zur Tragödie gegeben, müssen also oft hinter Stücken des Accius gegeben sein: also müssen sie inhaltlich zu diesen Stücken in Beziehung gestanden haben. Dabei fällt die verblüffende Behauptung,

1) Ganz unzweideutig ist das Zeugnis des Diomedes (citiert S. 115) *Latina Atellana a Graeca satyrica differt, quod in satyrica fere satyrorum personae inducuntur aut si quae sunt ridiculae similes satyris, Autolycus Busiris* (die Titelfiguren der beiden dem Alphabet nach ersten Satyrspiele des Euripides), *in Atellana Oscae personae ut Maccus*. Das eludiert Dieterich im Texte so: »natürlich handelt es sich nur um eine bestimmte Art Atellana«, in der Anmerkung »Man rechnete diese Stücke zu den Atellanen, nannte sie aber *fabulae satyricae*«. Und diese Methode schilt über eine andere Methode, die »die Zeugnisse beurteilen will über Dinge, die wir gar nicht kennen«.

2) Es genügt auf den vortrefflichen Artikel von F. Marx in Wissowas Encyclopädie zu verweisen.

3) Ueberlieferung zu halten ist schön, aber was ist in den Statiusscholien Ueberlieferung? Und ist in ihnen die Vertauschung der Namen Pacuvius und Pomponius wunderbarer als das Erscheinen eines Citates aus Pomponius?

Accius habe bis zum Ende des 1. Jahrhunderts n. Chr. die Bühne beherrscht, gar mit Berufung auf Marx, der doch ausdrücklich sagt, daß die letzte Aufführung einer alten Tragödie, die überliefert ist, in das Jahr 45 v. Chr. fällt. Daß die alte Litteratur im ersten Jahrhundert n. Chr. verachtet und vergessen war, soll jeder wissen. In der Zeit aber, wo Pomponius und Novius dichteten, wurde Pacuvius auch noch viel gegeben. Nun macht sich Dieterich das billige Vergnügen, die mythologischen Titel der Atellanen mit solchen des Accius zu vergleichen, und weil er ein Par gleiche findet, ein Par gleich macht (Agamemnon = Clytaemestra, Atalanta = Meleager, ganz willkürlich), so wagt er die Behauptung, die Atellana habe regelmäßig das vor ihr gegebene Stück parodiert, was dann die pompejanischen Bilder bestätigen sollen. Ich verzichte darauf einen solchen Schluß zu kritisieren. Aber selbst mit dem ist immer noch kein römisches Satyrspiel gefunden. Dazu dienen die Titel, welche zu Accius nicht stimmen, die also Dieterich weder in seiner Sicherheit irre machen noch auf verschollene Dramen bezogen werden dürfen — er kennt wol das ganze Repertoire. »Sisyphos und Ariadne hat keine römische Tragödie behandelt«. »Sisyphos gibt es nur als Satyrspiel auf der griechischen Bühne«. Auch dies Repertoire kennt er ganz; er weiß, daß es falsch ist, wenn in einem Dutzend Citaten des Aischylos niemals *Σίσυφος σατυρικός* steht, daß der Sisyphos des Sophokles »zweifelhaft«, aber »sicher ein Satyrspiel« war (S. 113). Doch gut; dann folgt daraus nur, daß der Erzschemel eine lustige Figur war, nimmermehr daß eine Atellana Sisyphos ein griechisches Satyrspiel übersetzte. Und nun das Hauptstück. »*Pomponius Macco: perforisti me Diomedes*«, das erlaubt sich Dieterich »wörtlich« zu übersetzen »Du hast mich mit Urin begossen, Diomedes«, obwohl Nonius den Vers für *foria stercora minutiora* anführt, und es ja Lexica gibt, wenn man nicht weiß, daß *foria* den Durchfall bedeutet. Nun erinnert sich Dieterich an einen Vers aus dem *Ἀχαιῶν σύλλογος* des Sophokles *κάκοσμον οὐράνην ἔρριψεν* u. s. w. und er behandelt als ausgemacht, daß Odysseus »von den trunkenen Achaeerhelden so mishandelt wurde (bei Sophokles that es einer), unter denen Achill und Diomedes die hervorragendsten waren«. Wo denn? Bei Homer, ja, aber daß Diomedes bei Sophokles vorkam, weiß niemand: daß er sich an Odysseus vergreifen konnte, ist gar nicht auszudenken. Aber Dieterich mußte mehrere Helden einen Nachttopf werfen lassen und mußte *καταχέξειν* und *οὐράνην ῥίπτειν* identificieren, denn allein auf Grund dieser Identificationen ist es ihm »kaum zweifelhaft, daß Pomponius das Satyrspiel des Sophokles übersetzt oder bearbeitet hat«. Da aber die Atellana den Titel Maccus führt, so hält

er die These für erwiesen, daß die hauptsächlichste Atellanenfigur zu den tragischen Personen im Exodium hinzutrat und so das eigentümliche römische Satyrspiel entstand. Natürlich wurde dieser Maccus als der Diener einer der tragischen Personen zugefügt und so erwuchs die Gattung, die jetzt als Pulcinellkomödie fortlebt. Das ist der Beweis; muß ich ihn noch kritisieren?

Der Ἀχαιῶν σύλλογος ἢ σύνδειπνοι ist gar kein Satyrspiel gewesen; wir haben sehr viele Citate und nie steht diese Bezeichnung. Es liegt ja auch in dem einen Titel, daß der Chor eben die Achaeer waren, und der Inhalt, über den man einiges weiß, schließt die Satyrn aus. Das war also eine jener halb oder ganz lustigen Tragödien, die vereinzelt das Satyrspiel ersetzt haben. Wenn Dieterich diese offenkundige Thatsache nicht ignoriert hätte, wäre sein ganzer Schwindelbau wenigstens anders geworden. Er hat sie noch an einer anderen Stelle ignoriert. Sein sechstes Capitel will wirkliche Satyrspiele in Rom nachweisen. Dazu dienen erstens die σατυρικά κωμῳδίαι des Sulla, die Atellanen sind, also hierfür nichts besagen. Dann hat Q. Cicero eben die Σύνδειπνοι übersetzt; daß er diese oder die andern Stilübungen, zu denen ihn die Langeweile des Garnisondienstes in Gallien veranlaßte, jemals veröffentlicht habe, ist ganz unwahrscheinlich: Dieterich weiß, daß er ein griechisches Satyrspiel direct auf die römische Bühne bringen wollte, ja er hat nicht übel Lust zu glauben, daß er das gethan habe. Unmöglich hat er die Briefe des Marcus Cicero im Zusammenhange gelesen. Dafür phantasiert er sich noch sonst allerhand zusammen. Marcus Cicero hat ein Gedicht Alcyones verfaßt, aber in Hexametern, einen Glaucus, aber in trochaeischen Tetrametern, einen Uxorius, von dem wir wie von andern dieser Jugendsünden gar nichts wissen: daraus, daß diese alle keine Satyrspiele waren, also von Dieterich gar nicht angeführt werden durften, gewinnt dieser den Mut, zu erklären: »um die Mitte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts hat man jedenfalls das ganz dem griechischen entlehnte Satyrspiel einzuführen gesucht«. Ich übertreibe kein bisschen, man lese S. 122. Daß ein spätes römisches Mosaik neben einer tragischen Maske einen Satyr darstellt, ist ganz belanglos, und wenn Dieterich Recht hätte und ein als metrisches Exempel von Marius Victorinus angeführter Vers keine Grammatikerfiction wäre (wer von dieser Litteratur etwas versteht, weiß, daß er das ist), so würde ein *agite fugite quatite Satyri* für das römische Satyrspiel der ciceronischen Zeit auch gar nichts beweisen. Ist dem, der zu solchen Belegen greift, die Schlechtigkeit seiner Sache wirklich unbekannt geblieben? Schließlich kommt als Haupttrumpf die Partie der Ars des Horaz, in

der dieser allerdings Regeln über die richtige Behandlung des Satyrspiels gibt, die sich so darstellen, als könnten die Pisonen Satyrn auf die römische Bühne bringen wollen. Daß dem wirklich so war, betrachtet Dieterich und sein Eideshelfer Birt, der einen Aufsatz über die Disposition der Ars als Anhang des Buches beigesteuert hat (über den ich schweigen will) a priori als ausgemacht. Ich betrachte die ganze Einkleidung der Ars als Fiction und denke zu hoch von Horaz, um ihm einen rhetorisch disponierten Brief zuzutrauen; aber gut, möge Horaz bezeugen, daß zu seiner Zeit verunglückte Versuche in Satyrspielen gemacht sind, so bezeugt er doch für die ältere Zeit gar nichts und für den Erfolg dieser Versuche erst recht nichts. Er erzählt uns ja auch, daß damals Pindar nachgebildet ward: mit Dieterichs Mitteln kann man also eine römische chorische Lyrik erfinden. Von einem Zusammenhange dieses Satyrspiels mit den Atellanen steht nun immer noch nichts da: und doch bringt Dieterich es fertig, das bei Horaz zu finden. ›Und welches sind die entscheidenden Figuren, die hier in Betracht kommen? Es sind die Dienerfiguren‹. Unter dem Texte stehen die Horazverse

*Nec sic enitar tragico differre colori
ut nihil intersit Davusne loquatur et audax
Pythias emuncto lucrata Simone talentum
an custos famulusque dei Silenus alumni.*

Und oben heißt es ›der komische Diener war eben an Stelle des Silen getreten, als das atellanische Nachspiel sich aus dem griechischen Satyrspiel entwickelte. Das Zurückgreifen auf das griechische Satyrspiel . . . hält darauf, daß der Silen auftritt und daß er maßvoller redet als der Diener, der traditionell schon lange zum façonlosen Possenreißer geworden war‹. Wahrhaftig, er hat nicht verstanden, daß Horaz sagt ›der Satyr darf nicht reden wie die Sklaven der Komödie‹. So sehr haben ihm die Wahnbilder seiner Imagination, die beständig vor seinen Augen flirren, den Blick für das einfachste getrübt. Damit sind seine Beweise für das römische Satyrspiel erschöpft.

Ich will nur noch ein paar weitere Proben seiner Methode geben; das meiste, was ich mir ausnotiert hatte, bleibt weg. Dazu ist ja die Anzeige, dem Publicum den Aerger zu sparen, den der Rezensent ertragen hat.

S. 64 hören wir von einer Satyrfigur Thersites. ›Man denke sich, wie Chairemon im Achilleus dem Thersitestöter von dem strahlenden Helden den häßlichen Spitzkopf zu Tode ohrfeigen läßt, um sich klar zu machen, wie auch da die Figur eines parasitenähnlichen geprügelten Dümmlings ausgebildet war‹. Wenn ein für die Nach-

welt erfolgloser Dichter des vierten Jahrhunderts einmal den Thersites vorgeführt hat, so ist das für die Typen des Satyrspiels irrelevant. Aber daß Nauck aus dem epischen Cyclus eine Stelle zu Chairemons Drama beischreibt, soll nur den allgemeinen Stoff angeben: die Behandlung ist ganz ungewiß; die Charakteristik des Thersites hat sich Dieterich ausgedacht. Niemand weiß von dem Stücke etwas: nur daß die bodenlose Vermutung, es wäre ein Satyrspiel gewesen, falsch ist, konnte zwar Nauck noch nicht wissen, aber im Bull. de Corr. Hell. 17, 15 steht die Inschrift eines tragischen Schauspielers, der in Dodona Ἀχιλλεὶ Χαιρήμονος gesiegt hat.

S. 67 »wie sehr die Person des Herakles für das Satyrspiel typisch war«, soll die Neapler Satyrspielvase lehren. Ich denke, die stellt das Siegesfest einer bestimmten Aufführung dar. Unter den Personen ist Herakles: wie soll sein einmaliges Vorkommen ihn zu einer typischen Figur machen? Auf derselben Vase ist ein König dargestellt, ein bestimmter König; wenn ich mich auch nicht darauf verlasse, daß es Laomedon wäre, so könnte er es doch sein; er beweist so viel wie Herakles: war Laomedon auch typisch?

S. 80 sollen Timons Sillen auch σάτυροι geheißten haben. Warum? weil Dieterich in dem Satze der Schriftentafel ποιήματα συνέγραψε καὶ ἔπη, καὶ τραγῳδίας καὶ σατύρους, σιλλούς τε καὶ κιναιδούς das letzte der drei Doppelglieder als Apposition zu σατύρους »fassen möchte«. »Sonst wäre doch wol καὶ σιλλούς gesagt«. So verführt ihn der Wunsch, alles mögliche in den Urbrei seines Satyrspiels zu vermischen, dazu, die Logik und die Grammatik geradezu zu vergewaltigen.

S. 81 »Ich muß mir versagen, etwa noch — von Sotades, den ja auch Ennius bereits übersetzt hat, ganz zu schweigen — auf Sopatros und seine merkwürdigen Dichtungen und auch auf die menippische Satire einen Blick zu werfen, die mehr als eine Eigentümlichkeit mit den westgriechischen Mimen und Komödien gemein haben; ihre äußere Form wird gewiß nicht blos Schuld des formlosen Semiten sein, sondern auf Dichtungen zurückgehn, die Verse und Prosaimprovisation zu verbinden pflegten. Als Varro die Form der Satiren des Menippos — hießen sie etwa griechisch auch σάτυροι? — in Rom einführte, wirkten auf seine Arbeit sicherlich noch andere Dichtungen verwandter Art ein, die längst dort aufgenommen und herangewachsen waren. Merkwürdig genug, daß es von Varro *pseudotragediarum libri VI* gab, die gewiß in dieselbe Gruppe von Poesien gehörten. Der Titel gibt in diesem Zusammenhang viel zu denken«. Sotades dichtete ionische κιναιδοί, für die Recitation; Sopatros dichtete dramatische φλόαιες, für die Aufführung; Menippos

schrieb Bücher, eine neue parodische Form des Dialoges im *κυνικός τρόπος*; wie Platons Dialog wird er mit dem prosaischen Mimos des Sophron Vergleichungspunkte geboten haben, die aber keine litterarische Abhängigkeit beweisen. Die Dialoge *σάτυροι* zu nennen ist eine Thorheit. Was von Varros einheimischen Vorlagen gesagt wird, ist erfunden. In den Pseudotragödien hat man kynische Tragödien gesehen, parodische Buchdramen, wie etwa Tragodopodagra. Was soll das alles hier? Welches ist der Zusammenhang? Was gibt es zu denken? Was ist das ganze Gerede? Schaumschlägerei, die den Mangel an Gedanken verhüllt. Was soll die Praeteritio in der Praeteritio? Entweder die Dinge gehörten her, dann brauchte sich der Verfasser nichts zu versagen; oder sie gehörten nicht her, dann mußte er das Orakeln lassen.

Es mag sein, daß dieses sophistische Spiel als geistreich gefällt: mit Wissenschaft hat es nichts gemein. Aber es wäre tief traurig, wenn ein Mann, der dazu berufen ist, der Wissenschaft große Dienste zu leisten, den Afterkünsten der Sophistik verfallen sollte. Möge er die Verirrung rasch überwinden, dann soll von seinem Pulcinell keine Rede mehr sein; aber er wird dann selbst gefühlt haben, daß diesem Pagliazzo die Maske schleunigst abgerissen werden mußte.

Charlottenburg.

Ulrich v. Wilamowitz-Moellendorff.

Meitzen, A., Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. Erste Abteilung: Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen, 3 Bde in gr. 8, Bd. I 623 und XX S. mit 52 Abbildungen, Bd. II 698 und XVI S. mit 38 Abbildungen, Bd. III 617 und XXXII S. mit 39 Karten und 140 Figuren sowie einem gesondert beigegebenen Atlas von 125 Karten und Zeichnungen, Berlin 1895, Wilhelm Hertz. Preis Mk. 48.

Es sind jetzt ungefähr 60 Jahre her, seit Georg Hanssen im Anschluß an die Vorträge des dänischen Gelehrten Olsen seine >Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit< schrieb. Viel ist inzwischen über Agrargeschichte gearbeitet worden, und erstaunlich war der Erfolg. Was man kaum zu hoffen gewagt, ist nunmehr erreicht: wir haben einen ziemlich sichern und klaren Einblick gewonnen in das Agrarwesen der Urzeit und in seine Weiterentwicklung bis zur Gegenwart. Die ländliche Verfassung und die Gestalt

des ländlichen Besitztums, wie sie bis zu den Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen der Neuzeit bestanden haben, sowie vereinzelt Einrichtungen, die noch unter uns fortleben, haben den Ausgangspunkt abgegeben, von dem aus die Wissenschaft auf dem Wege des Rückschlusses bis zu den Anfängen vorgedrungen ist. Den vieldeutigen Berichten des Caesar und Tacitus können jetzt Tatsachen gegenübergestellt werden, an denen jene sich nachprüfen lassen, ja mit denen man daran sogar bis zu einem gewissen Grade Kritik zu üben vermag.

Das Hauptverdienst an alledem gebührt unstreitig Georg Hanssen. Er hat in seinen 1880 und 1884 in 2 Bänden vereinigten »Agrarhistorischen Abhandlungen« die Grundgedanken der agrargeschichtlichen Forschung entwickelt, er hat den Ariadnefaden gefunden, an dem sich die Wissenschaft durch das Labyrinth der überlieferten Siedlungsformen und geschichtlichen Ereignisse hindurchgearbeitet hat zu den Zuständen der ersten Ansiedelung. Aber er blieb nicht allein. In A. v. Haxthausen, W. Roscher, V. Jacobi, K. Th. v. Inama-Sternegg, Fr. Seebohm, K. Lamprecht u. A. fand er treffliche Mitarbeiter, die seine Ideen weiter verfolgten, seine Untersuchungen berichtigten und ergänzten. Vor Allen aber war es August Meitzen, der Hanssens Nachfolge übernahm. Ihm gab der Auftrag, den »Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates« in einem, jetzt 5 Bände umfassenden Werke zu bearbeiten, Gelegenheit zu eingehendem Studium auch der Agrargeschichte. Die Frucht davon waren eine Reihe höchst wertvoller Einzeluntersuchungen. Wer kennt nicht die beiden Abhandlungen über »die Ausbreitung der Deutschen« und über den »ältesten Anbau der Deutschen«, die 1879 und 1881 in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik erschienen, oder Meitzens schönen, Volkshufe und Königshufe behandelnden Beitrag zur Festgabe für Georg Hanssen?

Alle diese Arbeiten werden jedoch in den Schatten gestellt durch das vorliegende Werk. Mit gewohnter Meisterschaft zieht in ihm Meitzen die Summe der bisherigen Forschung und bringt sie zu einem vorläufigen Abschluß. Mit seltenem Geschick legt er zugleich auch den Grund für die Weiterarbeit und rollt er die Fragen auf, mit denen die Agrargeschichte in der nächsten Zukunft sich zu beschäftigen haben wird. Dabei übertrifft er seine Vorgänger namentlich in zwei Richtungen.

Einmal hat er vor ihnen voraus die allseitige, planmäßige Grundlegung. Ein nicht zu leugnender Mangel der bisherigen Forschung lag darin, daß sie sich auf Beobachtungen stützte, die an verhält-

nismäßig wenigen Feldfluren angestellt worden waren und nur einen geringen Bruchteil des überhaupt zur Verfügung stehenden Materials umfaßten. Aus einer Anzahl besonders in die Augen springender oder zufällig der Untersuchung sich darbietender Anlagen mußten allgemeine Schlüsse gezogen werden. Freilich lehrt gerade das Meitzensche Buch, daß diese im Großen und Ganzen das Richtige getroffen haben. Bei der Gleichförmigkeit, die im Agrarwesen weite Gebiete beherrscht, konnten eben allzu große Fehler daraus nicht hervorgehen. Aber als gesichert durften die bisherigen Ergebnisse erst gelten, wenn sie sich an einem größern und sorgfältiger ausgewählten Material bewährt hatten. Schon Georg Hanssen sprach dies aus; in dem Vorwort zum ersten Band seiner »Agrarhistorischen Abhandlungen« wies er darauf hin, daß erst ein Teil der nötigen Fundamentierungsarbeiten getan sei. Meitzen hat es unternommen, den bisher fehlenden breiten Unterbau aufzuführen. Zu diesem Behufe unterzog er nach dem Vorgang V. Jacobis u. A. die Flur- und Katasterkarten einem eingehenden Studium. Erheblich über 10000 sind ihm während seiner mehr als 25jährigen Vorarbeit für sein Werk zu Gesicht gekommen. Bd. I S. 45, 59 ff. und Bd. III S. XXV ff. erörtert er ihre Bedeutung, Herstellung und Beschaffenheit im Allgemeinen, um dann die interessantesten und am meisten charakteristischen von ihnen — es sind ihrer weit über 100 — im 3. Bd. und dem dazu gehörigen Atlas mitzuteilen. Sie beschränken sich nicht auf Deutschland. Die Schweiz, Oesterreich, Rußland, der skandinavische Norden, die Niederlande und die britischen Inseln sind mit berücksichtigt. Nur mit Frankreich ist es schlimm bestellt, da der Verfasser zu den dortigen Katasterkarten keinen Zutritt hatte. Hoffentlich lassen die französischen Gelehrten, denen diese Karten wohl zugänglich sein werden, sich die Gelegenheit nicht entgehen, durch eine nach dem Muster der Meitzenschen gearbeitete Veröffentlichung das Werk zu ergänzen und Meitzens Ausführungen über die fränkischen Siedelungen nachzuprüfen und zu vervollständigen. Zum Studium der Karten leitet Meitzen den Leser durch kurze Notizen im Inhaltsverzeichnis an und durch detaillierte Ausführungen im Text; mit Nachdruck hebt er darin hervor, was jeder Anlage eigentümlich ist. Gerade dieser Anschauungsunterricht macht die Lektüre des Buches so erfreulich; mit Meitzen Flurkarten zu lesen, ist ein wahres Vergnügen. Damit dabei wirklich etwas herauskomme, bedarf freilich jede Karte noch einer besondern Erläuterung durch einen Apparat, der Auskunft gibt über die Oertlichkeit, über die Zeit der Aufnahme der Karte, über Größe und Beschaffenheit der einzelnen Besitzungen, über die Geschichte des Ortes, über die

Rechtsverhältnisse u. a. m. Diesen Apparat geben die in Bd. III vereinigten Ausführungen zu den Karten; ich verweise z. B. auf Anlage 6 (Gretenberg), 10 (Apelern), 15 (Maden), 60 (Reichenbach), 61 (Hinter-Dux), 97 (Wederniki), 106 (Lahse), 107 (Domnowitz), 134 (Zeschwitz), vgl. auch den Exkurs in Anlage 20 über die Freien vor dem Walde. Bd. III S. XXX ff. und Bd. II S. 318 führt Meitzen aus, wie unentbehrlich und unumgänglich für einen erfolgreichen Betrieb der Agrargeschichte diese Lokaluntersuchungen sind. Wer je einen größeren wissenschaftlichen Bau wesentlich aus solchen, nur durch Lokalstudien zu gewinnenden Bausteinen aufzuführen gehabt hat, der ermißt, welch unsägliche Mühe diese Vorarbeiten Meitzen gekostet haben müssen, und der versteht die Liebe, die er gerade diesen Lokaluntersuchungen entgegengebracht hat. Dafür liefert aber auch sein Werk einen neuen Beweis dafür, was sich, selbst auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte, mit einer ins Einzelne gehenden, fast statistischen Beobachtung erreichen läßt. Ich will nur eines aus Vielem hervorheben. Der Lagemorgen war schon vor Meitzen bekannt; Hanssen hat in seiner ›Ackerflur der Dörfer‹, Agrarhistorische Abhandlungen II S. 254 ff., 266 ff. wiederholt davon gehandelt. Aber historisch richtig ihn zu würdigen und zu rubrizieren hat doch erst Meitzen vermocht dank den Beobachtungen, die er an der Flur von Maden anstellte, und vermöge des Ueberblicks, den er durch sein systematisch betriebenes Studium des gesamten Materials gewonnen hatte. Uebrigens sind seine Karten und Anlagen auch ein herrliches Studienmaterial für Andere; es ist sehr zu hoffen, daß sie fleißig nachgearbeitet und, namentlich von angehenden Jüngern der Agrargeschichte, für weitere derartige Aufnahmen als Muster benutzt werden. Kurz ich möchte — und ich glaube darin dem Verfasser nicht Unrecht zu tun — gerade in diesen Fundamentierungsarbeiten den Hauptwert des Buches sehen, das, was ihm grundlegende Bedeutung für die Agrargeschichte dauernd sichern wird.

Aber Meitzen hat auch aufbauen, was er im Einzelnen beobachtet, zu einem Ganzen zusammenfassen wollen. Das ist in den beiden ersten, der Darstellung gewidmeten Bänden geschehen. Auch hierin führt er aus, was Hanssen nur zu wünschen vermocht hatte, wenn er (Agrarhistorische Abhandlungen I S. IV) schrieb: ›Eine wirkliche Agrargeschichte Deutschlands von den ältesten Zeiten bis bis zur Gegenwart muß noch erst geschrieben werden‹. Vielleicht wendet man uns ein, Meitzens Buch wolle und sei mehr als das. Und bis zu einem gewissen Grad ist dies ja auch ganz richtig. Außer den Deutschen haben die Ostgermanen, die Kelten, Römer,

Finnen und Slaven eingehende Berücksichtigung gefunden, und neben dem Agrarwesen wird auch der Hausbau und die Wanderungsgeschichte ausführlich behandelt. Aber bei näherem Zusehen ergibt sich, daß es doch auf eine deutsche Agrargeschichte hinauskommt. Wie die Andeutungen Bd. I S. 32, Bd. II S. 675 ergeben, wird sich die 2., noch zu erwartende Abteilung des Werkes mit der deutschen Kolonisation des Ostens, dem heutigen deutschen Großgrundbesitz, seinem Betrieb und den Aussichten der modernen deutschen Landwirtschaft für die Zukunft beschäftigen, also in unser deutsches Agrarwesen ausmünden. Und auch die erste Abteilung ist durchaus im Hinblick auf Deutschland konzipiert. Dem Agrarwesen der nichtdeutschen Völker geht Meitzen eigentlich nur nach, weil erst bei genauer Kenntnis der nationalen Besonderheiten, die jedes der zu irgend einer Zeit auf deutschem Boden sesshaft gewesenen Völker in seinen Stammsitzen aufweist, mit Sicherheit die Frage beantwortet werden kann, ob und in welchem Umfang fremde Einflüsse in unserer Agrargeschichte sich geltend gemacht haben. So wird die römische Agrargeschichte im Grunde doch nur darum behandelt, damit dann nachher festgestellt werden kann, daß das römische Agrarwesen auf deutschem Boden keine Spuren hinterlassen hat, abgesehen von einigen wenigen Resten der Centurieneinteilung (vgl. namentlich Friedberg in der Wetterau, Anlage 34 und Bd. I S. 425 f.) sowie von den bairischen Hochäckern, die Meitzen, Anlage 35 und Bd. I S. 358 (vgl. auch schon seinen »Aeltesten Anbau a. a. O. S. 31 ff. gegen Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I S. 7) wohl mit Recht für römisch hält. Der Abschnitt aber, der dem Keltentum gewidmet ist, soll es Meitzen später ermöglichen, die Einzelhöfe West- und Süddeutschlands als von den früheren keltischen Bewohnern übernommen zu erklären. Und ebenso verhält es sich mit den Kapiteln, die von den Finnen und Slawen handeln. Aber auch die Ausführungen über den Hausbau (Bd. I S. 184 ff. 225 ff., über das keltische Haus, Bd. II S. 169 ff., 195 ff. über die Gammen und Jurten und die Häuser der Finnen, Anlage 28 über die Urformen des Hauses nördlich der Alpen, Anlage 65 und Bd. I S. 452 f. über das fränkisch-alamannische und das raetisch-alpine Haus, Anlage 94 und Bd. II S. 91 f. über das sächsische Haus und seiner sowie des fränkischen Herkunft und Ausbreitung, Anlage 140 über das nordische und altgriechische Haus, Anlage 32 und Bd. I S. 352 f. über die landwirtschaftlichen Bauten der Römer in Germanien) sowie über die Geschichte der Wanderungen ordnen sich durchaus dem Hauptgegenstand unter. Durch jene soll u. a. die Abstammung des sächsischen Hauses vom keltischen Stammhaus dargetan und damit eine

weitere Stütze für Meitzens Annahme vom keltischen Ursprung der westfälischen Einzelhöfe gewonnen werden; diese aber wollen den Zusammenhang herstellen zwischen den Siedelungs- und Flurformen einerseits und den Nationalitäten und Stammesverschiedenheiten anderseits. Man darf sich durch den Umfang aller dieser Untersuchungen nicht beirren lassen. Meitzen ist kein ängstlicher Haushalter; wenn er einen Gegenstand anschneidet, dann ruht er nicht, bis er ihn von Grund aus behandelt hat. In Folge dessen haben einzelne Teile des Werkes Gestalt und Umfang von Monographien erhalten, und darum hat der Verfasser auch ganz mit Recht dem Buch den umfassenderen Titel gegeben, den es trägt. Man wird aber bei seiner Beurteilung doch gut tun, im Auge zu behalten, daß, so wertvoll und interessant die betreffenden Abschnitte auch sind, Meitzen offenbar die Siedelungs- und Agrargeschichte der Kelten, Römer u. s. w. nicht um ihrer selbst willen hat schreiben wollen, sondern wegen ihrer Beziehungen zur deutschen Agrargeschichte, auf die es ihm in erster Linie ankommt, und die im Mittelpunkt seines Interesses steht.

Meitzens Vielseitigkeit bewährt sich übrigens auch in der Art, wie er seinen Stoff behandelt, und in den Mitteln, mit denen er arbeitet. Kein Problem entgeht ihm, keine Seite seines Themas bleibt unberücksichtigt. Er versteht meisterlich zu fragen; ja er liebt es sogar, den Leser mitunter auch auf überflüssige oder aussichtslose Fragen hinzuweisen, um ihn dann, nachdem er ihm den Holzweg gezeigt hat, die gangbare Straße mit um so größerer Zuversicht gehen zu lassen. In Bd. I S. 42 ff. führt Meitzen aus, daß und warum es so gut wie unmöglich sei, auf dem deutschen Volksgebiet die Urdörfer ausfindig zu machen; zu seiner Beruhigung erfährt dann aber der Leser 3 Seiten weiter unten, daß es dessen glücklicherweise gar nicht bedarf, da alle ältern Anlagen ziemlich gleichförmig sind. Das Beispiel illustriert trefflich Meitzens Gewissenhaftigkeit und Bedächtigkeit. Allerdings bringt diese für die Darstellung, die übrigens stellenweise (man vgl. z. B. Bd. I S. 17 f. über die Stabilität der ländlichen Wirtschaft und ihre Ursachen) von packender Schönheit ist, eine gewisse behagliche Breite notwendig mit sich, und da wegleitende Bemerkungen nicht selten fehlen oder allzu sehr zurücktreten, weiß man bisweilen geraume Zeit gar nicht, wo der Verfasser hinaus will. Am Schlusse der einzelnen Abschnitte findet man dann wohl eine kurze Zusammenfassung des Inhalts, aber eine schärfere Formulierung und Pointierung mancher Hauptpunkte wäre im Interesse größerer Klarheit und Deutlichkeit und besserer Einprägung doch hie und da zu wünschen. Im Allge-

meinen waltet die gelehrte Diskussion durchaus vor. Und da ist es ja allerdings bewundernswert, wie Meitzen das Rüstzeug und die Ergebnisse auch anderer Wissenschaften als der seinigen sich anzu-eignen und damit zu operieren versteht. Die Volks- und Altertums-kunde, die Sprach- und Rechtsgeschichte weiß er für seine Zwecke fruchtbar zu machen. Da weder Merkmale der äußeren Gestalt und wirtschaftlichen Einrichtungen noch urkundliche Ueberlieferungen eine Antwort auf die Frage zulassen, in wie weit die Franken an der Begründung der nordfranzösischen Dörfer beteiligt gewesen seien, ruft Meitzen die Ortsnamenforschung zu Hülfe und kommt so zu dem Ergebnis, daß diese Dörfer zwar z. T. den von den Römern hier angesiedelten Laeten sowie den Ubiern, Alamannen und Chatten zuzuschreiben seien, daß aber Artois von der Grenze der flandrischen Tiefebene bis an die Canche von den Saliern besiedelt worden sein müsse. Und ähnlich verfährt er in anderen Fällen. Seine Sachkenntnis und sein Scharfsinn lassen ihn überhaupt immer Beweisgründe finden. Manchmal mag dies kritischeren Naturen sogar etwas zu weit gehen, so, wenn Bd. II S. 22 gesagt wird, da Tacitus in den Historien V 22 berichte, daß die siegenden Germanen (im Herbst 71) *praetoriam Cerialis triremem flumine Luppia donum Veledae traxere* und Triremen 8 $\frac{1}{2}$ Fuß tief giengen, dürfe der Turm der Veleda nicht weit aufwärts an der Lippe gesucht werden. Ich weiß auch nicht, ob die Philologen und Archaeologen mit den ihre Wissenschaft betreffenden Partien von Meitzens Werk sich werden einverstanden erklären können¹⁾. Von den Ausführungen, welche die Rechtsgeschichte berühren, wird manches nicht oder nur mit Einschränkungen angenommen werden können, wie ich im Folgenden wenigstens für einige Punkte noch anzudeuten gedenke. Aber ich meine, auch hierin müsse gelten, was oben bemerkt wurde; man darf diese Dinge nicht für sich sondern nur im Zusammenhang nehmen und beurteilen. Die Fachleute mögen da und dort die Füllung zu beanstanden und zu ersetzen haben; aber der Rahmen und das Gefüge, die Meitzen geschaffen hat, werden bleiben.

Aus alledem erhellt, daß das Werk so reichhaltig und tiefgründig ist, daß an eine Kritik im Ganzen und im Einzelnen noch nicht gedacht werden kann. Sie muß eingehenden Spezialstudien überlassen bleiben. Nur um eine vorläufige Orientierung kann es sich jetzt handeln. Ich will versuchen, aus der Darstellung der beiden

1) Bereits hat E. H. Meyer in Beilage 133 der Allg. Zeitg. vom 11. Juni 1896 die Ableitung des niedersächsischen Hauses vom keltisch-irischen für unmöglich erklärt.

ersten Bände im Folgenden das herauszuheben, was mir besonders wichtig und beachtenswert erscheint.

Die Untersuchung geht aus vom Gebiet der volkstümlichen germanischen Siedelung, d. h. von dem Gebiet, auf dem die Germanen die ersten Ansiedler gewesen sind, und in dem sich während des gesamten Laufs der Geschichte niemals eine andere Nation so weit festzusetzen vermochte, daß daraus eine Einwirkung auf die Gestaltung der Ansiedelung folgen konnte. Es ist dies nach Meitzen auf deutschem Boden das Land zwischen Weser, Osning und Rothhaargebirge im Westen, Saale, Ilmenau und Schwentine im Osten, den Höhen des rechten Mainufers im Süden und der dänischen Grenze im Norden. Außerhalb Deutschlands gehören dazu Jütland, die dänischen Inseln, Südschweden bis zur Dalelf und der Südwesten Norwegens bis Bergen. In diesem ganzen Gebiet weisen alle alten Ansiedelungen eine Reihe von gemeinsamen Merkmalen auf, die sich wegen dieser Uebereinstimmung und wegen ihres Gegensatzes zu den Besonderheiten der Siedelungen in den Nachbargebieten nur als nationale Eigentümlichkeiten erklären lassen. Die Hofstätten, deren Zahl ein mittleres Maß nicht zu überschreiten pflegt, liegen in einem Haufendorf planlos beisammen. Das Kulturland, welches das Dorf umgibt, beträgt stets 300—400 Hektaren. Das Wegenetz ist sternförmig und steht außer Zusammenhang mit der Flureinteilung. Der Betrieb wird vom Flurzwang beherrscht. Die im Dorf vorhandenen Besitzungen verteilen sich auf 10—30 Hufen, d. h. in derselben Gemarkung gleiche, ideelle Anteile am Dorfgebiet, deren Landflächen und Nutzungsrechte einen Ertrag abwerfen, von dem ein bäuerlicher Haushalt zu leben vermag, wie er auch im Stande ist, mit seinen eigenen Arbeitskräften die Bewirtschaftung zu besorgen. Das Ackerland dieser Hufen liegt im Gemenge; es setzt sich zusammen aus Ackerbeeten, die nach Loosfolge¹⁾ auf Gewannen verteilt sind. Dazu kommt das Gemeinland, die aus Wald und Weide bestehende Almend, wohl zu unterscheiden von den scharf davon abgegrenzten großen gemeinen Marken, die zwischen den Dorfgemarkungen liegen,

1) Zum Schönsten, was Meitzen je geschrieben hat, gehört Anlage 145. Sie befaßt sich mit der Solskift und Hamarskift des Nordens, zeigt, daß der Hammerwurf ein Loosen war, durch das die Reihenfolge der Tofte und, unabhängig davon, die Reihenfolge der Aecker in den Gewannen u. z. für jedes Gewann besonders bestimmt wurde, während der Sonnenfall der Reebningsgesetze die Reihenfolge der Tofte und entsprechend die der Aecker in allen Gewannen durch die Himmelsrichtung bestimmt werden ließ. Wahrscheinlich wurde der Sonnenfall unter geistlichem Einfluß eingeführt, um das heidnische Loosen vermittelst Thorshammerwurfs zu verdrängen.

und an denen allerdings die Genossen der angrenzenden Dörfer auch Nutzungsrechte haben können.

Dies die charakteristischen Züge der volkstümlichen deutschen Ansiedelung. Zwei von ihnen sind durch Meitzen ganz besonders eingehend behandelt worden und müssen darum auch uns noch einzeln beschäftigen, ich meine die Gewanneinteilung einerseits und die Marken anderseits.

Der Begriff des Gewanns ist längst bekannt und steht fest; man versteht nämlich unter Gewannen fest begrenzte Abschnitte von in sich gleicher Bodenbeschaffenheit, Güte und Lage. Zu diesen Gewannen verhalten sich nun aber die in ihnen liegenden Aecker der einzelnen Hufen verschieden.

Bei den einen Gewannen wird die Unterteilung bewirkt durch linearen Parallelismus. Es sind das die regelmäßigen Gewanne d. h. die von der Gestalt eines Parallelogramms oder doch mit parallelen Breiten. Diese Breiten werden in gleiche Teile geteilt, sei es so, daß die Teilbreite vermittelt Teilung der Gesamtbreite durch die Zahl der Hufen ermittelt wird, sei es so, daß man ein Längenmaß, gewöhnlich eine Rute, auf den Breiten so oft als möglich ausmißt. In jedem Fall erhält man, falls die Teilpunkte durch Furchen verbunden werden, eine Anzahl von Paralleläckern, oder, wenn auf einer Seite die Breite versagt, von Geeren. Und dem entspricht die Benennung; die Aecker werden nach den Teilbreiten benannt (Gert, Dreier, Breite u. s. w.)

Den regelmäßigen Gewannen stehen gegenüber die unregelmäßigen. Ihre Aecker sind nur rechnerisch, nicht auch geometrisch, der Gestalt nach, Bruchteile des Gewannes. Der Flächeninhalt des Gewanns stellt sich dar als das Produkt von Ackerinhalt und Hufenzahl, aber zwischen Ackerform und Gewinnform besteht keine Beziehung. Der Ackerinhalt entspricht dem Ganzen, einem Bruchteil oder Vielfachen eines bestimmten Flächenmaßes; er faßt einen Flur- oder Lagemorgen oder einen Bruchteil oder auch ein Vielfaches davon. Dieser Morgen, der übrigens durchaus nicht immer der orts- oder landesübliche ist, bildet die Einheit, auf der sich Acker und Gewinn aufbauen. So z. B. in Maden (Anlage 15), wo die Ackerflur in 40 unregelmäßige Gewanne zerfällt, in denen je 16 gleiche Hufenanteile von $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder 1 u. s. w. Morgen liegen.

Ganz kurz und scharf kann man das Wesen und den Gegensatz bei den Gewinnarten auch so formulieren: bei den regelmäßigen Gewannen ist das Gewinn und seine Abgrenzung das Prius, das Ackerbeet aber das daraus geometrisch sich ergebende Posterius, während bei den unregelmäßigen Gewannen das Prius das Morgen-

maß ist, aus dem sich dann auf dem Wege bloßer Flächenberechnung Aecker und Gewannen in verschiedener Form erst ergeben.

Fluren wie Geismar (Anlage 13), in denen regelmäßige und unregelmäßige Gewanne neben einander vorkommen, legen die Frage nahe, ob nicht die eine Gewinnform aus der andern entstanden sei. Die Entstehung der unregelmäßigen Gewanne aus den regelmäßigen ist undenkbar. Wohl aber entstanden die regelmäßigen aus den unregelmäßigen. Anlaß dazu gaben die bei der Gemengelage unvermeidlichen, häufigen Grenzverwirrungen in Folge Verpflügens oder großer Zerstückelung. Im Norden kam es in einem solchen Falle zum Reebningsverfahren d. h. zu einer mit dem Seil bewerkstelligten neuen Vermessung der ganzen Flur einschließlich der Toften oder Hofstätten oder doch eines Teils davon unter gleichzeitiger Neuverteilung unter die Berechtigten. In Deutschland kannte man die Reebningsprozedur nicht. Hier halfen die Feldgeschworenen dadurch, daß sie jedem Genossen innerhalb des gestörten Gewanns wieder sein altes Ackerstück verschafften. Aber die unregelmäßigen Gewanne und die darin enthaltenen unregelmäßigen Aecker vermochten sie mit ihren Mitteln nicht wiederherzustellen. Sie verwandelten darum die unregelmäßigen Gewanne mittelst des Parallelismus in regelmäßige und wiesen dem Einzelnen seinen verhältnismäßigen Anteil in der Form eines oder mehrerer Paralleläcker zu. In gleicher Weise wurden neue Gewanne und Aecker angelegt. Alle regelmäßigen Gewanne sind somit das Ergebnis von Besitzstandsregulierungen, über die wir freilich nur spärliche Nachrichten haben, oder sie sind jüngern Datums.

Fluren mit unregelmäßigen Gewannen können im Laufe der Zeit keine wesentlichen Veränderungen erfahren haben; sie müssen von jeher so beschaffen gewesen sein, wie sie uns die Karte, die vor der Verkoppelung aufgenommen wurde, heute noch zeigt. In der Tat ist auch Maden, das Hauptbeispiel, ein uralter Ort; wir erkennen in ihm mit Meitzen (Bd. I S. 99 und Bd. III S. 41 mit n. 1) das Mattium der Chatten, die einzige von Tacitus genannte deutsche Ortschaft. »Die Feldeinteilung nach Morgen ist eben auch die einfach und natürlich begründete, während die nach Breiten außer jedem wirtschaftlichen Zusammenhange steht und ohne Flächenanschlag keine Berechnung weder der Arbeit noch der Aussaat oder Ernte zuläßt. Nach Morgen wird angebaut, nach Breiten nur gemessen«. (Bd. I S. 107). Und wie könnte schon in den ältesten Urkunden das Ackerland in Morgen angegeben sein, wenn es nicht wirklich in Morgen gelegen hätte, sodaß es für das einzelne Rechtsgeschäft nicht erst eines besonderen Ausmaßes bedurfte? In der Feldein-

teilung nach Morgen wird man somit die Feldeinteilung der ersten Ansiedelung zu erkennen haben. Bei ihr war das Gewann von untergeordneter Bedeutung. Man faßte zwar zuerst eine Fläche von annähernd gleicher Bodenbeschaffenheit und Güte ins Auge und überschlug ungefähr ihren Inhalt. Dann aber begann man, auf der freien Fläche, so gut es eben gieng — ich möchte fast sagen, ins Blaue hinein — das schon von der Zeit des bloß subsidiären Ackerbaus her wohlbekannte Morgenmaß auszumessen, d. h. die Pflugarbeit eines Vormittags. Die Ausmessung geschah durch Abschreiten. Die Ansiedler wußten aus Erfahrung, daß, um einen Morgen zu pflügen, eine bestimmte Anzahl von Furchen mit bestimmter Schrittzahl gemacht werden mußten. Man brauchte also bloß diese Furchen auszusprechen. Das that man, so gut es gerade gieng. Konnte man, weil der Raum mangelte, die Furchen nicht in ihrer ganzen Länge bis zur Entfernung des üblichen Gewendes ausmessen, so setzte man eben die fehlenden Schritte daneben zu und kam auf diese Weise zu einer größeren Furchenzahl und zu andern Unregelmäßigkeiten. Daher dann die unregelmäßigen Stücke. Und erst wenn die Morgenäcker aller Genossen auf der Fläche abgeschritten waren, standen auch die Grenzen des Gewannes fest. Nur die Späteren, die eben eine in abgegrenzte Ackergewanne eingeteilte Flur schon vorfanden, giengen vom Gewann aus; den ersten Ansiedlern schwebte bei der Anlage zwar der Gewannbegriff vor, das Gewann selbst aber ergab sich ihnen erst durch das Abstecken der Aecker.

Ueber die Bedeutung, die diesen Auseinandersetzungen zukommt, brauche ich nicht viele Worte zu verlieren. Erst sie geben ein richtiges Bild von der ältesten Feldeinteilung und eine klare Vorstellung davon, wie bei ihrer Anlage verfahren wurde. Auch ermöglichen sie zusammen mit andern Beobachtungen eine ungefähre Datierung der ersten Ansiedelung. Wir wissen, daß die Ubier im Jahre 37 vor Christo von Agrippa auf das linke Rheinufer herüber genommen wurden, und die Hermunduren ums Jahr 10 vor Christi Geburt von Domitius Ahenobarbus die verlassenen Sitze der Markomannen am Main und Frankenwald zugewiesen erhielten. Beide Völkerschaften legten ganz dieselben Dörfer mit unregelmäßigen Gewannen an. Sie müssen also die Bekanntschaft mit dieser Siedlungsweise schon aus der innerdeutschen Heimat mitgebracht haben, woraus folgt, daß die feste germanische Siedlung in die letzten Dezennien vor Beginn unserer Zeitrechnung fällt. Und noch eins! Da die alten Fluren solche mit unregelmäßigen Gewannen waren, können periodische Auslosungen, wenn sie überhaupt stattfanden, jedenfalls keine Veränderungen der Flur, insbesondere auch nicht eine

Vermehrung der Hufenanteile mit sich gebracht haben. Die Annahme einer Feldgemeinschaft mit wechselnder Hufenordnung und ihres Zusammenhangs mit der ersten Ansiedelung steht, wie Anlage 151 zu zeigen unternimmt, für die Germanen wie auch für die Kelten, Slawen und Inder auf höchst schwachen Füßen. Würde sie, was mir noch nicht ganz sicher zu sein scheint, mit Meitzen zu verwerfen sein, so hätte das eine große Bedeutung für die Rechtsgeschichte, in welcher die periodische Neuverlosung bisher benutzt wurde, um die Annahme eines langsamen, ganz allmählichen Uebergangs vom Sonderbesitz am Ackerland zum Sondereigentum zu begründen, und die späte Entstehung des Liegenschaftserbrechtes zu erklären.

In noch weit höherem Maße ist der Rechtshistoriker freilich an dem interessiert, was von Meitzen über die Entstehung der Marken und Dörfer gelehrt wird und über den Ursprung der Hundertschaft.

Das ganze deutsche Volksgebiet zerfiel bis zu den Gemeinheitsteilungen in zwei Teile, die nach Meitzen streng auseinandergehalten werden müssen, nämlich in die Niederlassungen (Dörfer, Städte, Höfe) mit ihren aus Ackerflur und Almende bestehenden Gemarkungen einerseits und in die gemeinen Marken anderseits. Die gemeinen Marken waren breite zusammenhängende Flächen unangebauten Landes, die seit der Ausbildung des Königtums meist in königlichem, z. T. aber auch in genossenschaftlichem Eigentum standen. Forschungen wie die v. Hammerstein-Loxtens über den Bardengau ergeben nach Meitzen, daß, je weiter man zurückgeht, um so lockerer der Zusammenhang wird mit den bewohnten Revieren und um so größer die Selbständigkeit der Marken. Und doch waren Marken und Dörfer zugleich entstanden und hatten einst zusammen ein Ganzes gebildet, das Volksland der Urzeit.

Als die Germanen es in Besitz nahmen und noch geraume Zeit nachher, waren sie nomadisierende Hirten. Jedoch schon früh litten sie an Uebervölkerung, wanderten doch bereits vor Pytheas von Massilia Teile von ihnen aus dem Herzen Deutschlands — die am Ost- und Nordharz begegnenden Namen Frisonofeld, Engili, Warenofeld, Ambrigau weisen nach Meitzen, der sich dafür wiederholt und nachdrücklich auf mündliche Mitteilungen Müllenhoffs beruft, auf die früheren Sitze der Friesen, Angeln, Warnen und Ammren hin — nach der Nordseeküste aus, was sich offenbar daraus erklärt, daß die alte Heimat für ihre Bewohner zu eng wurde. War dem aber so, so darf auch nicht, wie dies bisher geschah, angenommen werden, es sei bloß ein Teil des Landes in Besitz genommen gewesen, und die Ansiedelungen seien von dem fruchtbarsten und waldfreien

Teile aus nach und nach in die Einöde vorgeschoben worden. Vielmehr war offenbar schon damals das ganze Land, das wirtliche und das unwirtliche, okkupiert und wurde aller Grund und Boden, so gut es eben gieng, nutzbar gemacht. Der Uebergang zur festen Ansiedelung wäre dann nicht successive, sondern mit einem Mal oder doch verhältnismäßig rasch erfolgt. U. z. denkt ihn Meitzen sich folgendermaßen.

Das Land befand sich in den Händen von Weideverbänden. Denn offenbar waren die Hundertschaften ursprünglich nichts anderes als Weidegenossenschaften von ungefähr 120 Familienvätern. Eine solche Zahl war eben recht für einen rationellen Weidebetrieb; mehr würden eine zu große Lagergemeinde und einen zu großen Herdenbestand ergeben haben, weniger würden nicht im Stande gewesen sein, das Lager und die Herden zu behüten und zu besorgen. Jede dieser Lagergenossenschaften hatte ihr Weiderevier. Ursprünglich nahm jedes Lager das Weideland nach Bedarf in Besitz; vielleicht bestand auch innerhalb der Völkerschaft ein bestimmter Wechsel. Aber einmal fixierten sich die Grenzen. Das festgewordene Weiderevier ist der Hundertschaftsbezirk. Die Größe desselben schwankte, im Durchschnitt betrug sie etwa 2,5—3 Quadratmeilen, d. h. gerade so viel, als für den zum Unterhalt von 120 Familien erforderlichen Viehstand beim damaligen Bodenertrag nötig war.

Allein unter den Lagergenossen gab es Reiche und Arme. Die Armen waren bald nicht mehr im Stande, blos vom Ertrag der Viehzucht zu leben; sie mußten subsidiär Ackerbau treiben. Dadurch fühlten sich aber die Reichen beeinträchtigt. Einmal engten ihnen die bebauten Felder das Weidegebiet ein. Und sodann entzog ihnen der Ackerbau die Hülfskräfte, deren sie für die Besorgung ihrer großen Herden bedurften, und die sie bisher eben aus den armen Freien genommen hatten. Da jedoch auf die Dauer ihr Widerstand aussichtslos war, zogen sie eine radikale Lösung vor. Es kam zu einer Auseinandersetzung. Die Hauptmasse des Volkes, die sich ansiedeln wollte, wurde auf dem fruchtbarsten, schon früher gelegentlich angebauten Lande eng zusammengedrängt. Die übrigen Gebiete dagegen verblieben den Reichen, die darin ihre Weidewirtschaft weiter betrieben. Sie waren von den Gemarkungen der Angesiedelten scharf abgegrenzt. Wenn diese doch auch später noch an den gemeinen Marken als mitberechtigt erscheinen, so spricht das nicht gegen, sondern für die Entstehung in der oben geschilderten Weise. Offenbar hatte man sie nicht ganz auszuschließen gewagt, weil die Dorfgemarkungen eine zu spärliche Abfindung gewesen wären, sodaß, hätten die Ansiedler fortan am Rest des alten

Volkslandes gar keinen Anteil mehr haben sollen, man ihnen mehr hätte geben müssen.

Wie man auch immer über die im Vorstehenden kurz skizzierten Erörterungen Meitzens im Uebrigen denken mag, eines wird man ihnen zweifellos lassen müssen, nämlich daß sie zum Geistvollsten und Scharfsinnigsten gehören, was je über diesen Gegenstand geschrieben worden ist. U. z. besticht daran vor allem die strenge Folgerichtigkeit, welche sie beherrscht, und die überraschenden Aufschlüsse, die sie über den einen und andern bisher dunkeln Punkt zu geben scheinen. Mir bringen sie, offen gestanden, in dieser Hinsicht sogar etwas zu viel. Je mehr ich mich nämlich in sie vertiefte, um so mehr wollte es mir vorkommen, als sei diese ganze Theorie eigentlich nur aus dem Bestreben hervorgegangen, eine Erklärung zu finden dafür, weshalb die Germanen sich in Haufendörfern ansiedelten, und warum der Umfang ihrer Dorfgemarkungen nie ein gewisses, beschränktes Maß überschritt. Nun fragt es sich aber doch sehr, ob man gut thut, für Erscheinungen wie das Wohnen in Haufendörfern nach wirtschaftlichen und andern Gründen zu suchen, und ob man sich nicht vielmehr, zumal wenn man mit Meitzen die Siedelungsweise mit dem Volkstum in Verbindung bringt, einfach als eine nationale Eigentümlichkeit hinnehmen muß. Jedenfalls trägt dieser rationalistische Zug ¹⁾, welcher der ganzen Ausführung anhaftet, wesentlich dazu bei, den kritischen Leser mißtrauisch zu machen. Und dieses Mißtrauen wächst noch, wenn man sein Augenmerk dem Einzelnen zuwendet. Ich gedenke, später an anderer Stelle der Meitzenschen Ansiedelungs- und Hundertschaftstheorie noch eine Spezialuntersuchung zu widmen. Hier sei bloß einiges hervorgehoben, was auch ohne eine solche bedenklich erscheint. Da wird z. B. Bd. I S. 138 zur Unterstützung der neuen Theorie abgestellt auf die Worte bei Caesar de bello Gallico IV c. 22: *ne adsidua consuetudine capti studium belli gerendi agricultura commutent, ne latos fines parare studeant, potentioresque humiliores possessionibus expellant*, Worte, die, an sich schon von höchst zweifelhaftem Werte, bei dem genannten Autor gerade dazu dienen, den Mangel fester Wohnsitze zu erklären, während sie in dem Zusammenhang, in den Meitzen sie bringt, eher den Uebergang zur festen Ansiedelung begründen würden. Noch bedenklicher ist der Gebrauch, der Bd. I S. 150 von der berüchtigten Stelle des bellum Gallicum IV 1: *Suebi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum*

1) Auch Knapp wendet sich in seiner Besprechung des vorliegenden Werkes (vgl. jetzt Grundherrschaft und Rittergut S. 107 f.) gegen Meitzens Vorliebe für rationalistische Erklärung.

bellandi causa ex finibus educunt von Meitzen gemacht wird. Er rechnet nämlich aus ihr heraus, daß die Sueben 1000 Hundertschaften hatten, und weiter, indem er das Suebenland, das er aus Brandenburg bis zur Oder, der Provinz und dem Königreich Sachsen, den sächsischen kleinen Staaten außer Koburg, ferner der Hälfte von Hessen, von Braunschweig und von Hannover sowie dem mecklenburgischen Land östlich der Schaale bestehen läßt, auf ca. 2400 Quadratmeilen anschlägt, daß auf den suebischen Hundertschaftsbezirk 2,4 Quadratmeilen kamen, was vortrefflich mit dem Ergebnis einer andern S. 144—147 angestellten Berechnung übereinstimmt, nach welcher 120 Familien, die ein Hirtenleben führen, ca. 3 Quadratmeilen Land dafür bedürfen! Ferner, eine der ersten Fragen, die dem Leser Meitzens sich aufdrängen, ist die, was denn eigentlich aus den Reichen, aus den principes geworden sei, die zunächst ihr Hirtenleben und ihre Weidewirtschaft noch fortsetzten. Bd. II S. 534 f. gibt darauf die Antwort, sie hätten aus dem ihnen gebliebenen Volkslande bald ebenfalls Dörfer oder Höfe, die zu Dörfern anwuchsen, mit Almenden ausgeschieden, sodaß als Rest der alten Weidereviere nur noch die unbewohnten gemeinen Marken mit genossenschaftlichen Nutzungen fortbestehen blieben. Diese Auskunft aber hat, so viel ich sehe, weder in den Quellen noch sonst irgendwo einen Anhalt. Was Bd. I S. 142 f. gegen den militärischen Ursprung der Hundertschaft ins Feld geführt wird, vermag die herrschende Ansicht keineswegs zu erschüttern, zumal angesichts der Thatsache, daß alle historischen Nachrichten die Hundertschaft zu Heer und Gericht in Beziehung bringen, dagegen von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nichts wissen. Ich möchte nicht die gerichtliche Hundertschaft des Tacitus mit seinen 100 auserlesenen Kriegern identifizieren, wie das neulich wieder Richard Bethge than hat¹⁾, aber so viel geht doch aus der *Germania* c. 6 hervor, daß eine Einteilung der deutschen Heere in Hunderte schon vor der Völkerwanderung durchaus nicht solch ein Ding der Unmöglichkeit ist, wie Meitzen behauptet. Und warum sollten die im Kampf dezimierten Hunderte nicht immer wieder ergänzt worden sein, nötigenfalls durch Vereinigung mehrerer, so daß die Hundertschaften zu der Zeit, als man zur festen Ansiedelung übergieng, vollständig waren? Bei den hundert Auserlesenen hat doch jeden-

1) Er sieht in den Hunderten ursprünglich 100 Reiter, die sich unter dem Einfluß der keltischen Wagentruppe in ein aus Reitern und Fußgängern gemischtes Korps verwandelten, als *magistratus* (Caesar, *de bello Gall.* VI 22) die Landverteilung leiteten, so zu richterlichen Funktionen kamen und nach der festen Ansiedelung auf diese beschränkt wurden.

falls eine solche Ergänzung zuweilen auch stattgefunden. Und endlich fehlt es auch nicht an sehr gewichtigen Gründen, die sich gegen Meitzens Darstellung geltend machen lassen. Ich will nur einen anführen, der m. E. ausschlaggebend ist. Nach Meitzen (vgl. besonders Bd. I S. 143 f.) ist der Hundertschaftsbezirk älter als die feste Ansiedelung, geht also weit zurück in die germanische Urzeit. Nun hat aber Heinrich Brunner¹⁾ überzeugend dargethan, daß die germanische Hundertschaft nur ein persönlicher Verband war, und daß die Hundertschaft erst in der fränkischen Periode u. z. blos bei einigen Stämmen landschaftliche Bedeutung erlangte. Diese, auch von Richard Schröder²⁾ und Karl v. Amira³⁾ geteilte und jetzt wohl als unter den Rechtshistorikern herrschend zu bezeichnende Ansicht zu widerlegen, hat Meitzen nichts gethan⁴⁾. Und doch scheitert an ihr, so lange sie nicht als unhaltbar nachgewiesen ist, Meitzens Theorie unrettbar; von allem, was er über den Weidebezirk und die Auseinandersetzung innerhalb desselben ausführt, kann nichts bestehen bleiben, wenn die germanische Zeit keine territoriale Hundertschaft gekannt hat.

Ueber den folgenden, die nationale Siedelung und das Agrarwesen der Kelten behandelnden Abschnitt muß ich mich kurz fassen, zumal da ich mir über ihn doch kein eigenes Urteil erlauben kann. Er führt zu einem doppelten Ergebnis. Einmal zu einem negativen: die Feldgemeinschaft war bei den Kelten nie zu Hause; das Runrigsystem und das Zusammenpflügen, das in Irland, Wales und auch in Schottland, bis jetzt aber nur verhältnismäßig selten, sich nachweisen läßt, ist eine erst spät auf städtischem oder ländlichem Gemeindebesitz und unter den Miterben von Einzelhöfen entstandene Einrichtung. Positiv aber ergibt sich Folgendes. Die Kelten sind von der Weidewirtschaft direkt zum Einzelhofsystem übergegangen. Die Einteilung des keltischen Stammhauses in 3 Schiffe mit 4 Schlafräumen zu 4 Familienlagerstätten wurde bei der festen Ansiedelung zum Ausgangspunkt gemacht für die Einteilung des Landes, das in Townlands (Lagergebiete von Bailes, d. h. Dreißigsteln des Clans), Quarters (Gebiete der Gavaels, der Baileviertel) und Tates (Güter der Randirs oder Gwelys, d. h. der Familien, von denen 4 auf jede

1) Deutsche Rechtsgeschichte I S. 116 ff.

2) Deutsche Rechtsgeschichte 2. Aufl. S. 16 mit N. 15.

3) Artikel »Recht« in Pauls Grundriß II S. 105.

4) Was er I S. 577 N. 1 über c. 9 und 16 des pactus pro tenore pacis sagt, bezieht sich nur auf die Franken und setzt gerade das, was erst zu zeigen wäre, nämlich daß die Salier, weil sie Centenare hatten, auch Hundertschaftsbezirke kannten, als selbstverständlich voraus.

Gavael kamen) zerfiel. Die Hufen waren Einzelhöfe mit vollkommen zusammenhängendem Land, das in geschlossenen, verzäunten Kämpen um sie herum lag. Ueberall, wo die Kelten sich fest ansiedelten, auch in Gallien und Helvetien, geschah es in solchen Einzelhöfen. Das Einzelhofsystem ist die spezifisch keltische Siedlungsweise.

Es folgt ein sehr interessanter Abschnitt über Grundbesitzverhältnisse, Kolonien und Landwirtschaft der Römer, der die agrarischen Altertümer Roms, die römischen Landmessungen und Feldeinteilungen sowie die römische Pacht und den Kolonat eingehend behandelt. Ich überschlage ihn aus dem oben S. 520 angedeuteten Grunde und bescheide mich, auf den schönen § 3 (S. 272 ff.) über die römische und germanische Ackerbestellung hinzuweisen. Meitzen zeigt dort, wie der oberflächlich arbeitende römische Hakenpflug das Querpflügen nötig machte und so auf ein quadratisches Landmaß führte, bezw. auf ein aus 2 Quadratactus zusammengesetztes rechteckiges iugerum, das doppelt so lang als breit war. Der germanische Schaarenpflug dagegen, der überaus gründlich arbeitete, ergab ein Ackermaß, das bei 30 oder 60 Ruten Länge nur 2 bis 4 Ruten Breite hatte.

Der ganze Rest des ersten Bandes und vom zweiten die Seiten 1—140 sind der Untersuchung über die Siedelung und das Agrarwesen derjenigen Gebiete gewidmet, für welche es sich fragen kann, ob Kelten, Römer oder Germanen dem Land dauernd das Gepräge ihrer Siedlungsweise aufgedrückt haben, sowie ob und in welchem Maße die verschiedenen nationalen Siedlungsarten sich beeinflussten. U. z. werden von Meitzen 3 solche Ländergebiete unterschieden: Süddeutschland, Tirol und die Schweiz — Frankreich und Rheinland — Westfalen, Friesland, Holland und England.

In Oberdeutschland haben alle eindringenden deutschen Stämme, die Sueben Ariovists, die Alamannen und Baiern auf ehemals keltorömischem Boden nationale Gewanddörfer angelegt. Daneben behaupteten sich, zumal im Gebirge, die keltischen Einzelhöfe und entstand als spezifisch oberdeutsche Siedlungsform der Weiler. »Die charakteristische Eigentümlichkeit desselben ist, daß eine regellos gestellte kleine Gruppe von wenigen, in der Regel nur 3—5 oder 6 Höfen die Ortschaft bildet, welche von dem zu diesen Höfen gehörenden Lande in ebenfalls unregelmäßigem Gemenge umgeben wird. Die einzelnen Besitzungen werden wie in den Dörfern nach Hufen unterschieden und bezeichnet (Bd. I S. 432, 433)«. Aber das Streben, die Genossen nach Verhältnis der Anteile gleichzustellen, sowohl in der Fläche, als auch in der Bodenbeschaffenheit sowie in der Entfernung vom Gehöft, und damit auch im Werte und in der Leistungs-

fähigkeit, dies Streben beherrscht die Anlage nicht. Der Weiler ist eben herrschaftlichen Ursprungs, sei es daß Väter zu Gunsten von Söhnen ihr Gehöft so umwandelten, sei es daß ein Herr ihn anlegte, um die Stücke an Freie oder Hörige auszuthun.

Im fränkisch-vandilischen Eroberungsgebiet, also im Rheinland und in Frankreich stehen sich nur Einzelhöfe und Dörfer gegenüber. Dieser Gegensatz ist alt. Nach Meitzen (Bd. I S. 565 ff., 581 ff.) weisen die Bestimmungen der *lex Ribuaria*, aber auch die der *lex Salica* auf das Vorhandensein von Einzelhöfen wie von Dörfern hin. Dies scheint mir durchaus richtig zu sein, wenn ich auch nicht alles unterschreiben möchte, was Meitzen über die einschlägigen Stellen der beiden Volksrechte sagt. Es ist ja z. B. recht scharfsinnig, wenn er (S. 566) aus *lex Ribuaria* 18 c. 1, wo auf den Diebstahl einer (mittleren) Herde¹⁾ von 12 Stuten und einem Hengst oder von 6 Sauen und einem Eber oder von 12 Kühen und einem Stier eine Buße von 600 sol. gesetzt ist, auf Einzelhöfe schließt, einmal weil nur bei diesen so kleine Herden vorkommen und gestohlen werden könnten, und sodann weil die Höhe der Buße ergebe, daß man das Vieh unbewacht in geschlossenen Kämpfen habe weiden lassen müssen. Aber wenn man weiß, daß die fränkischen Rechte, die beim Diebstahl mehrerer gleichartiger Sachen von der Annahme einer Verbrechenskonzurrenz absehen²⁾, überhaupt darauf ausgehen, Gruppenmengen zu bilden, und wenn man bedenkt, wie äußerlich und willkürlich sie dabei verfahren, so fragt man sich doch, ob es erlaubt sei, aus dieser Bestimmung einen solchen Schluß zu ziehen. Im Uebrigen läßt sich auf dem fränkisch-vandilischen Eroberungsland ein südliches Einzelhofgebiet unterscheiden, das mehr als zwei Drittel von Frankreich umfaßt, aber mit Enklaven von Dörfern durchsetzt ist, und daneben ein zweites nördliches, welches vorzugsweise Belgien und den Niederrhein einnimmt und sich in Westfalen bis zur Weser fortsetzt. Zwischen beiden liegt eine breite Dörferzone. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß die Besiedelung in Einzelhöfen aus der Keltzeit überkommen ist und die Dorfanlagen sich als Eingriffe in das Gebiet der Einzelhöfe darstellen; denn die Verschiedenheit der Ansiedelung mit der Bodenbeschaffenheit in Beziehung zu bringen, ist, wie ein Blick auf die Karte lehrt, unmöglich. Aber weshalb haben die Germanen nicht überall mit den Ein-

1) Das bedeutet *sonesti*, das zu ags. *sunor* gehört und mit Sühne, Sühngeld nichts zu thun hat.

2) H. Schreuer, Die Behandlung der Verbrechenskonzurrenz in den Volksrechten, Heft 50 der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von O. Gierke, Breslau 1896 S. 27 ff.

zelhöfen aufgeräumt und ihre nationalen Gewanddörfer angelegt? Im Süden thaten sie es offenbar darum nicht, weil sie hier nach dem Recht der hospitalitas sich ansiedelten. Dagegen ist schwer verständlich, warum die Franken, die später in Nordfrankreich in Dörfern angesiedelt waren, im Rheingebiet und im heutigen Belgien in Einzelhöfen wohnten. Nach Meitzen liegt die Lösung des Rätsels darin, daß die Sigambren und Chamaven sowie alle die Istvaeonen, die schon vor ihnen in das Keltenland eingedrungen waren, es zur Zeit ihrer Auswanderung in ihrer Heimat noch gar nicht zur festen Ansiedelung gebracht hatten. Vielmehr wanderten sie noch als Hirten aus und gelangten erst in der Fremde zur Selbsthaftigkeit. Da aber übernahmen sie die Siedelungsform, die sie vorfanden, und übertrugen sie, weil sie sich daran gewöhnt, und nachdem sie sie erprobt hatten, zunächst auch noch weiter. Ganz anders die Stämme, welche die Heimat erst verließen, nachdem man in ihr in Gewanddörfern sich niederzulassen schon begonnen hatte. Sie gründeten ihre Dörfer auch im fremden Land. So namentlich die Marsen im Hellweg; die Dörferinsel, die er inmitten des westfälischen Einzelhofgebietes bildet, verdankt ihre Entstehung dem Umstand, daß die dauernde Besitznahme dieses Landstrichs durch einen Stamm erfolgte, der später als die umwohnenden Sigambren und Chamaven die deutsche Heimat verlassen hatte. So aber auch deutsche Laeten, Ubier, Alamannen, die links vom Rhein feste Niederlassungen gründeten. Und durch diese sowie ihre übrigen Nachbarn sind dann die Franken mit der volkstümlichen deutschen Siedelungsweise erst bekannt geworden, erst durch sie wurden sie veranlaßt, bei den spätern, merowingischen Eroberungen gleichfalls Gewanddörfer zu gründen.

›Was sich in Friesland an alten und ältesten Anbau- und Besitzverhältnissen erkennen läßt, sind Einzelhöfe mit blockförmig und kampartig zerteilten Grundstücken, welche zumeist die Höfe in nächster Nähe umgeben (Bd. II S. 52)«. Die Grundlage ist also auch hier keltisch. Dabei hat das friesische Agrarwesen Züge hohen Altertums bewahrt, es ist mit durch die eigentümlichen natürlichen Bedingungen bestimmt worden, unter denen die Nordseeküste steht. Ihretwegen entstanden z. B. die merkwürdigen, um alte Trankstätten herum errichteten Dörfer, wie Rysum bei Emden (Anl. 87), ferner die Geestdörfer mit ihren graswüchsigen, in Blöcken und Kämpfen aufgeteilten Niederungsländereien und dem oberhalb des Dorfs auf der Sandhöhe liegenden Streifenesch, das freilich mitteldeutscher Herkunft sein dürfte (Anlage 88 Filsum), endlich die Moorkolonien mit ihrer, in einem langen und von zwei Gräben eingefassten Streifen liegenden Marschhufe, bei der das Haus oben an

dem Deich liegt, der zugleich als Straße dient. Aber auch in den Sachsengebieten zwischen Weser und Rheinland ist das Einzelhofsystem aus der Keltzeit übernommen; Meitzen hat, wie ich schon oben S. 519 f. andeutete, die alte Ansicht vom menapischen Ursprung der westfälischen Einzelhöfe wieder aufgenommen und durch neue Beweise gestützt. Er gibt auch eine Erklärung für die merkwürdige, an Hand der Uebersichtskarte und der Anl. 1 leicht festzustellende Thatsache, daß der Lauf der Weser von ihrer Mündung an aufwärts bis zur Porta Westfalica und eine von da der Grenze von Lippe-Detmold entlang an Paderborn vorbei und über das Rothaargebirge nach der Sieg hin laufende Linie scharf die Gewanddörfer von den Einzelhöfen scheidet. Hier grenzten eben einst Germanentum und Keltentum an einander und stießen, da die Kelten weit früher als die Deutschen sich fest ansiedelten, deutsche Weidewirtschaft und keltisches Einzelhofsystem zusammen. Wohl drängten dann die Deutschen über die Grenzen und wichen die Kelten vor ihnen zurück. Aber da die Eroberer die festen Sitze der Vertriebenen übernahmen, blieb die alte Grenze unverwischt. Ja sie trat noch schärfer hervor, als auch in den altgermanischen Gebieten die Bevölkerung zur Ruhe kam und sich nach ihrer eigenen Weise in Haufendörfern mit Gewannfluren festsetzte. Denn jetzt wurde sie zu dem, was sie heute noch ist, zur Grenzscheide zweier nationaler Siedlungsformen. Allerdings weisen gerade hier im Sachsenland beide anscheinend gemeinsame Züge auf. So begegnen auch westlich der Weser die gemeinen Marken. Aber sie sind durchaus andern Ursprungs als im Lande rechts von der Weser. Denn sie stellen sich dar als das zunächst nicht benötigte und darum außer Acht gelassene unkultivierte Land, das erst nach und nach von den Bauerschaften in genossenschaftliche Nutzung genommen wurde. Eine sächsische Eigentümlichkeit liegt also darin nicht, was übrigens bestätigt wird durch die Siedelung und das Agrarwesen der Angelsachsen in England, durch welche die ehemals keltischen Siedelungen eine ganz ähnliche Umgestaltung erfuhren wie in Oberdeutschland.

Damit ist der Kreis der Untersuchungen geschlossen, die sich auf den ältesten Anbau des deutschen Stamm- und Eroberungslandes beziehen. Im Weitern handelt es sich nur noch um die Frage, welche Veränderungen diese Grundlagen später erfahren haben, und was zu ihnen noch hinzugekommen ist. Hiebei fallen zunächst wiederum fremde Einflüsse in Betracht, nämlich finnische und slawische. Der folgende, sehr umfangreiche Abschnitt behandelt darum Wanderleben, Siedelung und Agrarwesen der Finnen und der Slawen. Ich muß darauf verzichten, ihn eingehend zu analysieren. Nur das sei

hervorgehoben, daß Meitzen die Hauskommunion, die man namentlich von den Südslawen her kennt, als gemeinslawisch nachweist, während er den großrussischen Mir für ein modernes, grundherrschaftliches Erzeugnis erklärt. Aber auch von innen heraus und unter romanischem Einfluß erfolgten Umgestaltungen, dadurch nämlich, daß die Grundherrschaft sich ausbildete und inmitten der deutschen Siedelung Fuß faßte. Hiervon handelt Meitzen in einem weitem 9. Abschnitt, der manches Interessante enthält, z. B. Bd. II S. 329 ff. eine außerordentliche instruktive Darstellung der Königshufen des Hersfelder Zehntlandes und der bekannten Wald- oder Hagenhufen, der aber doch im Wesentlichen auf fremden Forschungen beruht und darum nur kurz erwähnt bleiben mag. Ganz in seinem Element befindet sich der Verfasser dagegen wieder da, wo er die Rückeroberrung der Slawengebiete in Oesterreich, Baiern und Sachsen behandelt. Schade, daß der verfügbare Raum zu gering ist, als daß ich allem dem im Einzelnen nachgehen kann, was Meitzen hier ausführt. Ich muß mich damit begnügen, die Interessenten gerade auf diesen Teil des Werkes nachdrücklich zu verweisen und als, so viel ich zu urteilen vermag, besonders lehrreich das hervorzuheben, was Bd. II S. 464 ff. z. T. im Anschluß an E. O. Schultze über die Zerschlagung der ältern slawischen Anlagen durch die Grundherren Obersachsens und über die Anlage von Straßendörfern mit großen Gewannfluren gesagt ist.

Nachdem dann noch in zwei weitem Büchern der wirtschaftlichen und ständischen Entwicklung Dänemarks, Schwedens und Norwegens gedacht worden sowie der Einwirkungen, die von dem im Interesse der Grundherrschaften ins Leben gerufenen Weg-, Münz- und Maßwesen und andern grundherrlichen Einrichtungen¹⁾ ausgegangen sind, schließt das gewaltige Werk mit einer Zusammenfassung der über die historische Zeit gewonnenen Ergebnisse und einigen Vermutungen über die Vorzeit.

Auch wir stehen am Schluß. In vollem Bewußtsein der Lückenhaftigkeit und Unzulänglichkeit unserer Berichterstattung nehmen wir ungern von dem Gegenstand unserer Besprechung Abschied. Einiges aber wird der Leser hoffentlich aus dem Mitgeteilten entnehmen. Es wird ihm der Eindruck geworden sein, daß es sich hier wieder um eines jener Werke handelt, die allezeit ein Ruhmestitel und der Stolz deutscher Wissenschaft bleiben werden, und für das wir dem verehrten Altmeister, der es uns geschenkt hat, und der

1) Vgl. Bd. II S. 556 ff. und Anl. 147 über Königshufen, S. 569 ff. über Neubrüche und Beunden, S. 602 ff. über die Gehöferschaften auf dem Hunsrück und der Eifel, für die mit Lamprecht grundherrlicher Ursprung angenommen wird.

Verlagsbuchhandlung, die sein Erscheinen ermöglichte und ihm eine so würdige Ausstattung gab, den allerlebhaftesten Dank zu wissen allen Grund haben. Möchte es Meitzen vergönnt sein, den zweiten, nicht weniger weit ausschauenden Teil seines Planes zu verwirklichen, und zu gutem Ende zu führen, was er so glücklich begonnen hat.

Freiburg i. Br., März 1897.

Ulrich Stutz.

Kampers, F., Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage. München, Dr. H. Lünburgs Verlag 1896. 231 S. gr. 8°. Preis 8 Mk.

Mit Recht hat man in der neueren französischen Geschichte der sog. Napoleonischen Legende eine treibende Macht des politischen Lebens beigemessen. In weit höherem Grade ist dies der Fall bei der deutschen Kaisersage oder, wie sie nach ihrer zuletzt erlangten populärsten Phase wohl gemeiniglich genannt wird, der Kiffhäusersage. Die im Juni 1896 erfolgte Enthüllung des Kiffhäuserdenkmals hat eine Menge Gelegenheitsschriften zu Tage gefördert über die allbekannte Sage, über die schon die ältere Litteratur — alt, wenn wir mit den 50er Jahren beginnen — gegen 30 Monographien aufweist. Mit all diesen mehr oder weniger ephemeren Erscheinungen kann vorliegendes Buch nicht zusammengestellt werden. Es greift die Frage viel tiefer an und giebt in streng wissenschaftlicher Darlegung die erste Gesamtdarstellung der Genesis der deutschen Kaisersage von den vorchristlichen Zeiten bis in unsere Tage. Das umfangreiche, mit reichem Quellennachweis ausgestattete Werk charakterisiert sich als zweite Auflage des im vorigen Jahre in den historischen Abhandlungen von Grauert und Heigel erschienenen Buches: »Kaiserprophetien und Kaisersagen im Mittelalter«. Obwohl zwei ganz neue Abschnitte (VIII »Das Ende des Weissagungskampfes und die letzten Ausläufer der Kaiser-Prophetien« und IX »Die Barbarossasage, ihre Entstehung, Ausschmückung und Behandlung in der deutschen Dichtung des 19. Jahrhunderts«) hinzugetreten sind, hat der Umfang des Buches durch Sichtung des Stoffes und Beschränkung namentlich des wissenschaftlichen Ballastes eine Kürzung um zwei Bogen erfahren. Die Bedeutung der hier erschöpfend behandelten Materie mag es rechtfertigen, wenn wir auf das inhaltsreiche Werk etwas näher eingehen.

Schon bald nachdem sich anfangs der 70er Jahre die wissenschaftliche Forschung der Kiffhäusersage bemächtigt hatte, mußte

auffallen, daß hier zwei ganz verschiedene Sagenkreise zusammengefloßen sind. Hatte Georg Voigt, mit dessen Aufsatz im 26. Bd. von Sybels Hist. Zeitschrift 1871 eigentlich die wissenschaftliche Untersuchung dieser Frage beginnt, auf die joachitischen Weissagungen in Italien als Quelle der Sage von einer Wiederkehr Friedrichs II. — denn daß dieser der Held der Sage ist, nicht Barbarossa, war schon vor ihm allen, die sich mit der Sache befaßten, aufgefallen — hingewiesen, so lieferte Sigmund Riezler im 32. Bd. derselben Zeitschrift den Nachweis, daß erst dadurch, daß jene joachitischen apokalyptischen Weissagungen sich mit der Prophetie vom letzten römischen Kaiser verbanden, die Sage ihren Bestand erhielt. In der That ließ sich erst durch die Verbindung dieser zwei ganz von einander verschiedenen Quellen die eigentümliche Doppelseitigkeit, der Januskopf der Friedrichsage genügend erklären. Auf den Dunstkreis der joachitischen prophetischen Litteratur des 13. und 14. Jahrhunderts hatte auch Döllinger hingewiesen, dessen Aufsatz in Raumers Hist. Taschenbuch 1871 (>der Weissagungsglaube und das Prophetentum in der christl. Zeit<) durch die staunenswerte Gelehrsamkeit, wie sie eben nur Döllinger besaß, mit Recht als eine wahre Fundgrube für die Kaiserprophetien bezeichnet wurde. Kampers hat die reichen Schätze dieser Fundgrube mit Geschick gehoben und durch Beiziehung neuen Materials die Sage, oder richtiger gesagt, die Menge der hier zusammenflutenden Sagen bis in ihre entlegensten Ausläufer verfolgt. In zwei Abschnitten gliedert er den umfangreichen Stoff: I. Sage und Prophetien von einem Messias Kaiser der Endzeit (S. 1—65), II. Das Fortleben der Prophetien und die Entwicklung der Sage vom wiederkehrenden bergentrückten Kaiser (S. 65—171). Die wissenschaftlichen Exkurse, die in der ersten Auflage einen sehr breiten Raum einnahmen, sind jetzt in Wegfall gekommen, dafür aber ist er der Entwicklung der Sage weiter nachgegangen bis in die neueste Zeit.

Ausgehend von den messianischen Erwartungen der Juden wird gezeigt, wie ähnliche Hoffnungen auf einen alles beherrschenden Friedens Kaiser auch bei den Römern sich äußern, nachweislich zuerst bei Flavius Vopiscus im 3. Jahrhundert. Die hier zum Ausdruck kommende Sibyllenstimme träumt von einem großen Kaiser, der am Ende der Tage kommen wird, um das goldene Zeitalter heraufzuführen. Das Christentum vermengt dann weiterhin mit den kosmopolitischen Gedanken dieser bereits von jüdisch-christlichen Prophetien beeinflussten Erwartungen die universalen Ideen des Christentums, ein Vermischungsprozeß, bei dem aber schon frühe neue und eigentümliche Einflüsse sich geltend machen. Neben den eschatolo-

gischen Vorstellungen von der Zerstörung Roms und der Erwartung Neros als des Antichristen tritt auffallend früh ein weiterer Zug hervor, den wir, seltsam genug, später mit großer Hartnäckigkeit in dem Sagenkomplex sich behaupten sehen: das Nahen eines Königs von Asien oder von Babylon, das der großen Sittenverderbnis und dem Auftreten des Messiaskaisers vorhergehen soll. Scharf heben sich die beiden Hauptstränge, die jüdisch-christliche Sibyllenstimme und die römische bei dem klassischen Autor jener Zeit, bei Lactanz heraus: der Weltberuf des römischen Reiches und die Erwartung eines Messiasreiches am Ende der Tage.

Die erste gründliche Aenderung der ganzen Prophetie trat ein mit der Annahme des Christentums durch die römischen Kaiser, die nunmehr aus Verfolgern der Kirche deren Beschützer werden. Aber mit Verlegung der Residenz nach Byzanz war auch der orientalischen Sagenwelt der Zutritt in die Sage gegeben. Die an Constantin geknüpften Hoffnungen auf den Anbruch des tausendjährigen Reiches werden nach seinem Tode auf Constans übertragen, um so fester und zuversichtlicher, als heftige Gefahren von außen, namentlich die Perserkriege, das byzantinische Reich bedrohen. Den Höhepunkt der unter diesen Beängstigungen fortwuchernden Erwartungen bezeichnet die sogen. Methodiusweissagung, ein um 676—678, wie K. glaubt, in Byzanz unter dem Namen des Bischofs Methodius verbreitetes Vaticinium, das schon unter dem Eindruck der welterstürmenden Siege des Islam steht. Der unbekannt Verfasser mengt Gedanken der Constansweissagung mit Ideen der orientalischen Sagen und will den bekümmerten Zeitgenossen ein Trostbüchlein geben durch den Hinweis auf den letzten mächtigen byzantinischen Kaiser.

Eine genaue Quellenanalyse dieser für die Entwicklung der Kaisersage wichtigsten Prophezeiung führt K. (S. 24 f.) zu dem Ergebnis, daß eine Sage existierte, wonach Alexander der Gr. vor dem Weltuntergange als Kaiser der Griechen und Römer in Macht und Herrlichkeit wiederkehren solle. Durch seine Persönlichkeit wird augenscheinlich der Uebergang der asiatischen Reiche an das römische Imperium näher motiviert.

Die Prophezeiung vom letzten mächtigen Kaiser der Endzeit lebte fort in der Zeit des jugendfrischen und in der Zeit des alternenden römisch-deutschen Imperiums. Wie K. nach Grauert's Forschungen konstatiert, gelangte sie schon im 8. Jahrh. nach dem Abendlande, wo die eschatologischen Ideen und die Erwartung des nahen Antichrist alle Gemüter beherrschten. Es ist ein geistreicher Gedanke, den bereits Grauert (*Hist. Jahrb. der Görresgesellsch.* XIII. Bd. 1. u. 2. Heft) andeutete, daß die Kaiserkrönung Karls d. Gr. im

Jahre 800 nicht ohne ideellen Zusammenhang mit dieser durch die Methodiusweissagung ins Abendland gedrunghenen und hier entsprechend umgeformten Kaisererwartung steht. Jedenfalls wurde diese Sibyllenstimme bald genug zu einer förmlichen Endapothese des abendländischen Kaisertums, wie die Fassung bei dem französischen Abte Adso in seinem Antichristbuche aus dem X. Jahrh. zeigt. Nach seiner Auffassung ist der Frankenkönig der Träger des Imperiums, ein Frankenherrscher der erwartete letzte Kaiser. Aber das war nur eine von den vielen Deutungen: im Süden und Osten und Westen ist die von der Antichristerwartung erregte Phantasie geschäftig, den gewaltigen Herrscher je nach dem nationalen Standpunkte bald aus byzantinischem, bald aus mohamedanischem oder fränkischem Blute zu erwarten. Der Verfasser untersucht speziell den ältesten Text einer Prophetenstimme aus der Zeit Kaiser Heinrichs III. Sie ist deutschfeindlich gehalten und hatte, wie in exakter kritischer Analyse (Exkurs I der ersten Aufl.) dargethan wird, eine griechenfreundliche Vorlage. Darnach soll ein großer Kaiser von Byzanz ausgehen, Griechen und Römer beherrschen, ein Reich des Friedens heraufführen und dann auf Golgatha Krone und Scepter niederlegen. Eine deutschfreundliche Redaktion finden wir erst Mitte des 12. Jahrh. in einem Antichristspiel aus dem Kloster Tegernsee: der letzte römische Kaiser, der dem Auftreten des Antichrist vorangeht, soll aus den Deutschen erstehen. Es gehört zu den interessantesten Erscheinungen dieser Sage, den Antagonismus beider Versionen, der französischen und der deutschen Kaisererwartung, weiterhin zu verfolgen. Für die nächste Zeit erweist sich die erste Fassung als durchschlagend, zumal da ihr hier eine schon vorhandene Karlslegende mächtig vorgearbeitet hat; K. hält die Annahme, daß Karl d. Gr. schon lange, jedenfalls vor Friedrich II. als fortlebend und dereinst wiederkehrend gedacht wurde, für wahrscheinlich, ja, er meint, als Hüter des Rechtes mag der große Karolinger wohl den älteren ›Karl‹, den Gott aus dem Berge, verdrängt haben.

In Deutschland stehen lange keine Propheten auf, die aus den Traditionen abendländischer Kaiserherrlichkeit ihre Stimme gegen jene französischen Erwartungen des letzten Kaisers aus fränkischem Stamme erhoben hätten. Erst mit Barbarossa nimmt das nationale Gefühl einen kräftigeren Aufschwung. Er war es, der die Unterordnung des französischen Königs und des byzantinischen Kaisers verlangte, und in diesem Sinne ist Adsos Prophetie umgearbeitet worden in dem vorhin genannten Tegernseer Antichristspiel aus dem 12. Jahrh., das von Zezschwitz in einer ebenso gelehrten wie feinsinnigen Arbeit (Leipzig 1877) eingehend gewürdigt worden ist. Es

ist die erste nationale deutsche Verherrlichung der Kaiseridee: der letzte Kaiser, der auf Golgatha die Insignien seiner Macht niederlegen wird, soll nach diesem ludus de Antichristo ein deutscher Kaiser sein.

Aber wenn sich diese Prophezeiungen nicht in leere Träumereien verlieren sollten, so mußte sich die Verheißung an eine bestimmte Persönlichkeit anklammern. Das war Kaiser Friedrich II. In überzeugender Klarheit hat Voigt dargethan, wie die gewaltige Rolle, die dieser Staufer im heißen Ringen mit dem Papsttume spielte, ihn zum Träger weitgehender Erwartungen des erregten 13. Jahrhunderts gemacht hatte, wie sein Name geradezu das Symbol eines an Kirche und Klerus erwarteten furchtbaren Strafergerichts, in dessen Ausmalung sich die Anhänger des kalabresischen Abtes Joachim von Fiore gefielen, geworden war, eine Mission des Kaisers, die sein Bild zum leibhaftigen Antichrist stempelte. Hier ist es nun Kampers gelungen, außer den eschatologischen Schwärmereien der Joachiten noch eine ganze Reihe von sagenbildenden Strömungen des 13. Jahrhunderts aufzudecken, die sich alle um den dämonischen Staufer gruppierten. Er weist auf eine lombardische Städteprophetie hin und zeigt, wie Friedrich II. schon zu Beginn seiner Regierung der Held früher Erwartungen im Morgen- und Abendland war, wie der mythische Zauber, der sich um den jungen Staufer legt, die Sage reizt, sich seiner Persönlichkeit zu bemächtigen. Was die Phantasie der orientalischen Christen von einem Priesterkönig Johannes fabelte, der sich unsichtbar gemacht habe, der aber den Islam vollständig zertrümmern werde, wird auf Friedrich II. übertragen, von dem man aufs bestimmteste die Befreiung des hl. Grabes erhoffte. Schon wird die erwartete Eroberung der hl. Stätten dichterisch ausgeschmückt; der aus einer Verschmelzung der Kreuzessage und der Alexandersage stammende Zug vom Wiederaufblühen des dürren Baumes tritt hinzu, andere auf den Orient weisende Fabeleien wie die des ›Alten vom Berge‹ geben ihren phantastischen Aufputz und die dem 13. Jahrhundert angehörenden cento novelle antiche zeigen uns in Friedrich II. eine ganz von der Romantik der Sage umgebene Figur.

Der Tod dieses gewaltigen Mannes mußte die tiefste Erregung der Gemüter herbeirufen, und ein Gerücht, der Kaiser sei überhaupt nicht tot, sondern lebe noch, fand bereitwilligen Glauben. Als Ort der ersten Sagenbildung, wonach der Kaiser nur verschwunden sei, um wiederzukehren, glaubt K. Sizilien konstatieren zu können. Nach seiner Ansicht hat sich dort am Aetna schon bald nach Friedrichs Tod eine Sage von seinem Fortleben lokalisiert. Es wird betont, daß der Aetna schon vor Friedrich II. die deutsche Heldensage be-

schäftigte und daß bereits Dietrich von Bern in den Aetna entrückt gedacht wurde. Für eine ähnliche auf Friedrich II. lautende Sage citiert K. eine Stelle aus Thomas de Eccleston: *Dixit etiam quod quidam frater stans in oratorio in oratione in Cicilia vidit maximum exercitum 5 milia militum equitum intrantem mare; et crepuit mare, quasi essent omnes ex aere candente, et dictum est ei ab uno eorum, quod fuit Fredericus imperator, qui ivit in montem Ethne: nam eodem tempore mortuus est Fredericus.* Aber unseres Erachtens handelt es sich hier nur um die Schilderung einer Art von Vision. Die wunderbaren Erscheinungen, Erderschütterungen u. dgl. werden übrigens auch von andern Chronisten zum Jahre 1250 gemeldet. Der beigelegte Satz *nam eodem tempore mortuus est Fredericus* sagt deutlich, daß hier von Wundererscheinungen, die den Tod des Kaisers begleiten, nicht aber von einer Bergversetzung des Kaisers selbst die Rede ist. Eine solche Bergentrückung wird auch gar nirgends von Italien berichtet, der falsche Friedrich vom Jahre 1262 in Sicilien sucht, wie es bei Malaspina heißt, *loca vicina silvestria* auf, oder er hofft einen Zufluchtsort *in monte Gebello* und geht mit seinen Anhängern, um sicherer zu sein, auf einen hohen Berg *quem olim exhabitari fecerat imperator.* Nirgends hören wir, daß er sich auf den im Aetna noch lebendig hausenden Friedrich II. berufen hätte, was wohl sicher, wie beim verrückten Schneider von Langensalza am Kiffhäuser 1546, geschehen wäre, wenn ein derartiges Gerede verbreitet gewesen wäre. Uebrigens war die Kaiserrolle dieses sicilischen Pseudofriedrich kurz und bedeutungslos. Vor allem aber scheint uns direkt gegen eine eigentliche Aetnasage der Bericht von Jans dem Enenkel zu sprechen, der geradezu sagt, ein Teil glaube in Wälschland, der Kaiser sei in ein Grab verborgen, der andere, er lebe noch in der *werlt wît.* Auch die Wette bei Bonaini weiß kein Wort von einer derartigen Lokalisierung. Auf der andern Seite wird geradezu mit größter Bestimmtheit überall von einem Kommen des Kaisers aus der Ferne, aus dem Orient, dem hl. Lande u. ähnl. gesprochen. Daß, wie K. glaubt (S. 87), die am Aetna lebende Artussage auf Friedrich bezogen wurde und also von ihm als bergentrücktem Kaiser die Rede war, dafür fehlt jeder Beleg. Uebrigens konstatiert K., daß es zu einer dauernden Volkssage in Sicilien jedenfalls nicht kam. Dies war aber in Deutschland der Fall, wo, wie Grauert gezeigt, die Hoffnungen auf einen Kaiser Friedrich nach dem Untergange des staufischen Hauses eine ganz bestimmte Richtung annehmen, indem dieser erwartete dritte Friedrich in dem Wettiner Fürsten Friedrich dem Freidigen erblickt wird, gegen den die Reihen der Gegner in Anlehnung an die Karlstradition an Karl von Anjou

festhalten. Aber daneben sehen wir auch ein ebenso zähes Festhalten an der Person und dem Namen Friedrichs II. selbst. Wenn auch Völters Versuch (Briegers Zeitschr. f. Kirchengesch. IV, 3. 1880), als Quelle der Friedrichsage die von den Predigermönchen zu Schwäbisch Hall jenem Kaiser vindicierte Rolle eines großen Reformators nachzuweisen, als verfehlt zu bezeichnen ist, so wird doch nicht geleugnet werden können, daß das treibende Motiv der ganzen Sagenbildung in der klerusfeindlichen Stellung Friedrichs II. gelegen ist. Der Gedanke an eine Reform der Kirche bewegte das ganze 13. Jahrhundert und heftete sich für die weitesten Kreise, sei es mit Angst und Schrecken wie bei den joachitischen Apokalyptikern, oder mit Hoffnung und Sehnsucht wie bei den Sektierern von Schwäbisch Hall, an den Namen Friedrichs II. Wie Enenkels Bericht außer Zweifel stellt und wie durch jene Wette der Florentiner Kaufleute bestätigt wird, war nun einmal in Italien das Gerücht verbreitet, Friedrich sei nicht tot, sondern lebe noch irgendwo. Gewiß war es dieses Gerücht, wodurch die Sagenbildung in Fluß kam, aber auch nur dies: denn der Entwicklungsprozeß einer Sage von so zähem Charakter verlangt stärkere Elemente als ein auf die Dauer nicht lebensfähiges Gerede. Diese liegen aber in der Sehnsucht nach der erwarteten Reform, wodurch sich jenes Gerede zu einem unerschütterlichen Glauben allmählich verdichtet hat. Wie sehr dies der durchschlagende Zug der Friedrichsage war und auch für lange Zeit blieb, zeigt Jordanus von Osnabrück um 1280 und die Reimchronik Ottokars um die Wende des Jahrhunderts. Bei Jordanus tritt überdies noch eine, wie uns scheint, nicht genügend beobachtete Thatsache für die Entwicklung der Kaisersage deutlich zu Tage. Wer nämlich seinen Bericht liest, kann die beiden von ihm angeführten Vaticinien nicht als zwei Variationen einer und derselben Sage betrachten. Es wird vielmehr der von ihm ausführlich berichteten Sage vom letzten römischen Kaiser, dem *princeps et monarcha totius Europe de stirpe regis Karoli, Karolus nomine*, d. h. also der Kaisersage in ihrer französischen Version, eine ganz andere Prophetie vorangestellt, nämlich die offenbar auf joachitische Quellen zurücklaufende Erwartung Kaiser Friedrichs als Züchtigers des Klerus. Die weitere Entwicklung ist klar und mußte mit innerer Notwendigkeit erfolgen: der die Kirche reformierende Kaiser Friedrich ist eben auch der letzte römische Kaiser.

Als den Ort, wo diese Fortbildung der Sage sich vollzog, bezeichnet K. Thüringen. Hier hatte die auf Friedrich den Freidigen, den Enkel Friedrichs II., gesetzte Erwartung eine Lokalsage gezeitigt, in die nun die mannichfachen Sagen einmündeten, um sich in

stetem Assimilationsprozesse zur eigentlichen abgerundeten nationalen Kaiserfriedrichsage zu verdichten. Einen gewissen Abschluß dieser Entwicklung bietet Johann von Winterthur um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Bei ihm ist die Verquickung der alten byzantinischen Kaisersage mit der jüngern Friedrichsage bereits fertig, ebenso hat die Absorbierung fremder Elemente, wie die Erwähnung des dürrn Baumes, kräftig begonnen. Der geradezu stürmisch leidenschaftliche Ton zeigt genugsam, wie auch in dem nunmehr kombinierten Sagen ganzen der klerusfeindliche Zug als Grundmotiv durchklingt. Aber auch bei dem Winterthurer Mönch lebt der Kaiser keineswegs im Berge. Er hat vielmehr Europa verlassen und lebt mit seinen Getreuen jenseits des Meeres. Erst im 15. Jahrhundert wird der Aufenthalt des Kaisers in den Berg verlegt (*in castro Confusionis*), aber auch jetzt noch keineswegs so, daß der Kiffhäuser ausschließlich oder bei allen Autoren erwähnt würde. So ist thatsächlich — wenigstens muß dies für die schriftlichen Denkmäler mit allem Nachdruck konstatiert werden — die Bergentrückung einer der am spätesten zur Kaisersage hinzugetretenen Züge.

Man hat versucht, diese Bergversetzung, den Nachklang der altgermanischen Mythologie, als das treibende, konstitutive Moment der Kaisersage zu betrachten. Fulda und zuletzt Gnau (Mythologie und Kiffhäusersage, Sangerhausen 1896) haben besonders betont, daß der Kiffhäuserberg in alter Zeit ein Wotansberg war, daß hier erst ein sächsischer Kaiser, Otto, dessen Name ja auch an Wotan (Uotan) anklang, an Stelle des alten Gottes in den Berg gezogen war, bis ihn später die von Franken her vordringende Friedrichsage verdrängte. Die Streitfrage, ob die Bergentrückung als das eigentliche Fundament der Sage zu betrachten sei, scheint uns hinfällig, nachdem Gnau selbst in ganz zutreffender Weise den letzten Rest einer Differenz durch die Erklärung löste, daß eben hier neben der allgemeinen, nicht lokalisierten Kaisersage fremden Ursprungs eine zweite, auf altem Volksmythus beruhende, lokale Kiffhäusersage anzunehmen sei. Wenn er von beiden Sagen letztere als den Hauptstrom bezeichnet, in den alle andern Quellen, die orientalischen, joachitischen und ghibellinischen, einmündeten, so mag das immerhin geschehen; nur darf nicht vergessen werden, daß die Sage vom wiederkehrenden Kaiser Friedrich fast zwei Jahrhunderte aufs allerlebhafteste das deutsche Volk erfüllte, ohne daß sie von einer Bergversetzung etwas wußte.

Die Arbeit der Kritik ist auflösend und zerstörend. Das zeigt sich auch hier. Die Teile des Ganzen hätte man glücklich in die Hand bekommen, aber wo und wie sich dieselben zum abgerundeten

Sagengebilde zusammenschweißten, scheint strittig zu bleiben. Grauert hatte in seinem oben erwähnten Aufsätze den Nachweis geliefert, daß nach dem Untergang der Stauer die ghibellinische Partei in Friedrich dem Freidigen von Thüringen-Meißen den erwarteten Kaiser Friedrich erblickte, und R. Schröder erklärte daraufhin in seiner Abhandlung über die deutsche Kaisersage (Heidelberg 1893) die Kiffhäusersage als aus der Wettinischen Haussage entstanden. Demgegenüber hielt es Gnau für höchst unwahrscheinlich, daß der Name Friedrich aus der Wettinischen Sage und nicht aus der allgemeinen Kaisersage stamme. Er betont, daß der Kiffhäuser damals überhaupt nicht im Besitze der Wettiner gewesen sei, hält es aber doch für möglich, daß jene Wettiner Sage, für die Grauert so interessante Belege erbrachte, durch die auf einen dritten Friedrich lautende Prophezeiung immerhin einiges zur Popularisierung des Namens Friedrich am Kiffhäuser beigetragen habe. Kampers denkt (S. 106) an eine Uebertragung der bretonischen Artussage von Sicilien nach Deutschland. Daß sich diese gerade in Thüringen lokalisierte, kommt ihm um so weniger auffallend vor, weil beide Dichtungen, die den bretonischen Helden in den Berg versetzen, in Mitteldeutschland entstanden seien. Es ist klar, daß wir uns hier auf dem Gebiete der Hypothese bewegen und daß uns über den Prozeß des Zusammenflusses dieser einzelnen Quellen zu einem Hauptstrome nicht alle Mittelglieder vor Augen liegen.

Für die große nationale Bedeutung der deutschen Kaisersage im 14. und 15. Jahrhundert, namentlich gegenüber der rivalisierenden französischen Version, ist von K. das ganze Material herangezogen worden; ebenso giebt er einen lichtvollen Ueberblick über die weiterhin eingetretenen Wandlungen der Tendenz der Sage, sowie über die Ausschmückung und dichterische Behandlung derselben bis zu ihrer glänzenden Erfüllung im Jahre 1870.

Das ganze Werk zeugt ebenso von sicherer historischer Methode wie von rühmlichem Fleiße und glücklichem Scharfsinn und darf als Zierde deutscher Gelehrsamkeit betrachtet werden. Freilich wird, was man deutschen Büchern gegenüber den französischen so gerne nachsagt, daß ihnen immer etwas vom Schweiß der Arbeit anklebt, auch hier vom Leser empfunden werden. Sollte, was wir bei dem hohen Interesse des Gegenstandes nur wünschen können, eine nochmalige Umarbeitung nötig werden, so mag dabei das Wort des Dichters immer wieder seine Beherrigung finden: *Omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci.*

Tauberbischofsheim.

J. Häußner.

Jarry, E., Les origines de la domination française à Gènes (1392—1402). Paris, Alphonse Picard et fils, 1896. VIII u. 632 S. 8°.

Die auswärtigen Beziehungen Frankreichs im Mittelalter sind in neuester Zeit mehrfach Gegenstand sehr eingehender Detailstudien von seiten gründlich vorgebildeter französischer Forscher geworden; so hat Lecoy de la Marche die politischen Beziehungen Frankreichs zum Königreich Mallorca dargestellt, Baudon de Mony in einem zweibändigen Werke die Beziehungen der Grafen von Foix zu Catalonien bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts behandelt, endlich der der Wissenschaft allzufrüh entrissene Perret in gleichem Umfange eine ausführliche Geschichte der diplomatischen Beziehungen Frankreichs zu Venedig vom 13. Jahrhundert bis zur Thronbesteigung Karls VIII. gegeben. In die Reihe dieser Werke stellt sich nun auch das obengenannte Buch Jarrys, mit dem Unterschiede allerdings, daß es die auswärtigen Beziehungen Frankreichs nach einer bestimmten Richtung hin nicht wie die anderen durch eine lange Periode hindurch verfolgt, sondern sich auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt, einen Zeitraum freilich, der in diesem Falle dadurch besonders bedeutsam ist, daß Frankreich damals zuerst direkt und offen eine Machtstellung jenseits der Westalpen gewonnen hat. Wenn man bei Erwähnung dieser Thatsache zuerst der interessanten und energischen Persönlichkeit des Marschalls Boucicaut gedenken wird, so zeigen doch schon die dem Titel beigefügten Jahreszahlen, daß es nicht dessen Regiment ist, das der Verf. zur Darstellung bringen will, vielmehr im wesentlichen nur dessen Vorgeschichte; Ursprung und Anfänge der französischen Okkupation Genuas bis zur vorläufigen Sicherung der französischen Herrschaft durch Boucicaut darzustellen und mit ihren Gründen und Begleiterscheinungen möglichst allseitig klarzulegen, ist die Hauptaufgabe, die sich der Verf. gestellt hat.

Mit dem Zeitabschnitt, den das Buch behandelt, war der Verf. schon wohl vertraut; in seinem im Jahre 1889 erschienenen Werke: *La vie politique de Louis de France, duc d'Orléans (1372—1407)* hatte er auch den Gegenstand seiner neuen Monographie an mehr als einer Stelle zu berühren, und in einem 3 Jahre später in der *Bibliothèque de l'École des Chartes* veröffentlichten sehr ausführlichen Aufsätze: *La >voie de fait< et l'alliance franco-milanaise* hat er seine fortdauernde Beschäftigung mit der französisch-italienischen Politik der Zeit dargethan. Sein Freund, der inzwischen verstorbene Graf A. de Circourt, der sich seinerseits mit dem Gegenstand viel

beschäftigt hatte, wie besonders seine Abhandlung in der Revue des questions historiques: Le duc Louis d'Orléans, ses entreprises hors du royaume, Savone et Gênes (XLV p. 70 f.) mit ihrem vielfach neuen Material beweist, drang, wie Jarry in der Vorrede erzählt, lebhaft in ihn, eine Sammlung der auf die Einrichtung der französischen Herrschaft in Genua bezüglichen Dokumente vorzunehmen und ihrer Veröffentlichung eine die neu erschlossenen Quellen verwerthende historische Einleitung vorzuschicken. Aus dieser Einleitung ist im Verfolg der Arbeit ein Buch von 368 Seiten geworden, dem das ursprünglich in Aussicht genommene Urkundenbuch nunmehr unter dem Titel: Documents diplomatiques et politiques als ein Anhang von 231 Seiten beigegeben ist.

Was zunächst diesen Anhang betrifft, so besteht er aus 47 Nummern, von denen 35 bisher völlig unbekannt waren. Wenn der Verf. somit auch bisher schon veröffentlichtes Material zur Ergänzung seiner Urkundensammlung herangezogen hat (besonders aus den Abhandlungen Circourts), so ist dagegen natürlich nichts einzuwenden, zumal der Verf. fast überall (ausgenommen No. 41) die Originale verglichen hat; nur wäre es richtiger gewesen, wenn er diese Thatsache nicht nur an den bezüglichen Stellen der Darstellung angemerkt, sondern den ersten Druckort auch der Angabe der archivalischen Provenienz bei dem betreffenden Dokumente selber beigelegt hätte. Das neue Material stammt, mit wenigen Ausnahmen, aus den Archiven von Paris und Genua. An die Spitze seiner Dokumente hat der Verf. den vollständigen Abdruck des Memoire pour faire l'instruction de ceulx qui vont à Jennes in 57 Artikeln (p. 369 bis 392), von denen er selbst schon die ersten 13 in seinem älteren Werke veröffentlicht hatte, gestellt; im April 1399 verfaßt, hatte die Denkschrift den Zweck, den nach Genua entsandten französischen Gouverneuren oder ihren Stellvertretern eine bis zum Herbst 1398 reichende Darstellung der genuesisch-französischen Beziehungen und der bemerkenswerthesten politischen Vorgänge, die sich in den letzten Jahren in Genua selbst abgespielt, zu geben, so daß damit für diese Zeit eine interessante, den Bericht des offiziellen genuesischen Annalisten Stella vom französischen Standpunkte aus ergänzende Quelle erschlossen ist. Von den übrigen 46 Nummern beziehen sich volle 30 auf die drei Jahre 1396 bis 1398, und von diesen wieder 16 (Nr. 12 bis 27, p. 438 bis 543) auf die besonders wichtige Geschichte des ersten dieser Jahre, in dem der grundlegende Vertrag zwischen dem Könige und Genua zum Abschlusse gekommen ist; der Vertrag selbst wird in seinen drei Redaktionen vom 6. Juli, 25. Oktober (enthalten in der Ratifikation vom 11. Dezember) und 4. No-

vember 1396 (durch den Druck im Liber jurium II schon bekannt) mitgetheilt. Von besonderem Interesse aber sind die Protokolle über die Verhandlungen, die in den genuesischen Rathsversammlungen über den Vertrag mit Frankreich im November 1395, Juli, September und Oktober 1396 gepflogen worden sind (Nr. 10, 14, 16, 17); der Verf. hat sie im Staatsarchiv zu Paris aufgefunden, wo sie mit dem Anfang Juli 1396 zwischen dem Könige Karl VI. und dem Dogen Antoniotto Adorno abgeschlossenen Geheimvertrage (Nr. 12) zu einem Bändchen (J. 500 C) vereinigt sind. Sie sind von hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung, indem sie uns bei aller Kürze der lateinisch abgefaßten Berichterstattung doch einen sehr erwünschten Einblick in das Wesen des genuesischen Parlamentarismus der Zeit, in den Bildungsstand der Redner, die Stimmungen in der genuesischen Bevölkerung gewähren; man vergleiche z. B. die gelehrten Citate (p. 449, 465), die tiefe Wirkung, die der Jurist Dominicus Imperialis mit seiner Anknüpfung an ein Wort des Augustinus in »De civitate Dei« über die 4 Bedingungen erzielt, die ein guter Rath erfüllen müsse (p. 492), oder den starken Ausdruck, den angesichts der in Genua herrschenden Zustände der Pessimismus in den Worten des Barbiers Conrad von Pontremoli findet, daß es notwendig sei, einen Vertrag zu schließen mit einem auswärtigen Herrn, *qui teneat nos in jure, pace et timore, attento, quod inter nos non est modus, per quod* (sic) *possimus concordium habere* (p. 480), eine Auffassung, der freilich der mit dem Könige schließlich vereinbarte Vertrag in keiner Weise gerecht worden ist. Von anderem Material erwähne ich noch den Brief Karls VI. vom Februar 1402 an den König von Polen in Sachen der Constantinopel bedrohenden Türkengefahr, den man an dieser Stelle wohl nicht gerade suchen würde (Nr. 46). Die Wiedergabe der Dokumente ist, soweit sich das ohne Einblick in die Originale beurtheilen läßt, als korrekt zu bezeichnen; an Druckfehlern notiere ich *antentici* statt *autentici* (p. 403); *vetis* statt *devetis* (p. 411; das *de* ist vor *decretis* gerathen); *dieens* statt *dicens* (p. 428); *nosce* für *noscere* (p. 466) und in der Aufschrift zweier Dokumente an Stelle der Jahreszahl 1398 die Zahlen 1396 und 1898 (p. 574 und 587).

Dieser werthvolle Anhang von Dokumenten ist nun keineswegs das einzige archivalische Material, auf dem sich die Darstellung des Verf. aufbaut, vielmehr hat er für seinen Zweck außer den genannten Archiven namentlich auch die Staatsarchive von Florenz, Turin und Mailand umsichtig ausgebeutet; die Anmerkungen, die die Darstellung durchweg begleiten, sind voll von Verweisungen auf das reichhaltige Material, das er herangezogen hat; besonders sind es

die Bände der *Consulte e Pratiche* sowie die der *Dieci di Balìa*¹⁾ in Florenz, die Register des Kanzlers Antonio di Credenza in Genua und die Zahlungsanweisungen der Rechnungskammer, die *apodisiae* (= *policies*) *Magistorum Rationalium* ebendasselbst, die dem Verf. eine reiche Ausbeute geliefert haben. Nur wäre es erwünscht gewesen, wenn der Verf. irgendwo eine Uebersicht über Art, Umfang und Benutzung dieser Materialien gegeben hätte.

Was nun die Darstellung des vom Verf. behandelten Zeitraumes selbst angeht, so ist sie durchaus umsichtig und besonnen zu nennen; sie folgt den Ereignissen der 10 Jahre von 1392 an Schritt vor Schritt und sucht überall die treibenden Motive zu ergründen, um zum vollen Verständnis der zum Theil recht verwickelten Vorgänge zu gelangen. Mit Recht wird hervorgehoben, daß bei den Anfängen der Festsetzung der Franzosen in Italien die Initiative nicht der französischen Politik zugeschrieben werden darf, daß sie nicht aus Eroberungsdrang hervorgegangen ist und zunächst der Stimmung und dem Bedürfnis der überwiegenden Mehrheit des genuesischen Volkes durchaus entsprach, zugleich aber in so wenig durchgreifender Form vor sich ging, daß eine Besserung der Mißstände in Genua dadurch fürs erste in keiner Weise erzielt wurde. Sorgsam ist auf die Rolle eingegangen, die die Frage der französischen Okkupation in Genua in den italienischen Händeln der Zeit und der internationalen Politik überhaupt gespielt hat; die allgemeine Bedeutung, die die Abwendung Frankreichs von der mailändischen Allianz und sein Uebergang zur florentinischen gehabt hat, wird hier zum erstenmal in das rechte Licht gestellt; auch die deutschen Interessen spielen ja hier mit hinein. Besonders lehrreich ist für diese Beziehungen Kapitel 17: *l'occupation de Génes par la France et la politique internationale* p. 285—315. Die Zahl neuer Aufschlüsse, die wir überall erhalten, ist groß; und so charakterisiert sich das ganze Werk als ein wichtiger Beitrag zur diplomatischen Geschichte des ersten Theils der Regierung Karls VI. einerseits und als ein erheblicher Fortschritt in unserer Erkenntnis dieser besonders bemerkenswerthen Epoche der genuesischen Geschichte andererseits.

Nicht ausdehnen kann ich das gespendete Lob auf die Einleitung, in der vom Verf. eine kurz gehaltene Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung Genuas bis zu dem von ihm behandelten Zeitpunkt gegeben wird. Hier steht der Verf. nicht auf der Höhe, und es macht sich stark bemerklich, daß er nicht von dieser Seite

1) Der p. 303 aus dieser Quelle erwähnte florentinische Gesandte heißt doch aber wohl Frescobaldi und nicht Trescobaldi, die falsche Namensform ist auch in das alphabetische Register übergegangen.

her an seinen Stoff herangekommen ist. Canale und Serra sind für die älteste Geschichte Genuas nicht die besten Führer, und so ist denn das wenige, was Jarry über die Anfänge des Konsulats in Genua und die Compagna sagt, durchaus verfehlt. Von Ed. Heyck scheint er nur die Promotionschrift zu kennen, die auf der ersten Seite in der Form: »Genuas Marine par Heyck aus Doberau« citiert wird. Nun wird man ja in Jarrys Werk Belehrung über die ältere Geschichte Genuas schwerlich suchen. Aber ich meine doch, daß es nicht ohne Folgen geblieben ist, daß dem Verf. eine klare Vorstellung von den Grundlagen fehlt, auf denen sich die spätere Entwicklung Genuas aufgebaut hat. Trotz des verhältnismäßig bedeutenden Umfangs des Werkes vermisste ich doch eine Uebersicht über die in dem vom Verf. behandelten Zeitraum in Genua zu Recht bestehenden Verfassungsverhältnisse und eine zusammenhängende Würdigung der rechtlichen und thatsächlichen Bedeutung der in Betracht kommenden politischen Faktoren. Zu einem vollen Verständnis der causes morales et politiques, wie sie der Verf. anstrebt, wäre aber meines Erachtens die Erfüllung dieser Desiderata unbedingt nötig gewesen. Auch eine entsprechende Erörterung der wirthschaftlichen Verhältnisse vermisste ich. In den Reden der genuesischen Rathmannen wird dies Moment, die finanzielle Misère der Stadt, die ein Redner einmal einem reichbefrachteten Schiffe vergleicht, dem es aber an Mundvorrath und Wasser fehle (p. 483), oft stark betont; und so wäre eine zusammenhängende Erörterung auch dieser Verhältnisse für das Verständnis der damaligen Lage Genuas von großem Vortheil gewesen. Man sieht, auch hier trifft zu: Je mehr geboten wird, desto mehr wünscht man zu haben. Mit diesen Dingen hängt es endlich zusammen, wenn ich auch in der allgemeinen Beurtheilung des damaligen Zustandes von Genua mit dem Verf. nicht ganz übereinstimme. Wenn er, mit offenbarem Seitenblick auf die Geschichte seines eigenen Vaterlandes, das Grundübel, an dem das damalige Genua krankte, in dem virus démagogique erblickt (p. III, vgl. auch p. 368), so scheint mir diese Auffassung doch etwas gar zu einseitig zu sein und einmal die in sich haltlose Mischung recht heterogener Verfassungselemente, wie sie damals in Genua bestand, nicht recht zu würdigen, zum anderen auch die immer noch sehr große Macht der genuesischen Aristokratie und den Einfluß ihrer Parteiungen zu unterschätzen, Dinge, die den genuesischen Staat am Wendepunkt des 15. Jahrhunderts von dem mit dem demokratischen Gift noch weit mehr durchtränkten Florenz der Zeit doch erheblich unterscheiden.

Brieg, 12. Mai 1897.

Adolf Schaube.

Klopp, O., Der dreißigjährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs 1632. Dritter Band, erste und zweite Abtheilung. Paderborn, F. Schöningh. 1896. Zwei Bände, XVIII 628 und XXXII 875 S. 8°. Preis Mk. 10,00 und 13,00.

Indem ich an die Besprechung anknüpfe, die ich den beiden ersten Bänden des vorliegenden Werkes in dieser Zeitschrift (S. 477—502) gewidmet habe, muß ich hier zunächst der letzten Jahre des niedersächsisch--dänischen Krieges, der weiteren Folgen jener verhängnisvollen Schlacht bei Lutter a. B. zu gedenken. Noch im Frühjahr 1627 war Tilly durch den Grafen von Oldenburg als den Unterhändler des Dänenkönigs um annehmbare Friedensbedingungen gebeten worden. Sehr bestimmt aber war er der Forderung Christians IV. ausgewichen, die Erzstifter und Stifter des niedersächsischen Kreises in ihrem früheren Zustande zu belassen, wie er zur Zeit Kaiser Rudolfs II. gewesen war. Und mehr, er hatte auch seine Forderung, den Kreis in den Frieden aufzunehmen, rundweg mit der Bemerkung abgeschlagen: daß der Kaiser die Aufnahme der Kreisstände in diese Traktate schwerlich bewilligen würde, weil Christian IV., als Kreisoberster von Ferdinand II. niemals anerkannt, sich in die etwaigen Verhandlungen zwischen diesem und den Kreisständen überhaupt nicht einzumischen habe. Sie gehörten, wie Tilly hinzugefügt, vor den Kaiser und das Kurfürstenkollegium (mit seiner katholischen Majorität!) allein. Hätte Klopp dies aus den Wiener Archivalien, aus Tillys eigenem Schreiben an den Kaiser vom 3. Mai mitgeteilt: so würde doch wohl die gerühmte Friedensliebe des unerbittlichen Feldherrn, der gegenüber dem König der gute Wille zum Frieden abgesprochen wird, in etwas anderem Lichte dastehen (Bd. II S. 565, 728).

Und weit schroffer noch waren die Bedingungen, die Tilly, nach seinem entscheidenden Elbübergang bei Blekede, von Lauenburg aus dem nach Holstein zurückweichenden König stellte. Aus ihnen schloß der damals noch so zahme Kurfürst von Sachsen, daß man auf kaiserlicher Seite den Frieden nicht wolle (S. 800). Unser Lobredner Tillys weiß sich indeß auch hier zu helfen, indem er die Autorschaft dieser ›scharfen Artikel‹ nicht ihm, sondern Wallenstein zuschreibt, welchem sich Tilly dann gefügt hätte (S. 781, 782). Nun liegen aber diese Artikel bereits einem Schreiben Tillys aus Lauenburg vom 20. August bei (K. u. k. geh. Staatsarchiv)¹⁾, und das Verhältnis ist darnach gerade umgekehrt. Wallenstein, der nach langer Abwesenheit

1) Schon Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II., hat Bd. II S. 546 Anm. 327 dasselbe bemerkt; nur daß er sich in der Jahreszahl — 1626 statt 1627 — irrt.

überhaupt erst zu Anfang September mit Tilly dort in Lauenburg wieder zusammentraf, zeigte sich, im Bewußtsein ihrer gemeinsamen militärischen Ueberlegenheit, mit den für König Christian unannehmbaren Artikeln einverstanden, um ihn durch ihren beiderseitigen Einmarsch in Holstein zur Nachgiebigkeit zu zwingen (s. Beider Schreiben an den Kaiser vom 4. September, das diese Artikel motivierend wiederholt, bei Gindely, Waldstein während seines ersten Generalats Bd. I S. 298). Anderthalb Jahre später freilich — und von hier an berühren wir den Inhalt des dritten Bandes — hat der nämliche Wallenstein, dem es da vor Allem auf die Sicherung seines neuen Herzogthums Mecklenburg ankam, den Lübecker Frieden durchgesetzt. Und da nun hat er, der für Christian IV. noch weit ungünstiger gewordenen Verhältnisse ungeachtet, ihm eine Nachgiebigkeit gezeigt, auf die einzugehen Tilly schwer ward und mit Recht schwer werden mußte. Daß derselbe sich dennoch umstimmen ließ, geschah nicht zum wenigsten deshalb, weil der König allen Ansprüchen auf die deutschen Bisthümer entsagte und jetzt auch seine alten Bundesgenossen in Niedersachsen preisgab. Daß in dem Friedensvertrage keine Rede von der Religion ist, ist für Klopp der >offenkundige Beweis, daß der Däne selber sein Vorgeben vom Religionskriege als eine nach geendetem Kriege überflüssige und unbrauchbare Lüge anerkannte< (Bd. III, 1 S. 199). Wiederum eine allzukühne Folgerung, die nicht rechnet mit der militärischen Zwangslage, in welcher, von den Bundesgenossen selbst im Stich gelassen, der König sich damals befand — in welcher er den Verlust seiner eigenen Herzogthümer zu befürchten hatte. Man braucht des Königs deutsche Politik, seine verhängnisvolle Einmischung in den Krieg wahrlich nicht zu vertheidigen. Den Versuch, seine deutschen Bundesgenossen durch einen besonderen Artikel auch in ihrer Religion zu schützen, die Freiheit der Religionsübung in Deutschland herzustellen, hatte er doch auch noch in Lübeck gemacht (vgl. Klopp selber a. a. O.). Er scheiterte an der gerade in diesem Punkt bestehenden Hartnäckigkeit seiner siegreichen katholischen Gegner; und so begann die unselige Epoche des Restitutionsediktes.

In der ersten Auflage seines Werks und etwa gleichzeitig in einem besonderen Aufsatz über das Restitutionsedikt (Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. I S. 75 f.) hatte Klopp an diesem Ereignis eine Kritik geübt, die noch von seiner protestantischen Bildung einigermaßen Zeugnis gab. Er hatte allerdings auch damals schon das formelle Recht des Kaisers für unzweifelhaft erklärt, seine autokratische Auslegung des Augsburger Religionsfriedens ohne Rücksicht auf die vielen vorhandenen Streitpunkte eben als die allein richtige angenommen. Immer-

hin hatte er ›andere höhere Rücksichten, welche dennoch gegen das Edikt sprechen«, gelten lassen: vor Allem das Gesetz der Geschichte, der Entwicklung der menschlichen Dinge. ›So viele Dinge und Verhältnisse, welche in siebenzig Jahren langsam und allmählich geworden« — ein langer Besitz von ehemaligen Kirchengütern, mit welchem außer den fürstlichen Interessen zahlreiche andere Existenzen zusammengewachsen waren — und damit in enger Verbindung eine lange Gewöhnung an die protestantischen Kircheneinrichtungen, die die Anhänglichkeit als Ueberzeugung erscheinen ließ: Klopp hatte dies ausdrücklich hervorgehoben, und sein Nachsatz, es sollte nun mit einem Streiche aufgehoben und zerhauen werden, war ein förmlicher Protest gewesen. Ja, er hatte damals sogar die Bemerkung gewagt: daß das protestantische Bestreben, die Kirche auf das ihr eigene Gebiet, auf die Sorge für den inneren Menschen zurückzudrängen, kein unberechtigtes gewesen sei — und daß auch die katholische Kirche durch den Verzicht ihrer Bischöfe auf weltliche Macht an innerer Intensität, wie unsere Zeit lehre, nicht verloren habe. ›Die Herstellung vergangener Kulturzustände ist noch nie gelungen«. So sein damaliger, im Einzelnen noch weiter ausgeführter Protest gegen das Edikt, in dem er schlechthin eine ›Verkennung der Richtung der Zeit« erblickt hatte (Forschungen a. a. O. S. 95 f., Tilly Bd. II S. 7).

Wo aber ist dieses treffende Geständnis, wo die Anerkennung des Rechtes der Geschichte geblieben? Es sei — schreibt er jetzt — die Pflicht der geschichtlichen Betrachtung, nicht die Meinungen einer späteren Zeit in die Vergangenheit zurückzutragen. Das formelle Recht, dessen ›nackter Buchstabe« ihm neben den anderen schwerer wiegenden Momenten früher unzureichend erschienen, gilt ihm nunmehr über alles; und wiederholt legt er darauf das Hauptgewicht, daß Ferdinand II. den Augsburger Religionsfrieden beschworen, also von dieser Rechtsbasis nicht habe abgehen dürfen. ›Auf die Beschwerde der katholischen Reichsstände kraft seines kaiserlichen Amtes als der Obergericht der Gesammtheit des Reiches« verlangte er die Restitutionen, also nicht bloß nach dem Recht, sondern auch pflichtgemäß — wobei Klopp über den früher von ihm betonten Uebelstand: ›Kläger und Richter in einer Person« schweigend hinweggeht und keine anderen Rücksichten mehr anerkennt. Des Kaisers Deklaration entscheidet, sie ausschließlich, aber (den gemeinsamen Interessen entsprechend) natürlich in voller Uebereinstimmung mit der Forderung der katholischen Kurfürsten, der Liga. ›Das Edikt ist der klare Buchstabe des Religionsfriedens von Augsburg«, so verkündet er; ›das Edikt ist mehr nichts als der Re-

ligionsfriede selbst, so verkünden sie. Dabei kann unser Autor gleichwohl nicht umhin, die siegreiche Waffengewalt der Liga und Wallensteins, dem sie, ursprünglich nur defensiv, durch ihre Erfolge den Weg gebahnt habe, als bestimmend für den Erlaß des Edikts heranzuziehen. »Es erfolgte das Restitutionsedikt als die reife Frucht einer langen Kette von Siegen« (Bd. III, 1 S. 203, 206, 558, Bd. III, 2 S. 197, 204, 835)¹⁾. Wo aber, fragen wir, bleibt hier seine konsequente und fortgesetzte Ablehnung des Religionskrieges?

Das Edikt — so unterscheidet er — »handelte von der Rückgabe von Besitz und Herrschaft und nur erst mittelbar, vermöge des Principes, welches aus der Kirchenspaltung geboren war, von der Religion« (Bd. III, 1 S. 554). Mag er damit aber auch zwischen dem materiellen und dem ideellen Streben der Gegenreformation einen Unterschied machen — daß das eine für das andere maßgebend werden mußte, ist ihm, der auf Grund des Satzes: *cujus regio ejus religio* das katholische *jus reformandi* mit Vorliebe betont, keineswegs entgangen. Nahezu ein Drittheil des protestantisch gewordenen Deutschlands mußte, an die katholische Geistlichkeit zurückgeliefert, jenem »Recht« zufolge sich auf die zwangsweise Rückbekehrung zum Katholicismus gefaßt machen. Von den Kirchengütern zur Religion würde nur ein Schritt sein! sagten die Einsichtigen, den bisherigen Gang der Gegenreformation vor Augen. Ein schlechter Trost, der die Thatsache des Religionskrieges nicht aufhebt, ist es, wenn Klopp bemerkt, daß das Territorial-Kirchentum da, wo es vor 1555 bestanden, nicht in Frage gekommen sei (III, 2 S. 23). Und ob dem wirklich so war? Thatsächlich planten die katholischen Eiferer, plante der Papst schon die »Rückführung von ganz Deutschland und dem Norden zur katholischen Religion« (Carafa bei Ritter a. a. O. S. 101). Schon im Sommer 1628 war der Dominikaner und Apostolicus Inquisitor Coloniensis P. Morelles beim Kurfürsten Maximilian von Bayern mit einem päpstlichen Breve erschienen, um ihm die Rekatholisierung der von den katholischen Waffen zum Gehorsam gegen den Kaiser gebrachten Diöcesen und Fürstenthümer Deutschlands ohne Unterscheidung und überhaupt die Propaganda der katholischen Religion ans Herz zu legen (Maximilian an die Kurfürsten von Mainz und Trier, vom 8. August 1628, über das *negotium* P. Morelles', im Bayrischen Staatsarchiv).

Da die alte Kirche mit ihrer Verfassung und ihrem Besitzstand zugleich ein hervorragend politisches Institut war, so war die Re-

1) Der Verfasser scheint geglaubt zu haben, sein weitschichtiges Werk weniger voluminös erscheinen zu lassen, indem er Bd. III als »Dritter Band. Erster Theil« und den Schlußband als »Dritter Band. Zweiter Theil« bezeichnete.

stitutionsfrage selbstredend auch für Kaiser und Liga von eminent politischer Bedeutung. Aber widerwärtig ist es zu sehen, was Klopp selber nicht leugnen kann, ob er es gleich nur streift: wie die kaiserlichen Interessen mit denen der katholischen Reichsfürsten sich in Bezug auf die Wiederbesetzung der Bisthümer mehrfach kreuzten. Hier und dort ein dynastischer Egoismus, der im Namen Gottes und der allein seligmachenden Kirche die Beute für sich einzuheimsen bemüht war; jeder Theil dachte an seinen besonderen Vortheil. Und in welche Widersprüche mit sich selber brachte nun diesen frommen Kaiser Ferdinand sein Rechtssinn und sein Pflichtgefühl! Um die Wahl seines Sohnes Leopold Wilhelm zum Bischof von Halberstadt so schnell wie möglich durchzusetzen — erfolgte sie doch schon geraume Zeit vor Erlaß seines Ediktes —, hatte er die Halberstädter Domherren, die der Mehrheit nach protestantisch waren, seiner besonderen Gnade versichert. Er hatte jene Wahl aus ihren Händen ausdrücklich angenommen und ihnen zum Dank, unter Anführung ihrer Namen, eine ›kräftige Specialassekuration‹, wie sie ihm später vorhielten, ertheilt. (Diese aus Prag vom 13. Juni 1628, das Schreiben der Kapitularen an den Kaiser aus Halberstadt vom 18. December 1629: im K. u. k. geh. Staatsarchiv). Nichtsdestoweniger wurden sie von den Exekutoren des Ediktes, die vom Kaiser ernannt waren, in seinem Namen ihrer Aemter für unfähig und verlustig erklärt. Wie sei das möglich, fragten sie ihn, nach dieser Assekuration und nachdem sie doch in Bezug auf den Wahlakt für fähig und legitim gehalten worden seien? Die Assekuration enthielt freilich in Bezug auf die Religion nur die allgemein gehaltene Erklärung, daß der Kaiser Niemand wider den Religionsfrieden beschweren lassen wolle. Die protestantischen Domherren hatten sich darauf verlassen. Nun aber wurden sie von den kaiserlichen Sendlingen belehrt, daß ihre Absetzung nicht wider diesen Frieden verstoße, sondern im Gegentheil ›vermöge desselben erfordert würde und geschehen müßte‹. Es ist in der That sehr bezeichnend, daß, an ihrer Stelle Jesuiten in den Dom von Halberstadt introduciert wurden (Hyens Relation an den Kaiser vom 8. April 1630, im K. Finanzarchiv zu Wien).

Von alledem verräth Klopp uns nichts; und was die Jesuiten betrifft, so ist er jetzt geflissentlich bemüht, ihre Bevorzugung durch Ferdinand II., wenigstens gegenüber den alten Mönchsorden, in Abrede zu stellen. Allein es ist doch sicher, daß, wenn die Exekutions-Kommissarien, wie der Reichshofrath von Hyen, dem Kaiser triumphirend ihre Erfolge beschrieben und die überall erfolgte Einführung der Jesuiten — außer in Halberstadt in Minden, Verden, Goslar u. s. w.

— hervorhoben, sie seines Beifalls sich vollbewußt waren. Und er hatte auch durchaus nichts dagegen, wenn der populäre Widerwille der Norddeutschen gegen die Einnistung der Jünger Loyolas mit Tillys kräftigem Beistand durch militärische Exekutionen überwunden wurde. Die Exekution des Ediktes war, was auch Klopp zugiebt, eine Machtfrage; wie sehr, darauf geht er allerdings nicht ein. Wohl citiert er gelegentlich und zu anderen Zwecken ein paar protestantische Beschwerdeschriften über das gewalthätige Vorgehen, die ›ungewöhnlichen Exekutions-Procuduren mit bewaffneter Hand‹. Da er indeß von einem Widerstand fast gar nichts wissen will, so unterläßt er nähere Angaben; ja nach ihm hätte sogar Tilly Bedenken getragen, Gewalt anzuwenden. Er unterschätzt ihn und verschweigt auch seine wirkungsvollen Drohungen. Er erwähnt zwar den großen Eifer des Generals und seine Bereitwilligkeit, die Exekution mit allen Kräften zu unterstützen; auch nach Hyens Worten seine hervorragende Fürsorge für den Unterhalt der introducierten Jesuiten (Bd. III, 1 S. 278, 416 f., 420 f., 424, 431, 435, 561). Von dem nämlichen Hyen, dem unbedingten Gesinnungsgenossen und Verehrer Tillys, wäre aber auch noch das Bekenntnis der Mittheilung werth gewesen: daß Tilly selber diese Exekution als ›den einzigen fructum aller der vorgegangenen Kriege und seiner Arbeit‹ ansah. ›Zu welchem Ende‹ — läßt ihn Hyen, der Exekutor, in seiner Relation an den Kaiser sagen — ›haben Eu. Kais. Maj. die Waffen ergriffen und bishero die langwierigen, an Geld, Gut und Blut so hoch kostbaren Kriege geführt, als das Vorhaben der Union¹⁾ zu behindern, dagegen die Stifter und Klöster zu vindicieren?‹ Und weiter: man habe der von Gott verliehenen Victorie sich zu bedienen ›und also mit dieser Exekution zu verfahren‹; an Gottes fernerm Beistand zweifle Tilly nicht, ›wenn wir nur dabei das Unsrige thun‹ (K. Finanzarchiv in Wien). Tilly selbst trat also voll und ganz für den Religionskrieg ein, der nach Klopp eine Lüge ist und bleibt, eine Lüge, welche ›als die Maske des Trachtens nach fremdem Besitze‹ Tillys Schwert vorher wie nachher stets zerhauen habe (Bd. III, 2 S. 312).

Von der früher bekundeten Auffassung, daß das Edikt mit seiner tiefen und schmerzlichen Verletzung der gesammten lutherischen Partei ein schwerer politischer Fehler war (Forschungen a. a. O. S. 96),

1) Dieses selbst hätte Tilly hier nach Hyen als ein vorzugsweise defensives aufgefaßt: ›zu welchem andern Ende haben die Korrespondierenden die Union aufgerichtet, als dadurch zu erhalten, daß sie bei den eingezogenen Stiftern und Klöstern bleiben und einen neuen Religionsfrieden oder Passausischen Vertrag erzwingen möchten?‹.

hat sich der Verfasser völlig frei gemacht. Er ist vielmehr zu der Einsicht gelangt, daß es der Rechtsanschauung nicht bloß aller Katholiken, sondern auch vieler Nichtkatholiken entsprochen habe (Bd. III, 2 S. 197. 835). Leider nur hat er die Bekenntnisse der rücksichtslosesten Befürworter des Ediktes, Maximilians von Bayern und seiner Priester, nicht gekannt, wonach sie sich im voraus klar bewußt waren, daß es *res odiosa* sei¹⁾. Leider auch nicht das des Kaisers, der sofort nach dem Erlaß die Besorgnis gegen Maximilian aussprach: daß bei schärferem Vorgehen »die Städte, in welchen nunmehr *robur Germaniae*, zu einer hochschädlichen *Conjunction* und neuem Bündnis mit den durch Publication des *Edicti* ohne Zweifel hoch offendirten Ständen *compellirt* werden dürften« (Ferdinand an die Kurfürsten von Mainz und Bayern, vom 27. März 1629. Bayr. Staatsarchiv). Nicht zu gedenken der Proteste und Prophezeiungen des eben noch so geduldigen und passiven Kurfürsten Johann Georg von Sachsen: statt Frieden werde nur noch mehr Krieg und Blutvergießen aus dem Edikt und seiner Exekution entstehen (Protestschreiben vom 25. März a. St. 1629, im Bayr. Staatsarchiv, wo sich noch andere ungedruckte Schreiben ähnlichen scharfen Inhalts befinden). Auch Klopp erwähnt eine unwillige und warnende Aeußerung des Kurfürsten von Sachsen. Indeß glaubt er, bei dem damaligen Mangel an Einigung unter den protestantischen Reichsfürsten, bei der Ohnmacht der einzelnen gegen die katholische Gewaltthätigkeit und darum auch ihrem anfänglichen Mangel an Wagemuth, mit Sicherheit sagen zu dürfen und zu müssen: nicht aus einem Widerstande der deutschen Fürsten gegen das Restitutionsedikt habe der Krieg sich neu entzündet. Vielmehr nur auf künstliche Weise sei es dazu gekommen und auch nur künstlich das Edikt als Vorwand gebraucht worden. Erstens durch »Vermengung« der auch von ihm nicht geleugneten Abneigung gegen das Edikt mit dem Alles beherrschenden Unmuth über den Militärdruck der Wallensteiner, so daß beides in eins zusammengeflossen sei, sich in einander verwirrt habe. Mit dem Haß der Menschen gegen Wallenstein und seine Schaaren sei auch »die Furcht, ob wahr, ob eingebildet«, vor der Durchführung des Ediktes zu einem mächtigen Faktor im Reich zusammengewachsen. Und diese, wie er meint, zugleich absichtliche und unehrliche Verquickung sei sodann vom Auslande, vom Schweden-

1) Dieser Ausdruck kehrt daselbst häufig wieder. Man tröstete sich: *Verum cum res Dei sit, ipse facile ab humanis odiis tuebitur, quin preces et caritas catholicorum facile hoc compensabunt odium.* Gutachten des Jesuitenpaters Keller; Beilage zu einem Schreiben Maximilians an den Kurfürsten von Mainz vom 7. September 1627. Bayrisches Staatsarchiv.

könig Gustav Adolf zu seinem Vortheil egoistisch ausgebeutet worden. Wallenstein und Gustav Adolf sind ihm die beiden Unholde, die, wie beinahe zehn Jahre zuvor der geächtete Mansfeld, an der Fortsetzung des deutschen Krieges — der eine indirekt, der andere direkt — die Schuld tragen. Ohne sie, scheint Klopp anzunehmen, würde unser Vaterland den ersehnten Frieden gefunden haben und zu glücklichen, gesegneten Zuständen zurückgekehrt sein (Bd. III, 1 S. 217, 277, 278, 441, 561, Bd. III, 2 S. 69, 76, 79, 138).

Schon um Tilly »als das Vorbild der Mäßigkeit, der Pflichttreue, der Frömmigkeit« wie auch sonst in gehörigem Licht erscheinen zu lassen, wird ihm der »hab- und herrschsüchtige Emporkömmling« Wallenstein gegenübergestellt; jener der Retter, dieser der Verräther. Ohne Würdigung seiner ungemeynen Verdienste um den Kaiser — seine militärischen Erfolge im Norden werden eigentlich nur als Ergebnis der Siege Tillys angemerkt — weiß Klopp noch weit mehr als Hurter den Friedländer uns von seiner dämonischen Seite zu zeigen. Mit gefissentlicher Zurücksetzung seiner Vorzüge wie mit tendenziöser Uebertreibung seiner Fehler versteht er ihn und sein System als durch und durch verdammenswerth, als Hauptunheil für Deutschland darzustellen. Der Verdacht der Liga, daß Wallenstein ihr Heer, die Bedingung ihrer Existenz, mittelbar zu Grunde richten wollte, ist ihm nicht genug; er mißt ihm positiv diese Absicht bei (Bd. II S. 704, III, 1 S. 224, 459, III, 2 S. 198), worüber allerdings das protestantische Deutschland sich nur hätte freuen können. — Die maritimen Pläne der Habsburger waren, wie bekannt, ein todtgeborenes Kind: der Flottenplan des Kaisers, der die kräftige Mitwirkung der Hansa zur Voraussetzung hatte, nicht minder als die spanischen Handelsprojekte, durch welche mit Hilfe der Hansa der holländische Handel vernichtet werden sollte. So groß die kaiserlich-spanischen Verheißungen an die deutschen Seestädte auch erschienen: weit größer noch waren die Gefahren, die den diesen daraus von Seiten der Dänen und Holländer, überhaupt aller protestantischen Seemächte erwachsen wären. Sie gingen deshalb weder auf den einen noch auf den andern Plan ein; die Drohungen habsburgischer Staatsmänner wie des Grafen von Schwarzenberg schreckten sie nur noch mehr ab. Und keine Frage, auch Wallenstein hat durch seine Belagerung Stralsunds — eine seiner unpolitischsten und unglücklichsten Unternehmungen — den Widerstand der Hansa gegen die eng mit einander zusammenhängenden kaiserlichen und spanischen Propositionen noch verstärkt. Mit ihnen, soweit es sich um die Flottengründung handelte, ursprünglich sehr einverstanden, hat er dennoch, angesichts der Unmöglichkeit, den Dänen ohne Schiffe von

Grund aus beizukommen, sich darnach in die Verhältnisse gefügt und seinen Frieden mit Christian IV. gemacht. Die habsburgischen Seepläne aber würden bei ihrer fehlerhaften Grundlage auch ohne dies weder nach der einen noch nach der andern Richtung hin zu Stande gekommen sein; und es ist ein Anachronismus, wenn Klopp behauptet, daß erst Wallenstein sie zu Grunde gerichtet habe (Bd. III, 1 S. 307 u. s. w.).

Die Quellen, die er dafür ans Licht gezogen zu haben glaubt, einerseits ein völlig spanisch gefärbter Bericht bei Khevenhiller und andererseits ein tendenz-politisches Schriftstück der holländischen Staatsmänner, haben keine Beweiskraft. Und hätten sie die, so würden sie vielmehr zu Gunsten des kaiserlichen Generals sprechen. Entblödet doch jener Bericht sich nicht, als die Absicht des Königs von Spanien ganz offen die Errichtung einer neuen spanischen Admiralität zu bezeichnen, durch die er allen Handel auf dem Meere an sich ziehen und die Hansestädte »zu seiner Devotion bringen« wollte (Khevenhiller, Annales Ferdinandi Bd. XI S. 143). Das war in der That die auch von dem hilfsbedürftigen Kaiser begünstigte Absicht der Spanier, die der Entwicklung des deutschen Handels und so den Interessen unserer Nation unberechenbaren Schaden zugefügt haben würde. Die Holländer aber hatten damals und später keinen dringenderen Wunsch, als Spanier und Kaiserliche auseinander zu halten und deshalb den über Spaniens außerordentliche Misgriffe während der Campagne von 1629 erbitterten General soviel als möglich dieser Macht abwendig zu machen. Da sprachen sie — noch in einer Instruktion für ihren Gesandten Aitzema vom Januar 1630 — die Hoffnung aus, daß Wallenstein in den unter seinem Kommando stehenden Landen dem König von Spanien keine Admiralität zum Nachtheil ihres Ostsee- und andern Handels zu errichten gestatten werde. Und schmeichelnd fügten sie hinzu, daß sie sehr gern die »Dexterität« vernommen hätten, die er gebraucht habe, um die ruinöse, vom König schon begonnene Admiralität in der Ostsee zu »dissolviren« (Vreede, Inleiding tot eene geschiedenis der Nederlandsche diplomatie Bd. I Bijlagen S. 94 f.). Sie legten Wallenstein damit ein Verdienst bei, welches umgekehrt doch nur ein Spanier als Verrath an Kaiser und Reich, bei deren ihm erwünschter Abhängigkeit von Spanien, hätte auffassen können. Klopp aber stellt sich, die deutschen mit den spanischen Interessen verwechselnd, auf eben diesen Standpunkt. Wie wenn er eine neue Entdeckung gemacht, denunciert er an der Hand jener beiden Quellen Wallensteins »schmählichen Handel«, der den spanisch-kaiserlichen Flotten-

plan vernichtet hätte, und bezichtigt ihn hier geradezu des Verraths (Bd. III, 1 S. 66 f., 377, 492).

Anderer Uebertreibungen und Verdrehungen zu geschweigen, nach unserm Verfasser hat Ferdinand II. eigentlich nur den einen Fehler begangen, daß er die Vertheidigung des Reiches einem Manne wie Wallenstein anvertraut, daß er von ihm sich habe umgarnen und bethören lassen (so Bd. II S. 852, III, 2 S. 198). Um aber zurückzukehren zu der angeblichen protestantischen Vermengung des von Wallensteins furchtbarem Militärdruck herstammenden Hasses, unter dem auch der Kaiser zu leiden gehabt, mit der Furcht vor dem Restitutionsedikt: ›Wallenstein half selber‹ — wie uns Klopp versichert — ›mit dazu, indem er, nach dem Erscheinen des Ediktes, wiederholt den Versuch machte, die Erbitterung gegen ihn und sein Kriegssystem dem Edikte beizumessen‹ (Bd. III, 1 S. 277). Die Wahrheit ist, daß Wallenstein, der während seines ersten Generalats, mit dem herrschenden Winde gehend, die katholische Reaktion nach Kräften unterstützt hat, gleichwohl das Edikt als muthwillige und gegen den ganzen Protestantismus auf einmal gerichtete Herausforderung entschieden mißbilligte. Er nahm, nach seinen Briefen, die ›gefährliche‹ Desperation wahr, die dadurch aller Orten hervorgerufen wurde, und er mußte das naturgemäß um so ›unzeitiger‹ finden, je weniger er sich den Mißmuth über seinen und Tillys jahrelangen Kriegsdruck verhehlen konnte. Es waren zwei Momente, die sich nothwendig gegen das katholische Kriegswesen im Reich verbinden mußten; und von einer künstlichen Vermengung kann nach jenem so unzweideutig ausgesprochenen militärischen Motiv zum Erlaß und zur Exekution des Edikts wohl erst recht keine Rede sein.

Es hieße längst Gesagtes wiederholen, wollte ich zur Rechtfertigung Gustav Adolfs gegen diesen Autor die Ursachen seines deutlichen Krieges näher darlegen. Klopp weiß ja nur von Gelüsten seiner Herrschsucht und Habgier zu sprechen (Bd. II S. 416, 437, III 1 S. 318). Verächtlich nennt er ihn, wie seinen Vater Karl IX. von Schweden, den Usurpator. Freilich, als Usurpator in seinem eigenen Königreich galt Gustav Adolf allen katholischen Mächten, nicht bloß seinem in Schweden unmöglich gewordenen Vetter Sigismund von Polen, sondern auch dem König von Spanien und der Infantin in Brüssel, dem Kaiser und den liguistischen Fürsten. Diesen Allen galt er als Usurpator ebenso, wie in Deutschland seine reichständischen Glaubensgenossen und deren Vorfahren, die einst die papiernen Schranken des Augsburger Religionsfrieden durchbrochen und, dem Zuge des noch jugendfrischen Protestantismus folgend, Klöster und Stifter, Kirchen und Kirchengüter in weiterem Umfang

eingezogen und reformiert hatten. Und deshalb galt auch der Kampf der Gegenreformation dem Schwedenkönige nicht weniger als diesen deutschen Reichsfürsten. Der gewaltige Brand — sagte Gustav Adolf —, der ganz Deutschland durchwandert und die Seekante erreicht hat, werde durch die Wellen des Meeres sich nicht löschen lassen, sondern auch nach Schweden hinübergreifen. Dem aber wollte er durch seine Intervention zuvorkommen, und sein Interesse war das allgemeine protestantische. Ganz einseitig jedoch ist es, wenn Klopp das Verfahren Wallensteins in Norddeutschland, unter fortgesetzter Betonung der Erbitterung über seinen Kriegsdruck, für Gustav Adolfs Einbruch und Erfolge, mithin für die Fortsetzung des deutschen Krieges so gut wie allein moralisch verantwortlich machen will (vgl. Bd. III, 2 S. 833, 836). Gerade auch die unmittelbaren, die natürlichen Wirkungen des Restitutionsediktes auf des Königs Entschließungen sind unverkennbar, sind in unseren Quellen scharf hervorgehoben. Klopp selber führt ein Gutachten der kaiserlichen Rätthe an, worin sie eingestehen: daß, wenn dem eben zuvor in Pommern gelandeten Schweden nur das Wenigste gelingen würde, ›man sich ja nichts anders als eines hochgefährlichen Religionskrieges occasione Ihrer Kais. Maj. rechtmäßigen Religionsedikts endlich zu versehen‹ (Bd. III, 1 S. 464, besser bei Gindely Bd. II S. 283). Und anderthalb Jahre später bat und beschwor, nach Klopps archivalischen Mittheilungen, der bedrängte Kaiser die Fürsten der Liga in einem Rundschreiben, um des Restitutionsediktes willen, das die Gegner ›als die vornehmste Ursache des Krieges‹ angäben, ihn nicht im Stich zu lassen (Bd. III, 2 S. 488)¹⁾. Ja, auch Gustav Adolf fühlte durch das Edikt sich näher bedroht, da der Sohn seines Todfeindes Sigismund die Anwartschaft auf das Bisthum Camin durch Ferdinand II. erlangt hatte und damit eine neue Gefahr für die Ostseelände im Anzuge war (Wittich, Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly Bd. I S. 498 Anm. 1). ›Die Behauptung von Camin im Gegensatz mit dem Restitutionsedikt‹ bildete denn auch in Gustav Adolfs freilich erzwungenem Bündnis mit dem Pommernherzog Bogislav einen wesentlichen Punkt, den schon Ranke (Geschichte Wallensteins S. 194) nach Gebühr hervorgehoben, Klopp aber wieder übergangen hat. War doch Pommern nach ihm ›von den Wallensteinern hart mitgenommen, vom Restitutionsedikte gar nicht oder kaum berührt‹ (Bd. III, 1 S. 561). Ein Irrthum, den bis in die neueste Zeit allerdings auch einige protestantische Geschichtsschreiber theilen.

1) ›... que sa Majesté Impériale pour son zèle à la restitution des biens d'église se trouve maintenant en cette peine‹. Infantin Isabella an den Cardinal Borgia, dd. Brüssel den 25. Oktober 1631. Belgisches Staatsarchiv.

Nebenbei verdient noch darauf hingewiesen zu werden, daß die Besorgnis vor Erbansprüchen Bayerns auf die pommerschen Lande — und jener Bogislaw war der Letzte seines Stammes — nicht allein in Schweden, sondern auch in Kurbrandenburg herrschte (Geh. Staatsarchiv in Berlin. Wittich a. a. O.).

Eine wunderliche Beweisführung aber ist es, wenn daraus, daß der Schwedenkönig schon vor der Veröffentlichung des Ediktes, und kurz nach seiner Intervention in Stralsund, die Unvermeidlichkeit seines deutschen Krieges erwog, der Schluß gezogen wird, daß dasselbe für ihn gar nicht wesentlich — daß er überhaupt nicht gekommen sei, um die Ausführung des Ediktes zu hindern oder die deutschen Fürsten von ihm zu befreien (Bd. III, 1 S. 481, 534, Bd. III, 2 S. 836). Als wenn nicht lange zuvor schon die Tendenzen dieser Verordnung thätig gewesen und in ihrer Gefährlichkeit von ihm begriffen worden wären. Den Effekt vermag doch selbst Klopp nicht zu leugnen: »die Thatsache, daß sein neuer Krieg die Durchführung des Restitutionsediktes vereitelt hat — ist unzweifelhaft« (Bd. III, 1 S. 416). Es war die verhängnisvollste Verblendung, die sich der Liga bemächtigen konnte, wenn sie erklärte, nicht dulden zu wollen, daß er sich dem Edikt widersetze, und ihn zu schlagen hoffte, während sie dem Kaiser die Entlassung Wallensteins förmlich abtrotzte. Wie viele protestantische Edelleute setzten dagegen ihre ganze Zuversicht auf Gustav Adolf; und sie konnten die Zeit seines Erscheinens kaum erwarten. Es sei hohe Zeit — schreibt bereits im November 1629 Dodo von Knyphausen an Camerarius —, daß er als »das einzige übrige medium, wodurch salus patriae wiedererbracht werden könne«, etwas unternehme, »da hohen und niedrigen Standes Personen wegen der Reformation und Restitution der geistlichen Güter sehr alterirt und um Rettung seufzen« (Schwedisches Reichsarchiv). Zahlreiche andere Zeugnisse sind vorhanden, in erster Linie bezeugt es Magdeburgs Anschluß an Gustav Adolf, daß die tiefgehende Erbitterung über das Edikt ihm im selben Maße bei seiner Invasion zu Hilfe kam, als von ihm die Abhilfe erwartet wurde. Nirgends hinfalliger als hier ist jene konstante Behauptung von der Lüge des Religionskrieges; nirgends herausfordernder die Sprache Klopps, wenn er hinzufügt: daß Christian IV. dieses Mittel zur Bethörung der armen Deutschen Gustav Adolf hinterlassen habe, »der, gestützt auf die Erfolge seiner Waffen, es gewandter und geschickter zu handhaben wußte — zum bleibenden Schaden des inneren Friedens der deutschen Nation, auch für die Nachwelt« (Bd. III, 1 S. 199).

Wie man sich denken kann, nimmt das Kapitel des Magdeburg-

schwedischen Krieges in diesem Geschichtswerk einen überaus breiten Raum ein. Und doch würde ich vielleicht das Recht haben, nach alle dem, was gerade in Bezug hierauf gegen Klopp geschrieben ist und was ich selber bereits früher ausgeführt habe, mich hier am wenigsten aufzuhalten. Zu einem kurzen Verweilen fordert die Entdeckung einer bisher unbekanntenen Quelle auf, die wir ihm verdanken — die er jedoch nur sehr fragmentarisch benutzt hat. In der so reichhaltigen Manuskriptensammlung der Königlichen Bibliothek zu Brüssel hat er, vermuthlich durch einen ultramontanen Parteigenossen aufmerksam gemacht, das Itinerar jenes Luxemburger Jesuitenpaters J. G. Wiltheim (vgl. oben S. 493) aufgefunden, das, 1637 von diesem im besten Jesuitenlatein verfaßt, seine Missionsreisen in Deutschland seit dem Jahre 1626 erzählt. Und zwar mit besonderer Ausführlichkeit seine Mission in der Stadt Magdeburg, von deren Belagerung und Eroberung (1631) er als Feldgeistlicher des Grafen Wolfgang von Mansfeld Augenzeuge war. Ein zufälliger Besuch in Brüssel gab mir im vergangenen Sommer die Gelegenheit, diesen Fund zu kontrollieren und nähere Einblicke in das — leider nur abschriftlich und von späterer Schreiberhand nicht immer fehlerfrei wiedergegebene — Werkchen eines der bekehrungseifrigsten Fanatiker zu thun. Eines Fanatikers, der fast auf jeder Seite den Religionskrieg bestätigt und Klopp widerlegt¹⁾. Heben wir hier nur ein paar von diesem nicht berücksichtigte Sätze hervor. Ferdinandus II. Caesar, Dei vindex et ecclesiae catholicae advocatus, Germaniam haeresis lepra maculatissimam ab hoc infami morbo sanaturus persuadebatur, corde magni hujus corporis medicato, facili negotio perfectam sanitatem caeteris et singulis membris procurandam (esse). Cor Germaniae est Magdeburgum, sedes primatis nationis ejusdem . . . Noch insbesondere bestätigt mir auch diese Stelle meine auf die Wiener Originalakten begründete Auffassung: daß dem Kaiser die Exekution des Ediktes in Bezug auf das Primatstift Magdeburg als die wichtigste und erste Aufgabe gegolten, von der auch die Metropole, trotz zeitweiligen Lavierens, keineswegs ausgenommen werden sollte. Hierauf geht Wiltheim dann näher ein; und was höchst bemerkenswerth ist, er berichtet: daß einen Tag vor der Eroberung der Stadt durch Tilly, am 19. Mai, zwei andere und sehr angesehene Jesuiten, darunter der nachherige General des Or-

1) Der unübersichtliche und meist auf die dürftigsten Titelangaben sich beschränkende Bibliotheks-Katalog läßt den Inhalt dieses Itinerars an sich nicht im mindesten ahnen. Ich gedenke nun dasselbe, das einen merkwürdigen Beitrag zu der jesuitischen Propaganda während des dreißigjährigen Krieges bildet, an einem andern Orte in ganzem Umfang herauszugeben.

dens Gosvinus Nickel, mit Wolf von Mansfeld im Lager bereits konferierten *de capiendo in urbe capienda loco, societatis collegio, jam a Caesare fundato, opportuniore; cujus et causa mature advolarant, ego (Wiltheim) eos meo accipi tentorio per noctem . . .* Die Magdeburger aber hätten noch kurz vor der Katastrophe von ihren Festungsmauern herab die Jungfrau Maria geschmäht und verhöhnt, so daß, darüber entrüstet, die belagernden Soldaten vor Wiltheims Augen, mithin die Wolf-Mansfeldischen ihre Schwerter gezogen und gelobt hätten, die verletzte Ehre der Jungfrau rächen zu wollen. Sie hätten dabei gedroht: *etiam infantes uteris matrum inclusos enecare et civitatem omnem redigere in cinerem et favillam.* Es waren die beiden gewöhnlichen, wie im spanisch-niederländischen gerade auch im dreißigjährigen Kriege unzählige Male wiederkehrenden Drohungen ebensowohl auf katholischer als auf protestantischer Seite. Von beiden, beziehungsweise von ganz ähnlich lautenden Drohungen giebt Klopp aus früherer und späterer Zeit im Gange seiner Darstellung verschiedene Beispiele; seinem Parteistandpunkt entsprechend aber fast immer nur, außer von Wallenstein, solche aus protestantischem Munde. So aus dem des Grafen Thurn in Böhmen, aus dem Christians von Braunschweig in Westfalen wie im Eichsfeld, und auch hier mit besonderer Vorliebe aus dem Munde und der Feder Gustav Adolfs bei mehreren Gelegenheiten (Bd. I S. 266, Bd. II S. 149, 647, Bd. III, 1 S. 105, 574, Bd. III, 2 S. 347, 353, 364, 393, 560). Die obige, von dem Mansfeldischen Feldgeistlichen als unmittelbarem Augenzeugen überlieferte Drohung läßt er bei Seite.

Wiltheim ist offen genug, auch die von der erobernden Soldateska begangenen rohen Excesse (vgl. Klopp Bd. III, 2 S. 180) als Zeuge zu erzählen, während er eine Brandstiftung der Mansfelder — von den Pappenheimern spricht er direkt hier überhaupt nicht — allerdings so gut wie ausgeschlossen sein läßt. Und besonders plastisch beschreibt er, worauf auch Klopp mehr eingeht, wie die Soldaten bei dem kriegsrechtlich erlaubten Plündern vom Feuer überrascht wurden. Um möglichst viel Hausgeräth als Beute mit sich schleppen zu können, benutzten sie die Bettüberzüge als Säcke, nachdem sie zu den Fenstern hinaus die weißen Bettfedern ausgeschüttelt, so daß es aussah, als ob es schneite; dann aber, um dem Feuer zu entfliehen, eilten sie keuchend — *anheli* — unter dieser Last nach dem Lager zurück (vgl. Klopp III, 2 S. 178). Daß Wiltheim eine Brandstiftung von dieser Seite absichtlich verschwiegen habe, läßt sich schwerlich behaupten; nicht allein, weil er doch auch die Drohung und die sonstigen Excesse nicht verschweigt, sondern mehr noch, weil er das ketzerische Magdeburg ausdrücklich als ein Sodom und

Gomorra betrachtet, das durch die Verhöhnung der heiligsten Jungfrau das göttliche Strafgericht auf sich geladen habe. »Et nos Dei iudicia aestimabamus, renovantia saeculum Sodomae et Gomorrae; virginis quoque Deiparae laesum nomen vindicatum praedicabamus«. Gott habe, schickt er voraus, den sündigen Magdeburgern noch kurz vor der Eroberung seine Rache durch eine Mondfinsternis angedroht, habe sie damit zum letzten Male gewarnt. »Sed nequicquam, ut, qua laborabant impietate, non nisi excidio curabilis esset«. Wiltheim ist ein Mann des finstersten Aberglaubens; vielleicht aber ist es doch gerade seine bigotterie, uns unmittelbar entgegengesetzte Auffassung von einem »übernatürlichen« Ereignis, die ihn, ohne weitere Absicht, überhaupt hier nicht nach Schuldigen, sei es auf Feindes- oder auf Freundes-Seite, fragen ließ — während bekanntlich bei den siegreichen Feldherren, Tilly an der Spitze, der Begriff der Strafe Gottes sich mit der Ueberzeugung von der Zerstörung Magdeburgs durch die Einwohner oder einen Theil derselben verband. Kein Wunder indeß, wenn zu Anfang auch im katholischen Hauptquartier sich der volle Verdacht gegen die eigene Soldateska hatte richten müssen. Jene von Wiltheim mitgetheilte Drohung würde zur Erklärung dafür hinreichen; und an sie scheint sein ebenfalls anwesender, im Lager wie in der eroberten Stadt noch mehr hervortretender Ordensbruder P. Noelius gedacht zu haben, als er, nach der bekannten Gefangenen-Aussage, an Lamormain schrieb: »Magdeburgum . . . totum est redactum in cineres et favillas. . . . Magdeburgum incenderunt non Caesareani milites, sed ipsi cives (Forschungen Bd. III S. 605)¹⁾«. Bewiesen ist aber mit derartigen einseitigen Entschuldigungen und doch immer feindlichen Anklagen an sich nicht das Allermindeste. Auch ohne Kenntniss von Wiltheims Itinerar hatte ich an einer Mitschuld der erobernden Soldateska nie gezweifelt und schon

1) Nähere Angaben über Noelius verdanken wir jetzt erst Wiltheim. Schon zum Jahre 1628 nennt er ihn »nuper Mansfeldici confessarium«, spricht von ihm auch damals schon als »futuro hujus missionis Magdeburgicae superiores«. Nach der Katastrophe erzählt er unter Anderm rühmend von ihm: »Mansfeldicus, vel ut sic dicam pius Aeneas, suasu Patris Marci Noelii, collegae mei, 80 pueros collegit et iis attribuit nutrices, gerulas, vaccas et pecuniam proxima in villa educandis . . .«. Gleichwohl war beim Abzug der Kaiserlichen von Magdeburg, im Januar 1632, diese Zahl der achtzig Waisen, »miseria temporis«, wie Wiltheim schreibt, auf fünfzehn zusammengeschmolzen. Mansfeld — nicht Pappenheim, wie Klopp S. 475 fälschlich sagt — sah sich damals genöthigt, dieselben zurück- und einem fanatisch lutherischen Geistlichen von Magdeburg, dem bekannten Gilbert, zu überlassen: »quos et commendavit protervo isti praedicanti St. Ulrichiano, hactenus incarcerationato, et istorum intuitu ac protectioni libertate donato« (so motiviert Wiltheim Gilberts Freilassung).

in meiner ersten Schrift darauf hingewiesen, daß sie, zum Theil sehr fanatisch, durch die Schmähungen der Magdeburger, wie auch Otto v. Guericke annimmt, schwer gereizt worden sei (Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly Bd. I S. 41).

Wie die Dinge lagen, herrschte auf beiden Seiten ein außerordentlicher Fanatismus. Wenn aber Klopp nur auf der einen, und da auch lediglich bei Falkenberg, dem schwedischen Festungskommandanten, die Schuld an der Zerstörung Magdeburgs findet: so übertreibt er in seiner Argumentierung nach wie vor. Diesen Punkt betreffend, darf ich auf ein näheres Eingehen doch wohl um so mehr verzichten, als ich bereits in einer anderen Zeitschrift an der Hand archivalischer Quellen seinen vornehmsten Scheingrund als Irrthum nachgewiesen zu haben glaube (Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg Bd. XXXI S. 213 f.). Nicht auf dem Neuen Markt, sondern offenbar auf dem Neuen Werk, einer Hauptbastion, hatte Falkenberg fünf Tonnen Pulver vergraben lassen. Aber auch aus der ersteren Annahme, wäre sie berechtigt, würde sich noch nicht ergeben, was Klopp daraus folgert: weder ein strikter Beweis für die anderweitige, ausgedehnte Pulverlegung innerhalb der Stadt, die er ihm und ihm allein zuschreibt, noch, daß eben er nun allein die Vernichtung der ganzen übrigen Stadt verschuldet habe. Von diesem ausschließlichen, diesem skrupellos verallgemeinernden Standpunkt aus erscheint ihm Falkenbergs wohlbeglaubigter Befehl, das Zeughaus inmitten der Stadt in Brand zu stecken, »für die Sache selber nicht wesentlich« (Bd. III, 2 S. 158 f., 176). Gewiß, Indicien sind genug vorhanden, daß der zum Aeußersten entschlossene und trotz seiner verzweifelten Lage jede Kapitulation zurückweisende Kommandant sich mit dem Zeughausbrande keineswegs begnügt haben dürfte. Bestimmte protestantische Aussagen, die nicht bloß von Gefangenen herkommen, berichten noch mehr. Und wenigstens an seiner Absicht, im äußersten Fall ganz Magdeburg in einen Trümmerhaufen zu verwandeln, wird sich nicht mehr zweifeln lassen nach seinen eigenen Worten, die keine schnell herausgestoßene Drohung, sondern, seinem nächsten Verwandten ganz im Vertrauen eröffnet, gleichsam ein »Programm« enthielten. Falkenbergs bezügliches Schreiben an seinen Bruder in Herstelle ist aus dem dortigen Familienarchiv erst in unserer Zeit verloren gegangen. Die Mittheilung aber, die ich von demselben nach einem sicheren Gewährsmann machen konnte (Dietrich von Falkenberg S. 188 Anm. 1), hat nun durch einen anderen ansehnlichen Zeugen, der das Schreiben ebenfalls noch im Original gelesen und sich dessen sehr wohl erinnert, weitere Bestätigung gefunden: es ist der als Urkundenforscher bekannte Graf

J. Asseburg. Ich besitze von ihm einen Brief, dd. Godelheim den 31. Mai 1896, der mir für den vorliegenden Fall die Richtigkeit der entsprechenden Angabe Klopps (Bd. III, 2 S. 160 Anm.) bekräftigt hat.

So selten ich sonst mit Klopp übereinstimme, auch in dieser Ansicht bekenne ich mich mit ihm einverstanden, daß der Untergang Magdeburgs die schwersten Nachtheile für Tilly brachte, welche im selben Maße Vortheile für Gustav Adolf waren — für Gustav Adolf, der es nicht hatte retten können. Denn daß er dies nicht gewollt, daß er Magdeburg betrogen und im Stich gelassen habe, gehört wiederum zu den hartnäckigen, trügerischen Thesen des Verfassers, die ich nicht noch einmal zu widerlegen brauche. Im Allgemeinen aber zutreffend ist seine Bemerkung, daß jener Untergang der großen Stadt, der Tilly um den Siegespreis betrogen, ihn zum Rückzug nöthigte und dadurch vielmehr dem Schweden die Bahn des Sieges über ihn eröffnete. Jene furchtbare Katastrophe hat »den Erfolg der Schweden bei Breitenfeld vorbereitet« (S. 766, 833).

Auf dem Wege dorthin gab es freilich noch einige Etappen, deren Klopp nicht genügend gedenkt. Wohl betont er die Unklarheit und Unentschlossenheit der Kriegsherren Tillys und ihrer den General lähmenden Befehle. Vielleicht aber noch verhängnisvoller war der katholische Uebereifer, mit dem Tilly den über das Edikt und die begleitenden Umstände erbitterten und doch noch immer zögernden Kurfürsten Johann Georg von Sachsen sich zum erklärten Feinde machte. Allzu schnell geht der Verfasser an der Mahnung vorüber, welche jener an die Gesandten des Kurfürsten in der Konferenz zu Oldisleben (Juni 1631) zu richten wagte: der Kurfürst möge seine Stifter freiwillig abtreten, zumal doch wenig Segen dabei sei (S. 229). Das verletzende Urtheil, das der General gerade bei dieser Gelegenheit über den Religionsfrieden aussprach (vgl. oben S. 480), deutet er nicht einmal an. Meine archivalische Mittheilung von demselben (Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly I S. 690) möchte ich aber noch dahin ergänzen, daß der katholische Heerführer an den evangelischen Kurfürsten durch die nämlichen Gesandten sogar die unzweideutige Aufforderung richtete, seine Söhne katholisch werden zu lassen; »des Kurfürsten junge Herren« — sagte er zu ihnen — »könnten sich wohl habilitieren, daß sie bei den Stiftern verblieben« (Miltitz an Johann Georg vom 12./22. Juni 1631. Sächs. Hauptstaatsarchiv). Und noch eine andere Ergänzung sei mir gestattet. In einem ungedruckten Schreiben an den Kurfürsten von Mainz (vom 29. Juli 1631) hat Kurfürst Maximilian von Bayern sich über diesen »Diskurs wegen Restitution der geistlichen Erzstifter, Stifter und Güter« näher ausgelassen und daraus noch folgende Aeußerung seines Feldherrn

hervorgehoben: »daß besagte Restitution, weil die Güter Gott zugehören und selbige weder der Papst, der Kaiser, noch die Kurfürsten vergeben könnten, ohne allen Unterschied geschehen müsse«. Das hieß: auch von Seiten Kursachsens ohne fernere Rücksicht auf die zuvor erwähnte, von Ferdinand II. selbst wiederholt bestätigte Mühlhausener Versicherung von 1620, welche die kursächsischen Gesandten als »Prärogative« zu Gunsten der von ihrem Herrn besessenen Stifter, zum Unterschied von anderen protestantischen Ständen, geltend zu machen versucht hatten (nach dem letzterwähnten Schreiben). Damit waren sie von Tilly abgewiesen worden: eine Abweisung, die aber, bei aller Anerkennung seines konfessionellen Eifers, der Kurfürst von Bayern sehr unpolitisch fand — die ihn verdroß, weil der General, ohne expressen Befehl, hier ganz eigenmächtig gehandelt hatte — und aus der er folgenschwere Weiterungen von Kursachsen befürchtete. Johann Georg könne daraus zu seinen starken Rüstungen um so mehr Ursache nehmen »oder wohl etwa zur Adjunktion mit Schweden«; so schrieb er mit treffender Voraussicht an den Kurfürsten von Mainz, welcher seinerseits, für das Restitutionsedikt passioniert und gleichwohl jedem Kriege abgeneigt, Tillys Diskurs als bloßes »Soldatengespräch« aufgefaßt zu wissen wünschte (sein Antwortschreiben vom 5. August). Tilly empfing von Maximilian den Befehl, Kursachsen zu besänftigen und ihm »alle billige Satisfaction« in Aussicht zu stellen (so nach obigem Schreiben. Bayrisches Staatsarchiv). Es war zu spät und umsonst, nicht minder als die von den katholischen Kurfürsten zur Beschwichtigung der Protestanten noch beabsichtigte Berufung eines Kompositionstages nach Frankfurt a. M. Den hielt der Kurfürst von Sachsen, wie er sagte, »für eine Komödie und lauter Spiegelfechtere. Sollte der General Tilly obsiegen, hätte man evangelischen Theils doch anderes nicht zu gewarten, als Vertilgung der Religion« (Registratur des Dr. Timäus vom 14./24. Juli. Sächs. Hauptstaatsarchiv). Es war die unverkennbare, die nachhaltige Wirkung jenes Soldatengesprächs, von der Klopp nichts weiß, die aber auch den Anderen, auch mir, wie ich offen bekenne, früher entgangen war.

So lange Kurfürst Johann Georg sich Ferdinand II. gefügt hatte, war unser Verfasser sehr zufrieden mit ihm gewesen. Seine Waffengreifung für diesen reaktionären Kaiser gegen die Böhmen wird trotz des Judaslohnes, den er sich dafür mit der pfandweisen Einräumung der Lausitzen hatte bezahlen lassen, als durchaus loyale That mit einem dem Kurfürsten nachgeschriebenen Bibelworte gepriesen (Bd. I S. 504). Seine zweideutige, schwächliche, passive Haltung, durch die er Jahrelang dem deutschen Protestantismus un-

endlich geschadet, wird, unter Anführung einer für sie höchst charakteristischen sächsischen Staatsschrift, wie ein Ergebnis politischer Einsicht und Weisheit hingestellt (Bd. II S. 570 f.). Die Politik des Restitutionsediktes heilte Johann Georg von seinem bisherigen Optimismus; mit jedem Schritt aber, durch den er sich nun von dem selbst treubruchigen Kaiser entfernte, wird er schärfer kritisiert — bis, nach seinem unvermeidlich gewordenen Anschluß an Gustav Adolf, Klopp die späte Entdeckung macht, daß er ein willensschwacher und trunkfälliger Mann gewesen sei (Bd. III, 2 S. 633). Die Schlacht bei Breitenfeld, durch welche beide Fürsten ihre neue Kameradschaft besiegelten, hat, wie allbekannt, dem ganzen Kriege eine großartige Wendung gegeben; sie ist, wie die Folgen lehrten, das Grab des Restitutionsediktes gewesen. Und wie faßt nun Klopp sie auf? »Sie war seit dem Beginne des Christenthumes auf deutschem Boden die gewichtigste, weil in ihren Konsequenzen für damals und für Jahrhunderte die unheilvollste«. Ja, durch sie erst sei die Lüge des Religionskrieges als die bewußte Maske des Trachtens nach fremdem Besitz und fremdem Recht — diese Lüge, zu der nun auch der Kurfürst von Sachsen für seine Absicht des Verrathes an Kaiser und Reich seine Zuflucht genommen habe — von dem Glanze des Erfolges umstrahlt worden (S. 292, 311, 312, 833, 834). Vielleicht geschieht es aus Abscheu vor dem »unglückseligen Siege« Gustav Adolfs bei Breitenfeld, daß Klopp dem epochemachenden Ereignis nur eine recht stiefmütterliche Behandlung zu Theil werden läßt. Ohne jeden Versuch einer pragmatischen Darstellung citiert er, den zweifellos wichtigsten Schlachtbericht des schwedischen Feldmarschalls Horn kaum erwähnend, wohl ein paar Berichte Gustav Adolfs und Tillys (Regenspergers), aber nur in trockener Aufeinanderfolge und dazu noch mit schweren Uebersetzungsfehlern in Bezug auf ersteren¹⁾. Zu einem anschaulichen Bilde kommt er ebenso wenig wie Opitz, dessen Darstellung von der Schlacht bereits Diemar als mißglückt und verwirrend bezeichnet hatte und die füglich außer Acht hätte bleiben können (S. 299 f.). Dagegen darf ich hier wohl noch auf einen anderen, ergänzenden und lehrreicheren Schlachtbericht Gustav Adolfs aufmerksam machen, der, nach seiner mündlichen Erzählung sofort von dem Fürsten Christian II. von Anhalt-Bernburg niedergeschrieben und im Anhaltischen Gesamtarchiv zu Zerbst befindlich, der Veröffentlichung harret.

Eine nähere Beleuchtung der Schlußkapitel möge nach all dem

1) Hier erwähne ich bloß einen. »Der Feind stand zuerst auf einer Anhöhe« läßt er S. 301 den König sagen, wo dieser indeß sagt: »Der Feind stand wie ein Berg im Anfang« (som ett berg i förstone).

Gesagten mir erlassen bleiben. In der Hauptsache die Politik Gustav Adolfs als Siegers und Eroberers behandelnd, bringen sie noch eine ganze Reihe phantastischer Aufstellungen oder Urtheile. Nach Klopp bezweckte diese Politik, ›die Deutschen in zwei Heerlager abzuschneiden, ein katholisches und ein nicht-katholisches, und diese zur gegenseitigen Vernichtung an einander zu hetzen‹ (S. 258). Seine herrliche Rede an die Erfurter wird zu den größten Schmähungen benutzt. In Erfurt wie in allen übrigen Städten, die er an sich zog, soll er auf nichts Anderes, als auf die beiden menschlichen Leidenschaften ›Furcht und Habgier‹ seine Rechnung gebaut haben; auf die Furcht nicht etwa vor dem Kaiser und der katholischen Reaktion, sondern vor ihm, dem König selber (S. 337 f., 346, 724). Klopp beruft sich dafür, was Nürnberg betrifft, auf das politische Rechtfertigungsschreiben dieser Reichsstadt an den ihr mit schwerer Strafe drohenden Kaiser; ein Schreiben, in dem sie begreiflicher Weise ihren Anschluß an Gustav Adolf als von diesem erzwungen darzustellen und ohnehin auch abzuschwächen suchte (S. 560 f.). Unerwähnt aber läßt er dabei ihre weitere Rechtfertigung: daß die Tyrannei, die besonders aus dem lange eingewurzelten Haß gegen die evangelische Religion herrühre, die protestantischen Städte und Stände solche Vertheidigungsmittel zu ergreifen nöthige, wie sie die Natur und die Vorsehung selbst an die Hand gebe. Unerwähnt bleibt, daß die Nürnberger von Gustav Adolf hier doch als einem zur Rettung der hochbedrängten evangelischen Stände ausgerüsteten Josua sprachen, dessen Rache sie allerdings im Fall ihrer Abwendung vom evangelischen Wesen zu befürchten hätten (Frhr. von Soden, Gustav Adolph und sein Heer in Süddeutschland Bd. I S. 209).

Nach Klopp übertrifft Gustav Adolf selbst Richelieu an Arglist wie an Thatkraft (S. 496). Und wenn es einen Menschen gegeben, der moralisch noch verwerflicher war als er, so könnte dies nur Wallenstein gewesen sein. Für ihn, den die Niederlage und der fortgesetzte Rückzug Tillys zum zweiten Male in das Feld und an die Spitze des kaiserlichen Heeres rief, gilt dem Verfasser der so überaus verdächtige Sezyma Rašin, der Kronzeuge des Hauses Oesterreich, als der treffendste Beurtheiler, als zuverlässiger und unterrichtetster Kenner seiner verbrecherischen Pläne. Und Rašins zweifelhafte Autorität reicht ihm hin, um Wallensteins usurpatorisches Streben nach der böhmischen Königskrone schon ein paar Jahre vor seiner Erhebung, seinem Ende anzusetzen (S. 221, 224, 414 f., 854).

Gustav Adolfs Ende aber soll das eines ruhelosen Abenteurers gewesen sein; er wäre, ›so lange Athem in ihm, des Krieges nimmer

satt geworden, wie denn auch die ihm zugeschriebene Gier nach fremdem Gute eine nimmersatte genannt wird. Nach seinem ganzen Thun und Lassen hätte er einen Friedensschluß überhaupt nicht wollen können; und »Niemand kann sagen, ob oder wo der Schwedenkönig sich für seine zu erobernde Herrschaft eine Grenze gesetzt« (S. 631, 717, 834). Er selber aber hat uns das zur Genüge gesagt und seine hauptsächlichsten Friedensbedingungen wiederholt in bestimmter Schärfe angegeben. Er wollte freilich nicht Frieden für sich allein und keinen »papiernen Frieden«, wie Dänemark ihn gemacht habe, sondern einen beständigen und allgemeinen Frieden, in den seine deutschen Glaubens- und Bundesgenossen sämmtlich mit einbegriffen sein sollten. Er wollte, wie er bei den verschiedensten Gelegenheiten, und von Anfang an bis zuletzt, offen erklärt hat, durch die Wiederherstellung und die Sicherung seiner deutschen Nachbarn in seinen eigenen Landen sicher werden, wobei es für ihn unerlässlich war, sich auch der Ostsee zu versichern. Kein Zweifel, daß mit seinen Opfern und Erfolgen auch seine Ansprüche gewachsen sind. Allein bei der andauernden Schwäche gerade der an die Ostsee grenzenden Reichsstände, die ohne ihn verloren und die willenlose Beute der Habsburger und Wallensteins gewesen wären, mußte er eben dort festen Fuß fassen und die deutsche Ostseeküste zu einer »Bastion« gegen die gemeinsamen katholischen Feinde machen. Auch in seinem Besitz sollte Pommern immer doch ein deutsches Reichslehen, wie Holstein unter Dänemark, bleiben. Unerlässlich schien ihm ferner die Bildung eines ständigen Corpus Evangelicorum im Reiche in nächster Beziehung zu seiner eigenen Krone. Dagegen dachte er die von ihm eroberten geistlichen Gebiete, mit Einschluß des ehemaligen Erzbisthums Magdeburg, keineswegs zu behalten, sondern vorläufig nur als Pfänder zu halten für die beabsichtigte Ausstattung seiner deutschen Bundesgenossen, theilweise auch zur Entschädigung und Satisfaktion für andere Potenzen im Reiche. Die Kassation aber des Restitutionsediktes und die Rückgängigmachung der bisher erfolgten Exekutionen galt ihm als erste Bedingung des Universalfriedens. Daß für einen solchen, als er bei Lützen fiel, die Verhältnisse noch nicht reif waren, war das Verhängnis der Protestanten. Wie sie um Gustav Adolf getrauert, wie er ihnen als unersetzlich gegolten, wissen wir aus den besten Quellen. Klopp erinnert jedoch unwillkürlich an das damalige Frohlocken der Jesuiten, wenn er schreibt: in sich selber wichtiger als eine gewonnene oder verlorene Schlacht blieb die eine Thatsache, der Tod des Schwedenkönigs! Die durch ganz Deutschland dringenden Wehklagen der Anhänger, Verehrer, Bewunderer des Königs finden keinen Platz bei

ihm; würden sie doch auch nur seine apodiktische Behauptung widerlegen: daß die Anzahl der Deutschen von Charakter, die dem schwedischen Rufe des Religionskrieges beigestimmt, bloß eine beschränkte gewesen sein könne (S. 520, 832).

Die eben erwähnten und die anderweitigen Pläne Gustav Adolfs ließen sich nicht völlig übersehen; aber nicht im Zusammenhang und eigentlich nur wieder nebenbei werden sie berührt, seine hochwichtigen Nürnberger Friedensentwürfe vom September 1632 auch nicht in der urkundlich auf seinen unmittelbaren Befehl verfaßten Niederschrift Oxenstiernas, geschweige denn in extenso angeführt (S. 763, 764). Ist das durch Zufall unterblieben? Dieses Dokument (Rikskansleren Axel Oxenstiernas skrifter och brevvevling I, S. 540 f.) liefert jedenfalls den schlagendsten Beweis gegen die dem Könige verleumderisch angedichtete Unersättlichkeit der Habgier und Herrschsucht, gegen die Auffassung von ihm als abenteuerlichem, friedlosem Eroberer und als arglistigem Heuchler, dem es durch seine Erfolge gelungen sei, »dem grausigen Gewirre den Stempel seiner Lüge des Religionskrieges aufzudrücken«. So steht es noch auf der letzten Seite des Werkes geschrieben.

Wir aber schließen mit dem Ausdruck des Bedauerns, daß so viel ursprüngliche Begabung, so viel unleugbarer Fleiß und große, wenn auch nicht gerade umfassende Belesenheit, wie dieses vierbändige Werk sie aufweist, statt in den Dienst der Wahrheit in den der Partei und, was das Schlimmste, in den gehässiger Tendenz gestellt worden sind. In mancher Beziehung, das sei hiermit relativ anerkannt, hat der Verfasser gegen früher sich allerdings eine gewisse Mäßigung auferlegt. Seine alte Verdächtigung des Schwedenkönigs, der wahre Urheber des »teuffischen Planes« der Zerstörung Magdeburgs gewesen zu sein, hat er nicht zu erneuern gewagt. Das Verhalten, das er ihm dieser unglücklichen Stadt gegenüber zuschreibt, bleibt aber auch so noch ein recht bösesartiges Gebilde seiner Phantasie. Und namentlich hält er auch an dem »Stratagem der ungeheuren Lüge« fest, wonach Gustav Adolf seinerseits Tilly als den bewußten Zerstörer denunciert hätte, um ihn desto mehr dem Haß der Welt zu überliefern (Bd. III, 2 S. 147 f., 183, 299, 353, 508). Eine derartige positive Beschuldigung dieses durch jenen hat sich bisher aber nicht gefunden und wird sich schwerlich finden lassen. Im Uebrigen stehen den Beispielen nachträglicher Mäßigung nur allzu viele Verschärfungen gegenüber. Was ließ sich von Klopp auch anders erwarten! Seine Uebersiedlung von Hannover nach Wien ist ihm jedoch insofern zu Statten gekommen, als er das K. und k. geh. Staatsarchiv nun in voller Muße benutzen konnte. Im belgi-

schen Staatsarchiv zu Brüssel scheint er eine, wiewohl nur geringe Nachlese gehalten zu haben. Die beiden großen bayrischen Archive in München hat er hingegen auch diesmal nicht direkt benutzt. Und was er im Uebrigen an ungedruckten Quellen beigebracht, scheint mehr zufällig, als daß hier von einer systematischen Forschung die Rede sein könnte. Außerordentlich groß, wie nicht zu leugnen, erscheint nach den von ihm mitgetheilten und den einzelnen Bänden vorausgeschickten Verzeichnissen die Zahl der gedruckten Quellen und Geschichtswerke, die ihm zur Hand gewesen sind. Und doch wird man neben einzelnen größeren Werken von Belang nicht wenig Monographien oder kleinere Abhandlungen, die der Beachtung werth gewesen wären, vermissen. In keinem seiner Verzeichnisse begegnen wir Rankes Namen. Nur einmal, im letzten Bande, wo die Gerüchte von wohlgefälligen Worten Urbans VIII. für Gustav Adolf bekämpft werden, ist in einer kurzen Note auf die ›Geschichte der Päpste‹ hingewiesen: eine polemische Zurückweisung vielmehr (S. 674), die neben dieser sonstigen Schweigsamkeit um so auffälliger, als Klopp gleich zu Anfang erklärt, daß er jegliche Polemik zu vermeiden suche, und als er im Ganzen Wort gehalten hat. Wozu aber auch hätte er polemisieren sollen, da er, wie in päpstlicher Unfehlbarkeit, seine eigenen Wege geht? Und dabei weiß er, wie schon nach dem Erscheinen der ersten Auflage bemerkt wurde, ›mit der Ruhe einer scheinbar ganz objektiven Anschauung‹ aufzutreten. In seine an sich klare Darstellung sind endlose Citate aus den Quellen eingewebt, die, wenn schon von einem künstlerischen Standpunkt aus in solcher Fülle nicht zu billigen, den Schein der Objektivität offenbar noch erhöhen sollen. Wäre nur die Auswahl der Citate eine weniger parteiische und nicht daneben doch so vieles Andere weggeblieben. Auch hat der Verfasser trotz seines ausgesprochenen Bestrebens, nach der Mahnung Pius IX. den Worten ihre ursprüngliche Bedeutung zurückzugeben (Bd. I S. IV), nicht selten gar zu frei und ungenau citiert, wie ich beim Vergleich meiner archivalischen Auszüge mit seinen Wiener Mittheilungen gefunden (so namentlich Bd. II S. 531, 766, 774 u. s. w.). Ueberdies aber läßt er seinen breiten Citaten häufig kaum minder breite Interpretationen folgen, die die Quellen ergänzen, die Thatsachen oder Verhältnisse erst in das rechte, d. h. von ihm gewünschte Licht stellen sollen. Er sucht zu überreden; seine Objektivität ist eben nur Schein, und die Sophistik drängt sich hervor.

Die Zeitung Germania hat erst vor kurzem einem protestantischen Forscher vorgehalten, ›das große und bedeutende Werk des katholischen Historikers O. Klopp über den dreißigjährigen Krieg

. . . gar nicht erwähnt, also auch jedenfalls nicht benutzt zu haben. Es ist wahr, die Geschichtsforscher werden dasselbe nicht ignorieren dürfen. Wenn aber die Form, in der das neue Material uns geboten wird, zu vorsichtigem Gebrauch auffordert, so werden die Reflexionen des Verfassers, so wird seine durch und durch tendenziöse Auffassung sicherlich Niemand in sein Lager hinüberziehen, die Propaganda vielmehr ausgeschlossen bleiben.

Dresden, Februar 1897.

Karl Wittich.

Peyronis Lexicon copticum, editio iterata ad editionis principis exemplum. Accedunt auctaria ex ephemeridi aegyptiaca Berolinensi excerpta. Berolini 1896. S. Calvary & Co. Preis 36 M.

Bei der Besprechung der koptischen Grammatik von Georg Steindorff hatte der Ref. an den Verf. die Aufforderung gerichtet, uns doch in baldiger Zeit mit einem gediegenen koptischen Lexikon zu beschenken und damit einem dringenden Bedürfnis abzuhelpfen. Dies scheint die Verlagsbuchhandlung von Calvary angeregt zu haben, das Lexikon von Peyron, welches im Jahre 1835 erschien und bis heute noch als eine Musterleistung gelten kann, in anastatischem Drucke wieder aufzulegen. Seit dieser Zeit hatten fast alle lexicalischen Arbeiten geruht — denn das von Parthey 1844 als *Vocabularium coptico-latinum et latino-copticum* e Peyroni et Tattami lexicis edierte Lexikon kann als selbständige Arbeit nicht in Betracht kommen, — nur der englische Aegyptologe Goodwin und zwei koptisch-katholische Priester Kabis und Bsciai hatten in verschiedenen Jahrgängen der Berliner ägypt. Zeitschrift eine Reihe Auctaria zu diesem Lexikon geliefert. So konnte es bei dem erfreulichen Aufschwunge der koptischen Studien in den letzten Jahrzehnten nicht ausbleiben, daß das Lexikon von Peyron vollständig vergriffen war und nur unter schweren Geldopfern erworben werden konnte. Darum können alle Freunde des Koptischen einen Neudruck nur mit Freuden begrüßen, aber leider wird sich bald diese Freude in Trauer verwandeln, sobald man einen Blick auf das Auctarium wirft. Die Verlagsbuchhandlung hat nämlich der Versuchung nicht widerstehen können, auch ihrerseits etwas Selbständiges hinzuzufügen, und hat auf den Rat eines *vir doctus in his studiis satis versatus* die oben erwähnten lexikalischen Arbeiten von Goodwin, Kabis und Bsciai excerptieren und lexikalisch verarbeiten lassen, mit dem Wunsche, *ut haec editio iterata uberior quoque aliquo modo studiisque copticis utilior evaderet*. Mir ist es unbegreif-

lich, wie ein *vir doctus*, der nur in geringem Maße mit dem Stande unserer Wissenschaft vertraut ist, einen derartigen Rat erteilen konnte. Denn zunächst mußte er wissen, daß Peyron selbst am Schlusse seiner *Grammatica linguae copticae* Turin 1841 p. 171 sq. vortreffliche Additamenta ad lexicon copticum gegeben hatte, so daß es doch das Nächstliegende gewesen wäre, diese aufzunehmen, — er hatte mithin von dieser Arbeit keine Ahnung; andererseits durfte ihm nicht unbekannt sein, daß die Arbeiten seiner Nachfolger den wissenschaftlichen Leistungen von Peyron auf keine Weise an die Seite gesetzt werden können. Wir wollen damit nicht behaupten, daß diese Arbeiten ohne jeden Nutzen für die Lexikographie sind, sondern nur soviel, daß sie mit der größten Vorsicht benutzt werden müssen, zumal da der Verfasser aus zum Teil noch ungedruckten Quellen geschöpft haben.

Noch räthselhafter wird mir die Sache, wenn ich zu der Annahme gezwungen würde, daß dieses Auctarium, welches im Drucke 20 Seiten umfaßt, einen *vir doctus* zum Verfasser hätte, und ich muß bedauern, daß die Verlagsbuchhandlung uns den Namen desselben vorenthalten hat. Denn dieser Verfasser verrät so geringe Kenntnisse der koptischen Sprache, daß er sie niemals studiert, vielmehr sich nur nothdürftig mit ihr aus der Grammatik von Steindorff bekannt gemacht haben kann. Und das soll nun eine Förderung der koptischen Studien sein!

Zur Illustration will ich nur auf einige markante Beispiele aufmerksam machen.

1) Für das Wort *eraunan* giebt Kabis die Bedeutung *examinare, perlustrare*. Daß dies kein koptisches Wort sein kann, muß selbst der Blödeste einsehen und sofort an das griechische ἐρευνᾶν denken; statt dessen tischt der Verf. uns ein Wort *er-aunan* auf, als ob es aus dem Verbum *eire* ›machen‹ und einem Subst. *anan* zusammengesetzt wäre.

2) *amaštk* wird richtig von *meušet* abgeleitet; dann sucht man das Wort nicht unter dem Buchstaben *α*, sondern *m*. Nun soll das praeformative *α* den Imperativ andeuten, während hier das *α* dialektisch für *e* als Zeichen des Inf. steht, wie auch *mašet* statt *mešet*.

3) Goodwin giebt *baibes* als unbekanntes Wort; er hat sich einfach verlesen, wie das Citat zeigt, da es *thaibes* ›umbra‹ heißen muß.

4) Mit demselben soll *baei* die Pluralform von dem sahid. *ba* und dem boh. *baï* sein (das Wort *baïb* hat unser Verf. erfunden!). Solche Pluralformen existieren nicht; auch das Citat giebt *poubaei* neben *poukarpos*, also Singular.

5) Die Blemmyer sollen *belesmû* heißen; hier liegt ein offener Druckfehler in der Vorlage vor, da im Citat richtig *beleh mû* steht.

6) Kabis bietet *tmêocik* und *tmênow*, der Verf. *wmêocik* und *wmênow*. Er hat entweder aus dem Citat *tewmêocik* und *tewmênow* das *w* zum Worte gezogen oder, was eher anzunehmen, das *t* nicht als Artikel erkannt (somit *w* ein Druckfehler!). Wie aber kann nun der Verf. das erste Wort als Mascul. (?) bezeichnen, das zweite einfach ohne Geschlechtsangabe lassen?

7) Bsciai giebt *nûž vóðos*, ein allbekanntes koptisches Wort; der Verf. fügt hinzu *›vox graeca, in (!) fallor‹*. Hält er denn wirklich eine Corruptur von *vóðos* in *nûž* für möglich?

8) Alle Pseudoparticipien werden in Infinitive verwandelt, ohne daran zu denken, daß die Bedeutungen dadurch sich ändern. Die Vorlagen haben die Formen richtig beibehalten.

Bei dieser Ignoranz kann man sich des Lächelns nicht erwehren, wenn man sieht, wie der Verf. sich Mühe giebt, die von Erman vorgeschlagene und von Steindorff acceptierte Worttrennung durchzuführen; aber an schwierigen Stellen unterläßt er diese gänzlich. Vielfach ist er auch im Unklaren, ob ein Wort der boheirischen oder der sahidischen Mundart angehört.

Auf demselben Niveau scheinen auch die lateinischen Kenntnisse zu stehen. Auffällig wird die Beobachtung, daß der Verf. dort, wo die Vorlagen zwei oder mehrere Bedeutungen geben, consequent die erste Bedeutung an die zweite Stelle rückt. Ferner aus *tiara* macht er *tiaso*, aus *cyperus esculentus* — *cyperos exulentus*, aus *cremore* — *cremone*, aus *cingere* — *iungere*, aus *excussio* — *excursio*.

Ueber unbedingte Genauigkeit der Citate und der koptischen Wörter glaubt sich dieser Verfasser ganz erhaben. Die falschen Zahlenangaben häufen sich bis zur Unerträglichkeit, die zum großen Teil nicht auf das Conto des falschen Druckes, sondern der liederlichen Arbeitsweise des Verf.s geschrieben werden müssen, da sehr häufig ein Wort dem K. zugeschrieben wird, was Bs. oder Goodwin anführt, oder umgekehrt und ganz falsche Zeitschriftbände citiert werden. Aus einer Vorlage wie *mate seq. m cum suff. verbi áστ ο-χέιν* wird *mate c. Mec. suff. áστ v χέιν*; aus Marc. 10, 48 Marc. 10, 14 wird Masc. 10, 49, Masc. 10, 14.

Ferner lies *ti-benipi* statt *ti i-benipi*

bêtsê statt *bêtsêb*

bûhe statt *bûhi*

ebiên statt *ebie p*

elool statt *elole*

erbi n statt *erbi ê*

eskî statt *esnî*
êp^es statt *ên^es*
p thom statt *n thom*
metthoħtheħ statt *š ettho x the x* (!)
t e kme statt *t kme*
p ketlet^es statt *p e ketlet^es*
likt^ek statt *likt^en*
liloohe statt *laloohe*
lanê statt *lan ei*
lanthê te statt *lantheite*
er - phma statt *re - phma*
er - athmôw statt *dr - athmôw*
mel ô t statt *mel o t*
mammûr statt *mamm o r*
mer ô f statt *mer o f*
mhaaw statt *m ħ aaw* (letzteres *boheiv.*)
naw statt *w na*
nî p i statt *nî n i*
neh p e statt *neh n e.*

Das wird schon zur Kennzeichnung der Arbeitsweise genügen, um zugleich jede Benutzung illusorisch zu machen. Ich kann am Schluß nur den Wunsch aussprechen, daß die Verlagsbuchhandlung das Auctarium aus dem Lexikon entfernt, damit nicht der Verdacht entstehe, als ob ein deutscher Gelehrter dieses Machwerk verfertigt hätte.

So bleibt ein neues Lexikon der koptischen Sprache eines der dringendsten Desiderien unserer Wissenschaft. Freilich darf man nicht verschweigen, welche große Schwierigkeiten diesem Unternehmen entgegentreten. Denn der größte Teil der koptischen Litteratur ruht noch unpubliciert in den Bibliotheken oder Museen, vor allem die Masse der Papyri ist noch unzugänglich und gerade auf die Bearbeitung der Dialekte (Fajûm, Mittelägypten, Achmim) muß der größte Wert gelegt werden. Darum reicht kaum die Kraft eines Mannes zur Bewältigung der Aufgabe aus, nur mit vereinten Kräften kann hier etwas Dauerndes geschaffen werden.

Berlin, April 1897.

Carl Schmidt.

Rauschen, G., Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius dem Großen. Versuch einer Erneuerung der Annales Ecclesiastici des Baronius für die Jahre 378—395. Freiburg i. Br. (Herdersche Verlagshandlung) 1897. XVII u. 609 S. 8°. Preis 12 Mk.

Rauschen, ein am Bonner Gymnasium thätiger Doctor der Theologie und Philosophie, ein Schüler von Usener und von Nissen — diesem hat er sein Buch gewidmet — wagt als ›Baronius redivivus‹ aufzutreten, indem er die kirchengeschichtlichen Ereignisse der Regierungszeit von Theodosius I. mit Einschluß des vorangehenden Jahres 378, nach den einzelnen Jahren geordnet, möglichst vollständig unter stetigem Hinweis auf die Quellenbelege zusammenstellt. Daß ein Einzelner solche kritisch-annalistische Bearbeitung der Kirchengeschichte heute nur noch für einen kleinen Zeitabschnitt fertig bringen kann, wird dem Verf. Jeder zugeben; daß er zunächst die Regierung des älteren Theodosius gewählt hat (und für später auch nur eine Fortsetzung von 395 bis zum Untergange des weströmischen Reichs plant), ist sein gutes Recht, mag auch zweifelhaft erscheinen, ob man diese Periode einfach als ›die klassische Zeit der großen Kirchenväter‹ preisen darf. Ich möchte zwar bestreiten, daß H. Richter seine vortreffliche Geschichte des weströmischen Reiches von 375—388 ›veranstaltet‹ habe durch häufige, ›meist vom Zaun gebrochene Ausfälle gegen das christliche Kirchenwesen und besonders gegen den Klerus‹, aber sicher hat neben seinem ja wesentlich anders angelegten und andere Ziele verfolgenden Buche eine neue Zusammenstellung und kritische Sichtung des gesammten kirchengeschichtlichen Materials für die Jahre 378—395 Platz, wie eine solche trotz der massenhaften Vorarbeiten noch für jeden anderen Abschnitt dieser Periode auf vielfachen Dank rechnen könnte.

Eine andere Frage ist es, ob die annalistische Form der Darstellung, die Baronius für seine groß angelegte Kirchengeschichte gewählt hat, sich auch heute noch empfiehlt. Das Auseinanderreißen von innerlich Zusammengehörigem ist dabei unvermeidlich; und die schematische Einförmigkeit wird bei R. sogar weiter geführt als bei seinem Meister Baronius, insofern er Jahr für Jahr allen Stoff in den 8 stets in gleiche Reihenfolge auftretenden Rubriken vorführt: I. die Kaiser, II. die römischen Beamten, III. Religionsgesetze, IV. Culturgesetze, V. Concilien, VI. Kirchenväter, VII. Bischöfe (und Mönche), VIII. Häretiker (und Heiden). Indessen Tabellen sind dem Forscher unentbehrlich, und je gleichförmiger sie angelegt werden, um so bequemer wird ihre Benutzung:

das wird R. zu seinen Gunsten anführen. Meine anfänglichen Bedenken gegen die Rätlichkeit solcher Anlage sind aber bei der Beschäftigung mit R.s Buch fortwährend gewachsen. Selbst vom streng katholischen Standpunkte aus gesehen geht doch das kirchliche Handeln eines Jahres schwerlich in Concilien, Kirchenvätern, Bischöfen und Häretikern auf; auch wem die Laienschaft principiell inactiv erscheint, der stößt auf Ereignisse, die sich nur gezwungen in eines jener vier Capitel unterbringen lassen, so die Ueberführung des Sarkophags des h. Thomas in den Thomastempel zu Edessa: R. rückt sie S. 429 unter ›Bischöfe und Mönche‹! Und gehören die Kirchenväter VI nicht fast ausnahmslos zu den Bischöfen und Mönchen VII? Sind unter den Häretikern (VIII) nicht auch Bischöfe und Mönche zahlreich vertreten? Wie kann R. die Trennung der ›Häretiker‹ von den ›Bischöfen‹ rechtfertigen, wenn er doch unter den Concilien (V) sowohl orthodoxe wie häretische Versammlungen zusammenfaßt? Der breite Raum, der den Kaisern (I) und den höheren römischen Beamten (II) gewidmet wird, fällt in Jahrbüchern der christlichen Kirche notwendig auf. Freilich erklärt R. auf S. IX, für die chronologische Festlegung der Ereignisse sei eine Liste der höheren Reichsbeamten jedes Jahres unentbehrlich; und wie groß der Einfluß der Kaiser auf die Geschehnisse der Kirche gewesen ist, weiß Jedermann. Allein was dem Gelehrten, der die Details eines Jahrbuchs der christlichen Kirche feststellen will, unentbehrlich ist, kann seinen Lesern eben in Folge seiner Arbeit ganz entbehrlich werden; in den Anmerkungen mag neben anderem Beweismaterial auch das daher entnommene seinen Platz finden. Oder wenn Listen von Beamten, die als solche die Kirche nicht angehen, darum in die kirchlichen Annalen aufgenommen werden, weil einzelne kirchengeschichtliche Ereignisse, Bischofswahlen, Concilien u. dgl. nur mit ihrer Hülfe chronologisch fixiert werden können, warum dann nicht weiter gehen und alle Daten aus jener Periode, die feststehen und zur Festlegung von sonst Unsicherem auch vielleicht erst in Zukunft einmal dienen können, verzeichnen? Warum nicht auch die Provinzialbeamten und Magistratspersonen, die Werke nichtchristlicher Schriftsteller u. s. w. notieren? Aus Rauschen sieht man, daß, so gewiß eine Kirchengeschichte der Theodosianischen Zeit in leidlich klarer Abgrenzung gegen politische und allgemeine Litteraturgeschichte derselben Periode geschrieben werden könnte, eben so gewiß für Jahrbücher im Sinne von Baronius und Rauschen die Beschränkung auf das Kirchliche nicht durchführbar ist, falls nicht der Wert der Arbeit in Frage gestellt werden soll. Mir scheint es, als ob R. sich den Unterschied seines Werkes von dem eines

Kirchengeschichtschreibers nicht klar genug gemacht hätte; denn eine Menge von Sätzen und ganzen Abschnitten bietet er, die mit dem Interesse an genauer Zeitbestimmung gar nichts zu thun haben, die nicht Mitteilung von Geschehenem, sondern Urteile über Personen und Bewegungen enthalten: gehört z. B. in diese Jahrbücher eine Entscheidung darüber, ob Gregor von Nazianz 379 aus Ehrgeiz oder aus Eifer für die Orthodoxie nach Constantinopel gegangen ist (S. 51)? Oder die Notiz (S. 383), daß Jovinian ›wohlbeleibt, schwelgerisch und stutzerhaft aufgeputzt‹ gewesen? Oder längere Abhandlungen über den Charakter der Kaiser Gratian, Valentinian II., ›des Theodosius und seiner Zeit‹ (S. 19 f., 365 ff., 431 ff.)? Und gegen die strenge Durchführung des annalistischen Principis wird immer sprechen, daß wir von zahllosen wichtigen Ereignissen wohl wissen, unter welchem Kaiser, aber nicht, in welchem seiner Regierungsjahre sie stattgefunden haben, daß bei anderen nur das Jahrzehnt, aber nicht das Jahr feststeht: mindestens müßte also neben den Jahrbüchern für 378. 379 u. s. w. auch noch eins für 379—395 oder für 390—395 oder für 380—390 eingerichtet werden. Vollends ist nicht einzusehen, warum dem Leser die Listen der bei den Concilien anwesenden Bischöfe vorenthalten werden; diese sind doch ein gerade für chronologische Untersuchungen aller Art unschätzbares Hilfsmittel, und gehören etwa in kirchliche Annalen bloß Weihe und Tod eines Bischofs, aber nicht hervorragende Acte seiner kirchlichen Wirksamkeit? So kommt es, daß bei R., so viel ich sehe, ein in der Kirche der theodosianischen Zeit so angesehenener Mann wie Bischof Phoebadius von Agen keinmal erwähnt wird.

Indessen diese Bedenken, die ich gegen die Anlage des neuen Baronius erheben muß, schließen eine aufrichtige Anerkennung der Verdienste, die sich R. erworben hat, nicht aus. Er ist wohlvorbereitet an seine Aufgabe gegangen, er besitzt eine umfassende Kenntnis der hergehörigen Quellen und der neueren Litteratur über diese Quellen; streng methodisch weiß er das reiche Material zu verarbeiten und mit unabhängigem Urteil es zu verwerten, seine Haltung ist, trotzdem sein kirchlicher Standpunkt nicht verborgen bleibt, immer eine angemessene und von tendenziöser Geschichtsmacherei freie.

Die Darstellung ist klar und einfach; eine gewisse Monotonie im Ausdruck, wie wenn S. 352 in 15 Zeilen 3 mal ›sich zurückziehen‹ gebraucht wird, und kleine Nachlässigkeiten des Stils wie 168 n. 3 ›die Gesetze, deren fast in jedem Monate dieses Jahres welche von Konst. datirt sind‹, wird man einer gelehrten Stoff-

sammlung am wenigsten verübeln. Druckfehler sind selten und meist unerheblich; von bedeutsameren nenne ich S. 539 n. 5 »εἰσήνεγκε« statt εἰ συνένεγκε; S. 325 n. 7 Soz. VII 11 statt VII 16, 11; S. 573 Z. 19 ist 362 in 382 zu verbessern. Das Register, in 3 Abteilungen zerfallend: I. Schriften der Kirchenväter, II. Gesetze, III. Personen- und Sachregister, ist mit außerordentlicher Sorgfalt angefertigt. In der Litteraturbenutzung zeigt sich das aufrichtige Streben nach Gleichmäßigkeit und Vollständigkeit; Werke wie Kurtz, Kirchengeschichte 11. A. oder Ribbeck, Donatus und Augustinus war ich sogar überrascht im Verzeichnis der (durchweg) benutzten Bücher S. XIII—XVII zu finden. Allerdings hätte neben dem Kirchenlexikon von Wetzer und Welte die protestantische Realencyklopädie von Herzog in einzelnen Artikeln eine Benutzung verdient; z. B. hätte in dem Abschnitt über Sokrates und Sozomenos die eingehende Behandlung dieser Autoren von A. Harnack a. a. O. ² XIV 403—420 nicht ignoriert werden sollen. Daß Namen wie Caspari oder Kattenbusch in einem derartigen Werke kaum je begegnen, ist ebenso merkwürdig wie wenn für eine These Harnacks S. 478 n. 9 als Zeuge J. H. Kurtz aufgerufen wird, und wichtiger als Fr. X. Kraus' Lehrbuch der Kirchengeschichte zu studieren wäre es für R. gewesen, einschlägige Artikel aus dessen Realencyklopädie der christlichen Altertümer heranzuziehen und deren Irrtümer offen als solche zu bezeichnen. S. 534 f. behauptet R., die Zerstörung des Serapeions werde von Baronius und Valesius 389, von Clinton und Schultze 390, von allen andern 391 angesetzt: er scheint also die Zeittafeln zur Kirchengeschichte von H. Weingarten, die doch für sein Unternehmen ein besonderes Interesse bieten, gar nicht zu kennen, denn dort wird das Datum 392 vertreten. Er benutzt auch nicht immer die besten Texte; z. B. Theophanes sollte doch jetzt nicht mehr nach der Bonner Ausgabe, sondern nach de Boor citiert werden, das Chronicon Edessenum nicht mehr nach Assemani, sondern nach Hallier in den Texten und Untersuchungen (v. Gebhardt und Harnack) IX 1, und daß gar der liber pontificalis statt nach Duchesne von einem Doctor der Theologie in Bonn nach Migne angeführt wird, erweckt berechtigtes Staunen. Auch für Gregorius von Tours dürfte, seit wir Kruschs Text in den Monumenta besitzen, nicht mehr Migne erhalten, und bei Chrysostomus hätte sich einige Male wohl verlohnt neben Montfaucons Ausgabe die ältere von Savile heranzuziehen.

Im Allgemeinen ist es eine nüchterne und besonnene Kritik, mit der die Nachrichten der Quellen behandelt werden; Häretiker und Heiden wie Philostorgius und Ammianus Marcellinus gelten nicht

deshalb schon für unglaubwürdiger als orthodoxe Berichterstatter; nur den Zosimus behandelt er, aber mit Recht, mistrauischer als die Früheren; aber auch gegen die Schwächen des ›heiligen‹ Hieronymus ist R. nicht ganz blind, nur verfährt er da entschieden nicht radical genug, wenn er z. B. dessen Schimpfereien gegen Jovinian einfach als baare Münze behandelt und die unsinnigsten Sätze, die der boshafte Damenheilige von Bethlehem dem verhaßten Gegner unterschiebt, als dessen Lehren vorträgt. Den unmäßigen Wunderglauben jener Zeit tadelt er nicht bloß auf S. 9, S. 401 scheint er doch auch zu gewissen dem Ambrosius zugeschriebenen Wunderthaten kein Vertrauen zu haben. So ist, wenn auch einzelne Kühnheiten in der Datierung, wie daß S. 353 die Abschaffung des Bußpriesters in Constantinopel gerade auf 391 verlegt wird, überraschen, im Ganzen durch R. zweifellos die Chronologie der theodosianischen Periode um ein gutes Stück gefördert worden, gleichviel, ob er unter verschiedenen Datierungen älterer Forscher die bestbegründete herausfindet oder ganz neue Anhaltspunkte gewinnt für die Lösung schwieriger chronologischer Probleme. Die Anwesenheit Gratians in Illyrien im Jahre 380 wird S. 60 n. 2 mit durchschlagenden Gründen verteidigt; als besonders charakteristisch für die umsichtige Art der Argumentation nenne ich S. 165 f. n. 8 über das Todesjahr des Acholios von Thessalonich. Eine allgemeine Beachtung verdienen die Excurse (S. 469—574), in denen der Verf. sich mit einzelnen durch seine Arbeit ihm nahegetretenen Fragen gründlich auseinandersetzt; ohne eigentliche Beziehung zu den ›Jahrbüchern‹ ist darunter nur der 25ste, ›die Stellung des Dichters Claudian zum Christentum‹. Mangelhaft ist unter diesen Abhandlungen in auffallendem Grade die vierte S. 477—9 über das sogenannte Symbolum des Concils von Constantinopel 381, in der man nicht einmal über den Stand der Frage genügend orientiert wird. Ausgezeichnet dagegen ist gleich die erste, über die Abtrennung Illyriens vom römischen Westreiche und das päpstliche Vicariat über Thessalonich; mir scheint der Beweis gelungen, daß i. J. 379 weder eine Verteilung von Illyricum zwischen den Kaisern des Ostens und des Westens vorgenommen noch ein päpstliches Vicariat über jene Provinz durch Beauftragung des Acholios errichtet worden ist; auch die Untersuchungen über das Todesjahr des Merobaudes und des Maximus 529 ff. werden kaum Widerspruch erfahren. Volle Anerkennung gebührt dem Abschnitt S. 537 ff., der über die Aufhebung des Bußpriesters unter Nektarios handelt und einen Beitrag zur Geschichte der Privatbeichte liefert, der schon durch die Abweisung aller katholisierenden Versuche den Sachverhalt zu verfinstern bemerkenswert ist; die Existenz einer

Geheimbeichte im Orient hätte mir noch entschiedener gelehnet, auch die Geschichte von der Veranlassung zu dieser Abschaffung auf S. 353 nicht so schlankweg nach Sozomenos erzählt werden sollen. Sehr gediegene Arbeit steckt in den eingehenden Erörterungen über die Reihenfolge der Schriften, Briefe und Tractate des Ambrosius und des Chrysostomus; bei beiden Kirchenvätern war bisher viel zu thun übrig gelassen worden, und einfache Annahme aller Datierungen Rauschens möchte ich auch nicht empfehlen, aber daß er z. B. S. 495 ff. in der Auseinandersetzung mit Usener über die Predigtthätigkeit des Chrysostomus bis 387 in wichtigen Punkten Recht behalten wird, glaube ich, und auf jeden Fall werden seine Thesen die Forschung auf diesem schwierigen Gebiet neu anregen und mit einer Fülle beachtenswerthen Materials ausstatten.

Ueber einzelne Versehen, die dem Verf. bei einer so mühsamen Arbeit unterlaufen, wird man milde urteilen, so wenn S. 364 n. 8 Sokr IV 26 st. IV 31 citiert oder S. 36 die Rückkehr des Kyrillos von Jerusalem ins Jahr 378 gesetzt wird, während R. — allerdings ohne Not — die Belegstelle aus Hieronym. de vir. ill. 112 als die Rückkehr unter Kaiser Theodosius bezeugend auffaßt. Die Flucht des Lucius von Alexandrien nach Constantinopel auf 379 (S. 57 f.) zu verlegen giebt uns die unbestimmte Aussage des Hieronymus doch kein Recht, wenn Sokrates und Sozomenos sie mit der sicher noch vor Valens' Ende stattfindenden Rückkehr des Petrus nach Alexandrien in unmittelbare Verbindung bringen. Es fehlt auch nicht ganz an erheblicheren Fehlern. S. 385 teilt R. uns mit, die Uebersetzung des Sophronios von Hieronymus de vir. illustr. sei noch erhalten; das hätte er doch auch ohne die Texte und Untersuchungen v. Gebhardts und Harnacks IX 3 XIV 2 zu kennen, nicht schreiben dürfen. Nach S. 477 lebte Basilius noch, als Gregor von Nazianz sich nach Constantinopel begab, S. 50 f. heißt es: Gregor kam 379 nach Constantinopel und trat fast sicher die Reise dahin erst nach dem Tode des Basileios an, und 51 n. 1 wird diese Annahme weitläufig erwiesen! Für den Tod des Petrus von Alexandrien wird S. 116 April oder Mai 381 in Anspruch genommen. Wenn aber der Barbarus Scaligeri und das koptische Synaxarium (ed. Wüstenfeld), die beide von R. übersehen werden, Mitte Februar für dies Ereignis bezeugen, so darf von April oder Mai nicht mehr die Rede sein; denn daß Ambrosius um Ostern 381 ihn noch als lebend bezeichnet, ist doch bei der Entfernung zwischen Alexandrien und Mailand kein Grund, diesen Tod nun nicht vor Ostern für möglich zu halten. S. 61 stellt es R. so dar, als ob vor der Taufe des erkrankten Theodosius durch Acholius von Thessalonich sich der Bi-

schof durch Fragen, die er an den Kaiser stellte, von dessen orthodoxer Gesinnung überzeugt habe. Das Umgekehrte ist der Fall: der Kaiser hat sich vergewissert, daß es ein Rechtgläubiger ist, der ihn taufen soll. Daß Richomerus 378 dem Gratian in den Orient vorausgeeilt wäre, berichtet Ammian. Marc. nirgends, er war 377 vorausgezogen, aber im Herbst dieses Jahres nach Gallien zurückgekehrt, und wurde, wie S. 18 ganz richtig angenommen wird, erst von Sirmium aus durch Thrakien an Valens entsandt, bei dem er 2 Tage vor — nicht nach, wie es S. 18 heißt — der Schlacht bei Adrianopel eintraf. S. 13 wird dem Theodoret schuld gegeben, er habe die Absicht des Theodosius, der aufrührerischen Stadt Antiochia ihren Rang als *μητρόπολις* zu nehmen, so misverstanden (hist. eccl. V 19), als habe man die Stadt anzünden und dem Erdboden gleichmachen wollen. Theodoret hat aber die Entziehung der Metropolisrechte durchaus richtig verstanden, nur noch schlimmere Strafpläne dem hinzugefügt. S. 194 n. 3 irrt R., wenn er angibt, das von Friedrich 1895 aus dem codex Dissensis 8 herausgegebene Schreiben gallischer Bischöfe habe ›fast gleichzeitig‹ Duchesne veröffentlicht; Duchesnes Publication liegt 10 Jahre früher; aber daß die Cenones in Hieron. ep. 41 die heiligen Frauen der Montanisten waren und priesterliche Functionen hatten, kann dieser Brief, der von Cenones gar nicht redet, Niemandem zeigen (s. meine Notiz in Zeitschr. f. Kirchengesch. XVII 664 ff.).

Wie weit bei einem solchen Werke die Pflicht des Verfassers reicht, die Belege vollständig mitzuteilen, wird sich nie definieren lassen, hin und wieder wird man aber bei R. doch mit Grund über Lückenhaftigkeit dieser Angaben verwundert sein. Wenn er S. 22 — ich glaube wohl mit Recht — die eine Ueberlieferung, wonach Kaiser Valens nach der Schlacht bei Adrianopel in einer Hütte verbrannt worden sei, nicht einfach als ein christliches Märchen, das die Höllestrafe des Kaisers schon auf Erden beginnen lasse, beiseite geschoben wissen will, so sollte er doch nicht bloß darauf verweisen, daß Zosimus, der Heide, auch dieser Ueberlieferung folgt, sondern vor Allem betonen, daß der ältere Philostorgios, der als Arianer wahrlich keine Freude an solchem orthodoxen Märchen über den christlichen Kaiser finden konnte, hist. eccl. IX 17 bloß diese Tradition vertritt noch ohne den offenbar erdichteten Zusatz, ein Zeuge seines Untergangs sei aus dem Fenster entronnen: sollte übrigens nicht nach dem Stand der Nachrichten für sicher gelten, daß Valens eben in der Schlacht spurlos verschwunden ist, daß die letzten Ueberlebenden, die von ihm wußten, ihn am Kampf teilnehmen sahen, weil aber sein Leichnam nicht aufgefunden wurde, Andere annahmen,

daß er bei einem der sicher vorgekommenen Häuserbrände mit verbrannt sei? — Wenn S. 20 die Familienverhältnisse Gratians genau erörtert werden (vgl. S. 365), so mußte S. 23 bei Valens auch erwähnt werden, daß dieser eine Gemahlin Domnica hinterließ nach Socr. V 1 Sozom. VII 1, während sein einziger Sohn Galates (Socr. IV 26, 20 ff. Soz. VI 16 frühe verstorben war; und für die späteren Schicksale der Domnica war Chrysost. ad viduam juniorem I (ed. Dübner p. 197, 46 heranzuziehen. Warum wird S. 221 als Zeuge für den Tod des Timotheus von Alexandrien nur der späte Theophanes und nicht der Barbarus Scaligeri citiert? Und weshalb wird dort nicht notiert, daß zum Nachfolger des Timotheus Theophilus und zwar nach der historia acephala ›ex diacono‹ ordiniert worden ist? S. 35 hätte für 378 der Tod des Bischofs Barses von Edessa vermerkt werden müssen; jetzt wird diese Thatsache nur S. 57 nebenbei erwähnt, übrigens in der komischen Form, daß der 379 zum Nachfolger des 378 gestorbenen Barses gemachte Eulogios ›als Priester von Valens nach der Thebais verbannt worden war, der an seiner Stelle einen arianischen Bischof eingesetzt hatte‹ — als ob der selige Eulogios schon einen bischöflichen Nachfolger gehabt hätte, ehe er selber Bischof war! S. 197 scheint R. die von Duchesne im Liber Pontif. I p. CCL f. vertretene Hypothese, wonach Siricius nicht schon 398, sondern erst 399 gestorben wäre, gar nicht zu kennen, und S. 433 hätte er wohl die Angabe des Chron. Edessen. c. XXXIX, Arcadius sei am 27. April 395 in Constantinopel eingezogen, wenigstens um sie abzulehnen bekannt geben sollen. Bezüglich des Hunneneinfalls im J. 395 waren noch mehrere, namentlich orientalische Quellen, zu verwerten, wie ich denn überhaupt dem Verf. raten möchte bei Fortführung seiner verdienstlichen Arbeit neben den griechischen und lateinischen Quellen die orientalischen ausgiebiger zu verwenden, — vom 5. Jahrhundert an werden sie ja immer reicher und wichtiger — und auch die Arbeiten der neuesten protestantischen Kirchenhistoriker in Deutschland und England — daß Smith and Wace Dictionary of christian biography unbenutzt bleibt, begreift man kaum — gründlicher zu berücksichtigen.

Marburg, 24. Mai 1897.

Ad. Jülicher.

Druckfehler.

S. 550, Zeile 8 von oben, ist *zu*, S. 557, Z. 31 ist *den* zu streichen.

Philologische
U n t e r s u c h u n g e n

Herausgegeben

von

A. Kiessling und **U. von Wilamowitz-Moellendorf**.

- Erstes Heft: **Aus Kydathen**. Mit einer Tafel. (VIII u. 236 S.)
gr. 8. geh. 4 Mark.
- Zweites Heft: **Zu Augusteischen Dichtern**. (VI u. 122 S.) gr. 8.
geh. 2 Mark 40 Pf.
- Drittes Heft: **De biographis Graecis quaestiones selectae**. (169 S.)
gr. 8. geh. 3 Mark.
- Viertes Heft: **Antigonos von Karystos**. (VIII u. 356 S.) gr. 8.
geh. 6 Mark.
- Fünftes Heft: **Bild und Lied**. Archaeologische Beiträge zur Ge-
schichte der griechischen Heldensage von Carl Robert. (258 S.)
gr. 8. geh. 5 Mark.
- Sechstes Heft: **Analecta Eratosthenica** scripsit Ernestus Maass.
(153 S.) gr. 8. geh. 3 Mark.
- Siebentes Heft: **Homerische Untersuchungen**. (426 S.) gr. 8.
geh. 7 Mark.
- Achstes Heft: **Quaestiones Phaethontea**e scripsit Georgius
Knaack. (VII u. 81 S.) gr. 8. geh. 2 Mark.
- Neuntes Heft: **Isyllos von Epidauros**. (VII u. 201 S.) gr. 8.
geh. 4 Mark.
- Zehntes Heft: **Archaeologische Märcchen aus alter und neuer Zeit**
von Carl Robert. Mit 5 Tafeln und 7 in den Text ge-
druckten Abbildungen. (205 S.) gr. 8. geh. . . . 6 Mark.
- Elftes Heft: **Quellenstudien zu Philo von Alexandria** von Hans
von Arnim. (VII u. 142 S.) gr. 8. geh. . . . 4 Mark.
- Zwölftes Heft: **Aratea** scripsit Ernestus Maass. (416 S.) gr. 8.
geh. 16 Mark.
- Dreizehntes Heft: **'Timaios' Geographie des Westens** von Johan-
nes Geffcken. (VIII u. 207 S.) gr. 8. geh. . . 7 Mark.
- Vierzehntes Heft: **Die pneumatische Schule bis auf Archigenes**
in ihrer Entwicklung dargestellt von Max Wellmann.
(239 S.) gr. 8. geh. 7 Mark.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. VIII.

1897.

August

Ausgegeben am 9. August 1897.

Inhalt.

Bertholet, Die Stellung der Israeliten und der Juden zu den Fremden. Von <i>F. Giesebrecht</i>	585—606
Marquart, Fundamente israelitischer und jüdischer Geschichte. Von <i>J. Wellhausen</i>	606—608
Hommel, Die altisraelitische Ueberlieferung in inschriftlicher Beleuchtung. Von <i>J. Wellhausen</i>	608—616
Bursy, De Aristotelis Πολιτείας Ἀθηναίων partis alterius fonte et auctoritate. Von <i>G. Wentzel</i>	616—646
Golther, Handbuch der germanischen Mythologie. Von <i>R. Kögel</i>	646—655
Die Matrikel der Universität Rostock. III. Herausgegeben von Hofmeister. Von <i>A. Luschin v. Ebengreuth</i>	656—663
Album Academiae Vitebergensis. II. Von <i>A. Luschin v. Ebengreuth</i>	656—663
Grillnberger, Die ältesten Todtenbücher des Cistercienser-Stiftes Wilhering. Von <i>M. Tangl</i>	664—664

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5¹/₂ Bogen und kostet 24 Mark.

Bertholet, A., Die Stellung der Israeliten und der Juden zu den Fremden. Freiburg und Leipzig 1896. Academische Buchhandlung von J. C. B. Mohr. XI 363 S. 8°. Preis M. 7,00.

Das Buch ist ein Glied in der Kette von Publicationen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Vatke-Grafsche Hypothese, deren weittragende Consequenzen auf allen Gebieten des israelitischen Denkens und Lebens nächst Vatke besonders Wellhausen dargestellt hat, nach allen Seiten auszubauen und zu prüfen. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als habe die Stellung der Fremdlinge in Israel herzlich wenig mit dem pentateuchischen Cerimonialgesetz und der Frage zu thun, ob es in die ältere Königszeit gehört oder erst der nachexilischen Periode seinen Ursprung verdankt. Und doch braucht man nur einmal in Gedanken die davidisch-salomonische Zeit und das Jahrhundert Deuterojesaias und Esras einander gegenüberzustellen, um sich der gewaltigen Differenz in der Auffassung der Fremden bewußt zu werden. Dort bei allem Kleben an der Scholle, dem selbst das Weilen im Philisterlande unerträglich scheint, eine harmlose Weltoffenheit, die Fremde in Massen nach Israel zieht und sogar den Tempel Jahves von tyrischer Künstlerhand erbauen läßt, hier trotz des ausgesprochensten Universalismus (Israel der Gottesprophet für die Heidenwelt, der Tempel ein Bethaus in Zukunft auch für die Heiden) eine starre Aengstlichkeit gegenüber der Berührung mit Fremden, die lieber Ehebünde auflöst, als die fremden Weiber in Israel duldet und nicht ruht, bis Jerusalem hermetisch gegen die Berührung mit der Außenwelt abgeschlossen ist. Wieder mehrere Jahrhunderte später in Palästina ein Allerweltsjudenthum, wie man es treffend genannt hat, das — weit entfernt von der kräftig-naiven Religiosität eines David — die Heiligthümer des Volkes den Hellenen ausliefert oder wenn es den Tempel des wahren Gottes in scheinbarer Aengstlichkeit baut, daneben den Griechengöttern im Auslande Heiligthümer errichtet. Und ihm gegenüber ein Volk — so reizbar gegen alles fremde, daß schon

die Adler der Legionen und das Bild des Kaisers ihm das Blut erhitzen, und daß für seine Empfindung auch der Proselyt seiner ins Judenthum aufgegangenen Nachkommenschaft ein ewiges Stigma aufträgt.

Woher dieser Umschwung in der Beurtheilung der Heidenwelt? Bertholet antwortet, daß er seinem tiefsten Grunde nach auf der Wirksamkeit der großen vorexilischen Propheten beruhe, welche Israel das Bewußtsein gaben, das Volk des einigen wahren Gottes zu sein. Hierdurch öffnete sich einerseits eine tiefe Kluft zwischen Israel und den anderen Nationen, aus dem Begriff der Völker entstand der religiös gefärbte Begriff der ›Heiden‹, die in sittlich-religiöser Beziehung als absolut minderwerthig erscheinen. Andererseits beginnen die Propheten über diesen Abgrund eine Brücke zu schlagen durch ihren Universalismus, die Hoffnung erwacht, dereinst alle Heiden der Religion Israels anzugliedern. Zunächst wird für die Praxis die Kluft vertieft durch das Deuteronom. (7tes Jahrh.), das Israel dadurch noch mehr von den Heiden sondert, daß es ihm eine heilige Verfassung בריית giebt, auf ihm bauen Ezechiel (6tes Jahrh.) und der Priestercodex (5tes Jahrh.) weiter. Aber beide bahnen zugleich eine Propaganda unter der Heidenwelt an, indem sie, wesentlich im Interesse der Reinheit der Gemeinde, für Aufnahme der Gerim d. h. der in Israel ansässigen und mit dem Volke eng verwachsenen Fremden in die Theokratie Sorge tragen. So wird aus dem zunächst socialen und juristischen und nur untergeordnet ›kirchlichen‹ Terminus des ›Beisassen‹ ein hauptsächlich religiöser Begriff; der Ger ist, wie schon Nöldeke Schenkels Bibellex. II 301 sah, für den Verfasser der Chronik II 30, 1, 10 f., 25. II 15, 9 identisch mit dem Proselyten, und im Priestercodex haftet diesem Ausdruck der ›kirchliche‹ Charakter schon so stark an, daß für den bloßen Metöken eine neue Bezeichnung, die des רושב oder גר רושב hervortritt, vgl. W. R. Smith The old Testam. in the jew. Ch.² p. 342 Anm., anders Schürer II 566 f. Wie sich dieses Proselytenwesen durch die jüdische Diaspora in griechischer und römischer Zeit entwickelt hat, schildern die späteren Capitel des Buches. Andererseits zeigen sie, wie unter den trüben Erfahrungen der Griechen- und Römerherrschaft und im Gegensatz gegen das universal gerichtete Christenthum jene schroffe Abkehr von den Heiden mehr und mehr die Oberhand gewann, die schon die älteren Gesetzbücher kennzeichnet, ihren schärfsten Ausdruck aber in den rabbinischen Schriften gefunden hat.

Dies etwa der Aufriß des im Ganzen gut geschriebenen und trotz mancher Breiten interessant zu lesenden Buches. Die Beweis-

führung ist hier und da etwas zu vorsichtig und brauchte oft nicht so weit auszuholen, vgl. z. B. die langathmige Auseinandersetzung über die Composition von II. Sam. 1, die doch nichts wesentlich neues bringt p. 29 f. Anm., oder über die Unrichtigkeit der rabbin. Punctuation in מִרְשָׁבֵי I. Reg. 17, 1 p. 156 f. Anm., die längst anerkannt ist. Auch die ausführliche Ausschreibung der Stellen aus P, an denen das Verhältniß des גַּר zum אֲזָרָה bestimmt wird p. 168—171, war nicht nothwendig, ebenso hätten die Sibyllinen p. 267—271 und Philo p. 280—288 nicht in dieser Wörtlichkeit citiert zu werden brauchen. Auf anderen Puncten zeigt sich der Verf. wieder etwas zu sehr abhängig von seinen Autoritäten, so in der Behandlung der ältesten Zeit, wo er das Matriarchat unbesehen als älteste Form der Familie annimmt, so in der Darstellung der nachexilischen Periode, wo er besonders Duhm folgt; in der Anschauung über das spätere Judenthum ist er so gut wie ganz von Schürer abhängig. Immerhin ist das Buch, als Erstlingswerk angesehen, eine achtbare Leistung: es zeigt den Verf. mit den Quellen wohlvertraut (abgesehen von den rabbinischen, wo er meist aus zweiter Hand geschöpft hat, besonders aus Schürer und Weber), und auch in der neueren Literatur ist Bertholet nicht schlecht bewandert. Das Urtheil ist ruhig und klar, manche eigene Einzelbeobachtungen dürften das Feuer der Kritik bestehen und sich als wirkliche Bereicherungen der Wissenschaft herausstellen.

Der Werth des Buches leuchtet vor allem ein, wenn man die bisherigen Behandlungen des Gegenstandes ins Auge faßt, wie sie in den üblichen Realwörterbüchern, den älteren Archaeologien z. B. von de Wette, Keil und Ewald zu finden sind. Stand dem Verf. auch manche gute Einzelvorarbeit z. B. bei Wellhausen, Stade, Smend, Benzinger zu Gebote, so ist der nicht unbeträchtliche Stoff doch nie so einheitlich durchgearbeitet und zu einem geschichtlichen Gesamtbilde von solcher Vollständigkeit gestaltet worden. Hierin liegt zugleich meine Anerkennung der wesentlichen Richtigkeit seiner Resultate ausgesprochen. Der Nebel, der bisher über der Stellung des Ger in Israel lag, ist gehoben, es zeigt sich wieder, daß man mit dem Blick auf die Bestimmungen des Priestercodex nie zu einem richtigen Verständnis der älteren Geschichte Israels gelangt. Das ist ja für die meisten Mitarbeiter am A. T. nichts Neues, sie werden daher auch im ersten Theil des Buches nichts gerade Ueberraschendes lesen, aber so vollständig wie hier ist das Beweismaterial bisher noch nicht gesammelt worden.

Folgen wir dem Gange des Buches, so muß ich beim ersten Capitel die Bezeichnung der vorprophetischen Zeit als »ethnischer«

Periode beanstanden. Hebt doch auch Bertholet hervor, daß die Stimmung Israels schon in der älteren Zeit keineswegs vollkommen der ›heidnischen‹ entsprochen, daß sich vielmehr Israel durch wohlwollende Fremdengesetze vor den übrigen Völkern schon damals ausgezeichnet habe. Das wird einen unbefangenen Beobachter zu der Anerkennung nöthigen, daß im Werke des Mose ein Factor gegeben war, der über die heidnische Sittlichkeit hinausführte. Diese Milde auf die ›Natur‹ Israels zurückzuführen, wie Bertholet thut, scheint mir angesichts der sonst hervortretenden Schroffheit und Grausamkeit des semitischen Naturells bedenklich. Nicht ohne Grund hat Renan die Intoleranz als Natur des Semiten hingestellt. Auch die Thierfreundlichkeit Altisraels, die Bertholet nach Duhm p. 14 erwähnt, wird daher auf sittlich-religiösen Motiven beruhen und nicht auf einem besonders guten Herzen, wie dies Bertholet selbst p. 15 f. anerkennt. Aber auch die schon vormosaische, weil bei allen antiken Völkern nachweisbare Sitte strengster Gastlichkeit ist letztlich religiösen Ursprungs, und es haftet der Bertholet'schen Darstellung in C. II einerseits, das die antike Stimmung Fremden gegenüber als eine feindselige schildert, und in C. III andererseits, das die antike Gastfreundschaft preist, ein gewisser Widerspruch an, indem die hilflose Lage der Fremden das einmal absolute Rücksichtslosigkeit gegen sie, das andermal Mitleid mit ihnen begründen soll. Die Gastlichkeit ist vielmehr zurückzuführen auf den Glauben an die Heiligkeit des Hauses, besonders der Schwelle, die unter der Hut gewisser Gottheiten steht (vgl. außer anderen Beobachtungen z. B. Trumbull *The Threshold Covenant* 1896). Der Schutzfliehende, der die Schwelle überschreitet oder auch nur die Wohnung berührt, ist sacrosanct, er ist in den Schutz des Numen getreten, das sie behütet. Bertholet berührt p. 25 f. einige hierhergehörige Gebräuche orientalischer Volkssitte, die für unser Gefühl unverständlich sind, aber er giebt ihnen nicht die rechte Stelle. Sie erscheinen als Folge der durch Mitleid oder Anstandsgefühl dictierten Gastlichkeit, während diese umgekehrt auf dem Volksglauben beruht, den diese Volkssitten bezeugen. Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, daß in historischer Zeit die ursprünglichen Motive der Gastfreundschaft vielfach vergessen, und tiefere sittliche Motive an ihre Stelle getreten waren, welche die Gottheit als ›Mundwalt‹ der Fremden ansehen lehrten, gewiß wird auch unter ihnen das Mitleid eine Rolle gespielt haben, aber das bloße Operieren mit ›Stimmungen‹ schafft nur Schwierigkeiten und Widersprüche. Sehr gut ist dagegen im Folgenden geschildert, wie aus dem fremden Gast נכרי ein גר ›Beisatz‹ wird, der, genöthigt im

Hause seines Wirthes dauernden Schutz zu suchen, in ein bestimmtes Abhängigkeitsverhältnis zu ihm tritt, das ihn wiederum zu bestimmten Leistungen verpflichtet. So tritt uns der Ger, eingegliedert in das Geschlecht seines Patrons, als Höriger meist in gedrückter Lage entgegen. Denn, wenn er auch persönlich frei ist und das Recht hat, das eingegangene Verhältnis wieder zu lösen, so findet sich doch für den von seinem Geschlecht getrennten nicht leicht ein gerechter Anwalt, da die patriarchalische Gerichtsbarkeit als Richter nur wieder die Geschlechtshäupter kennt. — Günstiger steht es in späterer Zeit mit dem Schutzsuchenden, der den König zu seinem Patron gewählt hat, da sich dieser aus seinen Schutzbefehlenden eine Art Hausmacht gegen die Geschlechter bildet. Am Beispiel des Hittiths Uria wird gezeigt, wie weit es ein königlicher Schutzgenosse bringen konnte. Verehrer Jahves geworden hat er Grundbesitz erworben, eine Israelitin geheirathet und sich eine angesehene militärische Stellung errungen. Auch daß fremde Kaufleute, die sich gewöhnlich in eigenen Quartieren niederließen, meist solche königliche Gerim waren, deren Sicherheit auf Staatsverträgen beruhte (I Reg. 20, 34), ist gewiß sehr wahrscheinlich. Hiermit ist die Ueberleitung gewonnen zu Gerim in größeren Verbänden, wie die Kanaaniter innerhalb Israels. Ihr Schutzverhältnis beruhte ebenfalls auf Verträgen, die sie gegenüber ihren Herren zu gewissen Leistungen an Arbeit und Geld, auch zu solchen gottesdienstlicher Natur (wie die Gibeoniten) verpflichteten. Daran schließen sich die Gerim als Slaven p. 50—56. Hierbei sind zunächst die Tempelsclaven berücksichtigt, die sich außer Israel auch bei anderen antiken Völkern finden; besonders gehören die schon im vorigen Abschnitt erwähnten Gibeoniten und die Nethinim des Salomonischen Tempels hierher, deren aramäische Namen und von Ezechiel ausdrücklich getadelte Unbeschnittenheit fremden Ursprung bezeugen.

Ein nicht unwichtiges Capitel bietet sich im folgenden: »Das Connubium mit Fremden«. Hier zeigt sich vor allem der Unterschied von den Zeiten Esras und Nehemias, wie die p. 60 f. aufgezählten Beispiele von Verheirathung angesehener und frommer Israeliten mit fremden Frauen bezeugen, hier hätte noch Mosis Ehe mit der Midianiterin hervorgehoben werden können, die sicher später nicht erfunden sein würde. Was das Recht der Gerim zum connubium mit Israel betrifft, so hat Bertholet wohl Recht, wenn er es von den persönlichen Verhältnissen des Ger abhängig macht. Daß ein Ger in eine Familie, deren Client er war, einheirathen konnte, zeigt (weniger das Beispiel Jacobs, auf den Bertholet nicht hätte provocieren sollen als) das Beispiel Mosis in Midjan, dessen Ehe übrigens

nicht mit Unrecht neben derjenigen Jacobs als ein Beleg für die sogen. Dienstehe angeführt wird. Am meisten wird die Frage interessieren, wie stellte man sich speciell zur Ehe mit den Kanaanitern? Denn hieran hängt das Alter des Verbots Ex. 34, 15 ff. Man kann das freilich unter Berufung auf praktische Laxheit in seiner Erfüllung leugnen, cf. den Bearbeiter des Richterbuchs Iud. 3, 5 f. Deswegen nützt es nicht viel, sich auf die jedenfalls starke Vermischung zwischen Israel und Kanaan in der Richterzeit zu berufen, wie Berthol. thut. Wohl aber ist hier von Bedeutung die harmlose Art, in der Ehen erwähnt werden, wie die des Jerubbaal mit der Sichemitin Iud. 8, 31 oder des Juda mit der Kanaaniterin Gen. 38. Auch der Fluch Jacobs über die Gewaltthat an den Sichemiten ist charakteristisch und zeigt, wie die Urgestalt von Gen. 34 beschaffen war, die im wesentlichen richtig von Kuenen erkannt sein wird. Immerhin wird die Stammessitte solche Ehen nicht begünstigt haben, mit Recht weist Bertholet auf arabische Anschauung hin, die Heirathen in der Verwandtschaft begünstigt, p. 67. Gegen das letzte Capitel, das die religiöse Stellung der Gerim in alter Zeit behandelt, hätte ich allerdings nichts wesentliches einzuwenden, aber auch volle Zustimmung ist mir hier nicht möglich, da wir zu wenig über den Gegenstand wissen. Wenn die Mahlgemeinschaft in Altisrael zugleich Sacralgemeinschaft herstellte, was bei einer feierlichen Mahlzeit jedenfalls wahrscheinlich ist, wenn Jethro mit Mose ißt und trinkt, nachdem er geopfert hat, wenn die Lade im Hause Obedom's bleibt, wenn Uria Jahveverehrer ist, so wird man wohl den Fremden die Beziehung zu Jahve nicht allzusehr erschwert haben. Indessen confundiert Bertholet die Sache durch Hereinbeziehung der Tischgemeinschaft zwischen Saul und Samuel I Sam. 9., zwischen David und Saul, zwischen David und Nabal (cf. unten). Solche Beweisführung wird rabulistisch. Richtiger ist es einzugestehen, daß wir hier nur nach Analogieen uns ein Bild machen können. Auch die Vermuthung, Salomo habe die Höhen für die fremden Handwerker und Kaufleute erbaut, hat keine Bedeutung, ebensowenig die nach Duhm aufgestellte Behauptung, Japhet sei in den Noahsegen erst später eingeschoben. Im ganzen scheint mir das Schlußurtheil richtig: die ältere israelitische Religion stellt sich weder exclusiv zu den Fremden, noch geht sie auf Proselyten aus.

An kleineren Versehen sind mir in diesem Theil aufgefallen:

p. 1 David sendet II Sam. 15, 19 f. den Jthaj nicht nach Gath, sondern nach Jerusalem zurück, B. hat die Worte falsch gedeutet. p. 24 גרית (Hap. legom.) in Jer. 41, 17 ist Textcorruption, wie LXX Hier. Pesch. Aquil. Josephus zeigen, nach den beiden letz-

ten Textzeugen ist גִּרְוּתֵי zu lesen, siehe meinen Commentar z. d. St. p. 14. Die Grenze zwischen Mensch und Thier scheint mir in Gen. 2 scharf genug gezogen zu sein.

p. 60 wird Abigail ebenso wie der Kalibbaeer Nabal einfach als Landfremde angeführt, dies Urtheil mußte auf jeden Fall näher motiviert werden; Wellhausen, auf den es im tiefsten Grunde zurückgeht, bemerkt de gentibus et fam. Iud. 1870 p. 40 *›minus vigebat Davidis actate in geminorum Judaeorum mentibus conscientia discriminis ratione habita Kalibbaeorum‹*.

p. 65 Schua war nicht der Name der Kanaaniterin, die Juda heimgeführt hatte, sondern ihres Vaters; ähnlich sind p. 71 Hira und Schua verwechselt.

p. 40 ist die fremde Abstammung Sebnas (Jes. 22) nur vorsichtig behauptet und nicht als sicher hingestellt, dann aber durften aus der Rede Jesaias wider ihn später nicht so sichere Schlüsse auf die Stimmung Jesaias gegen die Fremden gezogen werden, *›das läßt jedenfalls keinen Zweifel übrig über Jesaias Stimmung‹* p. 85.

p. 62. Bei dem Falle Jeftahs, der obwohl Sohn einer Hure im väterlichen Hause auferzogen wird, hätte B. doch erwähnen müssen, daß die legitimen Söhne Gileads nach Jdc. 11, 2 den Jeftah später vertrieben. Ob das, wie Benzinger Archaeol. 135 behauptet, gegen das Recht geschah, ist doch bei der Vereinzeltheit dieses Falles von *›Gleichberechtigung‹* legitimer und illegitimer Kinder zweifelhaft. Benzinger hat übrigens z. d. St. hervorzuheben nicht vergessen, daß die angenommene Gleichberechtigung den schärfsten Gegensatz gegen das Mutterrecht darstelle.

p. 63 hätte die Beschnittenheit der Kanaaniter auf keinen Fall ohne weiteres als sicher angenommen werden dürfen, wir haben keine entscheidenden Beweise dafür.

Die folgenden Abschnitte, die den im Deuteron. hervortretenden Gegensatz gegen die Fremden und zugleich die hier, bei Jeremia und Ezechiel bemerkbare bewußte Annäherung der Gerim an das heilige Volk durch Verweisung auf die Propheten des 9ten bis 7ten Jahrhunderts vorbereiten, enthalten in Bezug auf Hosea und Jesaja, auch die Pentateuchquelle E viel richtiges, fassen aber m. E. die Stellung des Elias, Elisa, Amos falsch auf oder übertreiben hier wenigstens stark. Die Reaction gegen die kanaanitische Sitte, Cultur und Gottesverehrung ist wie die Naziraeer und die Rekabiten zeigen nicht erst durch die Propheten erweckt worden, sondern wurzelt im Volke selbst und reicht ziemlich hoch hinauf. Elia protestiert nicht gegen den kanaanitischen Höencult, sondern gegen den tyrischen Baal, sein Verhalten gegen die Wittve von Sarepta entspricht

ebenso wie das des Elisa gegen Naaman und die syrischen Könige ganz der Unbefangenheit der älteren Zeit. Wenn Naaman von den Rabbinen zu einem גר רשע gemacht wird, so hat das in dem Bericht einen gewissen Grund, aber daß dieser vor dem siebenten Jahrhundert aufgezeichnet sei, ist nicht anzunehmen. Amos urtheilt sowohl in C. 1 f. als in C. 9 sehr unbefangen über die heidnische Sittlichkeit und über Jahves Stellung zu den Völkern. Der Begriff der »Heiden« liegt ihm noch ziemlich fern, die Consequenzen des Monotheismus, der ja sonst bei ihm sehr deutlich hervortritt, hat er gerade nach dieser Richtung nicht gezogen. Daß Am. 8, 5 sich auf fremde Händler beziehen soll (p. 69), halte ich für eine unglückliche Idee. Richtiger ist Hoseas Stellung gegenüber den עַמִּים (wohl nach Wellhausens feiner Bemerkung zu 9, 1) aufgefaßt und auf den Gebrauch von טַמֵּא 5, 3. 6, 10 aufmerksam gemacht, doch gehört 9, 3 f. nicht hierher, wo Hosea nur der populären Auffassung folgt. Unrichtig ist auch, daß 12, 10 das Wohnen in Zelten nicht im drohenden, sondern im verheißenden Sinne für die Zukunft angekündigt werde, der Zusammenhang fordert das Gegentheil, und wenn auch 11, 11 nach Smend Religionsgesch. 201 Anm. unecht sein mag, so spricht doch 2, 16 f. nicht für Bertholet. Gute Beobachtungen sind auf p. 84 und 94 über E zusammengestellt, namentlich ist die Selbstdemüthigung Pharaos vor dem wahren Gott zu beachten, auch das הַטְהָרָה Gen. 35, 2, an das die Späteren die Proselytentaufe anknüpfen wollten, ist mit Recht betont und auf den »Heiligenschein«, der Abraham nach Gen. 20 umgiebt, hingewiesen, erscheint er doch Abimelech gegenüber als »Prophet«. Dennoch aber ist es ein totales Mißverständnis, wenn B. nach Aa. behauptet, Hos. 4, 6 werde Israel als Priester Jahves unter den Völkern gedacht. Das scharf hervorgehobene אֲהַרֵּה kann dem עַמִּי gegenüber nur auf den Priesterstand gehen, der auch im Vorhergehenden angegriffen war. Und wenn auch die Ausführungen über Jesaia im wesentlichen das Richtige treffen und besonders dadurch verdienstlich erscheinen, daß sie die Anknüpfungspunkte für die universalistische Weissagung 2, 2—4 in der Theologie des Jesaia aufs neue ins Licht gestellt haben, so ist doch die Rede wider Sebna gewaltig überschätzt und Jes. 31, 3 völlig verkannt, wenn hier der Gegensatz zwischen »weltlich« und »geistlich« gefunden wird, wo doch lediglich der zwischen »creatürlich« und »überweltlich«, zwischen Geschöpf und Gott vorliegt.

Vollkommen zutreffend erscheinen mir die Ausführungen über das Deuteronom., das den Gedanken der Erwählung Israels und damit denjenigen des Heidenthums voll ausprägt und den Gedanken der בְּרִית d. h. einer heiligen Verfassung ausbildet. Der Gegensatz

gegen den נכרי ist unverkennbar, ihn darf man bewuchern, die Ehen mit Heidinnen werden streng untersagt, ebenso wie jeder Bundes-schluß mit den Kanaanitern. Andererseits fordert das Gesetzbuch im Anschluß an den prophetischen Universalismus den Eintritt der land-säßigen Fremden in die Verehrung Jahves. Die Feste (einschließ-lich des Sabbaths) soll der Ger mitfeiern 16, 10 f., 13 f. 26, 11. 5, 14 (cf. Ex. 20, 10. 23, 12 R d), oft wird der Ger der Wohlthätigkeit empfohlen. So macht dies Gesetz eine scharfe, dem נכרי nicht gün-stige Scheidung zwischen ihm und dem גר (Ausnahme: 14, 21). Die-ser nähert sich dem Proselyten. Sehr gut wird die Weiterentwick-lung dieser Gedanken bei Ezechiel dargelegt, bei ihm ist die Be-zeichnung גרים religiös-sittlicher Qualitätsbegriff geworden, für sie hat der Ezechielische Verfassungsentwurf 40—48 überhaupt keinen Platz, der ganz durch den Gegensatz ›rein und unrein‹ beherrscht ist: je nach der Entfernung vom Tempel bestimmt sich die Rein-heit, kein Heide darf ihn künftig betreten. Umgekehrt steht Ezech. den גרים wie das Deuteron. freundlich gegenüber. Sie hatten sich vielfach Israel bei der Exilierung angeschlossen, das gemeinsame Exil mußte eine Annäherung im Lande ihrer ›Metoekenschaft‹ Ez. 20, 38 bewirken. Wenn Israel zurückkehrt, soll daher das heilige Land an diese Gerim mitvertheilt werden, »sie sollen für Israel sein wie Eingeborene« Ez. 47, 22 f. Aber freilich wird von ihnen ver-langt, ebenso wie von den Israeliten, daß sie sich bekehren von den Götzen und allen Greueln, mit Recht urtheilt Bertholet, daß Ezechiel jedenfalls damit auch die Beschneidung der Gerim vorausgesetzt habe. Daß diese freundliche Stellung zu den Eingesessenen durch den ausgeprägten religiösen Individualismus Ezechiels erleichtert wurde, ist nicht zu verkennen. Erfreulicherweise hält Bertholet als seinen Vorgänger in dieser Hinsicht den Propheten Jeremia fest, wie er auch andererseits den universalistischen Stellen im Jeremiabuch voll gerecht wird. Als stärksten Vertreter des Universalismus läßt er dann Deuteroseaia folgen, freilich nicht ohne die durch die Sache geforderte Beschränkung hinzuzufügen, daß, wenn auch hier Israel der weltumspannende Beruf übertragen werde, ein Prophet der Gotteswahrheit an die Heiden zu sein, schließlich doch die Verherr-lichung Israels als das Ziel der Weltgeschichte erscheine. Auf den ersten Blick allerdings eine Inconsequenz, aber begreiflich unter den Leiden des Exils, deren schreiende Dissonanz diese Auflösung des Welträthsels gebieterisch fordert. Freilich hat auch er sich das richtige Verständnis verbaut durch die unrichtige Beziehung, die er dem Leiden des Gottesknechts Jes. 53 giebt. Er stützt sie natür-lich durch das עמרי (v. 8): schier unbegreiflich bei einem Theologen,

der sich weder an die messianische Auslegung dieses Capitels, noch — wie sonstige Conjecturen zeigen — durch die überlieferte Textgestalt des A. T.s gebunden weiß. Sollte Duhms aussätziger Schriftgelehrter nach Wellhausen Israel. u. jüd. Gesch. 117 f. Anm. noch Nachkommen haben und in die Länge leben?

Der 5te Abschnitt führt in die Entscheidungskämpfe der nach-exilischen Gemeinde hinein. Die exclusive Theokratie constituirt sich und ordnet das Verhältnis zu den Fremden p. 123—178. Als vorexilische Vertreter des schroff jüdischen Standpunktes erscheinen Tritojesaia und Maleachi. Sie opponieren gegen die starke Vermischung mit der im Lande von den heimgekehrten Exulanten vorgefundenen Bevölkerung. Hier wird man ein Gesamtbild der damaligen Zeitlage vermissen trotz mancher richtigen Einzelbemerkung. Auch die Art, wie Tritojesaia als Quelle für diesen Zeitraum verwerthet wird, scheint mir nicht unbedenklich. Im Ganzen ist das Urtheil richtig, daß sich die bei Ezechiel vorhandene Stellung zu den Fremden weiter fortsetzt trotz eines an Deuterjesaia anknüpfenden ziemlich weit gehenden principiellen Universalismus, der sich besonders in Jes. 56, wo von Proselyten die Rede ist (הגלויים על ירוה v. 6) und in Mal. 1, 11, 14 erkennen läßt. Die letzte Stelle bezieht Bertholet mit Recht nicht auf die Zukunft, sondern auf die Gegenwart und findet darin eine Andeutung, daß die Israel benachbarten heidnischen Völker zu einer abgeklärteren religiösen Auffassung gelangt waren. Ich möchte eher hierin einen Beweis sehen, daß dem Propheten die der israelitischen Religion verwandten Elemente in der persischen Gottesidee aufgefallen waren. Die Untersuchung über das Werk des Esra und seine Vergleichung mit dem Priestercodex fördert die Erkenntnis zu Tage, daß dieser weit weniger rigoristisch über die Fremden denkt, als die Schroffheit des Esra und Nehemia zu verrathen scheint, außerdem stellt sich für einen großen Theil der von den Fremden handelnden Stellen P.s heraus, daß sie dem Heiligkeitsgesetz angehören: 19 von 37. Um so weniger begreift man, warum das Gesetzbuch erst nach Esra und Nehemia behandelt wird und nicht vielmehr an Ezechiel angeschlossen ist, mit dessen Stellung besonders das Heiligkeitsgesetz die größte Verwandtschaft zeigt. Allerdings hat die systematische Behandlung des Gesetzbuches den Vorthiel, daß der Sprachgebrauch (besonders das Verhältnis zwischen גר und רושב) einheitlich dargestellt werden kann. גר wird für den P. C. etwa auf >unberufen< bestimmt, רושב wird als der Allgemeinbegriff definiert, dem רושב noch die Nuance des in der Fremde ansäßig gewordenen hinzufügt, daher beide Begriffe neben einander stehen Gen. 23, 4. Nur der eine

Unterschied ist in P klar erkennbar, daß **רוֹשֵׁב** lediglich einen terminus der bürgerlich rechtlichen Sprache darstellt, während **גֵר** — dem ezechielischen Gebrauche entsprechend den Fremden bezeichnet, der zur Theokratie in eine bestimmte Beziehung getreten ist. Nach den Bestimmungen, in denen ausdrücklich gleiches Recht für den Eingeborenen und den Ger gefordert wird, ist es die Absicht des Gesetzgebers, die Gerim durch Aufnahme in die Theokratie zu assimilieren. Ihre Beschneidung wird zwar nicht direct befohlen aber doch wohl als das Ideal angesehen und z. B. als Bedingung für den Genuß des Passah gefordert, von dem **שְׂכִיר** und **רוֹשֵׁב** ausdrücklich ausgeschlossen sind. Ex. 12, 45, 48. Den Text von Lev. 23, 42, der den Ger vom Laubhüttenfest ausschließt, hält B. wohl mit Recht für alteriert. Hier hat B. m. E. in allem wesentlichen Recht. Nur an einem Punkte bekenne ich schweren Anstoß genommen zu haben, nemlich an dem Abschnitt p. 142—147, der über die Entstehung der Geschichte Gen. 19, 31 ff., des Gesetzes Deut. 23, 2—7 und des Buches Ruth handelt. Diese Ausführungen erinnern an die schlimmsten Zeiten alt- und neutestamentlicher Kritik, (und es ist sehr bezeichnend, daß als Autorität hier hauptsächlich Geiger angeführt wird), indem sie die genannten Schriftstücke zu tendenziösen Machwerken stempeln, theils für, theils gegen die Esra-Nehemianische Partei geschrieben. Die Gründe, welche B. p. 143 für spätere Einschlebung von Deut. 23, 2—7 vorbringt, sind in keiner Weise entscheidend: **קהל ירוה** bezeichnet hier ebenso die gottesdienstliche als die politische Versammlung ganz im antiken Sinne, wenigstens ist der Beweis dafür, daß nur die erste Bedeutung statt hat, nicht zu führen. Jes. 56, 3^b ff. handelt es sich nicht um die Aufnahme in die Gemeinde, sondern um das Bleiben in der Gemeinde, politische Freundschaft endlich mit den Söhnen Lots konnte bei weitgehender religiöser Abneigung bestehen. Thren. 1, 10 zeigt jedenfalls, daß man aus dem Sprachgebrauch von Deut. 23, 2 ff. auf das höhere Alter der Stelle zu schließen berechtigt ist. Dasselbe zeigt Deut. 23, 8 f., das für eventuell maccabäisch zu erklären angesichts der Genealogie des Jehudi Jer. 36, 14 recht leichtsinnig erscheinen muß, cf. meinen Commentar z. d. St., auch Graf. Das Buch Ruth tritt ja freilich einem bestehenden Vorurtheil entgegen, das wesentlich durch die Schrofheit Esras und Nehemias geschaffen war, aber die Art seiner Darstellung ist doch nur zu begreifen, wenn die moabitische Abstammung Davids von Mutterseite feststand. Beinahe das wichtigste an dem Buche, die frühere Verheirathung Ruths mit einem Israeliten, ehe sie das Weib des Boas wird, hat B. übersehen.

Gut sind im folgenden Capitel, das die vorhellenistische Zeit

darstellt, die Psalmen, Proverbien, Hiob und die Chronik ausgenutzt. Freilich kann man die Verwerthung von Ps. 115. 118. 135. 144 für diesen Zeitraum beanstanden, da sie wohl später fallen, wie B. selbst p. 181 Anm. andeutet. Auch hier sind zwei Strömungen zu bemerken, eine fremdenfeindliche und eine universalistische. Von jener legt am meisten Zeugnis ab die enge Verquickung der Begriffe רשעים und גרים, so daß es sich oft nicht bestimmen läßt, ob an Heiden oder jüdische Heidenfreunde gedacht ist. Allerdings muß es nach ψ 144, 1 ff. kühn erscheinen, daß der Verf. die בני נכר v. 7 f., 12 wenigstens hypothetisch als Juden bestimmt, auch Heiden können lügen und falsche Verträge beschwören. In ψ 54, 5 ist die LA. זרים überflüssig, der Redende ist Israel. Die Behauptung p. 185, daß ψ 14 = 53 unter den Gottesleugnern Israeliten verstanden sein könnten, hebt B. selbst p. 188 Anm. 3 wieder auf. Die universalistische Strömung im Psalter zeigt sich besonders in der Hoffnung auf ihre schließliche Anerkennung der Gottheit Jahves. Die Idee von einem auch mit den Heiden (den Söhnen Noahs) abgeschlossenen Gottesbund bei P Gen. 9, auf der später die sog. noachischen Gebote aufgebaut wurden, wirkt nach, cf. שכרי אלהים ψ 9, 18. Die Heidengötter, denen Jahve Macht über die Völker gegeben hat, sollen gestürzt werden ψ 82, auch 58, 2, daher manches in den Pss. an Maleachi 1 anklingt, so ψ 65, 3, 6. 145, 18. Mit Recht betont B. und bringt hierfür p. 191 eine große Zahl von Belegen bei, daß die begeisterte Erhebung Jahves als des Gottes der ganzen Welt, besonders der Natur und des Weltalls Theil habe an der Schilderung seiner gütigen Fürsorge für alle seine Geschöpfe; etwas schärfer hätte noch die Abhängigkeit der Psalmen von Deuterosejaia zum Ausdruck gebracht werden können. Wichtig ist der Nachweis, daß der ›Mensch‹ (wie die Völker) nicht nur sensu malo mit dem Nebenbegriff der Empörung gegen Gott (Wellhausen bei Smend a. a. O. p. 380) wie ψ 53, 2. 56, 2. 12, 2, sondern auch als Gegenstand der Erbarmung Gottes wegen seiner Hilfsbedürftigkeit und Schwäche erscheint: ψ 36, 7 ff. 145, 9, 15 f. Daher auch der Missionsberuf Israels zuweilen hervorgehoben ist ψ 51, 15. 119, 46. Gesucht ist die Erklärung von 105, 22, ebenso 15, 1. 24, 3 ff., wo eine Beziehung auf die Gerim hervortreten soll; Israel fühlt sich als Beisaß Jahves im heil. Land 39, 13. — Um noch einige Einzelheiten hervorzuheben, so scheint mir die auf der LXX beruhende Conjectur zu 85, 9 unglücklich, die übrigens schon von Baethgen vorgeschlagen ist, der nur in denen, ›die Jahve ihr Herz zuwenden‹, keine Proselyten sehen will. Allerdings erwartet man an dieser Stelle keine Warnung, sondern eine Verheißung, ich möchte daher nach Nehem. 9, 31. Ez. 20, 17

ולא ישובו לבלה lesen: »sie sollen nicht abermals vernichtet werden«, wie es im Exil geschah, auf dessen Beseitigung der Anfang des ψ hinweist. Durchaus Recht geben muß ich aber B. gegen Baethgen in Bezug auf die Abfassungszeit des 87sten Psalms, den dieser wegen der Erwähnung Babels (sic) für vorexilisch hält! Doch bleibt es mir unverständlich, wie B. den im Psalm ausgesprochenen Gedanken nach Baethgen dahin bestimmen kann: »alle in Zion wohnenden haben das theokratische Bürgerrecht, in den andern Völkern findet sich nur hier und da einer, der in ihr geboren ist, d. h. das theokratische Bürgerrecht besitzt«. Denn daß in einer Stadt vorzugsweise solche zusammenwohnen, die dorthier gebürtig sind und in der übrigen Welt nur einzelne ihrer Bürger, versteht sich, sonderlich für eine antike Stadt ganz von selbst und konnte darum nicht so feierlich betont werden. Entgegnet man aber: es handele sich hier nicht um das äußerliche, lediglich durch die Geburt erworbene Bürgerrecht, sondern um das ideelle, theokratische, so hätte das in Bezug auf die eigentlichen Bewohner Jerusalems anders ausgedrückt werden müssen. Um diesen Gedanken auszudrücken, müßte v. 5 lauten: aber von Zions Bewohnern gilt: »Jeder in ihr ist ein Bürger Gottes«. Demnach hat Wellhausen israel. u. j. Gesch. p. 182. Commentar z. d. St. Recht, wenn er v. 5 auf die unter den Heiden zerstreuten Bürger Zions, d. h. doch wohl Proselyten (wie Baethgen richtig sah) bezieht. Die Stelle besagt also, daß von allen Verehrern Jahves, die auf der ganzen Erde zerstreut leben, ohne Ausnahme gilt, daß sie in Zion geboren sind, d. h. dort ihre Metropole besitzen; damit ist in der That eine einzigartige Stellung Zions proclamirt. Doch scheint mir Wellhausens Conjectur nach LXX deshalb nicht nothwendig.

Das dritte Jahrhundert bis zu den Maccabäer-Zeiten wird in Capitel 2 geschildert. Hier sind Qoheleth und Jona geschickt eingliedert mit ihrer Offenheit für den Hellenismus, im wesentlichen richtig ist Jesus Sirach (hauptsächlich nach Holtzmann) dargestellt. Bezeichnend ist jedenfalls sein Haß gegen Edomiter, Philister und Samariter, während andererseits ein gewisser Kosmopolitismus hervortritt, der »Mensch« spielt eine große Rolle, nur die Moral wird betont, Beschneidung und Sabbath sind gar nicht, das Opfer nur selten erwähnt. Bemerken möchte ich noch, daß der ἀλλότριος 8, 18 mir ähnlich gebraucht zu sein scheint wie כררי, כרר in den Proverbien = »der Andre«. Befremdet hat mich, daß der Siracide mit dem Tobiaden Joseph auf eine Stufe gestellt wird, der Hellenismus Jesus Sirachs ist lediglich idealer Natur, Josephs Motive sind rein weltlich, um nicht mehr zu sagen. Schließlich kann ich meine Bedenken

darüber nicht zurückhalten, daß B. p. 197 f. Duhm in völlig haltlosen Vermuthungen folgt, der die letzte Gestaltung des Noahsegens, d. h. die Einfügung Japhets ebenso wie das Orakel über Philistaea Jes. 14, 29—32 in diese Zeit verlegen will, mit demselben Rechte könnte Deuterjesaia den Spruch über Japhet dem Noah in den Mund gelegt haben, und die Unechtheit der genannten Weissagung Jesaias ist bisher noch nicht bewiesen.

Auch das dritte Capitel, das die Entscheidungskämpfe der Maccabaeer schildert, basiert auf einer Reihe ähnlicher, gewagter Vermuthungen, die vielfach auf Duhm zurückgehn. Hier wäre etwas mehr Kritik sehr wünschenswerth gewesen. Daß ψ 42 f. auf Onias III zurückgehen sollen, ist völlig willkürlich, schon das sorgfältige Klagegliedmetrum spricht gegen so späte Zeit. Es redet hier überhaupt keine Einzelperson, aber selbst wenn das der Fall wäre, so würde doch kein einziger Zug auf einen Hohenpriester hinweisen oder auf das Exil des Onias. Daphne lag nicht am Hermon und in der Nähe der Jordanquellen, ein Hoherpriester singt nicht beim Altardienst zur Cither. In Joël findet sich nicht eine Spur der maccabäischen Zeit, außerdem müßte erst Jesus Sir. 49, 10 für unecht erklärt werden. Das ist ja versucht worden, aber die Gegeninstanz wird von B. überhaupt nicht erwähnt. Daß Joël 3 כל בשר nur auf die Juden gehe, erwähnt B. als Duhms Privatmeinung, er scheint nicht zu wissen, daß fast alle Neueren so urtheilen. Und wie stimmt zu seiner Meinung ›die Heiden seien gemeint‹, seine eigene spätere Aufstellung, durch das Gericht sollen die Heiden abgethan werden? Daß Jes. 24—27 in diese Zeit gehören, wird wieder ohne jeden Beweis nach Duhm behauptet, p. 231 (237, 239), ebenso, um dies gleich hier zu erwähnen, Jes. 34. Jer. 46—51 auf p. 234 mit dem Buch Judith zusammengelegt, hier beweist B. plötzlich einen starken Glauben, ja selbst Geigers Vermuthung, Prov. 30 sei gegen Alkimus gerichtet, erwähnt er mit Beifall, wenn er sie auch etwas gekünstelt nennt. Anderes, auch andererseits anerkannte, wie die maccabäische Abfassung von ψ 69. 79. 83. Jes. 19, 18—24, weniger schon die Ansetzung von Jes. 33 und Sach. 9—14 in dieser Zeit, durfte ohne weiteren Beweis behauptet werden. Zu dem letzterwähnten Abschnitt findet sich 219—222 eine gute, wenn auch nicht sehr schwierige Polemik gegen die unglaublichen Aufstellungen Eckardts Zeitschr. Theol. u. K. III. Vielleicht wäre das Resultat noch schärfer formuliert worden, wenn B. dem crass ceremonialgesetzlichen Schluß des vierzehnten Capitels noch eingehendere Aufmerksamkeit zugewendet hätte. Ich glaube nicht, daß man den Verf. dieses Capitels von den Chasidim trennen darf, wie B. thut.

Warum diese sich nicht die Proselytenschaar aus allen Ländern hätten gefallen lassen sollen, wenn dabei nur die Töpfe koscher blieben, ist absolut nicht einzusehen. Die Beschneidung des Proselyten hätte dieser Verf. auch nach B. unbedingt gefordert. Abgesehen von diesen, leider nicht unbedeutenden Ausstellungen bringt dieser Abschnitt eine gute, die Quellen reichlich ausschöpfende Darstellung der Maccabäer und ihrer immer mehr hervortretenden Fremdenfreundlichkeit.

Den Schluß dieses Abschnitts bilden Capitel 5 ›das Auseinander-treten der Gegensätze in nachmaccabäischer Zeit‹ und Capitel 6: ›Der Sieg der Exklusivität unter der Römerherrschaft‹ p. 231—256. Wenn B. das Buch Esther mit Judith zusammen in die hasmonäische Zeit versetzt, so giebt er damit nicht nur Kuenens Meinung, sondern eine heutzutage weiter verbreitete Ansicht wieder, die in der That manches für sich hat. Aber das Buch Esther auf die Kreise der Hasidaeer zurückzuführen, heißt doch, das Wesen dieses Buches und das der Pharisäer verkennen. Woher stammte der spätere Widerspruch gegen seine Kanonisierung, als aus dem Gefühl, daß hier ein ursprünglich fremdländisches, außerpalästinisches Reis dem jüdischen Festcyclus aufgepfropft werden sollte, und daß der Geist dieses Buches nicht derjenige der strengen Gesetzmäßigkeit und ängstlichen Selbstreinigung war, der in den hasidaeischen Kreisen lebte. In ihnen hieß es: *fiat justitiae (legis), pereat mundus*. Das Buch Esther sagt: hilf dir selbst, so hilft dir Gott. Und wenn es auch sicher verkehrt ist, wie man gethan hat, das Buch aus dem Hellenismus günstigen Kreisen abzuleiten, so bemerkt doch Kuenen H. K. O.² I 550 einen gewissen weltlichen Sinn in dieser Schrift, mit dem sich die Pharisäer gerade, seit sie ihn an den Hasmonaeern beobachtet hatten, nicht mehr identificieren konnten. Dazu kommt, was die neueren, von B. gar nicht erwähnten Untersuchungen zur Evidenz erhoben haben, daß der Ursprung der Estherlegende und des Purimfestes und dann auch jedenfalls der Verf. dieser Schrift nicht in Palästina, sondern in Babylonien gesucht werden müssen. Mag also auch das Buch ein Reflex des durch die maccabäischen Erfolge hoch gesteigerten jüdischen Nationalstolzes sein, so ist es doch kein Zeuge für das in Judäa circa 100 a. Chr. erfolgende Auseinandertreten des Gegensatzes zwischen der rein weltlichen Auffassung der Hasmonaeer und dem rein geistlichen Pharisäerthum, sondern vielmehr ein Zeichen, daß für andere Juden diese Gegensätze damals noch nicht vorhanden waren. Auch die Hasmonaeer machten bekanntlich Proselyten und nicht nur aus Politik, wie B. annimmt, sondern auch aus Ueberzeugung. Dem

entspricht es durchaus, daß die Proselyten im Buch Esther nicht um der größeren Ehre der Religion willen gewonnen werden, sondern hauptsächlich zur größeren Ehre des Volkes, das sich vor allen andern Völkern auszeichnet. Man vergleiche dazu was B. p. 237—239 über die Zwangsbekehrungen unter den Hasmonaeern und das Gericht über Samaria ausführt, sonst scheinen mir seine Ausführungen über die Pharisäer und ihre Stellung zu den Fremden recht gut p. 242 f. — Das folgende Capitel, das zunächst die große Enttäuschung schildert, welche die Pharisäer an dem von ihnen selbst zu Hilfe gerufenen Pompejus erlebten, von da auf das Verhältnis zu den Römern und den Herodianern übergeht, konnte kaum viel Neues bieten. Daß Herodes den Versuch gemacht habe, das Judentum mit der hellenistischen Welt und ihrer Cultur in Einklang zu bringen, p. 249, ist doch kaum richtig, für ihn wird beides, die Anbequemung an die jüdische Religion und die Connivenz gegen heidnische Sitte, wesentlich ein politisches Mittel bedeutet haben. Eine Machtfrage war ja seine Herrschaft über Judaea unter allen Umständen, und es galt geschickt zu lavieren, um an der Volksstimmung auf der einen, und an seinen mächtigen Beschützern auf der anderen Seite vorbei zu kommen. Da Herodes die Pharisäer im Ganzen gewähren ließ, wie er ihre Macht über das Volk kannte, so haben sie ihm nicht unfreundlich gegenübergestanden. Die scharfe Scheidung zwischen weltlich und geistlich, welche sie machten, ließ es ihnen ganz erwünscht erscheinen, das äußerliche Regiment dem rein weltlichen Herodes überlassen zu können, um so intensiver konnten sie sich ihren geistlichen Aufgaben widmen. Je exclusiver man in Bezug auf die Welt und die Menschheit wurde, um so mehr hätte man sich, wie es scheint, auch von der Propaganda zurückziehen müssen. Aber das war durchaus nicht der Fall. Wenn sich der Heide für die alleinseligmachende Religion gewinnen lassen und ihr Gesetz auf sich nehmen wollte, so war er willkommen. Es ist sogar sicher, daß eine nicht unbedeutende Propaganda damals getrieben worden ist, das Wort Jesu Matth. 23, 15 wäre unmöglich gewesen, wenn es nicht während der letzten Jahrzehnte des Tempels missionierende Rabbinen gegeben hätte. Der Talmud bringt einige Namen bekannter Schriftgelehrten, die Proselytenkinder waren, das Königsgeschlecht von Adiabene nicht zu vergessen. Hier hätten wir gern (als Beleg ungefähr für die Zeit Jesu!) die Erwähnung von Jes. 14, 1¹), natürlich wieder auf Duhms Autorität hin, gemißt.

1) Um so bedenklicher, da das Wort π im Sinne des wirklichen Proselyten an dieser Stelle von LXX durch γ wiedergegeben wird statt mit dem gewöhnlichen π , woraus dann für B. folgt p. 261, »daß auch damals

Die starre Exklusivität der palästinensischen Juden konnte in der Diaspora nicht aufrecht erhalten werden. Der Abschnitt VII, der die hellenistische Judenschaft ins Auge faßt, führt daher ein ganz anderes Bild vor, als die bisher betrachteten Capitel. Besonders beweist das alexandrinische Judenthum ein weitgehendes Anpassungsvermögen an die heidnische Auffassung. Die LXX kommen dem heidnischen Gefühl, besonders in der Vermeidung des einem Heiden anstößigen, in Einzelheiten entgegen. Bedeutungsvoll ist in der jüdisch-alexandrinischen Litteratur, daß man zwar bemüht ist, die Vortrefflichkeit des mosaischen Gesetzes zu zeigen, zugleich aber den Beweis zu führen, daß die höchste Weisheit der Hellenen auf Moses zurückgehe, indem man nicht verschmäht, selbst in der Rolle der Hellenen aufzutreten; man legt also den größten Werth auf das Urtheil der Heiden. Daß der Verf. der Weisheit Salomos sich wesentlich an Heiden wendet, scheint mir B. gegen Grimm gut dargethan zu haben p. 273 f, er selbst sucht die Aufgabe zu erfüllen, die Völker, welche die wahre Religion verlassen haben, zu Gott zurückzuführen, indem er Gottes Liebe gegen alle seine Geschöpfe predigt, seine scharfe Polemik gegen die Thorheit des Götzendienstes wäre bei Juden in damaliger Zeit nicht recht verständlich, erklärt sich dagegen bei heidnischen oder doch vorzugsweise heidnischen Lesern sehr einfach. Das Material ist hier sorgfältig ausgeschöpft worden. Im weiteren sind Abfassungszeit und Tendenz des Pseudophokylides nach Bernays bestimmt. Ausführlich (cf. oben) ist über Philo gehandelt, gut ist der Contrast zwischen seinem scheinbar völlig universalistischen und dann doch wieder merkwürdig beschränkten Gesichtskreis hervorgehoben. Die Forderungen Gottes erscheinen das einmahl als ewige ungeschriebene Gesetze, so daß das Gesetz Moses als ein unbedeutender geschichtlicher Niederschlag definiert werden müßte. Dennoch werden sogar seine Cerimonien bis auf Opfer und Beschneidung als hochwichtig aufgefaßt, und der Abschluß der Juden auch in Bezug auf die Ehe mit Heidinnen gerechtfertigt. »Himmelsmenschen« sind allein die israelitischen Patriarchen und ihre Nachfolger. Auffallen muß daher das schließlich sehr günstige Urtheil, das über Philo p. 290 abgegeben wird: auch er hat sich von dem allgemein jüdischen Gesetzesideal nicht zu befreien vermocht (cf. unten). Ebenso ist Josephus p. 294 viel zu hoch gestellt, wenn auch der Graetzsche Versuch, ihn noch über Paulus zu

(also zur Zeit Jesu) *προσῆλυτος* als terminus technicus noch nicht so consolidiert gewesen wäre, daß man es ohne weiteres als solchen hätte brauchen können«. Aber wann soll es dann diese Bedeutung erhalten haben, da es doch im N. T. bei Philo und den Späteren nur in ihr vorkommt?

heben, zurückgewiesen wird. Was B. Universalismus bei Josephus nennt, ist vielfach Liebedienerei gegen seine heidnischen Gönner. Für diese klägliche Charakterlosigkeit hat Usener in Bernays ges. Abhh. I 251 Anm. ein charakteristisches Beispiel angeführt. Der Schluß dieses Capitels, der im Gegensatz gegen moderne jüdische Darstellungen auf die jedenfalls beträchtliche Propaganda des Judenthums hinweist, enthält viel Richtiges; bei der Statistik p. 297 hätte m. E. die Möglichkeit des Zuzugs von außen stärker berücksichtigt werden können.

In dem Schlußabschnitt sucht Bertholet Antwort auf die Frage, warum das Christenthum sich dem Judenthum überlegen gezeigt habe in Bezug auf den Erfolg der Propaganda, und findet sie 1) in der Unfähigkeit des Judenthums, die Religion anders aufzufassen, als unter dem Gesichtspunkt einer Verfassung, 2) in dem Kleben des Judenthums an der Physis, so daß das Ethische nie frei in seiner Bedeutung erfaßt wurde; die Reinheit des Landes, des Handels und Wandels, der Ehe, des Tempels, der Opfer ist als physische, nicht als sittliche Reinheit vorgestellt. Dies wird nach den angegebenen Rubriken durchgeführt. — Indem man nun dieses Reinheitsideal auch auf die Fremden übertrug, zwang wenigstens die officielle palästinensische Richtung dem Proselyten das ganze Gesetz auf und gewährte ihm dafür nicht einmal die volle Gleichberechtigung. Selbst ein Hillel vertrat nur persönlich einen milderen Standpunkt, nach M. Pesach. 8, 6 M. Edujoth 5, 2 ist seine ausführliche Beachtung seitens Bertholets ungerechtfertigt. Das führt auf die Frage nach der Berechtigung, von den Proselyten der Gerechtigkeit, die beschnitten waren und das ganze Gesetz halten mußten, die sogenannten Proselyten des Thores als besondere Proselytenklasse zu scheiden, der nur die Erfüllung der 7 noachischen Gebote auferlegt gewesen sei. Was zunächst die Terminologie anlangt, so bestreitet Berth. nach Schürer II 566 ff. die Ursprünglichkeit der Bezeichnung »Proselyt des Thores« גר שֶׁעַר, die erst bei R. Bechaj (13tes Jahrhundert) nachweisbar ist. Was man später גר שֶׁעַר nannte, ist eigentlich der גר רוֹשֵׁב d. h. ein im heil. Lande wohnender Heide, von dem man wenigstens die Enthaltung vom Götzendienste fordern zu müssen glaubte. Auf ihn sind die noachischen Gebote erst später übertragen, das rein theoretische dieser Uebertragung folgt einerseits aus der heidnischen Herrschaft über Israel z. Z. der Ausbildung des Proselytenwesens, andererseits aus dem Schwanken des rabbinischen Urtheils in Bezug auf die an ihn zu stellenden Forderungen Aboda zara f. 64 b. Hier hätte vielleicht noch auf M. Baba Mesia IX 12 aufmerksam gemacht werden können, wo der Ger Toschab definiert

wird als ein Heide, der zwar nicht den Götzen dient, aber Gefallenes ißt, ganz nach Deut. 14, 21, aber im vollen Widerspruch zu den Noachischen Geboten. Eine weitere Confusion in Bezug auf den גר שער hat die Identification dieser angenommenen Proselytenklasse mit den *σεβόμενοι* bei Josephus und Lucas herbeigeführt. Als Urheber dieser, in unserem Jahrhundert fast unbestrittenen Annahme nennt Schürer II 567 Deyling in seinen *Observatt. sacrae* II (Ao. 1711) p. 462—69. Doch citiert Deyling noch Jurieu *Histoire critique etc.* 1704 p. 43 ff., der wirklich fast nur *proselytes de la porte* sagt, diese Proselyten-Classe ausdrücklich mit den *pieux ou dévots* der *Acta* zusammenbringt und das *Decret Act. 15* auf die 7 noachischen Gebote (gegen Selden *De jure nat. et. gent.* 1665) begründet. Obgleich sich Jurieu gegen Selden auf Schickard *De jure regio H. Argentor.* 1625 beruft, so habe ich doch dort den Ausdruck Proselyten des Thors nicht gefunden. Fälschlich hat Jurieu auch den *Conciliador* des Manasse ben Israel I Bd. Frankfurt 1632 für den *Proselytus portae* citiert. An der, soweit ich sehen konnte, einzigen Stelle p. 339, wo dieser von Proselyten spricht, redet er vom גר רושב *proselyto moradiso* (= *proselytus inquilinus* bei Selden und aa. Aelteren) *que podia morar con Israel.*

Demnach fällt jedenfalls der ›Proselyt des Thores‹ als besondere Proselyten-Classe, aber auch die *σεβόμενοι* können nicht als solche neben die *προσήλυτοι* gestellt werden, wie schon Bernays in Bezug auf Ant. XIV 7, 2 Ges. Abhh. II 76 nachgewiesen hatte. B. sucht, übereinstimmend mit Schürer Richens H. W. B² dasselbe für die *Acta app.* darzuthun, während dieser *Gesch. II* in Bezug auf die *σεβόμενοι* noch die alte Meinung verfochten hatte. Ich halte diesen Nachweis in der Hauptsache für geglückt: in den meisten Fällen schließen die ›Gottesfürchtigen‹ die beschnittenen Proselyten nicht aus, sondern ein. Dennoch bleibt m. E. die Frage offen, ob sich die *σεβόμενοι* (*φοβούμενοι τὸν θεόν*) u. ä. Begriffe mit den *προσήλυτοι* einfach decken, oder ob nicht *σεβόμενοι* der allgemeinere Begriff ist, der den ganzen Kreis von judenfreundlichen Heiden bezeichnete, welcher sich an die Gemeinden der Diaspora anzuschließen pflegte. Giebt doch B. selbst zu, daß die hellenistischen Juden weitherziger gewesen seien als die Palästinenser. Das Beispiel des römischen Senators, das B. p. 333 für sich anführt, spricht umgekehrt gegen ihn. Denn obgleich er unbeschnitten war, wird er doch im Talmud גר צדיק genannt, und auch B. will an seinem echten Proselytenthum nicht zweifeln. Aus dieser Stelle geht evident hervor, daß *σεβόμενος τὸν θεόν* auch auf Unbeschnittene bezogen werden konnte, und daraus fällt auch ein Licht auf die Ge-

schichte des Kornelius, der als *φοβούμενος τ. θ.* bezeichnet wird, ohne beschnitten zu sein. B. hilft sich hier mit der Uebersetzung ›fromm‹. Aber als rein innere Gesinnung ist die Frömmigkeit des K. nicht gedacht, denn er fürchtet Gott *σὺν παντὶ τῷ φόβῳ αὐτοῦ*, d. h. er pflegt eine bestimmte religiöse Sitte zu befolgen, der sich sein Haus anschließen muß. Dann aber ist wieder nicht zu verkennen, daß *φοβ. τ. θ.* ein, wenn auch noch so locker gedachtes Verhältnis des K. zur jüdischen Gemeinde bezeichnen soll. Uebrigens beschränkt B. selbst p. 335 f. seine vorherigen Aeüßerungen nicht unbeträchtlich. Auch die Bekehrungsgeschichte des Izates von Adiabene bei Josephus, die der Verf. wiederholt heranzieht, zeigt, daß trotz der schroffen Forderungen des officiellen Pharisäerthums das jüdische Urtheil in Bezug auf die Aufnahmebedingungen für Proselyten vielfach schwankte.

Das muß auf die Frage nach den noachischen Geboten zurückführen. Hier kann ich nun B. den Vorwurf einer allzueifertigen Behandlung nicht ersparen. Sie zeigt sich crass in dem Widerspruch, daß er p. 323 lediglich auf die Autorität eines v. Zezschwitz hin versichert, jene Gebote seien erst in der Gemara bezeugt, und dann p. 326 f. (sogar in gesperrtem Druck) von ihrer Aufzeichnung in der Mischna redet. Von Tosefta Aboda zara IX (ed. Zuckermandel p. 473), von Pseudophokylides (der p. 270 angeführt war), von allen den Stellen des Talmud, die Hamburgers Realencykl. II 863 ff. anführt (ob mit Recht oder Unrecht, war jedenfalls zu prüfen), ist nicht die Rede. Und doch zeigt Act. 15 deutlich, daß die Frage damals bei den Juden erwogen worden ist, ›was nach ihrer Auffassung überhaupt jeder thun (oder lassen) sollte, der nur Anspruch darauf erheben will, Mensch zu sein (*בן נר*), und sich seiner gottebenbildlichen Würde bewußt ist‹ Berth. p. 327. Der Ausdruck *בן נר* schon in der Mischna Nedarim III 11. Was will dem gegenüber das Schweigen des Josephus besagen, der sich vielleicht durch das Blutverbot bei den Heiden zu blamieren fürchtete. Spielten doch bei Christenverfolgungen des II. und III. Jahrhunderts von Blut bereitete Speisen keine unbedeutende Rolle, Bernays a. a. O. I 224 f. Anm. Es scheint mir danach unzweifelhaft, daß die noachischen Gebote (wenn auch nicht in ihrer letzten Gestalt) für die hellenistische Proselytendisciplin in Frage gekommen sein müssen. Damit will ich jedoch der Auffassung des Verf. vom Aposteldecret Act. 15 nicht widersprochen haben, die in dem soeben aus p. 327 ausgehobenen Satze dargelegt ist. Mochte das Judenthum auch diejenigen Heiden, welche die noachischen Gebote auf sich nahmen, nur als Juden zweiter Classe ansehen, so kann doch das Aposteldecret auf

keinen Fall den Sinn gehabt haben, eine solche niedere Kaste von Christen in der heidenchristlichen Kirche zu schaffen.

Das schwierige Problem der Proselytentaufe hat der Verf. ziemlich kurz auf p. 324 f. behandelt, er urtheilt auch hier ziemlich schroff, daß die Proselytentaufe schon in vorchristlicher Zeit *conditio sine qua non* für Proselyten der Gerechtigkeit gewesen sei. Auch hier vermisste ich ein sorgfältigeres Eingehen auf die rabbinischen Quellen. Weder findet die Frage nach dem Vorkommen der Proselytentaufe in der Mischna eine Besprechung (cf. dagegen Schürer II 570), noch wird der Versuch gemacht, die Zeugnisse der Gemara zeitlich zu fixieren (cf. z. B. Zezschwitz Katechetik I 219), das Schweigen des Philo und Josephus, das bei den noachischen Geboten so schwer in die Wagschale fiel, wird hier in einer Zeile abgethan. Umgekehrt wird die Stelle bei Tacitus Hist. 5, 5, die schon Schneckenburger Ueber das Alter der jüdischen Proselytentaufe p. 78, 88 auf immer in der Versenkung verschwunden glaubte, und auf die sich Schürer a. a. O. nicht berufen hatte, aus ihrem Grabe hervorgeholt, obgleich kein ernstlich den Inhalt der Stelle Erwägender anders übersetzen kann als: »die übergetretenen (zum Judenthum) werden in nichts schneller eingeweiht als darin, die Götter zu verachten« etc., vgl. zum Ueberfluß das Lexicon Taciteum von Gerber und Greef 1876 ff. s. v. »imbuere«. Die ursprüngliche Bedeutung von imbuere ist hier einfach undurchführbar. Und was die Stelle aus Arrian Disputat. Epictet. II C. 9 betrifft, so wird sie von recht erheblichen Schwierigkeiten gedrückt, unter denen nicht die geringste das Fehlen der Beschneidung ist, die doch gerade zu *πάθος* vortrefflich gepaßt hätte. Es liegt nahe anzunehmen, daß hier an die Christen gedacht ist, die gerade am Anfang des zweiten Jahrhunderts p. Chr. noch mehrfach als jüdische Secte angesehen werden. Eine solche Verwechslung ist ja beim vierten Buch der Sibyllinen ausgeschlossen, auf das sich B. neben Tacitus und Arrian beruft. Andererseits aber ist dessen essenischer Ursprung (cf. Schürer II 801 f.) nicht mit voller Sicherheit auszuschließen, so daß auch hierdurch eine volle Evidenz für das Bestehen der Proselytentaufe nicht geschaffen ist. Um so stärker scheint die Johannestaufe ins Gewicht zu fallen, aber nach der sehr sorgfältigen Untersuchung Schneckenburgers a. a. O. p. 33—70, der vor allem die ganz verschiedene Bedeutung beider Arten von Taufe hervorgehoben hat, wird man diese Analogie doch nur mit Vorsicht gelten lassen können. Bei weitem zwingender scheinen mir die allgemeinen Erwägungen, die Schürer p. 571 und Zezschwitz p. 217 ff. geltend gemacht haben, und die auch von B. erwähnt worden sind, vor allem der Umstand, daß an ein Herüber-

nehmen der Taufe von den Christen auf keinen Fall gedacht werden kann.

Durch diese Ausstellungen im Einzelnen will ich den Werth auch dieses letzten Abschnitts im Ganzen nicht heruntersetzt haben, der Verf. hat hier im Wesentlichen zweifellos das Richtige getroffen.

Zum Schluß möge mir noch die Hervorhebung einiger sprachlichen Eigenthümlichkeiten gestattet sein, die vielleicht schweizerische Idiotismen sind, aber gegen die hergebrachte Schriftsprache verstoßen. Den französischen Article partitif kennen wir im Deutschen nicht: ›er erschlug von ihnen‹ p. 47 können wir nicht sagen, cf. ›von den Gefangenen‹ p. 133. Bei ›patronieren‹ p. 49 und ›profanisieren‹ p. 214 müssen die Endungen vertauscht werden. Statt ›eine Stellung kündigen‹ sagt der Verf. e. St. ›künden‹ p. 32. ›Der Aufenthalt‹ im Lande p. 110. 159 ist kein Wort. ›Von Nutzenanwendung sein‹ heißt es nicht, sondern ›von Nutzen sein‹ p. 292. Seite 295 sagt der Verf. ›zum Judenthum anziehen‹ statt ›hinziehen‹. Seite 299 ›an etwas anspielen‹ für ›auf etwas anspielen‹. Seite 331 ›Ursprung schöpfen in‹ statt ›aus‹. Seite 274 ›Jemandem vorbauen‹ statt ›vorarbeiten‹, ›vorbauen‹ tropisch heißt mit dem Dativ s. v. a. ›zu verhindern suchen‹. Der Plural ›die Aromen‹ p. 4 war mir bisher unbekannt, während ich ›die Requisite‹ statt ›das Requisit‹ p. 277 allerdings schon gelesen habe. Daß trotz dieser Fehler das Buch einen gut geschriebenen Eindruck macht, ist nur ein Zeichen mehr für die Stilgewandtheit des Verfassers.

Greifswald, 13. April 1897.

Friedrich Giesebrecht.

Marquart, J., Fundamente israelitischer und jüdischer Geschichte. Göttingen, Dieterich 1896. 75 S. 8°. Preis 3 Mk.

Die Themata der ersten 27 Seiten heißen: das Lied der Debora, zur Liste der Edomiterkönige, die Stammbäume des Samuel und Saul, das Verzeichniss von Davids Helden, zur Panammuinschrift, Davids Familie, פְּרָרִס, Tetramnestos-Tabnet. Dann folgt eine ausführlichere Abhandlung: die Organisation der jüdischen Gemeinde nach dem sogenannten Exil. Marquart steht im Ganzen auf dem Standpunkt von Koster; den Artaxerxes des Ezra hält er mit Elhorst für Mnemon (404—359). Er zieht das griechische Buch Esdra (das s. g. 1. Esd.) bei weitem dem hebräischen vor, sowohl in der Anord-

nung der Stücke als auch im Text. Für richtig und wichtig halte ich die Auseinandersetzung auf S. 56—59, worin gezeigt wird, daß die Samariter erst durch die gegen sie gerichteten Maßregeln Nehemias aus Freunden zu Feinden der Juden geworden seien. Ferner auch den Hinweis darauf, daß der Fall Babylons unter Darius Hystaspis den Hintergrund der Zeit bildete, in der Haggai und Zacharia auftraten und der Tempelbau in Angriff genommen wurde (S. 51). Darius Hystaspis wurde hinterher für die Juden der eigentliche Bezwingler Babylons; nicht Cyrus, der in der That die Stadt ja gar nicht erobert hatte. Was die Echtheit der persischen Königsurkunden im Buche Esdrae betrifft, so scheint Esd. 4 preisgegeben zu werden; der Verfasser habe von den thatsächlichen historischen Verhältnissen der Provinz Syrien keine Ahnung gehabt, da er nach 4, 17 annehme, Samarien sei die Hauptstadt gewesen, während in Wahrheit Damaskus es war. Dagegen wird der Erlaß des Artaxerxes in Esd. 7 nicht beanstandet; er sei auch formell durchaus in Ordnung. Ist das wirklich der Fall? ist es z. B. nicht anstößig, daß der persische König hier ebenso wie in den anderen in diesem Buche mitgetheilten Urkunden seinem eigenen Namen nicht den Namen seines Vaters hinzufügt, was doch zur Unterscheidung der Homonyme wichtig war und sonst immer geschieht? Auch die Echtheit der Briefe in Esd. 5. 6 wird nicht bezweifelt; sie seien nur überarbeitet; z. B. sei in dem Fluche 6, 12 statt des Gottes von Jerusalem ursprünglich Ahuramazda angerufen gewesen, »der diese Erde schuf, der jenen Himmel schuf«. Ich darf indessen wohl hinzufügen, daß Marquart, nach einer brieflichen Mittheilung, inzwischen schwankend geworden ist und zu der Meinung neigt, daß Esd. 5. 6 nicht vor dem vierten Jahrhundert geschrieben sein könne, weil in diesem Jahrhundert die dort vorkommenden seltenen Namen Sisines und Mithrabuzanes als Beamtennamen mit einander verbunden nachzuweisen seien. Das Verzeichnis Esd. 2. Neh. 7, heißt es S. 34. 35, sei nicht allzu lange vor Nehemia abgefaßt; die Verse Neh. 7, 5. 6 seien interpoliert. »Die Worte העלים בראשונה 7, 5 verrathen sich schon durch den grammatischen Fehler als Glosse, es müßte der stat. constructus stehn«.

Der Verfasser besitzt eine ausgebreitete und in seinem eigentlichen Fach auch tiefgehende Gelehrsamkeit, daneben eine ausgesprochene Combinationsgabe, die sich besonders glänzend in dem Erkennen der Etymologie und in der Emendation der persischen Eigennamen erweist. Seine Absicht ist, dazu beizutragen, daß die strenge philologisch-historische Methode auch auf dem Gebiete der jüdischen Literatur allmählich immer mehr zu ihrem Rechte gelange.

Aber leider ist gerade die strenge Methode seine Sache nicht. Er hat sehr gute Einfälle, aber er bringt es zu keinem geschlossenen Beweise, zu keiner sauberen Darstellung. Er macht Razzien nach allen Seiten hin. Es fehlt ihm an Selbstbeschränkung und Ruhe; er neigt zu einem gewissen Radicalismus, auch im historischen Urtheil. Es wäre schade um seinen Fleiß, sein Interesse und seine große Begabung, wenn es ihm nicht gelingen sollte, sich selber gehörig in die Schule zu nehmen.

Göttingen, 15. Juni 1897.

Wellhausen.

Hommel, F., Die altisraelitische Ueberlieferung in inschriftlicher Beleuchtung. Ein Einspruch gegen die Aufstellungen der modernen Pentateuchkritik. Deutsche Ausgabe. München 1897. Hermann Luckschik (G. Franz'sche Hofbuchhandlung). XVI 357 S. Preis Mk. 5,60.

Die auf das Alte Testament sich beschränkende literar-kritische Methode kann nach dem Geständnis eines so maßvollen und ernsten Theologen wie Kautzsch nichts gegen die moderne Pentateuchkritik ausrichten. Aber ihrem ganzen kühnen Bau ist das Fundament entzogen, wenn durch inschriftliche Denkmäler erwiesen wird, daß auch nur ein Theil der in ihrer Echtheit bestrittenen hebräischen Tradition uralt und somit zuverlässig ist. Wie die Kritik des Ezrabuchs an den Urkunden der persischen Könige scheitert, so die Kritik des Pentateuchs an den altbabylonischen etc. Denkmälern. Das hat schon A. H. Sayce gezeigt in seinem binnen eines Jahres fünfmal aufgelegten Buche: *The higher criticism and the verdict of the monuments*; und das will Hommel zum Ueberfluß noch einmal zeigen.

Dies ist der Eingang; das 2. Kapitel handelt von der ältesten babylonischen Geschichte. Diese verlief nicht wie die altägyptische und die altassyrische innerhalb beschränkter Grenzen; es war vielmehr eine Periode ungeheurer Expansion. Nach den von de Sarzec entdeckten rein sumerischen Inschriften bezog der mächtige Priesterkönig Gudea von Sirgulla (etwa um 3000 vor Chr.) vom Amanus und aus andern Gegenden Syriens und Palästinas Holz und Steine, aus Medina und anderen Theilen Arabiens Kupfer, Eisen, Gold und Diorit. Dies Gebiet war ihm zugänglich, also vermuthlich unterworfen; ohne politische Abhängigkeit jener Länder kommt man nicht aus, und dadurch wird kriegerische Invasion vorausgesetzt. Natürlich. Daher erklärt sich nun die Rolle, welche Arabien im babylonischen Epos spielt. Gisdubar (so heißt der Held jetzt) wandert

durch das Felsenthor der Berge Aga und Salma und kommt, an der Krücke einiger Fragezeichen, nach Bab al Mandab und Sokotra. Auf die Priesterkönige von Sirgulla folgten Könige von Ur, dann semitische Könige von Nisin und abermals semitische Könige von Ur. Die letzteren waren zwar auf einen kleineren Theil Babyloniens beschränkt, breiteten aber ihre Macht über Elam, Arabien und das Westland aus und nannten sich Könige der vier Weltgegenden. Aus ihrer Zeit (vor 2000) stammen ein astrologisches Werk und Opferlisten, woraus sich ergibt, daß schon damals, noch vor Abrahams Zeit, ganz Syrien, Phönicien, Palästina und ein großer Theil Arabiens unter dem directen Einflusse der babylonischen Cultur stand, einem Einflusse, der nicht nachhaltig genug gedacht werden kann und sich sicher auch auf die nomadischen und halbnomadischen Elemente erstreckte. Unleugbar. Von Aegypten ist zwar in den genannten Quellen nicht die Rede, aber die Kasch in Nubien, die viel besprochenen Kusch des Alten Testaments, die Aethiopen Homers und Herodots, sind nach Ed. Glaser die elamitischen Kaschu (Kissier), welche über Arabien nach Afrika verschlagen wurden. Was das Epos von der Wanderung Gischdubars quer durch Arabien erzählt, ist der sagenhafte Niederschlag der historischen Wanderung der Kasch von Elam nach Nubien. Die Syntax der kuschitischen Sprachen in Afrika deckt sich mit der der Uralaltaisprachen, ebenso wie die elamitische Syntax. Auf die semitischen Könige von Ur folgten solche von Larsa, die wieder den größten Theil Babyloniens beherrschten. Aber etwa 1900 saß ein Elamit auf dem Throne von Larsa, Iriaku der Sohn des Kudurdugmal; er war der Vasall des Kudurdugmal, des Königs von Elam. Gleichzeitig hatte sich im Norden des Landes eine arabische Dynastie festgesetzt und sich rasch babylonisiert; ihr bedeutendster Vertreter war Chammurabbi. Dieser besiegte den Kudurdugmal und den Iriaku und einigte nun Nord- und Südbabylonien so gründlich, daß von da an die Stadt Babel für anderthalb Jahrtausende der politische Mittelpunkt Babyloniens geblieben ist. Damals herrschten auch in Aegypten die Araber, nämlich die Hyksos. Die von den Elamiten nach Gen. 14 in Palästina gemachten Eroberungen hielten die babylonischen Araber eine Zeit lang fest, dann traten dort die Pharaonen an ihre Stelle. Aber die Briefe von Tell Amarna zeigen, wie stark und lange die politische Hegemonie der Babylonier in Syrien und Palästina nachgewirkt hat, wengleich daneben auch Berührungen mit Aegypten dort nachweisbar sind. Zum Schluß folgt eine Bemerkung, daß die Semiten in Ost- und Westsemiten, nicht in Nord- und Südsemiten einzutheilen seien.

Im 3. Kapitel wird der Beweis nachgebracht, daß zur Zeit der Chammurabbi-Dynastie die Araber in Babylonien herrschten, und zwar aus den Eigennamen. Diese unterscheiden sich deutlich von den babylonischen, sie decken sich mit den südarabischen und sind also südarabisch. Das Hauptverdienst an dieser Entdeckung hat Sayce, der den vierten Nachfolger Chammurabbi, Amizaduga, mit dem Minäer Ammiçaduq (Halevy 535) gleichgesetzt hat. Die betreffenden Namen könnten allerdings ebensogut althebräisch sein. Aber das macht keinen großen Unterschied; die alten Hebräer waren eben, ehe sie sich kanaaniserten, auch Südaraber. Zwei echt babylonische Namen, die in der Chammurabbi-Dynastie vorkommen, bestätigen als Ausnahme nur die Regel. Uebrigens sind nicht bloß die Königsnamen, sondern auch viele Namen von Privatpersonen, die in den Kontrakttafeln dieser Periode vorkommen, echt arabisch. Darunter ist besonders merkwürdig Aikalaba = Aikamara (כלב = כמר) = Ja ist Priester. Diese Namen nun riechen durchaus nicht nach Totemismus und Fetischismus, sie strahlen im Glanz des Monotheismus. Aus diesen Kreisen ist Abraham hervorgegangen, daher hat er seinen Monotheismus. Ebenso auch die ältesten Fürsten Assyriens (p. 141 ff.).

Das 4. Kapitel befaßt sich mit der Chronologie. Chammurabbi wird auf etwa 1900 angesetzt. Die Dynastie von Uruka wird dabei als »apokryph« ausgeschaltet, wie es scheint mit Rücksicht auf die biblische Chronologie. Mit dieser wird übrigens willkürlich genug umgesprungen; die der Richterperiode wird verworfen, dagegen die von Abraham bis Mose festgehalten, trotz dem Zugeständnis, daß es für die Zeit von Jakob bis Mose nur eine Chronologie, aber keine Ueberlieferung gibt. Chammurabbi ist Zeitgenosse Abrahams; denn er ist der Amraphel in Genesis 14.

Der Erörterung von Gen. 14 wird nun das 5. Kapitel gewidmet. Zunächst kommt eine Kritik des Textes; in v. 17 und 21 wird Melchisedek an Stelle des Königs von Sodom gesetzt und in v. 18 seine Charakteristik vervollständigt durch den Zusatz »der das Königthum weder von seinem Vater noch von seiner Mutter ererbt hatte«, auf Grund einer gleichlautenden Aussage des Königs Abdchiba von Ursalim in den Briefen von Tell Amarna. Dann wird die vollkommene Geschichtlichkeit von Gen. 14 dadurch bewiesen, daß die Namen der dort angeführten Könige des Ostens sich aus den Keilinschriften belegen lassen: Amraphel = Chammurabbi, Arioch = Iriaku, Tid'al = Tudghul, Kedorlaomer = Kudurdugmal, welcher letzte der Zweckmäßigkeit wegen gewöhnlich Kudurlaghamar genannt wird.

Im 6. Kapitel kommen die ältesten Aramäer an die Reihe. Sie gehören auch zu den Arabern; ihre Eigennamen zeigen das gleiche Gepräge wie die arabischen Personennamen zur Zeit Chammurabbis. Sie waren Nomaden und hatten ihre frühesten Sitze im Lande Kir, d. h. in dem schmalen Steppengebiet zwischen dem Tigris und dem elamitischen Hochlande. Von da wanderten sie am Tigris her nach Mesopotamien, während die etwas frühere Wanderung Abrahams von Urkasdim oder Ar-pa-ksad (*pa* ist der ägyptische Artikel wie in *Pe-sach*) nach Harran den Euphrat entlang ging. Jakob der Aramäer wanderte hinter Abraham her in Palästina ein; Araber waren sie alle.

Wie es ums Jahr 1400 in Palästina aussah, erfahren wir in Kap. 7 aus den Amarnabriefen. Die Kanaaniten sprachen damals schon die kanaanitische Sprache, welche die Hebräer später von ihnen annahmen. Ihre Religion war durchaus von der babylonischen beeinflusst, wie die Eigennamen zeigen, während die hebräischen Eigennamen bis Josua den süd-arabischen gleichen: ein starker Beweis gegen die Schule (?) Wellhausens! Von Israel ist in den Amarnabriefen keine Rede. Die Chabiri können nicht die Hebräer sein; sonst erlitt die Ueberlieferung des Alten Testaments einen argen Stoß. Aber möglicherweise sind die Chabiri ein Vorlauf der hebräischen Einwanderung. Ja! sie sind der Stamm Ascher, über den uns nun im 8. Kapitel ein Licht angezündet wird. Nach W. Max Müller hatte dieser Stamm schon unter Seti I (1350), vor der Einwanderung des eigentlichen Israel, sich in Westgaliläa angesiedelt, wo er auch hernachmals wohnte. Vorher saßen die Ascheriten im äußersten Süden Palästinas. Es sind die Aschurim Gen. 25, 3, womit Schur Gen. 25, 18. 1 Sam. 15, 7 zusammenhängt, und auch die Geschurim 1 Sam. 27, 8. Jos. 13, 2. In Num. 24, 22. 24 werden sie mit Eber zusammengestellt; die Weissagung Bileams kann nur aus der vormosaischen Zeit des Einbruchs der sogenannten Seevölker verstanden werden. Eber ist Eber haNahar = Syrien und Palästina, nach babylonischem Standpunkt und Sprachgebrauch, den später die Perser übernahmen. Mit Ascher scheinen auch Levi und Simeon in Palästina eingebrochen zu sein, ebenfalls vor der Zeit der Einwanderung Gesamtisraels. Die durch die Inschriften bestätigten und erklärten Bruchstücke der diese uralten Vorgänge betreffenden biblischen Tradition sind Beläge für die Existenz vormosaischer Aufzeichnungen, ebenso wie Gen. 14.

Midian kommt als Muçran, wie es Kap. 9 heißt, auf den Inschriften der Minäer vor, welche dorthin Handel trieben und die Stadt Ma'ân in Edom nach sich benannten. Süd-arabische Ortsnamen

sind auch in Moab nachzuweisen. Die Sprache der Mesainschrift ist zwar schon kanaanitisch, aber die Orthographie berührt sich noch mit der minäischen, ebenso wie die hebräische Orthographie — natürlich, weil Moabiter und Hebräer ursprünglich wie südarabische Sprache so auch südarabische Schrift hatten. So erklärt sich die Schreibung Abrâhm, mit h als Dehnungszeichen, für Abrâm, die man später verkehrt Abraham sprach, was als semitische Eigennamenbildung ganz unerklärt da steht (trotz $\text{أبو, } \text{آبو}$?). Reguel Jethro, der Priester von Midian und Schwäher Moses, ist minäisch etwa (!) Ridhwuil Witrân; offenbar mit uraltem Uebergange des א in ע . Der Terminus Levit findet sich auf Fragmenten der Inschriften von alOla. Der Räucheraltar des Priestercodex hat ganz die Form der minäischen Räucheraltären; arabische Cultuswörter sind תמירד (von *amad* Ende), עולה (*ghalia* $\mu\acute{o}\rho\sigma\omicron\nu$ πολύτιμον Matth. 26, 7), אזכרה (aramäische Abstraktbildung von arab. *dhakar* unverschnittener, d. h. ungemischter und unverdünnter Weihrauch); auch עזאזל . Beim minäischen Oberpriester (sic) Jethro und ferner in Aegypten lernte Moses den prunkvollen Cultus kennen, den er bei den Israeliten einführte; in keiner Zeit ist die Entstehung der Ritualgesetze so begreiflich. Das Brustschild des Hohenpriesters findet sich genau wie es Exod. 28, 17—20 beschrieben wird bei dem Oberpriester von Memphis; s. Erman in der Ztschr. für ägyptische Sprache und Alterthumskunde 1895 p. 18—24. Wo nun ein Hoherpriester an der Spitze steht, da gibt es auch einen niederen Klerus, und ebenso setzt ein reicher Cultus zahlreiche Diener am Heiligtum voraus. Wie der reine Monotheismus und nicht Fetischismus und Ahnendienst, so steht auch der monotheistische und reich ausgebildete Cultus der Stiftshütte am Anfange der israelitischen Geschichte; die Pentateuchkritik, die das Gegentheil voraussetzt, ist also hinfällig. Eine Reihe ägyptischer Lehnwörter finden sich gerade im Priestercodex, z. B. Pe-sach, d. h. das Gedächtnisfest. Die Eigennamen des Priestercodex zeigen urälteste Bildung, שׂרר bedeutet Berg.

Erst nach Josua dringen, wie in Kap. 10 fortgefahren wird, kanaanitische Elemente, wie Baal, in die bis dahin von solchen fast gänzlich freie und wesentlich noch arabische Namengebung der Hebräer ein, aber doch nur partiell. In dieser Periode, wo durch die Vermischung mit den Kanaanäern und durch die Annahme des kanaanäischen Idioms so Vieles vom Heidenthum eindrang und zeitweilig den reinen Jahvekult fast überwucherte, durften die treugebliebenen Priester und Propheten froh sein, die heiligen Ueberlieferungen, speciell die mosaische Priesterthora, durch Uebersetzung und Umschrift ins Kanaanäische unversehrt hinüberzuretten. Daneben mußte (!) es ihr

Bestreben sein, dem Jahvegedanken gegenüber der Baal- und Astarte-religion wieder allgemeine Anerkennung zu verschaffen, um so die Einführung des reinen Jahvecultus, der in der Thora Moses codificiert vorlag, vorzubereiten. Das ist ihnen auch gelungen, und Salomo wäre nun der berufene Mann gewesen, das angefangene Werk zu vollenden. Der Tempel stand fertig da — da kamen durch die ausländischen Prinzessinnen die fremden Culte herein, um Alles wieder zu verderben. Salomo starb, damit seine Nachfolger das Versäumte gut machten — da kam das unselige politische Schisma und neuer Abfall. Aber doch hat sich in jerusalemischen Priesterkreisen das Vermächtnis Moses bewahrt und blieb auch während der Königszeit nicht ganz unwirksam, wie das von Josaphat Hizkia und Josua Berichtete beweist.

Das Zeugnis der theophoren Eigennamen genügt, um die Geschichtsconstruction der Schule Wellhausens als irrig zu erweisen. Denn sie werden durch die inschriftlichen Zeugnisse als treue Ueberlieferung bestätigt. Und wie viel weiteres Material birgt noch der Boden Babyloniens, Arabiens und Aegyptens, neue Ueberraschungen und neue Bestätigungen verheißend! Freuen wir uns indes der bisher schon gehobenen Schätze, in dankbarer Anerkennung des göttlichen Waltens. Allein die Erkenntnis ist schon Goldes werth, daß Abraham in der That der Träger eines kindlich einfachen und zugleich glaubenstiefen Monotheismus gewesen ist; damit fällt neues Licht auf die biblischen Urgeschichten und ihren Ursprung aus der babylonischen Tradition, als diese noch nicht durch den sumerischen Polytheismus hindurchgegangen war. Das Paradies ist arabisch-babylonisch; der Pison und Gihon sind der Dhu lRumma und Vadi Davâsir, der Hiddekel, d. h. der Fluß (خَد!) der Palmen, ist der Vadi Sirhan, der freilich weder Wasser noch Palmen hat. Nebenbei bemerkt gehört auch die poetische Technik der Hebräer zu dem, was sie aus Babylonien mitbrachten. Damit schließt Hommel seine Untersuchungen. Er hofft nicht die verstockten Führer der Zunft zu bekehren, wohl aber den jüngeren Theologen und den wissenschaftlich gebildeten Laien das zurückzugeben, was sie als bereits unwiederbringlich dahin betrauertem, ihres alten Bibelglaubens verlorenes Paradies.

Nach dem Urtheil des Referenten ist dieser babylonisch-minäisch-ägyptisch frisierte Kinderglaube eine wüste Caricatur. Aber der Society for Promoting Christian Knowledge, für die er präpariert ist, mag er passen. Zum Gebiet des christian knowledge scheint nicht bloß mehr das jüdische, sondern auch das babylonisch-assyrische und

das ägyptische Alterthum zu gehören, und neben Pilatus wird auch noch Gudea und Chammurabbi ins Credo kommen. Hommel wirbelt eine Menge alten Staub auf, und wenn dann seinen wissenschaftlich gebildeten Laien Hören und Sehen vergangen ist, erzählt er ihnen, er habe die Pentateuchkritik widerlegt. In Wahrheit geht er überhaupt nicht auf sie ein, streift sie höchstens an der äußersten Peripherie. Sein Beweis, daß der Monotheismus der Ausgangspunkt der israelitischen Religionsgeschichte sei, berührt sie nicht; denn sie geht nicht davon aus, daß Totemismus und Fetischismus am Anfange stehe. Der Beweis ist übrigens vollkommen mißlungen. Wie können Eigennamen, in denen die Gottheit der Vater Bruder Ohm Stammvater einer Gemeinschaft oder eines Einzelnen heißt (Isr. u. jüd. Geschichte 1895 p. 24 n. 2), für monotheistisch ausgegeben werden? Auch *Eli* (mein Gott) ist in Südarabien, angesichts der mancherlei Götter die dort verehrt wurden, keineswegs der einzige und wahre Gott, so wenig wie *Ilahi* bei den Nordarabern gleich *Allah* ist. Und nun gar *Aikalba* = יהרה כלב (eine bestechende Etymologie) als Beleg reiner israelitischer Religion in Babylonien!

Auch dadurch wird die Pentateuchkritik nicht umgestoßen, daß die Praxis des mosaischen Cultus großentheils in graues Alterthum zurückgeht. Hommels Beweis dafür, daß das Räucheropfer und mehrere wichtige Cultustermini im Gesetz südarabisch und also uralte seien, ist zwar lächerlich verunglückt; und wenn er die Ähnlichkeit des mosaischen Priesterornats mit dem ägyptischen nur aus Uebernahme des letzteren durch Moses erklärlich findet, so verschließt er die Augen gegen andere Möglichkeiten, z. B. gegen die nächstliegende, daß den Israeliten alles Aegyptische und Babylonische durch die Kanaaniter zugekommen ist. Aber gesetzt, er hätte das hohe Alter dieser Bräuche und Einrichtungen nachgewiesen, so würde er damit doch seinen Zweck nicht erreicht haben. Die Anhänger der Grafschen Hypothese meinen nicht, daß der Cultus erst nach dem Exil erfunden und eingeführt sei. Sie wollen nur die drei Gesetzes- und Traditionsschichten des Pentateuchs in die richtige Folge bringen. Das Problem ist ein literarisches und muß auf literarischem Wege gelöst werden, durch die innere Vergleichung der Schichten unter einander und die historische Vergleichung derselben mit den sicher überlieferten Thatsachen der israelitischen Geschichte.

Der unerschütterliche Fels, auf dem Hommel vorzugsweise fußt, ist Gen. 14. Das Uralter dieser völlig außer dem Zusammenhang der durchgehenden Quellenschriften stehenden Erzählung soll hervorgehen aus der Uebereinstimmung der Namen der östlichen Könige

mit nachweisbaren elamitischen und babylonischen Königsnamen, die allerdings zu leichterem Identifizierung theilweise erst einer besonderen Behandlung bedürfen. Wenn angesichts solcher Thatsachen Wellhausen fortfahre zu sagen: »daß zur Zeit Abrahams vier Könige vom persischen Meerbusen her eine Razzia bis zum Sinai machen, daß sie dabei fünf Stadtfürsten, welche im Todten Meere hausen, überfallen und gefangen fortschleppen, daß endlich Abraham mit 318 Knechten den abziehenden Siegern nachsetzt und ihnen den Raub abjagt — das sind einfach Unmöglichkeiten, die dadurch nicht zutrauenswürdig werden, daß sie in eine untergegangene Welt placiert werden« — so gehe daraus nur hervor, daß diese Kritik abgewirthschaftet habe. Schade, daß Hommel nicht auch meine vorhergehenden Worte citiert. »Man kann ruhig die Möglichkeit zugeben, daß Amraphel Arioch Kedorlaomer und Tid'al wirklich einmal über ihre Länder geherrscht haben, ohne daß daraus im mindesten die Wahrheit dessen folgt, was in Gen. 14 über sie erzählt wird. Wenn das Subject nicht existiert, so fällt die Aussage von selber, das ist wahr. Aber man darf die Sache nicht umkehren und aus der Wirklichkeit des Subjects auf die Richtigkeit der Aussage schließen«. Hommel selber kann nicht leugnen, daß die agirenden Personen auf dem babylonischen Täfelchen, wo sie vorkommen, nicht im Todten Meer erscheinen, sondern in Elam, und daß Amraphel (rectius Chammurabbi) nicht im Bunde mit Kedorlaomer (rectius Kudurdugmal) und Genossen stehe, sondern mit ihnen kämpfe. Aber die Logik bekümmert ihn so wenig, wie die Geologie. Er wirthschaftet immer nur mit seinen Eigennamen und mit deren Etymologien. Da die Etymologie von Arpaksad (Ar-pa-ksad) die Kritiker ad absurdum führe, so seien sie dagegen verschworen. Ich glaube, sie fühlen sich durch diese und andere Etymologien weniger bedroht als belustigt.

Wenn die Widerlegung der Pentateuchkritik die Aufgabe des Verfassers ist, so gehört sehr wenig was er vorbringt zur Sache. *Plenus rimarum est, hac atque illa perfluit.* Er kramt den ganzen Laden aus und preist besonders das eigene Fabrikat an. Der Beweis läßt überall viel zu wünschen übrig. Es werden nicht möglichst viele unabhängige Punkte für sich festgestellt, sondern vage Vermutungen so in Zusammenhang gebracht, daß sie sich gegenseitig stützen und ein System bilden. Das ist die Kartenhausmethode; vielleicht ist sie bei dieser Pionierarbeit unentbehrlich, wenigstens zu entschuldigen. Daß allerhand interessante Dinge zur Sprache kommen, will ich nicht leugnen; für mehrere Einzelheiten, die ich durch Hommel erfahren habe, bin ich ihm zu Dank verpflichtet. Der schon im hohen

Alterthum weit verbreitete Einfluß der babylonischen Cultur steht außer Zweifel, wengleich er nicht ›auf kriegerischer Invasion‹ zu beruhen braucht. Die Hypothese vom semitischen Urmonotheismus ist auch durch Renan, und die vom Araberthum aller Semiten durch Sprenger vertreten, wengleich anders modificiert. Eigenthümlich ist es Hommel, daß er die Nordaraber ignoriert und immer nur die Südaraber im Auge hat; dadurch, daß die letzteren es viel früher zu einer ausgebildeten Cultur gebracht haben, wird das nicht gerechtfertigt. Was er in seinem üblichen siegesgewissen und dogmatischen Tone über Jethro, Gosen, und den Vorlauf der israelitischen Haupteinwanderung in Palästina sagt, haben einige der abscheulichen Kritiker ähnlich als bescheidene Vermuthung vorgetragen.

Göttingen, 28. Juni 1897.

Wellhausen.

Bursy, B., De Aristotelis Πολιτείας Ἀθηναίων partis alterius fonte et auctoritate. Jurjewi (Dorpati) 1897. VIII 148 S.

Der Gegenstand dieser Untersuchungen ist der systematische Teil der Πολιτεία Ἀθηναίων des Aristoteles. Im ersten Capitel will Bursy beweisen, daß Aristoteles für die Darstellung der athenischen Verfassung seiner Zeit die bestehenden Gesetze selbst ohne literarische Zwischenquelle benutzt habe. Das zweite Capitel behandelt das Fortleben der aristotelischen Schrift in der späteren Zeit, insbesondere ihre Einwirkung auf die nachchristlichen Grammatiker: es kommt zu dem Ergebnis, daß Pollux und Harpokration den Aristoteles selbst eingesehen, ihn aber daneben durch eine Mittelquelle benutzt haben, die auch den Aristophanes- und den Platonscholiasten sowie dem Urheber des fünften Bekkerschen Lexikons und der verwandten Ueberlieferung vorgelegen habe. Das dritte Capitel will als diese gemeinsame Mittelquelle ein Onomastikon erweisen, also ein nicht alphabetisch, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten geordnetes Buch: sein Autor soll Pamphilos sein, der den späteren theils unmittelbar, theils durch die Vermittelung seines Epitomators Julius Vestinus zugänglich gewesen sein soll.

Es sind die wichtigsten Fragen aus der Geschichte der Rednerlexika, mit denen Bursy sich beschäftigt. Die beiden letzten Capitel und ein nicht unbedeutender Teil des ersten, im Ganzen etwa drei Viertel der Arbeit, berühren sich nahe mit wesentlichen Abschnitten eines von mir verfaßten Werkes, über dessen Inhalt ich Sitzgb. d. Berl. Ac. 1895, 477 ff. berichtet habe. Die leitenden Gedanken

der beiden letzten Drittel der Bursyschen Schrift — sowol die Betonung einer gemeinsamen Vorlage für Pollux, Harpokration, das lex. Cantabrigense und das fünfte Bekkersche Lexikon als auch die Ermittlung ihres kompilatorischen Charakters und ihrer onomastischen Einrichtung — finden sich, zum Teil nach dem Vorgange Anderer, dort, auch auf die hauptsächlichlichen Fundstätten des Beweismaterials habe ich hingewiesen und dabei gesagt, daß es meine Absicht sei, meine Arbeit als Prolegomena der Ausgabe der Rednerlexika erscheinen zu lassen. Bursy citiert meine Mitteilung mehrfach, er hebt auch einmal die Uebereinstimmung unserer Grundgedanken hervor. Er hat nun seine Beweise für meine Anschauungen veröffentlicht. Das wäre an sich nur erfreulich. Aber leider ist die Art, in der Bursy seinen Gegenstand behandelt, wenig geeignet, den Thesen, die er vertritt, Zustimmung zu sichern. Es fehlt Bursy nicht an lebhaftem Interesse, an redlichem Eifer, an Betriebsamkeit: geschäftig sucht er aus den Literaturgegenden, die ihm seine Vorgänger bezeichnet haben, sein Material zusammen, und dies Material ist so ergiebig, daß es auch bei oberflächlicher Durchmusterung schwer ist, nicht die eine oder andere brauchbare Beobachtung zu machen. Dahin rechne ich den Nachweis, daß Pollux den Aristoteles nicht unmittelbar benutzt (S. 79) und die freilich in unzureichendem Maße erfolgte Hineinziehung der Aristophanesscholien in die Untersuchung. Aber schon das Material ist infolge der Beschränkung auf Aristoteles ganz unvollständig, wie Bursy selbst sich nicht verhehlt, und der Behandlung fehlt neben der Gründlichkeit der Arbeit auch die eindringende Konsequenz des Denkens, die allein im Stande ist, gesicherte Resultate zu erzielen. Auf Schritt und Tritt begegnen methodische Fehler. Ich verzichte darauf, hier ein Sündenregister zusammenzustellen¹⁾, aber um Verwirrung zu verhüten, will ich für einige Hauptpunkte den Sachverhalt darlegen, wie er sich mir, größtenteils schon vor mehreren Jahren, ergeben hat.

1) S. 8—26 steht ein Abschnitt über das Etym. Magnum. Im Nachtrage erklärt Bursy (S. 143), er würde, wenn er Reitzensteins »Geschichte der griech. Etymologia« schon früher gekannt hätte, in diesem Abschnitt vieles anders gefaßt haben. Aber in jenem Teile seiner Arbeit stehen Dinge, die auch vor Reitzensteins grundlegendem, Bahn und Blick frei machendem Werke nicht hätten gedruckt werden dürfen. Z. B. Bursy bestreitet nicht, daß das Lexikon des Photios im Etymol. benutzt ist: aber er beweist, daß neben diesem auch — Harpokration zu den Quellen des Etymologen gehörte. Verwundert erinnert man sich daran, daß die Epitome des Harp. ja vollständig im Phot. steckt. Des Rätsels Lösung bietet die Vorrede; in der Bursy berichtet (p. VII), er habe sich der Photios-Ausgabe von Naber bedient. Naber nämlich hat den ganzen Harpokration aus dem Photios absichtlich weggelassen! Seine Ausgabe ist für Untersuchungen über die Affiliation der Lexika völlig unbrauchbar.

Das fünfte Bekkersche Lexikon (B^V) ist in der Fassung der einzigen Handschrift, der Coisl. 345, wenn man die Interpolationen aus Hesych und dem Bachmannschen Lexikon abzieht, aus zwei Quellen zusammengearbeitet. Die eine, deren Glossen in der Regel am Anfange der einzelnen Buchstaben stehen, ist ein echtes Rednerlexikon: es will die Redner erklären, auch sprachlich, vorwiegend aber sachlich. Die andere ist nicht erklärender, sondern stilistischer Art, ein Lexikon, das den Sprachgebrauch der zehn Redner feststellen will: seine Glossen, an gewissen Formeln kenntlich (*κέρχρηται οἱ ῥήτορες ἐπὶ, τέτακται, κῆται παρὰ τοῖς ῥήτορσιν ἐπὶ . . .* u. dergl.), stehen öfters am Ende der Buchstaben. Das erste dieser Lexika benutzt für die bei ihm durchaus im Vordergrund stehende Sachklärung ein Onomastikon, dasselbe Buch, das auch dem Pollux, dem Harpokration und — irgendwie durch Mittelquellen — dem lex. Cant. vorgelegen hat. Diesen Gedanken greift Bursy auf und sucht den onomastischen Charakter der gemeinsamen Quelle aus den einzelnen Benutzern zu erweisen. Was er dabei über Harpokration und über Pollux sagt, ist ohne Belang. Aus dem fünften Bekkerschen Lexikon führt er einige Stellen von Bedeutung an, ohne sie recht auszunutzen.

Die Hauptquelle jenes Rednerlexikons, das in B^V meist dem ersten Teile der einzelnen Buchstaben zu Grunde liegt, war in der That ein Onomastikon, d. h. nicht alphabetisch, also nicht nach lexikalischen Rücksichten, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten in Kapitel geordnet. Das leuchtet noch an verschiedenen Stellen durch. Am deutlichsten in den Glossen über die Monate. Im Buchstaben *M* steht 280, 30 eine Glosse unter dem Lemma *μετροῦσιν οἱ Ἀθηναῖοι τὸν μῆνα οὕτως*. Das ist überhaupt kein lexikalisches Lemma, weder eine Stelle aus einem Schriftsteller noch eine einzelne λέξις, sondern die Ueberschrift oder mindestens die einleitenden Worte eines Kapitels. In der Tat folgt eine lange in sich zusammenhängende Auseinandersetzung über die Einteilung des attischen Monats und die davon hergenommenen Bezeichnungen der einzelnen Tage. Nur der kalendrische, also ein sachlicher Gesichtspunkt hält die Glosse zusammen, die, lexikalisch betrachtet, mindestens ein Dutzend Lemmata erklären würde. Unmittelbar nach dieser Glosse folgt 281, 16 ein Lemma, *μῆνες Ἀθηναίων οὔτοι*, ein Verzeichnis der Monate selbst: jetzt stehen nur noch sieben da, aber einst muß es vollständig gewesen sein. Da auf diese Glosse der Artikel *μέτοικοι* folgt, vor der ersten (*μετροῦσιν*) aber die Glosse *μηλόβοτος* steht, so ist ersichtlich, daß für die Nebeneinanderstellung der beiden Glossen über die Monate nicht die alphabetische Ordnung, sondern ausschließlich die sachliche Zusammengehörigkeit bestimmend ge-

wesen ist. Es läßt sich noch zeigen, daß in dem Lexikon in der Tat eine zusammenhängende Erklärung der attischen Monate ver-
 arbeitet ist. In der Glosse *μήνες Ἀθηναίων οὔτοι* stehen jetzt nur
 die nackten Namen der Monate, und obendrein nicht einmal alle.
 Nur die Weglassung der fehlenden Monatsnamen erklärt sich aus der
 Nachlässigkeit der Abschreiber oder der Bearbeiter. Daß in dem
 Verzeichnis die bloßen Namen auftreten, ohne jeden erklärenden Zu-
 satz, kommt davon, daß der Verfasser des Lexikons das an sich ein-
 heitliche Verzeichnis der Monate in lauter einzelne Glossen aufge-
 löst hat: 208, 28 Ἀνθεστηριών. 221, 30 Βοηδρομιών (lex. Patm.,
 BdCH, I, 1877, Seite 141). 228, 26 Γαμηλιών 247, 1, Ἐκατομβαιών (lex.
 Patm. 140, Et. Gen. 326, 13, d. i. Phot.). 263, 27 Θαργηλιών (Phot.
 lex Patm. 15). 280, 26 Μεταγειτυιών (Phot.). 280, 27 Μαιμακτηριών
 (Phot. lex. Patm. 140). 297, 15 Πυανεσιών (Phot.) 297, 16 Ποσειδεών
 (Phot.) 304, 22 Σκιροφοριών (Phot. Suid. schol. Plat. leg. 828 D).
 Die Glossen enthalten außer dem Namen des Monats meistens noch
 seine Stelle im Jahre und aitiologische Notizen. Aus einem zusam-
 menhängenden Verzeichnisse sind sie geflossen: denn die mit *Μ*
 und die mit *Π* anfangenden Monate, also *Μεταγειτυιών* und *Μαι-
 μακτηριών*, *Πυανεσιών* und *Ποσειδεών*, stehen innerhalb ihrer Buch-
 staben dicht neben einander, wider die alphabetische Ordnung, aber
 im Einklang mit ihrer Stellung im attischen Kalender. Auch die
 bisweilen auftretende Formel *καὶ οὗτος μῆν* erklärt sich nur aus
 einer Quelle, die die Monate im Zusammenhange behandelte. Ein
 kümmerlicher Rest des allen diesen Glossen zu Grunde liegenden
 Verzeichnisses ist die Glosse *μήνες Ἀθηναίων οὔτοι*. Daß nun diese
 einzelnen Erklärungen der Monate, mithin das ganze Monatsverzeich-
 nis, in der Quelle des Lexikographen mit dem Abschnitte, der im
 Coisl. unter dem Lemma *μετροῦσιν οἱ Ἀθηναῖοι κτλ.* steht, ein
 Ganzes gebildet hat, lehrt die Glosse *Μουνηχιών* des Phot. (P). Das
 ist eine hierher gehörige Monatsglosse, die einzige, die in B^v fehlt.
 Sie enthält die Stelle des Monats im Jahr und die Erklärung (Aition)
 des Namens, also die in den Monatsglossen gewöhnlichen Elemente,
 und darauf folgt die Glosse *μετροῦσιν οἱ Ἀθηναῖοι κτλ.*

P

Μουνηχιών· καὶ οὗτος
 μῆν Ἀθήνησι δέκατος· ὀνο-
 μάσθη δὲ ἀπὸ τῆς ἐν Μουνη-
 χίᾳ Ἀρτέμιδος ἡρώδς τινος καθ-
 ιερῶσαντος αὐτὴν ἐπὶ τῷ τοῦ
 Πειραιῶς ἀκρωτηρίῳ ἐν τῷ μηνὶ
 τούτῳ.

δεῖ εἰδέναι, ὅτι μετροῦσιν
 Ἀθηναῖοι τοὺς μῆνας τοῦτον
 τὸν τρόπον. νομηνία, εἴτα δευ-

B^v

280, 30 μετροῦσιν οἱ Ἀθηναῖοι τὸν μῆνα οὐ-
 τως. νομηνία, εἴτα δευτέρα, εἴτα κατὰ τὴν σε-
 λήνην ἄγουσι τοὺς μῆνας. κατὰ δὲ τῆς ἀπὸ τῆς

P

τέρα ἰσαμένον καὶ τρίτη καὶ τετάρτη καὶ οὕτως μέχρι τῆς ἐννάτης. εἶτα δεκάτη, ἐνδεκάτη, δωδεκάτη καὶ λοιπὸν τετάρτη ἐπὶ δέκα ἕως εἰκάδος, ἔπειτα εἰκάς, καὶ εἰκάς δευτέρα, καὶ λοιπὸν καθ' ὕφαιρσιν ἐνάτη φθίνοντος, ὀγδόη φθίνοντος, ἐβδόμη φθίνοντος, ἕως δευτέρας φθίνοντος ἣτις ἐστὶ παρ' ἡμῶν εἰκάς ἐνάτη. τὴν δὲ τριακάδα ἔννη καὶ νέαν ἐκάλουν, ἐπειδὴ τὸ μὲν ἔχει παραρρημένον, ὅπερ ἔνον ἐστίν, τὸ δὲ τοῦ ἐνεστώτος ὅπερ νέον ἐστίν.

B^V

νονημίας ἡμέρας ἰσαμένη ἢ σελήνη αὐξήσιν λαμβάνει καὶ προσετίθεσαν ἰσαμένον μέχρι ἐνάτης. εἶτα δεκάτη, εἶτα ἐνδεκάτη, εἶτα δωδεκάτη καὶ τρίτη ἐπὶ δέκα, οὕτως μέχρι τῆς ἐνάτης, εἶτα εἰκάς, εἶτα μία καὶ εἰκάς, ὅστρα δεκάτη. καὶ τὴν δευτέραν καὶ εἰκάδα ἐνάτην φθίνοντος κατὰ ὕφαιρσιν ἀπὸ δεκάτης φθίνοντος ἐκάλουν, φθίνει γάρ. τὴν δὲ ἐνάτην καὶ εἰκάδα ὀστράαν φθίνοντος, τὴν δὲ ὀγδόην καὶ εἰκάδα τρίτην φθίνοντος, τὴν δὲ ἐβδόμην καὶ εἰκάδα τετάρτην φθίνοντος, τὴν δὲ ἔκτην καὶ εἰκάδα πέμπτην φθίνοντος, τὴν δὲ τετάρτην καὶ εἰκάδα ἐβδόμην φθίνοντος, τὴν δὲ τρίτην καὶ εἰκάδα ὀγδόην φθίνοντος. τὴν δὲ τριακάδα ἔννη καὶ νέαν, ὅτι μέρος μὲν τι ἔχει τοῦ παραρρημένου, μέρος δὲ τοῦ μέλλοντος καὶ ἐνεστώτος, ὅπερ νέον ἐστίν. ἐξ ἀμφοτέρων οὖν τὸ ὄνομα κέκεται.

Wie wir auf diese Weise als Quelle von B^V ein Kapitel über die attischen Monate gewinnen, so gewinnen wir aus zwei anderen Glossen einen Abschnitt über die attischen *δικαστήρια* als Vorlage unseres Lexikographen. Er steht im *T*. Der ursprüngliche Zusammenhang ist noch vollständig gewahrt, obwol das Ganze auf zwei Glossen verteilt ist, die dicht beisammen stehen. Die Lemmata lauten: 309, 33—310, 27 *τίνες ποίων δικαστηρίων εἶχον τὴν ἡγεμονίαν* und 310, 28—311, 22 *ἐν ποίοις δικαστηρίοις τίνες λαγχάνονται δίκαι*. Also wiederum keine lexikalischen Lemmata. Eine Rednerstelle ist nicht berücksichtigt, und im *T* sucht Niemand Information über *δικαστήρια* und *δίκαι*. Die zweite Glosse aber wahrhaft nicht einmal den Buchstaben *T* für das Stichwort, meines Wissens der einzige Fall in dem Lexikon, daß das den Platz bestimmende Stichwort (*τίνες*) nicht an erster Stelle steht. Wiederum bilden beide Glossen sachlich ein geschlossenes Ganze, ihre Nebeneinanderstellung ist aus der alphabetischen Ordnung nicht zu erklären, sondern nur aus der sachlichen Zusammengehörigkeit. Wäre ein Lexikograph die Quelle, wir hätten mindestens 16 Lemmata in verschiedenen Buchstaben erhalten. Wiederum also eine nicht alphabetische, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten disponierende Quelle. In der ersten Glosse werden die Behörden aufgezählt, die in Athen mit der Instruktion der Prozesse betraut sind, bei jeder Behörde werden die Klagen namhaft gemacht, deren *ἀνάκρισις* ihr zusteht. Die zweite Glosse zählt die einzelnen Gerichtshöfe auf und die Klagen, die vor einem jeden zur Erledigung kommen. Auch hier hat der Verfasser unseres Lexikons so gearbeitet, daß er neben diesen beiden Glossen das in seiner Quelle enthaltene Material auf verschiedene Stellen des Lexikons verteilt. Der Anfang der ersten Glosse steht auch 262, 21: *ἡγεμονία δικαστηρίων· ἄρχοντες ἦσαν εἰσαγωγεῖς δικῶν τινῶν εἰς τὰ*

δικαστήρια προανακρίνοντες τὰς δίκας, καὶ προσκαθεζόμενοι τοῖς δικαστηρίοις καὶ εἶχον τὴν τῶν δικαστηρίων ἡγεμονίαν. Das ist die einleitende Bemerkung zur Aufzählung der gerichtlichen Behörden. In der Redaktion von B^V, die dem Verfasser der gemeinschaftlichen Quelle des Phot. (P) und des Suidas (S) vorgelegen hat, ist aus dieser Bemerkung ein kürzerer Satz geworden: PS ἡγεμονία δικαστηρίου· τοῖς ἔρχουσιν οὐ πάσας πᾶσιν ἐφεῖτο δίκας εἰσάγειν, aber dann folgt die Glosse 309, 33 τίνες ποίων δικαστηρίων κτλ., zum Teil etwas ausführlicher, im Ganzen jedoch auch gekürzt. Also haben einstmals die Glossen 262, 21 ἡγεμονία δικαστηρίων und 309, 33 τίνες ποίων δικαστηρίων κτλ. wirklich ein Ganzes gebildet. Die zweite Glosse im T, 310, 28, zählt folgende δικαστήρια auf: die ἡλιαία, ἐπὶ Παλλαδίῳ, περὶ Ἀρείου πάγου, ἐπὶ Δελφινίῳ, ἐπὶ πρυτανείῳ, ἐν Ζεῶ, ἐν Φρεαττοῖ. Sie wird vervollständigt durch die Glossen ἡλιαία 262, 10, ἐφέται καὶ ἐπὶ Παλλαδίῳ 257, 23, Ἀρειος πάγος 197, 22, ἐπὶ Δελφινίῳ 255, 19, ἐν Φρεαττοῖ 251, 7. Die reiche Parallelüberlieferung der sonstigen Benutzer von B^V braucht hier nicht aufgezählt zu werden. Die ursprüngliche Struktur dieser Glossen war derjenigen der Monatsglossen analog: die Funktionen des Gerichtshofes werden kurz bezeichnet und dann die Erklärung des Namens, meist ein Aition aus der Sage, angefügt. Selbst in der kurzen Uebersicht im T ist diese Fassung noch an zwei Stellen kenntlich, bei der Heliaia 310, 29 und beim Palladion 311, 3.

Dasselbe Verhältnis weisen die Glossen der δίκαι und der γραφαί auf. Der Begriff δίκη wird also erläutert:

241, 6 δίκη τί ἐστι; δίκη ἐστίν, ἣν ὅπερ ἰδίῳν ἀμαρτημάτων οἱ βουλόμενοι ἴστανται πρὸς τινὰς καὶ ἧς τὸ ἐπιτίμιον ὠρισμένον ἐστὶ τοῖς νόμοις· εἰσὶ δὲ δίκαι καὶ περὶ ἐτέρων ἐγκλημάτων. καὶ ὄνομα ἴδιον ἐκάστη ἔχει κατὰ τοὺς νόμους, οἷον ἀποστασίον, αἰκίας, ὕβρεως, τραύματος, φόνου, καὶ ἄλλαι ὁμοίως δίκαι. Die Definition und die daran geknüpften Bemerkungen, sind, so wie sie da stehen, völlig unzureichend. Es leuchtet ein, daß die Glosse, ehe sie die jetzige Gestalt im Coisl. 345 bekam, einen durchgreifenden Kürzungsproceß durchgemacht haben muß. Das lehrt insbesondere der Schluß. Unter den einzelnen δίκαι figurieren zunächst zwei wirkliche δίκαι, die δίκη ἀποστασίον und die δίκη αἰκίας: hernach folgen lauter γραφαί. Die γραφή wird 226, 27 folgendermaßen erklärt:

γραφῆ: δίκης ὄνομα, καθ' ἣν ὅπερ τῶν κοινῶν ἀλλήλους γράφονται, καὶ ἀλόγτος τοῦ διακομμένου τιμᾶ τὸ δικαστήριον ὅτι χρῆ παθεῖν ἢ ἀποτίσαι.

Auch diese Glosse ist im Coisl. nur in stark gekürzter Form erhalten. Weit ausführlicher steht sie im lex. Sabb., das, meiner Vermutung nach ein Auszug aus P, jedenfalls B^V zu seinen Hauptquellen zählt:

7, 15 γραφή και γραφασθαι δίκης ἐστὶν ὄνομα κατὰ τῶν μέγιστα ἀδικούντων. ἀπετίθετο δὲ ἡ γραφή ἐπὶ τούτοις· ἀσεβείας, παρανόμων, ἀργίας, ξένιας, δωροξενίας (so aus Aristot. hergestellt von Kerameus für δωροδοκίας), καὶ ἄν τις ὑποσχόμενος τῷ δῆμῳ μὴ ποιῆ καὶ ἄν τις τοὺς νόμους διαφθείρῃ. ἐπὶ τούτοις γὰρ ἐξῆν γραφασθαι γραφὴν ἀποθέμενον παρὰ τοὺς θεσμοθέτας. ἦν δὲ καὶ ὕβρεως γραφή † καὶ ταύτης ἀγῶν δημοσίου † (diese vier Worte sind vor ἦν δὲ zu stellen), καὶ ἡ μὲν δημοσία, ἡ δὲ ἰδιωτική. δημοσία μὲν ἦν ἀπέφερε τις πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, ἰδιωτικὴ δὲ ἦν ἰδίᾳ ἀπέφερεν εἰς τὸ δικαστήριον ὁ ὑβρισθεὶς. καὶ τῆς μὲν δημοσίας τέρμα ἦν ὠρισμένον, ὅτι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτίσαι, τῆς δὲ ἰδιωτικῆς ἀργύριον ὃ τοῖς δικασταῖς ἐδίδκει.

Die Identität beider Glossen ergibt sich aus der wörtlichen Uebereinstimmung am Schlusse. Nur gilt, was das lex. Sabb. verständiger Weise auf die *γραφὴ ὕβρεως* beschränkt, in der Glosse des Coisl., wo das Anfangsstück gestrichen ist, von allen *γραφαί* überhaupt. Der Urheber der Redaktion des Coisl. hat die Aufzählung der einzelnen *γραφαί* übergangen und dafür den Eingang der originalen Fassung (*δίκης ἐστὶν ὄνομα κατὰ τῶν μέγιστα ἀδικούντων*), gewiß in Rücksicht auf die folgenden Einzelarten der *γραφὴ*, in leichter Umformung abgeändert zu: *δίκης ὄνομα, καθ' ἣν ὑπὲρ τῶν κοινῶν ἀλλήλους γραφονται*. Die Glosse *γραφὴ* in der originalen Fassung des lex. Sabb. schlägt die Brücke zu der Glosse *δίκη*. Sie enthält in der Tat ein Verzeichnis der *γραφαί*, und die letzte davon, die *γραφὴ ὕβρεως*, ist die erste der s. v. *δίκη* aufgezählten *γραφαί*, die dort noch folgenden *γραφαὶ τραύματος* und *φόνου* müßten auch in der Glosse *γραφὴ* noch hinter *γραφὴ ὕβρεως* stehen: man sieht, auch in der vollständigeren Fassung des lex. Sabb. ist der Schluß der Glosse verstümmelt.

Der Verfasser von B^v benutzt also wiederum eine zusammenhängende Auseinandersetzung über *δίκαι* und *γραφαί*. Sie enthielt eine kurze Definition beider Worte und eine Aufzählung der einzelnen Prozesse. Das ist wiederum keine lexikalische Quelle, auch kein Kommentar zu Rednerstellen, sondern eine nach sachlichen Gesichtspunkten aufzählende und disponierende Schrift, genau in derselben Weise, wie die Kapitel über die Monate und über die Gerichtshöfe. Der Verfasser von B^v hat auch diesmal das zusammenhängende Verzeichnis seiner Quelle in einzelne Glossen zerlegt. Auch wenn wir nicht in den Glossen *γραφὴ* und *δίκη* Reste einer solchen Aufzählung besäßen, müßten wir schließen, daß in B^v ein Katalog attischer *δίκαι* benutzt ist. Die Zahl der *δίκαι*-Glossen ist überaus groß, und fast alle tragen unmittelbar hinter dem Lemma einen Vermerk wie *ὄνομα δίκης* oder *εἶδος δίκης* u. dergl. ¹⁾, der die Her-

1) *δίκης ὄνομα* 199, 32. 201, 5. 32. 214, 9. 16. 216, 20. 219, 33. 226, 27. 237, 33. 238, 8. 24. 246, 4. 252, 12. 15. 259, 4. 268, 24. 269, 1. 297, 17. 312, 30. 317, 3. 7. *εἶδος δίκης* 199, 28. 201, 12. 235, 26. Einfach *δίκη* 199, 14. 236, 16.

kunft aus einem solchen Verzeichnis verrät. Wie bei den Monaten, begegnet auch bei den Processen die Wahrnehmung, daß in den meist nur nach dem ersten Buchstaben geordneten Glossen von B^V Klagen unmittelbar zusammenstehen: 199, 28. 32 ἀγραφίου, ἀδικίου. — 200, 9. 16 ἀντιγραφῆ, ἀντωμοσία. — 201, 5. 12. 17. 22. ἀποστασίου, ἀπροστασίου, ἀποψηφισθέντα, ἀπόλειψις. — 214, 9. 16 ἀναγωγῆ, ἀνάγειν. — 252, 12. 15 ἐξαιρέσεως δίκη, ἐξούλης. — 276, 31. 33. 277, 1 λιπομαρτυρίου, λιποστρατίου, λιποταξίου. — 311, 28. 33 ὑπερημερία, ὑποβολῆς γραφή. — 317, 3. 7. ψευδοκλησία, ψευδεγγραφή. Bemerkenswert ist auch eine Partie im A; da stehen 236, 16—237, 3 beisammen διαδικασία, διαψήφισις, δημότης, διαμαρτυρία, δώρων γραφή. Daß die διαψήφισις vortrefflich in die Reihe der δικῶν ὀνόματα paßt, ist einleuchtend, auch bei Poll. VIII 64 erscheint sie in diesem Zusammenhange. Auf die διαψήφισις folgt der δημότης, keine δίκη, aber aufs allerengste mit der διαψήφισις verknüpft, die erklärt wird als ἡ τῶν δημοτῶν ἐξέτασις, ἦν κτλ. Hier ist also vollkommen deutlich, daß das Princip der Zusammenordnung der Glossen ein sachliches, kein lexikalisches oder interpretatorisches ist.

Ferner hat der Verfasser von B^V ein Verzeichnis der athenischen Behörden vor sich gehabt. Wiederum sind die Glossen überaus zahlreich. Sie werden eingeführt entweder mit ἄρχων (ἄρχοντες) oder mit ἀρχή (ἀρχή τις)¹⁾. Darunter bilden folgende Glossen kleine zusammenhängende Gruppen: 219, 14. 22 βασιλεύς, βοώνης. — 242, 16. 19 δῆμαρχοι, δοξασταί. — 248, 29. 32 ἑλληνοταμίαι, ἑλλανοδίκαι. — 283, 3. 5 ναυτοδίκαι, ναυφύλακες. — 286, 16. 20 νομοφύλακες, ναύκαραοι. — 301, 4. 7 συνήγοροι, σωφρονισταί. — 306, 7. 12. 15 ταμίαι, ταξίαρχοι, τεσσαράκοντα.

Sodann benutzt der Verfasser von B^V ein Verzeichnis attischer Lokalitäten: er hat τόποι, χωρία, ἱερά, ἀγάλματα (im Sinne von ἱερά) u. dergl. in reichster Fülle²⁾. In A stehen an einer Stelle sieben

245, 14. 255, 27. 278, 29. 285, 33. 312, 31. εἶδος oder ὄνομα ἐγκλήματος (wo bei daran zu erinnern, daß der Ausdruck ἐγκλήματα auch in der Glosse δίκη 241, 6 [s. oben!] Verwendung gefunden): 217, 21. 220, 11. 259, 21. 311, 28. 33. 313, 20. Vereinzelt andre Wendungen 240, 32. 248, 7. 254, 24. 276, 31.

1) ἄρχων (ἄρχοντες) 198, 1. 199, 9. 202, 27. 28. 203, 22. 219, 14. 22. 228, 11. 23. 235, 31. 237, 8. 244, 31. 245, 17. 248, 22. 250, 4. 252, 6. 253, 22. 254, 15. 255, 22. 257, 15. 265, 22. 266, 26. 276, 17. 277, 3. 282, 6. 283, 3. 5. 16. 290, 27. 33. 297, 11. 298, 25. 300, 19. 301, 4. 6. 304, 4. 306, 7. 12. 25. 313, 32. 316, 18. ἀρχή (ἀρχή τις) 242, 16. 254, 3. 261, 4. 264, 15. 273, 33. 278, 25. 287, 18. 291, 17. 294, 19. 306, 15.

2) 198, 8. 202, 33. 206, 20. 207, 2. 210, 8. 212, 9. 10. 12. 14. 15. 16. 18. 227, 16. 242, 14. 247, 24. 252, 10. 256, 15. 257, 12. 259, 9. 261, 3. 262, 25.

τόποι: 212, 9—18 Ἄρειος πάρος, ἀκρόπολις, Ἀνάκειον, Ἀνδοκίδου Ἐρμῆς, Αἰάκειον, Ἀστραπή δι' ἄρατος, Ἀκαδημία. Aehnliches wiederholt sich mehrfach: 275, 14. 19. 20 κυβερνήριον, Κεραμεικός, Κωλιάς. — 278, 4. 8 Λιμοῦ πεδίων, Λήναιον. — 283, 13. 15 Ναῖον Διός, Νεώς. — 288, 29. 31. Παρθενών, Πειραιεύς. — 293, 32. 294, 1 Πεδίον, Παράλιον. — 299, 5. 8 Προναία Ἀθηνᾶ, Πύθιος καὶ Δήλιος. — 299, 12. 14. 16 Πινύξ, Παιωνία, Πελαργικόν. — 301, 16. 19 Σηράγγιον, Στεφανηφόρος (vgl. Harp.) 316, 15. 16 Χῶμα, Χειμάδια. Demenglossen hat B^V nur wenige. Um so bemerkenswerter ist es, daß die vier Demen des Δ alle auf einem Flecke stehen; 240, 24—27 Λαδαμαῖται, Δεκέλεια, Δειράδες, Δειόμνα¹).

Es stehen also in B^V sachlich zusammengehörige Glossen so oft auch räumlich nebeneinander, daß das nicht auf Zufall beruhen kann. Der Verfasser von B^V berücksichtigt mit Ausnahme weniger Partien, die strenger geordnet sind, nur den ersten Buchstaben des Lemmas, d. h. innerhalb der einzelnen Buchstaben herrscht von Haus aus keine alphabetische Ordnung. Er will Redner erklären. Aus seinen Zwecken ist die Zusammenordnung von Glossen verwandten Stoffes nirgend zu erklären. Diese auf einem Flecke angehäuften gleichartigen Glossen sind Reste eines Buches, das attische Altertümer in mehreren, nach sachlichen Gesichtspunkten geordneten Kapiteln behandelte. Diese meine Behauptung wird hoffentlich nunmehr kräftiger gestützt sein, als durch Bursys Ausführungen.

Nun zieht Bursy noch das vierte Bekkersche Lexikon (B^{IV}) heran, die *Δικῶν ὀνόματα*: zunächst nur in einer Anmerkung von zwei Zeilen (113, 2), später jedoch öfter, besonders bei der Vergleichung mit Psellos. Auch hier führt der Mangel an Schärfe des Urteils und Eindringlichkeit des Denkens zu schiefen Aufstellungen. Wiederum kann die Widerlegung nur in einer positiven Darlegung des wirklichen Sachverhaltes bestehen.

Ueber B^{IV} kann man ohne Kenntnis der Ueberlieferung nicht urteilen. Handschriften giebt es zwei, den Coislin. 345 (b), in dem auch die übrigen Bekkerschen Lexika stehen, s. X/XI, und den nicht

264, 6. 21. 26. 265, 6. 11. 266, 28. 271, 7. 23. 274, 21. 275, 14. 19. 20. 277, 10. 13. 278, 4. 8. 279, 23. 32. 280, 6. 281, 25. 283, 13. 15. 22. 288, 29. 31. 293, 26. 32. 294, 1. 295, 12. 296, 14. 299, 5. 8. 14. 16. 301, 16. 19. 303, 29. 304, 8. 306, 27. 314, 9. 22. 315, 14. 316, 15. 16. 23. 317, 11. 18. 33.

1) Lakonische Glossen sind in B^V nicht zahlreich. Um so auffallender ist es, daß auch von ihnen Gruppen zusammenstehen: 234, 2. 4 γέροντες, γυμνοπαῖδια. — 305, 20—31 στατῶν, σιριέτης, σταφυλοδρόμοι, στεμματιαῖον. Außerdem gehören hierher wol nur acht Glossen 206, 16 ἄρροσταί; 209, 8 ἀγαθοεργοί (so weit diese Glosse nicht aus Hesych ist); 211, 8 ἄρροστής; 227, 29 γερονσία; 246, 16 Εἰλατες; 257, 28 ἔφοροι; 279, 13 μόρα; 303, 21 σισσίτια.

viel jüngeren Marcianus 433 (m), s. XI¹). Ich verzeichne die wichtigeren Erweiterungen des Bestandes gegenüber dem Texte Bekkers.

184, 16 ἀντίδοσις· ὅσοι τεταγμένοι εἰσὶ τοῦ τριηραρχεῖν διδόντες τὴν οὐσίαν ἀπολύονται (διδόντες — ἀπολύονται om. b. — ἀπολλύονται m).

ἀπόφασις· ὅταν τὴν †αὐτὴν† οὐσίαν αὐτοῦ λέγη δίδουαι m (om. gl. b).
Vgl. Dem. 42, 1.

Nach 185, 23 δευσοποιοὺς πονηρία· ἀντὶ τοῦ ὑπερβάλλουσα πονηρία m (om. gl. b).

Nach 187, 14 ἐωλοκρασία· ὅταν οἱ μέθουσι τοῖς κατ' αὐτοὺς ἐπιχέωσιν m (om. gl. b).

187, 19 ἐν Δελφοῖς (ἐν δὲ σφίσι m) σικιά· εἴρηται περὶ τοῦ προσήκοντος καὶ μισθωσαμένον. παροιμία. ἐπὶ μὴ συνιέντος λέγεται. b m²).

εἰς Κυνόσαργες συντελεῖν καὶ τοὺς νόθους· [καὶ περὶ εὐθείας] τόπος ἐστίν, ἐν ᾧ ἱερὸν Ἡρακλέους, οὗ οἱ νόθοι ἀπήρχοντο. m (om. gl. b)³).

Nach 188, 17 ἐξωμοσία· ὅταν τις ὁμνύη μὴ εἶναι εἰσαγόμενον τὴν δίκην m (om. gl. b).

Nach 188, 32 ἐπωμοσία ἐστὶν ἀπόδοσις αἰτίας ψηφίσματι εἰσφερομένῳ, δι' ἣν οὐχ ὅπαντ' αἱ πρὸς τὴν δίκην man.¹ am Rande b (om. gl. m)⁴).

Vor 189, 29 θεσμοθετῶν ἀνάκρισις· ἐκρίνοντο, εἰ εὐγενεῖς ὑπάρχουσιν οἱ μέλλοντες θεσμοθετεῖν m (om. gl. b).

191, 28 in der Glosse ὀργεῶνες hat m Χαρίσιος (Χάρης b) und schliesst nach ὀργιάζοντες 31 die Glosse also: ὁμοίως δὲ καὶ Φιλόχορος ἐν γ'. καὶ οἱ τῶν ἱερῶν κρητῶν ἀλλήλοισι ὀργεῶνες (so!) ἐαυτοὺς ἀλλήλων (aus ἀλλήλους verbessert) ἐκάλουν.

192, 16 παρακαταβάλλειν (παρακαταβαλεῖν mb)· τὸ δίδουαι ἐγγύας, ὅτι δικαίως ἀπαιτεῖ. ὅταν μὲν γάρ τις ὡς νοθοποίητος ζητῆ, ἀμφισβητεῖται, ὅταν δὲ ὡς συγγενῆς (συγγενεῖς m), παρακαταβάλλειν λέγεται (m, ὅταν μὲν — λέγεται om. b).

Nach 193, 5 παραγωγή· ἐπὶ τοῦ πλανᾶσθαι καὶ ἐξαπατᾶσθαι. b m.

193, 10 παλαμναῖος· ὁ αὐτόχειρ τινὸς γεγενημένος διὰ τῆς παλάμης (m; ὁ — παλάμης om. b).

προτρόπαιος (so! m, om. b)· ὁ δαίμων ὁ τὰ μύση καὶ τὰ ἄγη καὶ τὰ μιάσματα ἀποτρέπων. b m.

Nach 193, 19 σφραδάζειν· τὸ πηδᾶν καὶ ἄλλεσθαι m (gl. om. b).

σίτου· ὅταν τις ἐκβάλῃ τὴν ἰδίαν γυναῖκα μὴ διδοὺς αὐτῇ τροφεῖον m (om. gl. b).

1) Von diesem steht mir durch das freundliche Entgegenkommen der Verlagsbuchhandlung B. G. Teubner und des Hrn. Dr. L. Cohn eine vortreffliche Collation zu Gebote. Ich habe den Codex auch noch selbst in Venedig eingesehen. Den Coislin. 345 habe ich mit Bekkers Text und mit zwei ausgezeichneten Collationen Boysens und Cohns hier in Göttingen vergleichen können. Auf den Marc. haben hingewiesen Wachsmuth, Rhein. Mus. 40, 294, Anm. und H. Rabe, ebda. 49, 626.

2) εἴρηται ἀπὸ τοῦ μὴ προσήκοντα μισθωσαμένον Wilamowitz.

3) Glosse zu Demosth. 23, 213. καὶ περὶ εὐθείας wol Randglosse eines Lesers, der den Nominativ von Κυνόσαργες wissen wollte. περὶ νοθείας oder παρ' Εὐβοῦσι (vgl. Dem. 23, 212) schlägt Kaibel vor.

4) »Verwirrt aus einer Glosse, die ἐξωμοσία, ὄπωμοσία, ἀπωμοσία, διωμοσία unterschied; vgl. Bekk. An. 409. ψηφίσματι εἰσφερομένῳ gehört zur ὄπωμοσία, der Rest zur ἐξωμοσία«. Wilamowitz.

Nach 194, 18 φήληκεις· τὰ ἄγρια σῶκα *m* (om. gl. b).

φάσις· κατὰ τοῦ ὀρόσσοντος μέταλλον ἢ χωρίον *m* (om. gl. b).

Wenn ein Lexikon einen so bezeichnenden Titel führt, wie *Δικῶν ὀνόματα*, so darf man fragen, ob sein Inhalt völlig der Aufschrift entspricht. Für B^{IV} ist die Frage zu verneinen. Gewiß enthält es zahlreiche Glossen über *δίκαι* und über Ausdrücke, die zu den *δικαστικὰ ὀνόματα* mit Fug zu rechnen sind; auch die *ἀρχαί*, die hier erklärt werden, wird niemand von einem gerichtlichen Glossar ausschließen wollen. Aber was haben mit *δίκαι*, *δικαστήρια* und *ἀρχαί* Lemmata zu thun, wie *ἀποπομπεία*, *ἔμα*, *αἰσδέσθαι*, *ἀνάπηρος*, *ἀλάστωρ*, *ἐννυόμεθα*, *ξηλωτοῦ*, *ἤρετο* und viele andere? Schon durch diese Lemmata wird der Verdacht rege, daß ein ursprünglich dem Titel *Δικῶν ὀνόματα* entsprechender alter Bestand durch Zusätze aus andern Quellen erweitert sei. Der Verdacht wird gesteigert durch den Titel des Lexikons in *m*: *λέξεις κατὰ στοιχείον πάσης δίκης κατὰ τοὺς νόμους τῶν Ἀθηναίων καὶ ἄλλαι κοινὰ καταχρηστικῶς κείμεναι*. Er läßt sich zur Gewißheit erheben.

Der Buchstabe *A* zerfällt in zwei Reihen. Die zweite reicht von der Glosse *ἀμφοροκία* (184, 9) bis zum Schlusse des Buchstabens (184, 33) und umfaßt folgende Lemmata, denen ich in Klammer die Glossen in B^V beifüge, die dasselbe oder ein ähnliches Lemma haben: *ἀμφοροκία* (311, 23), *ἄρχοντες ἐννέα*, *ἀντιμαχῆσαι*, *ἀντίδοσις* (197, 3 = 406, 27), *ἀπόφασις* (Marc.), *ἀποτιμᾶσθαι* (200, 24. 201, 25—31), *ἀρχαί*, *ἀνομολόγητα* (211, 22), *ἀγραφίου* (199, 28), *ἀποστασίον* (201, 5), *ἀγράφου μετάλλου*, *ἀντιλαχεῖν* (199, 12), *ἀπογράφειν οὐσίαν* (198, 31. 199, 4 = 425, 31), *ἀνασύνταξις*. Das sind alles echte *ὀνόματα δικαστικά*. Von den vierzehn Glossen haben acht (*ἀμφοροκία*, *ἀπόφασις*, *ἀποτιμᾶσθαι*, *ἀνομολόγητα*, *ἀγραφίου*, *ἀποστασίον*, *ἀνασύνταξις*) eine formelle Eigentümlichkeit, die in B^V nur höchst selten vorkommt, in B^{IV} dagegen sich oft wiederholt: sie geben ihre Definitionen durch Sätze mit *ὅταν*. B^V kennt fünf von diesen Lemmata überhaupt nicht. Die andern neun werden in B^V auch erklärt, aber die Erklärungen von B^V zeigen nicht die leiseste Uebereinstimmung mit B^{IV}. Auch die — unten zu besprechende — Parallelüberlieferung von B^{IV} schlägt keine Brücke zu B^V. Allerdings finden sich stoffliche Berührungen, nicht überall, aber doch an einzelnen Stellen; natürlich, denn über thatsächliche, feststehende Institutionen kann es oft nur einen Bericht geben, es liegt auch kein Grund vor, von vornherein die Benutzung gemeinsamer Quellen für undenkbar zu halten. Allein auch da zeigt sich eine markante Verschiedenheit in der formellen Darstellung. B^{IV} bietet selbst dort, wo gemeinsames thatsächliches Material zu Grunde liegt, dieses in

völlig selbständiger, originaler Bearbeitung. Diese Glossenreihe ist von B^V ganz unabhängig.

Anders steht es mit der ersten Reihe von B^{IV}. Sie reicht vom Anfang bis zur Glosse ἀμφιορκία und umfaßt — betrachtet man nicht nur die Lemmata, sondern auch die beigefügten Erklärungen — nur ein gerichtliches ὄνομα, die Glosse ἀνεπέδικα, die sich zu der zweiten Reihe stellt, im Uebrigen jedoch ausschließlich bloße λέξεις, die man unter dem Titel Δικῶν ὀνόματα gar nicht erwartet. Die Form der Definition mit ὅταν ist ihr fremd. Auch hier stehen einige Glossen, die in B^V fehlen: die überwiegende Mehrzahl aber kehrt in B^V völlig übereinstimmend wieder: ἀποποιεῖα (fehlt B^V), ἐνη καὶ νέα (= 250, 18), Ἀρδηττός¹) (= 207, 2. 443, 7), αἱ μορῖαι (= 286, 16, PS μορῖαι, σηκός), ἕμα (= 216, 3), αἰσθεσθαι (= 216, 6), ἀδέητος (fehlt B^V, steht aber bei S), ἀνάπηρος (= 216, 15. S), ἀσπαλι<εὔ>σαι (= 217, 7), ἀμείβεσθαι (= 217, 15), ἀτυχεῖν (= 217, 18), ἀνάστατος (= 211, 10), ἀποδικάσαι (fehlt B^V), ἀνάρασθαι (fehlt B^V), ἀμφιγνοεῖν (fehlt B^V), ἀπογινώσκειν (= 198, 21), ἀποστησάμενος (fehlt B^V), ἀνεπίδικα (fehlt B^V), ἀρουραῖος Οἰνόμαος (= 211, 32), τραγικός Θεοκρίνης (= 307, 23), ἀλάστωρ (= 211, 18), ἀλιτήριος (= 211, 20).

Die Glossen eines jeden dieser beiden Abschnitte ordnen sich unter sich ebenso fest zusammen, wie sie sich von denen der andern trennen: durch die örtliche Stellung, durch Inhalt und Form, durch das Verhältnis zu B^V. Die zweite Reihe, die nur echte ὀνόματα δικαστικά enthält, hat mit B^V keinen Zusammenhang. Dann kann also auch B^{IV} als Ganzes nicht eine Vorlage von B^V gewesen sein²). Vielmehr wird es nötig, anzunehmen, daß in B^{IV} mindestens zwei verschiedene Quellen verarbeitet sind: 1) Glossen, die sich mit B^V decken, 2) Glossen, die, unabhängig von B^V oder dessen Vorlage, δικαστικά ὀνόματα behandeln. Mit andern Worten: in B^{IV} ist ein alter Bestand, der den Titel δικῶν ὀνόματα mit Recht führte, durch Zusätze aus B^V, das in derselben Handschrift überliefert ist, erweitert.

Dasselbe lehrt das Δ. In B^{IV} stehen am Anfang fünf nicht gerichtliche Glossen (185, 22—29 δεκάτη καὶ εἰκοστή, δευσοποῖος πονηρία, δεῦρο, διηγείσθαι, διελληχώς), von denen die drei letzten auch in B^V (241, 17. 20. 242, 2) stehen: kein ὄνομα δικαστικόν ist darunter. Es folgt eine Reihe von gerichtlichen Ausdrücken, die in B^V ent-

1) Der Schluß der Glosse von B^V ist in B^{IV} aus Versehen in die Glosse ἀμφιορκία (184, 9) geraten, nämlich die Worte οἱ δικασταὶ τὸν δικαστικὸν ὄρον, vgl. B^V 207, 2.

2) Wie Boysen wollte, der B^{IV} nach Schmidts Vorgange mit dem fälschlich sogenannten Caecilius identifizierte, also in Wahrheit mit dem oben (S. 618 erwähnten) Lexikon vom Sprachgebrauche der zehn Redner.

weder fehlen oder — mit einer einzigen Ausnahme — anders erklärt werden: 185, 30—186, 30 *δίκης ἀνάκρισις, δοκιμασίαν ἐπαγγεῖλαι* (241, 15), *διατητήν* (235, 20. 310, 17), *δημοτεύεσθαι, δίκη* (241, 6), *διαψήφισις* (236, 22. 201, 17. 244, 8), *διαδικασία* (236, 16), *δωροξενίας* (238, 24. 240, 32), *διωμοσία* (239, 23), *διαγραφὴν* 238, 26), *διαλαχεῖν, διάγραμμα, Διοπίθης, διατηταί d. i. δατηταί* (235, 26. 310, 17), *δεκατεύοντες* (234, 33). Die Glosse *Διοπίθης* fällt allein aus der Reihe heraus, es ist eine Personenglosse, wie es deren mehrere in B^{IV} giebt: nur eine einzige davon berührt sich mit B^V, *Τιμαγόρας* 193, 26 = B^V 307, 27. Die Glosse *δοκιμασίαν ἐπαγγεῖλαι* ist mit der entsprechenden von B^V identisch, könnte also aus B^V entlehnt sein. Zweifeln könnte man dagegen bei der Glosse *δίκη*, da Parallelüberlieferung fehlt. Die Reihe sonst hat wiederum mit B^V nichts zu thun, und wiederum begegnen mehrfach Sätze mit *ὅταν*, so in den Glossen *δίκης ἀνάκρισις, διαψήφισις, διαδικασία* (ὅτε), *δωροξενίας, διωμοσία, διαλαχεῖν*.

Eine genauere Sonderung ermöglicht ferner das *E*. Zwar auf die erste Glosse, 187, 3 *εὐθυνα*, ist nicht zu bauen: sie steht ähnlich in B^V 245, 6, und nachdem einmal konstatiert ist, daß aus B^V Glossen in B^{IV} eingedrungen sind, muß man konsequenter Weise bei jeder Glosse von B^{IV}, die mit B^V stimmt, diese Möglichkeit offen halten. Es folgt aber dann eine Reihe gerichtlicher *ὀνόματα*, deren Erklärungen von B^V mindestens formell, meist auch inhaltlich und stofflich abweichen: *ἐνδειξις* (250, 10), *ἐφήγησις* (312, 31), *εὐθυδικία* (259, 4), *ἐξηγηταί* (252, 4), *ἐγγυῆσαι, ἐπιγραφεῖς* (254, 4). Desgleichen steht am Schlusse des Buchstabens eine Reihe rechtlicher Glossen: *ἐπ' ἐφορᾶ δόρον* (237, 30), *ἐλληνοταμίας* (248, 29), *ἐξωμοσία, ἐν χιλίαις ὁ κίνδυνος καὶ χιλιῶσαι* (315, 30), *ἐπιστάτης* (244, 31), *ἐκμαρτυρεῖν* (248, 3), *ἐξομόσασθαι, ἐκκλητευθῆναι* (272, 8), *ἐφέται* (257, 23), *ἐπωμοσία, ἐπωβελίαν* (255, 29), *ἐνεπισκήφασθαι* (250, 14), *ἐχῖνοι* (258, 3), *ἐπώνυμοι* (245, 17), woran dann die Glosse *ἐννήμεθα* angehängt ist. Zwischen diesen beiden geschlossenen Reihen gerichtlicher Glossen, von denen keine aus B^V stammt, steht eine lange Reihe andersgearteter Glossen: *ἐωλοκρασία, ἐνιαυσία καὶ ἐνιαυτός, ἐν Δελφοῖς σκιά, εἰς Κυνόσαργες, ἐπίληπτος, ἐκωδόνισεν, εἰσιτήρια, ἐγγυῆς, ἐγχώριος καὶ ἐπιχώριος, ἐπλινθεύθησαν, εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν, ἐπακτροκέλης, ἐμβραχύν, ἐκεῖ, ἐξεστηκὼς οἶνος, ἐπαιτιώτατοι, ἐπίθευσεν, ἐξούλης, Εὐρύβατον, Ἐφιάλης*. Unter diesen 20 Glossen stehen nur zwei Klagen, *εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* und *ἐξούλης δίκη*, die denn auch ihre Herkunft von dem alten Bestande deutlich an der Stirn tragen, sonst nur Wortglossen, Erklärungen zu Rednerstellen oder zu Vocabeln, die bei Rednern vorkommen. Die Zusam-

menarbeitung verschiedener Vorlagen ist, denke ich, auch im *E* deutlich. Wiederum gehört *B^V* zu den Quellen der Zusätze: drei Glossen aus *B^V* stehen neben einander 187, 24–28 ἐργενής (= 259, 17), ἐγκώριος (= 259, 19), ἐπλιυθεύθησαν (= 253, 8 *S*), unmittelbar vorher stehen drei weitere Glossen ἐπίληπτος, ἐκωδώνισεν (vgl. 238, 4 διεκωδώνισεν) und εἰσιπήρια, die allerdings im Coisl. *b* nicht mehr in *B^V*, wol aber bei *S* vorkommen (wie auch schon die Glosse ἐπλιυθεύθησαν), der *B^V* benutzt: sie waren also in *B^V* wol noch zu finden, als *B^V* daraus erweitert wurde. Es können ferner aus *B^V* stammen die Glossen ἐωλοκρασία (= 258, 12. lex. Pat. 141. *PS*) und ἐπακτροκέλης (253, 13). Aber der Rest der eingelegten Reihe läßt sich nicht aus *B^V* herleiten. Derartige Glossen enthielten schon das *A* und das *Δ*, aber so vereinzelt, daß es an sich möglich gewesen wäre, sie auf eine bessere Handschrift von *B^V* zurückzuführen. Im *E* versagt diese Erklärung. Es sind der fremden Glossen zu viele, von 18 mindestens 10. Der Mann, der die alten Δικῶν ὀνόματα erweiterte, hat also neben *B^V* noch andere Quellen herangezogen: es sind freilich fast nichts als triviale oder trivialisierte Rednerscholien von geringem Werte.

Im *H* ist an zwei echte ὀνόματα δικαστικά, 189, 20 ἡλιαία und 22 ἡγεμονία δικαστηρίου eine exegetisch-stilistische Glosse aus *B^V* ἤρετο (263, 13 *S*) angehängt, im *Δ* an drei gerichtliche Glossen 191, 3–8 λιπομαρτυρίου, λῆξις, ληξιαρχικὸν γραμματεῖον eine reine Wortglosse λυμαινομένου 191, 9. Im *Θ* steht an der Spitze die θεσμοθετῶν ἀνάκρισις, vielleicht zum alten Bestande gehörig, dann folgt eine längere Reihe nicht gerichtlicher Ausdrücke, überwiegend aus *B^V*: 189, 28 θεωρικὰ χρήματα (= 264, 7. *P^I*. *S^{III}*. Et. M 449), 31 θέτην, 190, 1 θρασὺς καὶ θαρσαλέον (fehlt jetzt in *B^V*, gehört aber nach Inhalt und Form in das Lexikon vom Sprachgebrauche der zehn Redner, daraus bei *S* θαρσαλέον), 3 θριπηδόν (wol entstellt aus 265, 17), 4 θωπεία (aus *B^V* 265, 17, daraus *S*), 9 ἰαμβειοφάγον (für πταίοντα bessere φαρόντα, aus 265, 31), 10 ἰκετεία καὶ ἰκετηρία (entstellt aus *B^V* 267, 15, daraus *S*). Im *Ο* stehen die vier ὀνόματα πολιτικά voran, ὀργεῶνες, οὐσία, οἱ συντελεῖς, ὄρον ἐπιθεῖναι χωρίῳ, den Beschluß bilden zwei Glossen aus *B^V* ὄμοῦ (285, 1. *PS*) und ὄκνος (285, 5. *PS*).

Daß nun der Verfasser von *B^V* — wie es jetzt im Coisl. vorliegt — seine Vorlagen alle durch Kürzen bis zur Unverständlichkeit entstellt hat, lehrt ein Blick auf das Glossar. Wie viele Glossen erklären nicht, sondern stammeln! Wie viele sind in der Form, in der wir sie jetzt lesen, ungeheuerliche Angaben! Das gilt für die Zusätze aus *B^V*, obschon, wie gesagt, zu der Zeit, als die Ein-

arbeitung stattfand, B^V noch besser erhalten und vollständiger war, als jetzt im Coisl., es gilt auch für die *δνόματα δικῶν*. Dieser alte echte Grundstock von B^{IV} war einst eine nicht ganz zu verachtende Erklärung der hauptsächlichsten Begriffe des attischen Rechtes. Die gemeinschaftliche Quelle des Photios (*P*) und des Suidas (*S*) hat ihn in einer unvergleichlich reineren Gestalt gekannt: die gemeinschaftliche Quelle, nicht *P* oder *S* selbst; das ergibt sich daraus, daß *PS* im Ganzen dieselbe Auswahl von Glossen¹⁾ und daß sie fast alle Glossen in genau derselben Redaktion benutzen. Um das Verhältnis von *PS* zu B^{IV} zu erläutern, wird es nötig sein, einige Glossen als typische Beispiele herauszuheben und zu besprechen. Dabei wird *P* in den Theilen, wo Galeanus und Atheniensis fehlen, durch das *λεξικὸν ῥητορικὸν* im Etymol. Genuinum²⁾, das mit Sicherheit, und durch das von Bursy mit Unrecht zur Seite geschobene (S. 144) lex. Sabbaiticum, das durch Vermutung auf das Lexikon des *P* zurückgeführt werden kann, vertreten.

Die Glossen von B^{IV} erscheinen im Coisl. fast alle gekürzt. Der Grad und die Art der Abkürzung aber sind recht verschieden. Bisweilen ist im Coisl. von der Vorlage nur wenig ausgelassen und und auch der Wortlaut leidlich genau beibehalten:

<i>PS</i>	s. v. <i>λῆξι</i> ν δίκης τὸ δὲ ἀντικαλέσαι ἀντιλαχεῖν, τὸ δὲ διανειμάσθαι χρήματα διαλαχεῖν. Et. Gen. S. ἐξηγηταί· οἱ τοὺς νόμους τοῖς ἀγροῦσιν ὑποδεικνύοντες καὶ διδάσκοντες περὶ τοῦ ἀδικήματος, οὗ ἕκαστος γράφεται ³⁾ . [ὑποδ. καὶ διδ. stellt Et. Gen. — ὑποδεικνύοντες S.]	B ^{IV}	184, 19 ἀντιλαχεῖν ἀντικαλέσαι ἐστίν. 186, 21 διαλαχεῖν τὸ διανείμασθαι χρήματα λέγεται. 187, 10 ἐξηγηταί· οἱ τοὺς νόμους δεικνύοντες τοῖς ἀγροῦσιν περὶ τοῦ ἀδικήματος.
-----------	--	-----------------	--

Hier fehlt in B^{IV} nur Unwesentliches. Anderwärts ist die Verstümmelung den Abschreibern zur Last zu legen.

lex. Sabb. 9, 17 S	διαγραφὴ δίκης· ὅταν ἀπαλλαγῇ τοῦ ἐγκλήματος ὁ φεύγων ἦτοι κατὰ συγχώρησιν τοῦ δίκιοντος ἢ κατὰ διάγνωσιν τοῦ τυχόντος καὶ μηκέτι παρὰ μηδενὸς ἐγκαλῆται, διαγραφὴ δίκης λέγεται.	B ^{IV}	186, 19 διαγραφὴν· τὸ [τοῦ b] ἀπηλλάχθαι τοῦ ἐγκλήματος τὸν φεύγοντα ἦτοι κατὰ συγχώρησιν τοῦ ἐγκλήματος
--------------------	---	-----------------	--

Immerhin begegnet hier schon eine kleine Veränderung der Fas-

1) Siehe die unten (S. 633) gegebene Zusammenstellung, wobei natürlich nur die Teile des *P* ausschlaggebend sind, die im Galeanus und im Atheniensis erhalten sind. Von 36 in Betracht kommenden Glossen haben *PS* gemeinschaftlich aufgenommen 18, gemeinschaftlich weggelassen 15; nur drei hat *S* allein.

2) Ich durfte vor Jahren Reitzensteins Apparat benutzen und darf jetzt die unten gemachten Angaben veröffentlichen.

3) Im Et. Gen. ist noch die Timaios-Glosse hinzugefügt.

sung: das Original definierte mit ὅταν, wie gewöhnlich, in B^{IV} ist dafür der kürzere Infinitiv mit dem Artikel eingetreten. Aehnlich steht es mit der Glosse συντελεῖς:

P ^I S ^I	συντελεῖς ὅτε οἱ τριηραρχοῦντες νεῶς μιᾶς ἅμα ἐπεμελοῦντο, συντελεῖς ἐλέγοντο.	B ^{IV}	192,3 οἱ συντελεῖς· οἱ πολλοί, ὅτε μιᾶς νεῶς ἐπιμελοῦνται.
-------------------------------	--	-----------------	---

Hier wird das den Gegenstand und das Verhältniß kennzeichnende Wort, τριηραρχοῦντες, geändert in den allgemeinen Ausdruck πολλοί; der soll den Gegensatz zu νεῶς μιᾶς bilden, und gewiß handelt es sich um zwei oder mehre, die zusammen dieselbe Trierarchie leisten, aber das, worauf alles ankommt, was alles erklärt, ist bei der Triualisierung verschwunden.

Etwas weiter gehen andere Glossen in der Kürzung:

P ^S	λιπομαρτυρίου δίκη· τοῖς ἐπισταμένοις τι τῶν πεπραγμένων καὶ μαρτυρήσειν ὑπεσχήμε- νους ἐν δικαστηρίῳ, εἶτα δὲ ὕστερον ἀποφυγοῦσιν ἐλάττωσαν δίκην, κἂν μὲν ἤλωσαν, ἐτιμῶντο κατ' ἀξίαν, εἰ δὲ μὴ ἔλοι ὁ δικάων, πρόστιμον ἐτίθε- το δραχμή.	B ^{IV}	191,3 λιπομαρτυρίου· ὅταν οἱ μάρτυρες δρισθῶσιν μαρ- τυρήσειν καὶ ἀποφύγῳσιν.
----------------	---	-----------------	---

P ^I S ^{II}	πρυτανεῖα· πρόσδοσι εἰς τὰ δημόσια κα- τατασομένη, ἣν οἱ δικασάμενοι τισι καὶ ἡτηθέν- τες κατέβαλλον ὠρισμένην ζημίαν κατατιθέντες ἐκάστον (ἐκάστοις P, ἕκαστοι Wilamowitz.	192,17	πρυτανεῖα· πρό- σοδος τοῦ δημοσίου, ὅταν ἀπὸ ζημίας τοῦ δικαζομένου γένηται.
--------------------------------	--	--------	--

Von umfangreicheren Glossen vollends sind in B^{IV} nur kümmerliche Reste geblieben, z. B. in der Glosse ἐπώνυμοι:

P ^{II} S ^{II}	ἐπώνυμοι· οἱ κατ' ἀρετὴν διαπρέποντες, ἄστοι καὶ ξέ- νοι, χαλκαῖς εἰκόσιν ἐτιμῶντο, ὅφ' (lies ἀφ') ὧν ἐνίαν καὶ ταῖς φυλαῖς ἐτέθη (Porson; ἐτίθει P ^S) ὀνόματα. φασὶ δὲ ἐκεῖθεν πρώτων δόξαι τὰς φυλάς εἰσηγήσασθαι (Wilamowitz; ἐξηγή- σασθαι P ^S) ἀποροῦντων γὰρ αὐτῶν ὄνομα ταῖς φυλαῖς θέ- σθαι ἀπὸ τῶν ἐνδοξοτάτων τοῦτο ποιῆσαι καὶ ἕκαστον ἕκα- τὸν ὀνόματα ἴδια γραψάμενον κληρῶσαι. παρὰ ὃν τὰς εἰκό- νας τῶν ἐπωνύμων τούτων εἰσηγοῦντο τοὺς νόμους πρὶν ἢ γενέσθαι κυρίους, ἐν' ἐντυγχάνοντες αὐτοῖς οἱ βουλόμενοι κατηγοροῦεν.	B ^{IV}	189,7 ἐπώνυμοι· οἱ κατὰ ἀρετὴν προ- τερεῦσαντες καὶ στη- λωθέντες.
---------------------------------	---	-----------------	---

Wer so stark kürzt wie dieser Epitomator in B^{IV}, wird, sobald er genötigt ist, den Inhalt einer längeren Erklärung in wenige Zeilen zusammenzupressen, zu völliger Umformung des Ausdrucks greifen; so entsteht eine kürzende Paraphrase. Im Grunde gehört hierhin schon in der vorigen Glosse der Ersatz von διαπρέποντες χαλκαῖς εἰκόσιν ἐτιμῶντο durch προτερεῦσαντες καὶ στηλωθέντες. Zur näheren Veranschaulichung möge die Glosse ἐξούλης δίκη dienen:

Et. Gen. S ^{III}	ἐξούλης δίκη· οἱ δίκην νικήσαντες ὥστε ἀπολαβεῖν χαρίων ἢ οἰκίαν, ἔπειτα ἐμβατεύειν καλοῦμενοι ἢ ἐμβατεύ- σαιτες ἐξελανόμενοι δίκην εἰσάγουσι πρὸς τοὺς ἐξελάνον-	B ^{IV}	188,7 ἐξούλης δίκη· ὅταν τις κρι- θῇ ἀπολαβεῖν (ἀπο-
---------------------------	---	-----------------	--

Et. Gen. S^{III}

τας ἢ οὐκ ἔωντας ἐμβατεύειν, καὶ αὐτῆ ἢ δίκη ἐξούλης κα-
λεῖται. εἴρηται δὲ ἀπὸ τοῦ ἐξέλλειν (ἐξέλλειν S). οἱ γὰρ
παλαιοὶ (π. γὰρ stellt S) τὸ κωλύειν καὶ ἀπελαύνειν ἐξέλλ-
λειν (ἐξέλλειν S) ἔλεγον.

B^{IV}

λαύειν ὅ) τὰ ἴδια
νομίμως καὶ (om. m)
κωλύηται (κωλύεται
m) καὶ πάλιν ἀναγ-
καζόμενος ἐγκαλῆ
(ἐγκαλεῖ m). Ἰλλειν
γὰρ ἔλεγον τὸ κω-
λύειν καὶ ἀπελαύ-
νειν.

Am Schlusse herrscht annähernde Uebereinstimmung auch im Wortlaut. Daß die Glossen des S^{III} und des Et. Gen. aus B^{IV} stammen, wird vollends klar, sobald man die parallele Glosse von B^V heranzieht. In B^V (252, 15) wird ἐξέλλειν durch ἐξωθεῖν καὶ ἐκβάλλειν erklärt, und dem schließt sich lex. Patm. p. 14 an. Bei S^{III} und im Et. gen. aber kehrt die Erklärung von B^{IV} κωλύειν καὶ ἀπελαύνειν wieder. Im Anfang aber der Glosse kürzt B^{IV}: ὅταν τις κριθῆ ἀπολαβεῖν τὰ ἴδια νομίμως, das soll etwa heißen: »wenn über jemanden geurteilt wird, daß er sein Eigentum nach Fug und Recht in Besitz nimmt«; das entspricht Glied für Glied der originaleren Fassung bei S und im Et.: κριθῆ = δίκην νικήσαντες, ἀπολαβεῖν ist beiden Fassungen gemeinsam, τὰ ἴδια = χωρίον ἢ οἰκίαν; nur νομίμως in B^{IV} ergibt eine Nuance, die auf der andern Seite fehlt. In B^{IV} heißt es dann einfach καὶ κωλύηται: woran, ist nicht gesagt; bei S Et. gen. steht das dann ausführlicher ἐμβατεύειν κωλυόμενοι. In B^{IV} wird dann durch ἀναγκαζόμενος die rechtliche Zwangslage kurz und infolge dessen undeutlich bezeichnet: in der besseren Fassung entsprechen dem die ἐξελαύνοντες ἢ οὐκ ἔωντες ἐμβατεύειν. In B^{IV} bezeichnet sodann ἐγκαλῆ (dazu πάλιν) das Erheben der zweiten Anklage; bei S und im Et. gen. steht dafür voller δίκην εἰσάγουσιν. Ich denke, die Kürzungsmethode unseres Epitomators ist klar.

Noch stärker ist die Zusammenziehung bei der Glosse προκαταβολή. Was jetzt in B^{IV} 193, 7 steht: προκαταβολή· τὸ (om. ὅ) πρὸ τῆς προθεσμίας διδόμενον, ist kaum zu verstehen. Es wird verständlich, wenn man die originalere Fassung bei PS vergleicht:

προκαταβολή καὶ προσκατάβ[ο]λημα· τῶν τελῶν πιπρασκομένων δύο προθεσμῖαι [προθέσεις S] ἔδιδοντο τοῖς ὄνουμένοις, ἐν αἷς ἐχρῆν εἰσενεχθῆναι (εἰσελθῆναι P) τὸ ἀργύριον. ὅπερ οὖν μέρος χρημάτων, πρὶν ἄρξασθαι τοῦ ἔργου, εἰσφέρουσιν εἰς τὸ δημόσιον, τοῦτο προκαταβολή (παρακαταβολή P) καλεῖται, τὸ δὲ τῆ δευτέρᾳ προθεσμίᾳ διδόμενον προσκατάβλημα.

Bei PS steht εἰσφέρειν τὸ ἀργύριον: das ist in B^{IV} abgeblaßt zu διδόμενον. Das Original nannte zwei προθεσμῖαι und bezeichnete als προκαταβολή die Summe, die πρὶν ἄρξασθαι τοῦ ἔργου, gezahlt wurde: daraus ist dann die knappe Angabe πρὸ τῆς προθεσμίας ge-

worden. Instructive Beispiele derselben Kürzungsmethode sind besonders die Glossen *ἐπιστάτης* und *ἐξομόσασθαι*.

Bei dieser Art, umfangreiche Erklärungen in kleine Glossen zusammenzuziehen, war es unvermeidlich, daß infolge von Flüchtigkeit oder ungenügender Sachkenntnis Entstellungen eintraten, die dann kaum noch die Herkunft der Glossen erkennen lassen. Das ist nicht oft geschehen, aber man muß damit rechnen. Man vergleiche beispielsweise die Glosse *ἀνεπίδικα* 183, 26 mit den vollständigeren Glossen im interpolierten Bachmannschen Lexikon (398, 2 Bk) und *Σ ἀνεπίδικα. ἐπίδικα*: gerade die sachliche Uebereinstimmung ist noch geblieben, die Form ist in B^{IV} ganz geändert. Immerhin sind derartige Fälle recht selten, die Zahl der Glossen, bei denen durch wörtliche Anklänge die Identität der Vorlage gesichert ist, überwiegt bei weitem.

Ich stelle nunmehr in alphabetischer Ordnung die auf die alten *ὀνόματα δικῶν* zurückzuführenden Glossen zusammen, mit der Parallelüberlieferung bei *PS*. Zu *PS* kommen vereinzelt Glossen aus dem lex. Patm. und aus den Platonscholien hinzu; da ist zu beachten, daß diese beiden Quellen nach Cohns einleuchtendem Nachweise B^V und das Bachmannsche Lexikon benutzen, die in derselben Handschrift überliefert sind wie B^{IV}.

Ἀργαφίου 184, 23 P^{II} S^{II}. — *ἀργάφου μετάλλου* 184, 27 *PS*. — *ἀμφοροκία* 184, 9. — *ἀνασύνταξις* 184, 32 *S*. — *ἀνεπίδικα* 183, 26 *S*. — *ἀνομολόγητα* 184, 22. — *ἀντιγραφεύς* 185, 16. 190, 26 lex. Sabb. 7, 3 *S* γραμματεύς¹. — *ἀντίδοσις* 184, 16 *S* (??). — *ἀντιλαχεῖν* 184, 29 *PS* λῆξις δίκης. — *ἀντιμαχῆσαι* 184, 13. — *ἀνταμοσία* s. *διαμοσία*. — *ἀπογράφειν οὐσίαν* 184, 30 lex. Bachm. 425, 31 Bk. — *ἀποστασίον* 184, 25 S^{III} 1) lex. Bachm. 434, 30 Bk. — *ἀποτιμᾶσθαι* 184, 18. — *ἀπόφασις* Marc. — *ἀποψήφισις* s. *διαψήφισις*. — *ἀρχαί* 184, 20. — *ἄρχοντες ἑννέα* 184, 11 *S* ἄρχων lex. Bachm. 449, 17 Bk.

Βακτηρία καὶ σύμβολον 185, 4 *S*.

Γεννηταί 185, 18. — *γραμματεύς* 185, 14 lex. Sabb. 7, 2 S^I. — *γραφή* 185, 12 lex. Bachm. 187, 2 lex. Sabb. 7, 7 *S*.

Δ[ι]α[ι]τηταί 186, 27 *S* (dort angehängt an die Harp. Glosse *δατεῖσθαι*, die bis *Ἀριστοτέλης* reicht). — *δεκατεύοντες* 186, 29. — *δημοτεύεσθαι* 186, 2. — *διάγραμμα* 186, 24 S^{III} (??). — *διαγραφὴν* 186, 19 lex. Sabb. 9, 17 S^{III}. — *διαδικασία* 186, 12 *S*. — *διατητήν* 186, 1 lex. Sabb. 9, 25 *S* *διατητήας*. — *διαλαχεῖν* 186, 21 *PS* λῆξις. — *διαψήφισις καὶ ἀποψήφισις καὶ ἔφεςις* 186, 7 *S*. Vgl. lex. Cantabr. — *δίκη* 186, 5. — *δίκης ἀνάκρισις* 185, 30 *S*. — *διαμοσία καὶ ἀντα-*

1) S^I aus B^V 201, 5; S^{II} aus Harp.

μοσία 186, 16 *S*^{II}. schol. Plat. apol. 19 b (von οἱ δὲ ὅτι τοῦ κατηγορουμένου ab, angehängt an ein Scholion aus älterem Commentar). — δωροξενίας 186, 14.

Ἐγγυῆσαι 187, 12. — εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν 187, 29. — ἐκκλητευθῆναι 188, 28 *S* lex. Patm. p. 154. — ἐκλειψις *S* (?). — ἐκλογεῖς 190, 2 lex. Sabb. 17, 12 *S*. — ἐκμαρτυρεῖν 188, 24 *S* lex. Patm. p. 151 (kontaminiert mit *B*^V 248, 3). — ἐλληνοταμίας 188, 16. — ἐνδειξις 187, 4 lex. Sabb. 20, 9 *S*^{II}. — ἐνδεκα, s. περὶ τῶν ἐνδεκα. — ἐνεπισκήψασθαι 189, 2. Et. Gen. lex. Sabb. 20, 24 *S* (kontaminiert mit Harp.). — ἐν χιλιάς 188, 18 *S* ἀμφοροκία (von κλοπῆς ἐγκλημα ab; was vorhergeht, ist die Glosse ἀμφοροκία aus *B*^V 311, 23). — ἐξηγηταί 187, 10. Et. Gen. *S*^I. — ἐξομώσασθαι 188, 26. Et. Gen. *S*. — ἐξούλης 188, 7. Et. gen. *S*^{III}. — ἐξωμοσία Marc. *S*^{II} (von 1307 A 5 Gaisf. an; was vorher geht, ist die Tim.-Glosse). — ἐπ' ἐκφορᾶ δόρυ ἐξενεργεῖν 188, 14. — ἐπιγραφεῖς 187, 14. — ἐπίδικα 184, 1 *S*. — ἐπιστάτης 188, 22. Et. Gen. (hier mitten hinein in eine Harp.-Glosse gesetzt). *S*^{II}. — ἐπωβελία 189, 1. Et. gen. *S*^I. — ἐπωμοσία Rand des Coisl. — ἐπώνυμοι 189, 7 *P*^{II} *S*^{II}. — εὐθυδικία 187, 8. Vgl. παραγραφή¹). — εὐθυνα 187, 3 lex. Bachm. 240, 10 (daraus *B*^V 245, 6 *PS*; doch vgl. oben S. 628!). — ἐφρσις s. διαψήφισις. — ἐφέται 188, 30 *P*^{II} *S*^{II}. — ἐφήγησις 187, 6. — ἐχῖνοι 189, 5 *PS* (1561 C 3).

Ἡγεμονία δικαστηρίου 189, 22. — ἡλιαία 189, 20 *P*^I (Et. Gen.). *S*^I. Θεσμοθετῶν ἀνάκρισις Marc.

Καρποῦ δίκη 190, 17 *P*^I *S* (kontam. mit Harp.). — καταλογεῖς 190, 24 *S* (? ?)²). — κηδεσταί 190, 28. — κληρωταὶ ἀρχαί 190, 26. — κωλακρέται 190, 15.

Λειπομαρτυρίου δίκη 191, 1 *PS*. — ληξιαρχικὸν γραμματεῖον *P*^{II} *S*^I. — λῆξις 191, 3. Vgl. *PS* λῆξις δίκης.

Μαρτυριαν ἐμβάλλεσθαι 191, 16. — μεσεργγύημα 191, 14 *S*^I.

1) *B*^V verbindet die εὐθυδικία mit der παραγραφή (259, 4 = *PS*) und hat als Ergänzung eine eigne Glosse παραγραφή (297, 17 = *P*). Gemeinsam haben *B*^V und *B*^{IV} die Definition der εὐθυδικία als einer δίκη, ὅταν εἰσάγηται τις κριθισόμενος περὶ ὧν μηδέπω γνώσις ἐγένετο δικαστηρίου, denn eben diese Definition, auch den Wortlaut, setzt auch die verstümmelte Fassung von *B*^{IV} ὅταν τις εἰσάγηται μὴ προεγνωκῶς περὶ τῆς δίκης voraus. Zunächst also könnten beide Glossen identisch, also die in *B*^{IV} aus *B*^V entnommen sein. Das wird nun sehr wenig wahrscheinlich, sobald man die Glossen über die παραγραφή hineinzieht. *P*^{III} *S*^I παραγραφή gehört nicht zu *B*^V, es definiert — bei einzelnen Uebereinstimmungen — abweichend, ist auch im Wortlaut verschieden und trägt alle formellen Kennzeichen von *B*^{IV}. Die Möglichkeit, daß umgekehrt auch Glossen von *B*^{IV} nach *B*^V gedrungen sind, habe ich erwogen, sehe aber keinen Weg, sie zur Wahrscheinlichkeit zu erheben.

2) *B*^V 270, 17 = *P* weicht ab.

Ὀργεῶνες 191, 26. — ὄρον ἐπιθεῖναι χωρίῳ 192, 5. — οὐσίας δίκη 192, 1 P^{II} S^I.

Παραγραφή P^{III} S^I. — παρακαταβαλεῖν 192, 15. — παρανόμων γραφή 193, 8. Vgl. γραφή. — περὶ τῶν ἔνδεκα. 192, 19 P (letzte Glosse des E) S^I). — πράκτωρ 190, 26 S. — προδικασία 186, 22 PS. — προκαταβολή 193, 7 PS. — προσμίξει πρὸς τὴν χώραν 192, 22. — προτανεῖα 192, 17 P^I S^{III}; vgl. lex. Cant. — πωληταί 192, 21 P^I S^I.

Σίτου δίκη Marc. PS. — σύμβολον s. βακτηρία. — συντελεῖς 192, 3 P^I. S (kontaminiert mit Harp.).

Τῶν μὴ ἐπεξιόντων τὰς δίκας 193, 23.

Φοινικόν 194, 12.

Ψευδεγγραφή 194, 25 S ψευδέγγραφος δίκη. — ψευδοκλητίας 194, 22. — ψευδομαρτυριῶν 194, 27. —

Für die Zusätze aus B^V ist es bezeichnend, daß ihnen gegenüber die Uebereinstimmung von P mit S aufhört. Die meisten von ihnen stehen bei S allein. Da nun P und S jeder auch B^V, gleichviel auf welchem Wege, benutzen, ist anzunehmen, daß sie diese B^V-Glossen, die auch in B^{IV} stehen, eben aus B^V erhalten haben, und nirgend findet sich auch nur die geringste Uebereinstimmung dieser Glossen gerade mit der Fassung von B^{IV}. Folgende Glossen kommen in Betracht:

183, 2 ἔνη καὶ νέα (250, 18 schol. Plat. legg. 849 B. lex. Patm. p. 140; vgl. lex. Cant.). — 4 Ἀρδηττός (207, 2. 443, 27 von εἰρηται ab, vorher geht Harp.). — 5 αἰ μορία (280, 16 PS μορία.) — 7 ἄμα (216, 4 S.). — 9 αἰσθεσθαι (216, 6. 7. 359, 6 S.). — 13 ἀνάηρος (216, 15 S.). — 14 ἀσπαλι<εὔ>σαι. S. — 15 ἀμείβεσθαι (217, 15). — 17 ἀτυχεῖν (217, 18). — 19 ἀνάστατος (211, 10 S.). — 24 ἀπογινώσκειν (198, 29). — 184, 3 ἀρουραῖος Οἰνόμαος (211, 32). — 4 τραγικός Θεοκρίτης (307, 23). — 6 ἀλάστωρ (211, 18). — 7 ἀλιτήριος (211, 20). — 185, 24 δεῦρο (241, 17 S.). — 26 διηγεῖσθαι (241, 20). — 29 διειληγός (242, 1). — 32 δοκιμασίαν ἐπαγγεῖλαι (241, 15 S.). — Nach 187, 14 ἑλωκορασία (258, 12 PS durchaus mit B^V gegen B^{IV}; lex. Pat. 141). — 20 ἐπίληπτος (S). — 21 ἐκωδόνισε (S). — 24 ἐγγενής (259, 17). — 25 ἐγχώριος καὶ ἐπιχώριος (259, 18. 20). — 27 ἐπικλυθεύθησαν (253, 8 S.). — 31 ἐπακροκέλης (255, 13 lex. Pat. 154). — 189, 14 ζηλωτοῦ (261, 9). — 24 ἤρετο (263, 13 S.). — 29 θεωρικὰ χρήματα (264, 7 P^I S^{III}). — 190, 1 θρασὺς καὶ θαρσαλέος (S θαρσαλέον). — 3 θριπηδόν (264, 30 ?? PS mit B^V gegen B^{IV}). — 4 θωπεία (265, 17

1) Also bei P als Nachtrag. Im Contexte stand bei ihm die B^V-Glosse 250, 4 (310, 14). lex. Patm. 13. lex. Sabb. 19, 22. jetzt Et. Gen.

S). — 9 *λαμβειοφόρον* (265, 31. Et. M. 463, 42. lex. Patm. 143). — 10 *ικετεία* (267, 15 S). — 17 *κιγκλῖς* (271, 33. lex. Patm. 147. Vgl. lex. Bachm. 278, 1, aus diesem PS). — 20 *Καλλίας* (275, 6 S. Vgl. Hesych.). — 25 *κοβαλεία* (272, 22 S). — 191, 22 *νομοφύλακες* 283, 16. PS *οἱ νομοφύλακες*). — 192, 7 *ὁμοῦ καὶ ἐγγύς* (285, 1 PS schol. Plat. Phaed. 72 C.). — 9 *ἕκνος* (285, 5. Et. M. 620, 48 PS *ὄκνεῖν*). — 25 *παράσημος φῆτωρ* (292, 5. lex. Patm. 143 P^{II}). — 28 *προηρόσια* (294, 7 PS). — 30 *πεντημοστεύοντες* (297, 21, vgl. lex. Patm. p. 16). — 193, 19 *σκάνδικες* (305, 19 S). — 26 *Τιμαγόρας* (307, 27 PS). — 32 *τὸ ἀναγνώσκειν* (215, 27). — 33 *τήθη, τηθῖς, ἐπιτηθῖς* (309, 29. 30. lex. Bachm. 386, 19. 20 PS *τήθη, τηθῖς*. B^V 254, 10. Et. Gen. S *ἐπιτήθη*). — 194, 2 *τέως* (309, 23 S schol. Plat. Hipparch. 229 D.). — 15 *φαῦλον* (315, 1 S). — 17 *φενακίξιν* (313, 19). — Nach 194, 18 *φήληκες* (315, 11 S). — *φάσις* (315, 16 PS). — Nur in einer Glosse steht S B^{IV} näher als B^V: *εἰσιτήρια* 187, 22 (vgl. 245, 20). Dieser vereinzeltten Erscheinung vermag ich keine Bedeutung beizumessen.

Bewiesen ist freilich bisher nur, daß in B^{IV} die mit B^V stimmenden Glossen spätere Zusätze sind, daß dagegen der ältere Grundstock in B^{IV}, die *ὀνόματα δικῶν*, von B^V unabhängig sind. Aber ist er es auch von der Quelle von B^V, dem Onomastikon? Die Antwort auf diese Frage kann hier, im Rahmen einer Besprechung der Bursyschen Arbeit, nicht gegeben werden. Bursy trägt kein Bedenken, auch B^{IV} aus dem Onomastikon herzuleiten. Aber die Untersuchung, die hierfür nötig wäre, hat er nicht geführt. Denn so viel ist doch nun wohl klar: ist B^{IV}, bei aller Verwandtschaft des Materiales und bei allen vereinzeltten wörtlichen Anklängen eine selbständige Behandlung attischer *ὀνόματα δικαστικά*, dann kommt es bei der Frage, ob etwa dieselbe Quelle zu Grunde liege wie in B^V, nicht mehr auf eine bloße Gegenüberstellung gleich oder ähnlich lautender Glossen an, wir treten vielmehr aus der Region der bloßen Copisten heraus und vor einen freien Bearbeiter, wir werden darauf verzichten müssen, wörtliche Uebereinstimmungen festzustellen, und die Frage wird vielmehr so lauten: ist die Darstellung des attischen Gerichtswesens, die in B^{IV} gegeben wird, abhängig von dem Materiale (und nur von diesem), das gerade das (wie auch Bursy nicht bestreitet, kompilatorisch angelegte) Onomastikon geboten hat, oder nicht? oder erklären sich die Berührungen durch selbständige Benutzung einzelner gemeinsamer Primärquellen? oder liegen sie schon im Stoffe? Das erfordert eine komplizierte Untersuchung, die jeden hier verfügbaren Raum überschreiten würde: auf das, was ich

nummehr im Gegensatze zu Bursy erörtern möchte, würde sie nicht von wesentlichem Einfluß sein.

Bursy zieht mit Recht in diesen Zusammenhang ein wenig beachtetes literarisches Document, des Michael Psellos Tractat *πρὸς τοὺς μαθητὰς περὶ τῶν ὀνομάτων τῶν δικῶν*. Mit Grund tadelt mich Bursy, daß ich a. a. O. von den Scholien des Gregor von Korinth¹⁾ zu Hermogenes geredet habe, die einen solchen Tractat enthalten, sie sind, wie Stojentin in einer Anzeige von Boysens Buch über Harpokration (Fleckeisen, NJbb. 119, 120) betont hat, aus Psellos abgeschrieben. Ich bin auf Stojentins Recension leider erst unmittelbar nach dem Erscheinen meines Berichtes aufmerksam geworden. Es ist ferner Bursys Verdienst, durch einfache Gegenüberstellung gezeigt zu haben, daß Psellos in der That in recht engem Zusammenhange mit unserer lexikalischen Ueberlieferung steht. Er geht aber weiter: er glaubt annehmen zu dürfen, daß auch Psellos ein sachlich geordnetes Buch ausschreibt, und vermutet als den Autor dieses Onomastikons Julius Vestinus, dessen Auszug aus Pamphilos Psellos benutze, während Pamphilos selbst dem Harpokration, dem Pollux und den Redner-

1) Aus den Gregorscholien stammt dann wieder der *δικῶν καὶ κατηγοριῶν ὀνόματα* betitelte Traktat im Laur. V 7 s. XV, für den mir Abschriften von Boysen und Cohn zur Verfügung stehen, die ich selbst mit der Handschrift verglichen habe. Ich gebe die Abweichungen von dem Texte bei Walz, Rhet. gr. VII 1119, 1 ff. 1119, 2 κοινῶς. — ἀγωγή δημοσία ὁμοίως καὶ ἰδιωτικῇ. — 13 παραρρῆβενκῶς. — ἐταιρικῶς τῷ δημηγῶρω τὸ ὕψλημα. — 19 ὄπωπτευνκότες. — 1120, 2 κατηγορημένον. — 7 ἢ δὲ περὶ τῶν ἡδῆ. — 13 προσαρμόζετο — 15 τὸ μέτρος — 17 τοῦτον — 21 ἑλληνικότερον — 27 ἀντεγκληθῆναι — 31 γράφονται — 1121, 4 ἐδόκη — 5 μὲν statt μὴ — 14 χαλινὸν — 15 πρῶξις] ἀπράγμοσι — 16 νομίσματα — 17/18 ἀποδεικνύοντα — 19/21 τῆ bis δικαστῶν fehlt. — 22 das zweite ἢ fehlt — 27 πατρῶνος — 1122, 1 ἑλλειποῦς διανοίας ἀναπλήρωσις. — 2 ἐθνικῇ λέξις — 3/4 καὶ σεκετάριος ὁ — 5 ἐνοίκεια — 7 εἰσαγγελία — 13 δεχομένοις — 14 οὐδ — 16 ἐταίρα — κακώσεσιν — 17 ἀξήμενοι — 21 δίκη τις κατὰ — 23—25 καὶ ὁποία bis ἄλλων fehlt. — 1122, 27—1123, 22 ἐτι bis φάσις fehlt. — 1123, 24 κατηγορῶν — 1124, 1 κρῶσις statt καλεῖται — 1124, 6 mit ἐδικημάτων hört der Traktat auf. — Psellos ist aber nicht die einzige Quelle des Gregor. Ganz abgesehen von den lateinischen Glossen kennt er Glossen des Harpokration: 1122, 7 εἰσαγγελία, 20 φάσις, ferner vor dem Abschnitt über die δίκαι 1118, 7 ff. πομπείας καὶ πομπεῦσιν, 13 πομπεία. — Im Wesentlichen aus Psellos stammt ferner ein kleines τὰ τῶν δικῶν ὀνόματα überschriebenes Verzeichnis im Bodl. Advers. Grab. 30 (s. XV) fol. 63r^o.: es beginnt mit einer Glosse γραφῆ· τὸ ἔγκλημα καὶ ἡ κατηγορία καὶ ἡ λογογραφία, bis jetzt nicht zu verificieren, dann folgt die Glosse ἀντιγραφῆ aus Harpokration: ἀντιγραφῆ δὲ ἐστὶν ὄνομα δίκης, ὅταν τις ἀπαιδὸς ὄντος τοῦ τετελευτημένου ἀπὸ προσήκειν φάση τὸν κληρὸν κατὰ γένους μετουσίαν (so! κατὰ γένους δόσιν die Handschriften des Harp.) Darauf folgen die Glossen παρραγραφῆ, δίκη, ἔφρεσις, ἐξόβλησις, φάσις, ἔνδειξις, διαδικασία aus Psellos. Ich darf auch hier eine genaue Abschrift von L. Cohn benutzen.

lexicis vorgelegen habe. Alle diese weiter gehenden Folgerungen sind nicht nur unzureichend begründet, sondern falsch.

Erstens: seit den ausgezeichneten Untersuchungen L. Cohns ist nicht mehr zu bestreiten, daß B^V — gleichviel, in welchem Stadium seiner Entwicklung und durch welche Mittelquelle — benutzt ist im lex. Patm., in den Platonscholien, bei P (lex. Sabb. Et. Gen.), bei S und im Et. Magn. Alle diese Ausschreiber haben Handschriften von B^V gehabt, die erheblich reichhaltiger waren als unser Coislin. 345: die Ueberlieferung von B^V war eben schwankend, wie die eines jeden Lexikons. Es darf ferner als gesichert gelten, daß der Urbestand von B^{IV}, die *δικῶν ὀνόματα*, der gemeinschaftlichen Quelle des P und des S in reinerer Gestalt vorgelegen hat. Wird also eine Glosse von B^{IV} oder B^V zum Vergleiche mit Psellos herangezogen, so genügt es nicht, dessen Wortlaut mit den einzelnen Zeugen von B^{IV} oder B^V zu vergleichen — denn von diesen kommt keiner als unmittelbare Vorlage des Psellos in Frage —, es reicht nicht aus, zu konstatieren, daß Psellos in dem einen Punkte dem Coislin., in einem andern dem P oder dem S, in einem dritten dem lex. Patm. näher stehe u. s. f., jede Glosse von B^{IV} oder B^V ist in ihrer Totalität heranzuziehen, und an dem Bestande, der sich aus allen ihren Zeugen ergibt, ist Psellos dann zu messen. In der Theorie wird das Bursy nicht bestreiten, seine Praxis jedoch entspricht dem nicht immer. Das zweite ist dies: Erwägungen *a priori* helfen nicht weiter. Wenn Bursy S. 127 f. von Psellos meint: *per se veri est dissimile, hominem Byzantinae aetatis e lexico quodam ad arbitrium suum haec actionum nomina elegisse*, so ist das nichts als eine *petitio principii*. Das soll ja erst die Untersuchung lehren, was der besagte *homo Byzantinae aetatis* vor sich gehabt und wie er gearbeitet hat. Insbesondere ist die weitverbreitete, aber darum noch nicht richtige Anschauung fern zu halten, daß jeder byzantinische Schriftsteller schon als solcher nichts sein könne als ein bloßer Kopist von Handschriften. Das geht schon bei einem reinen Ausschreiber wie S nicht an, der in recht vielen Glossen die verschiedenartigsten Quellen durch einander mengt, bei Eustathios erst recht nicht, und wer sich die Mühe genommen hat, den Lykophronkommentar des Tzetzes durchzuarbeiten, der wird da eine recht sorgfältige Mosaikarbeit entdecken, die sich nicht scheut, die kleinsten Steinchen aus andern Quellen mit eigenen Autoschediasmen zu einem neuen Ganzen zusammen zu setzen. Vollends auf Psellos, der einmal ein Lexikon in Verse gebracht hat und ein belesener Mann gewesen ist, ist die Vorstellung von den *miselli magistelli* der Byzantinerzeit nicht ohne weiteres anwendbar.

Psellos teilt sein Schriftchen deutlich in zwei Teile. Der erste behandelt die *δικῶν ὀνόματα* (p. 97—101 Boiss.), der zweite *εἰ τι ἄλλο ὄνομα παρὰ τοῖς Ἀττικοῖς σύνηθες ἦν*. Diese Disposition giebt er als die seinige, nicht als die seiner Quelle. Er will seinen Schülern Erklärungen der *δίκαι* geben, weil einige von ihnen für die Bearbeitung ihrer *πολιτικὰ ὑποθέσεις* Wert darauf legen. Er, der Lehrer, meint, daß auch noch andere *πολιτικὰ ὀνόματα* ihnen von Nutzen sein mögen. Diese will er dann nach den *δίκαι* behandeln. Aber er bindet sich nicht streng an diese Einteilung. Unter den *δίκαι* steht die *ἐπαβελία* (100), von ihm als *ζημία* definiert. Das begreift man. Aber mit demselben Rechte gehörten auch die *πρωτανεία* (101), das *δόρυ ἐπὶ τῇ ἐκφορᾷ* (103), die *ὑποφόνια* (107), das *ἀνδρολήσιον* (107), vor allem aber die Bemerkung *περὶ τοῦ πέμπτου μέρους τῶν ψήφων* (108) in denselben Teil. Im zweiten Teile stehen allerdings mehrere Beamtenglossen beisammen, die *ἐνδεκα, διαιτηταί, ἐπάωνμοι*, der *γραμματεὺς, ἀντιγραφεὺς*, die *ἐκλογεῖς* und *πράκτορες* (101—103), aber die *κωλακρέται* und der *ἐλληνοταμίας* stehen versprengt unter ganz verschiedenartigen Glossen. Bei Psellos liegt es also nicht so wie bei B^V: hier ein Lexikon, das alphabetisch (wenigstens nach den ersten Buchstaben der Wörter) ordnen will, aber vielerorten eine nicht alphabetisch, sondern sachlich geordnete Vorlage durchscheinen läßt, dort ein Traktat, der eine sachliche Ordnung befolgen will, dies aber nicht thut. Die Disposition des Psellos ist also der Annahme einer onomastischen Quelle nicht eben günstig. Dazu kommt, daß mindestens eine Glosse darin steht, die nicht aus einem Onomastikon sein kann: die Glosse *τριταγωνιστής* 108. Sie erklärt nicht, was ein Tritagonist ist, sondern warum Demosthenes den Aischines in der Kranzrede so nennt, sie ist also Rednerglosse. Es ist genau die Glosse von B^V 309, 31 (= S).

Daß über die Quellen des Psellos abweichende Vorstellungen entstehen konnten, hat seinen Grund zum Teil darin, daß die eine Hauptquelle, B^{IV}, im Coislin. 345 so unglaublich entstellt und daß die bessere Ueberlieferung bei PS nicht genügend verwertet worden ist, hauptsächlich aber in dem Umstande, daß Psellos kein bloßer Kopist ist. Er ist Rhetor, er stilisiert, er will elegant schreiben, er beobachtet sogar den rhythmischen Satzschluß. So giebt er seine Quellen in neuem Gewande, er ändert den Ausdruck, und da seine Sachkunde über seine Vorlagen wenig hinausgeht, laufen Entstellungen mit unter.

Allerdings behält Psellos nicht selten den Wortlaut der Quelle mit geringfügigen Aenderungen bei. Als Beleg mögen zwei Glossen von B^V dienen, die *εὐθυνα*,

B^V

245, 6 εὐθὺν ας· κυρίως ὡς εἰσάγουσιν οἱ λογισταὶ πρὸς τοὺς δόξαντας μὴ ὀρθῶς ἄρξαι τῆς πόλεως ἢ πρεσβεῦσαι κακῶς . καὶ τὰ δικαστήρια μὲν οἱ λογισταὶ κληροῦσιν, κατηγορεῖ δὲ ὁ βουλόμενος . καὶ τοῖς δικασταῖς ἐφέτται τιμᾶσθαι τοῖς ἄλοοις. So auch mit geringen Abweichungen lex. Patm. 142, lex. Bachm. 240, 10, daraus PS.

Psellos

p. 97 εὐθύνη δὲ † παρὰ ταῦτα † ἔστιν ἢ κατὰ τῶν μὴ ὀρθῶς ἀρχόντων τῆς πόλεως ἐγκλησις. τὰ δὲ κατὰ τούτων δικαστήρια κληροῦσιν οἱ λογισταὶ , κατηγορεῖ δὲ ὁ βουλόμενος καὶ τοῖς δικασταῖς ἐφέτται τιμᾶσθαι τοῖς ἄλοοις.

und die φάσις :

B^V

315, 16 φάσις· μῆνυσις πρὸς τοὺς ἄρχοντας κατὰ τῶν ὑπορτυπῶντων τὸ μέταλλον ἢ κατὰ τῶν ἀδικούντων χωρίον ἢ οἰκίαν ἢ τι τῶν δημοσίων ἢ κατὰ τῶν ἐπιτρόπων τῶν μὴ μεμισθωκότων τὰς οἰκίας τῶν ὀρφανῶν.

P^I S^I

φάσις ἔστιν ἢν ποιεῖται τις πρὸς τὸν δοκοῦντα ὑπορῦττειν δημοσίον μέταλλον ἢ χωρίον ἢ οἰκίαν ἢ ἄλλο τι τῶν δημοσίων. ἔτι δὲ καὶ οἱ τοὺς ἐπιτρόπους τῶν ὀρφανῶν αἰτιώμενοι παρὰ τοῖς ἄρχουσι ὡς οὐ δεόντως μεμισθωκότας τὸν ὀρφαν<ικ>ὸν οἶκον προφαίνειν λέγονται.

Psellos

98 εἰ δὲ τις τὸν ὑπορῦττοντα δημόσιον μέταλλον ἢ δημοσίον οἶκον ἐξειδιόμενον ἢ κακῶς ἐπιτετροπεννότα εἰσήγεν εἰς δικαστήριον, ὁ τοιοῦτος φαίνεται ἐλέγετο, τὸν ἄλόντα καὶ ἢ δίμη ἐντεῦθεν ἐπονομαζομένη φάσις παρανομαζέτο.

Daraus in B^{IV} die Glosse des Marcianus.

In der Glosse φάσις kennt Psellos etwa die Gestalt der Glosse, wie sie die gemeinschaftliche Quelle von PS überliefert. Er benutzt eine Fassung, auf Grund deren er δημοσίον mit οἶκον verbinden konnte, also die von PS, ἐξειδιόμενον fügt er selbst zur Ausfüllung hinzu, das οὐ δεόντως giebt er durch κακῶς wieder, die specialisierte Bezeichnung des Vergehens der ἐπιτροποι kürzt er in κακῶς ἐπιτετροπεννότα.

Komplizierter und für Psellos sehr charakteristisch ist die Glosse ἐπωβελία, aus B^{IV} 189, 1, vollständiger erhalten bei S^I und (aus P) im Et. Gen.

S^I = Et. Gen.

ἐπωβελία· πολλῶν εἰς χρήματα συκοφαντούτων τοὺς ἐπιεικεῖς καὶ ἀπράγμονας τῶν πολιτῶν, καὶ μάλιστα τοῦτο πράττειν διαβαλλομένων τῶν περὶ τὸ ἐμπόριον συμβαλλόντων ἐπὶ ναυτικοῖς τόκοις, Ἀθηναῖοι ζημίαν ἔταξαν κατὰ τῶν ἐγκαλούντων ὀβολὸν ἐκτίνειν, εἰ μὴ καθ' ὃν ἐνεκάλουν τούτους ἔλοιεν. ταύτην τὴν ζημίαν ἐπωβελίαν ἀνόμασαν (ἐκάλεσαν Et.)

Psellos

100 ἢ δὲ ἐπωβελία ἀπὸ τοῦ συμβεβηκότος τὴν συνθήκην εἰληφεν. ἐπειδὴ γὰρ πολλοὶ τῶν μὴ ἐπιτιθέντων τῇ γλώττῃ χαλινὸν τοῖς ἐπιεικεῖσι καὶ ἀπράγμοσι προσεφύοντο, ὡς πλείους τόκους ἐπὶ τοῖς ναυτικοῖς κενεραδακίσι νομίσμασι, καὶ οἱ μὲν ἀπεδεικνύσαν, οἱ δὲ πλείους μάτην κατ' αὐτῶν ἐνεκράγησαν, τὸν μὲν ἀποδεικνύντα ἀπροστίμητον εἶον, τὸν δὲ συκοφαντήσαντα ὀβολοῦ καταβολῇ ἐξήμιον· καὶ ὄνομα τῇ ζημίᾳ ἢ ἐπωβελία.

Bei Psellos rührt der erste Satz von ihm selbst her: er ist stilisierende Einleitung, eine thatsächliche Angabe steckt nicht dahinter. Die πολλοὶ und die ἐπιεικεῖς καὶ ἀπράγμονες behält er bei, die συκοφαντοῦντες auch, verwendet sie aber erst im letzten Satze. Im Anfang wird das schlichte συκοφαντούτων mit dem darauf folgenden διαβαλλομένων durch eine blumige Wendung ersetzt: πολλοὶ τῶν μὴ ἐπιτι-

θέντων τῇ γλώττῃ χαλινὸν . . . προσεφύοντο, aus dem einfachen ἐπὶ ναυτικοῖς τόκοις wird ὡς πλείους τόκους ἐπὶ τοῖς ναυτικοῖς κεκερδακόσι νομίσμασι mit schöner Meyerscher Clausel; den in der Vorlage nur angedeuteten Vorgang, daß die διαβαλλόμενοι gegen die συνοφαντοῦντες einen Proceß anstrengen, bezeichnet er in aller Breite: οἱ μὲν ἀπεδείκνυσαν, und die bei S kurz und sachlich formulierte Bedingung εἰ μὴ καθ' ὧν ἐνεκάλουν τούτους ἔλοιεν giebt er wiederum mit einer Redebülte wieder οἱ δὲ πλείους μάτην κατ' αὐτῶν ἐκεκράγεσαν; der Schluß lehnt sich dann wieder an den Wortlaut der Vorlage an, nur der Satz τὸν μὲν ἀποδεικνύντα ἀπροστίμητον εἶναι scheint ein kleines Plus gegenüber dem S zu enthalten.

Charakteristisch ist endlich noch der Abschnitt des Psellos über den γραμματεὺς, den ἀντιγραφεὺς und die κληρωταὶ ἄρχαι. Eine Glosse von B^{IV} lautet:

B ^{IV}	185, 14 γραμματεὺς· ὁ ἀναγινώσκων τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ τὰ προστεταγμένα (l. πραττόμενα). κατὰ χρόνους ἡλλάσσετο. ὁ δὲ καταγραφόμενος τὰ ἐν τῇ βουλῇ γενόμενα ἀντιγραφεὺς ἐλέγετο.	Lex. Sabb. 7, 2 = S ^I γραμματεὺς· οὗτος πράξεως μὲν οὐδεμιᾶς ἦν κύριος, ἀπανεγίνωσκε δὲ τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ τὰ πραττόμενα. ὁ δὲ ἀντιγραφεὺς καὶ οὗτος ἀπὸ τοῦ γράφειν τὰ παρὰ τῇ βουλῇ ἀνόμασται.
-----------------	--	---

Was macht nun Psellos daraus?

p. 102: ὁ δὲ γραμματεὺς [ἢ ὑπογραμματεὺς] πράξεως εὐτελοῦς ἐστὶν ὄνομα. τοὺς γὰρ δικαστὰς ὑποτρέχων τὰς τῆς Θέμιδος ἐσημειοῦτο φωνάς. [ἐνθεντοὶ καὶ Δημοσθένης ἐν ταῖς ἀντιγραφῶσιν ἐπέσκωψε τῷ Αἰσχίνῃ τὸ ὄνομα.] ὁ δὲ ἀντιγραφεὺς ταῦτά μὲν ἔδρα τῷ ὑπογραμματεῖ [πλὴν ὅσον οὗτος κληρωτὸς ἄρχων ἐτόγγχευεν ὧν,] καὶ ὅσα ἡ βουλή διόκει γράμματι ἐνησημαινόμενος ἀντιγραφεὺς ἀνομάζετο.

Ich habe in Klammern gesetzt, was in B^{IV} keine Parallele hat. Sieht man davon vorläufig ab, so ergibt sich, daß er den Ausdruck des Originals πράξεως οὐδεμιᾶς ἦν κύριος umgeformt hat in eine πράξις εὐτελής, bezogen auf das ganze Amt. Es folgt bei Psellos ein Satz, dessen Sinn ist: der γραμματεὺς las den Richtern die Gesetze vor: Psellos las die Korruptel des Coislinianus τὰ προστεταγμένα, faßte sie als »das Befohlene«, also die Gesetze, und formte τὰς τῆς Θέμιδος φωνάς. Aber die Richter statt Volk und Rat? Er citiert unmittelbar danach den Demosthenes, das Citat fehlt in allen Zweigen von B^{IV}, als Rhetor hat Psellos den Demosthenes gelesen, diesen Zusatz macht er also *de suo*, genau so wie er p. 101/102 der Glosse ἐνδεκα ein Citat aus dem ihm wohlbekannten Phaidon des Platon angefügt hat. Kannte er den Demosthenes, dann wußte er auch von dem Gerichtsschreiber, der die νόμοι vorliest: ich denke, der Vorgang ist vollkommen klar. Das einzige wirkliche Plus gegenüber dem Zeugen von B^{IV} besteht in der Bezeichnung

ὑπογραμματαίς: die Möglichkeit, daß er dieses Wort in seiner Handschrift von B^{IV} vorgefunden hat, ist nicht abzuleugnen.

Auch die Worte *πλὴν ὅσον οὗτος κληρωτὸς ἀρχῶν ἐτύγχανεν ὢν* fehlen in B^{IV}, aber gerade sie stammen eben dort her, aus der Glosse 190, 26 *κληρωταὶ ἀρχαὶ πρακτόρων, ἐκλογῶν καὶ ἀντιγραφῶν*. Von diesen drei Beamten haben nur noch die *ἀντιγραφεῖς* im Coisl. ihr besonderes Lemma (185, 16), die Glossen *πράκτορες* und *ἐκλογεῖς* sind erhalten durch *S*, die *ἐκλογεῖς* auch noch durch das lex. Sabb., also vermutlich durch *P*. Ich konfrontiere beide Glossen mit Psellos und klammere bei *S* das ein, was aus Harp. genommen ist, also nicht in Betracht kommt — im lex. Sabb. ist nur die Glosse von B^{IV} erhalten.

S. lex. Sabb. 17, 12

[*ἐκλογεῖς*· οἱ ἐκλέγοντες καὶ εἰσπραττοντες τὰ ὀφειλόμενα τῷ δημοσίῳ.]
ἐκλογεῖς· ὅποτε δεῖοι χρήματα τοὺς πολίτας εἰσφέρειν, τούτους κατὰ δύναμιν (κατὰ δ. fehlt lex. Sabb.) οἱ καλούμενοι ἐκλογεῖς διέγραφον. ἀλλὰ καὶ οἱ τοὺς φόρους ἀπὸ τῶν ὑπηκόων ἀθροίζοντες πόλεων οὕτως ἔλεγοντο ¹⁾].

S: πρᾶκτωρ· ὁ τὸν ἐπικείμενον εἰσπραττόμενος φόρον

Psellos p. 103

τὸ μὲν οὖν τῶν ἀντιγραφῶν δηλώσας ἔφθασα· οἱ δὲ ἐκλογεῖς παρὰ τῆς βουλῆς ἐκληροῦντο, ὀπηνίκα πολέμου καθεστηκότος (καθεστηκότες cod.) τοὺς εὐπορωτέρους τῶν πολιτῶν ἕρανόν τινα κοινῇ συνεισενεγκεῖν ἔδει, καὶ οἱ τοῦτον ἐπιλεγόμενοι ἐκλογεῖς ὠνομάζοντο. οἱ δὲ πράκτορες ἐπετειοφόροι ἦσαν, τὴν ἐνιαύσιον τῶν ὑποτελῶν συντέλειαν τῷ δημοσίῳ συνεισομύζοντες.

Was fand Psellos in seiner Vorlage? Erstlich die Angabe, daß die *ἐκλογεῖς* vom Rate erlost wurden: daß sie zu den *κληρωταὶ ἀρχαὶ* gehörten, sagt B^{IV}. Zweitens daß sie in Thätigkeit traten, wenn im Kriege die wohlhabenderen Bürger eine Umlage (*ἕρανος*) leisten mußten: im Wesentlichen dasselbe bieten *S* und lex. Sabb.; sogar die Satzform ist parallel (*ὅποτε δεῖοι . . εἰσφέρειν, ὀπηνίκα . . . συνεισενεγκεῖν ἔδει*). Nach *S* erfolgte die Bemessung der Umlage *κατὰ δύναμιν*: Psellos macht daraus die *εὐπορωτέρους τῶν πολιτῶν*. Ferner hat Psellos das einfache Subjekt des Satzes bei *S*: *οἱ καλούμενοι ἐκλογεῖς* in einen Satz umgewandelt, der auch nicht ein Atom mehr an Gedanken enthält: *οἱ τοῦτον ἐπιλεγόμενοι ἐκλογεῖς ὠνομάζοντο*. Endlich hat Psellos über die *πράκτορες* nur die Angabe gefunden, daß sie den jährlichen φόρος eintrieben: eben das steht bei *S*, nur daß bei Psellos die Bezeichnung des φόρος als eines *ἐπέτειος* hinzukommt, genau so wie in der Glosse *ἐκλογεῖς* die Zeitbestimmung *πολέμου καθεστηκότος*.

So arbeitet Psellos. Wer in dieser Weise seine Vorlagen umstilisiert, ist kein bloßer Ausschreiber, sondern — wenigstens in der Form — ein verhältnismäßig selbständiger Schriftsteller. Wenn er statt des schlichten Ausdruckes seiner Quellen eine höhere Rede-

1) Die Glosse von B^V 245, 33 (ausgeschr. Et. M. 322, 55) weicht ab.

weise einführt, den einfachen Gedanken seiner Vorlage in rhetorisch-bildliche Wendungen bringt, kurz alles in gezierten Stil umsetzt, dann erreicht er allerdings zunächst den Anschein, als habe er mit den übrigen Rednererklärungen nichts zu thun. Aber er verlangt und verdient eine sorgfältige Analyse, man muß jedes Wort auf die Wagschale legen und dabei — ohne Rücksicht auf die Einkleidung des Gedankens — fragen: was steckt an thatsächlichen Angaben, an Material dahinter? Erst dann kann man untersuchen, von wem er dieses Material erhalten hat. Ich habe die Untersuchung geführt und lege in knappen Zusammenstellungen vor, was sie mir ergeben hat. Dem Leser, der nachprüfen will, kann ich die Mühe, dieselbe Untersuchung zu führen, nicht ersparen.

Welches sind nun die Quellen, die Psellos verarbeitet? Er citiert Platons Phaidon gelegentlich der *ἔνδεκα* p. 101: ihn hat er selbst gelesen, das Citat verdankt er keiner Zwischenquelle. Unmittelbar davor spricht er über die Speisung im Prytaneion: auch dazu brauchte er keine besondere Quelle, denn wenn er — woran nicht zu zweifeln ist — Platons Apologie kannte, so mußte er über diesen Punkt Bescheid wissen. Nur ist zu beachten, daß mitten in diese Auseinandersetzung anorganisch eingelegt ist eine Glosse *πρυτανεῖα*: darüber stand im Platon nichts. Auch den Demosthenes hat Psellos selbst gelesen, das Citat p. 102 gelegentlich des *γραμματεῦς* ist Psellos' eigene Zuthat, und auch die Erwähnung p. 108 gelegentlich der Glosse *τριταγωνιστῆς* wäre so zu beurteilen, wenn nicht die Parallelüberlieferung uns eines andern belehrte. Desgleichen hat Psellos selbst gelesen die Philokalia des Origenes, die er p. 109 nennt. Ihm gehören endlich zu eigen die Einleitung, in der er sich über seine Absichten ausspricht, und p. 109 die Auseinandersetzung über Mysterien, Dämonen und das Verhältniß eines christlichen Schriftstellers zu diesem Teile antiker Studien.

Die Hauptmasse seines Büchleins setzt sich zusammen aus Glossen des fünften und des vierten Bekkerschen Lexikons.

Aus B^v benutzt er folgende Glossen:

108 *ἀμφιδρόμια* (207, 13 S schol. Plat. Theaet. 160 E). — 107 *ἀνδρολήψιον*¹⁾ (213, 30 S^t). — 107 *ἄρχειος πάγος* (197, 22. 441, 1. Et. M. 132, 8. schol. Plat. Phaedr. 229 D)²⁾. — 109 *ἄτης ἄτης* (207, 25). — 97 *γραφῆ* (226, 27 lex. Sabb. 7, 15). — 97 *γραφῆ παρανόμων* (aus der Glosse *εἰσαγγελία* 244, 17). — 97 *δίκη* (241, 6³⁾). — 104

1) Bei Psellos ist zu lesen *ἐν χωρίῳ <ἔξω> τῆς Ἀττικῆς*.

2) Psellos setzt genau die Fassung des Platonscholions voraus.

3) Muß fraglich bleiben, da auf jeden Fall auf der Seite des Psellos eine Entstellung vorliegt.

δοκιμασία (235, 11 lex. Sabb. 13, 14). — 100 δοκιμασίαν ἐπαγγεῖλαι (241, 15 S. B^{IV} 185, 32). — 97 εἰσαγγελία (244, 14. lex. Bachm. 210, 4. Et. Gen. lex. Sabb. 15, 12 S schol. Plat. rep. 565 C. lex. Pat. 12. 140. 143). — 107 ἐπιτήθη (254, 10. lex. Pat. p. 151 S). — 97 εὐθυνα (245, 6. lex. Bachm. 240, 10. lex. Patm. p. 142 PS; vgl. lex. Cantabr. und schol. Plat. legg. 945 D). — 199 εὐοὶ σαβοῦ (257, 17. lex. Patm. p. 145 PS). — 98 ἐφήγησις (312, 31. lex. Patm. 13 PS). — 99 καταχειροτονία (268, 27 I¹). — 104 κωλακρέται (275, 22 P¹; vgl. schol. Ar. Av. 1541). — 103 λουτροφόρος (276, 23—30 P λουτρό). — 104 μετροῦσιν οἱ Ἀθηναῖοι τὸν μῆνα οὕτως (280, 30 P Μουννηγιών). — 107 πατρῶα (297, 30 P πατρῶων S πατρῶα). — 105 πατρῶος Ἀπόλλων (291, 33. schol. Plat. Euthyd. 302 C. lex. Patm. 143). — 106 τετραδισταί (309, 28 S). — 107 τήθη, τηθίς (309, 29. 30. B^{IV} 193, 33. 194, 1 S). — 108 τριταγωνιστής¹) (309, 31 S). — 103 τριττός²) (306, 24 PS). — 107 ὑποφόνια (313, 3 S, hier kontaminiert mit Harp.). — 98 φάσις (315, 26 PS. B^{IV} m). —

Folgende Glossen des Psellos stammen aus B^{IV} (Ueberlieferung von B^{IV} siehe oben S. 633): 99 ἀγραφίου³) — 100 ἀμφοροκία. — 102 ἀντιγραφεύς. — 100 ἀντιλαχεῖν. — 100 ἀντωμοσία. — 99 ἀποστασίον. — 102 γραμματεύς. — 100 διαγραφή. — 99 διαδικασία. 102 δαιτηταί (= B^{IV} 186, 1 δαιτητήν)⁴). — 100 διαλαχεῖν. — 98 διαψήφισις⁵). — 100 διωμοσία. — 105 εἰς Κυνόσαργες. — 103 ἐκλογεῖς. — 104 ἑλληνοταμίαις. — 98 ἐνδειξις⁶). — 101 ἐνδεκα (?)⁷).

1) Das scheinbare Plus bei Psellos ist nur dessen eigene, erweiternde Zuthat.

2) Daß bei Psellos, natürlich ohne Citat, ein Stück Aristoteles zum Vorschein kommt, wird nun nicht mehr auffallen: in B^V liegt er oft genug zu Grunde.

3) B^V 199, 28 = P^I (Athen., woselbst ich die weiteren Parallelstellen notiert habe) in der Darstellung ganz abweichend.

4) B^V 235, 20, lex. Patm. 13, Et. M. 267, 13, schol. Plat. legg. 920 D abweichend.

5) Psellos hat ein kleines Plus: *φυλαί τινες ἦσαν πάλαι παρὰ τοῖς Ἀττικοῖς καὶ φρατρ<ε>αὶ καὶ δήμοι καὶ τριττός, ἀφ' ὧν καὶ ὁ πρότως (l. πρώτος) ἀρχαίης Ῥώμης τὴν καθισταμένην παρ' αὐτοῦ πόλιν ἐνόμησε*, darin die letzte Bemerkung aus eigener Kenntniss der römischen Dinge (*τριττός, tribus*). Von den Phylen, Phratrien, Demen, Trittyen notiert Psellos nur die Existenz, ohne Erklärung: sie konnte er aus vielen Glossen von B^V erfahren.

6) B^V 250, 10, lex. Patm. 16, lex. Sabb. 19, 18 berührt sich inhaltlich mit B^{IV}, ist aber anders angelegt. Psellos kennt nur den Wortlaut von B^{IV}.

7) Unsicher. Die *πρεσβυτικὴ ἡλικία* bei Psellos muß den *τετταράκοντα ἔτη* in B^{IV} entsprechen; die Obliegenheit der Elfmänner, die geständigen *καποῦργοι* zum Tode zu befördern, die leugnenden vor Gericht zu bringen, scheint Ps. ungenau zusammenzufassen in den Worten *τοῖς ἐπ' ἐγγλήμασιν ἀλοῦσι τὰς τιμωρίας ὀρίζων*. Außer B^{IV} könnte aber nur noch die Glosse von B^V in Betracht kommen. (Ueberlieferung oben S. 635, Anm.).

99 ἐξούλης⁸⁾. — 103 ἐπ' ἐκφορᾶ δόρον ἐπενεργεῖν. — 100 ἐπωβελία. — 100 ἐπωμοσία⁹⁾. — 102 ἐπάννυμοι. — 99 εὐθυδικία. — 103 κληροταί ἀρχαί. — 110 ληξιαρχικὸν γραμματεῖον. — 100 λῆξις δίκης. — 99 παραγραφή. — 103 πράκτωρ. — 101 προτανεῖα.

Dazu kommen die Glossen Ἀπατούρια p. 106 und ἀπόφασις p. 100, über die ein sicheres Urteil nicht möglich ist. Denn die Glosse Ἀπατούρια ist in B^V (205, 27, aus etwas vollständigerem B^V im lex. Bachm. 417, 27 Bk. von οὕτως ab, contaminiert mit Harp.) und die Glosse ἀπόφασις ist in B^{IV} (m) so verstümmelt erhalten, daß sichere Schlüsse nicht darauf zu bauen sind. Endlich noch die beiden Glossen ἐπιτελέωμα p. 107 und πέμπτον μέρος p. 108, von denen jene weder in B^V noch in B^{IV}, diese allerdings in B^V, aber dem ersten Anscheine nach abweichend erklärt wird.

Das Verhältnis des Psellos zu den beiden Lexicis ist dieses, daß er einigemale allerdings über das, was wir sonst von ihren Glossen wissen, hinausgeht, meist nur in Kleinigkeiten, daß er aber überwiegend dasselbe oder weniger hat, als die andern Vertreter dieser Ueberlieferung. Bei diesem geringen Ueberschuß des Psellos über seine Quellen kann es nirgend ernsthaft in Frage kommen, daß Psellos eine vor der Urgestalt von B^{IV} oder B^V zurückliegende Quelle benutze. Bisweilen ist er sogar abhängig von Corruptelen oder wenigstens Zusammenziehungen innerhalb der Ueberlieferung der beiden Lexika; so kennt er z. B. in den Glossen πατρῷα und ἀμφιδρόμια nur die gekürzte Fassung des Coislin., nicht die vollständigere der andern Zeugen.

Mir scheint der ganze Thatbestand zu der Folgerung zu drängen: Psellos hat eine Handschrift benutzt, in der, ähnlich wie in unserm Coislin., B^{IV} und B^V standen: er benutzt diese Lexika selbst, nicht ihre Vorlagen, in der ersten Hälfte seines Traktates B^{IV}, in

8) Psellos hat statt ἐξέλλειν die Korruptel ἐξελεῖν, desgleichen hat S ἐξελεῖν. Er erklärt ἐξέλλειν durch ἀπελαύνειν, geht also mit B^{IV} gegen B^V (oben S. 631), und wenn er hinzusetzt τῶν νενομισμένων, so steht gerade der verwandte Ausdruck νομίμως in b und ist in dessen verstümmelter Fassung das einzige Wort, das über die Ueberlieferung bei P (Et. Gen.) und S hinausgeht.

9) Bei Psellos ist, da ἐπόμυσθαι κατηργαγάζετο vorher geht, zu schreiben καὶ τὸ ὁμωοσμένον ἐπωμοσία (statt ἐξωμοσία) ἀνόμαστο. Die Glosse gehört zu denen, die am freiesten mit ihrer Vorlage umspringen: zu Grunde liegt nur so viel, daß der Angeklagte die Verhandlung aus irgend welchen Gründen vermeiden will, irgend welche Gründe vorschützt, und daß ihm der Kläger hierfür den Eid zuschiebt; eben das berichtet die singuläre Glosse von B^{IV}: ἀπόδοσις αἰτίας, δι' ἣν οὐχ ὅπαντ' ἅ τις τὴν δίκην. Alles weitere ist Ausmalung des Psellos, genau von derselben Art, wie oben bei der Glosse ἐπωβελία.

der zweiten B^V bevorzugend. B^{IV} und B^V sind eben offenbar von alters her zusammen überliefert: denn nicht nur Psellos, sondern auch der Autor des lex. Patm., der Verfasser der gemeinschaftlichen Quelle des *PS* und der Platonscholiast kennen beide Glossare. Die von Psellos benutzte Handschrift war in beiden Glossaren besser als unser nur wenig älterer Coislin. und ergänzt auch die sonstige Ueberlieferung an einigen wenigen Punkten. Bei dieser Sachlage machen die Glossen *ἐπιτελέωμα* und *πέμπτον μέρος* keine Schwierigkeit. *ἐπιτελέωμα* ist in B^V jetzt ausgefallen; *πέμπτον μέρος* (289, 10) ist im Coislin. in einer Form erhalten, daß man der Glosse die Verstümmelung ansieht. Wie sie einst in B^V gelautet haben muß, kann man sich vorstellen, wenn man die Quelle von B^V, das Onomastikon, aus seinen Benutzern Poll. VIII 41, Harp. *ἐάν*, lex. Cantabr. *προόσιμον* herstellt, von denen das letzte deutlich lehrt, daß auch diese Glosse von B^V auf das Onomastikon zurückgeht. Ist dies einmal erkannt, dann ist auch klar, daß Psellos nichts giebt als die Glosse von B^V in ursprünglicherer Fassung.

Durch den Nachweis, daß Psellos B^{IV} und B^V unmittelbar benutzt¹⁾, ist dem Versuche Bursys, für Psellos ein Onomastikon als unmittelbare Vorlage zu erhärten, der Boden entzogen. Von seinem Julius Vestinus vollends könnte keine Rede sein, auch wenn seine Argumentation zwingender wäre als sie ist. Ich will sie nicht im Einzelnen zerpfücken, auch nicht mich bei den naiven literarhistorischen Vorstellungen aufhalten, die uns in Bursys letztem Abschnitte entgentreten, sondern nur feststellen, daß Psellos für das Onomastikon nur insoweit in Betracht kommt, als seine Vorlagen B^{IV} und B^V dafür in Betracht kommen. Für diese beiden Lexika ist Psellos ein nicht zu verachtender Zeuge.

Wie nun aber das alte Onomastikon wirklich ausgesehen hat, kann ich nicht im Anschlusse an die Erörterungen Bursys darlegen. Den Leser, der sich für die Sache interessiert, muß ich bitten, sich bis zu dem Erscheinen des Prolegomena zu meiner Ausgabe der Rednerlexika zu gedulden: dort hoffe ich diese Dinge, soweit es in meinen Kräften steht, zu erledigen.

1) Man muß fragen, ob Psellos B^{IV} mit oder ohne Interpolationen benutzt hat. Das ist schwer zu entscheiden. Psellos will nur *πολιτικὰ ὀνόματα* geben, das Fehlen anderer Glossen würde also nichts beweisen. Zudem benutzt er B^V auch. Allein er kennt die Glosse *εἰς Κυνόσαργες* in B^{IV}, die nimmermehr zu dem alten Bestande gehört haben kann: das fällt doch wol ins Gewicht. Andererseits war die Interpolation im elften Jahrhundert schon geschehen, wie unsere Handschriften lehren.

Göttingen, d. 15. Juni 1897.

Georg Wentzel.

Golther, W., Handbuch der germanischen Mythologie. Leipzig, S. Hirzel 1895. XI und 668 Seiten.

Es war keine leichte Aufgabe, die Forschungen über germanische Mythologie bei dem jetzigen Stande dieser Wissenschaft für ein größeres Publicum in Handbuchsform zusammenzufassen. Denn es herrscht eine ganz enorme Unsicherheit auf diesem Gebiete. Ueber die Mehrzahl der anscheinend gesicherten Resultate ist wieder Streit ausgebrochen, und was schlimmer ist, man ist über die Grundanschauungen und über die Methode uneins. Den von Jac. Grimm, Uhland und Müllenhoff eingeschlagenen Weg hat ein Teil der Forscher mit jäher Schwenkung verlassen und sich dem Buggianismus in die Arme geworfen, einer Lehre, die bekanntlich darauf ausgeht, den größten Teil der altgermanischen Mythologie auf christliche und antike Einflüsse zurückzuführen. Müllenhoffs Einspruch dagegen (Altertumskunde Band 5) hat nicht genügt, und so frißt dieser Krebs Schaden weiter, von welchem leider auch die vorliegende Darstellung an verschiedenen Stellen betroffen ist. Von vergleichender Mythologie, dem Forschungsgebiete Adalbert Kuhns will man nichts mehr wissen, wiewol ihre Berechtigung niemals bündig widerlegt worden ist (ich zweifele gar nicht, daß wir sie wieder aufleben sehen werden); geht man doch so weit, die Gleichung *Dyāus* (*Ζεύς*) — *Tiw*, die bis dahin als eines der gesichertsten Ergebnisse der mythologischen Wissenschaft betrachtet worden ist, zu bestreiten: mit welchem Rechte, wird sich nachher zeigen. Ganz bei Seite geschoben hat man die Mythendeutung, und die unschätzbaren Arbeiten Uhlands, worin uns der philologisch geschulte Dichter die alten Mythen verstehen lehrt, die ja selbst nichts anderes als Dichtung sind, werden von den zünftigen Mythologen kaum noch gelesen und jedenfalls nicht mehr ernstlich in Betracht gezogen.

Bei dieser Sachlage standen für Golther zwei Möglichkeiten der Behandlungsart des Stoffes offen. Er konnte entweder einen ganz bestimmten einseitigen Standpunkt einnehmen und von da aus die einzelnen Erscheinungen betrachten, wie das z. B. El. H. Meyer in seinen Büchern thut. Oder er konnte soviel als möglich zwischen den Extremen zu vermitteln und allen Richtungen gerecht zu werden suchen. Er hat den zweiten Weg vorgezogen, soviel Mißlichkeiten auch damit verbunden sind, und er hat damit seinem Publicum (er denkt sich sein Buch wol vorwiegend in der Hand von Lehrern und anderen Gebildeten, die sich für die Sache interessieren) zweifellos

einen Dienst erwiesen. Nach außen hin wird so der Eindruck hervorgerufen, als ob die Wissenschaft, stetig fortschreitend und aufwärts strebend, einen Punkt erreicht habe, von wo aus man wieder einmal Umschau und Rückschau halten dürfe.

Das Buch ist gut geschrieben und liest sich leicht. Als ganz besonders lobenswerth möchte ich die ruhige, maßvolle Haltung des Verf.s bei strittigen Fragen hervorheben und das richtige Bewußtsein von den Grenzen, die der historischen Erkenntnis einer entlegenen Vergangenheit gesteckt sind. Er hält sich fern von jener unreifen Rechthaberei, der man bei Jüngeren nicht selten begegnet, und er vermeidet es mit der größten Strenge, wo er polemisieren muß, in jenen grobianischen Ton zu verfallen, der in der Germanistik zum großen Schaden der Sache neuerdings wieder hervorbricht. Ich habe keine Stelle in dem Buche gefunden, durch welche sich ein anders Denkender verletzt fühlen könnte.

Der Stoff ist in folgender Weise angeordnet. In einer Einleitung orientiert der Verfasser über die frühere Litteratur und über die Quellen, etwas zu ausführlich, wie mir scheint. Das erste Hauptstück beschäftigt sich mit der niederen Mythologie, das zweite mit dem Götterglauben, das dritte mit den kosmogonischen und eschatologischen Vorstellungen, das vierte mit den gottesdienstlichen Formen (Cultus und Opferwesen, Tempel, Priester). Es ist also eine sachliche Gliederung befolgt. Nach meiner Ansicht wäre eine Gruppierung nach historischen und geographischen Gesichtspunkten vorzuziehen. Ich wäre von den Zeugnissen des Caesar und des Tacitus, sowie den übrigen ältesten Quellen ausgegangen, hätte dann die Nachrichten aus der Völkerwanderungszeit folgen lassen u. s. w.; ferner hätte ich die rheinanwohnenden Germanen, deren Culte so viele Berührungen mit den gallischen aufweisen, gesondert betrachtet, eine andere Gruppe hätten die Nordseevölker gebildet, wieder eine andere diejenige im Umkreise der Ostsee, eine vierte die Norweger und Isländer, u. s. w.; wo die Nachrichten reichlich fließen, wie bei den letzteren, könnte man vielleicht noch mehr ins Detail gehen, hie und da vielleicht bis auf einzelne Familien herab, die einen eigenen Cult hatten. Eine germanische Mythologie als Ganzes gibt es nicht; es gibt nur eine Anzahl von germanischen Cultkreisen, die sich gewöhnlich in der Nähe der Grenzen schneiden und also einzelne Stücke gemeinsam haben. Ich läugne natürlich nicht, daß sich die Verehrung einzelner Götter über das ganze germanische Gebiet erstreckt, aber in gleichem Range steht kein Gott bei allen Stämmen. Auf die Stammes- und Familienculte wird die Mythologie ihr Augenmerk künftig mehr als bisher

zu richten haben. — Golther läßt soviel als möglich die Quellen selbst reden, was durchaus zu loben ist. Da er bei seinem Publicum Kenntniss des Nordischen und des Angelsächsischen nicht voraussetzen durfte, so gibt er die betreffenden Stellen in Uebersetzung. Von den Quellen sind alle wichtigen gebührend gewürdigt; nur scheint es mir, als wenn er den Eddaliedern nicht denjenigen Vorrang eingeräumt hätte, den sie fordern dürfen. Sie hätten sich ganz anders ausbeuten lassen, als es geschehen ist; aber Golthers Blick ist eben durch den Buggianismus etwas getrübt. Unter den deutschen Quellen nehmen die alten Personennamen eine viel wichtigere Stelle ein, als Golther zu wissen scheint; sonst hätte er sie wol mehr berücksichtigt. Eine Hauptschwäche des Buches offenbart sich aber, wenn man die sprachlichen, namentlich die etymologischen Ausführungen des Verfassers etwas genauer ins Auge faßt; da kommt vieles Irrige zum Vorschein, und bedeutende Lücken werden sichtbar. Das wird aus den folgenden Bemerkungen hervorgehn.

Auf S. 104 ist von den Benennungen der Schicksalsfrauen die Rede. Mit Recht nimmt sich Golther der alten Gleichsetzung *ǣðis* = altn. *dīs* an. Dann fährt er fort: »In ahd. Glossen wird *parca* mit *scephenta*, die Schaffende, gegeben. Vintler nennt *gächscheppen*, die den Menschen das Leben geben. Im Zusammenhange mit andern Ausdrücken ist ersichtlich damit die Thätigkeit eines Schöffen, der ein Urteil schöpft, gemeint«. Hier hätte sich ganz anders in die Tiefe graben lassen. Die angeführte Glosse steht in den bei Steinmeyer-Sievers noch nicht edierten *Glossae Salomonis*; verzeichnet ist sie von Graff 6, 454. Aus Graff ist ersichtlich, daß der Beleg den Plural gewährt: *scheppentūn* (*skefentūn*, *scephenten*) *parcae fata*, was doch nicht gleichgültig ist. Ferner finden wir, mit anderer Bildungsweise, *parcae sceffarūn* Gl. 2, 682, 6 in dem 6. Schlettstädter Vocabular (alphabetisch, zu Virgil); dazu *steffara parca*, d. i. *sceffara*, Gl. 2, 361, 5 (zu Persius, aus Vindob. 85), und mhd. beim Marner (Myth. 385) *zwō scephfer vlāhten mir ein seil, dā bī diu dritte saz, diu zebrachz, daz was mīn unheil*. Es handelt sich also keineswegs um die Thätigkeit des Schöffen, der das Urteil spricht. Vielmehr ist *skapjan* oder richtiger *gaskapjan* (gotisch nur so) der technische Ausdruck von der Festsetzung des Lebensschicksals gewesen (Hauptstelle bekanntlich Helgakv. Hdgsb. I 2); das Wort wird auch von der Namengebung gebraucht, weil diese nach altgermanischer (und überhaupt indogermanischer) Anschauung ein Stück Schicksalsfügung darstellte: *nomen est omen*. Am interessantesten ist aber das Wort *gachscheppfe*, das an der einzigen Stelle, wo

es vorkommt (Germ. 1, 238 f.), ebenfalls im Plural erscheint, wie *scepfentūn* und *scepfarūn*. Golther hätte die wichtige Stelle ausheben sollen. Sie lautet: *So haben etleich leut den wan, das seu mainen, unser leben das uns die gachscheppen geben, und das seu uns hie regieren; auch sprechen etleich dieren* (Mädchen, Frauen), *seu ertailen dem menschen hie auf erden*. Da haben wir noch die altgermanische Vorstellung in ihrer vollen Reinheit. Das Wort *gachscheffe* muß in das graueste Alterthum zurückreichen; an *gäch* ist es natürlich nur volksetymologisch angelehnt; es enthält in Wahrheit das betonte *gá-*, das ihm als primärem Nomen von Rechts wegen zukommt, und lautete in älterer Form *gáskeppa*, *gáskapjō*: man erinnere sich an das von Kluge besprochene, nahverwandte *gáskaft* (so noch bei Notker), das in der Bedeutung mit alts. *giscapu* ags. *gesceapu* ziemlich genau übereinkommt (zu den Belegen wäre viel nachzutragen, z. B. *casscaft* affatum Gl. 2, 318, 11 in Fuldischen Glossen, wo das doppelte *s* durch die Betonung der ersten Silbe hervorgerufen ist, *kascaftliĥ* fatale Gl. 2, 309, 37 in Rb, wo ebenfalls die ungewöhnliche Betonung in der Schreibung angedeutet ist). Daß wir *gachscheffe* richtig aufgefaßt haben, beweist die Nebenform *gescheffe* mit unbetontem Präfix (wie ja auch *giscáft* neben *gáscáft* liegt), bei Michael Beheim, W. Wackernagel Altd. Leseb.⁵ 1415^a: *Wer glaubt in die geschöpfen, daz die menschen stöpfen und uflegen, waz im beschicht*. Auch das einfache *scheffe* kommt einmal vor, aber wol nur infolge secundärer Unterdrückung des Präfixes. Mit dem Alter und der charakteristischen Bedeutung des Wortes wird wol auch das Alter der Vorstellung selbst nachgewiesen sein, und schwerlich wird man Lust haben, Golther S. 107 zuzustimmen, wenn er die zahlreichen Erzählungen in deutscher und nordischer Volkssage, wo weise Frauen an das Lager des neugeborenen Kindes treten und ihm das Schicksal bestimmen, aus der Fremde herleiten will. Er sagt, in allzu großer Nachgiebigkeit gegen den Buggianismus: ›Ihre Herkunft aus germanischem Heidentum ist wenig glaubhaft, vielmehr Zusammenhang mit antikem Parzen- und romanischem Feenglauben. Burchard von Worms gedenkt zuerst der Parzen‹. Aber bei Burchard ist *parcae* ohne jeden Zweifel nur Uebersetzung von *gascheppen*, *scheppferen*, *scheppfenten*. Die Stelle, die sich durchaus auf deutschen, von außen unbeeinflussten Volksglauben bezieht, steht bei Friedberg, Aus deutschen Bußbüchern S. 94 und lautet so: *Credidisti, quod quidam credere solent, ut illae quae a vulgo parcae vocantur, ipsae sint vel possint hoc facere quod creduntur: id est, dum aliquis homo nascitur, tunc valeant illum designare ad hoc quod velint*. — Ueber das schwierige Wort *norn* bietet Golther nichts Neues. Ich halte

an der längst behaupteten Identität mit ags. *nerxna* (*neorxna neorhsna neorxna*) wong fest, führe *norn* auf **norhsn* zurück und deute es als verstecktes Compositum *ner-hsen-*, *nɣ-hsn-* = skr. **nɣ-kshan-* ›Männertöterin‹ (vgl. *ἀνδροκτασία ἀνδροκτόνος*); dann wären die Nornen ursprünglich nur die Bestimmerinnen bösen Schicksals gewesen und nahverwandt mit den Walküren; *neorxna*wong und das Taciteische *Idistaviso* ergäbe den gleichen Sinn, wie ja schon von Grein und Anderen vermutet worden ist. — S. 105 kommt Golther auf das durch alle germanischen Sprachen hindurchgehende Wort *urlag* zu sprechen. Er sagt: ›Das Schicksal ist *urlagu*, d. h. Ur-gesetz; *ørlogstima ørlogpátr* sind im Norden die Schicksalsfäden. In zwiefacher Weise also dachten sich die Germanen das Schicksal, als Ur-gesetz und als Gewebe‹. Hier liegt eine falsche Etymologie und Auffassung von *urlag* vor. Das Resultat der Thätigkeit der Schicksalsfrauen ist niemals *urlag* genannt worden, und es ist falsch, das Wort mit ›Urgesetz‹ wiederzugeben. Es bedeutet vielmehr ›Auslegung‹, d. h. Interpretation der mit Runen versehenen Loosstäbchen, gemäß dem 10. Capitel der Germania, wo es heißt: *virgam frugiferae arbori decisam in surculos amputant eosque notis quibusdam discretos super candidam vestem temere ac fortuito spargunt. Mox, si publice consulatur, sacerdos civitatis, sin privatim, ipse pater familiae, precatus deos caelumque suspiciens, ter singulos tollit, sublato secundum impressam ante notam interpretatur.* Das Resultat dieser ›Auslegung‹ war Schicksal, Fügung einer höheren Macht. Das primäre Nomen *urlag* verhält sich zu *arleccan* genau wie *urteil* zu *arteillan*. In der Virgilstelle Aen. 1, 22 *sic volvere parcas* ist Gl. 625, 66 der Infinitiv durch *arleccan* übersetzt; auch in der von Graff 2, 91 angeführten Notkerstelle ist die alte Bedeutung noch zu erkennen, vielleicht selbst noch in unserem *auf-erlegen*, d. h. eigentlich die Stäbe so ›erlegen‹, mit dem Endresultate legen, daß auf den Betreffenden etwas Schweres fällt. — Von den Schicksalsfrauen geht Golther S. 109 zu den Walküren über. ›Das Wort gehört Nordleuten und Angelsachsen allein an. Vermutlich ist es in einer der beiden Sprachen, wol der nordischen geprägt und von der andern entlehnt, kaum aus dem Urgermanischen übernommen‹. Warum? Weshalb kann das ags. *wælcyrige wælcyrge wælcyrre* nicht gerade so echt und ursprünglich sein wie das nord. *valkyrja*? Sprachliche Gründe für die Annahme der Entlehnung sind durchaus nicht vorhanden, und daß bei den continentalen Westgermanen der Ausdruck niemals vorhanden gewesen sei, halte ich für eine irrige Voraussetzung angesichts der Thatsache, daß sich aus den Frauennamen die Lebendigkeit und die weite Verbreitung der Vorstellung

selbst deutlich ergibt. Ueberhaupt sind Schlüsse ex silentio auf mythologischem Gebiete noch bedenklicher als auf sprachlichem, da die Ueberlieferung aus Deutschland so dürftig ist. Die Entstehung des Walkürenglaubens beurteilt Golther nicht richtig. Schon Beitr. 16, 508 glaube ich gezeigt zu haben, daß sich unter den Walkürennamen einige sehr alte befinden, welche die Trägerinnen noch als Wolken- und Sturmdämonen erkennen lassen. Sie verwandelten ihre Natur, als Wodan, der Sturmgott, ihr Herr, zum Lenker der Schlachten emporstieg. Ursprünglich brausten sie mit ihm durch die Lüfte; Anlaß zu der Vorstellung gaben die vom Sturm gejagten Wolken, aus welchen die formgebende Phantasie dämonische Weiber gestaltete. Man erinnere sich an walkürische Frauennamen wie *Wolchandrüd*, *Himildrüd*, *Themarhilt*, *Wintarhilt* und ähnliche, die auf die ursprüngliche physikalische Natur dieser Wesen noch deutlichen Bezug haben. Mit der euhemeristischen Auffassung von Schullerus hätte Golther keinen Compromiß anstreben sollen. Wenn in der Völkerwanderungszeit einzelne Frauen als Walküren auftraten und sich unter die Kämpfenden mischten, so suchten sie eben jene poetisch-mythologische Vorstellung zu verwirklichen, weil sie einen übermächtigen Eindruck auf sie ausübte; sie bildeten sich vielleicht auch ein, selbst Walküren zu sein, wie in späteren Jahrhunderten sich nicht wenige Frauen für Hexen hielten (auch an den Wolfswahnsinn, der sich im Werwolfsglauben ausspricht, kann erinnert werden: einzelne Personen, von einer Wahnvorstellung gepackt, zogen Wolfsgewänder an und thaten völlig, als wenn sie Wölfe wären). — S. 116 geht Golther zu den Hexen über. Ueber das Wort selbst äußert er: *hazusa* ist alte Participialbildung zu ahd. *hazzēn*, got. *hatan*, und bedeutet also die Hassende, Feindselige. *hagazusa* und die verwandten Wörter scheinen verderbt aus einer Zusammensetzung, die ahd. *hagahazusa* lauten würde, die feindselige Waldfrau. Aber dabei ist die Quantität des Stammvokals von *hāzus*, pl. *hāzusi*, *hāzessa* außer acht gelassen: *hāzessa* N. Msp. 787, 18 P., *hāzes furia* Gl. 2, 518, 13; die Länge folgt ja übrigens schon aus dem mangelnden Umlaut, pl. *hazisa eumenides* Gl. 2, 628, 51, *furias* 636, 33, *hazisso ganearum devoraticum* Gl. 2, 499, 10. Mit dem Nachweis der Länge fällt die ganze etymologische Speculation Golthers dahin. — Die Quantitäten hat Golther auch sonst öfter unrichtig bestimmt. So setzt er S. 125 *scraz* an, während es *scrāz* heißt (*scraaz* Gl. 1, 602, 14); S. 85 alts. *gidrög*, während das *o* natürlich wie in ahd. *gitroc* kurz ist; S. 119 steht *Mimir*, aber wir haben *M̄mir* zu schreiben, vgl. *M̄m̄is br̄inn̄i* Völusp. 24 und Sievers Ber. d. sächs. Ges. 1894 S. 133, sowie über die Etymologie und

Verwandtschaft Dettner Beitr. 18, 75. 549. Auf S. 394 f. hält er das *i* von *Vidarr* für kurz und stellt es zu *viðr* ›Wald‹; aber aus der Metrik ist die Länge leicht zu erweisen: *Vidarr véga* Völusp. 56; *ristu þá Vidarr* Lokas. 10; *Vidarr ok Váli* Vafpr. 51; *Vidars land* *Vidi* Grinn. 17. Der Name ist auch ahd. als *Uwitheri* vorhanden und bedeutet ›weithin heerend‹, einer der weite Heerfahrten macht, oder auch nur ›der gewaltige Held‹. Ich halte *vidarr*, *witheri* für ein altes Epitheton des Wodan (es ist durch den Stabreim damit gebunden), für die Bezeichnung einer bestimmten Eigenschaft des Gottes, die dann wie so oft Gestalt annahm und zu einem eignen Gotte erwuchs. Dasselbe gilt wahrscheinlich auch von *Wāli*, d. i. ahd. *Wanilo Wenilo*; auch er ist ein Sohn Wodans, auch sein Name ist mit Wodan durch den Stabreim gebunden, und hat eine Bedeutung (sie ergibt sich aus alts. *wanum* ›glänzend‹, altn. *Vanr Vanir*, s. Müllenhoff, Allg. Zs. f. Gesch. 8, 240), die zu Wodan, als dem Erben des alten Licht- und Himmelsottes, gut paßt. — Ich schließe ein paar Bemerkungen über andere Götternamen an. S. 454 erörtert Golther das Wesen der *Fjörgyn*. Indem er der Etymologie nachgeht, kommt er zu dem Resultate: ›Der Sinn des Namens ist zur Eiche gehörig, auf Eichen bezüglich, eichen (*quercus*). Der litauische Donnerer *Perkūnas* führt also eigentlich den Namen Eichengott‹. Es wird Zeit, daß man diese Combination, die auf Hirt zurückgeht und überraschender Weise Beifall gefunden hat, einmal auf ihre Zuverlässigkeit hin prüft. Beginnen wir mit *Fjörgyn*. Sie ist ein tellurisches Wesen, und zwar eine Göttin des Gebirges, denn sie ist die Mutter des Donnergottes, der auf den Bergen haust¹⁾. Der Name *fjörgynjā-* geht zurück auf **fergunjā-* und deckt sich, wie längst erkannt ist, mit dem got. Neutrum *fairguni* ›Berg‹. Nicht nur die Ostgermanen haben das Wort besessen. Denn wir finden in Deutschland den Ortsnamen *Vircunnia Virgunna Virgundia*, der verschiedene Teile des deutschen Mittelgebirges bezeichnet, z. B. das Erzgebirge (Förstemann 2, 555). Auch die Angelsachsen kannten das Wort, haben es aber nur noch in den poetischen Zusammensetzungen *firgen-beam firgenholt firgenstræam* gewahrt; darin scheint es ›groß‹ zu bedeuten. Bei den keltischen Völkerschaften hieß nun das deutsche Mittelgebirge *Hercynia*, das ist *Ercunia*, offenbar auf **Perkunia* = *Firgunnia* zurückgehend. Aber der Name war bei den Kelten nicht auf dieses Gebirge beschränkt; das folgt aus dem von Plinius und Ptolemaeus überlieferten Volksnamen *Hercuniates* ›Berganwohner‹.

1) Ursprünglich stammte wol *þörr* von dem Gotte *Fjörgynn* ab; wir werden ihn für eine Hypostase desselben zu halten und in *Fjörgynn* den alten germanischen Gewittergott anzuerkennen haben.

Außer bei den Germanen und den Kelten begegnet das dem germ. *fairguni*, *Fjörgyn* entsprechende Wort auch bei den litauischen Stämmen, denn der Name ihres Donnergottes, in litauischer Form *Perkúnas*, ist von dem erörterten *jā-* oder *ja-*Stamme nicht zu trennen, da, wie erwähnt, der Sitz des Gewittergottes auf dem Gebirge gedacht wird. Also in einer weit entlegenen Vorzeit, längst vor aller Sondergeschichte der Germanen, Kelten, Lituslaven, hat ein Wort *perkuno-*, *perkunjā-* existiert, welches hoch, Höhe, Berg, Gebirge bedeutet hat. Nun sieht dieses Wort aus, als wäre es von einem *u-*Stamm *perku-* abgeleitet. Einen solchen hat das lateinische in *quercus* »Eiche« aus *querquu-*, *perquu-*; dieses Wort ist identisch mit langob. *fercha* »Eiche«, ahd. *vereh-eih* ilex Graff 1, 127, schweiz. *ferch* »Eichenholz« Idiot. 1, 992; es bedeutet aber, in tiefstufiger Form, auch »Föhre«, ahd. *foraha*, und muß daher auf einem Appellativum allgemeinerer Bedeutung (etwa hoch, groß) beruhen. Einen solchen *u-*Stamm besitzt ferner das got. in *fairhvus* Welt, d. h. Erde, wozu ahd. (alts. etc.) *firahi* Erdbewohner, Menschen gehört. Nehmen wir als bewiesen an, daß *perkuno*, *perkunjā-* auf einen *u-*Namen *perku-* zurückgehe, so ist es, wie auf der Hand liegt, nichts als Willkür, wenn man diesen, ohne jede weitere Prüfung, mit lat. *quercus*, statt mit got. *fairhvus*, identifiziert, denn die Bedeutung des letzteren steht augenscheinlich derjenigen von *fairguni Fjörgyn* weit näher. Dazu kommt die größte innere Unwahrscheinlichkeit, daß der Begriff »Gebirge« von dem Begriffe »Eiche« abgeleitet sein soll. Wenn es wenigstens noch die Tanne oder die Fichte wäre! Aber es gibt doch auch genug Gebirge ganz ohne Baumwuchs, und der Berg an sich ist doch eine viel eindrucksvollere, sinnfälligere Erscheinung als der Baum, der etwa darauf wächst. Bei alledem ist skr. *Parjanya-*, der Regen- und Gewittergott (Zimmer Zs. 19, 164 ff.) noch gar nicht in Anschlag gebracht: daß er mit *Perkúnas* nahe verwandt sei, nimmt auch J. Wackernagel, Altind. Grammatik 1, 116 an, und gewiß mit Recht. Damit wird der »Eichengott« hoffentlich abgethan sein. Er teilt das Schicksal des »großen Waldesgottes«, den Rödiger neulich so prächtig ad absurdum geführt hat. — S. 378 *Nanna* »die Kühne« zu altn. *nenna*, got. *nanþjan*. Das ist falsch, denn der Name lautet ahd. *Nanna* Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 709, nicht **Nanda*. Für nahverwandt halte ich *Nana* (oft belegt, Förstemann 1, 949), welches gewiß dem ind. *nanā* »Mutter« gleichzusetzen ist. — S. 346 *Sāga*: »das Wort ist unerklärlich und mit dem Namen bleibt uns auch ihr eigentliches Wesen, warum Odin zu ihr geht, verborgen«. Er geht offenbar zu ihr, um sich Weisheit zu holen, denn *Sāga* klärt sich leicht auf aus lat. *sāga* »kluge Frau, Wahrsagerin«, *sāgire*, *sāgax*

(mit *sōkjan*, das zu *sakan* ›streiten‹, *saka* ›Rechtssache‹ gehört, haben diese Worte nichts zu thun; über die keltische Verwandtschaft von *sakan* etc. s. Stokes-Bezzenger, Urkeltischer Sprachschatz S. 288). — S. 397 *Hēnir*. Die bisher aufgestellten Etymologien, welche Golther S. 399 f. aufzählt, befriedigen nicht. Ich führe das Wort auf *hwōnja-* zurück und stelle es zu ags. *hwōn* pusillum paululum, nebst *hwēne* paulo, Grein 1, 123. 118: so daß wir also auf einen Spottnamen kämen, der sich zu den übrigen Benennungen des seltsamen Gottes (Hoffory, Eddastudien S. 104) ganz gut gesellen würde. — S. 200 ff. Mit Recht hält Golther an der alten Gleichung *Tiw* = *Ζεύς* = *Dyāus* fest, denn die S. 201 Anm. erwähnte Etymologie Bremers ist unmöglich wegen der ahd. Form *Ziu*, die mehrfach als Runenname überliefert ist (W. Grimm, Runen Tafel 1, Jac. Grimm Mythol. 181, vgl. auch *Cyruari* d. i. *Ziu-warja-*); denn von einem Stamme *tīwa-* müßte ahd. der Nominativ *Zīo* lauten, mit der Nebenform **Zī*: vgl. *plīo* ›Blei‹ Gl. 1, 362, 4 neben gewöhnlichem *blī* (Gen. *plīumes* Ben.-R., Dat. *blīge* Gl. 2, 697, 69); *prīo* ›Brei‹ neben *brī* Graff 3, 261; *zūwō* ›Zweig‹ Gl. 2, 385, 55. 404, 33. 382, 40 neben gewöhnlichem *zūw* (vgl. auch *sēo*, *snēo*, *hrēo*, *hlēo*, *klēo*, aber *sprīu* pl. *sprīuwīr*, weil da *w*² zu Grunde liegt). Dem *a*-Stamme widerstrebt auch der gotische Runenname *Tyz*, d. i. *Tiusz* (wie *thyth* = *þiuþ*), denn er müßte *Tīws* lauten, sowie der alts. Genitiv *Tius*, der in dem Ortsnamen *Tiushēm* Crecelius Collect. 1, 12 vorliegt (vgl. den Personennamen *Tio* ebd. 13. 15). Des Weiteren verweise ich auf meine Litt.-Gesch. 1, 14. — Auf S. 80 ff. spricht Golther von den Erscheinungsformen der Seele, wobei er auch die vorhandenen Ausdrücke erörtert. Im got. und in den westgermanischen Sprachen erscheint *saiwala* *sēula* *sēla*, in den nordischen *ǫnd*. Daß *ǫnd* zu *anan* gehört und dasselbe aussagt wie *ἄνεμος* *animus*, ist klar. Eine befriedigende Etymologie von *saiwala* ist, so viel ich weiß, noch nicht gegeben; ich glaube nicht zu irren, wenn ich es zu gr. *αἰόλος* ›beweglich, regsam‹, d. i. **σαίφολος* ziehe (vgl. den Windgott *Αἰόλος*).

Basel, 13. April 1897.

Rudolf Koegel.

Die Matrikel der Universität Rostock. III. Ostern 1611 bis Michaelis 1694.
Herausgegeben von A. Hofmeister. Rostock 1895. XX und 320 S. 4°. Preis 20 Mark.

Album Academiae Vitebergensis ab a. Ch. M.DII usque ad A. MDCII.
Volumen secundum. Sub auspiciis Universitatis Halensis ex autographo editum. Hallis 1894. XIX und 498 S. 4°. Preis 24 Mark.

Durch diese beiden Werke hat die Drucklegung älterer Universitätsmatrikeln erwünschten Fortgang erfahren. Während aber durch den im Vorjahr erschienenen ersten Band der Leipziger Matrikel zugleich eine Erweiterung des Kreises jener Universitäten eintrat, von denen wir Veröffentlichungen ihrer älteren Schülerverzeichnisse besitzen, ist dies bei den oben genannten Ausgaben nicht der Fall. Beide setzen vielmehr früher begonnene Arbeiten fort und schließen sich darum nach Anlage und Ausstattung an ältere Bände an, wobei allerdings der Zeitunterschied zwischen dem Erscheinen des ersten Bandes und der Fortsetzung sehr zu Ungunsten der zweitgenannten Matrikel ausfällt. Beträgt dieser für die drei Bände der Rostocker Matrikel im Ganzen 7 Jahre (1889—1895), so ist hingegen der zweite Band der Wittenberger Matrikel die Fortführung eines von C. Ed. Förstemann vor mehr als einem halben Jahrhundert begonnenen Werkes. Es drängt sich darum hier die Frage auf, ob es nicht besser gewesen wäre, den Anschluß an den ohnehin längst vergriffenen ersten Band auf die äußere Ausstattung zu beschränken, die Anlage der Ausgabe aber nach einem neueren Muster einzurichten. Eine ähnliche Rücksichtnahme auf die Decanatsbücher, wie sie uns in den Ausgaben der Greifswalder und Rostocker Matrikeln geboten wird, wäre als ein großer Fortschritt gegenüber dem Förstemannschen Abdruck vom J. 1841 gewiß lebhaft zu begrüßen gewesen. Dies hat auch Dr. G. Naetebus, dem die Hauptaufgabe bei dieser von den Beamten der Universitätsbibliothek zu Halle insgesamt aufgenommenen Arbeit zugefallen war, recht wohl erkannt. Um so mehr ist es zu bedauern, daß diese Verbesserung durch die leidige Kostenfrage verhindert wurde. Sehr erfreulich hingegen ist die Zusage eines gemeinsamen Registers über beide Bände unter Beigabe von tabellarischen Uebersichten über die Rectoren, den jährlichen Schülerzuwachs u. dgl. Eine Fortsetzung der Matrikelausgabe über das J. 1602 hinaus wird mindestens als möglich hingestellt.

Aber auch für die Rostocker Matrikel ist nun das Erscheinen eines Registers gesichert. Die Ausgabe wird nicht in einem vierten Bande bis zum J. 1760 herabgeführt, sondern schließt schon mit dem dritten Bande, oder dem Sommerhalbjahr 1694, das gleichzeitig

dem 550. Rectorat entspricht; als Ersatz soll dann im vierten Bande ein Register geboten werden. Man kann diese Abänderung des ursprünglichen Arbeitsplans nur mit Befriedigung begrüßen, da heutzutage allgemein die Beigabe entsprechender Register als Voraussetzung einer guten Matrikelausgabe gilt. Ein Blick auf die Fülle von Namen, die uns in diesen Schülerverzeichnissen überliefert sind, genügt auch, um die Unentbehrlichkeit eines guten Registers für jedermann klar zu machen. Die drei Bände der Rostocker Matrikel verzeichnen für die Jahre 1419—1694 auf rund 900 Seiten mit 1800 Spalten 41,757 Immatrikulationen, ungefähr ebenso viel Schüler dürfte die Universität Wittenberg im ersten Jahrhundert ihres Bestandes gezählt haben. Wo wäre da die Möglichkeit, eine so reiche Fundgrube von biographischen Nachrichten ohne Führer auch nur halbwegs befriedigend zu benutzen! Welch' Zeitverlust, Welch' eine ertödtende Mühe, wenn man ohne Register den Eintrag eines Scholaren herausfinden will, von dem man nur ungefähr die Zeit seiner Studien kennt! Register sind also unbedingt nothwendig, und zwar gute Register. Als gut wird man jedoch nur solche bezeichnen können, welche unter glücklicher Anpassung an die Eigenthümlichkeiten der veröffentlichten Quelle hergestellt wurden. Man kann darum schon jetzt sagen, daß die Register für die Rostocker und die Wittenberger Matrikel zum Theil verschieden werden gearbeitet werden müssen, gerade so wie auch die von Ernst Friedländer in seinen Ausgaben der *Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis* (1887), und der Matrikel von Frankfurt a. O. (1891) und Greifswald (1894) gebotenen guten Register gewisse Verschiedenheiten aufweisen. So wird z. B. für Rostock ein Sachregister nicht zu umgehen sein, wenn der reiche Stoff für die Geschichte des Universitätslebens erschlossen werden soll, der vornehmlich in den Auszügen aus den Decanatsbüchern enthalten ist. Dagegen wird ein solches für die Wittenberger Matrikelausgabe insofern leichter zu entbehren sein, weil hier die den Jahren 1552 bis 1573 beigegebenen geschichtlichen Aufzeichnungen zwar manch interessante Begebenheit aus den verschiedenen europäischen Staaten, dagegen wenig für das Verständnis der innern Zustände der Universität darbieten. Dr. Hofmeister als Herausgeber der Rostocker Matrikel wird ferner zu erwägen haben, ob er in das Personenregister, was das 15. Jahrh. oder den ersten Band betrifft, nicht Uebersichten nach den Taufnamen wird einschalten müssen, wie dies Friedländer in der Ausgabe der *Acta Nationis Germanicae* gethan hat. Dem Berichterstatter, der in der Bologneser Matrikel zahllose Male nachschlagen mußte, ist das Auffinden gesuchter Personen in vielen Fällen nur dadurch gelungen,

daß ihn ein Hinweis auf sämtliche Familien, von welchen hier ein Johannes, Henricus, Nicolaus u. s. w. verzeichnet ist, auf die richtige Spur brachte. Das gilt für die Zeit des Mittelalters, in welcher die Bezeichnung der Personen bekanntlich stark wechselte, so daß ein und der nämliche Mann bald nach dem Taufnamen oder der Beschäftigung seines Vaters, bald nach dem Geburtsort oder Lande genannt wurde, bald mit seinem Familien-, bald mit einem Uebernamen erscheint. Nach dem J. 1500 hört dies Schwanken immer mehr auf, für die spätere Zeit werden daher auch dergleichen Uebersichten entbehrlich. Anzurathen wäre überdies beiden Ausgaben die Beifügung einer zum Herausschlagen eingerichteten Tafel, die aus der Angabe der Band- und Seitenzahl das Jahr der Inscription erkennen läßt. Sie kostet dem Bearbeiter wenig Arbeit und erspart dem Benutzer in vielen Fällen nutzloses Nachschlagen. Friedländer hat auf eine Anregung des Unterzeichneten hin solch eine Tafel dem zweiten Bande der Greifswalder Matrikel beigegeben, die ihrem Zwecke völlig entspricht und für die Jahre 1456—1700 nur den Raum einer Doppelseite beansprucht. Bei der Rostocker Matrikel dürfte es genügen, wenn durch einen solchen Behelf überhaupt das Inscriptionsjahr festgestellt werden kann, bei der Wittenberger müßte überdies, ob Sommer- oder Wintersemester gemeint ist, ersichtlich gemacht werden, weil man sich gegenwärtig halten muß, daß der erste Band der Matrikel als längst vergriffen nur wenigen zugänglich sein wird. Hier wird eben darum das Register so einzurichten sein, daß es das Nachschlagen im ersten Bande möglichst entbehrlich mache.

Der in Rede stehende dritte Band der Rostocker Matrikel theilt mit den früheren die Vorzüge, die der Berichterstatter schon bei Besprechung des ersten und zweiten Bandes in dieser Zeitschrift (1890 Nr. 16 und 1892 Nr. 21) hervorgehoben hat. Die Ausgabe enthält eben mehr als bloß den correcten Druck der Matrikel, sie bietet Jahr um Jahr den gesammten Quellenstoff, der uns für die Geschichte der Universität überliefert ist, indem sie die auch in den Decanatsbüchern der einzelnen Facultäten erhaltenen Nachrichten bei jedem Semester einschaltet. Für die Umsicht, mit welcher der Herausgeber dabei vorgegangen ist, spricht am deutlichsten der Umstand, daß die bei einem so weit ausgreifenden Unternehmen unvermeidlichen Nachträge und Berichtigungen für alle drei Bände kaum zwei Seiten füllen. Der größte Theil davon entfällt auf das neu aufgefundene Rechenschaftsbuch der Decane der philosophischen Facultät, auf den ‚s. g. ›*liber viridis*‹, der längst für verschollen galt, bis er dem Herausgeber kurz nach Abschluß des zweiten Bandes

zufällig unter die Hände kam. Doch würden die wenigen Ergänzungen, welche diese Handschrift bietet, eine besondere Erwähnung an dieser Stelle nicht verdienen, wenn ihr nicht das sonderbare Schicksal begegnet wäre, daß sie schon im 17. Jahrhundert für verloren galt, während sie thatsächlich fort und fort im Gebrauche war. An diesem Irrthum war die vom ursprünglichen Einband in grünes Pergament hergenommene Bezeichnung schuld, die nach einer Erneuerung des Umschlags nicht mehr zutraf. Die Decane der philosophischen Facultät benutzten zwar dies nunmehr in weißes Schweinsleder gebundene Buch noch immer zur Eintragung ihrer Rechnungsablage, die späteren allerdings ohne zu wissen, daß es mit dem oft genannten Liber viridis zusammenfalle, so daß Decan Lindemann im Winter 1693/4 in eben dies Buch den Eintrag machte: *Librum quoque viridem cuius saepe fit mentio sibi nunquam visum, monendum hoc loco censuit.* — Habent sua fata libelli!

Man begreift es, daß Hofmeister die stattliche Zahl von 14671 Eintragungen, die auf die Jahre 1611—1694 entfällt, als Zeugnis für die größere Bedeutung Rostocks gegenüber andern Universitäten wie Greifswald oder Heidelberg, von denen Matrikeln ganz oder theilweise zur Vergleichung vorliegen, benutzt hat. Doch muß man auch bedenken, daß keineswegs die Gesamtzahl auf Universitätshörer im heutigen Sinn zu beziehen ist. Rostock hat sich zwar erfreulicher Weise von der anderwärts, z. B. in Frankfurt a. O., üblichen Unsitte, Handwerker in die Matrikel aufzunehmen, frei gehalten und damit mag zusammenhängen, daß dort der Ausdruck *civis academicus* schon 1624, 1642 und 1656 (S. 60, 128, 192) in seiner heutigen Bedeutung für Student gebraucht wurde, während man an andern Universitäten darunter die unter Universitätsschutz lebenden Handwerker verstand. Wenn demungeachtet auch in Rostock 1672 der Fechtmeister für die Studenten, Balthasar Schneider, in die Matrikel kam, so war dies eine Ausnahme, die durch wiederholten Befehl der Herzoge an den akademischen Senat erzwungen wurde. Dagegen bürgerte sich die Eintragung eidesmündiger Knaben seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts in Rostock ebenfalls ein, so wurde beispielsweise der im Jahre 1605 geborne Verfasser der unter dem Decknamen Hippolytus a Lapide erschienenen Parteischrift *Dissertatio de ratione status in imperio nostro romano germanico*, Bogislaus Philipp von Chemnitz, 1616 als eilfjähriger Knabe nebst zwei jüngeren Brüdern aufgenommen. Die Zahl dieser *non jurati*, die wir nur unsern Mittelschülern vergleichen können, war nun schon im Jahre 1607 so groß, daß der Rector Bartholomaeus Clingius ein Sternchen zu ihrer Bezeichnung einführte; sie schwankte 1611 bis 1613 zwi-

schen $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{3}$ aller Neuaufgenommenen und stieg im J. 1651 sogar auf 122 unter 186, also auf nahezu zwei Drittel. Für die spätere Zeit versagt dies Kennzeichen, denn seit dem Jahre 1677 verlor sich der akademische Eid und wurde durch den Handschlag ersetzt. Neben jungen Schülern fehlte es aber nicht an alten Häusern, unter welchen der zu Ostern 1684 eingeschriebene Sachse Johann Ernst Goldtmann, später Chrysander genannt, es auf die stattliche Anzahl von 86 Semestern brachte, da er im Juni 1727 »ut studiosus« verstarb.

Großen Werth beansprucht die Ausgabe der Rostocker Matrikel als reichhaltige Quelle für die Geschichte des Lebens an deutschen Universitäten während des 17. Jahrh. Ich hebe hier die Maßregeln gegen das Unwesen des Pennalismus hervor, die z. B. um 1661 die Uebereinkunft zwischen den Universitäten Leipzig, Wittenberg, Jena, Helmstedt und Greifswald und später auch Rostock hervorriefen, daß einem »ob actiones pennalisticas« von einer dieser Anstalten relegierten Studenten auch die übrigen Universitäten verschlossen sein sollten. Aus den Verfügungen, die der akademische Senat zu Rostock bei Unterdrückung dieser Landsmannschaften am 7. März 1662 traf, geht ferner hervor, daß die Einrichtungen dieser »collegia nationalia« mit den Nationen an den italienischen Universitäten, die Brunner in seiner Rectorratsrede »Ueber den Antheil des deutschen Rechtes an der Entwicklung der Universitäten« so glücklich als »landmannschaftliche Schutzgilden« bezeichnet hat, in vielen Punkten auffallend übereinstimmten. Wie diese, so besaßen auch jene eigene Siegel, eigene Archive und Schatzladen und sogar eigene Gräfte, die der Senat nur als »Sepulchrum Rectoris et concilii pro studiosis Borussis, Pomeranis, Holsatis« u. s. w. fortbestehen ließ. Nicht minder interessant sind die bei verschiedenen Jahren zerstreuten Nachrichten über die Entwicklung der Universitätsbibliothek, zu welcher nach einem 1636 ergangenen und im Jahre 1654 wiederholten Beschluß des akademischen Senats sowohl der jeweilige Rector, als auch neu promovierte Doctoren und Magister sowie alle neu aufgenommenen Schüler Beiträge zu leisten hatten. Am 14. März 1660 wurden als Neuerung Lesestunden für die Bibliothek, und zwar jeden Donnerstag Nachmittag eingeführt, im Jahre 1683 diese auf Dienstag und Donnerstag von 2—4 Uhr Nachmittag erweitert. So würde es noch manches zu bemerken geben, über Wallensteins Herrschaft in Mecklenburg (1628) über die Stiftung der aus Oesterreich des Glaubens halber ausgewanderten Freiherren Wilhelm und Johann Christoph von Gera, die ihr Geschick schließlich nach Rostock verschlug, und die hier ihr Vermögen der theologischen Facultät hinterließen (1654, 1658) u. dgl. m. Doch sei hier zu guterletzt des Beschlusses gedacht, den der akademische

Senat mit Zuziehung aller civium academicorum im J. 1624 faßte, daß für die Erbfolge nach Mitgliedern der Universität, soweit diese ohne Testament sterben sollten, nicht Sätze des gemeinen Rechts, sondern Lübisches Recht und der Stadt Rostock Gebrauch zu gelten hätten. Andere Statuten in Erbrechtssachen, welche die Universität kraft der ihr zustehenden Autonomie aufstellte, ergingen 1642 und 1694 (S. 128, 320).

Auf manche Verschiedenheiten bei den Ausgaben der Wittenberger und der Rostocker Matrikel, wurde schon früher hingewiesen. Nachrichten über das innere Leben der Universität, die uns für Rostock durch Hofmeisters Ausgabe in so reichem Maaße geboten werden, fehlen im vorliegenden Bande der Wittenberger Matrikel beinahe vollständig. Nur höchst selten, wie zum J. 1589, 1598, 1599 oder 1602 erfahren wir die Zahl, einige Male auch die Namen der promovierten Doctoren, findet sich ein Lobgedicht auf einen abgehenden Professor (1599) oder die Nachricht von der Widmung eines Geschenkes an die Universität, von der Neuordnung des Archivs, der Errichtung von Stipendien u. dgl. Weitaus in den meisten Fällen folgen auf die wenigen einleitenden Worte, welche der Uebernahme der Rectoratsgeschäfte durch den Rector oder Prorector gewidmet sind, die trockenen Namenlisten der aufgenommenen Schüler. Handwerker waren wie in Rostock von der Matrikel ausgeschlossen, der unbotmäßige Andreas Schacht z. B., der im J. 1562 die Aufnahme erschlichen hatte, wurde 1567, als man in Erfahrung gebracht, daß er *non studiosum sed illuministam agere* ohne Gnade der städtischen Behörde ausgeliefert. Dagegen kam die Aufnahme Eidesunmündiger seit 1589 vor; wenn auch bis zum J. 1602 (mit welchem der vorliegende Band endet), nicht besonders häufig. Eine Eigenthümlichkeit der Wittenberger Matrikel ist dagegen die Aufnahme annalistischer Aufzeichnungen, die mit dem Sommerhalbjahr 1552 beginnen und durch zweiunzwanzig Jahre fortgesetzt wurden, dann aber ohne erkennbaren Anlaß wieder aufhören, obwohl noch durch mehrere Jahre zwischen dem Titelblatt des Semesters und den Namen der Immatriculierten mehrere, offenbar zur Aufnahme dieser Annalen bestimmte Blätter freigelassen wurden. Näheres über den oder die Verfasser dieser Aufzeichnungen berichtet der Herausgeber nicht, der nur hervorhebt, daß die Ermittlung der benützten Quellen eine eingehende Untersuchung erheischen würde, doch scheint er sie nach einer S. XIII der Einleitung hingeworfenen Bemerkung zu schließen, dem jeweiligen Rector oder Prorector zuzuschreiben, wogegen Rinn in den Beilagen zur Allg. Zeitung (1897, N. 33 S. 4) ihren Anfang auf Melanchthon zurückführt. Diese Rückblicke beginnen

in der Regel mit Nachrichten über Witterungsverhältnisse und Himmelserscheinungen, unter welchen das Aufflammen des Tycho-nischen Sterns in der Cassiopea, das schon am 6. Nov. 1572 beobachtet wurde, hervorzuheben ist; weitaus den meisten Raum füllt aber die Erzählung geschichtlicher Ereignisse aus ganz Europa, oft unter überraschender Mittheilung von Einzelheiten. Neben deutschen Verhältnissen, wurden vor allem die Religionskriege in Frankreich und die Anfänge der Verwickelungen in den Niederlanden ausführlicher besprochen, aber auch über die Kämpfe Sampieros auf Corsica und das kurzlebige Reich, das der Abenteurer Johannes Jacobus Heraclides Basilicus in den Jahren 1561/3 in der Moldau errichtete, findet sich manches. In dem zuletzt erwähnten Falle mögen wohl ältere Beziehungen von der Zeit her nachgewirkt haben, da Basilicus unter dem Titel eines Dominus Sami, Marchio in Paro, Eques auratus et comes Palatinus zu Wittenberg studiert hatte, ebenso scheinen die Nachrichten über die Belagerung von Malta durch die Türken 1565 verläßlich zu sein, sie lassen sich beispielsweise mit der Erzählung bei Muratori in den *Annali d'Italia* sehr wohl vereinigen. Man hat darum diesen geschichtlichen Aufzeichnungen noch im 17. und 18. Jahrh. eine gewisse Aufmerksamkeit geschenkt und Abschriften angefertigt, von welchen sich zwei in der v. Ponickau'schen Bibliothek erhalten haben.

Von den 10 Matrikelbänden, die im Archiv vorhanden sind, erscheinen durch Förstemann und den jetzt ausgegebenen Band N. I—III vollständig, Matrikel IV, die bis zum J. 1609 reicht, größtentheils veröffentlicht. Dabei ist zu bemerken, daß die wenigsten Abschnitte eigenhändige Eintragungen der Rectoren sind, sondern daß uns in der Regel Reinschriften von Schreibern vorliegen, die uns so manchen Lesefehler überliefert haben. Dr. Naetebus als der eigentliche Herausgeber hielt sich bei Wiedergabe der Namen genau an die Vorlage, hat jedoch selbst dort, wo offenbare Schreibverstöße vorlagen, die Beigabe eines Ausrufungszeichens (!) für entbehrlich gehalten, denn der Benützer, meint er, werde diese Fehler entweder selbst mit Leichtigkeit berichtigen oder die vorgeschlagene Besserung aus dem Register entnehmen können. Nun ist es zwar zu billigen, daß selbst bei offenbar verstümmelten Eigennamen, die Wiedergabe buchstabengetreu erfolgte und dem Herausgeber gewiß zu glauben, daß durch die auf das Lesen der Korrekturen verwandte Mühe, die Zahl der Druckfehler ›auf ein Minimum‹ eingeschränkt wurde. Was jedoch die Weglassung sowohl der Ausrufungszeichen als der Verbesserungsvorschläge mit Berufung auf das künftige Register betrifft, so kann der Berichterstatter hier der Ansicht des Herausgebers nicht

beistimmen. Die Herausgabe des Registers kann sich — wie gerade bei der Wittenberger Matrikel — gegen alles Erwarten verzögern, wie leicht schleichen sich in der Zwischenzeit fehlerhafte Namensformen bei gewissenhaften Benützern ahnungslos ein, die bei einer häufigeren Anwendung irgend eines Warnungszeichens, z. B. eines Sternchens, vermieden worden wären. Aber selbst künftighin wird die Handhabung der Ausgabe dadurch nicht erleichtert sein, daß man aufs gerathewohl so viel im Textabdruck gefundenene Namensformen noch der Richtigstellung wegen, wird im Register nachschlagen müssen.

Wie häufig aber dergleichen Mißverständnisse der Abschreiber in die Matrikel Eingang gefunden haben geht aus folgenden Stichproben hervor, die der Berichterstatter nebst seinen Verbesserungsvorschlägen hier zum Schluss folgen läßt:

- S. 12 Z. 28 *Marcum de Eubs* lies *Embs* oder *Ems* (vgl. S. 27).
 > 29 > 19 *Emericus Udvarheti* lies *Udvarheli*.
 > 35 > 40 . . . *Wassertudingensis* wohl *Wassertrudingensis* wie S. 52 Z. 25.
 > 50 > 20 *Pisonii* lies *Posonii* = Preßburg.
 > 55 > 4 *Petrus Baney, Hungarus* wohl *Banui, Banfy*.
 > 56 > 31 *Christophorus Steger de Labendorf Austriacus*, lies *Laden-
dorf*.
 > 65 > 2 *Martinus Altensteiner Carnithius* usw. lies *Carinthius*.
 > 67 » 32 *Sanpretro* lies *Sanpietro*, vgl. S. 76.
 > 136 > 7 *Jacobus Heckelberger nobilis Austriacus ab Hesenberg
lies Hohenberg*.
 > 145 > 34 *Nicolaus Weisbeck, Babensis Austr.* lies *Badensis*.
 > 171 > 36 *Johannes Eyser Vatisus* lies *Variscus*.
 > 196 > 42 *Johannes Strasser Vpsicensis Austr.* lies *Ypsicensis*.
 > 217 » 25 *Matthias Lachoritkoh Labacensis* vielleicht *Lachoritsch*.
 > 313 > 37 *Johannes Sneibschek Carniolanus* wohl *Snoilschek*.
 > 346 Anm. 1 *Viclauburgensis Austrius* lies *Vöclabrugensis* vgl. S. 359 Z. 18.
 > 372 > 14 *Matthæus Vüfalui Ungarus* wohl = *Uifalui*.
 > 401 > 10 *Zdeslaus Husein* lies *Hrsain* oder *Hersain*.
 > 490 > 42 *Mis selbachensis* lies *Mistelbachensis*.

Graz, April 1897.

Luschin v. Ebengreuth.

Die ältesten Todtenbücher des Cistercienser-Stiftes Wilhering in Oesterreich ob der Enns. Hrsg. von **O. Grillnberger**. (Quellen und Forschungen zur Geschichte, Litteratur und Sprache Oesterreichs und seiner Kronländer, durch die Leo-Gesellschaft hrsg. von Hirn und Wackernell. II. B.) Graz, Verlagsbuchhandlung »Styria«, 1896. 8°, VIII und 282 S.

Die erhaltenen Nekrologien Wilherings sind verhältnismäßig recht jungen Datums. Das erste A aus dem Jahre 1343—44 ist ein kümmerliches Fragment, das nur die erste Hälfte August umfaßt. Annähernd vollständig ist erst das im Jahre 1462 durch Johann Lang angelegte Nekrolog B erhalten; ein drittes im J. 1654 von Simon Daz bearbeitetes erwies sich als so »durchaus unzuverlässig«, daß es für die Edition mit Fug und Recht nicht benützt wurde (vgl. S. 19, 31, 33 der Einleitung). — B dagegen hat seine Vorlage A, soweit aus der Vergleichung mit dem knappen Fragment festgestellt werden kann, sorgsam und vollständig aufgenommen (S. 15). Auch A geht seinerseits wieder auf bedeutend ältere Vorlagen zurück, so daß wir annehmen dürfen, trotz der späten Ueberlieferung die älteren nekrologischen Eintragungen des Klosters ziemlich vollständig gesammelt vor uns zu haben. Erhöht dies einerseits den Wert der Quelle, so schafft es nach anderer Richtung doppelte Verlegenheit, da die Einreihung genannter Personen sich auf 2—3 Jahrhunderte vertheilen kann. Dazu kommt ein weiteres: Die Eintragungen bestehen zum größten Theil aus nackten Namen, mit denen der Historiker überhaupt nichts und für späteres Mittelalter auch der Germanist nur wenig anzufangen weiß. Nach Abrechnung der zahlreichen leeren Namen und einiger Eintragungen, die zwar bestimmte, aber wohl selbst für Lokalgeschichte kaum sehr belangreiche Nachrichten enthalten wie etwa jene, daß »Mertlinus famulus porcorum« am 29. Mai 1480 das Zeitliche gesegnet habe (S. 96), bleibt nicht allzuviel des historisch wirklich Verwertbaren übrig. Dagegen muß rückhaltlos anerkannt werden, daß der Herausgeber zu der Erläuterung des irgend Bestimmbaren das Mögliche geleistet hat. Gr., der sich auch mit den allgemeinen Fragen der Nekrologien-Literatur vertraut zeigt, beherrscht nicht nur die lokalgeschichtliche Literatur, er hat auch ungedruckte Urkunden seines Stiftsarchivs erfolgreich herangezogen; insbesondere ist es ihm gelungen, die Angaben über die Genealogie oberösterreichischer Adelsgeschlechter mehrfach zu ergänzen und zu berichtigen.

Es wäre dankenswert, wenn Gr. mit gleicher Sorgfalt an die Bearbeitung der Wilheringer Urbare gieng, von denen selbst das älteste aus dem 13. Jahrhundert bisher nur bruchstückweise bekannt ist. Er hätte dabei die Genugthuung, seine Mühe einer ungleich wichtigeren und ergiebigeren Quelle zugewandt zu haben.

Vom Standpunkt der Editionstechnik ist der Doppelabdruck der Servitienverzeichnisse von 1345 und 1462 (S. 175 ff. und 181 ff.) unbedingt zu verwerfen. Da die Angaben der Fragmente von A in B sämtlich wiederkehren, war die Ausgabe dieser Partie unter Zugrundelegung des vollständig erhaltenen B einheitlich zu gestalten.

Marburg i. H., März 1897.

M. Tangl.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben ist erschienen:

BEITRÄGE

ZUR

GRIECHISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

VON

JOHANNES TOEPFFER.

MIT DEM BILDNIS TOEPFFERS.

gr. 8°. (XVI u. 384 S.) 10 Mark.

Inhalt: Quaestiones Pisistrateae. — *Εὐπατριδαί*. — Pythaisten und Delianen. — Thargeliengebräuche. — Genealogische Streitfragen und Nachlesen. — Theseus und Peirithoos. — Achaia. — Koisches Sacralgesetz. — Recension von Paton-Hicks *The inscriptions of Cos*. — Zur Chronologie der älteren griechischen Geschichte. — Die Söhne des Peisistratos. — Recension von Rud. Heberdey, *Die Reisen des Pausanias in Griechenland*. — Das attische Gemeindebuch. — Recension von Ed. Schwartz, *Die Königslisten des Eratosthenes und Kastor*. — Die Liste der athenischen Könige. — Astakos. — Ueber die Anfänge der athenischen Demokratie. — Zwanzig Jahre attischer Politik. — Die Mysterien von Eleusis.

Die Plautinischen Cantica

und

die hellenistische Lyrik.

von

Friedrich Leo.

gr. 4°. (115 S.) 7 Mk. 50 Pf.

(Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-historische Klasse. Neue Folge Band 1. Nro. 7.)

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. IX.

1897.

September.

Ausgegeben am 3. September 1897.

Inhalt.

Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. I. Hälfte. Von <i>H. Singer</i>	665—701
Dörpfeld und Reisch, Das griechische Theater. Von <i>E. Bethé</i>	701—728
Binz, Dr. Johann Weyer. Von <i>Th. Husemann</i>	729—738
Grazer Studien zur deutschen Philologie. I—IV. Von <i>V. Michels</i>	738—747
Joseph, Die Frühzeit des deutschen Minnesangs. I. Von <i>M. Roediger</i>	748—752

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark.

Kahl, W., Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. I. Hälfte. Einleitung und allgemeiner Theil. Freiburg i. Br. und Leipzig. 1894. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XV und 412 S.

Das Werk, dessen erste Hälfte uns vorliegt, sollte Adolf von Scheurl gewidmet werden, des Verfassers ›väterlichem Freunde und Vorgänger im Lehramte zu Erlangen‹, mit welchem Kahl noch den Plan des Werkes hatte besprechen können. Die ihm zgedachte Ehrengabe hat Scheurl nicht mehr entgegennehmen dürfen. Aber das Werk Kahls ist nicht nur ein lautes Zeugnis der treuen ›Liebe und Dankbarkeit‹, die sein Verfasser dem verehrten Altmeister bewahrt — Kahls pietätvolle Gesinnung hat dem Verewigten auch ein würdiges Denkmal errichtet, indem er dessen Namen mit einem Werke verknüpfte, das den Stempel einer hervorragenden und schaffenskräftigen Individualität an der Stirne trägt, und welchem bleibende Bedeutung in der deutschen Rechtswissenschaft gesichert ist. Die Litteratur des Kirchenrechts verzeichnet wohl manches Lehr- oder Handbuch, dessen Autor den Versuch unternahm, seinen Lesern die ›kirchenrechtliche Principienlehre‹ auf der Grundlage einer allgemeinen Rechtslehre zu entwickeln, um auf diese Weise ebenso dem Bedürfnisse der einer juristischen Vorbildung entbehrenden Theologen entgegenzukommen, wie überhaupt das richtige Verständnis der ›wahrhaft centralen Stellung‹, welche das Kirchenrecht im Rechtssysteme einnimmt, zu fördern. Alle diese Versuche konnte jedoch eine unbefangene Kritik nur als mißglückte bezeichnen¹⁾; keines dieser Werke, welche im Rahmen ihres ›Kirchenrechts‹ zugleich eine Einleitung in das System der Rechtswissenschaft bieten wollen, vermöchte auch nur im bescheidensten Maße seinem Zwecke zu entsprechen. Während bisher Berufene und Unberufene sich vergeblich bemüht hatten, dem schwierigen Probleme gerecht zu werden, hat Kahl diese Aufgabe wirklich gelöst, und in so glänzender Weise gelöst,

1) Vergl. z. B. die Beurtheilung eines solchen gründlich verfehlten Versuches im Litter. Centr. Bl. 1885. N. 26. Sp. 877.

daß sein »Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik« geradezu als eine epochemachende Erscheinung begrüßt werden muß, deren Bedeutung weit über das engere fachliche Gebiet hinausragt.

In der Jurisprudenz begegnet heute gewiß keine Art wissenschaftlicher Thätigkeit größeren Schwierigkeiten, als die »encyklopädische« (»centripetale«, »concentrierende«), welche die Aufgabe hat, die innere Einheit des Rechtes darzulegen und so den Complex der Rechtswissenschaften zu einer Rechtswissenschaft zu verbinden. Der Grundsatz der »Theilung der Arbeit«, wie er heute unser ganzes wissenschaftliches Leben beherrscht, hat die naturgemäße Folge, daß vielen die Neigung, und noch mehreren die Eignung für ein Gebiet wissenschaftlicher Arbeit fehlt, welche sich nicht im engen Rahmen des »Faches« bewegen kann ¹⁾. Speciell die Aufgabe, eine Einleitung in die Rechtswissenschaft zu schaffen, welche ihrem Zwecke wirklich entsprechen soll, ist immer ein dornenvolles Problem, weil dessen Lösung auch ein seltenes didaktisches Talent erfordert ²⁾. Und die Aufgabe wird um so schwieriger, wenn der Verfasser in dem Abschnitte von wenigen Bogen ³⁾, welchen ein kirchenrechtliches Handbuch der »Bestimmung der Begriffe von Kirche und Kirchenrecht und der Differenzierung des Kirchenrechtsbegriffes« widmen kann, zugleich die Elemente der allgemeinen Rechtslehre darstellen, das einheitliche System der Rechtswissenschaft, deren Gebiet und innere Gliederung durch die eigenthümliche Natur des Rechtes bestimmt wird, in knapper, conciser, und doch auch für Leser, welche noch keine juristischen Kenntnisse besitzen, verständlicher Weise entwickeln soll. Kahl, welcher es vermochte, aller dieser Schwierigkeiten Herr zu werden, bietet uns in seinem »Lehrsysteme« zugleich eine treffliche, ja in ihrer Art einzige encyklopädische Leistung, welche Recensent geradezu ein Kleinod unserer modernen deutschen Rechtsliteratur nennen möchte — wenigstens ist dem Rec. keine solche encyklopädische Arbeit bekannt, welche mit der Leistung Kahls, dessen lichtvolle und präzise Darstellung durch die nothwendige Concentration nichts von ihrer Klarheit eingebüßt hat, verglichen werden könnte. Zudem ist es nicht bloß die metho-

1) »Erfahrung lehrt, wie über jener Theilung der akademischen Arbeit, . . . über der Selbstbeschränkung des Universitätslehrers auf seine besonderen Lehrfächer, ihm selbst (dem Specialisten) und seiner Specialwissenschaft mehr und mehr die Föhlung mit den übrigen Rechtsfächern, das Ineingangreifen aller Fachdisciplinen . . ., ihr Zusammenhang in einer Summe gemeinsamer Begriffe und Grundsätze . . . auf Nimmerwiedersehen abhanden kommt«. (Vergl. Schütze in der Zeitschr. f. d. Priv. und öffentl. R. d. Gegenw. VI. Bd. S. 9).

2) Das bekanntlich keine alltägliche Mitgift ist.

3) Vergl. Kahl I. S. 51 ff.

dische, didaktische Seite der Aufgabe, bei deren Lösung sich die Meisterschaft Kahls bewährt hat¹⁾ — eine Kritik, welche der Wahrheit die Ehre geben will, muß auch hervorheben, daß die kurze, aber gehaltreiche und selbständige Darstellung Kahls die Lösung schwieriger Probleme der allgemeinen Rechtslehre mehr gefördert hat, als manches solchen Fragen speciell gewidmete dickleibige Buch²⁾. Dem »Lehrsystem« Kahls würde zweifellos schon wegen seiner Verdienste um eine Reihe von Gebieten des Kirchenrechts, vor allem des evangelischen Kirchenrechts, immer ein ehrenvoller Platz in der Litteratur gebühren; die Eigenart seiner Methode, die encyclopädische Meisterleistung Kahls, die Förderung schwieriger Probleme der juristischen Principienlehre, und nicht in letzter Reihe ein von Kahl angeregter entschiedener Fortschritt in der Systematik des Kirchenrechts sichern jedoch seinem Werke eine exceptionelle Bedeutung. Eine Kritik, welche dessen Verdienste gerecht werden will, muß vor allem vom allgemeinen rechtswissenschaftlichen Standpunkte dem Verf. den wärmsten Dank dafür aussprechen, daß er (vgl. Vorr. S. III) das Erscheinen seines Werkes nicht abhängig gemacht hat »von einer Vorentscheidung der Frage, ob überhaupt das Bedürfnis nach einem neuen kirchenrechtlichen Lehrbuche vorliege«. Gewiß besitzen wir eine stattliche Reihe gediegener Handbücher des Kirchenrechts, und Kahl (welcher immer eher gencigt ist, das eigene Verdienst in den Schatten zu stellen³⁾, als das anderer zu schmälern) hebt selbst hervor, daß sich unter diesen Lehrmitteln in ihrer Art »ausgezeichnete« Werke befinden. Kahls »Lehrsystem« jedoch

1) Vergl. z. B. den § 3 (Ueber den Rechtsbegriff), oder im § 8 (S. 104—107) die orientierende Darstellung des Völkerrechts und Staatsrechts, sowie ihrer Beziehungen zum Kirchenrechte; S. 89 ff. über die Eintheilungen des Rechts u. a. m.

2) Vergl. z. B. nur S. 52, 53, 84 ff. über »den Charakter der Erzwingbarkeit« der »moralischen und religiösen Vorschriften, welche ein äußeres Verhalten« betreffen, und über die mit Rücksicht auf deren Erzwingbarkeit »an und für sich« begründete »Fähigkeit derselben, innerhalb eines bestimmten Gemeinschaftskreises den Charakter von Rechtsregeln anzunehmen«. Kahl betont deshalb die Nothwendigkeit der Unterscheidung zwischen den beiden »Kategorien der moralischen und religiösen Vorschriften«, d. i. »den ganz und gar der freien Aneignung überlassenen moralischen und religiösen Vorschriften«, und den »mit Controle ausgestatteten Vorschriften dieser Art« (»moralische oder religiöse Rechtsvorschriften«). Es ist dies eine Unterscheidung, welche wirklich »von grundlegender Wichtigkeit ist für die Begriffsbestimmung«, speciell für die Grenzbestimmung des Kirchenrechtes.

3) Vergl. Vorr. S. VIII. »Die Juristen werden bei der besonderen Absicht, den Theologen zu dienen, hie und da eine kleine Wiederholung von bekannten Dingen mit in den Kauf nehmen müssen. Aber ich hoffe nicht, daß ihnen die Repetition in dargebotener Form schädlich sein werde«.

ist eine Leistung so zu sagen individuellen Charakters; das allgemeine rechtswissenschaftliche Interesse, welches dieses Werk in Anspruch nehmen kann, verpflichtet die Kritik, den durch dieses Moment begründeten und in Wahrheit eigenthümlichen Werth des Werkes nach Gebühr zu würdigen, und wir müssen ein solches Urtheil wohl nicht erst ausdrücklich gegen die Mißdeutung verwahren, als ob wir etwa das Verdienst anderer Autoren unterschätzten, die besonderen Vorzüge einer Reihe trefflicher Lehrbücher nicht anerkennen wollten.

Der hervorragenden Bedeutung des vorliegenden Werkes würde es wenig entsprechen, wollten wir dem oben begründeten Gesamturtheile über Kahls »Lehrsystem« eine bloß referierende Anzeige folgen lassen. Die Kritik eines Werkes, welches berufen ist, im Unterrichte wie in der Litteratur dauernd seinen Einfluß zu behaupten, erfüllt nur dann ihre Aufgabe, wenn sie nicht allein den dieses Urtheil rechtfertigenden Belegen, sondern auch solchen Gegen Ausführungen Raum gewährt, welche in einzelnen Fragen, in denen Meinungsverschiedenheiten bestehen, die Bedenken des Recensenten entwickeln. Es ist dies nur der Ausdruck des Bestrebens, der Bedeutung des Werkes im vollen Maße unsere Anerkennung zu zollen, und wir sind dabei nur von dem Wunsche geleitet, daß auch diese Bemerkungen des Recensenten ihr Scherflein dazu beitragen mögen, den Erfolg des Werkes zu fördern, dessen zweiter Theil gewiß so manches vom Recensenten angeregte Bedenken beseitigen wird.

Die Einleitung des Werkes erörtert im § 1 »die Bedeutung der Aufgabe« der Kirchenrechtswissenschaft und die Nothwendigkeit eines wissenschaftlichen Studiums des Kirchenrechts für den Juristen und Theologen (S. 1—12). Daran schließt sich im § 2 eine Darstellung der Litteraturgeschichte (S. 13—28) und der Bibliographie (S. 28—34) des Kirchenrechts, die Uebersicht der »formalen und der materiellen Hilfswissenschaften« des Kirchenrechts (S. 34—40), endlich eine Begründung der Systematik des Werkes (S. 40—48), welche »den Plan für die eigene Lösung der Aufgabe festzustellen« hat, indem sie »den vorhandenen Rechtsstoff nach seinen inneren verwandtschaftlichen Beziehungen zu ordnen und das Einzelne aus der Einheit eines höheren Principes abzuleiten unternimmt«. Bezüglich der Frage, ob und in welchem Umfang ein Lehrbuch die Litteraturgeschichte berücksichtigen soll, war in den Urtheilen der Fachgenossen bekanntlich auch noch in den letzten Decennien öfter eine große Verschiedenheit der Meinungen zu constatieren. Für unseren Fall jedoch wird diese Meinungsverschiedenheit wohl außer Betracht bleiben dürfen, und es ist gewiß zu billigen, wenn Kahl auch der Litte-

raturgeschichte des Kirchenrechts in seinem Lehrsystem, das ja auf die Bedürfnisse der evangelischen Theologen besondere Rücksicht nehmen will, einen Platz eingeräumt hat. Vielleicht wäre jedoch diese Darstellung der Litteraturgeschichte passender an einer späteren Stelle einzureihen gewesen; sie gehörte u. E. nicht in die Einleitung des Werkes, sondern hätte (sammt der reichhaltigen und übersichtlich geordneten Bibliographie des Kirchenrechts) ihren Platz wohl zweckentsprechender erst im zweiten Abschnitte, im Anschlusse an die Geschichte der Rechtsquellen gefunden, nachdem zuvor im ersten Abschnitte (§§ 3 ff.) die Begriffe von Recht, Kirche, Kirchenrecht, der Zusammenhang des Kirchenrechts mit den übrigen Gebieten der Rechtswissenschaft, und im zweiten Abschnitte die geschichtliche Entwicklung der Rechtsquellen beider Kirchen erörtert worden, auf welche Kahl in der Darstellung der Litteraturgeschichte beständig zu verweisen genöthigt war¹⁾. Diese Verweisungen beeinträchtigen wohl auch etwas den harmonischen Eindruck, welchen die Lectüre dieses sonst trefflich gearbeiteten Capitels gewährt. Jeder Sachkundige wird der meisterhaften Beherrschung des Stoffes die vollste Anerkennung zollen²⁾; die Auswahl und Anordnung ist nicht minder rühmend hervorzuheben als die klare und formgewandte Ausdrucksweise. Von Einzelheiten, welche u. E. berichtet werden sollten, erwähnen wir die Bemerkung Kahls (S. 16), welche für die Zeit bis zum XVI. Jahrh. in der Hauptsache die Universitäten als den Boden aller wissenschaftlichen Thätigkeit erklärt. Das kanonische Recht wurde auch nach Gratian, wie vordem, außerhalb der Universitäten gelehrt, obwohl der durch Gratian angebahnte Umschwung in Methode und Behandlung überall durchgriff. Schon die litterarische Bearbeitung des *Decretes* concentrirte sich keineswegs auf den Universitäten³⁾, und seit dem 13. Jahrhundert waren die Lehrer des

1) Unser Bedenken beruht auf dem allgemeinen systematischen Gesichtspunkte, daß in der Anlage eines Lehrbuches jene so zu sagen natürliche Ordnung nicht verschoben werden soll, welche den Grundbegriffen und elementaren Vorkenntnissen die erste Stelle einräumt.

2) Eine solche compendiöse litterärgeschichtliche Darstellung ist immer eine schwierige Aufgabe, weil sich hier die didaktische Begabung des Darstellers nicht in der bequemen, aber mit dem Wesen der Aufgabe unvereinbaren Ausmerzung, sondern in der richtigen Beschränkung der litterärgeschichtlichen Details bewähren soll. Ueberwuchern diese jedoch die Entwicklung der leitenden Ideen, die Erkenntnis und Würdigung des Grundcharacters der Litteratur in den einzelnen Epochen, dann verfehlt die Darstellung in einem Lehr- oder Handbuche sicher ihren Hauptzweck, wenn sie auch sonst verdienstlich sein mag und vielleicht selbst dem Forscher in einem oder dem anderen Punkte neues Detail bringt.

3) Die Schule von Bologna kann übrigens selbst für die ersten Jahr-

canonischen Rechts überhaupt nicht mehr die alleinigen Träger der litterarischen Bestrebungen; eine Reihe von Canonisten, welche den letzten Jahrhunderten des Mittelalters angehören, war, wie es scheint, gar nicht im Lehramte thätig, und ihre Werke zum Theil auch gar nicht für den Unterrichtsgebrauch bestimmt¹⁾. — S. 18 wird unter den Vertretern der »neuesten staatskirchenrechtlichen Litteratur« Italiens auch Curci genannt. Curci ist u. E. wohl überhaupt nicht als Canonist zu betrachten; will man aber manche seiner Bücher zu der canonistischen Litteratur im w. S. rechnen²⁾, so gehören sie doch gewiß nicht zur »staatskirchenrechtlichen« Litteratur. In der Aufzählung der hervorragenderen spanischen Canonisten (S. 18) ist Fr. Samiento, ein bedeutender Jurist Spaniens im 16. Jahrh., übergegangen; hingegen wird Juan Mariana angeführt, den wir nicht als Canonisten gelten lassen möchten. Heinrich Canisius (S. 19) war nicht Cleriker, sondern Laie. Die Beurtheilung der Episcopalisten (S. 20, 21) ist entschieden zu günstig; ihre Methode war nicht eine »wahrhaft geschichtliche«, und es ist nicht ihr Verdienst, wenn in unserem Jahrhundert die neue geschichtliche Ansicht des Rechtslebens auch in der Kirchenrechtswissenschaft zur Geltung gekommen ist. Unter »der Ungunst der Verhältnisse« hatten die Episcopalisten, denen die Staatsmänner des aufgeklärten Absolutismus Schutz und Förderung zu Theil werden ließen, gewiß weniger zu leiden als ihre für die Rechte des Primates eintretenden Gegner³⁾. Die verdienstliche und vielseitige »Bibliographie des Kirchenrechts« verzeichnet (S. 29) die Gesamtdarstellungen des Kirchenrechts, welche sich

zehnte nach Gratian nicht als der alleinige, die außeritalienische Litteratur anregende und beherrschende Repräsentant der neuen Disciplin gelten; es gab vielmehr eine französische Decretistenschule von selbständiger Bedeutung. Vergl. hiezu jetzt auch meine »Beiträge zur Würdigung der Decretistenlitteratur« im 69. und 73. Bande des Archivs für kathol. K.R.

1) Vergl. für die Zeit seit dem 13. Jahrh. die Nachweise bei Schulte Gesch. d. Quell. u. Litt. des canon. R. II. S. 463.

2) Etwa »Il moderno dissidio tra la Chiesa e l'Italia« (sec. ediz. 1878) und »Il Vaticano Regio« (1883), weil in diesen Werken auch die »Hildebrandische Theokratie«, die Zwangsgewalt der Kirche, die Frage der Bedeutung des Syllabus, die kirchliche Lehre von der Opportunität und moralischen Nothwendigkeit des Kirchenstaates für die Kirche u. a. m. erörtert werden. Der Schwerpunkt dieser litterarischen Thätigkeit Curcis ist aber nicht in den dilettantischen Ausführungen zu suchen, welche dem Kirchenrechte naheliegende Fragen berühren.

3) S. 24 wird als »wissenschaftlicher Vertreter des politischen Katholicismus« auch Görres angeführt. Dies entspricht der allgemein verbreiteten Annahme, daß Joseph von Görres zuerst die Coordinationstheorie aufgestellt habe. Vergl. dagegen jetzt meine Ausführungen in der Deutschen Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. V. (1895) S. 78, 120—122.

nicht auf das katholische Kirchenrecht beschränken, unter der Rubrik ›Lehr- und Handbücher des deutschen interconfessionellen Kirchenrechts« — eine Terminologie, deren Anwendung in anderem Zusammenhange zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte. — Die Uebersicht der Hilfswissenschaften (S. 34 ff.) macht auf ›die hervorragende hilfswissenschaftliche Bedeutung« der Dogmengeschichte für das Kirchenrecht aufmerksam (S. 36). U. E. hätte der Verf. bei diesem Anlasse nicht nur die ›Dogmengeschichte«, sondern auch die ›Geschichte der Dogmatik« in Betracht ziehen und die Verschiedenheit der Aufgabe und des Standpunktes dieser theologischen Disciplinen hervorheben sollen; für die Geschichte des Kirchenrechts kommen ja beide als Hilfswissenschaften in Betracht ¹⁾, wenn auch nicht in gleichem Maße. Ferner würde es vielleicht der besonderen Bestimmung des Buches entsprechen, wenn — an dieser Stelle, oder im § 8, wo (S. 101 ff.) die Reception der fremden Rechte in Deutschland und der Begriff des gemeinen Rechts erörtert wird — auch die specielle (theologischen Lesern schwerlich geläufige) Bedeutung des Ausdrucks ›Dogmengeschichte« im Sprachgebrauche der deutschen Rechtswissenschaft erklärt worden wäre.

Die Wichtigkeit der ›Systematik des Kirchenrechts« (§ 2. IV. S. 40—48) kennzeichnet der Ausspruch des Verfassers: ›Ein Fortschritt in der Systematik bedeutet nicht bloß eine höhere Stufe in der formalen Ausbildung, sondern eine vollkommenerere Entwicklungsstufe der Wissenschaft« ²⁾. Dies ist, wie Kahl treffend hervorhebt, vor allem ›an der Geschichte der systematischen Behandlung des Kirchenrechts deutlich wahrzunehmen«; ›sein Verständnis im Ganzen und Einzelnen ist je und je durch die Systematik verdunkelt oder erleuchtet worden« (S. 40). Den orientierenden Ausführungen Kahls über die Geschichte der Systematik des K.R., möchte ich nur die Bemerkung beifügen, daß die mißverständliche Eintheilung des Kirchenrechts in *ius ecclesiasticum publicum* und *ius ecclesiasticum privatum* schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts für die Mehrzahl der Darstellungen die Grundlage ihres Systemes gebildet hat, dessen ›Privatkirchenrecht« jedoch unverkennbar nach der den Institutionen entlehnten Anordnung (*personae, res, actiones*) gegliedert ist und

1) Denn wie das Dogma überhaupt, so sind auch die mit der kirchlichen Rechtsentwicklung connexen Glaubenswahrheiten nothwendig in verschiedener Weise Gegenstand geschichtlicher Auffassung; vergl. hierüber v. a. Freisen *Gesch. d. canon. Ehrechts* S. IX und die dort Citirten.

2) ›Denn der einzelne Rechtssatz ist nach seinem absoluten Werthe und dem Reichthum seiner Beziehungen zu anderen Rechtssätzen nur dann vollkommen zu würdigen, wenn ihm die naturgemäße Stellung im Systeme angewiesen ist.«

thatsächlich dieser civilistischen Schablone im Kirchenrechte noch breiten Raum gewährt¹⁾. S. 45 ff. entwickelt der Verf. den ›Plan für die eigene Lösung der Aufgabe‹, indem er das von ihm gewählte System begründet. K. scheidet den Stoff in einen allgemeinen und besonderen Theil; der allgemeine Theil, welcher jetzt abgeschlossen vorliegt, zerfällt in drei Hauptabschnitte (›Begriffsbestimmung des Kirchenrechts‹, ›Quellen des Kirchenrechts‹, ›Staat und Kirche‹), während der besondere Theil ›die selbständige, d. h. grundsätzlich vom Staate unterschiedene . . . Lebensordnung der Kirche‹ in zwei Büchern (die ›Rechtslehre vom Kirchenorganismus‹ und die ›Rechtslehre von der Kirchenmitgliedschaft‹), zur Darstellung bringen soll²⁾. Das erste Buch wird im ersten Abschnitte die ›Verfassungslehre‹, im zweiten die ›Functionenlehre‹ behandeln (Geistliche Functionen; Functionen der Kirchenregierung; ›sociale‹, ›in Staat und Gesellschaft übergreifende Functionen‹, d. i. die Bethheiligung der Kirche an den Aufgaben der Staatspflege und die rechtlich geordnete kirchliche Vereinsthätigkeit; endlich die wirthschaftlichen Functionen der kirchlichen Organe, d. i. jene Thätigkeit derselben, welche, ›als äußerlichster Bestandtheil‹ ihrer Aufgabe, der Kirche in dem Kirchenvermögen die Mittel des zeitlichen Bestandes sichern soll). Die ›Rechtslehre von der Kirchenmitgliedschaft‹ will zunächst die Frage nach dem Thatbestande der Mitgliedschaft (deren Begründung und Beendigung) und ihren Wirkungen beantworten. Diese reflectieren 1) in den Pflichten, und 2) in den Rechten der Kirchenglieder, welche wieder in ›die allgemeinen Mitgliedschaftsrechte‹ und ›die kirchlichen Sonderrechte‹ unterschieden werden müssen. (Zur Gruppe der kirchlichen Sonderrechte gehören in erster Linie jene Rechte der Kirchenglieder, welche ihnen einen Antheil bei der Bestellung kirchlicher Organe gewähren.) Den Abschluß des Buches soll die Untersuchung über das Verhältnis von Staatsangehörigkeit und Kirchenmitgliedschaft bilden. Die klare und präzise Begründung des Systemes ist nicht bloß im einzelnen reich an lichtvollen und treffenden Gesichtspunkten³⁾ — die ›Systematik‹

1) Was die Darstellung Kahls nicht entnehmen läßt; vgl. S. 42: ›Sicherlich war es nun gegenüber der Anwendung des röm. Institutionensystemes ein Fortschritt u. s. w.‹ Zur Systematik des K.R. s. übrigens jetzt auch des Recens. Artikel ›Kirchenrecht‹ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft Bd. III. S. 781 f.

2) Die ›vorläufige Inhaltsübersicht des besonderen Theiles‹ ist anhangsweise abgedruckt.

3) Vergl. nur S. 46 die Bemerkungen über die Nothwendigkeit, in der Verfassungslehre das Recht der katholischen und der evangelischen Kirche gesondert darzustellen; S. 47 die Principien der Anordnung für die Functionenlehre u. s. w.

unseres Verfassers bedeutet überhaupt einen bleibenden, wesentlichen Fortschritt in der Wissenschaft. K. gebührt das große Verdienst, daß er zuerst in seiner »Rechtslehre von der Kirchenmitgliedschaft« die Rechtsverhältnisse der Kirchenglieder in ihrer ganzen Bedeutung und ihrem vollen rechtlichen Gehalte einheitlich erfaßt und deren »naturgemäße«, d. i. den Principien der Kirchenverfassung entsprechende Gliederung entwickelt hat. Diese Errungenschaft wird ihre Fruchtbarkeit bewähren und endlich die Unklarheiten in der Auffassung des kirchlichen Rechtslebens beseitigen, zu denen eine Doctrin nothwendig gelangen mußte, welche nicht einmal die Nothwendigkeit empfand, die kirchlichen Individualrechte nach ihren wesentlichen Grundtypen zu sondern und in einem einheitlichen systematischen Ueberblicke vorzulegen¹⁾. Dabei wird man allerdings aus naheliegenden didaktischen Rücksichten wohl daran festhalten müssen, daß die Rechtssätze, welche die von K. sog. kirchlich-politischen Rechte der Gemeindeglieder und die kirchlichen Sonderrechte der Patrone betreffen, im Zusammenhange der Verfassungs- oder der Functionenlehre behandelt werden, wenn auch diese Ausführungen ihre wesentliche constructive Ergänzung erst in der Lehre von der Kirchenmitgliedschaft erhalten können²⁾.

Dem Eherechte (welches der evangelischen Auffassung als weltliches, bürgerliches Recht gilt), ist im System K.s keine Stelle eingeräumt. Der Protestantismus betrachtet die Ehe in keinerlei Sinn als ein kirchliches, sondern als ein schlechthin bürgerliches Rechtsverhältnis³⁾. Das Eherecht ist, vom protestantischen Standpunkte beurtheilt, in Wahrheit nicht Kirchenrecht, sondern

1) Auch hier wird sich die Richtigkeit des oben S. 671 citierten Ausspruches unseres Verf. bewähren, daß der Fortschritt der Systematik nicht bloß einen formalen Werth hat, sondern einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis selbst bedeutet.

2) Wir glauben, daß wir uns bei dieser Bemerkung auch mit den Intentionen des Verf. im Einklange befinden; mehr hat u. E. wohl auch Kahl mit seinem Ausspruche nicht behaupten wollen, daß »die kirchlich-politischen Rechte der Gemeindeglieder nicht, wie hergebracht, im kirchlichen Verfassungsrechte, sondern in der Lehre von der Kirchenmitgliedschaft ihre richtige systematische Stellung finden«, und »daß aus gleichem Grunde gewisse Rechtssätze über das Patronat in die Lehre von den kirchlichen Sonderrechten hinein gehören«.

3) Vergl. zum Folg. u. a. Eichhorn Grunds. des Kirchenr. I, 732, II, 301, 302; Friedberg D. Recht der Eheschl. in sein. gesch. Entwickl. S. 169 ff.; Harless Staat und Kirche, oder Irrthum und Wahrheit in den Vorstellungen von christl. Staat und von freier Kirche S. 82 ff.; v. Scheurl Sammlung kirchenrechtl. Abhandlungen IV. 446—461, ders. Die Entwicklung des kirchl. Eheschließungsrechts S. 156 ff., ders. D. gem. deutsche Eherecht . . . mit bes. Rücks. auf die Kirchen-Eheordnung, S. 19 ff.

weltliches bürgerliches Recht, und dieser Charakter des Eherechts tritt jetzt auch äußerlich rein hervor, seitdem es nicht mehr Sache der Kirche und der kirchlichen Organe ist, im Namen und im Auftrage des Staates das Eherecht zu handhaben¹⁾. Von dem, seinem Wesen nach weltlichen Eherecht müssen die auf die Ehe bezüglichen Ordnungen der Kirche grundsätzlich unterschieden werden, d. h. die Vorschriften der Kirchengewalt, welche ihren Organen die Weisungen für die der Bedeutung des Ehestandes entsprechenden, in der Kirche herkömmlichen geistlichen Functionen ertheilen und die (mit den Mitteln der Kirchenzucht erzwingbare) Pflicht der Kirchenglieder normieren, von der ihnen durch das geltende Eherecht eingeräumten Freiheit nur in so weit Gebrauch zu machen, als diese mit den Forderungen der christlichen Moral und althehrwürdiger kirchlicher Sitte vereinbar ist²⁾. K.s System verweist die Normen der

1) Vom protestantischen Standpunkte war dieser äußere Grund, und nicht das innere Wesen des Eherechtes, maßgebend dafür, daß das Eherecht in den Darstellungen und im Unterrichte des Kirchenrechtes mitbehandelt wurde, als ein Complex von Normen des weltlichen Rechtes, zu deren Anwendung die kirchlichen Organe in ihrer amtlichen Thätigkeit berufen waren

2) Vergl. über die Aufgabe und die Nothwendigkeit einer solchen Kirchengesetzgebung gegenüber der obligatorischen Civilehe: v. Scheurl in d. Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen IV. S. 584 ff., Kahl in der Zeitschr. f. Kirchenr. XVIII. B. S. 331, 359 ff.; eine Uebersicht solcher Eheordnungen der deutschen evangelischen Landeskirchen bei Kahl in der VIII. Aufl. von Richter-Dove Lehrb. d. Kirchenr. S. 1144 ff. und in K. Köhlers Lehrb. des deutsch-evangel. Kirchenr. 237 f.

Da in den deutschen evangelischen Kirchen der Landesherr, welchem die Gesetzgebung in Ehesachen (die allerdings früher regelmäßig mit dem Beirathe kirchlicher Organe geübt wurde) zustand, zugleich den Träger der Kirchengewalt repräsentierte, so wurden in den Ehegesetzen eherechtliche Normen und Vorschriften kirchlicher Eheordnung (z. B. über das Traurecht, die Formen der Trauung u. s. w.) vereinigt, ohne daß das Bedürfnis principieller Unterscheidung empfunden worden wäre. Auch nachdem die Ehegesetzgebung der Staaten in der Aufklärungszeit bereits die Schranken der kirchlichen Ueberlieferung zu durchbrechen begonnen hatte, konnte doch von einer Opposition kirchlicher Kreise gegen die Ehegesetzgebung des Staates bis in unser Jahrhundert gar nicht die Rede sein; der Polizeistaat des »aufgeklärten« Absolutismus, dessen Ehegesetzgebung in manchen Fragen mit den Forderungen des kirchlichen Bewußtseins in Widerspruch trat, behandelt im Sinne der territorialistischen Principien die kirchlichen Organe einfach als Staatsdiener, für deren Amtspflichten einzig und allein das Staatsgesetz die maßgebende Norm bilden kann. Erst das Wiedererwachen des religiösen Bewußtseins und die veränderte Strömung der Geister, welche seit den Befreiungskriegen mächtig hervortritt, ließ ein solches Vorgehen des Staates auch in evangelischen Kreisen als Gewissensdruck empfinden. Die richtigere Erkenntnis des Verhältnisses von Staat und Kirche hat in unserem Jahrhundert zu jener Entwicklung geführt, deren Ergebnis es war, daß die selbständige Bedeutung der kirchengesetzlichen Eheordnung gegenüber dem Eherecht auch thatsächlich zur

kirchlichen Eheordnung für die amtliche Thätigkeit der kirchlichen Organe in die Functionenlehre (speciell in das Capitel von den geistlichen Functionen), die Normen über die Pflichten der Kirchenglieder hinsichtlich der Eheordnung in die Rechtslehre von der Kirchenmitgliedschaft — vollkommen folgerichtig in einem Systeme des Kirchenrechts, welches vom Standpunkte der protestantischen Auffassung nur die Normen der kirchlichen Eheordnung behandelt und das Eherecht als ein Gebiet des weltlichen Rechtes zu betrachten hat¹⁾. Wie das Eherecht des Staates, muß dann aber auch das Eherecht der katholischen Kirche ausgeschlossen bleiben, für welches im Rahmen eines das Kirchenrechtsgebiet nach evangelischen Grundsätzen bestimmenden Systems kein Platz zu finden ist²⁾ — eine nothwendige Consequenz seines Standpunktes, welche K. u. E. hätte ausdrücklich hervorheben sollen³⁾. Ueberhaupt ist für die auf die Ehe bezüglichen Fragen die Begründung der Systematik K.s zu dürftig ausgefallen; die principielle Begründung seines Standpunktes in der protestantischen Auffassung der Ehe hat der Verf. nicht einmal in ihren Umrissen angedeutet, sondern einfach stillschweigend vorausgesetzt⁴⁾, und es wird weder die Nothwendig-

Anerkennung gelangte: der moderne Staat, der sein Eherecht von jeder kirchlichen Mitwirkung unabhängig gemacht hat, muß die Autonomie der Kirche innerhalb ihres eigenthümlichen Lebensgebietes, welche eine unabweisbare Forderung unseres Rechtsbewußtseins ist, unbedingt respectieren.

1) Auf welches eine kirchenrechtliche Darstellung nicht weiter einzugehen hat. Sie genügt ihrer Aufgabe vollständig, wenn, entsprechend dem grundsätzlichen Standpunkte des Protestantismus, die Gehorsamspflicht der Kirchenglieder gegenüber dem staatlichen Eherechte und das Verhältnis der kirchlichen Trauung zur bürgerlichen Eheschließungsform klargestellt wird.

2) Wollte man etwa aus äußeren, praktischen Rücksichten eine übersichtliche Gesamtdarstellung des katholischen Eherechts aufnehmen, so müßte dies in einem besonderen Anhang geschehen, welcher jedenfalls aus dem Rahmen und Zusammenhange des Systemes vollständig heraustritt, gleichviel ob dieser Anhang erst am Schlusse des Werkes, oder dem die Darstellung der Eheordnung abschließenden Capitel als selbständiger Excurs beigefügt werden soll.

3) Diese Forderung wird man für berechtigt erklären müssen, um so mehr, da der Verf. in seiner Systematik (S. 44 ff., S. 46, 47) sonst eingehend die Frage berücksichtigt, ob und in welchen Gebieten die combinirte Darstellung katholischen und evangelischen Kirchenrechts zulässig ist.

4) Auch die Formulierung ist hier nicht so sorgfältig und vorsichtig, wie dies sonst des Verf. Gewohnheit ist. Vergl. S. 47: »Nach der grundsätzlichen Säcularisierung des Ehwesens fällt die Thätigkeit der kirchlichen Organe in Beziehung auf Eheschließung oder Ehelösung dem Gebiete der geistlichen Functionen anheim, während die in beiderlei Beziehung bestehenden individuellen Pflichten und Rechte in einem kirchenrechtlichen Systeme, im Gegensatze zu besonderen Darstellungen des Eherechtes, überhaupt nicht der Lehre vom Kirchen-

keit betont, vom protestantischen Standpunkte die Begriffe »Eherecht« und »Eheordnung« jetzt reinlich zu scheiden, noch ausdrücklich hervorgehoben, daß nur die »Eheordnung« dem Gebiete des Kirchenrechts angehört ¹⁾.

Der erste, der »Begriffsbestimmung des Kirchenrechts« gewidmete Abschnitt, welcher zugleich für den juristischer Vorbildung entbehrenden Leser eine Einleitung in die Rechtswissenschaft bieten soll, ist von uns bereits oben als eine in unserer Litteratur einzigartige Arbeit von eigenthümlichem Werthe gewürdigt worden. Die

organismus, sondern derjenigen von der Kirchenmitgliedschaft zuzuweisen sind«. Im zweiten Theile des Satzes ist, wohl in Folge eines Lapsus calami, der Gedanke des Verf.s überhaupt nicht zum Ausdrucke gelangt und entzieht sich unserer Beurtheilung (für das System einer Darstellung des Eherechts, sie möge die kirchliche Eheordnung berücksichtigen oder nicht, kann ja doch die Lehre vom Kirchenorganismus u. s. w. gar nicht in Betracht kommen). Wenn aber im Anfange des Satzes der gegenwärtige Rechtszustand, im Gegensatze zu der »früheren Ordnung der Dinge« als »grundsätzliche Säkularisierung des Ehewesens« bezeichnet ist, so wird da offenbar zu viel behauptet; Kahls eigene Worte ergeben ja, daß der Kirche ein Antheil am Ehewesen verblieben ist. Man sollte jedoch auch nicht (mit Zorn u. A.) von einer »Säkularisierung des Eherechts« sprechen, sondern vermeidet richtiger auch diese Ausdrucksweise, weil sie ein doppeltes Mißverständnis nahelegt. Als weltliches bürgerliches Recht war das Eherecht nach protestantischer Auffassung immer, auch vor dem Reichsgesetze v. 6. Febr. 1875 zu betrachten — in diesem Sinne konnte das Eherecht also nicht erst durch das erwähnte Gesetz »säkularisiert« werden. Zudem hat diese Ausdrucksweise den deutschen Verhältnissen Fernerstehenden zu dem Mißverständnisse Anlaß gegeben, das Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875 habe die Geltung der eberechtlichen Normen kirchlichen Ursprunges (namentlich auch des gemeinen kanonischen Rechts), welche bis dahin im deutschen Reiche in der staatlichen Rechtsordnung als bürgerliches Recht anerkannt waren, im vollen Umfange aufgehoben und an deren Stelle ein durchaus einheitliches Eherecht eingeführt, dessen Inhalt durch staatliche Rechtssatzung festgestellt wurde. Dieses Mißverständnis anticipierte jenen Zustand, welcher erst im nächsten Jahrhundert zur Wahrheit werden soll. (An anderer Stelle — s. § 8. S. 100 — bemerkt Kahl gelegentlich selbst, daß diese sog. »Säkularisation des Eherechts« erst mit der Einführung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches vollendet sein wird.)

1) Die »vorläufige Inhaltsübersicht des besonderen Theils«, welche der Verf. am Schlusse der vorliegenden ersten Hälfte des Werkes hinzugefügt hat, kennt allerdings kein Eherecht, sondern nur eine »Eheordnung« als Gebiet des Kirchenrechts (vgl. das. die Rubrik »Pflichten der Kirchenglieder hinsichtlich der Eheordnung«); in der Systematik — S. 47; der Wortlaut der Stelle oben S. 675, Note 4 — wird jedoch der Ausdruck »Eherecht« in einem Zusammenhange angewandt, welcher vermuthen ließe, daß der Verf. auch die kirchengesetzliche Eheordnung mit diesem Namen bezeichnen will. Ebenso ist in der encyclopädischen Uebersicht des Privatrechts — vergl. § 8, S. 100 über den Connex des Familienrechtes und Kirchenrechtes — die Unterscheidung der erwähnten Begriffe nicht überall folgerichtig durchgeführt.

erste Abtheilung des propädeutischen Abschnittes (›Elemente des Kirchenrechtsbegriffes‹) behandelt vor allem im § 3 (S. 51—56) den Begriff des Rechtes — eine didaktische Meisterleistung, welcher unsere ›encyklopädische‹ Litteratur wenig Ebenbürtiges an die Seite zu stellen vermöchte. Daran schließt sich in § 4 (S. 56—66; ›Kirche‹) die Darstellung des Kirchenbegriffes in seiner geschichtlichen Entwicklung¹⁾, und nachdem so der ›zweite elementare Begriff‹ von der Seite seines empirischen, »geschichtlich entwickelten und gegliederten Thatbestandes« beleuchtet worden, wird in der zweiten Abtheilung (›Merkmale des Kirchenrechtsbegriffes‹) vorerst (§ 5 ›Recht und Kirche‹) der Begriff der ›rechtlichen‹ und der ›sichtbaren‹ Kirche, vom Standpunkte des katholischen wie des evangelischen Lehrbegriffes, behandelt, um nachzuweisen, daß die katholische Kirche ihrem Wesen nach Rechtskirche ist, während die protestantische Kirche nur ›mit empirischer Nothwendigkeit‹ in die Rechtsordnung eintritt (S. 67—70). Die paradoxe Auffassung Sohms über das Verhältnis von Kirche und Recht (›Die wahre Kirche kennt kein Kirchenrecht«. ›Das Wesen des Kirchenrechts steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch‹) wird als eine ›Verirrung‹ erwiesen, welche ›gerade vom evangelischen Standpunkte‹ ›nicht nachdrücklich genug abgelehnt werden kann‹. In eingehender Polemik (S. 73—82) werden die drei ›Grundfehler‹ Sohms aufgedeckt: Sohm nimmt, im Widerspruch mit der protestantischen Auffassung eine stiftungsmäßige Normal-Organisation der Kirche an, der gegenüber jede weitere Entwicklung als Abfall von einem göttlichen Principe erscheint²⁾; Sohm identificiert die Kirche mit dem vollendeten

1) Der § 4 enthält zudem eine Statistik der deutschen evangelischen Landeskirchen und giebt auch in Kürze die Geschichte der mit dem J. 1848 beginnenden Bestrebungen, einen ›föderativen organischen Zusammenschluß‹ der deutschen evangelischen Landeskirchen zu schaffen. — S. 61 wird das bekannte Brandenburgerische Edict vom 24. Febr. 1614, in welchem Kurfürst Johann Sigismund auf das Reformationsrecht gegenüber der lutherischen Kirche verzichtete, ein ›Toleranzedict‹ genannt. Diese Bezeichnung widerspricht dem feststehenden juristischen Sprachgebrauch: ›Toleranz‹ wird nur Bekenntnissen gewährt, welche gegenüber der oder den vollberechtigten Landeskirchen grundsätzlich minderberechtigt bleiben sollen; die einer bestehenden Landeskirche zugesicherte grundgesetzliche Garantie, welche dieser bevorrechteten Kirche ihre Stellung auch für die Zukunft gewährleisten soll, kann man nicht ein ›Toleranzedict‹ nennen.

2) ›Sohm begeht genau denselben Fehler, welchen die protestantische Auffassung der katholischen zum Vorwurfe macht. Der Catholicismus lehrt, daß Christus seiner Kirche eine in den Grundzügen festgestellte und unabänderliche rechtliche Ausstattung (ius divinum) mitgegeben habe. Sohm lehrt, daß Christus seiner Kirche von Anfang an eine unveränderliche Organisation von der Art gegeben habe, daß sie grundsätzlich und für alle Zeiten jede Verbindung mit dem

Reiche Gottes, während sie doch nur »das in beständigem Werden begriffene Reich Gottes auf Erden darstellt«; der Zwang macht nicht das Wesen der Rechtsordnung aus, und der Formalismus des Rechts, welcher den Widerspruch zwischen dem Wesen des Rechts und dem innersten Wesen der Kirche begründen soll, ist nicht eine charakteristische Eigenthümlichkeit des Rechts, sondern ein wesentliches Element der ganzen sittlichen Weltordnung, denn formaler Natur ist ja schließlich jede Autorität und jeder Autoritätsglaube.

Im § 6 wird das Kirchenrecht definiert als die Gemeinschaftsordnung der gesellschaftlich gegliederten Bekenner der christlichen Offenbarung, eine Definition, welche den Begriff des Kirchenrechts mit genügender Bestimmtheit begrenzt, indem sie sowohl das Religionsrecht nichtchristlicher Religionsverbände, wie die Normen für das Gemeinschaftsleben der christlichen Sekten vom Gebiete des Kirchenrechtes ausschließt (S. 82—84) und in dem Ausdrucke »Gemeinschaftsordnung« deren ausschließlich rechtlichen Charakter, gegenüber den rein ethischen und religiösen Normen der Kirche, hervorhebt (S. 84—88). S. 86 f., wo von den Zwangsmitteln die Rede ist, welche der Kirche für die Durchsetzung ihrer Rechtsordnung zu Gebote stehen, wird betont, daß die Anwendung physischer Zwangsgewalt nach der gegenwärtigen Verhältnissordnung von Staat und Kirche grundsätzlich dem Staate vorbehalten bleiben muß, und dem Verf. gilt es als eine offensichtliche Wahrheit¹⁾, daß die Anwendung physischer Zwangsgewalt »dem Wesen der Kirche widerstrebt«. U. E. war es geboten, hier darauf aufmerksam zu machen, daß die katholische Kirche den entgegengesetzten Standpunkt (*Corporalis est a Christo coactio Ecclesiae permissa — originaliter, non ab imperatore, sed ab ipso Christo*) dogmatisch festgestellt hat²⁾. — S. 88 wird sowohl der ältere, wie der, der neueren Wissenschaft

Rechte ausschloß . . . Der Protestantismus lehrt, daß Christus Rechtsordnung weder gegeben, noch entzogen habe. Christus hat das Reich Gottes auf Erden gebracht, dem »alle Völker . . . gewonnen werden sollen, und als Mittel hierfür sind Wort und Sakrament gegeben. Das ist der einzige Inhalt des offenbarten göttlichen Stiftungswillens; darüber hinaus besteht die unendliche Freiheit der menschlichen Organisation« und »die Kirche ist nach Gottes . . . Ordnung unter die allgemeinen Bedingungen der Menschheitsentwicklung gestellt«.

1) »Was die in Betracht kommenden Zwangsmittel betrifft, so liegt es auf der Hand, daß« u. s. w.

2) Johannes XXII. Constitt. Licet iuxta doctrinam. Certum processum. ai. 1327; Benedict XIV. Ad assiduas ai. 1755; Pius VI. Const. Auctorem fidei. ai. 1794 (Prop. damn. 4, 5); Pius IX. Const. Ad apostolicae sedis fastigium. 22. Aug. 1851.

geläufige ›Schulbegriff‹ des kanonischen Rechts erklärt. Der erstere ist u. E. zu enge gefaßt; ›ursprünglich‹ wurde nicht bloß ›alles von den höchsten gesetzgebenden Autoritäten der Kirche erzeugte‹, ›also namentlich das in den Beschlüssen der oekumenischen Concilien und den päpstlichen Decretalen enthaltene Recht als *ius canonicum* bezeichnet‹; vielmehr bedeutete *ius canonicum* das gesammte auf kirchlicher Rechtssatzung ruhende Recht, und der Ausdruck *ius canonicum* ›in der älteren Bedeutung‹, ist, wie dies auch seiner Etymologie entspricht, identisch mit dem Inbegriff der Normen kirchlichen Ursprunges¹⁾. — Die Eintheilung des Kirchenrechtes in inneres und äußeres K.R. hält K. für begründet; obwohl unbrauchbar für die Systematik, gilt ihm diese Unterscheidung doch als unentbehrlich ›für die Begriffsentwicklung, weil sie die stoffliche Begrenzung des Gegenstandes enthält‹ (S. 42, 43, 87, 88). Rec. ist hingegen der Ansicht, daß die Sätze des sog. äußeren Kirchenrechts wesentlich nicht zum Gebiete des Kirchenrechts, sondern des Staats- und Völkerrechts gehören, und daß die herkömmliche Eintheilung, welche die Normen im Gebiete des Kirchenrechtes in ein äußeres und ein inneres K.R. unterscheiden will, mißverständlich und verwirrend ist. Diese Eintheilung ist u. E. nichts als ein Erbstück der Naturrechtsdoctrin; ihre Wurzel war der Irrthum, das *ius naturae* bedeute ein gemeinsames Erkenntnisprincip der Normen sowohl für die Rechtsverhältnisse, welche innerhalb der Kirche bestehen, wie für das Verhältnis der Kirche zu den Staaten, zu anderen Religionsgemeinschaften und deren Gliedern²⁾. Das ›innere‹ Kirchenrecht erschöpft in Wahrheit das eigenthümliche Gebiet des Kirchenrechts, und das sog. äußere Kirchenrecht ist überhaupt kein organischer Bestandtheil im Systeme des Kirchenrechts; die Normen über das Verhältnis der Kirche zu den Staaten und zu den von ihr getrennten Confessionen

1) Rec. hätte gewünscht, daß hier auch die vielgebrauchte Bezeichnung ›Decretalenrecht‹ erklärt worden wäre. Vergl. über die Terminologie der älteren Schule und der neueren Wissenschaft jetzt auch meinen Artikel ›Kirchenrecht‹ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III. Bd, S. 769 ff.

2) Vergl. die Begründung meiner Ansicht im Artikel ›Kirchenrecht‹ a. a. O. S. 779 ff.

Schon Buß (D. Methodologie des Kirchenrechts. 1842. S. 89, 90) verwirft diese Eintheilung, wenn er auch deren mißverständliche naturrechtliche Grundlage nicht erkannt hat; im übrigen sind seine Ausführungen richtig, und der Vorwurf Kahls (S. 43), daß Buß von einer bestimmten ›kirchenpolitischen Tendenz‹ (d. h. wohl: von der Abneigung gegen die Kirchenhoheit des Staates) sich leiten läßt, wenn er das äußere Kirchenrecht ganz aus dem kirchenrechtlichen System verweist, erscheint uns nicht begründet. Buß hat das ›Receptionsrecht der Staatsgewalt‹, überhaupt ›die Kirchenhoheit des Staates‹, das ›ius maiestaticum circa sacra‹ mit dürren Worten anerkannt.

werden im Kirchenrechte vielmehr nur aus äußeren Gründen zu dem Zwecke mitbehandelt, um »das gesammte die Kirche betreffende Recht in einem Ueberblicke vorzulegen«¹⁾.

Das »Staatskirchenrecht« ist dem Verf. identisch mit dem »äußeren Kirchenrechte«; vergl. S. 88, 115. Diese Beschränkung des Begriffes »Staatskirchenrecht« entspricht eher der älteren, bis zur Mitte unseres Jahrh. vorherrschenden Terminologie, als dem heutigen Sprachgebrauche, welcher den Ausdruck »Staatskirchenrecht« gewöhnlich auf die Gesammtheit der vom Staate erlassenen Normen anwendet, die sich auf die Verhältnisse der Kirche beziehen, ob nun diese Vorschriften innerkirchliche Verhältnisse, oder aber das Verhältnis der Kirche zur Staatsgewalt und die interconfessionellen Fragen betreffen.

Die dritte Abtheilung des der Begriffsbestimmung des Kirchenrechts gewidmeten Abschnittes behandelt unter der Rubrik »Differenzirung des Begriffes« an erster Stelle im § 7 (S. 89—97) die Eintheilungen, und im § 8 (S. 97—118) »die encyclopädische Stellung des Kirchenrechts«. Im § 7 wäre vielleicht bei der Erklärung des Ausdruckes *ius divinum* die Bemerkung erwünscht gewesen, daß der ältere bis ins 13. Jahrh. herrschende Sprachgebrauch das Kirchenrecht überhaupt *ius divinum* nannte²⁾: *ius ecclesiasticum seu divinum*, im Gegensatze zum weltlichen Rechte, dem *ius civile*, *ius humanum seu forense*. — Die Beispiele für das Vorkommen sog. dispositiver oder nachgiebiger Rechtsnormen im Kirchenrechte, welche S. 92 angeführt werden (Simultaneum, Bestimmungsrecht der Eltern hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder bei gemischten Ehen), würden wir lieber durch andere ersetzt sehen, weil die von Kahl genannten dem Gebiete des s. g. äußeren Kirchenrechts entlehnt sind; die Normen über das Patronatrecht (man denke nur an das Verhältnis der Mitpatrone!), die Normen über die nach den Grundsätzen des gemeinen katholischen Kirchenrechts als kirchliche Individualrechte aufzufassenden Gebrauchsrechte an Kirchensitzen, reservierten

1) Wie ja auch sonst Zweckmäßigkeitserwägungen und didaktische Gründe dafür entscheidend sind, wenn in der Rechtswissenschaft und im Rechtsunterrichte die Grenzen der einzelnen Gebiete nicht immer grundsätzlich eingehalten und Lehren, welche ihrem Wesen nach in einen anderen Zusammenhang gehören, berücksichtigt werden (z. B. im Privatrechte die Lehre von der Gesetzgebung, welche ein Theil des Staatsrechtes ist u. s. w.). Vom protestantischen Standpunkte aus konnte übrigens auch das Eherecht nur aus solchen äußeren Gründen im Kirchenrechte mitbehandelt werden. (Vergl. oben S. 674).

2) *Ius divinum* bedeutet hier soviel als *ius sacrum*, ähnlich wie die Theologie (und wo es nicht darauf ankam, den Gegensatz der Theologie und Rechtswissenschaft zu betonen, auch das canonische Recht) als *sacra s. divina pagina* bezeichnet wurde.

Gräbern u. s. w. bieten ja Beispiele von Rechtssätzen dispositiver Natur, welche nach ihrem wesentlichen Charakter dem Kirchenrechte angehören. —

Im Widerspruche mit Friedberg¹⁾, Hinschius²⁾ u. A. hält der Verf. S. 96, 97 an der Existenz eines (auf kirchlicher Rechtsbildung beruhenden) gemeinen deutschen evangelischen Kirchenrechts fest, als dessen Grundlage er das nationale Gewohnheitsrecht betrachtet. Quelle dieses Gewohnheitsrechts ist nach K. das nationale Gesamtrechtsbewußtsein, in welchem die trotz ›des Mangels landeskirchlicher Einheit‹ unleugbar bestehende ›materielle Geistesinheit der deutschen evangelischen Kirche‹ zu Tage tritt. Es ist gewiß richtig, daß das Volk als solches, daß die Nationalität nicht nur in ›Sprache und Sitte‹, sondern ›auch in Beziehung auf das Recht selbständiger Träger eines Gesamtbewußtseins‹ ist, welches seine rechtsschöpfende Kraft in der Entwicklung eines nationalen Gewohnheitsrechts bethätigt. Aber die Nation als solche ist nicht der Träger ›des kirchlichen Gemeingeistes‹; das kirchliche Gesamtbewußtsein ist nur lebendig und wirksam in der Kirche, welche, selbst wenn sie wirklich Nationalkirche ist, doch immer eine von Staat und Volk verschiedene geistige Einheit bedeutet³⁾. Das Band der Nationalität ist

1) Das geltende Verfassungsrecht der evangel. Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich S. 3 (vergl. auch dessen Lehrb. d. kath. u. evang. K.R. § 2).

2) Ersch und Gruber Allg. Encyclopädie II. Sect. Bd. 36. s. v. Kirchenrecht S. 223.

3) Vergl. v. Scheurl Sammlg. kirchenr. Abhandl. II. Abth. S. 181: ›Eine Volkskirche, wenn sie es auch im strengsten Sinne des Wortes ist, ist doch nie vollkommen identisch mit dem Volke als solchem, das als Religionsgemeinde diese Volkskirche darstellt. Diese ist und bleibt als solche bloß einzelnes Glied . . . der Bekenntniskirche in ihrer Gesamtheit; das Volk als solches ist und bleibt ein nach allen übrigen Seiten seines Wesens in sich abgeschlossenes Ganzes, es bleibt eines und dasselbe, auch wenn es nicht mehr in seiner Gesamtheit jenem Religionsbekenntnisse anhängt. . . . (Dem Religionsbekenntnisse nach) ›kann das Volk sich spalten und dennoch als Volk seine Einheit bewahren‹; dies ›zeigt, daß man, auch wo eine wahre Volkskirche besteht, stets die Religionsgenossenschaft und die Volksgenossenschaft . . . auseinanderhalten muß, oder vielmehr, daß sie . . . gerade als geistige Einheiten nicht zusammenfallen, sondern daß zu diesen ihre einzelnen Glieder durch einen wesentlich verschiedenartigen geistigen Zusammenhang untereinander verbunden sind‹. Diese Sätze, welche v. Scheurl im J. 1862 (in einer Polemik gegen Puchta's Construction des kirchlichen Gewohnheitsrechtes), wenn auch ohne jede Beziehung zu unserer speciellen Frage aufstellte, würden die Annahme nahelegen, daß er in der Folge der Meinung, es gebe ein gemeines deutsches protestantisches Gewohnheitsrecht, hätte entgetreten müssen. Thatsächlich näherte sich Scheurl jedoch in unserer Frage der Auffassung Doves, indem er neben dem ›gemeinen Gewohnheitsrechte‹ auch den Complex ›gemeinsamer protestantischer Ueberzeugungen‹, welche

nicht zugleich ein Band kirchlicher Gemeinschaft, welches in einem kirchlichen Gesamtbewußtsein die Quelle eines die Nation umspannenden kirchlichen Gewohnheitsrechtes zu erschließen vermöchte. Wir können darum dem Verf. nicht zugeben, daß ein gemeines Kirchenrecht der deutschen evangelischen Kirchen als »nationales Gewohnheitsrecht«, als »das Product eines rechtserzeugenden kirchlichen Gesamtbewußtseins auf deutsch-nationaler Grundlage« möglich ist. Wer die Existenz eines solchen gemeinen evangelischen Kirchenrechts leugnet, ist deshalb keineswegs genöthigt, die Uebereinstimmung in den wesentlichen Rechtsprincipien (die thatsächlich für die deutschen evangelischen Kirchen in den Grundfragen der Rechtsordnung eine, u. E. nur materielle, Gemeinschaft des Rechtes begründet) »aus dem Zufall übereinstimmender particulärer Rechtsbildungen« zu erklären. Denn dieser übereinstimmende »Grundcharakter«, welchem anerkannter Maßen bedeutende Verschiedenheiten des im Einzelnen mannigfaltig gearteten Rechtszustandes zur Folie dienen, ist eben nur die Rückwirkung der gleichen dogmatischen Auffassungen so wie der im wesentlichen gleichartigen politischen und socialen Verhältnisse, deren bestimmender Einfluß sich nothwendig auch in der Rechtsentwicklung der einzelnen Landeskirchen äußern mußte.

Der § 8 (S. 97—117: »Encyclopädische Stellung des Kirchenrechts«) erörtert zunächst (sub I S. 97—112) »den Zusammenhang des Kirchenrechts mit den einzelnen rechtswissenschaftlichen Disciplinen«; auf der Grundlage der hier gewonnenen Ergebnisse für die Grenzbestimmung des Gebietes wird (sub II. S. 112—117) »die Stellung des Kirchenrechts innerhalb des Rechtssystemes« behandelt. Dem besondern Zwecke des Buches entsprechend, hat der Verf. sich zugleich die Aufgabe gesetzt, in diesem Capitel in einer encyclopädischen Uebersicht das System des Rechtes und der Rechtswissenschaft zu entwickeln. Ueber das hervorragende Verdienst und die selbständige Bedeutung dieser meisterhaften Leistung wird kein sachkundiger Leser im Zweifel sein, und diesem Gesamturtheile können selbstverständlich die folgenden Bemerkungen, welche nur Einzelheiten betreffen, nicht Eintrag thun. In der orientierenden Uebersicht des Völkerrechtes und seiner Beziehungen zur Kirche (S. 104 f.) hätten u. E. auch die Exclusive bei der Papstwahl und die bis in die Neuzeit übliche Einflußnahme der Staaten auf die conciliaren Verhandlungen erwähnt werden sollen, als Bräuche

in der überwiegenden Mehrzahl der Particularrechte zum Ausdrucke gelangen, als subsidiäres gemeines Recht gelten lassen wollte.

und Institutionen des europäischen Völkerlebens, welche dem Gebiete der Beziehungen zwischen der Kirche und den Staaten angehören. »Die einschränkende Correctur«, welcher der Verf. die Ansicht, daß das Kirchenrecht wesentlich ein selbständiges Gebiet der Rechtsordnung ist, unterwerfen möchte (S. 114—116), erscheint uns nicht begründet. Gewiß sind »alle Rechtssätze«, welche die privatrechtliche Stellung der kirchlichen Institute im Staate betreffen, »einfach integrierende Bestandtheile der Privatrechtsordnung des Staates«; und ebenso ist es richtig, daß die Normen, welche das Verhältnis der Kirche zur Staatsgewalt und die interconfessionellen Beziehungen regeln, zum öffentlichen Rechte gehören. Aber die erwähnten Privatrechtssätze und das sog. »äußere Kirchenrecht« sind eben auch ihrem Wesen nach nicht zum Kirchenrechte zu rechnen; sie werden nur aus äußeren Gründen in die Darstellung des Kirchenrechts mit einbezogen. — Besondere Beachtung verdient die treffliche Polemik K.s (S. 116, 117) gegen die bekannte Auffassung, welche das Kirchenrecht zu einem staatlich autorisirten Verbandsrechte herabdrücken möchte.

Der zweite Abschnitt (S. 118—246) behandelt in vier Unterabtheilungen die Quellen des Kirchenrechts: I. (§ 9, S. 118—129) das Verhältnis von »Offenbarung und Rechtsbildung«; II. (§ 10, S. 129—134) das »Gewohnheitsrecht«; III. (§§ 11—15, S. 134—236) das »Gesetzesrecht«; IV. (§ 16, S. 236—248) das »Vertragsrecht«. Schon in der »Systematik« (S. 45) hebt der Verf. die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Aufgabe dieses Abschnittes hervor und betont, daß »die Quellen des K.R. eine die Quellen aller anderen Rechtszweige überragende Vielseitigkeit und Feinheit der Gliederung besitzen und erfordern«. Die Kritik hat dem Verf. mit vollstem Rechte die Anerkennung gezollt, daß er diese schwierige Aufgabe für »das Quellengebiet der Neuzeit, welches bis in seine kleinsten Aederchen verfolgt und entwickelt wird«, in mustergiltiger Weise gelöst hat¹⁾. Hingegen hätten manche Fragen der »vorreformatoren« Quellen-geschichte u. E. eingehender besprochen werden dürfen, und wir möchten »die nicht mehr praktischen Quellen der vorreformatoren Zeit« keinesfalls, mit dem citirten Recensenten des Werkes, für »Ballast« erklären. Das Verständnis des katholischen K.R. und seiner Entwicklung erfordert, wenigstens in einem gewissen Umfange, die Kenntnis der Quellengeschichte, und wir könnten deshalb nicht einer Beschränkung das Wort reden, welche die ältere Quellenge-

1) Vergl. Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzg. und Rechtswiss. III. Folge Bd. I. S. 285.

geschichte nicht mehr in dem bisher unseren Lehrbüchern geläufigen Ausmaße berücksichtigt.

Im § 9 folgt auch der Verf. der allgemein herkömmlichen Darstellung, welche vom katholischen Standpunkte die hl. Schrift und die Tradition als Rechtsquellen (Quellen des *ius divinum*) bezeichnen zu dürfen glaubt. Diese Ansicht ist irrig; als Quelle des *ius divinum* kann der Jurist nur die von der kirchlichen Autorität aufgestellten Glaubensnormen, d. h. die Entscheidungen des unfehlbaren kirchlichen Lehramtes betrachten¹⁾; für den Juristen ist einzig und allein der formelle Ausspruch der kirchlichen Lehrautorität maßgebend. Die hl. Schrift und die Tradition sind jene Erkenntnisquellen der geoffenbarten Glaubenslehre, auf Grund deren die unfehlbare Lehrautorität der Kirche, indem sie den Inhalt des Dogmas bezeugt und verkündet (das Dogma »proponiert«²⁾), zugleich die Frage entscheidet, welche fundamentalen Rechtsnormen der Kirche auf der Anordnung Christi beruhen, *iuris divini* sind. Bibel und Tradition (die von den Theologen sog. *regula fidei remota*) sind nicht Rechtsquellen; denn die äußere formelle Geltung und verpflichtende Kraft des *ius divinum* wurzelt einzig und allein in dessen Anerkennung durch die kirchliche Lehrautorität, in den vom unfehlbaren kirchlichen Lehramte proponierten, allgemein verpflichtenden Glaubensnormen. Es ist deshalb gar nicht Aufgabe des Kirchenrechts sich mit den Erkenntnisquellen der göttlichen Offenbarung zu befassen, den Canon der hl. Schriften, die »Quellenbedeutung des alten und des neuen Testamentes«³⁾, die katholischen Grundsätze über

1) Die herrschende Lehre, welche Bibel und Tradition als Rechtsquellen bezeichnet, verkennt ebenso wie die »spiritualistische« Auffassung des Gewohnheitsrechts (welche die Volksüberzeugung oder die gemeinsame Ueberzeugung der Genossen der Rechtsgemeinschaft als Rechtsquelle betrachtet), daß die »Quelle« des Inhaltes der Rechtssätze nicht identisch ist mit der Rechtsquelle im technischen Sinne, der Quelle der formellen Geltung und Verbindlichkeit der Norm. Rechtsquelle ist der Factor, welcher dem Rechtssatze seine verpflichtende Kraft verleiht, dessen formelle äußere Geltung begründet.

2) Vergl. Conc. Vatic. Const. de fide c. 3: *Divinitus revelata credenda proponuntur ab Ecclesia sive sollemni iudicio sive ordinario et universali magisterio.*

3) Die herrschende Lehre, welche u. E. mit ihrem *Locus de S. Scriptura etc.* über die Grenzen der Aufgabe des Kirchenrechts hinausgeht, befaßt sich auch mit der Autorität des alten Testamentes in der Kirche des N. B. Es ist im Einklange mit der herrschenden Lehre, wenn Kahl die hl. Schrift des N. B. »eine Rechtsquelle im engsten und strengsten Sinne« nennt (S. 120). Obwohl der Verf. auch die hl. Schrift des A. B. als »eine Rechtsquelle von grundlegender Bedeutung für die katholische Kirche« bezeichnet, so ergibt doch der Zusammenhang, daß der Verf. in diesem Punkte der herrschenden Lehre nicht entgegengetreten will. Der Verf. versteht hier unter der Rechtsquelle nicht die Rechtsquelle im tech-

die Schriftauslegung, die Bedeutung der Vulgata, den katholischen Traditionsbegriff, die Zeugen der Tradition u. s. w. zu behandeln¹⁾.

In § 9 werden vom Verf. auch die pseudo-apostolischen Sammlungen besprochen, was uns vom Standpunkte des Kirchenrechts nicht angemessen erscheint. In der theologischen Einleitungswissenschaft (Isagogik) findet die Kritik der Apokryphen sachgemäß ihren Platz im Anschlusse an die Erörterung des Bibelcanons — nicht so im Kirchenrechte, selbst wenn man die hl. Schrift als »Quelle des *ius divinum*« ansieht und deshalb im Kirchenrechte auch den Canon der hl. Schriften, die Lehre der katholischen Kirche über die Bedeutung der hl. Schrift u. s. w. behandeln zu müssen glaubt. Im Kirchenrechte kommen die pseudo-apostolischen Schriften nur als (minder glaubwürdige) geschichtliche Zeugnisse für den Rechtszustand ihrer Entstehungszeit in Betracht; von diesem Gesichtspunkte aus sind sie im Zusammenhange mit den ältesten uns erhaltenen authentischen Rechtsquellen (den sog. griechischen Concilien) und deren Sammlungen zu besprechen²⁾. —

Die Annahme eines göttlichen Rechts hat den hierarchischen Kirchenbegriff und ein unfehlbares Organ des kirchlichen Lehramtes zur wesentlichen Voraussetzung; sonst giebt es überhaupt kein leitendes Princip für die Entscheidung, welche biblische Vorschriften als absolute und fundamentale gelten sollen³⁾. Die Annahme eines

nischen Sinne, sondern er hat thatsächlich die Quelle des Inhaltes der Rechtsnormen im Auge, welche uns Ursprung und Bildung des Inhaltes der Rechtsätze erklärt, aber nicht ihre formelle Geltung begründet. Jedenfalls hätten wir für die Stelle (S. 119) eine andere, glücklichere Fassung gewünscht, und wir können der eigenartigen complicierten Terminologie, welche Kahl a. a. O. anwendet, nicht unseren Beifall geben. (Kahl spricht »von einer Bedeutung des A. T. als Rechtsquelle im unmittelbaren Sinn« — in so ferne die kirchliche Gesetzgebung mosaische Rechtsbestimmungen aufgenommen, sie »directe erneuert«, recipiert hat; und von einer »Bedeutung des A. T. als Rechtsquelle im mittelbaren Sinne« — in so ferne die kirchliche Gesetzgebung sich »mosaische Rechtsideen angeeignet«, und »alttestamentliche Einrichtungen der katholischen Rechtsentwicklung zum Vorbilde gedient haben«.)

1) Alle diese Fragen sollten grundsätzlich der Theologie überlassen bleiben, und aus diesem principiellen Grunde möchte Rec. auch nicht auf eine Kritik der Darstellung Kahls eingehen.

2) Die Verwerfung der apostolischen Constitutionen durch das Trullanum ist nicht erwähnt. U. E. wäre es auch geboten, die apostolischen Canones etwas eingehender zu berücksichtigen, die Quellen des Inhaltes der apostolischen Canones, ihre officielle Anerkennung in der Kirche des Orientes und die Aufnahme der 50 älteren in die abendländischen Rechtssammlungen hervorzuheben.

3) Vergl. auch des Recens. Bemerkungen in der Zeitschr. f. d. Privat- und öffentl. R. d. Gegenw. XVI. S. 318 und die a. a. O. citirte Litteratur, welcher

göttlichen Rechtes im katholischen Sinne widerstrebt dem Grundcharakter des Protestantismus (nicht bloß des lutherischen oder des deutschen Protestantismus), welcher seinem Wesen nach niemals eine bestimmte äußere Rechtsordnung für heilsnothwendig erklären kann. In der Frage nach dem Verhältnisse von Offenbarung und Rechtsbildung muß der gesammte Protestantismus den katholischen Grundsatz ablehnen, daß eine bestimmte Rechtsordnung der Kirche heilsnothwendig und der Kirche durch gesetzgeberische Normen des göttlichen StifTERS als unverrückbares *ius divinum* vorzeichnet sei. Vereinzelte Abirrungen vom evangelischen Principe lassen sich wohl in der Geschichte des Protestantismus nachweisen — sie machen in ihrer willkürlichen Beschränkung den Eindruck eines völlig principlosen Verfahrens, welches innerer Begründung entbehrt und nur in besonderen Verhältnissen seine pragmatische Erklärung findet. Diesen inconsequenten katholisierenden Bestrebungen wurde in der kirchenrechtlichen Litteratur u. E. öfter mehr Gewicht beigelegt, als der wirklichen geschichtlichen Bedeutung solcher Singularitäten entspricht, und die Annahme, daß sich Beispiele für ähnliche katholisierende Tendenzen auch in neuerer Zeit — sogar im Gebiete des deutschen Protestantismus — nachweisen lassen, ist nicht gerechtfertigt. Es handelt sich da nicht um Versuche, ein *ius divinum* im katholischen Sinne zu behaupten, sondern um Unklarheiten des Sprachgebrauches: man sollte nicht von einem göttlichen Rechte reden, während man thatsächlich doch nicht mehr behaupten will, als daß der Inhalt des Rechtssatzes dem göttlichen Willen gemäß sei¹⁾.

wir noch den Hinweis auf v. Scheurls Abhandlungen: »Die Rechtsgeltung der Symbole«, »Die geistliche und die rechtliche Kirche«, »Das Wächteramt über beide Tafeln«, »Luthers Lehre von der kirchlichen Gewalt«, »Zu den Streitfragen über Kirchenverfassung« (Sammlung kirchenr. Abhandlungen I, 149 ff.; III, 265 ff., 316 ff., 329 ff., 345 ff.) sowie auf Kahls gehaltreiche und selbständige Darstellung (S. 123—129) hinzufügen möchten.

1) Wenn man dies öfter den scheinbar katholisierenden Aussprüchen moderner protestantischer Schriftsteller entgegenhält, so möchte Rec. diese restrictive Auslegung vor allem auch für jene, lange nicht so entschieden klingenden Wendungen in einzelnen symbolischen Schriften und Kirchenordnungen der Reformierten gelten lassen, welche manche als Versuche der Construction eines göttlichen Rechts betrachten. U. E. wollen sowohl die Genfer Kirchenordnung v. 1541 wie die erwähnten Wendungen in einzelnen Bekenntnisschriften (zu diesen gehört auch eine bisher u. W. nicht beachtete Aeußerung der *Declaratio Thoruniensis* [art. de ecclesia c. 9, bei Niemeyer Collect. p. 687]) lediglich das bekannte Princip der Suffizienz der hl. Schrift wie für die Lehre, so auch für das kirchliche Leben betonen — nur ist eben die Formulierung nicht so correct wie in der von Calvin selbst verfaßten *Confessio fidei Acad. Genevens.* (Formulaire . . que les escoliers auront à souscrire entre les mains du Recteur), in der Con-

Rec. findet es deshalb vollkommen zutreffend, wenn K. »in der Frage nach dem Verhältnisse von Offenbarung und Rechtsbildung an der Thatsache eines evangelischen Gesamtbewußtseins«, welches den katholischen Standpunkt vollkommen ablehnen muß, festhält. Der citierte Ausspruch des Verf. ist der Abschluß der trefflichen Darstellung, welche nicht etwa nur den Aufgaben eines Lehrbuches entspricht, sondern auch der Arbeit des Forschers fördernde Anregung bietet. Bei aller Anerkennung für das Verdienst des Verf. dürfen wir jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß der Verf. die bereits erwähnte eigenartige Terminologie auch in diesem Zusammenhange angewendet hat, was die Befriedigung, welche die Lectüre seiner gediegenen Ausführungen sonst gewähren würde, doch etwas beeinträchtigt¹⁾.

fessio Helvetica posterior Art. I und in der Confessio Westmonasteriensis I. 6, welche den nämlichen Gedanken, aber in einer Fassung aussprechen, die jedes Mißverständnis im Sinne der Anerkennung eines ius divinum völlig ausschließt. Conf. Acad. Genev.: *Confiteor tum universam bene vivendi regulam, tum etiam fidei instructionem plenissime tradi in S. Scriptura . . . Confiteor oportere ecclesiam gubernari a pastoribus quibus commissum est munus praedicandi . . . legitima electione . . . Si qui ad hoc onus vocati non satis fideles se praestent in eo susinendo, exauctorandos esse. Est autem omnis eorum potestas posita in eo ut ex verbo Dei regant populum ipsis commissum, ita ut Jesus Christus semper maneat supremus pastor, solus ecclesiae suae dominus, et eius unius vox audiat. Itaque papisticam illam hierarchiam . . . exsecror ut diabolicam confusionem, id circo stabilitam ut Deus ipse despiciatur . . .* Conf. Helvet. poster. l. c.: *Ex hisce scripturis petendam esse veram sapientiam et pietatem, ecclesiarum quoque reformationem et gubernationem omniumque officiorum . . . institutionem.* Conf. Westmon. l. c. *Consilium Dei universum de omnibus, quae . . . ad hominum salutem . . . vitamque sunt necessaria, aut expresse in scriptura continetur aut consequentia . . . necessaria derivari potest a scriptura.* In diesem Sinne wird öfter selbst in neueren Kirchenordnungen die Schriftmäßigkeit der Kirchenverfassung hervorgehoben; so z. B. auch noch in der Verfassung beider evangel. Kirchen Oesterreichs, § 1 (bei Friedberg, Verfassungs-Ges. der evang. deutschen Landeskirchen, III. Ergzgsbd. S. 187): »Auf dem Grunde des Evangeliums erbaut . . ., gestaltet sie sich auch in ihren kirchlichen Ordnungen nach den Lehren und Vorbildern der hl. Schrift«.

Die Ansicht Kahls (S. 128), daß die reformierte Kirche die apostolische Gemeindeverfassung niemals als »göttlich-nothwendig« und »für die rechtliche Darstellung der wahren Kirche« absolut wesentlich betrachtet hat, halte ich für vollkommen begründet.

1) Wir möchten diesen Sprachgebrauch, welcher zur Klärung der Begriffe nichts beitragen kann und dem Anfänger das Verständnis gewiß nicht erleichtert, am liebsten ganz beseitigt sehen. Die Terminologie ist hier (S. 124 ff.) zudem noch complicierter, als in der Darstellung des katholischen Standpunktes. Statt »Rechtsquelle im engsten und strengsten Sinne« gebraucht der Verf. hier die Bezeichnung »unmittelbare Quelle des Rechtes«; die Offenbarung als »Norm und Schranke« für die Freiheit menschlicher Rechtsbildung, welche deren Inhalt

Die Darstellung K.s richtet ihre polemische Spitze nur gegen die Schriftsteller, welche »eine gewisse Divergenz der lutherischen und reformierten Auffassung« annehmen möchten. Dagegen hat K. auf jede Polemik gegen den paradoxen Standpunkt Sohms verzichtet, dessen Behauptung: »In der reformierten Kirche ist eine bestimmte rechtliche Ordnung kraft göttlichen Rechts vorgeschrieben, und die göttlich geordnete Kirchenverfassung ist gerade wie in der katholischen Kirche ein Gegenstand des Glaubens« vom Verf. gar nicht berücksichtigt wurde¹⁾. —

»nicht positiv bestimmt, aber negativ begrenzt«, wird »mittelbare Rechtsquelle« genannt. Beide Bezeichnungen müssen wieder unterschieden werden von der »Rechtsquelle im unmittelbaren Sinne« und der »Rechtsquelle im mittelbaren Sinne«; denn auch diese Wendungen, deren Bedeutung nach dem Sprachgebrauche des Verf. oben (Seite 685) erklärt wurde, kehren hier wieder.

1) Vergl. hiezu Sohm Kirchenrecht I S. 634 ff., 648 f., 656, 657. Während doch Sohm (wie ihm Kahl [S. 73] mit bestem Grunde vorwirft) Aussprüche Luthers für die evangelische Kirche lutherischer Richtung ohne weiteres als Rechtsquellen behandelt und ihnen etwa die Autorität päpstlicher Lehrentscheidungen ex cathedra beilegen möchte, tritt er hier für eine Auffassung ein, die mit dem Standpunkte Calvinus ganz unvereinbar ist. Schon Lechler (Gesch. der Presbyterianerverfassung und Synodalverf. S. 37) hebt u. E. ganz richtig hervor, daß Calvin kein *ius divinum* behaupten wollte, vielmehr die Existenz der wahren Kirche nicht von einer bestimmten Verfassungsordnung abhängig gemacht hat und die Aeltestenverfassung nicht als heilsnothwendig betrachtet. (Lechler beruft sich auf Calvins Schreiben an König Sigismund von Polen und an den Herzog von Somerset; es läßt sich jedoch schon aus der *Institutio christianae religionis* — Calvins Hauptwerk, welches den Symbolikern als die Lehrkunde des calvinischen Geistes gilt — darthun, daß nach seiner Lehre die Verfassung und Rechtsordnung der Kirche nicht etwa auf Gottes unmittelbarer gesetzgeberischer That und Stiftung beruht, sondern nur in demselben Sinne eine göttliche Ordnung ist, wie die Verfassung und Rechtsordnung des Staates. (Instit. christ. relig. lib. IV. c. I. n. 5, 6, 8, 12. Edit. Genev. 1590. f. 207—209; cap. III. n. 1, 2, 4—11, 16. fol. 215—218; cap. IV. n. 1, 4, 5. fol. 218 ff.; cap. X. n. 27—31. fol. 246 ff.; cap. XI. n. 1. n. 6, fol. 247, 249; cap. XX. n. 1. n. 4. n. 8. n. 9. n. 22, fol. 305, 306, 309.) In dem erwähnten Sinne werden auch beinahe in allen reformierten Bekenntnisschriften die staatlichen Verfassungseinrichtungen als Ordnungen Gottes bezeichnet; so z. B. in der von Calvin verfaßten *Confessio Acad. Genev.* (im *Corpus Reformatorum* vol. 37. col. 730 art. fin.: *Confiteor Deum velle orbem terrarum regi legibus ac politia . . . eamque ob causam regna principatus ac dominationes constituisse. Quarum rerum vult auctor haberi, ut propter eum . . . eos revereamur et honoremus ut Dei vicarios et ministros ab eo constitutos* (vergl. damit die oben Note 44 citierte Stelle); *Confessio Parisiensis* ai. 1557 art. fin. (*Corpus Reformatorum*. I. c. col. 720); *Confessio fidei Gallicana* art. XXXIX (Niemeyer, *Collect. Confess. in eccles. reform. public.* p. 326, 339); *Conf. Scoticana* I. art. 24 (Niemeyer p. 355); *Conf. Belgica* art. 36 (*ibid.* p. 387); *Conf. Helvet. poster.* art. XXX (*ib.* p. 534); *Anglic. Conf.* art. 37 (*ib.* p. 610, vergl. auch *ib.* p. 599) u. s. w. Sohm (S. 656) behauptet, daß die reformierten Bekenntnisse calvinischer

Die Lehre vom Gewohnheitsrechte (S. 129 ff.) hat eine treffliche Darstellung gefunden, welche die Erfordernisse des Gewohnheitsrechtes

Richtung eine bestimmte »kraft göttlichen Rechtes der Kirche nothwendige Kirchenverfassung« als Kennzeichen der wahren Kirche erklären, die Kirchenverfassung im Einklange mit der bekannten katholischen Anschauung als »einen Gegenstand des Glaubens« betrachten. Wäre dies richtig, dann hätten die Bekenntnisse nicht »die Gedanken Calvins folgerichtig fortgeführt«, sondern seinen grundsätzlichen Standpunkt verleugnet. Die Behauptungen Sohms sollen ihre Stütze in den Stellen aus drei Bekenntnisschriften finden, welche S. 656 f. bezogen werden. Die *Confessio Belgica* art. 29, 30 und die *Confessio Scoticana* art. 18 (Niemeyer 380, 381, 350) wollen jedoch nur den Grundsatz der Suffizienz der hl. Schrift in dieser seiner besonderen Anwendung betonen (vergl. auch l. c. p. 351), und sie können bei gehöriger Beachtung des den Reformierten geläufigen Sprachgebrauches ohne gewaltsame Pressung der Worte gar nicht von einem göttlichen Rechte im eigentl. Sinne verstanden werden. Die *Confessio Gallicana* v. J. 1559 bezeichnet allerdings in einer unpassend formulierten Stelle (Artikel 29) die Kirchenverfassung als auf der Anordnung Christi beruhend; die zweite, im Artikel 25 enthaltene Stelle bedeutet offenbar nur eine besondere Anwendung des Suffizienzprincipes und könnte wieder nur gewaltsamer Weise von einem göttlichen Rechte im Sinne Sohms verstanden werden, wenn man weder den erwähnten Sprachgebrauch noch die Analogie des von der Staatsordnung handelnden Artikels 39 beachtet. (Sohm erleichtert eine solche Auslegung zudem dadurch, daß er nur den ersten Satz des Artikels 25 mittheilt und die ihn erklärende Motivierung wegläßt.) Wollte man sich an den Wortlaut des Artikels XXIX anklammern, so bliebe dieser doch eine Singularität, die mit den Bestandtheilen der *Confessio Gallicana* von 1559, welche sich in anderen Bekenntnisschriften wieder finden, nicht harmoniert. Man erklärt diese Singularität wohl mit Recht aus dem Bestreben der Synode von St. Germain, sich für die Verfassung »der Kirche unter dem Kreuze« aus äußeren Gründen noch eclatanter als vordem auf Gottes Ordnung zu berufen, und zugleich aus der exclusiv-separatistischen Tendenz, welche in dieser Kirche — namentlich bis 1614 — bezüglich des Verhältnisses zu anderen Protestanten vorherrschend war, die jedoch natürlich nicht auf die Dauer behauptet werden konnte. Diese Erklärung hat durch die Ergebnisse der Untersuchungen Heppes über die Geschichte und den Text der *Confessio Gallicana* noch mehr an innerer Wahrscheinlichkeit gewonnen, weil diese m. E. die Vermuthung bestätigen, daß der Artikel 29 (welcher mit der von Calvin ebenfalls im J. 1559 verfaßten *Confessio Acad. Genev.* gar nicht zu vereinbaren ist) einen der Zusätze der Synode von St. Germain zu dem ihr vorgelegten (verlorenen) Entwürfe Calvins darstellt.

Aber selbst wenn der Inhalt der Citate Sohms mit seiner Auslegung im Einklange wäre — mit welchem Rechte wird denn hier Aussprüchen symbolischer Schriften (und noch dazu z. Th. antiquierter Bekenntnisschriften) einzelner reformirter Landeskirchen ein solches Gewicht beigelegt, als ob sie nach reformirter Auffassung allgemeine Geltung oder gar eine Autorität besäßen, wie das Trienter Concil und ein päpstlicher Cathedralspruch in der katholischen Kirche? Kann überhaupt »keine protestantische Kirche ein symbolisches Buch zum unveränderlichen Canon erklären, der den Sinn der hl. Schrift bestimmt« (Eichhorn), so ist das Ansehen und die Geltung der Bekenntnisschriften in der

klar und präcis entwickelt; die nothwendige Verschiedenheit der katholischen und der evangelischen Auffassung kommt in vollem Maße zur Geltung. Manche Bemerkungen des Verf. sind jedoch u. E. zu allgemein gefaßt worden; so z. B. wird S. 132 das Gewohnheitsrecht als eine Rechtsquelle bezeichnet, welche »in der katholischen Kirche von untergeordnetem Range geblieben ist«. Seit der Centralisation des Rechtszustandes durch das Decretalenrecht (ius novum) ist die Bedeutung des Gewohnheitsrechts allerdings nur eine untergeordnete; für die Zeit des ius antiquum (bis zur Mitte des 12. Jahrh.) jedoch, deren Rechtszustand wesentlich particular gestaltet war, ist das Gewohnheitsrecht ein hervorragender Factor der Rechtsbildung (Vergl. Schulte D. Lehre v. d. Quellen des kath. K.R. S. 201; Freisen Gesch. des can. Eher. S. 866 ff.; Thaner, Die Summa Mag. Rolandi p. VI).

reformirten Kirche noch ungleich beschränkter als in der lutherischen, ja es ist, wie dies mit vollem Grunde ein Symboliker neuestens wieder betont hat, geradezu charakteristisch, daß alle reformirten Kirchen dazu neigen, grundsätzlich »die hl. Schrift als das einzige Bekenntnis zu erklären«. Und — wenn wir schon auf diese Principienfrage über die Autorität der Bekenntnisschriften hier nicht weiter eingehen wollen — die reformirte Kirche ist ja nicht etwa eine Schöpfung von nationalem Gepräge, welche ihre Lebensfähigkeit thatsächlich nur in einem engeren Gebiete zu behaupten vermochte, sondern diese Kirche repräsentiert recht eigentlich den universalen Protestantismus gegenüber dem nationalen Charakter des Lutherthumes, welches in der Hauptsache doch nur der Eigenart des deutschen Volksthumes entsprach und nur bei den germanischen Völkern wirklich Wurzel fassen konnte (vergl. über den nationalen Charakter des Lutherthums und die universale Wirksamkeit des reformirten Protestantismus v. a. Kampschulte, Joh. Calvin I. p. XI ff.; E. F. K. Müller Symbolik S. 251 ff.). Die leitenden Ideen der »ganzen reformirten Verfassungsentwicklung«, die alles »beherrschende Grundanschauung« des reformirten Kirchenthums läßt sich also gewiß nicht aus isolierten Aussprüchen einzelner symbolischer Schriften deducieren, am allerwenigsten aber darf man sich auf Singularitäten berufen, welche für andere reformirte Kirchen gar nicht in Betracht kamen und, selbst in der eigenen Heimat bald aufgegeben, überhaupt bedeutungslos und antiquirt wurden.

Die paradoxen Behauptungen Sohms verlassen den Boden der Wirklichkeit und der geschichtlichen Thatsachen: wir kennen das Urtheil Calvins (s. oben Seite 686, Anm. 1) und der gesinnungsverwandten Reformatoren über die Hierarchie; der reformirten Kirche, wie sie uns Geschichte und Gegenwart zeigen, gilt die Lehre vom göttlichen Rechte irgend einer Hierarchie, das »Grunddogma des Romanismus«, zugleich als das Wahrzeichen »römischer Knechtschaft« und »päpstlicher Tyrannei«. Bekanntlich ist auch schon der anglikanischen Kirche, trotz ihres calvinischen Lehrbegriffes, wesentlich nur wegen ihrer hierarchischen Verfassung der Charakter des evangelisch-reformirten Protestantismus abgesprochen worden, obwohl ihre Bekenntnisschriften für die thatsächlich bestehenden katholisierenden Verfassungseinrichtungen niemals eine dogmatische Grundlage in Anspruch genommen oder sie als heilsnothwendig bezeichnet haben.

Der Verf. schließt sich der — sehr verbreiteten — Auffassung an, daß in der katholischen Kirche allein der Clerus als Träger kirchlichen Rechtsbewußtseins und gewohnheitsrechtlicher Rechtsbildung in Betracht kommt. Dieser Auffassung, welche im Gebiete der Rechtsbildung Kirche und Hierarchie einfach identifiziert, möchten wir schon wegen principieller Bedenken nicht zustimmen, sie ist auch mit dem Zeugnisse der Geschichte unvereinbar. Wie die Laien überhaupt nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind von der Ausübung der vom Stifter seiner Kirche übertragenen Gewalten, so kann ihnen auch ein Antheil an der Rechtsbildung nicht bestritten werden. (In dieser Mitwirkung der Laien bei der Verwaltung der göttlichen, der Kirche übertragenen Vollmachten tritt ja eben die thatsächliche Bedeutung des allgemeinen königlichen Priesterthumes hervor, welches auch nach der Lehre der katholischen Kirche alle Gläubigen zu einer geistigen Gemeinschaft verbindet und den Gläubigen die priesterliche Würde eines *sacerdotium mysticum et spirituale* verleiht.) Nach dem Zeugnisse der Geschichte hatte sich auch die Entwicklung des particulären kirchlichen Gewohnheitsrechtes thatsächlich in bedeutendem Maße durch Reception volkstümlichen Herkommens vollzogen, und erst die Centralisation des Rechtszustandes entzog mit der Zurückdrängung des Gewohnheitsrechtes auch den Laien mehr und mehr den Einfluß auf die kirchliche Rechtsbildung. Selbstverständlich wird aber Niemand bestreiten wollen, daß bei vielen kirchlichen Verhältnissen, deren Normen wesentlich nur den Clerus berühren, die Entwicklung einer maßgebenden Rechtsüberzeugung der Laienkreise schon nach der Natur der Sache ausgeschlossen ist, und daß einem behaupteten Gewohnheitsrechte entsprechende Amtshandlungen kirchlicher Organe als Zeugnisse für den Bestand des Gewohnheitsrechtes jedenfalls besonders beweiskräftig sind, weil es ja die Amtspflicht der kirchlichen Organe ist, das geltende Recht zu kennen und anzuwenden ¹⁾).

1) Die Entscheidung über die Rationabilität einer Gewohnheit gebührt dem kirchlichen Richter, d. h. den berufenen Trägern der kirchlichen Jurisdictionsgewalt, und in letzter Instanz dem Papste. Wenn Kahl (S. 131) gelegentlich der »Instanzfrage« von einer »formalen Autorität des Klerikerstandes« spricht, dessen »Zeugnis die Gewähr der Uebereinstimmung mit dem Geiste und Wesen der Kirche in sich trägt«, so kann er mit dieser Wendung, auch vom Boden seiner Auffassung des kirchlichen Gewohnheitsrechtes, nicht die zur Entscheidung über die Frage der Rationabilität berufene »Instanz« bezeichnen wollen. Deshalb hätten wir aber auch a. a. O. eine Formulierung gewünscht, welche ein solches Mißverständnis gänzlich ausschließt.

S. 132 wird von »einer unfehlbaren Zentralgewalt« gesprochen, »welche das kirchliche Leben bis in seine individuellsten und unscheinbarsten Functionen be-

Der grundsätzliche Standpunkt, auf welchem die, u. E. zu weitgehende Beschränkung des Stoffes im § 11 (S. 134 ff. »Kirchengesetzliche Rechtsquellen aus der vorreformatorischen Zeit«) beruht, soll hier nicht mehr zur Discussion kommen¹⁾. Der Verf. erwartet offenbar, daß der mündliche Vortrag für den Juristen eine Ergänzung bieten werde, während man bei dem Theologen vielleicht aus seinen kirchengeschichtlichen Studien Vorkenntnisse im Gebiete der älteren Quellengeschichte des K.R. voraussetzen darf. Die Ausführungen des Verf. sind klar und faßlich, ohne Frage eine didaktische Leistung ersten Ranges; denn die Schwierigkeiten einer solchen Darstellung sind um so größer, je mehr deren Umfang beschränkt werden muß. Das Urtheil des Verf. über die Bedeutung der pseudo-isidorischen Fälschung ist ebenso maßvoll als richtig, und die Ausführungen des Verf. über diese Frage geradezu ein Meisterstück compendiöser, gehaltreicher und durchsichtiger Darstellung. Nur hätte es vermieden werden sollen, »des Diacons Benedictus Levita von Mainz« in einer Weise zu erwähnen, welche den Leser übersehen läßt, daß »Benedictus Levita« ein Pseudonym ist. — S. 135 (Charakteristik der Kirchenrechtssammlungen) hätten die üblichen und in der Folge auch vom Verf. angewandten Bezeichnungen »offizielle Sammlung«, »Gesetzbuch«, »ausschließliches Gesetzbuch« erklärt werden sollen; ebenso S. 140 der Begriff des Corpus iuris canonici clausum und dessen specielle gemeinrechtliche Bedeutung. S. 141 ist der Ausspruch des Verf.: »Nur innerhalb der einzelnen« (officiellen) »Sammlung geht das spätere Gesetz dem früheren vor« wohl auf einen Druckfehler oder Lapsus calami zurückzuführen. Der Verf. wollte offenbar sagen: »Nur für das Verhältnis der einzelnen Sammlungen zu einander gilt der Grundsatz, daß das spätere Gesetz dem früheren vorgeht«. Im Anschlusse an Schulte (Gesch. d. Quellen und Litt. d. can. R. II 6) glaubt der Verf. annehmen zu dürfen, daß für Gregor IX. bei der Erlassung seines Gesetzbuches »auch kirchenpolitische Erwägungen und Beweggründe« maßgebend waren, »nicht bloß das naheliegende Bedürfnis«. Wir möchten dieser Ansicht Schultes nicht beipflichten; »das Recht des Papstes, über alle die Kirche und den Clerus berührenden Punkte selbständig Gesetze zu geben«, mußte Gregor IX. nicht erst »außer Frage stellen«; »die rechtliche Machtvollkommenheit der Päpste«, »die unbedingte Befugnis des Papstes zur Gesetzgebung für die ganze Kirche« mußte Gregor IX. nicht erst

herrscht«. In diesem Zusammenhange ist die Betonung der Unfehlbarkeit des Papstes jedenfalls nicht am Platze; solche Functionen der Gesetzgebung und Verwaltung gehören ja gewiß nicht zum Gebiete der kirchlichen Infallibilität.

1) S. oben S. 683.

›durchsetzen und zur Thatsache machen‹; denn sie war schon allgemein anerkannt. In der Kirche des 13. Jahrhunderts existierten keine tiefgehenden inneren Gegensätze; das Papalsystem war thatsächlich ebenso allein herrschend wie die hierokratischen Ideen über das Verhältnis von Staat und Kirche. Ottokar Lorenz (Drei Bücher Geschichte und Politik. I. Kaiser Friedrich II. und sein Verh. z. röm. Kirche, S. 34) kennzeichnet die kirchlichen Zustände des 13. Jahrhunderts treffend m. d. W.: ›Wer überhaupt damals an den Lehren der Kirche festhielt, gehörte zu derselben entschiedenen Richtung der kirchenpolitischen Anschauungen‹.

Im § 12 werden ›die nachreformatorischen kirchengesetzlichen Rechtsquellen der katholischen Kirche‹ behandelt (S. 143—161). Bei der Besprechung des Trienter Conciles (S. 143) erwähnt der Verf., daß ›der ökumenische Charakter dieses Conciles oft bestritten worden ist‹. Obwohl der Zusammenhang der Darstellung die entgegengesetzte Auslegung zu fordern scheint, müssen wir doch wohl annehmen, daß der Verf. bei seiner Bemerkung den Standpunkt der nichtkatholischen Zeitgenossen des Conciles wie der späteren protestantischen Polemik im Auge hat. In katholischen Kreisen wurde die Oekumenicität des Conciles stets anerkannt; selbst in den Ländern, in welchen die Publication der Reformdecrete zunächst Schwierigkeiten begegnete, ist doch der ökumenische Charakter des Conciles niemals bestritten worden¹⁾. — S. 148 wird behauptet, daß schon die am 24. April 1870 vom Vaticanischen Concile einstimmig angenommene *Constitutio dogmatica de fide catholica* ›das Zugeständnis der päpstlichen Unfehlbarkeit‹ enthielt, weil ›zusätzlich dem Papste das Recht eingeräumt wurde, auch andere, in die Constitu-

1) Man wird Hinschius durchaus beistimmen müssen, wenn er (Kirchenrecht Bd. III. S. 448) berichtet, daß ›katholischerseits kein nennenswerther Zweifel‹ gegen die ›Oekumenicität des Trienter Conciles erhoben worden ist‹. Vergl. auch Ranke Sämmtl. Werke, II. Ges. Ausg. Bd. 37 (Die Röm. Päpste Bd. I. in VII. Aufl.) S. 227, 240; Bd. 38 (Die Röm. Päpste II. Bd.) S. 31.

U. W. haben selbst die entschiedensten Gallicaner nie die Oekumenicität des Conciles von Trient bestritten; vergl. P. F. Le Courayer *Discours historique sur la réception du concile de Trente* § 25 (mir liegt momentan nur die Uebersetzung dieser Schrift im VI. Bande von Rambachs deutscher Ausgabe des Paul Sarpi — Halle 1765 — vor; s. das. S. 123). Héricourt (*Les lois ecclésiast. de France . . .* Edit. Neufchatel 1774. Abthlg. E. 142. Note 4) erzählt, daß der bekannte General-Advocat Louis Servin (1555—1626) die Trienter Kirchenversammlung offiziell nicht ›Concilium‹ genannt wissen wollte, und hebt, nachdem er von dieser Ansicht Servins — wie von einer Curiosität — berichtet hat, sofort selbst hervor, daß Servin nicht den geringsten Anklang fand, und daß die Trienter Kirchenversammlung auch offiziell vor dem Parlamente immer als Concil bezeichnet worden ist.

tion nicht aufgenommene irrigte Lehrmeinungen zu verurtheilen«. K. hat hier offenbar den Schlußsatz des Canon IV. de fide et ratione im Auge: *Quoniam vero satis non est haereticam pravitatem devitare, nisi ii quoque errores diligenter fugiantur, qui ad illam plus minusve accedunt, omnes officii monemus servandi etiam constitutiones et decreta, quibus pravae eiusmodi opiniones, quae isthic diserte non enumerantur, ab hac S. Sede proscriptae . . sunt.* Diese Worte sind überhaupt kein decisiver Ausspruch des Conciles; sie sind — um mich der uns Juristen geläufigen Wendung zu bedienen — nicht dispositiven Charakters und bedeuten vielmehr nur eine an alle Gläubigen (namentlich aber an alle, welche im Lehramte und der Litteratur thätig sind) gerichtete Mahnung, den vom Papste oder den päpstlichen Behörden ausgesprochenen Lehrzensuren, gleichviel ob diese die Autorität unfehlbarer Glaubensurtheile besitzen oder nicht, pflichtmäßig Gehorsam zu leisten. Diese Pflicht gilt dem Concil als zweifellos und unbestritten zu Recht bestehend (sie kann auch vom katholischen Standpunkt gar nicht in Frage gestellt werden), und die ermahnenden Worte des Alin. *Quoniam vero* lassen alle die Infallibilität betreffenden Streitfragen unberührt — sowohl die vom Vaticanum bekanntlich überhaupt nicht entschiedenen Controversen über die Grenzen des Gebietes der kirchlichen Unfehlbarkeit (speciell die Frage, ob alle Lehrzensuren der Kirche grundsätzlich unfehlbar und irreformabel sind, ohne Rücksicht auf die Natur des censurirten Satzes und die ihm beigelegte Qualification), wie die Controverse über das Subject der Unfehlbarkeit (speciell die Frage, ob die päpstlichen Lehrzensuren, wenn sie Cathedralsprüche sind, als unfehlbar zu gelten haben). — S. 154 hätten die Aenderungen erwähnt werden sollen, welche Leo XIII. (29. Dez. 1878) in der Expeditionsform der Bullen eintreten ließ¹⁾. S. 153 wird gelehrt, daß »die Rechtsverbindlichkeit der in Rom publicierten und nicht in die einzelnen Diöcesen versendeten« Kirchengesetze »erst zwei Monate nach der Publication ihren Anfang nehmen soll«. K. folgt hier, ohne der bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu erwähnen, der Ansicht Schultes (Kirchenrecht I. 1860. S. 85), welche nicht die herrschende ist, und welcher wir nicht beipflichten möchten²⁾.

Im gegenwärtigen Capitel beschäftigt sich der Verf. auch mit dem Altkatholicismus; dessen Opposition gegen die Beschlüsse des

1) Unter den »Beispielen berühmter päpstlicher Erlasse« wird auch Clemens XIV. Const. Dominus ac Redemptor noster. v. 21. Juli 1773 (das Breve, welches die Aufhebung des Jesuitenordens verfügte) erwähnt, jedoch irrthümlich als »Bulle« bezeichnet.

2) Vergl. auch Hinschius a. a. O. III. 779 f.

vaticanischen Conciles wird vom Boden des katholischen Kirchenrechts wie »vom evangelischen Standpunkte gewürdigt«, es werden die besonderen Rechtsquellen der altkatholischen Kirche und deren Verhältnis zum römisch-katholischen Kirchenrechte besprochen (Vergl. S. 149—152, 158—161). Der Verf. erblickt im Altkatholicismus »einen bewährten Bundesgenossen in der Vertheidigung der geschichtlichen Wahrheit gegen Rom«, und er glaubt, den »im Altkatholicismus vertretenen Wahrheitsgedanken, welche« dereinst »die geschichtliche Entwicklung des Katholicismus mitbestimmen werden«, eine Zukunft prophezeien zu dürfen. Recens., welcher über die Objectivität in solchen Ueberzeugungsfragen nicht anders denkt als K. (vergl. dess. Vorr. S. VII), will deshalb den Vergleich der Reformation mit der altkatholischen Bewegung (S. 160) und des Verf. Urtheil über die Existenzberechtigung des Altkatholicismus (S. 159—161) hier nicht etwa vom katholischen Standpunkte kritisieren; wir beschränken uns auf eine Gegenbemerkung aus dem Gesichtspunkte universalgeschichtlicher Beurtheilung. Die Reformation und die altkatholische Bewegung sind incommensurable Größen, sie stehen einander ihrem innersten Wesen nach so vollständig ferne, wie die Urheber der, in ihren Wurzeln rein doctrinären, altkatholischen Bewegung einem Luther, Zwingli und Calvin. Mit der Reformation hat die altkatholische Bewegung nichts gemein — sie ist übrigens keineswegs eine vereinzelte Erscheinung, sondern findet genug Analogien in der Geschichte der Kirche. Wir verweisen nur auf die gelehrten Bundesgenossen Ludwigs des Baiern, auf die Opposition des französischen Clerus und bekanntlich selbst der französischen Jesuitenprovinzen gegen Papst Innocenz XI., auf die Appellanten gegen die Bulle Unigenitus u. ä. m.¹⁾.

Im § 13 (S. 161—173) werden »die kirchengesetzlichen Rechtsquellen in der evangelischen Kirche«, in den §§ 14 und 15 »die staatsgesetzlichen Quellen des Kirchenrechts« (S. 173—236) behandelt. Man kann es nur begreiflich finden, wenn die Kritik nicht gezögert hat, die reichhaltige und durchsichtige Darstellung des Verf.

1) Bei solchen kirchlichen revolutionären Bewegungen tritt, weil ihnen die breitere religiös-volksthümliche Grundlage fehlt, um so mehr das Bestreben hervor, sich in der Autorisation und dem Schutze der Staatsgewalt eine äußere Gewähr des Erfolges zu sichern, und die Politik war oft bereit, diese gelehrte Opposition im Kampfe der Staaten gegen die Ansprüche der Kirchengewalt als willkommene Waffe zu verwerthen. Gewöhnlich hat dann aber der leidenschaftliche Doctrinarismus der gelehrten Rathgeber die Staatsmänner auf eine abschüssige Bahn gedrängt und sie zu falschen Schritten verleitet, welche die Stellung der Staatsgewalt nur geschwächt und ihr schließlich eine Niederlage bereitet haben.

gebührend zu würdigen¹⁾; das Verdienst des Verf. ist keineswegs bloß ein didaktisches, sondern seine Arbeit zugleich ein trefflicher Wegweiser im Quellengebiet für jede wissenschaftliche Arbeit. Im Folgenden möchten wir nur für einzelne Punkte unsere abweichende Meinung zum Ausdruck bringen.

Die Darstellung des kaiserlichen *Jus advocatiae* (S. 175) scheint uns der Revision bedürftig. Der Verf. meint, daß das *ius advocatiae* »in fortgesetzter Steigerung während des Mittelalters« die Bedeutung eines »aushilflichen Rechtstitels« erlangt hatte, welcher den »generellen Rechtsgrund« für jede Ausdehnung »der kaiserlichen Gewalt in Religionssachen bildete«, so ferne eine »specielle rechtliche Unterlage« für solche Ansprüche »fehlte oder zu fehlen schien«. Diese Ansicht ist mit dem Zeugnisse der Geschichte nicht im Einklang²⁾: das Mittelalter zeigt uns das *ius advocatiae* nicht in einer stetigen Entwicklung, welche sich in aufsteigender Linie bewegt; die Bedeutung der Schirmvogtei war, soweit es sich um die Rechte des kaiserlichen Schirmvogtes handelt, vielmehr nothwendig eine schwankende, und die Auffassung der einzelnen Epochen über die Advocatie des Kaisers bietet uns einfach ein Spiegelbild des gesammten Verhältnisses von Kaiserthum und Papstthum. Deshalb wurden, nachdem das hierokratische System herrschend geworden, nur mehr die Pflichten des Schirmvogtes betont, und auch in der Folge vermochte das kraftlose Kaiserthum des ausgehenden Mittelalters die Rechte der Advocatie nicht zu revindicieren, während in der Neuzeit, gegenüber dem durch die Reformation geschwächten Papstthum, die Kaiser kraft ihrer Schirmvogtei den Beruf behaupten konnten, die vom Reiche anerkannte Rechtsordnung der deutschen Kirche zu schützen und jeden rechtswidrigen Eingriff des Papstes abzuwehren. — S. 195 ff. wird der »Culturkampf« behandelt, eine »Episode« preussischer Kirchenpolitik, deren Lobredner mit allen ihren »anspruchsvollen Phrasen« heute längst verstummt sind. Der Verf. ist weit

1) S. oben S. 683.

2) »Die byzantinische Ueberlieferung«, welche Kahl geltend macht, war nicht von entscheidendem Einfluß; das Vorbild eines »Constantin und Justinian, der Vorfahren im Reiche«, war wohl maßgebend für die Form und Fassung der Kaisergesetze einer bestimmten mittelalterlichen Epoche, aber niemals für den Umfang des auf Grund der Schirmvogtei beanspruchten kaiserlichen Gesetzgebungsrechtes. »Eine ideell unbegrenzte Competenz der Kaiser«, welche »Dogma und Recht, das innerkirchliche Recht und die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirche beherrschte«, hat wohl ein und der andere mit dem Kaiserthum verbündete gelehrte Widersacher der Päpste behauptet, aber das Rechtsbewußtsein der Nationen — von der Kirche ganz zu schweigen — hat ein solches Gesetzgebungsrecht niemals anerkannt.

entfernt, die Fehler und Mißgriffe der preußischen Gesetzgebung zu beschönigen; die Rücksicht auf die bewährte Unparteilichkeit und den maßvollen Standpunkt des Verf. verbietet uns auch dessen abfälliges Urtheil über das Verhalten der katholischen Kirche während des Culturkampfes (S. 197) etwa als eine grundsätzliche Vertheidigung des Staatsabsolutismus aufzufassen. Einer solchen Unterstellung möchten wir uns nicht schuldig machen und wollen deshalb hier nicht die selbstverständliche Wahrheit vertheidigen, daß keine menschliche Autorität einen absoluten und unbegrenzten Gehorsam fordern darf, daß es Fälle giebt, in denen die Verweigerung des Gehorsams nicht nur statthaft, sondern sogar sittliche Pflicht sein kann¹⁾. Die Bemerkung über die Encyklica Pius IX. vom 8. Febr. 1875 (S. 197) könnte jedenfalls milder gefaßt sein. (Vergl. über diese Encyklica Wilh. Martens, Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung . . . zwischen Kirche u. Staat S. 73—78). — S. 212 sind leider Druckfehler übersehen worden, welche den Sinn eines wichtigen Satzes entstellen. Es heißt hier, daß in der sächsischen Gesetzgebung v. 1876/1877 »die Grundsätze der preußischen Maigesetzgebung in gerechter und vollständiger Weise codificiert sind«, während der Verf. wohl sagen will, daß im sächsischen Gesetze die Grundsätze der preußischen Gesetzgebung »in gerechter und verständiger Weise modificiert sind«. Der Verf. hätte hier auch hervorheben sollen, daß für das sächsische Gesetz in einer Reihe wichtiger Fragen das Vorbild der österreichischen Gesetzgebung v. 1874 maßgebend war. — S. 215 wird in den Litteraturangaben, welche die Württembergische Kirchengesetzgebung betreffen, das Werk des Staatsministers Golther »Der Staat und die katholische

1) Kahl findet das Verhalten der Hierarchie von jedem Gesichtspunkte aus ungerechtfertigt; er betrachtet dieses Verhalten als »activen Widerstand« und als »Auflehnung gegen die Majestät der Staatsgewalt«. Kahl fügt eine Erklärung hinzu, welche er giebt, daß er dem Begriffe »activer Widerstand« eine andere Bedeutung beilegt als jene, welche dem wissenschaftlichen Sprachgebrauch sonst geläufig ist. Dennoch wird u. E. auch die Autorität des Staates besser gewahrt, wenn man stets bereit ist anzuerkennen, daß die Verweigerung des Gehorsams aus Gewissensbedenken (der herkömmlich sog. passive Widerstand) von Revolte und Empörung himmelweit verschieden ist. Das Verhalten des katholischen Clerus im Culturkampfe haben auch dessen Gegner seither längst gewürdigt als einen Beweis der »Ueberzeugungstreue«, Opferfähigkeit und »eines moralischen Muthes, wie er in anderen Kreisen nicht eben häufig ist«. Der katholische Clerus hat schließlich doch nur »ein unverlierbares sittliches Recht jedes Menschen« geltend gemacht, indem er »lieber die Strafe des Ungehorsams erleiden, als sein Gewissen beschweren« wollte.

Kirche in Württemberg« angeführt, aber nicht die Gegenschrift Rümelins (Reden und Aufsätze. Neue Folge. S. 205 ff.), in welcher das Gesetz v. 1862 und »das Verdienst der Württembergischen Staatsweisheit« gegenüber »der Geschichtsconstruction« Golthers erst die richtige Beleuchtung erhalten hat.

Im § 16 (S. 236—246) hat die Lehre von den Concordaten eine treffliche Darstellung gefunden; insbesondere müssen hier des Verf. Ausführungen über die rechtliche Natur der Concordate rühmend hervorgehoben werden (S. 241 ff.; nur können wir ihm nicht beistimmen, wenn er die Privilegientheorie als »die officiell römische« betrachtet). — S. 238 geht K. zu weit, wenn er allgemein in Abrede stellt, daß die der Publication einer Circumscriptionsbulle vorausgehenden Vereinbarungen die Bedeutung eines öffentlich-rechtlichen bindenden Vertrages der Staatsregierung mit dem Papste besitzen können. K. (S. 238) will die Reihe der »Concordate modernen Sinnes« mit dem Wiener Concordate von 1448 beginnen lassen, weil die Constanzer Concordate nicht »mit den Staatsgewalten« vereinbart und die sog. Fürstenconcordate nicht in Vertragsform, sondern »nur in der Form päpstlicher Bullen publiciert worden sind«. Dieser Umstand ist überhaupt nicht entscheidend, und wir können dem Verfasser nicht zustimmen, wenn er die Auffassung, welche im XIX. Jahrhundert nur die in Vertragsform publicierten Vereinbarungen als Concordate gelten läßt (S. 237), hier selbst auf die Beurtheilung der historischen Vorgänge früherer Jahrhunderte anwendet. Die Constanzer Concordate sind zwar vom Papste mit den Concilnationen abgeschlossen; aber es konnte zum mindesten das französische Concordat ohne Ratification der Staatsgewalt (welche auch schon das Vorgehen der französischen Prälaten auf dem Concile zu beeinflussen strebte) wegen der »Antinomie« zwischen Concordat und Staatsgesetzgebung keine Wirksamkeit erlangen, weshalb die Päpste erst im Wege der Verhandlungen mit dem Staate die Aufhebung der dem Constanzer Concordate widerstreitenden Gesetzgebung zu sichern suchten und endlich die Constanzer Vereinbarung durch neue, unmittelbar mit der Staatsgewalt abgeschlossene Verträge (»Rotulus Betfordianus« v. 1. April 1425 u. s. w.), beseitigten ¹⁾, deren wahre Concordatsnatur nicht zweifelhaft sein kann.

Der dritte Abschnitt (»Staat und Kirche« S. 246—412), dessen einleitendem Paragraphen reichhaltige und trefflich geordnete Litteraturnachweisungen beigelegt sind (§ 17. S. 249 ff.), ist entsprechend

1) Vergl. Hübler, Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418, S. 285—312.

der doppelten Aufgabe der Darstellung in zwei Unterabtheilungen gegliedert. Die erste (›Das universalgeschichtliche Entwicklungsprincip‹; § 18—20, S. 252—309) behandelt die geschichtlichen Grundtypen des Verhältnisses v. St. u. K. ›in ihren concreten Ausgestaltungen und Uebergangsformen‹, d. h. die einzelnen kirchenpolitischen Systeme: im § 18 (S. 252—275) die Systeme ›der Einheit und Verbindung von Staat und Kirche‹; im § 19 (S. 275—297) die Systeme ›der Coordination, der Kirchenhoheit, der Trennung von Staat und Kirche‹, welche sich auf ›der Linie der Verschiedenheit und Lösung von St. u. K.‹ bewegen; den Abschluß bildet im § 20 (S. 297—309) ›Diagnose und Prognose‹ eine Kritik der einzelnen Systeme, deren ›Ergebnisse die kirchenpolitische Aufgabe der Gegenwart‹ feststellen. Die zweite Abtheilung (§ 21—25, S. 309 ff.) ist ausschließlich dem in den Staaten des deutschen Reiches herrschenden Systeme der Kirchenhoheit gewidmet. Der Verf. behandelt zunächst (§ 21, S. 309—315) den Begriff und das Wesen der Kirchenhoheit als Bestandtheil der Staatsgewalt; daran schließen sich in der folgenden Darstellung (§ 22—25) ›die einzelnen Aeußerungen der Kirchenhoheit‹, sowohl ›in der Richtung des Rechtsverhältnisses der Kirchen zum Staate (S. 315—394)‹, wie endlich ›in der Richtung des Rechtsverhältnisses der Kirchen untereinander‹ (S. 394—412). Der relativ bedeutende Umfang des dritten Abschnittes erklärt sich aus dem in der Vorrede entwickelten grundsätzlichen Standpunkte des Verfassers, welcher die Verbindung von Kirchenrecht und Kirchenpolitik für eine unabweisbare wissenschaftliche Forderung betrachtet, sowie aus dem rühmenswerten und auch dem Praktiker gewiß willkommenen Bestreben des Verf., den reichen Stoff der deutschen Staatsgesetzgebungen in instructiver Weise zu verarbeiten. Die wohlgedachten Ausführungen des Verf. bringen eine Fülle neuer anregender Gesichtspunkte, und jeder Leser wird ihm vor allem die dankbare Anerkennung zollen, daß er es verstanden hat, eine wirklich einheitliche Darstellung zu bieten, ohne den Reichthum der geschichtlichen Erscheinungen dem constructiven Bedürfnisse zu opfern. Die Darstellung zeigt überall ein charakteristisches individuelles Gepräge, das der Lectüre des ganzen Capitels auch für denjenigen einen eigenen Reiz gewährt, welcher vielleicht an der Berechtigung eines anderen systematischen Standpunktes festhalten möchte oder manchen Ansichten des Verf. nicht beipflichten kann.

Besondere Beachtung verdienen z. B. des Verf. Ausführungen über die geschichtlichen Erscheinungsformen des Staatskirchentumes (S. 262 ff.), insbesondere über das Verhältnis des evangelischen Staatskirchentumes zur Auffassung der Reformatoren und über das ›kirch-

liche Polizeiregiment« der katholischen Staaten, die treffliche Charakteristik des Josephinismus und »seiner Grenzverwirrung von Staatlichem und Kirchlichem, wie sie vollendeter in keiner anderen geschichtlichen Erscheinungsform des Staatskirchentumes erreicht worden ist« (S. 268); die gediegene Würdigung der »Theorie vom christlichen Staat« (S. 271—275, S. 301—303); die Ausführungen über Gewissens- und Cultusfreiheit (S. 290—294)¹⁾; S. 323 ff. über die Bedeutung des Rechtes freier Hausandacht im modernen Sinne und über die in den deutschen Staaten hinsichtlich der Neubildung von Religionsgesellschaften geltenden Grundsätze; über die Anwendung des Paritätsprincipes im Staatsleben (S. 394 ff.) Nur möchten wir nicht mit dem Verf. einen »kirchenpolitischen«, einen »staatsrechtlichen« und einen »kirchenrechtlichen« Begriff der Parität unterscheiden; denn die Grundlage der Parität ist immer eine staatsrechtliche und die Parität ihrem Wesen nach überhaupt ein staatsrechtlicher Begriff. Wir möchten deshalb die vom Verf. sogen. »kirchenpolitische« Parität (Gleichstellung der Religionsgesellschaften »in ihrer rechtlichen Unterordnung, bezw. Selbständigkeit gegenüber dem Staate«) lieber »Parität der Kirchen« oder »der Religionsgesellschaften« nennen, während die vom Verf. sog. »staatsrechtliche« Parität (die Gleichstellung der verschiedenen Confessionen angehörenden Staatsunterthanen im Genuß »der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte«) wohl besser als »Parität der Individuen« bezeichnet würde. Den »kirchenrechtlichen Begriff« der Parität²⁾ bezieht Kahl »auf das wechselseitige Rechtsverhältnis der Religionsgesellschaften und ihrer Angehörigen«; diese Parität »bedeutet die Forderung gegenseitiger Unabhängigkeit der mehreren Confessionen«. Diese ist jedoch nur eine wesentliche Folge der von Kahl s. g. kirchenpolitischen Parität, welche die Vorrechte einer »ecclesia dominans« ausschließt.

1) Wir möchten nur bemerken, daß es eine besondere »Lehre der Jesuiten über die Gewissensfreiheit«, welche das Princip der Gewissensfreiheit »für Wahnsinn« erklärt (S. 293), nicht giebt. Der Ausspruch »*absurda illa. . . ac erronea sententia seu potius deliramentum, asserendam ac vindicandam esse cui-libet libertatem conscientiae*« rührt von Gregor XVI. her (Encycl. Mirari vos. 15. Aug. 1832) und wird von Pius IX. in der Encycl. Quanta cura. (8. Dec. 1864) bezogen. Vergl. übrigens hiezu meine Bemerkungen in der Deutschen Zeitschr. f. Kirchenrecht. Bd. V. (1895) S. 68, 69.

2) Diese Ausdrucksweise sollte wohl jedenfalls vermieden werden; denn es liegt der Einwand zu nahe, daß es eine im eig. S. »kirchenrechtliche« Parität nicht geben kann. Keine Kirche wird die Parität der anderen als kirchenrechtlichen Grundsatz anerkennen.

Die Ansicht des Verf., daß die Kirche des Frankenreiches in der Merovingerzeit den Primat des römischen Bischofes nicht anerkannt habe ¹⁾ (S. 255), widerspricht dem Zeugnisse der Geschichte. — An Stelle der jetzt geläufigen Ausdrücke »Hierokratie, hierokratisches System« will der Verf. die Bezeichnung »Kirchenstaatsthum« gebraucht wissen. Der Einwand, daß die übliche Benennung nicht charakteristisch genug, ja »gänzlich unbestimmt« ist, läßt sich aber wohl auch gegen die vorgeschlagene neue Bezeichnung erheben, und wir möchten nicht zugeben, daß die »Verknüpfung des Namens dieses kirchenpolitischen Systemes mit dem einstigen weltlichen Territorium des Papstes« einen »entscheidenden Empfehlungsgrund für die Wahl der neuen Bezeichnung« bedeutet. — Die Lehre, welche die Kirche auf eine bloß directive Gewalt im Zeitlichen beschränkt, hat der Verf. (S. 258 ff.) überhaupt nicht in Betracht gezogen, und die Darstellung der Lehre von der *potestas ecclesiae indirecta in temporalia* berücksichtigt u. E. zu wenig die unter ihren Anhängern bestehenden Verschiedenheiten der Auffassung ²⁾. Kahl sieht (mit vielen Anderen) in der erwähnten Doctrin nicht nur eine freie Meinung, sondern die vom katholischen Standpunkte allein zulässige Lehre. Recens. theilt diese Ansicht nicht, muß aber hier selbstverständlich auf eine weitaussehende Polemik verzichten. — Die Ausführungen des Verf. über die Coordinationstheorie enthalten manche treffende Bemerkung; insbesondere hat Kahl (S. 277) richtig erkannt, daß ein Protestant, welcher für die Coordination von Kirche und Staat eintritt, sich bewußt oder unbewußt auf ein Gebiet von Voraussetzungen und Folgerungen verirrt, die seinem Kirchenwesen nothwendig fremd sind. Daß im übrigen auch Kahl die Coordinationstheorie nur vom rechtspolitischen Gesichtspunkte bekämpft, ohne sie als ein unmögliches Rechtsprincip zu verwerfen, entspricht den herrschenden Anschauungen ³⁾.

1) Vergl. hiegegen selbst Löning, Gesch. d. deutsch. K.R. II. S. 63, 72 ff., 84 ff.

2) Dies tritt auch schon in der Auswahl jener vier Repräsentanten der Lehre hervor, welche S. 258 angeführt werden.

3) Ebenso seine Ansicht, daß in jener Ordnung des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staate, welche in Preußen vom J 1849–1872 bestanden hat, der Grundsatz der Coordination verwirklicht war. Vergl. jetzt des Recensenten Aufsatz »Zur Frage des staatlichen Oberaufsichtsrechts« (in der Deutsch. Zeitschr. f. Kirchenr. V. 1895. S. 60 ff.), welcher den herrschenden Anschauungen entgegentritt und den Nachweis erbringt, daß das System der Coordination die Geltung des Rechtsprincipes im Verhältnisse von Staat und Kirche aufheben müßte und niemals in einem modernen Staate die Grundlage für die Ordnung des Verhältnisses beider Gewalten gewesen ist.

Die einzelnen Aeußerungen des modernen *Jus circa sacra* hat der Verf. nach den bekannten drei Kategorien, welche der älteren Schule geläufig waren, zu gruppieren versucht. Recens. möchte (im Einklange mit Friedberg, Hinschius u. A.) an der Anschauung festhalten, daß die Souveränität des modernen Staates, welche in ihrer besonderen Anwendung auf die christlichen Hauptkirchen als Kirchenhoheit oder *ius circa sacra* bezeichnet wird, hier nur in der Handhabung eines staatlichen Oberaufsichtsrechts zur Geltung kommt, in welchem sich der moderne Begriff des *ius circa sacra* erschöpft. Von anderer Seite wiederum wird wenigstens noch für das *ius advocatiae* eine praktische Bedeutung beansprucht und nur das *ius reformandi* aufgegeben. Jedenfalls scheint es uns unzulässig, daß der Verf. (vergl. S. 385 ff.) auch die der Kirche gebührende staatliche Rechtshilfe bei Besitzstörungen, die der Kirche gesetzlich eingeräumte Mitwirkung im Gebiete des öffentlichen Unterrichtswesens, die Einrichtung einer besonderen Seelsorge für das Heer und die Marine, für Strafanstalten und Krankenhäuser u. ä. aus dem Gesichtspunkte des *ius advocatiae* auffassen will. Dasselbe gilt von der in manchen Staaten bestehenden besonderen parlamentarischen Vertretung des Clerus, welche sich aus dem Bestreben erklärt, die Continuität mit den früheren landständischen Verfassungseinrichtungen zu wahren¹⁾. Auch die Strafbestimmungen der §§ 166, 167, 168, 243, 304, 306 des Reichsstrafgesetzbuches möchten wir nicht mit dem Verf. (S. 388 ff.) unter den Gesichtspunkt des *ius advocatiae* stellen; es handelt sich hier nicht um einen besonderen strafrechtlichen Schutz der Kirchen²⁾.

Recens. ist mit der herrschenden Lehre der Ansicht, daß die Stellung der recipierten christlichen Kirchen, der »Landeskirchen«

1) Deren geschichtliche Wurzel, auch soweit es sich um die Rechte des Clerus handelt, nicht das *ius s. nobilissimum officium advocatiae* des Landesfürsten, sondern die Thatsache ist, daß die Hierarchie des Landes im patrimonialen Staatswesen einen der privilegierten, politisch allein berechtigten Stände bedeutet.

2) Die Bestimmungen der § 130a, 174, 181, 338 des Reichsstrafgesetzbuches werden vom Verf. S. 361 ff. als Aeußerungen des staatlichen Aufsichtsrechtes aufgefaßt; es handelt sich jedoch u. E. in keinem dieser Fälle um den strafrechtlichen Schutz staatlicher Prärogative, welche gegenüber den Kirchen und deren Organen auf Grund des Oberaufsichtsrechtes in Anspruch genommen werden. Am allerwenigsten kann dieser Gesichtspunkt wohl für die Sittlichkeitsverbrechen, welche in den §§ 174 und 181 mit Strafe bedroht sind, in Frage kommen; als Qualificationsumstand ist hier ausschließlich der unzüchtige Mißbrauch des Autoritätsverhältnisses zu betrachten, gleichviel ob das Delict im einzelnen Falle von Eltern, Vormündern, Lehrern, Erziehern, Beamten, Medicinalpersonen, oder von Geistlichen begangen wurde.

unserer deutschen Staaten in der überlieferten Bezeichnung derselben als »öffentlicher Corporationen« ihren richtigen Ausdruck findet. Der Verf. bekämpft diese Terminologie, und seine Darstellung, welcher neuestens Rosin beigetreten ist¹⁾, erhebt gegen die herrschende Lehre eine Reihe von Einwänden und Bedenken, welche jedoch u. E. den Kern dieser Lehre nicht treffen. Thatsächlich ist auch der Standpunkt Kahls von dem der herrschenden Lehre, obwohl er eine andere Terminologie vorschlägt, doch nicht grundsätzlich verschieden. Der Verf. kann nicht bestreiten, daß die Bezeichnung der Kirchen als öffentlicher Corporationen »den Ausdruck« eines geltenden »kirchenpolitischen Systemes« oder »Principes bedeutet«. Dieses die Gesetzgebung beherrschende Princip hat Friedberg richtig formuliert, indem er die Kirchen für öffentliche Corporationen erklärt, weil der Staat sie »als Potenzen des öffentlichen Rechtes behandelt«, d. h. ihre Rechtsstellung nicht aus Rücksicht auf das Interesse der einzelnen kirchlichen Corporationen, sondern aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen staatlichen Interesses normiert¹⁾. Das besondere staatliche Obergewalt ist gewiß das nothwendige Correlat der den Kirchen eingeräumten privilegierten Stellung, aber man kann der herrschenden Auffassung auch nicht den Vorwurf machen, daß die übliche Bezeichnung der Kirchen als öffentliche Corporationen das betonte Gegenseitigkeitsverhältnis nicht hervortreten läßt. In dieser Beziehung sind die Bedenken Kahls (S. 334, 338, 340) wohl nicht begründet; die staatliche Aufsicht über die öffentlichen Genossenschaften wird auch von der herrschenden Lehre als ein mit der Vorzugsstellung der öffentlichen Corporationen nothwendig gegebenes Correlat betrachtet. Ebenso wird ja anerkannt,

1) »Ich glaube, die richtige Formulierung ... hat jetzt Kahl in seinem Lehrsystem S. 332 ff. gegeben, indem er es überhaupt ablehnt, die für die weltlichen Körperschaften in ihrem Verhältnisse zum Staate geltenden Begriffsbestimmungen auf die kirchlichen zu übertragen, den letzteren vielmehr eine eigenartige Stellung einräumt und zum Ausdrucke derselben für die Kirchen die Bezeichnung als qualifizierte Corporationen in Vorschlag bringt«. So Rosin in seiner Recension des Deutschen Privatrechtes von Otto Gierke; vergl. Kritische Vierteljahrsschr. f. Gesetzg. und Rechtsw. III. Folge. Bd. III S. 87.

2) Dieser Standpunkt, welcher in den Kirchen »Potenzen des öffentlichen Rechtes« erblickt, ermöglicht allein das richtige Verständnis einer Reihe von Sätzen, die im heutigen deutschen Staatsleben unzweifelhaft anerkannt sind, und welche sonst als verlebte Reminiscenzen des Staatskirchentumes erscheinen müßten. Vgl. z. B. nur Kahl S. 383 »Die Verfassung der als qualifizierte Corporationen aufgenommenen Kirchengesellschaften bildet einen Bestandtheil des öffentlichen Rechtes im Staate. Daher sind die Kirchenämter als solche . . . öffentliche Aemter u. s. w.

daß die Corporationen des öffentlichen Rechtes nicht gleichartige Größen sind, und deshalb ist die Bezeichnung der Kirchen als öffentliche Corporationen nicht in dem Sinne einer, von Kahl mit Recht bekämpften, schematischen Gleichstellung der Kirchen mit den weltlichen Corporationen des öffentlichen Rechtes gemeint, welche ja selbst wieder eine Reihe verschiedener Typen darbieten.

Prag, April 1897.

Heinrich Singer.

Dörpfeld, W., und Reisch, E., Das griechische Theater. Beiträge zur Geschichte des Dionysostheaters in Athen und anderer griechischer Theater. Athen, Barth und von Hirst 1896. 4^o. 396 S. mit 12 Tafeln und 92 Abbildungen im Text. Preis Mk. 16,00.

Dies lange erwartete Buch hat nicht den Reiz der Neuheit, wie sein Vater nicht ohne berechtigten Stolz bemerkt; hat es doch schon vor seinem Erscheinen eine ganze Litteratur hervorgerufen. Aber eine große Neuigkeit bringt es doch: die erste zusammenfassende, mit allen erdenkbaren Beweisen und reichem Material ausgestattete Darstellung der Dörpfeldschen Theorie der Entwicklung des antiken Theaters. So giebt es endlich die Gewißheit: Dörpfelds Theorie ist falsch. Auch seine erklärten Anhänger können sich dieser Einsicht jetzt nicht mehr entziehen, sofern sie das Buch nicht bloß bewundern, sondern auch lesen, d. h. durchdenken, was freilich seine Rezensenten nicht alle gethan haben.

Aber Ehre Wilhelm Dörpfeld! Es ist hier nicht der Ort, seine Verdienste zu preisen. Doch darf auch hier der Bewunderung Ausdruck gegeben werden für den unermüdlichen Fleiß und die großartige Energie, mit der sich dieser Forscher in die verschiedensten Fragen der Alterthumswissenschaft hineinarbeitet, nicht zufrieden mit den so oft glänzenden Resultaten des methodischen Ausgräbers und scharfsinnigen Architekten, sondern in immer größerem Maßstabe bestrebt, die Probleme in ihrer Weite zu erfassen. Beglückwünschen wir dort die Wissenschaft, so freuen wir uns hier des Menschen. Fern sei also jeder Vorwurf, weil der Architect gegen die Grundsätze philologischer Methode verstößt. Wie oft sündigen so auch die Philologen selbst im freudigen Vorwärtsdringen nach einer geahnten Wahrheit! Und Ehre auch Dörpfelds Liberalität, mit der er die Resultate seiner Ausgrabungen und seine Schlüsse Jed-

wedem mündlich und schriftlich mittheilt! Es ist so schön wie richtig, daß er die leidige Geheimniskrämerei mancher Archäologen nicht mitmacht; gehören doch die Ergebnisse der Ausgrabungen gar nicht dem Entdecker, sondern der Wissenschaft. Dörpfeld hat so die Welt auf sein Buch aufs Beste vorbereitet. So gereicht auch das ihm zur Ehre, wenn seine Theorie jetzt, statt Anhänger zu werben, verlassen und aufgegeben wird.

Man hat D.s Werk ein »Urkundenbuch des griechischen Theaters« genannt. Ich wüßte keine weniger zutreffende Bezeichnung. Sie entspricht auch gar nicht dem Zweck des Buches. D. will seine Theorie der Benutzung und Entwicklung des antiken Theaters darstellen, die sich ihm aus dem Studium der Ruinen ergeben hat. Diesem Plane fügt sich alles: die Beschreibungen, Deutungen, Reconstructionen der Theaterreste, die Interpretation und Vergewaltigung Vitruvs, die Behandlung der Bühnenfrage, ja selbst die von Reisch bearbeiteten Abschnitte über die aus den erhaltenen Dramen auf ihren Schauplatz zu ziehenden Schlüsse, die Termini technici des Theaters, die Theaterdarstellungen auf antiken Bildwerken. Alles ist auf denselben Punkt eingestellt, und so ein Werk von fast bestechender Einheitlichkeit geschaffen. Jedes Urkundenbuch deckt unzählige Schwierigkeiten, Räthsel, scheinbare und wirkliche Widersprüche auf, weil es alles gleich beleuchtet und möglichst objektiv und vollständig wiedergibt. D.s Buch ist das gerade Gegenteil. Es legt das Material weder objectiv noch vollständig vor. Es ist durch und durch subjectiv: darin liegen seine Vorzüge und Schwächen.

Seine Theatertheorie zu beweisen, hat D. dies Buch geschrieben; sie zu prüfen, ist des Recensenten Pflicht. Ich nehme sie gern auf mich in der Ueberzeugung, daß einem Manne, der so strebt wie er, der Versuch, die Sache durch Widerspruch zu fördern, lieber ist als eitel Anerkennung.

D. schildert selbst S. 3 ff., wie er zu seiner Theorie gekommen sei. Er trat bei seinen 1882 beginnenden Theaterstudien mit der damals noch fast allgemein geltenden durch Wieseler zur Anerkennung gebrachten Thymelehypothese Gottfried Hermanns an die Ruinen. Das ist wichtig. Denn manche Aufstellung und Polemik D.s ist nur aus diesem Punkte verständlich, ja in gewissem Sinne seine Theorie überhaupt. Das Theater bei Epidaurus mit seiner kreisrunden Orchestra und seinen säulengeschmückten 3,53 m = 12' hohen und oben 3,20 m breiten Proskenion brachte ihn zur Ueberzeugung ihrer Unrichtigkeit — es ist eines von D.s Verdiensten, daß er den Glauben an diese Theorie ausgerottet hat — gleichzeitig aber den Zweifel, ob Vitruvs Aussage, die Schauspieler hätten auf dem 12' hohen

Proskenion gespielt, bestehen könne, trotzdem er dessen sonstige Angaben durch die Monumente durchaus bestätigt fand. Die Bühne erschien ihm zu schmal und zu hoch. Philologen kamen ihm zu Hilfe. Höpken zeigte 1884, daß nach den erhaltenen Dramen im 5. Jahrhundert Chor und Schauspieler nothwendig auf demselben Niveau gespielt haben mußten. Dieser Gedanke fiel bei D. auf fruchtbaren Boden — und auch das ist ein großes Verdienst, daß er Höpkens Dissertation zur Anerkennung brachte — er erkannte die Orchestra als Schauplatz der Darstellung, aber er dehnte die nur für das 5. Jahrhundert aufgestellte These auch auf die spätere Zeit bis zur Einführung der römischen Bühne aus, ja erklärte schließlich auch diese nur als eine letzte Form des Orchestraspieles. Die Ausgrabungen 1886 lieferten unter D.s Scharblick den Beweis, daß das 5. Jahrhundert kein massives Bauwerk außer der kreisrunden Orchestra unter dem Theater besaß, U. v. Wilamowitz zeigte, daß die Tragödie auf der Orchestra geboren und ihre älteste Form in der Mitte derselben gespielt worden sei. Da stand D.s Ueberzeugung fest und durch Widerspruch wie Zustimmung ist sie ihm nur fester geworden: von Uranfang an bis in die Kaiserzeit sind die Dramen in griechischen Theatern ausschließlich in der Orchestra zu ebener Erde vor der Skene aufgeführt worden.

Diese These kann für das 5. Jahrhundert nur von Philologen geprüft werden, da die ältesten steinernen Theater erst aus dem 4. stammen. D. hat ihren Beweis deshalb E. Reisch übertragen — sie ist übrigens für die ältere Zeit bis in den Anfang des peloponnesischen Krieges jetzt wohl so gut wie allgemein zugestanden und für mich jedenfalls über allen Zweifel erhaben.

Vom 4. Jahrhundert an fehlen griechische Dramen, aber zahlreiche Theaterruinen geben dem Architekten das Wort. Der Schwerpunkt von D.s Arbeit liegt also in dem Nachweis, daß vom 4. Jahrhundert an in der Orchestra gespielt sei. Entscheidend ist da das uns allein genügend bekannte und durch Vitruv beschriebene »hellenistische« Proskenion von 3—4 m Höhe und etwa 3 m Tiefe. Fällt D.s Behauptung, die Schauspieler hätten nicht auf ihm, sondern zu ebener Erde vor ihm agiert, so ist es auch geschehen um seine gleiche These für das 4. Jahrhundert, um seine Auffassung der römischen Bühne; auch ein Rückschluß auf das Ende des 5. ist dann nicht mehr zulässig.

Prüfen wir die hauptsächlichsten Gründe für D.s Theorie, die er S. 341 ff. zusammengestellt hat, vgl. auch S. 173 f.

1) Die 12' hohe Schauspielerbühne sei zu hoch für das Zusammenspiel mit dem Chor in der Orchestra. Aber nach meiner

Erklärung von Vitruv V 7 (Prolegomena S. 264 ff.) gibt es keinen Anhalt mehr dafür, daß in hellenistischer Zeit der tragische Chor — nur der könnte in Betracht kommen — in der Orchestra gestanden habe.

2) Die Ueberlieferung (vgl. S. 278), das römische *pulpitum* sei auch *Orchestra* genannt, dürfe als Beleg dafür gelten, daß die Bühne ursprünglich thatsächlich ein Theil der Orchestra war. Die angeführten Stellen zeigen z. Th. selbst, warum gelegentlich die römische Bühne so bezeichnet wurde, weil nämlich auf ihr z. B. die Mimen — *ἀρχοῦντο*.

3) Die Figuren 87—92 sollen den mathematischen Beweis bringen, daß die Spieler nur in der Orchestra von allen Sitzreihen aus bequem gesehen werden konnten, auf einer niedrigen und gar 12' hohen Bühne, aber nur mit Unbequemlichkeit, wenigstens von der untersten Reihe. Figur 92 ist aber, wie auch im Text S. 357 bemerkt wird, trügerisch, weil die Entfernung zwischen der untersten Sitzreihe und der Bühne sehr viel größer ist, der Nachtheil also durch die größere Distanz beträchtlich vermindert wird. Zu dem stehen Ehrensessel mehrfach, sicher in Epidaurus und Megalopolis nicht nur in der untersten Reihe, sondern auch in einem zweiten, etwa 12 m hochgelegenen Ringe. Warum stehen die nicht in der zweiten Reihe, wenn so viele Honoratioren vorhanden waren, daß sie in der ersten nicht Platz fanden? D. erklärt diese für seine Theorie so unbegreifliche Thatsache nicht. Ich glaube sie durch den Hinweis begreiflich gemacht zu haben, daß die unteren Ehrensessel für die thymelitschen Agone denselben Personen dienten, die die oberen bei den scenischen einnahmen. Ferner aber wurde nicht für die unterste Reihe gespielt, obwohl da Ehrensessel stehen, sondern für das selbstherrliche Volk, das das riesenhoch aufsteigende Theater füllte. Es ist nun doch kein Zweifel, daß die überwältigende Mehrheit auf den höheren und wegen ihres größern Cirkels wesentlich mehr Personen fassenden Sitzringen das Spiel auf einer hohen Bühne besser sah, als auf einer niedrigen. Deshalb ist auch das Proskenion desto höher, je höher das Theater ansteigt, z. B. in Athen 4 m, während es bei kleinerer Zuschauerzahl niedriger ist, z. B. in Oropos 2,50 m. Daß Personen auch in der Orchestra von allen gut gesehen werden konnten, bestreitet Niemand: tanzten doch die lyrischen Chöre dort und traten dort doch Redner und Virtuosen auf. Aber das beweist nichts für den Stand der Schauspieler.

4) Einen andern mathematischen Beweis hat D. S. 170 ff. ausgeführt. Er erläutert durch die lehrreichen Figuren 67—70, daß die Sehlinien sämtlicher Sitze der griechischen Theater in die Or-

chestra fallen und zwar auf einen kleinen Raum zwischen ihrem Mittelpunkt und der Skene, aber selbst in Athen (Fig. 68) ist dieser Raum bereits auf der Hälfte des Abstandes des Mittelpunktes von der Skene zu Ende. Daraus ergibt sich nach D. S. 774 »die wichtige Thatsache, daß die griechischen Theaterräume wegen ihrer Gestalt ausnahmslos für solche Aufführungen erbaut sein müssen, welche zwischen dem Centrum des Kreises und dem Proskenion stattfanden«. Aber diese ganze Betrachtung, so lehrreich sie ist, trifft gar nicht das vorgesteckte Ziel. Denn erstens muß man doch die Ausweitung der Zuschauerkreise an den Flügeln über den Grundkreis hinaus auf das Bestreben deuten, alle Sehlinien möglichst von der Mitte des Kreises an die Skene heran zu verschieben — ein Bestreben, das offenbar darauf hinweist, daß es nicht nur in der Mitte der Orchestra, sondern auch an oder auf oder in der Skene etwas zu schauen gab. Zweitens aber ist kein einziges griechisches Theater allein für die scenischen Spiele gebaut. D. und R. übersehen das oder beachten es doch nicht genügend. Die Orchestra ist der Schauplatz der lyrischen Chöre und in hellenistischer Zeit ganz besonders der vielen Virtuosen aller Art, und so bleibt sie, so lange die Griechen ihre selbständige Cultur bewahren, der Mittelpunkt und die Hauptstätte des Theaters. Die Bühnenspiele stehen neben den thymelischen Agonen und sie bilden, wenn man die hellenistischen Programme betrachtet, nicht einmal die Hälfte der Festvorstellungen. Folglich ist es durchaus zweckentsprechend, wenn die Sitze des Theaters auf die Orchestra concentrirt sind. Bei den Bühnenspielen sind die Plätze auf den Flügeln so wenig wie in unsern Theatern begehrenswerth gewesen, und so viel wie möglich wird das Publicum sich nach der Mitte gedrängt haben, wenigstens das, das das Spiel sehen und nicht selbst gesehen werden wollte. Noch ein Drittes! Man betrachte den Zuschauerraum irgend eines modernen Theaters — bis auf die nach Sempers Plänen erbauten Spielhäuser in Bayreuth und Dresden — wo treffen ihre Sehlinien zusammen? Nicht auf der Bühne, sondern im Parquet, in der Orchestra im antiken Sinne, etwa auf dem Raum, wo sie auch im griechischen Theater zusammenfallen. Die ärgerliche Drehung zur Bühne, die D. bei den Griechen für undenkbar hält, muß ein sehr bedeutender Theil der modernen Theaterbesucher auch machen. Nach D.s Methode müßte der Archäolog der Zukunft aus dieser Einrichtung unserer Schauspielhäuser schließen, daß im Parquet gespielt worden sei. Für das 19. Jahrhundert ist das falsch, für das 17. 16. ganz richtig. Shakespeare hat auf einer etwa 1 m hohen, weit ins Parquet von der Schauspielerbude aus vorgeschobenen offenen Bühne gespielt, die von drei

Seiten die »Gründlinge« umstanden, das bessere Publicum auf den umlaufenden Balkonen (Rängen) umsaß. Vgl. die Abbildungen des Schwantheaters in London von 1596 z. B. bei Wülker, Englische Litteraturgeschichte S. 266 und des Red-Bull-Theaters in London von 1662 z. B. bei R. Genée Shakespeares Leben und Werke S. 77. Die Entwicklung des heutigen ganz unpraktischen Theaters aus dem zum Mysterienspiel eingerichteten mittelalterlichen Marktplatze oder Hofe zum Shakespeareschen, von diesem unter dem Einfluß des antiken Vorbildes zum modernen darzustellen ist eine schöne, merkwürdiger Weise noch nicht einmal versuchte Aufgabe ¹⁾. Seine Geschichte ist auch für die des griechischen Theaters sehr lehrreich: der ursprüngliche Schauplatz liegt in der Mitte, er lehnt sich an eine Seite, die Verbindung wird desto fester, je einheitlicher das Schauspiel wird und je größere Anforderungen an Decoration und Theatermaschinen gestellt werden; die Bühne wird mehr und mehr, schließlich so gut wie ganz in die Schauspielerbude, an die sie sich ursprünglich anlehnte, zurückgeschoben, so daß nun das Theater in zwei völlig getrennte Theile zerfällt, den Zuschauerraum und das Schauspieler- und Bühnenhaus. Man verzeihe diese Abschweifung, deren einzelne Momente Jeder leicht wird beweisen können. Weil sie sowohl einen Wahrscheinlichkeitsbeweis D.s entkräftet und eine überraschende Paralle zur Entwicklung des antiken Theaters — nach meiner Auffassung — giebt, konnte sie wohl gewagt werden.

Doch nun endlich zum Hauptbeweise D.s gegen die Verwendung des 12' hohen Proskenion als Bühne! Es ist z u s c h m a l. D. läugnet die Möglichkeit, auf einer 2—3 m breiten, 3—4 m hohen Bühne ein Drama aufzuführen. Damit haben wir endlich einen stichhaltigen Grund gegen solche Benutzung des hellenistischen Proskenions; es ist der einzige. Auch ich kann mir nicht denken, daß man für eine Menandrische Komödie oder selbst eine chorlose Tragödie eine so schmale hohe Bühne erbaut hätte, da die Schwierigkeiten für die Schauspieler doch vielleicht größer erscheinen, als die Vortheile, die man ihr nachrühmt. Ich habe nun (Prolegomena S. 260) auf Grund des auffallenden Widerspruches zwischen der Enge des Proskenions und der Weite der hinter ihr und an ihren Seiten liegenden Räume die, wie mich dünken will, nicht ganz unwahrscheinliche Vermuthung geäußert, daß der Schauplatz nicht auf das Proskenion beschränkt war, sondern sich

1) Wir dürfen ihre Bearbeitung von G. Körting erwarten nach dem Programm, das er schon im Titel seines Buches aufgestellt hat: Geschichte des Theaters in seinen Beziehungen zur Entwicklung der dramatischen Kunst (Band I 1897 Paderborn).

irgenwie weiter ins Innere der Skene erstreckt habe, und durfte Puchsteins Combinationen andeuten, die er an pompeianische unter dem Einfluß der Theaterdecoration hergestellte Wandgemälde knüpft. Ich kann jetzt noch auf die breiten Pfeilerfundamente hinweisen, die in mehreren Theatern (Athen, Epidauros, Eretria) etwa in der Mitte der Skene der Vorwand parallel laufen. D. führt, um meine Vermuthung als »ganz hinfällig« zu erweisen, an, daß bei der größeren Tiefe der Bühne die Sehverhältnisse noch ungünstiger würden — aber das gilt doch nur für die unterste Reihe, für die höchsten keineswegs — und daß »die erhaltenen Bauten z. B. das Theater von Oropos« einer solchen Annahme direkt widersprechen. Der Plural ist mir unverständlich, da einzig und allein am oropischen Theater D. die Hinterwand einigermaßen ergänzen konnte. Diese einzige, m. A. nach von D. richtig ergänzte Wand von etwa 13 m Länge (s. S. 103 ff. u. die reconstruierte Ansicht Fig. 42) hat aber in der Mitte eine große etwa 3 m breite Oeffnung, die sogar den Architrav durchschneidet. Ich sollte meinen, diese Einrichtung sei bei der Annahme einer Hinterbühne nicht unverständlich; jedenfalls ist sie recht wenig geeignet, meine Vermuthung gänzlich hinfällig zu machen.

Doch, wie dem auch sei, die Schmalheit des hellenistischen Proskenions ist schwer verständlich, und der energische Hinweis darauf ist sehr dankbar anzuerkennen. Aber er genügt nicht, D.'s These zu beweisen, daß das Proskenion nicht der Standplatz der Schauspieler gewesen sein könne. Denn daß in der That dies hohe schmale Proskenion die Bühne war oder mit zur Bühne gehörte, ist als eine absolut feststehende Thatsache zu betrachten. Sie als solche klar zu erweisen, stelle ich Argumente zusammen, die z. Th. D. selbst verdankt werden.

1) Zunächst das Zeugnis Vitruvs V 7, das für jeden philologisch Geschulten allein und vollkommen genügt. Denn er ist Zeitgenosse und Fachmann. »*ampliores habent orchestram Graeci et scaenam recessiorem minoreque latitudine pulpitem, quod λογεῖον appellant, ideo quod eo tragici et comici actores in scaena peragunt, reliqui autem artifices suas per orchestram praestant actiones . . . eius logei altitudo non minus debet esse pedum decem, non plus duodecim*«. D. selbst selbst giebt S. 167 zu, daß jede andere Interpretation unmöglich und jede Aussicht, den Text durch Conjecturen zu zwingen, etwas anderes zu sagen, aussichtslos sei, und er selbst lehrt, daß die Angaben Vitruvs durchaus mit den Ruinen übereinstimmen. Aber das Proskenion ist zu schmal, also — schließt D. — hat sich Vitruv geirrt. Wäre es nicht methodisch, andere Möglichkeiten wenigstens zu erwägen, z. B. zu schließen: also liegt vielleicht in der Construc-

tion und Benutzung der Hinterwand ein Geheimnis? Vitruv hat also geirrt. Die Möglichkeit eines solchen Irrthums darzuthun, bemüht sich D. vergeblich S. 166 ff. und 364 f. Schließlich meint D., Vitruv konnte ja leicht irren, wenn er nur die Pläne griechischer Theater hatte, aber allein das römische kannte, »habe er doch vielleicht nie einer skenischen Aufführung in einem griechischen Theater beigewohnt«. Nur gut, daß diese Insinuation von einem »vielleicht« begleitet ist. Hätte Vitruv, der um 14 v. Chr. geschrieben hat, wirklich nicht in Neapel, Cumae, Unteritalien mal die Aufführung eines griechischen Dramas gesehen, so sind doch sicherlich an den Säcularspielen 17 v. Chr. in Rom selbst scenische Darstellungen in griechischer Weise geboten worden: *acta lud. saec.* (Ephem. epigr. VIII S. 233) l. 156 »*ludos . . . Latinos in Theater ligneo . . . Graecos thymelicos in Theatro Pompei . . . Graecos satricos in theatro quod est in circo Flamínio*«, vgl. Mommsen S. 271: »*astici* (cf. Sueton. Tib. 6: *praesedit et astivis ludis*, Gai. 20: *edidit in Sicilia Syracusis asticos ludos* etc.) *sunt scaenici soliti*«: Und ist es überhaupt denkbar, daß ein leidlich gebildeter Mann damals, zumal einer, der nicht nur über den Theaterbau, sondern auch über die Einrichtung der Bühne schreibt, nicht gewußt habe, wo die Bühne gelegen? Nun, dies Unglaubliche darf man dann wenigstens auch wirklich nicht glauben, wenn andere Zeugnisse Vitruvs Aussage bestätigen. Und solche giebt es.

2) Auf einer Gruppe von Phlyakenvasen sind Schauspieler auf einer von Säulen getragenen Bühne dargestellt. Wie Andere vor mir habe ich diese Bilder als Darstellungen der hellenistischen Bühne bezeichnet, und dies einerseits durch ihre Absonderung von einer zweiten Gruppe, die thürlose Hinterwand und ein niederes von vorn auf einem Treppchen zugängliches Podium zeigen, andererseits durch den Hinweis begründet, daß die Säulen unter den Bühnen in der ersten Gruppe nur angedeutet, nicht ausgezeichnet sind, also entsprechend verlängert werden müssen, was dann auf die übliche Höhe der hellenistischen Bühne führt. Reisch hält mir — ich wüßte wenigstens nicht, wer sonst gemeint sein könnte — S. 320 entgegen, es bleibe bei den 3 Vasen [a) des Assteas Baumeister Denkm. III S. 1754 = D.-R. Fig. 75, b) Archäolog. Jahrb. I S. 295 = D.-R. Fig. 76, c) Baumeister Denkm. III S. 1753] zweifelhaft, ob wir an steinerne Säulen denken dürfen. Das ist aber gleichgültig, da D. selbst gezeigt hat, daß die steinernen Proskenien nur hölzerne ersetzten. Ferner hätte ich übersehen, daß auf der Assteasvase auch die andern Merkmale des hellenistischen Proskeuions, die Pinakes in den Intercolumnnien und die Thüren fehlen. Ich habe allerdings

diesen hübschen Beweis meiner Ansicht übersehen und nehme ihn dankbar an: Assteas konnte Pinakes und Thüren nicht darstellen, weil er nur den obersten Theil der Säulenwand zeichnete — oder hätte er etwa die Köpfe der Pinakes und den Sims der Thür darstellen sollen? Auch D. giebt S. 359 freundlichst einen Fingerzeig für eine weitere Bestätigung meiner Ansicht. Er zeigt an dem römischen *pulpitum*, daß niedrige Bühnen niemals Säulenschmuck hatten — natürlich, denn die Zwergsäulen unter den Schauspielern würden ja lächerlich wirken. Folglich dürfen auch deshalb die säulengeschmückten Bühnen jener drei Phlyakenvasen — gleichgiltig, ob aus Holz oder Stein — nicht niedrig gewesen sein; sie sind also, wie ich aus andern Gründen gethan, von den Phlyakenbildern mit niederen, roh zusammengeslagenem Balkenpodium durchaus zu sondern, und die Höhe ihrer Bühne ist nach Maßgabe der gezeichneten Säulenköpfe zu bemessen. Daß sie nur Andeutungen sind, die vom Beschauer ergänzt werden sollten, beweist schlagend die unter c) genannte Vase, die R. wohlweislich von den andern trennt: denn sie giebt nur dorische Capitelle; sollen die etwa wie Engelsköpfchen die Mutter Gottes allein die Bühne tragen? Und man sage doch nur, zu welchem Zweck die Phlyakenmaler die 12' hohe hellenistische Bühne in ganzer Höhe und Länge hätten malen sollen?

Also die 3 Phlyakenvasen mit Säulenbühne bestätigen Vitruvs Aussage und zeigen, daß bereits im 3. oder schon Ende des 4. Jahrhunderts (vgl. Robert Gött. Gelehrte Anz. 1897. S. 43) die hohe Bühne eingeführt war.

3) Vom Theater zu Sekyon bemerkt D. S. 118 und sein Grundriß Fig. 46 zeigt es, daß von den Abtheilungen der eigentlichen Skene das nördliche Drittel nur in der oberen Etage als zugänglicher Raum bestanden hat, weil unten der Fels noch hoch ansteht, d. h. also nur hinter dem 12' hohen Proskenion und in gleicher Höhe waren die Skenenräume in ganzer Ausdehnung benutzbar. Und trotzdem sollen wir glauben, daß nicht hier, sondern 3 m tiefer in der Orchestra gespielt worden sei, wo nur $\frac{2}{3}$ der sonst überall, auch hier in der oberen Etage vorhandenen also doch wohl nöthigen Räume vorhanden waren? Warum haben die Sekyonier nicht auch hier noch den Fels fortgesprengt, wie sie doch sonst an vielen Stellen für diesen Bau gethan haben? — Und dies Theater bildet nicht etwa eine Ausnahme. Nein, in dem eretrischen liegt der Fußboden der ganzen Skene 3,66 m über der Orchestra auf gleicher Höhe wie das Proskenion (s. den Durchschnitt Fig. 45). D. selbst meint S. 116 unbequem war nur die Entfernung des Raumes hinter dem Proskenion — in der Ebene der Orchestra, wo die Schauspieler

nach D.'s Theorie antreten müssen — »von dem oberen Skenengebäude«. Nun, das ist zart ausgedrückt. Ich könnte es nur für einen der Abderiten würdigen Streich halten, wenn die Eretrier die ganze Orchestra um etwa $3\frac{1}{2}$ m tief in die Erde gegraben — wie D. erläutert — und alle für skenische Aufführungen nöthigen Räumlichkeiten um dasselbe Maaß höher stehen gelassen hätten. Und weiter! Nicht einmal eine Verbindungstreppe für die Schauspieler zwischen dem Raum hinter dem Proskenion und den Skeneräumen haben diese ihrer Dummheit wegen doch nicht berühmten Eretrier angelegt! D. selbst hebt es S. 116 hervor und wundert sich mit Recht. Aber er findet eine Lösung: die Schauspieler mußten sich eben unten in dem schmalen Raum zwischen Proskenion und dem Fundament der Skene ankleiden und aufhalten. Und die prächtigen Säle oben in der Skene? Sie wurden »hauptsächlich als Magazin für die Decorationen« benutzt. Allerdings sehr praktisch, wenn sie — wie D. behauptet — unten $3\frac{1}{2}$ tiefer gebraucht werden! Ich kann nicht helfen, die Eretrier haben einen auffälligen Mangel an praktischem Verstand gehabt, wenn sie ihre Skene so für skenische Aufführungen in der Orchestra gebaut hätten. Die Sekyonier waren freilich um $\frac{2}{3}$ schlauer, aber ein Drittel des Verstandes fehlte ihnen auch. Doch an den Oropiern hatten sie ziemlich gleichwerthige Genossen. Die haben die hintere Hälfte des Erdgeschosses ihrer Skene nach D. S. 193 mit Erde zugeschüttet. Wozu hätten sie nun aber die schweren Seitenmauern gebaut, wenn sie nicht Fundamente für ein Obergeschoß in ganzer Ausdehnung sein sollten? Nein, die Theater von Eretria, Sekyon, Oropos sind monumentale Zeugnisse von einer Deutlichkeit, wie man sie gar nicht besser wünschen kann, für die Richtigkeit der Aussage Vitruvs: das 12' hohe Proskenion war die Bühne der Schauspieler.

4) Vortrefflich stimmt dazu, daß Rampen, die zum Proskenion und auch in die Skene selbst (in ihr Obergeschoß) führen, in Sekyon, Eretria, Epidauros (vgl. S. 119/120) nachgewiesen sind, also doch wohl überall vorhanden waren. Nach D. wären sie nur für Maschinen angelegt gewesen.

Zum Ueberfluß noch eine doppelte Widerlegung der Theorie D.s, es sei vor dem hellenistischen Proskenion in der Orchestra gespielt worden, statt anderer aus seinen eigenen Monumentbefunden. D. braucht 3 Thüren im Proskenion, damit es die Hinterwand der Stücke sein könne. Es pflegt aber nur eine zu haben: so in Athen, Epidauros, Eretria, Oropos, Piräus — D. hilft sich, aber die That- sache ist doch merkwürdig. Und zweitens: dicht vor dem Proskenion zu Delos stehen in der Orchestra die Unterbauten mehrerer

Statuen oder anderer Weihgeschenke. Mit Recht weist D. darauf hin, daß ihr Vorhandensein die Wieselersche Thymelehypothese allein schon widerlegt. Ist ihm denn aber gar nicht der Gedanke gekommen, daß dasselbe genügt, auch seine Hypothese zu vernichten? ¹⁾ Man denke sich die Andromeda zwischen den Gevattern und Ehrenbürgern der Delier an die Wand geschmiedet, und den Perseus von oben herabfliegend mit den Beinen an ihren Gesichtern vorbei! Diese großen Basen kann D. nicht durch Decoration verdecken.

Doch genug! Vitruvs Aussage ist durch die Zeugnisse der Phylakenvasen und durch die Anlage mehrerer Skenengebäude, die nur Obergeschosse haben, zu absoluter Sicherheit erhoben. Daß die Schauspieler auf, nicht vor dem 12' hohen hellenistischen Proskenion gespielt haben, ist eine Thatsache, die so feststeht, wie irgend eine. Nur das bleibt von D.'s Aufstellungen übrig: das Proskenion ist auffallend schmal. Hier stehen wir vor einem Räthsel. Puchsteins Untersuchungen und die scharfe skenische Analyse plautinischer Komödien, wie sie Vilh. Lundström ²⁾ trefflich begonnen hat, werden vielleicht Licht bringen.

D.'s Hypothese ist somit verloren. Denn durch den soeben erbrachten Nachweis stürzt sie ganz und gar zusammen. Die Entstehung des römischen Theaters kann nun unmöglich mehr auf D.'s an sich schon Widerspruch erregende Weise erklärt werden, und für das Theater Lykurgs und des 4. Jahrhunderts überhaupt sind wir nun befreit von D.'s Grund- und Leitsatz, es sei in der Orchestra gespielt worden; jetzt wir stehen diesen sehr dürftigen und schwierigen Resten objectiv gegenüber. Und für das 5. Jahrhundert sind wir nach wie vor auf die Dramen angewiesen.

Doch einen von der Bühne unabhängigen Hauptbeweis D.'s für das Orchesterspiel muß ich noch besprechen: den *u n t e r i d i s c h e n* G a n g. Er ist für D.'s Hypothese von der höchsten Bedeutung. Denn er verbindet das Skeneninnere mit der Mitte der Orchestra nach seiner Meinung zu dem Zwecke, damit Schauspieler ungesehen dahin gelangen und plötzlich aus der Erde hervortauchen könnten. Wäre das richtig, so wäre die Orchestramitte als Schauplatz erwiesen. Aber der Nachweis ist schwer. Schon das begreift man nicht, warum im hellenistischen Theater, wo nach D. nicht in der Mitte, sondern in dem vor der Skene gelegenen Theile der Orchestra gespielt wurde, die Mündung des Ganges nicht dahin von der Mitte verschoben wor-

1) Vgl. jetzt Chamonard Bull. de Corr. Hell. XX 1896. S. 287.

2) Vgl. Lundströms Aufsatz »Außen oder Innen?« in der neuen philologischen Zeitschrift Schwedens »Eranos« I 95 ff. Upsala 1896.

den ist. Aber man braucht sich auf derartige Argumente gegen D. gar nicht einzulassen.

Nur einer Verkettung unglücklicher Zufälle verdankt dieser Gang seinen Ruhm und seine Verknüpfung mit der Tragödie des 5. Jahrhunderts. Nach Dörpfelds Entdeckung der alten athenischen runden Orchestra ohne jedes Bühnengebäude zeigte U. von Wilamowitz, daß die ursprüngliche Tragödie in der That nichts als den runden Tanzplatz brauchte, und glaubte in den ältesten Stücken des Aischylos noch Beispiele solcher Rundcompositionen aufzeigen zu können, z. B. am Prometheus. So zweifellos die allgemeine These ist, so unrichtig ist, wie Andere und ich selbst nachgewiesen zu haben glauben, die Verlegung der erhaltenen äschyleischen Tragödien in die Mitte der Orchestra. Der kühnen Aufstellung aber half der Zufall. Die für unmöglich gehaltene Versenkung des Prometheus in der Mitte der Orchestra erschien plötzlich als möglich erwiesen zu werden durch die Entdeckung eines unterirdischen Ganges in der Orchestra zu Eretria. Freilich ist er nicht älter als das 3. Jahrhundert, allerfrühestens aus dem Ende des 4. Wer hätte je ohne U. von Wilamowitzens Prometheushypothese auf den Gedanken kommen können, diesen hellenistischen Gang für ein äschyleisches Inszenierungsmittel zu halten? Und wenn wirklich dieser kaum denkbare Fall eingetreten wäre, wer hätte solcher Combination geglaubt, wer hätte ihr glauben dürfen? So aber war der Fund so überraschend und faszinierend, daß Viele jeden Zweifel aufgaben und jene Hypothese »durch den Spaten« als glänzend bewiesen betrachteten — auch ich. Die Aufdeckung des gleichen Ganges in den Theatern zu Sekyon und Magnesia bestärkte die Gläubigen, beängstigte die Zweifler. Leider stammten aber auch diese Theater aus späterer Zeit, aus dem 4. oder 3. Jahrhundert. Das athenische Theater sollte auch den schlimmsten Skeptiker überwinden. Da zeigte sich nun aber, daß von der ältesten Orchestra drei Viertheile fortgeschnitten sind, jede Hoffnung auf Entscheidung also aufgegeben werden müsse. Desto begieriger erwartete man das Resultat der Erforschung des lykurgischen Tanzplatzes. Und nun — der Gang ist nicht da. Es wird D. nicht leicht geworden sein, die Worte zu schreiben: »ein sicheres Ergebnis aber haben die Nachforschungen gehabt: in dem lykurgischen Theater ist sicher kein unterirdischer Gang, der als charonische Stiege gedient haben könnte, vorhanden gewesen«. Aus dieser Thatsache folgt mit unerbittlicher Nothwendigkeit, daß der unterirdische Gang der späteren außerathenischen Theater nicht aus der alten attischen Tradition des 5. Jahrhunderts stammen kann, sondern modernen Zwecken des 3. oder späterer Jahrhunderte gedient

haben muß. Denn wäre er ein Erbe der großen Zeit des attischen Dramas, so müßte zweifellos Athen dies Erbe gehütet haben, damit es zu anderen Griechen später hätte kommen können. Oder will man trotz der Steine behaupten, das Athen des 4. Jahrhunderts hätte das klassische Drama nicht genügend gepflegt? oder meint man beweisen zu können, irgendwo anders in der Welt sei das pietätvoller geschehen? Nein, der Gang fehlt im lykurgischen Theater, folglich hat er auch in der alten Orchestra gefehlt — das ist der einzig mögliche Schluß, und er giebt meiner auf die Dramen gestützten Polemik gegen die Annahme eines solchen Ganges für das 5. Jahrhundert und seiner analogen späteren Verwendung (Prolegomena S. 84 ff.) das urkundliche Siegel. Der Gang ist fürs 5. und 4. Jahrhundert auf immer abgethan, sein Zweck im 3. und später ist bisher ein Räthsel¹⁾. Daß er überhaupt etwas mit Aufführungen im Theater zu thun hatte, ist noch nicht erwiesen: denn sein Fehlen in Epidauros, zumal in Athen, bliebe unter jener Voraussetzung unbegreiflich. Auch hat er in Sekyon eine bedenkliche Verbindung mit einem Wassercanal (s. S. 120).

W. Dörpfeld hat uns gewöhnt, von seinen Werken mehr zu erwarten als Hypothesen, in denen er überhaupt mehr Energie und Einseitigkeit als die Divination des Historikers entwickelt. Der Werth seiner Arbeiten liegt vielmehr hauptsächlich in den Beobachtungen und Reconstructionen der Architekturen. Auch dies Buch erhält durch sie ein ihm eigenthümliches Interesse. Selbstverständlich ist Treffliches, ja Einziges unter ihnen. Schon seine hier nun endlich publicierte Entdeckung der alten Orchestra an der Akropolis ist unvergleichlich. Aber dem aufmerksam Nachprüfenden bereiten die hier dargebotenen Beschreibungen und Reconstructionen manche Enttäuschung. Der Ruf, den D. gerade nach dieser Richtung mit Recht genießt, umgiebt ihn mit einer Auctorität, der sich der Leser nur zu leicht unterwirft. Meine Zweifel sind schüchtern gekommen, langsam gewachsen. Erst die Mittheilung, daß ein in Architekturfragen erfahrener und angesehener Archäolog und ein bekannter archäolo-

1) Robert hat neulich Hermes XXXI 1896 S. 538 f. und 542 ff. die Existenz eines unterirdischen Ganges schon allein aus dem Aias — ein kühnes Unternehmen! — erweisen zu können geglaubt, andere Stücke hinzugefügt. Es geht aber hier, wie bei den meisten der Beweise einer Theatereinrichtung aus den Dramen: was dem Verfasser sonnenklar erscheint, ist für Andere eine Unmöglichkeit. So für mich Roberts Inszenierung des Aias u. s. w., noch viel mehr aber die des Prometheus (S. 561).

gischer Architect Dörpfelds Reconstruction der Iyurgischen Skene ebenso wie ich für verfehlt halten, giebt mir Zuversicht und Muth, auch dem Architekten D. entgegen zu treten. Gerade im Angesicht seiner erdrückenden Autorität in diesen Dingen halte ich es für Pflicht, Zweifel zu äußern, Schwächen und Unwahrscheinlichkeiten darzulegen. Ich berichte deshalb eingehend über den ersten, wichtigsten Abschnitt, der dem Dionysostheater zu Athen gewidmet ist.

Nach einigen Bemerkungen über die athenischen Dionysos-Culte und -Feste ¹⁾ sucht D. den heiligen Bezirk des Eleuthereus am Fuße der Burg uns vorzuführen. Leider haben seine Ausgrabungen nur wenig zu Tage gefördert. Der enge unregelmäßige Peribolos ist etwa sicher gestellt. Er umschloß außer dem Theater mit einer südlich vorgelagerten Säulenhalle einen älteren Tempel des 6. und einen jüngeren, der nach D.'s Urtheil eher im 4. als am Ende des 5. Jahrhunderts erbaut ist. Der ältere blieb neben diesem bestehen, denn die im 4. Jahrhundert errichtete Säulenhalle schont ihn, wie Abb. 1 S. 14 anschaulich lehrt. Diese Halle zeigt einige Auffälligkeiten. Daß sie östlich sehr viel weiter über das Bühnengebäude hinaus steht, als westlich, kann man sich aus der Lage des alten Tempels, der schon so ihren westlichsten Theil unzugänglich macht, etwa erklären. Aber was bedeutet es, daß das Fundament ihrer nördlichen Hintermauer (ebenso der östlichen Seitenmauer) sehr viel stärker ist, als nothwendig war für die Hallenwände allein? S. 61 wird besonders bemerkt, daß der äußere Streifen der nördlichen Fundamentmauer einen Oberbau nie getragen hat. Benutzt ist er nur in dem Theil, wo sich das Skenengebäude anlehnt, und zwar, nach D.s Vermuthung um starke senkrechte Balken einzulassen, die das Obergeschoß der Skene tragen sollten. Welchen Zweck hatte aber der über dieses hinausstehende Theil? Ich finde weder aus den Plänen noch im Text Aufklärung. Und in welchem Verhältnis steht überhaupt das Iyurgische Skenengebäude zur Halle? Ich habe den Eindruck, als sei jenes erst später an die Halle angeklebt — hat es doch keine Hinterwand. Oder aber, wenn beide Gebäude gleichzeitig sind — war das Skenengebäude ursprünglich in derselben Ausdehnung wie die Halle geplant?

Doch nun zum Theater selbst! Da erläutert D. zunächst seine kostbare Entdeckung der ältesten kreisrunden Orchestra klar, ruhig, sachlich, in musterhafter Weise — eine Entdeckung, die nur D. machen konnte. Mit welchem Recht D. aber Holzgerüste für die

1) D.'s Behauptung, die Anthesterien seien identisch mit den Lenaien, ist durch C. Wachsmuth, Neue Beiträge zur Topographie von Athen, S. 33 ff. und A. Körte Rhein. Mus. LII 168 ff. widerlegt.

Zuschauer auf 3 Seiten dieses Platzes im 6. und 5. Jahrhundert annimmt, ist mir nicht klar geworden. Die Abhänge boten doch viel Raum, und wer weiß, welche Gestalt sie damals hatten? Höchstens können hie und da, besonders an den Flügeln einige kleinere Gerüste gedacht werden, aber durch ihre Größe gefährlich konnten sie doch wohl kaum werden, da sich überall bald der Fels als feste Stütze bot.

Der erste massive Theaterbau erfolgte erst im 4. Jahrhundert. Durch seine bekannte, meisterhaft ausgebildete Methode sondert D. aus dem Gewirr der Mauerzüge die Reste dieser Bauperiode aus — wir müssen ihm das glauben — und bestimmt diese durch unanfechtbare Beweise etwa auf die Jahre 350—325. Dieser von Lykurgos vollendete Bau ist bei weitem der interessanteste und historisch wichtigste der gesamten Geschichte des antiken Theaters. Denn er würde uns die Entwicklung des griechischen Theaters erst recht verstehen lehren, da er einerseits vermuthlich Keime zeigen dürfte, aus denen sich die hellenistische Bühne weiter gebildet hat, andererseits der Bühne der letzten Jahrzehnte des 5. Jahrhunderts nicht unähnlich sein könnte, die etwa gleichen Anforderungen zu genügen hatte. In richtiger Erkenntnis hat denn auch D. die größte Mühe auf die Erforschung des lykurgischen Skenengebäudes verwandt. Die Zerstörung ist so groß, daß die Hoffnung auf eine völlig überzeugende Reconstruction recht gering scheint.

Der Grundriß stellt sich so dar: vor der langen schmalen Skene liegt ein freier Raum von 20,80 m Länge und 4,93 m Tiefe westlich und östlich von je einem Paraskenion begrenzt, das eine Front von 6,63 m hat. Von einem Abschluß dieses Raumes nach der Orchestra hin, sei es auch nur durch eine Schwelle, findet sich, wie D. S. 69 ausdrücklich versichert »im lykurgischen Theater nichts«¹⁾. Aber hätte eine Mauer oder Schwelle da gestanden, so hätte sie doch bei dem hellenistischen Umbau entfernt werden müssen; doch dann dürfte

1) Es hat viel Humor, daß der Mann, der ohne Weiteres das schwer wiegende Zeugnis Vitruvs über die hellenistische Bühne bei Seite schiebt, weil es seiner Theorie widerspricht, S. 69 sich auf Vitruv beruft, um die Hypothese einer niedrigen Bühne im 5./4. Jahrhundert zu widerlegen. Wie soll Vitruv zu der Kenntnis gekommen sein, um von ihr zeugen zu können? — Doch D.s Hauptbeweis ist das Fehlen einer Mauer zwischen den lykurgischen Paraskenien. Ich wundere mich nur, daß D. nicht bemerkt hat, daß das Fehlen dieser Mauer auch seine Theorie nicht gerade empfiehlt. Denn eine Decorationswand von 20,80 m Länge und doch wenigstens 4 m Höhe zwischen den Paraskenien anständig aufzuspannen ohne Schwelle, an die sie befestigt werden könnte, will mir nicht gerade sehr leicht erscheinen.

man wohl noch ihre Ansatzspuren an den Innenecken der Paraskenien erkennen können. Das scheint nicht der Fall zu sein. Aber eine andere Combination liegt nahe. D. hat festgestellt, daß der Fels im südlichen, d. h. nach der Skene zu belegenden Theil der Orchestra etwa in der Linie der Vorderwand des römischen Pulpitums senkrecht und tief in sauberer Arbeit fortgeschnitten ist. Der alte Boden zwischen dieser Linie und der Skene existiert also gar nicht mehr. Die von dieser künstlichen Vertiefung nach Norden vorstoßenden wirren Gänge, die D. für Versuchsgräben (zu welchem Zweck?) erklärt, sind nach einigen in ihnen gefundenen Vasenscherben des 5. und 4. Jahrhunderts in letzterem gebohrt und gleich wieder zugeschüttet. Der große Abstich gehört also derselben Zeit an, d. h. er ist beim lykurgischen Bau gemacht, oder kurz vorher. Zu welchem Zweck? Ich halte es für das Wahrscheinlichste, daß diese Einarbeitung mit der damaligen Bühneneinrichtung zusammenhängt. Sie verdiente wohl eine genaue Untersuchung bis an die lykurgische Bühnenwand heran. Jedenfalls muß erkannt werden, daß hier ein ungelöstes Räthsel vorliegt, und es muß eingesehen werden, daß von Klarheit und Gewißheit über die Entwicklungsgeschichte des alten Bühnenhauses keine Rede sein kann, ehe die Lösung nicht gefunden ist.

Bei der Reconstruction des lykurgischen Skenengebäudes ist nun bei dem heutigen Stande der Theaterfrage das erste, was man mit Sicherheit festgestellt wünschte, die Höhe seiner Bühne über der Orchestra. D. giebt darauf nur nebenher Auskunft, weil es sich für ihn von selbst verstand, daß Schauspielerstand und Orchestra auf gleicher Höhe gelegen haben müssen. Es giebt nun, soviel ich aus D.s Darlegungen glaube schließen zu müssen, nur eine einzige Stelle an den erhaltenen lykurgischen Mauern, wo diese Bestimmung gemacht werden könnte. Nämlich allein auf der nördlichen Skenenwand hinter dem westlichen Paraskenion liegt noch über den durch Poros abgedeckten Brecciafundamenten auf ihrem südlichen Streifen »ein Stück der marmornen Schwelle von 0,60 m Breite« (S. 67). Da nun die auf diesem zu ergänzende Marmorwand vom Zuschauer-raum nicht gesehen werden konnte, muß sie wohl das Innere des Skenenraumes geschmückt haben. Sie ist sichtbar gewesen, soweit sie aus Marmor bestand. Es gäbe mithin dies Marmorfragment die Höhe des Fußbodens des Skeneninnern. Auf die hier vorgenommene Messung bezieht sich also die Bemerkung S. 69, daß »der Fußboden im Innern der Skene nur um eine einzige Stufe höher liegt als der Orchestraboden« (vgl. Tfl. V unten und Abb. 25 S. 76). An diesem

einen Stein hängt — so viel ich sehe — allein die so wichtige Bestimmung. Da hat man denn doch den sehr lebhaften Wunsch, von diesem werthvollen Stücke näheres zu erfahren. Ist es wirklich absolut sicher, daß er aus der lykurgischen Zeit stammt, daß er auf dem ihm damals gegebenen Platze in seiner alten Befestigung ruht, daß der Fußboden des großen Skeneninnern überall die gleiche Höhe hatte? Zu der letzten Frage bin ich bewogen durch Dörpfelds Behandlung der ersonischen Bühne. Da ist die Sachlage eine ganz analoge. Die Höhe der Bühne ist direct nicht bestimmbar, weil sich von der Façade nicht genügende Stücke erhalten haben, die erhaltene Vorderwand des Logeions aber wesentlich später ist. Sehr gut dagegen ist vom ersonischen Bau der seitliche westliche Zugang zum Skeneninnern erhalten, ein gewölbtes Doppelthor, und seine Schwelle liegt »in der Höhe der alten Orchestraebene« (S. 91). Wären wir hier so ungünstig wie bei der lykurgischen Skene gestellt, so würde vermuthlich D. hier denselben Schluß wie dort ziehen, daß nämlich der Fußboden des ersonischen Skeneninneren auf derselben Höhe wie die Orchestra gelegen habe, folglich auch die Bühne selbst. Da nun aber D. aus andern Befunden die Ueberzeugung hat, daß Nero hier ein römisches Logeion errichtet hatte, so gleicht er den sich ergebenden Höhenunterschied von 1,50 m durch eine hypothetische Treppe aus (Abb. 32 S. 87, vgl. S. 91), von der keine Spur erhalten ist. Wer bürgt uns denn nun dafür, daß das lykurgische Marmorstück hinter dem westlichen Paraskenion die Fußbodenhöhe des ganzen Skenenraumes und nicht bloß die einer Vorhalle angiebt, wie in D.s Reconstruction der ersonischen Bühne, und dann, wie es für diese vermuthet wird, der mittlere Raum höher lag? Solche Schlüsse und Combinationen sind nicht wissenschaftlich gesichert, sie können nur eine subjective Wahrscheinlichkeit beanspruchen. Die Höhe der lykurgischen Bühne ist demnach noch nicht absolut sicher gestellt. Giebt es mehr Indicien für ihre Bestimmung, so werden sie uns nicht vorenthalten werden. Besonders über die Höhe und die Beschaffenheit der Oberfläche des großen massiven Brecciaklotzes im Innern der Skene vor ihrer Südmauer dürfte dabei wohl noch mehreres gesagt werden müssen, was für diese Sache vielleicht von Wichtigkeit wäre.

Nicht weniger wichtig ist die Frage, wie waren die vom Zuschauerraum aus sichtbaren Außenwände der lykurgischen Skene gestaltet? D. antwortet: die ganze Längswand und die Paraskenien an ihren 3 Seiten seien wie die hellenistische Bühne mit Säulen geschmückt gewesen, und zwar seien die Paraskenien als offene Hallen

zu denken, während sich die Säulen der Längswand an eine Mauer gelehnt hätten. Die Betrachtung dieser Reconstruction (auf Tafel IV) erweckt schon durch die offenen Paraskenien die lebhaftesten Bedenken, die Nachprüfung führt zu der Ueberzeugung, daß diese Reconstruction unrichtig ist. Das freilich ist sicher — eine schöne Entdeckung von D. — daß die dem Theater zugewandten Fronten der lykurgischen Paraskenien je 6 Säulen hatten. D. hat nämlich beobachtet, daß die zum größten Theil erhaltenen Schwellen der besäulten Vorderseiten der hellenistischen Paraskenien bereits schon einmal benutzt waren und zwar an den entsprechenden Stellen des lykurgischen Baues. Somit werden auch die z. Th. im hellenistischen Bau erhaltenen Säulen und ihr Gebälk, an dem D. auch eine technische Eigenthümlichkeit des 4. Jahrhunderts constatiert, den lykurgischen Paraskenien vindiciert. Alles weitere dagegen ist zum wenigsten unsicher. Das an den Nebenseiten der lykurgischen Paraskenien Säulen gestanden haben, ist nicht bewiesen. Was D. S. 65 als Beweis gibt, ist auch nach dem Urtheil Sachverständiger kein Beweis. Denn der S. 64 abgebildete Eckarchitrav, der bei seiner Wichtigkeit doch eine genaue Beschreibung verdient hätte (was bedeutet die geschweifte Einarbeitung?), kann ebenso gut an der Vorderfront gesessen haben, wie an einer Seite eines Paraskenions, was D. ohne weiteres behauptet. Freilich würde dann gerade über die Ecksäule der Front eine Fuge fallen, was aber, wie mir versichert wird, die Verwendung dieses Architravstückes an dieser Stelle nicht durchaus unmöglich macht. Andererseits ist zwar durch D. sicher gestellt, daß an einer Frontecke eine Vollsäule gestanden hat. Daraus folgt aber nicht nothwendig, daß auch die Seiten Säulen hatten. Denn im Säulenabstand von der Ecksäule kann doch wohl die Mauer einfach abgeschlossen gewesen sein.

Für seine Annahme, daß die ganze Front der lykurgischen Skene zwischen den Paraskenien mit Säulen geschmückt gewesen sei, kann D. aus den Resten gar nichts anführen. Im Gegentheil. Der wohl erhaltene Stylobat der hellenistischen Skenensäulen war nicht schon vorher einmal verwendet, wie die Stylobatplatten der hellenistischen Paraskenien. Mit Sicherheit darf man bei dieser Sachlage behaupten, hätte der lykurgische Bau vor seiner langen Front Säulen gehabt, so hätte man auch ihr Material beim hellenistischen Umbau benutzt, noch lieber als bei den Paraskenien, da die Masse so sehr viel größer, die Ersparnisse also viel bedeutender gewesen wären. Da das nicht geschehen ist, liegt der Schluß auf der Hand, daß die lykurgische Skenenfront entweder überhaupt keine

Säulen gehabt hat — was das wahrscheinlichere ist — oder andere, beim Umbau nicht verwendbare.

Hinter diesen Frontsäulen, die also nicht existiert haben, zieht D. eine massive Wand, weil auf den 1,35 m breiten Brecciafundament nur eine 0,70 m breite Poroschicht an zwei Stellen aufsetzt. Aber diese beiden Stellen liegen hinter den Paraskenien, wo auch nach D. im lykurgischen Bau niemals eine Säule gestanden hat (vgl. Taf. IV), auch ganz zwecklos gewesen wäre. Warum hier von dem 1,35 breiten Fundament nur 0,70 m für diese Mauer benutzt sind, ist also heute noch ein Räthsel, wie es D. auch früher als solches betrachtet hat (S. 67). Ferner mußte D. m. E. nothwendig nach derselben Methode auch hinter den Säulen der lykurgischen Paraskenien dieselbe Mauer annehmen: denn auch ihre Fundamente haben genau dieselbe Breite und ihre Säulen genau dieselbe Abmessung. Merkwürdiger Weise thut D. das aber nicht, denn S. 66 fragt er: ›war die Vorderwand der Skene eine offene Säulenwand wie die Vorderwand der Paraskenien‹, während es S. 67 heißt: ›es scheinen die Intercolumnien der Paraskenien gewöhnlich offen gewesen zu sein‹, und schließlich Tafel IV die Paraskenien offen darstellt. Einen Beweis vermisste ich. Demnach muß vorläufig D.s Reconstruction der lykurgischen Skene unsicher, z. Th. unrichtig genannt werden. Weder die Höhe ihres Boden steht über allen Zweifel, noch ist die Ausschmückung ihrer Front bekannt; die bedeutende Breite der Fundamente ist noch nicht erklärt, ebenso wenig das Verhältniß der Skene zur Südhalle, schließlich ist der Zweck der großen Abarbeitung des Felsens, die den südlichen Theil der Orchestra fortschnitt, gänzlich dunkel.

Erwähnen möchte ich noch D.s Vermuthung, daß 10 Nischen in die Rückwand des Skeneraumes in regelmäßigen Abständen eingemeißelt, gewaltige Holzpfosten gehabt und diese ein oberes hölzernes Stockwerk getragen haben — oder mehrere, wer kann es sagen?

Die hellenistische Bühne des Dionysostheater wird von D., obgleich technische Merkmale fehlen oder doch nur die nachlässige Arbeit räth, nicht ›an eine dem 4. Jahrhundert naheliegende Bauzeit‹ zu denken, auffallend spät angesetzt, da er, auf die Nachricht einer theilweisen Zerstörung des benachbarten perikleischen Odeions im Jahre 86 gestützt auch eine Beschädigung des Theaters bei der sullanischen Belagerung annimmt (S. 82). Aber da nach D. die gesammten Säulen, Gebälke, sogar die Stylobate wenigstens an den Paraskenien aus dem lykurgischen Bau einfach übernommen sind, so kann an eine Zerstörung nur schwer gedacht werden. Auffallend ist die Thüranlage in der Vorderwand. Neben einer breiten Mittelthür finden sich im unmittelbar benachbarten westlichen Intercolu-

nium Spuren einer zweiten schmalen Thür, aber nicht im entsprechenden östlichen (S. 77 s. Tfl. III). Daß diese zwei Thüren gleichzeitig bestanden hätten, kann man doch nicht glauben. Merkwürdiger Weise fehlt auf den Reconstructionen S. 80 und Tafel IV jede Spur dieser sonderbaren, S. 77 ausdrücklich nachgewiesenen Pforte. An den gewöhnlichen Stellen der zwei Nebenthüren sind keine Spuren nachweisbar, auch nicht in der Mitte der Paraskenienvorderwände. Da nun hinter den Vollsäulen auf dem schmalen Fundament eine Mauer unmöglich ist, die Intercolumnnien aber doch, wie die Thür zeigt, geschlossen gewesen sein müssen, nimmt D. nach dem Vorbilde von Oropos und Epidauros einen Verschuß durch *πίνακες* an, die nach Bedürfnis hätten entfernt werden können. Aber m. E. müßten dann doch nothwendig Spuren der Verklammerung der *πίνακες* zum wenigsten an den noch aufrecht stehenden Säulen im westlichen Paraskenion (vgl. Tfl. X, XI) vorhanden sein, wie die Säulen von Oropos und Eretria für den gleichen Zweck besonders hergerichtet sind. — Ueber der Säulenhalle lag eine starke Holzdecke. Das Podium oben war 2,80 m tief. Einen steinernen Oberbau nimmt D. nach Analogien für diesen hellenistischen Bau an und bringt damit die Pfeiler im Inneren der Skene in Verbindung. Da sich ihre Fundamente auch technisch vom lykurgischen Mauerwerk unterscheiden (S. 61), so scheint mir D. nicht im Recht, wenn er sie vermuthungsweise schon dem lykurgischen Bau zuschreibt. Ihre Errichtung scheint mir auf eine tief greifende Umgestaltung der Skene zu deuten, wie ja D.s Ansicht, die hellenistische Bühne habe sich nur unwesentlich von der lykurgischen unterschieden in jedem Sinne unhaltbar ist.

Ueber den zweiten Abschnitt, in dem D. elf andere Theater beschreibt, nur wenige Worte. Auch hier bietet D. manches Werthvolle und Neue, besonders einige vervollständigte oder neue Pläne. Es spricht gegen D.s Theorie, daß vor, nicht auf der hellenistischen Skene gespielt sei (s. oben S. 712 ff.) auch das Piräustheater. Hier bemerkt D. S. 99 die auffallende Thatsache, daß der Fels vor dem Proskenion noch jetzt stellenweise höher ansteht als die Oberfläche des Stylobats, d. h. also, daß der Fels nicht geglättet war — und da soll gespielt werden? —

Sogar über Periakten und die *Scaena ductilis* glaubt D. aus den Monumenten Belehrung finden zu können. Eine Spur der Periakten meint D. in der Vorderwand der Paraskenien zu Epidauros (L und N auf Tafel VII) zu erkennen, nämlich in einem runden Loch in der Mitte der Schwelle! Daß bei N zwei Löcher sind, wird ignoriert. (Uebrigens hätte auf Tafel VI doch diese wichtige Spur nicht fehlen

sollen!) Nun ist zwar dies Loch als Drehpunkt einer dreiseitigen Periakte nicht möglich, folglich — muß es eine zweiseitige, also ein flaches Brett, gewesen sein. Zwar wissen wir von zweiseitigen Periakten nichts, und es ist klar, daß überhaupt nur dreiseitige brauchbar waren — trotzdem aber sind wir nach D. »zu der Vermuthung berechtigt, daß die Paraskenien des epidaurischen Theaters einst Periakten enthielten«.

Auf das Theater zu Megalopolis legt D. ganz besonderen Werth, weil keins so klar wie dies durch seine besonderen Einrichtungen das Spiel in der Orchestra veranschauliche. Es steht dies Theater einzig da, weil Zuschauerraum und Orchestra vor der etwa 8 m hohen säulengeschmückten Vorhalle des prächtigen Thersilions liegen, das das Abgeordnetenhaus des 370 gegründeten arkadischen Bundes war. Natürlich hat man die herrliche Halle nicht durch Errichtung einer massiven Skene ruinieren wollen. Wenn man nun in der westlichen Parodos ein langes, schuppenartiges Gebäude sieht, das durch Ziegelstempel »hellenistisch-römischer Zeit« als *σπανοθήκη* bezeichnet wird, so liegt m. E. kein Schluß so nahe, als der, daß in diesem Schuppen die für Theateraufführungen nöthige Skene, in ihre einzelnen Bestandtheile zerlegt, aufbewahrt wurde, wie das ganz ähnlich in Pergamon geschah: s. S. 151 f. Die Beobachtungen von R. W. Schultz (Excavations at Megalopolis, vgl. Dörpfeld S. 138 f.) stimmen vortrefflich dazu: nämlich es entspricht eine mit Kalksteinen in der Höhe des Fußbodens abgedeckte Bahn im Innern der Skenothek der Länge der zu verdeckenden Säulenhalle genau, und sie liegt in der Verlängerung der Unterstufe derselben, vielmehr der unmittelbar vor ihr befindlichen Linie. Eine Bestätigung für diese natürliche Combination kann in einer schmalen Kalksteinschwelle gesehen werden, die etwa 6—7 m vor jener Linie nach dem Zuschauerraum hin in der Orchestra sich befindet, mit viereckigen Löchern und Rillen zur Aufnahme von Holzpfosten und Brettern versehen. D. hat (s. Figur 56 S. 137) sie entdeckt und richtig bemerkt, daß sie als Grundlage für eine hölzerne der hellenistischen entsprechende Proskenionwand mit Säulen und Pinakes gedient habe, wie denn später in der That genau über dieser alten Schwelle solche Wand aus Stein erbaut ist. Es scheint demnach die Vermuthung nicht unwahrscheinlich, daß vor der Halle des Thersilion eine breite, 6—7 m tiefe hölzerne Skene für die scenischen Aufführungen jedesmal aufgeschlagen wurde. Der Einwand, es sei undenkbar, daß man sich die schöne Orchestra durch diese Schwelle 6—7 m vor dem Thersilion zerschnitten habe, trifft schwerlich zu, da diese so tief liegt, daß sie leicht bedeckt und unsichtbar gemacht werden konnte.

Ganz anders sind R. W. Schultz und D. verfahren. Sie gehen von der Skenothek aus — obgleich die Zeit ihrer Erbauung unbekannt ist — und sehen in ihr den Schuppen zur Bergung nicht der gesamten hölzernen Skene, sondern nur der Decorationswand. Die soll im Bedarfsfalle, d. h. wenn das Stück nicht vor einem Palast u. dgl. spielte, vor die Thersilionhalle gezogen sein. Aber wie ist es möglich, eine etwa 45 m lange und wenigstens 8 m hohe Decorationswand in der Weise hin und her zu schieben und fest aufzustellen? Und heißt wirklich *σκηνή* Decorationswand? Und, wenn das, warum muß *σκανοθήκη* gerade Decorationsschuppen heißen? Zum wenigsten ist dies Fundament der Combinationen D.s sehr unsicher, es können also diese sämtlich nur als bedenkliche Hypothesen, aber nicht als monumentale Thatsachen hingestellt werden. Mir scheint der einzig gangbare Weg der zu sein, daß man von den sicheren Thatsachen der hellenistischen Bühne ausgehend die Skene dieses ganz allein stehenden Theaters nach ihrer Analogie reconstruiert. Ob die vorgeschlagene nächstliegende Combination den Thatsachen gerecht wird, müssen die Kenner dieser Ruine prüfen.

Leider ist D. so überzeugt vom monumentalen Nachweis der ›scaena ductilis‹ in Megalopolis — so nennt er jene angenommene, nach seiner Meinung verschiebbare Decorationswand von 45 × 8 m — daß er sie sogar auf das lykurgische Theater zu Athen überträgt. Ja, so kühn ist er sogar, daß er eine ›scaena ductilis‹ in seine Reconstruction desselben auf Tafel VI einzeichnet — ein Fragezeichen ist freilich wenigstens dazu gesetzt. Thatsächlich ist nicht die leiseste Spur eines Anhaltes vorhanden. Und ist es nicht vernichtend für diese Hypothese, daß in den anderen Theatern solche ›scaena ductilis‹ nach D. Anleitung ganz unmöglich angebracht werden kann? Auch das ältere Theater zu Eretria gibt nicht die Möglichkeit, obgleich es im Grundriß dem lykurgischen gleicht. Noch weniger ist bei irgend einem hellenistischen Theater die scaena ductilis unterzubringen.

So ausführlich ich über D.s Arbeit gewesen bin, so kurz kann ich mich über die drei von E. Reisch geschriebenen Capitel fassen. Neues findet man in ihnen kaum — nur etwa die fleißige Vervollständigung der älteren Sammlungen auf das Theater bezüglich technischer Ausdrücke aus Inschriften, eine neue Phlyakenvase jetzt im Neapler Museum Fg. 79 S. 323, eine kleine Marmorsculptur, deren Beziehung auf die Bühnenwand doch recht zweifelhaft scheint. Sein Hauptabschnitt ›das altgriechische Theater nach den erhaltenen Dra-

men«, der aber auch das spätgriechische mit sonstigen Hilfsmitteln behandelt, ist eine breite und mühselige, nichts weniger als revolutionäre Besprechung der Inszenierung der Dramen und Theatermittel vom Dörfeldschen Standpunkt aus. So scharf und frisch R. einst in seiner Besprechung von Albert Müllers Lehrbuch der griechischen Bühnenalterthümer (Zeitschr. f. österr. Gymn. 1887 S. 275 ff.) der landläufigen Meinung wie der litterarischen Ueberlieferung zu Leibe ging, so trocken und scheinbar ohne innere Theilnahme werden hier die schon oft behandelten Fragen wieder durchgesprochen. Kein Problem wird klar hingestellt und mit Energie verfolgt; es wird sozusagen um die Fragen herumgeredet. Resultate sind da nicht zu erwarten. Aber er erwartete auch selbst keine, durfte keine erwarten: denn seine ganze Aufgabe bestand ja nur darin, ein Dogma zu beweisen.

Es ist schwer, R. nicht ungerecht zu behandeln. Denn menschlich ist's so begreiflich, wie er dazu kam. Als junger ragazzo trifft er D. im enthusiastischen Sturm und Drang seiner revolutionären Theaterstudien. Natürlich begeistert auch er sich, wie so viele ganz andere und reifere Männer, die nicht einmal der bestrickenden Beredsamkeit D.s gelauscht hatten. D. bedurfte eines archäologisch gebildeten Philologen, um seine Hypothese auch von diesen Seiten beweisen zu lassen. Er trug R. die Mitarbeiterschaft an. Welcher Jüngling hätte diese Ehre abgelehnt? Das war 1887. Neun volle Jahre hat sich R. mit dieser Bürde geschleppt, was Wunder, daß er müde wurde? Und was Wunder, daß er die Beweise fand, die er suchte? Der Glaube stand ihm fest, das Resultat war da; nun begann die Forschung. Das ist Theologenarbeit. Durch sie ist noch ganz anderes »bewiesen«, als was R. zu beweisen hatte.

Was ich über die Entwicklung des Dramas und Theaters zu sagen habe, steht in meinen Prolegomena zu lesen. Nur Eins möchte ich bei dieser Gelegenheit in meiner Sache bemerken. Ich lege durchaus nicht, wie vielfach angenommen wird, auf meine Reconstruction der Bühne am Ende des 5. Jahrhunderts Werth. Der Schnürboden u. dgl. ist mir ganz gleichgültig. Nur der Nachweis der Thatsachen, die mich zu solchen hypothetischen Annahmen geführt haben, ist das, worin ich in dieser Frage meine Leistung sehe, wogegen ich Angriffe erwarte.

Ich muß aber doch einen Punkt der Ausführungen von R. näher beleuchten. R. darf natürlich meinen Nachweis (Proleg. S. 244 ff.) nicht zugeben, daß es seit dem Ende des 4. Jahrhunderts einen dramatischen Chor im alten Sinne nicht mehr gegeben hat, das würde ja für die D.sche Theorie bedenklich werden. Daß Jemand, der meine

Ausführungen gelesen hat, schreiben kann, diese Behauptung sei ›durchaus willkürlich und könne sich auf kein Zeugnis gründen‹ (S. 259), begreife ich nicht, da ich doch Comödien und attische Inschriften für leidliche Zeugnisse halten zu müssen glaube. Während wir Andern (vgl. auch Robert, Götting. gel. Anz. 1897 S. 39) für den Chor in hellenistischer Zeit weder sichere litterarische noch epigraphische Zeugnisse kennen, weiß R. S. 254 ein solches zu bringen — denn auf seine ›mittelbaren Zeugnisse‹ und seine Vermuthung, daß an den delphischen Soterien den Inschriften zum Trotz, die das ganze Personal nur keinen tragischen Chor aufführen, dieser aus den Auletenchören zusammengestellt sei, braucht man doch nicht einzugehen. Dies entscheidende Zeugnis nun hat R. in der Rechnung der delischen *ιεροποιοί* vom Jahre 279 (Bullet. de corr. hell. XIV 1890 S. 396 l. 85) gefunden und führt es so an: *χορῶ τῷ γενομένῳ τοῖς καμφδοῖς καὶ τῷ τραγωδῶ Δράκοντι*. Wer versteht das? wer kann das verstehen? Hätte sich R. den ganzen Satz ausgeschrieben, ihm wären doch wohl Zweifel gekommen über diese merkwürdige Theateraufführung und nach einiger Umschau in der Inschrift hätte er dies ›Zeugnis‹ für die Fortexistenz des dramatischen Chores stille gestrichen, glaube ich annehmen zu dürfen. Zu ergänzen ist zunächst aus dem Vorhergehenden *καὶ τὰδε ἄλλα ἐδώκαμεν*, dann geht der Satz hinter *Δράκοντι* so weiter: *ἐπιδειξαμένοις τῷ θεῷ δᾶδες παρὰ Ἐργοτέλους* | | | | · *ὄθυμοι καὶ ξύλα* | | | |. Die Komöden und der Tragöde Drakon haben also den delischen Apollon eine *ἐπίδειξις* dargebracht¹⁾. Sie thaten es gemeinsam, weil sie vermuthlich an demselben Fest thätig gewesen waren und zu derselben Techniten Genossenschaft gehörten. Von einer Aufführung ist also keine Rede. Aber wird R. sagen, der Chor gehörte auch zu dieser. Wie kommen dann aber die delischen *ιεροποιοί* dazu, ihm *δᾶδας, ὄθυμους, ξύλα* (vgl. über ihren Zweck Diels sibyll. Bl. 91 f., Robert Hermes XXI 164) zu verabfolgen? Auch darauf giebt dieselbe Inschrift Antwort: weil der Chor vom delischen Heiligthum für solche *ἐπίδειξις* stets gestellt wurde. Folgende Posten der Rechnung schließen jeden Zweifel darüber aus: S. 396, l. 89 *εἰς τὸν χορὸν τὸν γενόμενον τοῖς Ἀπολλωνίους* · *δᾶδες κτλ.*, S. 397 l. 101 *εἰς τὸν χορὸν τὸν γενόμενον Τιμοστράτῳ τῷ ἀύλητῇ ὅτε ἐπεδειξάτο τῷ θεῷ, δᾶδες κτλ.*,

1) In den choregischen Inschriften von Delos aus den Jahren 286 ff., die Hauvette-Besnault im Bull. de corr. hell. VII 1883 S. 103 publiciert hat, ist stets angeführt: der Archon, *οἶδε ἐχορήγησαν εἰς Ἀπολλώνια . . . , εἰς Διονύσια· παιδων καμφθᾶν . . . τραγωδᾶν . . . , οἶδε ἐπεδειξαντο τῷ θεῷ ἐπὶ . . . ἀρχοντος· τραγωδοῖ . . . καμφδοῖ . . . ἀύληται . . . κισθαρωδοῖ . . . ψάλτης . . . κισθαριστῆς . . . ὄαυφοδοῖ*, aber kein Chor.

S. 398 l. 112 χορῶ τῶ γενομένῳ τοῖς Ῥοδίοις θεωροῖς δᾶδες κτλ. Aber R. hat noch mehr Beweise: auf dem kyrenäischen Wandgemälde (Wieseler, Theatergeb. u. Denkm. T. XIII) sei ein tragischer Chor von 7 Personen dargestellt — mir scheint dieser vielmehr ein lyrischer Chor zu sein. — Auch die Stelle bei Philodem (de mus. IV 7 p. 70 Kemke) aus Diogenes v. Babylon: καὶ διότι περιηρημένης τῆς ὀρχήσεως ἐκ τῶν δραμάτων οὐδὲν ἔχομεν ἕλαττον soll als >ein Zeugnis für das Fortbestehen des Chores bis zum 2. Jahrhundert betrachtet werden dürfen!< Das ist kühn, aber jedenfalls tanzte der Chor nicht mehr, also brauchte er nicht mehr die Orchestra, also war er nicht mehr der alte — ganz wie ich behauptet habe. Schließlich wird auf Capps verwiesen. Ich habe bei ihm vergeblich mit Hilfe von Freunden nach einem Beweise für die Fortexistenz des dramatischen Chors im alten Verstande gesucht.

Ich bin ausführlich gewesen, mir selbst zur Pein. Aber ich hielt es der erdrückenden Auctorität gegenüber, die D. ausübt, für meine Pflicht, aus seinem eigenen Buche den Nachweis zu führen, daß D.s Theorie mit den Monumenten wie mit den litterarischen Zeugnissen durchaus unvereinbar ist, und daß auch D.s Reconstructionen der Theater nicht nur nicht bewiesen, sondern z. Th. sogar unrichtig sind. Es bleibt von dem Buche wenig bestehen; es ist das Grabdenkmal der Dörpfeldschen Theorie. Das Wenige freilich ist werthvoll. Doch das Werthvollste ist die gewaltige Anregung, die D. durch seine Ausgrabungen, seinen praktischen Blick und seine Energie den Studien über das antike Theater gegeben hat. Und dafür soll man ihm stets dankbar bleiben.

Basel, Juni 1897.

E. Bethe.

Binz, C., Doctor Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahns. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung und der Heilkunde. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit dem Bildnisse Johann Weyers. Berlin, Aug. Hirschwald. 1896. VII und 189 Seiten in gr. Octav. Preis Mk. 3.60.

Die Mähr, daß der bekannte Jesuit Friedrich von Spee der Erste gewesen sei, der dem Hexenwahn entgegengetreten, ist so eingewurzelt, daß nicht bloß der dem Jesuitenorden nicht freundliche Scherr sie vertreten hat, sondern daß selbst der nationalliberale Abgeordnete v. Eynern, dem man ebenfalls Sympathien für den Orden Loyolas nicht nachsagen wird, sie vor wenigen Jahren im Preußischen Abgeordnetenhaus dem Centrum gewissermaßen als Heftpflaster für die diesem von ihm geschlagenen Wunden darreichte. Daß sie wirklich eine Mähr ist, weiß der Historiker der Medicin schon lange, und daß der erste Ansturm wider die Hexenprocesse von einem Arzte des Niederrheins ausging, der für seine wenigstens in dem Gebiete des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, dessen Leibarzt der muthige Mann war, für einige Zeit von Erfolg gekrönten Bemühungen zahlreiche Schmähungen, vorzugsweise von den Anhängern der Jesuiten, zu erdulden hatte, sollte im Wupperthale nicht verborgen geblieben sein. In Niederrheinischen Zeitschriften, in der Zeitschrift des Bergischen und in dem Jahrbuche des Düsseldorfer Geschichtsvereins, finden sich die ersten ausführlichen Nachrichten neueren Datums über den humanistischen Arzt, durch welche einerseits Binz und andererseits H. Eschbach auf das muthige und verdienstliche Streben Johann Weyers aufmerksam machten, dessen Bedeutung für die Epidemiologie seiner Zeit aus seinem ›Arzneibuche‹ erhellt, in welchem nicht allein der Englische Schweiß und die Influenza, sondern auch die Trichinose (vgl. meine Abhandlung: Ueber eine als Trichinose aufzufassende im Göttingischen endemische Krankheit des 16. Jahrhunderts, Wien. med. Blätter. 1895, N. 33. 34. 35) beschrieben ist.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, in diesen Anzeigen, in denen die erste Auflage des Binzschen Buches (Bonn, 1885) unbesprochen blieb, auf die jetzt erschienene zweite Auflage hinweisen zu können, die ein erfreuliches Zeugnis dafür ablegt, daß sich ein nicht allzu kleiner Leserkreis für derartige medicinisch historische Abhandlungen findet, wenn sie über das rein Fachliche hinausgehen und allgemeinem Culturinteresse dienen. Meine eigenen Untersuchungen über Zeitgenossen und z. T. intime Freunde Weyers, die in Bd. III der internationalen medicinisch - historischen Zeitschrift Janus Veröffent-

lichung finden werden, haben mich auch zu eingehendem Studium von Weyers Werken genöthigt. Auf Grund dieser bin ich nicht allein im Stande, zu constatieren, daß gerade der Clever Arzt ein solides literarisches Denkmal in unserer auf Erz- und Marmordenkmäler erpichten Zeit verdient, sondern vermag auch am besten den Umfang der Mühe und Arbeit zu würdigen, deren der Autor zur Herstellung seiner trefflichen Biographie Weyers bedurfte. Das große biographische Werk des 16. Jahrhunderts von Pantaleon ist ja wegen der Unsicherheit seiner Angaben und noch mehr seiner Holzschnitte berüchtigt, und wenn auch die Werke des 17. und 18. Jahrhunderts zum Theil, wie Melchior Adam, besser sind, so geben doch auch sie oft recht bedenkliche und irrige Angaben, und gerade in Bezug auf manche localgeschichtliche und in specie niederrheinische biographische Werke, z. B. von Hartzheims Bibliographia Coloniensis habe ich mich überzeugen können, daß sie von Fehlern wimmeln und Dinge als Thatsachen behaupten, die ihre Autoren bei einiger Aufmerksamkeit auch ohne Benutzung archivalischer Quellen als irrig hätten erkennen können. Wie sich derartige Fehler bis in die neueste Zeit forterben, davon wird meine im Janus erscheinende Arbeit über die Autoren der Kölnischen Pharmakopöen zahlreiche Beweise liefern.

Von manchen Sachen ist allerdings mit den gegenwärtigen Mitteln nicht sicher auszumachen, wie sie sich verhalten. Ich denke dabei in Bezug auf Weyer namentlich an die Frage von dessen Confessionszugehörigkeit. Für die Würdigung Weyers als Bekämpfers der Hexenprocesse halte ich es zwar für gleichgiltig, ob er Katholik oder Protestant war. Denn man wird es aus Binz' Darstellung leicht ersehen können, daß unter denjenigen, welche das humane Werk Weyers mit Freude begrüßten, ebensowohl Katholiken wie Protestanten waren, und ebenso unter dessen Gegnern, obschon allerdings die Belgischen Papisten hier am eifrigsten waren, und bekannt ist es ja hinreichend, daß die Bekämpfung der Zauberei mit dem Scheiterhaufen nicht bloß in Kurköln und Kurtrier, sondern auch in protestantischen deutschen Ländern geübt wurde. Immerhin ist es wünschenswerth, von einem hervorragenden Manne des 16. Jahrhunderts zu wissen, wie er sich zu der großen Frage der Reformation der Kirche gestellt habe. Daß Weyer an seinem Lebensabend in seiner Widmung des Arzneibuches an die verwittwete Gräfin Anna von Bentheim-Tecklenburg-Steinfurt, eine hessische Prinzessin, (und zwar in sämmtlichen Auflagen 1580, 1583 und 1586), die protestantische Fürstin rühmt, daß sie ›die reine Lehre des Evangeliums und den wahren Gottesdienst‹ ihren Kindern ›einpflanzen ließ‹, läßt an

der Ueberzeugung Weyers von der Berechtigung der reformatorischen Forderungen nicht zweifeln. Auch seine Ruhestätte hat er in einer protestantischen Kirche, in der Schloßkirche zu Tecklenburg, gefunden. Binz, der in der ersten Auflage die confessionelle Frage nur beiläufig berührte, ist durch Angriffe Janssens, der Weyer voll und ganz für die katholische Kirche mit Beschlag belegt, vermocht worden, die zahlreichen Belege zu sammeln, die in dem Hexenwerke Weyers für dessen protestantische Neigungen sprechen sollen. Sie beweisen aber in Wirklichkeit nur, daß er eine Reihe Schäden der katholischen Kirche erkannt hatte und namentlich auch solche, welche von den Reformatoren beseitigt waren. Wir finden z. B. Verwerfung der Ohrenbeichte, der kirchlichen Abstinenztage und mancher anderer Gebräuche, die Abendmahlsfrage, die doch das Wesentlichste ist, bleibt aber hier unberührt. Weyer hat lobende Worte für den unglücklichen Clarenbach, der seines lutherischen Bekenntnisses wegen in Köln hingerichtet wurde, er citiert Luther und Melanchthon, aber er giebt sich nicht als Anhänger der Reformatoren bekannt.

Binz glaubt, es sei dies ›mit Vorbedacht‹ geschehen, weil ›sein Buch für beide Heerlager (Katholiken und Protestanten) bestimmt gewesen sei und weil jedes Hervorkehren des Parteigefühls bei der damals herrschenden Glaubensgluth die rein menschliche Wirkung der Schrift gestört und sogar vernichtet‹ haben würde. ›Wo Weyer dagegen seine Sache vor Schaden sicher weiß, heißt es S. 164, ›da bricht die eigenste innere Meinung unverhohlen durch‹. Ich glaube, daß Binz mit diesem Kryptoprotentantismus Weyers Charakter in ein schlechteres Licht stellt, als der unerschrockene Kämpfer wider den Hexenwahn verdient, und daß die Ursache seines Schweigens über seinen vermeintlichen Protestantismus nicht in den doch an das jesuitische ›Der Zweck heiligt die Mittel‹ erinnernden Zweckmäßigkeitgründen seinen Grund hat, sondern darin, daß er damals wirklich nicht Protestant war. Der Annahme, Weyer sei Protestant gewesen, als er sein Werk über die Blendwerke der Dämonen veröffentlichte, stehen eine Anzahl Momente entgegen, die von Binz zwar gekannt, aber in ihrer Tragweite nicht gewürdigt sind. Wäre Weyer Lutheraner gewesen, würde er wohl von einer ›Sekte der Lutheraner‹ reden, wie er es z. B. in der bei Binz S. 43 erwähnten Stelle (›Nun ist die Secte der Lutheraner entstanden‹, u. s. w.) thut? Aber auch bestimmte Thatsachen aus Weyers Leben sprechen gegen Lutherthum. Wer die Kölnische Geschichte aus jener Zeit kennt, wird es für ganz unmöglich erklären müssen, daß der Bürgermeister Lyskirchen einen als Lutheraner bekannten Mann, und selbst wenn dieser ein Freund des berühmten Kölner Arztes Johann Echt (aus

der Familie Bachoven von Echt), vor dem sich, wie ich aus dem Dekanatsbuche der Kölner medicinischen Facultät ersehe, selbst der pfaffenfreundliche Professor Mauritius Seidel aus Oltnitz beugt, war, zur Untersuchung der angeblich vom Teufel besessenen, in Wirklichkeit geschlechtlich aufgeregten Insassen des Augustinerinnenklosters berufen hätte. Ebenso halte ich es für unmöglich, daß ein Lutheraner an das Sterbelager des streng katholischen Erzbischofs Graf Anton von Schaumburg geholt worden wäre, wie dies aus Weyers *Observationes Medicae* hervorgeht.

Daß Weyers katholische Gegner ihn als Haereticus, daß sie ihn als Lutheraner bezeichnen, beweist selbstverständlich nichts; jedenfalls haben Andere an sein Lutherthum nicht geglaubt, indem sie in ihm einen Wiklefiten oder Waldenser erkennen, wogegen er sich selber verwahrte. Andere nennen den wahrhaft frommen Mann sogar einen Atheisten. Mir ist es durchaus nicht zweifelhaft, daß er in der katholischen Kirche stand, aber jener gerade in der letzten Lebenszeit des Kaisers Ferdinand I. und unter der Regierung seines toleranten Nachfolgers Maximilian II. in den Rheinlanden verbreiteten Richtung angehörte, die von theologischer Seite durch Georg Cassander vertreten wurde, der vom Kaiser selbst mit der Ausarbeitung einer Denkschrift über die abzustellenden Mißbräuche in der katholischen Kirche beauftragt war. Dieser auf Erasmus zurückzuführenden Richtung, die ja im Wesentlichen dieselben Reformen, wie Luther und Melanchthon, aber innerhalb der katholischen Kirche einführen wollte und welche von Jesuiten und Papisten am Niederrhein mit demselben Ingrimm bekämpft wurde, wie die von der Römischen Kirche abgefallenen Protestanten, gehörte Lyskirchen wenigstens in der Zeit seiner ersten Amtsthätigkeit an, und auch Anton von Schaumburg war einer beschränkten Reformation nicht abgeneigt. Ein Vertreter dieser Richtung konnte von ihnen ohne Anstand berufen werden. Auch Dr. Echt und dessen College und Freund Cronenburg, die beide, wie aus Cassanders Briefen hervorgeht, dem gichtbrüchigen Theologen ärztliche Hülfe leisteten, waren Anhänger dieser Versöhnungspartei, die in religiösen Dingen tolerant war und nicht die Bezeichnung einer »unbestimmten Mittelpartei«, wie ihn Binz S. 163 gebraucht, sondern den der Humanisten verdient. Von einem Humanisten dieser Art ist auch die Unterstützung der unterdrückten Niederländer nach den Greuelthaten Albas Nichts befremdendes, und in der That hat z. B. Echt, der, obschon er in Wittenberg studiert hatte, niemals zum Protestantismus übergetreten, für dessen Bekenntnis eine größere Anzahl naher Verwandten Köln zu verlassen genöthigt war, für die Flüchtlinge vielerlei gethan. Weyer

war allerdings, das kann wohl nicht geläugnet werden und wird ganz besonders durch den bei Binz S. 166 abgedruckten Brief an Brentz klar, dem Protestantismus selbst mehr zugeneigt, als seine beiden Kölner ärztlichen Freunde, und daß er, nachdem der Traum von der Einigung der katholischen und protestantischen Kirche ausgeträumt, nachdem der Papismus die Hoffnungen der liberalen katholischen Partei vernichtet, nachdem Weyer in die erste Classe des Index der verbotenen Schriftsteller aufgenommen war, Protestant geworden, das glaube ich mit Binz aus den Vorreden zu den verschiedenen Auflagen von Weyers Arzneibuch, in denen die protestantische Confession die reine Lehre des Evangeliums und der wahre Gottesdienst und ihr Abendmahl als der rechte Brauch der Sacramente bezeichnet wird, folgern zu dürfen und werde an dieser Anschauung so lange festhalten, bis Janssen Beweise dafür liefert, daß Weyer wie der gichtbrüchige Cassander vor dem Tode seine Irrthümer widerrufen hat und mit der letzten Oelung versehen worden ist. Die Echtheit der angeführten Stellen ist über allen Zweifel erhaben; wer hätte Interesse an einer Fälschung gehabt? Daß Weyer in der Zeit der Abfassung seines Hexenwerkes nicht Protestant war, scheint mir übrigens im Gegensatze zu der Binzschen Auffassung aus dem Schlußsatze des Werkes hervorzugehen, in welchem Weyer dem Urtheile einer allgemeinen christlichen Kirche oder wie es in der lateinischen Ausgabe heißt, dem *aequiori judicio catholicae Christi ecclesiae* sich unterwerfen will. Will man dies mit Binz dahin auffassen, daß es sich nicht um die Römische, sondern um die »gemeinsame« Kirche, wie sie in der Augsburger Confession aufgefaßt wird, handle, so ist ein solcher Gebrauch des Wortes katholisch allerdings nicht für einen Anhänger der Erasmischen Reform undenkbar; für den Lutheraner oder Calvinisten war er aber dreißig Jahre nach der Augustana wohl unmöglich, da man in protestantischen Kreisen längst erkannt hatte, daß Katholicismus und Protestantismus nicht zu einer allgemeinen Kirche zu vereinigen seien. Am Niederrhein war aber de facto der Versuch, die Protestanten in der Kirche zu halten, in der reichsunmittelbaren Abtei Werden durch den frommen Benedictinerabt Eberhard von Holte (Xylonius) gemacht, dem der ausgezeichnete gelehrte Kölner Pharmakologe und Gesinnungsgenosse Echts und Weyers, Croneburg, glänzendes Lob in seinem zu wenig beachteten Werke spendet, über welches ich in einer, wie oben bemerkt, im Janus zu publicierenden Arbeit über die Kölnischen Pharmakopöen ausführlicher gehandelt habe.

Auffällig ist es mir gewesen, daß Binz für die Hervorhebung der Bedeutung, welche Weyer als Arzt genoß, nicht auch eine histo-

risch-medicinische Thatsache verwerthet hat, die ihm kaum entgangen sein kann. Es ist das das Factum, daß der bekannte Paracelsist Feder oder Federlin aus Rodach, der unter dem Namen Phaedro Rhodochaeus die Welt durchzog, um seinen Seckel zu füllen, bei einer Gastrolle in Köln und am Niederrhein ein Pamphlet gegen die Aerzte richtete, die ihm als die gefährlichsten Concurrenten erschienen. Es sind nicht die thatsächlich höchst unbedeutenden Professoren der Kölner medicinischen Facultät, Moriz Seidel und Hubert Faber, sondern die diese weit überragenden Kölner Aerzte Johann von Echt und Bernard Croneburg und außerdem die Leibärzte am Clevischen Hofe Weyer und Solenander. Offenbar befand sich die lucrativste consultative Praxis in den Händen dieser Matadore der niederrheinischen Aerzte. Auf nähere Details der Angriffe des aufgeblasenen Charlatans, dessen Weyer in seinem *Observationes medicae* in dem auf die Krankheit des Kölner Bischofs Anton von Schaumburg gedenkt, hier einzugehen, liegt mir fern. Eine Abwehr gegen die Angriffe findet sich in Croneburgs mehr als seine Pharmakologie bekannt gewordenen polemischen Werke *Defensio medicinae veteris et rationalis*, die ihrem Motto: »Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil« alle Ehre macht. (Das Dedications-exemplar an Weyer befand sich in der Bibliothek des Leipziger Professors Rivinus, vgl. *Bibliotheca Riviniana* pag. 237).

Entgangen ist dem Autor des Buches über Weyer, das in sehr zweckmäßiger Weise nicht bloß Weyer und seine Werke, sondern auch die seiner Nachfolger und Widersacher auf dem Gebiete der Hexenprocesse bespricht, daß einer der Autoren, die Weyer ihren Beifall durch Briefe zu erkennen gaben, von seinen Ansichten später abgefallen ist. Es ist dies Balduinus Ronsseus, dessen Brief an Weyer von Binz S. 72, wie auch S. 66 ein Brief von Weyer an Ronsseus, erwähnt ist. Der Brief an Weyer findet sich vollständig (d. h. mit der in dem Vordrucke zu den späteren Ausgaben des Buches *de praestigiis daemonum* durch etc. angedeuteten, auf »*Clausura matricis*« bezüglichen Auslassung) in den *Epistolae medicinales* des Ronsseus (*Opuscula med. Lugd. Bat. 1618*). Unmittelbar darauf folgt ein weiterer Brief, aber undatiert, an Weyer, in welchem der Autor seinem alten Correspondenten haarsträubende Hexengeschichten vorträgt, aus denen entschieden hervorgeht, daß er sich zu der entgegengesetzten Anschauung wie früher bekenne, obschon er am Schlusse betont, er habe Weyers Werk noch nicht zu Ende gelesen. Der Brief ist wahrscheinlich als solcher fingiert und niemals für Weyer bestimmt gewesen, sondern vermuthlich zu dem Zwecke geschrieben, um den Antheil zu motivieren, den Ronsseus später an

dem verruchten Hexenprocesse hatte, den der übel berüchtigte Herzog Erich II. von Braunschweig, mit dem die Kalenberger Linie schließt, in Neustadt am Rübenberge gegen die fast 90jährige Witwe Simons von Reden und zwei andere hochbetagte Damen anstellte, um ihnen durch die Folter das Geständnis abzupressen, daß sie auf Anstiften seiner ihm verhaßten Gemahlin Sidonie dem Herzog durch Gift und Teufelskünste nach dem Leben getrachtet hätten. Daß Ronsseus, der seit 1568 Leibarzt des Herzogs Erich war, während dieses Processes in Neustadt am Rübenberge im Gefolge des Herzogs war, geht aus einem seiner Briefe mit Sicherheit hervor. Auch in dem angeblich für Weyer bestimmten Briefe spielt eine Hexengeschichte aus Neustadt am Rübenberge eine Rolle. Von besonderem Interesse ist, daß dieser Brief dieselbe Geschichte enthält, mit welcher Delrio gegen Goedelmann (Binz S. 97) so herzieht, von dem mit einer Hexe durch die Luft geflogenen jungen Manne, der von ersterer absichtlich in einen Teich geworfen sei und dabei eine doppelseitige Hüftluxation davon getragen habe. Vielleicht ist Ronsseus die Quelle für diese Fabel Delrios, da die *Epistolae medicinales* zuerst 1590 dem Drucke übergeben wurden. Es gibt dann noch einen Brief ohne Adresse, worin Ronsseus für die Wasserprobe als diagnostisches Mittel eintritt und als Autorität für seine Ansicht einen erlauchten Fürsten angibt, der sie in seinem Gebiete durch zahlreiche Versuche probat gefunden habe. (Vgl. über Ronsseus meine kurzen Notizen in den Protokollen des Göttinger Geschichtsvereins. Göttingen, 1895).

Binz hat auch in dieser Auflage die Schreibweise Weyer für den Namen des Clever Leibarztes beibehalten. Daß die ursprüngliche holländische Schreibweise Wyer oder Wier gewesen und daraus erst Weyer oder Weier, wie sich Weyers Sohn Heinrich notorisch auf einem notariellen Aktenstücke unterzeichnete, in Deutschland nach der Aussprache gebildet ist, daran ist wohl nicht zu zweifeln. Es ging dem Namen so wie dem des Kölner Bürgermeisters Pyl, den Hermann von Weinsberg in seinen von Höhlbaum herausgegebenen Memoiren an zahlreichen Stellen Peil schreibt. Ueberhaupt war man in jener Zeit und besonders auch wohl am Niederrhein mit der Innehaltung derselben Schreibweise für Namen recht sorglos. Ich erinnere z. B. an den schon genannten Freund Weyers, Johann von Echt, der nicht nur bei Weinsberg, sondern auch in den Kölner Rathsprotokollen, obschon er nachweislich ein Kölner Kind und mit Weinsberg durch Heirat verwandt war, meist als Dr. Acht erscheint. Wie weit man in der Verunstaltung der Namen ging, zeigt die Zusammenstellung der Veränderungen des Namens Bachoven von Echt, die der ehemalige Bürgermeister von Nußdorf Adolf Bachoven von Echt

in den auch von Binz benutzten Beiträgen zur Geschichte der Familie Bachhoven von Echt giebt.

Daß die zweite Auflage der Biographie Weyers eine Anzahl sehr werthvoller Bereicherungen und Verbesserungen erfahren hat, ist offenbar. Die Zahl der Seiten ist zwar anscheinend nicht sehr erheblich vermehrt, doch ist zu berücksichtigen, daß das Format der ersten Ausgabe wesentlich kleiner ist. Neu ist ein den Schluß des Ganzen bildender Abschnitt, der die sämtlichen Schriften Weyers und ihre Auflagen von der 1563er Ausgabe des Werkes *de praestigiis daemonum* bis zu der 1660 (nicht 1655, wie ich hier gegenüber der in Folge eines Druckfehlers in meinem Citate der letzteren in meiner oben erwähnten Trichinose-Studie gemachten Angabe berichtige) in Amsterdam bei Petrus Montanus erschienenen Gesamtausgabe umfaßt. Auch ein Register ist beigegeben, das aber allerdings einzelne Lücken hat und z. B. den Namen des Grafen Anton von Schaumburg S. 153 verschweigt.

Von den Ergänzungen im Buche selbst sei es mir gestattet, noch auf zwei hinzuweisen. Zuerst auf die interessante und gewiß in manchen Dingen nicht ungerechte, wenn schon derbe Kritik des Philologen Andreas Masius (S. 76), dem Weyer selbst sein Buch über die Blendwerke der Dämonen vor der Veröffentlichung vorlegte. Der Verfasser sagt von dem Buche, es seien »lauter Lappen, die ohne Sinn und Verstand genäht sind, wie toll auf einander gehäuft und zusammengestoppelt, einem Ameisenhaufen vergleichbar«. Es ist richtig, es steht Vieles darin, was man nicht darin sucht, aber gerade dieser Umstand hat dem Buche eine Bedeutung gegeben, auf die ich hinweisen möchte. Wenn es einmal sich darum handelt, eine Geschichte des Aberglaubens überhaupt zu schreiben, so bietet Weyers Werk eine so treffliche Fundgrube, wie sie kaum irgendwie existiert.

Einer zweiten Ergänzung, nämlich der Zusätze, welche Binz zu den Notizen über Weyers Familie macht, möchte ich noch gedenken, weil sie einen Unterstützungsbeweis für die Nichtzugehörigkeit Weyers zu den Lutheranern zur Zeit der Abfassung seiner Schrift wider den Hexenwahn liefert. Binz führt nach den Kölner Matrikeln an, daß Weyers Söhne Dieterich (Theodor) und Heinrich im Jahre 1565 in Köln immatriculiert wurden. Daß sie dort studiert haben, wie dies Binz wenigstens von Theodor Weyer behauptet, ist wohl nicht ganz richtig; denn sie wurden als fremde Doctoren immatriculiert, um damit die Rechte der Universitätsangehörigen zu erlangen und namentlich docieren zu können, von welchem letzten Rechte ja auch Heinrich Weyer Gebrauch machte, bis ihn wegen seiner Nichtübereinstimmung mit Hippokrates und Galenus einerseits und mit Aristoteles

andererseits kurzweg von dem Dekan der aus zwei Professoren bestehenden Facultät auf Andringen der philosophischen (Artisten) Facultät die Venia entzogen wurde. Fremde Doctoren wurden in Köln immatriculiert, auch der als Stadtarzt berufene Holländer Croneburg findet sich nach einer mir von Herrn Dr. Keussen gütigst gemachten Mittheilung unter den Immatrikulierten, sicherlich nicht zu dem Zweck, um von den mit sehr mäßigen Kenntnissen begabten Professoren zu profitieren, die nach den Universitätssatzungen in Köln promoviert sein mußten, bis die *dira necessitatis*, weil es eben keine Doctoren der Medicin der gesunkenen Universität gab, den Decan Seidel zur Reception des Dr. Hupert Schmidt oder Schmitz (Faber), (nicht Echt, wie Ennen irrig angibt), zwang. Jedenfalls weist der Umstand, daß die jungen Doctoren nach Köln und vorher nach Padua, Bologna und Paris geschickt wurden, darauf hin, daß von einem lutherischen Bekenntnisse in der Familie Weyers nicht die Rede sein kann. Auch Dr. Joh. Echt schickte seine Söhne auf italienische Universitäten, während wir die der protestantischen Linie angehörenden Bachofen von Echt, Hermann und Thomas (Beiträge zur Geschichte der Familie B. v. E. S. 11) unter den Immatrikulierten der Universität Wittenberg finden. Heinrich Weier ist jedenfalls auch Katholik geblieben, denn wenn er auch nach seiner verunglückten Docentenlaufbahn zuerst nach Lemgo als Leibarzt einer protestantischen Gräfin ging, kehrte er doch bald nach Köln zurück, um sich mit Margarethe, der Tochter Dr. Johanns von Echt zu verheiraten, und die von ihm von 1570 bis zu seinem Tode innegehabte Stellung als Leibarzt des Kurfürsten von Trier hätte er als Lutheraner bestimmt weder bekommen noch behalten. Ueber Heinrichs Docententhum enthält vielleicht das meines Wissens noch vollständig erhaltene Decanatsbuch der medicinischen Facultät, dessen letzte Hälfte mir über die Autoren der zweiten Kölner Pharmacopoe viele Aufschlüsse gab, mehr als der von Binz benutzte Auszug.

Mag nun aber Weyer Katholik oder Protestant gewesen sein, als er seinen Angriff gegen die Hexenverfolgungen eröffnete: so viel bleibt sicher, daß ihm unter allen Bekämpfern des Hexenwahns der erste Platz gebührt. Es ist durchaus wahr, was Binz von ihm sagt: er war nicht allein der erste, sondern auch der muthigste. Denn er kämpfte mit offenem Visir, während seine beiden ihm in der Eindringlichkeit ihrer Auseinandersetzungen vielleicht gleichkommenden Nachfolger, der protestantische Heidelberger Professor Wilcken (Witekind) und der Jesuit Spee, dem seine Schrift wohl nur wegen seiner hervorragenden Verdienste um die Katholisierung des Westfälischen Adels vom Orden verziehen wurde, pseudonym und anonym

für ihre Sache kämpfen. Ich schließe diese Anzeige mit den Worten, welche die Binzsche Schrift schließen: »Johann Weyers Verdienst, hervorgegangen aus Einsicht, Muth und Ausdauer, steht eben so groß da wie das von ihm bekämpfte Uebel einzig dasteht an Wahnsinn, Grausamkeit, räumlicher und zeitlicher Ausdehnung; und darum gebührt dem Manne, was ihm drei Jahrhunderte hindurch vorenthalten war, — in dem Andenken gegenwärtiger und kommender Geschlechter die Unsterblichkeit«.

Göttingen, 25. Apr. 1897.

Th. Husemann.

Grazer Studien zur deutschen Philologie, herausgegeben von **A. E. Schönbach** und **B. Seuffert**. Graz, 1895. Universitätsbuchhandlung.

Erstes Heft. **A. Sattler**, die religiösen Anschauungen Wolframs von Eschenbach. XI 112 S. Preis 3,30 Mk.

Zweites Heft. *Diu vrône Botschaft ze der Christenheit*. Untersuchungen und Text von **R. Priebisch**. X 73 S. Preis 1,70 Mk.

Drittes Heft. **St. Tropsch**, Flemings Verhältnis zur römischen Dichtung. X 136 S. Preis 4,00 Mk.

Viertes Heft. **Sp. Wukadinovic'**, Prior in Deutschland. X 72 S. Preis 1,70 Mk.

An den österreichischen Universitäten ist der Druck der philosophischen Doctor dissertationen nicht obligatorisch. Dadurch wird neben manchem, was die Götter auch ferner gnädig bedecken mögen, doch auch manch tüchtige Arbeit der Oeffentlichkeit entzogen. Es ist daher mit Dank zu begrüßen, daß die Vertreter der deutschen Philologie in Graz, Anton E. Schönbach und Bernhard Seuffert in den »Grazer Studien« ein Sammelunternehmen ins Leben gerufen haben für Arbeiten ihres Fachs insonderheit solche, die unter ihrer Leitung entstanden sind. Die vorliegenden vier ersten Hefte geben ein natürlich unzulängliches, gleichwohl nicht uninteressantes Bild davon, in welcher Weise die genannten Gelehrten Schule machen.

Es ist bekannt, welches Verdienst um unsere Wissenschaft sich Schönbach erworben hat dadurch, daß er fort und fort energisch auf die kirchlichen Quellen für die Anschauungen unserer alt- und mittelhochdeutschen Dichter hingewiesen hat. In denselben Bahnen wie Schönbach in den meisten Partieen seines anregenden Buchs über

Hartmann von Aue bewegt sich im 1. Hefte der ›Grazer Studien‹ Anton Sattler, indem er die religiösen Anschauungen Wolframs von Eschenbach zum Gegenstand einer Untersuchung macht. Seine Methode besteht darin, daß er Wolframs Aeußerungen über geistliche Dinge in bestimmten Rubriken: Gott — Jesus Christus — Maria — Engel, Adam, Paradies, Erbsünde — Taufe — Buße — Priester, Messe u. s. w. zusammenstellt und sie mit den kirchlichen Lehren vergleicht. Gerade für Wolfram war das sehr erwünscht, wenn auch — ich gestehe zu, meiner Befremdung — sich eine direkte Bezugnahme auf geistliche Quellen nicht ergeben hat. Sattlers Resultat ist, um es kurz auszusprechen, daß, abgesehen von einigen Kleinigkeiten, die sich beanstanden lassen, sich Wolfram stets kirchlich vollkommen korrekt äußert. Das ist mit großem Fleiß nachgewiesen, und als Erstlingsarbeit verdient die Dissertation zweifellos alles Lob. Ich will freilich, ohne dem verdienten Bemühen des Verfassers zu nahezutreten, nicht verschweigen, daß mir der eingeschlagene Weg doch nicht ganz der richtige scheint, um dem gerecht zu werden, was ich unter Wolframs ›religiösen Anschauungen‹ verstehe. Sattlers Arbeit trägt eine polemische Spitze gegen San Martes Parzivalstudien und nebenbei auch gegen die Dissertation von Fritsch, Ueber Wolframs von Eschenbach Religiosität. Leipzig 1891. Wird mit dieser Bekämpfung nicht dem Dilettantismus gar zu viel Ehre erwiesen? Es kann kein Zweifel sein, Wolfram war kein Protestant, und auch ihn nach beliebten Mustern zum Waldenser stem-peln zu wollen, wäre von vornherein verlorne Mühe: es bleibt dabei: er steht mit beiden Füßen auf dem Boden der christlichen Kirche seiner Zeit. Dagegen scheint mir der Verf. denn doch nicht hinlänglich beachtet zu haben, daß es immer eine eigene Art von Katholizismus ist, die uns im Parzival und Wilehalm entgegentritt. Die ganze Behandlung der Grallegende im Parzival setzt doch eine sehr eigentümliche und einzigartige Denkweise voraus. Sattler hat die Gralfrage absichtlich bei Seite gelassen. Mit Recht. Immerhin läßt sich, auch ohne ihrer Lösung vorzugreifen, recht wohl die Frage behandeln, wie sich Wolfram zu den religiösen Momenten der Grallegende gestellt hat.

Hartmann von Aue hat sicherlich mit aller Naivetät eines kindlich frommen Gemütes an die Existenz und die wunderbaren Erlebnisse seines hl. Gregorius geglaubt: er stand auf einem Boden, den kirchliche Tradition gut gefestet hatte. Er mag auch den weltlichen Abenteuer des Erec oder Iwein gerade so — sagen wir: kritiklos gegenübergestanden haben, wenn er wahrscheinlich auch auf Befragen

zugestanden hätte, daß von der allgemeinen Weltgeschichte, in die Erec und Iwein für die mittelalterlichen Dichter gehörten, man keine so genaue Kunde haben könne, wie von der Kirchengeschichte: angesichts der Thatsache, daß es immer Leute gebe, die sich kein Gewissen daraus machen, *das mære* zu *velschen*. Aber in Wolframs Dichtungen verquicken sich Geistliches und Weltliches so eigenartig, daß man schon fragen muß, wie er sich wohl diese Dinge in seinem Kopf zurecht legte. Glaubte er wirklich an die Existenz des hl. Grales und das Königtum von Munsalvæsche, und fand sich kein Priester, der ihm über das Bedenkliche dieser Art der *privata fides* aufgeklärt und ihn belehrt hätte, daß es in der Gotteswelt zwar Päpste und römische Kaiser, aber keine gottesunmittelbaren Templeisen gebe? In die hierarchisch geordnete Kirche in ihrer großartigen Geschlossenheit paßt bei näherem Zusehen Wolframs Priesterkönigtum herzlich schlecht hinein. Dafür konnte auch dem Laien das Verständnis nicht fehlen.

Titirel, Parzival, Lohengrin gehören einer andern Vorstellungswelt an: für anderes als dichterische Träume hat sie darum Wolfram gewiß nicht gehalten. War er sich aber bewußt, Spiele der Phantasie eines Chrestien und Guiot nachzuschaffen: nun so waren es kühne Spiele und kühn auch der, welcher sich an ihnen erfreute. Denn ein anderes ist doch eine weltliche Dichtung, ein anderes eine ins religiöse Gebiet streifende. Ich verstehe z. B. sehr gut, daß die trefflichen Biographen Clemens Brentanos, die Jesuiten Diel und Kreiten, sich bei der Besprechung der großartigen »Romanzen vom Rosenkranz« trotz aller Anerkennung eines deutlich erkennbaren Unbehagens nicht erwehren konnten. Wenn Wolfram in der Grallegende Spuren menschlicher dichterischer Erfindung erkannte, sie aber doch oder vielleicht gerade darum der dichterischen Behandlung für wert hielt, so ist einmal schwer denkbar, daß er nicht auch andern von Dichtern behandelten Legenden gegenüber eine ähnliche Regung gehabt haben soll. Doch das bemerke ich nur beiläufig und durchaus nicht in der Absicht, Wolfram zum Skeptiker zu stemeln, der er nicht war. Zweitens aber werden wir Wolfram das Gefühl der dichterischen Souveränität tradierten Stoffen gegenüber, das uns modernen Menschen gegenüber so natürlich ist, das es aber doch den mittelalterlichen Menschen zu Wolframs Zeit im Allgemeinen keineswegs war, doch wohl zugestehen müssen. Und das hat wirklich seine sehr bedeutsamen psychologischen Konsequenzen.

Dabei ist bisher immer stillschweigend angenommen, daß Wolfram ähnlich wie Hartmann die Grundzüge seiner Dichtungen von

Chrestien, Guiot oder wem immer übernahm. Wie gar wenn Wolfram (was mir allerdings auch nach Heinzels Ausführungen das Wahrscheinlichere) wesentlich Züge seines Parzival selbst erfand? Vielleicht ist es grade für das Kyot-Problem ganz wichtig, sich einmal die Konsequenzen auch in religiöser Beziehung ganz klar zu machen. Und welche Stellung man dann auch einnehmen mag, man wird nicht darüber hinwegkommen, den Parzival als das Werk eines Mannes zu betrachten, der von gewaltiger Höhe auf den Glauben der Menge herunterschaute, der gewiß nicht unkirchlich, gewiß nicht unkatholisch war, der aber sich sein eigen Reich in die Wolken baute und dem die Geister der reineren Lüfte, in denen er lebte, schon — ganz leise — das Wort in die Ohren flüsterten, das die greise Mystik seines gewaltigen protestantischen Nachfahren geprägt: daß alles Vergängliche nur ein Gleichnis. Auch in religiösen Dingen.

Auch von anderer Seite kommt man zu ähnlichen Erwägungen.

Auf seine eigene Weise — das läßt sich doch kaum verkennen — sucht jedenfalls Wolfram eine Vereinigung der christlichen, geistlichen Ideale mit den weltlich-ritterlichen, dem was er als den guten Kern des glänzenden und gleißenden Rittertums erkannte, und was im Wesentlichen etwa den ethischen Anschauungen des alten germanischen Heldentums entsprach. Parz. 827, 19 f.

*Swes leben sich so verendet
daz got niht wirt gepfendet
der sêle durch des lîbes schulde,
und der doch der werlde hulde
behalden kan mit werdekeit,
das ist ein nütziu arbeit.*

Gewiß ist der Parzival das ›Hohelied des Rittertums‹; aber er ist doch mehr als das: in der That auch eine religiöse Dichtung. Sattler hat recht gesehen, aber doch nicht genügend betont, welche Bedeutung in Wolframs ethischen und religiösen Anschauungen der Begriff der *triuwe* hat. ›Eine Eigenschaft Gottes endlich‹, heißt es bei ihm S. 19, ›die auch Wolfram oft hervorhebt, ist die *triuwe*‹. Und dann folgen einige nur halbrichtige Bemerkungen über die Bedeutung des Wortes im Mhd. Ich möchte nicht unterlassen zu betonen, daß nach meiner Ansicht gerade auf dem richtigen Verständnis des Wortes *triuwe* das Verständnis des Parzival und auch — was ich hier nicht näher begründe — des unvollendeten Wilehalm beruht. Ganz richtig wird in der Regel — auch von Sattler S. 20 — das Verhältnis zwischen Gott und den Menschen dem zwischen dem

Fürsten und seinen Mannen verglichen: beide sind *triuwe* im objektiven Sinne oder beruhen auf der *triuwe* im subjektiven; ebenso das zwischen Eltern und Kindern. *Mîn triuwe ich doch sô nie verkôs, Ich hete dich zeinem kinde*, sagt Terramer Wh. 218, 26 f. zu seiner abgefallenen Tochter Gyburc; d. h. das Pietätsverhältnis ist von seiner Seite nicht gelöst. Vgl. schon got. *triggwa* »Vertrag«, ebenso *trausti*. Man wird mhd. *triuwe* am Besten so definieren können, daß man sagt, es bezeichne das gemütliche Band, das dem Verhältnis von Mensch zu Mensch seine Solidität (*stæte* im objektiven Sinne) giebt. *triuwe* im subjektiven Sinne besitzt der, auf den man sich verlassen (*trâwen*) kann. Der junge Parzival empfängt von seiner Mutter die Lehre 119, 17 ff.: Gott ist zuverlässig, aber der Teufel ist unzuverlässig; darum wende dich an Gott, damit er dir in der Not helfe. Parzival zweifelt, als ihm Gott nicht hilft, zunächst nicht an seiner Zuverlässigkeit, sondern an seiner Macht (332, 1). In der Auskunft, die er dem Fürsten Kahenis giebt, schwankt er offenbar, ob er Gott mehr Mangel an *triuwe* oder Mangel an *kraft* vorwerfen soll (*nu ist sîn helfe an mir verzagt* 447, 30). Kahenis betont nur die *triuwe* Gottes (*wâ wart ie hôher triuwe schîn Dan die got durch uns begienc, Den man durch uns an kriuze hienc?* 448, 10 ff.). Aber Parzival hat es beim Scheiden auch zunächst nur mit Gottes Macht zu thun. 451, 9 ff.

*alrêrste er do gedâchte,
wer al die werlt volbrâhte,
an sînen schepfære,
wie gewaltec der wære.*

Nur Gottes Allmacht stellt er schließlich in gewissem Sinn auf die Probe: 451, 22 *so helfe er ob er helfen mac*.

Auf Einzelheiten einzugehen würde zu weit führen. Nur Ein Punkt sei kurz berührt. Neu ist bei Sattler die Erklärung der vielbesprochenen Stelle über Parzivals Beichte vor Trevrezent. Wie weit im Mittelalter die Laienbeichte gestattet war, ist Gegenstand einer Erörterung zwischen San Marte, *Germania* 8, 421 ff., und Seeber Die Laienbeichte bei Wolfram, *Zeitschr. f. deutsche Philologie* 11, 77. 80, gewesen. Es ist Seeber durchaus zuzugeben, daß sie im Falle der Not (*in casu necessitatis*) in der christlichen Kirche gestattet und wirksam war. Aber Parzival befindet sich in diesem Falle nicht, wie Sattler wiederum bedingungslos anerkennt, von Kahenis und seinem Gefolge ganz zu geschweigen, der — so scheint es wenigstens nach 476, 16 in Verbindung mit 457, 20 — alljähr-

lich zu Trevezent zur Beichte pilgert. Freilich könnte *bihlevart* 446, 16 nicht als *peregrinatio confitendi causa*, sondern identisch mit ›Bußfahrt‹ als *peregrinatio delictorum expiandorum causa* aufgefaßt werden, vgl. J. Grimm DWb. 1, 575.

Sattler löst nun die Frage, indem er die Ansicht vorträgt, Trevezent sei überhaupt kein Laie. Die Ansicht hat viel Scheinbares. Ganz ohne Schwierigkeiten ist sie aber nicht. Einmal hält der Beweis, den S. bringt, nicht völlig stand. Er führt aus, daß nach Parz. 459, 2f. in Trevezents Klausen ein Altar gestanden habe mit einer Monstranz darauf. Nun ist selbstverständlich, daß die Messe von keinem Laien celebriert werden durfte. Aber daß Trevezent das that, legt S. erst in die Stelle hinein. Der Altar befand sich auch nicht, wie er angiebt, in Trevezents Klausen, sondern in einer andern Höhle. Es war also eine Art Kapelle vorhanden. Ganz denkbar, daß sie nur dem Schutze des Trevezent anvertraut war, daß hier vielleicht einmal im Jahr ein Priester Messe las. Die ›denudatio‹ des Altars durfte wohl auch ein Laie vornehmen. Ich will aber nicht leugnen, daß immerhin Sattlers Annahme mir als die einfachere erscheint.

Zweitens. Die Schwierigkeit, die 462, 11 bietet, sucht Sattler dadurch aus dem Wege zu räumen, daß er den Satz *doch ich ein laie wære* als irrealen Bedingungssatz faßt und mit Bötticher übersetzt. ›Wär ich auch ein Laie, des heiligen Buchs wahrhafte Mär' könnt' ich doch durchaus verstehn‹. Das ist unmöglich: denn welchen Sinn hätte es, Trevezent einen solchen rein fiktiven Fall annehmen zu lassen, da er von rechts wegen sagen sollte: da ich ein Geistlicher bin, kann ich natürlich auch die Bibel lesen? Oder soll die Stelle einen Vorwurf gegen Parzival enthalten, der das nicht kann? Das wäre doch abgeschmackt. Dennoch hat Sattler Recht, daß die Stelle nicht das Eingeständnis enthält, daß Trevezent noch gegenwärtig Laie ist. Zu übersetzen ist: ›Obwohl ich ein Laie war, hatte ich lesen und schreiben und den Inhalt der heiligen Schrift kennen gelernt‹. Der Konjunktiv Praeteriti mit Vergangenheitsbedeutung hinter *doch*, auch wenn die Thatsächlichkeit des berichteten Vorgangs unbestritten ist, ist schon im Ahd. gar nicht ungewöhnlich. Vgl. Otfried II 3, 31 *thiu uuorh uuertun mâri, thoh er thô kint uuâri* (obwohl er damals ein Kind war). Notkers Psalmen 8 *er irsterben mahte, doh er âne sunda wære* u. ö. Ebenso mittelhochdeutsch: Judith 165, 10 *doh ez dir wære leit* (dir Leid war, nicht: wäre!), *er seite dir die wârheit*, Erec 821 *doch er guot ellen trüege*, Erec in von den rosse schiet, Tristan 1167 *nein ez enwas niht mit wîne, doh*

es im gelich waere (Sinn: der Trank war kein Wein; aber er sah ihm gleich). Die Schwierigkeit für die nhd. Auffassung liegt höchstens in dem Präteritum *kunde* (hatte gelernt), für das wir *kan* erwarten.

In dem *wære* liegt nun freilich noch nicht ohne Weiteres, daß Trevezent Laie jetzt nicht mehr ist, ebensowenig wie in dem *kunde*, daß er die Bibel jetzt nicht mehr versteht; aber immerhin dürfte die Verbindung eines Praeteritums, das einen Zustand andeutet (*wære*), mit einem Präteritum, das eine Thatsache enthüllt (*kunde*) die von Sattler vertretene Auffassung empfehlen. —

Ich gehe über die andern Arbeiten der Sammlung etwas rascher hinweg. Priebisch hat einen schon von Haupt in den altdeutschen Blättern edierten Text, den er dem 12. Jh. zuschreibt, die ›Vrone botschaft ze der cristenheit‹, neu herausgegeben, in dankenswerter Weise das Verhältnis zu den in verschiedenen Versionen überlieferten Quellen 1) einer ›Epistola Christi descendens de celo‹, die auf Ereignisse der Jahre 798—803 anspielt, 2) einen darauf basierten Traktat über Sonntagsheiligung in den Annales Weihenstephanenses aufgedeckt und nachgewiesen, daß der verwandte Text der Predigt der Geißler bei Fritsche Closener nicht, wie Haupt annahm, auf das deutsche Gedicht zurückgeht. Vermutlich, das wird Priebisch zuzugestehen sein, war ein Mönch von Weihenstephan der Dichter der ›Vronen botschaft‹. Mit Hülfe stilistischer Untersuchungen und Heranziehung der neuerdings gerade für geistliche Dichtungen so sorgsam gesammelten Parallelstellen ließe sich sicherlich die Abfassungszeit genauer bestimmen. Priebisch hat nicht einmal zu einer Stelle wie 415 f.

*Und der hin ze kirchen gêt
und da andächtlichen stêt*

MSD. XLIX no. 3 nebst Kommentar herangezogen.

Die grammatischen Vorbemerkungen lassen zu wünschen übrig.

S. 3. ›mhd. *ǣ*‹. Keine Andeutung, daß wir 3 verschiedene *e*-Laute haben. — ›Umlauthindernd wirkt die Konsonantenverbindung ht; daher *geslahte*‹. Richtiger wäre: Zeichen für *ä* ist *a*, z. B. vor *ht*.

S. 4. ›Md. *iü* = *iu*. 4 *ü*, 5 *u*, doch kein beweisender Reim für diese aus bair. Hss. des 12. und 13. Jhs. oft belegte Verengerung‹. Phonetisches und Orthographisches mußte hier unbedingt auseinandergehalten und *iu*, der alte Diphthong, und *ü* (womit ich den *i*-Umlaut von *u*, *iu* bezeichne) geschieden werden.

S. 8. ›mhd. *h* zu *ch* 1. vor *t*; der Reim *gedächten*:*mahten* 829

scheint dafür zu sprechen, daß diese Schärfung dem Dichter geläufig war. In der Schreibung herrscht übrigens keine Konsequenz, ja 574 steht *vorhten*, wo die Reimbindung im Gegenteile Verhauchung des h-Lautes fordert«. Beweist sehr wenig klare Vorstellungen von mhd. Lautprozessen.

Sonderbar ängstlich ist der Verf. auf dem Gebiet der Konjekturealkritik. 563 f. hat Haupt für *wisen*, um den nötigen Reim zu *leben* herzustellen, eingesetzt *wisunge geben*. P. hat dieser simplen Verbesserung gegenüber die wunderlichsten Bedenken. »Das setzt wohl voraus, bemerkt er, daß der Schreiber über die Worte weglesend, das synonyme, einfache Verb niederschrieb, ohne auf die Reimbindung zu achten; bei der durchaus zu beobachtenden konservativen Haltung desselben gegenüber den Reimen eine um so bedenklichere Annahme, als die erschlossene Bindung ihm ganz geläufig gewesen sein muß.« Er selbst schlägt vor *wisen:libe*, bemerkt aber selbst, daß die auf diese Weise erschlossene Bindung dem Dichter nichts weniger als geläufig war (S. 11). Welch wunderliche Verirrung!

Metrik. An die dreihebigigen Verse glaube ich nicht. Was P. anführt, läßt sich ohne Weiteres vierhebig lesen. Einzig und allein Vers 240 bereitet Schwierigkeiten und scheint die Lesung zu fordern

an dem zéhènten tåge.

Auch 525 *wån ir sît dic* ist auffallend. Ferner V. 203, der in den Zusammenstellungen von P. fehlt und gewiß gebessert werden muß, etwa in

<der> welt ir niht <wol vol> éren. —

Das 3. und das 4. Heft behandeln Themata der neueren deutschen Litteraturgeschichte und sind offenbar in erster Linie auf Anregungen Seufferts zurückzuführen. Mit großem Fleiß hat Tropsch das Verhältnis Paul Flemings zur römischen Dichtung untersucht. Verglichen sind Flemings Gedichte, die lateinischen und die deutschen, mit allen Dichtungen von Horaz, Catull, Tibull, mit Ovid Tristien, Lib. Ex Ponto I, Ars amatoria, Amores I, Metamorphosen I. II, mit Vergils Bucolicon und Georgicon I, Martials Epigrammen, Plautus »Asinaria« und »Captivi« und mit Ausonius. Dabei springt eine außerordentlich starke Abhängigkeit hervor. Im Gegensatz zu andern Renaissancepoeten hat Fleming offenbar die römischen Dichter sehr eifrig gelesen, während wir z. B. bei Weckherlin aus H. Fischers Ausgabe jetzt ersehen, daß er auch, wo man un-

mittelbar an ein antikes Vorbild denken möchte, den Gedanken nur durch Vermittlung eines Franzosen oder Engländers hat. Selbst Weckherlins Uebersetzung von ›Donec gratis eram‹ dürfte nicht auf das Original zurückgehn. Freilich ist für Fleming noch die Gegenprobe an den neueren Dichtern des Auslandes zu machen. Beachtenswert ist der starke Einfluß, den Horaz auf Fleming geübt hat. Aus Horaz schöpft Fleming mit Vorliebe Lebensweisheit, wie Tropschs Nachweise zeigen. Von 11 nachweisbar entlehnten Stellen gehn 9 auf Horaz zurück. Horaz ist in erster Linie Lehrer der Zechlust und Führer zum Lebensgenuß. Wo Fleming über die Vergänglichkeit des Irdischen spricht, muß Horaz beinahe die Hälfte der entlehnten Wendungen liefern, so 21 : 10, wenn auch hier schon Ovids Einfluß mit 8 und zwar bedeutsameren Entlehnungen sich ebenso stark geltend macht. Von 16 entlehnten Stellen über den Tod stammen 12 aus Horaz. Horaz hat ferner auf das, was Fleming über Dichter und Dichtkunst äußert, einen tiefgreifenden Einfluß geübt. Von 47 Stellen kommen 15 auf ihn, auf Ovid allerdings noch mehr, nämlich 19, aber an sich von geringerem Gewicht. Auch für die formellen Einflüsse trägt Horaz den Löwenanteil davon. Phraseologisch-syntaktische Beeinflussungen sind durch 188 Belegstellen nachgewiesen: 52 kommen auf Horaz, 22 auf Ovid, 18 auf Catull, 8 auf Tibull; für ›Figuren‹ stellt Tropsch zusammen: 49 Belege: 26 Horaz, 7 Ovid, 7 Tibull, 5 Martial; ›Tropen‹: 129 Belege: 37 Horaz, 31 Ovid, 20 Tibull, 13 Martial, 12 Catull, 10 Vergil.

Diese Zahlen haben natürlich ihr Bedenkliches, ganz abgesehen davon, daß sich über die einzelnen angeblich entlehnten Stellen verschieden urteilen läßt. Für eine Einsicht in Flemings Arbeitsweise ist damit noch nicht allzu viel gewonnen. Immerhin sei die sorgfältige Vorstudie willkommen. Nur gegen die Schlußworte kann ich eine Bemerkung nicht unterdrücken. T. bemerkt, daß in seinen Spuren weiterzugehn und die Abhängigkeit Flemings von andern, deutschen und ausländischen Poeten, nachzuweisen sei. ›Erst, heißt es dann weiter, wenn die Untersuchung auch auf diese ausgedehnt ist, wird man den Rest genau bestimmen können, der als Flemings Eigengut bleibt. Dann wird man für die Biographie und Psychologie des Dichters feste Grundlagen haben: denn was nicht nachgeahmt ist, hat er äußerlich und innerlich erlebt‹. Wirklich? Da wären wir ungefähr bei dem, was von Dilettanten so oft dem ›philologischen Betrieb der Litteraturgeschichte‹ entgegen gehalten wird. Ich fürchte, daß ein derartiges fortgesetztes Subtraktionsexempel zu kei-

nem Resultate führen wird. Als bestände die Eigenheit eines Dichters nicht eben darin, wie er das Fremde sich zu eigen macht! Das trifft auch für Fleming zu, und man kann, um ein beliebiges Beispiel herauszugreifen, auch ohne alle die einzelnen Antithesen und Oxymora, die sich bei Fleming finden, auf ihre lateinischen Vorbilder zurückgeführt zu haben, psychologisch erklären, warum gerade er dies stilistische Mittel so sehr liebt und mehr als andere Opitzianer, ja bis zum Ueberdruß verwertet. Das psychologische Moment tritt in der vorliegenden Dissertation stark in den Hintergrund; die Freude am Auffinden von Parallelen hat es noch zu sehr zurückgedrängt. —

Eine sehr hübsche Arbeit ist endlich die Studie von Spiridion Wukadinović ›Prior in Deutschland‹. Das Thema ist freilich nicht erschöpfend behandelt. Wukadinović, der über Prior treffender und gerechter urteilt als z. B. Taine, weist im ersten Kapitel die starke Benutzung durch Hagedorn nach und zeigt, wie Hagedorn gleichwohl die eigene Originalität wahrt. Hagedorn bleibt freilich in der Ausnutzung witziger Pointen meist hinter Prior zurück. Eine Entwicklung in seinem Verhalten ließ sich nicht aufweisen: der Einfluß Priors drängt sich bei ihm auf die erste Hälfte der dreißiger Jahre zusammen. Recht gut ist bemerkt, wie Hagedorn auch in dieser Beziehung die Brücke schlägt von den Dichtern des 17. Jahrhunderts zu denen des 18. Geringer ist der Einfluß des Engländers auf die Bremer Beiträge und Anakreontiker. Herder hat Priors ›To Cloe weeping‹ übersetzt: Wukadinović vergleicht feinsinnig die verschiedenen Fassungen und zieht andere Uebersetzungen heran. Ausführlich wird dann namentlich Priors Einfluß auf Wieland erörtert; die Einwirkung von ›Love disarmed‹ auf die ›Nadine‹, der ›Alma‹ auf die ›Musarion‹, dann auch auf die Entwürfe ›Adon‹, ›Die Republik der Schatten‹ und ›Psyche‹.

Jena, 21. Mai 1897.

Victor Michels.

Joseph, E., Die Frühzeit des deutschen Minnesangs. I. Die Lieder des Kürenbergers. (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte der germanischen Völker. Herausgegeben von A. Brandl, E. Martin, E. Schmidt. LXXIX). Straßburg, Trübner, 1896. VIII und 87 S. 8°. Preis Mk. 2,50.

Joseph zerfällt seine Untersuchung über die Lieder des Kürenbergers in drei Kapitel und einen Anhang. Das erste Kapitel gilt der Erklärung der Lieder, wobei es dem Verf. zunächst auf die überlieferte Folge ankommt. Nachdem er vom zweiten Ton (MSF. 7, 19 ff.) den Dialog 8, 9 und das zweistrophige Lied vom Falken 8, 33 ausgeschieden hat, bleiben ihm 10 Strophen übrig, die zur Hälfte von einem Manne, zur Hälfte von einem Weibe gesprochen werden und die so geordnet sind, daß die Frauenstrophen vorangehen, die Männerstrophen folgen. Zwei davon, 8, 1 und 9, 29, bilden anerkanntermaßen einen Wechsel. Sie stehen jede an der zweiten Stelle ihrer Reihe. Das brachte Joseph auf den Gedanken, zu untersuchen, ob nicht auch die ersten, dritten, vierten, fünften Strophen der Frauen- und Männerreihe zu Wechselliedern zu verbinden seien. Und das glaubt er aus dem Inhalt beweisen zu können, d. h. er glaubt beweisen zu können, daß je eine Frauen- und Männerstrophe derselben Lage entspringen und in den ausgesprochenen Gedanken sich berühren. Ich gehe die Pare durch.

7, 19 und 9, 21. Ein Weib ist betrübt, weil ihr *die merker und ir nüt einen hübschen ritter benommen hânt*. Ein Ritter fordert ein schönes Weib auf, ihm zu folgen, und versichert sie seiner beständigen Liebe. Sie solle ja keinen Niedriggeborenen lieben. Bei wirklichem Zusammenhang müßten in der zweiten Strophe die Aufpasser erwähnt und in der ersten etwas von der Möglichkeit gesagt werden, daß die Frau in der Verzweiflung einem Niedrigstehenden Gehör schenken könnte.

8, 17 und 10, 1. Wenn die Frau einsam zu Bette geht und an einen gewissen Ritter denkt, so errödet sie und wird traurig. Ein Mann rät einer schönen Dame: wie ein dunkler Stern ¹⁾ sich ver-

1) Daß *der tunkelsterne* nicht der Abendstern sein kann, geht schon aus dem unbestimmten Artikel an der von Pfeiffer Germ. 12, 225 f. angezogenen Stelle *ein tunkelsterne kleine* hervor. Dem entspricht nachher *ein sterne tunkelvar*. Letzteres könnte auch einen Stern mit dunkelrotem Licht bedeuten, wie ich den *dunkeren stral* in der Stralsunder Chronik (a. a. O.) erklären möchte. Ein *tunkelsterne* ist ein Stern minderer Helligkeit, niederer Größe. Schon Ptolemäus kennt dunkle Sterne, die unter denen sechster Größe stehen.

berge, so solle sie, wenn sie zusammentreffen, einen Andern ansehen, damit niemand merke, wie es zwischen ihnen beiden stehe. Diese beiden, scheint mir, sind über die Sehnsucht hinaus.

8, 25 und 10, 9: eine Frau leidet darunter, daß sie nicht haben kann, wonach sie gelüftet, nämlich einen Mann. Ein stark Verliebter möchte gern eine Jungfrau zum Weibe machen. Statt einen Boten zu schicken, würde er gern selber sprechen, wenn er wüßte, daß er der Geliebten damit nicht schadete und ihr Mißfallen erregte. Würde ihn jene Liebesbedürftige nicht schon so weit ermutigt haben, daß er zuversichtlicher handelte? Allenfalls könnten die Strophen zusammengehören, wenn der Dichter zweier Leute spotten wollte, die Bedenken hegen, wo keine nötig sind.

9, 13 und 10, 17. Eine Frau weint und verflucht die Lügner, die sie und den Geliebten getrennt haben. Möchte sie doch jemand wieder versöhnen! Ein Ritter triumphiert: Weiber und Falken seien leicht zu zähmen. Lockt man sie richtig, so suchen sie sogar den Mann. Er sei stolz, daß ihm das mit einer edlen Dame gelungen sei. Demnach müßte in der ersten Strophe eine Frau reden, deren Sträuben eben erst besiegt worden war, nicht eine, die ihre Liebe schon längere Zeit gewährt hatte und wider ihren Willen vom Geliebten getrennt wird.

Joseph faßt schließlich auch die beiden Strophen des ersten Tonnes 7, 1 und 7, 10 als Wechsel. Eine Frau bestellt einem Boten: Gute Freunde muß man festhalten. Deshalb sage meinem Geliebten, er solle mir gut sein wie früher und erinnere ihn an unser letztes Gespräch. Ein Mann (nach Josephs Meinung!) sagt: Weshalb erinnerst du mich an Betrübenes, meine innig Geliebte? Möge ich nie unsre Trennung erleben! Verliere ich deine Liebe, so will ich die Leute deutlich merken lassen, daß meine Freude am geringsten ist im Vergleich zu allen andern Männern. Diese beiden Strophen passen nun ganz und gar nicht zu einander. Der Bote muß eine Antwort haben, die der Bestellung entspricht, ihren Inhalt aufnimmt. Also zunächst: Ich bin dir noch gut, will dich nicht verlassen und weiß recht wol noch, was wir Liebes mit einander geredet haben. Du wirst meine Liebe nie verlieren. Daß er die der Frau verlieren könnte, wird ihm vernünftiger Weise nach solcher Botschaft gar nicht in den Sinn kommen. Er muß die Geliebte beruhigen, nicht sich selbst beunruhigen. Es wäre auch eine geradezu irre führende Anknüpfung, wenn auf die Worte *und man in waz wir redeten, dô ich in ze jungest sach* folgte *Wes manest du mich leides*, da der Inhalt des Gespräches, auf den man die Zeile beziehen würde, doch

nur ein *lieber* gewesen sein kann. Obenein ist mir nicht so sicher, wie Joseph, daß in der zweiten Strophe ein Mann redet. Sie klingt frauenhaft, zagend und doch entschlossen. Weshalb darf eine Frau nicht sagen: Wenn ich deine Liebe verliere, soll die Welt merken, daß ich an andern Männern nicht die geringste Freude habe, d. h. daß ich nur dich zu lieben vermag und nie einen andern lieben werde? Und weshalb darf das nicht auf den Wunsch folgen ›Möge ich nie erleben, daß wir uns trennen‹? Schwungvoller und hinreißender wäre, wenn die Liebende versicherte ›Das überlebe ich nicht, das würde mein Tod sein‹; wäre es aber ebenso lebenswahr und überzeugend? Ob man *umb* oder *wider* (so Joseph) liest, macht für den Sinn nichts aus; auch *fröide uber* wäre möglich, und alles steht sich geschrieben nahe und kann in *und(e)* verlesen werden, was C bietet.

Müssen wir überhaupt noch nach einem andern Princip der Anordnung suchen, wenn wir sehen, daß 1) die Töne, 2) Frauen- und Männerstrophen geschieden sind und daß 3) die Frauenstrophen nach Aehnlichkeit des Inhalts und gewissen Stichworten sich folgen? Ist es so bedenklich, daß die Männerstrophen sich dem Sammler oder Schreiber nicht zu einer ähnlichen Reihe fügen wollten? Er hat gethan, was er konnte: zuerst zwei Strophen, in denen der Ritter sich auf die Fahrt machen will, zum Schluß das Triumphlied des Siegers, dazwischen die zwei noch übrigen Strophen. Dieselbe Tendenz wie bei den Frauenliedchen ist erkennbar. Das aber gebe ich Joseph zu, daß die dialogische Strophe 8, 9 und das Lied vom Falken 8, 33 nachträglich in die Frauenstrophen eingeschoben sind: die erste als Parodie zu Strophe 8, 1, deren Anfangszeilen sie ihre Entstehung verdankt; das Falkenlied hinter 8, 25 wegen Aehnlichkeit der Grundstimmung und weil darin, wie in jenem, von Gold die Rede ist. Vgl. auch 8, 28 *des ich niht möhte hân* und 8, 36 *als ich in wolte hân*. Joseph erklärt beider Placierung aus seinen Wechsell.

Da ich die Verknüpfung der Strophen zu Wechsell ablehnen muß, kann ich natürlich auch gewisse Charakteristiken des Ritters und der Frauen, die damit zusammenhängen, nicht als richtig anerkennen, vor allem nicht das Urtheil, daß der Ritter die ›Lachmuskeln‹ des Publicums ›in Bewegung zu setzen‹ strebte (S. 35), daß er eine ›persifierende Tendenz‹ hegte, ›das Empfindungswesen der Frau als solches‹ (!) und mehr noch ›die heimische Lyrik verhöhnen wollte‹ (S. 75). Von Hohn und Spott kann nur bei 8, 9. 9, 29 und 10, 17 die Rede sein; sonst ist diese gänzlich verfehlt Behauptung das Ergebnis des Bemühens, von einander unab-

hängige Lieder durch Zwischengedanken zu verketten, zu denen sie keinen Anlaß geben. Das wirkt auch auf Teile des zweiten Kapitels (Die Autorschaft) ein, in dessen drittem Abschnitt der Verfasser sich in Tüfteleien verliert — ich kann es leider nicht anders nennen —, mit deren Hilfe er dann ›die originale Folge‹ seines Liedercyclus erkennt. Denn einen solchen construiert er nach dem Muster von Wilmanns im Walther von der Vogelweide. Ich halte mich in diesem Kapitel lieber an Dinge, denen ich beistimmen kann. Nämlich: Joseph erklärt auch die Strophen, in denen eine Frau spricht, für Eigentum des Kürenbergers. Das schließt nicht aus, daß er Aeußerungen von Frauen darin verwertet habe, was zum mindesten für die drohende Strophe 8, 1 höchst wahrscheinlich ist. Bei solcher Annahme ließe sich auch das Falkenlied für ihn retten, doch neige ich mehr Josephs Entscheidung zu, es sei ein wirkliches Frauengedicht. 8, 9 ist Parodie eines Fremden. Daß im Falkenlied aber ›die inhaltliche Voraussetzung‹ des sechsten Wechselgesanges (9, 13 und 10, 17) liege, daß er ›als eine directe Bearbeitung des Falkenliedes anzusehen‹ sei (S. 53), das kann nicht bewiesen werden, weil die Situation darin alltäglich und der Mann unter dem Bild eines Falken Gemeingut ist, nicht bloß der germanischen Dichtung. Demnach mache ich Josephs Folgerung nicht mit, daß unser Dichter seine Strophe nicht erfunden, sondern von seinen Vorbildern übernommen und nur in die Kunstlyrik eingeführt habe, und daß der Name Kürenberg nicht den Erfinder der Strophe und unsern Autor zugleich bezeichnen könne, sondern nur eines von beiden und zwar das letzte (S. 55 ff.). Wenn die Dame einen gewissen, ihr wolbekannten (das bedeutet doch hier *ein*!) Ritter in der *Kürenberges wise* singen hört und offenbar hieran erkennt, und wenn der Vorgang und seine Folgen mit Selbstgefühl vom Dichter offenbart werden (auch 10, 17 gehört zu diesem Liebesabenteuer), dann muß er selbst der genannte Kürenberger sein oder er hätte ungeschickter Weise durch Nennung eines Andern selbst seinen Ruhm als glücklicher, kecker Liebhaber gefährdet. Erkennt ihn aber die Herrin des Landes ausdrücklich an der *wise* und nicht an der Stimme oder Gestalt, so muß sie sein eigenstes Eigentum und der Kürenberger zum mindesten der Erfinder der Melodie, ich denke aber auch der Strophenform gewesen sein. Hätte er sie neben andern Sängern benutzt, wäre sie nur gewissermaßen seine Leibmelodie gewesen, so konnte ihn die Dame nicht so sicher daran erkennen. Es bedarf keiner Erklärung, daß auch ein Parodist sie gebraucht hat und — wenn das Lied nicht dem Kürenberger ge-

hört — eine Frau, die er verlassen haben mag und die dadurch auf ihn deuten wollte, vielleicht jene hohe Dame, die glaubte auch ohne ihn Ruhe finden zu können. Das Falkenlied ahmt ihn also nach, nicht ist es sein Vorbild.

Das dritte Kapitel »Zur räumlichen und zeitlichen Umgrenzung des Dichters« wird nur hier und da durch die Sonderansichten des Verfassers beeinflusst. Als wohl gelungen hebe ich die Behandlung der Lieder Heinrichs VI. und den darauf bezüglichen Anhang II hervor. Die Ergänzung *kindes jugende* zu MF. 4, 24 gefällt mir um so besser, als ich sie schon vor 20 Jahren in mein Exemplar geschrieben habe. Ich lese aber *sit mīner kindes jugende* statt *ir*, weil überall die Dichter behaupten, von ihren eigenen Jugendjahren an die Dame zu verehren. Einen weiteren Beleg zu den von Joseph S. 70 angeführten gibt der Liedersal 1, 380 V. 301. Auch die Polemik des III. Anhangs ist treffend.

Mit dem Text von 10, 1 auf S. 12 bin ich einverstanden, nur darf in der zweiten Zeile das imperativische *sich* fehlen, wie in der Hs. Dagegen halte ich Josephs Interpunction in 8, 25 ff. (S. 23 f.) nicht für glücklich. Wem die herkömmliche nicht zusagt, kann allesfalls *das* — *gewinnen ἀπὸ κοινοῦ* nehmen. Für *vis wol* als Ausruf (S. 24) hätte ich gern Belege. Die Conjecturen zu 8, 13 S. 25 Anm. 1; 7, 16 S. 31 Anm. 1; 9, 12 S. 46 f. scheinen mir gelungen. Und so ließe sich noch manche gute Einzelheit anführen, wenn ich auch der Hauptthese des Verf.s nicht beistimmen kann. Er hat aber eindringende, fest geschlossene Betrachtungen vorgelegt und wird für die versprochenen weiteren Erörterungen über die ältesten Gedichte des deutschen Minnesangs einen aufmerksamen Leser an mir finden.

Berlin, 3. August 1897.

Max Roediger.



Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben ist erschienen:

VETERIS TESTAMENTI
PROPHETARUM

INTERPRETATIO ISTRO-CROATICA SAECULI XVI.

Adjuvante Academiae litterarum caesareae Vindobonensis liberalitate
edidit

V. Jagić.

gr. 8°. VII. 316. Preis 10 Mark.

Diese um das Jahr 1563 gemachte Uebersetzung der Luther'schen Uebersetzung der Propheten im istrokroatischen Dialect, deren erste Ausgabe vernichtet zu sein schien, wurde neulich in einem einzigen erhaltenen Exemplar in einem Stift Oberösterreichs entdeckt und wegen der Vortrefflichkeit der Sprache derselben von dem Akademiker V. Jagić mit Unterstützung der kais. Akademie der Wissenschaften herausgegeben.

Zwei Isländer-Geschichten,

die

Hönsna-Þóres und die Bandamanna saga,

mit Einleitung und Glossar

herausgegeben

von

Andreas Heusler.

gr. 8°. (LXII u. 164 S.) 4 Mk. 50 Pf.

DIE ÖSTERREICHISCHE
NIBELUNGENDICHTUNG.

UNTERSUCHUNGEN

ÜBER DIE

VERFASSER DES NIBELUNGENLIEDES

VON

EMIL KETTNER.

gr. 8°. (IV u. 307 S.) 7 Mark.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. X.

1897.

Oktober.

Ausgegeben am 3. Oktober 1897.

Inhalt.

Breysig, Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640 bis 1697. Von <i>O. Meinardus</i>	753—766
Meinardus, Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Von <i>A. v. Ruville</i>	767—788
Inventare Hansischer Archive des sechszehnten Jahrhunderts. I. Bd. Von <i>Ilgen</i>	788—790
Hanserecense. Band VIII. Von <i>F. Frensdorff</i>	791—796
Meyer, Nürnberger Faustgeschichten. Von <i>W. Meyer</i>	797—809
Caland, Die altindischen Todten- und Bestattungsgebräuche etc. Von <i>R. Pischel</i>	810—814
Pitṛmedhasūtrāṇi, ed. by W. Caland. Von <i>R. Pischel</i>	810—814
Wellmann, Die pneumatische Schule bis auf Archigenes. Von <i>K. Kalbfleisch</i>	814—828
Spahn, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478 bis 1625. Von <i>M. Perlbach</i>	828—832

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5 $\frac{1}{2}$ Bogen und kostet 24 Mark.

Breysig, K., Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640 bis 1697. Darstellung und Akten. Erster Band. Die Centralstellen der Kammerverwaltung. Die Amtskammer, das Kassenwesen und die Domänen der Kurmark. Leipzig, Duncker & Humblot. 1895. 8°. XXXIV u. 932 S. (Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der innern Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Erster Theil. Erster Band.) Preis Mk. 24,00.

Die Grundzüge einer Geschichte der brandenburgischen Finanzen hat Schmoller in seinen ›Epochen der preußischen Finanzpolitik‹ festgelegt und zugleich deren grundsätzliche Auffassung entwickelt, welche Geschichte und Staatswissenschaft als maßgebend anerkennen. Im Rahmen dieser Auffassung halten sich auch die Darlegungen Breysigs. Sie behandeln den einen Theil der brandenburgischen Finanzverwaltung, die Kammerverwaltung, und zwar die Organisationsgeschichte der Centralbehörden und -Kassen und die der kurmärkischen Kammerbehörden, endlich im Anschluß daran eine Geschichte der kurmärkischen Domänen selbst. Später sollen sich daran eine Geschichte der Kammerverwaltung der andern dem brandenburgischen Staate zugehörigen Landestheile und, als neue große Abtheilung, eine Geschichte der Kommissariatsverwaltung, des andern Zweiges der Finanzverwaltung, anschließen.

Das mehr oder weniger schematische Gerippe einer brandenburgischen Finanzgeschichte, welches sich die Historiker bisher namentlich nach den grundlegenden Arbeiten Riedels und an der Hand der in großen Zügen wenigstens vielfach das Richtige treffenden Ausführungen Isaacsohns zurechtlegte, ist hier mit Fleisch und Blut ausgefüllt. Aber auch viel Neues wird geboten. Der Verfasser hat die Berliner Archive und das Regierungsarchiv in Potsdam — die dortige Regierung ist als Nachfolgerin der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer anzusehen — mit großer Sorgfalt durchforscht, er ist immer bemüht gewesen, möglichst tief in die Geheimnisse der archivalischen Technik einzudringen und Spuren, welche, wie Jeder weiß, oft erst im Verlaufe archivalischer Arbeiten zu Tage treten,

mit Hülfe der Archivbeamten bis in die entlegensten Lagerorte zu verfolgen. Die Quellen fließen allerdings sehr ungleich, für die Geschichte der Finanzverwaltung oft zu spärlich.

Von den Darlegungen — abweichend von der bisherigen Anlage der »Urkunden und Aktenstücke« umfaßt die Darstellung fast die Hälfte des Bandes — kann man den zweiten Theil, das eigentlich Materielle der Domänenverwaltung, als den besser gelungenen bezeichnen, er ist wie aus einem Gusse gearbeitet. Hier beruht die Forschung auch fast durchweg auf neuem Material, nicht ausschließlich. Viel Stoff hat der Verf. für die Schilderung des Zustandes der Domänen zur Zeit der Selbstbewirthschaftung (1640—51) einer von Fischbach in seinen historisch-statistischen Beiträgen abgedruckten Amtsordnung von 1617 entnommen. Auch sonst macht Br. die Reserve, daß er genöthigt gewesen sei, bei Schilderungen bestimmter Zeitverhältnisse auf die frühere Zeit zurück- oder in die spätere vorzugreifen, methodisch ein etwas bedenkliches Verfahren. Nach der Meinung des Verf.s hätte die Amtsordnung von 1617 — sie ist für Fürstenwalde erlassen, Br. hält sie aber für eine Circular-Verordnung, was möglich ist — auch in der Mitte des Jahrhunderts noch Geltung gehabt. Ich würde lieber gesagt haben, wir müssen uns an diese Ordnung halten, weil uns eine spätere nicht zu Gebote steht, und sie deshalb mit aller Vorsicht benutzen. Denn daß manche der darin angeführten Bestimmungen im ersten Jahrzehnt des Großen Kurfürsten antiquirt waren, giebt der Verf. indirekt zu, wenn er zum Beispiel von den Hauptleuten, den Vorstehern der Aemter, sagt, daß sie um 1617 und später, nach dem großen Kriege, eine ganz verschiedene verwaltungsrechtliche Stellung eingenommen haben. Um 1617 sind es noch »wirklich fungirende« Beamte, nachher ist »der Wandlungsproceß, der aus diesem Amt eine Sinekure machte, zur Zeit des Regierungswechsels schon fast überall sehr weit fortgeschritten«.

Mit diesem Vorbehalt kann man die allgemeinen Ausführungen der fünf Abschnitte über die Domänenverwaltung der Kurmark nur loben. Der erste behandelt die Zeit des Administrationssystems (1640—51). Ausgehend von einem kurzen Ueberblick über das Größen-Verhältnis des Domanial-Grundbesitzes zum gesammten bebauten Bodenareal der Kurmark bespricht der Verf. zuerst die Organisation der Amtsverwaltung, um dann auf die Leistungen überzugehen, die sehr eingehend entwickelt werden. Das ganze weite Gebiet der Bewirthschaftung des kurfürstlichen Grund und Bodens und des Bauernlandes, die Rechtsverhältnisse der Unterthanen, deren Leistungen, Lasten und Dienste werden berührt. Das Ergebnis

der Entwicklung ist, daß durch dies Unterthänigkeits-Verhältnis ein ungesunder wirthschaftlicher Zustand geschaffen wurde. Die in Gebundenheit und Leibeigenschaft lebenden Amts-Bauern mühten sich nur dafür ab, die Erträge des Amtes zu vermehren, sie waren, wie die Amtsordnung von 1617 sich ausdrückt, ein werthvolles Nutzungsobjekt. Sehr richtig bemerkt der Verf., daß >den mittleren und höheren Schichten der Unterthanen doch eine freiere Stellung zu wünschen gewesen wäre<, es ist schade, daß er den im nächsten Abschnitt (S. 248) von ihm angeführten Contract mit den Gebrüdern Lamy vom Ende August 1647 (gedruckt Protokolle des brandenburgischen Geheimen Rathes III 745) nicht etwas eingehender durchgesehen hat, mir erscheint diese Verhandlung der Erwähnung werth. Zwei Franzosen wollen die kurfürstlichen Aemter verbessern. Auf Befehl des Kurfürsten werden sie vom Kammerschreiber in verschiedene Aemter geleitet, um sich zu informieren, und überreichen darauf den Amtskammerräthen eine Denkschrift, in der sie ihre Wirksamkeit an gewisse Bedingungen knüpfen, welche unter Andern darauf hinausgehen, die Stellung der Unterthanen zu einer freieren umzugestalten; sie bitten zum Beispiel um Gewährung der vollen Freizügigkeit sowohl inner- als außerhalb des brandenburgischen Gebiets. (*Weil Gott uns berufen hat zur christlichen Freiheit, wie seine Kinder, also ist es die Ehre eines christlichen Landesfürsten, daß er das Joch der Dienstbarkeit von seinen Unterthanen benehme; ein Landesfürst ist auch mehr und besser bedienet von tapferen Männern aus freien Herzen als von dienstbaren Bauern in Furcht ihrer Dienstbarkeit; — und vergönnen und zulassen, daß allen, sowohl Hausleuten als Knechten, frei soll stehen, ihre Wohnungen zu ändern; und sich an andere Orte, sowohl in SchD. Landen als außerhalb Landes setzen, wie sie es begehren*). Auf diese eigenartigen Vorschläge ließ ihnen der Kurfürst eine derbe Antwort ertheilen: sie würden sich, wenn sie bei ihren Bedingungen blieben, nur zu ihrem Schaden länger dort im Lande aufhalten, *sintemalen Wir ihnen nicht die Policei zu verändern, sondern die Einkommen zu verbessern, Commission aufgetragen*. Dieser Satz ist von Schwerin in das Concept hineincorrigiert.

Die Darstellung erstreckt sich des Weiteren auf das Gebiet des Rechnungswesens der Aemter, des Amtshaushalts. Interessant ist es im Ausgabenetat der Aemter zu verfolgen, welche Wandlungen das Transportwesen, die Fuhrleistungen für den Kurfürsten, die Beamten und Diener mit der Zeit durchmachten. Durch alle Abschnitte des Breysigschen Bandes kann man die Versuche verfolgen, diese auf kurfürstlichen Fuhrbriefen beruhenden Lasten aufzuheben oder wenig-

stens zu beschränken, was nur ganz allmählich gelingt trotz der oft dafür eingesetzten Autorität des Kurfürsten selbst.

Diese Mittheilungen enthalten zugleich einen hübschen Beitrag zur Geschichte der Post. Die frühere Pflicht der Beförderung des Landesherrn und aller zu ihm in irgend einer Beziehung stehenden Personen hatte längst ihre allgemeine Gültigkeit verloren. Nur die Städte mußten noch ganz einzeln bei fürstlichen Durchreisen ihre Pferde zum Vorspann stellen. Auf dem platten Lande ruhte diese Last auf den Schultern der Unterthanen in den Aemtern, der kurfürstlichen Domänenbauern. Waren diese doch allein als Unterthanen des Kurfürsten anzusehen, ein allgemeines Unterthänigkeits-Verhältnis, einen Unterthanen-Verband aller Märker gab es damals nicht mehr, Unterthanen hatten auch die Landstände, nämlich ihre eigenen Bauern, die mit gleichen Rechten und gleichen Lasten den kurfürstlichen Unterthanen gegenüberstanden. Die Beförderung des Kurfürsten, seiner Familie, seines Hofstaats und seiner Beamten, auch wenn sie sich nicht in seiner unmittelbaren Umgebung befanden und mit ihm reisten, hatten die in das Land und die Besitzungen der Landstände überall hineinragenden kurfürstlichen Aemter oder Domänen mit ihren Bauern zu leisten, Lasten, welche Menschen- und Pferdekräfte oft zu Zeiten, wo sie der Landwirth gar nicht entbehren konnte, über die Maaßen in Anspruch nahmen und um so mehr drückten, je größerer Mißbrauch mit diesem Privileg getrieben wurde. Dagegen erließ man schon 1615 eine Verfügung, und die Amtsordnung von 1617 machte die Verpflichtung zu Fuhrdiensten für die höchsten Beamten von Fuhrbriefen des Kurfürsten, des Schloßhauptmanns oder der Amtsräthe abhängig. Bis zur Zeit des Großen Kurfürsten waren aber wieder so viele Mißbräuche eingerissen, daß bei Gelegenheit der Einführung des Arrendesystems die Amtsfuhren ausdrücklich aufgehoben, die Fuhrdienste der Unterthanen durch Geldzahlungen abgelöst und die kurfürstlichen Beamten verpflichtet wurden, nur gegen Bezahlung Fuhren der Unterthanen zu beanspruchen. In etwas späterer Zeit waren die alten Uebelstände wieder gang und gäbe und die Domänen und ihre Unterthanen wieder mit den alten Lasten belegt. Damals — es war 1656 — rechnete die Amtskammer aus, daß jede Post von Preußen nach Cleve allein dem Kurfürsten beinahe 100 Thaler kostete. So kam man auf den Gedanken, die Reisenden für die Benutzung der Post mit der Bezahlung einer kleinen Geldsumme zu belasten und zugleich für die Verpflegung einige Groschen zu erheben. Ehe jedoch diese Maßregel dauernd ins Leben trat, bedurfte es noch mehrfacher Erneuerung der Verordnung. Denn der Kurfürst selbst und

die höchsten Beamten fuhren fort Freipässe auszustellen und gegen die Bestimmungen zu handeln. Schließlich kam es noch dahin, daß am 10. Juli 1665 ein Edikt erlassen wurde, worin der Kurfürst und sein Gefolge sich verpflichteten, für Vorspann selbst zu bezahlen. Aber selbst dann kamen Freipässe und Freifuhren noch öfter wieder vor und nur durch eine Verschärfung der Strafbestimmungen des Edikts und dessen öftere Wiederholung war es möglich, den Bauern die so notwendige Linderung ihrer Lasten dauernd zu erwirken.

Es folgen in diesem Abschnitt Ausführungen über Schenkungen und andere Besitzentäußerungen der Domänen, namentlich Verpfändungen. Am Schluß sucht der Verf. zu erweisen, daß an dem stark zurückgegangenen Ertrage der Aemter -- bei einem Theile betrogen die Ueberschüsse im Jahre 1615 fast das Doppelte mehr als um 1650/1 (wenn man der vom Verf. hierbei zu Grunde gelegten Abschrift von König, deren Provenienz nachzuspüren wäre, trauen darf) — nicht allein das System der Verwaltung, sondern außer den Folgen des Krieges auch die »unzweckmäßige und unredliche Verwaltung der Erträge« Schuld sei. Die Unzweckmäßigkeit möchte unbedingt zuzugeben sein, ob man aber auch so allgemein von Unredlichkeit sprechen darf, möchte ich doch bezweifeln und komme auf diesen Punkt noch zurück.

Die folgenden Abschnitte betreffen die Ansiedlung niederländischer Kolonisten (1648—55), den Uebergang zur Pachtwirthschaft und die Mißerfolge der ersten Zeit (1651—55), Stagnation und Reaktion (1655—74), endlich die definitive Annahme des Arrendesystems (1684—97).

Der Verfasser schildert die Aufnahme und Ansiedelung der holländischen Familien besonders auf der Grundlage der Contrakte mit den Unternehmern, welche ihre Landsleute zum Ueberzug in die entvölkerte Mark zu bewegen wußten. Eine Anzahl Aemter in der Altmark und Uckermark, den nächst der Priegnitz am Meisten vom Kriege mitgenommenen Landestheilen wurde den Holländern angewiesen. Die Formen, unter denen die Besiedelung vor sich gieng, waren keineswegs überall dieselben. Während die Kolonisten in der Altmark angesetzt wurden, um neue bäuerliche Stellen zu gründen, erhielten andere in der Uckermark ganze Aemter in Pacht und Erbpacht. In Folge von Privilegien und Vergünstigungen aller Art gestaltete sich ihre Stellung verhältnißmäßig besser als die der einheimischen Bauern und Beamten. Reibungen und Eifersüchteleien waren bald an der Tagesordnung; einige wurden ausgeglichen, bei andern kamen wohl die Holländer selbst entgegen. Indessen konnten sie ihre Versprechungen nur zum kleinen Theile erfüllen, man

muß mit dem Verfasser die großen Unternehmungen als gescheitert betrachten, im Kleinen mögen für Wirthschaft und Ackerbau von den wenigen hundert Leuten auch weiteren Kreisen einzelne Vortheile zugekommen sein. Br. überschätzt diese Vortheile nicht, es ist aber doch bemerkenswerth, daß die Amtskammer im Herbst 1652 geradezu von Schädigungen spricht, welche der Kurfürst von den Holländern erfahren habe. (Ich füge dies ergänzend hinzu nach Bd. IV 579 f. der Protokolle des brandenburgischen Geheimen Rathes, da dieser Band erst nach der Herausgabe von Br.s Werk erschienen ist.)

Unleugbar zieht sich durch alle innerpolitischen Bestrebungen des Großen Kurfürsten derselbe große Zug, den wir in der äußern Politik wahrnehmen, es ist aber recht beachtenswerth, wie häufig, namentlich in den ersten Jahrzehnten, Wege eingeschlagen werden, die man sehr bald wieder verlassen muß, weil es Irrwege waren. Ueberall muß es bekannt geworden und ausgesprochen sein, daß in Brandenburg Geschäfte zu machen seien, so drängen sich Projektmacher herzu, sei es daß sie vorgeben, dem Boden einen größeren Ertrag abgewinnen zu können, oder daß sie eigenartige Besteuerungen und industrielle Unternehmungen in Vorschlag bringen, sei es daß sie das Interesse des Kurfürsten an der Schifffahrt und dem überseeischen Handel nähren und jene Compagnie-Projekte hervorgerufen, mit denen sich Friedrich Wilhelm unausgesetzt beschäftigt hat. Die Landeskultur zu heben, dieser Wunsch ist bei der Ansetzung der Kolonisten gewiß mit maßgebend gewesen. Aber die Hauptsache war der fiskalische Gesichtspunkt; woher die Mittel nehmen, welche die Politik verlangte, bei den jammervollen Zuständen im brandenburger Lande! An eine neue Besteuerungsart war noch nicht zu denken bei der gänzlichen Verarmung der Bevölkerung, dem Darniederliegen des Handels, auch andere Umstände verhinderten es, so ergab sich von selbst die Reform der Domänenwirthschaft.

Ich glaube, daß der Verf. im nächsten Abschnitt den Reformversuch, den Uebergang von der Administration zur Verpachtung der Domänen, im wesentlichen richtig dargelegt hat, doch bin ich über die Ursachen des Mißerfolges nicht ganz seiner Meinung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes macht Br. für die Ursachen nur in geringem Grade verantwortlich, vielmehr seien einmal die an der Spitze des Staates stehenden Männer wirtschaftlich nicht befähigt genug gewesen, die große Reform durchzuführen, dann behauptet der Verf. aber weiter, an der ›Schlaffheit der leitenden Räthe und an dem passiven Widerstand der untern und mittleren

Beamten< sei das ganze Reformwerk gescheitert. Ich kann nicht finden, daß Br. diese Behauptungen genügend begründet; wer sind die trägen Amtskammerräthe? Gehört dazu der Amtsrath Joachim Schultze, den Br. an anderer Stelle übrigens lobt, welcher vom Winter 1638/39 bis zum Frühjahr 1643 in Preußen mit Gefahr seines Lebens, das die Stände bedrohten, die Verarrendierung mehrerer Aemter durchzusetzen wußte (Protokolle des Brandenb. Geh. Rathes II, Einl. S. LXXXI, modificiert durch die Untersuchung von Jul. Triebel, Die Finanzpolitik des Großen Kurfürsten im Herzogthum Preußen 1640—46, Dissert. Königsberg, S. 13. Die in den Protokollen aufgeführten Aemter sind einem in den Akten liegenden Verzeichnis entnommen), der später in Cleve den Hauptberater des Kurfürsten bei der Einleitung der Finanzreformen abgab? War Schwerin »schlaff«, nach Br.s an anderer Stelle geäußerten Ansicht der tüchtigste und lange in der Kammerverwaltung thätigste Beamte des Kurfürsten? Der Verfasser hat an verschiedenen Stellen seines Buches die Integrität des Beamtenstandes im Allgemeinen bezweifelt. Auch sonst ist in der Forschung der preußische Beamtenstand vor Friedrich Wilhelm I., ich erinnere nur an Schmollers Aufsatz über den preußischen Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I. und an die Ausführungen Spannagels in seinem »Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft«, bisher ziemlich absprechend beurtheilt worden. Ich will nicht behaupten, daß diese Frage bereits endgültig entschieden werden kann, aber schon nach unseren gegenwärtigen Kenntnissen überwiegen gegenüber einzelnen höheren und höchsten Verwaltungsbeamten mit nachlässiger Amtsführung doch die besseren, integren Elemente, und jede neue Veröffentlichung wird neue Beweise dafür bringen, daß die brandenburgischen Beamten des 17. Jahrhunderts im Großen und Ganzen von sittlichen Impulsen getragen worden sind. Man denke nur an die schweren Zeiten unter Georg Wilhelm und in dem ersten Jahrzehnt Friedrich Wilhelms; waren damals nicht fast alle Beamte der Dynastie ergebene, treue und opferwillige Patrioten, die für ihre Dienste karg und Jahrzehnte lang gar nicht belohnt wurden?

Der völligen Durchführung des Arrendesystems that vielmehr außer der ständischen Gegenarbeit ganz wesentlich eine vis major Eintrag: die furchtbare Erschöpfung des Landes, der Mangel an kapitalkräftigen Elementen. Den Beweis hierfür liefert der weitere Entwicklungsgang der Dinge.

Im folgenden Abschnitt, Stagnation und Reaktion (1655—74) betitelt, erfahren wir nämlich, daß man in dieser Epoche immer wieder auf die Verpachtung zurückkam, und neben selbstbewirth-

teten giebt es stets eine ganze Anzahl verpachteter Aemter. Dabei gestaltete sich der Wirthschaftsbetrieb vielfach anders und zwar freier als bisher, man pflegte verschiedene Formen der Verpachtung zu wählen, überhaupt vorsichtig im Einzelnen bei der Domänen-Bewirthschaftung zu reformieren. Mit der Signatur: Stagnation, Stillstand kann man daher diese Periode nur im Hinblick auf das in den achtziger, neunziger Jahren durch den Freiherrn zu Knyphausen völlig durchgeführte Verpachtungs-System bezeichnen. In obigem Sinne hat doch auch Isaacsohn, den der Verf. scharf bekämpft, Recht, wenn er das Prinzip der Reformen bis in die siebziger Jahre wirksam zu sehen glaubt, obwohl er sich bei der Berechnung der Erträge geirrt hat. Denn am Ende der siebziger Jahre erblicken wir die höchst auffällige Erscheinung, daß der 1678 ernannte Hofkammerpräsident Gladebeck, ein grundsätzlicher Anhänger der Selbstbewirthschaftung, an die Spitze der Domänenverwaltung tritt, und daß seine nur so kurze Amtsperiode, obwohl er die Arrende ganz und gar durch die Administration zu ersetzen beabsichtigte, ganz außerordentliche Erfolge gezeitigt hat. In wenigen Jahren wiesen die Domänen eine Steigerung der Erträge auf, welche die Erträge der Cansteinschen Verwaltung von 1674 um 112 Procent, in einigen Aemtern sogar um 129 Procent überholte. Diese Gladebecksche Verwaltungsperiode hätte meines Ermessens wohl Behandlung in einem besonderen Abschnitt verdient, der Verf. hat sie auf wenigen Seiten am Ende des großen Abschnittes »Stagnation und Reaktion« (1655—74) berührt und leider auch verabsäumt, die Jahre 1678—81 oben am Kopf der c. 60 Seiten auszuwerfen. Knyphausen hat dann, indem er während seiner Amtsperiode (1684—1697), wie gesagt, das Arrendesystem definitiv zur Einführung brachte, nun erst die Reform-Ideen von 1651 auch in der Praxis völlig ausgestaltet. Unter seiner Verwaltung überstiegen die Reinerträge der kurfürstlichen Domänen die Erträge der Gladebeckschen Periode noch um 160 Procent.

Im Hinblick auf diese eigenthümlichen Vorgänge, daß Gladebeck mit seiner Selbstbewirthschaftung den Reinertrag der Domänen um c. 130 Procent, Knyphausen einige Jahre später durch Einführung des entgegengesetzten Verwaltungssystems die Erträge um weitere 160 Procent steigern konnte, ergibt sich von selbst der Schluß, daß sich sowohl die allgemeine wirtschaftliche Lage in der Mark außerordentlich gehoben als auch besonders die Kapitalkraft des Landes bedeutend zugenommen hatte. Und während die Männer der Reform von 1651 trotz des guten Willens, der sie beseelte, und trotz ihrer wirtschaftlichen Erfahrungen und Kenntnisse, in den Verhältnissen beruhender unüberwindlicher Schwierigkeiten nicht hatten Herr wer-

den können, fielen jetzt Knyphausen die Früchte reif in den Schooß. Diesen Werdegang hätte der Verf. mehr in den Vordergrund rücken sollen, anstatt die allgemeine Qualification der Beamten zu bezweifeln.

Die erste Hälfte des Br.schen Bandes behandelt die Bildung der Centralbehörden der Kammerverwaltung und die Organisation der kurmärkischen Finanzbehörden.

Am Besten gefallen mir die Abschnitte, welche die Knyphausensche Reorganisation auf dem Gebiete des Kassenwesens betreffen. Eine zweckmäßige Kassenorganisation war doch wohl das praktische Ziel der ganzen finanziellen Reformthätigkeit unter dem Großen Kurfürsten. Es wäre nicht uninteressant gewesen, wenn der Verf., wie er es im Abschnitt über die Amtskammer zu Cölln gethan hat, auch die historische Entwicklung der Centralkassen wenigstens gestreift und gezeigt hätte, daß unter Georg Wilhelm in der den bösen Kriegsjahren vorangehenden Periode von 1622—26 eine gute Kassenführung bestand, welche nicht bloß specifisch »märkisch« war, sondern auch Preußen umfaßte. Damals sind sogar aus Preußen Posten in aufsteigender Höhe (1622: 3900 Thaler, 1623: 26886 Thlr., 1624/5: 21000 Thlr. und 1625/6 sogar 50000 Thlr., vgl. Riedel, Staatshaushalt, Beil. II) zur Hofrentei abgeführt worden, während in der ganzen Regierungszeit des Großen Kurfürsten vor 1678 die Hofrentei niemals mehr als 4000 Thlr. aus Preußen erhielt. Ich habe darauf hingewiesen (Protokolle II, Einl. S. LXXXI), daß die Steigerung der Schatull-Einnahmen eine der ersten Finanzmaßregeln des Kurfürsten war. Es hätte doch erwähnt werden müssen, daß die früher aus Preußen zur Hofrentei abgeführten Posten jetzt der Schatulle zugelegt wurden. Auch erfahren wir bei Br. nicht, daß der Kurfürst sofort nach seiner Ankunft in Cleve (1647) verschiedene dortige Einnahmen der Schatulle zuwies (Protok. II, Einl. CII). Aus den zwei Centralkassen, welche am Anfang der Regierung Friedrich Wilhelms bestanden, sind am Ende drei geworden, als die Hofstaatskasse gebildet wurde, zu einer wirklichen General-Domänenkasse ist es aber auch unter Knyphausens Verwaltung nicht gekommen. Wohl aber sind General-Rechnungen und General-Etats aufgestellt, der erste durch Gladebeck 1680/1, dessen Amtsführung auch auf dem Gebiete des Kassenwesens einen großen Fortschritt erzielte. Auch hier ist es Knyphausen, der das Gebäude durch Anlage eines noch vollendeteren Generaletats krönt.

Mit der Begründung der Geheimen Hofkammer, die erst unter dem Nachfolger des Großen Kurfürsten durch Knyphausen erfolgte, wurde eine oberste Finanzbehörde mit fest umschriebenen Compe-

tenzen nach oben, zum Kurfürsten und zum Geheimen Rath, und nach unten, den Provinzialbehörden, geschaffen, bis dahin hatte man sich damit beholfen einzelnen Geheimen Räten die Verwaltung der Gesamt-Domänen zu übertragen, für die der Verfasser die Bezeichnung ›Einzeldirektoren‹ gewählt hat. Ihnen zur Seite treten gelegentlich Räte der kurmärkischen Amtskammer, die dann wohl ›Amtsräte in allen Provinzen‹ genannt wurden. Thatsächlich bestand damit schon eine Art Hofkammer, wird doch auch Gladebeck zum ›Hofkammerpräsidenten‹ ernannt, die scharfe Polemik des Verf. gegen Isaacsohn erscheint mir bezüglich dieses Punktes nicht angebracht. Uebrigens ist mir schon 1644 die Bezeichnung ›Hofkammer‹ vorgekommen, was ich hier vielleicht hinzufügen darf (Geh. Staatsarchiv R. 78. 169. Pars I, 58).

Gegen die ersten Abschnitte über die Centralbehörden habe ich einzuwenden, daß das Material hier zu schematisch gegliedert ist. Es sind Formen ohne viel Inhalt. Der Verf. hätte die Reformen von 1651 zusammenfassend behandeln sollen, anstatt daß man jetzt an vier oder fünf Stellen immer von Neuem auf die sog. Waldeck'schen Reformen stößt. Auch die späteren Jahre bis zu Knyphausens Periode hin wären klarer chronologisch statt systematisch bearbeitet worden. Uebrigens halte ich es für unrichtig, an Waldecks Namen diese Reform zu knüpfen. Als Waldeck in den brandenburgischen Dienst trat, war die Reform schon im Gange, und neben Schwerin war nicht Waldeck, sondern Tornow das sachkundigste Mitglied des Ausschusses der Staatskammerräte (Br. spricht bald von der Behörde der Staatskammerräte, bald von dem Colleg, bald von der Commission; ich halte sie nur für einen vorübergehenden Ausschuß des Geheimen Rathes, obwohl Blumenthal einmal sagt: Waldeck sei der *chef de notre collège*). Auch die neue Geschäftsordnung für den Geheimen Rath knüpft, worauf schon Droysen aufmerksam macht (Preuß. Polit. III 2, 472, Anm. 99), an Jülichsche Einrichtungen an. Ebenso waren, wie bekannt und erwähnt, schon vor Waldecks Eintritt in den brandenburgischen Dienst finanzielle Reformen Gegenstand der Verhandlungen der in Cleve anwesenden Geheimen Räte gewesen. Am wenigsten einverstanden kann ich mich daher schließlich mit der Verherrlichung Waldecks erklären, den Breysig ein ›Genie‹ nennt. Noch ein zweites ›Genie‹ glaubt er in Knyphausen entdeckt zu haben, den man doch höchstens für ein bedeutendes Verwaltungstalent halten kann, für den richtigen Mann zur richtigen Zeit an der richtigen Stelle. Aber Waldeck, dieser geistreiche fürstliche Abenteurer, ein Genie! Br. ist auch nicht consequent in der Beurtheilung Waldecks; an der einen Stelle nennt er ihn ein Genie,

rühmt von ihm, daß er eine völlige Umwälzung der ganzen Centralverwaltung herbeigeführt habe, und andererseits muß er zugeben, daß die Reform nur von ›geringer Tragweite‹ und von ›ephemerer Bedeutung‹ gewesen sei. Die leitenden Beamten, die sachkundigen brandenburgischen Geheimen Räte macht er für das Mißglücken der Reform verantwortlich, den ›genialen‹ Waldeck weiß er dagegen zu entschuldigen: den ersten Anstoß habe Waldeck zu der Reform gegeben, um das ›Detail‹ sich aber ›nie gekümmert‹. Ja, das böse ›Detail‹ ist leider nur manchmal die Hauptsache! Ein allumfassendes Durchdringen des ›Details‹, eine Beherrschung des Besonderen im Allgemeinen, in der Idee und in der Ausführung gleich umstürzend wirksam zu sein, darin sehe ich die Arbeit, das Wesen des Genius. Ein Genie schafft überhaupt nichts ›Ephemeres‹, es befruchtet immer von Neuem. Daher sagt Goethe sehr richtig: ›Unsere Meister nennen wir billig die, von denen wir immer lernen‹.

Vermißt habe ich, um auch dies endlich noch zu erwähnen, Nachforschungen nach dem in der von Droysen (Preuß. Pol. 4, 4, 212) veröffentlichten Denkschrift ›Vorschläge zur Verbesserung des Kurbrandenburgischen Etats‹ angedeuteten Plan des Großen Kurfürsten, alle Revenüen an einige vermögende Kaufleute in Generalpacht zu geben und eine Geheime Finanz-Commission anstatt der Amts- oder Hofkammer zu berufen.

Zum Schluß noch ein Wort über die Anlage des Bandes, der eine neue Serie der ›Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm‹ eröffnen soll. Anstatt archivalischen Materiales, welches die politische Abtheilung der ›Urkunden und Aktenstücke‹ fast ausschließlich brachte, soll diese neue Serie der innern Verwaltung Darstellungen und Aktenstücke etwa zu gleichen Theilen umfassen. Die Darstellung soll sich möglichst eng an die dazu verwandten Akten anschließen und die wichtigeren Urkunden und Aktenstücke sollen als Belege beigegeben werden. So wie die vorliegende Veröffentlichung ihre Aufgabe erfüllt, kann man damit zufrieden sein, sie vermeidet aber auch die Fehler der politischen Serie der ›Urkunden und Aktenstücke‹, auf die ich noch zu sprechen kommen werde. Die Auswahl des ›wichtigeren‹ archivalischen Materiales ist mit Vorsicht und Takt vorgenommen worden, gewünscht hätte ich noch das eine oder das andere Aktenstück, zum Beispiel die auf S. 333 angezeigte Amtsbeschreibung von Ruppın, falls sie nicht gar zu lang war, besonders aber die Hauptmannsbestallung für Chr. v. Möllendorff aus der Gladebeckschen Administrationszeit vom 18. Mai 1683 (S. 349). Wenn man sich nun mit der Anlage der neuen Serien-Bände einverstanden erklärt, so kann

es doch nur unter der Bedingung geschehen, daß dem überaus spröden Material gegenüber dem Forscher in den folgenden Bänden die Möglichkeit gewährt wird, die Belegstellen der Darstellung mit Leichtigkeit nachzuprüfen. Dazu bedarf es der genauen Angabe der Archiv-Signaturen bei jeder Note, die ein Schreiben anführt. Nur wenn der Archivbeamte die Fundstelle kennt, aus der das betreffende Aktenstück entnommen ist, wird er in den Stand gesetzt sein, die Wünsche des Benutzenden möglichst schnell zu erfüllen. Und diese Garantie muß der wissenschaftlichen Forschung gegeben werden.

Sehr zu loben sind an dem vorliegenden Bande die Indices und das Register, endlich die anscheinend sehr sorgfältige Behandlung des urkundlichen Materiales. Die einzelnen Stücke sind meist vollständig abgedruckt und wo Auslassungen gemacht werden, sind sie äußerlich gekennzeichnet, so daß sich diese Methode von den Fehlern mancher der früheren Bände der ›Urkunden und Aktenstücke‹ freihält.

Am Ende meiner Ausführungen möchte ich noch ein Wort pro domo sagen. Der Bericht der Commission für die Herausgabe der ›Urkunden und Aktenstücke‹, welcher den vorliegenden Band eröffnet, tadelt es, daß ich bei Uebernahme der Publikation ›Protokolle und Relationen des brandenburgischen Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm‹ nicht eine Verständigung mit der Commission über die Editions-methode und in Bezug auf die äußerliche Abgrenzung der beiderseitigen Thätigkeit versucht hätte. Ich kann darauf nur erwidern, daß ich damit nicht beauftragt worden bin.

Bei dieser Gelegenheit hat die Commission die von mir bei der Edition befolgten Grundsätze unrichtig dargelegt. Es heißt, die Methode der ›Urkunden und Aktenstücke‹: ›wörtliche Mittheilung nur der Hauptstücke, die auszugsweise der unbedeutenderen‹ sei in den ›Protokollen‹ in das Gegentheil umgekehrt, hier werde ›alles vollständig und durchaus chronologisch abgedruckt‹. Nun ist in den bisher herausgegebenen 4 Bänden der ›Protokolle‹ dieselbe Methode befolgt, welche bei den ›Urkunden und Aktenstücken‹ angewandt sein soll: von den ›Relationen‹ sind die wichtigeren wörtlich, die unbedeutenderen auszugsweise wiedergegeben. Nirgends gekürzt ist in den ›Protokollen‹, und ich würde das auch für einen Fehler halten. Die Commission hat eine Aeußerung meines Vorworts zum ersten Bande irrtümlich aufgefaßt. Nicht jedes Aktenstück wörtlich abzudrucken, habe ich dort als meine Aufgabe hingestellt, sondern die Sammlung aller im Geheimen Staatsarchiv vorhandenen,

überall zerstreut in den Akten sich findenden Berichte (Relationen) der Geheimen Rätthe an den Kurfürsten und aller Antworten (Resolutionen) des Fürsten nebst dessen ex officio an den Geheimen Rath erlassenen Verfügungen, und endlich die Sammlung aller Protokolle der Verhandlungen des Geheimen Rathes. Es wäre dasselbe, als wenn Jemand etwa alle Eingaben des preußischen Staatsministeriums an den König Wilhelm I., dessen Antworten und Erlasse und die Protokolle der Verhandlungen des Staatsministeriums sammeln und herausgeben wollte. Bei der großen Wichtigkeit dieser Materialien, namentlich für jene Zeit, wo die Central-Verwaltungsbehörde des damaligen Staats noch in der Bildung begriffen war, hielt ich es aus voller Ueberzeugung für das Richtigste, von keinem, auch dem anscheinend unbedeutendsten Erlasse inhaltlich irgend etwas wegzulassen, sondern nur in der Form zu kürzen, so daß also selbst die abgekürzten Auszüge der ›Relationen‹ deren vollen sachlichen Inhalt wiedergeben. Es berührt eigenthümlich, daß der Commission über diese damals doch schon in drei Bänden durchgeführten Grundsätze ein so unvollkommener Bericht erstattet worden ist. Man sollte vorsichtig sein, wenn man in einem Glashause sitzt; denn die Editionsgrundsätze, welche der erste Band der ›Urkunden und Aktenstücke‹ feierlich verkündet, sind keineswegs überall befolgt und eingehalten worden. Ich habe in den ersten Bänden meiner ›Protokolle‹ eine ganze Anzahl von Schriftstücken angeführt, welche in den ›Urkunden und Aktenstücken‹ unvollständig gedruckt sind, obwohl man dem äußeren Ansehen nach glauben muß, es seien vollständige und ›wörtliche‹ Abdrücke, und ebenso eine ganze Anzahl von Schriftstücken, in denen zwar an einzelnen Stellen Auslassungen durch Striche oder Punkte gekennzeichnet sind, wo aber daneben Sätze fehlen, von deren Auslassung der vertrauensvolle wissenschaftliche Benutzer keine Ahnung haben kann, weil der Druck ohne Hinweis über sie hinweggeht.

Es ist eben für mich kein Grund vorhanden, bei der Veröffentlichung von Urkunden und Akten aus der neueren Geschichte nicht dieselbe Akribie anzuwenden, dieselbe Methode zu befolgen, wie bei mittelalterlichen Texten, die philologische. Auch ›die Praxis der mittelalterlichen Historiker alles Auffindbare wieder abzudrucken‹ ist meines Erachtens durchaus angebracht, wenn es sich um eine bestimmte Gruppe von Akten handelt, wie hier, wo die abgeschlossene Registratur des Geheimen Rathes zum Abdruck gelangt, soweit sie den schriftlichen und mündlichen Verkehr mit dem Kurfürsten betrifft. Und wird dadurch nicht der Wunsch der gelehrten Kreise, die Inventare der Archive, die Register, Repertorien oder wie sie

heißen, veröffentlicht zu sehen, in gewisser Weise erfüllt? Fast aus allen Akten-Abtheilungen des Geheimen Staatsarchivs, welche Akten des 17. Jahrhunderts enthalten, sind Stücke mit genauer Signatur veröffentlicht, für einen Benutzer, der bestimmte Akten zum Beispiel aus dem großen Gebiete der Landesverwaltung sucht, finden sich gerade in den Relationen viele Handhaben. Und die Protokolle sind ja im Grunde nichts weiter als Akten-Auszüge, aus denen die weitreichendsten Wünsche befriedigt werden können, es sind Akten-Inventare.

Aus der Auseinandersetzung über die mir gestellte Aufgabe er giebt sich aber auch, daß die ›äußerliche Abgrenzung‹ der beiderseitigen Thätigkeit damit gegeben ist. In meiner Publikation wird man die Arbeitsthätigkeit der obersten Centralbehörde des damaligen Staats, soweit sie mit dem Fürsten in Beziehung stand, zusammengestellt finden und suchen. Wer über die Finanzen arbeitet, wird sich wesentlich auf die Amtskammer stützen; für die Kirchengeschichte müßte man das Consistorium heranziehen; für das Militärwesen die Kriegskanzlei und für die Justiz das Kammergericht und die Justizabtheilung des Geheimen Rathes, des späteren Geheimen Justizrathes. Nur ganz einzelne Verhöre und Abschiede aus dieser Abtheilung, namentlich solche, welche die damaligen Verwaltungszustände der Städte charakterisieren, habe ich mit in die ersten 3 Bände aufgenommen. Collisionen über die Zugehörigkeit einzelner Aktenstücke lassen sich durch persönliche Besprechungen leicht ausgleichen; und ich habe selbst schon dem Bearbeiter der ›Geschichte der Finanzen‹ einzelne Schriftstücke aus meiner Sammlung überlassen.

Wenn die Commission sich schließlich noch über die ›Schwerfälligkeit der Archiv-Publikationen aus der Neueren Geschichte‹ beschwert, über die ›Kosten und Unhandlichkeit‹ der Bände, so kann ich mich dadurch allerdings getroffen fühlen; denn mein zweiter Band umfaßt mit Einleitung 52, der dritte 53 Bogen, aber — der neue Band der ›Urkunden und Aktenstücke‹, die vorliegende ›Geschichte der Finanzen‹, in deren Vorwort sich diese Beschwerde findet, hat 59 Bogen Umfang!

Ich meine, es kommt nicht auf die Dicke der Bände an, man kann ja handlichere herstellen und eine größere Anzahl, sondern darauf, ob der Forscher sie gebrauchen kann. Auch erfordert, meines Ermessens, die Epoche der Wiederaufrichtung des brandenburgischen Staats eingehenderes Studium und deshalb auch tieferes Eindringen in die Archive, als andere Zeiten, in denen Verfassung und Verwaltung ausgebaut und die Zustände friedlicher und regelmäßiger geworden sind.

Wiesbaden, 29. Mai 1897.

O. Meinardus.

Meinardus, O., Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Band I—IV. Leipzig, S. Hirzel, 1889, 93, 96. (Publ. a. d. Preuß. Staats-Archiven Bd. 41, 54, 55 u. 66). LXXXVII 748; CXXXIX 684; 841; LXIII 657 S. Preis 20,00. 28,00. 28,00. 26,00 Mk.

Keine Epoche der brandenburgisch-preußischen und der deutschen Geschichte verdient wohl mehr von Grund aus actenmäßig erforscht zu werden, als die Regierungszeit des großen Kurfürsten. Während selbst die fridericianische Periode nur einen außergewöhnlich energischen Weiterbau, eine Fortsetzung der eingeleiteten Entwicklung bedeutet, sehen wir hier einerseits die Fundamentierung, ja die eigentliche Begründung der neuen preußischen Monarchie, andererseits die Ueberleitung des deutschen Verfassungslebens in andre Bahnen, aus denen es trotz vielfacher Anstrengungen nicht wieder in das alte Bette zurückgestaut werden konnte.

Die Erkenntnis dieser Wichtigkeit hat schon vor über 30 Jahren zur Herausgabe der Urkunden und Aktenstücke angeregt, eines Werkes, das für alle Gebiete des Staatslebens das wichtigste archivalische Material der Oeffentlichkeit zugänglich machen sollte. Aber in Anlage und Ausführung zeigt diese Publication der Mängel genug, die sich nur zum Theil mit dem Widerstreit zwischen Menge des Stoffs und Begrenzung der Mittel entschuldigen lassen. Meiner Meinung nach liegt der Fehler einerseits in der großen Freiheit der Herausgeber für Auswahl des Gebotenen, andererseits in der allzu weitgehenden Sonderung der Materien.

Daß man bei Aktenpublicationen nicht Alles geben kann, ist selbstverständlich; da aber die verschiedenen Editoren und Forscher meist eine recht verschiedene Tendenz und Auffassung, ein sehr abweichendes Urtheil über die Wichtigkeit des Stoffes haben, so scheint mir die Setzung fester und zwar hauptsächlich formeller Schranken nothwendig, bei denen eine gelegentliche Ueberschreitung eher als ein Dahinterzurückbleiben gestattet ist. Es liegt das im Interesse der Forschung. Gleichwie sich ein Bildwerk leichter ergänzen läßt, wenn rein mechanisch Stücke abgeschnitten, als wenn von geschickter Hand bestimmte Scenen ausgemerzt sind, so geht es auch bei diesen Bildern der Vergangenheit. Nur besonders werthvolle und inhaltreiche Collectionen müssen publiciert werden, diese aber, soweit es zwingendere Rücksichten irgend erlauben, ganz und ohne Vorbehalt. Die auf solche genau wiedergegebenen, gründlich durchforschten und allgemein zugänglichen, wenn auch streng limitierten Sammlungen aufgebauten Resultate dürften dann weit gesicherter

dastehn als andere, die aus dem verwirrenden Wust großer Aktenmassen herausgeschöpft sind.

Was die Sonderung der Materien anbetrifft, so ist es im Allgemeinen am zweckmäßigsten, wenn eine solche überhaupt vermieden und für alle Stücke chronologische Anordnung durchgeführt wird. Der Vortheil, sich über alle gleichzeitigen Vorgänge, Verhandlungen etc. unmittelbar unterrichten zu können, — Dinge, die zum Verständnis der zu erkundenden Aktionen unentbehrlich — ist zu bedeutend, als daß die größere Unbequemlichkeit der Durchsicht dagegen ins Gewicht fallen könnte. Einmal ist das Durcharbeiten gedruckter Akten im Verhältnis zu den ungedruckten wahrlich schon bequem genug, und dann, wie viel lästiger ist es für den gewissenhaften Forscher, wenn er sich das Bild der Lage erst aus verschiedenen Abtheilungen des Werkes zusammenstellen muß. Bei besonders umfassenden Publicationen wird sich freilich eine Materiensonderung nicht vermeiden lassen, dann aber soll man nur wenige große Gruppen bilden und in diesen die chronologische Ordnung streng festhalten.

Die Herausgabe der Urkunden und Aktenstücke ist noch in der erwähnten mangelhaften Weise angelegt und durchgeführt worden. Sie haben infolge dessen nicht ganz den Werth für die Forschung erlangt, den sie ihrem Wesen nach haben müßten. Manche der wichtigsten Fragen sind durch sie nicht endgiltig gelöst, manche Fehler der Auffassung nicht berichtigt worden. Meinardus macht in der Einleitung zum zweiten Band ¹⁾ auf eine Anzahl von Lücken in diesem Werke aufmerksam, die sich zweifellos ganz beträchtlich vermehren ließen. Ich selbst sah mich bei Behandlung einer keineswegs entlegenen Materie, des Reichstags von 1653—54, genöthigt, nicht nur auf die Archivalien selbst zurückzugreifen, sondern sie vollständig durchzusehn, was doch durch die Publication gerade erspart werden sollte. Seitdem ist man zu besseren Grundsätzen gelangt. In der Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen haben wir ein mustergiltiges Urkundenwerk vor uns, bei dem die drei Forderungen, formelle Abgrenzung ²⁾, Vollständigkeit und ausschließlich chronologische Anordnung in durchaus befriedigender Weise erfüllt worden sind. Selbst für die vielumstrittene Frage nach dem Ursprung des siebenjährigen Krieges ließ sich m. E. allein aus der Politischen Correspondenz bei unbefangener und eindringender Benutzung die Lösung wohl finden. Wie erwünscht mußte es darum sein, auch

1) Prot. u. Rel. S. XLV, LXI ff., LXXXIV, CXXXIII.

2) Das Wort »politisch« bedeutet freilich eine sachliche Grenze, doch ist diese leicht und scharf zu ziehen.

für die Regierungszeit des großen Kurfürsten eine ähnliche, die Urkunden und Aktenstücke ergänzende Quellensammlung zu veranstalten, eine Sammlung, in der das ganze Staatsleben in allen seinen Beziehungen zum Ausdruck kommen konnte. Der kurfürstliche Briefwechsel hätte dazu in keiner Weise ausgereicht, da zu jener Zeit die eigentliche Staatsleitung nicht vom Cabinet des Herrschers ausging und überhaupt nicht so viel correspondiert wurde. Aber es gab auch damals eine Centralstelle, die, zwar Anfangs nur für märkische Angelegenheiten bestimmt, doch bald die Führung der ganzen kurfürstlichen Politik und Verwaltung übernahm, den geheimen Rath, und dessen Protokolle und Relationen eben sind es, mit deren Herausgabe sich O. Meinardus ein hohes Verdienst zu erwerben im Begriff steht.

Wie also bei der Politischen Correspondenz das Cabinet des Königs, so bildet hier die Geheimrathsstube die Camera obscura, in der wir die Ereignisse sich abspielen, die innere und äußere Entwicklung sich vollziehen sehen. Doch ist das Bild hier kein so gleichmäßig vollkommenes wie in jener älteren Publication, vornehmlich deshalb, weil die Sitzungsprotokolle nicht für die ganzen Jahre vorhanden sind. Sie umfassen nur die Zeit von 1643—47 sowie von 1659—83. Für die übrigen Perioden treten die Relationen an ihre Stelle, die dem Kurfürsten während seiner Abwesenheit von Berlin regelmäßig übermittelt wurden, die aber den Ausfall nur sehr mangelhaft zu ersetzen vermögen. Um diesem Uebelstand abzuwehren und überhaupt das gegebene Bild zu verdeutlichen, ist der Begriff der Protokolle und Relationen dem Zweck entsprechend weiter gefaßt. Nicht bloß die zum Verständnis unentbehrlichen kurfürstlichen Resolutionen und ex officio ergangenen Verfügungen, sondern auch Correspondenzen der Rathsmitglieder, Relationen der Provinzialbehörden und Briefe des Kurfürsten sind in den Arbeitsplan mit aufgenommen worden. Und außerdem sind noch mannichfache wirkliche Grenzüberschreitungen wahrzunehmen, die sich in verschiedener Weise motivieren lassen.

Das Werk trägt, wie mir scheint, in den vorliegenden ersten Bänden einen doppelten Charakter. Es enthält nicht bloß eine Urkundensammlung, sondern auch selbständige Untersuchungen, die in den ausführlichen, über den Rahmen orientierender Vorbemerkungen weit hinausgehenden Einleitungen, namentlich der des zweiten und dritten Bandes, ihren Platz gefunden haben. Es war unbedingt nöthig, solche Untersuchungen voranzuschicken, um erst eine sichere Basis für das Verständnis der ganzen Publication zu schaffen, eine Basis, wie sie die bisherigen Geschichtswerke und Editionen nicht

zu bieten vermochten, und zugleich die hervorstechendsten Resultate aus den Dokumenten herauszuschöpfen. Denn gerade in den wichtigsten Punkten glaubte M. eine abweichende Auffassung verfechten zu müssen. Wir werden weiterhin auf Inhalt und Ergebnisse der Einleitungen genauer zu sprechen kommen. Dieser Doppelcharakter der Publication tritt nun in der Auswahl der Akten zu Tage, indem sie zugleich um solche vermehrt sind, die dem Herausgeber zum Beweis seiner Darlegungen dienen konnten. Ich rechne dazu namentlich viele auf die Schwartzenbergs bezügliche Dokumente, die sonst wohl entbehrlich gewesen wären.

Weiter hat es der Herausgeber nicht unterlassen wollen, besonders interessante Stücke abzdrukken, auch wenn sie nicht zu den in der Vorrede angegebenen Klassen gehörten, und dem kann man unbedenklich zustimmen. Endlich wollte er die günstige Gelegenheit, die Urkunden und Aktenstücke durch Wiedergabe ausgelassener oder Vervollständigung excerptierter Dokumente zu ergänzen, nicht versäumen, woraus sich die Einfügung mancher nicht zugehöriger Stücke erklären und rechtfertigen läßt.

Trotz all dieser Erweiterungen aber weist das Werk noch recht beträchtliche Lücken auf. So fehlen im vierten Bande, der keine Protokolle zu bieten hat, zwei Jahre — November 1652 bis October 1654 — abgesehen von einer werthlosen Verfügung vollständig, so daß wir für diesen wichtigen Zeitraum, der eine prinzipielle Wendung der brandenburgischen Politik, eine römische Königswahl und einen bedeutungsvollen Reichstag umschließt, wieder auf die mangelhaften Auszüge der Urkunden und Aktenstücke angewiesen bleiben. Den Grund dafür giebt das Vorwort an. M. hat auf Wunsch des Geh. Rath von Sybel im vierten Bande die Mittheilung anderer Stücke als der Relationen und Resolutionen auf ein ganz geringes Maß beschränkt. Doch bleibt es immerhin verwunderlich, daß sich in solch langem Zeitraum gar nichts Zugehöriges gefunden hat.

Ueberhaupt ist die Ungleichmäßigkeit der Stoffmenge durch das zeitweilige Fehlen der Protokolle recht auffallend. Die ersten drei Jahre füllen allerdings trotz dieses Ausfalls einen Band, weil hier Meinardus viele Belege für seine Untersuchung eingemischt hat; dann folgen zwei Bände mit Protokollen, die den kurzen Zeitraum von vier Jahren (1643—47) umfassen, der vierte aber, der wieder der Protokolle entbehrt, reicht allein von 1647—54, namentlich wegen der erwähnten Beschränkung. Und der Gesamtumfang der Publication scheint über den Voranschlag weit hinauszugehn. Wenn M. in der Vorrede zum ersten Band die Hoffnung ausspricht, das ganze Material in fünf bis sechs Bänden bewältigen zu können, so

dürfte diese Hoffnung schon vollständig zerstört sein. Gesetzt, das Werk schreitet in gleicher Weise vorwärts wie bisher, so haben wir statt zwei noch circa zehn Bände zu erwarten, doch ist trotz der in den späteren Jahren voraussichtlich stark zunehmenden Stoffmenge doch eine engere Zusammenfassung zu erwarten, wenn an dem im vierten Bande befolgten Verfahren festgehalten wird.

Wir kommen damit auf das Prinzip der Vollständigkeit zu sprechen, das hier durchgeführt werden soll. Natürlich erfährt es insofern eine Beschränkung, als viele Stücke, namentlich Relationen und Correspondenzen, in Regestenform wiedergegeben werden, dergestalt, daß kein Punkt, mag er noch so unwichtig scheinen, ausgelassen wird, und diese Art der Verkürzung wird voraussichtlich noch in weit umfassenderer Weise Anwendung finden als in den ersten Bänden, wo allerdings gar zu viel Minderwerthiges wörtlich abgedruckt ist. Bei den Protokollen freilich, die selbst eine Art von Regesten darstellen, ist das nicht angängig, und so sehen wir gerade sie einen übergroßen Raum einnehmen. Ob man aber nicht auch hier in irgend welcher Weise einen beträchtlichen Abstrich machen könnte, ohne der Sache selbst zu schaden? Die Linie müßte nur von vornherein fest gezogen und für die künftigen Bände streng innegehalten werden. Man muß eben den Vortheil der Vollständigkeit gegen den Nachtheil der Länge und Unübersichtlichkeit abwägen und, wo dieser allzugroß zu werden droht, lieber in möglichst unschädlicher Weise auf jenen Verzicht leisten. Genug, wenn die Auffindung der fehlenden Theile durch die Publication erleichtert wird. Schon durch Aufstellung jenes Prinzips und seine wenn auch beschränkte Durchführung hat die neue Sammlung vor der älteren einen bedeutenden Vorsprung gewonnen.

Was im übrigen die Art der Edition betrifft, so kann diese nur als mustergiltig bezeichnet werden. Durch die Inhaltsangaben in der Ueberschrift, bei den Protokollen am Rand, wird die Benutzung sehr erleichtert, durch die trefflichen Anmerkungen, die von gründlicher Kenntnis der ganzen äußeren und inneren Verhältnisse zeugen, das Verständnis der Akten außerordentlich gefördert, ja vielfach überhaupt erst möglich gemacht. Abweichend von den Urkunden und Aktenstücken sind auch die Fundorte im Archiv überall notiert. Dazu kommt für jeden Band ein bequemes Register, das für den zweiten und dritten Band des inneren Zusammenhangs wegen gleich der Einleitung in eins zusammengefaßt ist. Sehr praktisch und mit Dank zu begrüßen ist auch im vierten Band ein Verzeichnis aller jener Stücke, die den Protokollen und Relationen nicht unmittelbar zuzurechnen sind.

M. bemerkt in der Vorrede zum ersten Band, das Werk solle wesentlich, wenn auch nicht ausschließlich, für die »authentische Geschichte der inneren Herstellung der brandenburgischen Staaten nach dem 30jährigen Kriege« einen Beitrag liefern. Ich halte diese Charakterisierung keineswegs für zutreffend. Einmal ist es keine Herstellung, sondern in eminentem Sinne ein Neubau, den der große Kurfürst aufgeführt hat. Gleichwie der Umfang des Staates, wenn man die Gesamtheit der kurfürstlichen Lande vorgreifend so nennen darf, ganz bedeutend zugenommen hatte, so gewann er nun auch einen völlig neuen politischen Charakter, sowohl hinsichtlich seiner Stellung im Reich und in der Staatenwelt, als bezüglich seiner Regierung und Verwaltung. Wiederhergestellt worden ist der wirtschaftliche Wohlstand, ein Werk, das, so großer Werth ihm auch zukommt als dem Fundament alles sonstigen Fortschritts, doch nicht das ist, was der Epoche ihre weltgeschichtliche Bedeutung verleiht. Ferner aber stehen in der Publication auch keineswegs die inneren Verhältnisse voran. Wie wäre es überhaupt möglich in jener Zeit äußere und innere Angelegenheiten zu scheiden, wo die ganze politische Thätigkeit des Fürsten und seiner bevorzugten Rathgeber von dem einheitlichen Gedanken beseelt war, Selbständigkeit zu erlangen und zu behaupten, nach außen und innen, nach oben und unten. Die inneren Gegner dieser Selbständigkeit waren zugleich äußere, da sie jederzeit mit äußeren Mächten in Verbindung zu treten geneigt waren, nicht blos mit der Reichsgewalt, zu der sie in directen gesetzlichen Beziehungen standen, die kaum als äußere zu betrachten war, sondern auch mit wirklich fremden Potenzen. Alle Bemühungen auf wirtschaftlichem und administrativem Gebiete dienten in erster Linie dazu, die Mittel zur Erreichung jenes einen Zieles bereit zu stellen. So wird man das vorliegende Werk weit allgemeiner bezeichnen dürfen als Beitrag zu einer authentischen Geschichte des Gründungsprozesses der preußischen Macht, denn der hat sich in der That unter dem großen Kurfürsten vollzogen. Wenn in der Publication die auf Fragen der inneren Verwaltung und Staatswirtschaft bezüglichen Akten den größten Raum einnehmen, so liegt das in der Natur dieser Dinge begründet. Nur viel Unwesentliches kann hier wesentliche Resultate ergeben. Außere Angelegenheiten kommen weit seltener zur Verhandlung, dann aber in um so entscheidenderer Weise, so daß sich an Bedeutung beide Aktengruppen vollkommen die Wage halten dürften. Das erkennt man schon an den Einleitungen, die sich vorwiegend mit äußeren Dingen beschäftigen und auch die Kämpfe mit den Ständen immer zu diesen in Beziehung setzen.

Was M. in den darstellenden Theilen, denen wir uns jetzt zuwenden wollen, vornehmlich klarzustellen sucht und meines Erachtens auch in der Hauptsache überzeugend klarstellt, das ist die Bedeutung und die Art des politischen Umschwungs, der sich mit dem Regierungswechsel von 1640 vollzog. Er verscheucht damit in der That viele Nebel, die bisher über dieser Frage gelagert hatten und giebt uns klaren Einblick in die wahren Verhältnisse. Wiewohl schon Ranke¹⁾ und Erdmannsdörffer²⁾ in ihrem Urtheil über die Politik Georg Wilhelms und Schwartzenergs, namentlich in den letzten Regierungsjahren des Kurfürsten, große Vorsicht und Zurückhaltung geübt haben, so herrschte doch noch immer die von J. G. Droysen³⁾ scharf vertretene Ansicht vor, der junge Friedrich Wilhelm habe den brandenburgischen Staat vom Rande des Abgrunds zurückgerissen, in den ihn sein Vater und dessen katholischer Rathgeber durch falsche Politik zu stürzen im Begriff gestanden hätten. Jetzt erfahren wir, daß diese sich bereits auf dem richtigen Wege befanden, den Schwartzenberg nach mehreren ohne seine Schuld mißlungenen Versuchen endlich beschritten hatte, daß hingegen der neue Herr Anfangs eine rückläufige Bewegung einleitete oder vielmehr zuließ, bis er selbst die Nothwendigkeit einsah, in mehrfacher Beziehung auf die Bahnen seines Vorgängers zurückzulenken.

Freilich auch M. ringt sich erst allmählich zur Erkenntnis dieses Zusammenhangs durch. Sein Standpunkt in dem ersten Bande ist ein von dem später gewonnenen prinzipiell verschiedener, wiewohl er dies nicht ausdrücklich zugiebt, sondern nur einzelne Behauptungen zurücknimmt. Er steht dort noch mit einem Fuß in der alten Tradition, sieht in Schwartzenberg zwar nicht den Verräther und blinden Anhänger des Kaisers, aber doch den Verfechter einer falschen Politik, den Urheber der schrecklichen Misère, in der Friedrich Wilhelm seine Erblände übernehmen mußte. Erst bei Prüfung der ständischen Kämpfe in der Einleitung zum zweiten und dritten Band wurde dem Verfasser der wahre Zusammenhang klar. Er erkannte den Charakter und die Thätigkeit der Gegenspieler und gewann damit erst den rechten Maßstab für die Beurtheilung des Schwartzenergs, oft so gewalthätig scheinenden Verfahrens.

Aehnliche Gedanken, wie M. in jener Einleitung zum zweiten und dritten Bande entwickelt, finden wir schon bei Cosmar⁴⁾. Auch die-

1) Zwölf Bücher preuß. Geschichte.

2) Urk. u. Akt. Bd. I. Einleit. z. d. pol. Verhandl.

3) Gesch. d. preuß. Polit. III 1.

4) J. W. C. Cosmar, Beiträge z.

Untersuch. d. gegen Schwartzenberg erhobenen Beschuldigungen. Berlin 1828.

ser entlastet Schwartzberg von der Schuld an dem Mißlingen seiner wohlangelegten Pläne und schiebt sie einer Gegenpartei zu, auch dieser behauptet eine innere Verwandtschaft zwischen der Politik dieses Staatsmannes und der des großen Kurfürsten. Er vermag aber bei der Mangelhaftigkeit seiner Quellen einerseits nicht die Natur der Gegenpartei und die Art ihres Wirkens zu ergründen, andererseits nicht den principiellen Unterschied zwischen der früheren und späteren Politik Friedrich Wilhelms deutlich zu erkennen. Hierüber hat uns erst das vorliegende Werk volle Aufklärung verschafft, Dank der vorurtheilslosen Weise, in der der Verfasser seine Aufgabe zu lösen gesucht hat. Die Publication bildet somit wieder einen bedeutenden Schritt vorwärts auf dem Wege zur richtigen, unbefangenen Auffassung der neueren deutschen Geschichte, der deutschen Verfassungskämpfe, einer Auffassung, die nicht minder durch die endliche Lösung der deutschen Frage als durch die Oeffnung der Archive ermöglicht und befördert worden ist.

Doch auch jetzt noch finden sich viele aufrichtige Forscher geblendet, auch jetzt noch ist die Wahrheit verdunkelt durch nichts geringeres als den Glanz der hohenzollernschen Kaiserkrone. Weil Preußen in unserm Jahrhundert endlich die Einigung des größeren Theils von Deutschland vollzogen hat, darum soll schon im siebenzehnten jede eigensüchtige, antinationale Handlung dieses Staates von höherem Gesichtspunkt aus zu rechtfertigen sein, darum soll jeder, der ihn zur ehemaligen Reichsgewalt in Gegensatz brachte, als ein Gewaltiger und Weiser, jeder, der ihn in gute Beziehungen zu ihr zu setzen suchte, als ein verächtlicher Neiding gelten. Nicht als ob es immer so schroff gedacht und ausgesprochen würde, aber diese Anschauung sitzt im Herzen des Volkes und vieler Historiker fest und muß ausgerottet werden, wenn man der Vergangenheit gerecht werden will. Auch M. ist von ihr nicht frei, er erklärt selbst den deutschen Beruf des Hauses Brandenburg als den richtigen Maßstab für den Geschichtschreiber zur Beurtheilung der Handlungen und Ereignisse. Damit wirft er wie J. G. Droysen, Erdmannsdörffer und viele Andere die damalige noch durchaus lebens- und entwicklungsfähige deutsche Reichsverfassung einfach zum alten Eisen, leugnet er jede Möglichkeit einer gedeihlichen Entwicklung Deutschlands unter habsburgischer Führung, unter der es doch soeben seinen Existenzkampf vollendete. Mir scheint, den einzig richtigen Werthmesser kann für jene wie für unsere Zeit nur das Gedeihen und die Machtstellung der deutschen Nation abgeben, und diese hatte in jener Zeit schwerster Gefahr unendlich viel mehr von ihrem in gewaltigem Aufschwung befindlichen Kaiserhause zu erhoffen, als von

den isolierten, nur auf ihre Partikularinteressen bedachten brandenburgischen Kurfürsten. Daß die Hohenzollern durch die unvergleichliche Entwicklung ihres Staates, mehrere hervorragende Herrscher und zahllose Wechselfälle schließlich in die Lage gekommen sind, das Reich in verkleinerter, aber festerer Gestalt wiederherstellen zu können, muß für jene Zeit völlig außer Betracht gelassen werden.

Es steht nun fest und aus M.s Darlegungen erfahren wir es klar genug, daß keiner von den brandenburgischen Staatsmännern und Ständevertretern in bewußter Weise deutschnationale Tendenzen verfolgte. Und das war auch in jener Zeit nicht zu verlangen, wo Allen die Rettung und das Wohl der engeren Heimath im Vordergrund des Interesses stand. Es kommt nur in Frage, wer sich dabei kurzzeitig, wer weitblickend zeigte, denn mir scheint, daß ein wirklich weitschauender Partikularismus auch für das Ganze sorgen mußte, da dessen Gedeihen für die Glieder unentbehrlich war.

Am kurzzeitigsten verfahren die märkischen Landstände und ein Theil der geheimen Räthe, die mit Jedermann gut Freund sein, Geldausgaben für Rüstungszwecke vermeiden und sich um die dynastischen Interessen ihres Kurfürsten nicht kümmern wollten. Sie nahmen damit dem Einzigen, dem ihr Wohl ernstlich am Herzen lag, dem Landesherrn, die Macht, sie zu schützen, und verfielen der Aussaugung durch die Heere beider Parteien. Diese verfehltene Tendenz ist von M. besonders klar nachgewiesen und scharf gerügt worden. Weiter gab es eine schwedisch gesinnte Gruppe am Hof und im Lande, der die confessionellen Interessen am höchsten standen und deshalb die Verbindung mit den auswärtigen Kronen am rathsamsten schien. Der junge Friedrich Wilhelm neigte innerlich dieser Partei am meisten zu. Endlich fand in Schwartzenberg der brandenburgische Staatsgedanke seinen kräftigsten Vertreter. Dieser erkannte in den Schweden nicht nur Reichsfeinde, sondern die gefährlichsten Rivalen und das stärkste Hemmnis des aufstrebenden Kurstaats, ein Hemmnis, das weder durch gütlichen Vergleich noch durch eigene Kräfte beseitigt werden konnte. Deshalb suchte er, nicht aus Reichstreue noch aus Sympathie für Oesterreich, sondern aus Utilitätsgründen beständig festen Zusammenschluß mit dem Kaiser, der allein den nöthigen Rückhalt zu bieten vermochte. Starke Rüstung war aber auch zur Erreichung dieses Ziels die nothwendige Vorbedingung.

Um nun überhaupt eine Politik und noch dazu eine solche kräftige betreiben zu können, dazu mußte der Kurfürst erst Herr im eigenen Lande sein, und dies Bestreben Schwartzbergs eben, seinen Herrn von den drückenden Verpflichtungen gegen die Land-

stände zu befreien, hebt M. mit Recht als die bedeutungsvollste Tendenz des Ministers hervor, durch die er sich »jenen zielbewußten Staatsmännern des siebenzehnten Jahrhunderts« an die Seite reiht, »welche für die Begründung der Fundamente der absoluten Staatsgewalt gearbeitet und gewirkt haben«. Freilich ist er nicht zum Ziele gelangt. Lange bildeten die Stände mit ihrer beschränkten Auffassung der Lage ein unüberwindliches Hindernis der schwartzenbergschen Pläne, deren Mißlingen dann das ganze Kriegselend über das Land hereinzog. Erst im Jahre 1640 konnte er auf größere Willfährigkeit des kleinmüthig gewordenen Landtags rechnen. Da vereitelte der Thronwechsel insofern seine Hoffnungen, als der junge Kurfürst auf weiteren Kampf verzichtete und den Wünschen der Märker entgegenkam.

Vielleicht hätte M. noch etwas mehr den Umstand hervorheben können, daß Schwartzenberg bei Georg Wilhelm keineswegs immer den genügenden Rückhalt fand, denn ohnedies wäre doch der geringe Erfolg seiner Bemühungen nicht recht zu verstehen. Cosmar hat darauf, und wie mir scheint mit Recht, grosses Gewicht gelegt ¹⁾. Hätte solch ein zielbewußter Staatsmann einen Wilhelm I. zum Gebieter gehabt, der das einmal geschenkte Vertrauen unbedingt bewahrte, er würde den Ständen gegenüber sicherlich durchgedrungen sein und auch sonst günstigere Resultate erzielt haben. Leider aber machten sich bei Hofe ständische und schwedische Einflüsse beständig gegen ihn geltend, und zwar um so erbitterter, je mehr er seine Hauptgegner zu verdrängen wußte. Erst seit der Kurfürst die Gefahr der schwächlichen Politik an seinem eigenen Leibe erfahren, als er vor Baner nach Peitz hatte fliehen müssen, gewann Schwartzenberg einen festeren Standpunkt, seine Tendenz eine kräftigere Unterstützung, wiewohl er auch dann noch immer mit Gegenströmungen rechnen mußte.

Wenn nun auch der Reichsgraf nach M.s Darstellung viel Richtiges erstrebt, viel Bedeutendes geleistet hatte, so ist doch eine Aufgabe, zu deren Erfüllung ein Leiter der Brandenburgischen Politik damals sicherlich verpflichtet war, scheinbar auch ihm völlig fremd geblieben, die kurfürstliche im eigentlichen Sinne, und dieser wichtige Punkt dürfte wohl kurze Erwähnung verdienen. Es bestand eine alte segensreiche Tradition, daß in Momenten großer Gefahr von außen oder innen, die Kurfürsten unter Hintansetzung ihrer Partikularinteressen gemeinsam sich des Reichs annahmen und dessen Wohl beförderten. Diesen Zweck hauptsächlich verfolgte der im vierzehnten Jahrhundert geschlossene und noch immer fortbestehende

1) Cosmar, Abschn. 10.

Kurverein. Ein solcher Fall war durch die schwedisch-französische Invasion und die innere Zerrüttung eingetreten, und es hatte sich denn auch 1636 ein Kurfürstentag zusammengefunden, der freilich nicht viel mehr zu Wege brachte, als daß er die Berufung des Reichstags veranlaßte. Man darf nun wohl behaupten, daß das Kurkolleg, wenn es einig blieb und energisch vorging, kraft seiner verfassungsmäßigen Rechte und seines Einflusses Großes erreichen und eine festere Einigung der Reichsglieder zur Abwehr der Fremden erzielen konnte. Dazu gehörte aber mehr als bloße Willfährigkeit gegen die kaiserlichen Wünsche, denn diese wurde durch den Widerstand der protestantischen Minorität paralytisch. Es kam vielmehr darauf an, daß der Vertreter eines protestantischen Kurstaates die Initiative ergriff, und dazu eben wäre Niemand geeigneter gewesen, als der confessionell ziemlich indifferente Graf Schwartzberg. Leider erfahren wir von M. nichts über dessen Stellungnahme in diesem Punkte. Aus den Urkunden und Aktenstücken geht hervor, daß die brandenburgischen Komitialgesandten entweder ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren, oder absichtlich dem Statthalter entgegenhandelten, daß sich der Kaiser über ihre mangelhafte Orientierung in Reichssachen beklagt hat, die sie sogar zur Vertretung des brandenburgischen Partikularinteresses ungeeignet mache¹⁾. Schwartzberg entschloß sich daher selbst nach Regensburg zu gehn und machte bereits Vorschläge für seine Vertretung in der Statthalterschaft der Marken. Von seinen Absichten aber wissen wir nur, daß er die schwedische Satisfactionsfrage, die wichtigste des ganzen Friedensgeschäftes, auf dem Reichstag erledigt zu sehen wünschte, weil er dort eine für Brandenburg günstigere Lösung erhoffte, als auf dem internationalen Congreß. Ob er noch weitergehende, das Reich selbst betreffende Pläne hatte, steht nicht fest, doch wenn dies auch nicht der Fall, so möchte ich doch glauben, daß er, einmal dort angelangt und für die schwebenden Fragen interessiert, den Verhandlungen durch seine Einsicht, staatsmännische Gesinnung und Energie eine günstigere Wendung gegeben haben würde. Somit würde dem Regierungswechsel noch eine weitere, für das Reich und die Nation wenig günstige Bedeutung zuzuschreiben sein. Doch ist wie gesagt hierüber noch keine Gewißheit zu erlangen.

Die größte Differenz zwischen der Auffassung des ersten und zweiten Bandes besteht in der Frage der Werbungen und Rüstungen von 1636. Im ersten spricht M. von dem *unheilvollen* Umschwung, der nach der Peitzer Flucht vollzogen sei, von den berechtigten Warnungen des geheimen Rathes Götze, dem *gesunden* Sinn des

1) U. u. A. I S. 695.

Volkes, das sich gegen diese zwecklose Aussaugung, diese dynastische Politik auflehnte. Im zweiten Band dagegen hebt der Verfasser die unberechtigte Wuth der Stände gegen die Thätigkeit der Militärbehörden hervor, erkennt er die Berechtigung des Kurfürsten an, *auch gegen den Willen der Stände auf den Schutz seiner Person und die Wahrung der Interessen seines Hauses und des Landes bedacht zu sein*, erklärt er die ständische Behauptung völliger Leistungsunfähigkeit für weit übertrieben. Die Stände selbst, so argumentiert der Verfasser ¹⁾, erklärten 1640, *vor 6 Jahren, also 1635 sei das Land noch in so gutem Stande gewesen, wie man ihn in 80 und mehr Jahren nicht wieder erleben würde. War dies im Februar 1636 anders geworden, nachdem Baners Schaaren nur einige Wochen über das Land dahingefahren waren? Gewiß nicht.* Nun, ich meine man darf auf eine solche Aeußerung, die durch Anpreisung der Vergangenheit die Gegenwart in ein möglichst ungünstiges Licht setzen soll, nicht allzuviel Gewicht legen, aber allerdings wird das Land auch 1635 weit leistungsfähiger gewesen sein, als die Stände zugaben. Jedenfalls mußte die Regierung endlich durchgreifen, wenn nicht Alles zu Grunde gehen sollte, und physische Unmöglichkeit lag schwerlich vor. Man hat eben bisher den erbitterten Klagen der in ihrer Libertät bedrohten Stände allzuviel Glauben geschenkt, ohne zu bedenken, daß die damaligen Menschen in solchen Fällen den Mund noch voller nahmen als die heutigen, und daß doch auch heute aus oppositionellen Reden allein sich kein richtiges Geschichtsbild entwerfen läßt.

Ebenso hat M.'s Ansicht über den Erfolg der Rüstungen und des ganzen Krieges einen grundsätzlichen Wandel erfahren. Im ersten Band schildert er die Misère, in die das Land dadurch gestürzt worden sei, im zweiten leugnet er zwar das völlige Mißlingen der ersten allzustarken Werbungen nicht ab, giebt auch zu, daß die Kämpfe von 1636—40 erst eingehender Erforschung bedürften, ehe man endgiltig urtheilen könne, doch sieht er schon jetzt das Ganze als ein zweckmäßiges und keineswegs erfolgloses Unternehmen an, indem große Theile der Mark vom Feinde frei und beträchtliche Streitkräfte Schwedens im Schach gehalten wurden. In einem Aufsatz der Preuß. Jahrb. ²⁾ ›Die Legende vom Grafen Schwartzberg‹, worin Meinardus seine ganze Auffassung dieses Staatsmannes und seiner Politik im Zusammenhang niedergelegt hat, behauptet der Verfasser sogar, es ließe sich nachweisen, *daß Schwartzberg sowohl gegen die Schweden als gegen die Landstände mit seiner Po-*

1) II S. XV f.

2) Band 86 H. 1.

litik durchgedrungen wäre, wenn nicht der Regierungswechsel eine völlige politische Frontänderung zur Folge gehabt hätte. Dieser stricte Nachweis müßte gewiß von hohem Interesse sein, und so können wir nur wünschen, daß uns einmal durch eine Specialgeschichte dieser Kriegsjahre volle Aufklärung zutheil würde. Auch ich bin überzeugt, daß dies dem Ruhme Schwartzbergs nur zum Vortheil gereichen würde.

Ueber das Verhältniß des Grafen zu Conrad von Burgsdorf spricht Meinardus nur im ersten Bande ¹⁾, und da kommt der Erstere ziemlich schlecht weg. Vielleicht wäre auch hier eine veränderte Auffassung zutage getreten, wenn M. nochmals darauf zu sprechen gekommen wäre. Beide Männer scheinen mir verwandte Naturen mit verwandten Anschauungen und darum zur Rivalität bestimmt gewesen zu sein, doch möchte ich nach Cosmars gut belegten Ausführungen Burgsdorf für den minder edlen Charakter halten, der den eignen Vortheil besser oder vielmehr in weniger gewissenhafter Weise wahrzunehmen und sich Gegenströmungen leichter anzupassen wußte. M. selbst hebt hervor, wie er dem Terrorismus Schwartzbergs entgegengewirkt habe, was nach der späteren Auffassung des Verfassers nur heißen kann, daß er aus Opposition gegen den strengen Vorgesetzten den Ständen mehr zu Willen gewesen sei. Unter Friedrich Wilhelm, der Schwartzbergs Person und Politik verdammt, kam er, der Geschmeidige, an leitende Stelle, er auch vollzog den Umschwung, als der neue Herr die Fehlerhaftigkeit des eingeschlagenen Weges einsah.

Schwartzberg selbst hat nun eine Reihe von heftigen Beschuldigungen gegen Burgsdorf erhoben, und zwar namentlich in der letzten Zeit des alten Kurfürsten. Diese Akten sind, wie M. im Gegensatz zu Cosmar und Mörner feststellt, im Jahre 1650 nicht durch Burgsdorf heimlich, sondern auf Befehl Friedrich Wilhelms offenkundig aus dem Archiv entfernt und secretiert worden. Nun behauptet M., die Stücke — meistens Berichte des Statthalters nach Königsberg — seien nur *ein bereedtes Zeugnis für die Handlungsweise Schwartzbergs, die er gegen ihm mißliebige Persönlichkeiten einzuschlagen pflegte*, womit natürlich ihre Unglaubwürdigkeit bezeichnet werden soll. Wenn wir aber die ausnehmend günstigen Urtheile über diesen Staatsmann im zweiten Bande lesen, so können wir nicht umhin, auch seinen Berichten über Burgsdorf größeren Werth beizulegen. Sie werden sicherlich viel Wahres enthalten haben, wenn auch der Haß gegen den Störer seiner Pläne dem Grafen Manches

1) I S. XXIX ff.

schlimmer hat erscheinen lassen als es war. Nun steht es freilich fest, daß der Oberst die Papiere nicht entwendet hat, doch ist damit nicht gesagt, daß Friedrich Wilhelm aus eigenem Antriebe die Secretierung verfügt habe. Cosmar hebt sehr richtig hervor ¹⁾, wie sich damals hochstehende Personen solche Befehle leicht erschleichen konnten, und führt eine Aeußerung des Kurfürsten über derartige Erschleichungen an. So dürfte doch wohl Burgsdorf selbst der Urheber jenes Decretes sein, dessen Inhalt zugleich jeden Verdacht beseitigen sollte, und auf das Meinardus das Hauptgewicht legt. Und das ist um so wahrscheinlicher, als es zu einer Zeit erlassen wurde, da des Obersten Stern im Sinken war, er also auf Sicherung seiner Person bedacht sein mußte. Auch enthält das Dokument eine Unrichtigkeit, die der Kurfürst selbst wohl kaum hätte hineinrücken lassen. Es besagt, Burgsdorf habe in den betreffenden Dingen mit Friedrich Wilhelms Wissen und Willen, ja auf seinen Befehl gehandelt. Daß dies nicht möglich, gesteht auch M. zu ²⁾, er meint aber, der Kurfürst habe eben die Handlungsweise des Obersten nachträglich legitimieren wollen. Ich glaube eher, daß Burgsdorf sich durch diese Uebertreibung noch vollkommener hat sichern wollen. Man kann, wie gesagt, M.' Darstellung nicht als sein letztes Wort in dieser Frage ansehen, er ist vielleicht bereits anderer Ansicht; da sie aber einmal in das Werk aufgenommen ist, so mußte ich sie zu berichtigen suchen.

Von wesentlichster Bedeutung für das Verständnis der ganzen Epoche ist die Auffassung der mit 1640 beginnenden neuen Regierung, wie wir sie bei M. finden. Nicht eine kräftigere Hand erfaßte die Zügel, nicht ein frischerer Wind begann von Berlin her zu wehen, wie bisher immer behauptet wurde, sondern falsche Milde und Friedenssucht griffen Platz. Die Erklärung aber für diese Thatsache, daß der von Natur thatkräftigste Kurfürst von Brandenburg seine Regierung mit Schwächemaßregeln begann, ergibt sich aus der Umgebung, in die das Schicksal den jungen Thronfolger hineingestellt hatte, aus der Meinung, die ihm hier über Schwartzenberg und sein Regiment beigebracht wurde. Der Vater hatte ihn den Geschäften ferngehalten, die erbitterte Opposition — fürstliche Frauen, geheime Räte, Ständedeputierte — war ihm nahegetreten. Dazu kam die starke protestantische Gesinnung, die er wohl hauptsächlich seinem Aufenthalt in den Niederlanden verdankte, und die ihn gegen das bestehende System einnahm. So hielt er es für seine Pflicht, die Macht des leitenden Ministers zu brechen, die Politik des Kampfes

1) Cosmar S. 382f.

2) I S. XXXI.

gegen die Schweden und gegen die Stände aufzugeben. Besonders interessant dafür ist jene Denkschrift des Generals Georg Ernst von Wedel, die dem jungen Fürsten nach dem Tode seines Vaters im Namen der Kurfürstin-Mutter überreicht wurde¹⁾. M. preist sie im ersten Band²⁾ als ein schönes Mittel, den Thronfolger auf die richtigen Wege zu leiten, während er im zweiten Band diese Wege scharf verurtheilt. Und sie ist allerdings trefflich geeignet, ein junges Gemüth unter dem Scheine verständiger, maßvoller, väterlicher Ermahnungen zu verkehrten Schritten zu bewegen. Lavierien, nichts aufs Spiel setzen, für das Reich so viel thun als die Reichsgesetze erfordern, d. h. nichts, gegen die Unterthanen gütig und mild sein, d. h. ihren kurzsichtigen Wünschen nachgeben, und alle Differenzen mit dem waffenstarken, ländersüchtigen Schweden gütlich begleichen, das war die Quintessenz der Politik, die dieses Dokument für jene furchtbare, eiserne Zeit in Vorschlag brachte. Es läßt sich denken, wohin die Befolgung solcher Rathschläge führen mußte, und so bilden denn auch die ersten Jahre des großen Kurfürsten ein höchst trauriges Kapitel der brandenburgischen Geschichte. Auch aus der Instruction für Statthalter und geheime Räthe vom 19. Januar 1641 läßt sich der vollzogene Systemwechsel leicht erkennen, um so leichter, als ihr M. practischer Weise die entsprechende Instruction vom 16. August 1638 zur Seite gedruckt hat, die in allen Punkten einen energischeren Ton anschlägt. Keine kräftige, staatsmännische, sondern schwächliche Geheimrathspolitik war es eben, die jetzt betrieben wurde. Erst mit der Rückkehr Friedrich Wilhelms aus Preußen zog allmählich die neue Aera herauf, indem die schwartzenbergische Energie wieder zu Ehren kam.

Im zweiten Bande ist genauer dargelegt, wie sich Schlag auf Schlag die Hiobsposten folgten, wie die Schweden nach der Abrüstung, die man auf Verlangen der Stände vollzog, völlig unzugänglich wurden und übermäßige Contributionen verlangten, wie der geplante Waffenstillstand nicht zum Abschluß kam, es vielmehr bei einer unverbindlichen Punctation verblieb und wie man kaiserlicherseits die Treue des Brandenburgers auf die Probe zu stellen begann, alles Symptome der unhaltbaren Lage, in die sich die kurfürstliche Regierung durch ihre Versöhnungspolitik gebracht hatte. Der einzige politisch brauchbare Gedanke war die Heirath mit Königin Christine, denn im Besitz der Schwedenkrone hätte der junge Kurfürst sowohl dem Kaiser Trotz zu bieten, als auch die pommerische Frage befriedigend zu lösen vermocht, und so ist es dieser Ge-

1) I No. 31.

2) I S. LI.

danke, auf den Friedrich Wilhelm das Hauptgewicht legte. Seine Nichtrealisation erklärt M., ähnlich wie Ranke, nur mit größerer Bestimmtheit, aus der Besorgnis Oxenstiernas vor der Thatkraft und der deutschen Gesinnung des Kurfürsten.

Dies alles scheint mir klar und unwiderleglich, doch muß ich in einem andern wichtigen Punkte der Darlegung des Verfassers widersprechen. Er bezeichnet nämlich mehrfach und besonders im Anschluß an eine Denkschrift des Kurfürsten dessen Gesinnung als reichstreu und behauptet, der Reichsgedanke habe mächtig in ihm gelebt. Mir scheint das nicht richtig. Seine Denkart ist aus jenem eigenhändigen Memorial des Jahres 1647 ¹⁾ klar zu ersehen und zeigt sich als eine gerade entgegengesetzte. Dort erwägt nämlich Friedrich Wilhelm die Gefahren und Vortheile der Parteinahme für den Kaiser oder für Schweden. Da er sie am Ende ungefähr gleich findet, so entscheidet er sich nicht für die Genossen des politischen, sondern für die des confessionellen Verbandes, für die Schweden, wobei er ein engeres Bündnis mit der protestantischen Opposition, Lüneburg und Cassel, in Aussicht nimmt. Nur falls Schweden alsdann gar zu unbillige Forderungen stelle, wolle er ihm im Verein mit diesen Mitständen entgentreten und dadurch zeigen, daß er nur aus Liebe zu Reich und Vaterland so gehandelt habe. Es ist das ungefähr der politische Gedanke des Grafen Waldeck, dessen Durchführung 1653 ff. versucht wurde, mit dem man aber bald Fiasko machte, von wahrer reichstreuer Gesinnung liegt darin keine Spur. Der letzte Passus sollte doch nur zur Beruhigung des Gewissens dienen, denn wie konnte der Kurfürst hoffen, der entfesselten schwedischen Macht beliebig aufs neue Ketten anzulegen, namentlich mit solchen unzuverlässigen Verbündeten. Nein, die sogenannte reichstreuere Gesinnung des Kurfürsten war, wenigstens zu jener Zeit, nur ein ganz äußerliches Verhältnis der Devotion, ein gewisses Gefühl eidlicher Gebundenheit. Er war zwar entschlossen, das höchst dehnbare Reichsrecht nicht eclatant zu verletzen, aber, und das ist schließlich das Entscheidende, für das Reichsinteresse irgend welches Opfer zu bringen, war er nicht geneigt, außer wenn er seine dynastischen Pläne gleichzeitig damit zu fördern meinte; ja bei gleichen Chancen wollte er sich sogar für die fremden Glaubensgenossen entscheiden.

Bei dieser Sachlage scheint es mir auch nicht correct, die Abwendung des Kurfürsten von dem ersteingeschlagenen Wege unbedingt als eine Rückkehr zur schwartzenbergschen Politik zu bezeichnen. Einzelne Maßregeln, das Verfahren gegen die Stände, der Be-

1) Urk. u. Akt. IV S. 552 ff.

trieb der Rüstungen, das Festhalten am Prager Frieden stimmten überein, die Grundtendenz war und blieb aber doch eine verschiedene. Das Wohl des Staates, das Beiden am höchsten stand, suchte der Eine lieber in Verbindung mit Kaiser und Reich, der Andre lieber mit den Glaubensgenossen zu erreichen. Unter Schwartzbergs Regiment hätte die Tendenz des Grafen Waldeck niemals Boden finden können.

Auch die Beurtheilung der Kaiserlichen Bestrebungen ist bei M. nicht ganz zutreffend, er verfällt dabei doch einmal in die traditionelle Geschichtsauffassung, von der er sich sonst freizumachen gewußt hat. Nach dem jülicher Krieg von 1651 giebt Blumenthal, der Statthalter von Halberstadt, ein treffliches Gutachten ¹⁾ über die Lage und die zu schließenden Verbindungen ab. Er erwähnt dabei pflichtgemäß auch, welche Besorgnisse man vor dem Kaiser hegen müsse: dieser sei einstmals geneigt gewesen, Pommern zu opfern, werde möglicherweise seine Glaubensgenossen bevorzugen, habe ein Interesse daran, die weltlichen Kurfürsten nicht allzu mächtig zu sehn und sei in erster Linie auf das Wohl seines Hauses bedacht. Diesen Passus druckt M. in der Einleitung ab ²⁾ mit dem Beifügen: »Das ist die Quintessenz der österreichischen Politik im Deutschen Reiche bis auf unsre Tage stets gewesen«. Diese unbeweisbare, meiner Ansicht nach sogar widerlegbare Behauptung wäre besser weggeblieben. Auch sollte in Blumenthals Worten gar kein Vorwurf für den Kaiser liegen, er wollte nur zeigen, inwiefern auch von diesem aus seiner politischen und religiösen Stellung heraus Gefahren erwachsen könnten, ohne zu behaupten, daß sie wirklich erwachsen würden. That-sächlich hat ja der Kaiser dem Kurfürsten gleich danach für die Besitznahme von Hinterpommern die besten Dienste geleistet.

Ueberhaupt macht man sich meist einen falschen Begriff von dem Verhältnis, in dem diese beiden Potentaten damals zu einander standen. Man glaubt, der Kurfürst sei beständig in Furcht vor kaiserlichen Uebergriffen gewesen, habe alle kaiserlichen Maßnahmen mißtrauisch und feindselig beobachtet, der Kaiser aber habe den aufstrebenden Kurstaat bei jeder Gelegenheit niederzuhalten und hinterrücks zu schädigen gesucht. Aus den Protokollen und Relationen, aber auch schon aus den Urkunden und Aktenstücken ersehen wir klar und M. spricht sich dahin aus, daß die Sache etwas anders stand. Außer in Betrachtungen, wo der Kurfürst die Gefahren zum Zweck der Abwägung hervorsucht, finden wir keine Besorgnis vor kaiserlichen Intriguen, keine Abneigung gegen das Reichsoberhaupt

1) IV No. 401.

2) IV S. LXI f.

ausgedrückt; dagegen kehrt immer die Befürchtung wieder, man könne in Wien durch die brandenburgischen Maßnahmen, die Verhandlungen mit Schweden über Waffenstillstand und Heirath oder durch Verläumdungen von irgend welcher Seite mißtrauisch und erzürnt werden. Und wie sollte auch der Kaiser nicht in Harnisch gerathen, wenn einer der mächtigsten Kurfürsten sich den Landesfeinden näherte, wohl gar deren König wurde, sah man doch in der Ehe Friedrich Wilhelms mit Christine den schwersten, ja den vernichtenden Schlag für die habsburgische Macht. M. bezeichnet sehr richtig die wiederholten Einmärsche kaiserlicher Truppen als Proben auf die Treue Brandenburgs.

Während die Einleitung zum zweiten und dritten Band sich fast ausschließlich mit ständischen Verhandlungen und Kämpfen beschäftigt, die auch in den dortigen Akten überwiegend hervortreten, finden wir in der Einleitung zum vierten Band eine ausführliche Darlegung der jülich-clevischen Angelegenheit in ihrer Entwicklung bis zum Ausbruch des Krieges von 1651 und ihrer vorläufigen Lösung, denn in der Zeit von 1647—52, die dieser Band umfaßt, befand sich der Kurfürst selbst meistens in Cleve oder Holland und stand die genannte Affaire im Vordergrund des Interesses. Auch hier hat M. viel Neues gebracht und viele Unklarheiten beseitigt, namentlich bezüglich der niederländischen Mitwirkung, und so dürften wir jetzt über den Verlauf des langen diplomatischen Kampfs, der dem verfehlten Waffengang vorherging, ziemlich vollständig orientiert sein. Das Material dazu hat M. nicht blos der vorliegenden Publication selbst, sondern auch dem Reichsarchiv im Haag und dem Düsseldorfer Staatsarchiv entnommen.

Wir sehen zuvörderst, daß auch auf den westlichen Gebieten der politische Umschwung nach dem Thronwechsel recht ungünstig gewirkt hat. Der Neuburger Pfalzgraf ist der brandenburgischen Diplomatie um Haupteslänge vorausgeeilt und hat sich überall die Wege aufs beste geebnet. Selbst bei den Generalstaaten, die doch dem Brandenburger weit näher standen und bisher die religiöse Politik des Pfalzgrafen bekämpft hatten, hoffte er zur Aufrechterhaltung und Bestätigung des früheren, für ihn sehr günstigen Vergleichs von 1629 Unterstützung zu gewinnen. Erst 1646 änderte sich die Sache, als Friedrich Wilhelm sich persönlich nach dem Haag begab und in Cleve energische Schritte zur Wiedereinholung des Versäumten anordnete. So kam der für den Kurfürsten etwas vortheilhaftere Provisionalvergleich von 1647 zustande, der für einige Zeit bessere Beziehungen hervorbrachte und namentlich Wahrung der gemeinsamen Interessen gegen außen möglich machte, ohne freilich das gegen-

seitige Mißtrauen zu beseitigen. Das Schlimme war eben, daß die Theilung nur provisorischen Charakter trug, daß daher Jeder auch das Gebiet des Andern als Eigenthum betrachtete, dessen Sicherung und Verwaltung namentlich in confessioneller Beziehung ihm nicht gleichgültig sein konnte. Auf religiösem Gebiete kam es denn auch bald zu neuen Streitigkeiten, da der Pfalzgraf sich der Bekehrungsversuche nicht enthalten wollte und die Jesuiten ins Land rief. Diese Differenzen aber wurden dadurch unausgleichbar, daß sich die Streitenden auf zwei verschiedene, gleichwerthige Rechtsbasen stellten. Der Kurfürst hielt sich an den Provisionalvergleich, der Pfalzgraf fand es vortheilhafter, den westphälischen Frieden als allein maßgebend hinzustellen, der für den confessionellen Besitzstand das Jahr 1624 als Normaljahr festsetzte. Daß sich dabei der Neuburger an den Kaiser wandte und um Commissarien bat, schlug dem Faß den Boden aus, wiewohl sich der Wiener Hof wohlweislich auf nichts einließ. Es folgten Repressalien der Generalstaaten gegen katholische Geistliche der Neuburgschen Lande.

In der That eine verzwickte Lage, in der sich die beiden streitenden Fürsten befanden. Den berufenen Gerichtshof, Kaiser und Reich, konnten sie nicht anrufen¹⁾, da das für ihre beiderseitigen Rechte Gefahren befürchten ließ, den auswärtigen Nachbarn, Niederländern, Spaniern war gleichfalls nicht zu trauen, und jetzt nach eben geschlossenem Universalfrieden eine Fehde anzufangen, das mußte dem Angreifer allgemeinen Unwillen, konnte ihm schwere Schädigung zuziehn. Und doch entschloß sich der Kurfürst nach langen Verhandlungen 1651 zu diesem bedenklichsten Schritt, da gerade der Pfalzgraf mit den Generalstaaten auf äußerst gespannten Fuß gerathen war, sodaß ihm von dorthen keine Hülfe in Aussicht stand. Daß der Kurfürst diesen Zustand durch Verhetzung herbeigeführt habe, leugnet M., da keinerlei Beweis dafür vorhanden. Doch war sich Friedrich Wilhelm sehr wohl der großen Gefahr bewußt, der er sich mit seinem kriegerischen Vorgehen aussetzte. Sein Hauptbestreben war daher, wie M. mit Recht scharf betont, den Krieg, der sich nicht vermeiden ließ, wenigstens vollständig zu lokalisieren, denn nichts wäre ihm, der sich seit seinem Regierungsantritt um den Frieden bemüht hatte, unangenehmer gewesen, als wenn aus dieser Fehde wiederum ein allgemeiner Kampf entsprungen wäre. Selbst die Hülfe des Lothringers wies er aus diesem Grunde zurück. Wie aber immer bei Gegnern das, was der Eine vermeidet, vom Andern erstrebt wird, so that sich der Pfalzgraf alsbald nach

1) Vgl. IV S. XLII Anm. 2. Geh. Rath Zorn an Salvius »Bevorab etc.«.

Unterstützung um, und dies war, wie wir nun klar erkennen, der eigentliche Grund, warum das kurfürstliche Unternehmen nicht glücken konnte. Verdenken aber kann man es dem Neuburger wahrlich nicht, daß er sich nicht im lokalisierten Zweikampf mit dem weit stärkeren Gegner messen wollte, sondern es vorzog, die Gefahren fremder Einmischung heraufzubeschwören.

Es wird wohl heute kaum noch bezweifelt, daß die Politik des Kurfürsten in dieser Sache eine fehlerhafte war. Aber wie hätte er sich anders verhalten sollen? Bei bedeutenden Männern sind es meist nicht augenblickliche Fehler, sondern mit ihrem ganzen Wesen verflochtene Grundirrhümer, durch die sie in Schwierigkeiten und Gefahren gerathen, und so war es auch bei Friedrich Wilhelm. Er war, wie schon oben bemerkt, durch seine niederländischen Beziehungen und die schwedisch denkende Umgebung dem Reiche entfremdet, selbstsüchtigen Fremdmächten angenähert, und diese seine Gesinnung ließ ihn wie sonst so auch hier den rechten, den einzig aussichtsvollen Weg nicht finden. Wie war es möglich, so muß man doch bei unbefangener Betrachtung fragen, daß ein Kurfürst von Brandenburg, einer der an Territorialbesitz und Verfassungsrechten bedeutendsten Fürsten des Reichs, Mitglied der regierenden Oligarchie, auf der die Zukunft des Reiches beruhte, sich in solcher Weise von dem kleinen Neuburger Pfalzgrafen chikanieren lassen mußte, der nichts in die Wagschale zu werfen hatte, als seine katholische Religion und die Verwandtschaft mit dem Kaiser. Wenn Friedrich Wilhelm sich im Rathe der Reichsstände eine führende Stellung verschafft, dem Kaiser in nationalen Fragen aufrichtig assistiert hätte, es wäre ihm sicherlich — in welcher Weise kann ich freilich hier nicht erörtern — möglich gewesen, beim Reiche in der Jülichischen Angelegenheit wenigstens das durchzusetzen, was er als sein zweifelloses Recht erkannt hatte. Statt dessen ließ er sich herbei an auswärtigen Höfen einen Minenkrieg zu führen, der eines deutschen Kurfürsten — sagen wir es offen — nicht würdig war und doch am Ende nur zu sehr mangelhaften Resultaten führte.

Aus dem Bisherigen ist zu ersehen, wie viel Neues wir aus dem besprochenen Werke über die äußere und innere Politik Brandenburgs in jener bewegten Epoche erfahren. Noch nicht erwähnt aber sind die wirthschaftlichen Betrachtungen, denen wir in der Einleitung zum zweiten und dritten Bande begegnen. Es sind auch hier bemerkenswerthe Ergebnisse, die der Verfasser aus den publizierten Akten zu Tage fördert; wir gewinnen daraus ein anschauliches und freilich im höchsten Maße trauriges Bild von den Zuständen, die der Krieg in den Marken geschaffen und zurückgelassen

hatte. Den Abgang der Bevölkerung berechnet M. im Ganzen in Stadt und Land bis zum Jahre 1643, wo die Steigerung wieder einsetzt, auf circa 70 Proc., wovon aber ein gewisser, wenn auch nicht allzu großer Theil auf die Fluctuation der Bevölkerung in Anrechnung zu bringen ist. War es doch natürlich, daß, wer irgend konnte, sich den Drangsalen des Krieges durch Entweichen in feste Orte oder in neutrale Gebiete entzog, um in besseren Zeiten zurückzukehren. Die überwiegende Zahl aber ging doch durch Schwert und Seuchen zu Grunde. — Verfasser zeigt dann die Bemühungen des Kurfürsten, neue Arbeitskräfte für das Land zu gewinnen, dem während des Krieges stark vermehrten zuchtlosen Gesindel entgegenzutreten und die Staatsfinanzen durch bessere Verwaltung der Kammergüter und andre Maßregeln in Flor zu bringen. In dem Allen ist sicherlich in dieser Zeit das höchste Verdienst des jungen Fürsten und seiner Räthe zu erkennen, denn es war, wenn auch selbstredend aus dynastischen Tendenzen entsprungen, doch wahrhaft nationale Arbeit, die hier verrichtet wurde. Und überraschend ist es, wie schnell sich noch während des Krieges, trotz der für Militärzwecke nothwendigen Auflagen, die Zustände gebessert haben, was gewiß wieder zum Theil dem Zurückfluthen der Bevölkerung zuzuschreiben ist.

Eine eigenthümliche und doch leicht erklärliche Erscheinung ist dabei das plötzliche übermäßige Sinken des Getreidepreises durch die gute Ernte des Jahres 1645. Die Population war durch die Kriegsdrangsale stark herabgedrückt, der Rest hatte wegen der dürftigen Bodenbestellung und des noch dürftigeren Ertrages kaum satt zu essen gehabt. Die erste ruhig eingeheimste gute Ernte aber zeigte mit einem Schlage, daß die Menschenzahl für die Leistungsfähigkeit des Bodens, auch bei mangelhaftem Betrieb, viel zu stark gesunken sei, genügte doch für die wenigen Einwohner der Städte beinahe die Ernte der Stadtfelder, so daß sie den Bauern wenig abzukaufen brauchten. Ein Preissturz des Getreides war die Folge, der es den Landbewohnern oft unmöglich machte, ihre Contribution zu bezahlen. Diesem Uebelstand ward alsbald abgeholfen, und zwar nicht, wie die Ritterschaft verlangte, durch eine Taxordnung, eine künstliche Erhöhung der Preise, sondern durch Oeffnung der Grenzen für die Ausfuhr. So stieg der Werth des Getreides und kam gleichzeitig Geld ins Land. Ebenso wurden die merkantilen und commerciellen Interessen durch bessere Regelung und Erniedrigung der Flußzölle gefördert, so daß auch hier binnen kurzem ein Aufschwung zu constatieren war.

Außerordentlich lehrreich und übersichtlich ist die der Einleitung

zum zweiten und dritten Band angehängte Städtetabelle, die uns die Zahlen der Einwohner und Feuerstellen aller märkischen Städte aus den Jahren 1625, wo die Kriegsnoth begann, 1643, wo sie ihren Höhepunkt überschritt, und 1645, wo die erste beträchtliche Linderung eingetreten war, nach den besten gedruckten und ungedruckten Quellen vorführt. Die ganze Größe des Elends und seine verschiedenartige Abstufung nach Zeit und Ort tritt uns dabei ziffermäßig vor Augen.

Wir schulden sonach Meinardus für die vorliegende, in jeder Hinsicht gelungene Edition, die uns durch ihr reichhaltiges Material über einen der entscheidendsten Wendepunkte deutscher Geschichte authentische Aufklärung verschafft, großen Dank, und dürfen mit gespannter Erwartung den ferneren Bänden entgegensehn.

Halle, 22. April 1897.

Albert von Ruville.

Inventare Hansischer Archive des sechszehnten Jahrhunderts herausgegeben vom Verein für Hansische Geschichte. I. Bd. Kölner Inventar. I. Bd. 1531—1571 bearbeitet von K. Höhlbaum unter Mitwirkung von H. Keussen. Leipzig, Duncker u. Humblot 1896. XVII u. 637 S. 8°. Preis Mk. 22,00.

Höhlbaum gebührt das entschiedene Verdienst, die Veröffentlichung von Archivinventaren in Deutschland nicht nur angeregt, sondern auch selbstthätig gefördert zu haben. In den von ihm 1883 ins Leben gerufenen Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln hat er die Inventare verschiedener anderer Gruppen dieses Archivs erscheinen lassen. Da es sich hierbei um theils inhaltlich geschlossene, wie in dem vorliegenden Fall, oder durch die äußere Ueberlieferungsform gebundene Abtheilungen handelte, war die Möglichkeit gegeben nach belgisch-holländischem Muster für die Veröffentlichung die Einzelregistform zu wählen, durch die, von geschickter Feder gehandhabt, zweifellos am besten der Inhalt eines Archivtheils veranschaulicht zu werden vermag. H. hat es auch verstanden, sein System mehr und mehr zu verbessern. Seine langjährige Erfahrung auf diesem Gebiete ist daher seinem jüngsten Inventar trefflich zu Statten gekommen.

Damit wird eine neue Reihe der Publicationen des Vereins für Hansische Geschichte eröffnet, die der Erforschung der Geschichte zur Zeit des Niedergangs der Hansa im 16. und 17. Jahrhundert dienen soll. Der im Laufe des 16. Jahrhunderts stetig zunehmende

Briefverkehr unter den einzelnen Mitgliedern des Bundes schließt eine wortgetreue Veröffentlichung des vorhandenen Materials aus. Es ist daher auf H.s Anregung der Ausweg gewählt worden, Inventare der einzelnen hansischen Archive bekannt zu geben, denen aber gleichzeitig in einem Anhang Auszüge aus den Recessen der allgemeinen Hansetage und der partikularen Versammlungen des in Betracht kommenden Gebietes beigelegt werden. Dem vorliegenden stattlichen ersten Kölner Band soll noch ein zweiter aus diesem Archive folgen. Ferner ist die Inventarisierung der Archive von Braunschweig und Danzig bereits in Angriff, die des von Lübeck in nächste Aussicht genommen.

Gegen die Art der Ausführung des Unternehmens dürften sich Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung schwer erheben lassen. Das knapp gefaßte Inventar und die Auszüge aus den Recessen und anderen Actenstücken ergänzen und erläutern sich gegenseitig in wünschenswerther Weise. Und man wird es durchaus billigen müssen, daß die Herausgeber sich nicht auf das eigentliche Hansische Archiv der Stadt Köln beschränkt, sondern daneben die Geschäftsbücher des Kontors von Brügge-Antwerpen, die nach Köln gelangt sind, Gesandtschaftsberichte, ja auch die Briefbücher der städtischen Kanzlei und die Rathspokolle für das Inventar ausgezogen haben. Nicht gerade als nothwendige Consequenz dieses Verfahrens ist danach die Berücksichtigung der Archive auch der einstigen Drittelsstädte im Bezirk zu bezeichnen, immerhin würde sie vollständig in den Rahmen der Publication fallen. Der Verzicht auf deren Durcharbeitung (s. Einl. S. XI) ist hoffentlich kein endgültiger. Es dürfte sich dabei wohl noch die eine oder andere Nachricht herausstellen, die den verhängnisvollen Einfluß, den der Niedergang der Hansa auf das Städtewesen in Westfalen und am Niederrhein ausgeübt hat, beleuchtet. Wir verweisen z. B. auf No. 68, in der der früher bedeutend gewesenene Stahlfabrikation in Breckerfeld gedacht wird. Vielleicht enthält das Archiv von Unna, eines Vorortes der märkischen Städte, doch noch vereinzelte Notizen darüber (vgl. dagegen Koppmann, Forsch. z. deutsch. Gesch. XI 129) oder es finden sich in Breckerfeld selbst Nachrichten. Mit No. 1181 ist ohne Ergänzungen aus dem Herforder Archiv wenig anzufangen. Klagen wie die auf S. 585 abgedruckte von der Stadt Soest, daß deren Bürger keine andere Nahrung als das Ackerwerk hätten, kehren in amtlichen Schreiben der Stadt aus dieser Zeit ähnlich wieder (s. Städtechroniken Bd. 24, Einl. S. LXVIII). Und von Interesse ist es jedenfalls festzustellen, in welchem Zeitpunkt und besonders aus welchen Gründen die einzelnen Städte aus dem Bund ausgetreten sind. Nach

dem für die Inventare aufgestellten Grundsatz, daß ein in einem Inventar bereits einmal verzeichnetes Stück in den nachfolgenden Bänden nicht wieder selbständig aufgeführt werden soll — ein Verweis darauf wird aber doch wohl in der Regel gegeben werden — können die Mittheilungen aus diesen Archiven nicht sehr umfangreich werden. Sie werden aber gleichzeitig zur Textverbesserung besonders in der Namensschreibung, die in den Hanserecessen nicht sehr correct ist, wesentlich beitragen. Ein paar Beispiele aus Soest mögen dies belegen: der S. 309 genannte *Bart. Meideburger* heißt *Bertram Meyberg*, S. 333 ist *Joh. Kubecke* statt *Joh. Kulecke* zu lesen, der S. 584 als Secretär der Stadt Soest aufgeführte *Gottfried Marchthal* wird sonst *Merkelbach* genannt.

Wünschenswerth ist bei der Anfertigung von Regesten ein möglichst gleichmäßiges Verfahren in der äußeren Behandlung der einzelnen Stücke. Dem entspricht es nicht, wenn bei Verweisen auf frühere Schreiben bald die Nummer (s. Nr. 67), bald das Datum (s. Nr. 72) eingesetzt wird. Die zumeist angewendete Formel »*x* an *y* auf Nr. < erscheint Ref. sehr praktisch gewählt. Zusätze wie bei Nr. 995: »Bescheinigung über Empfang von Aug. 20.« sind dabei überflüssig. Unschön sieht das häufig angewendete »dasselbe« bei Angabe des Absenders oder Empfängers aus; kehrt es wie auf S. 32 sieben Mal hintereinander wieder, so erschwert es geradezu die Uebersicht. Man setze doch getrost den Namen immer wieder ein, zumal wenn weniger Lettern dafür als für das stellvertretende Wort nothwendig sind.

Die Ergebnisse, welche aus dieser fleißigen mühsamen Arbeit für die geschichtliche Anschauung, insbesondere das Verhältnis der Hansa zu den Niederlanden und England gewonnen werden können, verspricht Höhlbaum (s. Einl. S. XIII) an anderer Stelle darzulegen.

Münster i. W., Mai 1897.

Ilgen.

Hanserecesse. Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Band VIII. Auf Veranlassung Seiner Majestät des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Commission bei der Königl. Academie der Wissenschaften. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot. 1897. XXII und 832 S. in 4°. Preis Mk. 28,00.

Mit diesem Bande hat die Abtheilung der Hanserecesse, welche Dr. K. Koppmann in Rostock im Auftrage der historischen Commission in München herauszugeben übernommen hat, ihr Ende erreicht. Von den beiden folgenden Abtheilungen, deren Publication der Hansische Geschichtsverein sich bei seiner Begründung zur Aufgabe gesetzt hat, ist die die Jahre 1431—1476 umfassende, von Professor von der Ropp in Marburg bearbeitet, schon seit einigen Jahren abgeschlossen. Von der dritten für die Zeit von 1477—1530 bestimmten und von Prof. Dietrich Schäfer in Heidelberg bearbeiteten Abtheilung sind bis jetzt fünf Bände veröffentlicht, die die Recesse bis zum Jahre 1510 enthalten. So liegt die ganze Reihenfolge dieser für die deutsche und nordeuropäische Geschichte gleich wichtigen Urkunden von ihren Anfängen bis zum Jahre 1510 geschlossen vor. Der Stoff war so reich, daß zwanzig Quartbände, deren keiner weniger als 80 Bogen umfaßt, zu seiner Bewältigung erforderlich waren: für die erste Abtheilung 8 Bände, in den Jahren 1870—1897, für die zweite 7, in den Jahren 1876—1892, für die dritte bisher 5, in den Jahren 1881—1894 erschienen. Als Lappenberg der historischen Commission bei ihrem ersten Zusammentreten 1859 die Herausgabe der Hanserecesse vorschlug, glaubte er das ganze bis zum Erlöschen der Hanse ausgedehnte Werk auf drei bis vier Quartbände veranschlagen zu dürfen. Als nach Lappenbergs Tode Waitz sich der Vertretung der Aufgabe annahm, vermochte man Dank den archivalischen Nachforschungen von Professor Junghans den Stoff schon besser zu übersehen: er nahm für die erste Abtheilung, die Zeit bis 1430, wenigstens ebenso viel Bände in Anspruch als Lappenberg für das Ganze. Was Junghans nur hatte beginnen können, ist dann durch die ausgedehnten archivalischen Forschungen und Reisen der Herausgeber der Hanserecesse in dem Maße erweitert und vermehrt worden, daß alle jene frühern Anschläge uns heutzutage kaum glaublich erscheinen. Für die Zeit bis 1430 liegt jetzt die doppelte Anzahl von Bänden vor, als Waitz 1870 annahm.

Diese Blätter haben im Mai 1871 (Stück 18) den Anfang der großen Publication begrüßt; sie dürfen heute dem Herausgeber Glück wünschen, da er das Ende seines langen und mühsamen Weges erreicht hat. Die 27 Jahre, die er auf das Werk verwandt

hat, vertheilen sich auf die acht Bände ungefähr gleichmäßig. Zwischen dem Erscheinen der einzelnen Bände liegen 2, 3, auch wohl einmal 4 Jahre; der größere Abstand von neun Jahren zwischen dem 5. und 6. Bande erklärt sich zum Theil aus der Uebersiedlung des Herausgebers von Hamburg nach Rostock und seinem Eintritt in einen neuen Wirkungskreis, den des Stadtarchivars von Rostock; zum andern und größern Theile aber daraus, daß Dr. Koppmann in dieser Zeit eine zweite umfassende und schwierige Arbeit eines verwandten Quellenkreises ausgeführt hat, die Herausgabe der Chroniken von Lübeck Bd. 1 für die Sammlung der Städtechroniken (Bd. XIX v. J. 1884). Die Vertheilung des Stoffes auf die acht Bände der Abthlg. I der Recesse gestaltete sich naturgemäß so, daß der erste Band den weitesten Zeitraum, die Jahre 1256—1370, umfassen konnte. Der zweite mußte sich schon mit den Jahren 1371—1386 begnügen. Wenn der dritte sich nur auf die folgenden drei Jahre erstreckte, so lag die Ursache dafür in einer großen Anzahl von Nachträgen, die hier zu den ersten Bänden geliefert wurden. Die folgenden Bände umfassen 10, dann 8, 7 und der letzte 5 Jahre, zu denen aber auch hier wieder eine beträchtliche Anzahl von Nachträgen hinzutritt.

Im vorliegenden Bande ist der Stoff so geordnet, daß S. 1—550 die Hansetage von 1426—1430 behandeln; S. 551—712 Nachträge und Berichtigungen zu allem Voraufgehenden bringen, und ein Anhang S. 713—757 nicht datierende Actenstücke umfaßt. Personen- und Ortsregister beschließen den Band.

Ein so kurzer Zeitraum wie der von 1426—1430 kann an großen Hanseversammlungen und Recessen nur wenige aufweisen. Dazu kommt die kriegerisch bewegte Zeit, die Fortsetzung des alten Kampfes um das Herzogthum Schleswig zwischen den holsteinschen Grafen, den Holstenherren, wie sie genannt werden, und dem König von Dänemark, Erich dem Pommer (seit 1397), der erst durch den Frieden von Wordingborg 1435 einen Abschluß fand. In Erkenntnis der Gefahr, die der Hanse und ihrem Handel von einem erstarken skandinavischen Gesamtreiche drohte, hatten die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Rostock, Stralsund und Wismar an diesem Kampfe zu Gunsten der Holsteiner Partei ergriffen, ohne Unterstützung seitens der Hanse, aber zum Besten des Gesamtbundes, wie es der Herausgeber der zweiten Recesabtheilung ausgedrückt hat (Bd. 1 S. VIII). Wiederholt aber war der Ausgang der Kämpfe unglücklich gewesen, und den Niederlagen und schweren Verlusten an Schiffen und Waaren hatten Rückwirkungen auf die erregbaren Bürgerschaften der Städte nicht gefehlt. Am bekanntesten ist aus

diesem Zusammenhange der unglückliche Seekampf vom 22. Juli 1427, der dem Oberanführer der städtischen Flotte, dem lübischen Rathmann Tidemann Steen, mehrjähriges und zum Theil schweres Gefängnis eintrug. In solch bewegter Zeit kam es nur zu zwei größern Hansetagen, so zahlreich auch die Particulartage sein mochten, zu denen Kriegs- und Handelsinteressen die zunächst Betheiligten zusammenführten. Der erste fand zu Johannis 1426 in Lübeck statt; da er aber nur von 10 auswärtigen Städten und den Sendeboten des deutschen Kaufmanns zu Brügge besucht war, so wurde über eine Reihe von Gegenständen der Beschluß verschoben *bet dut mer stede darumme tosamende komen* (n. 50 §§ 13, 19, 23). Zu dem Tage, der in der Weihnachtszeit des Jahres 1429 zusammentrat, fanden sich 30 fremde Städte in Lübeck ein. Der Receß, vom 1. Januar 1430 datiert, einer sehr ungewöhnlichen Zeit für Tagungen der Hansestädte, ist nicht sehr umfangreich (n. 712, S. 457–462), enthält aber eine Reihe interessanter Sätze, theils von verfassungsgeschichtlicher, theils von politischer Bedeutung.

Der Bestand des Bundes bezifferte sich nach dem Receß auf 59 Mitglieder, da an seinem Schlusse 28 Städte aufgezählt werden, denen die Tagfahrt *bi vorlust der hense* angesagt war, die aber trotzdem ungehorsam entblieben waren (§§ 13 und 27). Derselbe Receß enthält noch ein anderes Verzeichnis der damaligen Bundesglieder, das zugleich ein Mittel bietet, die militärische Leistungsfähigkeit der Städte, wie sie sich nach der Schätzung der Lübecker Versammlung stellte, kennen zu lernen (§ 18). Zum Schutz der einzelnen Bundesglieder gegen feindliche Angriffe war die Bereithaltung einer *tal weraftiger lude mit glevien* beschlossen worden und jede Stadt im Voraus mit einem Anschlage bedacht. In diesem Verzeichnis sind abgesehen von den nur unter einem Gruppennamen vorkommenden Preußischen und Lifländischen Städten 51 Städte einzeln aufgezählt und veranschlagt. An erster Stelle stehen Cöln und Braunschweig mit je 20 Glevien. Dann folgt erst Lübeck, das gleich Magdeburg zu 16 veranschlagt ist. Mit 12 sind angesetzt: Hamburg, Stralsund, Halle. Mit 10: Lüneburg, Wismar, Münster, Hildesheim, Göttingen, Breslau, Krakau. Mit 8 Halberstadt, Osnabrück und Rostock; mit 6 Dortmund und Soest, Stendal und Frankfurt a. O.; mit 5 Städte wie Goslar, Stade, Kiel, Hannover; mit 4 Berlin, Colberg, Hameln. Die kleinsten endlich mit 3 und 2 Glevien. Stavern, Groningen und Elburg, die unter den ungehorsam Entbliebenen mit aufgeführt werden, sind in dem Anschlage nicht berücksichtigt, während andere niederländische Städte wie Nimwegen, Zwolle, Zütphen, Deventer, Harderwyk aufgeführt und z. B. Deventer und Zwolle zu je 6 Glevien

veranschlagt sind. Die beiden Städte Friedland und Neu-Brandenburg, die 1427 um ihre Aufnahme in die Hanse nachgesucht hatten (Lüb. UB. 7 n. 64), sind in keinem der Verzeichnisse genannt.

Zur Verfassungsgeschichte der Hanse gehört aus dem Receß noch die Festsetzung, daß die Städte ordentlicher Weise sich alle drei Jahre zu Pfingsten an der Stätte versammeln sollen, die ihnen Lübeck in rechter Zeit zuvor überschreiben wird; außerordentliche Versammlungen sollen daneben anberaumt werden, *wanne alsodane zake anstunden, dar umme merklik nod were* (§ 13). Vervollständigt dieser Zug das Bild der Verfassung der Hanse, das ich in den Han-sischen Geschichtsblättern 1893 S. 86 ff. entworfen habe, so ist die folgende Bestimmung des Recesses bekannter. Den kleineren Städten wurde zu ihrer Erleichterung gestattet, sich durch eine große Stadt ihrer Nachbarschaft mitvertreten zu lassen, zugleich aber die Verpflichtung auferlegt, einen Beitrag zu den Gesandtschaftskosten zu leisten (§ 15). 1441 sah man sich schon genöthigt, diese Vergünstigung dahin zu beschränken, daß nicht mehr als zwei kleine Städte eine große bevollmächtigen durften (HR. II 2 n. 439 § 20). Den Preußischen und Lifländischen Städten wurde *umme gemakes willen* erlaubt, jedes Land durch zwei Rathssendeboten vertreten zu lassen (1430 § 14).

In die politische Geschichte gehört das Erscheinen eines Abgesandten vor der Versammlung der Hanse, um sie zur Abwehr der Hussitengefahr aufzurufen. Den ersten Artikel des Recesses bildet die Bestimmung, daß wenn eine Stadt der Hanse ›von den bösen Ketzern‹ überfallen werde, alle andern ihr Beistand leisten sollen. Daran reiht sich der Bericht, daß Herzog Wilhelm von Braunschweig, ein den Städtern wohlbekannter Herr, der schon seit Jahren auf Seiten der Holsteinschen Grafen diplomatisch und militärisch thätig gewesen und im Herbst zuvor von den sechs Seestädten zum Anführer ihres nach Jütland einrückenden Heeres erwählt worden war (Korner hg. v. Schwalm S. 496), vor die Versammlung gekommen sei, ›nicht als ein Fürst, sondern als ein Gottesbote‹ nach seiner eigenen Bezeichnung, um im Namen des Markgrafen von Meißen Hülfe gegen die Hussiten, die in seinem Lande lagen und verheerten, mordeten, brannten und vertilgten, zu werben. Lübeck, Hamburg und Lüneburg waren auch sofort bereit, dem Herzog Wilhelm ihre ›weraftigen lude‹ — ein Ausdruck, den die Urkunden der Zeit gradezu technisch verwenden — nachzuschicken, während die übrigen Städte die Sache erst an ihre Räthe bringen wollten *umme des besten dar ane zu ramende* (§ 2). Es ist bekannt, daß die Unternehmung, die im J. 1430 gegen die Hussiten ins Werk gesetzt wurde, nicht

minder ruhmlos verlief als die frühern. Der Lübische Chronist stellt den *guden hertich Wilhelm van Brunswick* den übrigen Fürsten gegenüber, die sich nicht ohne eine Garantie für den Schaden, den sie etwa erleiden könnten, in den Kampf einlassen wollten (Rufus bei Grautoff 2, 573; vgl. Korner § 1512).

Unter den Versammlungen, die nicht die ganze Hanse vereinigten, verdient die hervorgehoben zu werden, die im März 1427 in Braunschweig stattfand (n. 156). Hier erschienen Abgesandte von Lübeck, Hamburg und Lüneburg zugleich in Vollmacht der drei übrigen von den sechs Städten — sie heißen auch wohl die sechs Seestädte (z. B. Korner § 1501), obschon Lüneburg zu ihnen gehört — um, den Bund der sächsischen Städte, der sich durch den Vertrag vom 21. April 1426 fester zusammengeschlossen hatte, zur Betheiligung an ihrem Kriege gegen König Erich von Dänemark zu bewegen. Das engere Bündnis unter den sächsischen Städten (Janicke, UB. der Stadt Quedlinburg 1 n. 302) war nicht ohne Beziehung zur Hanse. Gleich sein erster Artikel handelte von der gemeinsamen Besendung der hansischen Tagfahrten. Auch in anderer Beziehung z. B. in der Bekämpfung innerer Unruhen in den Städten berührt sich das Bündnis mit dem Inhalt hansischer Satzungen. Den Anschluß der sächsischen Städte an ihre kriegerische Operation erreichten die sechs Städte dadurch, daß sie selbst deren Bündnis beitraten. Dessen Festsetzungen entsprechend wurden sie auch sogleich in den Anschlag aufgenommen, nach dem die Bundeskosten sich vertheilen sollten. Während die 14 Mitglieder des sächsischen Bundes zusammen 1170 rheinische Gulden dazu aufbringen, voran Braunschweig, Magdeburg, Halle mit je 200, Städte wie Hildesheim, Göttingen mit je 70, Goslar, Halberstadt, Hannover mit je 50 Gulden, übernehmen die sechs Städte zusammen 1200, unter ihnen Lübeck 300, Hamburg 250, Lüneburg und Stralsund je 200, Wismar 150 und Rostock 100, Ansätze, die, mit den obigen verglichen, auf Unterschiede zwischen militärischer und finanzieller Leistungsfähigkeit hindeuten. Daß der Zweck der Braunschweiger Versammlung erreicht wurde, zeigt der § 4 des Recesses, in dem die sächsischen Städte den sechs Städten *hulpe to lande* zu leisten versprachen, und die Absagebriefe, die sie in den letzten Tagen des März an den König von Dänemark richteten (n. 159). Jede Stadt schickte einen eigenen Brief, aber alle waren eines Wortlauts und dem Formular Braunschweigs nachgeschrieben. Als Grund ihrer Absage gaben sie ihre Freundschaft zu den sechs Städten und die Schädigung des deutschen Kaufmanns durch den König an: *darumme dat gy den copmann der Dudesschen hense, dar we midde to horen, swarliken beschedeget*

unde vorunrechtiget hebben. Der Receß des Braunschweiger Tages leitet sich ein wie ein Hansereceß; obschon eine Ladung zu dieser Versammlung nicht wie sonst üblich von Lübeck ergangen und auch nicht an alle Genossen der Hanse gerichtet war; die Briefe, die namens der Versammlung abgesandt sind, lassen den wahren Charakter der Versammlung durch die Unterschrift: Rathssendeboten der Städte Lübeck, Hamburg und anderer Seestädte und Rathssendeboten der gemeinen Sächsischen Städte und den Rath zu Braunschweig hervortreten (n. 157 und 158). Dem Eingange des Recesses gemäß ist in Braunschweig auch ein Beschluß gefaßt worden, wie auf einer Tagfahrt der Hanse, entsprechend der Anregung, die Hamburg zu Anfang Februar Lübeck gegeben hatte (n. 151): die Verhansung Bremens, das im J. 1426 einen neuen Rath eingesetzt hatte und sich eine neue Verfassung zu geben im Begriff stand (v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen 1, 290). Darin erblickte die Versammlung eine Verletzung der hansischen Ordinanz von 1418 und beschloß, *den van Bremen (to) keren unde weren tovore unde afvore unde unghunst (to) bewiisen, wor se des macht hebben* (§ 5).

Aus dem reichen Inhalt des Bandes konnten hier nur wenige Proben herausgehoben werden. Aber sie werden genugsam erkennen lassen, welche Förderung eine lebensvolle Behandlung der Geschichte aus diesen Urkunden schöpfen kann. Jede eingehende Forschung auf dem Gebiete deutscher und nordeuropäischer Geschichte wird hier Belehrung finden und dem Herausgeber Dank wissen, der rastlos und aufopfernd die große Sammlung der Hanserecesse bis 1430 fertig gestellt hat. Er hat seinen Namen würdig den Männern angereicht, deren Andenken er diesen Band gewidmet hat; was sie nur planen oder beginnen konnten, ist ihm auszuführen vergönnt gewesen. Möge die Sammlung nun auch in der rechten Weise benutzt werden! Das wird der beste Dank sein, der dem Herausgeber zu Theil werden kann.

Göttingen, 30. August 1897.

F. Frensdorff.

Meyer, W., aus Speyer, Nürnberger Faustgeschichten. (Abhandlungen der Münchner Akademie, 1895 S. 325—402)¹⁾.

Als ich die Ueberlieferung von Luthers Tischreden untersuchte, fand ich, im Frühjahr 1895, in die Karlsruher Handschrift 437, welche der Nürnberger Magister Christof Roßhirt 1575 zusammengeschrieben und mit eingeklebten Bildern geziert hat ²⁾, auch 6 Geschichten von Faust eingesetzt. Da ich schon 1873 über die ähnliche Sage von Theophilus gearbeitet hatte, so untersuchte ich auch diese Faustgeschichten. Zuerst, als ich sah, daß dieselben sämmtlich schon bekannt seien, gedachte ich nur eine Notiz, oder da ihre Fassung mir gut schien, nur einen Abdruck zu veröffentlichen. Doch, wie es bei solchen Arbeiten leicht geht, so wurde auch ich hier immer weiter in die Untersuchungen hineingezogen.

Um den Werth der Nürnberger Geschichten beurtheilen zu können, verglich ich die Nachrichten und Sagen von Faust, welche aus der Zeit vor 1587 bis jetzt gefunden sind, dann jene Masse von Faustabenteuern, welche in das Faustbuch von 1587 S. 132—199 eingepackt sind. Dabei zeigte sich zunächst, daß die 6 Nürnberger Geschichten zu den werthvollsten gehören. Andererseits trat deutlich hervor der gemeinsame Charakter all dieser Berichte. Es sind wirkliche Faustgeschichten; heitere oder für das Volk interessante Thaten und Erlebnisse, welche dem verlumpten Genie zugeschrieben wurden, das einst Deutschland durchzogen und überall von sich reden gemacht hatte. Von mancher dieser Geschichten haben wir schon drei und mehr Fassungen wieder gefunden; andererseits bin ich überzeugt, daß wie der meine, so auch künftige neue handschriftliche Funde fast nur neue Fassungen bereits bekannter Geschichten, höchst selten wirklich neue Geschichten zu Tage fördern werden, d. h. daß die im 16. Jahrhundert umlaufenden Ge-

1) An demselben Tage, an welchem ich diese Anzeige zum Druck abgeliefert hatte, war in der Sonntagsbeilage no. 35 zur Vossischen Zeitung in Berlin, 1897 no. 404, eine längere Besprechung der Milchsackschen Arbeit und seiner Angriffe gegen mich, verfaßt von G. Witkowski, erschienen. Auf diese Darlegungen, deren Verfasser mir persönlich nicht bekannt ist, seien die Leser dieser Selbstanzeige hiemit verwiesen.

2) Ich habe S. 375 die Erwähnung dieser Bilder mit den Worten begleitet »wovon der Katalog ganz schweigt«; ich hätte sagen sollen »Längins Sachverzeichnis«; denn nur aus diesem hatte ich Kunde von der Handschrift erhalten. In dem geschriebenen Katalog der Karlsruher Bibliothek waren, wie ich von sicherer Seite weiß, diese Bilder erwähnt. Jetzt s. »die Handschriften . . . in Karlsruhe«, Bd. IV 1896, S. 77.

schichten von Faust so ziemlich alle uns bekannt geworden sind.

Je mehr aber die sämtlichen Faustgeschichten, und darunter auch die ins Faustbuch von 1587 S. 132—199 eingeschobenen, zu einer einheitlichen Masse zusammentreten, um so weiter weg treten die übrigen zwei Drittel jenes wichtigen Buches, S. 1—131, 200—227. Die äußere Geschichte von Fausts Bund mit dem Teufel und von seinem Ende ist in diesen Theilen des Faustbuchs nur in wenigen Umrissen gezeichnet; dazu sind einige jener volksthümlichen Geschichten benützt, aber mit starken Abänderungen, wie z. B. aus dem oft darbenden Heimathlosen ein wohlhabender Bürger Wittenbergs gemacht ist. Im übrigen wird in diesen Theilen ganz Neues geboten: lebendige und ausführliche Schilderungen von Seelenkämpfen des Teufelsbündlers in Selbstgesprächen und in Disputationen, Belehrungen über Wesen, Macht und Wirken der bösen Geister, Berichte über das Weltgebäude und seine Ordnung und über weite Reisen in die merkwürdigsten Länder und Städte der Erde.

Nun haben in neuester Zeit deutsche Literaturhistoriker sich eingehend mit dem Faustbuch beschäftigt und nachgewiesen, daß kleinere und größere Stücke dieser gelehrten Ausführungen wörtlich aus diesem oder jenem Buche abgeschrieben sind. Da andererseits die sämtlichen S. 132—199 vorkommenden Faustgeschichten nur ab- oder nachgeschrieben sind, so ist von den neuesten Faustforschern in Deutschland das Urtheil über den Verfasser des Faustbuchs dahin formuliert worden, er sei ein Stümper gewesen; habe gewiß nichts Thatsächliches erfunden, höchstens eine Geschichte von einem andern Zauberer auf Faust übertragen; aber auch hierin könne ihm die mündliche Tradition vorgearbeitet haben; die einzelnen ihm zugekommenen Erzählungen habe er wenig überarbeitet und schlecht zusammengefügt; so sei das Faustbuch, dies so wichtige Denkmal unserer Literatur, in kläglicher Weise entstanden.

Die Gelehrten, welche jene Plagiate im Faustbuch entdeckten, haben sich durch die Freude über diese Entdeckungen viel zu weit fortreißen lassen. Zunächst paßt es schlecht zusammen, daß ein Mann, der nur Faustsagen sammelt und ziemlich stupid zusammenstellt, dazwischen Auszüge aus gelehrten Werken eingeschoben haben soll; er mußte dabei doch ein höheres Ziel haben. Dann ist es einfach unmöglich, daß die Darstellungen von Fausts Seelenkämpfen (S. 1—35, 200—227 und auch sonst) mit den seitenlangen Betrachtungen und Gegenreden jemals auch nur in entfernt ähnlicher Gestalt unter dem deutschen Volke als einzelne Geschichten umgelaufen und von dem Verfasser des Faustbuchs auf- und abgeschrieben worden

seien. Wären diese Stücke vor dem Faustbuch von 1587 schon vorhanden gewesen, nun gut, dann hat es schon früher ein Faustbuch gegeben, das mindestens mit derselben psychologischen Kunst angelegt war, und von dem das zu sagen ist, was ich von dem 1587 gedruckten gesagt habe.

Die bezeichneten zwei Drittel des Faustbuchs konnten nach meiner Ueberzeugung nichts mit den Faustgeschichten des deutschen Volkes zu thun haben; sie waren erst vom Verfasser des Faustbuchs geschaffen. Einen Theil davon hatte er aus gelehrten Büchern abgeschrieben, den andern, die Seelenkämpfe Fausts, selbst verfaßt. Dabei mußte der Mann eine bestimmte Absicht gehabt haben. Nun war der Bund mit dem Teufel damals auch in den protestantischen Theilen Deutschlands ein beliebter Gegenstand der Erörterung; zu den Schilderungen von Fausts Seelenkämpfen finden wir schon in Luthers sogenannten Tischreden, z. B. wo er einem an seinem Glauben Verzweifelnden zuspricht, ganz passende Gegenstücke. So ergab sich die Absicht, welche der Verfasser des Faustbuchs hatte.

Die Geschichte eines Bundes mit dem Teufel wollte er ausmalen und als Hauptfigur seines dichterischen Gemäldes wählte er die bekannte Gestalt des Faust. Er wollte also einen Roman schaffen; aber das konnte kein frei erfundener sein, sondern er war einigermaßen gebunden an jene bekannte Person, war also etwa das, was wir einen historischen Roman nennen. Erlebnisse, wie in Tausend und eine Nacht, die ja sonst ein Teufelsbündler als Lohn für sein Opfer beanspruchen dürfte, konnte und wollte unser Dichter den Faust nicht genießen lassen. Der Mann hatte, wie seine Zeitgenossen alle, ein lebhaftes Interesse für Gelehrsamkeit: Fausts Vortheile aus dem Teufelsbund bestehen nur in geistigen Genüssen, in übermenschlichem Wissen. Diese Geheimnisse der Geisterwelt und der Natur hat unser Dichter zum größten Theil aus Büchern abgeschrieben: nun, die Romanschreiber, welche sich damit plagen, sind sogar heutzutage noch nicht die schlechtesten. Weit mehr Lust als zur Gelehrsamkeit hatte aber dieser Romanschreiber zu psychologischen Darstellungen: der erste und der letzte Theil (S. 1—35, 200—227) mit den lebhaften Gemälden von Fausts Seelenkämpfen sind sicher volles Eigenthum unsers Romanschreibers; sucht man hier sein Talent zu beurtheilen, so muß das Urtheil ein günstiges sein. Die mechanische Einschachtelung der wenig überarbeiteten Faust-Abenteuer (S. 132—199) ist ein künstlerischer Fehler; allein sie haben doch zum Erfolg des Buches beigetragen. Denn wie die Schilderung der Seelenkämpfe und die Enthüllung der überirdischen Geheimnisse das

ernste Gemüth, so haben diese Geschichten die Phantasie und den Humor des Volks befriedigt.

Diese Ansichten widersprechen, wie dargelegt, den seit etwa 15 Jahren von den stimmführenden Faustforschern aufgestellten Ansichten. Und doch habe ich damit kaum etwas Neues gesagt. Denn ehe jene Plagiate im Faustbuch nachgewiesen worden sind und ehe man sich zu der Ansicht fortreißen ließ, der Verfasser des Faustbuchs habe nichts selbst erfunden, sondern nur zusammengeschrieben, in jener früheren Zeit haben die meisten Leute, welche die lebendigen Schilderungen von Fausts Seelenkämpfen im Anfang und im Schluß des Buches lasen und überdachten, doch auch nur meinen können, daß sie einen Roman vor sich hätten, dessen Verfasser zunächst an Fausts Beispiel Ursprung, Verlauf und Folgen eines Bundes mit dem Teufel schildern wolle; ziemlich wenig liegt daran, ob der eine oder der andere Leser dem Verfasser diese oder jene Nebenabsicht unterschob. So erklärt sich auch eine andere Thatsache. Die gründliche und besonnene *Histoire de la Légende de Faust* von Ernest Faligan (Paris 1887, 474 S.) kam erst in meine Hände, als mein Druckmanuskript in München war. Deshalb konnte ich in meine Abhandlung nur während des Drucks kleine Hinweise einfließen; hier trage ich nach, daß Faligan (vgl. S. 70 ff., 151 ff.) Ansichten geäußert hat, welche den meinigen nahe kommen. Doch, wie gesagt, neu sind diese Ansichten vielleicht kaum zu nennen. Immerhin ist auch das ein Verdienst, das gute Alte zu erkennen und zu vertheidigen.

In diesem Sinne habe ich in meiner Abhandlung zuerst die Ansichten der damaligen Protestanten vom Bunde mit dem Teufel betrachtet¹⁾, dann die Zeugnisse und Geschichten von Faust aus der Zeit vor 1587 zusammengestellt und auf Originalität oder gegenseitige Abhängigkeit geprüft; ferner im Faustbuch die herüber genommenen und die neu gedichteten Stücke zu scheiden und zu würdigen versucht, und endlich mit dem Abdruck der Nürnberger Ge-

1) Der Verfasser des Faustbuchs hat seine Vorstellungen über Teufel und Geisterwelt und über einen Bund mit dem Teufel nicht aus einer uralten Handschrift bezogen, sondern er gibt wieder, was seine Zeitgenossen hierüber glaubten und so oft besprachen. Das Faustbuch, der lebendige Ausdruck dieser Anschauungen, muß natürlich ganz auffallend übereinstimmen mit Werken jener Zeit, welche diese Anschauungen wissenschaftlich zusammenstellten. Ob das nicht die natürliche Erklärung all dessen bleibt, was Milchsack I S. 93—243 über Milchs Zauberteufel als Räthsel behandelte, welche er damit zu lösen versuchte, daß er dieses Buch als das Handbuch des Verfassers des Faustbuchs erklärte?

schichten eine ausführliche Vergleichung derselben Geschichten in den andern Ueberlieferungen verbunden.

In eine eigenthümliche Verbindung mit meiner Untersuchung hat G. Milchsack seine 1897 erschienene »Historia D. Joh. Fausti« gesetzt. Milchsack ist's ähnlich gegangen wie mir: ein handschriftlicher Fund hat ihn zu Untersuchungen über das Faustbuch geführt. Sein Fund ist bequemer, aber wichtiger gewesen als der meine; er hat einen geschriebenen Text des ganzen 1587 gedruckten Faustbuchs gefunden, wovon es bis jetzt keine Spur gegeben hat. Diesen Text hat er veröffentlicht in »Historia D. Joh. Fausti . . von G. Milchsack« I. Theil, 1892—1897. Der Text enttäuscht zunächst; denn er unterscheidet sich von dem gewöhnlichen nur in Ausdrücken; immerhin wird der Verfasser des Faustbuchs auch in stilistischer Hinsicht in Zukunft besser beurtheilt werden als bisher. Milchsack hat nur die Handschrift abgedruckt, hoffentlich genau. Für die Geschichte der Faustliteratur wird freilich der Text von 1587 der wichtigste bleiben. Deshalb brauchen wir zunächst einen neuen Abdruck des Textes von 1587 und darunter die abweichenden Lesarten der Handschrift. Dann wird Jeder auch das klar sehen, daß der Druck von 1587 doch an manchen Stellen einen bessern und ursprünglicheren Text bietet als die Handschrift. Man braucht nur die von dem Verfasser des Faustbuchs ausgeschriebenen Stellen (z. B. die Schedelschen bei Milchsack S. 26—68) in den drei Texten der Quelle, der Handschrift und des 1587er Drucks zu vergleichen.

Die Untersuchungen, in die Milchsack gerathen ist, sind weit ausführlicher als die meinen: schon dieser erste Theil umfaßt 394 Seiten. Darin ist meines Erachtens ein richtiger Nachweis gegeben, nemlich jener S. 26—68, daß zu der Reisebeschreibung und zu einigen andern Stellen des Faustbuchs H. Schedels Chronik wörtlich ausgeschrieben sei.

Eigenthümlich war die Entstehung dieses Buches: Milchsack hat seit 1892 bis 1897 immer einige Bogen zusammen geschrieben und sie drucken lassen. Ein solches Verfahren bringt natürlich manche Schwierigkeiten mit sich, und Milchsack hat angefangen, einzelne Bemerkungen oder Druckbogen zu datieren, so daß das Werk allmählich zu einem Tagebuch der Milchsackschen Fauststudien sich auswächst, was ja wenigstens für ihn einmal ganz interessant sein kann. Noch größere Störungen entstehen natürlich, wenn solch böse Gesellen dazwischen kommen, wie ich. So hat Milchsack mitten in seine Untersuchungen ein großes Stück (S. 267—296) einschieben zu müssen geglaubt, das ganz gegen meine Arbeit und gegen meine Person gerichtet ist. Dazu ist er auf folgendem Wege gekommen.

Schon als Bibliothekar in München war ich mit Milchsack bekannt geworden und hatte ihm noch 1894/5 meine Arbeiten über Melanchthon geschickt; und noch im März 1895 hatte er mir seine Ansicht, daß die Tendenz des Faustbuchs eine Persiflage Melanchthons und der Melanchthonianer sei, aus freien Stücken mitgetheilt. Auch Andern hatte er mitgetheilt, daß er eine ältere Fassung des Faustbuches gefunden habe. Als ich in den ersten Untersuchungen über die Nürnberger Faustgeschichten steckte, fiel mir ein, auch Milchsack zu fragen. Ich schickte ihm (10. Juni) eine Inhaltsangabe derselben und setzte zu: »Ihnen liegt eine frühere Fassung des Faustbuches vor. Sollte dieselbe auch auf die Fassung dieser Geschichten einiges neue Licht werfen und sollten Sie gestatten, daß ich bei dem kurzen Abdruck dieser Geschichten auch davon rede, so wäre ich Ihnen zu besonderem Dank verpflichtet«. Ich hatte gemeint, Milchsack habe eine wirklich stark verschiedene frühere Fassung des Faustbuches gefunden. Ferner hatte ich keine Ahnung davon, daß er schon einen Theil gedruckt habe. Es ist also eine Entstellung der Thatsachen, wenn Milchsack S. 267 sagt, ich hätte die Aushängebogen des Wolfenbütteler Fausttextes von ihm erbeten. Im Gegentheil, ich war überrascht davon zu hören, als Milchsack unter dem 11. Juni dieselben erwähnte und sie mir anbot mit den Worten: »Obschon der Text der Handschrift beständig, wenn auch meist nur stilistisch, von dem ersten Druck abweicht, glaube ich doch nicht, daß er Ihnen zur genaueren Bestimmung Ihrer Geschichten von Nutzen sein wird. Ich werde Ihnen aber gern die Aushängebogen schicken und habe nichts dagegen, daß Sie sie für die Publikation Ihrer Geschichten verwerthen«. Einige Tage später erhielt ich den Abdruck des Faustbuchs und die ersten 10 Bogen (S. 1—160) der Einleitung.

Ich gerieth indessen auf dem oben bezeichneten Wege immer tiefer in die Untersuchungen, deren Ergebnisse ich in der Abhandlung zusammengefaßt habe. Was ich von Milchsack wußte, war mir dabei mindestens nutzlos. Die 160 Seiten der Einleitung führten nur die Entdeckungen, welche schon Ellinger und andere begonnen hatten, weiter, indem weitere Bücher besprochen wurden, welche im Faustbuch ausgeschrieben seien. Stellen, wie S. XIII »Wie gering und unzulänglich muß uns . . . das poetische Vermögen eines Mannes erscheinen, der uns diesen Roman hinterlassen hat? Ein roh zusammengewürfeltes Material« u. s. w., ließen mich schließen, daß Milchsack aus dieser Nachweise der Plagiate auch dieselben Folgerungen auf den Unverstand des Verfassers des Faustbuches ziehe, wie seine Vorgänger und seine stimmführenden Fachgenossen: ander-

seits konnte ich freilich damit die mir brieflich mehrere Male mitgetheilte Ansicht nicht reimen, daß das Faustbuch eine Satire, also ein Kunstwerk der schwierigsten Art sei. Ich hatte keine Lust, viel Zeit daran zu wenden, um diese Räthsel zu lösen; denn jene Hypothese, Faust sei Melanchthon, stieß mich überhaupt ab. Ich flog also Milchsacks Einleitung durch und legte sie dann beiseite.

Aber an den auffallendsten Ort, unter die 1. Seite meiner Abhandlung setzte ich folgende Note: »Dank der besondern Freundlichkeit des Entdeckers durfte ich den gedruckten Text des Wolfenbütteler Faustbuchs und einen großen Theil (160 Seiten) der Einleitung dieser Ausgabe einsehen«. Damit hatte ich, wie billig, Milchsacks Eigenthumsrecht anerkannt für den ganzen Inhalt jener 160 Seiten, sogar für jene Stücke, welche ich vielleicht beim raschen Lesen übersehen und unbewußt selbst vorgebracht hätte. Das war der erste Akt dieser Geschichte.

Der zweite Akt spielte nach der Uebersendung meiner Abhandlung im September 1895. Milchsack behauptete zunächst, ich hätte ihn um die Druckbogen gebeten: ich gab dieselbe Antwort wie oben. Dann behauptete er, ich hätte diese anvertrauten Druckbogen mißbraucht; ich stünde ganz auf seinen Schultern, hätte ihm aber nicht gestatten wollen, die Früchte seiner Arbeit selbst zu ernten; denn da im 16. Jahrhundert viel mehr Zeugnisse und Geschichten von Faust umgelaufen seien, so hätte die Ansicht der neuesten Faustforscher, daß auch die langen Reden und Vorlesungen des Faustbuches zu jenen unter dem Volk umlaufenden Geschichten gehört hätten, also ins Faustbuch nur stumpfsinnig abgeschrieben seien, von mir nur deshalb als eine Absurdität erklärt werden können, weil er, Milchsack, in jenen 160 Seiten nachgewiesen gehabt hätte, daß der Verfasser des Faustbuchs Vielerlei abgeschrieben habe.

Dagegen zeigte ich Milchsack, wie ich zu meinen Ansichten gekommen war. Meine Anschauung war (noch schärfer, als ich sie S. 355/6 ausgedrückt habe), daß wir so ziemlich Alles wissen, was das Volk um 1570/80 von Faust dachte und sich erzählte; von dem Wesen solcher volksthümlichen Geschichten hatten mir obendrein nicht nur unsere andern Volksbücher, sondern vor allem die *Historiae* des Melanchthon, welche ich damals Monate lang in Handschriften und in des Manlius *Collectanea* studiert hatte, ein solches Bild gegeben, daß ich auch keinen Augenblick daran geglaubt hatte, solche seitenlangen psychologischen Gemälde oder wissenschaftlichen Vorlesungen seien jemals als Volksgeschichten umgelaufen; mir war von vornherein sicher gewesen, daß dies die Erfindungen eines Mannes seien, der zuerst statt der Faustgeschichten eine Faustgeschichte

schrieb. Aber selbst wenn jene Kenntnis, daß der Verfasser des Faustbuchs gelehrte Bücher ausgeschrieben hat, mir das Klarsehen etwas erleichtert hätte, so verdanke ich diese Kenntnis nicht Milchsack, sondern Ellinger und den andern von Milchsack selbst S. 326 aufgezählten Männern, deren Spuren er selbst nur nachgegangen ist.

Dieselbe Anklage erhebt Milchsack jetzt wieder in seiner 1897 ausgegebenen Einleitung. Sein Urtheil über meine Arbeit ist ja, daß sie neben einer Fülle thörichter auch einige richtige Ansichten enthalte, jene nemlich, welche ich der unredlichen Benützung seiner Druckbogen verdanke. Welche das sind, zeigt er S. 268/9 mit den Worten »hinsichtlich der Absichten des Verfassers des Faustbuchs gehen unsere Ansichten weit auseinander, dagegen findet annähernde Uebereinstimmung statt hinsichtlich der von uns dem Verfasser des Faustbuchs zugeschriebenen Erweiterungen«. Trotzdem ich 1895 Milchsack nachgewiesen habe, daß ich nicht durch seine Andeutungen, sondern auf einem andern Wege erkannt habe, daß der Verfasser des Faustbuchs große Stücke selbst zugesetzt habe, wiederholt Milchsack jetzt seine Anklage der unredlichen Benützung. Er ist also der Ueberzeugung, daß ohne seine Andeutungen Niemand auf jene große Entdeckung kommen könne. Also gut.

Faligan hat in seiner *Histoire de la Légende de Fauste* außer andern ähnlichen Stellen geschrieben: (S. 158) »Il y a, dans le livre populaire (d. h. Faustbuch), nous l'avons dit (p. 152/3), deux parties distinctes, l'une toute d'édification, l'autre, au contraire, purement narrative. La première, évidemment propre à l'auteur, est fortement marquée de son empreinte; la seconde a toutes les apparences d'une compilation; elle contient le récit des aventures, pratiques occultes, escroqueries et bons ou mauvais tours de Faust, et ce récit est emprunté, soit directement à la tradition orale, soit à des relations manuscrites où cette tradition se trouvait certainement reproduite avec fidélité. *Nach Besprechung der eingeschobenen Faustgeschichten*: L'auteur n'a pas repris sérieusement la plume que pour écrire la conclusion, et dans ces dernières pages, on retrouve toutes les préoccupations religieuses, toutes les qualités morales qui distinguent les deux premières parties. S. 160: Dans la partie religieuse et morale l'auteur déroule successivement tous les états traversés par l'âme de Faust, et en révèle jusqu'au replis les plus cachés. Cette histoire intime est un vrai drame psychologique.

S. 153 Les tableaux, que l'auteur a tracés des différents états de l'âme de Faust pendant la durée des pactes, forment la partie véritablement originale et sans contredit la plus intéressante du récit légendaire.

Also hat Faligan 1887 die Behauptung drucken lassen, daß der Verfasser des Faustbuches große Stücke selbst erdichtet habe. Mich wundert das, wie oben gesagt, nicht; es ist sogar möglich, daß Faligan diese Stellen nur aus einem der von ihm benutzten älteren Werke excerpiert hat. Es ist eben eine Ansicht, zu welcher der gesunde Menschenverstand leicht führt. Was fängt aber jetzt Milchsack an? Seine Anklage gegen mich muß er selbst zurücknehmen; denn statt seiner vermeintlichen Andeutungen wären für mich doch Faligans deutliche Sätze zum Abschreiben oder Ausnützen viel bequemer gewesen. Wenn aber ferner mit dem obigen logischen Schlusse, an dem Milchsack so fest hält, daß er auf ihn hin mich wiederholt der Unredlichkeit beschuldigt hat, jetzt Jemand Milchsack selbst anpacken und schließen würde: »gut, da diese Entdeckung so äußerst schwierig ist, so hat Milchsack im Jahre 1892 das schon 1887 erschienene Buch Faligans abgeschrieben; Meyer hat wenigstens auf S. 1 Milchsacks Schrift als ihm vorliegend bezeichnet, Milchsack hat aber Faligan nicht als seinen Gewährsmann genannt, hat also viel Schlimmeres gethan«: da möchte sogar Milchsack zur Erkenntnis kommen, daß sein Schluß nichtig sei und daß er in seiner verworrenen Eitelkeit mit Unrecht den guten Namen eines Andern ange-tastet hat.

Als ich bei jenem Briefwechsel zum Dritten Milchsack einwendete, er habe ja selbst S. 13 den Verfasser des Faustbuches einen Stümper genannt, entgegnete er, das sei ja nur ironisch gemeint gewesen; nach seiner Ansicht habe ich den Verfasser nicht überschätzt, sondern im Gegentheil noch immer bedeutend unterschätzt. Dies wollen wir uns merken für den dritten Akt. Ich habe diese Dinge dargelegt, weil einen Theil dieser Anklagen Milchsack in dem ersten Theil seines Buches wiederholt hat und ich deshalb erwarten muß, daß er auch die andern, im Druck bis jetzt übergangenen Anklagen im zweiten Theile wiederholen wird, weil ich aber nicht weiß, ob ich diesen zweiten Theil noch erleben werde.

Der dritte Akt spielt in Milchsacks Buche, im ersten Theile S. 244/5 und S. 267—296 (+ 323/4). Hier wird vor dem gelehrten Publikum zunächst meine wissenschaftliche Thätigkeit im Allgemeinen, dann meine Besprechung eines Punktes im Besonderen mit den stärksten Ausdrücken verurtheilt. Hiegegen vertheidige ich mich weiter nicht; denn Milchsacks wissenschaftliche Befähigung ist zu gering und kostet mich schon sonst, wo ichs nicht vermeiden kann, zu viel Mühe und Zeit. So hat er in seinen Hymni et Sequentiae den Abdruck der Helmstedter Handschrift 628, welcher

ganze Abdruck ein Muster von Planlosigkeit ist, mit dem schönen Spruche eröffnet (S. 161):

Porta salutis , aue!
per te patet exitus, aue!
venit ab Eua aue!
Ave, quia tollis aue!

Was dies Ding für eine Form, was für einen Sinn es hat, das muß Milchsack wissen; denn er hat es fabriciert. Ich verstehe nur das, was ich eben jetzt in seiner Handschrift lese:

Porta salutis , ave! per te patet exitus a ve.
venit ab Eva ve; ve quia tollis, ave!

Dieses metrisch ganz richtige Distichon, in welchem, wie oft, mit dem Worte Eva und seiner Umkehrung ave (Gruß der Maria), dann mit dessen Bestandtheilen, der Präposition a und der Interjektion ve (= wehe) gespielt wird, verstand Milchsack nicht. Statt dies einzugestehen, hat er keck die metrische Form und den Sinn ruiniert. Mehr war ja nicht zu ruinieren. Das ist der Gruß an der Pforte jener Arbeit.

Mit Leuten, welche wissenschaftlich so arbeiten, ist schwer zu disputieren. Vollends scheint Milchsacks Urtheil abhanden zu kommen, wenn meine Person ins Spiel kommt. So ging's mit dem großen Tischgespräch, das Widmann in der Einleitung seines Faustbuchs vorbringt, und worin eine Menge Geschichten Fausts erzählt und von Luther besprochen werden. Darüber mochte früher Jemand seine Glossen machen. Aber nachdem ich (S. 354 Note) darauf hingewiesen habe, daß dies ganze Gespräch nur aus Lappen besteht, welche aus Aurifabers deutscher Uebersetzung von Luthers Tischreden Buch I und Buch XXIV wörtlich abgeschrieben und sogar in derselben Reihenfolge aneinander gereiht sind, daß also das ganze Gespräch eine grobe Fälschung ist und die Geschichten mit Faust nichts zu thun haben können, ist es ein zu starkes Stück, daß Milchsack noch (S. 306) es erklärt für »ein Tischgespräch, das zwar nur zum Theil in Aurifabers großer Ausgabe steht, aber darum nicht weniger Glaubwürdigkeit verdient, weil es Widmann aus einem besondern, von ihm nicht näher bezeichneten Schreiben entnahm«.

Wer über einfache Dinge so verkehrt urtheilt, mit dem über schwierige wissenschaftliche Dinge zu verhandeln, das ist eine Zeitvergeudung, die ich mir nicht gestatten kann.

Jene Angriffe, welche Milchsack in seinem Buche gegen meinen Charakter richtet, daß ich die Druckbogen von ihm »erbeten«, daß ich dieselben ge- und also mißbraucht habe, habe ich schon im 2. Akte unserer Verhandlungen zurückgewiesen. Es bleibt eine An-

klage, welche Milchsack S. 144/5 und 269 ff. gegen mich erhebt.

Bei meinen Untersuchungen der Faustgeschichten sowohl wie des Faustbuches war mir stets die Hauptfrage, ob ein Bericht selbständig und original sei, oder ob er aus einem früheren abgeschrieben oder davon beeinflusst sei. Auf diesem Wege habe ich den Werth der Nürnberger Geschichten zu erkennen gesucht, ja auch zu meinen Ansichten über das Faustbuch selbst bin ich auf diesem Wege gekommen. Nun sind nächst den Nachrichten Melanchthons (bei Manlius) über Faust jene die wichtigsten, welche in Lercheimers Christlich Bedenken vorkommen; auch diese verglich ich natürlich mit den übrigen. Hiebei bemerkte ich, daß einige dieser Berichte Lercheimers einerseits mit dem Faustbuch, anderseits mit Aurifabers Uebersetzung der Lutherschen Tischreden nicht nur sachlich, sondern auch wörtlich übereinstimmen, und kam zu dem Schluß, daß hier der Verfasser des Faustbuchs Lercheimer ausgeschrieben habe. Das hatte ich selbst erarbeitet, und es war mein Recht, es zu veröffentlichen, und diese Untersuchung gehörte zu den übrigen gleichartigen in meine Abhandlung. Nun sah ich allerdings in den mir geschickten Druckbogen Milchsacks in der Note S. 119 die Bemerkung ›die noch immer allgemein geglaubte Behauptung, daß der Verfasser ›des Faustbuchs Lercheimers Arbeit benutzt habe, ist zweifellos unrichtig‹. Diese ›ganz gelegentlich ausgesprochene‹ Aeüßerung anführen und bekämpfen durfte ich nicht; denn sie war noch nicht veröffentlicht. Ich entwickelte also meine Ansicht, welche ja nur eine Vertiefung dessen ist, was ›allgemein geglaubt‹ wird. So konnte Milchsack, wenn bekehrt, schweigen; wenn nicht, mit der Widerlegung der allgemeinen Ansicht auch meine besondern Gründe für dieselbe widerlegen. Milchsack aber schiebt mir die ›offenbare, unfreundliche Absicht unter, seine Studien bei den Faustforschern im Voraus zu diskreditiren‹, und variirt dies Thema in geistloser Mannigfaltigkeit. Doch, abgesehen von allem Andern, wie kann man denn Jemanden diskreditieren, wenn man ihn nicht entfernt andeutet? So ist auch diese Anklage nicht nur falsch, sondern läppisch.

Milchsacks wissenschaftliche Angriffe ließ ich ohne Entgegnung; ich würde auch seine Angriffe auf meinen Charakter dem Urtheil der Verständigen überlassen haben, wenn dieselben genügendes Material zu eigenem Urtheil gehabt hätten. Allein Milchsacks Auseinandersetzungen sind mindestens verworren. Mir wirft er vor, daß ich seine Druckbogen benutzt hätte, die doch binnen Kurzem ausgegeben werden sollten: was thut er selbst? Er weiß zu berichten, daß ich in 2 Monaten meine Arbeit verfaßte; ja S. 269 kämpft er

gegen mich, weil ich ihn gewarnt hätte, die Faust-Melanchthonhypothese zu veröffentlichen. Nun ist das wahr: Milchsack hatte seine Hypothese, Faust sei Melanchthon und das Faustbuch sei eine Satire auf Melanchthon und die Melanchthonianer, mir zwei Mal brieflich auseinandergesetzt; nach meinen längeren Studien in Melanchthons und Luthers Schriften war ich von der Unrichtigkeit dieser Hypothese überzeugt und habe, da ich Milchsack und noch mehr den deutschen Gelehrtenstand gern vor der Blamage, auch diese ärgste Fausthypothese ausgeheckt zu haben, bewahrt sehen wollte, Milchsack in freundschaftlicher Weise Gründe gegen seine Hypothese vorgebracht. Ich wurde freilich abgewiesen, mit Worten wie »meine Ansicht ist unzweifelhaft richtig und ich werde das, denke ich, evident machen«. Allein wo habe ich Jenes gethan? In Briefen: Milchsack aber ließ das ohne mein Wissen drucken. Ich kann hinzusetzen, daß ein großer Theil seiner gedruckten Bemerkungen über mich Anspielungen auf Stellen meiner Briefe sind.

Mir also rechnete Milchsack die, fälschlich behauptete, Benützung von Druckbogen, die doch binnen Jahresfrist ausgegeben werden sollten, als Verletzung des literarischen Anstandes schwer an: er selbst benützte in seinen Angriffen meine Briefe, ohne das nur zu sagen, aber freilich nicht ohne durchschimmern zu lassen, daß er auf geheime Quellen sich stütze. Ein solches Vorgehen, wie auch die wiederholte Behauptung, ich habe von ihm seine Druckbogen erbeten, würde man bei einem Andern Jesuiterei nennen, bei Milchsack schreibe ich es nur seiner Verworrenheit und Eitelkeit zu. Was solche Leute an Andern abscheulich finden, das erscheint ihnen selbstverständlich und vortrefflich, wenn sie's selbst thun. Allein da durch diese Verworrenheit Milchsacks der Schein entstanden war, als ob er im Besitze geheimen Materials sei, das mich schwer belaste, so habe ich gegen diesen und gegen künftige Angriffe, welche Milchsack noch in den folgenden Jahrgängen seines Tagebuchs vorbringen mag, dem Publikum das Aktenmaterial zu eigenem Urtheil zu geben versucht.

Milchsack staunt, daß ich gewagt habe, anderer Meinung zu sein, als »Görres, Sommer, Düntzer, Simrock, Schade, Gervinus, Zarncke, Grimm, Erich Schmidt, Scherer, Kuno Fischer«, und im Faustbuche nicht einen schlecht geordneten Haufen zusammengeschriebenen Materials zu finden, sondern einen mit gutem Plan angelegten psychologischen Roman. Das sei eine unbegreifliche Selbstüberhebung. »Aber« — mit dieser Prophezeiung schließt Milchsack S. 296 den mir gewidmeten Eintrag — »wer hoch steigt, fällt hoch herab und — du sublime au ridicule il n'y a qu'un pas«. Nun

gut; ich habe das Faustbuch einen Roman genannt: wie nennt es Milchsack? Einen satirischen Roman. Ein solches Kunstwerk ist mindestens doppelt so schwierig. Die von Milchsack aufgezählten Faustforscher nannten den Verfasser des Faustbuchs einen Stümper, ich einen Romanschreiber von ziemlich viel Talent, Milchsack stellt ihn noch viel höher; denn er wirft mir vor, daß ich denselben »noch immer bedeutend unterschätzt« habe. Wenn also ich mit meiner Behauptung mich um Berges Höhe über jene Faustforscher erhoben habe, so hat Milchsack über dieselben Leute mindestens doppelt so hoch sich erhoben, und, wenn's nun zum Fallen kommt, wer thut einen schlimmeren Fall, ich oder er?

Denn, Scherz bei Seite, wir sind jetzt wirklich so weit: Milchsacks Fachgenossen haben aus Scheu vor seinem Handschriftenfunde und vor seiner geheimnisvollen und doch von Vielen gekannten Hypothese seit Jahren nicht gewagt, sich zu äußern. Ich hab's gewagt und, was ich in 2 Monaten mit Anstrengung all meiner Kraft erforscht habe und worin ich nicht viel Gelehrsamkeit, aber Etwas von dem viel wichtigeren Artikel, dem gesunden Menschenverstand, bewiesen haben möchte, das habe ich früher klar und deutlich ausgesprochen und habe hier es wiederholt. Milchsack hat es also mit der Widerlegung seiner Vorgänger so bequem wie möglich. Dazu ist seine Ansicht »unzweifelhaft richtig und evident«: gut, solche Beweise sind einfach und kurz zu führen. Er hat sein Geschütz längst aufgefahren und gerichtet; Gepolter und Staubwolken hat er dabei genug erregt und viele Zuschauer angelockt. Sie stehen da und warten, ob's bei Milchsack blitzen und krachen und ob aus dem Rohre eine Vollkugel kommen wird, welche die Faustforscher und mich, der ich mich ja vorndran gestellt habe, natürlich auch zuerst dahin strecken wird, oder ob nur eine Platzpatrone zwar viel Lärm, aber keinen Schaden anrichten und so der Milchsacksche Krieg nach vielem Getöse mit lustigem Gelächter enden wird. Qui vivra, verra.

Göttingen, 28. Aug. 1897.

W. Meyer.

Caland, W., Die altindischen Todten- und Bestattungsgebräuche mit Benutzung handschriftlicher Quellen dargestellt. Verhandelingen der Koninklijke Akademie van Wetenschappen te Amsterdam. Afdeeling Letterkunde. Deel I. No. 6. Amsterdam 1896.

Pitrmedhasūtrāni. The Pitrmedhasūtras of Baudhāyana, Hiraṇyakeśin, Gautama edited with Critical Notes and Index of Words by W. Caland. Leipzig 1896 [= Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes herausgegeben von der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft. X. Band. No. 3.]

Die beiden neuen Arbeiten von Caland bilden eine Fortsetzung und Erweiterung seiner Abhandlung: ›Ueber Totenverehrung bei einigen der indogermanischen Völker‹, Amsterdam 1888 und des in diesen Anzeigen 1894, 1001 ff. von mir besprochenen Buches ›Altindischer Ahnencult‹, Leiden 1893. Die Sprach- und Sachkenntnis, die ich an diesem Buche rühmen konnte, zeichnet auch die vorliegenden beiden Arbeiten aus, die sich in vortrefflicher und für den Sanskritisten sehr wünschenswerter Weise ergänzen. Gegenüber früheren Darstellungen der altindischen Toten- und Bestattungsgebräuche, die nur ein verhältnismäßig geringes Material benutzt haben, hat Caland eine sehr große Zahl von Texten herangezogen, nämlich die Ritualtexte von dreizehn Schulen, unter denen nur von fünf die Originale gedruckt waren. Drei dieser neuen Texte giebt die an zweiter Stelle genannte Ausgabe. Vom Gautamapitrmedhasūtra hatte Caland keine vollständige Handschrift erlangen können, und er hatte versucht, den Text aus Anantayajvans Kommentar zu rekonstruieren. Als der Druck beendet war, erhielt er durch Hultzsch doch eine vollständige Handschrift, und es ist nicht zu verwundern, daß er im Appendix p. 128—132 eine nicht unbeträchtliche Zahl von Fällen verzeichnen muß, in denen seine Rekonstruktion irrig war. Das wäre ohne Zweifel jedem begegnet.

Die Darstellung zerfällt in vier Hauptabschnitte. 1) Die Verbrennung, 2) Das Sammeln der Knochen, 3) Das Śāntikarman, 4) Das Anlegen des Grabdenkmals. Innerhalb jedes Abschnittes werden die einzelnen Ceremonieen in genauem Anschluß an die Texte geschildert und mehrfach durch Verweise auf die heutige Praxis ergänzt und erläutert. Reichliche Anmerkungen geben Belegstellen und besprechen schwierige oder zweifelhafte Punkte. Da die meisten Texte noch nicht gedruckt sind, ist eine Kontrolle der Uebersetzungen nur zum kleinen Teile möglich. Wo ich sie anstellen konnte, hat sich Caland stets als ein sprach- und sachkundiger Führer erwiesen. Die Art des Citierens ist nicht selten mangelhaft. Wer nicht, wie Caland, gleich das ganze Material gegenwärtig hat,

wird mitunter lange Zeit suchen müssen, ehe er das Original findet. So heißt es z. B. p. 66: ›Das Yamalied nach den Taittirīyas lautet so:‹, und nun folgt die Uebersetzung. Wo das Yamalied steht, darüber giebt auch das Sachregister keinen Aufschluß, und daß Taittirīya-Āraṇyaka 6, 3 gemeint ist, kann man erst jetzt etwas leichter erkennen, seit die Piṭṛmedhasūtra veröffentlicht sind, wo bei Baudhāyana § 8, Hiranyakeśin 1, 7 die Anfangsworte stehn. In der Uebersetzung der ersten Strophe weiche ich von Caland ab. Er übersetzt: ›Hervor kommt Agni mit der mächtigen Flamme; die beiden Welten füllt der Stier mit Brüllen, des Himmels höchste Grenzen gar erreichte er; im Schooß der Wasser ist er groß geworden‹. Offenbar hat Caland statt *divás cid antād ūpa mām udd-naṣ* des TĀ. irgendwo gefunden oder korrigiert: *antam upamam* und auch im ersten Verse abweichende Lesarten vor sich gehabt. Ich übersetze: ›Hervor leuchtet Agni mit gewaltigem Scheine; sichtbar (geworden), brüllt der Stier über alles hin. Selbst vom Ende des Himmels her kam er zu mir; im Schooße der Gewässer ist er zum Büffel erwachsen‹. Erst seit die Texte erschienen sind, habe ich aus Hiranyakeśin 1, 8 ersehen, daß der auf Seite 73 übersetzte Spruch, den ich lange gesucht habe: ›Die Aeste, die u. s. w.‹ = Taittirīya-Āraṇyaka 6, 3, 2 *yā rāstrāt pannād apayānti śākhāḥ* ist. Der eigentliche Sinn dieses Spruches entgeht mir ebenso wie Caland. Auf Seite 27 ist die Uebersetzung der Worte *svadhāyā mādantā* mit ›die im Wonnerausch sich baden‹ gewiß irrtümlich. Daß *svadhā* ein sehr schwieriges Wort ist und nur in einem besonderen Aufsätze gründlich behandelt werden kann, hat Geldner, Ved. Studien 2, 303 mit Recht bemerkt. Das parallele *svadhāyā mādantīḥ* in ṚV. 10, 124, 8 übersetzt Geldner l. c. p. 298 mit ›die in ihrer Art lustig sind‹. Diese Uebersetzung läßt sich sehr gut auch an unserer Stelle verteidigen, wie auch an den übrigen, wo sich die Verbindung *svadhāyā mā* noch findet. Sehr zweifelhaft bin ich auch über die Richtigkeit der auf derselben Seite gegebenen Uebersetzung von Taittirīya-Āraṇyaka 6, 5, 2: *Yamām bhaṅgyaśravó gāya* und *Yamām gāya bhaṅgyaśravaḥ*. Caland übersetzt: ›Dem Yama . . . dem singe du, Bhaṅgyaśravaḥ!‹ und ›Dem Yama, Bhaṅgyaśravaḥ sing'‹. Er faßt also Bhaṅgyaśravaḥ als Eigennamen. Das hat zuerst Weber gethan (Indische Studien 1, 78), und ihm sind die Petersburger Wörterbücher gefolgt. Weber hat aus dem Kāthaka auch einen Bhaṅgaśravas Yāmāyana erwähnt (Ind. Studien 3, 460). Die Ausgabe des TĀ. in der Bibliotheca Indica ist so schlecht, daß kein zu großes Gewicht darauf zu legen ist, daß *bhaṅgyaśravaḥ* den Accent hat, also nicht Vokativ sein kann. Immerhin muß es bedenklich

machen, daß beide Male der Accent steht, wenn auch verschieden. Nun sagt aber Sāyaṇa ausdrücklich: *bhaṅgyaśravaḥ etannāmakaṃ gītam*. Er sieht also darin den Namen eines Liedes und danach erklärt er auch den Namen selbst. Wahrscheinlich hat er recht. Es ist ja bekannt, daß zahlreiche Lieder nach Worten benannt sind, die in ihnen vorkommen (Burnell, *The Sāmavidhānabrāhmaṇa* p. XXX; Konow, *Das Sāmavidhānabrāhmaṇa* p. 9 ff. u. a.), wobei nicht immer das Anfangswort gewählt wird, wie bei dem Tavaśravīya, dem Liede ṚV. 10, 140, das beginnt *Āgne tāva śrāvo*, oder unmittelbar neben einander stehende Worte, wie bei dem Apāgha, dem Liede ṚV. 1, 97 = AV. 4, 33, das beginnt: *āpa naḥ śósucāḥ aghām*. Aehnlich kann es auch hier sein. Welches Lied gemeint ist, kann ich nicht sagen, ebenso wenig vorläufig, wie es mit Bhaṅgaśravas Yāmāyana im Kāṭhaka steht. Der Dichter ist vielleicht aus dem Liede erschlossen, worauf Yāmāyana hinweisen könnte. Zu dem doppelten Accusativ, wenn *bhaṅgyaśravas* Name des Liedes ist, vgl. Gaedicke, *Der Accusativ im Veda* p. 264 ff.; Delbrück, *Altindische Syntax* p. 180; Speyer, *Vedische und Sanskrit-Syntax* § 20. Eine neue Erklärung stellt Caland p. 46 Anmerkung 181 für ṚV. 10, 18, 9 auf. Er will *ādādāno* zu *tvām* ziehen und *tvām* auf den Sohn deuten, der den Bogen fortnehme und sich also in der Welt des Toten (*atra*) befinde. Aber in Āśvalāyana, *Gr̥hyasūtra* 4, 2, 20 scheint mir doch mit dem Kommentator aus 4, 2, 18 das Subjekt genommen werden zu müssen, so daß die Āśvalāyanās jedenfalls die Strophe nicht im Sinne Calands gefaßt haben, und, wie ich glaube, mit Recht. Bei Calands Auffassung schweben die Worte *asmé kṣatrāya vārcase bālāya* in der Luft. Man sieht nicht ein, was sie hier bezwecken, wenn der Sohn als in der Welt des Toten befindlich gedacht wird. Es wäre dann doch das Natürliche, daß er den Bogen zum Schutz des Toten in der jenseitigen Welt nimmt, nicht zum Schutze der Lebenden, die in dieser Welt zurückbleiben. AV. 18, 2, 60 würde ich hier nicht heranziehen, da das Ritual von dem im ṚV. vorausgesetzten abweicht. Mir scheint es besser, wie man bisher gethan hat zu übersetzen und *tvām* auf den Toten zu beziehen. Für die Bedeutung von *suvirāḥ* verweise ich auf Göttingische Gelehrte Anzeigen 1890 p. 543 und *Ved. Studien* 2, 239 f. Auch die in Anmerkung 230 vorgeschlagene neue Uebersetzung von Āśvalāyana, *Gr̥hyasūtra* 4, 4, 2 kann ich mir nicht zu eigen machen. Ich fasse *loka* mit dem Kommentar und den früheren Uebersetzern = *loke*, nicht mit Caland = *lokah*. Darauf scheinen mir die Paralleltexte hinzuweisen, die *lokam abhyajaiṣīt*, *lokān ajaiṣīt*, *lokam gamiṣyati* haben. Den Sinn giebt die Erklärung des Kommentators, der *prā-*

pat mit *prāpayet* umschreibt. Dagegen stimme ich ganz mit Caland überein, wenn er p. 121 zu *dvitīyayā* im Kauśikasūtra 86, 23 nicht *kūdyā*, sondern *rocā* ergänzt.

Oldenberg (Die Religion des Veda p. 354) erklärt, nicht zu wissen, weshalb zu den Toten Sesamkörner in besonderer Beziehung stehn. Auch Caland sagt, es sei ihm nicht deutlich, weshalb die beim Götteropfer gebräuchlichen Gerstenkörner im Manenopfer durch Sesamkörner ersetzt werden, und er fragt, ob vielleicht in jener Zeit die am meisten verbreitete Sesamart schwarz war. Diese Frage läßt sich mit Sicherheit beantworten. In den Handbüchern für angehende Dichter werden, um diese vor Fehlern zu schützen, auch Anweisungen darüber gegeben, welche Dinge weiß, rot, schwarz u. s. w. sind. So von Keśava im Alamkāraśekhara fol. 26 (ed. Benares samvat 1923) und ausführlicher von Arisimha und Amaraçandra in der Kāvyaakalpatā p. 151 ff. (ed. Benares samvat 1942). Dort werden unter den schwarzen (*kṛṣṇavarṇa*) Dingen auch aufgezählt: *mudgamāṣatīlā mustāmarice*, also *Phaseolus Mungo* und *radiatus*, beide mit schwarzen Bohnen, Sesam, *Cyperus rotundus*, Pfeffer. Es war also jedenfalls indische Anschauung, daß der Sesam zu den schwarzen Pflanzen gehörte, und man hat den schwarzen Sesam (*kṛṣṇatīlā*) und seine Körner ihrer schwarzen Farbe wegen beim Manenopfer verwendet, wie den schwarzen Reis und das schwarze Opfertier (Caland p. 173). So läßt auch das Kauśikasūtra § 116 den König der schwarzen Ameisen (*kṛṣṇanapīlikānām rājā*) im Süden wohnen, der Himmelsgegend des Todesgottes Yama.

Von prinzipieller Bedeutung sind die Ausführungen p. 163 ff. Caland verwirft mit Entschiedenheit die Versuche, den Bestattungsritus des vedischen Zeitalters aus den vedischen Ritualgesängen selbst zu construiren, und er nennt p. 165 den von Roth herührenden Versuch eine Phantasie, die mit der Wirklichkeit in Widerspruch steht. Der entgegengesetzten Ansicht ist Weber, der seinerseits das Ritual der Atharvavedins aus dem 18. Buche der Atharvasamhitā allein hat erschließen wollen und zu dem Resultate kommt, daß die traditionelle Verwerthung der Sprüche keineswegs für uns als maßgebend zu erachten ist (Sitzungsber. der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1895, p. 815 ff. = Vedische Beiträge No. 4). Und während Oldenberg (Die Religion des Veda p. 571 f.) und Caland, ihm beistimmend p. 165 f., jeden Beerdigungsritus leugnen, ist Weber der Ansicht, Roth habe bewiesen, daß es sich Rv. 10, 18 nicht sowohl, wie anderweit und später regulär, um Verbrennen, sondern vielmehr um Begraben des Todten handelt. Die Verschiedenheit der Interpretation

zeigt sich besonders klar auch in dem von Caland p. 61 Anm. 235 *) besprochenen Falle, der Erklärung von *ajó bhagás* RV. 10, 16, 4 = AV. 18, 2, 8. Caland faßt mit der Tradition *ajá* = Bock, Weber l. c. p. 847) verteidigt Max Müllers frühere Erklärung von *ajó bhāgás* mit »der ungeborene Theil«, als den er die Seele ansieht.

Diese abweichenden Ansichten stellen zwei verschiedene Menschenalter dar. Es ist derselbe Gegensatz, der in der gesamten Vedaerklärung heut herrscht. Arbeiten wie die von Caland sind besonders geeignet zu zeigen, ob Garbe wirklich recht hat zu sagen, daß es Roth gelungen sei, »ein Gesamtbild von dem Inhalt des Veda zu gewinnen, in dem wohl mancherlei Einzelheiten in richtigere Beleuchtung zu rücken sind, das aber doch der Wahrheit sehr nahe kommt und eine feste Grundlage für alle weiteren Untersuchungen bildet« (Beiträge zur Kunde der indogermanischen Sprachen 22, 142). Das Bild, das Caland von dem Bestattungsritus der vedischen Zeit entwirft, steht in schroffstem Gegensatze zu dem von Roth entworfenen. Wer aber wird wohl wagen zu behaupten, daß es von Caland verzeichnet ist?

Halle (Saale), 28. Juli 1897.

R. Pischel.

Wellmann, M., Die pneumatische Schule bis auf Archigenes in ihrer Entwicklung dargestellt. (Philologische Untersuchungen herausgegeben von A. Kießling und U. v. Wilamowitz-Möllendorff. Vierzehntes Heft). Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1895. 239 S. 8°. Preis 7 M.

Hermann Diels hat es auf der Kölner Philologenversammlung als eine Aufgabe der classischen Philologie bezeichnet, durch zuverlässige Ausgaben, eindringende Quellenforschungen und systematische Darstellungen den Boden zu schaffen, auf dem dereinst eine wirkliche Geschichte der antiken Medicin erwachsen werde. Dereinst — denn daß wir etwa jetzt schon eine hätten, wer wird das behaupten wollen? Zwar hat man es dem Verfasser der vorliegenden Schrift verdacht, daß er (S. 23) das bewundernswerte, aber längst veraltete Werk von Kurt Sprengel die einzige wissenschaftliche Geschichte der Arzneikunde genannt hat; er habe mit diesem Urtheil die Grenzen seiner Competenz überschritten¹⁾. Man wird uns diesen Vorwurf nicht machen können, wenn wir feststellen, daß es eine Geschichte

1) Puschmann in Virchows Jahresberichten über die Leistungen und Fortschritte der gesamten Medicin XXX (1895) 286.

der griechisch-römischen Medicin, die den gerechten Anforderungen der heutigen Altertumswissenschaft entspräche, nicht giebt.

Max Wellmann ist seit etwa einem Jahrzehnt mit Eifer und Erfolg bemüht, die Lösung dieser großen Aufgabe durch tief eindringende Forschungen vorzubereiten. Es ist kaum nötig, an seine Abhandlungen im *Hermes*, seine Beiträge zu Susemihls alexandrinischer Litteraturgeschichte und seine knappen, aber inhaltreichen Artikel in Wissowas *Realencyclopädie* zu erinnern. Er wird uns später eine kritische Ausgabe des Dioskorides schenken. Hier bietet er von der pneumatischen Schule bis auf Archigenes eine Darstellung, die sich durch alle Vorzüge auszeichnet, die wir aus seinen früheren Arbeiten kennen: gründliche philologische Gelehrsamkeit, ungewöhnliche sachliche Kenntnisse, glücklichen Blick für geschichtliche Zusammenhänge und die Fähigkeit systematischer Reconstruction. Jeder Leser wird dem Verfasser dankbar sein für die reiche Belehrung über ein bisher fast ganz vernachlässigtes, schwieriges Gebiet, aus der wir im folgenden das Wichtigste zusammenstellen, um hie und da einige eigene Bemerkungen anzuknüpfen.

Die Einleitung behandelt die äußere Geschichte der pneumatischen Schule bis auf Archigenes aus Apamea. Von Archigenes, einem sehr geschätzten, auch wissenschaftlich bedeutenden Arzt, wissen wir aus Juvenal und Suidas, daß er unter Trajan blühte und 63 Jahre alt wurde. Danach setzt W. seinen Lehrer Agathinos¹⁾, der als Gründer der eklektischen oder episynthetischen Schule bezeichnet wird, in die Zeit der Flavier oder des Nero; ob er mit dem in der *Vita* des Persius als Freund des Cornutus erwähnten *Claudius † Agatur(r)inus medicus Lacedaemonius* identisch ist, bleibt zweifelhaft. Agathinos' Lehrer Athenaios aus Attaleia, der gelehrte Stifter der Schule, Verfasser eines großen, alle Teile der Medicin umfassenden Werkes *περὶ βοηθημάτων*, muß unter Claudius gewirkt haben. Außer Agathinos sind Theodoros und Magnus seine Schüler gewesen. Als Schüler des Agathinos kennen wir außer Archigenes einen Herodotos, den man mit dem gleichnamigen Skeptiker, dem Lehrer des Sextus Empiricus gleichgesetzt hat; W. zeigt, daß dies chronologisch unmöglich ist. Ein anderer Schüler von ihm scheint Leonidas aus Alexandria gewesen zu sein, der als Episyn-

1) Sein Werk *περὶ σφυσμῶν* ist eine der doxographischen Quellen Galens in der Schrift *περὶ διαφορᾶς σφυσμῶν*. Aber daß sich Galen VIII 715 ff. gegen die Sucht, alles zu definieren, ausspricht, braucht nicht durch Benutzung des Agathinos erklärt zu werden (12⁹); er hatte sich in seinen logischen Studien selbstständig mit dieser Frage beschäftigt, vgl. VIII 569 f., 764, 10 ff. und Iw. v. Müller, Galens Werk vom wissenschaftlichen Beweis (München 1895) 40 ff.

thetiker bezeichnet wird; durch ihn wurde den späteren Pneumatikern die alexandrinische Chirurgie vermittelt. Schon Heliodor benutzte ihn; mit diesem etwa gleichzeitig ist Apollonios aus Pergamon ¹⁾.

Im folgenden ersten Teil untersucht W. die Quellen für das System der pneumatischen Schule. Zunächst erweist er, daß der Kappadokier Aretaios, dessen Verwandtschaft mit Archigenes schon Sprengel erkannt hatte, in seiner Pathologie und Therapie als Hauptquelle die Schriften des Archigenes benutzt hat. Der Beweis beruht auf der Uebereinstimmung der von Aretaios vorgetragenen Aetiologie und Therapie der Elephantiasis, Darmverschlingung, Pleuritis, der Kopfschmerzen und der Lungenentzündung mit den entsprechenden Abschnitten bei Aetios aus Amida, die entweder ausdrücklich dem Archigenes zugeschrieben oder mit den so bezeugten äußerlich und innerlich untrennbar verbunden sind. Diese Abschnitte sind dem Aetios wahrscheinlich durch Philumenos vermittelt, der in entsprechenden Abschnitten des Oribasios als Quelle genannt wird. Die Möglichkeit, daß Aetios-Archigenes den Aretaios benutzt habe, ist durch die größere Reichhaltigkeit des Aetios ausgeschlossen. Vielmehr hat Aretaios den Archigenes ausgeschrieben. Auch in der

1) Gegen die Gleichsetzung des aus Galen bekannten Empirikers Philippos (19²) mit dem bei Aetios (IV 97, nicht 106) gleichfalls Philippos genannten Verfasser der Schrift *περὶ ἀγγρασίας* hat Iw. v. Müller (Galens Werk vom wissenschaftl. Beweis S. 76) berechnete Einwände erhoben. H. Schöne macht dagegen (brieflich) insbesondere VII 672 geltend, wo G. dem Verf. einen Verstoß gegen die *ἐμπειρία* vorwirft: »es ist klar, daß er sich ganz anders ausgedrückt haben würde, wenn er einen solchen Fehler einem Empiriker vorzuwerfen gehabt hätte«. Die Schrift hieß nicht *περὶ τῆς θαναμαστῆς ἀγγρασίας*; denn *θανυμαστῆς* ist nur ein Zusatz Galens (VII 670), der auch VI 63, 3 sagt *διὰ τοῦ θαναμαστοῦ τούτου συγγράμματος, ἐν ᾧ διδάσκει τὴν ὁδὸν τῆς ἀθανασίας*; vgl. VII 348, 2. 430, 4. 652, 15. — Woher hat überhaupt Aetios den Namen, den Galen an allen drei Stellen (außer den von W. angeführten auch VI 63) verschweigt? Ich kann den Verdacht nicht unterdrücken, daß er ihn aus *περὶ μαρμασμοῦ* (VII 685 ff.) irrtümlich hinzugefügt haben könnte. Auf diesen Gedanken ist auch H. Schöne gekommen. Uebrigens giebt Galen über jenen Mann noch eine genauere Angabe, die W. übersehen zu haben scheint; denn ohne Zweifel bezieht sich auf ihn VII 678, 7 *εἰ μὲν οὖν οἶόν τε ἦν τῇ φύσει μέχρι τῆς ἀκμῆς προαγαγούση τὸ ζῆον ἢ φυτόν ἀδίδις ἐτέρων ἐνθεῖναι στοιχειώσιν ἀναλόγως ἴσην κατὰ δύναμιν, οὕτως ἂν μόνως ἀγῆρων τε καὶ ἄφθαρτον ἐμεινεν αὐτῇ τὸ δημιουργήμα σφοδρῶς τινος ἐπιστάτου τυγχάνον — οὐ γὰρ δὴ ἀπλῶς τε (lies γε) οὖν οὕτως ἄφθαρτον ἂν ἐγένετο κακῶς διατόμενον — καὶ τότε ἂν ἡμῖν ὁ Αἰγύπτιος ἐπεδείξατο τὴν ἑαυτοῦ τέχνην ἐπὶ δυνατῶ γενέσθαι πράγματι. — S. 19² sagt W.: »Dieser Disput (des Empirikers Philippos mit Galens Lehrer Pelops) war der Gegenstand einer dem Galen bekannten Schrift«. Dem Galen bekannt? Gewiß, denn er hatte sie selbst geschrieben; vgl. außer XIX 16 noch XIX 38 (II 115, 9 M.). I 411, 1. Subj. emp. 3 p. 38, 17 Bonnet.*

Behandlung der Epilepsie und in der Prognose des Schwindels stimmt Aretaios mit den bei Alexander von Tralles und Galen erhaltenen Archigenesfragmenten überein. Aretaios muß also zwischen Archigenes (unter Trajan) und Philagrios, der ihn benutzt hat (spätestens Anfang des 4. Jahrhunderts) gesetzt werden, und zwar, weil er ionisch schreibt, wahrscheinlich in die archaisierenden Kreise des 2. Jahrhunderts. Die Aehnlichkeit der in seine Erörterung der Elephantiasis eingeschalteten Beschreibung des Elephanten mit der bei Oppian scheint darauf hinzuweisen, daß er, wie dieser, die Schrift des unter Marc Aurel lebenden Amyntianos *περὶ ἐλεφάντων* benutzt hat. Beachtenswert ist, daß auch Soran (in der lateinischen Bearbeitung des Caelius Aurelianus) manche Spuren von Benutzung des Archigenes zeigt (W. 37 u. 43). Auch zur Erforschung der Quellen des Celsus giebt W. in diesem Abschnitt gelegentlich wertvolle Beiträge. Durch Vergleichung mit Caelius Aurelianus ergibt sich, daß sein Material zum großen Teil auf Asklepiades von Bithynien zurückgeht; seine Uebereinstimmung mit Plinius, der aber genauere Angaben hat, die sich bei Celsus nicht finden, macht wahrscheinlich, daß die Vorschriften des Asklepiades beiden durch Varro vermittelt waren ¹⁾.

Ein zweiter Abschnitt dieser Quellenuntersuchung behandelt Galen. Daß den ihm von der Ueberlieferung fälschlich zugeschriebenen Definitionen (XIX 346 ff.) reichliches Material aus Athenaios zugeflossen ist, war schon mehrfach bemerkt; W. weist es ausführlich nach und zeigt, daß außerdem in weitem Umfange Agathinos, Archigenes, Leonidas ²⁾ und Heliodor benutzt sind und daß also die Schrift frühestens im 3. Jahrhundert von einem eklektischen Pneumatiker verfaßt ist. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf Ueber-

1) Die bei W. 37¹ erwähnte Geschichte erzählt Galen mit mehreren anderen auch in der Subfig. emp. cap. 10. Wenn bei Aretaios eine ähnliche (nicht dieselbe) steht, die aus Archigenes stammen mag, so scheint mir dies kein ausreichender Grund, dem Galen nicht zu glauben, daß er das von ihm erzählte Ereignis als junger Mensch in Kleinasien erlebt habe. — Den griechischen Text des Aetios hat W. nach zwei Berliner Handschriften teilweise zum ersten Male drucken lassen und mit Hilfe von Wilamowitz verbessert. — Der Satz S. 39, 2—4 ist ungenau. Archigenes und Aretaios (II 6, 46) sagen vielmehr: einer der Fälle, in denen *ελλείος* oder *χορδαψός* entsteht, ist der, wenn die gewaltsame Reposition eines Bruches eine Entzündung hervorruft. — S. 41 oben lies *ὡς μηδὲ πυρήνα μὴ λησ σχεδὸν ὑποδέχεται*; vgl. Gal. Scr. m. III 209, 18 *οὐδὲ πυρήνα μήλης ἂν δέχοιτο τῶν μητρῶν τὸ στόμα*; VII 166, 11 und VIII 446, 15 *ὡς μηδὲ πυρήνα μήλης παραδέχεται* und XIV 343, 3. — S. 57 lies Gal. XII statt XIV, in derselben Zeile *δ* statt *ὡς*.

2) S. 73, 17 wird *ἰχωροσεῖ* zu schreiben sein. — Die Verbesserungen zu def. 320 und 321 (W. 76 u. 77) schon bei Klein Rhein. Mus. 22, 306 f.

einstimmungen aufmerksam machen, die zwischen einigen dieser Definitionen und dem von Diels herausgegebenen Londoner Papyrus bestehen:

Anon. Lond.
I 21 ψυχὴ δὲ λέγεται τριῶς· [ἢ τε] τῶ ὄλωι σώματι παρῆσπαρμένῃ καὶ τὸ μόριον τὸ λογιστικὸν καὶ ἔτι ἢ ἐντρέχεια; vgl. XXXII 1 πνεῦμα ἢ ψυχή.

III 29 ἀρρώστημα δὲ τὸ σὺν τῷ κατασκευῆν ἔχειν περὶ τὰ σώματα ἔτι καὶ παρειρησθαι τὴν ῥῶσιν τῶν σωμάτων.

III 33 νόσημα μὲν γὰρ ἔστιν ἔμμονος κατασκευῆ περὶ μέρος τι τοῦ σώματος . . .

XXVIII 33 αἱ μὲν ἀρτηρίαι πλεῖον ἔχουσι τὸ παρακεῖμενον ἐν αὐταῖς πνεῦμα, ἐλάχιστον δὲ τὸ αἷμα, αἱ δὲ φλέβες πλεῖον ἔχουσι τὸ αἷμα, ἐλάχιστον δὲ τὸ πνεῦμα.

Defin.
29 (355, 15) ψυχὴ ἔστι πνεῦμα παρῆσπαρμένον ἐν ὄλωι τῷ σώματι.

148 (390, 16) ἀρρώστημα ἔστι νόσημα ἐγκροισμένον μετ' ἀσθενείας πλείονος.

149 (591, 1) νόσημα [ἔμμονον] ἔστιν ἔμμονος κατασκευῆ παρὰ φύσιν περὶ τὰ μετέχοντα τοῦ ζῆν σώματα.

73 (365, 12) φλέψ ἔστιν ἀγγεῖον αἵματος καὶ τοῦ συγκεραμένον τῷ αἵματι φυσικῷ πνεύματος . . . ἔχει δὲ πλεῖον τὸ αἷμα, ὀλιγότερον δὲ τὸ ζωτικὸν πνεῦμα.

74 (365, 16) ἀρτηρία ἔστιν ἀγγεῖον αἵματος ἐλάττονος καὶ καθαρωτέρου καὶ τοῦ συγκεραμένον φυσικῷ πνεύματος πλείονος καὶ λεπτομερεστέρον. Vgl. Wellmann S. 70 und 139 f.

Dem Londoner Anonymus scheint also sein stoisches Material (Diels Hermes 28, 411) durch Pneumatiker vermittelt zu sein (vgl. Diels 413, 25 ff.).

W. untersucht hierauf (S. 84 ff.) Galens Schriften *περὶ διαφορᾶς πυρετῶν*, *περὶ τῶν πεπονηθῶτων τόπων* und *περὶ σπέρματος*. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Galen oft eine Quelle zwar ausgiebig verwertet, aber nur da nennt, wo er gegen sie polemisiert¹⁾. Das hat die Folge gehabt, daß man seine eigenen Leistungen noch heute stark überschätzt, und es ist verdienstlich, wenn W. hier durch den Nachweis seiner Abhängigkeit von den Pneumatikern diese Schätzung auf das richtige Maaß zurückführt. Indessen bedarf es dabei der Vorsicht, damit man nicht nunmehr nach der anderen Seite zu weit geht. Wenn z. B. W. S. 101 u. 102 in Athenaios die Quelle sieht, aus der dem Galen die Aristotelesitate in *περὶ σπέρματος* β̄ zufließen, so muß doch daran erinnert werden, daß Galen nachweislich den Aristoteles selbst fleißig gelesen und zum Teil commentiert hat,

1) Die Stelle IX 670 f. ist bei W. S. 84, 20 ungenau wiedergegeben, denn Galen sagt τὸ τοῖς ψευδῶς εἰρημένους ἀντιλέγειν . . . ἐφ' ὑλαξάμην. Auch die zu 86, 1 angeführte Stelle IX 647 besagt durchaus nicht, »daß man aus den Schriften anderer nichts lernen könne«, sondern daß die Leser, die Galen in seiner Schrift *περὶ κρῖσεων* vor Augen hat, zum richtigen Verständnis des Hippokrates einer Anleitung bedürfen.

und also einer solchen Vermittlung wenigstens nicht bedurfte. Spricht er doch im 14. Buch *περὶ χρείας μορίων* (IV 145, 3 ff., vgl. 197, 2) die Absicht aus, die Ausführungen des Aristoteles über Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane bei den verschiedenen Tierarten zu ergänzen. Aus ähnlichen Gründen muß ich auch die Bemerkung S. 133², Galen verdanke seine Kenntnis der stoischen Pneumalehre zum nicht geringen Teil den pneumatischen Aerzten, beanstanden. Er hatte ja in seiner Jugend auch stoische Lehrer und las ohne Zweifel die Schriften des Chrysisippos und Poseidonios im Original. Für die psychologischen und ethischen Schriften genügt schon die Schrift *De placitis Hippocratis et Platonis*, um es zu beweisen; über die stoische Logik hat er zahlreiche Bücher geschrieben. Ueberhaupt zeigt schon ein Blick in das von ihm selbst verfaßte Schriftenverzeichnis, wie außerordentlich viel er gelesen hatte. Man wird sich also vor dem Bestreben hüten müssen, bei ihm womöglich alles aus einer unmittelbaren sklavisch ausgeschriebenen Vorlage abzuleiten; sonst kommt man in Gefahr, sich seine Schriftstellerei viel einfacher vorzustellen, als sie thatsächlich gewesen ist.

Daß Galen in der Puls- und Fieberlehre von den Pneumatikern abhängig ist, giebt er selbst zu, obwohl er oft gegen sie polemisiert. Wenn aber W. die stellenweise wörtlichen Uebereinstimmungen zwischen dem Arzte Alexander von Aphrodisias und Galen durch die Annahme erklärt, daß beide eine diesmal attische Schrift des Aretaios benutzt haben, aus der sie dann lange Stellen wörtlich abgeschrieben haben müßten, so scheint mir hier die andere Möglichkeit, daß Alexander außer Aretaios den Galen benutzt hat (*τὸν Ἀρεταίου καὶ ἑτέρου* sagt er selber 105, 3 Ideler), doch nicht als ausgeschlossen erwiesen zu sein. Galen nennt den Aretaios niemals, er wird überhaupt wenig citiert, und Wellmann selbst hat dies (S. 24) daraus erklärt, daß er ganz von Archigenes abhängig war und außerdem durch sein tolles Ionisch abstieß. Weshalb sollte Galen hier zu Aretaios gegriffen haben, da er doch das Original, den Archigenes, immer in Händen hatte? Daß dagegen Alexander die von Galen geteilte Ansicht des Aretaios mit Galens Worten anführt, versteht man gerade dann gut, wenn man annimmt, Aretaios habe auch die Schrift *περὶ πυρετῶν* ionisch geschrieben; im anderen Falle bliebe es auffallend, daß er bald ionisch, bald attisch geschrieben haben sollte¹⁾. Alexander folgt in der Fieberlehre wie Galen den Pneumatikern, die

1) Bei Alex. 105, 4 f. ist der Ausdruck *ἴδιαν διάγνωσιν καὶ οὐκ ἀχώριστον* auffallend, während Galen 804, 13 verständigerweise *οὐκ ἀχώριστος μὲν ἴδιος δὲ* sagt. — Daß Galen die intermittierenden und continuierenden Fieber nicht erwähne (W. 88), ist nicht richtig, vgl. VII 336.

diese Lehre damals am gründlichsten ausgebildet hatten; deshalb braucht er noch nicht überhaupt ein Pneumatiker gewesen zu sein; denn alles, was dafür S. 86 f. geltend gemacht wird, gilt z. B. auch von Galen, und außerdem zeigt sich Alexander sehr stark von peripatetischer Logik und Physik beeinflusst¹⁾. Uebrigens ist die Schrift offenbar unvollständig, und ihr Text bedarf sehr der kritischen Nachhilfe²⁾.

W. erklärt auch die zum großen Teil ganz wörtlichen Uebereinstimmungen zwischen Galens Erörterung des hysterischen Erstickungsanfalls (VIII 414 ff.) mit Aetios, dessen Material zum Teil aus Philumenos geschöpft ist, daraus, daß sowohl Galen als auch Philumenos-Aetios den Archigenes ausgeschrieben haben. Es müßten dann alle genau übereinstimmenden Stücke wörtlich oder fast wörtlich für Archigenes in Anspruch genommen werden. Galen müßte aus einem einige Jahrzehnte vor ihm in Rom blühenden berühmten Arzte stillschweigend lange Stellen wörtlich in dieselben Schriften eingefügt haben, in denen er jenen Arzt und seine noch blühende Schule oft mit hochmütigen Bemerkungen bekämpfte, derart, daß er einen von jenem beobachteten Fall mit denselben Worten als selbst-erlebt erzählte, dies sogar noch einmal, mit *νῦν* eingeführt, in einer anderen Schrift, die ebenfalls vielfach gegen die Pneumatiker polemisiert (VIII 420. IV 598 f.). — Die Begriffe von litterarischem Anstand sind freilich im Altertum von den unsrigen sehr verschieden gewesen; auch Galen war in dieser Hinsicht gewiß recht weitherzig. Aber ein Verfahren, wie es hier vorausgesetzt wird, wäre nicht nur schamlos, sondern auch töricht gewesen. Nun bin ich gewiß weit davon entfernt, Galen zu überschätzen; aber ich sehe hier keine

1) *δυνάμει* — *ἐντελεχείᾳ* 87, 20. 89, 34 ff. 92, 3. *οὐσία, συμβεβηκός, ἐν ὑποκειμένῳ, καθ' αὐτήν* 105, 22 ff. Die aristotelische Definition der *ἕλη* 97, 23 (Bonitz Ind. Arist. 785 b 11 ff.). Die vier aristotelischen Ursachen 96, 4 ff. 97, 37. Ferner 95, 32 *τὸ γὰρ φυλακτικὸν ὑγείας φυλακτικῆς ὑγείας φυλακτικόν.* 95, 36 *ὁστέρα φύσει.* 98, 23 *τὸ ἀποτέλεσμα ἐν τῷ ποιοῦντι καὶ ὁ ἀνδρῶς ἐν τῷ ἀνδριαντοποιῶ.* 90, 12 *ἐν τῷ μεταξὺ τῆς τοιαύτης ἀλλοιώσεως ἄπειρα δῆπου τὰ εἶδη, καὶ θάπερ ἐν τοῖς Φυσικοῖς δέδεικται.*

2) Die Schrift bricht ganz plötzlich ab. Vielleicht kam der vor der Abreise stehende Verfasser (81, 5. 12 f.) nicht weiter. Dafür spricht auch 103, 10 *εἰ δ' ἐξ ἐκτικῶν κατὰ τὸ ἀνάκαλιν δυνατὸν γενέσθαι ποτὲ σηπεδονώδη τε καὶ ἐφήμερον καὶ ἐν σηπεδονώδους πάλιν ἐφήμερον, ἴσως ἐν τοῖς ἐξῆς θεωρήσομεν.* Bemerkenswert ist der Schluß 106, 11: *πάσας δὲ ταύτας τῶν πυρετῶν τὰς διαφορὰς τῶν πρὸ ἡμῶν τις ἀκριβῶς τε ἔμα καὶ σαφῶς ἐδήλωσε λέγων.* Sollte damit Galens Schrift *περὶ διαφορᾶς πυρετῶν* gemeint sein? Alexander beachtete selbst eine besondere Schrift *περὶ διαφορᾶς πυρετῶν* zu schreiben (92, 16. 94, 3. 95, 7).

Nötigung, ihn eines so dreisten Plagiats zu beschuldigen. Viel näher scheint mir die Annahme zu liegen, daß vielmehr Philumenos, der schwerlich mehr sein wollte als ein Sammler, neben dem oft schwer verständlichen Archigenes¹⁾ auch den Galen benutzte und aus ihm jene übereinstimmenden Stellen entnahm²⁾.

Für die pneumatische Physiologie der Zeugung und Entwicklung ist das zweite Buch der galenischen Schrift *περὶ σπέρματος* unsere einzige Quelle. Besonders bemerkenswert ist die dort angeführte Ansicht des Athenaios, das Weib habe keinen Samen, und die den Hoden und Samenleitern entsprechenden weiblichen Organe (die Eierstöcke und — nach seiner Vorstellung — die Muttertrompeten) seien nur der Analogie halber bei der Entwicklung angelegt, ebenso wie die Brustwarzen des Mannes³⁾. Dieser Arzt hatte also bereits die Hypothese aufgestellt, zu der auch die entwicklungsgeschichtlichen Forschungen der Neuzeit geführt haben, daß nämlich die functionslosen Teile der Geschlechtsorgane als Reste der auf der frühesten Entwicklungsstufe für beide Geschlechter gemeinsamen Anlage aufzufassen sind. Die a. a. O. folgende Polemik Galens richtet sich nicht gegen das Princip jener Erklärung des Athenaios, sondern speciell gegen die Annahme, daß jene angeblichen weiblichen *σπερματικά μόρια* — deren wirkliche Bedeutung übrigens auch Galen nicht erkannte — zu den functionslosen Teilen der weiblichen Genitalien gehören, und gegen die von Athenaios geltend gemachte Analogie der männlichen Brustwarzen, die dem Galen nicht zu treffend erscheint⁴⁾.

1) Wellmann S. 132 a. E.

2) S. 95 oben und S. 99 ist in der Aetios-Stelle offenbar *αἰσθητή* statt *αἰσθητικῆ* zu lesen.

3) IV 599, 11 *Ἀθήναιος ἀπίθανός ἐστι φάσκων, ὥσπερ τοῖς ἄρρεσι τοὺς τιτθούς, οὕτω καὶ τοῖς θήλεισι τὰ σπερματικά διακείσθαι μόρια, αὐτῆς μόνης τῆς ἀναλογίας τῶν μορίων ἐν τῇ πρώτῃ διαπλάσει γενομένης, οὐ μὴν τῆς γ' ἐνεργείας φυλαχθείσης.* Wenn Susemihl in seiner Geschichte der alex. Lit. I 791⁸⁸ von Herophilos sagt: »Desgleichen legte er dar, wie aus dem Blute der zu den Hoden führenden Gefäße der Same in letzteren erzeugt und durch die Nebenhoden und den Samenstrang (*πύρος σπερματικός*) in die Samenbläschen geführt wird«, so ist zu bemerken, daß nach den dort angeführten Stellen (Gal. IV 565 und 582) Herophilos den Samen nicht sowohl im Hoden als vielmehr im *ἀγγεῖον σπερματικόν* (*vas deferens*) entstehen ließ, das also für ihn keineswegs blos die Bedeutung einer Leitung hatte; vgl. besonders 582, 16 *τῷ σπερματικῷ πλέον ἢ τοῖς ὄρχεσιν ἀναφέρει τῆς τοῦ σπέρματος γενέσεως.* 582, 14 ist *ταύτης* nicht *διθυμίδος*, wie S. erklärt, sondern *ἐπιθυμίδος*.

4) Die bei W. S. 103 oben angeführte Theorie der Vererbung ist die des Galen und gewiß nicht die des Athenaios, da ja dieser den weiblichen Samen durchaus geleugnet hatte (IV 599. 621); so konnte er sich denn doch nicht wider-

Von anderer Art als die oben erwähnten Schriften des Galen ist sein Commentar zu Hippokrates Schrift *περὶ χυμῶν*. Da er diese Schrift nach seinem eigenen Zeugnis (XVII A 578. XVI 455 f.) für einen abreisenden Freund in wenigen Tagen zusammengestellt hatte, so wird man sich nicht wundern, in ihr neben umfangreichen Ausschnitten aus seinen eigenen Schriften¹⁾ auch große Stücke aus anderen Aerzten und Philosophen eingelegt zu finden. Galen hatte hier einfach Material zusammengebracht, welches das Verständniß seines Autors zu fördern geeignet schien; den Anspruch, eine selbständige Leistung zu sein, machte diese Sammlung nicht. Aehnlich verhält es sich mit der schlechten²⁾ Compilation *περὶ βδελλῶν*, bei der man füglich bezweifeln kann, ob sie Galen selbst gemacht hat; ihm selbst gehört darin nur ein Stück oder zwei³⁾, die übrigen sind nach Oribasios' Zeugnis Eigentum des Athenaios, Rufus, Herodot⁴⁾ und Antyll. Da Oribasios hier und da reichhaltiger ist, so kann er nicht die dem Galen zugeschriebene Compilation, sondern nur dieselbe Quelle wie diese benutzt haben. Daß nun aber diese gemeinsame Quelle notwendig eine bereits vor Galen vorhandene Compilation im Stile des Oribasios gewesen sein müsse, wie W. behauptet, dies scheint mir durch die Thatsache, daß bei Galen und Oribasios einige aus verschiedenen Autoren entlehnte Stücke in derselben oder umgekehrten Reihenfolge wiederkehren, doch noch nicht erwiesen zu sein. Denn diese Thatsache erklärt sich durch die inhaltliche Zusammengehörigkeit auch dann zur Genüge, wenn man die andere Möglichkeit einer direkten Benutzung jener Autoren sowohl durch Galen als auch durch Oribasios offen läßt. Allerdings hat W. gezeigt, daß bereits die Schrift des Pneumatikers Antyll, die um die Mitte des zweiten Jahrhunderts fallen muß, einen compilerischen Charakter hatte; denn Oribasios citiert aus ihm lange Stücke, die Aetios, der aus Philagrios geschöpft haben mag, dem Athenaios und Archigenes zuschreibt. Antyll war hauptsächlich Diätetiker und Chirurg. W. macht auf die Uebereinstimmung der bei Oribasios,

sprechen. Der Widerspruch, den ihm Galen vorwirft und »ein ander Mal« (*ἄλλοτε* IV 614, 5) nachzuweisen verspricht, ist der bereits 603 angedeutete. Vgl. übrigens den Doxogr. 423, 5 mit der Anmerkung von Diels.

1) Solche namentlich auch im Commentar zu *περὶ τροφῆς* XV 224 ff.; vgl. 308 ~ V 790; 317 ~ II 182 f.; 389 ff. ~ IV 313—342 u. s. w.

2) Vgl. XI 319, 2 ff. mit Orib. II 72, 1 ff. Oder sollte der Auszug erst durch die Ueberlieferung am Schlusse verstümmelt sein?

3) XI 320, 8—321, 1 (cf. Orib. II 57) und vielleicht 319, 5—320, 7 (cf. XVI 194 ff.).

4) Denn S. 109 ist nachzutragen Gal. XI 321, 1—7 = Orib. II 62 (aus Herodot).

Aetios und Paulos von Aegina erhaltenen Reste der pneumatischen Chirurgie mit denen der alexandrinischen bei Celsus aufmerksam und erklärt sie durch eine gemeinsame Quelle, die schon vor Celsus das chirurgische Wissen der Alexandriner zusammengefaßt habe, die auch von Soran benutzt zu sein scheint; durch eine Bemerkung des pneumatischen Chirurgen Leonidas bei Aetios wird es wahrscheinlich, daß es der von Celsus gerühmte in Aegypten wirkende Philoxenos war. W. giebt zum Schluß noch einen Beitrag zur Erforschung der Quellen des Aetios, indem er zeigt, daß dieser eine Reihe gynäkologischer Abschnitte des noch ungedruckten 16. Buches aus Philumenos entnahm, der in seiner Gynäkologie zahlreiche Aerzte, darunter Archigenes und Soran, excerpiert hatte. W. setzt diesen Compiler, der von Galen noch nicht genannt wird, aber von Orisbasios benutzt ist, ins dritte Jahrhundert, während man ihn bisher ohne Grund dem ersten zugewiesen hatte.

So haben wir dank dieser trefflichen Quellenuntersuchung, deren wesentliche Ergebnisse durch unsere Ausstellungen nicht erschüttert werden, beträchtliche Teile der pneumatischen Lehre in Händen; es gilt das geistige Band aufzuzeigen, das sie zum System zusammenschließt. Die bisherige Untersuchung drehte sich im wesentlichen um philologisch-historische Fragen; jetzt tritt an den Verfasser eine Aufgabe heran, die zugleich auch philosophische und besonders medicinische Kenntnisse erfordert. Ueber die Lösung dieser Aufgabe, die den zweiten Teil der Schrift ausmacht, zu urteilen ist mehr Sache des Mediciners als des Philologen. Theodor Puschmann (a. a. O.) ist nicht besonders zufrieden; er findet, daß des Verfassers »Angaben häufig schwer oder gar nicht verständlich sind«, es begegne ihm, »daß er in der Beschreibung von Krankheitszuständen zuweilen gerade das Wesentliche übersieht oder nicht genügend hervorhebt«. Ich lasse dahingestellt, inwieweit diese Vorwürfe berechtigt sind, und ob nicht dadurch dem Verfasser Fehler zugeschrieben werden, die vielmehr seinen Quellen anhaften; aber das wird man Puschmann zugeben müssen, daß solche Aufgaben nur durch gemeinsame Arbeit von Medicinern und Philologen für beide Seiten befriedigend gelöst werden können. Hoffen wir also, daß Puschmann oder einer seiner Fachgenossen nun, nachdem der Philologe seine Pflicht gethan, den Gegenstand vom Standpunkt des Mediciners behandle; einstweilen gebe ich einen kurzen Auszug aus Wellmanns Darstellung.

Die Entwicklung der pneumatischen Lehre von Athenaios bis auf Archigenes im einzelnen darzulegen, gestattet die Lückenhaftigkeit unseres Materials nicht; der Verfasser hat sich daher im wesent-

lichen mit einer Darstellung des Systems dieser beiden Meister begnügen müssen, in welche die Aenderungen und Zusätze der übrigen Pneumatiker an ihrem Orte einzureihen waren.

Die Grundlage der pneumatischen Physiologie bildet die an die stoische Elementenlehre anknüpfende Theorie von den vier (nicht als abstracte Qualitäten, sondern concret gefaßten) Bestandteilen des tierischen Körpers, dem Warmen und Feuchten, Kalten und Trockenen¹⁾, von denen sich die beiden ersten activ, die anderen passiv verhalten. Aus ihrer mannigfaltigen Zusammensetzung entstehen zunächst die gleichtheiligen Körper (Fleisch, Knochen u. s. w.) und weiterhin die Organe, alle von Anbeginn durchdrungen vom animalischem Pneuma, welches vermöge seiner Beweglichkeit die Lebenswärme hervorbringt, jedoch fortwährend durch Respiration (*ἀναπνοή*)²⁾ und Perspiration (*διαπνοή*) aufgefrischt und rein erhalten werden muß. Die Respiration wird durch die Lunge besorgt; der Perspiration dienen die Arterien und Venen. Erstere wurzeln im Herzen, dem Sitze der angeborenen Wärme, und enthalten mehr Pneuma, letztere gehen von der Leber, dem Centralorgane der Blutbereitung, aus und haben mehr Blut in sich. Das Pneuma erscheint in der bekannten stoischen Abstufung als *ἕξις* (in der unorganischen Natur), *φύσις* (im vegetativen Leben) und *ψυχή* (im animalischen Leben). Die stoische Ansicht, daß die leitende Seele ihren Sitz im Herzen habe, suchten Athenaios und Archigenes trotz der dagegen sprechenden therapeutischen Erfahrungen festzuhalten. Das Pneuma ist in verschiedenen Gestalten der Träger der verschiedenen Sinnesthätig-

1) Athenaios scheute sich, Feuer, Wasser, Erde und Luft als Elemente des Körpers zu bezeichnen, weil wir keines von ihnen in seiner ursprünglichen Reinheit (*εἰλικρινές καὶ μόνον* Gal. I 471, 5) aus unserem Körper ausscheiden oder in ihn aufnehmen: wir essen und trinken nicht Feuer, sondern nur Warmes u. s. w., und ebenso verhält es sich mit den Ausscheidungen unseres Körpers. Dies ist der Sinn der S. 135⁴ angeführten Galenstelle I 471, die W. völlig mißverstanden hat, offenbar weil er den Zusammenhang, in dem sie bei Galen steht, nicht vor Augen hatte. — Die Bemerkung des Galen IV 610, 8 ist kein Tadel des Athenaios (W. 132⁶), sondern eine Anerkennung.

2) Was S. 138, 17 über den Mechanismus der Atmung gesagt wird, steht in der citierten Galenstelle V 162 nicht. Es ist nur von der Ansicht des Archigenes die Rede, daß sich die Arterien bei der Systole füllen, bei der Diastole leeren. Die von den Pneumatikern dafür beigebrachten Analogieen werden als unzutreffend zurückgewiesen; die einzige als berechtigt anerkannte Analogie, das Verhalten des Brustkorbs bei der Atmung, wird gegen sie verwertet. Die Stelle des Oribasios I 456 zeigt, daß auch die Pneumatiker die Einatmung mit der Ausdehnung, die Ausatmung mit der Zusammenziehung des Brustkorbs zusammenfallen ließen; die entgegengesetzte Ansicht, die ihnen W. zuschreibt, würde durch den Augenschein sofort widerlegt worden sein.

keiten. Von seiner Beschaffenheit und von der Mischung der elementaren Qualitäten im Körper und in seiner Umgebung hängt Gesundheit und Krankheit ab; am günstigsten ist die Mischung, bei der Wärme und Feuchtigkeit gleichmäßig hervortreten. Die Lehre von den Mischungen spielt eine große Rolle; mit ihnen wird die Verschiedenheit der Cardinalsäfte, der Geschlechter, Lebensalter, Jahreszeiten und Mondphasen in Verbindung gebracht¹⁾. In der Physiologie der Zeugung und Entwicklung folgt die pneumatische Schule, ebenso wie die Stoa, im wesentlichen dem Aristoteles.

In der Pathologie der Pneumatiker ist die Annahme der stoischen Lehre von den Ursachen von besonderer Bedeutung; durch sie sind die hierauf bezüglichen stoischen Begriffe den späteren Aerzten geläufig geworden. Wenn W. S. 156⁶ meint, die Stoa wieder scheinbar diese Fülle von αἷτια der älteren dogmatischen Schule entlehnt zu haben, so weiß ich nicht, worauf sich diese Vermutung stützt. Jene Begriffe sind gewiß schon vor den Stoikern mit größerer oder geringerer Klarheit angewandt worden und nicht am wenigsten von den Aerzten; aber ihre systematische Bearbeitung und die damit verbundene Ausbildung einer festen Terminologie scheint das Werk des Chrysispos zu sein, auf den die Ueberlieferung hinweist und dessen Neigung zum Schematisieren wir in diesen Unterscheidungen wiederzuerkennen glauben²⁾.

Im einzelnen handelt es sich in der pneumatischen Pathologie darum, bei jeder Krankheit die sie hervorrufende Dyskrasie zu er-

1) Ein Irrtum ist es, wenn W. S. 145 den Pneumatikern die Unterscheidung von 8 Dyskrasieen zuschreibt. Die S. 145⁵ angeführten Stellen berechtigen nicht dazu, auch die erste nicht (VIII 149). Es ist vielmehr aus Galen zu entnehmen, daß auch die Pneumatiker die ἀπλαῖ ausgelassen haben, vgl. Gal. I 556, 5 ταύτας μὲν οὖν τὰς τέτταρας δυσκρασίας (warm-feucht, warm-trocken, kalt-feucht, kalt-trocken), ὡς καὶ πρόσθεν εἶπομεν (518), οἱ πλεῖστοι γινώσκουσιν ἰατροὶ τε καὶ φιλόσοφοι. τὰς δ' ἄλλας τέτταρας ἐξ ἡμίσεως τούτων γιγνομένης οὐκ οἷδ' ὅπως παρὰ λείπονσιν, ὥσπερ καὶ τὴν πρώτην ἀπασῶν κρᾶσιν, τὴν ἀρίστην. Vgl. auch 558, 10, wo für ὡς zu lesen ist ὄν.

2) Cic. de fato 18, 41. Plut. de Stoic. rep. 47 p. 1056 B. Alex. Aphr. de febr. 27 p. 100 sq. Ideler. Vgl. Stüve, Ad Cic. de fato libr. observ. variae Kiliae 1895 (Diss.) 43 ff., wo indessen die Stellen aus der medicinischen Litteratur nicht herangezogen sind, und Doxogr. Gr. 611, wo Z. 9 zu schreiben ist προκαταρτικόν, ὃ πεποιητὸς <οὐ> παραμεμένημεν; vgl. Gal. XIV 691, 15 προκαταρτικὰ μὲν οὖν ἔστιν ὅσα προκατάρχει καὶ ποιήσαντα ἀπαλλάσσειται. Ps.-Gal. XIX 392 προκαταρτικὸν μὲν οὖν ἔστιν ὃ ποιήσαν τὸ ἀποτέλεσμα κενώρηται. Ps.-Diosc. II 51 K. τῶν αἰτίων τινὰ μὲν ἔστι τὰ προκατάρξαντα ἢ ποιήσαντα πάθος χωρίζεται. Clem. Alex. Strom. VIII 9 p. 600 C Migne τῶν μὲν οὖν προκαταρτικῶν αἰρομένων μένει τὸ ἀποτέλεσμα, συννεκτικὸν δὲ ἔστιν αἷτιον οὐ παρόντος μένει τὸ ἀποτέλεσμα καὶ αἰρομένου αἴρεται. Sext. Pyrrh. III 16.

kennen. Sie stimmt hierin vielfach mit den Hippokratikern überein, sowie mit Praxagores und Diokles, aus deren specieller Pathologie wir namentlich durch Soran einiges wissen; denn auf ihn gehen, wie bereits Diels (Berl. Sitzungsberichte 1893 S. 102²) gesehen hat, außer Caelius Aurelianus auch die von Mynas (*Εἰσαγωγή διαλεκτικῆ πγ'*) entdeckten, von Fuchs herausgegebenen Fragmente zurück¹).

Interessant ist auch die besonders von Archigenes ausgebildete Unterscheidung primärer und secundärer oder »sympathischer« Krankheitszustände. Eine ganz besondere Sorgfalt widmeten die Pneuma-

1) Rh. Mus. XLIX 540. Ich habe für die doxographischen Stücke beide Pariser Handschriften, Suppl. grec 636 (P) und Fonds grec 2324 (P) nachver-
glichen und gebe im Folgenden einige Berichtigungen: f. 21^r 17 δξέων schon My-
nas *Εἰσαγ. πγ'*¹ || 21^r 21 nach τόπου hat P κατ' αὐτὸν (sc. Ἐρασιστρατον) ||
21^v 6 δι' αὐτοῦ P: lies διὰ τοῦτο || 23^v 17 hat auch P ἐφ' || 19 ταύτης P² ||
25^r 20 φησι P || 26^v 14 ἐφ' οἷς P: ἀφ' ἧ P² (also umgekehrt) || 16 τοῖς auch P ||
31^r 14 συντείνονται P || 33^v 1 ἀνακαθαρθῶσι ἐν P || 12 γίνεσθαι P || καὶ vor ἀπὸ
fehlt in P || 13 περιπνευμονίαν P || 14 τούτω P || 35^r 9 ἔφη P (nicht P) || πάθη
P: πάθει P || 11 πνευμονίαν P || τὰ fehlt in P || 36^v 19 καρδίας fehlt in P || 21
ἐπιγενομένου P || 37^r 3 λιβάνου τῶ P: λιβανωτοῦ (ohne τῶ) P || 39^r 21 σκάθεις P ||
23 κατὰ, nicht καὶ P || ἐν-μεσεντέρων P || 41^v 6 ἐνμεσεντέρων P (es scheint also
ein Adjectiv ἐμμεσέντερος gebildet zu sein) || εἰς (nicht δὲ) P, so daß Z. 7 φαί-

τ)
νεσθαι in φρέσθαι zu verbessern ist || 9 ἐπικινδυνωτῶ (= ἐπικινδυνωτάτη, wie
der Accent zeigt; lies ἐπικινδυνωτάτη) || 42^v 15 ἰδίας (nicht -ους) P || 16 κατὰσπα-
σιν (vielleicht richtig) P || 44^v 11 ἢ ἐν τούτων (lies τούτω) παχέων πνευμάτων
μονῆ (richtig) P || 14 τὰ nach καὶ fehlt in P || 47^r 16 lies ἐπὶ ζέσει || 48^r 16 f.
vielleicht ὀρμη ταύτης ἐπὶ τὴν κεφαλὴν καταφθειρούσης (καὶ φθειρ. P²) || 18
τὸ πάθος ἀποτελεῖσθαι P: γίνεσθαι τὸ πάθος P || 49^r 6 ἐνθαλασσίων P || 7 ἐν-
θαστικοῦ P || ^v 18 γινομένου (comp., richtig) P || 52^v 19 ἰέναι fehlt in P || 53^v 23
σπίδησις P (fehlt in den Lexicis; vgl. Prellwitz, Etymol. Wörterbuch unter σπι-
δής) || 57^v 22 προσδόνα (nicht -νου) P || 59^r 4 ἢ παχύτης P² || 9 ἀναβρωτικήν P ||
10 ἐνκοπιικήν P || 60^v 14 συνάναστομώσεις P || γινομένουσ P; fehlt in P || 62^v 3
ἡγείται P || 14 f. νοσοῦσης — ὅτι fehlt in P, steht in P || προσαρτήμασι P² || 16. 17
οἶεται εἶναι P: εἶναι οἶεται P || 69^r 12 συνεφάνησαν P || 16 ὅποτεθραμμένον (wohl
richtig) P || 73^r 6 κατὰ τὸ (nicht καὶ τὸ) P || 12 vielleicht ἀπαντιζόντων P || 15

^σ
ὀπάρχου P || hinter πολλοῦς ist τοῦς übergeschrieben von P¹ || 16 ἦ) τὴν P || 18
διαμείβει P || 78^r 4 ἔμφασιν P¹ durch Correctur || 78^v 15 νάρκη καὶ δυσκινήσις P ||
81^v 8 ἔφασαν P. In den im Rh. Mus. L 578 veröffentlichten Fragmenten hat P

^{λ'}
4, 20 richtig θανμάσας (nicht θανμασίας), 5, 3 ἀριστολόχης und 5, 5 με = μέλιτος
(nicht μετὰ). — Daß auch die diagnostischen und therapeutischen Abschnitte der
Pariser Hs. auf einen Methodiker zurückgehen und schon deshalb ebenfalls ver-
öffentlicht zu werden verdienen, läßt sich schon aus einigen von E. Richter ab-
geschriebenen Proben, die mir H. Diels freundlichst überlassen hat, erkennen.
Sie zeigen zahlreiche Uebereinstimmungen mit Caelius Aurelianus; insbesondere
spielt in der Therapie die διάτριτος eine große Rolle (vgl. Haeser, Gesch. d. Med.
I² 272 und Wellmann S. 16⁵).

tiker der Lehre von den Fiebern, die sie auf eine durch Dyskrasie entstandene Fäulnis eines der Cardinalsäfte zurückführten, und der damit eng verbundenen, bis dahin besonders von Herophilos geförderten Pulslehre. Hier hat sich Galen trotz mancher Einwände und Abweichungen doch im großen und ganzen eingestandenermaßen so eng an die Pneumatiker angeschlossen und es ist von seinen hierhergehörigen Schriften so viel erhalten, daß W. wesentlich aus ihnen das Buch des Archigenes *περὶ σφυγμῶν* in seinen Grundzügen wiederherstellen konnte¹⁾. Auf diesem Gebiete tritt der spitzfindige Schematismus der pneumatischen Secte besonders abschreckend hervor; daß er auf Erfahrung gegründet und praktisch anwendbar sein könnte, ist trotz der weitgehenden Zustimmung Galens kaum zu glauben; er erinnert lebhaft an die stoische Schulstube. Hervorzuheben ist die auf Herophilos zurückgehende Uebertragung des musikalischen Systems des Aristoxenos auf die Lehre vom Rhythmus des Pulses (W. 188 ff.)²⁾.

Der letzte Abschnitt behandelt die Diätetik und Therapie der Pneumatiker. Athenaios hat die verschiedenen Nahrungsmittel (insbesondere die Getreide- und Brotarten), die Wasser-, Luft- und Lageverhältnisse in diätetischer Hinsicht genau untersucht und darnach für die verschiedenen Lebensalter, Geschlechter und Jahreszeiten genaue diätetische Vorschriften gegeben, die nicht selten über das Medicinische hinausgehen und auf das Gebiet der Pädagogik und Ethik übergreifen. In der Therapie haben sich die Pneumatiker vielfach an Asklepiades von Bithynien angeschlossen. Eine besondere Sorgfalt haben sie der Behandlung der Fieberkranken gewidmet. Im

1) S. 173¹ lies *σφοδρότης, πυνότης* u. s. w. — Der Par. gr. 1630 saec. XIV, dessen Collation ich Kroll verdanke (vgl. Rh. Mus. XLVII [1892] 456³), hat Gal. XIX 634, 8 *ποιόν* und 637, 3 *ῥυθμόν* (W. 175 f.) — S. 179, 4 lies *vierten* statt dritten. — VIII 932, 4 (W. 179, 11) ist zu schreiben: *ἐφ' ἃ μετ' ὀλίγον 'οὕτως ἄρα' φησί 'καὶ σφοδρότης κτλ.* Die Worte *ἐφ' ἃ μετ' ὀλίγον φησί* gehören dem Galen, nicht dem Archigenes. — Daß die Angriffe, gegen die Magnus nach Gal. VIII 640 f. seine Lehre von der *σφοδρότης σφυγμοῦ* verteidigte, gerade von seiner Schule ausgegangen seien (W. 179, 18), ist, wie H. Schöne mit Recht bemerkt, nicht bezeugt.

2) Gal. IX 463, 16 (W. 190¹) ist statt des sinnlosen *μετὰ* zu schreiben *μέτρα*, vgl. 462, 13 ff. — VIII 627, 3—5 (W. 194³) ist unverständlich; daß die Stelle verdorben ist, zeigt schon der Umstand, daß in ihr der Ausdruck *διαφορά*, um dessentwillen sie allein angeführt wird (vgl. 626 am Anf.), gar nicht vorkommt; er scheint in *διὰ τριῶν* zu stecken. — IX 306, 6 ist die Ergänzung von *ἐν* nach *καὶ* (W. 198) unnötig und falsch, vgl. 307, 11. Uebrigens erklärt diese Stelle den S. 198³ dem Galen vorgeworfenen Widerspruch, denn *ἄμην τό γε κατ' ἀρχὰς* bezieht sich eben auf die frühere Schrift *περὶ διαφορᾶς σφυγμῶν*.

allgemeinen haben sie auf eine angemessene Diät und mechanische Hilfsmittel mehr Wert gelegt als auf Medicamente.

Die Pharmakologie und Chirurgie der Pneumatiker ist in dieser Schrift nicht behandelt. Hoffen wir, daß ihr Verfasser bald in die Lage kommt, uns diese wichtige Ergänzung seiner Arbeit zu schenken. Dann werden wir von einem bedeutenden Stück aus der Entwicklung der griechischen Medicin eine Darstellung haben, der auf diesem Gebiete nur sehr wenig zur Seite gestellt werden kann. Erst wenn wir solche Einzelschriften in größerer Zahl haben, und wenn außerdem die Texte der alten Aerzte in befriedigenden Ausgaben vorliegen, wird man daran denken können, auf dem so befestigten Boden eine wirkliche Geschichte der Heilkunde des Altertums aufzubauen.

Freiburg i. B., Mai 1897.

Karl Kalbfleisch.

Spahn, M., Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478 bis 1625 (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen herausgegeben von Gustav Schmoller. Band XIV Heft 1). Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot 1896. XIX, 202 S. 8°. Preis Mk. 4,60.

Zu den Theilen der deutschen Territorialgeschichte, welche bisher von der Geschichtswissenschaft wenig berücksichtigt worden sind, gehörte bis vor Kurzem auch das langgestreckte Küstenland von der mecklenburgischen bis zur preußischen Grenze, das in seinem Namen Pommern bis heute den slavischen Ursprung seiner Bewohner verrieth. Lag es an den Geschicken der Landschaft, die niemals bis zu ihrem Aufgehen in den preußischen Staat zu einer führenden Stellung inmitten der Nachbargebiete gelangt ist, oder an den häufig seit dem vorigen Jahrhundert begonnenen, stets nach einigen Jahrzehnten wieder abgebrochenen Versuchen die Geschichtsquellen des Landes herauszugeben, genug, seitdem 1845 der Greifswalder Professor Barthold seine auf Veranlassung König Friedrich Wilhelms IV. unternommene vierbändige Geschichte Pommerns zum Abschluß gebracht hat, ist keine zusammenfassende Darstellung dieser Geschichte mehr erschienen. Ganz besonders die Zeit von der Reformation bis zum dreißigjährigen Krieg ist bisher von den pommerschen Geschichtschreibern gemieden worden. Zwar hat es an einzelnen Arbeiten auch für diese Epoche nicht ganz gefehlt: der Reformator Bugenhagen hat in Vater und Sohn Vogt hingebende Biographen und Sammler seiner Briefe gefunden. Einen unerwarteten Aufschwung hat die pommersche historische Literatur im Jahre 1896 genommen, vier größere, wichtige Arbeiten sind in diesem einen Jahre zur Ge-

schichte Pommerns erschienen, eine Geschichte der Germanisierung (von W. von Sommerfeld), eine Geschichte des Landes im dreißigjährigen Kriege (von dem Archivar Max Baer in den Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven), eine neue kritische Ausgabe des Rügischen Landrechts des Matthäus Normann von dem Greifswalder Professor Georg Frommhold und endlich die oben genannte Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte von 1478—1625 von einem Schüler Schmollers, dem Marienburger Dr. Martin Spahn, von welcher die ersten drei Bogen als Berliner Inauguraldissertation erschienen sind. Mit vollem Recht macht der junge Autor in seinem Vorwort darauf aufmerksam, daß der behandelte Gegenstand für eine Erstlingsarbeit vielleicht zu schwierig sei: es habe an Vorarbeiten fast ganz gefehlt, das vorhandene habe mehr verwirrt als genützt.

Die Zeit, welche das vorliegende Buch umfaßt, wird begrenzt durch den Uebergang des ganzen Herzogthums Pommern auf den damals letzten lebenden Sproß des Greifenstammes Bogislaw X. und die Wiedervereinigung der seit einem Jahrhundert getrennten »Orte« Stettin und Wolgast unter dem thatsächlich letzten pommerschen Herzog Bogislaw XIV., 1625. In diese 147 Jahre fallen die Wiederaufrichtung der im 15. Jahrhundert fast vernichteten herzoglichen Gewalt durch Bogislaw X., die Einführung der Reformation unter seinen Söhnen Georg und Barnim und der unaufhörliche Streit mit den Ständen, Ritterschaft und Städten, auf den Landtagen, vorzüglich über die Besteuerung. In neun Abschnitte hat Spahn sein Thema gegliedert; in der Einleitung (S. 1—8) versucht er eine Uebersicht über die Entwicklung der Herzogsgewalt und der Landstände bis 1478 zu geben. Ein genauer Kenner der älteren pommerschen Geschichte, Dr. M. Wehrmann in Stettin, fühlt sich in einer sonst sehr anerkennenden Besprechung des Spahnschen Buches in den »Monatsblättern herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde« 1896 S. 184—187 von dieser Einleitung nicht sonderlich befriedigt, er hebt insbesondere hervor, daß von Städten im eigentlichen Sinne zur wendischen Zeit doch nicht die Rede sein könne und daß das Eintreten der Prälaten in die »Landschaft« nicht erst 1415 erfolgt sei. Ein Blick auf die aus denselben Grundlagen erwachsenen Nachbarländer Mecklenburg und Brandenburg hätte vielleicht die Deutlichkeit der Darstellung schon an dieser Stelle gefördert. Der erste Abschnitt, S. 9—28, behandelt das bis 1531, der Erbtheilung zwischen Barnim XI. und seinem Neffen Philipp, ausgedehnte Zeitalter Bogislaw X. mit specieller Hervorhebung der Steuerverfassung, welche auf der von den Landtagen zu bewilligenden Bede, der Fräuleinsteuer und der Reichssteuer be-

ruhte, sowie der Amtsverfassung (Amtshauptmann, Landreiter, Rentmeister und Kornschreiber): für den ersten Abschnitt hätte das nicht benutzte Buch von v. Bilow, Geschichtliche Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen Greifswald 1843, dessen letztes Capitel S. 232 die Restitutionspolitik Bogislaws X. erörtert, gute Dienste geleistet, während für den zweiten ein Blick in Isaacsohns Geschichte des preußischen Beamtenthums Bd. 1 1874 gelohnt hätte, wo der Rentmeister fehlt, während bei Spahn Gerichtsverfassung und Münzwesen, das nach Bilow unter Bogislaw X. ebenfalls durchgreifende Verbesserungen erfuhr, nicht besprochen werden. Eine besondere Vorliebe hat der Verfasser für Herzog Georg I. (1523—1531), wie schon Wehrmann an der angezogenen Stelle mit Recht bemerkt, wegen seiner ablehnenden Stellung zur Reformation, deren Bedeutung Spahn (ich schließe mich wieder wörtlich Wehrmann an), nicht gerecht wird, vielleicht als Katholik und vorübergehender Schüler Ludwig Pastors in Innsbruck nicht gerecht werden kann. An zahlreichen Stellen dieser verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Arbeit tritt die Neigung, um nicht das Wort Tendenz zu gebrauchen, die nothwendigen Ursachen und die wohlthätigen Folgen der Reformation für Pommern herabzusetzen in mehr oder weniger versteckter Weise hervor: die allzu ideal gehaltene Schilderung des letzten katholischen Bischofs von Kamin, Erasmus von Manteuffel, hat ebenfalls Wehrmann bereits betont, auch daß Spahn ein für jeden Unbefangenen schon durch seinen Verlag als Tendenzschrift gekennzeichnetes Buch von E. Goerigk, Bugenhagen und die Protestantisierung Pommerns 1895, dessen Charakter O. Vogt in den Pommerschen Monatsblättern 1895 S. 145—154, 161—167 als Frucht Janssenscher historischer Methode enthüllt hat, unbedenklich unter seine Gewährsmänner S. XVII aufnimmt. Mit der kirchlichen Umwälzung und ihren Folgen 1531—1540 (1556) beschäftigt sich der zweite Abschnitt S. 29—54, der mit der definitiven Theilung 1532 zwischen Barnim XI. (Stettin) und Philipp I. (Wolgast) beginnt, den Landtag zu Treptow, auf welchem trotz des Widerspruchs des Adels die Kirchenordnung zu Stande kommt, die Stellung der Städte und der Ritterschaft zu einander und zum Fürstenhause sowie die Verhältnisse des die Reichsunmittelbarkeit anstrebenden Bisthums Kamin behandelt. Der Abschnitt schließt mit dem schmalkaldischen Kriege, welcher durch die den pommerschen Herzögen auferlegte Strafsumme von 200 000 Gulden die ständischen Verhandlungen in ein für Pommern ungewöhnlich schnelles Tempo brachte. Vorher aber wendet sich der Verfasser im dritten Abschnitt S. 55—90 zu der Darstellung der Verwaltung in dem Jahrhundert nach Bogislaw X. Tode, also von

1523—1625, beschreibt zuerst die Bewirthschaftung der fürstlichen Domänen, bis zu den Bettmuhmen, d. h. den Aufseherinnen der Leinenkammern, herab, sodann die Centralverwaltung im Allgemeinen (Berufung von Ausländern, Regelung der Arbeitsweise, Besoldungen und die sich bei ihnen ergebenden Mißbräuche), endlich die einzelnen Centralbehörden, die Hofämter, die Kanzlei, das Hofgericht, die Consistorien und die Landrentmeisterei. Der vierte Abschnitt S. 91—119 ist Wiederemporkommen der ständischen Macht 1541—1555 überschrieben; sie wird durch die immer stärkeren Steuerforderungen veranlaßt und führt schließlich 1563 zu der seit Bogislaw X. Tode unterlassenen allgemeinen Bestätigung der ständischen Privilegien: nachdem zuerst die Organisation der Landtage S. 96—107 dargelegt ist, werden die sich hauptsächlich um Steuerforderungen drehenden Verhandlungen der Jahre 1544 bis 1556 vorgeführt. Eine weitere Schwächung erfuhr der fürstliche Einfluß durch den plötzlichen Tod Herzog Philipps von Wolgast in den besten Mannesjahren 1560; sein schwacher, kränklicher und stets von Schulden gedrückter Oheim Barnim XI. von Stettin führte bis 1569 auch in Wolgast die Vormundschaft über die minderjährigen Großneffen; diese Zeit schildert Spahn in seinem fünften Abschnitt unter der Ueberschrift Adelsregiment in Wolgast und Stettin 1556—1570 S. 120—148. Waren die bisher betrachteten Capitel ausschließlich der Verfassungsgeschichte gewidmet, so wendet sich das nächste unter der Ueberschrift der Uebergang von der Stadt- zur Territorialwirthschaft S. 149—174 der Betrachtung wirthschaftlicher Fragen zu; hier wird zuerst der Zollkrieg mit Brandenburg, der Versuch Johanns von Küstrin und Joachims II. den polnisch-sächsischen Transitverkehr von Pommern abzulenken, auf den Stettin häufig durch Sperrung der Oder antwortet, besprochen; die neueste, auch diese Verhältnisse berührende Publikation von Konrad Wutke, die schlesische Oderschiffahrt in vorpreußischer Zeit (Codex diplomaticus Silesiae XVII 1896) hat Spahn für seine Darstellung nicht mehr benutzen können; alsdann bespricht er den Gegensatz von Stadt und Land, das Aufhören des Handelsmonopols der Städte, begünstigt durch die Fürsten, die in den Städten ihre schlimmsten Gegner erkennen mußten, mit dem Adel aber noch immer fertig geworden sind. Die beiden letzten Capitel, VII Johann Friedrich 1570—1600, VIII die Jahre 1600—1625 behandeln wieder die Landtagsverhandlungen. Auch nach dem Rücktritt des kinderlosen Barnim XI. bleibt die Theilung in die beiden Orte Stettin und Wolgast bestehen, dort trat 1569 der älteste, sehr selbstherrliche Sohn Philipps Johann Friedrich die Regierung an, unter dem es zu sehr lebhaften Streitigkeiten mit den Ständen wegen der Accise (Biersteuer) kam, hier (in Wolgast) regierte der nachgiebigere

dritte Sohn Philipps Ernst Ludwigs, nach dessen frühem Tode 1592 der zweite, bisher mit Barth abgefundene Bruder Bogislaw XIII. die Vormundschaft über den unmündigen Philipp Julius von Wolgast führte, während in Stettin auf Johann Friedrich in rascher Folge Barnim XII., Kasimir IX., Bogislaw XIII., Philipp II., Franz I. und Bogislaw XIV. nach einander regieren, von denen der letzte 1625 nach des prachtliebenden Philipp Julius Tode beide Orte vereinigt, aber 1637 die Reihe der selbständigen Herzöge von Pommern beschließt. Ob wirklich an dem raschen Hinschwinden des Greifenstammes, wie es Spahn an mehreren Stellen seines Buches andeutet, das Laster der Trunksucht die Hauptschuld bei dem Erlöschen des pommerschen Herzogshauses trägt, scheint mir doch zweifelhaft, da dieses Laster nicht minder an anderen deutschen Höfen verbreitet war: auch hier würde die Vergleichung vor einseitigen Urtheilen bewahrt haben. Vierzig Jahre nach Bogislaws Tode erlischt das zweite der germanisierten slavischen Fürstenhäuser in Deutschland, das Haus der Piasten in Schlesien, ohne daß den letzten Sprossen das Laster der Trunksucht vorgeworfen wird, während es im 16. Jahrhundert unter ihnen nicht minder herrschte als in Pommern.

Die Quellen, aus denen Spahn seine Darstellung geschöpft hat, liegen zum weitaus größten Theil noch ungedruckt im Stettiner Staatsarchiv, nur wenig von den Landtagsabschieden ist in Dähnerts achtbändiger Urkundensammlung im vorigen Jahrhundert gedruckt worden. Wenn einst auch Pommern sich einer vollständigen Sammlung der Landtagsverhandlungen des 16. Jahrhunderts erfreuen wird, wird die Bedeutung des Spahnschen Buches als eines Wegweisers durch diese schreib- und redelustige Zeit erst in das volle Licht treten, freilich wird sich wohl auch manche der hier niedergelegten Behauptungen, manche schön klingende Sentenz auf ihre Stichhaltigkeit erst dann zu bewähren haben. Jedenfalls hat der noch jugendliche Verfasser ein erstaunliches Maß von Arbeitskraft und Scharfsinn bewiesen, indem er sich durch dieses reiche und doch oft im entscheidenden Punkte im Stiche lassende Material durchgearbeitet hat. Nicht immer ist es ihm gelungen seinen Stoff übersichtlich und klar zu gruppieren und das Wichtigste scharf hervorzuheben: hätte das Buch ein Sachregister, das durch die ausführliche, 10 Seiten füllende Inhaltsangabe nicht ersetzt wird, so würde sich der Verfasser selbst bewußt geworden sein, wie oft er denselben Gegenstand von Neuem aufgenommen hat, ohne doch einen rein annalistischen Bericht über die Landtagsverhandlungen geben zu wollen. Immerhin bildet diese Verfassungs- und Wirthschaftsgeschichte Pommerns eine wesentliche Förderung der deutschen Territorialgeschichte des 16. Jahrhunderts.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben ist erschienen:

BEITRÄGE

ZUR

QUELLENKRITIK DER NATURGESCHICHTE

DES PLINIUS.

VON

F. MÜNZER.

gr. 8°. (XI u. 432 S.) 12 Mark.

Leitfaden

der

griechischen und römischen Altertümer.

Für den Schulgebrauch zusammengestellt

von

Dr. **E. Wagner** und Dr. **G. von Kobilinski**,

Oberlehrern am Kgl. Wilhelms-Gymnasium in Königsberg O.-Pr.

Mit 14 Grundrisszeichnungen im Text, 22 Bildertafeln und Plänen von
Athen und Rom.

gr. 8°. (XIV u. 181 S.) Preis gebunden 3 Mk.

Hauptabschnitte des Buches: **Das öffentliche Leben der Griechen.** I. Staatsaltertümer. II. Das Gerichtswesen. III. Das Kriegswesen. IV. Die Beziehungen der Staaten zu einander. V. Das Religionswesen. — **Das Privatleben der Griechen.** — Die Stadt Athen. Olympia.

Das alte Rom. — **Das öffentliche Leben der Römer.** I. Staatsaltertümer. II. Das Gerichtswesen. III. Das Kriegswesen. IV. Das Religionswesen. — **Das Privatleben der Römer.**

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. XI.

1897.

November.

Ausgegeben am 4. November 1897.

Inhalt.

Ottolenghi, Della dignità imperiale di Carlo Magno. Von <i>W. Sickel</i> .	833—859
Aristophanis Equites rec. v. Velsen. Ed. II cur. Zacher. Von <i>G. Kaibel</i> .	859—870
Hoffmann, Die Griechischen Dialekte. II. Von <i>W. Schulze</i> .	870—912

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5¹/₂ Bogen und kostet 24 Mark.

Ottolenghi, L., *Della dignità imperiale di Carlo Magno*. Fratelli
Drucker Verona-Libraii-Editori-Padova 1897. 134 S. 8°.

Dieses Buch ist einer der bedeutendsten abendländischen Begebenheiten gewidmet, deren Erforschung erst am Anfang steht. Wohl gibt unsere Ueberlieferung nicht auf jede Frage eine Antwort, aber mehr als bisher kann aus ihr entnommen werden, um die Entstehung des neuen Reiches zu erklären, seine ursprüngliche Bedeutung zu bestimmen und seine Veränderungen zu entwickeln.

Unsere Schrift ist wegen unzulänglicher Bekanntschaft mit den bereits gewonnenen Ergebnissen ¹⁾ außer Stande, eine brauchbare Uebersicht des heutigen Wissens zu liefern; da sie die Stellen, wo die Probleme liegen, nicht aufgefunden hat, ist ihr ein Fortschritt durch eigenartige Auffassung der Ereignisse kaum möglich; ihre allgemeinen Betrachtungen bleiben ohne Nutzen, weil sie nicht das Ergebnis einzelner Untersuchungen sind; ja es hält schwer einen Punkt anzugeben, welchen sie einer selbständigen Prüfung unterworfen, oder einen Vorgang, dessen Erkenntnis sie verbessert hat.

Was in den drei ersten Kapiteln S. 8—40 vorgetragen wird, ist zu wenig auf das Thema der Arbeit berechnet. Diese Aneinanderreihung verschiedenartiger Einzelheiten, die für das Verstehen des

1) Eine vollständige Kenntnis der Literatur wird Niemand von einem Schriftsteller über diese Fragen verlangen, wohl aber eine bessere, als sie Ottolenghi zeigt. Auch mir sind manche Publicationen nicht zugänglich gewesen, z. B. G. Hüffer, *Die Entwicklung der karolingischen Königsherrschaft zum Kaisertum*, Jahresbericht der Görresgesellschaft für 1882. Köln 1883. Leva, *Lezione sulla dominazione franca in Italia* 1889. Cassani, *Sull' origine del poter temporale dei papi*, *Rassegna Nazionale* 16 Luglio 1893. Dehaisnes, *Dissertation sur la donation promise par Charlemagne au s. siège* 1862. Gasquet, *De translatione imperii ab imperatoribus Byzantinis ad reges Francorum*, Paris 1879. Unbedeutend sind Hoensbruch, *Entstehung des Kirchenstaates*, *Stimmen aus Maria-Laach* 37 (1889) S. 13—34 und Rolando, *Della dignità imperiale di Carlomagno*, Napoli 1873; förderlicher ist Lancizolle, *Die Bedeutung der römisch-deutschen Kaiserwürde* 1856; werthlos Brancaccio di Carpino, *I papi I*, 1897.

karolingischen Kaiserthums nicht fruchtbringend sind, kann nicht als eine zweckmäßige Einführung in dessen Geschichte gelten. Allerdings verdient es Beachtung, wie lange der römische Name eine lebendige Macht im Abendlande geblieben ist. Dieser Gesichtspunkt hätte jedoch fester ins Auge gefaßt werden müssen. Wir lesen z. B. S. 20 die Bemerkung eines Unterthans des byzantinischen Kaisers um das Jahr 550, daß die merovingischen Könige den Circusspielen in Arles vorsäßen, Prokop, Bell. Goth. III, 33 S. 411 ed. Roma 1896. Arles, noch zu Anfang des fünften Jahrhunderts eine reiche Handelsstadt¹⁾, hatte seine antiken Lustbarkeiten unter wiederholten Angriffen kirchlicher Kreise bewahrt, auch gegen den Beschluß der zweiten Synode von Arles, welcher Wagenlenker in der Rennbahn und Leute des Theaters von der Kommunion ausschloß²⁾. Die Trierer hielten es im fünften Jahrhundert für das beste Mittel, welches die kaiserliche Regierung ergreifen könne, um die von den Barbaren verheerte Stadt zu heben, wenn das Reich die Circusspiele und das Theater wieder herstelle, eines Theaters, dessen Besuch Viele dem Besuche der Kirche vorzogen und in welchem die Zuschauer ebenso verderbt wie die Darsteller waren. Dem König Chilperich I. galt es noch als Aufgabe seines Staates für das Volk einen Circus zu bauen. Zuletzt waren Thierhetzen am fränkischen Hofe gebräuchlich; Childebert II. benutzte eine solche Gelegenheit in Metz, um einen Zuschauer meuchlings erschlagen zu lassen³⁾.

In der Darlegung des Zusammenhangs der antiken mit der mittelalterlichen Welt stoße ich S. 27 auf die Angabe, daß die Documente aus den merowingischen Ländern voll von *duumviri* seien. Solche Beamte habe ich in diesen Denkmälern nicht angetroffen, hingegen ist unserem Schriftsteller der *tribunus* entgangen⁴⁾. Und

1) 418, Corp. inscr. lat. XII S. 83. Hirschfeld, Westdeutsche Zft. VIII 128 f. Bazin, Arles 1896 S. 26 f.

2) Arles II c. 20 (Bruns, Canones II 133), nach Krusch, Script. rer. Merov. III 440 f. aus dem J. 515. Die damaligen gallischen Statuta ecclesiae antiqua c. 88 (Bruns I 149) haben eine Vorschrift gegen den Theaterbesuch. Vgl. Corp. inscr. lat. XII S. 942. Arles I c. 5, Bruns II 107.

3) Die Trierer Petition bei Salvian, Gub. dei VI § 87 f. ed. Halm; die Corruption das. VI c. 2 f. Chilperichs I. Circusbau in Paris und in Soissons Gregor V 17 S. 209. Childebert II. das. VIII 36. Fechtspiele kamen früher außer Uebung als Thierhetzen, Friedländer, Sittengesch. Roms II^o 420 f. 436. Anastasius I. verbot als Christ, daß Menschen im Circus mit Thieren kämpften, Prokop von Gaza, Anastas. c. 15 f. (Migne 87, 3, 2816); Theodorus Lector II, 53 das. 86, 1, 209 vgl. Gibbon ch. 30 bei N. 56.

4) Das angebliche Amt eines *amator*, welches auch Dahn, Könige VII 2, 153 läugnet, widerlegen Inschriften, z. B. *amator civium*, Corp. inscr. lat. VIII 2400; *amator municipii*, Ephemeris epigraph. VII 78 Nr. 250.

doch hat dieses Amt in dem fränkischen Gallien wichtigere Spuren zurückgelassen als die im sechsten Jahrhundert verschwundenen staatlichen Feste. In jeder Stadt, so dürfen wir annehmen, ist ein staatlicher Kerker aus römischer Zeit geblieben. So z. B. in Lyon, wo ein römischer Schließer, *clavicularius carceris publici Luguduni*, erscheint; in Tours, Orléans, Paris und in anderen, auch nichtfränkischen Städten Galliens¹⁾. In einem Schreiben, welches Gundlach, wie er bei Dahn, Könige VII 3, 580 bekennt, irrig auf Spanien bezogen hat, tritt der *tribunus* als ein ordentlicher Staatsbeamter auf, zu dessen Geschäften, wie wir anderweit erfahren, die Aufsicht über das Grafschaftsgefängniswesen gehört hat. Seine Amtsgewalt wurde jetzt als *tribunicia potestas* bezeichnet, eine Wendung, der sich schon Corippus genähert hat²⁾. Nach der Ordnung des römischen Reiches hat es dem Statthalter nicht obgelegen, das öffentliche Gefängnis durch Soldaten bewachen zu lassen; er bedurfte hierfür einer besonderen kaiserlichen Erlaubnis, welche Anastasius I. einem *dux* im Orient dahin ertheilt hat, daß er sieben Soldaten zu diesem Zweck abkommandieren dürfe³⁾. Aus diesem Erlaß mögen wir die Vermuthung schöpfen, daß gallische Statthalter während des Verfalls des römischen Reiches auch eigenmächtig in derselben Richtung vorgegangen sind.

Ob der Unterthaneneid im Frankenreiche seinem Ursprung nach römisch ist oder fränkisch, ist streitig und schwerlich zu entscheiden⁴⁾.

1) Lyon Allmer et Dissard, Musée de Lyon. Inscriptions antiques I 235 Nr. 45. Tours Gregor, Virt. Martini IV 35. Orléans Ven. Fortunatus, Vita Germani § 182 f. S. 25 ed. Krusch. Paris Gregor VIII 33 S. 349. Rodez Vita Amantii § 95—97 S. 63 ed. Krusch. Sens Gesta episc. Autis. c. 22, Duru, Bibl. de l'Yonne I 342. Vienne Vita Nicetii Lugdun. c. 13, Script. rer. Merov. III 523. Narbonne Vita Dalmatii Ruten. c. 3 das. III 545. Die milites, welche dem *tribunus* bei einer Hinrichtung dienten (z. B. Gregor, Virt. Martini I 21, vgl. Eckert, Der Fronbote 1897 S. 6), hießen auch *lictors*, Waitz II 2, 32. Cassiodor, Var. XI 40, 3 nennt den Gefängnisvorsteher *lictor*.

2) Corippus, Johann. IV 504 S. 49 (ed. Pertsch) von einem *tribunus militum: tribunicia socios virtute regebat*; vgl. Vegetius, De re milit. II 12. Nach Vita Barsanorii c. 1, Catal. codic. hagiogr. Paris. I 525 wurde von Justinian geschickt *vir tribuniciae potestatis cum armatis legionibus qui viros catholicos inquireret et deprehensis vitam et bona adimeret*.

3) § 8 der Verfügung, Berliner Monatsberichte 1879 S. 139.

4) Für die Entlehnung z. B. Garnier, Traité de l'origine du gouvernement français, in Leber, Collection des dissertations relat. à l'hist. de France V 192 und mit Berufung auf ihn, freilich mit der Abschwächung *peut-être*, Esmein, Hist. du droit français 1892 = 1895 S. 67. Für römische Herkunft auch Allen, The royal prerogative in England 1849 S. 55. 57; gegen sie Waitz I 335 und K. Maurer, Krit. Vierteljahresschrift XXXV 483.

Brunner, Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXIV 82 vgl. Rechtsgesch. II 61 f. vermuthet Anschluß an die römische Sitte, läßt jedoch für die Form das Vorbild des Antrustioneneides benutzen. Müssen wir oder dürfen wir hier Form und Inhalt unterscheiden? Wenn es richtig ist, daß der Diensteid eine Pflicht begründete und der Unterthaneneid eine Pflicht bestärkte, daß jener eine besondere Treupflicht betraf und dieser auf die Gesamtheit der Unterthanenpflichten ging, wenn also das rechtliche Wesen und der Inhalt der beiden Eide sich nicht glichen, so könnte eine frühere oder spätere Aehnlichkeit in der Fassung eher der Unbeholfenheit der Zeit im Formulieren zuzuschreiben sein als der Meinung der Zeitgenossen, daß die Eide mit einander mehr oder weniger verwandt seien oder sonst in einem historischen Zusammenhange ständen. Der Kaiser forderte, wie Mommsen, Röm. Staatsrecht II³ 819 sagt, mit dem Schwur unbedingten Gehorsam und persönliche Unverletzlichkeit. Der Ostgothenkönig verlangte Devotion, zu der insbesondere die Bezahlung der Steuern gehörte, und nannte die Obliegenheit *fides*¹⁾. K. Maurer, Krit. Ueberschau I 431 dachte an inhaltliche Gleichheit des Eides der Gefolgsleute und der Unterthanen, welche er das. II 420 auf das Versprechen der Treue im Allgemeinen beschränkte; erst wenn man auf den verschiedenen Inhalt der Verpflichtung habe Rücksicht nehmen wollen, hätte auch die Eidesformel verschieden gestellt werden müssen²⁾. Nach Marculf I 18, 40 schwur der Antrustio *trustem et fidelitatem*, der Unterthan *fidelitatem et leudesamio*. Da es größtentheils Unterthanen waren, welche Antrustionen wurden, so kann ihre Treue nicht als Unterthanentreue verstanden werden; die Pflicht den Dienstherrn zu schützen wird ein Franke mit der Obliegenheit der *leudes*, der Unterthanen, weder dem Worte noch der Sache nach verwechselt haben. Dieser Gegensatz zwischen den Formeln wird, abgesehen von anderen Gründen, der Annahme, daß der germanische

1) 526, in dem Befehl seine Devoten in Gallien zu vereidigen Cassiodor, Var. VIII 6, 2; sie sind *devoti* VIII 6, 3. VIII 5, 2. 7, 3 vgl. Mommsen zu seiner Ausgabe S. 534. *fides* bei den Westgothen, Toledo IV (633) c. 75 (Bruns, Canones I 241), vgl. *fideles*, Lex Visig. VI 1, 5. XII 1, 2. Ueber die Langobarden diese Anzeigen 1880 S. 165 f. und Oesterreich. Mittheil., Erg. I 50. Ueber den römischen Eid diese Anzeigen 1890 S. 212 f. und Deutsche Zft. f. Geschichtswiss. XI 328, 345. Brunner II 61.

2) Auch Roth, Beneficialwesen 1850 S. 122, 124 nahm keinen Unterschied im Inhalt an, vgl. S. 113 f. 152. Waitz II 1, 207 A. 2 sondert Form und Inhalt nicht und läßt III 297 f. IV 284 f. die Formel des Dienstesides erst unter den Karolingern auf die Unterthanen Anwendung finden, wobei er III 298 hervorhebt, daß die vereidigten Unterthanen nicht Vasallen wurden. Vgl. noch Dahn a. a. O. VII 3, 396 f. Fustel de Coulanges, Système féodal 1890 S. 317. 319.

Gefolgschaftseid das Muster für den fränkischen Unterthaneneid gebildet habe, nicht zur Unterstützung gereichen. Die Erklärung endlich, die Sitte den Antrustio zu vereidigen habe den Anlaß geboten auch den Unterthan zu vereidigen, würde eine von den werthlosen Behauptungen sein, die weder zu beweisen noch zu widerlegen sind.

Die wichtigste Verbindung zwischen Römerthum und Mittelalter hat die römische Kirche hergestellt. Diese Kirche war in der That eine römische Kirche, ihre Tradition, ihr Kultus, ihre Sprache und sogar ihr Recht waren römisch. Die Kirchen in Gallien und in Deutschland sind unmittelbare oder mittelbare Gründungen der Kirche von Rom gewesen und haben sich daher von Anfang an ihren Ursprung gehalten. Der Bischof von Rom hat den Zusammenhang mit dem Abendlande niemals gänzlich verloren und seine staatlichen und kirchlichen Beziehungen zu dem Orient haben seine römischen Eigenschaften eher gesteigert als geschmälert. Die lateinische Sprache ist durch die Kirche die allgemeine Sprache des Occidents geblieben oder geworden; von ihr durfte Nicolaus I. in einem Briefe an den Kaiser Michael 865 sagen, sie besitze *insignem principatum* (Migne 119, 933). Auch diese Sprache hat zur Absonderung des Occidents von dem Orient und zur Vereinigung der abendländischen Völker gedient.

Das römische Recht dauerte nicht nur als Recht der Kirchen und als Personalrecht der Römer (Ottolenghi 24 ff.) fort, einzelne Aussprüche in Gallien aus dem achten und neunten Jahrhundert wiesen ihm bereits eine weltbeherrschende Stellung zu, welche von seiner Geltung im Frankenreiche verschieden war. Ein Privatschreiben an Karl um 775 nannte es *lex totius mundi*, Mon. Germ., Epist. IV 504, 10; *lex Romana omnium humanarum mater legum*, Benedictus Levita, add. IV 160; *Romanorum leges, quibus orbem universum vivere sub sua dominatione constituerunt*, Hincmar, Ad regem de coercendo raptu viduarum c. 5, Opera II 228. Papst Zacharias berief sich in einem Gutachten für Pippin bezüglich verbotener Ehen auf die kaiserliche Gesetzgebung, Epist. III 485, 35, und ein Privatmann forderte den König Karl auf, das römische Recht für den Frieden der christlichen Gräber in Anwendung zu bringen, das. IV 504, 11. Karl II. hat als König ein Gesetz Valentinians III. als Gesetz seines Vorgängers citiert, eines Vorgängers nicht in zeitlicher Hinsicht, sondern in dem Sinne, wie sein Vater und sein Großvater seine Vorgänger waren, Capit. II 326, 14—23; derselbe König gedachte 872 seiner Verpflichtung *leges ab imperatoribus et regibus nostris videlicet praedecessoribus promulgatas atque decretas — con-*

servare ¹⁾). Die Kontinuität verlangte, daß das Recht des Weltreichs in dem Königreich oder in dem Kaiserreich der Karolinger Geltung behaupte oder gewinne.

Die S. 40 ff. behandelten Anfänge des Kirchenstaates stellen die Frage, in welche Abschnitte seine Vorgeschichte zerfällt und inwieweit es möglich ist, die nie vollkommen zu ermittelnde Verkettung äußerer Ereignisse — in Italien, in Byzanz, im Frankenreiche — und innerer Vorgänge in Rom und seinem Ducat in ihrem ursächlichen Zusammenhang zu entwickeln und religiöse und weltliche Begebenheiten sowohl in ihrem besonderen Dasein als auch in ihrem Zusammenwirken darzulegen.

Daß die Langobarden in Italien den Papst, indem sie ihm bei der Schwäche des Römerreichs eine eigene Politik aufnöthigten, zu einem Vertreter des lateinischen Wesens und des byzantinischen Italiens gegen die Fremden (s. z. B. Epist. III 702, Jaffé 2177 f. Vita Zachariae c. 13, 15, 17) gemacht haben, hat jüngst Kehr, Göttinger Nachrichten 1896 S. 109. 128 hervorgehoben. Frühere Conflictte mit Byzanz sowohl in weltlichen Sachen ²⁾ als betreffs der richtigen Lehre der Kirche ³⁾ mochten den Papst und einen Theil der byzantinischen Italiener ihrem Kaiser entfremdet haben; gelegentliche Gesuche an die Fürsten der Franken um staatlichen ⁴⁾ oder kirchlichen ⁵⁾ Beistand nährten die Ueberzeugung, daß nur von dieser Seite eine Hülfe zu erwarten sei; viele Verwendungen für einzelne Unterthanen des Kaisers hatten den Bischof von Rom als guten Hirten

1) In einem Briefe an Hadrian II., Delalande, Conciliorum Galliae supplementa 1661 S. 271 mit Bezug auf eine Satzung Justinians. Nur als Recht früherer Zeit erwähnt Bonifatius 735 das Kaiserrecht, Epist. III 284, 18.

2) Der Steuerstreit unter Gregor II. ist unabhängig von dem Bilderstreit gewesen, vgl. Dahmen, Das Pontifikat Gregors II. 1888 S. 69—80. Schenk, Byzantin. Zeitschr. V 260 f. vgl. VI 495 f., Schnürer, Die Entstehung des Kirchenstaates 1894 S. 21; vgl. Döllinger, Papst-Fabeln 1863 S. 153. Duchesne, Liber pontific. I 412 A. 27. Die Steuer betraf auch die Stadt Rom, Theophanes 404, 6 (rec. de Boor), welche Anastasius, Chronograph. trip. 261, 1 (rec. de Boor) unrichtig allein nennt.

3) Gregors II. Handlungen im Bilderstreit sind zum Theil noch fraglich; insbesondere seine Briefe Jaffé 2180. 2182. Bury, Hist. of the Later Roman empire II 443 benutzt sie ohne Bedenken. Loofs, Theolog. Literaturzeitung 1891 Sp. 544 findet ihre Echtheit aus unzulänglichen Gründen angezweifelt. Zweifel äußert das. 1891 Sp. 152 Harnack. Wenigstens in dieser Form bestreiten die Originalität Schwarzlose, Der Bilderstreit 1890 S. 115—122. 256 und Hodgkin, Italy and her Invaders VI, 500—505.

4) z. B. Vigilius 550 an den Bischof von Arles, Epist. III 63.

5) z. B. Martin I. 649, an Chlodovech II. und an die Bischöfe Neutriens Vita Eligii I 33, d'Achery-Barre II 88. Vita Audoeni VIII 14, Anal. Bolland. V 93. Baronius, Ann. 649 Nr. 37. Zum J. 754 Hubert, Byzantin. Zeitschr. VI 504;

auch in weltlichen Angelegenheiten gezeigt¹⁾. Allein alle derartige Handlungen waren höchstens im Stande, die Erfolge einer staatlichen Sonderpolitik zu erleichtern, nicht aber von der Kraft und Bedeutung, eine päpstliche Landesherrschaft zu schaffen.

Das Grundeigenthum der römischen Kirche ist unter den Voraussetzungen der päpstlichen Landesherrschaft gesondert zu betrachten. Es ist ein wichtiges Machtmittel gewesen, dessen Beitrag im Verhältnis zu den sonstigen Mitteln sich freilich einer genauen Berechnung entzieht, aber hat die politische Territorialität überhaupt bei ihm begonnen, ist es die principale und festeste Grundlage der öffentlichen Gewalt des Papstes gewesen, so daß man sagen darf: *si rivelò il senno politico dei pontefici del secolo VIII?*²⁾. Oder ist in den Patrimonien, deren Rectoren nicht bloß wirthschaftliche, sondern auch andere Geschäfte des Papstthums wahrzunehmen hatten, der Ausgangspunkt der Entstehung des Kirchenstaates zu suchen?³⁾ Diese Erklärungen überspringen die Kluft zwischen Eigenthumsrechten an Grundstücken, auch wenn mit diesen privatherrschaftliche Befugnisse verbunden waren, und zwischen Hoheitsrechten über Gebiete; sie lassen ein Hülfsmittel in der Verfolgung eines Zieles und den Rechtsgrund der Erwerbung einer staatlichen Gewalt wie gleichartige Vorgänge verlaufen statt sie zu unterscheiden. Der Papst hat Corsika für sich gefordert auch aus der thatsächlichen Veranlassung, daß er dort Kirchengüter besessen hatte, welche ihm von den Langobarden genommen waren, aber er wußte sehr wohl, daß Patrimonium und Staatsgebiet verschiedene Dinge seien, s. 778 Cod. Carol. S. 587 ed. Gundlach. Als in Rom der erste — datierbare — Versuch gemacht wurde, der päpstlichen Landesherrschaft einen Namen zu geben — es war 755, Cod. Carol. S. 489, 33, nach dem entscheidenden Jahre 754 —, ist der Titel von dem römischen Staate

1) z. B. Honorius I. gegen einen Soldaten in Salerno, welcher einen Raubmord begangen hatte, Epist. III 696 f. Die *malitiosa superbiae ferocitas* der kaiserlichen Soldaten bildete eine Gefahr einer Reise in Italien, 718 Wibald, Vita Bonifatii c. 5, Jaffé, Biblioth. III 444. In welcher Weise Päpste in die Regierung des Reiches sogar außerhalb Italiens eingriffen, stellen dar Crivellucci, Storia delle relazioni tra lo Stato e la Chiesa II 291—317 und Diehl, L'Afrique byzantine 1896 S. 511 ff., vgl. Diehl, Exarchat de Ravenne 1888 S. 145 ff.

2) So Tomassetti, Arch. della Soc. Rom. di storia patria V 632.

3) So Jung, Oesterreich. Mittheil., Erg. V 9. In welchem Sinne Schnürer a. a. O. 5 den Grundbesitz »wesentlich« zur Entstehung einer politischen Herrschaft des Papstes beitragen läßt, weiß ich nicht. Vgl. auch Gregorovius, Rom II⁴ 57. 61. Uebrigens sind ehemalige Städte Gutshöfe der römischen Kirche geworden, Vita Zachariae c. 26, Stephani II c. 17 mit Duchesne, Liber pontific. I 489 A. 55. 457 A. 21. II 566.

entlehnt worden, dessen Fortsetzung in Italien die römische Curie für sich beanspruchte¹⁾. Die thatsächlich immer häufigere Vertretung der Interessen des Reiches in Italien gegenüber dem Ausland durch den Papst, dessen Eintreten zugleich wirksamer wurde, sowie die von dem Papste geltend gemachte Zusammengehörigkeit der durch Staat (vgl. Epist. III 505, 30. 36) und Kirchenthum verbundenen Menschen haben die römische Kirche dahin geführt, sich ein Stück des römischen Reiches anzueignen. Das Staatsland sollte nicht ein Patrimonium werden, noch hat sich der reichste Grundbesitzer zum Gewaltherrscher in einem Regierungsbezirk aufgeworfen, sondern es sind wesentlich öffentliche Mittel und Vorgänge des staatlichen Lebens gewesen, durch welche ein neuer Herrscher entstanden ist.

Die eigene politische Herrschaft über die Stadt Rom und den römischen Ducat hat eine andere Geschichte als die Regierung der späteren Kirchengebiete. Wann die Einwohner Roms nicht nur als eine ihrem kirchlichen Herrn anvertraute Gemeinde, sondern auch als eine ihm politisch unterworfenen Menschenmenge betrachtet und behandelt wurden, seit wann sie sich gewöhnten, demselben Manne sowohl kirchlichen als staatlichen Gehorsam zu leisten, läßt sich zeitlich wie sachlich nur sehr ungenau bestimmen²⁾. Wenig deutlicher ist das besondere Verhältnis des Apostels Petrus zu dem Regierungs-

1) Auch als diese Bezeichnung bald, nach anderthalb Jahrzehnten, wieder aufgegeben wurde, hat die Kirchensprache das Wort Patrimonium noch lange Zeit nur in der älteren privatrechtlichen Bedeutung gebraucht; s. z. B. Liber diurnus S. 195 ed. Th. Sickel; Cod. Carol. S. 540; Liber pontific. ed. Duchesne II 625. In der Vita Hadriani I. c. 92 nimmt Tomassetti a. O. II 10 Patrimonium in politischem Sinne, m. E. ohne Grund. Publicistisch dachte auch das Constitutum Constantini, in welchem der römische Reichsgedanke fortlebte.

2) Cassiodor, Var. XI 2, 4 meint natürlich nur den geistlichen Hirten und auch Honorius I. ist als *dux plebis*, wie ihn eine Inschrift bei Baronius, Ann. 638 Nr. 4 nennt, ein kirchlicher Leiter, s. Armbrust, Die territoriale Politik der Päpste 1885 S. 31 A. 5. Die Folgerung, daß Zacharias Rom regierte, ziehen aus seiner Vita c. 12 z. B. Diehl, Exarchat de Ravenne 145, Weiland, Zft. für Kirchenr. XVII 374 und Fustel de Coulanges, Transformations de la royauté pendant l' époque caroling. 1892 S. 302. Unser Berichterstatter sagt jedoch nicht, daß der Papst die städtische Regierung während seiner Abwesenheit dem *dux* Stephan übertrug, sondern mit Bedacht: *relicta urbe duci ad gubernandum — relicta ovibus*, die Stadt blieb seinem Regiment überlassen; derselbe Erzähler gibt c. 2. 4 dem *dux* eine selbständige Stellung. Daß dem Papste die Optimaten der Miliz nach Vita Stephani II. c. 19 gehorcht hätten, wie Fustel de Coulanges a. O. 302 A. 1 annimmt, bezeugt diese Biographie nicht; damals reiste der Papst auf Befehl des Kaisers mit einem kaiserlichen Gesandten und auch weltlichen Optimaten Roms zum König der Langobarden; keiner von diesen Optimaten hat ihn weiter nach Gallien begleitet, Vita Stephani II. c. 23.

bezirk von Rom oder die in seinem Namen von dem Papste verwirklichte Beherrschung von Land und Leuten des römischen Ducats sichtbar. Die Erwerbung Sutris im J. 728 (Ottolenghi 73) ist nicht der Grund oder der Anfang, sondern eine Folge der Sonderstellung des Ducats gewesen, wenn auch diese erste Bethätigung dem auswärtigen Staate gegenüber zugleich die Geltung der neuen Auffassung befestigen mußte. Während der Ducat damals unter einem von dem Kaiser bestellten dux stand (Vita Gregorii II. c. 14. 16), hat Gregor II. durch viele Mahnbriefe und viele Geschenke den König Liutprand vermocht, daß er jenes Kastell den Aposteln Petrus und Paulus *restituit atque donavit*, das. c. 21, oder, wie Paulus Diac. VI 49 die Worte ändert: *Romanis redditum est*. Der Ort kam an den Ducat zurück, und das war die Restitution; die Rückgabe erfolgte freiwillig, zwar nicht ohne Geld, aber auch nicht für Geld, und das war die Schenkung. Sutri wurde, was es früher war, eine kaiserlich = päpstliche Ortschaft; König und Papst waren der Meinung, daß sie zu dem von den Aposteln behüteten Gebiete gehöre. Die Auslieferung sollte nicht einen neuen staatlichen Beherrscher schaffen, sondern sie erkannte die Apostel als die geistige Schutzmacht, als Herren über diesen kaiserlichen Regierungsbezirk an¹⁾.

Die Verbindung der Apostel mit dem Ducat, diese Verwandlung der nie versiegenden Hilfsquelle der religiösen Macht in politischen

1) Nur das Kastell Sutri, ohne Zubehör (*omnibus suis nudatum opibus*), nicht die Stadt mit ihrem Territorium, war der Gegenstand, Vita Gregorii II. c. 21; eine spätere Rückgabe betraf ein Patrimonium im Stadtgebiete von Sutri, eine Rückgabe, von der Vita Zachariae c. 9 sagt: *per donationis titulo Petro reconcessit*; auch hier erhielt der ehemalige Herr sein früheres Recht — in diesem Falle das Eigenthumsrecht — wieder; a. M. Dahmen a. O. 100 f. wegen falscher Lesart. Als »Keim« des Kirchenstaates fassen Sutri auf z. B. Sugenheim, Gesch. des Kirchenstaates 1854 S. 11 (außerhalb Roms, fügt Sugenheim hinzu). Tomassetti a. O. V 631. Die Langobarden haben mit Sutri das Fundament des Kirchenstaates gelegt, so urtheilt Fr. Bertolini, L'origine del potere temporale dei papi 1890, Nuova Antologia di scienze, lettere ed arti CX 56. Es sei der Anfang seiner Begründung, Weber in Wetzler und Weltes Kirchenlexicon VII² 671. Duchesne, Liber pontific. I 413 A. 36 hat diese Ansichten berichtigt; auch Schnürer a. O. 25 f., welcher zwar annimmt, daß die Restitutionsurkunde auf den Namen der Apostel ausgestellt sei, bezweifelt, daß Sutri durch diesen Umstand in andere Beziehungen zum Kaiser und zum Papst gebracht worden sei als vor der Eroberung. Weitere literarische Notizen über Sutri bei Bartolini, Di Zaccaria papa 1879 S. XXXII. Uebrigens heißt es Vita Zachariae c. 9 von Gefangenen, daß der König sie dem Papste *redonavit*, er gab sie um des Papstes Willen frei, obgleich diese Gefangenen nicht sämtlich Angehörige des Ducats waren. Wie sie in ihre vormalige Stellung zurückkehren sollten, so sollten auch die Städte ihre frühere Rechtsstellung wiedererlangen.

Schutz, war auf die Barbaren berechnet, welche dieses Land für ein heiliges Land oder für ein Land der Heiligen hielten; Byzanz gegenüber hätte diese Vertheidigung einen anderen Eindruck gemacht. Die neue Beziehung, anfänglich rein geistiger oder thatsächlicher Art, ist nach ihrem erstmaligen Auftauchen in der Politik von den beiden Nachfolgern Gregors II. mit wachsender Zuversicht geltend gemacht worden. Gregor III. hat, als er Gallese zurückgewann, den Ducat und nur mittelbar das Reich vertreten; sein Biograph c. 15 unterscheidet beide, die *respublica* und das *corpns Christo dilecti exercitus Romani*. Der nämliche Papst schrieb 740 von vier Städten, die nach Vita Zachariae c. 2. 5 dem Ducat entrissen waren, sie seien dem h. Petrus genommen, Troya, Cod. dipl. IV 532 S. 690 = Epist. III 478, 45; dem Papste hat sie der König zurückgegeben (*reddere*, Vita Zachariae c. 5, *redonare* und *donatio* c. 8), dem Manne, der ihn durch seine »Ermahnungen« (das. c. 5) zu dieser Handlung bestimmt hatte. In denselben Zusammenhang gehört ein zwanzigjähriger von Zacharias für den Ducat mit den Langobarden eingegangener Friedensvertrag, denn auch hier war die *reverentia principis apostolorum* (das. c. 17) wirksam, vgl. Weiland a. O. XVII 373. Daß der Papst den römischen Ducat mit zunehmendem Erfolge nach außen vertrat, wird nicht ohne Rückwirkung auf die inneren Verhältnisse und auf die Ausbildung oder Förderung einer päpstlichen Nebenregierung, einer Regierung ohne oder wider den Willen des kaiserlichen *dux* geblieben sein. Wir untersuchen nicht, wie der Papst der thatsächliche Herrscher in Rom und seinem Ducat geworden ist: er war es 753, als Aistulf dieses Kirchengebiet sich tributpflichtig machte; er wollte es nicht wie anderes Kaiserland seinem Staate einverleiben. Pippin versprach 754 es von dem Feinde zu befreien; es ist Gegenstand seines allgemeineren Schutzvertrages, nicht Bestandtheil seiner territorialen Promissionen, dieser Restitutionen oder Donationen, gewesen, weil die Kirche es sich bereits auf originäre Weise, die er anerkannte, erworben hatte¹⁾. Was Pippin 754 von neuen Gebieten verhiess, konnte als Restitution insofern bezeichnet werden, als der Empfänger sich als ein Vertreter

1) Ficker, Forschungen II 304, Scheffer-Boichorst, Oesterreich. Mittheilungen XI 144, Kehr in Sybels Zeitschrift 70, 429. 431 und Duchesne, Revue d'histoire et de littérature religieuses I, 1896, S. 128 lassen den Papst Rom und den Ducat schon vor 754 besitzen und Pippin seine Herrschaft als Thatsache annehmen, weshalb auch dieses Kirchengebiet in den älteren Verträgen, wie Kehr a. O. 70, 432 bemerkt, nicht genannt sein wird. — Gregor III. hat in seinen Briefen im Cod. Carol. 1. 2 die Römer seinen *peculiarem populum* genannt, im ersten an zwei, im zweiten an sechs Stellen; vgl. Vita Zachariae c. 28.

von Rechtsansprüchen des Reiches darstellte, für welches Stephan II. eine Rückgabe unmittelbar an den Kaiser in dessen Namen noch vor wenigen Monaten von Aistulf begehrt hatte; es waren aber zugleich Schenkungen an die Kirche, weil diese in jenen Ländern früher nicht geherrscht hatte, vgl. Weiland a. O. XVII 375. Die Verträge des Papstes und des Königs von 754 haben die päpstliche Republik über Rom und den Ducat gerettet, der Friede mit Aistulf 754 hat das Kirchengelände erweitert und beiderlei Handlungen haben dem Gesamtlande und seinem Herrscher eine derart von dem Kaiser unabhängige, von dem Frankenreiche verbürgte Stellung gegeben, daß das Jahr 754 die größte Epoche in der Geschichte des Kirchenstaates bildet ¹⁾.

Ueber die Beweggründe, welche Pippin zu seiner Entscheidung bestimmt haben, erfahren wir wenig. Am ehesten noch, daß die religiöse Autorität des Papstes eine der Voraussetzungen war, s. z. B. Cod. Carol. S. 488, auch den Brief des Petrus S. 501, vgl. Sackur, Oesterr. Mittheil. XVI 413. An die Reverenz vor Petrus hatte Gregor III. 739 appelliert, als er Karl Martell um Vertheidigung der römischen Kirche und ihres Volkes bat (Epist. III 476, 29. 477, 1. 13); er sollte ihnen um Gottes und seines Seelenheils willen helfen, das. III 478, 27. Mit der Reverenz vor Petrus ist Pippins Gesuch bei Aistulf von Fredegar cont. c. 36 motiviert worden ²⁾. Bonifatius hatte dem Papste geschworen, jeden Nutzen der römischen Kirche, also auch ihren politischen Nutzen, zu dem dieser Landwerb vom Papste selbst gerechnet wurde (Epist. III 488, 8. 17), zu fördern ³⁾; durch sein Wirken war die Anfrage über das Königthum bei dem Papste 751 um Gottes Urtheil zu künden möglich geworden — einer seiner nächsten Anhänger, Burchard von Würzburg, war damals einer der Boten — jene Anfrage, deren Beantwortung nur zu Gunsten Pippins ausfallen konnte und die dennoch nähere Beziehungen zwischen Rom und dem Frankenreiche begründete. Diese immer mächtigere Partei des Bonifatius wird für die Bewilligung der päpstlichen Bitten eingetreten sein, deren Erfüllung

1) Pippin, sagt Scheffer-Boichorst a. O. X 319, hat auf Kosten der Griechen die Gründung des Kirchenstaates vollbracht. Vgl. Kehr, Sybels Zft. 74, 165; Götting. Anzeigen 1895 S. 710. 712. 715; Göttinger Nachrichten 1896 S. 104 f. — Die historische Erinnerung hat sowohl den Verfasser der Vita Stephani II. c. 15 (Crivellucci, Studi storici V 578) über Verhandlungen mit Karl Martell als Karl (Capit. I 129, 15) über den Erfolg dieser Unterhandlungen getäuscht.

2) Die reverentia Petri führt auf die terra Petri.

3) Epist. III 265, 18 nach Liber diurnus 76 S. 81; ein Formular, das schon in Italien dem Papste politische Dienste geleistet hatte.

überdies dem Könige keinen Nachtheil drohte. Neben dem religiösen Motive ist manches andere Motiv denkbar, aber schwerlich ein einziges beweisbar. Die Thatsache, daß Pippin von dem ersten italienischen Kriege politischen Gewinn hatte, ist auch Ottolenghi 42 aufgefallen ¹⁾, aber war ein eigener Vortheil für den Staat die ursprüngliche, wenn auch vielleicht nur eventuelle Absicht? Ferner könnte eine stärkere Befestigung des jungen Königshauses Vorschlag ²⁾, aber auch nur Folge gewesen sein. Ein Staatsmann, dem der Ausspruch des Papstes über die von ihm geplante Verfassungsänderung 751 von kirchlicher Autorität gewesen war, konnte kirchlicher Motive auch 754 nicht wohl enttrathen.

Bald nach dem Jahre 754, dessen dunkle Geschichte S. 41 ff. nicht erhellt worden ist, hat ein Kanzlist Pauls I. eine Urkunde geschrieben, nach welcher Constantin der römischen Kirche eine Herrschaft über Rom, Italien und die übrigen Provinzen des Occidents für alle Zeiten zu selbständigem Rechte geschenkt hat. Eine Regierungshandlung des Kaisers sollte den Papst zu einem weltlichen Herrscher ³⁾ innerhalb des Imperiums gemacht haben. An irdischer Würde sollte er zwar dem Imperator nicht nachstehen, der ihm zum

1) Vgl. Kehr, Götting. Nachrichten 1896 S. 127, auch Hauck, Kirchengesch. II 18 f. Duchesne a. O. I 266 nimmt an, Pippin habe den Papst stärker als die Langobarden machen wollen, so daß er sich selbst gegen sie vertheidigen konnte; damit würde S. 271 f. in Zusammenhang stehen, daß Karl von seinem Langobardenreiche nichts aufgeben wollte.

2) So z. B. Friedrich, Die Constantinische Schenkung 1889 S. 141. Crivellucci a. O. Die *stabilitas regni*, der die territorialen Versprechungen dienlich sein sollen (z. B. Cod. Carol. 575, 20. 577, 39), ist nur kirchlich gemeint.

3) Das Constitutum c. 17 Z. 264 (ed. Zeumer) begreift mit *omnes Italiae seu occidentalium regionum provincias* alle Provinzen des römischen Occidents, siehe Grauert, Histor. Jahrb. IV 49—54. Kaufmann, Allgemeine Zeitung 1884 Nr. 14 S. 195. Nr. 15 S. 211. 212 f. Weiland a. O. XXII 138. 151. 196. Scheffer-Boichorst a. O. X 316. 318. XI 145. Döllinger a. O. 72 f. und Papstthum 1892 S. 369 f. versteht unter den occidentalischen Ländern nur einen bestimmten geringen Theil des Abendlandes. Das kaiserliche Hesperien war freilich ein Reichsgebiet, dessen Umfang der Verfasser der Urkunde wohl nicht unabsichtlich in Dunkelheit gelassen hat. Uebrigens sagt auch Theophanes 408, 23 f., Gregor II. habe Rom, Italien und das ganze Hesperien dem Imperator entfremdet; 409, 17. 410, 5 begnügt er sich mit Rom und dem ganzen Italien.

3) *potestas* und *ditio*, wie das Constitutum c. 17 f. Z. 267. 276, vgl. Cod. Carol. 587, 12, den Inhalt der Schenkung bezeichnet, lassen keine nähere Bestimmung zu. Mit denselben Worten hat die päpstliche Kanzlei nicht nur die päpstliche Landesherrschaft beschrieben (so z. B. Cod. Carol. 549, 8. 568, 30. 588, 35. 37. 591, 28), sondern auch Karls Herrschaft in dem einverleibten Sachsen, das. 607, 29, und das Pactum 817 Capit. I 353, 43 hat *potestas et ditio* vom Privateigenthum gebraucht.

Zeichen dessen seine Krone reichte¹⁾, aber Imperator sollte der Papst nicht werden, sein Land sollte nicht aufhören ein Land des einzigen Imperators zu sein²⁾. Obgleich dieser zum mindesten in der päpstlichen Residenz auf die Ausübung der Regierung ganz verzichtete (c. 18 Z. 276), so wäre er doch berechtigt gewesen, kraft eigenen Rechts diesen Theil seines Reiches auch ohne oder wider Willen des römischen Bischofs zu vertheidigen und verpflichtet, ihm im Falle der Noth beizustehen.

Es war richtig, daß die päpstliche Landesgewalt im römischen Reiche wurzelte, daß der Papst von der Verlegung der Residenz nach Byzanz den Nutzen gezogen, an Ansehen wenigstens im Westen den Kaiser überholt und das Erbe des Reiches im Occident angetreten hatte. Es war richtig, daß der Imperator im Lande der römischen Kirche nicht mehr regierte, aber noch als der Herrscher galt, dem dieses Gebiet unterthänig sei, und daß die Landforderungen der Kurie weiter gingen als der unter Stephan II. erreichte Bestand. Ob aber unser Document den Zweck einer frommen Legende hatte, die sich in der Verherrlichung Silvesters nicht genug zu thun wußte, oder ob es das Werk eines Urkundenfälschers war, welches zu gegebener Zeit seine weltlichen Dienste leisten sollte, ist unmöglich zu entscheiden. Vielleicht war jene Rolle die ursprüngliche und ist sie erst später in dem Glauben an die Richtigkeit der Sage und die

1) c. 1. 11 Z. 11. 167—170, die Krone c. 11. 14 Z. 221. 251. Kaufmann a. O. 15 S. 212. Scheffer-Boichorst a. O. X 307.

2) c. 19 Z. 283, vgl. c. 12. 13 Z. 173. 194, schließen die Erklärung aus, daß unser Constitutum auf die Gründung eines zweiten von dem Imperator unabhängigen Imperiums unter dem Papst ging, was sonst aus c. 18 gefolgert werden könnte und Langen, Geschichte der röm. Kirche von Leo I. bis Nicolaus I. 1885 S. 727 gefolgert hat. Die päpstliche Kanzlei datierte damals noch nach dem Imperator, z. B. Stephan II. Migne 89, 1017 (Jaffé 2331); andere Stellen bei Kehr, Nachrichten 1896 S. 110; ausnahmsweise fehlen die Kaiserjahre in den Acten der röm. Synode 769, vielleicht wegen der amtlichen Beteiligung fränkischer Bischöfe, Mansi XII 713 = Mansi, Concil. supplement. I 641. Einen Kaiser in Italien hatte zwar Gregor II. nicht gewünscht (Vita Gregorii II. c. 23), wohl aber einen Kaiser in Konstantinopel. Sein Nachfolger und die Römer planten 739, um den stärksten Ausdruck wiederzugeben, *a partibus imperatoris recedere* (Fredegar cont. c. 22), allein auch diese Recession in der Zeit der Noth (erklärlicher, wenn die Römer in jenen Jahren ihren dux erkoren) war nicht als Austritt aus dem Reiche gemeint; im Uebrigen blieb das Verhältnis zwischen Reich und Ducat nach der Absonderung unbestimmt; das Merkwürdigste ist, daß man in Rom eine solche Trennung schon für möglich hielt. Auf die Nachricht eines Abtes Wibald, Gregor III. habe gewünscht, daß Karl Martell Kaiser werde (bei Viollet, Hist. des instit. de la France I 258 A. 2), lege ich keinen Werth. Kehr, Nachrichten 1896 S. 112 findet den Gedanken völliger Emancipation von Byzanz zuerst 757 offen ausgesprochen.

Echtheit der Urkunde mit der zweiten vertauscht worden ¹⁾. Hadrian I., der die Legende kannte — daß er jedoch unser älteres Constitutum kannte, geht aus seiner Mittheilung nicht mit Sicherheit hervor —, schrieb an Karl 778, Konstantin habe seiner Kirche die Gewalt in Italien geschenkt (Scheffer-Boichorst a. O. X 320). Pseudo-Isidor S. 249 ff. gab das Constitutum als einen für sich stehenden Bestandtheil, dessen Verwerthung er seinen Lesern anheimstellte. Die drei westfränkischen Bischöfe, welche sich über die staatliche Geltung geäußert haben, waren verschiedener Ansicht. Hincmar, Ordo palat. c. 13 882 und vor ihm auch Ado von Vienne, Chron. (Migne 123, 92) haben die Schenkung auf die Stadt Rom beschränkt, während Aeneas von Paris außer der alten Residenz auch »den größten Theil verschiedener Provinzen« (von denen er klüglich keine angibt) verleihen läßt ²⁾. Niemand hat damals eine Uebertragung des occidentalischen Imperiums auf den Papst angenommen,

1) Weiland a. O. XXII 199, vgl. 189, und Scheffer-Boichorst a. O. X 319 lassen die Konstitution nicht auf wirklich geltend gemachte Ansprüche gerichtet sein; Döllinger, Papst-Fabeln 69 und Friedrich a. O. 134 ff. 157 glauben, daß sie für einen unmittelbaren Gebrauch angefertigt sei, zu dem Zweck, um Pippin vor gelegt zu werden, der dadurch zu seiner Entscheidung von 754, einen päpstlichen Staat in Italien zu gründen, bestimmt worden sei. Krüger, Theolog. Literaturzeitung 1889 S. 459 weiß, daß der Fälscher mehr gefordert habe, als er zu bekommen sicher war, und daß Hadrian I., wie auch Langen a. O. meint, Cod. Carol. 587, 12 auf unser Constitutum Bezug nahm; auf Krüger a. O. 460 hat die Deutung der *apostolica documenta* (Cod. Carol. 549, 19) durch Friedrich a. O. 146 Eindruck gemacht, vgl. Scheffer-Boichorst a. O. XI 145 f. Löning, Sybels Zeitschr. 65, 233. Nur Roms Besitz schreibt Johann VIII. der Tradition frommer Imperatoren zu, März 878 an Berengar (Migne 126, 756), derselbe Papst, der ein Jahr früher in einem Briefe an Richilde (das. 126, 714) Rom *sui (imperatoris) imperii caput* genannt hatte; Rom beherrschte der Papst nach Constantin. Porphyrog., De themat. II S. 58, 9 ed. Bonn. Wenn übrigens Hadrian I. 26. October 785 dem Kaiser schrieb, Karl *omnis Hesperiae occiduæque partis barbaras nationes suo subiciens regno adunavit* (Mansi XII 1075), so hat er natürlich sich und seine Leute nicht zu den Barbaren gezählt.

2) Aeneas, Liber adversus Graecos c. 209, d'Achery-Barre I 147: *dicens non esse competendum duos imperatores in una civitate simul tractare commune imperium, cum alter foret terrae, alter ecclesiae princeps, Byzantium adiit — Romanam ditionem apostolicae sedi subiugavit necnon etiam maximam partem diversarum provinciarum eidem subiecit. Denique subrogata potestate et solemniter regia auctoritate romano pontifici contradita.* Den Umfang der Schenkung glaubt Kaufmann a. O. 14 S. 195 in Italien eingrenzen zu können. Ermoldus Nigellus IV 271 (Poetae I 66) erzählt nur, Konstantin habe aus Liebe zu Silvester Rom verlassen und Neu-Rom gegründet, ohne ein Wort über das weitere Schicksal der alten Welthauptstadt hinzuzufügen. Gregorovius, Athen im Mittelalter I 25 räumt ein, daß die Päpste die ungeheuren Folgen der Verlegung der Residenz nach Konstantinopel im Grunde richtig erkannt haben.

die überdies mit der Aufrichtung des karolingischen Kaiserthums des Westens unvereinbar gewesen sein würde.

Der Patriciat hat Ottolenghi 60 ff. beschäftigt. Seiner Behauptung S. 66, Stephan II. habe ihn ohne Zweifel mit Einwilligung des Kaisers verliehen¹⁾, muß ich widersprechen. Wie der Papst und die Römer nach gemeinsamem Beschluß (s. Crivellucci, Studi storici V 578) 739 dem Franken eine Herrschaft über den Ducat auf Kosten des Kaisers und ohne dessen Wissen angeboten haben, so wird auch, wie Ranke, Weltgesch. V 2, 31 sich ausdrückt, die von dem Kaiserthum unabhängige Autorität des Patricius auf Ernennung durch den Papst beruht haben; so auch Weiland a. O. XVII 376 und Döllinger, Papst-Fabeln 74 und Kaiserthum Karls, Akademische Vorträge III 83. Für die Vermuthung von Döllinger a. O., Gregorovius, Rom II⁴ 271. 275 und P. Villari, Saggi storici e critici 1890 S. 125, daß die Römer bei diesem Beschluß betheiligt gewesen seien, gibt es wohl keinen besseren Zeugen als Pauli cont. Lomb. 754, Script. rer. Langob. 1878 S. 217. Auch die dem Kaiserrecht zuwiderlaufende Salbung zum Patricius spricht, obwohl sie keine besonderen Pflichten begründete, gegen eine kaiserliche Handlung.

Der karolingische Patriciat enthielt nach Rolando a. O. 9 eine Gewalt, obschon eine sehr unbestimmte; Ottolenghi 64, vgl. 94 lehrt, er habe aus den Rechten des byzantinischen Exarchen bestanden, unter denen er 116 f. auch ein Betheiligungsrecht bei dem Papstwechsel aufführt²⁾. Daß er von Anfang an kein leerer Titel war, wofür sich z. B. Hegewisch, Gesch. Karls d. Gr. 1791 S. 107 und Weiland a. O. XVII 376. 381. XXII 191, und wogegen sich z. B. Oelsner, Pippin 1871 S. 144 f., Waitz III 86 und Brunner, Rechtsgesch. II 86 ausgesprochen haben, folgt unter Anderem wohl auch daraus, daß eine Titulatur kein geeignetes Mittel gewesen sein würde, um den Kaiser an der Anstellung eines neuen Exarchen zu verhindern, eine Absicht, die Duchesne a. O. I 129. 175 und sonst mitwirken läßt, und daß die päpstlichen Briefe an den Patricius, wie auch Kehr in diesen Anzeigen 1893 S. 882 hervorgehoben hat, sofort, seit 755, nach der für den Exarchen bestimmten Formel stilisiert worden sind. Ob der von Stephan II. abgesetzte Sergius von Ravenna den Patricius für befugt erachtete auf seine Restitution zu dringen, falls er die Entfernung aus dem Amte für ungerecht hielt

1) Diehl, Exarchat de Ravenne 225 hat hier den Vorzug der Folgerichtigkeit: er läßt den Imperator seine Ertheilung des Ehrenranges eines kaiserlichen Patricius durch den Papst übermitteln.

2) Vgl. über die unabhängige Papstwahl Kehr, Nachrichten 1896 S. 132 f. A. 4 und J. Hirsch, Pactum Ottos I. 1896 S. 43 ff.

(Cod. Carol. S. 512, 16. 568), ist undeutlich — restituirt hat ihn der Papst —, und der von Paul I. erbetene ständige Missus in Rom wird aus der Schutzpflicht Pippins erklärt werden müssen, weil er zur Vertheidigung gegen Langobarden und Griechen dienen sollte (das. 536. 538); hingegen setzt die Treue, welche die Römer Pippin schuldeten, eine Gewalt des Patricius, auf den sie sich bezog, voraus ¹⁾.

Als Karl nach der Entstehung seines Königreichs in Italien, nach dieser Veränderung seiner politischen Verhältnisse in allen italienischen Angelegenheiten, ohne Rücksicht auf Byzanz, welche nach Duchesne a. O. I 129 f. seinen Vater abgehalten hatte, sich Patricius der Römer zu nennen, die Aufnahme der Würde in seinen Titel verfügte, wollte oder konnte er mit dieser Handlung keine Rechtsänderung bewirken. Ohne eine Vereinbarung mit dem Papste für erforderlich zu halten, begann er aus seinem Patriciat Regierungsrechte abzuleiten, die sein Vater nicht geübt hatte. So folgte er 788 ein Recht sich an der Besetzung des Erzbisthums Ravenna zu betheiligen, wie er derartige Rechte in seinem Königreiche besaß, nachdem er bei der Entfernung eines langobardisch gesinnten Unberechtigten 770 seine Unterstützung gewährt hatte, Cod. Carol. S. 621. Vita Stephani III. c. 25 f. Hadrian I. trat ihm hier entgegen, aber welchen Einwand erhob er? Nicht den, daß dem Patricius keine Gewalt zukomme, sondern daß ihm diese Befugnis nicht zustehe, und er fügte zur Beschwichtigung hinzu, Niemand trachte mehr als er nach Erhöhung des Patriciats, Cod. Carol. S. 621 f. Konnte er so von einem Titel reden? Wenn derselbe Papst seine eigene Landesherrschaft als Patriciat bezeichnete und für sie unverletzliche Geltung beanspruchte, zugleich aber auch die Achtung des karolingischen Patriciats zusicherte ²⁾, so hat er auch an dieser Stelle den Patriciat als

1) Daß diese Treupflicht eine eigenartige war, weil sie der sich sonst nicht wiederholenden Gewalt des Patricius entsprach, sah schon Gosselin, Die Macht der Päpste. Aus dem Französischen von Stöveken I 1847 S. 296. Vgl. Kehr, Nachrichten 1896 S. 118 f. 131. Die von Konstantin II. 767 mit seinem ganzen Volke betheuerte Treue gegen das Regnum Francorum (Cod. Carol. S. 652, 23) ging auf eine päpstliche Bundespflicht, welche freilich R. Müller, Die rechtlichen Wandlungen der *advocata ecclesiae* des röm. Kaisers deutscher Nation 1895 S. 18—23 aus dem Rechtsgebiet aus unzutreffenden Gründen wieder ausweisen will. Nach Pippins Tode sind die Rechte und Pflichten des Patriciats seinen beiden Söhnen gemeinsam zugefallen, vgl. Cod. Carol. S. 558, ohne ein einseitiges Handeln auszuschließen. Mit welchen Geschäften Karlmanns Missus Dodo betraut war, erfahren wir nicht, das. S. 566. Simson, Karl I 92 f.

2) Den *patriciatus Petri*, Cod. Carol. S. 635, 19, versteht Kehr, Göttinger Nachrichten 1896 S. 144 von der Landesherrschaft des Papstes über den Ex-

einen Herrschaftsbegriff anerkannt. Allein die Uebereinstimmung über den Begriff war weit entfernt eine Uebereinstimmung über den Umfang und die Ausübung der Gewalt zu sein. In beiden Beziehungen war Hadrian I. bis zu seinem Tode gewillt, dem Patricius weniger einzuräumen als dieser verlangte. Er sprach ihm eine freie, allgemeine und bedingungslose, Gewalt sogar in seinen richterlichen Befugnissen ab; er bestritt, daß er jede Klage aus seinem Lande ohne weiteres annehmen dürfe, ohne jedoch zu läugnen, daß er als Patricius richten dürfe; so wollte er Cod. Carol. S. 670, 1 nicht eine einmalige außerordentliche Thätigkeit übertragen oder in dem einzelnen Falle dulden, sondern einer besonderen Ausübung der patricialen Gewalt nicht widerstreben. Hadrian I. erhob sich Cod. Carol. S. 635, 27 zu der Aufstellung, daß Karl zu den päpstlichen Landesangehörigen sich so zu verhalten habe wie der Papst zu den Unterthanen des Königs. Paulus Diaconus nannte in einem Schreiben an Karl um 784 Rom *civitas vestra*, Epist. IV 508, 24, und hin und wieder hieß Karl bei seinen Unterthanen *rex Romanorum*¹⁾. Jene Gleichberechtigung und diese Unterworfenheit waren nicht der Ausdruck des geltenden Rechts, sie wiesen auf eine dem Rechte schädliche Unsicherheit hin, welche Karl mit einem neuen Papste vertragsmäßig beseitigen wollte.

Welchen Umschwung der Dinge bezeichnet das Jahr 796? Hat

archat; andere Erklärungen bei Simson a. O. I 174. Ob die Vertreibung der Venetianer Karls Herrschaft offenbart — so Ottolenghi 62 —, ist schon deshalb kaum mit Sicherheit zu entscheiden, weil wir den Grund der Maßregel nicht kennen; der Menschenhandel, den Simson a. O. II 336 ohne weiteres voraussetzt, braucht es keineswegs gewesen zu sein, auch das bezügliche Verbot in dem ältesten erhaltenen Pactum mit Venedig (Capit. II 131, 3) nöthigt nicht zu dieser Annahme. Einen Trugschluß begeht auch Hauck a. O. II 87 A. 1, wenn er Karls Privileg für das päpstliche Comacchio 781 als Beispiel einer unmittelbaren Erledigung von Beschwerden aus dem päpstlichen Lande anführt. Denn Karl setzte hier in Uebereinstimmung mit der Gemeinde, nachdem er ihren mit Liutprand abgeschlossenen Handelsvertrag in seinem langobardischen Königreich bestätigt hatte, die Fristen fest, binnen denen die Händler seinen Unterthanen zu Recht stehen sollten, widrigenfalls sie von diesen gefändet werden dürften, Zacharia, Cremonenses episcopi 1749 S. IV und Cod. dipl. Langob. 62 Sp. 118, vgl. Mühlbacher, Reg. 1114. 1146. 1149. Ferner ist die von einem Dichter 781 Karl in Bezug auf seine römische Würde zuertheilte Benennung *consul* (Dümmler, Poetae I 95 Vers 18) unverwerthbar. Kehr, Sybels Zeitschr. 71, 83, betont gewiß richtig, daß Karl den Patriciat anders aufgefaßt habe, als Hadrian I.; dieser Papst, sagt er das. 70, 405, habe eine unmittelbare Gewalt des Patricius niemals anerkannt.

1) So im Kloster Murbach nach der Urkunde von 789 bei Martene, Thes. I 13 und in der ungefähr gleichzeitigen Formula Morbac. 5 S. 331.

es nicht nur in der politischen Geschichte, sondern auch in der Rechtsgeschichte des Patriciats Bedeutung?

Leo III. forderte den Patricius auf, die Bürgerschaft Roms für sich zu vereidigen. So richtig Ottolenghi 64. 77, auch Grisar, Leo III., Wetzer und Weltes Kirchenlexikon VII² 1771; Duchesne a. O., I 278 zieht diese Erklärung unseres Berichts der z. B. von Damberger, Synchronistische Geschichte II 1850, Kritik S. 202 gegebenen vor, wonach es sich um eine Vereidigung der Römer für den Papst gehandelt hätte.

Der Papst übersandte dem Patricius die Fahne der Stadt Rom. Eine Gemeindefahne gehörte nicht dem Alterthum an. Im byzantinischen Reiche ist sie m. W. nicht erwähnt; das Banner der Circusparteien in Constantinopel (z. B. 610, Chron. Pasch. ed. Dindorf p. 701, 18 τὸ *Βένετον βάνδον*) läßt doch ungeachtet der stadtvolkartigen Natur dieser *δημοί* nicht schließen, daß Constantinopel oder andere Städte eine Fahne besaßen. Die römische Fahne bedeutete, meint Ottolenghi 64. 77, daß Karl ein Herr von Rom sei, aber weder kann daraus gefolgert werden, daß er es vorher nicht gewesen ist, noch daß er mehr Gewalt als bisher empfangen sollte, etwa, wie Dahn, Urgesch. III 1048 urtheilt, daß ihm Leo III. die »höchste« weltliche Gewalt in der Stadt Rom übergeben und demnach einen Theil seiner landesherrlichen Rechte übertragen habe. In dem Falle einer Aenderung des Rechts würde der Patricius über Rom hinfort andere Befugnisse besessen haben als über das sonstige Kirchengebiet; es hätte seitdem einen besonderen Patriciat der Stadt Rom gegeben¹⁾, und diese neue von dem Papste geschenkte Berech-

1) Waitz III 184 verneint zwar, daß 796 ein wesentlich anderes Rechtsverhältnis begründet sei, begreift auch III 85 (ähnlich Bury a. O. II 501) den Ducat in den Patriciat ein, spricht aber VI² 252, vgl. III 189, von einem städtischen Patriciat, der doch erst später, vgl. Nicolaus I. 859, Dronke, Cod. d. Fuld. 575 S. 259 (Jaffé 2676) beginnen dürfte. Gieseler, Kirchengesch. II⁴ 1 (1846) S. 38 nennt den Patriciat die Statthalterschaft von Rom. Soviel ich sehe, ist jedoch Duchesne a. O. I 129 f. im Recht, wenn er den Patriciat von 754 auf den Ducat und den Exarchat erstreckt; daß die wenigen Handlungen des Patricius, von denen wir erfahren, sich größtentheils auf den Exarchat bezogen, ist wohl ein Zufall unserer trümmerhaften Ueberlieferung. — Eine auf das Bild bezügliche Darstellung von Desjardins, Recherches sur les drapeaux français 1874 ist mir nicht zugänglich, und Graf, Roma nella memoria del medio evo II 455 unterrichtet nicht. Heuser, Wetzer und Weltes Kirchenlexikon IV² 1211 (dieser mit Hinweis auf Du Cange VIII 301 v. Vexillum Petri) vergißt bei der 796 geschickten Fahne, daß sie das Banner der Stadt Rom war. Eine Aeußerung, daß Karl mit Hülfe des Petrus einen Feind besiegt habe, z. B. Chron. Moiss. 773 SS. I 295. — Das vexillum, welches Karl von dem Patriarchen von Jerusalem 799 empfangt, erklärt Ottolenghi 100 als die Fahne der Stadt; als Banner von Jerusalem A. Overmann, Karl d. Gr. u. das byzantin. Reich 1895 S. 10; als »eine« Fahne Waitz III 186 und Sim-

tigung könnte es dann sein, mit deren Ordnung Karl seinen Gesandten Angilbert beauftragt hat. Um den Willen Leos III. zu ermitteln, ist auf das Bildwerk, auf welchem Petrus Karl eine Fahne reicht mit der Unterschrift: *Victoria Carvlo regi dona* (Grisar a. O. VII² 1772), hingewiesen worden, auch von Ottolenghi 77 f. Diese Fahne würde einen weiteren Beweis dafür liefern, daß Rom nicht nur von dem Papste, sondern auch von dem Patricius beherrscht wurde (so Duchesne a. O. I 279), wenn sie die Stadtfahne wäre, für die sie Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter den Karolingern 190 hält. Die zu dem Banner gehörigen Worte: Sieg dem Könige, schließen jedoch m. E. die Fahne von Rom aus. Es ist die bildliche Darstellung des Gedankens, daß Petrus dem Könige Sieg verleihe — natürlich in erster Linie über »die Feinde des Petrus« —, des Gedankens, den Päpste oft geäußert hatten, und den auch Karls Bitte an Leo III. 796, er möge für ihn zu Petrus beten (Epist. IV 137, 12), einschloß. Hiernach geht dieser Fahne ein rechtlicher Sinn ab. An dem Bilde ist das Wichtigste, daß Karl neben Constantin gestellt und in besondere Verbindung mit Petrus gesetzt worden ist.

Welche Absicht Leo III. mit den Schlüsseln St. Peters 796 verfolgte, ist nicht ausgemacht. Die Uebergabe der Schlüssel verschließbarer Immobilien diente im römischen Privatrecht bei dem Eigentumserwerb zur Tradition, um den Besitz zu begründen, nicht als Symbol, sondern als Mittel die Sache zu benutzen²⁾. In der karolingischen Zeit wurden Stadtschlüssel im öffentlichen Recht zur symbolischen Uebergabe der Stadt gebraucht³⁾ und wenn der Franke die Schlüssel von Rom erhalten hätte, so wäre der Sinn der päpstlichen Handlung unzweifelhaft. Ebenso unzweifelhaft ist, daß die

son, Karl II 112. 233; als Kreuz Kratz, Der Dom zu Hildesheim II 12. 16 und danach Stockbauer, Kunstgeschichte des Kreuzes 1870 S. 176. 186. Soweit der Patriarch staatliche Rechte gab, handelte er im Auftrage und in Vertretung seines Fürsten, welchem Karl durch seine Gesandtschaft eine derartige Bitte hatte vortragen lassen, die Quellenstellen bei Simson, Karl II 254 f. 282 f. 368—272 und Ludwig d. Fr. II 12 f.; auch Rogerus de Wendover, Flor. hist. 801 SS. XXVII 23.

1) *patriciatu firmitas* (Epist. IV 137, 25) heißt nicht, wie Weber a. O. VII² 39 behauptet, Bestätigung des Patriciats, sondern eine Karl günstigere Rechtsordnung des fortdauernden Patriciats.

2) Beispiele: Justin. Inst. II 1, 45. Dig. XVIII 1, 74. XLI 1, 9, 6. 2, 1, 21.

3) Belege bei Waitz III 183. 186. IV 630. Nach Leo, Chron. Casin. II 38 SS. VII 653 sandte Pandulf IV. von Capua goldene zu diesem Zweck angefertigte Schlüssel nach Byzanz: *tam se quam civitatem Capuanam, immo universum principatum per haec imperio tradens*. Nach der Gerichtsurkunde von Rizano 804? legte der Bischof die Schlüssel seiner Kirche (*claves de domo sua*) seinem Patriarchen, während dieser dort amtierte, zu Füßen; der Patriarch händigte sie seinem major ein, Kukuljević, Cod. dipl. Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae I 52 S. 87.

Schlüssel von 796 Schlüssel von der Konfession Petri waren und daß von diesen Schlüsseln bis jetzt nur eine einzige Bedeutung bekannt geworden ist: nicht die eines Symbols für weltliche Rechtsgeschäfte, sondern die eines Mittels zu religiösen Wirkungen¹⁾. Zu diesem Zweck waren sie seit Jahrhunderten verschickt worden und noch Hadrian I. gedenkt in einer Zuschrift an Karl einer von Gregor I. verschenkten *clavis sepulchri*, Mansi XIII 804, vgl. Gregor I., Reg. VII 25. Im 9. Jahrhundert sind andere Gaben an die Stelle getreten (z. B. Jaffé 2626. 3345. 3412); erst Gregor VII. hat die nach 796 außer Gebrauch gekommene Schlüsselversendung erneuert.

Wer diese Bedeutung für 739 oder für 796 in Abrede stellt, muß die Folgerungen aus seinen Traditionsschlüsseln ziehen. Hauck a. O. I 465 f. weicht der Frage 739 aus, wenn er den Beschenkten »gleichsam« verpflichten läßt, das Grab zu hüten; auch Bury a. O. II 500 scheut die Consequenz. Dahn, Urgesch. III 817. 820, vgl. Deutsche Gesch. II 241 erblickt in der Uebergabe von 739 Uebertragung des Besitzes oder doch der Schutzpflicht über das Grab und entsprechend Urgesch. III 1048 im J. 796 »symbolische Uebertragung des Besitzes«, »also Uebertragung der Schutzpflicht und des Mitbesitzes von Sanct Peter«. Allein derartige Schlüssel dienten zur Entäußerung im privaten wie im öffentlichen Recht; dem Eigenthümer oder dem Herrscher, der sie fortgab, ist sein Recht nicht verblieben und demgemäß wäre Karl 796, soweit Eigenthum in Frage kommen kann, der alleinige Eigenthümer, und soweit es sich um ein Recht von anderer Art handelte, der allein Berechtigte geworden. Um eine Pflicht zu begründen, z. B. eine Schutzpflicht, die übrigens Karl bereits oblag, hätten andere Mittel als Schlüssel angewendet werden müssen²⁾. Man mag sagen, daß die Reliquien das Interesse

1) z. B. Gregor I., Reg. XI 43. XII 2 ed. Hartmann S. 317. 349. Gregor von Tours, Glor. marty. 27 S. 504. Beda, Hist. eccles. III 29 (Jaffé 2089). Abbildungen solcher Schlüssel findet der Gläubige in Acta Sanctor., Juni V 453 und Novemb. I 870. Vgl. Theodorus Studita, Catechesis 15, ed. Auvray 1891 S. 55 f.

2) Schnürer a. O. 30 gibt den Schlüsseln 739 mit Beziehung auf eine Publication Brunengos kirchlichen Sinn. Gibbon ch. 49 bei N. 59 faßt sie as a *pledge and symbol of sovereignty*; Alemannus, De lateranensibus parietinis c. 14 (bei Graevius, Thesaurus Italiae VIII 4 S. 55) erklärt 739 wie 796: *patrocinium implorabatur*. Duchesne a. O. I 277 denkt 796 an das Protectorat. Aeltere Literatur über *claves* und *vexillum* 796 bei Faber, De Leone III. 1748 S. 9—13. — Ohne rechtsgeschichtlichen Werth ist ein Bildwerk, auf welchem Karl zur Befreiung Leos III. die Hand ausstreckt, erwähnt von Müntz, The American journal of archeology VI 8. — In Betreff des *ovile proprium* in Aleuins Brief 799 Epist. IV 289, 5 wiederholt Ottolenghi 84, vgl. 86 Anm. ein altes Mißverständnis, s. Döllinger, Kaiserthum Karls, Vorträge III 114 f. Anm. 24. Der auch sonst von Aleuin Epist. IV 62, 7. 138, 31 gebrauchte Ausdruck der Kirchensprache mag zunächst

an Petrus erhöhen und mithin die Erfüllung bestehender Verpflichtungen oder die Gewährung freiwilliger Leistungen begünstigen sollten, aber das wäre nicht die rechtliche Bedeutung, so wenig als der König von Preußen durch Verleihung eines preußischen Regiments an den Sultan ein neues staatsrechtliches oder völkerrechtliches Verhältnis schaffen würde.

Die historischen Ideen, religiösen Vorstellungen, kirchlichen Wünsche, politischen Verhältnisse und persönlichen Interessen derjenigen Männer, welche im J. 800 das karolingische Kaiserthum begründet haben, sind nur in sehr allgemeinen Umrissen erkennbar¹⁾. Nicht nur die weltlichen und geistlichen Rathgeber Karls und Leos, auch der König und der Papst selbst mögen hierbei in mehr als einer Hinsicht verschieden gedacht haben. Römische Kleriker werden unter dem Einfluß der falschen Schenkung Constantins gestanden haben, die ihnen einen in Rom regierenden Papst und einen in der Ferne residierenden schützenden Kaiser als Ideal vorstellte (so Duchesne a. a. O. 1, 286); einzelne Gelehrte erwarteten vielleicht die Erscheinung eines abendländischen Kaisers, von welcher eine Weissagung umlief²⁾. Karls Auffassung seiner kaiserlichen Würde zeigt

auf die Kirche von Rom gehen. In diesem Sinne haben Karls Bevollmächtigte 799 aufständische Römer aus jenem ovile festgenommen, Vita Leonis III. c. 20. Simson, Karl II 205 f. — *pat(ricius) rom(anorum)* ist Legende einer Münze Karls Prou, Introduction au catalogue des monnaies Caroling. 1896 S. VII, welcher den Tempel auf einer Kaisermünze Karls S. XI für St. Peter hält. Ueber die Bedeutung eines fremden Herrschernamens auf Münzen wie in Urkunden auch Erchempert, Hist. Langob. c. 47, Script. rer. Langob. 1878 S. 254 von dem Herrn von Capua 879, welcher *se subdidit papae*.

1) Wer zuerst gegen Ausgang des 8. Jahrh. den Gedanken gefaßt hat, Karl zum Kaiser zu machen, ob Karl selbst, ob Leo III. oder ob ein Dritter, wissen wir nicht. Einmal aufgetaucht, konnte er verschiedenen Stimmungen begegnen. Ottolenghi 81. 91 vgl. 95 vertraut der Nachricht des Neapolitaners Johannes, daß Karl und Leo III. 799 die Krönung vereinbart haben; doch ist von dieser Nachricht nur das für ihre Zeit zu beachten, daß sie dem Papste das Recht zu krönen zuspricht, vgl. Waitz III 194. Jacobs, Qua via Karolus M. imperium Romanum in Occidente restituerit 1859 S. 18 ff. sucht darzuthun, daß aus den Libri Carol. Karls Plan das abendländische Imperium zu erneuern hervorgehe, wie mir scheint, ohne den Nachweis zu erbringen.

2) Gutschmid, Kleine Schriften V 503. Grauert, welcher Histor. Jahrbuch XIII 105 f. hierauf aufmerksam gemacht hat, äußert sich nur dahin, daß es vielleicht gelingen werde, eine Einwirkung der Methodius-Prophezeiung auf die Erneuerung des Kaiserthums zu ermitteln. Erwiesen ist ein solcher Einfluß bisher nicht, auch nicht von Kampers, Kaiserprophetieen im Mittelalter 1895 S. 47 und die Kaiseridee 1896 S. 35. Vgl. Häußner oben S. 538 f. Bousset, Der Antichrist 1895 S. 32 f. 83. — Einige Zeitgenossen hielten das byzantinische Reich unter der Regierung eines Weibes für »erloschen«, Ann. Lauresh. 801, Chron. Moiss. 801

uns ein Document von 802, aus dem wir den wichtigsten Aufschluß über das Verhältnis seines Kaiserthums zu seinem Königthum erhalten; inwieweit er jedoch bezüglich der allgemeinen Kirche bestimmte Meinungen seiner Theologen über das kaiserliche Amt theilte oder eigene Ueberzeugungen und Absichten hegte, erfahren wir kaum. Er stand inmitten der Ideen des Abendlandes von der Bedeutung des römischen Reiches für die christliche Welt und glaubte mit seiner Zeit, daß er als König nicht das thun könne, was ihm als Kaiser gebühre.

Schon betreffs der Form der Uebernahme des Imperiums gingen Leo III. und Karl auseinander. Beiden lag bei der Rechtscontinuität des alten und des neuen römischen Reiches das Muster der byzantinischen Ordnung nahe, obschon deren Befolgung nicht als unerläßliche Bedingung für die rechte Erwerbung der Würde gelten konnte. Byzanz besaß eine Krönung, während das fränkische Reich sie nicht kannte. Entweder krönte der regierende Kaiser seinen Mitkaiser und Nachfolger oder der Patriarch krönte den Imperator, weil der Herrscher es ihm befahl oder weil es keinen Kaiser gab, welcher die Krönung hätte vornehmen können. Die Krönung folgte auf die Wahl durch das Reich oder auf die Ernennung durch den Regenten, so daß der Mann, der bereits Kaiser war, die Krone aus weltlicher oder aus geistlicher Hand empfing; sich selbst zu krönen war in Byzanz nicht Brauch¹⁾.

SS. I 38. 305, was Joh. Janssen, Karl d. Gr. 1867 S. 11 und O. Harnack, Die Beziehungen des Fränkisch-Italischen zu dem Byzantinischen Reiche 1880 S. 41 f. wohl zu sehr betonen.

1) Eine Untersuchung über die oströmische Krönung fehlt. Kurze Angaben bei Goar, Euchologion² S. 728 f., Gretser und Goar zu Codinus c. 17. Mir unzugänglich *Nέα Ἡμέρα* Juli 1896 Nr. 1127 f. In meinen Sammlungen, die ich hier aus Mangel an Raum nicht mittheilen kann, finde ich eine eigenhändige Krönung bei Arichis, seit 758 Herzog von Benevent, welcher zugleich der westeuropäischen Sitte die Salbung entlehnte, Leo, Chron. Casin. I 8 SS. VII 586. Der erste von dem Hofpatriarchen gekrönte Imperator ist Marcian 450 gewesen, Leo Grammaticus ed. J. A. Cramer, Anecdota graeca Paris. II 1839 S. 311, 1 = Theodosius von Melitene ed. Tafel 1859 S. 78; der Thron war damals erledigt. Der einzige von einem römischen Bischof gekrönte war Justin I., den bereits sein Patriarch gekrönt hatte (Corippus, In laudem Justinii II 160 ff. S. 130 f. ed. Partsch. Thiel, Epist. Roman. pontif. I 67 S. 863); er ließ sich nochmals 525 von dem Papste krönen, als in der Kirchenpolitik eine Einigung mit diesem erzielt war, Vita Johannis I. c. 4, Duchesne. Liber pontific. I 275. Der Prätendent freilich, welcher 619 in Rom *coronam sibi dari poposceret* (Mommsen, Chronica I 339), erwartete sie aus der Hand des Papstes. Wenn Leo III. 813 eine Gelegenheit benutzte, um Karl zu schreiben, in Byzanz habe ein Kaiser von dem Patriarchen die Krönung gefordert, *sicut mos est imperatoribus*, Jaffé IV 328 Nr. 8, so verschwieg er hierbei,

Leo III. hat sich für einen Anschluß an die oströmische Sitte entschieden. Er war auch damit einverstanden, daß die der Krönung vorausgehenden und staatsrechtlich maßgebenden Acte, die Wahl und die Verkündung des Gewählten, mit seiner Handlung in einer Weise zusammengezogen wurden, wie es die Praxis in Constantinopel nicht rechtfertigte; er wagte seine That ohne Karls Einwilligung zu vollbringen. Von Karl erfahren wir nur, daß er anders, als er wünschte, Imperator geworden ist — wie sein Wunsch war, wissen wir nicht¹⁾.

Leo III. erwies sofort nach der Krönung seinem Kaiser die Adoration, er allein. Gab er dergestalt der staatsrechtlichen Veränderung in dem Sinne Ausdruck, daß er sich als Unterthan des Adorierten bezeugte²⁾ oder ergeben sonstige Gründe, daß er dem neuen Kaiser an Stelle des alten unterthänig geworden ist? Er hat ihm nicht als Unterthan geschworen. Ottolenghi erwähnt S. 76 die *fidelitas* 796 Epist. IV, 136, 26 und S. 117 Gregors IV. Treueid (Jaffé 2578); dort ist es *fidei foedus* Epist. IV 137, 28, hier der 824 formulierte Eid. Ich halte für richtig, daß beide Treupflichten in genetischem Zusammenhange stehen, aber eben deshalb auch für falsch, daß sie die Unterthanentreue — genauer: die allgemeine Gleichstellung des Papstes mit den Angehörigen seines Landes — bedeutet haben³⁾. Daß der Papst ein »Unterthan« des Patricius gewesen sei,

daß es dort auch eine weltliche Krönungsform gab, die in jener Zeit oft in Anwendung kam. Leos Absicht war wohl nochmals seine Eigenmacht im J. 800 bei Karl zu rechtfertigen.

1) Daß Karl Leos III. Vorhaben nicht kannte, bezeugt außer Einhard, dessen Mittheilung Ottolenghi 90 f. nicht gerecht wird, auch ein bairischer Annalist, vgl. Kurze, Neues Archiv XXI 21 f. Simson, Karl II 238 f.

2) So Brunner, Rechtsgesch. II 88. Bei byzantinischen Thronbesteigungen erwähnen die Adoration Genesis S. 30, 4 (Theophanes cont. S. 41, 12; Zonaras XVII 14, 4); Constantin. Porphyr., Cerim. I 38 S. 193 ed. Bonn. (das. I 43 S. 221 bei dem Cäsar!); Symeon von Thessalonich c. 144, Migne 155, 352. Eine Verbeugung des Kaisers vor dem Papst z. B. Vita Agapiti I. c. 5 ähnelt in der Form, aber nicht in der Sache. Die Römer haben ihren kirchlichen Herrn adoriert; die Synode 769 verpflichtete sie nach der Papstwahl *ad salutandnm eum sicu omnium dominum properare* Mansi, Concil. supplem. I 647; *cuius morem conservantes anticum omnes osculati sunt pedes*, Vita Leonis IV. c. 6; *elegerunt, acclamaverunt, laudaverunt et adoraverunt*, Invectiva in Romam ed. Dümmler S. 141.

3) Für die Unterthänigkeit berufen sich auf den Treueid des Papstes z. B. Sugenheim a. a. O. 51, Waitz III 198, Gasquet, L'empire byzantin et la monarchie franque 1888 S. 437, Weyl, Papstthum unter den Karol. 1892 S. 56 f. vgl. 58, s. noch Dümmler, Ostfränk. Reich I 251. Dagegen meint Lindner, Die Schenkungen Pippins, Karls und Ottos I. 1896 S. 95, der Papst habe dem König Bundestreue gelobt, ein Gelöbniß, an dem das päpstliche Volk sich ebenso wenig theiligen konnte wie der Papst an den Vereidigungen seiner Leute; wobei die

ist zwar behauptet, aber die angetretenen Beweise sind m. E. mislungen. Die Schriftsteller, welche diese Unterthänigkeit die Verfassungsänderung von 800 überdauern lassen, hätten gleichwohl die Ueberlieferung aus der Kaiserzeit darauf hin prüfen können, ob der Papst jemals als ein kaiserlicher Mann von der Art erscheint, wie seine Römer es gewesen sind. Die zuweilen hierfür vorgebrachte Vita Sergii II. c. 15 unterscheidet den Papst von seinem Volke, als dieses dem Kaiser vereidigt wurde; er war wie der König bei der Eidesabnahme gegenwärtig — pariter sedentes, sagt der Bericht — aber er schwur nicht. 878 betheuerte der Papst den Frankenkönigen: *servans fidem Francorum regibus secundum praedecessorum meorum pontificium*, Migne 126, 786 (Jaffé 3205); gleichzeitig schrieb er dem Grafen Suppo von *fide servata praedecessorum nostrorum proli Francorum* das. 126, 806 (Jaffé 3201). Das Imperium war 878 vacant! Seine herkömmliche eidliche Verpflichtung hat Johannes IX. 898 auf einer Synode, deren Beschlüsse Lambert Capit. II, 125, 4 bestätigt hat, erwähnt, Jaffé, Reg. II S. 705.

Der Papst ist von dem karolingischen Kaiser nicht als Unterthan gerichtet worden, obschon der Kaiser der höchste Richter im Kirchengebiete gewesen ist¹⁾. Die allein fragliche Handlung fällt

von Kehr in diesen Anzeigen 1896 S. 137 aus Ottonianum § 15 ergänzte Wendung: *pro conservatione omnium* (Capit. I 324, 18) zu beachten ist. Der Libellus de imper. pot. SS. II 720 hat darin Recht, daß er den Papst bei der Aufzählung der Schwörenden ausläßt. Irrthümlich folgert auch Gieseler a. a. O. II 1, 49 Leos IV. Unterthänigkeit aus Gratian I 10, 9. II 2, 7, 41 und die Leos III. S. 42 aus Epist. IV 136, 26. Den Papst machen zum Unterthan schon des Patricius Gregorovius, Rom II⁴ 348. 450. 475. Hauck a. a. O. II 93. 105. 463 vgl. Weiland a. a. O. XVII 382. XXII 141; hiergegen Kehr, Sybels Zeitschr. 70, 403. 71, 83 f.; Götting. Nachrichten 1896 S. 132 f. Die Treupflicht der Römer erwähnt Johann VIII. Migne 126, 676. 742 (Jaffé 3041. 3112); ein Gut Teoberts (über ihn Vita Hadriani II. c. 21) hat Ludwig II. *ob nostram infidelitatem* konfisciert, 874 Chron. Casaur., Muratori SS. II 2, 808. Nebenbei sei bemerkt, daß die vom Libellus SS. III 721 berichtete Konfiscation durch den Kaiser in dem Schreiben Johanns VIII. an Karl III. 10. Sept. 880 (Migne 126, 912) Bestätigung findet.

1) Das Pactum 817 meint unter *potentiores* (Capit. I 354, 37) das päpstliche Regiment, sagt Duchesne, Revue I 300. Ficker a. a. O. II 367. Ein Beispiel im Briefe Leos IV. 8. Dec. 853 an Lothar I., Migne 115, 657. Die Sonderstellung des Kirchenlandes ist jedoch nicht minder zu würdigen. So hat der Papst die landesherrliche Genehmigung zur Konsekration von Bischöfen im Königreich Italien nachgesucht, z. B. bei Rieti 851, Coll. Brit. Leon. IV. ep. 20, Neues Archiv V 385; Luni 872, Coll. Brit. Joh. VIII. ep. 2 das. V 299; Chieti 887?, Coll. Brit. Steph. V. ep. 27 das. V 407 (bei Gratian I 63, 18 Rieti), Jaffé 2613. 2955. 3446); vgl. Vercelli Migne 126, 830. 841 (Jaffé 3243. 3257); von päpstlichen Bisthümern ist mir kein solcher Fall bekannt.

zwar noch in die Zeit des Patriciats, allein wenn Karl damals Gerichtsgewalt über Leo III. geübt hätte, so hat vollends der Imperator den Papst richten dürfen. Insofern geht das Verfahren gegen Leo III. auch das Kaiserreich an. Ottolenghi 89 begnügt sich über den Reinigungseid zu sagen, er sei *se non imposto, è certo consigliato da Carlo Magno*. Zwei ganz verschiedene Gesichtspunkte! Entweder hat Karl den Angeschuldigten verurtheilt oder er hat ihm einen Rath gegeben, er hat als Richter oder er hat nicht als Richter gehandelt. Die rechtliche Entscheidung bezüglich des Eides kann nicht zweifelhaft sein, denn die erhaltene Eidesformel hebt jede Ungewißheit auf¹⁾; die Zweifel können sich nur darauf beziehen, ob die vorausgehenden Handlungen bezüglich des Papstes gerichtliche oder politische gewesen sind, Zweifel, die Weyl a. O. 60 f. der richtigen Beantwortung nicht näher gebracht hat. Wenn die Wirkungen der Reichsunterthänigkeit auf den Papst keine Anwendung erleiden durften, so ist damit auch seine derartige staatliche Unterworfenheit ausgeschlossen.

Die innere Geschichte des älteren Kirchenstaates ist weniger bekannt und auch weniger untersucht als die äußere. Selbst die Veränderungen in dem Verhältnis des Papstes zu dem dux von Rom sind in mehreren Beziehungen ungewiß. Duchesne, Revue I 111 läßt den dux wegen Vita Gregorii II. c. 17 seit 727 von der weltlichen Aristokratie Roms wählen. Weder der Patricius noch der Kaiser haben in die inneren Ordnungen eingegriffen; selbst 824 sollte Lothar I. nur im Wege des Vertrages mit dem Papst und den Römern eine Aenderung vereinbaren, Einhard, ann. 824 S. 165. Die Aemter blieben dem Landesrechte überlassen; alte dauerten fort, z. B. der *magister census* 758? Regesto Sublacense 1885 Nr. 111 S. 158: *Th. magistre cense urbis rome*; neue gingen aus den eigenen Verhältnissen hervor, s. Sägmüller, die Cardinäle 1896 S. 19 ff.; auch der große Rath des Papstes, dieser Senat (Migne 126, 742, Jaffé 3112) der *proceres*, Vita Leonis IV. c. 110 f. Der Papst stellte

1) Vgl. Beaudouin, Preuve par le serment du défendeur 1896, Annales de l'Université de Grenoble VIII 493—500. Daß der Papst nicht gerichtet werden könne, schrieb Hadrian I. an Karl, Epist. III 633, 34; Ennodius, Libellus pro synodo § 93 S. 61 ed. Vogel. Stellen desselben Inhalts bei Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae 1863 S. CXCVI, auch das Concil von Mainz 888 c. 12, Mansi XVIII 67; die Synode von Constantinopel 869 beschloß, daß kein weltlicher Herrscher einen Patriarchen, zu denen auch der Papst gehörte, absetzen dürfe, das. XVI 174 c. 21. 405 c. 13. Die Partei Ludwigs I. drohte 833 Gregor IV. mit Absetzung, quia non vocatus venerat (Vita Walae II 16 SS. II 562 Z. 44), eine Begründung, die für sich schon die Drohung zur Parteisache macht.

seine Beamten an¹⁾ und erließ an sie Befehle bei Gnade und Geldbuße, 878 Migne 126, 813 (Jaffé 3164). Er confiscierte aus eigener Gewalt Eigen und Beneficien, wegen Untreue 878 Migne 126, 752 (Jaffé 3119), und richtete Missethäter hin, s. Hauck a. O. II 442 f. Auch weltliche auswärtige Angelegenheiten hat er ohne Widerspruch des Kaisers selbständig erledigt. Den Bischof von Amalfi bat er 872 um kriegerische Unterstützung unter der Zusicherung, ihn ebenso wie seine Landesangehörigen zu schirmen (Migne 126, 942, Jaffé 2960). Daß er 878 den Kaiser Basilius um Beistand gegen den in Rom eingedrungenen Herzog von Spoleto ersuchte (das. 126, 767, Jaffé 3118), ist wohl aus der Vacanz des occidentalischen Imperiums zu erklären, aber davon unabhängig hat derselbe Papst 879 einem griechischen Befehlshaber um Kriegsschiffe angelegen und einem solchen Beamten verheißen, mit einem Heere zu Hülfe zu ziehen (das. 126, 900. 834, Jaffé 3303. 3249).

So lange der Karolinger in dem Gebiete der römischen Kirche nur bei persönlicher Anwesenheit oder durch außerordentliche Commissare seine Herrschaft üben konnte, standen seine Mittel außer Verhältnis zu seinen Rechten und Pflichten. Erst 824 begann eine neue Ordnung, deren Geschichte äußerst lückenhaft überliefert ist. Für ihre Anwendung durch Ludwig II. macht Duchesne a. O. I 319. 323. 325. 331 geltend, daß von den beiden Missi Johannes und Arsenius nur jener vom Kaiser ernannt, hingegen dieser — freilich auf dessen Veranlassung — vom Papste bestellt sei, wogegen Dümmler, Ostfränk. Reich II 55 vgl. 128 Bedenken hegt; wenn ein solcher Missus nach Duchesnes Ausdruck S. 331 *tuteur temporel du pape* war, so könnte sein Missaticum zwar von dem der Constitution 824 abstammen, würde ihm aber nicht mehr gleichen. Karl II. hat das Amt nach Duchesne a. O. I 459 f. höchst wahrscheinlich nicht aufgehoben, sondern — so führt Lapôte, L'Europe et le s. Siècle I 309 vgl. 194. 251 f. aus — nur seine Zuständigkeit zu Gunsten des Papstes verringert (oder auch anderweitig verändert). Unbekannt ist die Vollmacht des Bischofs Johann von Pavia, welchen der Papst, wie er am 18. Juli 880 (Migne 126, 908) dem Kaiser schrieb, zurückbehält, um durch ihn etwaige Neuigkeiten zu melden, vgl. Dümmler III 246, 3; Johann überreichte dem Papste 881 ein kaiserliches Schreiben (Migne 126, 936, Jaffé 3362) und Stephan V. verlieh ihm den Ducat Comacchio¹⁾. Aus Vita Stephani V. c. 4 geht nur hervor, daß der ständige Missus nicht dazu gelangt war, die Kaiserrechte

1) Kehr, Nachrichten 1896 S. 141 ff. Stephan V. hat dem Bischof Johann von Pavia einen Ducat verliehen, Coll. Brit. Steph. V. ep. 4, Neues Archiv V 401 (Jaffé 3411).

bei dem Papstwechsel wahrzunehmen — hier sind die Bestimmungen von 817 und von 824 nicht vereinigt worden. Die römische Synode von 898 c. 10 (Weiland a. O. XIX 85—90. Jaffé II S. 705) bezeugt die lange Abwesenheit kaiserlicher Boten; indem sie aus diesem Umstände die Anarchie bei dem Tode eines Papstes erklärte, beschloß sie, daß hinfort die Consekration in Gegenwart von Legaten des Kaisers stattfinden solle. In Ravenna, wo Lambert 898 Capit. II 124, 4 diesen Antrag bestätigte, fügte er c. 2 hinzu, daß die Römer berechtigt seien, bei ihm zu klagen; er werde ihnen selbst oder durch Missi richten. War es die Absicht das Institut der ständigen Boten zu erneuern, wie Dümmler III 431 glaubt, oder waren Bevollmächtigte von Fall zu Fall für die einzelnen Kläger gemeint, denen der Kaiser nur seine Rechtspflege nebst sicherer Reise an seinen Hof versprach? Die Fassung des Satzes scheint mir der zweiten Auslegung günstiger zu sein.

Der Papst, diese Worte legt Notker 883 dem Imperator von Constantinopel 799 in den Mund, der Papst hat ein Reich, herrlicher als das meine, er vermag sich selber seiner Feinde zu erwehren, Mon. Sangall. I, 26, Jaffé IV 657¹⁾. Das westliche Kaiserthum, seit dem zweiten Kaiser dem Papstthum gegenüber in der Defensive, hat Karls des Großen imperatorische Gedanken verloren.

1) Die Römer selbst betrachteten ihr Gebiet als ein eigenes Reich, Vita Leonis IV. c. 110 nennt es regnum. Auch in kaiserlichen Denkmälern tritt die Sonderstellung auf, z. B. in einer Grabschrift Lothars I.: *Francis, Italis, Romanis praefuit* Bouquet VII 319; er hatte, wie Regino 842 sich ausdrückt, *omnia regna Italiae cum Romana urbe* erhalten. Karl III. urkundete von *regno romanorum et longobardorum*, 882 für Verona, Cremona, Bergamo, Arezzo, Ughelli V¹ 629. Cod. dipl. Langob. 309 Sp. 521 A. 2. 522. Muratori, Antiq. I 870 (Mühlbacher 1587—1590); dasselbe Gebiet heißt auch wohl Romania 820, Reg. di Farfa II 266 S. 205; 840 das. II 298 S. 234; 854 Oesterreich. Mittheil. V 387; 887 Cod. dipl. Langob. 338 Sp. 566 (Mühlbacher 693. 1043. 1163. 1704).

Straßburg, Juli 1897.

W. Sichel.

Aristophanis Equites recensuit A. von Velsen. Editio altera quam curavit K. Zacher. Lipsiae 1897 (Teubner). XXII u. 110 S. Preis 3 Mk.

Statt der lang erwarteten Fortsetzung der Velsenschen Aristophanesausgabe erscheint zunächst eine Neubearbeitung der Ritter, nach Aussage des Hg. eine *editio fere omnibus numeris nova*. Der

Apparat ist durch Beseitigung des nichtsnutzigen Laurentianus *A* entlastet, die übrigen Collationen sind theils neu gemacht, theils revidiert, auch Z. selbst hat gelegentliches aus den Handschriften notiert. Neu hinzugekommen zum Apparat ist die Aldina, der Z. großen Werth beimißt, man weiß nicht recht warum: ihr Text unterscheidet sich, abgesehen von ein paar Bagatellen, die jeder Byzantiner und Musurus erst recht finden konnte (z. B. 764), und abgesehen von Druckfehlern und gröblichen Interpolationen (z. B. 1196) durch nichts von den jüngeren Handschriften. Unbegreiflich aber ist, daß außer Suidas (von dem oft das wichtigste angeführt wird) alle Grammatiker und Lexikographen ignoriert sind. Einmal ist Athenaeus citiert (356), wo er einen Fehler mit *R* gemein hat; daß er 161 gegen *R* und 662 mit *R* das richtige hat, hören wir nicht, daß er 124 *διεχοῖτο* statt *ἐχοῖτο*, 198 *γαμφηλαῖσι* überliefert, wird nicht erwähnt. Da sein ungenaues Citat von 300 das Futurum *φανῶ* bestätigt, war das ein Grund mehr die Conjectur *φαίνω* der Vergessenheit zu überantworten. V. 600 bestätigt Athenaeus, daß der Ambrosianus interpoliert und nicht aus besserer Quelle das richtige bewahrt hat. 631 wird *κῶβλεψε νᾶπυ* als Dindorfs Emendation in den Text gesetzt, was Athen. ausdrücklich bezeugt, ebenso wie Dindorf die Verbesserung (416) *Κυνοσεφάλλωι* zugeschrieben wird, was nicht minder ausdrücklich Photios bezeugt. V. 606 steht am Versende *ποιᾶς Μηδικῆς*: hätte der Hg. die Glosse bei Hesych und Photios gekannt, würde er erwogen haben, ob nicht *Μηδικῆς πόας* überliefert war, zumal der Venetus *πόας* statt *ποιᾶς* bietet. Auch *προσκέψομαι* (154) bestätigt Phot. gegen *RV*, ebenso *Κύνναν* und *Σαλαβακχώ* (765), *ῥαθαπνυρίζων* (796), *θαλαττοκοπέις* (830), zu 1187 durfte sein Zeugnis (u. *τρία*) nicht fehlen u. s. w. Die Vernachlässigung dieser und anderer Zeugen ist ein schwerer Fehler, da doch die Textgeschichte des Aristophanes nicht mit dem Ravennas beginnt.

Im übrigen ist der Apparat einer von denen, die mit der Freude an der eigenen mikrologischen Gründlichkeit ihren Lohn dahin haben. Freilich erklärt der Hg., daß er orthographische und prosodische Quisquilien als belanglos und störend verbannt habe, außer wo sie lehrreich sein könnten¹⁾, aber die Praxis hat mit der guten Absicht

1) Zu den Stellen, wo der Accent den Sinn verändere, rechnet der Hg. sonderbarer Weise V. 417, und da sieht nun die Note so aus: *ἄλλα γ' ἐστὶ] P. Ald. ἀλλὰ γ' ἐστι R ἄλλο γ' ἐστὶ V¹ ἄλλά γ' ἐστὶ V² ἄλλὰ γ' ἐστὶ A ἄλλὰ γ' ἔστι Γ ἄλλ' ἄγ' ἔστι Θ ἄλλα γ' ἔστι M*. Wie hier durch die Variante *ἄλλά* für *ἄλλα*, das allein einen Sinn giebt, der Gedanke ein anderer geworden wäre, mag ein anderer verstehen. Aber selbst wenn *ἄλλά* notiert werden sollte, konnte die ganze Note so heißen: *ἄλλο V ante corr: ἄλλα (ἄλλά) reliqui*.

nicht Schritt gehalten. Ich kann dem Leser, dem ich nicht als Nörgler erscheinen möchte, ein paar nah benachbarte Beispiele von des Hg. Enthaltksamkeit nicht ersparen: 409 Ποσειδῶ] ποσειδῶ V¹P. 410 σπλάγγνοισι] σπλάγγνοισιν V. 411 δὴ 'πλ] δ' ἤπι R δὴ ἐπὶ V¹ δ' ἤπι V² δ' ἤπι Γ δὴ πλ M. 420 κάρῶ 'ν] κάρων R κ'άρῶ 'ν V² κάρῶ ν' (in ras. a m. 2 ν') Γ κάρῶ ἐν AΘ κάρῶ omisso 'ν MSu(idas). 434 κἄρωγ' ἐάν τι] sic Ald. κἄρωγε ἄντι corr. in κἄρωγ' ἄν τι R κἄρωγ' ἄν τι V (et lemma sch. V) AΓM κἄρωγ' ἄν τι Θ κἄρωγ' ἄν τι P. 435 καταπροίξει] καταπροίξει A καταπροίξει Ald. καταπροίξει

RV² καταπροίξει lemma sch. V καταπροίξει V¹Γ²PSu. καταπροίξει^η M. Hätte der Hg. diese und einige Hunderte ähnlicher >Varianten< sich und uns geschenkt, so wäre der Apparat brauchbarer geworden, und vor allem, der Hg. hätte Zeit und Kraft behalten, über viel wichtigere Dinge nachzudenken, besonders darüber, was er eigentlich leisten wollte. Handschriften collationieren ist Sache der Technik, die wissenschaftliche Arbeit beginnt nach der Collation. Was wir heutzutage von einem Herausgeber verlangen, nennen wir mit einem Worte Textrecension, d. h. die Darstellung dessen was überliefert ist. Die Grundlage dazu hat für Aristophanes Velsens Sammelfleiß geschaffen, indem er aus einer großen Menge eine beschränkte Reihe von Hss. auslas, die sich ihm als brauchbar erwiesen. Brauchbar ist eine solche Auswahl zunächst nur dazu, um die Irrgänge der Ueberlieferung von Handschrift zu Handschrift zu erkennen, die Verwandtschaftsverhältnisse aufzuklären, zu ermitteln wieviel Zweige der Ueberlieferung sich scheiden lassen, und ob die einzelnen Zweige nach bloßer Willkür des Zufalls gewachsen oder von wissenschaftlicher Hand gezogen und gepflegt sind, d. h. ob sie durch Unverstand und Dreistigkeit verderbt oder in treuer Wahrung der Ueberlieferung rein erhalten sind. Nicht alles was geschrieben steht ist Ueberlieferung. Das sind die nothwendigen Vorarbeiten der Recensio, und daran erst knüpft sich die Frage, welchen directen Werth eine Hs. zur Textherstellung besitzt. Das Resultat dieser Untersuchung soll die kritische Ausgabe veranschaulichen, die Untersuchung selbst ist etwa Sache der Vorrede. Die Fehler einer Hs., absichtliche oder unabsichtliche, ihre orthographischen Thorheiten, ihre Interpunctionscapricen u. dgl. können die Vorarbeit der Recensio erleichtern und fördern, aber die vollständige Collation von Hss. als sogenannten kritischen Apparat publicieren, das ist leichte Handwerkerarbeit und keine Wissenschaft. Wir suchen nicht ben byzantinischen Schreiber, sondern den Text, den er zu copieren beauftragt war.

Bei Aristophanes dürfen die beiden ältesten und zugleich besten Handschriften, *R* und *V*, uns nicht genügen, da wir andere wenn auch jüngere Handschriften kennen, die direct nicht auf *RV* zurückgehen, aber doch gleiche oder ähnliche Quellen gehabt haben, die sie entweder besser benutzten oder die selbst in der That besser waren. Aber da diese jüngeren Hss. nicht direct von dort abgeleitete Exemplare sind, da viele Schreiberhände dazwischen liegen, so zeigen sie große Mengen von Fehlern, leichten und schweren. Diese Fehlermassen auszusondern, das wesentliche, das nützliche, das eigene herauszufinden, das ist Sache der Recensio, ihre unbedingte Pflicht. Weder Velsen noch Zacher hat dieser Pflicht Genüge gethan: beide haben, vermuthlich mit erschöpfender Genauigkeit, ihr Material publiciert und dem Leser alle Arbeit überlassen. Zs Apparat ist vielfach besser geordnet, das zusammengehörige ist zusammengestellt, soweit ihn nicht die ungerechtfertigte Rücksicht auf orthographische »Varianten« genöthigt hat das nächstverwandte auseinanderzureißen — aber von einer Untersuchung, von einer Beurtheilung der Hss. ist bei ihm so wenig wie bei Velsen die Rede. Und doch hätte mit wenigen Worten das nöthigste gesagt werden können.

Thatsache ist, daß die fünf Hss., die Velsen neben *RV* ausgewählt hat, jede ihre Verdienste hat. Sie bilden einen Ueberlieferungszweig, der zu *RV* in keinem direkten Verwandtschaftsverhältnis steht, sondern bald *R* bald *V* bald *RV* vertritt, daneben aber gelegentlich neues bietet was weder *R* noch *V* kennen. Es ist klar, daß nur das eigene und neue einen factischen Werth besitzen kann, und auch den nur insoweit das neue nicht Schreibfehler oder offenkundige Interpolation bedeutet. Von den ca. 140 Lesarten¹⁾, die *M* (Ambrosianus s. XIV) allen anderen Handschriften gegenüber zu eigen hat, kommt noch nicht ein halbes Dutzend erstlich in Betracht. Um von schlechten Conjecturen (816. 836) abzusehen, hat *M* ein paar richtige Orthographien 129 *ρίγνεται* für *ρίνεται*, 204 *ἀγκυλοχρήλης* für *-χελής*, 597 *εἰσβολάς* für *ἐσβολάς*, 1348 *σκιάδειον* (*σκιάδιον*, *σκιαιδιον* die anderen), und mehr ist auch 535 *χοῆν* (für *χοή* oder *χοῆ*) nicht; halbrichtig 1225 *ἐγὼ δέ τυ ἐστεφάνιζα κἀδωρησάμαν* (für *-μην*), denn dorisch ist *κῆδωρησάμαν*. Vortrefflich aber ist 1007 *περὶ Ἀθηναίων* (für *π. Ἀθηναίων*), was freilich durch 1005 an die Hand gegeben war, ferner 542 *πρῶτα* (für *πρῶτον*), besonders aber 517 *ὀλίγοις* (für *ὀλ. πάνυ* oder *ὀλ. ἥδη*), was durch Grammatiker-

1) Ich bemerke, daß ich für die genauen Zahlen hier und im folgenden nicht einstehe, daß manches auch übersehen sein kann. Der Zs'sche Apparat ermüdet Geduld und Auge in gleichem Maße.

citata bestätigt wird. Die ›Verbesserung‹ *αἰροῦσι* (867 für *αἰρουσι*) hat *M* mit dem Parisinus *A* gemein, sie hätte auch aus Athen. VII 299b erwähnt werden dürfen. Mit Unrecht dagegen hat *Z.* zwei Interpolationen aus *M* aufgenommen, 600 — wovon schon die Rede war — und 878 *οὔκουν σε ταῦτα δῆτα (δῆτα ταῦτα Ald. und Zacher) δεινόν ἐστι πρωκτοτηρεῖν παῦσαι τε τοὺς βινουμένους*. Da ist *δῆτα*, wie schon der lahme Vers zeigt, billige und schlechte Ergänzung aus 875, der Sinn verlangt etwa *οὔκουν σε <φάσκειν> ταῦτα δεινόν ἐστι*, da Kleon sich dessen gerühmt hat und der Gegner ihm seine egoistische Absicht dabei nachweist.

Nicht ärmer an Fehlern ist *P* (Palatinus Vat. s. XV), seine Vorzüge sind geringer. 899 hat *P* richtig *Κόπρειος* (für *κόπριος, κοπρεῖος*), 1331 *τετιγοφόρας* (für *-φόρος*), wie es Hesych bezeugt, wahrscheinlich richtig 336 *οὔκουν* (für *οὐκ αὖ* aus 338). Sehr bedenklich scheint mir die Schreibung 1271 *καὶ γὰρ οὔτος, ᾧ φίλ' Ἄπολλον, . . . πεινῆι, θαλεροῖς δακρούις σᾶς ἀπτόμενος φαρέτρας Πυθῶνι [έν] δῖαι μὴ κακῶς πένεσθαι*. In den anderen Hss. fehlt *μὴ*. Der Gedanke ›er hungert, indem er den Gott bittet, ihn nicht hungern zu lassen‹ ist ganz unzulänglich, der Satzbau nicht schön; die Herstellung wird durch die Lücke vor *πεινῆι* erschwert.

Eine Einheit bilden in den meisten Fällen die drei Handschriften des XIV. Jahrhunderts, *A* (Parisinus) *ΓΘ* (beides Laurentiani), aber trotzdem sind es nicht ganz nahe Verwandte; oft steht *AΘ* gegen *Γ*, zuweilen auch *A* gegen *ΓΘ*. Besonders *Γ* und *Θ* sind von mehreren Händen durchcorrigiert worden, auf deren Scheidung zu verzichten scheint (Zacher praef. X). Die Correcturen in *Γ* (kurz *Γ*²) stellen oft streckenweis Lesarten von *V* her, auch unsinnige (z. B. 25 *κατεπάγων* corrigiert zu *κατεπαίδων*, 32 *βρέτας* zu *βρεττέτας*), aber wohl nicht direct aus *V*, da mancherlei gutes und schlechtes von *V* verschmäht ist. Anderswo stimmen die Correcturen gegen *V* mit *R* (z. B. 893. 1256. 1277. 1289), auch in offenbaren Fehlern (wie 1005), oder auch mit *RV* gegen die eigene Sippe *AΘ* (z. B. 320. 346); zuweilen wird die Uebereinstimmung von *Γ* und *AΘ* erst durch *Γ*² hergestellt, wie 742 *ὑποδραμών RVΓ ὑπεκδραμών AΓ²Θ*. Selten bietet *Γ*² was wir aus *RV* nicht bezeugt finden, darunter brauchbar nur 742 *τὸν στρατηγόν* für *τῶν στρατηγῶν*, woraus dann allerdings die Verballhornung *τὸν ἐν Πύλου* geworden ist; alles übrige eigene von *Γ*² ist offenkundig schlecht (809. 1169. 1271. 1275. 1280. 1333. 1387). *Θ*² kommt noch weit weniger in Betracht. So haben wir es thatsächlich nur (außer 742) mit *AΓΘ* zu thun, von denen *A* allein möglicherweise 895 mit *τὸν σιλφίου* (statt *τοῦ σ*) Recht hat, *Γ* allein 197 mit *ἀγκυλοχῆλης* (ebenso *M*², vgl. 204), 344

mit *καλῶς γ' ἂν οὖν σὺ* (*σοι R*, fehlt in den anderen Hss.) *πρόγραμμα κτλ.* Alle drei gemeinsam geben correcte Orthographie 136 (*ἐπιγίγνεται*) 343 (*καρικοποιεῖν*), öfters die von *Z.* durchweg verschmähete, obwohl häufig von *RV* gestützte Verbalform auf *-ηι* statt auf *-ει*; vielleicht gehört auch 544 (*ἔνεκα* für *οὔνεκα*) hierher. Sie geben ferner eine abweichende, aber an sich mögliche Wortstellung (115. 153), kommen dem richtigen näher 304 (*καὶ κράκτα*), haben das richtige 35 *ἔτέραι πη* (für *ποι*) und besonders gutes 346 und 889, an letzterer Stelle durch *MP* gestützt (*βλαντίοσι* für *βαλ(λ)αντίοσι*). 346 geben *RV* *ἀλλ' οἷσθ' ὅπερ πεπονθέναι μοι δοκεῖς; ὅπερ τὸ πλήθος.* *Z.* begnügt sich *μοι* zu tilgen, aber was soll denn *ὅπερ* bedeuten? richtig haben *ΑΓΘ* *ὁ μοι π. δοκεῖς.* In *Γ* steht zwar *ὅπερ*, aber *περ* in Rasur von 2. Hand, also war auch hier *μοι* geschrieben; *ὅπερ* ist ein aus dem folgenden *ὅπερ τὸ πλήθος* entstandenes Versehen. Im übrigen stimmen *ΑΓΘ*, wenn sie zusammengehn, bald mit *R* gegen *V*, bald mit *V* gegen *R*; wo *AΘ* von *Γ* abweichen, steht *Γ* meist zu *RV*, während *AΘ* unbrauchbar sind. Also können *AΘ* nur als Controlle für *Γ* von einigem Werthe sein, um die verwischte Lesung von *Γ*¹ zu ermitteln.

Die Summe ist, daß alle Handschriften den Text von *RV* haben, aber nicht aus ihnen abgeleitet sind, sondern auf ältere Exemplare zurückgehen, aus denen auch *RV* stammen. Nur sind *RV* unendlich viel ältere und bessere Repräsentanten der gemeinsamen Quelle. Es hätte folglich genügt, die übrigen Hss., da sie doch eine eigene Recension nicht darstellen, zur Ergänzung der Ueberlieferung gelegentlich heranzuziehen, und den Leser mit der erdrückenden Menge von lächerlichen Schreibfehlern, sogenannten ›Varianten‹ zu verschonen. Der Bearbeiter von Velsens Ritterausgabe hat uns wie sein Vorgänger reiches Material zur Textrecension beschert, aber nicht die Textrecension selbst; das Versprechen einer *editio fere omnibus numeris nova* ist schlechterdings nicht eingelöst worden.

In dasselbe Gebiet gehören noch zwei Bemerkungen. Was zunächst die Personenbezeichnungen anlangt, so nehmen die unzähligen Verwechslungen der Hss. einen stattlichen Raum im Apparat ein: das hat wenig Zweck, da deutliche Spuren darauf deuten, daß in der Quelle gar keine Namen beigeschrieben waren, sondern nur die Paragraphos. Diese selbst ist oft erhalten, und wenn der Wursthändler bald als *ἀλλαντοπώλης*, bald als *Ἀγοράκριτος* bezeichnet wird, wenn in *M* z. B. mehrmals *ἔτερος* steht, so wird dadurch was wir von den anderen Dramatikern wissen auch für Aristophanes erwiesen. Wirkliche Varianten sind demnach nur Abweichungen im Personenwechsel, nicht in der Personenbezeichnung. Im Prolog ent-

scheidet sich Z. dafür, die Namen *Δημοσθένης* und *Νικίας* herzustellen, um das »Bild der Ueberlieferung« zu wahren. Ja, das Bild unserer Handschriften: aber wir haben eine ältere Ueberlieferung, die Scholien, wo es heißt (zu 1) *ἔοικε δὲ ὁ προλογίζων εἶναι Δημοσθένης*. Also die alten Hss. hatten die Namen nicht, und es ist Interpolation sie einzusetzen. Daß Aristophanes die beiden einfach als »Sklaven« bezeichnete, Kleon aber als *Παφλαγών*, steht absolut fest, da es sich aus dem Text ergibt. Daß die Alexandriner nichts anderes wußten, ist ebenso sicher: wo bleibt da die *fides traditionis*, wie sie in unseren Handschriften vorliegt?

Ein zweites betrifft die *discriptio metrorum*. Der Hg. überschüttet uns mit ellenlangen Angaben darüber, wie die Verse der nichtiambischen Partien in den einzelnen Hss. abgetheilt sind. Aber was bedeuten denn diese Zeugnisse, wenn *M* (64. 92. 142) nicht einmal Trimeter richtig abtheilt? was bedeutet es, wenn der Herausgeber zu 322 anmerkt, die Versabtheilung sei im ganzen nach *ΡΑΓΘΡ* gegeben? Da alle Hss., also auch *V*, abtheilen *ἄρα δῆτ' οὐκ ἀπ' ἄρ | χῆς ἐδήλους κλ.*, so ist es klar, daß in der Quelle kretische Metra abgetheilt waren, genau der Kolometrie in den Scholien entsprechend, und daß etwaige Abweichung auf Willkür verständnisloser Copisten beruhen. Das anzumerken war nöthig, aber es erforderte eine, nicht sieben Zeilen. Nicht danach fragen wir, wie die Copisten abgetheilt haben, sondern wie sie abtheilen wollten oder vielmehr sollten. Dafür giebt es in den alten Hss. noch genug interessante Spuren, z. B. dafür daß in der Quelle von *RV* die iambischen Systeme je zwei Dimeter zusammenfaßten. Dies zu 442 anzumerken kostete wiederum eine Zeile statt siebenzehn. Verbindlich sind diese Dinge für uns ja nicht, aber immerhin doch lehrreich. Der moderne Herausgeber wird sich aus bekannten Gründen nicht nach der antiken Kolometrie richten, aber es war doch gewiß 328 viel passender die acht Daktylen mit den Scholien zusammenzufassen als zwei Tetrameter zu schreiben, und warum der iambische Tetrameter 331 *πανουργία τε καὶ θράσει καὶ κοβαλικεύμασιν* nicht auch äußerlich mit seinen Genossen 333. 34 gleichgestellt wird, versteht man nicht: nur weil er eine Senkung unterdrückt? Die Metrik bietet in den Rittern nirgend auch nur die geringste Schwierigkeit, aber Z. scheint, trotz der p. XXII bezeichneten Hilfsquelle, den Gesetzen eines iambischen oder glykoneischen Systems gegenüber sich nicht ganz sicher zu fühlen, wenn er nämlich 292 Meinekes Conjectur *ἀσκαρδαμυκτί* oder 555 die Velsensche *Ἰστοφόροι* für erwähnenswerth erachtet.

So hat es sich gezeigt, daß der Hg. viel Schreibwerk und viel

unfruchtbare Mühe aufgewendet und doch das *recensuit* des Titelblattes nicht wahr gemacht hat, nur weil ihm weder seine Aufgabe noch der Werth seiner Quellen ordentlich klar geworden ist. Der Hg. wird nicht wünschen, daß ich seinen Fleiß lobe, sondern mit mir glauben, daß für philologische Arbeiten Fleiß und Gründlichkeit nicht Verdienste sind, sondern die unentbehrlichsten Pflichten.

Seine eigentliche Denkarbeit beginnt mit der Emendation des überlieferten Textes, die er wol für den wesentlichen Theil seiner Leistung gehalten haben mag. Vermuthlich war es Pietät für seinen Vorgänger, die ihn veranlaßte, die unglückselige Trennung von *adnotatio critica* (Conjecturen) und *scripturae discrepantia* beizubehalten, und aus Pietät vielleicht hat er alle Conjecturen Velsens aufzuzählen für gut befunden. Er hat damit schwerlich sei es der Sache, sei es dem Andenken des verdienten Mannes einen Gefallen gethan. Es würde zu weit führen, wollte ich hier erörtern, mit welchem Recht diese oder jene fremde Vermuthung erwähnt oder in den Text aufgenommen worden ist. Die Schwierigkeiten, die dieser Theil der Arbeit mit sich bringt, verkenne ich nicht. Bei Stellen, die unemendirt geblieben sind, hätte man zuweilen ein Wort darüber gewünscht, was der Hg. meint; bei anderen Stellen, die einer Emendation auch nach dem Urtheil des Hg. nicht bedürfen, wundert man sich über die Fülle der Conjecturen die trotzdem verzeichnet werden (z. B. neun zu 89, fünf zu 327). Eine starke Kürzung des Conjecturenvorraths wäre überhaupt angebracht gewesen (die schlechtesten und die förderlichsten stehen friedlich nebeneinander), auch eine weniger wortreiche Begründung solcher Einfälle von Velsen, die durch alle Commentare nicht besser zu machen sind. Ich will der Kürze halber mich auf die Emendationsversuche des Hg. beschränken.

Nach Art mancher Aerzte führt Z. die schweren Schäden der Ueberlieferung gern auf einen einzigen Krankheitserreger zurück und sucht sie mit einer Lieblingskur zu heilen. Es ist gerade das Mittel, das heutzutage in der Textkritik mit Recht das geringste Vertrauen genießt. Er schneidet krankes Fleisch heraus und setzt neues ein, indem er an einer natürlichen Heilung der Stelle allzu rasch verzweifelt, das neue Fleisch aber ist an seiner Fremdartigkeit und an seiner geringeren Güte leicht zu erkennen. Zunächst eine Kleinigkeit. Der Wurstler prahlt mit einem frechen Diebstahl (423): *καὶ ταῦτα δρῶν ἐλάσθανον· εἰ δ' οὖν ἴδοι τις αὐτῶν, ἀποκρυπτόμενος εἰς τὸ κοχῶνα τοὺς θεοὺς ἀπόμυνον*. Z. ist mit Velsen überzeugt, daß οὖν fort muß und vermuthet *ἐλάσθανόν γ' ἔν* (oder *μέν*), *εἰ δ' ἴδοι κτλ.* Aber warum ist hier das einschränkende *εἰ δ' οὖν* (*si maxime*) falsch? soll es etwa nur auf elliptische Sätze beschränkt werden,

wie Soph. Ant. 719? Diesmal hat das byzantinische γε, das in einer geringen Hs. hinter ἐλάνθανον steht, gewiß das rechte getroffen, und damit ist der Vers in Ordnung. 301 rühmt sich derselbe Mann κἀπιπορκῶ γε βλέπόντων (das nämliche καί — γε) und wird von Kleon abgefertigt »das ist keine neue Idee«, ἀλλότρια τοίνυν σοφίζη. Der Gedanke setzt sich in Kleons erhitzter Phantasie sofort fest »überhaupt ist alles was du hast fremdes Eigenthum, auch die Kaldaunen mit denen du handelst«: καὶ φανῶ σε τοῖς πρυνάνεσιν ἀδεκατεύτους τῶν θεῶν ἰσᾶς ἔχοντα κοιλίας, wie wenn die κοιλία das τέμενος eines Gottes wären, das jener gepachtet hat und nun die δεκάτη als Pachtzins nicht zahlt. Sicher ist, dass τῶν θεῶν von ἰσᾶς abhängt, letzteres also kein Glossem sein kann und nicht durch τὰς σᾶς ersetzt werden darf. 442 ist eine Lücke, die sich nicht mehr ausfüllen läßt. Kleon sagt . . . φεύξει γραφᾶς ἑκατονταλάντους τέτταρας. Um so unmethodischer ist es eins der heilen Worte für Glossem zu halten und so zu conjicieren φεύξει γραφᾶς δωροδοκίας τρεῖς, δειλίας δὲ τέτταρας. Eine γραφή mit τίμησις von 100 Talenten giebt natürlich nicht, um so sicherer ist es, daß Kleon gleich vier von dieser Art androht. 727 ruft Kleon den Demos: ἔξελθ' ἴν' εἰδῆς οἷα περιωβρίζομαι. Z. hält das für corrupt, ohne einen Grund anzugeben. Da R ἴνα ἰδῆς hat, so soll das eine Glosse sein für ἴν' ἀθρήσης. Bekanntlich aber heißt ἴν' εἰδῆς soviel wie ἴνα μαθῶν εἰδῆς (vgl. zu Soph. El. S. 74), es ist also richtig. Auf betretenen Wegen wandelt Z. 815, wo es zum Lobe des Themistokles heißt ὃς ἐποίησεν τὴν πόλιν ἡμῶν μεστήν εὐρῶν ἐπιχειλῆ, καὶ πρὸς τούτοις ἀριστώσῃ τὸν Πειραιᾶ προσέμαξεν. Gewiß ist es ja ein Irrthum der Lexikographen, die alle auf diese Stelle gestützt ἐπιχειλῆς für ἐνδεής »nicht ganz voll« erklären. Aber ebenso falsch ist es ἐπιχειλῆς als »bis zum Rande voll« und darum μεστήν als Glosse dazu zu fassen. Aristophanes hätte ὑπερχειλῆς gesagt, »gerade voll« würde überdies ἰσοχειλῆς heißen, ἐπιχειλῆς giebt gar nicht. Was man vermißt, ist statt εὐρῶν ein Genetiv zu μεστήν, irgend eine Frühstücksspeise, zu der der Peiraieus als Kuchen hinzutreten kann, σύκων, ἀφῶν oder was besseres. Dann bleibt noch zu schreiben ἐπὶ χεῖλη d. h. ἄχρι ἐπὶ τὰ χεῖλη, wie man statt ἐπ' ὄστέον ἄχρι auch bloß ἐπ' ὄστέον oder ἐς ὄστέον sagt. 835 will der Wurstler den Kleon verklagen, δωροδοκήσαντ' ἐκ Μυτιλήνης πλεῖν ἢ μῶς τετταράκοντα, nachdem Kleon zuvor (829) gedroht hatte, ihn zu belangen κλέπτοντα τρεῖς μυριάδας. 4000 Drachmen sind keine Steigerung von 30,000 Dr., daher vermuthet Z. ein unerklärliches Glossem für das wahre μυριάδας τετταράκοντα. Das scheidet schon daran, daß Aristophanes keinen Paroemiacus metrisch so gebaut hat;

der sachliche Anstoß (der auch Velsen beunruhigte) ist wol nicht schwer genug, um zur Correctur zu nöthigen. Ganz unglücklich ist Z. mit seinem Mittel 1295 gewesen: *φασὶ μὲν γὰρ αὐτὸν ἐρεπτόμενον τὰ τῶν ἐχόντων ἀνέρων οὐκ ἂν ἐξελεῖν ἀπὸ τῆς σιπύης*. Für das corrupte *ἀνέρων* hat man *χορήματα* u. a. gewollt, Z. aber *σιτία*, offenbar angeregt durch die schlechte Etymologie, die der Scholiast von *σιπύη* giebt (*παρὰ τὸ ἐν αὐτῇ τὰ σιτία ἐμβάλλεσθαι*). Das war das unglücklichste Wort: was Kleonymos zu sich nimmt sind für ihn *σιτία* freilich, aber als Besitz der anderen sind es nicht *σιτία* sondern *χορήματα*. Aber ein Nomen der Art ist überhaupt vom Ueberfluß, und wie sollte *ἀνέρων* interpoliert sein? Vor allem ist der Gedanke schief *οὐκ ἂν ἐξῆλθεν ἐρεπτόμενος*, da er ja doch nicht für alle Zeit im fremden Hause geblieben ist. Es scheint eine Zeitbestimmung erforderlich >wol ganzer sechs Tage kam er nicht von der Krippe<, *ἡμερῶν οὐδ' ἂν ἐξ ἔλθειν ἀπὸ τῆς σιπύης*. Den Sinn von *σιτία* hat Z. auch 709 nicht gefaßt, wo er *ἀπονυχιῶ σου τὰκ πρυτανείου σιτία* conjiciert und meint, *σιτία* seien die verdauten Speisen. Das geht nicht (es müßte dann ja auch *σοι* heißen statt *σου*), der Scholiast erklärt richtig *τὴν ἐν πρυτανείῳ σίτησιν*.

Lücken nimmt der Hg. mehrfach an, aus unbekannten Gründen 1062, Ergänzungen schlägt er vor zu 20 und 722. An letzterer Stelle liegt offenbar nur schwere Corruptel vor, da zum Gedanken gar nichts fehlt; man könnte versuchen *οὐχ ὥσπερ ἐν βουλήι με λέξεις* (oder *δόξεις*) *καθυβρίσαι*, aber andere mögen wahrscheinlicheres finden. 20 ersetzt Z. eine pedantische Zuthat Velsens, die er *ingeniosa* nennt, durch eine andere gleicher Qualität. Sein eigener Vers lautet buchstäblich so: *Νι. λέγε δὴ μολω. ΔΗ. μολω. Νι. ἔπαγε νῦν μεν. ΔΗ. μεν. Νι. εὔ.* Solche Verse braucht sich kein Dichter gefallen zu lassen, selbst Tzetzes würde hinter dem zweiten *μολω* wenigstens ein *γε, τε* oder sonst was unpassendes eingeschoben haben. Abgesehen davon aber ist es unfassbar, was der Ueberlieferung eigentlich fehlen soll. Ebenso unbegreiflich ist mir 25 *πύκνου* statt *πικνόν* (nämlich *λέγε*) und 250 *πολλάκις χῶσημέραι*, wodurch das handschriftliche *πολλάκις τῆς ἡμέρας* erheblich geschwächt wird: *πολλάκις τοῦ μηνός* geht der Perserkönig auf die Jagd (Xen. Kyrup. I 2, 9) >vielmals in jedem Monat<. 539 muthet uns Z. zu an seinem Vorschlag *ἀπὸ κραμβοτάτου σταιτός* (für *στόματος*) *μάττων ἀστειοτάτας διανοίας* Geschmack zu finden. Aber *μάττων* ist doch nur da um im Bilde zu bleiben (*ἀπὸ σμικρῆς δαπάνης ἀριστίων*): die Witze kommen aus seinem Munde schlicht und trocken, als ob es gar keine sein sollten, er verzieht den Mund nicht. 755 ist unverständlich, wol auch corrupt: *κέχηγεν ὥσπερ ἐμποδιζων ἰσχάδας*. Wenn Z. sagt, Aristarch habe

ἐμποδίζων nicht gelesen, so hat er selbst schwerlich das Scholion ganz gelesen: Ἀριστοφάνης δὲ ὅτι μασώμενοι τὰς ἰσχάδας ταῖς μελίτταις δίπτονσιν, ἃ τοῖς ποσὶ τρίβουσιν. Wie er seine Conjectur ἐνστομίζων vor sich verantworten kann weiß ich nicht. Nicht besser ist was er zu 808 vorschlägt κατὰ σοῦ τὴν ψῆφον ὀχλεύων (für ἰχνεύων). Er thut als wäre das Verbum wol bezeugt und citiert auch seine Quelle Hesych nicht: ὀχλεῦνται· κυλινδοῦνται· ὀχλεύονται· ὁμοίως, wo die zweite Glosse sichtlich nur graphisch von der ersten verschieden ist ὀχλεύονται· ὁμοίως. Das gehört zu Φ 261 τοῦ μὲν τε προρέοντος (τοῦ ὕδατος) ὑπὸ ψηφίδες ἄπασαι ὀχλεῦνται, und da hier auch von ψηφίδες die Rede ist, so war wohl Homers Vers der Vater der Conjectur, deren Verkehrtheit nun doppelt deutlich wird. ἰχνεύων halte auch ich für unhaltbar, denkbar wäre ἰάπτων oder ἰάλλων. 1207 ist Z. seiner Vermuthung οὐκουν κρινεῖς, ᾧ Δῆμε so sicher, daß er sie in den Text nimmt. Es ist auch nur das gegen sie einzuwenden, daß sie nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit hat. Das überlieferte τί οὐ διακρίνεις δῆμ' hat Kock ganz gut zu τί οὐ δ. δῆτα abgeändert, das ungeduldige Asyndeton ist weit besser, als die Partikel. Auch 1297 ist das vermuthete ὁμῶς aufgenommen (für ὁμοίως): da es einen ganz gleichgiltigen Gedanken abgiebt, wird es wol nicht richtig sein. Man erwartet entweder »sie flehten inständig« oder »vergeblich«. Endlich ist 1162 von Z. und vielen anderen völlig mißverstanden worden. Als Kleon und der Wurstler den Wettkampf um die Gunst des Demos beginnen, da sagt der alte Knabe, sich vergnügt die Hände reibend: ἀλλ' ἢ μεγάλως εὐδαιμονήσω τήμερον ὑπὸ τῶν ἐραστῶν, νῆ Δ', ἢ ἐγὼ θρῦψομαι. Die Scholien haben für θρῦψομαι drei Erklärungen: ἀντὶ τοῦ συντριβήσομαι (vgl. θρύμματα »Scherben«) ἢ σφόδρα τρυφήσω καὶ (l. ἢ) σεμννοῦμαι. Aber das Bild der ἐρασταί weist mit Sicherheit darauf hin, daß es vom ἐρώμενος gesagt nur eins bedeuten kann »schämig thun, sich zieren«. Das hat auch Blaydes richtig erkannt, aber seine Conjectur εἰ μὴ θρῦψομαι ist nicht richtig. Der schöne »Knabe« Demos (konnte Arist. damals schon an den schönen Demos, des Pylilampes Sohn denken, Vesp. 98 ?) ziert sich in der That und läßt seine Liebhaber tüchtig zappeln, bevor er sich für den einen entscheidet; inzwischen heimst er von beiden Geschenke ein. Dies sein schlaues Manöver spricht er, da die Liebhaber schon fort sind, es also nicht mehr hören können, klar aus: εὐδαιμονήσω — εἰ ἐγὼ θρῦψομαι. Z.s Conjectur εἰ ἐπιτρίψομαι macht die Verse völlig sinnlos, und das allein beweisen die beigeschriebenen Parallelstellen (175. Av. 176).

Ich bin am Ende, und kann leider nur die Thatsache constatieren, daß die Neubearbeitung der Ritter nichts gefördert und keiner

Erwartung entsprochen hat. Werden die folgenden Stücke im gleichen Stil besorgt, so wird es das beste sein, die Ausgabe baldigst durch eine andere zu ersetzen. Aber bei einiger Selbstverleugnung, einiger Einsicht, einigem Bemühen und gutem Willen, sollte man meinen, könnte auch Z. mit seinen guten Collationen brauchbare Texte liefern.

Göttingen, 20. Sept. 1897.

G. Kaibel.

Hoffmann, O., Die Griechischen Dialekte in ihrem historischen Zusammenhange mit den wichtigsten ihrer Quellen. II. Der nord-achäische Dialekt. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1893. XII 608 S. 8°.

Hoffmanns Buch versucht die Reconstruction der für uns nur hypothetisch erschließbaren ältesten Dialekttypen und die grammatische Darstellung der in geschichtlicher Zeit wirklich vorhandenen Mundarten mit einander zu vereinigen. Ich habe ursprünglich versucht, meine Beurtheilung gleichmäßig auf beide Seiten der Arbeit auszu dehnen. Eine sorgfältige Vergleichung der früheren Litteratur hat mich gelehrt, daß H. die für die Reconstruction entscheidenden Fragen ihrer Lösung selbstständig um keinen Schritt näher gebracht hat, und ich glaube, daß seine Anschauungen über die Geschichte der griechischen Sprache in wesentlichen Punkten nicht nur schlecht begründet, sondern auch unrichtig sind. Die Reconstruction des sog. ›nord-achäischen‹, d. h. aeolischen Dialektes wird z. T. mit ungenügenden Mitteln (ohne ausreichende Berücksichtigung des Boeotischen) und mit ungenügender Methode (ohne eine exacte Analyse der im Thessalischen zusammengefloßenen verschiedenen Elemente) vorgenommen. Neue Ergebnisse sind dabei nirgends gewonnen worden¹⁾.

Das Beweismaterial, das ich für diese Behauptungen zusammengebracht habe, ist mir zu solchem Umfange angewachsen, daß ich es an dieser Stelle nicht vorlegen kann. Ich denke an anderem Orte und in anderer Form auf diese nicht nur für die griechische Grammatik, sondern auch für die griechische Geschichte bedeutsamen Fragen zurückzukommen. Hier will ich nur die Darstellung des lesbischen und des thessalischen Dialektes prüfen, die Hoffmanns II. Band gebracht hat.

Der Verfasser giebt seinem Buche, dem Plane und Titel des

1) Außer etwa der Erkenntnis 294, daß boeot. $-\bar{\alpha}o$, $-\acute{\alpha}o\omega$ zu den Aeolismen des Dialektes gehören.

ganzen Werkes entsprechend, die »wichtigsten Quellen«, Inschriften, Glossen, litterarische Fragmente, bei. Diesmal kommt eine Reihe grammatischer Tractate hinzu, die bisher in alten, unhandlichen Ausgaben zugleich verstreut und begraben waren. Wenn auch der neue Abdruck, der sie jetzt allen Benutzern bequem zugänglich macht, keinerlei handschriftliches Material heranzieht, so wird man ihn doch gern willkommen heißen¹⁾, zumal die Frage nach der Composition dieser wüsten Conglomerate durch die einleitenden Bemerkungen entschieden gefördert ist. Damit ist aber auch fast vollständig erschöpft, was ich Gutes von dem ganzen Buche zu sagen wüßte. Zwar verdient auch der Gedanke einer Sammlung aller Dialektglossen Beifall — für die Geschichte der Mundarten und der auf ihre Erforschung schon im Alterthum gerichteten Studien ist diese Vorarbeit gleich unerläßlich —, aber die Ausführung bleibt hier selbst hinter bescheidenen Anforderungen allzuweit zurück.

Daß eine versprengte thessalische Glosse wie *φοιβονομείσθαι* Plutarch *Ei* 393 C oder *ἄττα* Eustath. II. 777, 56 übersehen ist, wird Niemand dem Verfasser besonders verübeln. Weniger harmlos schon ist es, daß die Scholiencorpora nicht zuverlässiger ausgebeutet sind: II 223 in T *φακόνεντα* (l. *φαγόνεντα*), Z 506 in ABT *ἀκοσταί*²⁾, Φ 259 in den Genfer Scholien p. 201 *ἀμάρη*³⁾, Theokritscholien ed. Ahrens 109, 13 *θρόνα*⁴⁾ — alles thessalisch und alles bei H. fehlend. Theophrasts Pflanzenbücher sind diesmal so wenig aufgeschlagen wie für den ersten Band, wo die Ausbeute reichlicher gewesen wäre; immerhin steht eine thessalische Glosse da, *μίσχος· δίκελλα* Caus. plant. III 20, 8 (*λίσχος* Coraes). Jedermann weiß, daß Kallimachos seine Verse mit entlegenen Glossen zu schmücken liebte, H. hat gleich anfangs 223 sq. seinen Namen zweimal citieren müssen, aber das schöne aeol. *τᾶλις* »junges Weib«, das man mit asl. *talij* »ramus virens« aind. *tāla* »Weinpalme« zusammenstellen möchte, hat er weder bei Kallimachos fr. 210 noch in den Sophoklesscholien Antig. 629 gefunden, weil er offenbar an beiden Stellen nicht gesucht hat. Einen Dichter, der im Hymnus auf die Demeter 95 das aeol. *ἔπωνε*, anderwärts die gleichfalls aeolischen Formen *μορτός* (Hoffmann S. 241) und *ἔλλατε* fr. 121 gebraucht hat, wird man auf der Suche nach Dialektglossen nicht so

1) Man muß jetzt R. Schneiders Excerptum *περὶ διαλέκτων* (Duisburger Gymnasialprogramm 1894) hinzunehmen.

2) Das konnte H. aus einem Aufsätze entnehmen, der ihm von früheren Studien her sehr vertraut sein mußte. M. Schmidt über kypr. Glossen KZ. IX 298.

3) Vgl. dazu Sappho fr. 151 B.⁴

4) Dabei hat H. die Stelle im ersten Bande 115 selbst citiert. Das dreimalige Zusammentreffen der Thessaler und Kyprier in *ἀκοστή θρόνα λιμήν* ist beachtenswerth.

ungefragt davon lassen¹⁾. Er liefert denn auch richtig noch ein Wort, das nur aus der lesbischen Lyrik herkommen kann²⁾ und dessen Verwendung so wenig befremdet wie etwa *μαλοπάρανος* bei Theokrit Bacch. 1, nämlich *γραῦς* fr. 326, das für **γραῖφς* steht und sich zu *γραῖα* (**γραῖφια*) verhält wie *θεραπνίς* zu *θεράπαινα*.

Die bei H. verzeichneten Glossen stammen fast alle aus vier Quellen, Athenaeus, dem Etym. Magn., Hesych, den *γλώσσα κατὰ πόλεις*. Unzuverlässig ist die Zusammenstellung aber auch innerhalb dieses engeren Rahmens. Aus Athenaeus fehlt des Aristoteles' Zeugnis über das Genus des thessalischen *λάγγνος* XI 499 D und das thessal.-rhod. *λάταξ* XV 666 C, das als Parallele für des Alkaios *λάταργες ποτέονται* S. 266 eine falsche Behauptung verhindert haben würde. Einmal ist durch stillschweigende Aufnahme einer überflüssigen Correctur eine charakteristische Dialektform beseitigt worden. Athen. III 112 A *κριμματίας* (Name eines thessalischen Brodes) ist nicht in *κριμνίτης* XIV 646 A zu ändern, sondern beide Formen sind neben einander so gut berechtigt wie das ion. *ζυμ(ί)ης* (Hesych) neben att. *ζυμίτης*. *κριμματίας* ist von *κριμμα* abgeleitet (wie *ἀλειφατίτης* von *ἀλειφα*), und *κριμμα* selbst die thessalische Nebenform von *κριμμον*, die durch das Formenpaar *στρωμα*: *στρωμνή* genügend gerechtfertigt ist. Siehe auch Hes. *πρημάδες* und *πρημναι*. Das Hesychianische Lexikon ist wesentlich nach den Dialektindices der Schmidtschen Ausgabe ausgebeutet. Ein paar Beispiele sind beweisend. Die Bildungen auf *-ώνιος* sind aeolisch (Hoffmann S. 235, der, statt zweimal hinter einander dieselbe Stelle aus Ahrens I zu citieren, besser den Verweis II 514 hinzugefügt hätte), darnach erscheinen bei M. Schmidt s. *Αιολεῖς* die Glossen *ἐτερώνιον ἐτυμώνιον*, zufällig vergessen ist *ἐτεώνια*, bezeichnender Weise von Schmidt wie von Hoffmann. Weil Schmidt die Glossen *ἔρνε ἐξερέειν* nicht an der richtigen Stelle untergebracht hat, weiß H. nichts von ihnen, trotz Ahrens I 36 n. 11. Die ganz unbegründete Meinung, daß im Kyprischen *ω* so ohne Weiteres in *ου* übergehe, hat M. Schmidt veranlaßt, die Glossen, die solchen Lautwandel zeigen, dem Ky-

1) Kallimachos' Dialektstudien verdienten eine eingehendere Behandlung. Ich notiere beiläufig: *νόμειος* fr. 310 ionisch ZfGW. 47 (1893), 161; *χῶρι* fr. 48 wie im Testament der Epikteta; *μέγα τι χρέος* h. Artem. 100, wofür Theokrit und Andere *μέγα χρῆμα* sagen, aus dem Kretischen, wo *χρηος* = *χρημα*. *δενάφνιος* fr. 162 erinnert an el. *ζίφνιος*, aber *δίφνιος* steht schon Aesch. Agam. 1469 (wohl auch aus einer fremden Mundart). Woher Hesychs *δίφνιον τριφνόν τετραφνον* stammen, ist mir nicht bekannt; sein *δενάφνια* ist kallimacheisch.

2) Das ist mit Recht von Johannes Schmidt betont worden KZ. XXVII 375. G. Meyer Gr. Gr.³ 419.

prischen zuzuweisen. H. hat das früher selbst bekämpft, aber mittlerweile leider vergessen, daß der Sammler thessalischer Hesychglossen sein Material bei Schmidt z. T. unter der Rubrik *Κύπριοι* suchen muß. Er hat die Glossen *ζούιον ζούον ζούσθα* bloß wegen ihres Vocales, und zwar mit Recht, den Thessalern gegeben. Warum dann nicht auch ¹⁾ *δοῦρα (?) μο(υ)ραίνει πανουλεύς προύνους* (d. i. *πρωνας) τριβουνος* (die beiden letzten weitergebildet wie aeol. *ἄρωνος?*) und vor Allem *ἔξουθα*, das schon bei Ahrens II 367 Kl. Schr. I 224 und Kühner-Blass II 310 richtig beurtheilt wird? Zu den am häufigsten citierten Hesychglossen gehören *πορνάμεν·πωλεῖν, πορνάμεναι·πωλούμεναι*, die nach ihrer Vocalisation aeolisch (*ορ* statt *αρ*), nach der Endung thessalisch sein müssen. Die Bildung des Präsens ist alterthümlicher als im lesb. *πέρναι*, dessen *ε* aus dem Aoriste *περάσσαι* übernommen ist. Hätte Hoffmann für seine Darstellung 571 sq. auch nur den entsprechenden Abschnitt bei G. Meyer nachgeschlagen, so würde er die (auch von Fick in dieser Zeitschrift 1881, 441. 1428 und Anz. f. D. Altert. XVIII 1892, 180 benutzten) Glossen gefunden haben. Von den bei M. Schmidt unter dem Stichworte *Ἀέσβιοι* vereinigten *ἐπικλήσεις* hat H. gerade die beiden wichtigsten fortgelassen, den Poseidon *Ἐλύμνιος*, dessen Name nach Euboea zu weisen scheint ²⁾, und den Dionysos *Βρησ<σ>αῖος*, der durch den smyrnaeischen Kult ³⁾ und die boeotische Parallele *Βρει-*

1) Da *ω* vor Vocalen im Kyprischen thatsächlich zu *ου* werden kann, bleiben die Glossen *οὔαι·φυλαί, κολουᾶν·θορνβεῖν, κούαι·ἐνέχρα, κούσαι·ἐνεχραῖσαι* ihrer Herkunft nach zweifelhaft.

2) Plehn Lesbiaca 119. Jetzt steht für Euboea die Schreibung *Ἐλύμνιός* inschriftlich fest (Arch.-Epigr. Mitth. XV 111 sq.). Darnach ist der lesbische Poseidon vielleicht *Ἐλύμνιος* zu nennen. Der zu Grunde liegende Ortsname klingt an lesb. *Lepetymnos Ordymnos* an.

3) Die Zeugnisse bei Wilamowitz HU. 409, in den Papers of the Amer. School I 23 und jetzt bei Usener Götternamen 242. Daß die keischen *Βρῖσαι* damit verwandt sind, glaube ich wegen des Vocals nicht. Die jungen Inschriften mit *Βρεισῆς Βρεισέων* beweisen nur für die Aussprache ihrer Zeit, nichts für die ältere Form, in der *η* festsetzt. Die Lexikographen, Steph. Byz. u. EM., sind in solchen orthographischen Fragen schlechte Zeugen. Daß die *Βρησις* der Ilias einst *Βρησις* hieß, wird man dem lateinischen *Breseis* wohl glauben müssen, dessen mehrfaches Vorkommen die Annahme eines gleichgiltigen Fehlers auszuschließen scheint. Sittl Philol. XLIV 224. CIL VI 16153. VIII 13784. Die homerische Ueberlieferung wird eben seit Alters *Βρησις* und *Βρησις* nebeneinander gehabt haben, wie sie nachweislich auch das echte *Κρησις* lange neben *Χρησις* fortgeführt hat (Kretschmer Vaseninschriften 206. Wilamowitz Choephor. 252). *Βρησις* ist eine alte Angleichung des Namens an *Κρησις*, wie *Ἡλεκτρῶων* an *Ἀμφιτρῶων*. — Auf Lesbos ist der Ortsname noch heute lebendig, *Brisa* schreibt Newton Travels and discoveries II 13, *Vrysia* Paton Athenaeum 1895

σάδας¹⁾ IGSept. I 2556 auch für die Dialektzusammenhänge Bedeutung hat.

Nach diesen Proben wird Niemand glauben, daß Hoffmanns Arbeit auf selbstständiger Kenntnis des Hesychmateriales beruhe und aus dieser unerschöpflichen Fundgrube Neues, Unbekanntes ans Licht gefördert habe²⁾. So fehlt S. 559 der wertvolle Rest aeolischer Pronominalflexion *ὄτιοισιν*, der doch Bergks Gelehrsamkeit (zu Sappho 168, von H. als nr. 168 wiederholt) nicht entgangen war. Wenn neben *τρόπημι* *τρόφηξ* auch *τρόπηκος* und *τρόφης* überliefert werden, so gehören die letztgenannten Formen in eine Sammlung der aeolischen Glossen mit nicht minder gutem Rechte etwa als *μορνόμενος νορθακίνοι* und ähnliche herrenlose Worte, die H. aus den (bei *τρόφηξ* versagenden) Indices M. Schmidts übernommen hat³⁾. Umgekehrt ist eine und die andere Nummer zu streichen. Wer die Gründe für die Rubrizierung einer Hesychglosse zuweilen von Lobeck entlehnt, einem Gelehrten also, der von Sprachgeschichte nie auch nur das Allermindeste begriffen hat, darf sich darüber nicht wundern. Ich mag das Gerede über *θαλυσόμενος* (und *θαλύσαι* S. 238, wo hinzuzufügen *ἀκροθάλυπτα*), das Lobeck und Hoffmann für aeolisch erklären, obwohl die Formation einem (Lobeck natürlich noch unbekanntem) heute jedem Anfänger in der Sprachwissenschaft geläufigen Lautgesetze gemeingriechischer Geltung entspricht, nicht eingehender analysieren; nur die Glosse *θαλύεσθαι* will ich doch vor übelberathenen Conjecturenmachern schützen durch den Hinweis auf *ἀλύω ἀλύσσω, ἀφύω ἀφύσσω, ἔλύομαι ἐλύσσεται, χελύειν χελύσσειν* (Qu. ep. 340), *χανύειν χανύσσει* Hes.⁴⁾, nach deren Muster wohl auch I 504 (Rev. arch. 1895 Bd. 27, 350). Es scheint also eine Anlehnung an *βρύσις* »Quelle« stattgefunden zu haben. Die Verbindung mit lakon. *Βρυσίαι* bei Usener ist grammatisch unzulässig.

1) Wilamowitz HU. 409. Fick-Bechtel 353, wo auch die analog gebildeten Namen verzeichnet stehen. Die Boeoter haben (wie für *-ώνδας*) eine unverkennbare Vorliebe auch für diesen Typus. *Κρισάδας* IGSept. I 2724 b. *Θειβάδας* 3532. *Φαράδας* BCH. XIX 351 (*Φαράδης* *Θηβαγένους* läßt die Entstehung der Kurzformen aus Vollnamen und ihre Bedeutung am besten errathen). Bei Thukydides kommt ein Boeotarch *Παγώνδας* *Αλολάδων* vor.

2) εἶα 236 ist nicht erst von Hoffmann, sondern bereits von Bechtel GGN. 1888, 409 den aeolischen Glossen zugezählt worden. Hoffmann hält nicht viel vom Citieren. Auch die Verbindung von *ἱμψας* und *γυμβάναι* 226 ist alt. Ahrens II 54.

3) Zweifelhaft bleibt *ζοταρία τὸ δίνιον* (*τορόνιον* Mus. Schmidt, der an *ζατάνα βρατάνα* erinnert). — Woher stammt Hesychs *ἀμμε(δαπά)ν*? Ist nicht auch *ἴλαι* (statt *ἴλαι*) aeolisch? Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß das aeol. Perf. *ἔμμαι* nachgeahmt wird Kaibel Epigr. 1035, 25 *ἀμφεμμένοι*.

4) In dieselbe Reihe wird auch das von H. 231 angeführte *ἀπνθύσομεν* gehören.

zu *θαλύσσομαι* ein *θαλύομαι* neugebildet werden konnte¹⁾. *πόλυντρα* wird auf Grund einer zweifelhaften Etymologie, die (nach bekanntem aeolischem Brauche) *o* aus *α* entstehen läßt, als möglicherweise aeolisch ausgegeben²⁾. Aber die Hesychglossen *κόλυβος· έπαυλις* und *κορχύλαι· κηκίδες* lassen eher an Vocalassimilation³⁾ (*α — υ* zu *ο — υ*) denken, die dem wirklich aeolischen *καρκύλας· κηκίδας Αίολεϊς* abgeht⁴⁾.

Eine Glossensammlung wird benutzbar nur durch möglichst vollständige Heranziehung alles irgend wie parallelen Materiales. Nach dieser Seite ist von H. gar nichts geschehen, nicht einmal immer verwerthet, was schon M. Schmidt seinem Hesychius beige-schrieben hatte. Weshalb *ματεῖ* 240 aeolisch ist, erfährt man durch anderweitige, von Hoffmann gar nicht berücksichtigte Ueberlieferung (s. S. 216 § 11. Sappho 54). Die Mittheilung über *φύβος* 246 ist ganz unzulänglich (Stephan de Herodiani dialectologia, Straßburg 1889, 55). Bei *δαύειν* 233 *εἰδανσεν* 234 fehlt *ἀδανῶς· έργηγόρωσ* Hes., bei *εἰρθυρις* 235 die Hesychglosse *διέλθυρις*. Zu *πεδάργρετον* 243 wünscht man das ganze Material über aeol. *ἀργέω*, das H. 237 wunderlich genug mit »fangen« übersetzt. Einiges bei Gerstenhauer Dissert. Hal. XII 227, dazu aus Hesych *ἀργεταί* (?), *ἀπαργε[υ]θείς, ἀνάργετον, εξαργεῖν*⁵⁾. Für *ἔλπα* 227 war auch Hesych, für *λάτρις* 226 außer Hesych *λάτριες* noch Athen. VI 267 C zu citieren. Die mir wenigstens ganz ungläubliche Etymologie, die Fick von *πέσσυμπτον· σκυτίον, πισύγγων· σκυτέων* 245 gegeben hat (zu att. *καττώ*), hätte sich längst⁶⁾ beseitigen lassen durch *πεττόνια· τὰ λεπτὰ πε-*

1) Zu den Worten siehe auch Brugmann Grundriß I² 596.

2) Auch *ἀγκύλαι· ἀγκῶνες* wäre vielleicht mit einem Fragezeichen zu notieren, da es gleich *ἀγκάλαι* sein könnte.

3) Zur Vocalassimilation Johannes Schmidt KZ. XXXII 376, dessen Sammlungen man wohl aus Hesych *ψε(υδ)ύ(λ)οι· σπονδύλοι* und *κολύφανον· φλοιός, λεπύριον* (vgl. *κελύφανα*) hinzufügen darf.

4) Die Glosse *εἶδη παντοία* S. 234 hat Koen mit Recht zur Berichtigung von Herodot IV 21 *δασείαν ἴδη* (*libri ἔλη*) *παντοίη* benutzt, vgl. IV 109 *δασεία ἴδησι παντοίηαι*. H. sucht Schwierigkeiten, wo sie längst beseitigt sind.

5) Für die Dialektgeschichte handelt es sich durchaus nur um die Gleichung *ἀργέω = αἰρέω*. Wer *ἄργα* und den Begriff »fangen« hineinzieht, verwirrt die Frage. Nur in den Compositen *παλινάργετος ἀτάργετος* scheint sich *ἀργέω = αἰρέω* einer weiteren, nicht auf das Aeolische beschränkten, Verbreitung zu erfreuen (vgl. noch *ἀταργεσίη* Kallimach. fr. 120). Ob das homer. *πυράργη* (cf. Hesych *εἰξαιρέταρ*) aeolischer Herkunft ist, weiß ich nicht. — Auch *ἀργέω = ἄγω* ist fernzuhalten. Es liegt im homer. *ἄργει* und in den lakon. Worten *επαργέτας ἀργετεύω* (Ahrens II 112, vgl. auch Hes. *ἀργέταν παλαργεταί εξαργεῖν*) zu Grunde.

6) Lobeck Prolegg. 306. Die Stelle wird citiert bei Kock Comm. III 467 nr. 330, also an einem Orte, auf den H. seine Leser nothwendig hätte verweisen müssen, da er ein weiteres Zeugnis für den Gebrauch von *πισύγγιον* enthält.

ροιμήματα τῶν δερματίων Moeris 305 Piers., das durch die aeolischen Wortformen aus seiner Isoliertheit befreit und als gut attisch erwiesen wird. Nirgends ist der Versuch gemacht, die Geschichte eines Wortes, so weit es möglich ist, zu verfolgen. Mit dem aeol. *ἔροτις* 235 kann Niemand Etwas anfangen, der nicht zugleich weiß, daß es auch für kyprisch galt und selbst im Megarischen (Dittenberger Syll. 369) vorzukommen scheint¹⁾. *ἄκαινα* 224 als Landmaß ist bisher nirgends im thatsächlichen Gebrauche nachgewiesen, auch nicht bei Hultsch Pauly-Wissowa s. v.; H. hätte sich also selbst um die Metrologen ein kleines Verdienst erwerben können durch den Vermerk »*ἄκαιναι* neben *πλέθρα* in Smyrna, einer ehemals aeolischen Stadt, *Μκβ* II 2/3 p. 43 nr. σξ'«. Nach Eustathios ist *ἐπίαλος* (= *ἐφιάλτης*) bei Alkaios vorgekommen; H. hätte seinen Lesern 236 schon die Freude machen können, den Eigennamen *Ἐπίαλος* aus der Phthiotis (Thaumakos) Sammlung 1457 zu belegen. Ist es ganz gleichgiltig, daß die Geschichte der Myrrha, die einen aeolischen Namen führt (*μύρρα* aeol. = *σύφρα*), auf Cypern localisiert ist, also in einem Lande, das mehrfach in der Sprache Berührungen mit dem Aeolischen bietet?

Für die Deutung der Glossen ist nichts von Belang geleistet; nicht einmal zu *ῥόδον· Μιτυληναῖαι* (sic! Hesych hat *Μιτυληναῖοι*) *τὸ τῆς γυναικός* 245 darauf hingewiesen, daß es sich um einen weiter verbreiteten Brauch (s. etwa Blaydes zu Ar. Lysistr. 1004) handelt, der auf griechische Frauennamen wie *Μύρρον* ein häßliches Licht fallen läßt²⁾.

In Bekkers Anekdotia III 1095 findet sich ein kleines Verzeichnis meist homerischer Worte, die auf die einzelnen Mundarten vertheilt werden. Seit Langem ist man mit Recht mistrauisch gegen seine Glaubwürdigkeit (Ahrens Kl. Schriften I 268 Anm.). Ohne eine besondere Untersuchung, die sich nicht auf Bekkers Anekdotia beschränken darf (vgl. Sittl Philol. XLIII 2) und vielleicht das Verhältnis aufklären wird, in dem diese *γλῶσσαι κατὰ πόλεις* zu den *γλῶσσαι* des Zenodot stehen (Giese Aeol. Dial. 45. M. Schmidt KZ. IX 298), darf man ihr Zeugnis gar nicht verwerthen. H. nimmt von alledem keinerlei Notiz und vergrößert sein Verzeichnis, ohne ein Wort der Warnung an seine Leser, um ein Dutzend ganz fragwürdiger Nummern. Das war ein billig zu erwerbender Materialzuwachs, der leider Niemanden über das Fehlen so vieler besser bezeugter Glossen trösten kann.

1) S. BPhW. 1890, 1438. — *ἔροτις* auch in einem del. Epigramm BCH. XIII 372.

2) Auch die in dieselbe Sphäre gehörenden Frauennamen *Φύσις Arura* sind mir begegnet.

Vermuthlich nur durch Versehen oder Inconsequenz ist in die Reihe der aeolischen Glossen nicht aufgenommen das S. 455 aus Terentianus Maurus belegte *ἔτρος*:

quamque *ἔτρον* dicunt Achaei, hanc *vitum* gens Aeoli.

Man muß in den lateinischen Grammatikern schon hervorragend unbewandert sein, um hier eine aeolische Glosse entdecken zu können. Schon der wunderliche Gegensatz von Achaei und Aeolis, der dabei herauskommt, muß stutzig machen. Natürlich geht »gens Aeoli« die römische Sprache an und *vitus* ist ein gutlateinisches, jetzt auch in die Wörterbücher übergegangenes Wort, zuerst von Joh. Schmidt KZ. XXII 315 nachgewiesen. S. Georges Wortform. s. v.

Die Goettinger »Sammlung der griechischen Dialektinschriften« vereinigt in ihrem ersten Bande auch die thessalischen und aeolischen Inschriften von mundartlichem Gepräge unter rund 220 Nummern. Davon hat H. 128 wiederum abdrucken lassen¹⁾. Soweit ich den Leserkreis, an den sich sein Buch wendet, beurtheilen kann, halte ich es für selbstverständlich, daß ihnen Allen die Goettinger Sammlung vertraut oder doch bequem zugänglich ist. Unter diesen Umständen wird mancher Benutzer, der die Vermehrung der Bogenzahl am Preise spürt und angesichts der veränderten Zählung den Mangel einer Concordanz obendrein als überflüssige Rücksichtslosigkeit des Autors gegen sein Publicum empfindet, sich zu der Frage gedrängt fühlen, ob die vollständige Wiederholung bereits mehrfach gedruckter und in einer Sammlung vereinigter Texte durch irgend ein sachliches Interesse gerechtfertigt ist. Die Frage ist um so natürlicher, als neben Hoffmanns Auswahl, mag sie auch immerhin das wichtigste Material enthalten, die ältere Sammlung als die vollständigere unentbehrlich bleiben wird. Und ich denke nicht, daß die Antwort auf die Frage überall in dem Sinne der von Hoffmann in der Vorrede des I. Bandes gegebenen Begründung seines Verfahrens ausfallen wird.

Ich für meine Person glaube nicht, daß Hoffmanns eigene Zuthaten im richtigen Verhältnisse zu dem in Anspruch genommenen Raume stehen. In der Kenntnis der epigraphischen Litteratur ist er von seinen Vorgängern ganz und gar abhängig; er folgt getreulich dem von ihnen vorgezeichneten Wege und pflückt nur die Blumen, die fürs Herbarium bereits vorgemerkt sind. So ist die Inschrift 128 kopflos geblieben, wie sie in der Sammlung steht, trotz Newton *Travels and discoveries* I 109 und G. Hirschfeld *Hermes* XIV

1) Bei H.s nr. 7 fehlt der Verweis auf Sa(mmlung) 1332, bei 118 der auf Sa. 280.

474¹⁾. Für 158 ist die zweite Abschrift nicht benutzt, die bei Stephani Reise durch einige Gegenden des nördlichen Griechenlands 42 nr. 18 zu finden gewesen wäre. Zu 48 r und 33 fehlt ein Hinweis auf Rev. arch. 1874 XXVIII 162²⁾. Bei dem Wiederabdruck der thessalischen Inschriften sind einige Sorglosigkeiten Ficks beseitigt, aber die falschen Accente in den weiblichen patronymicis wie *Ἐπιγένεια* beibehalten³⁾. Auch ist in mehreren Fällen an den Ergänzungen kleinerer Lücken mit Erfolg gebessert worden (nr. 7. 16, 86. 53. 54). Sehr unglücklich und aus ganz missverständlicher Auffassung des Zusammenhanges hervorgegangen scheint mir dagegen *κα(κκ)αἰό[ντου]* 7, 25. Zu den aeolischen Stücken 83. 119. 174 teilt H. die im Ganzen nicht erheblichen Resultate einer Nachprüfung der Abklatsche mit. 119 D 23 wird man seine Accentuation (*τᾶς διαγράφας*) billigen und sich (zu A 2 derselben Inschrift) über das von ihm gerettete *οἰνομόλησε* (= *ἀντομόλησε*) aufrichtig freuen. Auch 130, 2. 16 wird man die Abweichungen von Bechtels Text gutheißen, doch hätte man gewünscht, gleich noch an einer dritten Stelle die Lesung geändert zu sehen: Zeile 5 fordert statt *ὄπως ἀξιάσει* der Sprachgebrauch dieser Urkunden *ὄστις ἀξιάσει* (147, 5. 160, 32). Das Zurückgreifen auf die Originalpublication, das zu 127 mit besonderem Nachdrucke betont wird, hat an dem Texte, wie er in der Sammlung erscheint, thatsächlich fast nichts berichtigt; unbeachtet blieb Dittenbergers *Σκαμανδρωναπτεῖω*. Umfänglichere Umgestaltungen hat eigentlich nur die Inschrift 83 erfahren, der alle Zeilenanfänge fehlen und die deshalb jeden neuen Herausgeber zu neuen Ergänzungsversuchen reizt: das Meiste ist gleichgiltig, Einiges hart und kaum wahrscheinlich, Nichts, soviel ich sehe, entscheidend für die Anbahnung eines richtigeren oder vollständigeren Verständnisses.

Den nicht eben zahlreichen oder tiefeinschneidenden Verbesserungen steht eine Reihe wenig glücklicher, manchmal stilwidriger, gelegentlich sogar grammatisch unmöglicher Ergänzungen oder Schreibungen gegenüber. Ich hebe heraus den acc. plur. *ἐλάσσοις* 129, 21, zu dessen Rechtfertigung ein ganz unbegreiflicher Comparativstamm *ἐλασσο-* construiert wird, oder den augmentierten Infinitiv *ἐπεγράφην* 173, 27 (wohlgemerkt aus augusteischer Zeit), der durch den Hin-

1) Ueber die Familie der *Ἀδ]οβογιώνα* jetzt Rev. numism. 3. sér. IX 384 (XII 419).

2) Darf man vielleicht auch den gen. *βουῶν Μυβ.* II 2/3 (1878) p. 13 nr. 204 (wohl aus Sestos, vgl. nr. 206) für den aeolischen Dialekt benutzen?

3) Eine thessalische Dame kann heißen *Ἐπίγενεια* (fem. zu *Ἐπιγένης*) *Ἐπιγενεία* (fem. zu dem patronymischen adj. *Ἐπιγένειος*, also »Tochter des Epigenes«). H. würde nach seiner Praxis *Ἐπιγένεια Ἐπιγένεια* schreiben müssen.

weis auf GMeyer² § 483 für keinen Kenner spätgriechischer Sprachverhältnisse genügend entschuldigt wird.

Hoffmanns Inschriftensammlung giebt nur eine Auswahl. Die Gründe, die zur Ausschließung einer Nummer der Sa. geführt haben, gestehe ich oft genug gar nicht zu begreifen. Ich sollte meinen, Grabschriften mit Namensformen wie *Αἰσχυλῖς Ἰβρέστας*, die H. später selbst berücksichtigt hat, oder wie *Πετραιονίκα Κρανοδίκα Ποσιδιούνειος*, die er mit Stillschweigen übergeht (obwohl z. B. 302 thess. *Πετραῖος* citiert wird), seien reichlich so beachtenswerth wie der Durchschnitt des in die Auswahl aufgenommenen Stoffes. Meist ausgeschlossen sind die lesbischen Inschriften der Kaiserzeit. Daß dabei der *Ἀπόλλων Βρησαγένης* Sa. 292 und das comp. *παιδόπαιδα* 35. 284¹⁾ dem Leser vorenthalten werden, würde man hingehen zu lassen eher geneigt sein, wenn die Worte an einer anderen Stelle irgendwelche Berücksichtigung erführen. Dabei ist *Βρησαγένης* wichtig für das Verständniß von *Βρηῆσος* H. nr. 168, das vielleicht nach aeolischer Weise ebenso aus *Βρηῆσιος* zusammengezogen ist wie der thessalische Mannesname *Διοννύσοι* nr. 6, 11 aus *Διοννύσιος*. Durch die zuletzt angedeutete Erklärung wird man den unbequemen Götternamen los, an dem man einem Menschen nur widerwillig Antheil gönnt. Auch das seltene Wort *πάροδος* (statt *παροδίτης παροδάτας*) vermißt man ungern aus Sa. 1277. Bedenklicher aber als dies Alles ist, daß H. durch die Fortlassung der Inschriften römischer Zeit einen für den aeolischen Dialekt bedeutsamen Zug vollständig beseitigt hat, ohne ihn nur zu bemerken. Es handelt sich um die Ersetzung des in so später Prosa in der Bedeutung ›Sohn‹ allein gebräuchlichen Wortes *υἱός* durch *παῖς*, z. B. *Ἀυτοκράτορα Τιβέριον Καίσαρα θεῷ Σεβάστω παῖδα Σέβαστον*. Die Beispiele sind so häufig, daß die Absicht unverkennbar ist, Sa. 223. 227. 246. 248. 252. 254. 282. 284, von denen H. nur ein einziges (248 = nr. 169) aufgenommen hat. Auch für *θυγάτηρ* erscheint *παῖς* Sa. 220 Hoffmann 106, ganz wie bei Sappho 86 *τὴν Παλυνάνκιδα παῖδα* ›Tochter des Polyanax‹. Ursprünglich wird man wohl zwischen masc. *παῖς* und fem. *κόρα* unterschieden haben, wie die Thessaler (Inscription nr. 21²⁾. 4. 32) und die Boeoter (Dittenberger zu IGSept. I 690). Auch die Kyprier zeigen eine ähnliche Vorliebe für *παῖς*, Hoffmann Bd. I nr. 75. 88. 90.

1) *Διοννύμαχος* Sa. 254 wird S. 387 erwähnt und unwahrscheinlich gedeutet. Weshalb darf man nicht aeol. *δίννος* auf **δ-ζισ-νός* (etwa ›furchtbar‹, aind. *dvish* ›hassen‹) zurückführen?

2) Diese Inschrift ist für *παῖς* = *υἱός* ebenso wenig streng beweisend wie die aeol. nr. 178, weil beide ein besonderes Ethos haben.

106 (?). 120. Journ. Hell. Stud. XI 63. Meister Berichte Sächs. Gesellschaft. 46, 153¹⁾ (masc. und fem.). Vielleicht darf man das aeolisch nennen. Hat die Nachbarschaft der Aeoler auch den Sprachgebrauch der Ionier beeinflusst? Herodot hat, wenn ich mich recht erinnere, nur ein oder zwei Mal *υῖός*, sonst stets *παῖς* (neben *θυγάτηρ*); und dazu stimmen die Inschriften Br. Mus. IV 930 *οἱ Πύθωνος παῖδες τοῦ ἀρχηγροῦ* (lauter Söhne), 931 *οἱ Ἀναξιμάνδρου παῖδες τοῦ Μανδρογένεος*, BCH. VI 445 nr. 76 *τοῖ Χαροπίνου παῖδες ἀνέθεσαν τοῦ Παρίου*, was natürlich keine delphische, sondern eine ionische Inschrift ist. Die Verbalform *ἀνέθεσαν* und die Fassung beweisen für ein ionisches Original, das der delphische Steinmetz nur im Anfang ein wenig dorisiert hat (*τοῖ* für *οἱ*). Ich kann mir nicht vorstellen, daß die angeführten Inschriften sämmtlich von »Kindern« des NN herrühren sollten; mir scheint die Uebersetzung »Söhne« nothwendig zu sein.

Es ist darnach klar, daß man für das Studium der aeolischen Mundart sich auf H.s Auswahl nicht beschränken darf. Das gilt aber nicht nur für den aus der Sa. genommenen Inschriftenstoff, sondern erst recht für die als Ergänzung hinzugekommenen Partien, die die später gefundenen Inschriften umfassen sollen. Schon Br. Keil²⁾ hat vor einiger Zeit darauf hingewiesen, daß die Resultate der französischen Forschung in Myrina gar nicht verwerthet sind, sodaß allein aus dem großen Werke von Pottier und Reinach H.s Sammlung um mehr als 20 Nummern vermehrt werden kann. Darunter sind schöne Formen wie *Ἀρίττα Διωνύκα* p. 113 nr. 2 (cf. *Ζωίττας* bei H. nr. 108). Auch *κίθαρις* p. 185 nr. 232 = BCH. X 478 ist beachtenswerth, da es die Lehre der Grammatiker zu unterstützen scheint, nach welcher *κίθαρις* eine vielleicht aeolische Form sein soll (Ahrens I 159). Daß es in der ganzen älteren Dichtersprache *κίθαρις* heißt³⁾, würde bekanntlich nicht gegen die aeolische Herkunft beweisen, vielmehr eher dafür sprechen. Aus Hermes XXVI 150 fehlt die larisaeische Inschrift *Ἀρπογράτα ἡ πόλις ἔ Λαρισαίωνν λειτοργίουτος Ἀπολλουνίοι Ἰππιαίοι*. Inschriften, in denen Namen wie *Κάικος* und *Μνασίμορτος* vorkommen (Proceedings Bibl. Archaeol. X 377), darf ein Bearbeiter des aeolischen Dialekts nicht ohne ein Wort der Erwähnung übergehen. Geradezu unbegreiflich aber ist es, daß H. nicht einmal die zugleich lehrreichen und amüsanten Berichte Reinachs, seine *Chroniques d'Orient*, kennt und verwertet — trotz des ausdrücklichen Hinweises, den er bei Baltazzi BCH. XII 364 in einem

1) Meister nennt *Πνυτῖλλας ἤμὲ τὰς Πνυταγόραν παιδός* einen Choliambus. Aber die zweite Silbe von *Πνυταγόραν* ist kurz. Es ist also gute Prosa.

2) Berl. Phil. Wochenschrift 1896, 1611.

3) *κιδάρη* Theogn. 778.

von ihm benutzten Aufsätze gefunden haben muß. Chron. d'Orient I 82 τῷ Φανναγόρα¹⁾, 144. 261 Dekret aus Kyme (s. auch BPhW. 1886, 17. Apr.), 429 ἴρα χροῖμα[τα, 478 Καῖκω u. a. m. Vor allem χροῖματα war 484 als Parallele zu thessal. *μναμμεῖον* (und *κροῖμα*, oben 872) vortrefflich zu gebrauchen. Die Nichtbenutzung einer so ausgezeichneten Berichterstattung, wie sie die Chroniques d'Orient bieten, ist in der That die ärgste Unterlassungssünde, die ein Inschriftenherausgeber mit so mangelhafter Litteraturkenntnis wie H. begehen kann.

Für das sachliche oder sprachliche Verständniß der Inschriften bieten die Anmerkungen zu den einzelnen Nummern so gut wie Nichts, ganz vereinzelt eine Parallele zu einem bemerkenswerthen Namen, ein paar Mal eine Dichterstelle, die ohne Schaden hätte unterdrückt werden können²⁾. Wie gut H. für die Inschriftenerklärung gerüstet ist, zeigt nr. 63, wo er aus *Μαδρόκοι* (dat.) *Γαίου* (gen.) *Ποπιλλίου* (also *M. Popillius C. f.*) einen Römer *Marcus Gaius Popillius* macht. Dieser Mann mit den zwei Vornamen ist eine Rarität ersten Ranges. Wer will entscheiden, ob Unwissenheit oder Gedankenlosigkeit bei ihm Pathe gestanden? 157 ist *εἰσαργ(ω)εῖα* (schr. *εἰσαργωεῖα*) nicht verstanden, obwohl schon zu Lebas-Foucart 125a über *εἰσαργωεὺς* gehandelt ist. Näher hätte es gelegen, das Richtige aus Swoboda Volksbeschlüsse 6 zu entnehmen, wenn H. die epigraphische Litteratur auch nur einigermaßen übersähe. Auch zu 136 fehlt ein Verweis auf Sonne de arbitris externis 61 nr. 90. In der Inschrift 17 wird ein Participium *κατοικεῖοννθι* entdeckt, dessen *ον* gerade so unmöglich ist wie sein *θ*. Selbstverständlich ist zu ergänzen *κίνες κα] κατοικεῖοννθι ἐν Α[αρίσα*. Es handelt sich, wie in 16, um eine Politie-Verleihung größeren Umfanges. *κατοικεῖοννθι* ist deutlich ein richtiger Coniunctiv zu thessal. *κατοικεῖμι*. 84b 7 liest man in H.s Text *κατ' ἀρρύσιον*, das dann obendrein 492 aus einem mir unverständlichen **ἀφρύσιον* erklärt wird. Natürlich ist *κατὰ ρόψιον* gemeint. Vgl. Blass Ausspr. 88. Hesych. *ἐπὶ ρόπης*. Soph. fr. 511, 4 *λεπταῖς ἐπὶ ρόπησι*³⁾. 'Eφ. ἀρχ. 1888 c. 51

1) Darf man *Κληνερέτη Ἐρεσία Μενακλείος* CIA II 2877 (bei H. fehlend) vergleichen? Gemeint ist vielleicht *Κληνερέτα* (wegen η statt ε siehe CIA II 3134 *Λήσβιος*). Zu *-ερέτη* darf man (außer G. Meyer³ 104) *Ἀναξερέτη* Paton-Hicks 368 II 17 citieren.

2) Dafür hätte man lieber einen Beleg für das seltsame *τοῖς καὶ οὖς ἐξ ἀρχῆς συμπολιτενομένοις* 65, 1 gehabt. Dittenberger Sylloge 453 n. 5 (aus Delphi) = Sa. 1832. Vergleiche jetzt noch Sa. 2160 (ebenfalls aus Delphi) *καθὼς καὶ ὡς*.

3) Cf. Euripides Orest. 68 sq. *ἐπ' ἀσθενοῦς ῥοπῆς ὀχόμεθα* (em. Nauck).

Zeile 20 ἀρτήματα ῥήνμοις¹⁾). κατὰ φύσιον ist zu finden CIG 2347c²⁾. Wer in 6 unbefangen hintereinander liest Ταρούλα Τηλέφου Δαμαρμένου καὶ Ἀντιπάτρου Ἰανσικκαίους, wird Fick (gegen Hoffmann) Recht geben, der die vier ersten Namen als Dative, Ταρούλας und Τηλέφου also als vaterlos auffaßte. Denn für Jeden, der ein Gefühl für griechische Namengebung hat, ist die Nebeneinanderstellung des mythologischen und des thrakischen Namens³⁾ ein nicht mißzuverstehender Wink für die Beurtheilung: Telephos und Tarulas sind Sklaven und nennen keinen Vater, weil sie gar keinen haben. Das sind οἱ ἐς τῶν Φαλανναίων der Inschrift, was Dittenberger richtiger verstanden hat als Fick, dem H. sich besser nicht angeschlossen hätte.

Vollkommen unverständlich ist mir, weshalb die Münzen so gut wie ganz ignoriert werden. Nicht nur die Aufschriften Ψάπρω Φίττακος Τισναίος (neben Τιτναίος)⁴⁾ Νασι(ωτῶν)⁵⁾ u. a., sondern auch die grammatisch bedeutsameren thessalischen Münzen mit Γουφιτοῦν Sa. 334, Πετθαλῶν⁶⁾, Φαλωριαστῶν Φακιαστῶν⁷⁾ gehören selbstverständlich in eine Sammlung der »wichtigsten Quellen« hinein. Vor Allem die Ethnika auf -στάς sind lehrreich, da sie ein Herübergreifen der makedonisch⁸⁾-illyrischen⁹⁾ -st-Bildungen auf thessalisches Gebiet anzeigen. Neuer-

1) Aus solcher Schreibung mag auch das angeblich sophokleische ἐρρηνοβοσκός fr. 594 entstanden sein. Gemeint ist ζρηνοβοσκός. ἀρρηνοβοσκός wird eine alte Schlimmbesserung sein. S. auch Ahrens Kl. Schriften I 470.

2) Wenigstens in der Note will ich die Vermuthung wagen, ob man nicht 141 statt Ὀνυμάης lesen darf ὄνυ Μαῆς »dies ist Mahes« (s. v. a. »hier liegt Mahes«)? — Zugleich berichte ich einige kleinere Versehen. 16, 83 muß statt des von Früheren vorgeschlagenen Πολύ[ιδος Ἄ]μ[υθραίου]σ[τ]ος wohl Ἀμυθραίου geschrieben werden (vgl. Curtius Anecd. Delph. nr. 63). Zu 38 und 138 ist die Angabe über die Schrift falsch. 62, 20 fehlt die Klammer in Ἐροτοκλ[α]ς. 136, 11 hat der Stein ν ἐφελευστικόν in ἀῦτοισιν, was auch für S. 478 zu beachten. 144 ist für Ἄλέα zu schreiben Ἀδέα. Zusammen mit Ἀδέα Νικασιδίω Ath. Mitth. IX 48 wäre diese Inschrift auf S. 451 jedem Leser eine willkommene Ergänzung der Belege für die »äußerst seltene« Reduction des Diphthonges ει gewesen.

3) Das thrakische Tarula ist oft bezeugt, auch in der Form Ταλούρας. Tarula heißt der pessimus servus in der Rede des Lepidus (aus Sallusts Historien).

4) Imhoof-Blumer Monn. gr. 275. S. jetzt auch Berl. ZfN. XX 276. 284.

5) ZfN. III 312. V 123. Monn. gr. 280.

6) Berl. ZfN. XVI 91.

7) Head H. N. 259.

8) Steph. Byz. 232, 6. 272, 3 mit Meinekes Note.

9) Das ist ein wichtiges Zusammentreffen von Makedoniern und Illyriern. Χάονα Πενικεστῶν IGSept. III 1, 484. Splonissta (ex m(unicipio) Splono CIL III 1322) CIL III 2026. pago Iovista CIL III p. 507; dahin die pannon. mutationes Ramista Sonista ib. p. 507 (was für die Discussion der Germanisten zu beachten sein wird, Paul-Braunes Beitr. XXI 137). domo Naristus CIL III 4500. Pirustae

dings hat Dittenberger ein drittes Beispiel *Ἀζωριασταί* hinzugefügt (IGSept. III 1, 689), das nicht auf der jetzt bei den Geographen eingebürgerten Form *Ἀζωρος* beruht, sondern auf einem daneben nachweisbaren *Ἀζώριον*¹⁾. — Eine Berücksichtigung der Münzen würde übrigens H. vor der falschen Schreibung *Λάρισσα* (473, auch im Index und sonst) bewahrt haben, die in einem den thessalischen Dialekt behandelnden Buche ein häßlicher Flecken ist. Vgl. auch *ἐν Λαρείση* IGSept. I 1857.

Die kostbaren Reste der lesbischen Lyrik von den Schlacken einer traurigen Ueberlieferung reinigen und in »kritischer Bearbeitung«
erneuert vorlegen zu wollen, beweist großen Muth, dem ich meine Bewunderung nicht versagen würde, wenn Muth die einzige oder auch nur die vornehmste Ausrüstung eines Herausgebers sein dürfte. Doch scheinen mir einige andere Eigenschaften, wie Kenntnis der Sprache und besonnenes Urtheil, wesentlich nothwendigere (wenn auch für sich, ohne die Gabe hellstichtiger Divination nicht ausreichende) Requisite zu sein. Ich bitte den geneigten Leser sich auf diese Eigenschaften einmal Hoffmanns Ausgabe der Fragmente und der (nach anderer Richtung hin schon besprochenen) Inschriften mit mir aus der Nähe betrachten zu wollen.

Das in der Inschrift 173, 28 begegnende *διαλάμψει* (*ἔχην ἐν τᾷ καλλίστῃ διαλάμψει τε καὶ ἀπυδόχῃ*) wird 265 zu *λάμπειν* gestellt: *διάληψις* muß dem Verfasser wohl nicht geläufig gewesen sein²⁾. Das Substantivum *ὁ ὁδός* (Inscr. 94, 6 *καὶ ὅδοις μαρμαρίνοις καὶ θύραις*) erhält 343 seinen Platz unter *ἡ ὁδός*. Da kann Flüchtigkeit bei der Umgießung des Zettelkasteninhalts in die systematische Form der grammatischen Darstellung ihr loses Spiel getrieben haben. Die falsche Interpunction *τὰν ὀνάλαν, κίς κε γινύειται, ἐν τάνε δόμεν* 16, 22 sq. (trotz Zeile 45) — statt *γινύειται ἐν τάνε, δόμεν*³⁾ — kann man wohlwollend als Druckfehler passieren lassen. Aber alle

(in confiniis Dalmatiae Epiri Macedoniae) CIL III p. 214. *Τανρισταί Σκορδισταί* Müllenhoff DA. II 205 n. 263 und 167. 264 (später durch die Formen auf *-iscus* abgelöst).

1) Untersuch. auf Samothrake I 42 nr. 19, wo zugleich auf Polybius 28, 11 verwiesen wird.

2) *διάλαμψις* = *διάληψις* Br. Mus. II 153, 4 aus Kythera, Cauer³ 132, 25 aus Kreta. Vgl. auch meine Orthographica XV, wo ich ärgerlicher Weise das wichtigste Beispiel, *λαμψοῦνται* aus dem Testament der Epikteta, das ich aus Hermes XXII 292 hätte kennen können, übersehen habe. *λαμψεῖσθαι* steht auch bei den Pythagoräern, Stobaeus I 174, 10 (von Wachsmuth nicht aufgenommen). S. Matthaei dial. Pythagor. (Göttingen 1878) 40.

3) Es heißt nach fester Praxis der Urkundensprache *τὸ ἀνάλωμα τὸ εἰς τὴν στήλην* oder *τὸ γενόμενον εἰς τὴν στήλην δοῦναι*.

Entschuldigung versagt gegenüber der Inschrift 82, 15 *αὐ δὲ κὲ ἀπυφύγη μὴ θέλων ἀμβρότην, τιμάτω τὸ δικαστήριον ὅτι χρῆ αὐτὸν πᾶθην*: deren *ἀμβρότην* wird zweimal (267. 582) mit ›sterben‹ übersetzt¹⁾ und dazu aus Hesych Ungehöriges citiert — statt der zur Belehrung eines Unwissenden allein geeigneten Glosse *ἀμβροτεῖν · ἀμαρτεῖν* (hom. *ἤμβροτε*). In dem Satze *ἕτινες ὁμόσσαντες Ἀπόλλωνα Λύκειον οὕτως συναγ[ορῆ]σοισι* 119B 31 findet H. das ergänzte *οὕτως* ›nicht recht verständlich‹. Ich denke, jede Schulgrammatik bietet Belege für diese Verwendung eines den Inhalt des vorangegangenen Participialsatzes recapitulierenden und zusammenfassenden *οὕτως*. *ἔ[ντος] ἔστω τῷ νόμῳ* 129B 54 soll bedeuten s. v. a. *ἐνοχοσ ἔστω τῷ νόμῳ, τῷ προτέρῳ ἀνέμῳ* Alk. 19 s. v. a. ›dem Winde voraus‹. Dergleichen kann man unmöglich ernst nehmen. Sappho 55 wird *ἄβρα δεῦρ' ἐπάγης* hergestellt und mit der Uebersetzung »O Liebliche komm herbei‹ begleitet. Für den Syntaktiker könnte das eine wertvolle Bereicherung der Lehre vom Coniunctiv sein, wenn nur H. ein älterer Autor wäre²⁾. Leider ist sein Griechisch derart, wie das der Barbarenkönige von Axum, der Vorgänger Meneliks, die auf ihre Münzen neben das christliche Kreuz die Worte prägen ließen: *τοῦτο ἀρέση τῇ χάρα*. Frgm. adesp. 53 meint H. ein überliefertes *λαχεῖν* ohne Weiteres mit *λελαχεῖν* vertauschen zu dürfen, obwohl die reduplicierte Aoristform Causativum ist und den Sinn völlig verkehrt. Das köstlichste Pröbchen seiner Interpretationskunst steht aber noch aus, Sappho 29 *καὶ τὸν ἐπ' ὄσσοις ἀπέτασον χάριν* mit der Uebersetzung ›und ergieß deinen‹ [offenbar = *τὸν*] ›Liebreiz auf meine Augen‹. Wenn H. diese einfachen Worte nicht ohne Hilfe verstehen konnte, so brauchte er bloß die Athenaeusstelle, der das Bruchstück entnommen ist, im Zusammenhange zu lesen, was doch am Ende keine unbillige Anforderung an den Herausgeber der Fragmente enthält. Auch ein Blick in den Hesych, dessen *ἀπέτασον · ἀνακάλυψον* auf die Sapphaverse geht, oder in Theokrits Epithal. Helenae 37

ὡς Ἐλένα, τᾶς πάντες ἐπ' ὄμμασιν ἡμεροὶ ἐντὶ —

was leicht eine Reminiscenz aus der Sappholectüre sein mag — hätte das irrende Verständnis auf den rechten Weg zurückführen können.

1) G. Meyer ^s 66. Dergleichen sollte man, denk ich, wirklich nur citieren, wenn man als Recensent dazu verpflichtet ist — oder doch nur in der Form und mit der Wirkung des abschreckenden Beispiels.

2) Daß ich Delbrück Syntakt. Forsch. I 20 und die Damokratesbronze kenne, will ich doch ausdrücklich bemerken, um Misverständnissen vorzubeugen. Das sophokleische *φέρει μάθης* ist längst als syntaktische Analogiebildung nach dem eigentlich vorschwebenden *φέρει διηγῆσθαι* erkannt worden.

Dem Himmel sei Dank — so höre ich den entrüsteten oder vielleicht auch belustigten Leser rufen —, daß Hoffmann seinen anfänglichen Plan, eine Syntax des aeolischen Dialektes beizugeben, nicht zur Ausführung gebracht hat! In Laut- und Formenlehre behilft man sich schon leichter auch ohne genügende Kenntnis der Sprache.

Das Geschäft der recensio hat der Herausgeber sich leicht gemacht. Die Glossen, die als Textzeugen doch codicis instar sind, werden nicht einmal dann notiert, wenn schon Bergk sie in seine adnotatio aufzunehmen für gut befunden hatte. Sappho 43 war aus Hesych *κατέργει*, 49 vielleicht *βρενθείω*, 72 *ἀβάκην*, ad. 67 *ἐξῦπισθα* (s. S. 274) unter dem Texte zu verzeichnen, vor Allem aber zu Sappho 69 (s. auch 37) auf Hesychs *δοκιμῶμαι· δοκῶ καὶ οἶομαι* zu verweisen, das bei M. Schmidt richtig in *δοκίωμι* geändert und auf Sappho bezogen scheint. Bei Sappho 154 ist aeol. *βάρμιτον* ausgefallen (Meister I 125). Alk. 37 B war das überlieferte *γάρυκα* nach Hes. *γάρυηξ* zu korrigieren; das dorische *κέληξ* bietet genügende Gewähr für die Richtigkeit eines aeol. *γάρυηξ*.

Die Verse der Sappho und des Alkaios in die Zwangsjacke eines nach unserer dürftigen Kenntnis reglementierten und obendrein nicht ohne Vorurtheile in der freien Bewegung beschränkten Aeolismus zu stecken ist ein billiges Vergnügen, zumal nachdem Fick es vorge-macht hatte. Seinen Spuren begegnet man auf Schritt und Tritt, nicht selten auch da, wo er nicht genannt wird (Sa. 35. 110. 123. Alk. 41. 95. 137). Bezeichnenderweise ist dagegen Wilamowitz' Isyllos nirgends berücksichtigt. Gerade weil H. so viel Gewicht auf die Herstellung einer reinen Sprachform legt, sind dialektwidrige Schreibungen um so störender, z. B. *ποὸ* Alk. 66. Auch Inconsequenzen sind ärgerlich, wie in der Schreibung des Verbuns *κινεῖν* Sa. 114. Alk. 82. 86B. Die Formen *Τυροακήω μυροσινήω*¹⁾, deren »un-nachsichtige Aenderung« 336 gefordert wird, stehen in Hoffmanns eigenem Texte. Dazu kommen Willkürlichkeiten schlimmster Art (wie die Schreibungen *ἀργάλιος* Alk. 86 B. 92, *ἀδελφίαι* 92, der Imperativ *ἄρνησσο* Sa. 75), die dadurch nur compromittierender werden, daß H. sie z. T. von seinen Vorgängern übernommen hat. Eine wirk-

1) Ich würde doch vorziehen, wieder *Μυροσιλείω* zu schreiben. Solche Ableitungen sind außerordentlich häufig. Aus einer Menge von Parallelen will ich blos *ἐν Μυροσιλείαι* BCH XII 206, 53 (Magnesia am Maeander) hervorheben. Von *μύροσινος* konnte aeolisch wohl nur fünfsilbiges *μυροσινήμιον* abgeleitet werden. *Λιμενήμιον* Herodot I 18. *τὰν Καμινήμι* IGA 381. Dagegen bei Personennamen ist die Ableitung mittels des Suffixes *-ειος* ganz regelmäßig.

lich unmögliche Form wie *ἄσφι*, die durch van Leeuwen *Mnemos.* n. s. XIII 407 und Wackernagel *KZ.* XXVIII 141 überzeugend beseitigt ist, bleibt dafür unangetastet an ihrem Platze. Eine für die Schriftgeschichte interessante Aeusserlichkeit hat *H. Alk.* 15, 6 nicht bemerkt: für das allein dialektgemäße *κνπάσσιδες* (Ion fr. 59 N.) ist *κνππατιδες* überliefert, d. h. in den alten Handschriften war *σσ* durch das *σ* an der ganzen Küste Kleinasiens (auch in der Troas) in nichtgriechischen Wörtern gebrauchte¹⁾ *Sampi* bezeichnet, das bekanntlich dem *T* zum Verwechseln ähnlich sieht. Die Beobachtung stammt von Wilamowitz *Hermes* XXV 226. Es läßt sich wahrscheinlich machen, daß auch in den Herodothandschriften dieses Zeichen einst vorhanden war. Der Karer *Ῥολιάτος* aus Mylasa V 37 scheint nämlich in Wirklichkeit ein *Ῥολιάσος* gewesen zu sein (nach einer von Hall *Journ. Am. Or. Soc.* XI *Proceed.* 167. 170 publicierten kyprischen Inschrift, die den Namen *Ῥολιάσας* enthält). Bei *Sappho* 17 ist *στάλαγμα* beibehalten, obwohl sich aus den von Bergk zusammengestellten Zeugnissen, denen sich aus *Hesych νεοστάλλυες· νεοδάκρυτοι* anreihet, eher ein Wort *στάλλυμος* zu ergeben scheint.

Was H. unter Emendieren versteht, mag *Alk.* 32 zeigen

εἰς Γλανκῶπιον ἴρον [] ὀνεκρέμασαν Ἄττικοι.

Eine ganze Silbe fehlt, die Länge auf der Mittelsilbe von *ὀνεκρέμασαν* wird durch *σ* Ictusschärfung²⁾, also durch Vergewaltigung der Prosodie, gewonnen. Das Ganze heißt H. einen *σ* vollständigen Vers²⁾. Jede bestreitende oder widerlegende Bemerkung könnte nur den Eindruck dieses kritischen Verfahrens abschwächen. *Crusius* hat in der Neuauflage der *Anthologia lyrica* an drei Stellen Vermuthungen Hoffmanns aufgenommen, nach des Letzteren Zählung *Sa.* 89. 91, 5. *Alk.* 86B. Das letzte Fragment ist sicher noch nicht in Ordnung. Der Vorschlag zu *Sa.* 91, 5 erscheint auch mir beachtenswerth²⁾. Aber lohnt dies karge Erträgnis den Aufwand einer vollständigen 70 Seiten umfassenden, übrigens ganz ungenügenden Neuausgabe, durch die — das ist das Schlimmste — die früheren Bearbeitungen für keinen Benutzer überflüssig gemacht werden?

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß das Müllerliedchen (*Wilamowitz Hermes* XXV 225) fehlt, und daß als nr. 46A eine vermuthlich do-

1) *Br. Keil Hermes* XXIX 267. 273.

2) Doch kann ich nicht läugnen, daß ich im Grunde *ἔρχεται* ungenügend misse, dafür aber den Genetiv *ἄνδρος* recht kahl finde. Wenn das *μεσόμνιον* nicht wäre, gäbe *γάμβρος ἔρχεται ἴσος Ἄρηι μεγάλω πόλν μείζων* eine genaue Responion der ersten Zeile. — Uebrigens kann *μείζων* (statt *μέζων*), das freilich auch bei Homer steht, wirklich aeolisch sein?

rische Zeile unter die aeolischen Adespota gerathen ist: die Worte $\delta\tau'$ $\acute{\alpha}\pi' \upsilon\sigma\acute{\sigma}\acute{\alpha}\kappa\omega$ enthalten eine dorische Form ($\delta\tau\epsilon$) und ein bisher nur als dorisch nachgewiesenes Nomen (Blaydes zu Aristoph. Lysistr. 1001). Den Ausfall deckt ein von H. erst bei fortschreitender Arbeit (453, noch nicht 423) bemerktes wichtiges Fragment, das bei Meister I 96 (mit Note 2) steht — $\acute{\alpha}\nu\tau\alpha\varsigma \delta\epsilon\acute{\iota}\gamma\omega\nu \theta\alpha\lambda\acute{\alpha}\mu\omicron\iota\varsigma$.

Es ist seit Ahrens ¹⁾ gleichsam Dogma geworden, daß die Sprache der lesbischen Lyrik keine Beimischung aus dem epischen Dialekt enthalte. Statt die Behauptung ohne Beweis zu wiederholen, wie dies auch H. thut, hätte man lieber die Verse des Alkaios und der Sappho auf ihr wirkliches Verhältniß zur epischen Diction genauer untersuchen sollen. Soviel ich weiß, ist das unterblieben. Vielleicht hätte doch das Resultat einer solchen Untersuchung auch die orthodoxen Anhänger des Dogmas weniger zuversichtlich gestimmt. Anklänge wie Alk. 18, 2 $\kappa\tilde{\nu}\mu\alpha \kappa\upsilon\lambda\acute{\iota}\nu\delta\epsilon\tau\alpha\iota = \Delta$ 307 (vgl. auch ϵ 296 und zu der ganzen Schilderung ι 70 μ 411) ²⁾, 27 $\xi\acute{\zeta}\acute{\alpha}\pi\acute{\iota}\nu\alpha\varsigma \phi\acute{\alpha}\nu\epsilon\nu\tau\alpha \sim \omega$ 160, 62 $\kappa\acute{\omicron}\lambda\pi\omega\iota \sigma' \acute{\epsilon}\delta\acute{\epsilon}\xi\alpha\nu\tau\omicron \sim Z$ 483, Sappho 1, 13 $\acute{\alpha}\lambda\phi\alpha \delta' \xi\acute{\zeta}\acute{\iota}\kappa\iota\nu\tau\omicron \sim \Sigma$ 532 τ 458 ω 13 (E 367 o 193), 4 $\kappa\tilde{\omega}\mu\alpha \kappa\alpha\tau\alpha\rho\rho\epsilon\acute{\iota} \sim \kappa\tilde{\omega}\mu\alpha \kappa\acute{\alpha}\lambda\upsilon\psi\epsilon\nu \sigma$ 201 (cf. Ξ 359) Hes. Theog. 798 will ich nicht pressen ³⁾. Aber schlagend ist die Masse der Uebereinstimmungen im Gebrauche der Epitheta. Bei Alkaios $\mu\epsilon\gamma\acute{\alpha}\lambda\omega \Delta\acute{\iota}\omicron\varsigma$ ⁴⁾, $\Delta\acute{\iota}\omicron\varsigma \xi\acute{\zeta} \acute{\alpha}\lambda\gamma\acute{\iota}\omicron\chi\omega$ ⁵⁾, $\nu\acute{\alpha}\iota \sigma\acute{\upsilon}\nu \mu\epsilon\lambda\alpha\acute{\iota}\nu\alpha\iota$ ⁶⁾, $\acute{\alpha}\lambda\mu\upsilon\rho\omicron\nu \acute{\epsilon}\sigma\tau\upsilon\phi\acute{\epsilon}\lambda\iota\chi\epsilon \pi\acute{\omicron}\nu\tau\omicron\nu$ ⁷⁾, $\upsilon\rho\upsilon\mu\acute{\iota}\theta\epsilon\varsigma \tau\alpha\nu\sigma\acute{\iota}\pi\tau\epsilon\rho\omicron\iota, \pi\omicron\lambda\acute{\iota}\alpha\varsigma \theta\alpha\lambda\acute{\alpha}\sigma\sigma\alpha\varsigma$ ⁸⁾, $\mu\acute{\epsilon}\gamma\alpha \kappa\rho\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ ⁹⁾, bei Sappho $\gamma\acute{\alpha}\varsigma \mu\epsilon\lambda\alpha\acute{\iota}\nu\alpha\varsigma$, Ἔρος λυσιμέλης ¹⁰⁾, $\acute{\alpha}\mu\phi' \acute{\alpha}\pi\acute{\alpha}\lambda\alpha\iota \delta\acute{\epsilon}\rho\alpha\iota$ ¹¹⁾, $\pi\acute{\omicron}\delta\epsilon\sigma\sigma\iota\nu \acute{\alpha}\pi\acute{\alpha}\lambda\omicron\iota\sigma\iota, \acute{\alpha}\mu\acute{\alpha}\rho\omega\nu \nu\epsilon\kappa\acute{\upsilon}\omega\nu$ ¹²⁾ haben im Epos ihre genauen Entsprechungen. Auch $\lambda\alpha\theta\iota\kappa\acute{\alpha}\delta\epsilon\alpha, \pi\omicron\iota\kappa\iota\lambda\acute{\omicron}\delta\epsilon\iota\rho\omicron\iota$ ¹³⁾, $\mu\epsilon\lambda\iota\acute{\alpha}\delta\epsilon\omicron\varsigma$ bei Alkaios, $\chi\rho\upsilon\sigma\omicron\sigma\tau\acute{\epsilon}$

1) Kl. Schriften I 164.

2) $\lambda\alpha\acute{\iota}\phi\omicron\varsigma$ »Segel« in unhomerischer Verwendung wie bei Alkaios auch h. h. Apoll. 406.

3) Erst recht nicht $\kappa\alpha\rho\delta\acute{\iota}\alpha\nu \acute{\epsilon}\nu \sigma\acute{\tau}\eta\theta\epsilon\sigma\iota$ Sappho $\sim \nu\acute{\omicron}\omicron\varsigma \acute{\epsilon}\nu \sigma\acute{\tau}\eta\theta\epsilon\sigma\iota$ Homer.

4) $\pi\acute{\alpha}\tilde{\iota} \mu\epsilon\gamma\acute{\alpha}\lambda\omega \Delta\acute{\iota}\omicron\varsigma$ fr. 1 = $\pi\acute{\alpha}\iota\varsigma \delta\acute{\epsilon} \Delta\acute{\iota}\omicron\varsigma \mu\epsilon\gamma\acute{\alpha}\lambda\omicron\nu$ Scut. 371 (Theog. 952).

5) $\Delta\acute{\iota}\omicron\varsigma \xi\acute{\zeta} \acute{\alpha}\lambda\gamma\acute{\iota}\omicron\chi\omega \tau\epsilon\tau\upsilon\gamma\mu\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota\varsigma$ fr. 85. Auch $\tau\epsilon\tau\acute{\upsilon}\chi\theta\alpha\iota = \acute{\epsilon}\acute{\iota}\nu\alpha\iota$ ist episch.

6) $\nu\eta\alpha \mu\acute{\epsilon}\lambda\alpha\acute{\iota}\nu\alpha\nu$ und $\lambda\alpha\acute{\iota}\phi\omicron\varsigma$ unmittelbar hintereinander h. h. Apoll. 405 wie bei Alk. 18.

7) Hes. Theog. 107. 964.

8) Episch $\acute{\alpha}\lambda\delta\varsigma \pi\omicron\lambda\iota\eta\varsigma$ ($\theta\alpha\lambda\acute{\alpha}\sigma\sigma\eta\varsigma \Delta$ 248).

9) Δ 753 N 486 P 206.

10) Theogon. 121. 911 ($\delta\acute{\alpha}\mu\upsilon\lambda\alpha\tau\alpha\iota \acute{\epsilon}\nu \sigma\acute{\tau}\eta\theta\epsilon\sigma\iota \nu\acute{\omicron}\omicron\nu$ wie Sappho 1, 3 $\mu\eta\delta' \delta\acute{\nu}\alpha\iota\sigma\alpha\iota \delta\acute{\alpha}\mu\upsilon\lambda\alpha \theta\tilde{\upsilon}\mu\omicron\nu$). Archil. 85.

11) H. h. Ven. 88.

12) δ 824. 835.

13) Hes. Op. 203 (hom. $\delta\omicron\upsilon\lambda\iota\chi\acute{\omicron}\delta\epsilon\iota\rho\omicron\varsigma$).

φανος¹⁾, χρυσοπέδιλλος²⁾, ῥοδοπάχες³⁾, καλλίκομος⁴⁾ bei Sappho haben episches Gepräge, wenn auch ihre Verwendung im Einzelnen etwas anders sich gestaltet als in den uns zufällig erhaltenen Resten altepischer Poesie⁵⁾, und εὐπέδιλος Ἴρις, λάβαν χρυσοδέταν (Alk.), ποικίλόθρον' Ἀφροδίτα (Sa.) waren aus χρυσοπέδιλος μελάνδετα (φάσγανα) χρυσόθρονος durch leichte Variation zu gewinnen. Aufs schönste stimmen zusammen ι 449 τέρεν' ἄνθεα ποιῆς (vgl. Hes. Theog. 988 fr. 53), des Alkaios τερένας ἄνθος ὀπώρας und der Sappho πῶας τέρεν ἄνθος. Ganze Wendungen wiederholen sich, Alk. 68 ἐκ δ' ἔλετο φρένας (Σ 311 I 377 Scut. 149), 77 Ζεὺς τελέσῃ νόημα (K 104), 84 ὠκεάνω γᾶς τ' ἀπὺν περρᾶτων (λ 13), 9 ποτάμω παρ' ὕχθαις (Α 487)⁶⁾, Sappho 69 προσίδοισαν φάος ἄλιω (episch δρᾶ φάος ἡελίοιο). Zuweilen geht die Aehnlichkeit durch mehrere Glieder. Sappho 1 περὶ γᾶς μελαίνας πύκνα δίννηντες πτέρ' ἀπ' ὠράνω αἰθέρος διὰ μέσσω. Auf das epische γᾶς μελαίνας folgt eine an β 151 ἐπιδινῆθεντε τιναξάσθην πτερὰ πικνά unmittelbar gemahnende Wendung, die mit einem wiederum homerischen Satzgliede abgeschlossen wird, vgl. T 351 οὐρανοῦ ἐκ κατέπαλτο δι' αἰθέρος. Alk. 42 κατ τᾶς πόλλα παθοῖσας κεφάλας χεῦον ἔμοι μύρον καὶ κατ τῷ πολλῷ στήθεος. πολλὰ παθῶν ist aus Φ 82 und der Od. bekannt. πολίω ist hier etwas ungewöhnlich verwendet, Gerstenhauer Diss. Hal. XII 192: ω 317 χεύατο κακ κεφαλῆς πολιῆς zeigt den Anlaß. Gelegentlich paraphrasiert Alkaios eine Stelle des Hesiod⁷⁾ oder des Homer dergestalt, daß man ein beabsichtigtes Citat zu lesen glaubt. Das frgm. 15, 2 λάμπραισιν κυνίαισι κατ τᾶν λεῦκοι κατύπερθεν ἔπιοιο λόφοι νεύοισιν wiederholt Wort für Wort die Verse Α 41 sq.

κρατὶ δ' ἐπ' ἀμφίφαλον κυνέην θέτο τετραφάληρον

1) Theog. 17. 136. Auf h. h. V 1 mag ich kein Gewicht legen. Doch siehe θ 267 ἐνστεφάνου Ἀφροδίτης und ἐνστεφάνου Κυθερείης h. h. Ven. 6. 176. 288.

2) Theog. 454. 952. λ 604.

3) Theog. 247. 251.

4) Beachtenswerth ist der Gegensatz in der Bildungsweise zu χρυσοκόμας (Alk.), der überall wiederkehrt. χρυσοκόμης (Theogon. 947, bei Anakreon Simonides Pindar neben καλλίκομος) ist gewiß die jüngere Bildung. Wo ist sie in die Dichtersprache eingeführt worden?

5) Vgl. noch πότνια Ἀώς Sa. 153 mit πότνια Ἥως h. h. Ven. 224. 231.

6) Gerstenhauer Diss. Phil. Hal. XII 185, wo noch einige weitere Coincidenzen.

7) fr. 39 aus Hesiod. Op. 582. Wer die Stellen mit einander vergleicht, kann meines Erachtens gar nicht zweifeln. Hoffmann stellt das wahre Verhältniß auf den Kopf, indem er die Alkaiosstelle die Vorlage sein läßt. — Der »König der Götter und Menschen« scheint eine Neuerung des Hesiodischen Götterstaates; von dort hat ihn Alkaios, bei dem Κρονίδα βασιλῆος und Κρονίδαί παμβασιλῆι begegnet. Bei Homer ist Ζεὺς πατὴρ ἀνδρῶν τε θεῶν τε.

ἴππουριν· δεινὸν δὲ λόφος καθύπερθευ ξνευεν¹⁾).

Man vergleiche außerdem Sappho 3

ἄστερες μὲν ἀμφὶ κάλαν σελάνναν

ἄψ ἀπυκρόπτοισι φάεννον εἶδος

mit Θ 555 ἄστρα φαεινὴν ἀμφὶ σελήνην φαίνειτ' ἀριπροπέα. Man kann fast sagen, daß Sappho den Homer habe corrigieren wollen. Ihr 16. Fragment

ταῖσι δὲ ψύχος μὲν ἔγεντο θυμός,

παρ' δ' ἴεισι τὰ πτέρω

scheint mir Licht zu empfangen erst aus einer Vergleichung mit Ψ 879, wo es von dem sterbenden Vogel heißt σὺν δὲ πτέρω πυκνὰ λιάσθεν, ὠκὺς δ' ἐκ μελέων θυμὸς πτάτο. Ist beim Pindarscholiaten, der das Frgm. überliefert, statt ἐπὶ τοῦ ἐναντίου etwa ἐπὶ θανάτου zu schreiben? ²⁾

Selbst mißbräuchliche Verwendung homerischer Epitheta läßt sich, glaub ich, nachweisen. *υφόμευς* erscheint sonst nur als Beiwort hoher Berggipfel, wie es die Natur der Dinge fordert und der Brauch der Dichter bestätigt. Eine Ausnahme macht Alkaios 17 γαίας καὶ υφόμεντος ὠράνω μέσοι. Die Schwierigkeit löst sich, wenn man nur weiß, daß *υφόμεντος Ὀλύμπου* im Epos sehr geläufig ist ³⁾ und daß den Griechen in nachhomerischer Zeit — bis auf den Grammatiker Leogoras ⁴⁾ — *οὐρανός* und *Ὀλυμπος* unterschiedslos zusammenfielen.

1) Gerstenhauer, der S. 185 n. an Γ 337 erinnert, hat die richtige Stelle nicht gefunden. Daß *ἀμφίφαλος* = *ἀμφιφαείνων* (Alkaios λαμπρός) ist, und daß noch Apollonius Rhodius so verstanden hat, glaube ich Qu. ep. 464 gezeigt zu haben.

2) fr. 57 ὀφθαλμοῖς δὲ μέλαις νόκτος ἄωρος scheint eine Weiterbildung homerischer Wendungen zu enthalten. Π 350 θανάτου δὲ μέλαν νέφος ἀμφεκάλυψεν, 502 τέλος θανάτοιο κάλυψεν ὀφθαλμοῖς. E 696 κατὰ δ' ὀφθαλμῶν κέχρητ' ἀχλὺς, dazu der häufige Versschluß τὸν δὲ σκότος ὕσσε κάλυψεν. — Absichtlich habe ich überall die etwaigen Anklänge an den Demeterhymnus (89. 102. 150. 183. 262 [cf. Alk. 13A]. 288. 359. 480) unberücksichtigt gelassen. Denn ich glaube, daß der Verfasser (oder letzte Redactor) die lesbischen Dichter gekannt hat. Das seltene Suffix *-όλας* erscheint zweimal bei Sappho (*μεινόλας φαινόλας*), in der älteren Litteratur sonst nirgends. Es wird also gerade im Aeolischen einigermaßen lebendig gewesen sein. Dann stammt aber *φαινόλας Ἥώς* h. h. Cer. 51 gewiß aus Sappho 95 φαίνολις ἐσκέδασ' ἀβῶς. Verse, die wie Sapphoreminiscenzen aussehen (214 ἐπὶ τοι πρόπει ὕμμασιν αἰδῶς καὶ χάρις, vielleicht 384), und vor allem eine echt aeolische Form *σχῆσεισθα* 367 geben erwünschte Bestätigung. Theognis 1316 ἄλλον ἔχεισθα φίλον darf man nicht dagegen anführen, das ist ein directes Sapphicitat (zu fr. 21 sq.).

3) Die Belege Qu. ep. 272 sq.

4) Usener Rhein. Mus. XX 131. Vgl. z. B. Kallimach. h. Cer. 59 κεφαλά δέ οἱ ἔφατ' Ὀλύμπω.

Bei diesen engen und mannichfachen Beziehungen zwischen dem uns bekannten Epos und der lesbischen Lyrik, die sich durch eine Berufung auf das verschollene aeolische Urepos nicht erklären lassen, sollte wirklich niemals ein Wort, eine Form echtepischen, aber zugleich unaeolischen Gepräges in die Verse der Sappho oder des Alkaios Zutritt gefunden haben? ¹⁾ Das Dogma stellt arge Zumuthungen an den Glauben seiner Bekenner. Epische Beeinflussung der Silbenmessung steht für mich überdies fest bei *ἄθανατος* und *Πολυανάκτιδα*. Denn die ›Ictusschärfung‹ ist für die lyrischen Maaße eine nichtsnutzige Erfindung; und die Grundform *ἄθανατος* nicht eben viel besser. Wenn ich nun bei Alkaios oder Sappho bald *γᾶς ἀπὸ πέρων* mit langer Anfangssilbe, bald *ἐκ περών γᾶς* mit kurzer, dann wieder *γαίης καὶ υφόντος ὠράνω μέσοι* mit zweisilbigem *γαίης* lese, wenn ich *κατ' ὄρος* und *ἐν ὄρεσι*, *ἀμφ' ἀπάλαι δέροι* und *ποικιλοδείρων* nebeneinander finde, soll ich immer beide Formen für gleich gut aeolisch halten müssen? ²⁾ Oder darf ich mich nicht erinnern, daß *ἐν ὄρεσι* und *πεύρατα γαίης* bei Homer, *ποικιλόδειρος* bei Hesiod wiederkehrt und daß der Vers mit *γαίης* wie eine Umformung von *E 769 = Θ 46 μεσσηγὸς γαίης τε καὶ οὐρανοῦ ἀστερόεντος* wirkt? Weshalb sollen denn gerade Alkaios und Sappho eine Ausnahmestellung in der ganzen griechischen Poesie einnehmen, die — trotz Fick — aller Orten unter dem Einflusse der epischen Sprache steht? Für die thessalische Namensform *Πουλδάμας* darf ich mit Hoffmanns Erlaubnis (S. 350) auf den Einfluß des Epos mich berufen, für das gleichgeartete *Πολυανάκτιδα* der Sappho aber soll ich mir eine andere Erklärung einreden lassen? Da wird man doch wohl nach den Beweisen fragen dürfen, die eine so unerhörte Zumuthung rechtfertigen. Von Beweisen ist aber allewege niemals in dieser Frage die Rede gewesen. Ich denke vielmehr, auch Ahrens konnte irren, und es scheint mir wahrlich die unrechte Art der Huldigung für den Mann zu sein, der hier für alle Zeiten den dauernden Grund gelegt, auch seine Irrthümer zu verewigen. Es steckt meines Erachtens mancherlei Episches in den lesbischen Fragmenten, die mir überhaupt erst unter dieser Voraussetzung grammatisch verständlich werden. So *ἐν στήθεσι* mit einfachem *σ*, *ῥσα* neben *ῥσσα* u. a. Bei Sappho 1 *ῥσσα δέ μοι τέλεσσαι θῦμος ἰμμέρει, τέλεσον* ist nur *τέλεσσαι* der Mundart gemäß, *τέλεσον* episch. Denn die Lehre, daß bei den Aeolern eine sonderbare Erleichterung der in der gesprochenen Sprache festgehaltenen Dop-

1) Daß ich an Ficks aeolischen Homer nicht glaube, brauche ich nicht besonders hervorzuheben.

2) mit Bezzenberger in diesen Anzeigen 1879, 656.

pelconsonanz in Versen ohne Weiteres zulässig gewesen sei, wird auch durch die ihr von H. 469. 479. 483 gegebene Fassung nicht überzeugender: »Nach tonlosen« (soll heißen »vom Versictus nicht getroffenen«) »Vocalen konnten gewisse Doppelconsonanten vereinfacht werden«. Diese Formulierung ist ja gar keine Erklärung, sondern nur eine schlechte Umschreibung der keineswegs durch Neuheit überraschenden Thatsache, daß der Ictus in diesen lesbischen Versen die Länge fordert, die Verssenkung dagegen die Kürze verlangt oder gestattet. Bei Hoffmann herrscht eine wunderliche, schon durch die Terminologie angedeutete Confusion zwischen Versictus und Wortaccent, zwischen Senkung und Unbetontheit. Wirkungen der Unbetontheit werden ohne Weiteres auch der Verssenkung zugeschrieben, 458. 469. 479, am sonderbarsten 401, wo die Vocalverdampfung in *ἐξύπισθα* ausdrücklich auf Rechnung der Versthesis gesetzt wird. Mit solchen Erklärungen ist Nichts geholfen. Thatsächlich beschränken sich in der lesbischen Lyrik die auffälligen Quantitätsschwankungen durchaus auf solche Fälle, wo das Epos neben die lesbische Form eine prosodisch abweichende stellt. Mit einer einzigen Ausnahme, die ihre besondere Deutung zu fordern scheint. Ich meine den gen. *τερένας*, der, wenn gleich att. *τερένης* gesetzt, sich aller Analogie und Regel entzieht. Vielleicht gab es neben *τέρην* im Aeolischen ein weitergebildetes *τέρενος*, das an lesb. *ἔγανος*, thessal. *προῦνος τριβοννος* (oben S. 873) leidliche Parallelen haben würde und auch dem sonst unregelmäßigen Comparativ *τερενώτερος* (Lyr. fr. ad. 76, das Bergk für sapphisch hält) zu Grunde liegen mag. Auch über *ἑστάθησαν* Sappho 53 bin ich anderer Meinung als H. 563; ich halte es für eine Nachbildung epischer Formen, wenn auch die Möglichkeit eines Beweises hier wegfällt. So sind wir unversehens von Hoffmann dem Editor bereits zu Hoffmann dem Grammatiker übergegangen.

Sein Buch über die Dialekte will dem Benutzer nur die »wichtigsten Quellen« in einer neuen und bequemen Bearbeitung zugänglich machen. Zugegeben einmal, daß diese Beschränkung aus praktischen Gründen Billigung verdiene, so darf sie natürlich nur auf den die Materialsammlung enthaltenden ersten Theil Anwendung finden; wenn sie auch die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der folgenden systematischen Darstellung der Laut- und Formenlehre in irgend einer Weise beeinflußt oder beeinträchtigt, so trifft den Verfasser der Vorwurf, daß er von der Natur seiner Aufgabe und den sich aus ihr ergebenden Forderungen entweder keine deutliche Vorstellung hat oder daß er der allerdings beträchtlichen Mühe des Suchens aus dem Wege gegangen ist. Eine wissenschaftlich brauch-

bare Unterscheidung zwischen wichtigen und weniger wichtigen Quellen giebt es für den Grammatiker nicht; soweit nicht die Glaubwürdigkeit und Treue der Ueberlieferung in Zweifel steht, muß er das Material nehmen, wo er es findet. H. hat sich dieser selbstverständlichen Pflicht in geradezu unverantwortlicher Weise entzogen. Natürlich citirt und benutzt er die grammatische Ueberlieferung des Alterthums; aber darüber unterrichten Ahrens und Meister vollständig und besser, und H. konnte seinen Bedarf durch einfaches Ausschreiben¹⁾ decken. Daß es für die Dialektkunde so etwas wie eine Nebenüberlieferung giebt, deren Nichtberücksichtigung dem Grammatiker ebensowenig verziehen werden kann wie dem Editor eines Textes, wird aus diesem Buche Niemand erfahren.

Die paar wirklich vorhandenen Citate — ein Argonaut *Ἄρμενος* 259, ein Thessaler *Δάοχος* 260, *Δάριχος* 295 — lassen durch ihre Aermlichkeit den Mangel nur um so greller hervortreten. Es ist für grammatische Dinge durchaus nicht überflüssig zu wissen, daß der *Μύρσιλος*, über dessen Tod Alkaios 20 frohlockt, noch in späterer Zeit einen Namensvetter auf der Insel gehabt hat, den Schriftsteller *Μυρσίλος*, Verfasser von *Λεσβιακά* und *παράδοξα*²⁾. H. hätte das ohne Mühe aus Plehns *Lesbiaca* 205 lernen können. Vielleicht hätte er dann auch Veranlassung genommen, das Wort an seinem richtigen Platze 468 zu erwähnen. Es liegt kein genügender Grund³⁾ vor, *Μυρσίλος* von dem auf dorischem Sprachgebiete (im weitesten Sinne) häufig belegten Eigennamen *Μυρτίλος*⁴⁾ zu trennen; zusammen mit *μυρσίνη* und *μύρσιμος* bildet es ein Gegenargument, an dem Brugmanns neuester Versuch, die Grenzen der Assibillierung und die Bedingungen ihres Eintritts zu bestimmen, endgiltig scheitert. Auch den Historiker *Σουίδα*s, dessen Heimat durch Name und litterarische Thätigkeit (Beides weist nach Thessalien) bestimmt wird⁵⁾, vermißt man 379 ungern. Uebrigens war auch 368 unten Steph. Byz. 290, 11 *Κράννον* zu citieren. Wie bei Homer unterscheiden sich im alten Lesbisch *nomina appellativa* und *nomina propria* auf -εύς in der Flexion: *βασιλέως* neben *Ἀχιλλεῖα* in demselben Verse Alk. 48A (S. 545). Ganz correct ist darnach theokritisches *Ἀχιλλεῖοι* 29, 34. Ist es Zufall, daß Herodot neben *Ἀχιλλεῖος δρόμος* IV 55. 76 und *Ποσιδήμιον* III 91 VII 115 gerade bei der aeolischen Stadt *Ἀχιλλεῖον πόλιος* V 94 die richtige aeolische Form bietet?

1) Dies Ausschreiben brauchte in der treuen Wiedergabe des Originals nicht gerade so weit zu gehen, wie es 482 geschieht. Dort wird aus Ahrens I 52 das Citat Phavor. Ekl. 124, 21 wiederholt (mit dem auf Dindorfs Ausgabe gehenden Zusatz Gramm. gr. I). Ob H. gewußt hat, daß kein grammaticus graecus, sondern ein Renaissancephilologe hinter diesem Zeugnisse steckt? An den falschen Drakon glaubt er 511.

2) Susemihl *Alexandr. Litteraturgesch.* I 468.

3) Gerade aus Herodot I 7 scheint mir der griechische Charakter des Namens hervorzugehen. Wenn die Griechen Kandaules, des Myrsos Sohn, mit diesem Namen benannten, so lag wohl ein mit der Namensähnlichkeit spielender Scherz vor.

4) *Μ. Πρασιεύς* (also ein Lakone?) CIA IV fasc. 3 nr. 491⁴⁰. IGSept. I 42, 34. 3651. III 1, 571. 694. 945. *Ἐφ. ἀρχ.* 1892, 153 nr. 39 (Euboea, wo unionische Namensformen nicht selten sind). BHC. VII 201 sq. (vermuthlich ein Thessaler). Gehört auch *Μύρτιλος* Ath. Mitth. XI 49 (Thessal.) hierher?

5) Susemihl II 398. Eine Zeitbestimmung versucht Niese *Schiffskatalog* 43.

Man bekommt manchmal einen merkwürdigen Respect vor der Treue der herodoteischen Ueberlieferung, die freilich von den Herausgebern aus Unkenntnis des Dialekts arg mishandelt wird. — S. 259 (oder 277), 342 und anderwärts, vor Allem aber 272 fehlen die *Αιολῆς ἀπὸ Μυρίνης Ἀγέλοχος Ἀσκληπορένεος* und *Δαμάτριος Ἀμαλαῖω*¹⁾ IGSept. I 1760. 3195 oder der Thessaler *Ἀγέπολις Εὐετῆρου ἐκ Γυρτῶνος* Sa. 1720.

Nicht ohne Werth ist auch der Mannsname *Ματρικέτας* Theophrast. de sign. temp. 4 und der Bergname *Μακίστος* Plin. V 140 (Plehn a. a. O. 9), der durch das homerische *μακρὸς Ὀλυμπος* sich ohne weiteres erklären dürfte. Jedenfalls ist ihr Nachweis viel nützlicher als die Häufung von Belegen für *ψᾶφος* oder die Nominative auf *α* und *ᾶς* S. 280. 287. Das gilt auch von *Ἀγέδικος Δαφίταιο Ἥολεὺς ἀπὸ Ἀλεξανδρείας* IGSept. I 3167, dessen Vater einen hypokoristisch (etwa aus *Δαφάης* Papers of the American School I nr. 67) gekürzten Namen²⁾ zu tragen scheint. Nimmt man dazu aeol. *Φαίτας*³⁾ Imhoof-Blumer Monn. gr. 270 nr. 211, *Παρμενίτης* ZfN. XX 279, *Ἀμφίτας* Myrina 120 nr. 40 und die von Hoffmann 391 aus dem Thessalischen citierten Beispiele, so wird einmal *Αίτας*, dessen Bildung nach 390 unklar sein soll, sofort deutlich (*Αιζίτας*), und außerdem wird man schließen dürfen, daß die Bildungsweise der *Αιολῆς* recht geläufig gewesen ist. Unter den Bildungssilben mit *ᾶ* fehlt das Suffix von *Φαρακῶν*, das auch litterarisch in dieser Form bezeugt ist (Theopomp bei Steph. Byz. 658, 20, *Φαρακῶνιοι* Diodor XVIII 56). Zu *Στροφάκειος* 345 könnte ein Verweis auf den Pharsalier *Στροφάκος* Thukyd. IV 78 jedenfalls nicht schaden. Und hätte sich H. (für S. 316) die Mühe genommen, die Namen auf *-κλέας* einigermaßen vollständig zu sammeln, so würde er gelernt haben, daß sie wahrscheinlich nicht aeolisch, sondern westgriechisch sind, und bei Wege könnte er das gewiß seltene Vergnügen genossen haben, einen griechischen Vers richtiger zu verstehen als Buecheler Rh. Mus. XXXVI 463 (Epigramm aus Kyros, Oberhummer Münch. Akad. Sitzungsberichte 1888 I 311):

Μοψαῖον κόνις ἦδε Ἀραθοκλέα παῖδα κέκευθεν

mit der Unterschrift *Ἀραθοκλίωνα βιολόγον*. Der Mann heißt *Ἀραθοκλίων Ἀραθοκλέα* und stammt aus dem thessalischen *Μόψιον*. Da sein eigener Name dem Verse widerstrebt, nennt der Hexameter nur den Vater. Zugleich gewinnt man zu *Μοψείων* und *Μοψεατῶν*⁴⁾ eine dritte Form des Ethnikons *Μοψαῖος*. Viermal verzeichnet H. die Namen *Διαφένης Τιμαφένης Κλεαφένης*, immer mit denselben vier Belegen: er hätte aus dem französischen Ausgrabungswerke über Myrina I 116 nr. 18 *Διαφένης* hinzufügen und seine Kenntniss dieser aeolischen Namen dazu benutzen können, in einer attischen Urkunde eine kleine (noch in Kirchners Index unergänzt gebliebene) Lücke auszufüllen. CIA II 76 *Τι[μ]αφενίδαι τῶι Αἰν[ί]ωι* (Hermes V 14). Die Ainiar sind Aeoler, Thukydides VII 57. Fick Ilias 389. Auch einen

1) Gehört *Ἀμαλαῶ · ἐορτῆ ἀγομένη Διὶ* Hes. zu *Ἀμαλαῖος*?

2) Ueber den Aeoler *Δαφίτας* Wilamowitz Comm. gramm. III 12.

3) Durch den Nachweis dieses Namens steigen die Chancen für *Φαίτας* (statt *Φαίτας*) *Τενέδιος* in einem kyprischen Epigramm (Münchener Sitzungsberichte 1888, 334 sqq. JHSt. IX 1888, 258 sq.).

4) v. Schlosser, Beschreib. der altgriech. Münzen (Sammlung. des österreich. Kaiserhauses) I 17.

Ἄλκαϊος Ἡραίου gab es unter ihnen CIA II 263. Einen recht ärgerlichen Streich hat H. seine Unkenntnis gespielt, als er das kostbare Ἀμεινώμενος Inschr. 144 f kurzweg in Ἀμυννάμενος änderte. Es verhält sich doch Ἀμεινώμενος zu Ἀλεξαμενός Ἀμυναμενός, genau wie ark. Ἀμηνέας kypr. Ἀμηνίτας (von Hoffmann I 146 also falsch beurtheilt) zu Ἀλεξίτας Ἀμυνέας Ἀμυνίτας, wie schon aus Blass-Kühner I 565 zu lernen war. Der Bearbeiter des thessalischen Dialektes hatte außerdem noch den Thessaler Ἀμεινέας aus Curtius An. Delph. nr. 49 zu kennen, dessen wahrer Name bei der laxen Praxis dieser Steinmetzen als Ἀμεινέας angesetzt werden darf.

Nicht, daß einer oder der andere dieser leicht zu vermehrenden Belege fehlt, ist compromittierend für den Verfasser, wohl aber daß nirgend eine Spur darauf hindeutet, daß er überhaupt sich verpflichtet fühlt, nach dieser Richtung irgend etwas für seine Leser zu thun. Glaubt er wirklich, alle Benutzer seines Buches seien in ihren Ansprüchen an eine Grammatik der aeolischen Dialekte so bescheiden, wie er selbst es zu sein scheint? Nicht einmal die Gesammtheit der an Ort und Stelle gefundenen Inschriften — soweit sie nicht ausgesprochen den Charakter einer Dialektinschrift haben — ist mit der Sorgfalt und Zuverlässigkeit ausgebeutet, die die einfachste Voraussetzung für ordentliche Arbeit ist. Ich finde überhaupt nur ein einziges hierhergehöriges Citat (S. 108), und das ist aus Bohn-Schuchardts Publication herübergenommen. Μέλαγχρος Pap. Am. School I nr. 7, 17 war zu buchen als Parallele zu Μέλαγχρος Alk. 21 und Inschr. 111. Ἀάνθην ebendort nr. 9 hätte S. 295 das erste sichere Beispiel einer Contraction von $\bar{a} + a$ ergeben, wie die thebanische Münze mit Ἀααν. θε Wien. Num. Zeitschr. III 374 zeigen kann¹). Ath. Mitth. XIII 44 sq. finden sich die Formen ἀκτάων, τείχεα, ῥοδοσεσῶν, die natürlich für den Dialekt in Betracht kommen, wenn auch der übrige Text nicht im Dialekt gehalten ist. Aus Schliemanns Ilios 704 konnte H. einen weiteren Beleg für προτάνις entnehmen — Z. 4 Ἐργόφιλον, πατρός οὐ χρηματίσει²), ἐξημιωμένον ὑπὸ τῶν προτάνων, woraus zugleich zu lernen war, daß sich die Form recht lange behauptet hat. Der Name Ἄδυμος BCH. XIII 561. Berl. Ak. Sitzungsber. 1887 II 567, der in Wirklichkeit ein auch von den Dorern gebrauchtes Adjectivum ist, übertrifft an Interesse gewiß die von H. 282 für den langen Vocal der Wurzel aufgezählten Beispiele. Selbst aus den schon in der Göttinger Sammlung enthaltenen, aber von H. ausgeschlossenen richtigen >Dialektinschriften< ist eine Form wie Μεγάριτος Sa. 292 vergessen, die viel wichtiger ist als manches Dutzend der sonst in diesem Buche zusammengetragenen Worte.

Sein, wie gezeigt, unzulängliches Material bearbeitet H., etwa wie Aristarch den Homer, nach einer merkwürdig isolierenden Methode. Er zieht ringsum einen dicken Strich und läßt von Außen nichts darüber. So bekommen in seiner Grammatik ganz gewöhnliche Erscheinungen, die auf aeolischem Boden zufällig nur einmal

1) Zu Ἀάριχος 295 würde ich an Ἀᾶρέτα Kaibel Epigr. 629 erinnern haben.

2) Wohl im verallgemeinerndem Sinne. Anders Wilhelm Arch.-epigr. Mitth. XV 10 πατρός οὐ χρηματίσει, wobei η (statt εἰ) auffällig ist.

belegt sind, das Ansehen von Singularitäten, andere, die auch im Aeolischen wie überall sonst auftreten, den Charakter von Besonderheiten eben dieses Dialekts. Das ist für den Benutzer zunächst irreführend und nachher, wenn er sich von dem Irrthum freigemacht, für seine Schätzung Hoffmannscher Erudition nicht gerade zuträglich. Die Assimilation in *ἐγ Λαμφάκω* findet er 523 »auffallend«. That- sächlich giebt es aber im griechischen Schreibgebrauch nichts Häufigeres als *ἐγλέγειν* und Aehnliches. 363 wird aeol. *πρότανις* einem »attischen« *πρότανις* gegenübergestellt: att. *πρότανις* ist neben *πρό- τανις* nicht nur inschriftlich belegt, sondern auch bei Aristophanes herzustellen, bei dem erst dadurch Thesm. 936 das Wortspiel deutlich wird:

*ὦ πρότανι, πρὸς τῆς δεξιᾶς, ἦνπερ φιλεῖς
πολλῆν προτείνειν, ἀργύριον ἦν τις διδῶι.*

Aristophanes etymologisierte also ganz wie Prellwitz Et. Wörterb. 265, wenn ich auch das Zusammentreffen in diesem besonderen Falle nicht gerade als eine Bestätigung anzusehen geneigt bin. Das einmalige thessalische *πεπείστειν* 506 hat mit dem aeolischen Dialekt nichts zu thun, es gehört zu den bis nach Elis herunterreichenden Eigenthümlichkeiten der »westgriechischen« Dialektgruppe, die auch am grammatischen Aufbau des Thessalischen ihren Antheil hat. Boeot. *δαμιῶοντες* wird 573 fürs Aeolische reclamirt, da es doch klärlich zu den genau entsprechenden aetol.-delph. Formen gehört, die H. dial. mixt. 14. 37 ganz falsch behandelt hat. Wer etwa als Lernender seine Bemerkungen über Silbentrennung 255 liest, kann nicht von fern auf den Gedanken kommen, daß es sich hier um eine Schulregel handelt, die von einem gewissen Zeitpunkte an schlechterdings bei allen Griechen ohne Unterschied des Dialekts in Geltung und Anerkennung war. Die isolierten aeol. *πάνδαμι ἄσολι ἄσπονδι*, die ohne jede Erklärung 387 verzeichnet werden, kann Niemand ohne die entsprechenden Analogien beurtheilen, von denen *ἄμισθι* am häufigsten bezeugt ist (auf Kreta, bei Archilochos, auch Dittenberger Syll. 126, 6). Ein Deutungsversuch Berl. Phil. Wochenschrift 1896, 1367. Als aeolisch sieht H. 518 *Πολυπέργων* an; in Wirklichkeit ist es die allein gut bezeugte Form, die in Attika, Aegypten und Kleinasien inschriftlich nachweisbar und in griechischen Handschriften nicht unbelegt, bei den Lateinern ausschließlich herrschend ist¹⁾. Der aeolische Aorist *ἦνικα*, der 388 in trauriger Vereinsamung erscheint, hat auswärts Parallelen²⁾ genug. *Ἡρακλήϊδας*, wofür 335 sq. eine unmögliche Erklärung versucht wird, muß an die lakon. tarent. herakl. Beispiele angeschlossen werden, die ich Qu. ep. 31. 282. 526 zusammengestellt habe. *-κλεῖδας* wird durch regelrechte Contrac-

1) Pap. Louvre 15, 1, 3. Proceed. Bibl. Arch. VI 1884, 53. JHSt. X 77. Niese Geschichte der griech. u. makedon. Staaten I 234. *Πολυπέργων* auch in Theophrasts Charakteren nach der Epitoma Monac., die mehrfach bessere Sprachformen hat und schon deshalb keine wertlose Secundärquelle sein kann.

2) S. etwa Brugmann IdgF. III 263 sq. Das boeot. *εἰνιξα* muß aus *ἦνιξα* entstanden sein, denn diese Form wird in einer trotz der Verderbnis durchsichtigen Herodianstelle II 374, 21 bezeugt, die Stephan Herodiani dialectologia 49 nicht verstanden hat.

tion zu *-κληῖδας*. EM. 371, 21 werden Formen wie *διωχμός ληχμός* (mit einem *δοκεῖ*) aeolisch genannt, H. baut darauf 505 eine Combination, die wiederum nur dadurch ermöglicht wird, daß er nichts Außeraeolisches kennt. Zunächst war aus Herodian II 252, 17 (bequemer aus Stephan a. a. O. 52) zu ersehen, daß derselbe Lautwandel als ionisch galt — wodurch das *δοκεῖ* der ersten Stelle nicht gerade an Ueberzeugungskraft gewinnt. Dann ist es einfach nicht wahr, daß die Formen mit *χ* nur bei Homer und den von ihm abhängigen jüngeren Dichtern vorkommen. Ist denn Kühner-Blass' Grammatik ein unzugängliches Buch für Hoffmann? Ich habe wirklich nicht den Eindruck, als ob er sich ohne Schaden von seinem Gebrauche dispensieren dürfte. I 265 sind daselbst epidaur. *φάρχημα* und *πάρδειχημα* nachgewiesen. Hoffmann, der von thess. *μναμμεῖον* 484 her wissen muß, daß auch im Griechischen die Suffixe *-μα* und *-σμα* nebeneinander liegen, hätte die von ihm beiläufig angedeutete Erklärungsmöglichkeit energischer verfolgen sollen. Die von ihm fälschlich aeolisch genannten Formen wie *διωχμός* sind nach dem zuerst von Deecke Rh. Mus. 39, 640 erkannten Lautgesetze, das sich für *λόχος* aus lat. *luna* (Grdf. *loucsnā*) ohne Weiteres ergibt, aus *διωκσμος* *δειγ-σμα* entstanden.

Selbst wo H. eine richtige Deutung vorträgt, bei *πάεις*, dessen diphthongische Schreibung er 393 nach dem Vorgange Meisters als Ausdruck der Dihaerese faßt, fehlt es ihm an Material, die Behauptung zu erweisen. Da es sich um eine ganz bemerkenswerthe Erscheinung der spätgriechischen Orthographie handelt, will ich das hier nachholen. Die Kopten schreiben in denselben Texten nebeneinander *κληρικός* und *λαεικός*, offenbar um die monophthongische Lesung von *αι* zu verhindern. Wenn die Semiten ein *ay* ihrer Sprache ins Griechische transkribieren wollen, gebrauchen sie gern *αι*, so aeth. *Ἀειζανῶς Ῥαιιδᾶν Σαβαειτῶν Βουγαειτῶν* auf den Bilinguen von Axum, DH. Müller Epigr. Denkmäler aus Abessinien (Wien. Akad. Denkschriften XLIII 1894 nr. 3) 16 sq. Vgl. dazu ZDMG. XXVII 349 n. 3. XXXV 27. XLVIII 368. Seit ich das weiß, kann ich die Schreibungen *Ἀθηναίς Ὀμολωείς* (IGSept. I 1298. 2611) richtiger beurtheilen, als ich es Rh. Mus. 48, 253 KZ. 33, 378 gethan habe. Auch das häufige *ἥρωει* boeotischer Grabschriften¹⁾ gehört in diesen Kreis. Damit ist, denk ich, Meisters Auffassung definitiv gesichert und Ficks Gedanke an eine absonderliche »nominativische« Dehnung BB. XVII 177 unschädlich gemacht.

Innerhalb der enggezogenen Grenzen, die H. bei seiner Darstellung ohne ersichtlichen Grund respectiert, scheint die Aufarbeitung des Stoffes zunächst sehr fleißig und genau zu sein. Der Leser wird überschüttet mit langen Wort- und Belegreihen, die jedenfalls den Eindruck eines reichen Materiales machen. Freilich merkt er sehr bald, daß hier auf große Strecken nur die allerselbstverständlichsten und alltäglichsten Dinge gesagt und mit ganz überflüssigem Ballast von Belegstellen beschwert werden. Er fängt an über den

1) IGSept. I 2135. 2137. 2139. 2141. 2147. 2167. 2857. 4244. *Zωεῖλα* 2764. Was bedeutet die ständige Unterscheidung von *ζοίσκος* und *ζοειδιον* in der Inschrift von Halaesa IGSic. Ital. 352?

Verleger zu staunen, der so viele Bogen ganz leidlichen Papiere für diese unnütze und nur den täuschenden Schein der Sorgfalt und des Fleißes hervorrufende Anhäufung einer rasch und ohne ängstliche Wahl zusammengerafften Stoffmasse hergeben mag, er staunt über den Verfasser, dem es Vergnügen macht, dieselben Belegreihen ganz ohne Noth an verschiedenen Stellen seines Buches zu wiederholen, gelegentlich bis zu viermal¹⁾, zuweilen in kurzem Abstände, einmal auf den beiden Seiten desselben Blattes²⁾. Aber das Erstaunen ist nicht ohne Beimischung von Aerger, da Verleger ihr Papier gemeinhin nicht umsonst an die Leser abzugeben pflegen. Dabei sind die Wortlisten nicht einmal vollständig und zuverlässig, obwohl ihr einziger Werth in eben diesen Eigenschaften bestehen würde. Wer etwa wissen will, welche Worte mit kurzem α im Aeolischen belegt sind, vermißt $\acute{\alpha}\nu\acute{\upsilon}$, $\acute{\epsilon}\kappa\alpha\sigma\tau\omicron\varsigma$, $\mu\acute{\epsilon}\lambda\alpha\nu$, $\sigma\epsilon\lambda\acute{\alpha}\nu\eta\nu\alpha$, vermuthlich auch noch andere Formen, die ich nicht zusammensuchen mag. Man glaube ja nicht, daß hier eine bewußte Auswahl vorliege; dann fehlte gewiß nicht das für die Ablautsverhältnisse wichtige Beispiel $\sigma\acute{\upsilon}\delta\alpha\mu\acute{\alpha}$ Sappho 77. Die Vollständigkeit hätte sich sogar ohne Raumvermehrung erreichen lassen bei consequenter Unterdrückung des überflüssigen Beiwerks der Belegreihen. Wem nutzen die Nachweise für $\pi\alpha\nu$ - $\pi\alpha\nu\tau$ -, die 261 eine halbe Seite füllen, wem die 75 Belege für das η in $\pi\omicron\eta\acute{\iota}\sigma\omega$ $\sigma\acute{\iota}\tau\eta\sigma\iota\varsigma$ und ähnlichen Ableitungen der $-\epsilon\omega$ Verba, die man 332 findet? Ich getraue mir die Grammatik auf einen ganz mäßigen Umfang zusammenzustricken, und dabei soll noch nicht einmal soviel mehr oder weniger Wesentliches fehlen, wie das jetzt bei Hoffmann der Fall ist. Gleichgiltigere Dinge will ich nicht besonders monieren (wie etwa 446 $\kappa\lambda\acute{\alpha}\delta\epsilon\varsigma$, 453 Πρόιτος , das immerhin für den Homertext Interesse hat). Unverzeihlich ist aber die später noch zu besprechende Lückenhaftigkeit der Aufzählung bei den Guturalen, wo außer Anderem auch das 412 verzeichnete $\pi\alpha\rho\theta\acute{\epsilon}\nu\omicron\varsigma$ vermißt wird. Auch des Alkaios Κάρικον (aus Καερικον)³⁾ und $\kappa\upsilon\lambda\acute{\iota}\chi\eta\nu\alpha$ (neben $\kappa\upsilon\lambda\acute{\iota}\kappa\epsilon\varsigma$, vermuthlich also aus $\kappa\upsilon\lambda\iota\kappa$ - $\sigma\upsilon\nu\alpha$) sind nicht ohne Interesse und fordern ein Wort der Erklärung, das bei H. ausbleibt. Die Darstellung ist eben von Grund aus unzuverlässig. Ueber die Assimilation in $\acute{\alpha}\rho\omicron\lambda\lambda\upsilon\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota\varsigma$, die H. doch wohl nicht läugnen wird (nach 488 könnte es freilich fast so scheinen, da dort von ursprünglichem doppelten L in dem Worte $\acute{\alpha}\rho\omicron\lambda\lambda\upsilon\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota\varsigma$ die Rede ist), oder über die Schicksale der Wurzel $\sigma\mu\epsilon\iota(d)$ 'lächeln' — in $\mu\epsilon\lambda\lambda\iota\chi\acute{\omicron}\mu\epsilon\iota\delta\epsilon$ — kann man sich nirgends unterrichten (vgl. 486. 518. 483). $\acute{\alpha}\gamma\omicron\rho$ - $\rho\acute{\iota}\varsigma$ (Glosse 228) fehlt 492, wo zugleich die ihrer Herkunft nach unbestimmte Glosse $\acute{\epsilon}\tau\acute{\epsilon}\rho\omicron\sigma\alpha\tau\omicron$ aus $\acute{\epsilon}\tau\acute{\epsilon}\rho$ - $\sigma\alpha\tau\omicron$ hergeleitet wird, statt aus $\acute{\epsilon}\tau\acute{\epsilon}\rho\sigma$ - $\sigma\alpha\tau\omicron$. Weshalb die Glosse übrigens aeolisch sein soll, verstehe ich nicht, sie kann ebenso gut arkadisch sein. Ionischem Ποσιδήιος entspricht doch wohl aeol. Ποσειδάιος . H. schreibt in der Inschrift 90 Ποσειδαιος . Man schlägt die Lautlehre auf, um sich belehren zu lassen, und findet — auf S. 447 Nichts, auf S. 450 Ποσειδαιος

1) $\theta\epsilon\acute{\omicron}\lambda\omicron\tau\omicron\varsigma$ 348. 467. 493. 513. $-\alpha\phi\acute{\epsilon}\nu\eta\varsigma$ 262. 268. 304. 499.

2) Ἀσκληπιός 277/8.

3) Qu. ep. 517 hätte ich wegen Κάρης (aus Καερης) de Lagarde Ges. Abh. 200 citieren müssen.

in friedlichem Verein mit *Μαθύμναιος ἄρχαιος Ἀθάναιος*, als ob diese Bildungen irgendwie gleichartig wären. Gleich auf der nächsten S. 451 fehlt für die >äußerst seltene< Reduction eines im Hiat stehenden *ει* das Beispiel *Πύθεις* aus der Inschr. nr. 155. Ich freue mich über die Form, weil sie meine Auseinandersetzung über *Πύθειον* h. h. Apoll. 373 zu bestätigen geeignet scheint (Qu. ep. 254). — Aber Alles bisherige will nichts bedeuten gegenüber der Wahrnehmung, daß nicht bloß eine Anzahl von Einzelheiten, sondern ebenso gut auch entscheidende Thatsachen aus der Formen- und Lautlehre einfach übersehen sind.

Es klingt geradezu unglaublich — für Jeden wenigstens, der mit dem wahren Charakter dieses Buches noch nicht vertraut ist —, daß die aeolischen Nominativa *Ἔρος γέλος Μέλαγχρος μέλιχρος*¹⁾ überhaupt nicht berücksichtigt werden (trotz der Gl. *ἔρον* 235). Oder daß der für die Geschichte des Duals (537. 543) wichtige Dativ *ἕσσοις* Sappho 29 kein besonderes Plätzchen angewiesen erhalten hat, sondern in der großen Heerde der Dative auf *-οισι* so mitläuft. *ἕσσοις ἕσσω* erscheinen bekanntlich auch in hesiodischer Poesie und vermehren den für sie charakteristischen Bestand an nicht-homerischen Aeolismen. S. 470 wird *Ἀρασιδάμαιος* citiert, natürlich setzt das eine Flexion *-δάμας -δάμα* voraus, die durch den Thessalernamen *Ἰ[ππ]οδάμ[α] CIA II 551, 3* direct beigeugt wird. Ebenso hat das aeol. *Αἰᾶς*, das in dieser Form entweder aus dem Epos entlehnt oder in seiner lautlichen Entwicklung durch einen gewissen Dissimilationstrieb gehemmt worden ist²⁾, einen Accusativ *Αἰᾶν* erzeugt. H. beurtheilt diesen Accusativ ganz äußerlich — denn die Annahme eines zweiten Stammes *Αἰᾶ* ist nur eine Verschleierung oder Verschiebung der Schwierigkeit — und hat für *Ἀρασιδάμαιος Ἰπποδάμα* kein Wort der Erwähnung. Ein neckischer Zufall — für Hoffmann ist er freilich belastend — hat es so wunderbarlich gefügt, daß gerade die beiden wichtigsten aeolischen Formen des Perfectsystems bei ihm fehlen oder doch ganz unrichtig gewerthet werden³⁾, *ἔλλαθι*, dessen versteckte Perfect-Reduplication Froehde BB. IX 119 gedeutet hat, und *ἐπέστακε*. Hoffmann citiert in der Lautlehre 487 *ἔλλαθι* (natürlich ohne *ἔλλατε* Kallimach. fr. 121), aber er hat wahrhaftig geglaubt, daß es einem ion. *ἔλλθθι* entspreche. Für einen Grammatiker eine beachtenswerthe Leistung! Die kumaeische Inschrift 156 schließt mit den Sätzen *τῶν γνώμων εἶπεν Ἀριστογείτων, ἐκκλησίᾳ ἐπέστακε στοράτατος κτλ.* H. scheint, nach 280. 584 zu schließen, *ἐπέστακε* thatsächlich für ein Perfectum gehalten zu haben, muß also wohl nie ein attisches Pse-

1) Dieses Wort ist aus der lesbischen Lyrik zu Anakreon fr. 32, von da in die Dichtersprache und schließlich auch in die späte Prosa gekommen. Man pflegt es falsch zu accentuieren (nach *πενυχρός*) und zu deuten. Es kann doch keine Ableitung vom Stamme *μέλιτ-* sein, wohl aber ein Compositum. *Μέλαγχρος* belehrt über die Herkunft des zweiten Gliedes.

2) *-αυς* sollte eigentlich zu *-αις* werden. Aber nach dem unmittelbar anstößenden *αι* mag die Diphthongentwicklung unterblieben sein.

3) Dafür traut er der Sappho 137 ein aristotelisches *κερῖασι* zu. Schließlich ist die Entscheidung ja Empfindungssache, aber nach der Sappho sieht mir das Perfectum wahrlich nicht aus. H. hätte aber aus Chron. d'Orient I 144 *ἐγ-δεδίκασκε* recht gut brauchen können.

phisma mit der bekannten Formel *ἐπεστάται, εἶπε* gelesen oder über die Bedeutung des Perfectums absonderliche Vorstellungen haben (etwa wie über die Coniunctivsyntax, oben S. 884). Natürlich ist *ἐπέστακε* ein Plusquamperfectum, gehört in die Reihe der hom. hes. Formen *ἐμέμηκον ἐπέφυκον*¹⁾ und beweist, was man noch nicht wußte, also von H. gern erfahren hätte, daß diese dem ionischen Dialekt ganz fremden Neubildungen zu den Aeolismen der epischen Sprache gehören. Da auch im Kyprischen gleichartig gestaltete Plusquamperfecta vorkommen (H. I 267 *ὀμώμοκον*), so ist zugleich ein neuer bemerkenswerther Aeolismus für diesen Dialekt gewonnen. Bleiben wir noch einen Augenblick bei der angeführten Inschrift. *ἀποπεράσσει* — in dem Satze *ὅτι κέ τις πρίεται ἢ ἀποπεράσσει* Z. 12. 14 — faßt H. (nach 581) als Futurum. Die Syntax scheint zu lehren, daß es vielmehr coniunct. aor. ist. Damit tritt der lesbische Dialekt zum homerischen, ionischen, kretischen, die in solchen Fällen sämtlich kurzvocalische Formen haben. Uebrigens wird dieser Coniunctivtypus durch das aeolische *τέκοισι* geradezu gefordert, wie das H. selbst 417 bemerkt hat.

Es ist bekannt, daß die Kurznamen auf *-ων* in späterer Zeit den langen Vocal in der ganzen Flexion festhalten. Nur ein paar Namen, die der Mythengeschichte angehören, also wohl vom Epos fixiert worden sind, machen eine Ausnahme: *Ίάσονος Μέμνονος Κρονίουος Ἀμυθάονος* u. ä. Prellwitz dial. thess. 49 N. hat die wichtige Beobachtung wenigstens angedeutet, daß im Thessalischen Spuren des kurzen Vocales, d. h. der ältesten Flexionsweise, erhalten sind in *Κλεόνδας* 16, 52 und *Κλιον[ιδ]αιος* 62, 12 (nicht vielmehr *Κλιόνδαιος*?). Dazu kommen aus Neapel die nach Euboea weisenden *Κρητόνδαι* IG Sic. It. 743 und neuerdings aus Thessalien die *Εύρόνδαι* (*Ἀθηνᾶ* VII 1895, 481 nr. 1, 27)²⁾. Auch die boeotische Schreibung *Ποτειδάου* IG Sept. I 2465 gewinnt in diesem neuen Zusammenhang, neben *Δρω(π)όνδας* 2812 und *Ἐρμαιόνδας* 2947, vielleicht besondere Bedeutung. H., der 389 *Κλεόνδας*, 385 *Κλιονίδαιος* für andere Zwecke citiert, hat Prellwitz' Beobachtung gar nicht zu nutzen verstanden.

In der Inschrift aus Kierion 63, 6 steht *περὶ προξενιούν*, doch wohl ein gen. plur. von *προξενία*. Es kann also an gewissen Orten (vielleicht auch da nur unter gewissen Bedingungen) *ᾰω* in *ω* (*ου*) contrahiert werden. Damit gewinnt die Münzaufschrift *Γομφιτοῦν*, die man sich schwer entschließt auf einen anderen Nominativ als *Γομφίτας* zu beziehen, ein ganz neues Gesicht³⁾, und *Ίούννιος* neben *Ίάννιος* sind nun (trotz Hoffmann 296. 552) wahrscheinlich nur verschiedene Umgestaltungen derselben Grundform *Ίάννιος* (oder *Ιαώννιος*). H. hat sich weder über *Γομφιτοῦν* noch über *προξενιούν*⁴⁾ geäußert, dafür aber 535 ein schönes Verzeichnis thessalischer gen. wie *ταροῦν* und dat. wie *ἐσρόνοις* angelegt, nach deren Aufzählung Niemanden verlangt.

1) Delph. *ἐπεστάειον* ist, wenn richtig gelesen, eine Neubildung wie homer. *ἔον* (zu *ἐπεστάειες* 3. sg.).

2) Euboe. *Σημῶνδαι Κεῶνδαι* Arch. epigr. Mitth. XV 116.

3) Oder vielmehr, man kehrt zu Ahrens' Ansicht zurück. Dial. I 221.

4) Er schreibt *προξενιούν*. Wenn man nur erführe, was für eine Form sich darunter verbergen soll!

Das Boeotische bewahrt altes $\sigma + \sigma^1$) in *Τελεσσίστ[ροτος IGSept. I 2378, ἐπιτελέσσωντι 2410, Ἀρασσιγείτων Ἀρασσιδαμος 2446. 2718 sq. 3181²⁾* und in den zahlreichen Dativen auf *-εσσι*. Davon war in seiner Aussprache scharf geschieden der Zischlaut *σσ* in der Endung vorgriechischer Ortsnamen *Παρονάτιος Τεττιος³⁾ Μυκαληττός⁴⁾* und überall, wo er aus schwereren Consonantenverbindungen hervorgegangen ist (oder doch sein kann), *πέτταρες κατασκευάτη ὄπντια περιπτόν φράττω* (Korinna 41) *θάλαττα Κι(τ)ύλος Φέτταλος* u. a. Denn hier wird *σσ* regelmäßig durch *ττ* ersetzt. Daß der Lautwandel im Boeotischen jung sei, hat man zu behaupten gar kein Recht. Die paar Ausnahmen sind nicht die letzten Reste eines älteren Sprachzustandes, sondern fremde Eindringlinge⁵⁾, sicher *Λίβωσσα* und *Κυπάρισσος* (aus der phokischen Stadt, Sam Wide Lakon. Kulte 59), möglicherweise auch *Μέλισσος* (schon Pindar I. III)⁶⁾, dessen Zugehörigkeit zu *μέλισσα* (Fick-Bechtel 319) mir nicht ausgemacht scheint. Man nimmt vielfach an, daß der Lautwandel von Boeotien seinen Ausgang genommen und sich von dort nach Attika und Euboea verbreitet habe⁷⁾. Es giebt aber Indicien, die den Ursprung des *ττ* zeitlich und örtlich weiter hinaufzuschieben rathen. Die Nachricht zwar, daß die Thessaler *θάλαττα* und *πίττα* gesprochen hätten (Ahrens I 176. 220), tritt in einer wenig Zutrauen erweckenden Form und Umgebung auf, erweist sich aber bei näherem Zusehen als doch nicht ganz unbegründet. Aus Demosthenes und Aeschines kennen wir einen Pharsalier *Κόττυφος*. Dieselbe Namensform erscheint auf der von H. unter nr. 27 abgedruckten Iarissaeischen Inschrift⁸⁾. So leicht wird man mit dem Worte nicht fertig, wie seinerzeit Prellwitz 28 meinte, der seine Lautgestalt, an und für sich wenig wahrscheinlich, für attisch erklärte. Denn attisch heißt der Vogel *κόψιχος*, und wenn einmal ein Attiker den fremden Namen gebraucht, so sagt er *κόσσυφος*⁹⁾. Zu *Κόττυφος* tritt als weiteres

1) Auch das aus σ gedoppelte *σσ* der Kurznamen bleibt erhalten. *Καφίσσιος* gen. IGSept. I 2720. *Λάμασις* 1908a. 3231. *Φρασσ-* 1958 (etwa aus *Φρασικλής*). Hierher auch *Π[ολυ]σσειδας* 3659 (Weiterbildung eines auf *Πολυσάων* beruhenden Kurznamens *Πολύσσει*)?

2) Also beruht hom. *ἀγαίωμα* wirklich auf *ἀγασίωμα* (falsch Qu. ep. 366 n. 2), und ich habe den Vers *Πύρροι Ἀγασ(σ)ικλῆιος* κτλ. BCH. XIII 404 nr. 21 richtig gemessen, aber das *σσ* falsch erklärt Qu. ep. 42.

3) *Ἰττιος* schon Hesiod. fr. 155.

4) Wenn immer *Κερε(ι)σόδοτος* IGSept. I 1927 *Κερεσίχος* 1926. 2033 geschrieben wird, so erweist das nur den Irrthum der späteren Orthographie (*Κερησός* Pausan. IX 14, 2). Dieselbe falsche Schreibart in *Περησός* auch inschriftlich IGSept. I 1855 (neben correctem *Περμάσιχος* 2072).

5) Führer dial. boeot. 14, der allerdings *Φράσσει* falsch beurteilt.

6) IGSept. I 2428. 2716. 2822. 4162. Der Name kommt als Ortsname auf *Keos* vor (Pridik De Cei insulae rebus 65), aber da fehlt es auch sonst nicht an Boeotismen, vielleicht *ἐξενιχθῆ* in dem *νόμος* über die Bestattung, wohl sicher *ἐλαμα* Pridik 164 nr. 47, 20. Was ist *ἐλωνάκη ἀνάλωμα Χαλκιδεῖς* Hes.?

7) Siehe schon Curtius Tempora und Modi 100.

8) Vgl. auch das wohl nur verlesene *Κότειφος* BCH. X 438 nr. 3, 18.

9) In diesen Anzeigen 1896, 245 Anm. 7. *Cossyphus* CIL VI 3537. Das fem. *Κοσσύφα* ist nicht selten. IGSept. III 1, 888. Sa. 1995. 2091; darnach wird man Berl. Sitzungsber. 1887 II 568 *Κ]οσσύφα* berichtigen dürfen. — Das boeot. *κόσσυφος* hatte eine besondere Bedeutung, Pausan. VIII 17, 3 (natürlich hieß es

bestätigendes Moment das Ethnikon *Φαῦντιος* Sa. 1279, das sich am einfachsten als Vertreter eines älteren *Φαῦσσιος* auffassen zu lassen scheint (die Stadt hieß also mit vorgriechischer Endung *Φαῦσσός*), und der Mannsname *Μόλοτος* Inschr. nr. 18, 20 sq., den Niemand gern von *Μολόσσειος* 73 wird trennen wollen¹⁾. Das entscheidende Zeugnis enthält aber der Stammname selbst. Boeot. *Φέτταλος* und thessal. *Πετθαλός* lassen sich für den, der die Lautgesetze der griechischen Sprache nicht gerade vergewaltigen will, nur unter der, wie mir scheint, ganz unanstößigen Annahme einer Hauchversetzung mit einander vereinigen. *Πηετθαλός* ist zu *Πετθαλός* geworden. Es gab gewiß auch in Thessalien einmal die Form *Φετθαλός*²⁾, die allein sich ungezwungen mit gemeingriechischem *Θεσσαλός* vergleichen läßt. Dies *Φετθαλός* setzt eine doppelte Umwandlung voraus, eine allen aeolischen Dialekten gemeinsame (φ statt θ) und eine sonst für die Boeoter charakteristische ($\tau\tau$ statt $\sigma\sigma$). Die letztere muß dann aber schon auf thessalischem Boden vorhanden gewesen sein, da sie die notwendige Voraussetzung für das $\tau\theta$ eben der thessalischen Form *Πετθαλός* bildet. Gerade das thessalische Dialektgebiet stellt, bei aller Uebereinstimmung in den Hauptzügen, keineswegs eine sprachliche Einheit dar; sogut die zur boeotischen Flexion stimmenden Infinitive *πρασσέμεν κρεννέμεν* in Larisa und Krannon der pharsalischen Form *ἔχειν* gegenüberstehen, ebensogut kann es in Thessalien *Μόλοσσοι* und *Μόλοττοι* nebeneinander gegeben haben, beide die Vertreter lautgesetzlicher, aber local verschiedener Entwicklung. Eine örtliche Scheidung durchzuführen gestatten unsere Mittel nicht; auch hat es sicher nicht an Mischungen gefehlt, die eine ursprünglich vorhandene Gliederung verwischt haben mögen. Jedenfalls meine ich, daß der boeotische Lautwandel schon aus den nördlicheren Sitzen mitgebracht worden ist. Auch in der Phthiotis finden wir seine Spuren, wenn der Stadtname *Πευματός* (s. unten S. 910) von Fick richtig zu *Τεμυησός* gestellt ist. Cauer² 389 = Sa. 1473 liest man den Rest eines Patronymikons ... *τταρακεία*. Darf man *Ἀτταρακεία* ergänzen³⁾ und an den *Attarachus* einer Bonner Inschrift⁴⁾ erinnern? Und ist dann der Zusammenklang mit *Ἀσσάρακος* zufällig⁵⁾? Nur andeuten kann ich hier, daß die thessalisch-boeotischen $\tau\tau$ zu den »westgriechischen« (thesprotischen) Elementen zu

dort *κόττωτος*; Ficks Einfall GGA. 1894, 239 hat gar keine thatsächliche Unterlage). Nach chaldik. *Κοξυφίων* (*Ἀθηνᾶ* V 486 nr. 6) zu urteilen, handelt es sich um ein Wort barbarischer Herkunft, vgl. Kretschmer Aus der Anomia 28.

1) *ματτή*, ein *ἔθρημα Θετταλῶν* Athen. XIV 662 F, weiß ich nicht sicher zu deuten.

2) Es giebt thessalische Münzen des 5. Jahrhunderts, deren Aufschrift zwischen ΦE , $\Phi E TA$ und $\Phi E \Theta A$ schwankt. Man giebt sie nach Pherae. S. z. B. v. Schlosser a. a. O. I 22. Der Gedanke an eine Ergänzung $\Phi \epsilon \tau (\tau) \alpha \lambda \omicron \nu$, $\Phi \epsilon (\tau) \theta \alpha \lambda \omicron \nu$ liegt nahe genug. Aber ich weiß nicht, ob die geschichtlichen Voraussetzungen für eine solche Annahme gegeben sind. Die Schreibungen wären ganz correct: τ für $\tau\tau$, θ für $\tau\theta$, die Doppelaspiration, Alles ist oft belegt.

3) Freilich scheinen die Raumverhältnisse mehr als einen Buchstaben zu verlangen.

4) Hettner Katalog des Rhein. Mus. vaterländ. Alterthümer zu Bonn nr. 116. Hettner erinnert an das von Kallimachos gebrauchte Nomen *ἀτταράκος*.

5) Vgl. den Tarentiner *Ἀσαράκων* BCH. VII 108.

gehören scheinen, die von den aus Epirus einbrechenden Thessalern auf altaeolischen Boden verpflanzt worden sind; bei den Aetolern finden wir nämlich die an *Φαντός Πευματός* unmittelbar erinnernden Stadtnamen *Βοντός Έρματός Σπαντός* (= att. *Σφητός*). Nichts von alledem bei Hoffmann, der es vorzieht seine Meinung über *Κόττυφος* und *Μόλοτ(τ)ος* für sich zu behalten und 506 zur Erklärung von *Πεθάλος* eine bisher in griechischen Worten¹⁾ noch nirgends nachgewiesene Lautgruppe *θθ* eigens zu erfinden.

Wenn Beobachtung die Seele der Sprachforschung ist — kein Geringerer als Jacob Grimm hat sich zu dieser Auffassung ausdrücklich bekannt —, dann ist Hoffmanns Buch ohne Seele. Nirgends eine neue Thatsache festgestellt — sie müßte denn ganz aufdringlich an der Oberfläche liegen²⁾, nirgends eine bisher übersehene Schwierigkeit aufgedeckt, kaum einmal eine sprachliche Erscheinung in einen neuen Zusammenhang gerückt. Ganz vereinzelt nur begegnet ein guter Einfall, der in seiner trostlos öden Umgebung überrascht und ein wenig schmeichelhaftes Bild im Geiste des Lesers wachruft, das ich lieber nicht ausführen will. Sobald man die hübschen Deutungen, die H. gegeben, aufzuzählen nur angefangen hat, ist man auch schon am Ende, denn außer thess. *Ποτείδωνν*, das als hypokoristische Kurzform, und hom. *ῆεν*, das als ursprüngliche Pluralform aufgefaßt wird³⁾ (Beides mir unmittelbar einleuchtend), wüßte ich Nichts zu nennen⁴⁾. Aber selbst diese Einfälle sind nicht nutzbar gemacht, nicht *Ποτείδωνν* für den att. Vocativ *Πόσειδων*, der die eigentliche Keimzelle für die ganze thessalische Flexion darstellt⁵⁾, nicht *ῆεν* für die Entstehung des verbalen *ν* mobile⁶⁾ — das deswegen auf das Ionische beschränkt geblieben ist, weil nur hier der Plural *ῆεν* Singularfunction erhalten hat⁷⁾. Alles Andere ist belanglos oder — wenigstens für mich — unannehmbar, oft undiscutierbar. Es kann nicht leicht eine bei aller Unzuverlässigkeit auch noch so unfruchtbare Arbeit gedacht werden wie diese.

Von der Fähigkeit, sich durch unbefangene Beobachtung, die

1) Zusammensetzungen wie *ἐκάθθηκε* und Kurznamen mit Consonantendehnung nehme ich aus. *Πεθάλος* (mit diesem Accent) sieht aber gar nicht wie ein Kurzname aus.

2) Wie die Beobachtung über *ἀπό: ἀπό* 399 sq. (Meister I 54), die Elisionsgewohnheiten 523, die Scheidung der Appellativa und der Eigennamen bei der Flexion von *βασιλεύς* *Ἀχιλλεύς* 545, die aber auf anderen Gebieten bereits bekannt war. Mehr kann ich nicht finden.

3) Wenn das nur nicht aus Brugmanns Grundriß (II 900) stammt, dessen 2. Band, allerdings an einer späteren Stelle, 578, von H. citiert wird.

4) Dazu ist etwa noch die Rechtfertigung der Schreibung *μ' ἐκάθθηκε* (statt *με ἐκάθθηκε*) 586 zu erwähnen. Ich habe mich gern von Hoffmann eines Irrthums überführen lassen (Qu. ep. 532), sehe aber zugleich, daß schon Ahrens für *καίθανε* Alk. 20 dieselbe Auffassung in Vorschlag gebracht hat. Kl. Schr. I 165.

5) Nach Zimmers Theorie von der Entstehung des Kurznamens aus der Rufform, dem Vocativ. KZ. 32, 191.

6) Von *ῆεν* nahm es seinen Ausgang. Die Attiker flectieren zunächst *ἔργα-φον ἔργαφε*, aber *ἔδοξα ἔδοξε*, *οἶδα οἶδεν*. Natürlich weil es auch *ῆα ῆεν* hieß. Aber das fordert eine ausführlichere Auseinandersetzung.

7) In Versen ist es überall zulässig, aber da stammt es aus dem Epos, das sich auch so als ionisch erweist. Auch Sappho und Alkaios gebrauchen es, nicht »als echte, natürliche Poeten«, sondern »als Nachahmer Homers« (S. 586).

nicht nur der Anfang aller Erklärung sein muß, sondern meistens auch ihre Vollendung ist, fügsam auf den richtigen Weg des Verständnisses leiten zu lassen, finde ich keine Spur. Vielmehr herrscht die Willkür und die Gewalttätigkeit der vom festen Boden der That-sachen losgelösten Hypothesenmacherei, die erst aus Eigenem ein Schema sich zurechtzimmert und dann die sprachlichen Erscheinungen trotz allen Widerstrebens hineinzwängt. Dabei ist die ganze Art der grammatischen Auffassung nicht nur durch Wunderlichkeiten und Unüberlegtheiten, sondern auch durch grobe Fehler entstellt. 284 wird aus Sol. 13, 7 ein *πεπάσθαι* mit kurzem *α* citiert. 292 werden *γῆα μνῆα* (sic) ionische Formen genannt (ionisch heißt es *γῆ γῆαι, μνῆ μνῆαι*, wie längst bekannt). 389 figurirt ein zweisilbiges römisches *Gaius*. 406 weiß Hoffmann nicht, daß *εὐθύνα ἄγκυρα* echt-aeolisch *εὐθύννα ἄγκυρα* lauten müßten — *εὐθύνα* scheint eine Rückbildung aus *εὐθύνω*, wie *ἔρευνα μέριμνα τόλμα* aus *ἔρευνᾶν μεριμᾶν τολμᾶν*. 425 erscheinen *κοινός λοιπός οἶκος* friedlich nebeneinander (*κοινός* doch wohl aus *κομ-ιος* wie *ξύνός* aus *ξυν-ιος*; wenn Hoffmann eine andere und bessere Erklärung im Auge hat, hätte er sie den weniger unterrichteten Benutzern seines Buches wohl gönnen dürfen). Auf S. 477 liest man die köstliche Bemerkung: »Streng genommen gehört *Πανσαννίας* nicht zu den Kosenamen«. Das ist allerdings recht schlimm, denn nun fehlt Hoffmann eine Erklärung für das doppelte *ν*. Die Zusammengehörigkeit von *Πανσαννίας πόλλιος* 488 *προξενιοῦν* 480 *ἰδδῖαν* 506 (vgl. 517 mit einer geradezu ungläublichen Erklärung) merkt er nicht. Die bloße Zusammenstellung des Gleichartigen mußte lehren, daß hier (nach dem Vorgange von Prellwitz 25) überall Consonantendehnung vor consonantisch gesprochenem *ι* anzunehmen ist. Die Umwandlung von *ι* in *ι̇* gehört eben zu den altaeolischen Eigenthümlichkeiten. 554 wird ein aeolischer Nominativ *μῆν* oder *μῆς* construiert. Wie aus urgriechisch *μεις* eine der beiden Formen nach thessalischen oder aeolischen Lautgesetzen hervorgegangen sein soll, wird nicht ver-rathen. 507 heißt es »thess. *Φερσεφόνα* = att. *Περσεφόνη*«. Bislang glaubten die Leute, die vom Attischen Etwas zu verstehen sich einbildeten, attisch habe die Göttin vielmehr *Φερρέφαττα* geheißten. Der Beweis, den H. zu führen unternimmt, daß im älteren Aeolisch die Aspiratendissimilation noch nicht eingetreten sei, würde also wohl auch aufs Attische auszudehnen sein. Leider taugen seine Argumente, die zwei ganz heterogene Dinge mit einander vermengen (die Behandlung zusammenstoßender und diejenige auf zwei Silben an-lau-te vertheilter Aspiraten) und auch die verschiedene Distanz der Aspiraten in *Φερσεφόνα* und *τεθει* nicht gehörig in Rechnung ziehen, weder fürs Thessalische noch für irgend einen anderen Dialekt das Allergeringste. Daß wieder die wichtigsten, aber zugleich am wenigsten die Augen des oberflächlich Suchenden auf sich ziehenden Beispiele aus dem Lesbischen und Thessalischen übersehen werden (*κεφάλαια* und *πεπείστειν*), ist nach allen vorangegangenen Proben nicht weiter befremdlich. 414 werden die aus *η̇ω* entstandenen thessalischen Langvocale *ει ου* als Diphthonge angesehen; ohne den Versuch eines Beweises, als ob es sich um eine selbstverständliche

Thatsache handle, darf das Niemand behaupten, wenn er sich nicht dem Vorwurfe der Ignoranz oder der Flüchtigkeit aussetzen will. 519 erscheint ein »persisches *kšutrapávā*« mit zwei allerliebsten orthographischen Fehlern: weder *kš* noch *tr* hat es im Iranischen in dieser Gestalt seit unvordenklichen Zeiten gegeben.

Ich mag nicht mit der reinen Negation schließen, sondern will lieber versuchen, ob es mir glückt, eine oder die andere Erscheinung, die Hoffmann unerledigt gelassen hat, richtiger zu deuten.

Daß Kurznamen Dehnung des letzten Consonanten erfahren, ist bekannt. Warum soll die Dehnung nicht auch dann zur Anwendung gekommen sein, wenn der letzte Consonant zufällig ein *ϕ* war? Mir scheint, daß die sonst jeder Regel spottenden Kurznamen thess. *Κλέυας* (S. 437. Strabo 582) und ark. *Φανίδας* (I 196) sich sehr einfach und ganz regelmäßig auf *Κλεϕϕας* und *Φαϕϕιδας* zurückführen lassen. Hom. *εὐαδε* und hesiod. *κανάξας*, deren nächste Vorstufen *εϕϕαδε* und *καϕϕάξας* waren, zeigen, daß *ϕϕ* weiterhin sich gerade so entwickeln muß, wie wir es in *Κλέυας* und *Φανίδας* wahrnehmen.

Thessal. *Ἰβρόεστας ἀπελευθεροσθένσα*¹⁾ *κρένω* beweisen (Brandt dial. aeol. I 55), daß hier *ο* auf folgendes *ι* ähnlich einwirkt wie im Attischen auf die Behandlung eines urgr. *ā*, das zunächst gemein-ionisch zu *η* gebrochen, dann in Attika durch vorausgehendes *ο* in *ā* zurückverwandelt wird. Da att. *ο* dieselbe Wirkung auch über einen dazwischenstehenden *O*-Vocal hinweg ausübt (*ἀποῶμα ἀθοῶ*), ist alsbald auch thessal. *πατρούεος* erklärt²⁾. Bei der nahen Verwandtschaft von Thessalisch und Boeotisch erledigt sich damit zugleich die Differenz zwischen boeot. *τρέπεδδα* und Hes. *τρίπεξαν τήν τράπεξαν Βοιωτοί*. Bei Lokrern und Eleern beeinflusst *ο* bekanntlich in derselben Richtung vorhergehende Vocale, gewöhnlich nur *ε*, vereinzelt aber auch *ι* (in el. *πόλεο*). Brugmann Gr. Gr.² 48. Dittenberger zu Ol. 39. Es besteht so eine vollständige Parallele zwischen att. *φορά* (aus *φορή*): boeot. *τρέπεδδα* (aus *τρίπεξα*) und el. *φάρην* (aus *φέρην*): el. *πόλεο* (aus *πόλιο*).

Als lesbisch werden neben einander in den Dichterfragmenten überliefert *φᾶμι* und *φαῖσι* 3 sg. (bei Grammatikern *ἴσταιμι*), *δοκίμωμι* und *δοκίμοιμι*. Das ist eine ähnliche Inconsequenz wie bei *φρήξις* und *βρόδον*, die man nur als Zeugen einer im Laufe der Zeit sich wandelnden Orthographie begreifen kann. Wer sich nun die lesbischen Formen *φαῖσι ἴσταιμι γέλοιμι δοκίμοιμι αἰμύσος Αἰσίδοδος* und das an sich nicht unglaubwürdige, aber ungenügend bezeugte *μαῖνις* neben einander stellt, muß nach meiner Empfindung von der Gleichartigkeit der Erscheinung, wenn nicht überzeugt, so doch überrascht werden. Thatsächlich haben alle bisherigen Versuche, die einzelnen Worte gesondert zu erklären, nicht zu einem für die Gesamtheit der Fälle befriedigenden Resultate geführt. Ich bin geneigt zu schließen, daß zu einer gewissen Zeit und unter gewissen Bedingungen im Aeolischen *σ* und *μ* für ein folgendes *ι*

1) Neuerdings ist das zugehörige *ἀπελευθερίζαντας* Sa. 2172 in Delphi zu Tage gekommen. Ein delph. *ἀπελευθερισμός* war schon länger bekannt.

2) Ob auch in *dymae*. *ἐρανεσάς* Sa. 1615 das *ε* statt *ι* auf Rechnung des *ο* kommt?

gleichsam durchlässig gewesen sind. Das vorklingende *ι* mag zunächst so schwach! gewesen sein, daß seine graphische Darstellung wenigstens nicht unerläßlich schien; nachdem es sich mehr gekräftigt, folgte die Orthographie dem Fortschritte des Lautwandels mit größerer Consequenz. Die Grammatiker fanden in ihren Texten vermuthlich die ältere und jüngere Schreibweise in unregelmäßigem Schwanken neben einander (*ἦσι* neben *Αἰσιόδος*). Gegen die Annahme, daß das vorklingende *ι* eine Kürzung des Silbenvocals veranlaßt habe (*φαῖσι δοκίμοιμι*), darf man aus dem erhaltenen Langdiphthonge der Coniunctive (*γράφωσι*) kein Gegenargument entlehnen; denn im Coniunctivsystem konnte der die Pluralformen in fester Symmetrie beherrschende Gegensatz zu den kurzvocalischen Indicativen (*γράφωμεν : γράφομεν, γράφητε : γράφετε, γράφωσι : γράφωσι*) die lautgesetzliche Entwicklung stören und aufhalten¹⁾. Bei unserer Annahme wird ohne Weiteres *φαῖσθα* verständlich: das *ι* ist aus *φαῖμι φαῖσι* in die 2 pers. verschleppt. Ebenso die Flexion *γέλαιμι γέλαις γέλαι* (nach ausdrücklicher Ueberlieferung mit *αι*, nicht mit *α*): das kurze *αι* ist von *γέλαιμι* auf *γέλαις* und *γέλαι* ausgedehnt worden. Der feste Gegensatz von (öfters belegtem und bezeugtem) *φίλημι : φίλης φίλη* und *γέλαιμι : γέλαις γέλαι* beweist, daß der *E*-Laut dem Eindringen des folgenden Iota nicht günstig war²⁾. Haben wir trotzdem lesb. *αἰμισυς Αἰσιόδος* = *ἡμισυς Ἡσιόδος*, so folgt, daß die Klangfarbe des *η* in anlautenden und inlautenden Silben verschieden war, daß das *η* in *φίλημι*, so zu sagen, ein reineres *ē* war als das *η* in *ἡμισυς*. Und nach welcher Seite sich die Klangfarbe des Eta in Anlautsilbe neigte, verräth die Schreibung mit *αι*, dessen diphthongische Natur man für *αἰμισυς Αἰσιόδος* vergeblich wegzudisputieren sich abgemüht hat. Es ergiebt sich aus dieser Darlegung, falls sie richtig sein sollte, Folgendes: Nach aeolischer Aussprache nähert sich das *E* einer ersten Wortsilbe im Klange dem *A*-Vocale — im Gegensatz zu den *E*-Lauten einer nicht das Wort beginnenden Silbe. In meinen Qu. ep. 477 sqq. habe ich nachzuweisen versucht, daß die erste Wortsilbe im Griechischen (wenigstens im Ionisch-Attischen) der Träger eines expiratorischen Accentus ist. Ob die vermuthete Eigenthümlichkeit der aeolischen *E*-Vocale damit zusammenhängt, weiß ich nicht. Jedenfalls glaube ich von einer ganz anderen Seite her eine merkwürdige Bestätigung der behaupteten Unterscheidung zwischen *E*-Lauten in erster und in folgender Silbe gefunden zu haben. Ich komme damit auf die schwierigste Frage, die die Grammatik der aeolischen Mundarten zu lösen aufgiebt, auf die Frage nach der dialektgemäßen Vertretung der Gutturale.

Eine der am meisten charakteristischen und zähesten Besonderheiten der aeolischen Dialektgruppe ist ihre Vorliebe für die Labialisierung jener idg. *k*-Laute, die im Lateinischen, Germanischen (und

1) Auch in *θναίσκω* scheint Kürzung eingetreten zu sein.

2) Das ist nicht für meine Hypothese eronnen, sondern folgt auch aus dem Gegensatz von *φθέρω* und *χαίρω*, *κτένω* und *καίνω*. Die Grundformen zeigten alle dasselbe Jod, aber es vermochte sich nur mit vorhergehendem *α* (und *ο*), nicht mit *ε* zu verbinden.

vor Zeiten auch im Griechischen) durch eine Verbindung von Gutturalis und *v* vertreten sind. Grenzen und Ursachen der ganzen Erscheinung sind strittig. Ein paar Vorfragen sind zuvörderst zu erledigen.

τις und *πόθεν* (beide aus *κτις* und *κποθεν*), *πέντε πεμπάζω πέμπτος* (aus *πενκφε πενκφάζω πενκφτος*) zeigen die übliche, durch die Verschiedenheit des folgenden Lautes gerechtfertigte Vertheilung von Labialis und Dentalis, die für alle griechischen Mundarten mit Ausnahme der aeolischen Geltung hat. In *βίωτος* ¹⁾ *βίός βία βινέω* ist diese Regel durchbrochen. Bezzenberger und Andere mit ihm halten diese (außer *βίός*) ihrer Verwendung nach gemeingriechischen Wörter für Entlehnungen aus dem Aeolischen, offenbar, weil sie meinen, daß in diesem Dialekt *γπιωτος* lautgesetzlich zu *βίωτος* habe werden können. Mir erscheint das, die Wahrheit zu gestehen, als ein bedenklicher Mißbrauch einer an sich berechtigten Anschauungsweise ²⁾. Daß gelegentlich ein aeolisches Wort ins Ionische, ein anderes ins Dorische eingedrungen sein mag, will ich gewiß nicht läugnen; aber daß Wörter von dieser Art und Bedeutung in einer local gefärbten Form sich gleich über die Gesamtheit der griechischen Mundarten durch Entlehnung verbreitet haben sollen, ist mir einfach unglücklich. Ich versuche es (mit Meillet Mém. Soc. Ling. VIII 285) auf einem anderen Wege. Ausnahmen kann es eigentlich nur geben, wo Beispiele eine Regel beweisen. Gibt es denn aber in Wirklichkeit auch nur ein einziges griechisches Wort, in dem *γπι* zu *δι* — der behaupteten Regel entsprechend — geworden ist? *διφοῦρα* zählt nicht, da sein *ι* ganz jung ist (kret. *δέφουρα*). Ganz unsichere Etymologien wie *δίψα* = ai. *jēh*, Hes. *ψάδιον* = *ψάγιον* (Fick BB. XVI 287), *ώδινα* = got. *gainōn*, *Ἀφροδίτη* = *Berhta* (Hoffmann BB. XVIII 290) können nicht ernstlich in Betracht kommen. Dahin rechne ich aber auch die noch von Brugmann Grundriß I ² 592 zugelassenen *ένδεδιωκότα Ἀντίδιος*, deren Zusammenhang mit *βιδῶναι* *Ἀντίβιος* schlechterdings unbeweisbar, bei *ένδεδιωκότα* wegen der Bedeutung sogar im höchsten Grade unwahrscheinlich ist. *διερός* *›hurtig‹*, das früher zu aind. *jīrā* gestellt wurde, gehört zu *δίεμαι* (Lehrs Ar. 50). Daß es ein davon verschiedenes Wort *διερός* mit der Bedeutung *›lebendig‹* gegeben habe, ist eine sehr verkehrte Schlußfolgerung aus ζ 201, die dadurch nicht besser wird, daß sie alt und schon von Aristarch vermuthlich den *γλωσσογράφου* nachgeredet worden ist. Man braucht doch die Verse nur im Zusammenhang zu lesen

*οὐκ ἔσθ' οὗτος ἀνήρ διερός βροτός, οὐδέ γένηται
ὅς κεν Φαίηκων ἀνδρῶν ἐς γαίαν ἵκηται
δηιοτήτα φέρων,*

1) Ich wähle absichtlich *βιωτος*, weil *βίός* ein junges, erst aus dem verbalen Thema *βιω-* zurückgebildetes Wort sein wird, das bei Homer nur an drei Odysseestellen (*o* 491 *σ* 254 = *τ* 127) belegt ist, während für *βιωτος* eine große Menge von Versen aus Il. und Od. zeugt. Der Wechsel von langem und kurzem *i* scheint für die Ursprache neben dem Adjectiv ein auf der Endung betontes Substantivum vorauszusetzen, etwa *gīwos gīwotós* (asl. *životi* lit. *gyvatà* gr. *βίωτος* und *βιωτή* lat. *vīta*). Got. *gīva-* hat die Kürze aus dem Substantivum.

2) die übrigens viel älter ist, als ich gedacht habe. Benfey Kl. Schriften II 5 über *θεός* als Dialektform. — Zum Folgenden vgl. Brugmann Ber. Sächs. Gesellsch. 1895, 38.

um den »lebenden Sterblichen« einfach abgeschmackt zu finden. Mir scheint die Bedeutung klar zu sein: *δ-φιρός* »timendus«. Auch die Zusammenstellung von *δίατα* und idg. *gē* (in *ξήν βίοςτος*) ist alt und oft wiederholt, aber gewiß unrichtig. Zunächst ist das Substantivum *δίατα*, wie sein *ā* beweist, eine postverbale Bildung¹⁾ aus dem Zeitwort *δαιτᾶν*. Die Doppelbedeutung dieses Verbuns, die sich aus dem Begriffe des Lebens gar nicht entwickeln läßt, zeichnet der Etymologie den Weg ganz zwingend vor: wir brauchen ein Wort, das die Bedeutungen von *διέχεσθαι* (Semonides 7, 99 *εὐφρων ἡμέρην διέχεται*) und von *διαβαίνειν δίκην* (Dittenberger Sylloge 165 n. 3) in sich vereinigen kann, d. h. *δαιτᾶν* ist ein Compositum aus *διᾶ* und *τᾶν* (el. *ἐπανιτακώρ*, Hes. *ἐξίτητος*). Daß die spätere griechische Elisionsregel unursprünglich ist, steht so wie so fest und wird durch *δαιτᾶν* nur von Neuem bestätigt. Ich glaube darnach behaupten zu dürfen, daß keine einzige unmittelbar überzeugende oder halbwegs beweisbare Etymologie die Gleichung *δι* = *γ-ι* ergeben hat, während für *δε* = *γ-ε* eine ganze Anzahl unbestrittener Wortdeutungen Zeugnis ablegt. Dann sind aber *βίοςτος βιός βιά βινέω* gar nicht mehr Ausnahmen, sondern sie stellen selbst die Regel dar, die freilich ihrerseits zu der Hauptregel über die Schicksale der Gutturale nicht stimmen will. Aber diese Hauptregel ist ja nur eine von uns gemachte und zwar verfrühte Abstraction, die für die wirklichen Vorgänge nicht verbindlich ist: wer sagt uns, daß *γ-ι* notwendig und unweigerlich gerade so behandelt worden sein müsse wie *γ-ε*? Mir scheint diese Forderung, zumal wir von den betreffenden Lautvorgängen im Einzelnen durchaus keine genügend begründete Vorstellung haben, einen methodischen Fehler zu enthalten²⁾. Mag man aber darüber denken, wie man will, mit speciell aeolischen Lautvorgängen haben die Worte, deren *βι* aus *γ-ι* entstanden ist, unter keinen Umständen das Allermindeste zu schaffen. Denn dann müßte doch zunächst erwiesen werden, daß auch nur in einem einzigen Falle im Aeolischen vor folgendem *ι*-Laut abweichend vom Gemeingriechischen Labialisierung eingetreten ist. Thatsächlich unterscheiden sich bei folgendem *ι*-Vocale die aeolischen Mundarten principiell nicht von allen übrigen. H. freilich verzeichnet nur *τις*, übersieht aber das (später von Brugmann³⁾ nachgetragene) *τίμιος* Sappho 10. 44. 105 (*ἀτιμία* Alk. 74), dessen Zusammenhang mit aind. *cāyatē* unbestreitbar ist. Das abweichende thessalische *κίς* macht einen Augenblick Schwierigkeiten, aber meines Dafürhaltens nur so lange man sich nicht erinnert, daß *οὐδέίς* eine verhältnismäßig junge Bildung⁴⁾ innerhalb der griechischen Sprache ist und der gewiß häufige Begriff »Keiner« in alter Zeit durchaus mit *οὐ κ-ίς* gegeben werden mußte. Odysseus nennt sich *Οὔτις*, nicht *Οὐδέίς*. Homer und Pindar haben eigentlich nur das Neutrum *οὐδέν*; einmal begegnet der Dativ *οὐδένι* (X 459 = λ 515, wo vermuthlich *οὐδ' ἐνι* zu schreiben ist)

1) Siehe dazu Wackernagel KZ. XXX 299. G. Meyer Alban. Stud. III 41.

2) Auch *δι* = *γ-ι* ist bisher nicht belegt. Vielleicht wurde auch *χ-ι* lautgesetzlich zu *φ-ι* (vgl. *ῥφίς*). Meillet a. a. O.

3) a. a. O. 38.

4) Siehe Weigel Dissert. Vindobon. III 127.

und ein weiteres Mal das merkwürdige οὐδενόσωρα © 178. Man sieht das (zuerst in Asien aufgekommene?) ¹⁾ neue Paradigma förmlich wachsen: bei Herodot durch οὐδαμοί ²⁾ ersetzt wird, erst in einzelnen Spuren an. III 26 οὐδένης οὐδέν, wo der Gleichklang, IX 58 οὐδένης ἐόντες ἐν οὐδαμοῖσι ἐοῦσι, wo der Wechsel beabsichtigt ist. Es standen darnach in alter Zeit überall neben einander κεις und οὐκεις. Nun scheint das von Wackernagel treffend erklärte ὑγιής (= *su-gvijés* eig. »gut lebend«, gleichsam ῥεῖα ζώων, vgl. aber auch lit. *gýli* »heil werden«) zu erweisen, daß zwischen *u* und *i* der labiale Nachklang zerstört wird. Es ist dabei gleichsam eine doppelte Dissimilationswirkung wahrnehmbar: unter gewöhnlichen Umständen würde *u* vor *gv* zu *i* dissimiliert werden (*φειπε-* aus *φενυκτε-*, *ἰπνός*³⁾ aus *ὑκφνος*)⁴⁾, aber das würde vor dem folgenden *i* einen neuen Gleichklang ergeben. So blieb nur die Zerstörung des *v*⁵⁾. Ist das zutreffend, so lagen einmal neben einander κεις und οὐκεις, die sich weiterhin gegenseitig beeinflussen konnten. Meist siegte das κ (später τ) des einfachen Wortes (τὸς οὐκίς), im Thessalischen fiel die Entscheidung umgekehrt (κίς nach οὐκίς).

Die Ausnahmestellung des Aeolischen beschränkt sich darnach auf Worte mit πε bz. πη φε βε statt gemeingriech. τε bz. τη θε δε. Aber auch diese Einschränkung genügt noch nicht. Es heißt βελφίς Βελφοί neben ἀδελφός. Das hat zuerst Meillet ⁶⁾ mit berechtigtem Nachdruck betont, nur bedarf seine Formulierung »Labiale à l'initiale, dentale à l'intérieur«, um gegen alle Einwendungen ⁷⁾ gesichert zu sein, einer leisen Correctur, vielleicht auch nur einer genauen Uebersetzung. Die aus den Beispielen ohne Weiteres herauszulesende

1) Bei den lesbischen Dichtern ist οὐδέις schon ganz lebendig; selbst die später von Demokrit nachgemachte Rückbildung ἐκ δενός wird gewagt.

2) Cobet NL. 320. I 23 οὐδενός δεύτερον, aber VII 104 οὐδαμῶν κακίονες. Das Neutrum οὐδαμά fungiert als Adverbium, außer bei Herodot, Hippoxan 20, Anakreon 50, Theogn. 1363. 1373, Ar. Thesm. 1162. fr. 835 K., in Tauromenium IGSic. Ital. 492 [?], auch bei Sappho. H. schweigt sich über das gar nicht unwichtige Wort vollständig aus.

3) Das Zeugnis des Hesych Ἐφιπνος: Ζεὺς ἐν Χίαι ist neuerdings durch die Hekatompedoninschrift bestätigt worden. Der Spiritus asper in ἰπνός ist vielleicht für die relative Chronologie der Lautgesetze von Bedeutung, wenn er nicht etwa unorganisch ist wie in ἔπιος.

4) Darf man diese Brugmannsche Lautregel vielleicht auch auf aeol. ἔφος ἔψηλος (Hoffmann S. 386) ausdehnen? Es können in den Worten zwei Stämme gleicher Bedeutung (*wp-s-* und *uqs-*, vergleiche gall. *Uxello-* »hoch«) zusammengefallen sein. Vor *p* blieb das *u* erhalten, vor *q* ging es in *i* über. H. 464 kennt die etymologische Verbindung von ὄψηλος und gall. *Uxello-*, aber bei den Gutturalen 501 ist von dieser Kenntnis Nichts zu spüren. Die angeblichen aeolischen Formen ἰπέρ ἔπαρ werden nach ἔφος ἔψηλος erfunden sein.

5) Dieselbe Zerstörung auch zwischen *u* und *o* und zwischen zwei *o*: βονκόλος ἐβκόλος (δύσκόλος) θεοκόλος (neben αἰπόλος) ἀρτοκόπος. Darnach möchte ich vermuthen, daß im Ionischen ursprünglich ein festeregelter Wechsel zwischen πόθεν und ὀπόθεν, ποῖος und ὀκοῖος bestand. Der Stand der Ueberlieferung würde sich bei dieser Annahme ungezwungen begreifen lassen. — Βονκολικόν hätte H. übrigens als Name einer thessal. Oertlichkeit (neben Δερκαία) aus BCH. VII 59 (Triikka) notieren müssen.

6) Mém. Soc. Ling. VIII 285. Unabhängig davon war ich schon früher zu einer gleichen Auffassung gelangt.

7) Brugmann Ber. Sächs. Gesellschaft 1895, 51.

Regel lautet: Im Aeolischen werden die Velarlaute¹⁾ vor einem *E*-Vocal der ersten Wortsilbe, abweichend von dem Brauche der übrigen Dialekte, in Labiale verwandelt; in allen anderen Fällen gilt die gemeingriechische Behandlung auch im Aeolischen. Die Beispiele sind 1) für die Dentalis

τὲ, das natürlich stets Schlußsilbe ist, ἀδελφεός, αἶθε (dessen θε Meillet Mém. Soc. Ling. VIII 238 mit aind. *ha* asl. *že* verglichen hat), vielleicht παρθένος, wenn Zusammenhang mit lat. *virgo* besteht, endlich das nur als Compositum auftretende περιτέλλομαι, wenn nicht vielmehr Alkaios das Wort aus dem epischen Lexikon geborgt hat. 2) für die Labialis

πέσσυρες πῆλυι πέλομαι πείσαι βέλλομαι βελφίς Βελφοί βέφυρα φρέτερος²⁾ -φρεστος Φετταλός σπέλλω, vielleicht Περαμάσιχος πελώριος Πελεθρόνιον³⁾ Πενμάτ(τ)ιοι.

Hoffmanns Sammlung S. 498 ff., für deren Sorgfalt das gänzliche Fehlen der Worte παρθένος πέλομαι περιτέλλομαι (mit mehr als einem halben Dutzend von Belegen) charakteristisch ist, bedarf einiger Bemerkungen. Hinzuzufügen sind (meistens aus Quellen, die schon H. zugänglich waren) der Πηλεκλέας aus Erineos Sa. 1719, der thessalischen oder boeotischen Einfluß in der Landschaft Δωρίς anzeigt⁴⁾, aus IGSept. I 654. 2420. 3183 die Namen Πε(ι)λεξενίδας Πειλέμαχος -κλίδας, dann die wichtigen Formen Φειστίων (aus Amphissa) Sa. 1828 (Fick I⁴ 39) und Φεστίας IGSept. I 1752, aus denen zu lernen, wie in -φρεστος (boeot. Θιόφρεστος Θιόφρειστος = Θεόφρεστος) Anlautbehandlung möglich geworden ist. Auch sieht man nicht, aus welchem Grunde das allbekannteste, durch sichere Emendation gewonnene boeot. βέφυρα Athen. XIV 622 A (kret. δέφυρα) weggelassen ist. Unberücksichtigt bleibt die ansprechende Erklärung, die Wilamowitz für lesb. Πεισιδική gegeben hat⁵⁾; dazu kann man jetzt boeot. Πισίδικος⁶⁾ IGSept. I 3179 und Πισιδίκα ib. 655 citieren und zugleich an Πεισιδική, die Mutter des Boeoters Ἄργυννος Steph. Byz. 114 erinnern⁷⁾.

1) Die paar Worte, in denen al te schon idg. Consonantenverbindung (guttur. + v) vorliegt, darf man nicht hereinziehen. Sie bilden selbstverständlich eine Klasse für sich, aber ihre Zahl ist so gering, daß wir eine Regel gar nicht aufstellen können. Nur die Sonderstellung des Aeolischen wird auch in ihnen deutlich. χφῆρ (asl. *zvērī*) = gemeingr. *dhē* aeol. *phē*. Im Inlaut ist die Behandlung eine wesentlich andere: gemeingriech. tritt Metathesis, im Aeolischen Labialisierung ein. ἀόχην »Nacken« eig. »enge Stelle« beruht auf einem ablautend flectierenden idg. adj. *anghu-*: *anghu-* (got. *aggvus* ai. *amhū* n. gr. *ἄγγι*), dessen beide Ablautsstufen im Griechischen durch aeol. *ἄμφην* (aus *ἀγγφην*) und gemeingr. *ἀόχην* (aus *ἀχφην*) repräsentiert werden.

2) Dies epische Wort mag ursprünglich aeolisch gewesen sein. So Bezenberger unter Vergleichung des lit. *geras* »gut«.

3) Πελεθρόνιον zu euboe. Τελέθριον nach Bezenberger und Fick BB. XVI 254. 282.

4) Smyth Am. Journal of Philology VII 441.

5) Wilamowitz Lect. epigr. 14.

6) Diesen Namen hätte H. 498 citieren müssen statt des mehrdeutigen Πισίων und des boshaften Πισίδας Sa. 939, der ihn in eine schlimme Falle gelockt hat. Es ist nämlich ein *Pisidier Ξάνθιππος Κενθήβα*. Als Illustration für H.s Arbeitsweise nicht übel! Wortindices können trotz all' ihrer Verdienstlichkeit die Kenntnis der Texte selbst doch nicht ganz entbehrlich machen.

7) O. Müller Orchomenos³ 209. Stephanus redet von einer boeotischen Ἄρφο-

πελώριος hat später Solmsen hinzugefügt, der auch das epische *πέλομαι* in gleicher Weise als Aeolismus deutet¹⁾ (mir nicht ganz überzeugend). Von der eigentlichen Bedeutung und Herkunft des Ethnikons *Πευμάτ(τ)ιοι*, das Fick sehr hübsch in etymologischen Zusammenhang mit *Τευμησός* gebracht hat, weiß H. nichts, trotz Koehlers Ausführungen in v. Sallets ZfNum. XII 110 sqq., wodurch die Stadt der *Πευμάτιοι* in der Phthiotis localisiert wird²⁾. Wenn Ficks Combination zutrifft, so ist sie für die sprachgeschichtliche Stellung der Phthioten von großer Bedeutung³⁾. Das Verhältnis von aeol. *σπελλάμενοι σπολεῖσα κασπολέω* zu den inschriftlichen Belegen für thessal. *ἀπυστέλλαντος* und lesb. *ἀποστέλλαι* hat H. nicht verstanden. Es sind in *στέλλω* zwei Verba zusammengefallen, eine Wurzel mit Dentalis und der Bedeutung »schicken« und eine andere davon ganz verschiedene mit altem Velarlaut, deren ursprünglich sehr allgemeiner Sinn sich fester Formulierung etwa so entzieht wie die manichfache Verwendung des aind. *kar* »machen«. Man hilft sich in beiden Fällen am besten mit der Umschreibung »in eine bestimmte Lage oder Verfassung bringen«. *διαστέλλω* erinnert an aind. *vyā kar* »sondern, unterscheiden«; zu den Obliegenheiten des *vaiyākaraṇa*, d. h. wörtlich des »analysierenden« Grammatikers, gehört auch das Geschäft des den Satz durch Interpunction gliedernden *διαστέλλειν*. Mit *καταστέλλω* darf man *ni kar* »demüthigen« (eig. »herunter machen«) vergleichen. Wie im Sanskrit erscheint die Wurzel auch im Griechischen bald mit einfachem, bald mit beschwermem Anlaut: *τέλλεν* (gort.) *ἐπιτέλλω ἐπιστέλλω ἐντέλλω* (eig. »auferlegen«, *imponere*). *στέλλειν ναῦν, στρατόν* kommt dem Gebrauche des aind. *saṃskar* nahe genug, und bei *περιστέλλω* ai. *parishkar* »ausrüsten, schmücken« tritt zu der Aehnlichkeit des Gebrauches auch die volle lautliche Uebereinstimmung (vgl. noch *parikarma* »Verehrung, Pflege«)⁴⁾. Die Beziehung auf Theile der Kleidung, die im Griechischen so stark vorherrscht, fehlt auch im Sanskrit nicht: *parikara* »Gürtel«, eig. »was man umthut«. Und endlich finde ich zum aeol. *ἐγὼ δ' ἐπὶ μαλθᾶκαν τύλαν σπολέω μέλεα* Sappho 50 im PW. eine genaue Parallele mit dem Verbum *kar*: *utsaṅgē 'syāh ciraḥ kṛtvā* »auf ihren Schoß das Haupt legend«. Darnach sind für das Urgriechische die Formen *sqel sqol* anzusetzen, die aeol. zu *σπελ σπολ*, anderwärts zu *στελ σπολ* werden mußten. Die gemeingriechischen Worte zeigen eine analogische Verallgemeinerung des τ-Lautes, die dem Aeolischen naturgemäß fremd bleiben mußte⁵⁾.

δίτη Ἀργοννίς, die auch *Ἀργοννίς* geheißen habe. S. jetzt *Ἀργοννίων* IGSept. I 2781. — Von allen im Text angeführten Dingen konnte H. noch nicht kennen den Beleg für *Φεστίας*. Aber boeot. *ποταποπισάτω* IGSept. I 3172 hätte er bereits aus Philol. 48, 411 entnehmen können.

1) In einem beachtenswerthen Aufsätze KZ. 34, 536 sqq.

2) S. jetzt Dittenberger IGSept. I 3287 und Pridik Thessal. Inschrift. (Odessa 1896) 43 nr. 124. Die Kenntnis des letztgenannten Buches verdanke ich der Freundlichkeit Herrn Dr. Ziebarths.

3) S. Cauer Grundfragen der Homerkritik 149 sqq.

4) *uraskara* »Hausgeräth« erinnert an *ἐπιπλα*, inschriftlich *ἐπίπολα*, wonach man Herodots *ἐπίπλα* I 94 wird corrigieren müssen.

5) Griech. *σπεύδω*, von dessen Zusammenhang mit aind. *cuḍ* ich seit Jahren

Alles fügt sich ohne Zwang der Regel. Denn *πέμπε* braucht nicht auf lautgesetzlicher Entwicklung zu beruhen, sondern kann sein *π* von *πεμπάς πεμπάσω πέμπτος* bezogen haben¹⁾. *ἱμβρις*, das de Saussure²⁾ zu lit. *ungwīšs* gestellt hat, ist nur durch Hesych bezeugt, hat also hinsichtlich der Schreibung ungenügende Gewähr; es kann ganz wohl für ein correcteres *ἱμβυρις* stehen (vgl. Hesych *Ελληθρια*). Nur *ἄφενος* widerspricht, aber der Widerspruch hat nichts zu bedeuten. Denn es ist ein reiner Willküract, der dieses Wort zu einem speciell aeolischen stempelt. H. kennt, wie gewöhnlich, nur den Ausschnitt aeol. Inschriften, den er seinem Buche vorzudrucken nöthig gefunden hat, und übersieht die außeraeolischen Belege des Namens, die schon Qu. ep. 509 (siehe auch Fick-Bechtel Personennamen 138) verzeichnet stehen. Dazu *Κληφένη* (aus Massalia) IGSic. Ital. 936? Ist das *φ* wirklich aus *gh* entstanden, so stammt es aus dem weitergebildeten *ἀφνειός*, das als Götterbeiname auch in Arkadien begegnet.

Nur einer Schwierigkeit weiß ich nicht recht zu begegnen. Man giebt der Sippe *τέλος τελεῖν* jetzt ursprünglich gutturalen Anlaut und denkt ebenso über *θέλω*. Weshalb heißt es dann im Aeolischen nicht *πέλος φέλω*? H. macht sich die Sache leicht, indem er die Wörter einfach übergeht. Bei *θέλω* darf man vielleicht von der gewiß älteren Nebenform *ἐθέλω* ausgehen³⁾, deren Lautgestalt der Regel vollkommen entspricht. Aber bei *τέλος* versagt mir jeder Versuch einer Rechtfertigung. Darf man daraus schließen, daß die Etymologie falsch ist? Ich wage das nicht, um so weniger als die Bedeutungsentwicklung eine bemerkenswerthe Berührung zwischen *τέλος* und aind. *kara* >Tribut< aufweist. Trotz allem glaube ich, daß durch die anderen Instanzen der Unterschied zwischen den anlautenden und den inlautenden Silben auch in der Gutturalfrage erwiesen wird. *αἰμῖνος* und *Αἰσιόδοτος* haben uns gelehrt, daß das *E* der ersten Wortsilbe nach aeolischer Aussprache dem *A* sehr nahe lag: *Βελφοί* neben *ἀδελφούς* zeigt, daß ein solches *E* auf eine vorhergehende Gutturalis nicht als reines *E*, sondern vielmehr als *A* wirkt, indem es Labialisierung statt der im Inlaut herrschenden Dentalisierung hervorruft. Zu solchen Schlußfolgerungen war ich längst gedrängt worden, als mir — aus viel jüngerer Zeit — ein weiteres bestätigendes Moment hinzutreten schien. Ist es ein bloßes Spiel des Zufalls, daß gerade in den Gegenden, die uns hier besonders angehen, auf Lesbos, in Boeotien und Thessalien, das lateinische *Secundus* mehrmals in *Σέκονδος* umgestaltet wird?⁴⁾ Aber ich lege jetzt keinen Werth mehr auf diese Schreibung, deren Deutung am Ende doch zweifel-

überzeugt bin (lange bevor ich Fick I⁴ 31 und Stokes-Bezzenger Urkelt. Sprachschatz 62 gelesen, vgl. noch lit. *skudrūs* >fink< Geitler Lit. Stud. 109 [s. aber auch Kalb. Lëtuv. lëz. 42], anord. *skjótr* >schnell<), hat sein *π* aus *σπονδή*.

1) So auch Brugmann a. a. O. 38.

2) Mém. Soc. Ling. VI 78. H. 238 citiert fälschlich Fick als Gewährsmann.

3) Ich denke mir, daß *θέλω* in *θεοῦθέλοντος* und *μηθέλημι* aufgekommen ist.

4) Eckinger 18. Prellwitz dial. thessal. 10. Dittenberger zu IGSept. I 2680. Berl. Sitzungsber. 1887 II 567. Allerdings je einmal auch auf einer att. und einer rhen. Inschrift.

haft ist. Wen meine Darlegung sonst nicht zu überzeugen vermag, den wird das α in $\Sigma\acute{\alpha}\kappa\omicron\nu\delta\omicron\varsigma$ schwerlich bekehren. Man wird mir die (asiat.) Wörter $\pi\acute{\iota}\sigma\upsilon\rho\epsilon\varsigma$ $\pi\acute{\iota}\sigma\upsilon\rho\gamma\omicron\iota$ entgegenhalten. Deren Beweiskraft ist aber leicht zu zerstören. Wie der Gegensatz zu boeot. $\pi\acute{\epsilon}\tau\tau\alpha\rho\epsilon\varsigma$ und lesb. $\pi\acute{\epsilon}\sigma\upsilon\rho\epsilon\varsigma$ zeigt, sind sie relativ jung, also für uns irrelevant, denen es hier allein darauf ankommt, die Vocalverhältnisse einer weit zurückliegenden Zeit zu verstehen, in der — noch auf dem Boden des Mutterlandes — die entscheidende Fixierung des aeolischen Consonantensystems erfolgt ist. Und außerdem liegen gewiß besondere Verhältnisse vor, die die Verdünnung des ersten Vocals gerade in diesen Wörtern herbeigeführt haben werden, sodaß sie für eine allgemeine Aussprachsgewohnheit zu zeugen ungeeignet sind. Sie beweisen nur, daß ein sonst wie \ddot{a} gesprochenes e erster Silbe unter bestimmten Bedingungen¹⁾ sich in späterer Zeit (in Asien) bis zu i verdünnen konnte, schließen aber gar nicht aus, daß man gleichzeitig *amisus Asiodos* zu sprechen fortfuhr. — Hoffmanns nicht aus einer unbefangenen Würdigung der Thatfachen hervorgegangene phantastisch-willkürliche Theorie 494, die in ganz andere Richtung weist, brauche ich schon deshalb nicht zu discutieren, weil sich herausgestellt hat, daß er von dem ganzen an sich nicht umfänglichen Material sechs wichtige Fälle ($\tau\iota\mu\acute{\alpha}$ $\pi\epsilon\rho\iota\tau\acute{\epsilon}\lambda\lambda\omicron\mu\alpha\iota$ $\pi\acute{\epsilon}\lambda\omicron\mu\alpha\iota$ $\tau\acute{\epsilon}\lambda\acute{\epsilon}\omega$ $\theta\acute{\epsilon}\lambda\omega$ $\pi\alpha\rho\theta\acute{\epsilon}\nu\omicron\varsigma$) überhaupt nicht berücksichtigt.

Weshalb ich mir mit einem grundschlechten Buche so viele Mühe gegeben habe und nun auch noch dem Leser eine gewisse Theilnahme an dieser verdrießlichen Arbeit zumuthe? Die Thätigkeit des Sprachforschers bringt es — leider — oft genug mit sich, daß er sein Wissen auf manchen Gebieten aus zweiter und dritter Hand nehmen muß. Jeder Mitarbeiter hat also ein ganz persönliches Interesse daran, von denen gut und ordentlich bedient zu werden, die sich ihm für eine solche Vermittelung des Wissens anbieten. Um so mehr ist es Pflicht des Einzelnen, innerhalb der Grenzen seines engeren Arbeitsfeldes Controle zu üben und die ferner stehenden Fachgenossen vor Schaden und Nachtheil zu bewahren. Eine Warnungstafel wollte ich aufrichten für Jeden, der ohne selbsterworbene Kenntnis des Bodens, auf dem sich Hoffmanns Buch bewegt, seine Darstellung der »Griechischen Dialekte« zu benutzen in die Lage kommt. Nicht mein subjectives Urtheil wollte ich dem Leser aufdrängen, nur die Thatfachen, die ich mit Widerstreben zusammengetragen, habe ich reden lassen wollen, eine grobe, aber aufrichtige und hoffentlich vernehmliche Sprache.

1) Mir scheint, daß das folgende u dabei mitwirkt. Qu. ep. 323. 517.

Wichtige kunstgeschichtliche Neuigkeit:

Oberitalische Plastik

im frühen und hohen Mittelalter

von

Max Gg. Zimmermann.

gr. 4°. VII u. 208 Seiten.

Mit 66 Abbildungen nach Originalphotographien,
darunter 28 ganzseitig, 38 im Text.

Preis 30 Mark.

*Prospekte mit Text- und Bildproben kostenlos
durch jede Buch- oder Kunsthandlung oder unmittelbar
vom Verleger*

A. G. Liebeskind in Leipzig.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Der deutsche Unterricht.

Eine Methodik für höhere Lehranstalten

von

Rudolf Lehmann.

Zweite durchgesehene und erweiterte Auflage.

gr. 8°. (XIX u. 460 S.)

Preis in Leinwand geb. 9 Mark.

Verlag von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Soeben erschienen:

Felix Dahn.

Die Könige der Germanen.

Das Wesen des ältesten
Königtums d. germanischen Stämme
und seine Geschichte bis zur Auf-
lösung des Karolingischen Reiches.

Achter Band:

Die Franken unter den Karolingern.

Erste Abteilung.

Preis 3 Mark.

Verlag der

Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

**Die österreichische
Nibelungendichtung.**

Untersuchungen

über die

Verfasser des Nibelungenliedes

von

Emil Kettner.

gr. 8°. (IV u. 307 S.) 7 Mk.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. XII.

1897.

December

Ausgegeben am 1. December 1897.

Inhalt.

Atzberger, Die christliche Eschatologie in den Stadien ihrer Offenbarung im alten und neuen Testament. Von <i>W. Bousset</i>	913—921
Derselbe, Geschichte der christlichen Eschatologie innerhalb der vornicänischen Zeit. Von <i>W. Bousset</i>	913—921
<i>ΛΟΓΙΑ ΙΗΣΟΥ</i> . Ed. by Grenfell and Hunt. Von <i>A. Jülicher</i>	921—929
Harnack, Ueber die jüngst entdeckten Sprüche Jesu. Von <i>A. Jülicher</i>	921—929
Luschin von Ebengreuth, Oesterreichische Reichsgeschichte. Von <i>F. v. Schwind</i>	930—953
C. Valeri Flacci Argonauticon libri octo, enarr. Langen. Von <i>F. Leo</i>	953—976
Das Marienburger Tresslerbuch der Jahre 1399—1409, hrsg. von Joachim. Von <i>M. Perlbach</i>	977—995
Ritter, Die Teilung des Landes Appenzell im Jahre 1597. Von <i>G. Meyer von Knouau</i>	995—999
Hippolytus Werke. I 1. Hrsg. von Bouwetsch. Von <i>N. Bouwetsch</i>	999—1000

Register.

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark.

Atzberger, L., Die christliche Eschatologie in den Stadien ihrer Offenbarung im alten und neuen Testament. Freiburg i. Br., 1890, Herdersche Verlagshandlung. XV, 383 S. Preis 5,00 Mk.

Atzberger, L., Geschichte der christlichen Eschatologie innerhalb der vornicänischen Zeit. Ebenda 1896. XII, 646 S. Preis 9,00 Mk.

Eines kann man den vorliegenden Arbeiten vor allem nachrühmen, eine umfassende Kenntnis des behandelten Stoffes. Man bekommt überall den Eindruck, daß der Verfasser mit selbsterworbenen Mitteln und auf Grund eigener Lektüre arbeitet und sich nicht auf Excerptensammlungen und anderen Orten zusammengetragenes Material verläßt. Namentlich das zweite von den beiden Werken darf wohl den Anspruch der vollkommenen Gründlichkeit und Vollständigkeit machen. Nicht ganz dasselbe kann man von der zusammenfassenden Darstellung der jüdischen Eschatologie im ersten Teile sagen. Leider konnten die neuentdeckten Schriften, das slavische Henochbuch und die griechische Baruchapokalypse, noch nicht vom Verfasser in den Kreis seiner Untersuchungen hineingezogen werden. Sie gerade vervollständigen das Bild der jüdischen Eschatologie um ein bedeutendes. Besondere Hervorhebung verdient übrigens die kurze Darstellung der griechischen Eschatologie und der Nachweis der Beeinflussung der jüdischen Eschatologie von dieser Seite. Als einer der ersten greift der Verfasser hier ein Problem auf, das der Behandlung dringend bedarf und durch Dieterichs Nekyia z. B. noch keineswegs gelöst ist.

Gegen die Form der Darstellung erheben sich mancherlei Bedenken. Vor allem hat der Verfasser sein Werk, namentlich den zweiten Teil, viel zu stark mit überflüssigem Ballast belastet. Er versucht in der Regel die Eschatologie der einzelnen Schriftsteller im Zusammenhang mit ihrer Gesamtanschauung vom Heil darzustellen, so daß seine Darstellung oft zu einer Dogmengeschichte anschwillt. Dazu kommen dann noch zahlreiche Ausführungen und Anmerkungen allgemeiner litteraturgeschichtlicher Art. So reißt alle Augenblicke der Faden der eigentlichen Untersuchung ab und muß

mühsam wieder aufgenommen werden. So lobenswert auch das Bestreben des Verfassers ist, die Einzelfrage, die er behandelt, in einen größeren Zusammenhang zu rücken, so wenig scheint mir das gewählte Mittel ein glückliches zu sein. Denn der Komplex eschatologischer Anschauungen hat in der christlichen Kirche seine eigene Geschichte, eine Geschichte, die mit der Entwicklung des sonstigen Inhalts christlicher Anschauung, welcher die Dogmengeschichte interessiert, sehr lose verbunden ist. Hier herrscht noch viel mehr als auf andern Gebieten das Ueberkommene, die Tradition, hier vor allem überwuchern fremde Elemente; auf der andern Seite sind äußere geschichtliche Verhältnisse hier von ganz besonderem Einfluß auf das Werden und den Wechsel der Vorstellung. So bilden die eschatologischen Anschauungen eine unabhängige Provinz für sich. Ihre Darstellung im Rahmen einer Dogmengeschichte hat daher wenig Wert, wenn natürlich hier und da Verbindungslinien vorhanden sind, die gezogen werden müssen. Man kann das zweite Werk Atzbergers ruhig mit Ueberschlagung fast aller jener weiteren dogmengeschichtlichen Ausführungen lesen, die etwa die kleinere Hälfte des Buches ausmachen. Der Zusammenhang wird eher gewinnen als verlieren.

Ferner will es mir scheinen, als ob auch für unser specielles Gebiet der gebotene Stoff allzu reichlich sei. Die Gründlichkeit des Verfassers ist ja anerkennenswert. Aber vieles von dem gebotenen ist wirklich allzu selbstverständlich und in ermüdender Wiederholung kehren dieselben Ausführungen bei den verschiedenen Kirchenvätern wieder. Eine Anführung der gesammelten Stellen in den Noten, für Leser, denen es auf absolute Vollständigkeit ankommt, und kürzerer Text wäre oft wünschenswert gewesen. Erst durch mühsame Lektüre muß man sich aus einem Wust von Ueberflüssigem das wirklich charakteristische und interessante aus dem Werk herausuchen.

Endlich glaube ich, daß sich überhaupt die Methode wiederholter Querdurchschnitte bei der Darstellung besser empfohlen hätte, als die des einfachen Längendurchschnittes. Bei fast jedem der behandelten Kirchenväter kehren dieselben Rubriken und Unterabteilungen, dieselben Fragestellungen und Probleme wieder. Will man sich einen Ueberblick verschaffen, so muß man fortwährend blättern. Uebersichtlicher wäre m. E. die Darstellung geworden, wenn der Verfasser jedesmal die einzelnen Unterfragen durch den ganzen Zeitraum behandelt, also folgende Abschnitte gemacht hätte: Chiliasmus, Vorzeichen des Gerichts, Antichrist, Auferstehung, Zwischenzustand, die Vorstellungen von Himmel und Hölle, Gericht etc.

Ich glaube dem Verfasser am besten den Dank für das wertvolle Material, das er gesammelt, und die mannigfache Anregung, die ich der Lektüre seines Werkes verdanke, abzustatten, wenn ich unter Anlehnung an das von ihm gebotene Material ein paar solcher Querdurchschnitte kurz andeute. Dabei wird sich zugleich die Gelegenheit zu einer Auseinandersetzung mit dem Werke im einzelnen ergeben.

Uberschaut man die ganze Fülle der Anschauungen der alten Kirche auf dem eschatologischen Ideengebiet, so drängt sich von selbst ein Hauptproblem der Forschung auf. Der Verfasser ist in seinem ersten Werke selbst darauf aufmerksam geworden und hat bei der Besprechung der jüdischen Theologie treffend hervorgehoben, wie in diese durch ihre Abhängigkeit von der hellenischen Eschatologie eine eigentümliche Zwiespältigkeit hineingekommen ist. Es ist zu bedauern, daß er diesen Gesichtspunkt nicht zum beherrschenden in seiner Darstellung der biblischen und altchristlichen Eschatologie gemacht hat. Die Eschatologie des neuen Testaments, namentlich des Paulus, teilweise schon die der synoptischen Litteratur, auf der andern Seite noch die des Johannesevangeliums und der Briefe, wie die Eschatologie der gesammten alten Kirche trägt deutlich — deutlicher fast noch als das Judentum — jenen zwiespältigen Charakter. Vergewenwärtigen wir uns in kurzen Zügen die beiden gegenüberstehenden hier sich gegenseitig verschlingenden Grundanschauungen. Auf der einen Seite die Anschauung, die wir einmal kurzer Hand als die jüdische (orientalische) bezeichnen: Die Toten führen ein mehr oder minder schattenhaftes, unterschiedsloses leibloses Dasein im Hades. Erst mit dem großen Moment der Totenauferstehung und des Gerichts tritt die eigentliche Scheidung zwischen guten und bösen Menschen ein. Dann stehen die in der Erde liegenden Leiber wieder auf, und es beginnt ein neues Dasein voll sinnlichen Glückes, das sich vom diesseitigen Dasein nur wenig unterscheidet. — Nach hellenischer (platonischer und pythagoreisch-orphischer) Anschauung aber tritt die Entscheidung gleich nach dem Tode ein. Die Seelen wandern ins Elysium oder in den Tartarus. Und wiederum giebt es an den Orten der Seligkeit und Verdammnis verschiedene Unterabteilungen und Stufen. Die Entscheidung ist im allgemeinen keine definitive. Nur die vollkommensten Seelen erheben sich über den Kreislauf des Lebens zu den Sphären reiner überweltlicher und ununterbrochener Seligkeit, die andern kehren im Kreislauf wieder auf die Erde zurück, — ein beständiges Auf- und Abwollen der Geister zwischen Himmel, Erde und Hölle.

Eine wirklich lehrreiche Geschichte der Eschatologie des alten

Christentums müßte unter diesem Hauptgesichtspunkt geschrieben werden. Es gilt durchgehend nachzuweisen, wie der Verfasser es nur selten und zufällig gethan hat, wie die beiden Anschauungskreise sich zu mannigfachen Gestalten mit einander verschlingen. — Schon bei Paulus kämpfen deutlich die beiden Welten mit einander. In seinem persönlichen Hoffnungsleben überwindet er den specifisch jüdisch-orientalischen Hadesgedanken und ersetzt ihn durch den andern, daß unser, wenn diese irdische Behausung abgebrochen ist, eine neue, nicht mit Händen gemachte im Himmel wartet (VI Cor 51 f.). Auf der andern Seite hängt er an den alten Gedanken und der überkommenen religiösen Sprache (Gott wird unsre toten Leiber auferwecken Röm. 8 11). Wenn wir die Väter überschauen, so stände auf dem äußersten Flügel nach der Seite hellenischer Anschauung Origenes, der seine Anschauungen übrigens teilweise auf Grund einer genialen Exegese von I Cor. 15 gewinnt. Origenes' Anschauungen sind so durchaus hellenisch, daß bei ihm selbst die centrale Idee der jüdisch-urchristlichen Eschatologie, die der endgültigen Entscheidung im großen Gericht Gottes, verschwindet. In ungezählten Stufen bewegen sich bei ihm die Geister aufwärts und abwärts in dem sehr complicierten Weltgebäude, — in unendlichen Zeiträumen, an deren Schluß die große Hoffnung der ἀποκατάστασις aller steht. Das vorwiegend hellenische Element in der Auffassung des Origenes hat übrigens A. gesehen, verwischt ist es in der Darstellung des Clemens. Denn dieser steht dem Origenes sehr nahe. Er kennt ebenfalls die προκοπαί, die Reisen der Seelen durch die Himmelsräume, die stufenweise verschiedenen Wohnungen und Stationen der Seelen, nur daß bei ihm der Gegensatz gegen die jüdisch-urchristliche Auffassung weniger deutlich hervortritt. — Auf der andern Seite stehen vor allem Irenaeus, Hippolyt, Tertullian. Bei Lactanz haben wir ein wunderliches Gemisch realistischer Zukunftshoffnung und rein spiritualistischer Auffassung des Lebens nach dem Tode. Und so ließen sich die übrigen Väter in ähnlicher Weise gruppieren.

Wenn wir uns nun um das ausgeführte noch besser zu illustrieren den speciellen Gedanken der christlichen Eschatologie zuwenden, so zeigt sich der Einfluß des jüdischen Realismus am deutlichsten in den chiliastischen Ideen der Kirchenväter. Die Zähigkeit, mit welcher das Judentum gegenüber dem eindringenden Spiritualismus an seinen irdischen realistischen Hoffnungen festhielt, und welche sich in der Idee eines irdischen Zwischenreiches vor dem Weltende am deutlichsten manifestiert, erbte das junge Christentum. Man kann mit Sicherheit behaupten, daß die derben und sinnlichen Hoffnungen

einer irdischen Glückseligkeit auf dieser Erde, auf einen ewig heiteren Himmel, immerfließende Quellen, ein Land voll schwellender wunderbarer Fruchtbarkeit, grüne Auen und Matten in der breiten Masse der Christen das eigentlich lebendige an ihrem Glauben war. Dem haben auch fast alle Kirchenväter unserer Periode Rechnung tragen müssen. Sie waren fast alle Chiliasten, auch dann, wenn sie eigentlich nichts mehr mit jenen Gedanken anzufangen wußten: Barnabas, Papias, Justin, die Kreise der Judenchristen und Montanisten, Irenaeus, Hippolyt, Tertullian, Methodius, Lactanz, Victorin, Commodian. Hier hat der Verfasser die handgreiflich und bequem liegenden Thatsachen vielfach nicht vorurteilsfrei gesehen und gewürdigt. — Gleich im ersten Werk finden wir die gewöhnliche Mißhandlung der so deutlichen und klaren Stelle Apok. 20. Ob Didache 16 der Chiliasmus behauptet sei oder nicht, darüber will ich mit dem Verf. nicht streiten. Es scheint mir in der That nicht ganz sicher zu sein. Aber daß Barnabas 15 der Chiliasmus gelehrt wird, ist über allen Zweifel erhaben. Wenn A. immer wieder betont, daß die Kirchenväter mit dem Chiliasmus nicht die sinnlich irdischen Vorstellungen des Judentums verbunden haben, so ist das in vielen Fällen richtig. Aber die Thatsache, daß obwohl der ursprüngliche Sinn jener Konzeption verloren ging, doch die Idee des Zwischenreiches von den Kirchenvätern beibehalten wurde, zeigt recht deutlich die Hartnäckigkeit der Tradition und die Abhängigkeit der Theologen vom Volksglauben. Wenn A. ferner mehrfach darauf hinweist, daß die Väter ihren Chiliasmus nicht als offizielle Lehre vorgetragen haben, so ist auch das ein schiefer Gedanke. Wie wenig Einzelheiten des Dogmas waren denn überhaupt schon im zweiten Jahrhundert lehrmäßig fixiert! Privatansichten haben deshalb die Väter hier doch nicht vorgetragen, sondern die recht eigentlich im Volk herrschende Glaubensstimmung. Justin betont nachdrücklich, daß er mit seiner Ansicht die Majorität der Christen vertrete, dem Irenaeus stehen die Gegner des Chiliasmus in bedenklicher Nähe zum Gnosticismus. Uebersehen ist dabei von A., daß der entscheidende Umschwung in der Kirche gegen den Chiliasmus durch die Bekämpfung des Montanismus herbeigeführt wurde. Irenaeus, der den Montanisten noch freundlich gegenübersteht, ist Chiliast, ebenso natürlich Tertullian, endlich auch Hippolyt, der Bekämpfer des Montanistenfeindes Cajus. Dagegen bricht die antichiliasmische Stimmung bei den Alexandrinern Clemens und Origenes und bei den Gegnern des Montanismus und verwandter Bewegungen Cajus und Dionysius von Alexandria durch. Ganz parallel damit verläuft übrigens die Geschichte der Apokalypse und ihrer Geltung als einer apostolisch-ka-

nonischen Schrift. — Freilich ist mit der Zeit des Origenes und Dionysius die Zeit des Chiliasmus noch keineswegs vorbei, im Volksglauben hat er sich noch lange erhalten. Das zeigt der Kommentar des Victorin zur Apokalypse in seiner nunmehr aufgefundenen ursprünglichen Gestalt, das zeigen die den Volksglauben repräsentierenden Schriften von Lactanz und Commodian. Selbst der Alexandriner Methodius ist wieder Chiliast. Erst als das Christentum Staatskirche wurde, hörte der Chiliasmus auf. Ticonius, Augustin, Hieronymus haben die kirchliche Geltung des Chiliasmus dauernd gebrochen.

Ist so in einem Punkt die Eschatologie der alten Kirche dauernd von der spezifischen Eigenart der Eschatologie des Spätjudentums beherrscht, so ist das auch an einem anderen Punkte deutlich. Auch die in die christliche Eschatologie verwobene Tradition vom Antichrist ist jüdischen Ursprungs oder doch über das Judentum hinüber zum Christentum gekommen. Wie man auch hier nur durch eine zusammenhängende Einzeluntersuchung einen wirklichen Einblick in die Entwicklungsgesetze eschatologischer Tradition gewinnen kann, glaube ich in meiner Monographie über den Antichrist gezeigt zu haben. Interessant ist es auch hier wieder sich die Frage zu stellen, bei welchen Kirchenvätern sich ein breiterer, bei welchen sich ein geringerer Einfluß dieser Tradition zeige. Irenaeus, Hippolyt, Lactanz Victorin, Commodian würden auf die eine Seite, Clemens, Origenes auf die andere Seite treten.

Eine sehr interessante und wichtige Partie der Eschatologie bilden dann die Vorstellungen vom Schicksale der Toten unmittelbar nach dem Tode. Erinnern wir uns, daß nach der gemein jüdischen Vorstellung die Toten sich (bis zur Auferstehung) in einem schattenhaften Zustand im Hades befinden. Gut hat A. beobachtet, daß schon in spätjüdischen Eschatologieen die Theorie vom Hades durchbrochen wird. Die Bilderreden des Henochbuches lassen die Toten bei Gott an einem Ort vollendeter Seligkeit weilen, wie auch schon die älteren Paränesen desselben Buches Unterschiede im Hades kennen. Die Pirke Aboth kennen einen Zustand der Seligkeit gleich nach dem Tode. In der doch wahrscheinlich ursprünglich jüdischen Ascensio Jesaiae sind die Gerechten im siebenten Himmel. Nach dem vierten Makkabäerbuch genießen die Märtyrer wenigstens gleich nach dem Tode die volle Seligkeit. Bei Paulus ist es zum mindesten eine persönliche Hoffnung, daß er den nackten Hadeszustand nicht werde erdulden müssen, sondern gleich >darüberanziehen< werde. Auch im Lukasevangelium zeigen sich die modernen Vorstellungen (Gleichnis vom reichen Mann und armen Lazarus, dem Schächer

am Kreuz). Im zweiten Werk hätte A. auch in dieser Hinsicht das Problem schärfer stellen können. Denn dieselben Differenzen durchziehen nun auch die Eschatologie der Kirchenväter. Von allen bewahren Irenaeus, Tertullian, Hippolyt am klarsten die alte Hades-Anschauung. Sie scheiden allerdings im Hades ganz bestimmt den Strafort der Bösen (Tartarus, Gehenna) von dem Aufenthalt der Guten. Aber sie denken sich doch den Ort sämtlicher Toten unterhalb der Erde und ihren Zustand als einen mehr traumhaften. Die definitive Entscheidung über Seligkeit und Verdammnis aber wird bestimmt an das Ende der Dinge verlegt. Bemerkenswert ist, daß hier und da hinsichtlich der Märtyrer eine Ausnahme gemacht wird (s. oben das über IV. Maccab. gesagte). Auf der anderen Seite stehen Clemens, Origenes, Cyprian, Lactanz. Namentlich bei den beiden ersten verschwindet die Reflexion über den Hadeszustand fast ganz. Methodius nimmt eine seltsam schwankende Stellung ein. — In demselben Maße wie der Gedanke an den Hadeszustand zurücktritt, schwindet natürlich auch die Vorstellung von dem großen Moment der endgültigen Entscheidung, der Totenerweckung und des Gerichts aus dem Centrum der eschatologischen Gedankenwelt. Freilich halten sie sich bis zu einem gewissen Grade, selbst bei Origenes. So stark ist die urchristliche Tradition.

Vor allem Acht zu geben wäre auf die seltsamen Verschlingungen zweier disparater Ideen, der (jüdisch-orientalischen) von der Auferstehung des Leibes und der (hellenischen) von der Fortdauer des Geistes. Von der hellenischen Auffassung ist bereits die jüdisch alexandrinische Theologie (Philo) bestimmt. Die altkirchliche Eschatologie steht im ganzen mehr auf Seiten der jüdisch-orientalischen Anschauung, wenn freilich Paulus mit seiner Hoffnung der Bekleidung mit einem neuen Leib, der mit dem alten Leib doch kaum noch einen Zusammenhang hat und diesen in seiner Anschauung mehr und mehr verliert (2 Cor. 5 1, vgl. auch die Vorstellungen der *Ascensio Jesaiae*), einen ganz eigentümlichen Mittelweg einschlägt. Die gesammten Theologen des zweiten und dritten Jahrh. aber vertreten in schärfster Form die eigentliche Auferstehung des Fleisches. Nur einer wandelt in den Bahnen des Paulus und hat seine genialen Konzeptionen verstanden: Origenes. — Auch das hätte von A. schärfer hervorgehoben werden können. Origenes ward schon von Methodius heftig beföhdet. Lactanz verbindet mit einem ganz realistischen Chiliasmus die spiritualistisch-hellenische Anschauung von der Fortdauer des Geistes.

Sehr lohnend wäre übrigens auch die Aufgabe, einmal in größerem Zusammenhang die Vorstellungen über Himmel und Hölle im

Judentum und der christlichen Kirche darzustellen. Hier gerade haben die neueren Funde auf dem Gebiete der griechischen Apokalyptik noch reichen Stoff geliefert. Bei A. muß man sich das zusammengehörige Material mühsam zusammensuchen. Merkwürdig und der Beachtung wert ist bereits die Thatsache, daß im Judentum (vgl. die Schilderungen im slavischen Henochbuch, im Testament der Patriarchen, in der griechischen Baruchapokalypse, Ascensio Jesaiae etc.), der altchristlichen Kirche und dem Gnosticismus der Himmel die Phantasie mehr angezogen hat und in viel kräftigeren und mannigfaltigeren Farbentönen dargestellt wird als die Hölle. Diese wird fast immer nur mit wenigen, kurzen Strichen geschildert. Ausführliche Höllenschilderungen finden sich in spezifisch hellenisch berührten Schriften, im 2. Buch der Sibyllinen, der Petrus-Apokalypse, der Apokalypse Pauli etc. Daneben wäre dann noch auf die sich mannigfach verschlingenden Vorstellungen vom Paradies zu achten. Hervorgehoben sei noch, daß die Vorstellung von graduell verschiedenen Orten der Seligkeit im Himmel sich bei vielen Kirchenvätern finden. So findet sich eine Dreiteilung des Himmels bei den Presbytern, Irenaeus, Hippolyt, Tertullian (im echten Schluß des Victorin). Eine besondere Ausdehnung gewinnen diese Vorstellungen bei den alexandrinischen Vätern. Clemens setzt die alte Siebenteilung des Himmels als gegeben voraus, Origenes kennt viele Himmel, deren Zahl er unbestimmt lassen will. Damit verbindet sich dann die Vorstellung von verschiedenen Stationen der Geister und einer allmählichen Vervollkommnung (oder auch eines Herabsinkens) derselben nach dem Tode. An diesem Punkte droht dann der Entweder-Oder-Charakter der christlichen Eschatologie gänzlich verloren zu gehen, es findet die stärkste Berührung mit dem Gnosticismus statt. Namentlich interessant sind hier übrigens die Excerpta ex Theodoto und die Eclogae (vgl. cap. 55 und 56). Deren Echtheit ist ja nun freilich zweifelhaft, doch auch in den unzweifelhaft echten Werken des Clemens finden sich eschatologische Ausführungen ganz ähnlicher und ebenso seltsamer Art. Eine Monographie über die Eschatologie des Clemens wäre sehr erwünscht.

Die hier angedeuteten großen Aufgaben wären freilich endgültig nur im Rahmen einer religionsgeschichtlichen Betrachtung im großen Stil und unter Hinzuziehung der platonisch-orphischen auf der einen, den iranischen, mandäischen, gnostischen Eschatologien auf der anderen Seite zu lösen.

Zu den angedeuteten Aufgaben liefert die fleißige Sammlung des Verfassers gutes Baumaterial. Und unter allen Umständen müssen wir ihm dafür dankbar sein, wenn man auch schon jetzt

eine etwas größere und lebendigere Erfassung der Aufgabe an Stelle der trockenen Aneinanderreihung des Thatsächlichen gewünscht hätte.

Ich notiere noch einige wenige Ausstellungen. Im ersten Werk (139) redet A. von dem im lateinischen Text fehlenden Stück des IV Esra und überlegt gar dessen Echtheit. Dasselbe war 1890 schon lange aufgefunden. In seinem Urteil über den Victorinus-Kommentar ist A. durchaus von dem Urteil Haußleiters abhängig (II 567), das nicht in allen Punkten sich halten lassen wird (vgl. meine Ausführungen im Kommentar z. Apok. 56 ff.). Unvollständig und wenig einsichtsvoll sind die Bemerkungen über den wiederkommenden Nero (II 502₂). Daß Commodian der erste ist, welcher den wiederkehrenden Nero als Antichrist hinstellt (II 559₁), ist nicht richtig.

Göttingen, 19. August 1897.

W. Bousset.

ΛΟΓΙΑ ΙΗΣΟΥ. Sayings of our Lord from an early greek papyrus discovered and edited, with translation and commentary by B. P. Grenfell and A. S. Hunt. With two plates. Published for the Egypt Exploration Fund by H. Frowde. London 1897. 20 S. 8°. Price six pence.

Harnack, A., Ueber die jüngst entdeckten Sprüche Jesu. Freiburg i. Br. (J. C. B. Mohr) 1897. 36 S. 8°. Preis 0,80 Mk.

Aus einer unerwartet reichen Ausbeute an griechischen Papyri, die zwei junge, im Auftrage des englisch-amerikanischen Egypt Exploration Fund arbeitende Oxforder Gelehrte bei ihren Nachgrabungen im vorigen Winter gemacht haben, schien das größte Interesse ein Blatt beanspruchen zu können, das 8 oder 7 anscheinend ausnahmslos mit λέγει Ἰησοῦς eingeleitete Sprüche enthält. Es war das einer der ersten Funde; nach den ersten durch die Presse ziehenden Gerüchten sollten die Logien des Papias, wenn nicht gar der Urmatthäus entdeckt sein; es ist sehr dankenswerth, daß die glücklichen Finder, die viele Jahre an die Verarbeitung des aus Aegypten mitgebrachten Materials werden verwenden müssen, hier eine Ausnahme gemacht und so schnell wie möglich diese neuen Logia Jesu — oder, wie man vielleicht vorsichtiger sagen sollte, den Oxyrhynchos-Papyrus — in musterhafter Form veröffentlicht und die phantastischen Hoffnungen herabgestimmt haben. Das saubere Heftchen bietet S. 5—7 einen Bericht über Fundstätte, Beschaffenheit und Alter des Blattes; darnach ist es in einem Schutthaufen unter den Trümmern des alten, in der Geschichte des christlichen Aegyptens

rühmlich bekannten Oxyrhynchos gefunden worden, mitten zwischen Massen von Papyri, die alle den ersten drei Jahrhunderten n. Chr. angehören; obwol aus Papyrus, hat es ehemals einem Buche, nicht einer Rolle angehört; deswegen und dem Schriftcharakter nach wollen die Herausgeber das Blatt, das leider an den oberen und unteren Rändern arg verstümmelt ist, so daß seine ursprüngliche Höhe und Zeilenzahl nicht unbedingt sicher fixiert werden kann, auf ca. 200 datieren: gegen die unbestimmtere Angabe »drittes Jhd.« wird wohl kein Paläograph etwas einwenden.

S. 8 f. erhalten wir einen Abdruck des Textes auf beiden Seiten des Blattes, genau den Zeilen des Originals entsprechend, und unter Beibehaltung aller seiner Eigentümlichkeiten sowie Kenntlichmachung der ganz unleserlichen oder nur unsicher zu lesenden Buchstaben. Die dem Heft beigegebenen photographischen Platten ermöglichen es, bei gutem Licht die Zuverlässigkeit dieses Druckes einigermaßen zu controlieren; doch möchte ich gerade in Rücksicht hierauf empfehlen, die sonst identische Ausgabe von New-York (Preis Fifty cents) anzuwenden, weil deren Collotypes um ein Erhebliches deutlicher sind als unsere Tafeln. Daß die Reihenfolge der beiden Blattseiten von Grenfell und Hunt richtig bestimmt worden ist, dürfte, trotzdem ein textlicher Zusammenhang da nicht als Beweismittel mitwirken kann, keinem Zweifel unterliegen.

S. 10—15 werden dann die Logien in gewöhnlicher Schrift, mit englischer Uebersetzung und erläuternden, namentlich Parallelen aus der evangelischen und außerkanonischen Litteratur heranziehenden Noten wiedergegeben, und endlich leiten »general remarks« S. 16—20 in lobenswerter Zurückhaltung von kühnen Hypothesen den Leser an, die Hauptprobleme zu erfassen, die mit dem Funde verknüpft sind, und die Richtung, in der vor allem sein Wert zu liegen scheint.

Natürlich hat man allerwärts dieser Publication mit größter Spannung entgegengesehen. Der Erste, und bisher wohl Einzige, der in einer besonderen Schrift über sie gehandelt hat, nicht sowohl um die Herausgeber zu widerlegen als durch eigene Beobachtungen ihre exegetischen und kritischen Andeutungen zu ergänzen und eine einfache Hypothese über Charakter und Herkunft des Stückes zu begründen, ist Harnack; doch haben auch viele Andere, in Deutschland, England und Amerika, teils noch vor Harnack teils später als er und dann meist unter Rücksichtnahme auf seine Arbeit, Beiträge zum Verständnis und zur Verwertung jener Litteraturreste geliefert; ich nenne die wichtigeren: A. Meyer (Evang. Gmdeblatt f. Rheinland u. Westf. No. 30), C. Clemen (Christl. Welt No. 30), P. R. (ebenda

No. 31, dies fast nur ein beistimmendes Referat über Harnack), G. Krüger (Lit. Centralbl. No. 32), G. Heinrici (Theol. Lit.-Ztg. No. 17), Th. Zahn (Theol. Lit.-Blatt No. 35. 36), H. B. Swete (The Expository Times vol. VIII No. 12 p. 544 ff.), F. A. Christie (The New World, Boston, vol. VI September p. 576 ff.). Bislang hat das Interesse an den neu entdeckten Herrnworten noch nicht wie ehemals bei der Didache die Wirkung gehabt, daß alle Welt sich verpflichtet glaubte wie in öffentlicher Abstimmung das eigene Urteil zu publicieren und hunderte von schlechthin überflüssigen Abhandlungen oder Monographien erschienen; hoffen wir, daß auch fortan, sobald die Berichterstattung ihre Aufgabe erfüllt hat, nur die das Wort zu diesen Logien ergreifen, die wirklich etwas Eigenes darüber zu sagen wissen. Sonst müßte die Meinung sich verbreiten, die historische Theologie hätte etwas zu thun nur noch, wenn neue Bücher oder Blätter entdeckt werden — während es doch in dem längst Gedruckten des Neuen so Viel giebt!

Von der Behandlung auszuschneiden sind Logion 8 und 4 — es wird sich empfehlen die Zählung der editio princeps beizubehalten —, weil von beiden nur ein paar Buchstaben sicher erhalten sind. Grenfell und Hunt haben wenigstens den Anfang von 8 reconstruieren wollen in *ἀκούεις εἰς τὸ ἐνώπιόν σου*, Zahn S. 418. 429: *ἀκούεις εἰς τὸ ἐν ὠτίου σου τὸ δεξιόν*, Swete S. 549. 568: *ἀκούεις εἰς τὸ ἐν ὠτίου σου, τὸ δὲ ἕτερον συνέκλεισας* (oder *συνέσχεσ*). Und Log. 4, von dem deutlich bloß *ἦν πτωχίαν* erhalten ist (Krüger S. 1025 giebt irrtümlich statt dessen ein Stück von Log. 3 an), möchte Harnack S. 15 f. mit 3 zusammennehmen und etwa lesen *καὶ οὐ βλέπουσιν εἰς τὴν πτωχίαν*, wobei er freilich am Schluß sehr ungern *αὐτῶν* vermißt; ebenso Swete, der *οὐ βλέπουσιν οὐδὲ γινώσκουσιν ἑαυτῶν τὴν πτωχίαν* vorschlägt; Heinrici denkt unter der gleichen Voraussetzung an eine harte Forderung, etwa *ἀλλὰ διώκετε τὴν πτωχίαν*. Meyer und Zahn scheinen eher geneigt, das sog. Logion 4 als Anfang von 5 zu fassen. Bei solcher Sachlage läßt sich ans diesen beiden Logien eben gar nichts schließen.

Eine zweite Klasse bilden Log. 1. 6. 7, Sprüche, zu denen unsere Synoptiker zweifellose Parallelen bieten. Von 1 fehlt allerdings wieder die vordere Hälfte, der erhaltene Rest aber *καὶ τότε διαβλέψεις ἐκβαλεῖν τὸ κάρφος τὸ ἐν τῷ ὀφθαλμῷ τοῦ ἀδελφοῦ σου* stimmt buchstäblich überein mit dem *textus receptus* von Luc. 6, 42: daß nach den älteren Uncialen jetzt bei Luc. *ἐκβαλεῖν* an das Satzende gerückt zu werden pflegt, ist doch von geringerer Bedeutung als die Abweichung des Matthaeus 7, 5: *τὸ κάρφος ἐκ τοῦ ὀφθαλμοῦ*. Schon angesichts dieses Spruches scheidet Zahns (und Harnacks) Hypo-

these, wonach wir das Blatt einer Excerptensammlung vor uns hätten, die lauter in den kanonischen Evangelien entweder gänzlich fehlende oder anders geformte Sprüche enthielt und enthalten sollte. Denn um geringfügiger Abweichungen willen in Wortstellung und Ausdruck, wie sie allenfalls für die verlorenen Stücke dieses Logions vermutet werden dürften, hätte kein Excerptor des dritten Jahrhunderts solch ein Wort — und dies gilt von No. 6 und 7 ebenso — in eine Sammlung von Agrapha aufgenommen. — Log. 6: »Ein Prophet ist nicht angenehm in seinem Vaterlande noch vollzieht ein Arzt Heilungen an seinen Bekannten« und 7 »Eine Stadt, die auf der Spitze eines hohen Berges gebaut und gegründet ist, kann weder fallen noch verborgen bleiben« stellen sich als Ergänzungen von Luc. 4, 24 (cf. Mc. 6, 4 Mt. 13, 57) aus Luc. 4, 23 und von Mt. 5, 14 aus 7, 24 f. dar, wobei ich wenigstens für No. 7 mit Harnack und Zahn den Eindruck der Nichtursprünglichkeit stark betonen möchte, während bei No. 6 Heinrici für »ursprüngliche Formulierung« eintritt (anders Zahn), und der glatte Parallelismus auch etwas Ansprechendes hat: freilich könnte auch anti-jüdische Tendenz das Wort aus Luc. 4, 23 f. sich zurechtgeschliffen haben.

Am interessantesten sind in dem Funde die Logien 2. 3. 5. Tadellos erhalten ist nur 2: *ἐὰν μὴ νηστεύητε τὸν κόσμον, οὐ μὴ εὕρηται* (1. *εὕρητε*) *τὴν βασιλείαν τοῦ θεοῦ, καὶ ἐὰν μὴ σαββατίσητε τὸ σάββατον, οὐκ ὕψεσθε τὸν πατέρα.* Die Formeln in den beiden Nachsätzen erinnern sofort an Stellen der Synoptiker und des vierten Evangeliums; für die Wertung der Vordersätze kommt Alles darauf an, ob man das *νηστεύειν* und *σαββατίζειν* darin eigentlich versteht oder allegorisch. Im ersten Fall — Meyer, Clemen, Zahn, Christie, teilweise Krüger vertreten diese Meinung — wird ein streng judaistischer, event. judaistisch-enkratischer Standpunkt hier durch ein Herrnwort gerechtfertigt; bei der bekannten Stellungnahme Jesu zum Ceremoniendienst ist die Echtheit des Wortes dann einfach ausgeschlossen und nur an einen Ursprung in häretischen Kreisen zu denken. Wenn dagegen das *νηστεύειν* und *σαββατίζειν* innerlich, geistig genommen sein will, wie Heinrici, Harnack, Swete vorschlagen, wie es auch die Editoren vorziehen und ich von Anfang an für sicher gehalten habe, so ist von judaistischer Farbe nichts vorhanden, weshalb Heinrici für Echtheit plaidiert; dafür kommt aber, wie Hr. sehr richtig S. 12 bemerkt, ein gewisses rhetorisches oder ein principiell Element hinein, das wir so nie oder fast nie in den synoptischen Berichten wahrnehmen. Der nachapostolische Ursprung des Wortes scheint mir zweifellos; wir athmen die Luft der Zeit und der Welt, wo (vgl. Hebr. 4, 9 Bar-

nab. 15, Justindial. 12) Clemens von Alexandrien Strom. III 15, 98 f. das *φυλάξαι τὰ σάββατα* seitens des Eunuchen in Jes. 56, 5 geistig als *ἀποχή ἁμαρτημάτων* deutete. Die Gleichung *νηστεύειν τὸν κόσμον* und *σαββατίζειν τὸ σάββατον* ist bei beiden Fassungen auffallend; sonst ist der Parallelismus der Glieder so strict durchgeführt und doch muß der Accus. *τὸν κόσμον* zu *νηστεύειν* in anderem Verhältnis stehen als *τὸ σάββατον* zu *σαββατίζειν*. Die Versuche freilich, das *τὸν κόσμον* los zu werden, wie wenn Meyer es unter Rückübersetzung ins Aramäische, als Verstärkungspartikel zum Nachsatz zieht (>Wenn ihr nicht fastet, so werdet ihr nimmer<) oder Clemens die Wahl läßt zwischen >die Ordnung abfasten< oder >das Fasten halten< (? ?) — verführerischer erinnert Swete an *οὐ μὴ φάγω κρέα εἰς τὸν αἰῶνα* = *כֹּחֲלֵי* I Cor. 8, 13 —, dürften mißglückt sein; eben auf dem *τὸν κόσμον* liegt der Hauptton, nicht einzelne Speisen, die Welt insgesamt soll der Erbe des Himmelreichs darangeben. Gemeint ist, was sonst *ἀποτάσσεισθαι τῷ κόσμῳ*, renuntiare saeculo heißt, hier aber mit der auch aus *σαββατίζειν* ersichtlichen antijüdischen Spitze einen ängstlichen Ausdruck erhält. Zahn hält einen Accusativ des Objects bei *νηστεύειν* für unmöglich, verlangt griechisch einen Genetiv, hält in biblischer Gracität noch einen Dativ für erträglich: könnte denn der Schreiber unsers Blattes, der sich ja auch sonst versehen hat, nicht *τον κοσμον* aus *του κοσμου* der Vorlage verlesen haben? Die Conjectur Kipps, der *μὴ νηστεύσητε* in *μνηστεύσητε* verbessern will, dürfte trotz Zahns Beifall durch den Parallelismus mit *σαββατίζειν* ausgeschlossen sein: aber warum soll der Accusativ der Beziehung (wenn man nicht den Accusativ der Zeit cf. Clement. Hom. 13, 9. 11 und das hebräische *כֹּחֲלֵי* zu Hülfe nimmt), bei *νηστεύειν* unglaublicher sein als bei *ἐγκρατεύεσθαι*? Wenn Clem. Alex. Strom. VII 12, 75 das mittwoch- und freitagliche Fasten der Christen ein *νηστεύειν κατὰ τὸν βίον φιλαργυρίας τε δμοῦ καὶ φιληδονίας* nennt — Zahn bezieht irrig die Genetive, die zu *βίον* gehören, unmittelbar zu *νηστεύειν* —, so sagt er inhaltlich und beinahe auch formell dasselbe wie unser Logion. Das Wort wird aus einer Debatte entnommen sein, wo der Vertreter des höheren Christentums auf die Zumutung Fasten und Sabbate zu beobachten erwiderte, resp. Jesum erwidern ließ: Ja wohl, wir haben ein Fasten, aber dessen Gegenstand ist >die Welt< (das Wort im johanneischen Sinne) und wir begehen Sabbatfeier, aber ihr Object ist der Sabbat *κατ' ἐξοχήν*, die Periode der Ruhe von allem irdischen Treiben, der Vollkommenheit, — der Weltsabbat? —, und das sind bei uns die Bedingungen für die Seligkeit.

Logion 3 ist im Wesentlichen gesichert: *ἔστην ἐν μέσῳ τοῦ*

κόσμου καὶ ἐν σαρκὶ ὤφθη αὐτοῖς καὶ εἶδον πάντας μεθύοντας καὶ οὐδένα εἶδον διψῶντα ἐν αὐτοῖς καὶ πονεῖ ἢ ψυχὴ μου ἐπὶ τοῖς υἱοῖς τῶν ἀνθρώπων ὅτι τυφλοὶ εἰσιν τῇ καρδίᾳ αὐτῶν . . . Die vorgeschlagenen Schlußworte, z. B. von Heinrici καὶ βραδεῖς τῇ ἀκοῇ αὐτῶν oder καὶ στρεβλοὶ τῷ στόματι αὐτῶν, oder von Zahn καὶ ἀμβλεῖς τῷ νοῦ, oder von Swete ἀμβλεῖς τῇ διανοίᾳ, können an dem Sinn des Spruches wenig ändern, er enthält eine ganz originelle Selbstaussage Jesu, deren Ton nach Zahn »selbst denjenigen, der im Evangelium Johannis herrscht, übersteigt«, mit anderen Worten, die Spuren einer nachkanonischen Periode deutlich trägt und uns von gnostisierendem Charakter zu reden veranlaßt. Daß ein Wort des auf Erden weilenden Christus vorliegt (Zahn) oder trotz ἐστην, ὤφθη, εἶδον eins aus der Periode seiner Niedrigkeit (Grenfell und Hunt), möchte ich zwar nicht bestreiten, aber auch durch πονεῖ — womit übrigens nicht ein »mühsames Arbeiten seiner Seele« (Harnack S. 15) oder »gar sich für die Menschen abmühen« (ders. S. 35), sondern blos ein Betrübte sein ausgedrückt wird — nicht verbürgt finden: es könnte sehr wohl ein Wort des Auferstandenen sein.

Schon recht lückenhaft überliefert ist Log. 5; ganz einwandfrei ist nur der Schluß ἐγειρον τὸν λίθον καὶ ἐκεί εὐρήσεις με, σχίσον τὸ ξύλον καὶ γὰρ ἐκεῖ εἰμί, allerdings ein Wort, das für sich allein einen guten Sinn giebt und vielleicht einmal allein gestanden hat; von der ersten Hälfte sind gesicherte Worte, zwischen denen aber Lücken dem Scharfsinn der Exegeten reizvolle Aufgaben stellen, nur οὐ ἐὰν ᾧσιν, καὶ, ἐστὶν μόνος, ἐγὼ εἰμι μετ' αὐτ(οῦ): des μόνος wegen wird die Ergänzung des letzten Wortes vor ἐγειρον zu αὐτοῦ kaum bestritten werden können. Da der Redende Jesus sein soll — dies leugnen auch die nicht, die das von den Editoren vorgeschlagene λέγει Ἰησοῦς ὅπ vor οὐ ἐὰν ablehnen, so liegt hier eine Aeußerung so entschieden pantheistischen oder vielmehr panchrististischen Charakters vor, daß schon Grenfell und Hunt nur auf die schlagende Parallele in dem gnostischen Evangelium der Eva zu weisen wußten: ἐγὼ σὺ καὶ σὺ ἐγὼ· καὶ ὅπου ἐὰν ᾗς ἐγὼ ἐκεῖ εἰμι καὶ ἐν ἅπασιν εἰμι ἐσπαρμένους καὶ ὅθεν ἐὰν θέλης συλλέγεις με, ἐμὲ δὲ συλλέγων ἑαυτὸν συλλέγεις. Ihre Bemerkung, es sei ein erheblicher Unterschied, daß hier Jesus nur verheiße bei seinen Gläubigen sein zu wollen, während er dem Apokryphon zufolge in ihnen ist, und die Erinnerung an die etwaige Parallele Mt. 7, 7 αἰτεῖτε καὶ δοθήσεται ὑμῖν wird das Gefühl, daß wir hier gnostische Gedanken vor uns haben, kaum vermindern, — man müßte sich denn zu der Auslegung Harnacks entschließen, wonach es zwar kein gnostischer, aber ein hochmoderner Gedanke wäre, den der Spruch enthält. In dem Stein-Heben und

Holz-Spalten will Hrn. nämlich nichts Anderes sehen als die grobe und einsame Arbeit des Tages, für die »der Sohn des Zimmermanns und selbst Zimmermann« diesen concreten Ausdruck gewählt hätte. Wenn aber doch Hrn. nach H. Lisco die Abhängigkeit unsrer Stelle von Eccles. 10, 9 *ἐξαίρων λίθους διαπονηθήσεται ἐν αὐτοῖς, σχίζων ξύλα κινδυνεύσει ἐν αὐτοῖς* statuiert, so fest, daß er sogar vorschlägt, das *ἔγειρον* des Papyrus als *ἐξαρον* zu lesen, so dürfte der Zimmermannssohn außer Betracht bleiben, falls nicht auch der Verfasser des »Predigers« Zimmermann gewesen sein soll; Steineheben und Holzspalten scheint mir ferner zwar zur concreten Beschreibung sehr grober und schwerer, eventuell gefährlicher — so in Eccles. — aber keineswegs weltabzogener Arbeit geeignet, und endlich bleibt es bei dem zweimaligen Gebrauch des *ἐκεῖ* in Rückbeziehung auf *τὸν λίθον* und *τὸ ξύλον* (nicht *λίθους* und *ξύλα* wie Eccl. 10, 9 steht hier) das Nächstliegende, als den Sinn des absichtlich pointierten Spruches den anzunehmen: selbst an den verborgensten Orten, tief unter dem Steinblock, mitten im Baumstumpf bin ich zu finden.

Die zerstörte erste Hälfte des Logions ist höchstens entsprechend der gesicherten zweiten zu reconstruieren, nicht umgekehrt die zweite der durch Conjectur hergestellten ersten zuliebe umzudeuten. Ein Hilfsmittel für die Reconstruction haben wir nur noch in der fast unverkennbaren Verwandtschaft unseres Logion-Stücks mit Matth. 18, 20 *οὗ γὰρ εἰσιν δύο ἢ τρεῖς συνηγμένοι εἰς τὸ ἐμὸν ὄνομα, ἐκεῖ εἰμὶ ἐν μέσῳ αὐτῶν*. Die Herausgeber schlugen demnach, freilich mit allerlei Bedenken, indem sie *σοι* in *ἄθσοι*¹⁾ ergänzten, eine Lesart vor des Sinnes: Wo sonst alle Menschen ungläubig sind, wenn nur einer (gläubig) ist, bin ich mit ihm. Clemen conjicierte — mit Hülfe von Blass — *ὅπου ἐὰν ᾧσιν β, οὐκ εἰσὶν ἄθσοι καὶ εἴ ποῦ εἰς ἐστὶν μόνος αὐτῷ* (= hebräisch *lebaddo*) *ἐγὼ εἰμι μετ' αὐτοῦ*, Heinrichi: *ὅπου ἐὰν ᾧσιν δύο, ἐκεῖ . . . (?) οἱ καὶ ἐγὼ· οὗ εἰς ἐστὶν μόνος, (ἐκεῖ) ἐγὼ εἰμι μετ' αὐτοῦ*, Harnack: *ὅπου ἐὰν ᾧσιν, οὐκ εἰσὶν ἄθσοι, καὶ ᾧσπερ εἰς ἐστὶν μόνος, οὕτω ἐγὼ εἰμι μετ' αὐτοῦ*, Swete: *ὅπου ἐὰν ᾧσιν πάντες μισόθσοι καὶ πιστὸς εἰς ἐστὶν μόνος, ἰδοὺ ἐγὼ εἰμι μετ' αὐτοῦ*. Swete, der hier denn auch echte christliche Gnosis und nicht Gnosticismus wahrnimmt, findet in dem ganzen Logion 5 eine Anpassung von Eccles. 10, 9 an die mit dem geistlichen Bau der Kirche Christi verknüpften Verhältnisse. Jesus sehe voraus, wie seine Apostel, zerstreut über die Welt, allein unter lauter Ungläubigen, viele harte Arbeit und mancherlei Gefahren werden durchmachen müssen;

1) Der Hinweis auf Ignat. ad Trall. 10 *τινὲς ἄθσοι ὄντες τουτέστιν ἄπιστοι* und auf Ignat. ad Ephes. 5, 2 *εἰ ἐνός καὶ δευτέρου προσευχῆ τοσαύτην ἰσχυρὴ ἔχει*, den Christie giebt, ist sehr geeignet eines dieser Bedenken zu heben.

aber gerade bei solchem Werk sollten sie billigerweise die verheißene Gegenwart des Herrn erwarten dürfen. Durch diese Erklärung scheint mir seine Reconstruction, die die Parallele zu Matth. 18 aufgiebt und den Parallelismus der Glieder, den sonst alle Logia aufweisen, zerstört, aus dem Bereiche geschichtlicher Möglichkeit vollends herauszufallen. Auch bei Harnack kommt der Parallelismus in den beiden halb zerstörten Gliedern zu schlecht weg, Blass' *οὐκ εἰσὶν* schafft für die Lücke zu wenig Buchstaben und Heinrici läßt einen freien Raum. Da wage ich den Vorschlag zu lesen: *ὅπου ἐὰν ᾧσιν β̄ (ἢ γ̄?) ἐκεῖ εἰσὶν μετὰ θεοῦ* (ein *I* des Textes müßte in *Τ* verändert werden, wenn man nicht *ὄν θεῶ* vorzieht und dann *οι* in *ω* corrigiert: schließlich könnte zur Noth auch *ἐκεῖ εἰσὶν οὐκ ἀθεοὶ* dagestanden haben): *καὶ εἴ ποὺ εἷς ἐστὶν μόνος ἰδοῦ* (oder *ἐκεῖ*) *ἐγὼ εἰμι μετ' αὐτοῦ*. Dann wäre unser Wortlaut der von Clemens Strom. III 10, 68 bei Besprechung von Matth. 18, 20 in den Händen seiner Gegner vorausgesetzte, nur nicht direct angeführte: *βούλεσθαι γὰρ λέγειν τὸν κύριον ἐξηγοῦνται μετὰ μὲν τῶν πλειόνων τὸν δημιουργὸν εἶναι τὸν γενεσιουργὸν θεόν, μετὰ δὲ τοῦ ἐνὸς τοῦ ἐκλεκτοῦ τὸν σωτήρα, ἄλλου δηλονότι θεοῦ τοῦ ἀραθοῦ υἷου πεφροκότα*. Die Frage bleibt offen, ob das Logion diese Fassung, wo im Vordersatz 2 oder 3 und Einer, im Nachsatz Gott und *ἐγὼ* einander parallel laufen, nur zu dem Zwecke, jene dualistische Idee, die Clemens bekämpft, zu bestätigen, erhalten hat oder ob solche Deutung ihm erst später octroyiert worden ist; der gnostische Klang der zweiten Spruchhälfte sichert m. E. für die Fundstelle, der das Logion in seinem jetzigen Umfange entstammt, gnostische Farbe, auch wenn wir in der ersten Hälfte bei Gleichsetzung von *θεός* und *ἐγὼ* (*Ἰησοῦς*) vielmehr einen starken Hebel für modalistische Anschauungen annehmen.

Da bleibt denn noch allein die Frage übrig: Was war es für ein Buch, dem das Papyrusblatt von Oxyrhynchos angehört hat? Harnack hat sie mit Sicherheit beantworten wollen, und ich glaube, soweit wir überhaupt eine Antwort wagen dürfen, hat er das Wahrscheinlichste vertreten: ein Excerpt aus dem Aegypterevangelium. Daß es dies Evangelium selber oder überhaupt ein Evangelium nicht sein kann, ergibt die Form; kein Evangelium, auch keine Logienschrift hat, ohne irgend einen Zusammenhang sachlicher oder chronologischer Art zu beobachten, ohne einen Versuch die Sprüche durch die Veranlassung, bei der sie gesprochen worden, oder sonstwie im Context zu erklären, Jesusworte aneinandergereiht, jedesmal ein *λέγει Ἰησοῦς* als Einleitung brauchend, was so klingt, als rede hier ein Sammler, der auch Worte von anderen Autoritäten, etwa mit

λέγει Μωυσῆς, λέγει Ὀμηρος zusammenschrieb, der vielleicht gar nicht Christ war, und deshalb nie ὁ κύριος neben λέγει verwendete. Ueber das Motiv des Excerptors, gerade diese Jesusworte auszuwählen, würde ich noch weniger Vermutungen als Zahn und Harnack sie mitteilen, gerathen finden; auch ob er blos ein Evangelium excerptierte, kann Niemand entscheiden. Nun ist bisher in keinem außerkanonischen Evangelium ein Herrnwort in der auf unserem Papyrus vorliegenden Form nachgewiesen worden. Der Haltung, dem Ton und der theologischen Farbe nach passen die neuen Sprüche, wie Hrn. S. 27 ff. einleuchtend ausführt, am ehesten zu dem Wenigen, was wir vom Aegypterevangelium wissen. Dabei betont er dessen nicht häretischen, nicht gnostischen Charakter allerdings zu stark — der von Harnack geschaffene Zeuge für seine Orthodoxie, der römische Bischof Soter, dürfte keine ausreichende Autorität darstellen —, und »zur evangelischen Urlitteratur im strengen Sinn des Worts« (S. 34) dürfen wir, meine ich, das Aegypterevangelium mit seinen pneumatisch-gnostischen, seinen enkratitischen und seinen modalistischen Tendenzen gerade nicht rechnen. Das Richtige wird Harnack S. 36 treffen, wenn er dem Aegypterevangelium wie den neuen Logien ein doppeltes Gesicht zuschreibt, neben altertümlich hebraisierendem Tone, der ganz synoptisch klingt, und einem Einschlag johanneischer Formeln, allerhand Züge und Sätze, die geeignete Anhalts- und Ausgangspunkte waren für die grotesken Christologieen und Evangelien des ägyptischen Gnosticismus, wie sie in der Pistis Sophia, dem Evangelium der Eva u. A. vorliegen.

Trotz aller Begeisterung für den neuen Fund wagt doch auch Harnack schließlich nicht zu behaupten, daß er »für die Erhaltung (?) der synoptischen Frage, für die Kenntniss authentischer Sprüche Jesu« viel austrage: trotz der erbaulichen Schlußsätze seines Aufsatzes beschränkt auch Swete den Gewinn aus den neuen Logia auf die Vermehrung der Agrapha um einige Nummern; und so hoch ich jedes Blatt schätze, das aus so alter Zeit her stammt und Worte enthält, die damalige Gläubige auf Jesus zurückführten, möchte ich — darin allerdings zu Heinricis Schätzung in directem Gegensatz —, solange diese wenigen Zeilen nur bekannt sind, in Urtheil, Auslegung und Schlußfolgerungen die größte Zurückhaltung empfehlen und mit A. Meyer sagen: »Das Beste bei dem Fund ist eigentlich die Hoffnung, daß dort, wo man diesen Fetzen entdeckt hat, auch noch mehr liegen werde«.

Marburg, 24. Oktober 1897.

Ad. Jülicher.

Luschin von Ebengreuth, A., Oesterreichische Reichsgeschichte. (Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts.) Ein Lehrbuch. Bamberg, Buchner. 1896. XVI u. 578 SS. Preis 12 Mk.

Es ist wohl auch in weiteren Kreisen bekannt, daß äußere Umstände die Pflege der österreichischen Rechts- und Verfassungsgeschichte in den letzten Jahren neu angeregt haben. Eine neue Ordnung der juridischen Studien von 1893 hat Vorlesungen über die österreichische Rechts- und Verfassungsgeschichte unter dem vielleicht anfechtbaren Titel der ›österreichischen Reichsgeschichte‹ in den Lehrplan der juridischen Facultäten in Oesterreich eingefügt, und an die Stelle des früheren obligaten rein historischen Collegiums über österreichische Geschichte gestellt. So sind äußere Motive, das Bedürfnis, welches durch jene neue gesetzgeberische Emanation geschaffen worden war, die Veranlassung gewesen, die einerseits viele bestimmt hat, sich diesem bisher nur zu wenig gepflegten Gebiete der Rechtsgeschichte zuzuwenden, und die andererseits das Entstehen einer ziemlich großen Zahl von Lehrbüchern der ›österreichischen Reichsgeschichte‹ zu einer Zeit verursacht hat, da es an einer monographischen Behandlung der grundlegenden Fragen noch im weitesten Umfange gefehlt hat.

Arnold von Luschin ist einer der wenigen, um nicht zu sagen der einzige gewesen, der längst bevor die Bearbeitung dieses Wissensgebietes zu practischer Bedeutung gelangt war und goldene Früchte versprach, die österreichische Rechtsgeschichte um ihrer selbst willen gepflegt, gefördert, herangebildet und ein Leben rastlosen Wirkens und Schaffens selbstlos in ihren Dienst gestellt hatte. So war er denn mehr als irgend ein anderer berufen, mit dem reichen Schatze seiner Erfahrung in die Oeffentlichkeit zu treten, als die neuen Verhältnisse ein intensives Bedürfnis nach einer Gesamtdarstellung der österreichischen Rechtsgeschichte plötzlich erzeugten. Keiner konnte gewappnet wie er auf den Kampfplatz treten; und Luschins Reichsgeschichte ist von allen bisher fertiggestellten als letzte zum Abschlusse gekommen — als reife Frucht ernstester Arbeit, für den Reichthum des Inhaltes in unglaublich kurzer Zeit.

Bei dieser Sachlage darf es nicht überraschen, daß die österreichische Reichsgeschichte Arnold von Luschins alle derartigen Unternehmungen weitaus überragt. Vor allem charakterisiert sie sich als eine wirklich rechtsgeschichtliche Arbeit, die allen Anforderungen, welche die moderne Rechtsgeschichte stellt, Genüge leistet; und wenn bei der Behandlung der verschiedenen Partien nicht das vollste Eben-

maß erreicht werden konnte, so gibt der Stand der Vorarbeiten hierfür die genügende Erklärung. Wie viel mußte doch der Autor erst aus dem Rohen herausarbeiten und neu fundieren, um nur einigermaßen die großen Lücken zu füllen, welche die Rechtsgeschichte Oesterreichs vordem aufgewiesen hatte; und manche Abschnitte des Buches tragen innerlich den Charakter von Monographien, bei denen der Autor, um das Gleichgewicht der Darstellung nicht zu stören, freilich auf die Annehmlichkeit einer breiten, »monographischen« Behandlung verzichten mußte.

Die Anordnung und Gliederung des Stoffes, die L. seinem Werke zu Grunde gelegt hat, ist folgende: auf eine Einleitung, welche die Aufgaben der österreichischen Reichsgeschichte und die Anordnung des Stoffes (§ 1), das Wachsthum des Staatskörpers und die jeweils für die verschiedenen Ländergruppen gebräuchlichen Bezeichnungen (§ 2), eine Uebersicht über Land und Leute (§ 3) und über die österreichischen Länder unter römischer Verwaltung (§ 4) enthält, folgt die eigentliche Darstellung, gegliedert zunächst in zwei Haupttheile, für welche das Jahr 1526, die Vereinigung der altösterreichischen, böhmischen und ungarischen Länder die Grenze bildet.

Für den ersten Theil tritt die Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder auf das entschiedenste in den Vordergrund; nur anhangsweise ist eine Uebersicht der geschichtlichen Entwicklung in Böhmen, Mähren und Schlesien, sowie die Geschichte des ungarischen Reiches und seiner Staatsverfassung bis zum Jahre 1526 der Verfassungsgeschichte der altösterreichischen Lande angefügt — eine m. E. nicht ganz unanfechtbare Gliederung des Stoffes, die namentlich von allen denjenigen geradezu bekämpft werden wird, welche die führende Stellung der Stammlande in dem geschichtlichen Entwicklungsprocesse Oesterreichs nicht zuzugeben geneigt sind.

Der zweite Theil umfaßt dann unter der — für die frühere Zeit mit Grund vermiedenen — Bezeichnung der »österreichischen Reichsgeschichte« die Geschichte des Gesamtstaates seit 1526 bis zur Ausbildung des heutigen Staatswesens, d. h. bis zur Februarverfassung und dem ungarischen Ausgleich von 1867.

Die weitere Periodengliederung ist für den ersten Theil — vom Standpunkte des Autors vollauf consequent — nach den für die altösterreichischen Stammlande bedeutsamen Zeitabschnitten durchgeführt. Vom Sturze der Römerherrschaft bis zum Jahre 976 reicht die erste, die folgenden fünf Jahrhunderte bis zum Tode K. Friedrichs III. (1493) bilden die zweite Periode, der sich dann die drei Decennien der Maximilianeisch-Ferdinandischen Reformzeit bis 1526 als dritte Periode anschließen. Das für das öster-

reichische Staatsleben so hoch bedeutsame Jahr 1740 — in welchem der letzte männliche Sproß des Hauses Habsburg die Augen geschlossen und seiner großen Tochter es überlassen hat, die Bestimmungen der pragmatischen Sanction, die Oesterreich zu einem Einheitsstaate machen sollte, zu verwirklichen und die sich aus ihr ergebenden Consequenzen zu ziehen — ist mit gutem Grunde als Markstein zwischen der 4. und 5. Periode gewählt worden, welche die Neuzeit unseres Rechtslebens ausfüllen. Ist diese Periodentheilung im Ganzen zweifellos gut fundiert, so mag an ihr nur die Aufstellung und Begrenzung der dritten, kaum einige Decennien umfassenden Periode befremden. Sie ergibt sich, wie mir scheinen möchte, daraus, daß ihr Anfang nach Gesichtspunkten der inneren Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder, der Schluß mit Rücksicht auf die äußere Angliederung der böhmischen und ungarischen Länder an die Stammlande der österreichischen Dynastie bestimmt ist. Mögen die Maximilianeischen Reformen immerhin sich organisch angliedern an die voraufgehende Zeit, ihrem Wesen nach sind es doch neuzeitliche Institutionen, die durch sie ins Leben gerufen worden sind. Und so beginnt wohl für die Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Ländergruppe mit dem Regierungsantritt Maximilians I. eine neue Zeit — man könnte auch sagen die neue Zeit. Nur schließt sie nicht ab mit dem Jahre 1526. Man wird Motloch Recht geben müssen, wenn er behauptet¹⁾, daß für die innere Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Ländergruppe die Verbindung mit Böhmen und Ungarn zunächst sehr wenig bedeutet hat. Nur die Möglichkeit einer engeren Wechselwirkung der verschiedenen Rechtsgebiete und der Entstehung centraler Organe war angebahnt, aber bis zur Verwirklichung von all dem mußten wohl noch geraume Zeitläufte verstreichen. Hält man sich dies vor Augen und überlegt man hiezu, daß ja auch der Anfall Böhmens und Ungarns nicht unvermittelt sich vollzogen, daß vielmehr zahlreiche Abmachungen, welche für den rechtlichen Anspruch des Hauses Habsburg auf Nachfolge in beiden Königreichen entscheidend waren, in die gleiche Uebergangsperiode fallen, dann wird es vielleicht nicht unbegründet sein, die Maximilianeischen Reformen als den Beginn der neuen Zeit für Oesterreichs Rechtsgeschichte hinzustellen. Wenn aber v. L. unter dem Gesichtspunkte der Bildung des Gesamtstaates das zunächst politisch bedeutsame Jahr 1526 als den Wendepunkt der älteren und neueren österreichischen Reichsgeschichte angenommen hat, so mag es nur ein wenig befremden, daß er die Fragen der wechselseitigen Beeinflussung der verschiedenen Ländergruppen und ihrer

1) Krit. Vierteljahrschr. 3 F. 3, 533.

rechtlichen Wechselbeziehungen nicht etwas mehr in den Vordergrund der Darstellung gestellt hat. — Das Jahr 1804, in welchem die vereinigten österreichisch-böhmischen und ungarischen Länder zu dem Kaiserthum Oesterreich erhoben wurden, hat Luschin, wie die übrigen Autoren der ÖRG in der Periodeneintheilung ganz mit Stillschweigen übergangen, und man wird ja zugeben können, daß dieses Ereignis, das den formalen Abschluß der vorausgehenden Entwicklung bildete, für die innere Rechtsentwicklung des Landes von nicht allzugroßer Bedeutung war. Ist dem Lande dadurch eine Rangerhöhung und ein einheitlicher Namen gegeben worden, so hat die innere Verfassung keine Veränderung und der Einheitsgedanke dadurch kaum eine Stärkung erfahren, und die weitere Geschichte ist ziemlich unbeeinflußt davon ihre Wege gewandelt.

Ist im vorstehenden die äußere Anordnung, die dem durch Klarheit und Anschaulichkeit der Darstellung gleich ausgezeichneten Werke zu Grunde gelegt wurde, kurz gekennzeichnet, so sei noch, ehe im folgenden auf die Besprechung der Einzelheiten eingegangen wird, der allgemeine Charakter und die Art der Darstellung mit wenigen Worten gekennzeichnet. Der Verfasser birgt in sich die glückliche Verbindung, Historiker und Jurist zugleich zu sein, und so hat er in diesem seinem großen Werke sein historisches Wissen rechtsgeschichtlich verwerthet, man kann wohl sagen in den Dienst der Jurisprudenz gestellt. Ueberall herrscht die juristische Abstraction, die das rechtsgeschichtlich Bedeutsame aus der Masse der That-sachen erfaßt und zu einem einheitlichen Bild der Rechtszustände und -Wandlungen der verschiedenen Zeiten gestaltet — zu einem Bilde, das hineingefügt in den Rahmen der wirthschaftlichen, culturellen und politischen Verhältnisse, mit denen es erwachsen, lebensvoll und farbenfrisch dem Leser vor Augen tritt. In jedem Abschnitte finden wir mit kräftigen Zügen gezeichnet einen allgemeinen geschichtlichen Ueberblick und eine — z. Th. auf mühevoller Specialuntersuchung fußende — Schilderung der wirthschaftlichen und culturellen Lage, und in dieser Umrahmung, auf dieser Grundlage, finden dann die großen Probleme des öffentlichen Rechtes in ihrem Entstehen und Vergehen ihre Erörterung. Auch einen Abschnitt über die Rechtsquellen und ihre Geschichte finden wir in dankenswerthester Weise der Verfassungsgeschichte vorangestellt.

Wenden wir uns nun der Darstellung im Einzelnen zu, so bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß gegenüber der Reichhaltigkeit des Buches auf den Versuch einer auch nur annäherungsweise vollständigen Uebersicht des Dankenswerthen und Anregenden, das es uns bietet, und noch mehr auf ein Eingehen auf alle wichtigen

Probleme, die dort behandelt sind, von vorneherein verzichtet werden muß.

Aus der Einleitung sei nur darauf verwiesen, daß der Abschnitt über Land und Leute (§ 3) unmittelbar auf die heutigen Zustände hinweist und so in ethnographischer Beziehung den Zusammenhang der Geschichte mit der Gegenwart zum Ausdruck bringt. Der unmittelbar folgende § 4 führt uns in die ältesten Zeiten, und das in gedrängter Darstellung gebotene anschauliche Bild über die nachmals österreichischen Lande unter römischer Verwaltung läßt uns ahnen, wie viel — oder besser wie wenig — von der alten römischen Cultur hindurch durch die Stürme der Völkerwanderung sich erhalten hat.

Der geschichtliche Ueberblick, der die 1. Periode (Vom Sturze der Römerherrschaft bis 976) einleitet, weist die Volksbewegungen auf, die gerade hier viel länger als anderwärts nicht zur Ruhe kommen mochten; haben doch zu Zeiten, wo die germanischen Stämme längst zur Sesshaftigkeit gelangt waren, die Einfälle der Avaren und Magyaren neue Verheerungen in diese Länder gebracht. Und immer ist vom Westen her durch bairischen und fränkischen Einfluß Cultur und Fortschritt wieder vom neuen belebt worden. Der politische Einfluß und die staatlichen Grenzen waren dabei natürlich stetem Wechsel unterworfen, und wir erfahren in übersichtlicher Weise, wie weit das bairische und fränkische Staatswesen gegenüber den avarischen und magyarischen Anstürmen einerseits, wie den slavischen Staatengründungen andererseits jeweils sich zur Geltung zu bringen vermochte.

In dem Abschnitte über die Rechtsquellen bis zum Schlusse des zehnten Jahrhunderts (§ 6 f.) finden wir die in den nachmals österreichischen Landen giltigen Volksrechte, insbesondere die *lex Baiuvariorum*, die daran sich anschließenden fränkischen Reichsgesetze und Synodenbeschlüsse sowie die hierhergehörigen Formelbücher und Urkundensammlungen ausführlich besprochen. In der Frage der Entstehungszeit der *Lex Baiuvariorum* ist L. den Darlegungen Brunners vollinhaltlich gefolgt. Bezüglich der österreichischen Slaven finden wir (S. 37) die Behauptung begründet, daß aus der Zeit vor dem Jahre 1000 uns keinerlei echte Rechtsquellen überliefert sind.

Die Geschichte des öffentlichen Rechtes dieser Zeit wird eröffnet durch eine sehr eingehende Schilderung der rechtlichen Stellung der bairischen Stammesherrn aus der Zeit der Agilolfingerherrschaft sowie nach der Niederwerfung dieses Geschlechtes, woran anschließend die Verwaltung der Ostmark in der vorbabenbergischen Zeit und die Stellung der Kirche in Baiern und Oesterreich besprochen wird.

Besondere Beachtung und Anerkennung verdient die Schilderung der wirtschaftlichen Zustände, die fast als eine monographische Darstellung der Wirthschaftsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder gelten kann und unter Heranziehung eines ausgebreiteten, bisher in dieser Richtung noch nicht verwertheten Quellenmaterials uns mannigfaltige und neue Aufschlüsse gibt. Für die erste Periode betont L. (§ 11) die schon durch die Form der Ansiedelung von Anfang an bedingte starke Verschiedenheit in den Grundbesitzverhältnissen und die durch das Ueberwiegen des Einflusses des Großgrundbesitzes sich in wirtschaftlicher wie rechtlicher Beziehung sich ergebenden Consequenzen. Auch das, was man aus den Quellen jener Zeit über andere Formen der Urproduction, über Gewerbe, Handel und Münzwesen feststellen kann, erfahren wir in gedrängter Darstellung.

Schließlich sei noch des Berichtes über Nationalitäten und Stände (§ 12) gedacht. Neben einer sehr anschaulichen Schilderung der Ständegliederung nach dem bairischen, alamannischen und langobardischen Volksrechte und den Urkunden, die sich ihnen anschließen, berichtet uns dieser Abschnitt über die rechtliche Stellung der Römer in Rätien und Norikum und über die Slaven in unseren deutsch-österreichischen Landen; diese blieben auf tiefer abhängiger Stufe dort, wo sie früher schon von den Avaren in Unfreiheit hinabgedrückt oder wo sie, in geringer Dichte angesiedelt, von den Deutschen bewältigt wurden; sie waren anderwärts auch unter deutschen Herrn günstiger, in vielen Beziehungen der deutschen Bevölkerung geradezu gleich gestellt, nämlich dort, wo sie dichter wohnend sich größere Selbstständigkeit zu bewahren vermochten. In Oesterreich ob der Enns trifft man noch in der Karolingerzeit, in Kärnthen noch viel später freie slavische Grundbesitzer; auch den Slaven hat die Commendation an den König höheres Ansehen und Ehre eingetragen. — Als specifische Erscheinung der österreichischen Lande verweist Luschin auf die in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründete Thatsache hin, daß der kleine freie bäuerliche Besitz früher als anderwärts, dem Processe der Ausbildung der großen Grundherrschaft in weitem Umfange zum Opfer gefallen ist. —

Die zweite Periode (976—1493) wird eingeleitet durch einen Abschnitt über die territoriale Entwicklung, woran sich eine geschichtliche Uebersicht anreihet. Gibt jener einen Einblick in die verschiedenen Herrschaftsgebiete, die auf österreichischem Boden anfänglich sich gebildet hatten, und zeigt sich darin, wie sie allmählich zu größeren, mehr oder weniger geschlossenen Territorien in den Händen des Landesfürsten sich vereint, so erfahren wir aus der

geschichtlichen Uebersicht über das Wirken und die Schicksale der Babenberger (§ 17) über die Stürme des Zwischenreiches (§ 18) und über die erste Zeit des Hauses Habsburg bis Maximilian (§ 19) nicht nur die äußeren politischen Ereignisse, von welchen damals Oesterreich berührt wurde, sondern auch die Geschichte der Angliederung der einzelnen Territorien an den Länderbesitz des einen Herrscherhauses. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß auch hier in voller Consequenz mit dem von dem Autor überhaupt eingenommenen Grundgedanken, die Geschichte des Stammlandes in den Vordergrund gestellt ist, während die Geschichte und Rechtsgeschichte der anderen Länder vor ihrer Vereinigung mit Oesterreich im Abschnitte über die territorialen Grundlagen, also gesondert, zur Darstellung gebracht ist. Was hiebei auf der einen Seite für Oesterreich i. e. S. an Einheitlichkeit gewonnen werden konnte, geht dann natürlich auf der anderen Seite, für die übrigen Territorien, verloren. Da aber für diese der Moment ihres Anschlusses an das Haus Habsburg i. a. thatsächlich einen Periodenabschnitt in ihrer Geschichte bildet, so wird man sich mit dieser Gliederung der Darstellung ganz einverstanden erklären dürfen. Nur wäre vielleicht eine noch eingehendere Behandlung der Frage dankenswerth gewesen, in welcher Weise die Beziehungen des Herrscherhauses zu den neu erworbenen Ländern angeknüpft wurden, wie der rechtliche Uebergang sich vollzogen und welche rechtlichen Beziehungen zwischen den verschiedenen Ländern nach ihrer Vereinigung bestanden haben. Für die letzte Frage enthalten freilich die der Geschichte des öffentlichen Rechtes und der landesfürstlichen Verwaltung ex professo gewidmeten § 25—33 manche werthvolle Andeutung.

Sehr dankenswerth sind die detaillirten Aufzeichnungen über die deutsch-österreichischen Rechtsquellen dieser Zeit (§ 20—24); sie enthalten neben allgemeinen Bemerkungen über die verschiedenen Arten der hier in Betracht kommenden Rechtsquellen eine sehr reichhaltige Zusammenstellung der für die einzelnen Territorien belangreichen Documente nebst den wichtigsten Andeutungen historischer und kritischer Art. In der viel umstrittenen Frage über den Character und die Entstehungszeit des sogenannten österreichischen Landesrechtes zweiter Redaction ist L. auch nach den Ausführungen von Alphons Dopsch¹⁾, die von manchen acceptirt wurden, bei seiner früheren s. z. umfassend motivirten Aufstellung geblieben, wonach man in diesem Rechtsdenkmale eine von den österreichischen Landherrn ums Jahr 1298 ausgearbeiteten Gesetzentwurf des Landrechtes

1) Archiv f. österr. Geschichte 79, 1 ff.

zu erblicken habe, dem K. Albrecht die Genehmigung versagt hat. Dopsch hat dem gegenüber bekanntlich die Meinung vertreten, es handle sich um eine im Jahre 1266 entstandene Landesordnung, die K. Otakar zur Publikation vorbereitet oder wirklich erlassen habe. L. deutet (S. 136 Anm. 3) einige Gründe an, die ihn bestimmen, den von Dopsch ausgehenden Vorschlag abzulehnen, und stellt eine nähere Begründung hiefür für spätere Zeit in Aussicht. Seither hat L. sich über diese Frage nur gelegentlich geäußert ¹⁾, und jüngst hat noch von Wretschko sich dahin ausgesprochen, daß er »auf Grund der für das Marschallamt benutzten Quellen« die in Rede stehende Urkunde »jedenfalls in die erste Habsburgerzeit setzen und den beiden Landfrieden von 1276 und 1281 unbedingt die Priorität einräumen zu sollen glaube, wie er auch bezüglich des Charakters und der Abfassungszeit dieses Rechtsdenkmales zu der von v. Luschin gegebenen Erklärung hinneige« ²⁾. — Die von L. selbst versprochene ausführliche Begründung liegt noch nicht vor. Es wäre im Interesse der Klarstellung dieser Frage wohl sehr zu wünschen, daß sie bald veröffentlicht würde; denn was bisher vorgebracht wurde, vermag m. E. die gewaltigen Argumente der Aufstellung von A. Dopsch noch nicht zu erschüttern. Was insbesondere die Gründe Luschins betrifft, die er bisher angegeben hat, so sind sie m. E. noch nicht überzeugend. Es scheint mir nach den Ausführungen Dopschs unmöglich, mit Luschin und seinen Vorgängern in den Veränderungen von LR. II gegenüber LR. I das Bestreben des höheren Adels nach Beschränkung der Fürstengewalt, statt — wie Dopsch verfochten — das Streben nach Stärkung der landesfürstlichen Macht als Triebfeder für die Umarbeitung des Landrechtes zu erblicken. Etwas schwerer wiegt der von Luschin (Mittheilungen a. a. O. S. 348) erhobene Einwand, es sei nicht gut mit dem Landfrieden Otakars von 1251, der die Oberacht für den Landesherrn in Anspruch nimmt, zu vereinen, wenn L. R. II § 2 die entgegengesetzten Bestimmungen des Landrechtes erster Fassung a 2 unverändert übernommen hat, wonach die Oberacht dem Reiche vorbehalten war. Es sei wohl wenig wahrscheinlich, »daß Otakar auf ein wichtiges Recht, das er sich schon bei Besitzergreifung Oesterreichs beigelegt hatte, fünfzehn Jahre später (1266), als er auf der Höhe seiner Macht stand, ohne weiters zu Gunsten des Reiches und der Landesministerialen wieder verzichtet habe«.

1) Mittheilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung 17, 347 ff.

2) Das österr. Marschallamt im Mittelalter. Wien 1897. S. 45 f. Anm. 74 a. Diese Sätze kommen, so lange die quellenmäßige Begründung fehlt, wohl als subjective Meinung des Autors in Betracht, vermögen aber leider bis dahin für die wissenschaftliche Beurtheilung kein faßbares Substrat zu gewähren.

Der Einwand ist zunächst bestechend, aber er verliert doch wesentlich an Kraft, wenn wir von Luschin selbst anderwärts (R. G. 155) erfahren, daß trotz der entgegengesetzten Otakarschen Bestrebungen z. B. »Dingungen (Appellationen) an den deutschen König . . . während seiner Herrschaft vorkommen«. Es mag fraglich erscheinen, in wie weit jene Bestimmung des Landfriedens sich ins Leben umgesetzt, in wie weit sie nur als Wunsch des jugendlichen Herrschers auf dem Papier stehen geblieben ist. Und ist dies nicht sicher, tritt uns vielmehr nachweisbar manches entgegen, was zeigt, daß die Principien, die Otakar gerne durchgeführt hätte, thatsächlich in manchen Punkten nicht verwirklicht worden sind, dann darf man aus der Uebereinstimmung der beiden LR. Redactionen in diesem Punkte doch noch kein Argument gegen die Annahme Dopschs ableiten. Ueberhaupt ist ja auch zweifellos aus dem Mangel einer Veränderung weniger zu folgern als aus den Aenderungen, die wirklich vorgenommen wurden¹⁾. Und wenn es sich um ein so zweifelhaftes Gebiet handelt, dann wohl erst recht! — Somit kann man den Wunsch nach dem Erscheinen der nun von Luschin schon zweimal in Aussicht gestellten näheren Erörterung dieser Frage nur auf das lebhafteste erneuern. Bis dahin aber, scheint mir, werden alle die, welche durch die vielseitige und glänzende Beweisführung Dopschs für dessen Ansicht gewonnen sind, gleich mir von ihrer großen inneren Wahrscheinlichkeit überzeugt bleiben. —

Die Entstehung der Landesherrlichkeit und die Stellung der österreichischen Herzoge zum Deutschen Reiche wird in den §§ 25 und 26 behandelt. Bietet der erste § eine allgemeine Uebersicht über den Gang, welchen die Entwicklung der Landeshoheit in den verschiedenen Ländern genommen, und über die Quellen, aus welchen sie jeweils erwachsen ist, so erfahren wir aus dem § 26 die Stellung, welche die österreichischen Herzoge dem Reiche gegenüber eingenommen haben. Ueber die gleiche Frage inbetreff der Fürsten der anderen Territorien vor der Vereinigung mit Oesterreich erhalten wir freilich in gedrängterer Form die Antwort theilweise in den § 15 und 16, auch in dem späteren Abschnitte über die landesfürstliche Verwaltung. Für Oesterreich i. e. S. finden wir die Thatsache und deren Gründe aufgeführt, daß und warum hier früher als anderwärts ein *dominium terrae*, also eine Territorialhoheit entstanden ist, wobei besonders die Entstehung auf Markgebiet und der Inhalt der Freiheitsbriefe (insbesondere das *privilegium minus*) maßgebend waren. Dessen Bestimmung, daß im Herzogthume niemand *sine ducis consensu vel permissione aliquam iusticiam praesumat exer-*

1) Mit Recht hervorgehoben schon bei A. Huber, Oesterr. Reichsgeschichte S. 31 Anm. 2.

cere bezieht L. in Uebereinstimmung mit Brunner¹⁾ auf den Verzicht, ohne Zustimmung des Herzogs Exemtionsprivilege zu ertheilen, da eine weitergehende Deutung, wie sie durch den Wortlaut zunächst nahegelegt gewesen wäre, mit Rücksicht auf die geschichtlichen Thatsachen der gleichen und der späteren Zeit nicht zulässig ist. Man wird wohl Wretschko²⁾ Recht geben können, wenn er darin auch einen Verzicht des Königs erblickt »im Lande ohne Zustimmung des Herzogs eine mit demselben concurrierende Gerichtsbarkeit auszuüben«.

Die Privilegienfälschungen Rudolfs IV. sowie die Stellungnahme Karls IV. ihnen gegenüber, und endlich der Einfluß, den diese Documente auf die innere und äußere Rechtsentwicklung geübt haben, all dies ist in diesem Paragraphen kurz — vielleicht etwas zu kurz — berührt.

Zu den gelungensten Theilen des Buches gehören die Abschnitte über das Ständewesen, zunächst § 27 und § 28. § 27 bespricht die Anfänge der Landstände und weist nach, wie der Einfluß des Ständewesens als Correlat und Gegengewicht zur Entwicklung der Landeshoheit entstanden, wie vor dem, in der Zeit, da der Amtscharakter in der Leitung der Territorien noch mehr bewahrt war, für eine Bethätigung der *maiores* und *meliores terrae* kein Anlaß und keine Gelegenheit sich bot, und wie die Reichsgewalt, gerade als sie zu Gunsten der Landesherrn weitgehende Concessionen machen mußte, gerne auch die »Landstände« begünstigt hat. Sodann erfahren wir von den ältesten Nachrichten, die uns von einem Hervortreten der Großen in den einzelnen Ländern Kenntnis geben — ebenso wie von den Privilegien und Concessionen, die sie erhielten.

Die Geschichte der Landstände im 14. und 15. Jahrh. wird dann im § 28 in der Weise geboten, daß die Ursachen festgestellt werden, welche die Macht der Stände gehoben haben, die Formen besprochen werden, in denen sich ihr Einfluß auf die Regierung geäußert hat, und endlich der Inhalt ihres Wirkungskreises klargestellt wird. Daß die Fragen des österreichischen Ständewesens und zwar wohl für alle Territorien noch in sehr vielen Beziehungen eingehender Untersuchungen bedürfen, ist zu bekannt, als daß es besonderer Ausführung bedürfte. Aber jeder wird den Beitrag dankbar begrüßen, den Luschins RG hiefür gebracht hat. Es ist insbesondere verdienstlich, daß er es versucht, eine juristisch faßbare Grenze zu ziehen, die entscheidet, von wo an jene so früh schon vorkommende Mitwirkung von Großen als eine Bethätigung landständischen Einflusses gelten darf, und bis wohin man davon noch

1) Exemtionsrecht der Babenberger in den S. B. der Ak. d. W. zu Wien. 47. 335,

2) a. a. O. S. 10.

nicht sprechen darf. Und ebenso dankenswerth und verdienstlich ist die energische Betonung der bisher wohl zu wenig gewürdigten Thatsache, daß man das Vorhandensein von Landständen i. e. S. und von Landtagen keineswegs identificieren darf. In ersterer Beziehung hat man wohl nur die Wahl zwischen zwei Momenten. Man kann, wenn man will, von landständischem Einflusse sprechen, sobald überhaupt Große im Lande an Regierungsgeschäften neben dem Landesherrn sich betheiligen. Aber L. hat wohl das Richtige getroffen, wenn er, um dem Ausdrucke der »Landstände« eine technische Bedeutung zu retten, verlangt, daß diese Mitwirkung gewissen Klassen der Bevölkerung als Recht eingeräumt sei. Diese Mitwirkung selbst kann dann aber die verschiedensten Formen annehmen. Eine derselben ist die der Landtage, aber sie ist weder die einzige noch die erste. Gewiß zutreffend ist es, wenn L. betont, daß »man die Hof- und Gerichtstage nur sehr mit Vorbehalt als Surrogat der Landtage bezeichnen kann«, und wenn er im Anschluß an Belows Darlegungen die Identificierung der Einungen und der Landstände ablehnt. Dagegen verweist L. darauf hin, daß schon vor dem Aufkommen der eigentlichen Landtage in allen altösterreichischen Ländern eine andere bleibende Einrichtung bestand, durch welche den »Landständen« eine gebührende Mitwirkung an den Territorialangelegenheiten gesichert war, — nämlich der geschworene Rath der Landherrn.

Schon vor Luschin hatte A. Dopsch¹⁾ dessen verfassungsmäßige Stellung dahin richtig erkannt, daß er zunächst den geschworenen Rath in Oesterreich unter Rudolf I. und Albrecht als »einen ständischen Ausschuß der in Oesterreich während des dreizehnten Jahrh. immer bedeutsamer hervortretenden Landherrn« erklärte und unter Darlegung aller Functionen, in denen er nachzuweisen ist, die Meinung zum Ausdrucke brachte, daß »die Stellung dieses Rathes als die eines mit der Wahrung der Landesinteressen betrauten ständischen Vertretungskörpers zu fassen sei«. Die Einsetzung dieses Rathes durch K. Rudolf war als bedeutsame Concession an die Interessen des Hochadels »unzweifelhaft ein Akt politischer Klugheit«. Freilich andererseits nicht ohne die Gefahr, »dem Ueberwuchern der ständischen Macht . . . neuerdings Thür und Thor geöffnet« zu haben.

Unabhängig von Dopsch und ohne auf dessen Ausführungen hinzuweisen hat Luschin in seiner RG und seither noch eingehender

1) Die Bedeutung Herzog Albrecht I. von Habsburg für die Ausbildung der Landeshoheit in Oesterreich in Bl. des Vereins für Landeskunde von Nieder-Oesterreich 1893.

in dem am deutschen Historikertage zu Innsbruck gehaltenen Vortrage über die Anfänge der Landstände¹⁾ einen gleichen Gedanken zum Ausdruck gebracht. Er hat dann im Anschlusse daran insbesondere ausgeführt, daß der geschworene Rath der Landherrn ein Weg war, auf welchem der Landesherr mit den Landständen verkehrte. So lange die Landherrn der einzige entscheidende politische Stand waren, ist das der gewöhnliche Weg geblieben, und man darf aus Dopschs Ausführungen wohl hinzufügen, daß aus dem Schicksal des Rathes, seinem häufigen oder minder häufigen Auftreten auf die jeweilige Bedeutung der landständischen Macht ein unmittelbarer Rückschluß zu ziehen ist. Auch als später »der Kreis der Berechtigten sich schon erweitert hatte und die Landherrn mit der Führung sich begnügen mußten«, hat man vielfach am gleichen modus procedendi festgehalten, wobei dann freilich »in wichtigen Fällen eine Verstärkung des Rathes durch außerhalb stehende Genossen und unmittelbarer Verkehr mit den Städten hinzutrat«.

Indem so durch die genannten drei Arbeiten die Institution des geschworenen Rathes eine richtige Beurtheilung fand, hat L. auch die Brücke geschlagen, welche die Verbindung mit den jüngeren Landherrntagen und Landtagen herstellt und hat endlich eine sehr anschauliche Geschichte der eigentlichen Landtage in den einzelnen Territorien geboten.

Bei der Schilderung der Stellung von Staat und Kirche im Mittelalter (§ 29) kommt trefflich zum Ausdrucke, wie diese beiden Gewalten sowohl in territorialer Beziehung wie in Fragen der rechtlichen Competenz sich anfänglich mannigfaltig durchdrungen hatten, wie aber ein zielbewußtes Vorgehen der österreichischen Herzoge eine Consolidierung der staatlichen Gewalt in beiden Richtungen gleichzeitig mit einer Stärkung des staatlichen Einflusses auch in kirchlichen Fragen zu erreichen gewußt hat.

Die Darstellung der landesfürstlichen Verwaltung im Mittelalter wird durch eine allgemeine Characterisierung eingeleitet, welcher die Besprechung der Rechtspflege, der Heeresverfassung und Heeresverwaltung und endlich der landesherrlichen Einkünfte und deren Verwaltung sich anschließt. Der letzte Abschnitt hat seither durch die ungemein sorgfältigen und ergebnisreichen Darlegungen von Dopsch über die »Organisation der landesfürstlichen Finanzverwaltung Oesterreichs im dreizehnten Jahrh. und das Landschreiber und Hubmeisteramt insbesondere« eine höchst beachtenswerthe Ergänzung und Erweiterung gefunden²⁾.

1) *Histor. Zeitschrift* 42, 427 ff.

2) *Mitth. des Instituts für österr. G.Forschung* 18. 233 ff.

Zum Abschnitt über die Heeresverfassung ist neuestens noch Wretschko Marschallamt S. 91 ff. zu vergleichen. Hinsichtlich der Gerichtsverfassung und des Gerichtswesens hätte man dem Autor der ›Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich‹ wohl gerne gegönnt, daß er aus dem reichen Schatze seines Wissens ausführlicheren Mittheilungen in der RG Platz gewährt hätte. Dann wäre wohl auch deutlicher zu Tage getreten, wie sehr mangelhaft unsere Kenntniss des Gerichtswesens in den übrigen Ländern bestellt ist, in deren Dunkel das helle Licht Luschinscher Detailforschung noch nicht eingedrungen ist.

Wie für die frühere Periode, so bietet auch fürs Mittelalter (1000—1500) L.s Schilderung der wirthschaftlichen Verhältnisse besonderes Interesse. An die Schilderung der Besiedelung sowie des Wirkens und der Bedeutung des Großgrundbesitzes, der trotz seiner Präponderanz nicht gar zu zahlreiche Glieder aufzuweisen hatte, reiht sich zunächst die Besprechung der Landwirthschaft von Rittermäßigen und Bauern. Bei den Bauern ist die sehr bedeutende Verschiedenheit ihrer wirthschaftlichen und rechtlichen Lage in weitem Umfange von den anfänglichen Besiedelungsverhältnissen bedingt. Bedeutende wirthschaftliche Veränderung hatten die Kreuzzüge im Gefolge. Verursachte zunächst die Erweiterung des Kreises der Lebensbedürfnisse und lebhafter Verkehr zugleich mit dem durch die Kreuzzüge unmittelbar erzeugten Abfluß von Edelmetallen eine bedeutende Geldknappheit, so hat die Reform des Münzbetriebes zu Anfang des dreizehnten Jahrh. und eine glückliche Handelspolitik der Babenbergerherzoge den österreichischen Landen einen bedeutenden wirthschaftlichen Aufschwung, insbesondere ein Aufblühen der Städte und des Bürgerthums gebracht. Aber dem folgte bald ein bedenklicher Rückschlag. Die Umwandlung der Naturaleinkünfte in feste Geldrenten hat der großen Grundherrschaft um so größern Schaden gebracht, als sie nicht nur an dem weiteren Aufschwung des Wirthschaftsbetriebes nicht mehr participierte, sondern auch unter dem ständigen Sinken des Geldwerthes fortwährend zu leiden hatte, und im Münzwesen trat aus vielfachen Gründen zum Theil auch durch die Verschiebung des Werthverhältnisses von Silber und Gold zu Gunsten des letztern eine bedeutsame Krise ein. Verheerende Seuchen haben den Niedergang beschleunigt, und was sie übrig ließen, haben die Kämpfe im Lande und gegen äußere Feinde vernichtet oder gefährdet. Dazu die elende Finanzgebahrung, die die Geldnoth zu einer chronischen Krankheit erhob und auf Kosten der Gesammtheit und der Landschaft einzelnen Ausbeutern die Möglichkeit zur Ansammlung großer Reichthümer gewährte. All

dies bewirkte einen wirthschaftlichen Niedergang, der vor allem die Bauern schwer und empfindlich traf, und so die ökonomischen Vorbedingungen für die Bauernaufstände und Bauernkämpfe des sechszehnten Jahrhunderts gelegt hat.

Den Schluß dieser Periode bildet die Besprechung der weltlichen Stände der mittelalterlichen Gesellschaft § 35—37. Auch hier finden wir weit hinaus über eine bloße Verarbeitung der bisherigen Literaturergebnisse eine selbstständige und sehr anregende Darstellung des in so vielen Fragen verwickelten und schwer zugänglichen Problems des mittelalterlichen Ständerechtes. —

Die §§ 38—41 behandeln die dritte Periode, den Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit (1493—1526). Der »geschichtliche Ueberblick« skizziert und die folgenden §§ führen die Thatsachen aus, daß mit dem Regierungsantritt Maximilians und seinen tiefgreifenden Verwaltungsreformen eine neue Zeit für die österreichischen Erblande beginnt und mit gutem Grunde betont der Verf., daß man des Kaisers persönlichen Antheil an dem Reformwerk unterschätzt, wenn man es vorwiegend auf Uebertragung burgundischer Einrichtungen zurückführt. Die gründliche Umgestaltung des Aemterwesens, der frischere Zug, der in die Verwaltung gebracht wurde, haben ebenso der engeren Verbindung der Länder, wie der Ausbildung des modernen Staatsgedanken gedient und der Auffassung zum Durchbruche verholfen, daß der Staat als Wohlfahrtsanstalt seine Thätigkeit nicht in der Erhaltung des Friedens im innern und nach außen erschöpfen und daß der Landesfürst als »väterlicher Beschützer« allen Bewohnern des Reiches gleich nahe stehen soll. Besondere Beachtung können die beiden Schlußparagraphen über die Stellung der Landstände unter dem Kaiser Maximilian und nach seinem Tode (§ 40, 41) für sich in Anspruch nehmen.

Anhangsweise bespricht sodann L. die geschichtliche Entwicklung in Böhmen, Mähren und Schlesien und die des ungarischen Reiches und seiner Staatsverfassung bis 1526. Man wird diesen beiden Anhängen das Lob nicht versagen dürfen, daß sie in ungemein conciser und gedrängter Form die Rechts- und Verfassungsgeschichte dieser Länder skizziert. Wenn man auch den Standpunkt Helferts¹⁾ keineswegs billigen kann, der den deutsch-österreichischen Erblanden die Qualität als Stammländer der österreichischen Monarchie bestreiten will, so wird man doch zugeben müssen, daß eine österreichische RG., welche dem österreichischen Mittelalter so ausführliche und so ausgezeichnete Darlegungen widmet, sich auch in die Vor-

1) Oesterr. Literaturblatt 1897 S. 7 f.

geschichte der böhmischen und ungarischen Ländergruppe noch tiefer hätte einlassen können. Aber das Gebotene enthält eine meisterhafte Uebersicht über den Rechtsgang im allgemeinen und diejenigen staatsrechtlichen Fragen, welche für die Folgezeit von Bedeutung sind, und wird demnach zur Orientierung jederzeit gute Dienste thun.

Von dem zweiten Theile des Buches, der österreichischen Reichsgeschichte seit 1526, sei zunächst der Abschnitt über die österreichischen Rechtsquellen bis 1740 (S. 345—392) rühmlichst hervorgehoben. Hier findet zunächst die landesfürstliche Gesetzgebung im sechzehnten Jahrh. (§ 43) die Landesgesetzgebung bis zur Mitte des siebzehnten Jahrh. (§ 44), die Anfänge materieller Rechtseinheit seit dem siebzehnten Jahrh. (§ 45) und die rechtswissenschaftliche Literatur dieser Zeiten eine eingehende Besprechung, und daran schließt sich eine außerordentlich dankenswerthe Uebersicht über die Rechtsquellen der einzelnen Kronländer (§ 47, S. 373—392). Es wird schwer fallen, diese Zusammenstellung, die nicht nur das allgemein zugängliche und das publicierte Material, sondern vielfach auch private Sammlungen berücksichtigte, durch eine vollständigere und umfassendere Sammlung zu übertreffen.

Von Fragen des öffentlichen Rechtes jener Zeit bespricht L. den Erwerb von Böhmen und Ungarn durch Ferdinand I. und seine rechtlichen Grundlagen schon im Einleitungsparagraphen (§ 42). In beiden Ländern ist Ferdinand nach dem Widerstand, den die Stände seinen Erbansprüchen entgegensetzten, schließlich durch Wahl zur Herrschaft gelangt. Inbetreff Ungarns betont schon Luschin mit Nachdruck, daß die Gründe, die Seitens der Stände der Anerkennung des Erbrechtes der Habsburger entgegengehalten wurden — der Mangel der ständischen Approbation des Erbvertrages von 1491 — nicht stichhaltig waren, daß es nur im entscheidenden Moment an der Möglichkeit des Gegenbeweises gebrach. Das entscheidende Document, welches den Beitritt der ungarischen Stände zu jenem Erbvertrage (27. März 1492) enthielt, war von Maximilian, um es vor Verlust und jeder Gefahr zu schützen in Augsburg — nur zu gut aufgehoben worden¹⁾. Ueber Böhmen begnügt sich Luschin mit der Mittheilung, daß Ferdinand dem Widerstande der Stände gegenüber seine Ansprüche aus den Erbverträgen fallen lassen mußte, daß der böhmische Landtag auch den Erbanspruch Annas verworfen habe, und daß sich Ferdinand so zur Annahme der Wahl bereit fand. Es ist ein Verdienst, wenn Schreuer

1) Firnhaber, Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen 3, 382 ff.

dem gegenüber ergänzend hervorgehoben hat ¹⁾, daß die Einwände der Stände gegen die Erbansprüche Annas leere Ausflüchte gewesen sind, und wenn er den Nachweis erbrachte, welche kunstvollen Umdeutungen und Unterstellungen von böhmischer Seite nothwendig gewesen sind, um die rechtlich unanfechtbaren und zweifellos feststehenden Erbansprüche Annas in Zweifel zu ziehen. Die Frage hat darum auch actuelle Bedeutung, weil sich so klar ergibt, daß die Regierungsrechte der Habsburger in Böhmen auf zweifacher Grundlage fußen: sie sind berechtigt als legitime Nachkommen der erbberechtigten jagellonischen Königstochter Anna, wie des zum König gewählten Ferdinand; ihr Recht fußt also nicht bloß auf dieser Wahl der »freien Concession der böhmischen Stände«, wie so oft namentlich die Anhänger des »böhmischen Staatsrechtes« behauptet haben ²⁾.

§ 48 bespricht die Stellung der österreichischen Herrscher in ihren Landen und verweist darauf, daß dieselbe im Innern verschieden war nach den einzelnen Landesverfassungen, nach außen verschieden nach den Beziehungen der Länder zum Reiche. In den deutsch-österreichischen Ländern waren maßgebend die alten Freiheitsbriefe mit Einschluß der 1453 bestätigten gefälschten Briefe Rudolf des Stifters, welche ein Gesamtrecht der Familie in männlicher und weiblicher Descendenz anerkannte — nur daß trotz der Bestätigung des *privilegium maius* die Primogeniturerbfolge praktisch nicht zur Anwendung kam, sondern noch auf geraume Zeit dem Theilungsgedanken weichen mußte. In den böhmischen Ländern war das Verfassungsrecht bestimmt durch die goldenen Bullen Karls IV. (für Böhmen 1348, fürs deutsche Reich 1356) und durch die Wahlurkunden und Wahlreverse aus der Zeit Ferdinands I. Es wäre vielleicht dankenswerth, wenn L. etwas näher angegeben hätte, in welcher Weise die Aspirationen der böhmischen Stände auf das Wahlrecht, das sie auch nach der Königskrönung Ferdinand I. in Anspruch nahmen, schrittweise zurückgedrängt wurde ³⁾. Die verneuerte LO. von 1627, die dem König absolutes Gesetzgebungsrecht zuspricht, erwähnt des ständischen Rechtes der Königswahl nur mehr für den Fall des gänzlichen Aussterbens des Hauses Habsburg im Mannes- und Frauenstamme. Auch auf ungarischem Boden schwankte

1) Krit. Vierteljahrschrift 3. F. 3, 178. Beachtenswerth auch gegen Hauke, Grundl. d. Monarchenrechts 45 ff.

2) Vgl. z. B. Kramář, Das böhm. Staatsrecht S. 6 »1526 wurden bekanntlich die Länder der böhmischen Krone und die Krone Ungarns durch freien Vertrag Ferdinand I. erblich übertragen«.

3) Vergl. z. B. Bachmann, ÖRG S. 254 ff.

der Kampf zwischen Erbrecht und Wahlrecht, welches letzteres, wenigstens als Wahlrecht innerhalb der Familie, die Stände für sich in Anspruch nahmen. Auch hier wäre vielleicht ein etwas näheres Eingehen auf die Wandlungen, die da vorliegen, zweckmäßig gewesen.

In der Frage nach dem Verhältnisse der erbrechtlichen Bestimmungen der pragmatischen Sanction zu dem vorhergehenden *Pactum mutuae successionis* von 1703 schließt sich Luschin — entgegen einer sehr verbreiteten Ansicht — der Meinung derer an, welche einen Gegensatz zwischen beiden bestreiten. In dem Umstande, daß der Vorzug der Erbtochter vor den Regredienterbinnen schon durch das priv. maius rechtlich bestimmt, daß Karl VI. Abschriften des Pactum gleichzeitig mit der pragmatischen Sanction, die sich als Ausführung der dort enthaltenen Grundsätze gibt, den Ständen der verschiedenen Länder zugesendet habe, und daß insbesondere nach einem Berichte des Rathes Mörlin, die Wittve Kaiser Joseph I. durch die pragmatische Sanction sehr erfreut gewesen sei — was unverständlich wäre, hätte diese ihre Töchter um ein ihnen zustehendes Erbrecht gebracht —: in alldem erblickt Luschin wohl mit gutem Grunde ganz bedeutende Stützen für seine Ansicht. Auch ich stehe mit vollster Ueberzeugung auf Seite Luschins, auch mir ist es sicher, daß die pragmatische Sanction keine bestehenden Rechte zu Gunsten Maria Theresias beseitigt, in das hergekommene Recht der Frauenerbfolge keine Aenderung gebracht habe und mit dem *pactum mutuae successionis* nicht in Widerspruch stehe. Aber eine gewisse Schwierigkeit wird dieses doch immer bereiten. Da steht zunächst der Freude der Kaiserin-Wittve, von welcher Mörlin berichtet, der Bericht des Freih. v. Seillern gegenüber, auf den Fournier (Hist. Zschr. 38. 19 Anm.) hingewiesen hat, und aus dem wir erfahren, daß man das *secretum* (der Successionsordnung des p. m. s.) »bis dato aus hochringenden Ursachen noch geflissen ohnberührt oder doch verdeckt gehalten« habe; und diese schwerwiegenden Gründe sind, wie Fournier a. a. O. wahrscheinlich macht, in der Besorgnis »vor dem Verdrusse« gelegen gewesen, »den die Regelung der weiblichen Erbfolge im Schoße der kaiserlichen Familie heraufbeschwören mußte«¹⁾. Vielleicht hatte man also doch damals schon eine Ahnung, daß das p. m. s. dem Erbrechte der Töchter Karls VI. Schwierigkeiten bereiten könnte, und — blieb es damals auch in weiteren Kreisen unbekannt — so hat man sich nach Karls Tod von kursächsischer Seite zur Begründung des Rechtes der Regredienterbinnen auch thatsächlich darauf berufen. Und in der That, wer vermöchte

1) Protokoll der Konferenzsitzung vom 27. April 1712.

zu leugnen, daß der weit gefaßte Wortlaut des p. m. s., nämlich die Worte *ubivis semper praecedunt* zu Gunsten der weiblichen Descendenz Josephs gegenüber den Töchtern Karls spricht, und daß alle, welche das Recht der ersteren begründen wollen, mit dem Hinweise auf diesen Passus formell genug gethan haben. Wer sich der Mühe nicht unterzieht, tiefer in diese Fragen einzudringen, wird auch um diese Worte des p. m. s. nie herum kommen. Eine tiefergehende Prüfung führt dann allerdings m. E. mit aller Bestimmtheit zu dem nunmehr auch von Luschin vertretenen Ergebnisse. Da wäre denn zunächst hervorzuheben, daß das Uebereinkommen, welches das wechselseitige Successionsrecht der beiden Linien regelt, die für den Fall des Erwerbes von Spanien als Primogenitur und Secundogenitur des Hauses Habsburg ins Leben treten sollten, für diese *mutua successio* selbst nur den Mannsstamm der beiden Linien berufen wollte. Stirbt die ältere Linie aus, so vereinigt sich der Gesamtbesitz in den Händen des Hauptes der jüngeren und umgekehrt. Und in Wahrheit sind mit diesen Alternativen die möglichen Fälle so ziemlich erschöpft. Denn daß der Mannesstamm beider Linien dort in Spanien und hier in Oesterreich wie durch einen Blitzschlag gleichzeitig¹⁾ erlischt und noch mehr, daß für einen solchen höchst unwahrscheinlichen Fall in einem Vertrag eigens Vorsorge getroffen wäre, das scheint mir doch kaum denkbar. Auch spricht die Abmachung mit keinem Worte davon. Was sie von der Frauenerbfolge sagt, ist nichts anderes, als der allgemeinst gehaltene Vorbehalt eventueller Erbansprüche, wie man sie auch anderwärts begegnet, und wie er aus dem Grundsatz voll anerkannter Erbansprüche auch des weiblichen Geschlechtes sich von selbst ergibt. Fällt mit dem Aussterben des Mannesstammes der einen Linie der Länderbesitz an die andere, so sollen die Frauen doch wenigstens (versorgt werden und) ihre eventuellen Erbansprüche für zukünftige Zeiten nicht einbüßen. Das p. m. s. schildert gesondert die beiden oben angegebene Alternativen. In dem ersten Falle, bei Aussterben des Mannesstammes der Secundogenitur, sieht Leopold eine glänzende Machtentfaltung der Linie seines Erstgeborenen voraus, in ihr vereinigt sich der ganze Länderbesitz; der weite Besitz der jüngeren Linie fällt an sie

1) Woran Bachmann denkt, Jur. V.J.Schrift Prag 1894 S. 14 und RG. 265. — Mit Rücksicht auf den *ipso iure* Erwerb der Herrscherrechte müßte das Aussterben beider Linien wirklich in demselben Momente erfolgen. Es ist demnach der von Bachmann (Prager jur. Vierteljahrschr. XXVI. 14) unternommene Versuch einer Erweiterung dieses *Spatiums* mit seiner Theorie nicht vereinbar. Die Nothwendigkeit eines solchen künstlichen Versuches zur Rettung dieser Lehre ist wohl der sicherste Beweis ihrer inneren Unhaltbarkeit.

zurück, bescheidene Versorgungs- und Erbansprüche werden der weiblichen Descendenz bewahrt und der Vorrang der Frauen der Primogenitur wird hervorgehoben: *semper ubiuis praecedent*: eine selbstverständliche Bestimmung — für diesen Fall. Stirbt die ältere Linie Josephs aus, so soll bezüglich der ihr angehörigen Frauen dasselbe gelten, was im ersten Falle für die weibliche Descendenz der Secundogenitur festgestellt wurde (*id observandum erit quod in primo casu constitutum est*). Es mag vielleicht zunächst überraschend und etwas kühn erscheinen, wenn Lustkandl¹⁾ für diesen Fall auch das *semper ubiuis praecedunt* auf die Frauen der jüngeren Linie bezieht, auf welche der Länderbesitz übergeht — obwohl dieser Vorrang nach den allgemeinen Grundsätzen für diese Frauen ebenso selbstverständlich ist, wie im anderen Falle für die Frauen der andern Linie —, aber jeder Unbefangene wird doch zugeben müssen, daß bei diesem Zusammenhang der Dinge jene drei Worte nicht die weittragende Bedeutung haben können, die man ihnen von gegnerischer Seite implicite beilegt; würden sie doch einen vollständigen Bruch mit den fundamentalsten Grundprincipien der Primogeniturerbfolge bedeuten und für die Frage der Frauenerbfolge einen Zustand völliger Haltlosigkeit schaffen — und zwar all dies, obwohl die Urkunde durch den wiederholten Hinweis auf den bestehenden Gebrauch deutlich und unverkennbar zum Ausdruck bringt, daß sie in diesen Fragen kein neues Recht schaffen will²⁾. Und mir möchte scheinen: wäre diese letzte Frage nicht so bald actuell geworden, hätte in der jüngern Linie (Karl VI.) der habsburgische Besitz sich längere Zeit vererbt, ehe die Succession der Frauen Platz gegriffen hätte, man hätte trotz jener drei Worte des p. m. s. nie und nimmer an die Frage des Zurückgreifens auf die weibliche Descendenz Josephs I. gedacht.

Bei Besprechung der pragmatischen Sanction wäre aus geschichtlichem Interesse und mit Rücksicht auf die im heutigen politischen Leben so vielfach aufgestellten Behauptungen vielleicht wünschenswerth gewesen, zum Schlußsatze von S. 401 etwas näher darauf einzugehen, ob und welcher Art die Stände der einzelnen Länder in ihren Annahme- und Zustimmungserklärungen zur pragmatischen Sanction Stellung genommen haben gegenüber der Frage des Zusammenschlusses der Länder zu einem Verbande.

Der Abschnitt: Landstände (§ 50) enthält eine Uebersicht über

1) Im österr. StWB. h. v. Mischler u. Ulbrich 2, 275 ff.: etwas kühn, weil es vielleicht doch fraglich ist, ob das p. m. s die Sache bis in diese letzte Consequenz ausgedacht hat.

2) Dies betont insbesondere Schreuer, a. a. O. S. 197.

ihre Geschichte und ihr Wirken, die umso dankenswerther ist, als umfassende Vorarbeiten auf diesem Gebiete fehlen. In diesem Abschnitt, ebenso wie im folgenden Paragraphen über die Stellung von Staat und Kirche zeigen L.s Darlegungen in höchst anregender und plastischer Form den bedeutsamen Einfluß, den die Reformation auf Oesterreich geübt, obwohl dort der Katholicismus Staatsreligion geblieben ist. Wir hören da, wie der Kampf um den Glauben die landständische Macht noch eine Zeit hindurch am Leben und in Kraft erhalten, wie die Niederlage der Stände im Kampfe für die neue Lehre auch eine Niederlage im politischen Sinne geworden, wie endlich die landesfürstliche Gewalt, obwohl sie durch ihr energisches Eintreten den katholischen Glauben dem Lande bewahrte, doch nach dem Beispiele der protestantischen Landeskirchenverfassung Herrschaftsrechte über die Kirche in Anspruch genommen hat, die für den späteren s. g. Josephinismus die Grundlagen gelegt haben u. dergl. mehr. Ganz kurz (§ 50. 18) sind auch die Versuche erwähnt, die zu Beginn der neuen Zeit, freilich ohne nennenswerthen Erfolg, in der Richtung unternommen worden waren, eine Gesamtvertretung der habsburgischen Lande zu schaffen.

Um so ausführlicher ist die Besprechung der Verwaltung dieser Periode (§ 52—58). Im allgemeinen ist zunächst der neuen Auffassung über Aufgabe und Ziele des Staates, sowie der Gliederung in der Organisation der Verwaltung gedacht, die sich daraus ergab, daß landesfürstliche Behörden mit verschiedener territorialer Competenz, Organe der körperschaftlichen Selbstverwaltung, wie insbesondere die Organe der Landstände, Städte und Märkte, und endlich die grundherrliche Verwaltung sich in die Verwirklichung der Verwaltungsaufgaben getheilt haben. Die hieran sich anschließende Darstellung der einzelnen Behörden nach der oben angegebenen Gliederung — auf deren Details hier einzugehen zu weit führen würde — gibt ein anschauliches Bild, welches uns die Ausgangspunkte deutlich erkennen läßt, aus welchen die Behörde der thesesianischen Zeit erwachsen ist. Dasselbe wird noch vervollkommnet durch die sich daran anreihende zusammenfassende Schilderung des Gerichts —, Heer- und Finanzwesens. Das letztere — »während dieses Zeitraumes der wundeste Punkt, an dem das Staatswesen krankte« — zeigt uns in erschreckender Weise, wie wenig die landesfürstlichen Organe die Einkünfte entsprechend zu verwenden und den Aufgaben der Finanzverwaltung gerecht zu werden vermochten. Der noch vom Mittelalter her in bedenklicher Blüthe stehende Brauch, die Einnahmequellen selbst durch Verpfändung und Verkauf den Händen Privater zu überantworten, hat in seinen Wirkungen bis in unser

Jahrhundert gedauert und bei dem ständigen Wachsen der Schulden, dem enorm hohen Zinsfuß und dem Mangel jedweder vernünftiger Finanzgebahrung eine geradezu trostlose finanzielle Lage des Landes verursacht. Für die finanziellen Wechselbeziehungen der einzelnen Länder ist das Contingentierungssystem bezeichnend, das man auf dem Generalausschußtage zu Prag 1542 zustande gebracht, und wozu jedes Land eine bestimmte Quote zu den Gesamtausgaben beizutragen hatte.

Die Schilderung der wirthschaftlichen Verhältnisse in der Zeit von 1500—1750 weist von den ersten Decennien des 16. Jahrhunderts an einen bedeutsamen Aufschwung auf, an dem Bergwerksbetrieb und Münzwesen, Handel, Gewerbe und Industrie einen hervorragenden Antheil genommen haben. Dem steht dann freilich im 17. Jahrhundert ein um so schmerzlicherer Verfall des Wirthschaftslebens gegenüber. Die Aenderung der großen Verkehrslinien des Welthandels haben einen Rückgang des Landhandels nach Venedig und eine Schmälerung des Absatzgebietes für die inländische Industrie mit sich gebracht. Ganz besonders einschneidend und verheerend waren die wirthschaftlichen Wirkungen der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges. Es sind hochbedeutsame Ausführungen, reich an manchen interessanten Einzelheiten, die uns das Buch in diesen Fragen bringt; und nicht minder anregend ist die folgende Darstellung, die uns zeigt, wie die Regierung seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts bemüht gewesen ist, diesem Verfall entgegenzuarbeiten und neue Institutionen zu schaffen, die zum Theil im Kampfe gegen Abneigung und Unverstand in ausgebreiteten Kreisen eine Hebung und neuen Aufschwung der Industrie und des allgemeinen Wohlstandes bewirkt haben.

Den Abschluß der Geschichte dieser Periode bildet die Schilderung der ständischen Gliederung (§ 60). Auch in dieser Frage zeigt sich so recht der Uebergang zu einer neuen Zeit: Festhalten an alten Formen, trotz Absterbens und Veraltens des eigentlichen Kerns. Hat unter den Stürmen und wirthschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges wie der Gegenreformation der alte Adel in den deutschen Ländern und vor allem in Böhmen seine Bedeutung eingebüßt, so tritt der Briefadel um so mehr in den Vordergrund und eine neue Aristokratie, die sich meist aus Beamtenkreisen recrutierte, trat, begünstigt durch landesfürstlichen Einfluß — zugleich eine mächtige Stütze der landesfürstlichen Macht — an seine Stelle. Dem gegenüber das Streben der alten Adelsfamilien nach Abschließung des Kreises des landmannschaftlichen Adels. Bezeichnend für die Politik der Herrscher ist auch das Bestreben nach Verschmelzung der adeli-

gen Familien der verschiedenen Ländergebiete und Schaffung wenigstens eines Gesamtadels, wo die Herstellung einer Gesamtnation ausgeschlossen erschien. — Im Bürgerstand zunächst noch eine Blüthezeit, und dann ein um so tiefer greifender Rückschlag, als der allgemeine wirthschaftliche Verfall die Städte vor allen anderen des Lebensnerves beraubte. Und vom Mittelalter angefangen eine bedeutende Verschlechterung der wirthschaftlichen Lage und der rechtlichen Stellung des Bauernstandes, aber in den Bauernkriegen und Aufständen, die seit Anfang des 16. Jahrhunderts von Zeit zu Zeit sich immer wieder einstellten, ein Anzeichen, daß es nicht dauernd so weiter gehe.

Kurz gedrängt, aber in meisterhafter Darstellung schildern uns die letzten 75 Seiten die 5. Periode, die Ausbildung des heutigen Staatswesens (1740—1867).

In der äußeren Anordnung wird der Autor dem Schema untreu, das ihm für die früheren Perioden gute Dienste gethan hat. Auf den Einleitungsparagraphen: Veränderungen des Staatsgebietes (§ 61) und auf eine Uebersicht der österreichischen Gesetzgebung in dieser Zeit (§ 62) folgt die Darstellung der Reformen Maria Theresias (§ 63), Josephs II. (§ 64), der staatsrechtlichen Wandlungen von seinem Tode bis 1848 (§ 65) und von da bis 1867 (§ 66), also bis zur Zeit des ersten ungarischen Ausgleiches und der Staatsgrundgesetze, welche mit wenigen Wandlungen und Veränderungen die gegenwärtigen Rechtszustände beherrschen. Die Gründe, die dem Autor maßgebend waren (vergl. S. XV) für die größere Kürze in diesem letzten Abschnitt, wird man billigen müssen. Je geringer die Verschiedenheit der Verhältnisse einer bestimmten Zeit von denen der Gegenwart ist, desto leichter ist bei dem Leser ein klares Verständnis vorauszusetzen, und so entfällt der Zwang einer so eingehenden Darstellung umsomehr, »als es Gebiete sind, in welches die dogmatische Behandlung des geltenden Staatsrechtes nothwendig zurückgreifen muß«.

Auch die von dem Autor gewählte Gruppierung nach Regenten ist vollauf zu billigen; tritt doch gerade in der Periode des Staatsabsolutismus, zumal unter den bedeutenden Herrschern, die damals die Geschicke Oesterreichs im Innern und nach Außen lenkten, die Individualität des Staatsoberhauptes viel mehr als zu irgend einer anderen Zeit in den Vordergrund — tonangebend und leitend in so hundertfältiger Beziehung. Trotz der Kürze der Darstellung können wir aus L.'s Darstellung deutlich entnehmen, wie unter den Reformen dieser Zeit aus den alten Verhältnissen heraus das moderne Staatswesen mit seiner Organisation erwachsen ist; und die gewaltigen

Strömungen und Gegenströmungen jener Zeiten treten wohl dadurch am besten hervor, daß uns der Autor zeigt, was gegenüber dem Ueberkommenen die leitenden Geister angestrebt haben, und was sie erreicht. Was sie erreicht. Das ist der Punkt, auf welchem die Rechtsgeschichte der neueren Zeit noch ein Feld der Wirksamkeit finden wird. Was sie erreicht, wie viel von dem Angestrebten und Verfügteten sich wirklich eingelebt und ins Leben umgesetzt hat, das sind Fragen, deren Beantwortung uns auch für die neuere Zeit ein Gesamtbild geben würde, ähnlich wie es die ausführlichen älteren Abschnitte aufrollen. Es ist zum Theile Sache des individuellen Geschmackes, in wie weit man hier eine Erweiterung gegenüber dem vom Autor Gebotenen wünschen mag. Harmonischer wäre das Ganze wohl geworden, hätten wir hier an Einzelheiten noch mehr erfahren.

Aber was man vielleicht allseitig wünschen möchte, wäre m. E., daß das Buch politischen Fragen der Gegenwart nicht so vollständig aus dem Wege gegangen wäre. Das Werk hätte an wissenschaftlichem Werthe nichts eingebüßt, wenn es in seiner streng wissenschaftlichen Art die Probleme eingehend erörtert hätte, die heute von den verschiedenen politischen Parteien als historisches Recht und als historische Grundlage für Aspirationen der Gegenwart angeführt werden. Wenn wir heute große Parteien in allem Ernste und mit leidenschaftlicher Energie von dem großen Rechtsbruche sprechen hören, den Karls des VI. erlauchte Tochter durch Beseitigung der böhmischen Hofkanzlei u. a. den Böhmen gegenüber begangen ¹⁾, so wäre es vielleicht doch nicht reine Verschwendung gewesen, mit einigen Worten zu zeigen und zu begründen, daß es mit diesem Rechtsbruche denn doch ganz anders steht, daß nur Verken-
nung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung zu diesen und ähnlichen Behauptungen führen kann. Es muß m. E. Befremden wachrufen, daß wir über diese und ähnliche Fragen des heutigen politischen Zwistes in einem Handbuch der österreichischen Verfassungsgeschichte eine auf objective Würdigung historischer Thatsachen aufgebaute Antwort nicht finden sollen. Im gleichen Sinne möchte man eine Anknüpfung an die Gegenwart durch Anfügung eines kurzen Abrisses der gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse als wünschenswerth empfinden ²⁾. Eine solche Uebersicht, etwa erweitert durch den Hinweis auf jene Aenderungen, welche seit den December-Gesetzen durch Gesetzgebung und durch die Praxis (z. B. auf dem Gebiete der beiden Reichshälften gemeinsamen Angelegenheiten etc.) sich vollzogen haben, würde dem Werke einen vollen Abschluß ge-

1) Vgl. z. B. die oben S. 945 erwähnte Schrift von Kramář.

2) Sehr energisch begehrt von Schreuer a. a. O.

geben haben, was ja noch immer unter Wahrung des eben besprochenen Standpunktes des Autors möglich gewesen wäre.

Am Schlusse sei zur Vermeidung von Misverständnissen nur noch eine Bemerkung gestattet. Jeder, der das Buch zur Hand genommen, fühlt sofort heraus, daß er eine schöne Frucht ernster und gediegener Arbeit vor sich hat, ein Werk, das, zunächst der österreichischen Rechtsgeschichte gewidmet, Bedeutung und Einfluß weit über die schwarzgelben Grenzpfähle hinaus sofort im Augenblicke seines Erscheinens erobern mußte. Soviel auf dem Gebiete österreichischer RG noch zu forschen und zu leisten ist, Luschins Reichsgeschichte wird allzeit als grundlegendes Werk herangezogen werden. Niemandem können diese Vorzüge klarer vor Augen stehen als dem Recensenten. Wenn er gleichwohl in einzelnen Punkten des Autors Meinung nicht getheilt und in größeren und kleinen Fragen Wünsche für die Zukunft nicht verschwiegen hat, so möge man den Grund hiefür nicht in der Sucht zu kritteln vermuthen, sondern lediglich in der Thatsache, daß je mehr ein Werk dem angestrebten idealen Ziele der Vollkommenheit sich nähert, desto lebhafter der Wunsch sich regt nach Beseitigung auch der kleinsten Mängel.

Innsbruck, am 15. Juli 1897.

Schwind.

C. Valeri Flacci Setini Balbi Argonauticon libri octo, enarravit P. Langen. (Berliner Studien für klassische Philologie und Archäologie, Neue Folge I 1. 2.) 2 Bände. Berlin 1896, bei S. Calvary u. Co. 573 S. 15 Mk.

Dieses letzte Werk des jüngst verstorbenen, um die Erforschung mehr als eines Gebietes der römischen Litteratur verdienten Mannes ist ein Buch von der Art wie wir viele brauchen und nicht gar viele besitzen. Ein schwer zu verstehender, schwer zu emendierender Text aus einem wichtigen und bisher nur sehr unzureichend durchforschten Stilkreise wird als Ganzes und in allem Einzelnen energisch angefaßt, keiner Schwierigkeit, wenigstens keiner sprachlichen und stilistischen, aus dem Wege gegangen, jedes Problem nach Kräften klargestellt und für jedes eine Lösung erstrebt. Was Langen in ungewöhnlichem Grade besaß war ein wohlgeschultes und begründetes Sprachgefühl. Wer sich in die höchstgesteigerte Technik des rhetorisch-poetischen Ausdruckes der Flavierzeit hineinzufinden wünscht, wird an diesem Buche einen sicheren Führer finden.

L. spricht den Plan seiner Arbeit in der Vorrede (S. 2) in den einfachen Worten aus, die auf eine zutreffende Beurtheilung der modernen Ausgaben und Specialschriften folgen: *quibus diligenter in-*

spectis quae digna putabam in meum usum converti quaeque ipse observasse mihi videor addidi. Diese Beobachtungen gehen über den nächsten Zweck der Interpretation hinaus, sie geben eine Fülle lexikalischen Materials und schütten die Sammlungen L.s, vornehmlich über den poetischen Sprachgebrauch der römischen Kunstpoesie bis in ihre Ausläufer, vor dem Leser aus.

Man darf fragen, ob L. bei der Bearbeitung und Publication dieser Sammlungen zweckmäßig verfahren ist. Er gibt einfach was er sich zu seinem Zwecke excerpiert hat, ohne Berücksichtigung, ja ohne Kenntnis anderer Vorarbeiten als der Specialliteratur zu Valerius und einiger Handbücher. Das betrifft sowohl die sprachlichen Zusammenstellungen als die zahlreichen sachlichen, vor allem die wohlgeordneten Stellensammlungen über mythologische Personen und Sagenversionen, die sich durch den ganzen Commentar hinziehen¹⁾ und am besten ganz weggeblieben wären. Denn sie erreichen weder an Vollständigkeit die sonst gangbaren Sammlungen noch versuchen sie das Material wissenschaftlich zu behandeln, werden also durch Roschers Lexicon überhaupt überflüssig; zu Untersuchung der Quellen oder der Geschichte eines Mythos findet sich kaum irgendwo ein Ansatz. Auch unter den sprachlichen Bemerkungen findet sich sowohl Triviales in Menge als Ungleichmäßigkeit der Belege, bald ungenügend Angedeutetes, bald übermäßig Gehäuftes, wie es gerade L. in seinen Zetteln vorgefunden hat, vielfach auch unzureichende Behandlung sprachlicher Erscheinungen theils wegen mangelnder Benutzung von Vorarbeiten, theils wegen zu äußerlicher Auffassung des gesammelten Stoffes. L. spricht über die Variation des modus der indirecten Frage (I 281), über den ans Verbum attrahierten Vocativ (I 392), über *habere* c. inf. (I 672), über *nec = ne — quidem* (IV 200), über die Bedeutung der verba denominativa in *a* (VI 174), über die *μετάληψις αἰσθήσεως* (VII 586, übrigens ohne IV 387 *respice cantus* zu erwähnen) wie wenn niemand vor ihm, auch Madvig und Lobeck nicht über grammatische Fragen geschrieben hätten, wobei ich nur einige von solchen Anmerkungen anführe, denen ein Hinweis auf die Arbeiten Anderer durchaus vorzuziehen wäre. Einige Einzelheiten: I 121 wird zu *fervere* bemerkt: *hac ipsa tertiae quae dicitur coniugationis forma infinitivi saepius poetae utuntur de locis multitudine hominum agilium refertis* mit Stellen aus Lucrez Vergil Petron Silius, ohne zu erwähnen, daß es sich für Lucrez und Vergil darum handelt, ob sie überhaupt eine andere Form kennen, selbst ohne zu erwähnen, daß Valerius

1) Vgl. (nur einige charakteristische Beispiele) zu I 4. 106. 184. 564 II 24 256. 367. 445 III 487. 609 IV 93 V 3. 447 VI 457 VII 395 VIII 120.

nur *fervere* (neben *fervent*) und *fulgere* kennt. — III 34 wird *Procnesos* ganz unzutreffend mit *Vesvius*, *Lucmo* und *Asclum*, lauter primären Formen, belegt, während schon Gronov (obs. 500 F.) auf *Χέφνησος* bei Apollonios I 925 (und IV 1175, an beiden Stellen durch die Scholien gesichert) verwiesen hatte; daß Valerius danach *Procnesos* gewagt hat, ist in der That so merkwürdig wie bezeichnend. — Zu III 165 (*iamque abies piceaeque ruunt*) wird für die Variation des numerus V 538 *quare age — defendite sedes nec decus oblatis dimiseris advena belli* (wo der Wechsel in den Verba stattfindet und *dimiseris* durch *advena* motiviert und gestützt ist) und aus Tacitus *patres eques, eques pedites* angeführt (wie wenn collectives *eques* nur taciteisch und mit *pater* vergleichbar wäre), ohne nur zu bemerken daß *abietes* nicht in den Vers ging (wie *advenae*). — III 362 *at non inde dies nec, quae magis aspera curis, nox Minyas tanta caesorum ab imagine solvit* wird *inde dies* paraphrasiert *dies proximus* und für die Behauptung '*inde* adverbium pro attributo ponitur' neben andern in verschiedener Weise unzugehörigen Belegen angeführt V 572 *sibi monstrantem natos Iovis oraque iuxta Aeacidum* und Ter. And. 175 *eri semper lenitas verebar quorsum evaderet*. Es gibt ja dergleichen, aber wie in diesen Versen *iuxta* zu *monstrantem* und *semper* zu *verebar*, so gehört in jenem *inde* zu *solvit*. — IV 507 wird *forte* unrichtig zu *fortis* gezogen und mit *furiale renidens* u. dgl. verglichen (ähnliches schon zu II 453), aber VII 370 ist *totos tunc contrahit artus forte dolor* und VIII 10 *o mihi si profugae genitor nunc mite supremos amplexus, Aeeta, dares* (beides von L. durch Conjectur gewonnen) sprachwidrig und keinem der angeführten Beispiele vergleichbar.

Ein paar Fälle ähnlicher Art wird es gut sein mit einigen Worten zu behandeln.

I 49 schreibt L. aus Conjectur *lacera adsiduis meque illius umbra — excitat* und bemerkt: *traiectio talis 'que' particulae saepe reperitur, imprimis apud Ovidium, velut trist. IV 1, 40; V 10, 40; ex P. III 6, 48 al., apud Valerium ipsum VII 310; I 420. 848; II 168*. Was es mit den Ovidversen (*praesentis casus immemoremque facit, forsitan obiciunt exiliumque mihi, cesserat omne novis consiliumque malis*) auf sich hat und daß diese Stellung von *que* bei Ovid nur im Pentameterschluß vorkommt, sollte bekannt sein; aus anderen Dichtern ließen sich passendere Stellen anführen; aber wie steht es mit Valerius? Von den vier Stellen, die L. hier anführt, ist I 420 (*taurea vulnifico portat caelataque plumbo terga Lacon*) *caelataque* in der Handschrift Carrius statt *celera* des Vaticanus geschrieben und gewiß interpoliert, *celer* eben so gewiß beizubehalten; Chauvins *celer*

a<spera> empfiehlt L. selbst mit Recht. I 848 (*has pater in sedes ueternaque moenia natum inducitque nurum*) steht nicht *que* an ungewöhnlicher Stelle, sondern das Verbum ἀπὸ κοινοῦ, wie etwa II 224 *sed temptare fugam prohibetque capessere contra arma metus*. Es bleiben VII 310 *famam scelerum iamque ipsa suorum prospicit* und II 168 *oscula iamque toris — ingeminant*, neben denen anzuführen war VII 449 *Titania iamque gramina — depromere — coeperat*: an allen drei Stellen ist *iamque* (nicht eigentlich *que*) umgestellt, d. h. das an den Anfang gehörende Wort nebst der Copula, und gerade diese Stellung von *iamque* hat Vergil dreimal¹⁾. Es sind die einzigen Fälle, die sich aus Valerius anführen lassen. L. selbst bezieht sich freilich noch viermal auf seine Bemerkung zu I 49. An zwei Stellen hält er durch Conjectur hergestellte Umstellung von *que* durch jene Note für hinlänglich gesichert: I 410 (p. 72), wo das asyndeton gut ist, und VI 614, wo *spargitque famem* schwerlich zu kühn für Valerius ist, zu dessen *deliciae* dieses Verbum gehört. An zwei anderen Stellen verbindet L. in ähnlicher Weise wie I 848 die Worte unrichtig: II 16 (*metus ecce deum damnataque bello*) ist *deum* zwar mit *bello*, aber eben so nothwendig mit *metus* zu verbinden, II 593 (*regna infesta domus fatisque simillima nostris fata*) *domus* zwar mit *fatis*, aber ebenso mit *regna*; daß die Könige, Athamas und Pelias, zugleich die Herren des Hauses sind ist das wesentliche. Die Stellung von *que* nach einem andern als dem ersten Worte, der Umgangssprache unbekannt, ist ein wichtiges Stilmerkmal für Lucrez und seine Nachfolger, Vergil und seine Nachfolger, die Elegiker und Ovid, auch für unbeholfnen und verwilderten Ausdruck; Valerius hat offenbar nicht gewagt, über einen von Vergil ausgeprägten Specialfall hinauszugehn.

Daß aus Sammlungen solcher Art immer gleich die wissenschaftlichen Schlüsse gezogen werden, wird niemand erwarten; wohl aber vermißt man bei L. oft die Anlage der Sammlung nach einem wissenschaftlichen Gesichtspunkt. Es ist z. B. gar zu äußerlich, wenn wieder und wieder die Stellen aufgezählt werden, an denen eine Conjunction die zweite, dritte, vierte oder gar fünfte Stelle im Nebensatze hat²⁾. Die Stellung der Conjunctionen und des Relativpronomens ist wichtig und muß von den Anfängen der Sprache an beobachtet werden; aber nicht die Ordnungszahl des Wortes im Satze gibt den Gesichtspunkt für die Beobachtung, sondern die grammatische und, wo es sich um Verse handelt, die metrische Stellung,

1) Nachr. d. Gött. Ges. 1895, 429 A. 3.

2) Vgl. zu I 89. 425. 623. 699 II 150. 181. 271. 278. 485 IV 68. 85 V 163, über das Relativpronomen zu I 773.

d. h. die Stellung des Wortes erstens zum Verbum, zweitens im Verse. Die Relativsätze *maceria in horto quae est* (Pl. Truc. 303), *sacellum in domo quod est* (Caelius an Cic. VIII 12, 3) und *sakarakhim Herekleis slaagid pud ist* (cipp. Abell. 12) haben grammatisch gemeinsam nicht daß das Relativ nach dem ersten Wort, sondern daß es nach dem ersten Wort beim Verbum steht. Das ist der einfachste Fall. Aber noch in der compliciertesten und jede Kühnheit des Ausdrucks suchenden Kunstsprache ist der ursprüngliche Sprachtrieb unüberwuchert; ein Relativsatz wie *pecoris custos de more paterni Caucasus ad primas genuit quem Phasidis undas* (VI 640, Langen zu I 773) ist von jenen nicht im Wesen verschieden. Wenn man von allen Fällen, in denen das Wort über die zweite Stelle hinausgeschoben ist, diejenigen abzieht, in denen es entweder unmittelbar beim Verbum (öfter nach als vor) oder am Anfang des Verses (oder nach der Hauptcäsur, in der Elegie nach der Fuge des Pentameters) steht, so wird man finden, daß ein kleiner Rest bleibt, der sich zum größten Theil nach sprachlichen Kategorien gliedert (ein betontes Wort, ein Attribut voran) auch nach metrischen (Nebencäsur). Nur die Stellung unmittelbar nach dem Satzanfang ist für gewisse Wörter dieser Reihe zu einer abgegriffenen Figur geworden.

Zu II 225 lesen wir: *'metus' posteriore syllaba producta ut 'sanguis' III 234, 'subiit' IV 188, 'impulerit' V 164, 'saevus' VI 152, 'genitor' VI 305, 'brevibus' VI 571, 'abit' VI 612, 'impediit' VIII 259*. Es fällt gleich auf, daß in dieser Reihe weder *sanguis* noch *subiit abii* (zu diesen vgl. VIII 67) *impediit* genannt werden durften. Es kommt dazu, daß der Vers VIII 259 heißt *quis novus inceptos timor impediit hymenaeus?* also überhaupt in eine andere Kategorie gehört. Mit jenen zusammen gehört V 640 *astiteris impune trabes*. Unter den Versen aber, die in der Ueberlieferung wirklich kurze Silben als Länge zeigen, bedurfte VIII 158 *sed quid ego quemquam immeritis incuso querellis?* gewiß einer Bemerkung, der einzige Vers mit *egō* zwischen der archaischen Poesie und Ausonius (Neue-Wagener II 346) und schwerlich richtig überliefert¹⁾. II 67 scheint L. *Pleiadēs* zu messen, was nicht angeht; über die unrichtig behandelte Stelle s. u.

Ls Interpretation erwägt überall gewissenhaft und mit geübtem Verständnis den Gedankenzusammenhang und die Möglichkeiten des Ausdrucks; in der überwiegenden Zahl der Fälle, in de-

1) VII 282 *tu supplice digno dignior es; et fama meis iam parta venenis* ist gewiß das überlieferte *et* besser als das von L. nach Heinsius eingesetzte *sat*; denn daß es sich um *venena* handeln wird, wird hier erst angedeutet: auf *meis* muß der ungeschwächte Ton liegen.

nen es gilt die Absicht der richtig überlieferten Worte zu bestimmen, ist durch die sich kreuzenden Meinungen hindurch die Deutung mit sicherer Hand gegeben. Bisweilen ist die Worterklärung zu schematisch, wie wenn II 126 *implet* durch *excitat*, VII 237 *iamdudum* durch *statim*, III 196 *vulnus* durch *telum* (vielmehr *raptum per auras vulnus* die nicht geschlagne Wunde), V 39 *surgunt* durch *existunt*, *oriuntur* paraphrasiert wird. Einige Fälle, z. Th. ähnlicher Art, will ich kurz berühren. Zu I 459 (*multum famulis pia iusta moratis, si venias*) wird bemerkt: *insolita ellipsi dictum 'si venias' sc. expectant si venias*. Hier ist keine Ellipse, sondern zu *iusta moratis* tritt *si venias* vermöge des Elements der Erwartung, das in jenen Worten liegt. — An den Worten I 755 *flagrantes aras — sacerdos praecipitat subitisque pavens circumspicit Aeson* tadelt L. *quod poeta v. 755 sacerdotem commemorat quasi alius sit sacerdos, alius Aeson*. In der That liegt dieselbe Figur vor wie III 10 *primas coniunx Percosia vestes quas dabat et picto Clite variaverat auro* (von L. selbst richtig zur Erläuterung von VI 429 angeführt), für welche im ind. lect. Gott. 1896, 20 sq. aus andern Dichtern Belege beigebracht sind. — II 479 *hanc (beluam) tu nec montibus ullis nec nostro metire mari*: L. entschuldigt die 'nimia superlatio'; aber das Thier wird nicht mit den Bergen verglichen, sondern mit den Thieren der Berge und unseres Meeres. — III 375 *aut pariet quemnam haec ignavia finem?* nicht '*quemnam*' *praeter consuetudinem postponitur* (welcher Lizenz zur Seite gestellt wird das im folgenden Verse von *Mopsus* getrennte *ait*), sondern der Satz ist begonnen wie wenn *aliquem* folgen sollte, aber unversehens in pathetischerer Wendung zu Ende geführt. — III 412 ist *tu socios adhibere sacris* nicht zu halten und weder durch *ne fore stultu* des alten Losverses noch durch *ilaris semper ludere tabula* (auf einem Spieltäfelchen) zu stützen. Sicher emendiert ist *adhibe*; auch VI 10 hat *sacra* die erste Silbe in der Senkung lang, und sonst. — V 156 *ille etiam Alciden Titania fata moventem attulerat tum forte dies*. Nach L.s Ansicht kann *tum* neben *ille dies* nicht mit *attulerat* verbunden werden und hat der Dichter, 'quae est eius audacia verborum collocandorum', *tum* auf *moventem* (*morantem* codd.) bezogen. Aber *ille dies* verträgt doch eine Specialisierung: an jenem Tage, gerade als die Argonauten vorüberfahren, erlöste Herakles den Prometheus. — V 493 *teque alium — promisi et meliora tuae mihi foedera dextrae*. Dazu L.: '*promisi*' *sc. mihi, quod addidit Luc. II 321*. Aber es liegt doch auf der Hand daß *mihi ἀπὸ κοινοῦ* steht. Ebenso erklärt sich VI 514, wo L. starken Anstoß nimmt, *qua deus et melior belli respexit imago* durch das *ἀπὸ κοινοῦ* von *melior*: der günstigere Gott gibt der

Schlacht ein günstigeres Ansehen; andererseits ist die Wahl des Wortes *imago* (vgl. 659, auch 411) durch *respexit* beeinflusst. Auch VI 561 ist *cassus* durch das voraufgehende *animam lucemque* bestimmt, nicht 'sic simpliciter' gleich *moribundus*. — VI 174 *aegide terrifica, quam nec dea lassat habendo nec pater* scheint mir L.s Erklärung, der *lassat* intransitiv auffaßt, so unstatthaft wie jede andere und zu schreiben nothwendig *nunc — nunc*. — VII 46 *ipsum me pandere lucos imperet et nullo dignetur vincere bello?* bedeutet: ohne mich irgend im Kampfe bezwungen zu haben will er mir befehlen; die Kriegshilfe gegen Perses kommt dabei nicht in Betracht. — VIII 125 *talis ab Inachiis Nemeae Tirynthius antris ibat, adhuc aptans umeris capitique leonem*, dazu L. '*adhuc*' immer noch, *ut saepius etiam in prosa oratione*. Das trifft die Absicht des Dichters nicht. Herakles hat eben den Löwen erlegt und das Fell umgenommen; es sitzt ihm noch nicht recht, er muß noch daran rücken und passen; bald wird es ihn kleiden wie jeder weiß daß Herakles sein Löwenfell kleidet.

Sorgfältig vergleicht L. das Verhältnis der Erzählung des Valerius zu der des Apollonios, aber auch das mehr äußerlich und ohne die Vergleichung in genügendem Maße der Interpretation zu nutze zu machen. Es ist z. B. für das Verständnis von VIII 288 sq. nicht gleichgiltig, daß die an einem Tage erbaute Kolcherflotte nach Apollonios eingeführt ist, der aber keineswegs auf die Unwahrscheinlichkeit der Sache aufmerksam macht. VII 412 bemüht sich L., *solatus amantem est* zu erklären; es erklärt sich durch Ap. III 974 *καὶ τοὺν ὑποσσείνων φάτο μῦθον*. VII 516 ist nach 518 überliefert und von L. umgestellt; aber der ähnliche Beginn der Rede *accipe* (517) und *φράξο νῦν* (Ap. III 1026) spricht gegen die Umstellung — VII 71 erklärt L. die Worte *siquid in isto est robore* für 'obscure dicta' und bezieht *robur* auf das Schiff; daß es bedeutet 'in isto tuo', konnte Ap. III 402 *εἰ γὰρ ἐτήτυμόν ἐστε θεῶν γένος* lehren. — Zu VIII 90 erörtert L. in einer langen Anmerkung, wo das tertium comparationis in der Vergleichung des Flusses mit dem eingeschlaferten Drachen liege. Valerius vergleicht den seine Windungen entwickelnden Drachen mit dem Flusse angeregt durch Ap. IV 151 *μήνυε δὲ μωρία κύκλα, οἷον ὅτε βληχροῖσι κυλινδόμενον πελάγεσσιν κῆμα*. — V 141 fragt L. mit Recht, warum Valerius die Chalyber *Gradivi ruricolae* nenne und kommt zu dem Schlusse: *ruricolae interpretor ruri, non in urbe habitantes et Martis vocantur tamquam eius progenies*; das begründet er noch dazu durch Berufung auf Ap. II 375 sq. und 1002 sq., wo berichtet werde daß den Chalybern der Feldbau fremd gewesen sei. Nun heißt es II 375 von den Chalybern, daß sie *τηγ-*

χεινήν καὶ ἀτειρέα γαῖαν ἔχουσιν, ἐργαίναι, τὸ δ' ἀμφὶ σιδήρεα ἔργα μέλονται, und v. 1002, daß sie weder mit Rindern pflügen oder sonst Feldfrucht bauen noch Herden weiden, sondern ihren Unterhalt erwerben *σιδηροφόρον στρυφελὴν χθόνα γατομέοντες*. Es ist wohl klar warum Valerius sie die Bauern des Mars genannt hat; in den Worten *arma fatigant ruricolae, Gradive, tui* ist der Ausdruck des Vorbildes umgegossen und zugespitzt, ein Paradigma für die Art und die Kunst dieser römischen Poeten. — Zu V 217 bemerkt L. trocken: *apud Apollonium Erato invocatur ut narret etc.* und findet es (zu 219) *permirum, quod hoc loco poeta Medae facinora — tam gravibus verbis vituperat*. Wenn man die beiden Dichter befragt, so liegt die Absicht des Römers offen da. Apollonios (III 1) ruft Erato an, ihm zu sagen wie Iason das Fell gewonnen *Μηδείης ὑπ' ἔρωτι · σὺ γὰρ καὶ Κύπριδος αἶσαν ἔμμορες — τῷ καὶ τοι ἐπήρατον οὐνομ' ἀνήπται*. Valerius dagegen will sein Gedicht recht eigentlich von der Liebesdichtung sondern, die ihm nach der so lange schon üblichen Schablone zu seinem Epos nicht passt, er will höheren Ton anschlagen: *incipi nunc cantus alios, dea, visaque vobis Thessalici da bella ducis; non mens mihi, non haec ora satis: ventum ad furias infandaque natae foedera* u. s. w.: dazu kann er weder Erato mit dem lieblichen Namen brauchen noch die Beziehung auf Medeas Liebe; und so schießt er über das Ziel hinaus, indem er als frevelhaft und fürchterlich ankündigt was er doch nachher nicht ganz so schildert.

Mit dem Commentar verbindet L. eine durchgeführte kritische Behandlung des Textes, nicht mit vollständigem Apparat, aber mit vollständiger Rechenschaft über sein kritisches Verfahren. In der Vorrede spricht er sich über die Hauptfrage der recensio, das Verhältnis der Handschrift Carrios zum Vaticanus, und über die wichtigste Vorfrage der emendatio, die nach dem Grade der Vollendung des Gedichtes aus. In beiden Punkten vertritt er die richtige Anschauung. Daß das Gedicht von Valerius unvollendet hinterlassen worden ist, lehren am deutlichsten die vier Schlußverse, die L. richtig beurtheilt. Auch Parallelverse sind vorhanden; ob L. ihnen mit Recht VII 571. 2 hinzufügt, wie es auf den ersten Blick scheint, möchte ich bezweifeln, da 572 die Stiere nicht genannt werden. Keineswegs sicher ist auch, daß von den beiden Versen 201 der eine als Variante des anderen anzusehen ist; denn es kann dieselbe mechanische Uebertragung der Schlußworte aus dem einen Verse in den anderen vorliegen wie III 519 VI 417 (wo zu Anfang keine Corruptel ist) VII 244 VIII 161. Die Handschrift Carrios enthielt ohne Zweifel echte Ueberlieferung (das beweisen Stellen wie III 520 V 147. 338. 370. 680. 692 VI 247 VII 283. 319. 373. 541. 557), aber leider

ganz verdunkelt durch Interpolation; so daß man nur an den Stellen (von der Art der angeführten) trauen darf, an denen die Corruptel des Vaticanus durch die Lesung der Handschrift aufgeklärt wird, Stellen durch die zugleich erwiesen wird, daß die Handschrift aus einem gemellus des Vaticanus stammt. L. geht viel weiter; er führt zwar die Handschrift nur an wo er ihre Lesart recipieren will, aber er folgt ihr in vielen Fällen, in denen sich *V* und *C* nicht mehr auf gleiche Quelle zurückführen lassen, seiner Ansicht entsprechend (S. 3), daß *C* aus *V* stamme, aber aus anderer Quelle corrigiert sei. Ich zweifle ob der Beweis dafür aus Stellen wie I 331 IV 287 V 134 V 515 VII 590 (und um solche handelt es sich) erbracht werden kann. Sicher sind unter den allgemein nach *C* constituierten Stellen solche an denen der Vorrang von *V* erwiesen werden kann. So wird VII 440—442 seit Carrio gelesen:

nempe ego si patriis timuissem excedere tectis,
occideras; nempe hanc animam pars saeva manebat
funeris. en ubi Iuno, ubi nunc Tritonia virgo?

Statt *en ubi Iuno* steht im Vaticanus *Iuno ubi nunc*: das ist ganz gewiß das Ursprüngliche, die einzig concinne Form der Rede (wie Tib. II 3, 27 *Delos ubi nunc, Phoebae, tuast, ubi Delphica Pytho?* Ov. her. 12, 105 *dotis opes ubi erant, ubi erat tibi regia coniunx?*), in *C* geändert um den metrischen Fehler zu heben. Dieser indicirt den Sitz der Corruptel. *pars funeris* gibt keinen Sinn; die einzig mögliche Beziehung, die L. nach Voss den Worten gibt (*me manebat aspectus funeris tui*), streitet gegen den Ton der ganzen Rede, in der Medea kein directes Geständnis ihrer Gefühle macht. *hanc animam* muß Jasons Leben bezeichnen und der Gedanke kann nur eine steigernde Ausführung von *occideras*, wie sie durch die Anaphora gewiesen ist, enthalten haben: *nempe hanc animam cras saeva manebant funera. Iuno ubi nunc?*

Die Angaben über den Vaticanus haben den Anschein vollständig zu sein, sind es aber nicht stets, auch nicht stets zuverlässig. I 130 nimmt L. Gronovs *insperatos* auf mit der Bemerkung *Vat. misere corruptus est*. Aber Gronovs Conjectur ist auf interpoliertes *insperato* gebaut, während *V spe* mit folgender Rasur und die besseren apographa *sperata* haben; die Ueberlieferung spricht also für *hic sperata* (*diu*) *Tyrrheni tergo piscis Peleos in thalamos vehitur Thetis* (*diu* Bährens) od. dgl. II 179 ist *agis* in *V*, IV 566 *aequora*, VII 165 *quis*, 229 *malignis*¹⁾, 244 *arida menti*, 534 *sumus*, 546 *ultro en*:

1) *malignis* empfiehlt sich doch mit *mensis* am Schlusse von 230 zusammenzunehmen: *nec nos, o nata, malignis clausurit hoc uno semper sub frigore ventis* nämlich *patria* (228).

alles Stellen, die kritische Schwierigkeiten bereiten. Gelegentlich gibt auch *V* eine richtigere Orthographie als *L.*s Text: VIII 354 *futtile*, 293 *Danuvii*. IV 524, wo Gronov *arcus* hergestellt hat, steht *argos* in *V*, d. h. *arquos*.

Es ist natürlich, daß gegen die emendatio am meisten Widerspruch zu erheben ist, denn da macht sich das subjective Element am meisten geltend. Da *L.* mit nüchternem Verstand und richtigem Gefühl arbeitet, so löst er nicht selten die Schwierigkeit, die er oder andere erkannt haben, durch einleuchtende Verbesserung (ich erwähne die Erkenntnis von Lücken V 323 VI 121 VII 186, die richtige Interpunction V 635, die Emendationen VI 123. 310 VIII 446). Aber er liebt es den Knoten zu durchhauen, nachdem er nachgewiesen, daß der Faden nicht glatt ist; oder auch in *scirpo nodum quaerit*. In der Regel sind es, wie es in der Natur der Sache liegt, die Stellen an denen auch die Interpretation nicht recht geglückt oder zu Ende geführt ist. So wird dem Zwecke, den eine Besprechung wie diese verfolgen muß, am besten gedient sein, wenn ich für eine Anzahl von Stellen an denen *L.*, sei es nach eigener oder fremder Conjectur, die Ueberlieferung verläßt, nachweise daß das entweder nicht oder auf andere Weise hätte geschehen müssen.

In der Aufzählung der Schiffsmannschaft geben die bisherigen Ausgaben die Verse 369—379 wie überliefert:

tum valida Clymenus percusso pectore tonsa frater et Iphiclus puppem trahit et face saeva	370
in tua mox Danaos acturus saxa, Caphereu, Nauplius et tortum non a Iove fulmen Oileus qui gemet, Euboicas nato stridente per undas, quique Erymanthei sudantem pondere monstri Amphitryoniaden Tegeaeo limine Cepheus	375
iuvit et Amphidamas. at frater plenior annis maluit Ancaeo vellus contingere Phrxi. tectus et Eurytion servato colla capillo, quem pater Aonias reducem tondebit ad aras.	

L. nimmt mit Recht Anstoß daran, daß v. 378. 9 kein Verbum haben. Darum stellt er diese beiden Verse zwischen 373 und 374, so daß bis *Amphidamas* alle Namen zu *trahit* (370) gehören und der Satz *at frater* (376) selbständig abschließt. Man versteht diesen Satz nicht recht ohne Apollonios hinzuzunehmen, der I 161—171 berichtet: »Amphidamas und Kepheus kamen aus Arkadien, die Söhne des Aleos, als dritter mit ihnen Ankaios, der Sohn des Lykurgos, ihres älteren Bruders, der selbst zur Pflege des Aleos daheim bleiben mußte und ihnen seinen Sohn mitgegeben hatte«. Valerius hat das

durch einen Zug erweitert, aber als Ganzes comprimiert, und zwar zu stark (denn daß Ancaeus der Sohn des Bruders war ist nicht gesagt); er hat aber außerdem besonders deutlich gemacht, daß 374 bis 377 eng ineinanderhängen, daß der Satz *at frater — Phrixi* ein Anhängsel zu den Versen von Amphidamas und Cepheus ist. Denn offenbar stehen diese Worte in Parenthese; und damit tritt ohne weiteres Eurytion mit den übrigen Namen in eine Reihe zum gemeinsamen Verbum.

II 66 erläutert Tiphys *qui vultus Olympi, Pleiones Hyadumque locos*. L. bemerkt dazu: *Pleionen matrem Pleiadum pro Pleiadibus ipsis posuisse Valerium vix credibile est; duce Heinsio scripsi 'Pleiades'*. Heinsius, dem so zu spielen erlaubt war, hatte, richtiger, *Pleiadus* geschrieben, nach georg. I 138 (*Pleiadus Hyadas*). Aber man kann doch nicht im Ernst *Pleiones* als Corruptel oder gar Interpolation ansehen, sondern muß sehen daß Valerius eben diese Vergilstelle (und Σ 486) hat variieren wollen. Er konnte das thun wie er es gethan hat nicht weil er die Mutter statt der Töchter setzen konnte, sondern weil Pleione mit den Pleiaden am Himmel ist: Athen. 490 f $\delta\tau\iota$ $\phi\epsilon\upsilon\gamma\omicron\upsilon\sigma\iota$ $\mu\epsilon\tau\grave{\alpha}$ $\tau\eta\varsigma$ $\mu\eta\tau\rho\delta\varsigma$ $\tau\eta\varsigma$ $\Pi\lambda\lambda\eta\delta\omicron\nu\eta\varsigma$ $\tau\omicron\nu$ $\Omega\rho\iota\omega\nu\alpha$, Erat. cat. 136 R.

Venus will an Lemnos Rache nehmen. II 101 sq. ist überliefert:

quocirca struit illa nefas Lemnoque merenti
 exitium furiale movet; neque enim alma videri
 iam tum ea cum reti crinem subnectitur auro
 sidereos diffusa sinus eadem effera et ingens
 et maculis suffecta genas pinumque sonantem
 virginibus Stygiis nigramque simillima pallam. 105

Bei L. liest man von 102 an

neque iam alma videri
 tunc avet aut tereti crinem subnectitur auro,
 sidereos diffusa sinus; odio effera u. s. w.

(*tereti* ist alte Correctur). Er ändert also 3 Verse, mit folgender Begründung: *v. 103 sana sententia omnino caret; 'enim' v. 102 non habet quo referatur, neque 'eadem' v. 104 hoc loco aptum est neque infinitivus historicus 'videri' in v. 102. quae recepi, eis probabilis saltem sententia effici videtur*. Um von vorne anzufangen, so bezieht sich *enim* auf *furiale*, wie der Abschluß mit *virginibus Stygiis* deutlich zeigt. *videri* ist freilich nicht infinitivus historicus, sondern *alma videri (est)* wie Hor. IV 2, 59 *niveus videri*. *eadem* ist grade das Wort, von dem die Interpretation auszugehen hat, es erzwingt den Gedanken: sie ist schön geschmückt und *eadem* schrecklich anzusehen. Es bleibt die eine Corruptel in v. 103: *tum ea* ist unerträglich, *tereti*

richtig emendiert, *iam* nicht anzutasten; leicht ergibt sich: *neque enim alma videri iam dea: cum tereti crinem subnectitur auro, sidereos diffusa sinus, eadem effera et ingens* (das eine *est* zu *alma* und *effera* etc. hinzuzuhören).

Venus klagt in der Gestalt einer Lemnierin II 176:

Sarmaticas utinam Fortuna dedisset
 insedissee domos tristesque habitasse pruinas,
 plaustra sequi, vel iam patriae vidisse per ignes
 culmen agi stragemque deum. nam cetera belli
 perpetimur.

L. schreibt v. 178 *plaustraque, quin etiam* und hält auch *per ignes culmen agi* für corrupt. Der erste Anstoß ist unberechtigt: *sequi* konnte nicht in der Tempusform an *insedissee* und *habitasse* angeglichen werden; auch darum ist das Verbum gewählt, weil nun der präsentische Infinitiv die aoristischen und den wirklich perfectischen *vidisse* auseinanderhält; das Perfectum zu charakterisieren dient *iam* und ist schon darum unentbehrlich. Mit *per ignes culmen agi* ist viel versucht und nichts geglückt. Es scheint mir evident, daß Valerius verstanden haben wollte *per culmen ignes agi*, genau wie der Dichter der *Copa ad cubitum raucos excutiens calamos* gesagt und *ad raucos calamos* gemeint hat, wie Properz *subter captos arma sedere duces* und andere ähnliches gewagt haben, vgl. zum *Culex* p. 44 sq. (wo für Plautus außer Stich. 453 anzuführen war *Poen. 612 pone sese homines locant*). Wie an allen diesen Stellen, so nöthigt dort der Widersinn der durch die Worte zunächst gegebenen Verbindung dazu, die Satztheile für das Verständnis zu verschieben. Valerius stellt die Präposition sehr kühn, z. B. III 7 *sed quem sua noto colle per angustae Lesbos freta suggerit Helles*.

Pan stört die Einwohner von Kyzikos aus dem Schlafe, III 48 (wie bei L. zu lesen):

Pan nemorum bellique potens, quem lucis ab horis
 antra tenent, paret media per devia nocte,
 saetigerum latus et torvae coma sibila frontis.

Ueberliefert ist v. 48 *ad oris*, man findet *ab oris* oder *horis* bei Politian, Carrio, Heinsius vor L., es ist nöthig um den Schlaf bei Tage zu bezeichnen; v. 49 *patet ad medias per devia noctes*, vollkommen richtig: ebenso Stat. silv. IV 1, 45 *tunc omnes patuere dei* (vgl. ind. lect. Gott. 1896, 22) und Mart. IV 64, 18 *illinc Flaminiae Salariaeque gestator patet essedo tacente*. Nach v. 49 setzen alle Herausgeber einen Punkt, das Komma bei L. scheint ein Druckfehler zu sein; in der That ist *latus* und *coma* Subject zu *patet*: >von den Frühstunden an birgt ihn seine Grotte, gegen Mitternacht ist der zottige Leib

und die wilde Stirn mit dem raschelnden Laubkranz auf Waldwegen im Freien zu sehn. Dadurch daß die Erscheinung beschrieben wird erhält *patet* erst Farbe und Ausdruck. Dann greift v. 51 (*vox omnes super una tubas*) auf Pans Feldruf zurück.

Die gefallenen Kyzikener werden auf die Scheiterhaufen gelegt, das Todtenopfer herbeigeführt III 334:

vadit sonipes cervice remissa
venatrix nec turba canum pecudumque morantur
funerae, quae cuique manus, quae cura suorum,
quae fortuna fuit.

Richtig erläutert L. die letzten Worte dahin, daß Kunstgeschick, Liebe, Vermögen die Grabgeschenke unterscheiden, die jeder den Seinigen mitbringt; er schreibt *munera fert*, wie andere vor ihm *munera dant*. Es scheint mir methodisch unstatthaft, an *funerae* zu rühren; denn so spielt der Zufall der Corruptel nicht, daß er ein Wort herstellt, das zwar zur Sache gehört, aber mit der Umgebung durch keine Aenderung in Zusammenhang gebracht werden kann. Nach 335 ist ein Vers folgenden Inhalts ausgefallen: *(dona viri passimque ferunt decoramina pompae) funerae*. Ganz ähnlich steht es VII 333, wo die Ueberlieferung *qua non velocius ulla pestiferam* auf Lücke nach *ulla* deutet, die durch *qua non velocior ulla pestis erat* nur verklebt wird. Anderes gleicher Art wird uns zu IV 715 V 509 VI 382 VII 520 VIII 286 begegnen.

Orpheus singt *securum et medicabile carmen*, IV 88:
quod simul adsumpta pulsum fide, luctus et irae
et labor et dulces cedunt e pectore nati.

L. findet *quod* — *pulsum* unerträglich, da *carmen* nicht das Saitenspiel (was es überhaupt nicht kann, auch nicht Prop. I 3, 42 und IV 6, 32, vgl. *λύρας αοιδάων* Eur. Med. 424), sondern das gesungene Lied bedeute, und schreibt, nach alter Conjectur, *quo simul adsumpta pulsus fide luctus* etc. Aber Properz sagt genau so II 1, 9 *sive lyrae carmen digitis percussit eburnis* und Ovid. trist. IV, 10, 50 *dum ferit Ausonia carmina culta lyra*.

Amycus wird, ehe er den tödtlichen Schlag erhält, durch eine Finte des Pollux in Verwirrung und Wuth gesetzt, dann stürmt er zum letzten Male an, IV 294:

saevit inops Amycus nullo discrimine sese
praecipitans, avidusque viri (respectat ovantes
quippe procul Minyas) caestuque elatus utroque
inruit.

So schreibt L. nach Heinsius, der *caestuque elatus* statt *tunc caestu uelatus* (V) geschrieben hat, auf Grund der jungen Handschriften, in

denen *tunc* des Verses wegen gestrichen ist. *tunc* leitet aber einen wichtigen Fortschritt der Handlung ein und ist durchaus nicht aufzugeben, corrupt nur *uelatus*; dieses Wort muß dazu beitragen deutlich zu machen, wie *nullo discrimine sese praecipitans* und 302 *agit inconsulta per auras brachia*, daß Amycus der Parade vergiftet und sich Blößen gibt. *elatus* reicht dazu nicht aus. Das richtige ist *tunc caestu latus utroque prosilit*. Ueber die Bedeutung von *latus* Bentley zu Hor sat. II 3, 183. *avidusque viri* gehört natürlich mit *sese praecipitans* zu *saevit*.

Zetes verspricht dem Phineus Hülfe, falls die Götter nicht zuwider sind; Phineus erhebt die Hände, IV 474

teque, ait, iniuste quae non premis, ira Tonantis,
ante precor, nostrae tandem iam parce senectae.

Statt *ante* schreibt L. mit Balbus und Heinsius *parce*. Burmann hat *ante* richtig erklärt, es bedeutet ›ehe der Kampf beginnt‹. Dieser oft verdunkelte Gebrauch von *ante* ist wie anderen Dichtern so dem Valerius geläufig; bezeichnend sind nicht die von Burmann angeführten Beispiele, sondern VI 283. 582 VII 621, vgl. *prior* VIII 410 und zu den drei letzten Stellen die richtigen Bemerkungen von L.

Um L.s Behandlung von IV 566 und 572. 3 ausreichend zu besprechen, müßte ich eine zu große Gruppe von Versen ausschreiben. Ich bemerke daher nur, daß die Verse 572—576 hinter 566 versetzt werden müssen; sie bilden mit 563—566 die zusammenhängende Beschreibung vom Zusammenschlagen, Auseinanderfahren und Wiederzusammenschlagen der Symplegaden. 572. 3 sind nur verständlich unmittelbar hinter 566 *illae redeunt* (›sie kehren ans Ufer zurück‹; *illae aequore certant* ist mir nicht deutlich; *aequora V*): *siqua brevis scopulis fieret mora, si semel orsis ulla quies, fuga tunc medio properanda recursu* ›wenn die Felsen nur eine kurze Pause machten, wenn sie, einmal in Bewegung, irgend ausruhten, so müßtet ihr dann, mitten in ihrem Zurückfahren, schleunigst hindurchheilen‹, nämlich *properanda (esset)*. 566—571 sind erst nach 576, d. h. nachdem die Schilderung gelehrt hat, daß Menschenkraft hier nichts vermag, am Platze. 577 schließt an 571 an. — Sowohl 572 als 564 sq. (*tum* 564 für *cum*?) hat Köstlin Philol. 50, 327 viel richtiger als L. erklärt.

Iason ermuthigt die Genossen angesichts der Symplegaden IV 651:

idem Amyci certe viso timor omnibus antro
perculerat; stetimus tamen et deus adfuit ausis.

Man hat früher, da die Construction von *perculerat* unmöglich ist, *mentes* oder *animos* statt *certe* geschrieben; aber womöglich noch

weniger probabel ist es, mit Bährens *caecus erat* für *perculerat* zu setzen, wie L. thut; es gilt hier dasselbe was oben zu III 336 bemerkt ist. Das Object zu *perculerat* muß in v. 651 enthalten sein; es bietet sich *visus*. Die Wortstellung ist hart ($\tau\omicron$ $\epsilon\acute{\xi}\eta\varsigma$ *idem timor certe Amyci antro omnibus visus perculerat*), nicht zu hart für Valerius; vgl. L. zu I 284, zu II 449.

Der Pontus thut sich auf. IV 714:

non alibi effusis cesserunt longius undis
litora, nec tantas quamvis Tyrrhenus et Aegon
volvat aquas geminis et desint Syrtibus undae.

So viel lehren die Worte, daß gesagt war: erstens kein Meer ist weiter (714), zweitens keins wasserreicher (715. 6). Hat es nun irgend welche Probabilität, an den Worten herumzuändern und etwa, wie L. es nach Köstlin thut, zu schreiben (*litora*,) *sed tantae quam vix T. et A.?* Dem Vordersatz *nec* — *aquas* fehlt der Nachsatz, dessen Inhalt in *geminis* — *undae* sich fortgesetzt haben muß. Der Gedanke war: *nec tantas quamvis Tyrrhenus et Aegon volvat aquas*, <*Ponti vastas explesse lacunas sufficient*> *geminis et desint Syrtibus undae*.

Das fünfte Buch beginnt:

Altera lux haud laeta viris emersit Olympo:
Argolicus morbis fatisque rapacibus Idmon
labitur, extremi sibi tum non inscius aevi.

L. nimmt einen doppelten Anstoß: *tum* widerspreche dem I 239 Gesagten (*sibi iam clausos invenit in ignibus Argos*), der Dativ bei *inscius* sei ungebräuchlich und sprachwidrig; er schreibt mit Bährens *sibi dudum conscius*. Aber es heißt hier nicht *propinquae mortis*, sondern *extremi aevi*, dem Sinne nach gehört *tum* zu *extremi*, wenn auch grammatisch zu *non inscius*. Der Dativ *sibi* steht nicht bei *inscius*, sondern bei *non inscius*, das, wie es die Bedeutung von *consci* besitzt, in dessen Construction übertritt.

V 507 in der ersten Rede Iasons an Aeetes:

tu modo ne claros Minyis invideris actus:
non aliena peto terrisve indebita nostris,
si quis et in precibus vero locus; atque ea Phrixo
crede dari, Phrixum ad patrios ea ferre penates.

L. findet es nöthig, die Bitten von dem Voraufgehenden zu sondern, also anzunehmen, daß diese v. 509 erst angekündigt werden; er findet ferner daß *ea* keine Beziehung habe; also setzt er 509 nach *locus* eine Lücke an. Von *vero* sagt er, es sei *inuitato loco collocatum*, scheint es also als Adverbium anzusehen. Solche Mißverständnisse waren vermeidbar, da Burmann die Stelle vollkommen

richtig erklärt: Iason fordert zwar, aber er nimmt mit einer höflichen Wendung den Schein der Bitte an; *ea* bezieht sich auf *aliena, indebita*; *vero* bedeutet *veritati*. Mit ähnlich unzureichender Begründung setzt L. größere Lücken an V 72 (*puppe sedens <summa>?*, vgl. 214) VII 424, s. o. zu IV 566.

Mars fordert Pallas zum Kampfe um das Vlies heraus V 636: *imus nos, protinus imus in nemus auriferum et sumptis decernimus armis?* Darauf (638):

vel tu sola polo tacitis inopina tenebris
labere: quantus ibi deus experiere nec illas
astiteris impune trabes.

L. erklärt die Worte theils unrichtig, theils findet er sie unverständlich, aber doch schreibt er im Anfang *iam* statt *vel*, 'ut probabilis saltem sententia evadat'; d. h. er eliminiert das Wort das recht eigentlich die Pforte zum Verständnis sein muß. *vel* bedeutet natürlich, daß Mars ein anderes Verfahren zur Wahl stellt: 'oder, wenn du das vorziehst, gleite vom Himmel herab, doch du allein (nicht wie sonst, nämlich V 182, mit Iuno zusammen), unvermerkt, geräuschlos in dichter Hülle (wie 182 *aethere plena corusco*)', d. h. nicht zum offenen Kampfe, sondern um das Fell heimlich zu entwenden; nur dazu paßt das folgende: 'du wirst nicht ungestraft an die Eschen meines Haines treten und spüren was für ein Gott dort waltet'; d. h. wenn du das Fell stehlen willst, wirst du mit seinem Hüter zu thun bekommen. Der Drache ist nicht geradezu *deus* genannt, aber er hat Theil an der Göttlichkeit seines Herrn. — Die Rede schließt (648): *metuant ergo nec talia possint*. Es ist arg daß statt *possint* seit der Aldina *poscant* geschrieben wird; *possint* ist nicht nur so ausdrucksvoll wie *poscant* trivial, es ist auch in den an Zeus gerichteten Worten so richtig gedacht wie *poscant* unrichtig: es zu fordern steht bei ihnen, daß sie es nicht vermögen bei Iuppiter¹⁾.

Das führt auf v. 670. Pallas schließt ihre Antwortrede mit den an Iuppiter gerichteten Worten (666 sq.):

da vellera, rector,
et medico nos cerne mari. quod sin ea Mavors
abnegat et solus nostris sudoribus obstat,
ibimus indecores frustra que tot aequora vectae?
fessaque vae cedam tibi femina? coeperat ardens 670
hic iterum alternis Mavors insurgere dictis.'

1) Aehnlich ist *vince precor* VII 163, wozu L. bemerkt: *potest aliquis rogari ut pugnet, non potest ut vincat* und den Ausdruck nach einer Conjectur von Sandström trivialisiert. Die Göttin, die ihren Willen erreichen kann wenn sie will, kann man wohl bitten das zu wollen, d. h. zu siegen.

excipit hinc contra pater et sic voce coerchet :

‘quid, vesane, fremis?’

Es wird wohl niemand ohne Anstoß über v. 670 hinweglesen. Ueberliefert ist *fas aliquae nequeat sic femina*. L. bemerkt dazu nur: ‘*fessaque nunc cedam tibi femina*’ Schenkl *sententia saltem probabili, quare eius coniecturas recepi, nisi quod ‘vae’ pro ‘nunc’ scripsi*. Die Correctur der corrupten Worte beginnt in den Handschriften (*fassaque quae nequeam* die des Carrio) und ist ins zahllose variiert worden. *sic femina* wurde bis auf Madvig (dessen *mas aliquae nequeat, si femina* sich selbst widerlegt) als die Erzählung fortsetzend abgetrennt. Es ist so unmöglich daß der Dichter die Göttin wie daß diese sich selbst *femina* nenne; doch Mars thut es v. 627 *neque femineis ius obicis ausis*. Daraus folgt, daß Mars diese Worte redet; es ist der Anfang seiner Erwiderung, die Iuppiter abschneidet. Pallas hat mit dem Hinweis auf die Seefahrt wirksam geschlossen. Die Worte sind so gut wie rein überliefert:

‘*fas aliquae nequeat sit femina —*’ *cooperat ardens*
sic iterum alternis Mavors insurgere dictis.

Einiges wird es doch geben dürfen was dem Weibe zu hoch hängt, so redet Mars mit groben Worten; auch *aliquae* gibt der Rede eine vulgäre Färbung. Neue-Wagener II 481 haben nur Belege für *aliqua*, viele aus Cicero und Plinius, vereinzelt aus anderen Prosakern, keins aus Dichtern; auch wird dies Neutrum nicht leicht bei einem Dichter vorkommen. Hier scheint Inhalt und Ausdruck der Rede so gesichert, daß ich auch das Zeugnis für die Form als sicher ansehe¹⁾. — Auf dem richtigen Wege war Köstlin Philol. 48, 664.

Bei den Jazygern ist es Sitte, daß der Mann den das Alter beschleicht (VI 125)

haud segnia mortis
iura pati, dextra sed carae occumbere prolis
ense dato; rumpuntque moras natusque parensque,
ambo animis, ambo miseri tam fortibus actis.

An v. 128 nimmt L. doppelten Anstoß: ‘*animis*’ *valde languet, miseri autem non sunt qui ea faciunt quae narrat Valerius* (er meint sie seien *ex eius sententia miserandi*); und was ist L.s Schlußfolgerung aus diesen Prämissen? *mutavi igitur duobus locis traditam scripturam*. Er setzt in den Text:

unanimes, ambo miserandi fortibus actis.

Und wie beantwortet er die Frage nach dem Gange der Corruptel?

1) Madvig (adv. II 146) nam *aliquae* neutro genere ausum esse Valerium dicere puto nec *aliquid* substituo.

corruptelae ansam videtur dedisse Verg. Aen. XI 291; wo es heißt:
 ambo animis, ambo insignes praestantibus armis,
 hic pietate prior.

τὸ λεγόμενον, ἕνω κάτω πάντα. Man wird also davon ausgehen dürfen, daß jedes Wort in 128 gesichert ist, außer *miseri*. Denn L.s Anstöße sind beide berechtigt; nur treffen beide in *miseri* zusammen¹⁾. Der Gedanke ist, daß bei diesem Vatermorde Vater und Sohn in inniger Gemeinschaft muthigen Sinnes und tapferer That sich zusammenfinden. Kühn, doch seinem Stile gemäß kann Valerius geschrieben haben *ambo animis, ambo mixti tam fortibus actis*.

Gesander fällt nach tapferem Kampfe VI 380:

hinc pariter telorum immanis in unum
 it globus; ille diu coniectis sufficit hastis,
 quin etiam gravior nutuque carens exterruit Idan.
 tunc ruit ut montis latus aut ut machina muri.

v. 382 ist von den ersten Ausgaben an zu einem Verse beschnitten worden. L. schreibt nach Schenkl *quin gravior motuque carens exterruit Idam*. Wenn man von der Interpretation ausgeht, wird man die Worte *quin etiam gravior nutuque* nicht missen wollen: er verliert das Gleichgewicht und wankt und erschreckt mit seinem drohenden Falle den Idas: *etiam exterruit Idan*, denn Idas ist ein Ohnefurcht unter den Argonauten. *carens* ist von jeher als *cadens* gefaßt worden; Gesander aber fällt erst im nächsten Verse. Auch hier spricht alles für einen Verlust in der sonst fast intacten Ueberlieferung: *quin etiam gravior nutuque <inclinis, ut arbor fessa plagis iamiamque> cadens, exterruit Idan*. Die Häufung der Bilder (s. 383) ist im Stile des Valerius, vgl. VI 163 sq.

Venus kommt in Gestalt der Circe zu Medea; auf deren Begrüßung und vorwurfsvolle Frage, wie sie so lange habe das Vaterland meiden können, antwortet sie (VII 223):

tu nunc mihi causa viarum
 sola, tuae venio iam pridem gnara iuventae.
 cetera parce queri neu me meliora secutam 225
 argue; quippe etiam repetentur munera divum;
 omnibus hunc potius communem animantibus orbem
 communes et crede deos.

Zu 226 bemerkt L. *prorsus inepta sententia* und setzt in den Text *quippe (ut iam reputentur munera divum)*, durch welche Conjectur Heinsius 'sanam sententiam' hergestellt habe. In der That gibt die

1) So hat schon Köstlin richtig geschlossen, vgl. Philol. 48, 665 (doch *meriti* hilft zu nichts).

Conjectur einen nichtssagenden Gedanken an Stelle des einzig passenden, schon von Pius richtig erklärten. Der Göttin Absicht ist, Medea klar zu machen daß man nicht an der Scholle zu kleben braucht; sie läßt also in ihre Antwort auf die erste Begrüßung einfließen, daß sie selbst keineswegs gesonnen sei, jetzt in der Heimath zu bleiben. Die Worte sind eingeschoben, denn *potius crede* schließt sich an *neu argue* an. Auffällig ist *munera divum* als Bezeichnung für ihren italischen Besitz und es mag richtig sein *munere* dafür zu setzen (denn sie fährt auf dem Wagen des Helios, Ap. III 309 *biugis serpentibus* v. 218), und *repetentur*, was nach *secutam* das natürliche ist, auf *meliora* zu beziehen.

VII 317 *saepe suas misero promittere destinat artes, denegat atque una potius decernit in ira*. L. schreibt 318 *dein negat et cruda potius desaevit in ira* (*dein negat* nach Dorville): drei Aenderungen, keine mit Grund: *saepe* gehört zu den drei verba, *destinat denegat* gehören als Gegensätze asyndetisch zusammen. Für die beiden anderen Aenderungen gibt L. keine Veranlassung an, und ich sehe keine. Dagegen scheint 319 *semet* (Heinsius) statt *semper* nöthig zu sein (vgl. VII 127 L.).

Medea scheucht die Selbstmordgedanken zurück VII 341:

hunc quoque, quicumque est, crudelis, Iasona nescis
 morte perire tua, qui te nunc invocat unam,
 qui rogat et nostro quem primum in litore vidi?
 cur tibi fallaces placuit coniungere dextras
 tunc, pater, atque istis iuvenem non perdere monstris 345
 protinus? ipsa etiam, fateor, tunc ipsa volebam.

L. wendet gegen den so überlieferten v. 343 mit Recht ein 1) *quod Medea Iasonem in litore primum viderit, nihil refert*, 2) *prima persona verbi 'vidi' probari non potest in ea sententia qua se ipsa alloquatur Medea*. Schon Bährens hat nach denselben Erwägungen geschrieben *qui rogat heu nostro quam primam in litore vidit*, L. mit einem Versehen, dessen gleichen sich in der Ausgabe nicht wiederholt *qui rogat, te nostro qui primam in litore vidit*. Der Gedanke ist fast so schwach wie der überlieferte. Leiten aber nicht beide Anstöße auf einen andern Weg? Medea klagt 344, daß ihr Vater den Iason mit verstellter Freundlichkeit aufgenommen und nicht gleich Anfangs dem Tode überliefert habe: das bezieht sich auf die Zeit, deren Bestimmung in 343 gegeben ist. In dieser Klage geht Medea wieder in die erste Person über, die v. 343 überliefert ist. Es ergibt sich, daß die anstößigen Worte mit dem folgenden verbunden werden müssen:

qui te nunc invocat, unam
 qui rogat? et, nostro quom primum in litore vidi,
 cur tibi fallaces placuit coniungere dextras
 tunc, pater?

Ob *et* eine ausreichende Ueberleitung ist, kann man bezweifeln; vielleicht *heu* (s. o.).

Bei ihrer Zusammenkunft mit Iason im Hain der Hekate bereitet Medea ihn auf die Begegnung mit dem Drachen vor, VII 519 nach L.:

saevior ingenti Mavortis in arbore restat,
 crede, labor; temptanti utinam fiducia nostri
 sit tibi nocturnaeque Hecates nostrique vigoris.

Ueberliefert ist *labor quem tanta utinam fiducia nostri sit mihi*. Man hat das früher durch Aposiopesis nach *quem* erklärt, wodurch ein alberner Ausdruck entsteht; L. hat *temptanti* mit der unmöglichen Synaloephe von Bährens übernommen. Ferner hat er *tibi* statt *mihi* geschrieben, einmal weil *fiducia nostri sit mihi* eine 'inaudita pronominis mutatio' enthalte; man ist erstaunt das zu hören, da in der späteren Dichtersprache nichts häufiger ist als dieser Wechsel von Singular und Plural in der ersten Person; L. spricht darüber zu II 219, z. B. in der ersten Rede von Senecas Hercules findet sich v. 19 *sed vetera querimur, una me etc.*, 34 *iraque nostra fruitur, in laudes suas mea vertit odia*, 114 *inveni diem invisa quo nos Herculis virtus iuvat, me vicit et se vincat*. Zum andern sei Medeas Selbstvertrauen zu groß für einen solchen Wunsch; aber daß sie mit der Bändigung des Drachen etwas großes unternimmt, ist die stete Voraussetzung. Es scheint mir deutlich, daß *tanta utinam fiducia nostri sit mihi nocturnaeque Hecates* die Parenthese ausmacht; damit kann *nostrique vigoris* nicht mehr verbunden werden ohne den Ausdruck abzuschwächen, daß aber *vestrique* widersinnig ist bemerkt L. mit Recht. Es fehlt ein Vers, der sowohl für *quem* als für *nostrique vigoris* das Supplement enthalten haben muß. Mit Sicherheit kann ich den Gedanken nicht ergänzen, aber das natürliche scheint mir daß Medea ankündigt was sie zunächst zu thun vorhat, etwa: *quem, tanta utinam fiducia nostri sit mihi nocturnaeque Hecates, <dabo noscere coram, instantis documenta mali> nostrique vigoris*. Darauf stört sie den Drachen auf, ihn dem Iason zu zeigen, was freilich der Dichter selbst im folgenden Verse vorbereitet: *utque virum doceat quae monstra supersint*.

Medea schließt die Scene mit den Worten (nach V, nur 534 *sumus*, 535 *qualentem*) 534 sq.:

o utinam ut nullo te sim visura labore
 ipsam caeruleis squalentem nexibus ornum
 ipsaque pervigilis calcantem lumina monstri
 contingat vix deinde mori.

Ich habe die Verse ohne Interpunction hergesetzt; wenn man *ut* von *contingat* abhängen läßt, so erwartet man *videam*, wenn man *ut* temporal faßt (wie die früheren Herausgeber zu thun scheinen, da sie nach *contingat* nicht interpungieren), *viderim* oder *conspicata fuerim*. L. hat wohl mit Recht *ut* gestrichen, so wird 534—536 selbständig. Er hat auch 535 *ipsum* statt *ipsam* geschrieben, mit der Erklärung *i. e. sine alieno auxilio* (aber sie denkt nur daß er es mit ihrer Hülfe thun soll, darum *nullo labore*) und mit der Begründung *si 'ipsam' servamus, gradatio, quae inesse debet in v. 536 'ipsaque' evanescit*; aber die Steigerung liegt in *lumina monstri* gegen *ornum*. Ferner schreibt L. *calcare volumina* mit Meyncke und Bährens statt *calcantem lumina*; aber die Augen des stets wachenden Unthiers sind es ja um die sichs handelt. Daß endlich *vix* keinen Sinn hat konnte L. nicht entgehen; aber *mih* statt dessen ist nur eine Verflachung des Ausdrucks. Das richtige ist *bis*. Medea hat v. 484 vorausgesagt, daß sie werde sterben müssen: *an me mox merita morituram patris ab ira dissimulas? te regna tuae felicia gentis, te coniunx natiq̄ue manent; ego prodita obibo*. Darauf bezieht sie sich in ihrem Schlußwort (*sic fata profugit*), dem ersten das ihre Liebe direct gesteht (s. o. zu v. 441), mit der bekannten leidenschaftlich steigernden Wendung: *contingat bis deinde mori*.

Iason bändigt die Stiere, VII 587:

inicit Aesonides dextram atque ardentia mittit
 cornua, dein totis propendens viribus haeret.

Man hat *mittit* mit jedem erdenklichen Verbum vertauscht, L. schreibt mit Thilo *prendit*, wie er überhaupt auf Probabilität seiner Aenderungen keinen Werth legt. Wie die Sache liegt lehrt die Interpolation in Carrius Handschrift *inque*. In der That ist *atque* = *adque*, wie man weder sprach noch außer in der Schule schrieb; Valerius hängt *que* sehr häufig an die einsilbige Präposition, wenn auch vielleicht nur hier an *ad*.

Der Kampf der Sparten VII 641:

cuncta iacebant
 agmina, nec quisquam primus ruit aut super ullus,
 linquitur atque hausit subito sua funera Tellus.

L. schreibt *fugit* statt *ruit* und begründet das: *neque in pugna quisquam superfuit neque fuga salutem petivit*. Aber *primus?* Keiner stürzt zuerst und keiner bleibt übrig, d. h. alle stürzen auf einmal.

Medea ruft Somnus herbei, um den Drachen einzuschläfern; dann fährt sie fort, VIII 75:

te quoque, Phrixiae pecudis fidissime custos,
tempus ab hac oculos tandem deflectere cura.

L. schreibt mit Meyncke *teque o* statt *te quoque*, wegen der anscheinend unlogischen Anknüpfung. Aber dieser Gebrauch von 'auch' sollte nicht unbekannt sein; Vergil hat ihn, in Nachahmung Theokrits, eingeführt (ecl. 3, 62) und seitdem ist er römischen Dichtern geläufig¹⁾.

Der Mutter wird es nach Medeas Flucht deutlich was in den Tagen vorher *alieno gaudia vultu* (VIII 164) zu bedeuten hatten: der glückliche Ausdruck auf dem Antlitz ihrer Tochter, dessen Ursache sie nicht verstand, während ihr sonst vertraut war was sich in diesen Mienen spiegelte. L.s *aliena ah gaudia* ist so verfehlt wie VII 161 *dolet ah*. Iuno beklagt sich dort über Medeas Sprödigkeit:

illa minus sed dura manet conversaque in iram
et furias dolet ac me nunc decepta reliquit.

dolor in der Bedeutung von *ira* ist doch der späteren römischen Poesie ganz geläufig, bei Valerius z. B. VIII 290 *dolor et ira*, III 230 *numquamne dolor virtute subibit?* So *dolet* von der sie sagen möchte *amat*. L. schreibt auch, mit Schenkl, *non* statt *nunc* ('*neque decepta est Medea ab Iunone*'). Aber Iunos ganzes Verfahren gegen Medea ist auf Betrug gebaut; 'wie ich sie getäuscht habe, hat sie mich jetzt im Stiche gelassen'.

Iason, wie er seine Hochzeit rüstet, ragt unter den Genossen wie Mars der sich zur Venus begibt oder (VIII 230):

seu cum caelestes Alcidae invisere mensas
iam vacat et fessum Iunonia sustinet Hebe.
adsunt unanimes Venus hortatorque Cupido;
suscitat adfixam maestis Aetida curis, 233
ipsa suas illi croceo subtegmine vestes
induit.

L. hat v. 233 vor 230 gesetzt, aus zwei Gründen: erstens störe er nach 232 'constructionem verborum'; aber der Leser, durch *hortator* aufmerksam gemacht, erkennt leicht wie sich 233 sq. auf die Personen vertheilen: *suscitat* Cupido, *induit* Venus. Auch *unanimes* (L. schreibt mit Meyncke und Bährens *unanimis*) ist durch diese Doppelthätigkeit motiviert und gesichert. Zweitens passe das Bild des ermüdeten und von Hebe gestützten Herakles nicht auf den unter den Genossen ragenden Iason, sondern beziehe sich auf die von Iason

1) Vgl. meine Recension von H. Schenkl's Calpurnius Z. Ö. G. 1885, 617.

gestützte Medea. Um das möglich zu machen schreibt L. in 230 *ceu* statt *seu*. Der Fall ist bezeichnend für die Methode, nach der poetische Gleichnisse beurtheilt zu werden pflegen. Der Interpret sucht nach dem 'tertium comparationis' und findet es im Stützen; gestützt aber wird Medea von Iason, nicht umgekehrt; also hat der Dichter Medea mit Herakles und Iason mit Hebe vergleichen wollen. Der Dichter aber geht unbekümmert seinen Weg. Der Held bei der Zurüstung zu seinem Liebesfeste erinnert ihn an den Kriegsgott und den göttlichen Heros, aber auch an Aphrodite und Hebe; und er folgt dieser Eingebung so weit sie ihn zieht. Die Vergleichung die L. herstellt ist wohl für einen modernen Dichter so unmöglich wie gewiß für einen antiken.

Absyrtus, im Begriff die Kolcherflotte zur Verfolgung der Argonauten zu führen, drückt seinen Zorn in leidenschaftlicher Rede aus; dann (V^m 285):

dixerat, atque orans iterum ventosque virosque
perque ratis supplex et remigis vexilla magistri.
illi autem intorquent truncis frondentibus undam.

v. 286 hat man sich mit ebenso vielfachen Versuchen wie VI 382 zu einem Verse zusammenzuschneiden bemüht. L. schreibt *perque ratis iit et remos vox alta magistri*. Die *vox magistri* zum Subject zu machen haben schon die ersten Herausgeber begonnen und fast alle Kritiker sind gefolgt. Der einzige Köstlin¹⁾ hat wenigstens das gesehen, daß *vexilla* unantastbar ist. Daraus aber ergibt sich das weitere: die Flagge wird auf dem Admiralschiff gehißt, als Zeichen der Abfahrt für die Befehlshaber der übrigen Schiffe; vorher hat Absyrtus die Bemannung beschworen sich tapfer zu halten. Die Fuge beider Gedanken ist zwischen *remigis* und *vexilla*, kein Wort darf aufgegeben werden, der Zusammenhang ergänzt sich von selbst: *perque ratis supplex et remigis <agmina gressus flammea nave sua tollit> vexilla magistris*. Collectives *remex* ist aus Vergil bekannt.

Die Kolcher werden angesichts der Argonauten vom Sturm gepackt: VIII 328 *tollitur atque intra Minyas Argoaque vela Styrys abit (habet V)*, d. h. Styrys' Schiff wird in die Luft geschleudert und in den Bereich der Minyer und der Argo verschlagen. Statt *intra Minyas* schreibt L. *inter Colchos*, was, von allem andern abgesehen, eine Halbheit nicht in Valerius' Art ist. Daß v. 327 die Kolcher durch die Winde von der Landung abgehalten werden, gibt kein Bedenken; das wird gesagt, weil sie eben landen möchten; aber gerade vorher ist gesagt, daß die Winde *in unum pariter mare pro-*

1) Philol. 48, 673.

tinus omnes ruunt. — Zu v. 371 *clausos quos videt* bemerkt L., es sei nicht deutlich auf welche Weise Valerius die Minyer sich als *clausi* vorstelle. Es ist richtig daß die Situation nicht klar geschildert ist, aber sicher daß nach der Absicht des Dichters die Argonauten, obwohl der Sturm die Kolcher am Angriff verhindert, als abgeschnitten zu denken sind (387 *quid se externa pro virgine clausos obiciat?*). Die Verse lauten (369):

Absyrtus visu maeret defixus acerbo.
 nunc quid agat? qua vi portus et prima capessat,
 ostia? qua possit Minyas invadere? clausos
 quos videt agnoscitque fremens.

Der Anstoß liegt in der Wortverbindung *clausos quos videt*; denn das kann ihn nicht aufbringen. Zu verbinden ist *invadere clausos*: er hat sie eingeschlossen und kann doch nicht an sie heran; dann *quos videt agnoscitque fremens*: sie sind ihm so nahe daß er sie sehen und die verhaßten Gestalten erkennen kann.

Bloßer Widerspruch fördert die Sache nicht; ich habe mich bemüht solche Seiten des Buches herauszuheben, bei deren Besprechung nicht nur Negatives herauskommt. Wenn der Leser im ganzen den Eindruck gewonnen hat, daß das Buch sehr schätzbare Vorarbeiten und Materialien eher als einen zu Ende gearbeiteten Commentar zu Valerius Flaccus enthält, so wird er von der Wahrheit nicht weit entfernt sein und doch die ersten Sätze dieses Berichtes unterschreiben können. Es wäre Langen nicht beschieden gewesen die Arbeit weiter auszubauen, und so ist es gut daß sie in dem Zustande, den sie erreicht hat, veröffentlicht worden; sie gereicht mit ihren Unvollkommenheiten dem Namen des Verfassers zur Ehre und wird sich in mehr als einer Richtung nützlich erweisen.

Göttingen, 9. Sept. 1897.

Friedrich Leo.



Das Marienburger Tresslerbuch der Jahre 1399—1409. Auf Veranlassung und mit Unterstützung des Vereins für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg herausgegeben von Archivrath Dr. Joachim. Königsberg i. Pr. Verlag von Thomas & Oppermann (Ferd. Beyers Buchhandlung) 1896. IX, 688 S. gr. 8°. Preis 30 Mk.

Treßler, *thesaurarius* lateinisch, *tresorier* französisch, *triserere* mittelhochdeutsch, *treserier* mittelniederländisch, *treselere* mittelniederdeutsch, heißt in den Statuten des deutschen Ordens der Beamte, welcher die Einnahmen und Ausgaben der Bruderschaft zu besorgen hat. Von ihm ist nur in dem dritten Theile der Statuten, den Gewohnheiten, die Rede: nach c. 8 soll er in dem großen Capitel, das zu Kreuzerhöhung (14. Sept.) alljährlich gehalten wird, ein- und abgesetzt werden; von den drei Schlössern, mit denen nach c. 9 der ›Trisor‹ zu bewahren ist, hat er den Schlüssel zu einem (die andern der Meister und der Großcomthur). Die Verpflegung (*kost*) des Meisters hat er zu besorgen (c. 16), was dem Meister an Almosen oder Gut gegeben wird, hat er gegen Quittung zu verwahren (c. 17). Er hat einen der drei Schlüssel zum Siegel des Ordenscapitels (c. 18). Am Ende jedes Monats soll er vor dem Meister Rechnung legen (c. 31), Gold und Silber soll er mit Wissen des Meisters und des Großcomthurs empfangen (c. 36). Von diesem obersten Finanzbeamten des Deutschen Ordens hat sich im Königsberger Staatsarchiv die Reinschrift der Jahresabrechnungen für die elf Jahre von 1399 bis 1409, aus den Zeiten der beiden Hochmeister Konrad von Jungingen (1393—1407) und Ulrich von Jungingen (1407—1410) erhalten. Die jetzt unter der Archivsignatur A 17 aufbewahrte Handschrift ist, soviel ich ermitteln kann, zuerst 1808 von August von Kotzebue in seiner älteren Geschichte Preußens Bd. III S. 353 angeführt; 1810 gab der Archivar Karl Faber im Preußischen Archiv Bd. II S. 259—277 aus ihr einige ›historische und curiose Notizen‹ heraus. Eingehender beschäftigte sich Johannes Voigt, der Begründer der wissenschaftlichen Geschichtsforschung in Preußen, mit dem Treßlerbuche: schon in seiner Geschichte Marienburgs, 1824, würdigt er es in der Einleitung und verwerthet seine Nachrichten an vielen Stellen im Text, 1830 schildert er in Raumers historischem Taschenbuch S. 169—253 ausschließlich nach dieser Quelle ›das Stilleben des Hochmeisters des Deutschen Ordens und seinen Fürstenhof‹, 1834 und 1836 im sechsten und siebenten Bande seiner grundlegenden Geschichte Preußens entwickelt er seine Ansicht über die Bedeutung der Handschrift und benutzt sie für seine Darstellung der entsprechenden Periode. Es folgt die Zeit, in welcher das

Treßlerbuch nach einzelnen sachlichen Gesichtspunkten ausgebeutet wurde: von Voigt selbst über Falkenfang und Falkenzucht in Preußen in den Neuen preußischen Provinzialblättern 1849 Bd. 7 S. 257 ff., von F. A. Voßberg in der Geschichte der Preußischen Münzen und Siegel (1843) über Münzen und Preise (S. 105—106, 126—133), von Max Toeppen, einem der Herausgeber der *Scriptores rerum Prussicarum*, in zahlreichen Aufsätzen: in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde über die Zinsverfassung Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens 1867, über das Geschützwesen im Archiv für die Offiziere der Kgl. Preußischen Artillerie- und Ingenieur-Corps 1868, über die Pferdezuucht und die Domänenvorwerke in Preußen zur Zeit des Deutschen Ordens in der altpreußischen Monatsschrift 1867 und 1870 und von Lotar Weber in seiner kulturhistorischen Schilderung: Preußen vor 500 Jahren, Danzig 1878. Endlich sind in den siebziger und achtziger Jahren einzelne umfangreichere Auszüge aus dem Treßlerbuche nach landschaftlichen Gesichtspunkten veranstaltet worden: Carl Silfverstolpe, der Fortsetzer von Liljegrens *Diplomatarium Suecanum*, hat die auf Skandinavien bezüglichen Nachrichten des Treßlerbuches in seinem *Svenskt Diplomatarium* 1875—1887 am Ende eines jeden Jahres I 308 (1403), 392—397 (1404), 516—517 (1405), 607—608 (1406), 697—700 (1407), II 76—77 (1408), 241 (1409) mitgetheilt, während Anton Prochaska in dem von der Krakauer Akademie der Wissenschaften herausgegebenen *Codex epistolaris Vitoldi* 1882 S. 960—976 die Stellen abgedruckt hat, die sich auf den Verkehr mit Litauen und Polen beziehen. Prochaska hat auch in der Lemberger historischen Zeitschrift, dem *Kwartalnik historyczny* IX 564, 565, an den Verein für die Geschichte von Ost- und Westpreußen in Königsberg die Aufforderung gerichtet, diese »wahre Perle des Königsberger Archivs herauszugeben; die nicht geringe Mühe dieser Arbeit werde durch die wissenschaftlichen Ergebnisse für die Kulturgeschichte nicht nur Ost- und Westpreußens, sondern des ganzen nördlichen Europas reichlich aufgewogen werden«. Als diese Worte im Juli 1895 gedruckt wurden, befand sich der vorliegende Band vermuthlich schon unter der Presse. Er verdankt seinen Ursprung, wie der Herausgeber in seinem Vorwort S. III darlegt, dem Wiederhersteller des Hochschlosses der Marienburg, dem Baurath Dr. Steinbrecht, »der bei seinen Rekonstruktionsarbeiten nach Möglichkeit auf die urkundlichen Quellen zurückzugreifen pflegt«.

Das Treßlerbuch ist eine Papierhandschrift von 294 Blättern, 405 zu 285 mm hoch und breit, in zwei Kolumnen, die unten zusammenaddiert sind, auf jeder Seite. In jedem der elf Jahre wird erst die Einnahme verzeichnet (*Suscepta*, *Ingenomen*, *Innemen*) mit

dem genauen Datum des Eingangs, sodann folgt die viel längere Ausgabe (*Exposita, Usgegeben, Usgeben*), ebenfalls mit dem genauen Datum bei jedem einzelnen Posten, nur für das letzte Jahr 1409 sind diese Daten spärlicher verzeichnet. Am Schlusse eines jeden Jahres, um den 20. December, legt der Treßler vor dem Großcomthur Rechnung *»also das alle ding abe geslagen und entricht worden von des meisters und ouch von des gemeynen covents wegen«* (1399, S. 43). Gewöhnlich werden bei dieser Gelegenheit die früheren Zahlen wiederholt, das Einnehmen, das Ausgeben und die Restbestände *»dy schult, dy der tressler schuldig bleyet vom (vorhergehenden) jare, als das er noch schuldig blybet — item zo hat er bezalet an nuwer schult und an aldir schult.* Ueber die Bedeutung dieser Angaben sucht man vergebens in dem kurzen Vorwort des Herausgebers eine Erläuterung. Ich will versuchen, das Räthsel, das S. V aus dem Widerspruch der Kolumnen und der Schlußsummen constatirt wird, zu lösen.

Die Einnahmen des Treßlers sind feststehende und schwankende, jene bestehen aus jährlich gleichbleibenden Hebungen aus fünf Comthureien des Kulmer Landes (Nessau, Leipe, Brathean, Roggenhausen, Papau), aus drei Gebieten in Pommerellen (Dirschau, Tuchel, Bütow) und Abgaben der Pfarrer zu Thorn und Danzig. Da ein Posten, der Beitrag des Vogtes von Leipe, nicht fixirt ist, so schwanken diese festen Einnahmen während der elf Jahre zwischen 4281 Mark preußisch (1402) und 4780 (1406). Dazu kommen Rückzahlungen ausgeliehener Gelder in sehr verschiedener Höhe. Je nach dem Bedürfnis der Ausgaben verstärkte nun der Treßler seine Einnahmen entweder durch Entnahme größerer Summen aus dem Ordensschatz oder durch Einziehen der Ueberschüsse aus den Comthureien bei einer Wandelung der Gebietiger. Für die elf Jahre stellt sich dies im Einzelnen folgendermaßen heraus:

	1399	1400	1401	1402	1403	1404
Aus den acht Gebieten: M.	4554	4529	4424	4281	4429	4331
Bezahlte Schulden:	3115	1516	1086	9155	3449	1625
Gebietigerwandelung:	650	—	1697	6204	1068	30091
Aus dem Schatz:	1100	15769	—	9268	16900	525
Summa:	9419	21814	7207	28908	25846	36572
Nach den Abrechnungen						
beträgt die Einnahme:	10329	36027	23394	27908	43112	41574
	1405	1406	1407	1408	1409	
Aus den acht Gebieten: M.	4289	4780	4540	4660	4661	
Bezahlte Schulden:	2258	2447	1482	3302	8227	
Gebietigerwandelung:	140	3130	13062	5570	8031	
Aus dem Schatz:	246	—	—	3000	49096	
Summa:	6933	10357	19084	16532	70015	
Nach den Abrechnungen						
beträgt die Einnahme:	11005	21020	24715	27500	82109	

Diese großen Unterschiede in der Summe der gebuchten Einnahmen und der bei der Verrechnung festgestellten gilt es nun zu erklären. Zunächst ist festzuhalten, daß auch die Summe der Einnahmen und Ausgaben des Marienburger Convents bei der Schlußrechnung mit berücksichtigt wurde, wenn auch nicht jedesmal eine Bemerkung im Treßlerbuche gemacht wurde. Ausdrücklich erwähnt werden die Conventseinnahmen:

	1401	1403	1404	1406	1409
Einnahme des Convents:	8766	8417	4353	8600	8056
Einnahme des Meisters:	14627	34695	37221	12420	73953
Obige Summe der Einnahmeposten:	7207	25846	36572	10357	70015
Also noch Unterschied:	7420	8649	649	2063	3938

Auch für die Jahre 1399, 1400, 1402, 1405, 1407 und 1408 wird man einen Theil des Unterschiedes durch die Einnahmen des Convents erklären dürfen. Nun heißt es in den Schlußrechnungen, der Treßler bleibt noch eine Summe schuldig, nämlich:

	1399	1400	1401	1402	1403	1404
M.	4897	6900	4800	8800	3411	3600
	1405	1406	1407	1408	1409	
M.	2175	3312	10822	5122	15825	

Diese Restbestände, die der Treßler als Betriebscapital für das nächste Jahr zurückbehält, sind nun offenbar den Einnahmeposten dieses nächsten Jahres hinzuzurechnen. Wir vergleichen zunächst nur diejenigen Jahre, für welche die Conventseinnahmen bekannt sind, also:

	1401	1403	1404	1406	1409
Summe der Einnahmen: M.	7207	25846	36572	10357	70015
Rest vom Vorjahr:	6900	8800	3411	2175	5122
Summa:	14107	34646	39983	12532	75137
Nach der Abrechnung war					
die Einnahme:	14627	34695	37221	12420	73953
Also Unterschied:	+ 520	+ 49	- 2762	- 112	- 1184

Für die anderen Jahre, aus denen die Zahlen für den Convent nicht vorliegen, erhalten wir:

	1400	1402	1405	1407	1408
Summe der Einnahmen: M.	21814	28908	6933	19084	16532
Rest vom Vorjahr:	4897	4800	3600	3312	10822
Summa:	26711	33708	10533	22396	27354
Nach der Abrechnung war					
die Einnahme:	36027	27908	11005	24715	27500
Also Unterschied:	+ 9316	- 5800	+ 472	+ 2319	+ 146

Es ergibt sich also bei Berücksichtigung der Restbestände aus den

Vorjahren sechs Mal ein Ueberschuß (1400, 1401, 1403, 1405, 1407, 1408) und vier Mal ein Deficit (1402, 1404, 1406, 1409). Die großen Zahlen 1402, 1404 und 1407 legen die Erklärung nahe, daß für diese Jahre nicht der volle Ueberschuß des Vorjahres in die Einnahme des Treßlers eingestellt worden ist, sondern eine andere Verwendung gefunden haben wird. Und zu einem ähnlichen Ergebnis gelangen wir durch Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben. Diese haben betragen:

	1399	1400	1401	1402	1408	1404
Einnahme: M.	10329	36027	23394	27908	43112	41574
Ausgabe:	16450	24037	18467	33860	39571	37725
Also Unterschied:	− 6121	+ 11990	+ 4927	− 5952	+ 3541	+ 3849
Der Treßler bleibt noch schuldig:	4897	6900	4800	8800	3411	3600
	1405	1406	1407	1408	1409	
Einnahme: M.	11005	21020	24715	27500	82109	
Ausgabe:	12305	17372	13550	25821	62106	
Also Unterschied:	− 1300	+ 3658	+ 11165	+ 1679	+ 20003	
Der Treßler bleibt schuldig:	2175	3312	10822	5122	15825	

Wir sehen zunächst, daß in den Jahren 1401, 1403, 1404, 1406, 1407, 1409 die Ueberschüsse etwas höher sind, als die Summen, die der Treßler noch schuldig bleibt, d. h. zurückbehält. Für drei Jahre 1399, 1402 und 1405 ergibt sich ein Deficit, die Ausgaben übersteigen die Einnahmen, dennoch bleibt auch in diesen Jahren in der Kasse des Treßlers ein Rest; da uns für diese drei Jahre die Einnahmen aus dem Convent nicht bekannt sind, so werden wir diese Differenz auf Rechnung dieses unbekanntes Factors setzen dürfen und die Conventseinnahmen als die Summe des Restes und des Deficits ansehen können, also für

	1399	1402	1405
Deficit: M.	6121	5952	1300
Der Treßler bleibt schuldig:	4897	8800	2175
Summa:	11018	14752	3475

Es bleiben noch die Jahre 1400 und 1408; in jenem (1400) betrug der wirkliche Ueberschuß rund 12 000 M., vorgetragen für das nächste Jahr 1401 werden aber nur 6900 M., also c. 5000 M. verschwinden. Gerade für 1401 haben wir gesehen, daß der Restbetrag vom Vorjahre bei den Einnahmen mit berücksichtigt ist. Im Jahre 1408 bleibt nur ein Rest von 1679 M., während über 5000 in dem Bestande der Kasse für 1409 vorgetragen werden. Wir erhalten also folgendes Ergebnis: im Jahre 1400 hat der Treßler über 5000 M.

an den Staatsschatz abgeführt (Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben), im Jahre 1402 sind 5800 M. abgesondert, über die Ueberschüsse des Vorjahres wurden thatsächlich noch 1000 M. verbraucht, im Jahre 1404 wurden 2760 M. thesauriert, obwohl der ganze Ueberschuß von 1403 mit 3411 M. vorgetragen war und auch 1409, als schon das polnische Kriegsunwetter drohte, wurde noch die kleine Summe von c. 1200 M. für den Schatz zurückgelegt. Eigenartig steht das Jahr 1408 da, in welchem noch nicht das lawinenartige Anschwellen der Ausgaben (und damit der Einnahmen) wie im nächsten zu bemerken ist, da weit mehr übertragen wird, als übrig geblieben ist, hier muß eine Verstärkung aus dem Staatsschatz stattgefunden haben, welche der Treßler nicht gebucht hat. Kleine Ueberschüsse der Reste über dem, was für das nächste Jahr vorge tragen ist, dürften, wenn nicht Rechenfehler mit ins Spiel kommen, ebenfalls in den Schatz geflossen sein. Das Urtheil des Herausgebers S. IV, daß unser Treßlerbuch keineswegs das Muster eines korrekt geführten Hauptbuches darstelle, trifft völlig zu, dennoch wird mit Hülfe der beiden unbekanntenen Größen, der nur theilweise mitgetheilten Conventseinnahmen und der Abgabe an den Schatz, die besonders im Jahre 1401 ganz klar ersichtlich ist, ein Verständnis möglich sein.

Zu erklären bleibt noch die ›alte und die neue Schuld‹, welche in den Schlußabrechnungen der elf Jahre regelmäßig wiederkehrt. Es handelt sich nur um kleine Beträge, nämlich:

	1399	1400	1401	1402	1403	1404
Neue Schuld: M.	655	550	275	483	23	645
Alte Schuld:	264	150	192	317	147	35
	1405	1406	1407	1408	1409	
Neue Schuld: M.	516	220	455	1382	482	
Alte Schuld:	78	35	31	241	82	

Die Erklärung dieser Posten liefert die ›neue Schuld‹ des Jahres 1401: die Summe von 275 M. kehrt nämlich in der Ausgabenrechnung dieses Jahres S. 104 wieder als durchstrichener (cursiv gedruckter) Posten: *des haben wir entpfangen widdir von der pristerschaft of Pomeran 215 M., dy pristerschaft muste usrichten 500 ducaten, tenetur 60 M.* (500 Dukaten sind = 275 M. preußisch). Das Durchstreichen bedeutet, daß der Posten dem Treßler bezahlt worden ist, und daher ist er bei den Kolumnensummen nicht mitgerechnet worden, wie der Herausgeber S. VII des Vorworts bemerkt; allerdings finden sich auch Ausnahmen von dieser Regel, so sind S. 12, 14 (1399), 47 (1400), 113 (1401), 261 (1403), 511 (1408), 590 und 591 (1409) durchstrichene, in der Ausgabe cursiv gedruckte

Posten, wie eine Nachrechnung ergeben hat, bei der Addition berücksichtigt, in den weitaus meisten Fällen aber trifft die Angabe des Vorwortes zu. Im Ganzen sind in dem Umfange des Treßlerbuches, wenn ich richtig gezählt habe, 113 Eintragungen gestrichen, davon sind gegen 50 allein aus dem Jahre 1409, wo bei dem gewaltigen Anwachsen der Ausgaben die Rechnung weniger sorgsam geführt wurde, durch doppelte Buchung veranlaßt; meist wurde bei der Schlußrechnung dann die erste Eintragung getilgt; zehn Mal ist bemerkt, daß ein anderer Gebietiger als der Treßler die ausgelegte Summe wieder zu erstatten hat; als dies geschehen war, wurde der Posten gestrichen. Drei Mal (S. 91, 104, 145) ist noch im selben Jahr die ausgeliehene Summe zurückgezahlt worden, 10 Mal wird ›auf Rechenschaft‹ besonders bei Löhnen, d. h. auf Abschlag gezahlt, was dann bei der endgiltigen Regulierung gestrichen wurde. Bei c. 40 gestrichenen Posten läßt sich der Grund der Tilgung nicht alsbald ersehen, seine Auffindung wird durch die eigenthümliche Abkürzung der Register erschwert. Für 1401 stimmt nun der getilgte Posten mit der ›Neuen Schuld‹ genau überein, für die übrigen Jahre freilich nicht. Die Summe der getilgten, nicht mit addierten Posten ist für

	1399	1400	1402	1403	1404
M.	245	591	320	50	120
Dagegen die neue Schuld:	655	550	483	23	645
die alte Schuld:	264	150	317	147	35
	1405	1406	1407	1408	1409
M.	2312	312	222	3390	581
die neue Schuld:	516	220	455	1382	482
die alte Schuld:	78	35	31	241	82

1400, 1403 und 1408 ist die Summe der gestrichenen Posten größer, als die neue Schuld, in den übrigen Jahren dagegen kleiner. Die Summe aller gestrichenen Posten, mit Ausnahme der großen Beträge für die Söldner von 11000 M. aus dem Jahre 1409, welche, soweit sie nicht auf doppelter Buchung beruhen, offenbar aus dem Staatschatz entnommen wurden, und einer dem Bischofe von Ermland 1401 geliehenen Summe von 2500 M., machen zusammen c. 8400 M. aus, während die Summen der alten und neuen Schuld nur c. 7450 M. betragen, also sich völlig innerhalb der gestrichenen Posten halten.

Läßt sich aus den Einnahmen, Ueberschüssen und getilgten Posten die rechnerische Technik des Treßleramtes nur mangelhaft reconstruieren, so eröffnen dafür die Ausgaben einen tief eindringenden Einblick in das Leben und Treiben des Ordensstaates auf den verschiedensten Gebieten menschlicher Thätigkeit. Die Fülle der

Einzelheiten, mit denen der Leser förmlich überschüttet wird, wirkt anfänglich verblüffend, es ist als ob das weiße Sonnenlicht durch ein Prisma in die Regenbogenfarben zerlegt wird, so schillert und glänzt nach allen Seiten das bunte Bild, das sich in den Ausgaben des Treßlerbuches widerspiegelt. Erst allmählich lernt man sich in diesen chaotisch durcheinandergeworfenen Notizen der verschiedensten Art zurechtzufinden. Durch die von dem Herausgeber an den Rand gesetzten aufgelösten Tagesdaten der einzelnen Ausgabeposten sieht man, daß die jährlichen Ausgaben sich in zwei Abschnitte gliedern, in bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die nach sachlichen Rubriken zusammengestellt werden und innerhalb derselben chronologisch geordnet sind, und in nur nach den Zahltagen geordnete Ausgaben, die sich meist auf die Person des Hochmeisters beziehen oder von ihm direkt veranlaßt sind. Zu den regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben gehört die Baulast in einigen der Gebiete, aus denen der Treßler seine bestimmten Einnahmen erhielt, so in Bütow, dessen Schloß in diesen Jahren erhebliche Summen kostete, die schon vor vierzig Jahren von Reinhold Cramer in seiner Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow zusammengestellt sind (Th. I Anhang S. 12—14). Der Treßler baute ferner in der Vogtei Dirschau zu Sobowitz und Kischau, im Danziger und Marienburger Werder zu Grebin, Montau und Lesewitz, aber auch an der Ostgrenze des Ordensstaates zu Ragnit und Memel. Zu den regelmäßigen, nach sachlichen Rubriken geordneten Ausgaben gehört der Weinkeller des Hochmeisters in Marienburg und die Instandhaltung des Tafelsilbers. Eine Uebersicht über die nur chronologisch verzeichneten einzelnen Ausgaben zu geben, ist im Rahmen einer Besprechung unmöglich¹⁾: sie steigen von den größten Zahlungen für politische Zwecke, der Pfandsomme für die Neumark, den Rüstungen für den Krieg in Gothland, der Anwerbung der Söldner im Jahre 1409 bis hinab zu den kleinsten als Trinkgeld oder milde Gabe Boten und Bettlern gereichten Pfennigsummen; zu den jährlich wiederkehrenden Ausgaben gehörten auch Summen in kleinen Pfennigen, die der Treßler am Jahresanfang dem Meister und dem Großcomthur auszahlte und die dann im Einzelnen nicht weiter verrechnet wurden, sie dienten zu persönlichen Spenden dieser beiden obersten Gebietiger an Arme oder in Opferstöcke.

Die Fülle der verschiedenartigsten Ausgaben für alle Zweige

1) Eine recht gute allgemeine Würdigung des Treßlerbuches, die wohl von der Verlagshandlung selbst herrührt, befindet sich an einer leider leicht vergänglichen Stelle, auf dem hinteren Umschlage von Heft 7/8 der Altpreußischen Monatsschrift 1896.

staatlicher, gewerblicher, landwirthschaftlicher und militärischer Thätigkeit stellt an den Herausgeber dieses einzig dastehenden historischen Denkmals sehr große Anforderungen. Die Handschrift, von der eine Schriftprobe leider nicht beigegeben ist, scheint nicht schwer lesbar zu sein, die Sprache ist die mitteldeutsche Geschäftssprache des Ordens in Preußen, beeinflusst von dem niederdeutschen Dialect der preußischen Seestädte und von dem polnischen Idiom der einheimischen Bevölkerung der westlichen Hälfte des Ordensstaates, altpreußische und litauische Bezeichnungen finden sich weniger. Der Herausgeber hat nun seine gesammte Editionsthätigkeit auf das Register concentrirt, er verzichtet von vornherein auf jeden Kommentar, jede sachliche Erklärung unter dem Text, hat dagegen zwei alphabetische Register ausgearbeitet, für Personen und Orte S. 601—655, und ein Wort- und Sachregister S. 656—687. Freilich sind dieselben nicht unverkürzt mitgetheilt, bei häufig (mehr als 20 Mal, wenn ich S. VI des Vorwortes recht verstehe) vorkommenden Namen und Sachen ist nur die erste Seitenzahl und die Häufigkeit des Vorkommens angegeben, die Zeilen des Textes sind zwar gezählt, aber die Zeilenzahl wird im Register nicht angemerkt, was das Aufsuchen einer Stelle sehr erschwert. Die Brauchbarkeit der Register wird durch dieses abgekürzte Verfahren sehr erheblich vermindert, da sie für jedes häufiger vorkommende Wort eben versagen und den Benutzer auf die Durcharbeitung des ganzen Textes verweisen. Denn daß »das vollständige Register auf dem Königsberger Staatsarchive für jeden Interessenten zugänglich bereit gehalten wird« (S. VII), dürfte auswärtigen Gelehrten wenig helfen. Als Sattler vor zehn Jahren seine Handelsrechnungen des deutschen Ordens in derselben Hartungschen Buchdruckerei, welche das Treßlerbuch gedruckt hat, herausgab, hat er die vollständigen Register (105 Seiten) mit Zeilenzahl gegeben: sein Buch ist nur 60 Seiten schwächer, hat 40 Zeilen auf der Seite statt 41, kostet aber nur 12 Mark, während der Preis des Treßlerbuches mit 30 Mark mir recht hoch angesetzt zu sein scheint.

Da die Editionsthätigkeit des Herausgebers sich auf die Register beschränkt, so wird eine kritische Würdigung der Ausgabe des Treßlerbuches sich ausschließlich mit diesen Registern zu beschäftigen haben. Nicht nur im Wortregister, wie S. VI des Vorwortes hervorgehoben wird, sondern auch im Namenverzeichniß »reizt manches Fragezeichen den Scharfsinn des Benutzers«. Im Allgemeinen haben die Schreiber des Treßlerbuches das Auffinden der Orte sehr erleichtert, da sie bei Zahlungen an einheimische Landsassen fast immer das Gebiet, in welchem der Wohnsitz des Empfängers lag, angegeben haben; andererseits läßt sich häufig aus der Umgebung, in welcher

ein an sich zweifelhafter Ortsname genannt wird, oder aus dem Itinerar des Hochmeisters die richtige Deutung erkennen. Hier ist es dem Herausgeber nun in vielen Fällen nicht geglückt, die zutreffende Lösung zu finden, und zwar, weil er sich nicht der ausreichenden Hilfsmittel bedient. Er selbst bezeichnet als solche Toeppens historisch-komparative Geographie von Preußen (1858), Lotar Webers Preußen vor 500 Jahren (1878) und das officielle Ortsverzeichnis von 1887. Den beiden ersten an sich vorzüglichen Werken, die nur aus Mangel an Registern recht unbequem zu benutzen sind, traut er nicht recht; dem dritten wäre ein älteres Verzeichnis vorzuziehen gewesen, da in dem neuesten durch die zahlreichen Verdeutschungen polnischer Ortsnamen in Westpreußen die Identificierung der alten Namensformen sehr erschwert wird: Kętrzyńskis polnische Ortsnamen der Provinzen Preußen und Pommern, Lemberg 1879, finde ich nicht herangezogen. Von den zahlreichen Fragezeichen des Ortsregisters zähle ich einige dreißig als unnöthig, da die gegebene Erklärung zweifellos richtig ist. In vielen anderen Fällen läßt sich trotz des Fragezeichens zu einer sicheren und besseren Deutung gelangen, aber auch da, wo der Herausgeber nicht selbst durch ein Fragezeichen auf die Unsicherheit seiner Erklärung aufmerksam gemacht hat oder wo im Register kein einschränkendes »wohl« vorkommt, erweist sich ein großer Theil der Deutungen bei einer methodischen Nachprüfung nicht als zutreffend. Vielfach sind die aus dem Text zu gewinnenden näheren Bestimmungen der Orte nicht berücksichtigt oder gleichklingende Orte aus verschiedenen Theilen des Landes zusammengeworfen. Das vollständige Ergebnis meiner Nachprüfung, die im ganzen über 300 falsch oder ungenügend erklärte Namen im Register des Treßlerbuches festgestellt hat, füge ich am Schlusse dieser Besprechung in alphabetischer Reihenfolge bei. Wenn bei den Ortsnamen im Register wenigstens der Versuch einer Erklärung gemacht wird, so ist bei den Personennamen von vornherein darauf verzichtet, zum Verständnis der Angaben des Treßlerbuches Material aus anderen Quellen heranzuziehen. Bei der Fülle von Nachrichten, die sich nicht nur über die Hofhaltung in Marienburg, die Beziehungen zu den Nachbarstaaten, gewerbliche und gesellige Thätigkeit auf den verschiedensten Gebieten verbreiten und bis in sociale Schichten der Bevölkerung ein Licht werfen, welche von Urkunden und Chronisten kaum beachtet werden, gehört zum Verständnis des Treßlerbuches, wie es jetzt ohne jede erläuternde Anmerkung vorliegt, eine ganze die einschlägige Literatur umfassende Bibliothek; das zeigt sich ganz besonders, wenn man den in dieser Quelle genannten Personennamen näher tritt, es ergeben sich dann auch hier zahlreiche

Berichtigungen für das Register, die auch auf den Text nicht ohne Einfluß sind. Ich verweise auch hier auf meine eben erwähnte Zusammenstellung. Die größten Anforderungen an die Umsicht und die Kenntnisse des Herausgebers stellte unstreitig das zweite Register, das Wort- und Sachregister (S. 656—687), denn hier war die gesammte menschliche Thätigkeit auf wirthschaftlichem und geistigem Gebiet gleichsam in Lapidarschrift aus dem Treßlerbuch zu verzeichnen. Auf dieses Register hat der Herausgeber seine Anstrengungen ganz besonders gerichtet und eine große Anzahl schwer verständlicher Stellen mit großem Scharfsinn erläutert. Daß dennoch auch hier auf dem Gebiete der Sacherklärung der verschiedenartigsten Gegenstände des täglichen Lebens die Fragezeichen nicht ausgeblieben sind, wird kein gerecht Urtheilender der Ausgabe zum Vorwurf machen. Manches Zeichen des Zweifels konnte allerdings fortbleiben, denn die gegebene Deutung trifft das Richtige, an anderen Stellen läßt sich dagegen, besonders mit Benutzung des Lübben-Waltherschen mittelniederdeutschen Handwörterbuches und der von dem Herausgeber nicht herangezogenen hansischen Publikationen weiter gelangen, als es hier geglückt ist; auch an anderen Stellen, wo kein Fragezeichen auf die Unsicherheit der Deutung hinweist, hält diese einer kritischen Nachprüfung nicht überall Stand, wie meine Ergänzungen zeigen werden.

In dem kurzen Vorwort, mit dem der Herausgeber das Treßlerbuch entlassen hat, findet sich S. VI der bezeichnende Satz: »Hier liegt trotz aller seither schon erfolgten Anzapfungen noch so viel edler Stoff verborgen, daß es schwerlich Einem gelingen dürfte, den Schatz auf einmal zu heben«. Das ist auch meine Ansicht. Der Mann, der dieser Aufgabe, das Treßlerbuch in einer den Anforderungen der Wissenschaft genügenden Weise herauszugeben, d. h. dem Benutzer dabei einen sicheren Führer zu gewähren, gewachsen war, ruht seit 28 Jahren in der kühlen Erde — das war eine Aufgabe für Ernst Strehlke, dessen Arbeiten in den *Scriptores rerum Prussicarum* die Sicherheit der Methode, den kritischen Scharfsinn und die staunenswerthe Belesenheit des der Wissenschaft viel zu früh Entrissenen auf jeder Seite darlegen. Zu seiner Zeit und unter seiner Mitwirkung würde allerdings ein bloßer Textabdruck, den im nächsten Jahrhundert wohl eine photographische Nachbildung ersetzen wird, eine Unmöglichkeit gewesen sein. Freilich läßt sich eine wirkliche Ausgabe des Treßlerbuches, die versucht, die Fülle des historischen Materials zu erklären, nicht in achtzehn Monaten herstellen, so viel Zeit hat die Drucklegung, mit der die Anfertigung der Register gleichen Schritt gehalten haben dürfte, in Anspruch

genommen, vom 13. April 1895 ist die Vorrede des dritten Bandes von Joachims Politik des letzten Hochmeisters datiert, vom October 1896 die des Treßlerbuches. In so kurzer Zeit war nicht mehr als ein Abdruck zu besorgen, für dessen selbstlose Herstellung die Wissenschaft dem Herausgeber wärmsten Dank schuldet, wenn ihr auch eine ausgereifere Frucht größere Befriedigung gewährt hätte. Aber unserer nervösen Zeit droht auch in wissenschaftlichen Dingen die Geduld und die Kunst des Abwartens verloren zu gehen.

Zu den Registern des Marienburger Treßlerbuches.

Addenda und Emendanda.

a) Personen und Orte.

- | | |
|--|--|
| <p>Abetyeithe lies Abetynithe. ? unnöthig.
 Alden siehe unter Elden.
 Anna, St., zu <i>Marienburg</i>. Die Elbinger St. Annen-Brüderschaft ist zu jung, Toeppen Elb. Ant. 115.
 Arnkendorff, Hornikau Kr. Berent (poln. Arnikowy).
 5 Arnoltswalde, Jacob von, ein Neumärker.
 Arsteschow nicht Rosteschaw? sondern Artschau, Ld.-Kr. Danzig.
 Balkaw, kl. ? unnöthig.
 Bandaw Koniges? Baldau an der via regia s. v. Dirschau.
 Banglicosicz Funkelkau Kr. Berent (poln. Węglikowice).
 10 Barthen Dameraw Dombrowken bei Pr. Stargard.
 Bartlowicz Bartłomiejowice Kr. Kulm.
 Barthusch s. Smoln.
 Barthuschdorf nicht Bartoschken Kr. Neidenburg, sondern Bartoszewitz Kr. Kulm.
 Belkaw nicht Böhlkau Kr. Elbing, sondern 473. 553. 563 = Balkaw, 498 Bialochowo w. v. Pr. Stargard.
 15 St. Benedicten in Böhmen die DO-Comthurei in Prag.
 Beern 498 nicht Berent, sondern Niesewan z. zw. Schlochau u. Konitz.
 Bernsdorf Niesewan z.
 Beyersee Kr. Kulm b. Zyglond.
 Bychau i. Geb. Danzig Bychow Kr. Lauenburg w. v. Sarnowitzer See.
 20 Bochsen Wusen n. w. v. Wormditt.
 Bolmen Bollymin b. Birgelau.
 Boraw Borowno Kr. Thorn.
 Borc nicht im Geb. Bütow s. Kr. Karthaus.
 Boroth v. der Ottil cfr. S. 458 und Cramer, Pomes. Urk. 174.</p> | <p>25 Borschaw ? unnöthig.
 Bourslow Bernsdorf b. Damerkow Kr. Bütow.
 Bowingensze, keine Person, sondern Bowmgensze, bömgôs, anas bernicla.
 Brechelaw Bergelau Kr. Schlochau. Brongg Bromberg.
 30 Bruch im Geb. Stuhm Bruch bei Christburg.
 Brunow Brunau Gr. b. Tiegenhof.
 Brunsing Geb. Balga (= Bromseyn S. 122) Borschehnen Kr. Rastenburg.
 Buccullen bei Pr. Holland, Bikühen bei Ziuten.
 Buchwalde, Clauko von, Buchwalde b. Altmark Kr. Stuhm; im Geb. zu Balga bezieht sich nicht auf ihn, sondern auf Barbara S. 458.
 35 Buchwalde, Wischke von, S. 206. 218. 299. 331. 466 s. Rischkow.
 Burgfelde Borgfelde Ldkr. Danzig.
 Damerau 24 Geb. Brandenburg, Kr. Rastenburg b. Barten.
 Damerau, Kunze und Otte von der, 439 Dombrowken Kr. Straßburg.
 Damerkow nicht Kr. Neustadt, sondern Kr. Bütow.
 40 Dambyncz, Damentz Dębenz w. v. Rehden.
 Dechsen, Arnold von = A. v. Dasesen. Sattler Handelsr. 539.
 Deutsch-Eylau die Citate 181 gehören zu Pr. Eylau.
 Deutsches Dorf, Kirche in einem 399 zwischen Wohnsdorf und Friedland: Auglitten.
 Dolske Geb. Schwetz Dulsk bei Tespol.
 45 Dorderot <i>sicher</i> Dortrecht s. Hanse-recesse V n. 285.</p> |
|--|--|

- Doryngswalde Geb. Osterode Döh-
ringen b. Reichenau.
- Drobowitz nicht Drahowicz Kr. Eger,
sondern Drobowitz bei Tupadl Kr.
Czaslau.
- Drolshagen Kr. Olpe Prov. West-
phalen.
- Drowdyn Drawedin nach L. Weber
491 Poln. Banau bei Heiligenbeil.
- 50 Drzecim, Drzeczen ? unnöthig.
Egil ebenso.
- Elden Melno n. v. Rehden.
- Elend zwischen Reichenbach und
Dollstedt s. v. Drausensee.
- Elnisch nur Oswald, Bartke u. Mattis
sind aus Ellernitz Kr. Danzig,
Kunze aus Ellernitz Kr. Graudenz,
Peter ist ganz zu streichen, denn
S. 477/78 heißt er P. von Clinczh.
- 55 Exein s. Juxainen.
Falkenau bei Mewe.
- Firdung Wardengowo ö. v. Rehden
Kr. Löbau.
- Frankenhayn Grutta b. Rehden.
- Francze Geb. Mewe Fronza n. w.
v. Neuenburg.
- 60 Freising: Bischof ist 1402 Berthold
v. Wachingen (K. A. Riedlingen)
vermuthlich ein Verwandter des
Hochmeisters Conrad von Jungin-
gen (b. Hechingen), darum ein
Falkengeschenk an diesen kleinen
Kirchenfürsten.
- Friedeck Fredeck, Briesen.
- Friedland 564 Pr. Friedland in West-
preußen, an den anderen Stellen
das ostpreußische.
- Frobe, Frobel Geb. Osterode Wro-
belen bei Liebmühl, heute kein
Kirchdorf.
- Fürstenwalde, im Mar. Werder, ehe-
mal. Dorf L. Weber 438.
- 65 Gabilnaw Jablonowo Kr. Straßburg.
Galinden Gallinden s. w. v. Moh-
rungen.
- Ganshorn b. Hohenstein O.P.
- Garcz 367 nicht Kr. Karthaus, son-
dern bei Pelplin Kr. Marienwer-
der, mit Mösland genannt.
- Gerhardsdorf Gierkowo bei Thorn.
- 70 Gescheyne Cieszyn Kr. Straßburg.
Gilgayn Gilgehnen n. w. v. Liebstadt.
Girhardsdorf Görsdorf Kr. Konitz.
Glasow Glasau (Glasiewo) s. v. Uni-
slaw Kr. Kulm.
- Glowen Glowin s. ö. v. Ostrowitt Kr.
Thorn.
- 75 Gluchow Gluchowo n. v. Kulmsee.
Glup der Narr vgl. poln. głupy dumny
(202. 237. 339. 549 derselbe).
- Glynisch = dem vorhergehenden
Glyncz s. auch oben Elnisch.
- Glysten Kl. Glisno bei Kossabuda
b. Bruss.
- Gnybisch, Gnefus, Gnybischkow
poln. Ritter, d. i. Gnewossius de
Dalewice succamerarius, dann sub-
dapifer Cracoviensis (1387—1410
nachweisbar) vgl. Cod. Pruss. ed.
Voigt VI n. 81.
- 80 Gobetiten (= Jupptiten 277, Kup-
potite 254, Wobtiten 170) Gab-
ditten b. Heiligenbeil.
- Goladt Golotty b. Unislaw Kr. Kulm.
- Goltn Geb. Christburg Kulteney
Kr. Mohrungen.
- Gorge, Gorken, Falkenstand, viell.
Jurs auf Oesel.
- Goryn nicht Gorinnen Kr. Kulm, son-
dern Guhringen Kr. Rosenberg n.
v. Bischofswerder.
- 85 Grabaw, Grabow, Graben Geb. Balga
Garben b. Landsberg.
- Grabenhusen N. Bauer im Dorfe
Stenslau bei Dirschau s. Reg.
Stowslaw.
- Grabenstein Geb. Christburg Görken,
früher Grabisco L. Weber 446.
- Grelle 367 aus d. Geb. Schlochau wie
538.
- Grödisch, Grodisch, Graudisch Gro-
dziczno b. Neumark Kr. Löbau.
- 90 Grunenfelde Grünfelde b. Altmark
Kr. Stuhm.
- Gulbitten Golbitten b. Pr. Holland.
- Gyerswalde Geierswalde Kr. Osterode
b. Reichenau.
- Halle, Hallin nicht Hallein, sondern
Halle in Sachsen.
- Heide cfr. S. r. Warm. I 261 n. 183
bei Wormditt.
- 95 Heynrichsdorf Kr. Neidenburg, w.
v. Soldau.
- Hennenberg Henneberg b. Brauns-
berg Kr. Heiligenbeil.
- Heyring Heringsdorf Kr. Stuhm
(Kętrz. Ortsnamen).
- Hoendorf 76. 448 am Drausensee,
Stefan und Lorenz v. H. bei Stuhm,
Otto fraglich.
- Hohenstein im Lande Wohndorf H.
bei Friedland O.P.
- 100 Howke, Hewke Pfarrer von Straß-
burg, in Prag, ist Hoyko von Ko-
nojad.
- Huntenaw Kammeramt s. v. Bran-
denburg.
- Jawneniskien Janischken Kr. Inster-
burg.
- Jereslaw (bei Dritzmin) Sieroslaw
Kr. Schwetz.

- Jeronimus Domherr zu Breslau Hieronymus von Temessdorf Domcantor 1394—1402.
- 105 Ilgenow Elgenau b. Gilgenburg. Jocuschdorff Jakubkowo Kr. Löbau. Jonsdorff ? unnöthig.
Jude = Judas.
Junchaw Jenkau b. Danzig.
- 110 Jupptiten s. Gobetiten.
Juxainen (Exeyn) Geb. Christburg Lixainen s. v. Saalfeld.
Kalbe ? unnöthig.
Kalkaw (Kolkow) Kolkau Kr. Neustadt s. v. Sarnowitzer See.
Caltenehen Wischegene v. nicht aus Kulteney, sondern aus Gallehnen bei Pr. Eylau.
- 115 Kalthof bei Marienburg.
Camelnaw weder Kamehlen Kr. Karthaus noch Kamlaw Kr. Neustadt, sondern Camelow bei Lauenburg. Carnithen Gr. u. Kl. Karnitten w. v. Liebmühl.
Carpin Kerpen Kr. Mohrungen.
Kawcz Kawęczyn bei Lipno in Cujawien.
- 120 Kaythelaw (Keythelaw) nicht Keitlau bei Jungfer, sondern Katlewo bei Löbau.
Kellyonen (viell. v. Kelian pr. Speer) Sperlack b. Bartenstein Kr. Pr. Eylau.
Kemnys, Keymyn Kämmen s. v. Pr. Markt.
Kenkayn L. Weber 495 (Balga): Keikaim Kukehnen b. Zinten.
Keymyn s. Kemnys.
- 125 Keythelaw s. Kaythelaw.
Kintenaw ? unnöthig.
Kirnen die silva Kirnen erklärt Hirsch zu Wigand II 554 n. 796 durch die Marschallsheide.
Clausfelde w. v. Schlochau.
Cleecz, Clecz nur 2. 59. 86. 207. 305 Klötzen b. Gr. Tromnau, dagegen 225. 301. Kleczewo b. Altmark Kr. Stuhm.
- 130 Clerke von Hamburg kein Name, sondern = clericus. Es ist der Stadtschreiber Hermann Kule (auch S. 369 als Pfaffe bezeichnet).
Clesschin nicht Klesczyn bei Flatow, das gar nicht zum Ordensstaate gehörte, sondern Klossen b. Bütow.
Clochczaw Kleschkau b. Trampken b. Dirschau.
Kobilnow ? unnöthig.
Kolkow s. Kalkaw.
- 135 Kollen ? unnöthig, ein Wasserarm nach Toeppen, Weichseldelta 22. 24. Colmenchin Chelmonitz bei Gollub.
- Komorsk, Gr. Da die Spende zu Kossabuda gezahlt wird, denke ich eher an Komorze b. Tuchel als an Komorsk Kr. Schwetz.
Cottin Kanten s. v. Pr. Holland (L. Weber 462).
Krange Krangen b. Pr. Stargard.
- 140 Crapelnow Kraplau b. Osterode.
Crapicz, Michael, Jurist in Prag s. Meine Prussia schol. 168.
Krixten Rexcin b. Danzig.
Kronau nicht Kronach in Franken (das Minoritenkl. ist 1670 gegründet), sondern Koronowo an der Brahe.
Crossyn, Crossin Krossen b. Pr. Holland.
- 145 Cruzsteyn ? unnöthig.
Krucicz Gruppe Kr. Schwetz.
Kschin nicht Trzcina Kr. Löbau, sondern Gzin s. w. v. Kulm.
Kschiskan Ksionsken s. ö. v. Rehden Kr. Straßburg.
Kukeyn die Spende erfolgt in Pr. Eylau, daher eher Kukehnen b. Zinten als bei Friedland.
- 150 Culmen Geb. Balge ? unnöthig.
Kuppottite s. Gobetiten.
Chwarstno ? unnöthig.
Kywen Kiew, Ss. r. Pruss. III 229. 364. 366.
Labiow Geb. Brandenburg bei Labehnen b. Kreuzburg.
- 155 Labissow, Labychaw Labüssow Kr. Stolp.
Labunike Geb. Danzig Labuhn b. Lauenburg.
Labychaw s. Labissow.
Labyow Geb. Balga vgl. Labalauks b. Landsberg, heute Guttenfeld.
Lagschaw Bauer in Stenzlau.
- 160 Lampsyn Glomsienen b. Landsberg.
Langenau b. Praust.
Latyn ? unnöthig.
Lauke nicht Lauk Kr. Heiligenbeil (die Spende an die Katharinenkirche erfolgt in Gollub), sondern (Wielka)lonka bei Schöensee, Kulm. Schemat. 1867 S. 67.
Lawnesken Łamiszki Kr. Maryampol in Russ. Lit.
- 165 Leben Geb. Schwetz Lowin bei Kottomierz.
Lempcz Lemser Lenczer Peter vom DO. zu Balga 266. 321. Dann Landcomthur von Oesterreich.
Lenaw Liniewo Kr. Berent.
Lentzen, Joh. DO. (später Landcomthur von Oesterreich).
Leskewitz Gritte v. nicht aus Lasowitz, sondern da mit dem Adel

- von Osterode genannt aus L. bei Riesenburg.
- 170 Leukener lies Lenkener, Prussia scholastica 191.
Lewiten ? unnöthig.
Ligaushe ein Herr a. Polen lies Ligaushe. Johannes Liganza palatinus Lanciciensis 1385 — 1418 Cod. ep. Cracov. II 583.
Linde Geb. Osterode Leip b. Teurnitz (lipa poln. Linde). Thomas v. d. L. a. Linda b. Kulm.
Lipchen nicht Lipie b. Argenau s. Lipno s. v. Gollub S. r. Pr. III 301.
- 175 Lipzen nicht Lipschin, ein fremder Söldner ist gemeint.
Lobedsech Lubsee Kr. Schwetz.
Loben, 2 Nonnen von: in Lauban i. Schl. war ein Büsserinnenkloster.
Lobensteyn keinenfalls Lubsteyn Kr. Löbau, da es unter lauter pommerell. Orten genannt wird, vielleicht Lamenstein Kr. Berent.
Loboschin nicht Luboszyn Kr. Konitz, sondern Klobosyn Kr. Berent.
- 180 Lossenicz Geb. Dirschau Losinietz b. Sierakowitz Kr. Karthaus.
Lubegen Geb. Schwetz nicht Lubiewo, sondern Lubin.
Lubenicz Lonk.
Lubyn nicht Lubianen Kr. Berent, sondern zw. Gorra u. Boschpol = Lippa.
Luckten war zu Locktin zu stellen.
- 185 Lypchen 575. 76 = Lipchen.
Lypchen i. Geb. Schwetz nicht Lubiewo, sondern Lipno Wegner, E. pomm. Herzogth. 309.
Lysaw Lissewo Kr. Kulm.
Lyssnow Lissau b. Zipplau (wo die Spende erfolgt) bei Danzig.
Manderchowicz Geb. Bütow Mangwitz s. v. Bütow.
- 190 Marienwalde Geb. Osterode Marrwalde b. Gilgenburg.
Marschallseiche 505: auf dem Wege nach Kauen, von Tacken (Tracken bei Ragnit) nach der Marschallsseiche = Dąbkuniszki bei Gielgudiszki am Memelfl. i. Russ. Lit. Mas Thomas herr s. Prussia schol. 181.
Mauwen Mauenfeld, Mauen hat keine Kirche.
Medenig nicht Mednicken Kr. Fischhausen, sondern Miedingiany an der Minge ö. v. Memel in Russ. Lit.
- 195 eMlins Mielenz Kr. Marienburg im Werder.
Mellenczen Mallenczin b. Praust. Meln = Melyn ? unnöthig (Mühlen poln. Mieluo).
Merken nicht Mörken Kr. Osterode, es lag im K.A. Burdehnen, also b. Pr. Holland (L. Weber 461), u. scheint untergegangen.
Michelau Kr. Schwetz gegenüber v. Graudenz.
- 200 Mikosch nicht Michotzin Kr. Carthaus, sondern Michorowo b. Watkowitz Kr. Stuhm.
Milecz s. Mielenz.
Mockenwalde Geb. Schwetz Morsk b. Sartowitz.
Mocker Geb. Tuchel Mockrau n. v. v. Czersk.
- 205 Monsancze, Mosancz nicht Mosens bei Saalfeld, sondern Massanken bei Rehden, s. auch Mossek.
Mortangen Mortung bei Löbau.
Moschicz, Mossicz, Muschicz, Herr, ein polnischer Ritter = Mosticius de Stanschow castellanus Poznaniensis 1401—1424.
Mossek, Mossik Massanken b. Rehden (Monsancze).
Muschkaw derselbe wie Moschicz.
Muterstrantze kein verderbter Name, lag bei Quadendorf im Danziger Werder, Westpr. Zeitschr. VI 95.
- 210 Mylecz Geb. Stuhm Mlecewo b. Altmark.
Napprun, Napprow ? unnöthig.
Nawekeyn Neuecken b. Zinten.
Nawnepil Novopole bei Wiekuny Russ. Lit. Ss. r. Pr. II Wigand n. 1354.
Nebir Nawra Kr. Thorn.
- 215 Nedyń Niedenau Kr. Neidenburg.
Nefer, Pilgerim v. s. Nebir.
Nuweburg in Böhmen, 2 closterjunc-frauen Naumburg in Schl., daselbst war ein Büsserinnenkloster.
Neuendorf bei Pr. Eylau, nicht bei Domnau.
Nuwenhof a) bei Marienburg 21. 81. 132. 142. 248. 466. 539.
b) Kr. Löbau 157. 231. 301. 349. 388. 419. 476.
c) bei Elbing 245. 481. 513.
d) Fordon gegenüber 151.
- 220 Nuwmole Neumühle b. Alt-Christburg.
Neyme ? unnöthig.
Nicolaus St. Begräbnisstätte: zu Bari in Apulien.
Niclosdorff 468 nicht Nicolausdorff Kr. Schwetz, sondern Nikolaiken b. Stuhm.
Nydecke nicht Niedeck Kr. Karthaus,

- sondern (nach Henkel) Kowallik bei Lautenburg.
- 225 Ockenev Geb. Danzig nicht Okonin Kr. Berent (Dirschau), eher Ockalitz oder Ottenau b. Sianowo.
- Olsen Elsau bei Seeburg.
- Olviz ? unnöthig. Dahin gehört auch Opicz.
- Onyaw in Polen Uniejow.
- Orlaw, Otto von (und wohl auch Waltke) nicht von Orloff im Gr. Werder, sondern von Orlowo Kr. Kulm.
- 230 Orsechaw, Klein, Orzechówko Kr. Thorn.
- Orsechaw Hannos v. 472 Bordzichow b. Pr. Stargard.
- Ostricz ? unnöthig.
- Oxer s. Huxer.
- Pader Geb. Brandenburg Patersort b. Ludwigsort.
- 235 Pallawx ? unnöthig.
- Pamptaw nicht Pempau, sondern Pantau b. Tuchel.
- Parsswiten ? unnöthig.
- Paulaw Geb. Dirschau Paglau Kr. Berent (poln. Pawfowo).
- Pelschaw ? unnöthig.
- 240 Penczow nicht Pensau Kr. Thorn, sondern Ponschau b. Pr. Stargard.
- Pentkaw Piontkowo Kr. Kulm.
- Peterkow nicht Peterkau Kr. Rosenberg, sondern Mnierzinek bei Bischofswerder (Petrindorf L. Weber 420).
- Plofosen Plofoysen ? unnöthig.
- Podewyten nicht Podewitten Kr. Wehlau, sondern Podweyken bei Pr. Mark (L. Weber 450: Banditten).
- 245 Pollixe s. Polexen.
- Pomyn nicht Pomehnen b. Powunden, sondern Pomen am Drausensee, j. Wöcklitz.
- Prenisch Geb. Dirschau Brzesno (Birkenthal) b. Pr. Stargard.
- Pr. Eylau adde 181 und Heinrich Hempel 181.
- Pruppendorf bei Altfelde.
- 250 Pucz Gebiet ? unnöthig.
- Putzig, Heinrich v. Danziger Gewandschneider Sattler Handelsrechnungen 576.
- Puczkendorf Butzendorf ö. v. Konitz.
- Quarstyn ? unnöthig.
- Quilicz Geb. Osterode Tilitz n. von Soldau (poln. Chilice).
- 255 Rakowicz 109. 346. 508 bei Löbau, 24. 553 bei Schwetz.
- Rattenberg Rathsdorf Kr. Stargard (poln. Radziejewo).
- Rebock, Heinr. Herr, aus Livland Napiersky Index n. 659.
- Reczanzsche nicht Reetz, sondern Raciążek in Cujav.
- Regniu ? unnöthig.
- 260 Rehhof bei Stuhm.
- Rychenaw ? unnöthig.
- Reyne Geb. Osterode Rhein s. v. O.
- Reyneken Rynnek bei Kielpin Kr. Löbau.
- Reusen, Reuszen lies Rensen ? unnöthig.
- 265 Rynisches fliss d. i. bei Rynnek, an Rössel nicht zu denken.
- Richenow Richnowo Kr. Graudenz.
- Riczuczaw Geb. Danzig nicht Roschau, sondern Reddischau b. Putzig.
- Rischkow Geb. Birgelau Rzeczkowo (Renschkau) b. Birgelau. s. Buchwalde.
- Rodow, Niclus ein Revaler Kaufmann, Sattler Handelsr. 12, 16 u. ö.
- 270 Rosengarten, hier das im Kr. Angerburg.
- Rotenhof Kr. Stuhm, dicht bei Marienburg.
- Sachsendorf L. Weber 423 Sachsendorf Dziesno Kr. Straßburg.
- Sackerow Geb. Althaus Zakrzewo b. Kulm.
- Sackerow Geb. Osterode Poln. Sackrau s. v. Soldau.
- 275 Sackczyn, Szakrzn, Sakrziu, nicht Szrensk s. v. Soldau (nach Voigt G. Pr. V 442), sondern Zakrzewo b. Mława (Toeppen, Geogr. 92).
- Samplaw Somplawa b. Löbau.
- Sandziwog 2 verschiedene poln. Herren:
- a) 66. 67: 1400 Sandivogius de Szubino palat. Calisiensis.
- b) 363. 81. 84. 489: der junge (S. de Ostrorog) cfr. Dlugossii opera index XCVIII.
- Sassenau Sosno n. w. v. Straßburg (L. Weber 423).
- Saynczkaw (Geb. Brathean) Zajonskowo s. v. Löbau.
- 280 Scabolawken, Marsch. Geb., 549 Stablacken b. Puschkdorf, Kr. Insterburg.
- Stabolawken 550 (bei Leunenburg) Stablacken b. Gerdauen.
- Schemelow, Schymmelaw Schumilow b. Rehden.
- Schernszhe, Sczhernesze, Czernesze, Czernensze.
- a) Geb. Kulm 218. 346. 476 Czarze s. v. Kulm.
- b) Geb. Stuhm 187. 201 Hohen-

- dorf b. Stuhm (Schmitt, Kr. Stuhm 232).
 Schewe Szewo s. v. Schönsee.
- 285 Schillig, Schillyng, Der 507, zwischen Liebmühl und Osterode, daher nicht Schillings Kr. Mohrunge, sondern der Schillingssee Kr. Osterode.
- Schillingsdorf Kl. Bialochowo b. Graudenz.
- Schonenbrot Czystochleb b. Briesen, Kr. Thorn.
- Schonenfeld 570, nicht Kr. Danzig, sondern (»Colmener«) Kijewo Kr. Kulm (Henkel), ebendaher sind 439. 569 Mattis, Stybor u. Sander v. S.
- Schonenfelde 552. 535 Schönfeld Kr. Konitz.
- 290 Schonehayn (Schöncida L. Weber 373 Druckfehler für Schöneida) *Hagenort* b. Czersk.
- Schweidnitz nicht ein Hauptmann von der 233, sondern der H., d. i. der Landeshauptmann von Schweidnitz, Jauer, Benesch v. Chusnik 1392—1403 Schles. Ztschr. XII 48.
- Schymmellaw s. Schemelow.
- Scoken Schaaken i. Samlande.
- Scloczaw, Sczlodzaw, Sczoldzaw 463. 569. 570 Geb. Birgelau, nicht Dirschau, also Skłodziewo b. Birgelau, Dirsau 537 ist verschrieben.
- 295 Sebestroczel, Niclus ein Marienburger Pruss. schol. 280.
- Sefeldt Geb. Leipe Dzwiersno b. Kulmsee.
- Siebenhuben 569 (»Colmener«), weder S. Kr. Marienburg, noch S. Pr. Holland, sondern Zengwirth Kr. Thorn (Henkel: Siebenwirth).
- Smeergrube nach Töppen, Weichseldelta auf der frisch. Nehrung.
- Smoln Smollen b. Oels.
- 300 Sonnenberg, Sunnenberg b. Riesenburg.
- Sowekau im Bisth. Samland lies Wosekau = Wosegau bei Kranz.
- Spyrow? unnöthig.
- Stanten ebenso.
- Stapil, Arnold, ein Verwandter des gleichnamigen Bischofs v. Kulm, Pruss. schol. 151.
- 305 Staweczicz? unnöthig.
- Stebin Staw Kr. Thorn.
- Steonithen, Styonyten Geb. Stuhm (stint pr. leiden) Leidenthal.
- Steyne 114 Geb. Leipe Kamionken Kr. Thorn; 439 gehört ins Geb. Straßburg (Kamin).
- Steynbach? unnöthig.
- 310 Stoling lies stets Stolnig, stolnik dapifer.
- Studen Studa ö. v. Bischofswerder.
- Swircoczyn Geb. Dirschau 152 vgl. Pommerell. Urkdb. 415. — 530 S. bei Graudenz.
- Swynbude keinenfalls Schweinebude Kr. Berent, es handelt sich um einen Schweinestall des C. v. Balga.
- Swynkowen? unnöthig.
- 315 Syde nicht Seyde b. Thorn, ein Söldner ist gemeint, wohl Sydow. Sydowicz Zygowicz b. Pr. Stargard.
- Sykow Geb. Rehden Sizinko s. v. R. Symygal, Symeal Sehmen b. Domnau.
- Tacken statt Tracken, bei Ragnit.
- 320 Tammenberg Tannenberg.
- Tesmesdorff Teschendorff Kr. Stuhm.
- Thomaswalde Geb. Dirschau nach L. Weber 362 nicht Tomaszewo, sondern Locken Kr. Berent.
- Thomkaw Geb. Osterode, also nicht Tomken Kr. Straßburg, eher Tomascheinen b. Hohenstein (poln. Form).
- Thuenort? unnöthig.
- 325 Tomeschin ebenso.
- Toppericz nicht Topiletz b. Schönsee, sondern Toporzysko Kr. Thorn, b. Pensau.
- Trofelyng Troop Kr. Stuhm.
- Walterus Stadtschreiber z. Thorn 402 Walther Eckardi von Bunzlau, der bekannte Verfasser des Rechtsbuches nach Distinctionen.
- Wapil Geb. Lauenburg Babidol b. L.
- 330 Warczhern? unnöthig.
- Watelaw, Watlow Batlewo b. Kulm.
- Wederow? unnöthig.
- Wickeraw da Geb. Brandenburg das bei Barten (5 Orte d. N. i. Pr).
- Wilczin Wilczewo Kr. Stuhm.
- 335 Wildenow Willnau b. Liebstadt.
- Wilten Preuß. W. b. Domnau.
- Wittramsdorf nicht Wittmannsdorf Kr. Osterode, sondern Witrembowicz n. v. Thorn.
- Wobtiten s. Gobetiten.
- Wolfsteyn Geb. Balga Wilkenit Kr. Heiligenbeil.
- 340 Wope i. Bisth. Ermland Woppen b. Allenstein.
- Wydow nicht Kr. Neustadt, sondern lag im Marienburger Werder, nach Toeppen, Weichseldelta 36 bei Halbstadt von 1384—1409.
- Yesnicz = Yesse.
- Zaclika Kanzler d. Kgs. v. Polen Zaklika de Myedzygorze prepos. Sandomiriensis.

- Czaken nicht Zmiewo b. Straßburg (richtig S. 644 unter Smyaw), sondern Schakenhof b. Bischofswerder.
- 345 Czande, Czeende Geb. Rehden nicht Ksionsken Kr. Straßburg, sondern Trciano Kr. Kulm, Gr. u. Kl. Czapkaw ist Subkau.
- Czapurn (z. Elbing, Herr) = Stanislaus Czapurna maresc. curie Vitoldi 1398—1410 Prochaska Cod. ep. Vit. 1078.
- Zeben, Kl. Geb. Stargard Saaben. Czegenberg? unnöthig.
- 350 Czepel nicht Warmhof Kr. Marienwerder, sondern mit Czepelin und

- Czepelinsdorff Geb. Osterode zu verbinden Szuplienen am Rumiansee.
- Cernesze s. Schernszhe.
- Zernow? unnöthig.
- Cessyn Herr, Ritter aus Masovien, kein Name, sondern czesnik pincerna.
- Czillischen Geb. Schwetz Czellenczin b. Kotomierz.
- 355 Czirlin, d. Kirche, kann nur Skarlin sein, Czerlin kein Kirchdorf.
- Czyne b. Lautenburg Trczyn b. Kielpin.
- Czyris? unnöthig.

b) Worte und Sachen.

- Anwerff Müllerschauel.
- Atlas heidenischer nicht sarracenischer, sondern von Adeghem in Flandern, Sattler 621.
- 360 Balnyger Kriegsschiff Kunze, Hanseakten 402.
- Barthe 61 auch Helmbärte.
- Beerschilde Eberschinken.
- Beysseyke hängt vielleicht mit beyten warten zusammen (»Relaispferde«).
- Beywurf nach Lübben/Walther 56 Ring am Messergriff.
- 365 Bilgen sicher = vigilien.
- Bleizeichen? unnöthig.
- Bossischer got schwerlich possenreisserischer Abgott; er bringt 4 Auerochsen nach Preußen und erhält Kleidung und Bettgewand, entweder von poln. bożysko Götzenbild ein heidnischer Litaauer oder bosal zegota der barfüßige Ignaz; der Schreiber des Treßlers theilte verkehrt ab.
- Briefgeld? unnöthig.
- [Bücher] Notulare kein Notizbuch, sondern ein Meßbuch mit Noten.
- 370 Bybilia wohl Bybliotheca zu lesen (der Name für die Bibel).
- Bule, büle nicht Geliebte, sondern (nd.) Beule.
- Byel? unnöthig.
- Drezeler nicht Drechsler, sondern der Mann, der den drezelstock (Frischbier II 381), die große Peitsche führt, = Oberhirte.
- Eisenschiene, Reymsteter nicht aus Remscheid, sondern (über Danzig, also zur See) aus Rymstad in Schweden.
- 375 Falkenos? unnöthig.
- Fladeck nicht von vladika (nicht poln.) sondern v. wfodek, Nebenform v. wfodarz Meier, Vogt.
- Floder nicht jeder bischöfliche Vogt, sondern nur der des Bischofs von Cujavien, vom poln. wfodarz daraus erst mlat. vlodarius.
- Flos 364 bei der Fischerei, hier Flachs.
- Fredeluthe? unnöthig.
- 380 Gardean nur in Minoritenklöstern. Gegeter? überflüssig.
- Geschrey 579 nicht rumor Gerücht, sondern Kriegsgeschrei d. i. allgemeines Aufgebot.
- Geslofe Schleifen, Schlittenkuffen. Graumönche Minoriten.
- 385 Hefte 535 nicht Heftchen an Kleidern, sondern Stricke für Pferde.
- Henchin (an Becken) nicht Henkel, sondern Krahn, Hahn zum Wassereinlassen.
- Horn 265 auf dem huse d. i. zu Marienburg, ein Trinkhorn.
- Hort Flechtwerk von Reisersn (nhd. Hürde) Lübben/Walther 150.
- Hoveloge Hafengeld, vgl. schepoulouge.
- 390 Konigebelge (Kunnen) nicht Kaminchenfelle, sondern Eichhornfelle Stieda, Pelzthiere (Sitzungsberichte d. Prussia 43. S. 171).
- Kywyn Fischart, nicht Getränk, Lübben/Walther 174 Kiwe Floßfeder branchus, brancia.
- Laken. Die meisten Sorten erklärt Höhlbaum, Hans. Urkbuch III 476 n. nämlich:
- Mabus, Mabusche von Maubeuge.
- Meynstensche von Messines.
- Wervesch von Wervicq b. Courtray.
- Luse Ionon lose Achsennägel (lon poln.)
- Notirzunge schützt gegen Vergiftung vgl. die lingue draconum in den Rationes curiae Vladislai Ja-

- | | |
|--|---|
| <p>gellonis et Hedvigis ed. Piekosiński (Mon. Pol. XV) 162.</p> <p>395 Nottel 57 hier nicht Notariatsinstrument, sondern Brevier.</p> <p>Offenbare Schrift nicht Notariatsinstrument, sondern das Ss. r. Pr. III 306—310 mitgetheilte Kriegsmanifest des Ordens.</p> <p>Platman vgl. Toeppen, Ständeakten I 774 der Knecht, der mit des Schiffes Anhang, der Platte, nachkommt.</p> <p>Purlenke nicht Trinkgeld, sondern Gebühr.</p> <p>Rossen 542 hier ist Kossen (Kissen) zu lesen.</p> <p>400 Salz gewens abgewogenes Salz.</p> <p>Saye 496 nicht = suwe Fischerfahrzeug, sondern wie 533 Seynisch gewant Taffet.</p> <p>Schaff 312 hier kein Gefäß für Flüssigkeiten, sondern ein Schrank.</p> | <p>Schiffloge vgl. scheplage Hans. Gesch. bl. 1893 113 ff. Hafengeld.</p> <p>Senner, zenner Lübben/Walther sind Metallschlacken.</p> <p>405 Sperlunge Fischart, kein Getränk, spiirlingh Höhlbaum, Hans. Urkdb. II 295.</p> <p>Thumer (auf Gothland) nicht Domherr, sondern von Silfverstolpe mit häradshöfing wiedergegeben, Bezirksrichter.</p> <p>Tympkanne? unnöthig.</p> <p>Underslag Lübben/Walther 492, trabale, sustentaculum, Grundpfeiler.</p> <p>Vordoveschen nicht verderbtes Wort, mit Dauben versehen, (Lübben/Walther vordoveken).</p> <p>410 Wapen? unnöthig.</p> <p>Wolfer nicht Wolfänger, sondern ein Mann, der mit dem Wolf (Lübben/Walther 597 tragbare Feuerungsanlage) arbeitet.</p> |
|--|---|
- Halle a. S., 27. Juli. M. Perlbach.

Ritter, K., Die Teilung des Landes Appenzell im Jahre 1597. Auf den Tag des 300jährigen Gedächtnisses herausgegeben. Trogen, 1897 80 S. u. LIX S. Gr. 8°.

Auf den 7. September 1897, an welchem Tage der Halbkanton Appenzell Außerrhoden — infolge der Landestheilung — dreihundert Jahre besteht, an dem zugleich die Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz ihre Jahresversammlung in Trogen, dem historischen Hauptorte des kleinen Staatswesens, beging, ist die quellengemäß ausgearbeitete historische Darstellung des für Appenzell entscheidend wichtigen Vorganges vollendet worden.

Zwar hatte schon der Geschichtschreiber des Landes, Johann Kaspar Zellweger, in der zweiten Abtheilung von Band III seiner »Geschichte des Appenzellischen Volkes« 1840 eine auf Urkunden gestützte Erzählung der Jahre 1580 bis 1597: »Von dem Erwachen des neuen Religionseifers bis zur Landestheilung« gegeben, und diese 1897 gebrachte neue Schilderung war in wesentlichen Theilen auf den Materialien aufzubauen, die schon in dem letzten Theile der im Druck der Ausgabe der »Geschichte« vorausgeschickten »Urkunden« durch Zellweger herausgegeben worden sind. Allein seither ist in der Nuntiatura di Svizzera des vaticanischen Geheimarchives für die Geschichte der Schweiz, und zwar in erster Linie durch die Initiative, die der Herausgeber dieser Erinnerungsschrift in Rom selbst ergriffen hatte, so daß das Bundesarchiv zu Bern nachher in die

Frucht dieser Thätigkeit eintreten konnte, eine reiche Quelle neu erschlossen worden. Ebenso bot das Staatsarchiv in Zürich, dasjenige in Luzern weitere Actenstücke. Nicht zu übersehen ist weiter, daß seit Zellwegers Bearbeitung in der großen Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede auch die Tagsatzungsverhandlungen dieses Zeitraumes — es ist der 1872 erschienene Band V, Abtheilung 1 — gedruckt vorliegen. So war Ritter in den Stand gesetzt, manches neue Licht auf die 1597 zum Abschlusse gediehene historische Entwicklung zu werfen. Die ältere Arbeit Zellwegers zu ersetzen, war auch er ganz voran berufen, da er 1891 auf die Feier des fünfzigjährigen Bestandes der Geschichtsforschenden Gesellschaft für deren ›Jahrbuch für schweizerische Geschichte‹, Band XVI, die größere biographische Arbeit: ›Johann Caspar Zellweger und die Gründung der Schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft‹, nebst Stücken des Briefwechsels, 1824 bis 1842, beigesteuert und darin mit pietätvollem Verständnisse das Andenken des ehrwürdigen Mannes erneuert hatte, dessen Verdienst auch bei Anlaß der oben genannten Gesellschaftsversammlung wieder in nachdrücklichster Weise zu dankerfüllter Erwähnung gekommen ist.

Das Ereignis von 1597 war eine Wirkung der Bestrebungen der Gegenreformation, und so bietet der Verfasser ganz zutreffend in einem einleitenden Ueberblicke, S. 5—14, eine Charakteristik der Erscheinungen der von diesen Tendenzen beherrschten Zeit. Hernach führt er auf den engeren Boden des Appenzeller Landes selbst und behandelt, S. 14—23, »Katholiken und Reformierte in Appenzell«, den seit 1524 auch hier erwachsenen confessionellen Gegensatz; denn die außerordentliche Landsgemeinde dieses Jahres hatte, ächt demokratisch, die Gemeindeautonomie gleichfalls für diese Frage als Norm aufgestellt, so daß in jeder Gemeinde das Mehr über Messe oder neuen Glauben entscheide, die Minderheit sich der Mehrheit füge, freilich in der Weise, daß jedem Angehörigen der Minderheit erlaubt sei, seinen Gottesdienst außerhalb der Gemeinde nach seinem Glauben aufzusuchen. Darauf hin erhielt sich längere Zeit hindurch ein leidliches Verhältnis zwischen den beiden Religionsparteien, die in der Hauptsache auch räumlich getrennt erschienen, indem die Altgläubigen im Wesentlichen das Innere des Landes, den Hauptflecken Appenzell und Umgebung, besetzt hielten, während die äußeren Rhoden der Reformation sich angeschlossen hatten. Erst seit der letzten Zeit des tridentinischen Concils fing auch hier der Gegensatz von neuem sich zu verschärfen an, und von 1560 an begannen immer engere Beziehungen zwischen der in Appenzell sitzenden Landesobrigkeit und den katholischen fünf Orten der Urschweiz,

voran Luzern, ersichtlich zu werden. Der Wunsch, in ähnlicher Weise, wie das gegenüber dem gleichfalls confessionell gesonderten Lande Glarus versucht wurde, auch Appenzell für den Katholicismus zurückzugewinnen, fand zunächst in einer für die Reformierten ungünstiger sich gestaltenden Auslegung jenes Landsgemeindebeschlusses von 1524 seinen Ausdruck; dann zeigten sich Nachwirkungen eines 1579 gemachten Besuches des päpstlichen Nuntius Buonomini, traten gereizte Auseinandersetzungen wegen der begehrten Einführung des neuen gregorianischen Kalenders zu Tage, mußte die 1584 vollzogene Hinrichtung des angesehenen reformierten Bürgers des Hauptfleckens, des Rathsherrn Dr. Anton Löw, als ein von Glaubenshaß veranlaßter Justizmord aufgefaßt werden. So rückt die Erzählung mit Abschnitt III »Der konfessionelle Streit in Appenzell und die Vermittelung der Eidgenossen« (S. 23 ff.) in die eigentlich Ausschlag bringende Periode hinein.

Hier werden nunmehr die Aufschlüsse aus den Briefen der Nuntiaturs besonders wichtig. Die Thätigkeit der im Herbst 1586 zuerst in Appenzell erscheinenden, mit 1587 in dem für sie im Bau begonnenen Kloster dauernd festgesetzten Kapuziner für die Förderung der katholischen Sache, die fortgesetzten Streitigkeiten wegen der Zeitrechnung, die von katholischer Seite herbeigeführte Einmischung des St. Galler Fürstabtes in die Frage der Besetzung der reformierten Pfarreien Trogen und Grub der äußeren Rhoden, alle anderen auf die confessionellen Händel sich beziehenden Punkte sind da in diesen Berichterstattungen, zuerst des Nuntius Santonio, dann vorzüglich seines Nachfolgers Paravicini, der 1591 Appenzell geradezu »il mio cantone« nennt, weniger dagegen der weiteren Vertreter, so eingehend behandelt, daß klar ersichtlich wird, welchen großen Antheil man in Rom an diesen Dingen, trotz der Kleinheit des Schauplatzes der Kämpfe, nahm. Empfangen die Altgläubigen auf diesen Wegen Ermunterung — dabei trat besonders, auch hier energisch eingreifend, der Luzerner Schultheiß¹⁾ Ludwig Pfyffer hervor —, so suchten dagegen die reformierten Gemeinden der äußeren Rhoden voran in Zürich, von wo auch zumeist ihre Pfarrer, eifrige Streiter von der anderen Seite, stammten, Rath und Unterstützung. So kamen die eidgenössischen Orte, auf Tagsatzungen, in Vermittlungsbotschaften, dazu, sich der Sache anzunehmen, und ein Schiedsspruch vom 24. April 1588 schien beruhigend wirken zu können. Aber daß der Nuntius dessen Inhalt in seinem alsbald fol-

1) Durch ein Versehen heißt er an einer Stelle (S. 12) »Bürgermeister«. Auf S. 20 Z. 3 blieb der Druckfehler »Nonnenstein«, statt »Wonnenstein«, stehen.

genden Berichte als ›felicissimo successo‹ bezeichnete, deswegen weil jetzt für den inneren Landestheil das katholische Bekenntnis als das allein gültige beschlossen worden war, zeigte klar genug an, daß eine neue Erweckung des Mistrauens kaum werde ausbleiben können. Das Streben der katholischen Orte, Appenzell in den infolge des confessionellen gesonderten Bündnisses des Jahres 1586 hernach 1587 mit Spanien abgeschlossenen Bund hineinzuziehen, wurde eine weitere Förderung der Trennung zwischen den inneren und den äußeren Rhoden, und hierüber kam es bis gegen Ende 1596 so weit, daß ein an einer Conferenz der katholischen Orte in Luzern am 26. November vorgelegtes Antwortschreiben aus Appenzell offen vom ›Landtheilen‹ sprach, so daß diese Orte selbst es als unklug tadeln mußten, daß so ausdrücklich dieses äußerste Mittel schon genannt worden sei. Aehnlich, wenn auch aus anderen Ursachen, suchten die reformierten Eidgenossen noch bis in das Jahr 1597 hinein dieser letzten radicalen Auskunft vorzubeugen. Allein die Katholischen von Appenzell wollten, wie sie schon 1596 gesagt, ›rugk und buch‹ daran setzen, um den spanischen Bündnisantrag festzuhalten, und die auf der Tagsatzung zu Baden vom 11. Mai 1597 von den Eidgenossen aufgestellten Vergleichsartikel, mit ihrem ganz den katholischen Interessen entsprechenden Inhalte, wodurch das bisherige einseitige, verfassungswidrige Vorgehen der einzelnen Kirchhöre Appenzell, im Abschluß des Bundes mit König Philipp II., geschützt wurde, mußte zum Protest der äußeren Rhoden und zur Landestheilung führen. So wurde, wenn auch angenommen erschien, daß die Trennung keine ewige sein solle, am 7. September des gleichen Jahres die erste constituierende Landsgemeinde der äußeren Rhoden, zu Teufen, abgehalten.

Die ›Beilagen‹ enthalten, wie schon angedeutet, ganz besonders, unter III., 31 größere und kleinere Stücke des Briefwechsels des Nuntius mit der Curie, der Jahre 1586 bis 1590, und wieder von 1596 und 1597, wo allerdings die Ausbeute viel spärlicher ausfiel. Die reformierte Auffassung repräsentieren unter IV. drei 1588 nach Zürich geschriebene Briefe des Pfarrers Josua Keßler in Trogen, ferner Actenstücke des Jahres 1597 aus dem Zürcher Staatsarchiv, worunter der Vortrag des Seckelmeisters, nachherigen ersten außerrhodischen Landammanns Paulus Gartenhauser vor dem Zürcher Rathe, vom 2. April, nebst dessen Antwort. Daß als VI. der so wichtige Landtheilungsbrief, mit dem Datum des 8. September, wieder mitgetheilt ist, erscheint als ganz selbstverständlich. In II. ist die Persönlichkeit des für die Sache des alten Glaubens ganz besonders wirksam gewordenen ›Capucino di Sassonia‹, Pater Ludwig, zumal

aus lobenden Zeugnissen des Nuntius Paravicini, in helleres Licht gestellt; ein Herr von Einsiedel von Geburt, aus Dresden, bewies er ganz den Glaubenseifer des Convertiten.

Die auch formal sehr wohl gelungene, klare und gedrängte Darstellung Ritters erhebt sich durchaus über den Rang einer Gelegenheitschrift, wie solche etwa bei solchen Anlässen ausgegeben werden, hinauf, und das Streben des Verfassers, nur die Dinge selbst sprechen zu lassen, verleiht dem Ganzen den Charakter wohl abgewogener Objectivität.

Zürich, 16. Sept. 1897.

G. Meyer von Knonau.

Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte, herausgegeben von der Kirchenväter-Commission der königl. preussischen Akademie der Wissenschaften. **Hippolytus Werke.** Erster Band: Exegetische und homiletische Schriften herausgegeben von G. Nath. Bonwetsch und Hans Achelis. Erste Hälfte: Die Commentare zu Daniel und zum Hohenliede. Zweite Hälfte: Kleinere exegetische und homiletische Schriften. Leipzig, J. C. Hinrichssche Buchhandlung 1897.

Mit dem ersten Bande der Werke Hippolyts wird die Herausgabe der griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte eröffnet. Darum dürfte es gewiesen sein, auch in diesen Anzeigen jener Ausgabe zu gedenken, wenn schon es nur durch Selbstanzeige der Herausgeber geschehen kann. — Mir ist die Herausgabe der ersten Hälfte dieses Bandes zugefallen: Hippolyts Kommentar zu Daniel und zum Hohenlied. Dabei kommen auf den Danielkommentar 340 Seiten, auf die Fragmente des Kommentars zum Hohenlied nur 34 Seiten. Das erstere Werk Hippolyts ist hier zum ersten Mal vollständig dargeboten, wenn schon noch nicht vollständig im griechischen Urtext. Ueber den handschriftlichen Apparat, welchen ich für diesen Kommentar verwerten konnte, habe ich eingehend in den »Nachrichten« dieser Gesellschaft 1896, philol.-histor. Klasse, Heft 1, gehandelt. Vollständig bietet den Kommentar nur die altslavische Uebersetzung; sie ist in Handschriften der Moskauer Geistlichen Akademie in Sergiev Posad und im Dreifaltigkeitskloster daselbst, sowie des Čudovsklosters zu Moskau, obgleich in keiner Handschrift ganz, erhalten. Der Vorlage dieser Uebersetzung (S) nahe verwandt erweist sich die Handschrift No. 260 des Klosters Vatopedi auf dem Athos (A) des 10. Jahrhunderts, von welcher ein Bruchstück — unter anderem auch das 1. Buch Malalas enthaltend, vgl. A. Wirth, Chronogr. Späne S. 2 f. — in Par. Suppl. gr. 682 gekommen ist; sie umfaßt den Schluß des 1. und das 2.—4. Buch. Ebenso wie S ist auch A hier zum ersten Mal verwertet. Nur das vierte

Buch war bereits durch die Edition des Georgiades aus der Chalkihandschrift bekannt. Für den Text kamen auch das Fragment im Cod. Chigi gr. R. VII 45, die in den Katenen enthaltenen und einige minder umfangreiche oder weniger wortgetreue Excerpte, sowie auch syrische Fragmente in Betracht. Unter den Fragmenten wäre S. VIII auch das S. 12, 28 ff. aus Cod. Coisl. 139 Bl. 36 entnommene, unter den Zeugnissen der Alten auch der S. 13, 5 ff. herangezogene Michael Glykas, vielleicht auch (entsprechend S. 14, 12 ff.) Dionysius Areop. Ep. 7, 2 (wol nicht Theodor von Mopsuestia, bei Mansi IX 232) zu nennen gewesen. — So überzeugt ich bin, daß in der Regel ein Apparat sich auf das Mindestmaß beschränken soll, so glaubte ich doch anders verfahren zu müssen, da es sich um eine Erstaussgabe handelt, für diese ferner nur Eine oder zwei selbständige Handschriften vorlagen, und diese sich dazu an zwei sehr entlegenen Orten befinden; eine spätere Ausgabe wird natürlich entgegengesetzt zu handeln haben.

Von dem Kommentar zum Hohenlied ist nur ein kleines griechisches Fragment erhalten. Durch Simon de Magistris, Lagarde und Pitra (und Martin) waren noch einige kleine syrische Bruchstücke, durch den Letzteren auch ein umfangreicheres armenisches bekannt. Lic. Dr. Karapet hat dies für diese Ausgabe neu übersetzt. Eine umfangreichere, mit Hippolyts Namen versehene armenische Erklärung in Cod. 89 der armenischen Handschriften der Berliner königl. Bibliothek, unter der Leitung des Herrn Hofraths Prof. Gelzer für diese Ausgabe (S. 359—374) von Ghevond Babajanz übersetzt, erwies sich leider ebensowenig als hippolytisch, wie die von Pitra (Martin) und von Mösinger herausgegebene syrische; bei beiden wird nur der einleitende Satz Hippolyt angehören. Wie es sich mit der Heranziehung Hippolyts durch Wardan in dessen Kommentar zum Hohenlied (J. Dashian, Catalog der armen. Handschr. in der k. k. Hofbibl. zu Wien, No. 45, 19. Jahrh.s, und 83, 16. bis 17. Jahrh.s) verhält, vermag ich nicht zu sagen. Wertvolle Beiträge zu einer Wiederherstellung des Hoheliedcommentars Hippolyts hat aber eine von mir in Handschriften des Dreifaltigkeitsklosters und der Moskauer Synodbibliothek entdeckte altslavische Uebersetzung geliefert. In den Texten und Untersuchungen von v. Gebh.-Harnack N. F. I 2 konnte ich namentlich auf eine reiche Benutzung dieses Kommentars Hippolyts durch Ambrosius und andere hinweisen. — Ueber den zweiten Halbband der exegetischen und homiletischen Schriften dürfte deren Herausgeber selbst berichten.

Göttingen, 1. Nov. 1897.

N. Bonwetsch.

(Schluß des 159. Jahrganges.)

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

ABHANDLUNGEN
DER KÖNIGL. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN.
PHILOLOGISCH-HISTORISCHE KLASSE.

NEUE FOLGE. BAND I. NRO. 1.

Ueber eine römische Papyrusurkunde
im Staatsarchiv zu Marburg
von **P. Kehr.**

Mit drei Facsimile auf 2 Tafeln. — gr. 4^o. (28 S.) Preis 3 M.

NEUE FOLGE. BAND I. NRO. 2.

Ueber Lauterbachs und Aurifabers Sammlungen der Tischreden Luthers
von **Wilhelm Meyer** aus Speyer,

Professor in Göttingen.
gr. 4^o. (43 S.) Preis 3 M.

NEUE FOLGE. BAND I. NRO. 3.

Das slavische Henochbuch
von **N. Bonwetsch.**

gr. 4^o. (57 S.) Preis 4 M.

NEUE FOLGE. BAND I. NRO. 4.

Der arabische Josippus

von **J. Wellhausen.**
gr. 4^o. (50 S.) Preis 3,50 M.

NEUE FOLGE. BAND I. NRO. 5.

Poseidonios über die Grösse und Entfernung der Sonne
von **Friedrich Hultsch.**

gr. 8^o. (49 S.) Preis 3 M.

NEUE FOLGE. BAND I. NRO. 6.

Die Buchstaben-Verbindungen der sogenannten gothischen Schrift

von **Wilhelm Meyer** aus Speyer,
Professor in Göttingen.

Mit fünf Tafeln. — gr. 4^o. (124 S.) Preis 9,50 M.

NEUE FOLGE. BAND I. NRO. 7.

Die plautinischen Cantica und die hellenistische Lyrik

von **Friedrich Leo.**
gr. 4^o. (115 S.) Preis 7,50 M.

NEUE FOLGE. BAND I. NRO. 8.

Asadi's neupersisches Wörterbuch Lughat-i Furs

nach der einzigen vaticanischen Handschrift
herausgegeben von **Paul Horn**, Strassburg i. Elsass.
gr. 4^o (37 u. 133 S.) Preis 18 M.

NEUE FOLGE. BAND II. NRO. 1.

Krateuas

von **M. Wellmann.**
Mit zwei Tafeln. — gr. 4^o. (32 S.) Preis 3 M.

NEUE FOLGE. BAND II. NRO. 2.

'Das hebräische Fragment der Weisheit des Jesus Sirach

herausgegeben von **Rudolf Smend.**
gr. 4^o. (34 S.) Preis 3,50 M.

NEUE FOLGE. BAND II. NRO. 3.

Die Lex Manciana

eine afrikanische Domänenordnung
von **Adolf Schulten.**
gr. 4^o. (51 S.) Preis 3,50 M.